Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1825.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

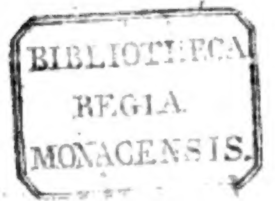
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Nro. 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 3. Januar 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Errichtung einer Straf-Anstalten-Commission betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Errichtung von Corporations-Leihkassen betreffend. — Bekanntmachung des Ergebnisses der Preis-Aufgabe über eine neue Gemeinde-Rechnungs-Form. — Den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Erforderniße zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge. — Verfügung, die Bestimmungen betreffend, welche beim Verkauf des von den Weinberg-Besitzern eingekellerten diesjährigen Weins (von Martini 1824 bis Georgii 1825) zu beobachten sind.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

K. Verordnung, die Errichtung einer Straf-Anstalten-Commission betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Vollziehung des Art. 40 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824, (Regierungs-Blatt S. 595), wonach den verschiedenen Strafanstalten des Königreichs eine, unter dem Justizministerium stehende, die Verwaltung dieser Anstalten leitende, und die

Digitized by Google

Disciplin in denselben handhabende Aufsichts-Behörde vorgesetzt werden soll, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die in dem Art. 40 des Straf-Edikts festgesetzte Behörde tritt unter der Benennung

„Straf-Anstalten-Commission“

auf die hienach bezeichnete Weise in Thätigkeit.

Derselben, als einer stehenden Behörde, werden hiemit die Rechte und Befugnisse einer collegialisch gebildeten Landes-Stelle ertheilt.

Sie hat daher insbesondere in Ansehung der Formen der Ausfertigung ihrer Beschlüsse sich nach denjenigen Vorschriften zu richten, welche überhaupt die Landes-Collegien in ihrem Verhältnisse zu gleichstehenden und untergeordneten Behörden zu beobachten haben.

§. 2.

Die Straf-Anstalten-Commission besteht, unter der unmittelbaren Leitung des Justiz-Ministers, aus

einem Vorstande, mit dem Titel und Rang eines Collegial-Direktors,
drei Räthen von dem Justiz-Departement,
einem Rathe von dem Departement des Innern, und
einem Rathe von dem Finanz-Departement,

als ständigen Mitgliedern.

Zu Ausrichtung ihrer Geschäfte sind ihr beigegeben:

ein Expeditor für die Arbeiten des Sekretariats, der Registratur und der Revision;
ein Tagschreiber;
ein Aufwärter.

§. 3.

Zu Begutachtung und Verhandlung einzelner und besonderer Geschäfts-Gegenstände werden der Commission zugetheilt:

ein Geistlicher evangelischer und
ein Geistlicher katholischer Confession;
ein Arzt, und
ein Bauverständiger.

§. 4.

Der amtliche Wirkungskreis der Commission in ökonomischer und polizeilicher Beziehung begreift sämtliche gerichtliche Straf-Anstalten ohne Ausnahme, mithin

das Zuchthaus; das Arbeitshaus;
die Festungs-Arrest- und Festungs-Straf-Anstalt (Edikt Art. 12.);
die oberamtsgerichtlichen Gefängnisse, sofern Strafen in denselben abgebüßt werden.

In letzterer Beziehung ist der Commission die Sorge für die Einrichtung und Er-

Digitized by Google

haltung der erwähnten Gefängnisse, so wie für die ökonomischen Bedürfnisse der Gefangenen übertragen; wogegen die Aufsicht über die Personen verhafteter Angeschuldigten, wie bisher, den gerichtlichen Behörden vorbehalten bleibt.

§. 5.

Die Straf-Anstalten-Commission wird in die ihr obliegenden Verrichtungen nach deren ganzem Umfange, namentlich in Beziehung auf die ökonomischen Geschäfte, nach Beendigung des angeordneten Bauwesens in den verschiedenen schweren Straf-Anstalten eintreten.

Die polizeiliche Aufsicht über die zur Zeit bestehenden gerichtlichen Straf-Anstalten hat dieselbe mit dem 1. Februar 1825 zu übernehmen.

Unser Justiz-Ministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 21. December 1824.

Wilhelm.

Der Minister der Justiz:
Freiherr v. Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 31. December 1824 an den Ordens-Vice-Kanzler,

dem Fürsten von Thurn und Taxis, und

dem Fürsten von Hohenlohe-Langenburg das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen, sodann

den Geheimen Legations-Rath, Ober-Bibliothekar v. Matthisson, bisherigen Ritter des Civil-Verdienst-Ordens,

den General-Superintendenten, Prälaten v. Schmid in Ulm, und

den Obersten v. Palm, Commandeur des Landjäger-Corps, zu Rittern des Kron-Ordens zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 21. December 1824 die neuerrichtete, unter der Leitung des Justiz-Ministers stehende Straf-Anstalten-Commission in nachstehender Art zusammen zu setzen geruht:

Zum Vorstand wurde, mit dem Titel und Rang eines Collegial-Direktors, gnädigst ernannt

der Ober-Tribunalrath v. Schwab;

zu ordentlichen Mitgliedern,

vom Justiz-Departement:

der Ober-Pupillenrath Steudel,

die Ober-Justizräthe Steck und Weisser;

vom Departement des Innern:

der Regierungsrath Köstlin;

vom Finanz-Departement:

der Ober-Finanzrath v. Herdegen;

zu außerordentlichen, für besondere Geschäfts-Gegenstände der Commission zugetheilten Mitgliedern:

der Ober-Consistorialrath, Ober-Hof-Prediger d'Autel,

der Ober-Kirchenrath Schedler,

der Ober-Medizinalrath Dr. Schelling,

der Ober-Baurath Barth.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 30. December 1824 den Referendär erster Classe, Pressel, aus Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Besigheim, und

den Referendär erster Classe, Emil Schott, aus Vaihingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Gerabronn, auch

durch höchstes Dekret vom 31. December den Oberamts-Gerichts-Aktuar zu Herrenberg, Otto, zum Assessor bei dem K. Gerichtshofe für den Neckar-Kreis zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 31. December 1824 die bisherigen außerordentlichen Mitglieder des Geheimen Raths:

Staats-Rath v. Feuerbach,

Direktor v. Schwab, und

Ober-Finanz-Rath v. Herdegen,

zu solchen auch für das Jahr 1825 gnädigst zu bestimmen geruht.

Unter dem 30. v. M. haben Seine Königliche Majestät folgende Beförderungen und Ernennungen in der Reiterei vorgenommen:

der Divisions-Adjutant, Rittmeister zweiter Classe v. Marchthaler, ist zum Rittmeister erster Classe befördert.

Sodann sind bei dem ersten Reiter-Regimente

Digitized by Google

der bisherige Adjutant desselben, Oberlieutenant v. Rau, zum Schützen-Offizier,

an dessen Stelle der Unterlieutenant v. Perglas zum Adjutanten, und

der seitherige Oberwachtmeister Neuschler zum Unterlieutenant ernannt.

Auch rücken die vier ältesten Unterlieutenants der Reiterei

v. Massenbach, der Feldjägerschwadron,

Scholl, Adjutant der ersten Brigade,

v. Forstner, der Leibgarde zu Pferd,

v. Wöllwarth, der Feldjägerschwadron,

zu Oberlieutenants, und

der Wachtmeister Graf v. Reischach, des zweiten Regiments, zum Unterlieutenant in diesem Regimente vor.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Errichtung von Corporations-Leihkassen betreffend.

Durch die Bekanntmachung vom 23. April v. J. (Staats- und Reg. Blatt S. 368) ist bereits zu Errichtung örtlicher Hülfs- und Leihkassen für den besondern Zweck aufgefordert worden, dem minder bemittelten Landmann zu Anschaffung eigenen Viehes zu verhelfen und den Wucher zu verbannen, der hie und da mit sogenanntem Stellvieh getrieben wird.

Indem man dem Erfolg der deshalb getroffenen Einleitungen entgegen sah, ist die Errichtung von Corporations-Leih-Kassen für den allgemeinern Zweck, den Wirkungen der Creditlosigkeit des Landmanns vorzubeugen, auch in der Stände-Versammlung in Anregung gebracht, und in Folge der hierüber gepflogenen Berathungen Seiner Königlichen Majestät die Bitte vorgetragen worden, es möchte zur Kenntniß des Landes gebracht werden, daß Körperschaften, welche zum Besten ihrer Angehörigen dergleichen Hülfs-Kassen zu errichten wünschen, blos die über die Verwaltung derselben errichteten Statuten zur Bestätigung vorzulegen haben.

In Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen, welche die Errichtung solcher Hülfs-Kassen auf den Wohlstand einzelner Gemeinden des Königreichs bereits geäußert hat, und bei zweckmäßiger Verwaltung

Digitized by Google

jederzeit gewähren wird, haben Seine Königliche Majestät jene Bitte mit Wohlgefallen aufgenommen, und das Ministerium des Innern mit den weitern Einleitungen beauftragt.

Nachdem die diesfallsigen Vorarbeiten nunmehr beendigt, und die Kreis-Regierungen zur Prüfung der ihnen vorzulegenden Statuten instruirt worden sind; so werden die K. Oberämter auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Majestät beauftragt, diesen gemeinnützigen Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit der Amts- und Gemeinde-Vorsteher aufs angelegentlichste zu empfehlen.

Da übrigens sowohl das Bedürfniß solcher Hülfs-Kassen im Allgemeinen als auch der Umfang und die nähern Bestimmungen derselben von örtlichen Verhältnissen abhängen; so wollen Seine Königliche Majestät, daß der gesetzlich bestehenden Autonomie der Gemeinden auch hierin auf keinerlei Weise vorgegriffen, vielmehr die Berathung der Statuten für die einzelnen Leih-Kassen, die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen die Gelder aufgenommen und wieder ausgeliehen werden wollen, und die Bestimmungen über die Verwaltung derselben den Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen überlassen, und nur die Prüfung und Bestätigung derselben, so wie das verfassungsmäßige Aufsichtsrecht über die Verwaltung den Regierungs-Behörden vorbehalten, namentlich aber zu jeder Geld-Aufnahme für die Leih-Kasse neben der Zustimmung des Bürger-Ausschusses auch die Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung, unter beiberichtlicher Mitwirkung des Oberamts eingeholt werde.

Der eigenen Aufmerksamkeit der Orts-Vorsteher kann es nicht entgehen, welche wohlthätige Wirkungen für die Aufrechthaltung, Erleichterung und Verbesserung des Nahrungsstandes ihrer ohne Schuld creditlos gewordenen bedrängten Mitbürger unter den jetzigen Zeitverhältnissen, bei den niedrigen Preisen der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, bei dem so sehr gesunkenen Werth der Güter, bei der allgemein gefühlten Stockung des Handels und des Gewerbs-Verkehrs, namentlich auch nach den traurigen Ereignissen der letzten Tage, durch jene Hülfs-Anstalt erreicht werden können.

Man hegt das Vertrauen zu den sämtlichen Orts-Vorstehern, Gemeinderäthen und Bürger-Ausschüssen, daß sie den mit Errichtung dieses Instituts verbundenen Bemühungen und der Sorge für dessen zweckmäßige Verwaltung sich mit uneigennützigem Eifer unterziehen, und alles, was

Digitized by Google

von ihnen abhängt, anwenden werden, um solches zum Besten ihrer hülfsbedürftigen Mitbürger zu Stand zu bringen und auf eine entsprechende Weise im Gang zu erhalten.

Zugleich wird den K. Oberämtern und den Kreis-Regierungen zur Pflicht gemacht, dem wichtigen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und die Erreichung des Zwecks auf jede angemessene Art zu unterstützen und zu befördern.

Stuttgart den 4. November 1824.

Schmidlin.

b) Bekanntmachung des Ergebnisses der Preis-Aufgabe über eine neue Gemeinde-Rechnungs-Form.

Ueber die am 24. Januar 1823 von dem Ministerium des Innern bekannt gemachte Preis-Aufgabe,

die möglichst zweckmäßige Einrichtung der Rechnungs-Ablegung bei den Gemeinden und Stiftungen betreffend,

sind nach und nach 66 Abhandlungen eingekommen, mit deren Prüfung und Würdigung eine besondere Commission von Rechnungs-Verständigen beauftragt wurde.

Nach dem Ergebniß der Prüfung ist die Aufgabe ihrem wahren Zweck nach weder in einer einzelnen Abhandlung im Ganzen, noch in den besten derselben zusammen nach ihren wesentlichen Theilen gelößt worden. Es kann daher keiner der ausgesetzten Preise zuerkannt werden.

Hingegen enthalten mehrere Abhandlungen, in so weit es sich bei Lösung der Aufgabe von der Einrichtung des Rechnungs-Formulars und ihrer Beilagen handelt, verschiedene für die Erreichung des Zweckes wesentliche Vorschläge. Es wurden daher die Verfasser derselben einer öffentlichen Anerkennung durch Bewilligung von Quoten der ausgesetzten Preise für würdig erachtet.

Hienach sind

1.) dem Gemeinde-Rechnungs-Revisor Oetinger zu Tübingen, nunmehrigen Amtschreiberei-Verweser in Markgröningen, als dem Verfasser der Abhandlung mit dem Motto: „Ein Wort zu seiner Zeit,“ 25 Dukaten,

2.) dem Ober-Revisor Widenmann bei dem Ministerium des Innern, als dem Verfasser der Abhandlung mit dem Motto: „Aller Anfang ist schwer,“ 15 Dukaten,

3.) dem Substituten Ferdinand Schmidt zu Neuenstadt, nunmehrigen provisorischen Oberamts-Gerichts-Aktuar in Stuttgart, dessen Abhandlung das

Digitized by Google

Motto führte: „in magnis et voluisse sat est," 10 Dukaten, und

4.) dem Steuer-Commissär Knapp, von Leonberg, nunmehrigen Finanz-Kammer-Assistenten zu Reutlingen, dessen Abhandlung mit dem Spruche: „Prüfet alles ꝛc." bezeichnet war, 10 Dukaten

zuerkannt worden.

Einer öffentlichen Belobung wurden für würdig gefunden die Abhandlungen

1.) des Ober-Revisors Schmidlin bei dem K. Finanz-Ministerium,

2.) des Kanzlisten Staiger bei der Kammer der Standesherrn, und

3.) des Assistenten Schleicher bei der Staats-Schuldenzahlungs-Casse.

Stuttgart den 28. December 1824.

Schmidlin.

c) Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

Am Anfang des gegenwärtigen akademischen Winterhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen

Studirende:

1) der evangelischen Theologie	210
2) der katholischen Theologie	102
3) der Rechts-Wissenschaft	113
4) der Heil- und Wundarznei-Kunde	145
5) der Staatswirthschaft	72
und	
6) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften	204
	846

Hierunter waren Ausländer . . . 89.

Stuttgart den 29. December 1824.

Schmidlin.

Digitized by Google

B.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge.

Da die Zeit der Aufnahme neuer Zöglinge in die unter der Leitung des General-Quartiermeisterstabs stehende Offiziers-Bildungs-Anstalt herannaht, so sieht man sich veranlaßt, diejenigen Forderungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, welche bei der Prüfung sowohl in Absicht auf wissenschaftliche Kenntnisse, als auch in moralischer, physischer und ökonomischer Beziehung an die Bewerber gemacht werden, und denen sie nothwendig entsprechen müssen, wenn ihre Aufnahme erfolgen soll.

I. Erfordernisse in wissenschaftlicher Hinsicht.

1) Religion.

Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihre Beweise, vorzüglich aber Kenntniß der Bibel.

2) Deutsche Sprache.

a.) Bekanntschaft mit den allgemeinen Begriffen der reinen Sprachlehre;

b.) schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's, ohne Fehler wider die Orthographie, wider die Richtigkeit der Sprache, der Wort- und Satz-Verbindung.

3) Lateinische Sprache.

a.) Richtige schriftliche Uebersetzung des Livius;

b.) eine grammatikalisch fehlerfreie Composition von nicht zu schwerem Inhalte.

4) Französische Sprache.

a.) Bekanntschaft mit den ersten Begriffen der Sprachlehre, nach der französischen Sprachlehre des Abbé Mozin;

b.) richtige Uebersetzung einer leichten, vorzüglich historischen Schrift, z. B. Charles XII. par Voltaire, Telemaque;

c.) einige Uebung im Uebersetzen des Deutschen in das Französische.

5) Geschichte.

Uebersicht der Geschichte im Allgemeinen, nach ihren Haupt-Perioden; insbesondere und genauer aber der alten, vorzüglich der römischen und griechischen Geschichte.

6) Geographie.

Kenntniß der neueren und zwar insbesondere der europäischen Länderkunde.

7) Arithmethik und Geometrie.

a.) Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen in benannten und unbenannten Größen, und einfache Proportions-Rechnung, mit Angabe der Gründe des Verfahrens;

b.) Zeichnen geometrischer Figuren aus der ebenen Geometrie;

c.) Kenntniß des ersten Buchs des Euklid's.

8) Zeichnen.

Freihandzeichnen, etwa nach der Münchner Schule, bis einschließlich des Zeichnens der Köpfe; wobei bemerkt wird, daß die Bewerber früher verfertigte Arbeiten bei der Prüfung vorzuweisen haben.

II. Sonstige Erforderniſſe.

1) In moralischer Hinsicht.

Die Bewerber haben über ihre sittliche Aufführung bis zur Zeit der Prüfung die Zeugnisse ihrer Lehrer beizubringen.

2) In physischer Hinsicht.

Sie müssen

a.) einen gesunden und fehlerfreien Körperbau haben und solches durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen, auch

b.) durch den Taufschein beurkunden, daß sie das sechszehente Lebensjahr zurückgelegt und das siebenzehente nicht überschritten haben.

Nur ausnahmsweise können Jünglinge von unverkennbarer früherer Entwicklung und von erwiesener frühzeitiger und vorzüglich geistiger Ausbildung schon nach zurückgelegtem fünfzehenten Jahre aufgenommen werden.

3) In ökonomischer Hinsicht.

Die Bewerber haben eine jährliche Zulage von wenigstens 150 fl. nachzuweisen.

Tag und Ort der Prüfung wird später öffentlich bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 30. December 1824.

Franquemont.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, die Bestimmungen betreffend, welche beim Verkauf des von den Weinberg-Besitzern eingekellerten diesjährigen Weins (von Martini 1824 bis Georgii 1825) zu beobachten sind.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 5. December 1824 (Regierungs-Blatt Nro. 66) zu genehmigen geruht haben, daß der von Weinberg-Besitzern eingekellerte dießjährige Wein, wenn er zwischen Martini 1824 und Georgii 1825 aus dem Keller von den Producenten selbst verkauft wird, accisefrei gelassen werden solle, so sind zu Vollziehung dieser Bestimmung und Abwendung möglicher Mißbräuche folgende Anordnungen zu treffen:

1.) Ist es nothwendig, daß sogleich der Vorrath jedes einzelnen Weinberg-Besitzers von eingekellertem dießjährigen Wein mittelst pflichtgemäßer Angabe, durch die Orts-Vorsteher aufgenommen wird, welche das hierüber zu fertigende spezielle Verzeichniß dem Orts-Acciser zuzustellen haben.

2.) Bei dem Verkauf solcher Weine hat der Verkäufer dem Orts-Acciser Anzeige davon zu machen, welcher sodann das verkaufte Quantum in dem Vorraths-Verzeichniß bemerkt, um durch diese Controle zu bewirken, daß nicht mehr Wein accisefrei verkauft werden kann, als der angegebene Vorrath beträgt.

3.) Muß bei solchen Wein-Verkäufen der Unterkäufer beigezogen werden, der den im Accise-Gesetz auszustellen befohlenen Ladschein ertheilt, worin aber noch besonders von demselben zu beurkunden ist, daß es ein im Herbst 1824 eingekellerter, selbst erzeugter Wein sey.

Vorstehendes ist auch bei denjenigen Ausländern zu beobachten, welche von ihren eigenen Weinbergen in Württemberg den dießjährigen Wein-Ertrag in inländischen Kellern liegen haben.

Stuttgart den 28. December 1824.

Süskind.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um das erledigte Diaconat zu Vaihingen an der Enz, welches mit einem Einkommen von 618 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Diacon hat neben den gewöhnlichen Diaconats-Geschäften auch die, eine halbe Stunde entfernte Pfarrei Klein-Glattbach zu versehen, wo die Casual-Gottesdienste und je den zweiten Sonntag abwechselnd Predigt und Kinderlehre gehalten werden, auch dem Abendmahl die Vorbereitungs-Predigt und Beichte vorangehet.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 2.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Samstag, den 15. Januar 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1825 betreffend. — Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Die Abzugs-Verhältnisse gegen Rußland betreffend. — Patent für die Verfertigung von Gewehrschlössern. — Verlegung des Dekanat-Amtssitzes von Ingelfingen nach Künzelsau. — Herausgabe eines eigenen Calenders für die Bekenner des Israelitischen Glaubens. — Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung. — Die Einsendung der tabellarischen Berichte der Mitglieder vom Schreiber-Stande betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1825 betreffend.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die Zahl der zu Ergänzung und Erhaltung des Friedens-Fußes auszuhebenden Rekruten ist von Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, für das Jahr 1825 auf Dreitausend Siebenhundert Siebenzig Fünf Mann in der Maaße festgesetzt worden, daß die

ungehorsam Abwesenden und die wegen Berufs Ausgenommenen, in sofern die Aushebung sie trifft, als gestellt in die Rekrutenzahl eingerechnet werden.

Hiernach verordnen und verfügen Wir, daß für das Jahr 1825 aus der Zahl der im Jahr 1804 gebornen Jünglinge 3775 Mann in der angegebenen Art ausgehoben werden.

Unsere Ministerien des Innern und des Kriegswesens sind beauftragt, in dessen Gemäßheit, nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes vom 7. August 1819, das Weitere anzuordnen.

Gegeben Stuttgart den 8. Januar 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Der Minister des Kriegswesens:
Graf v. Franquemont.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 10. d. M. dem Hofrath v. Dannecker auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den von des Kaisers von Rußland Majestät ihm verliehenen St. Wladimir-Orden vierter Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 23. November 1824 den Salinen-Direktor Thon in Hall Altershalber in Pensionsstand zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 31. v. M. das erledigte Oberamt Spaichingen dem Stiftungs-Verwalter Hirzel in Herrenberg.

das erledigte Oberamt Wiblingen dem Regierungs-Sekretär Saul in Ellwangen,

die erledigte evangelische Dekanats-Stelle im Oberamt Künzelsau dem evangelischen Stadtpfarrer Bauer in Künzelsau, und

die erledigte Registrators-Stelle bei der Regierung des Donau-Kreises dem Kanzlisten Balkheimer daselbst, auch

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. das erledigte Diakonat Sulz dem Vikar Knapp zu Gaisburg, im Dekanats-Bezirk Stuttgart, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 3. d. M. den Referendär erster Classe, Sigmund Schott, aus Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Ludwigsburg, und

den Referendär erster Classe, Hecker, aus Eberdingen, Oberamts Vaihingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Marbach zu ernennen, auch

den Referendär erster Classe, Strauß, von Heilbronn, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Derselbe hat Heilbronn zum Wohnorte gewählt.

Durch höchste Entschließung vom 5. d. M. haben Höchstdieselben den bisherigen Vorsteher der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd, Alle, seinem Ansuchen gemäß, wegen Kränklichkeit in den Pensions-Stand versetzt, und

durch höchstes Dekret vom 6. d. M. den Referendär erster Classe, Abel, von Tübingen, zum Stadt-Gerichts-Aktuar in Stuttgart gnädigst ernannt.

Endlich haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die Beamtenstellen auf den neu errichteten Salinen bei Schwenningen und Rottenmünster, welche unter Einer Verwaltung stehen, und den Namen

Wilhelmshall

zu führen haben, folgendermaßen zu besetzen geruht:

die Salinen-Verwalters-Stelle ist dem bisherigen Salinen-Inspektor v. Alberti,

die Salinen-Cassiersstelle dem bisherigen Salinen-Cassier Stoz, von Sulz,

die Salz- und Materialien-Inspektorsstelle in Wilhelmshall bei Schwenningen dem bisherigen Salinen-Controleur Gebhardi, und

die Salz- und Materialien-Inspektorsstelle in Wilhelmshall bei Rottenmünster dem bisherigen Salinen-Inspektor v. Zinner in Sulz, gnädigst übertragen.

Der Salinen-Verwalter und der Cassier haben ihren Amtssitz in Wilhelmshall bei Schwenningen.

Unterm 4. d. M. wurden die Unterlieutenants Reuschler vom ersten zum dritten, und Graf v. Reischach vom zweiten zum ersten Reiter-Regiment versetzt.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Pfarrers Moser zu Münster, Dekanats Creglingen, auf die erledigte evangelische Stadt-Pfarrei Niederstetten, Dekanats Blaufelden, ist am 28. Dec. 1824,

die des Pfarrers Bosch, von Ernsbach, Diöcese Oehringen, auf die erledigte Pfarrei Michelbach, eben derselben Diöcese, am 31. desselben Monats, und

die des Pfarrers Jopp in Benzenzimmern, zum Pfarrer in Kirchheim, Dekanats Aalen, am 2. d. M. bestätiget worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Krauß in Künzelsau den Ort seines bisherigen Aufenthalts verlassen und zu seinem künftigen Wohnsitz Oehringen gewählt hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. December 1824.

Maucler.

B.) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern:

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Die Abzugs-Verhältnisse gegen Rußland betreffend.

Da durch eine mit der Kaiserl. Russischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft, worüber die gegenseitigen Erklärungen am 31. Oktober des vorigen Jahrs zu St. Pe-

tersburg ausgewechselt worden sind, der Erbschaft-Abzug zwischen den beiderseitigen Staaten in der Art aufgehoben worden ist, daß derselbe nicht nur in allen künftigen, sondern auch in den früher eingetretenen Fällen, soweit die Staats-Kasse ihn an gedachtem 31. Oktober vorigen Jahrs nicht bereits wirklich bezogen hatte, nicht mehr erhoben werden solle: so wird solches hiemit unter Beziehung auf die Landes-Ordnung Tit. IV und die Instruktion vom 12. Juli 1823 zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 4. Januar 1825.

Beroldingen. Schmidlin.

C.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Patent für die Verfertigung von Gewehrschlössern.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. des laufenden Monats dem Büchsenmacher Friedrich Lauer zu Ludwigsburg ein Patent für die von ihm nach einer eigenthümlichen Fabrikationsweise verfertigten Gewehrschlösser auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Stuttgart den 31. December 1824.

Schmidlin.

b) Verlegung des Dekanat-Amtssitzes von Ingelfingen nach Künzelsau.

Da nunmehr der evangelische Dekan im Oberamt Künzelsau seinen Wohnsitz in Künzelsau hat, so haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 31. v. M. gnädigst verfügt, daß die bisherige Benennung „Diözese Ingelfingen“ mit der „Diözese Künzelsau“ vertauscht werde.

Stuttgart den 4. Januar 1825.

Schmidlin.

2. Des Studienraths.

Die Herausgabe eines eigenen Calenders für die Bekenner des Israelitischen Glaubens betreffend.

Es ist die Einrichtung getroffen worden, daß mit dem Jahr 5586 jüdischer Zeit-Rechnung ein für die Bekenner des Israelitischen Glaubens nach ihren Bedürfnissen eigens eingerichteter Calender im inländischen Verlage, nämlich bei dem Israeliten Isak Heß in Ellwangen, als diesfallsigem Commissionär der Admodiateurs der Landes-Calender, in zwei Ausgaben, die eine im kleinen Taschenformat, die andere im Wand-Calender-Format erscheint.

Der Preis von beiden Ausgaben dieser Calender ist auf drei Kreuzer für das Stück gesetzt, und dem Verleger ist zur Pflicht gemacht, an alle Orte, wo sich jüdische Gemeinden befinden, die nöthigen Exemplare portofrei zu liefern. Indem man diese getroffene Einrichtung anmit bekannt macht, bemerkt man zugleich, daß alle wegen der Calender überhaupt bestehende Verordnungen auch die jüdischen unter sich begreifen, somit namentlich ausländische jüdische Calender nur dann im Königreich verkauft und gekauft werden dürfen, wenn sie mit dem Württembergischen Stempel versehen sind, und die gleichen Strafen hier eintreten, welche zu Folge der Verordnung vom 21. Juni 1821 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 319) auf den Verkauf und Kauf ungestempelter Calender überhaupt gesetzt sind.

Stuttgart den 29. December 1824.

Süskind.

D.) Des Kriegs-Departements:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses für die diesjährige Aushebung.

Den 3. Februar d. J. wird in sämtlichen Oberamts-Bezirken die Berichtigung der Listen und die vorläufige Prüfung der Befreiungs-Gründe zum Behuf der diesjährigen Aushebung vorgenommen, und hierauf zur Ziehung des Looses geschritten, wozu die in den Stuttgarter allgemeinen Anzeigen Nro. 9 und 10 benannten Militär-Pflichtigen, deren Aufenthaltsort außer Landes oder unbekannt ist, so wie über-

haupt alle im Jahre 1804 geborne Jünglinge, denen keine besondere Ladung zukommen sollte, hierdurch öffentlich vorgeladen werden.

Für diejenigen, welche nicht erscheinen, wird das Loos durch Andere gezogen, und von Jedem, der es unterläßt, die Befreiung von der Aushebung, die ihm zu statten kommt, entweder selbst oder durch Andere bei seinem Oberamt anzuführen, wird vorerst angenommen, daß er keine Befreiung anzusprechen habe.

Da nun die vorläufige Prüfung der Befreiungsgründe den Zweck hat, die Militär-Pflichtigen über das, was ihnen zu beweisen obliegt, zu belehren, so haben die Nichterscheinenden sich selbst zuzuschreiben, wenn sie, aus Mangel an dieser Belehrung, sich an dem ihnen obliegenden Beweise versäumen würden.

Stuttgart den 10. Januar 1825.

Kapff.

E.) Der Organisations-Vollziehungs-Commission.

Die Einsendung der tabellarischen Berichte der Mitglieder vom Schreiber-Stande betreffend.

Da die in dem Aufrufe der Organisations-Vollziehungs-Commission vom 22. November v. J. an die geprüften und nicht definitiv angestellten Mitglieder vom Schreiber-Stande festgesetzte Frist von sechs Wochen zur Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse nunmehr abgelaufen ist; so wird hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß vom heutigen Tage an keine dergleichen Eingaben mehr angenommen werden.

Stuttgart den 10. Januar 1825.

Maucler.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Beförderung des Sekretärs Gaul ist bei der Regierung des Jaxt-Kreises eine Sekretärs-Stelle mit dem normalmäßigen Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung zu melden.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Jesingen, Dekanats Kirchheim, welche 900 Kirchen-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 811 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Berichtigungen.

In einem Theile der Exemplare der Nummer 1 des Regierungs-Blatts ist S. 10, Spalt 2, Lin. 5 von unten, anstatt 250 fl. zu lesen: 150 fl.

Sodann ist in demselben Blatte zu S. 8, Spalt 1, Lin. 3 zu berichtigen, daß der dort genannte Finanz-Kammer-Assistent Knapp sich nicht zu Reutlingen, sondern zu Ludwigsburg befindet.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 21. Januar 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Organische Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. — Termin zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren und Schul-Incipienten. — Termin zur Prüfung der Studien-Candidaten.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 10. d. M. den Referendär erster Classe, Gerster, von Tautenhofen, Oberamts Leutkirch, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Leutkirch gnädigst ernannt, und

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. den Pfarrer Höchstetter, von Oberstetten, Dekanats Zwiefalten, auf die Nikolaus-Kaplanei in Riedlingen auf sein Ansuchen versetzt.

Ferner haben Seine Königl. Majestät durch höchstes Dekret vom 13. d. M. den Referendär erster Klasse, Dreis, von Heilbronn, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

Derselbe hat Göppingen zum Wohnort gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Organische Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd.

In der Absicht, eine möglichst zweckmäßige und gleichförmige Bildung für die Lehrer an den katholischen Volks-Schulen des Königreichs zu begründen, haben Seine Königliche Majestät durch die höchste Entschließung vom 4. November v. J. die Errichtung eines katholischen Schullehrer-Seminars beschlossen, und dieser Anstalt ihren Sitz in der Stadt Gmünd angewiesen.

Ueber die innere Einrichtung derselben sind in Gemäßheit Königl. Entschließung vom 2. Januar 1825 folgende Bestimmungen festgesetzt:

I. Von dem Zweck und der allgemeinen Einrichtung der Anstalt.

§. 1.

Das katholische Schullehrer-Seminar hat die Bestimmung, die für die katholischen Volks-Schulen (deutsche Elementar- und Real-Schulen) des Königreichs erforderlichen Lehrer für ihren Beruf zu bilden, und zu diesem Ende von den für den Stand der Volks-Schullehrer bestimmten Jünglingen katholischer Confession jedes Jahr die dem Bedürfniß entsprechende Anzahl aufzunehmen.

§. 2.

Der Bildungslauf in dem Seminar dauert ordentlicher Weise zwei Jahre.

§. 3.

Die Schüler des Seminars theilen sich in zwei Abtheilungen.

In jedem Jahr wird eine Abtheilung in die Anstalt aufgenommen. Die Zahl der Schüler einer Abtheilung ist ordentlicher Weise auf 40 festgesetzt.

§. 4.

Mit dem Seminar wird eine Muster-Schule verbunden, um den theoretischen Unterricht zur Anschauung zu bringen, und den Seminaristen Gelegenheit zur Uebung und Anwendung zu geben.

§. 5.

Dem Seminar ist ein Rektor vorgesetzt, welcher zugleich erster Hauptlehrer ist.

Unter ihm sind zwei weitere Hauptlehrer und die für einzelne Unterrichts-Fächer erforderlichen Nebenlehrer angestellt.

Die unmittelbare Aufsicht über den öffent-

lichen und Privat-Fleiß und über das sittliche Verhalten der Seminaristen ist bei jeder Abtheilung einem besonderen Aufseher übertragen.

§. 6.

An der Muster-Schule wird ein eigener Lehrer angestellt, welcher mit den beiden Aufsehern (§. 5) den Unterricht in derselben besorgt.

§. 7.

Der Rektor und die beiden Hauptlehrer des Seminars werden von Seiner Majestät dem König ernannt.

Die Aufstellung der Nebenlehrer und der beiden Aufseher liegt dem katholischen Kirchenrath ob, und kann zu jeder Zeit wiederrufen werden.

Die Ernennung des Lehrers an der Muster-Schule geschieht durch den katholischen Kirchenrath.

Die Annahme und Entlassung des Hausdieners ist Obliegenheit des Seminar-Vorstandes.

§. 8.

Der Vorstand und die beiden Aufseher genießen freie Wohnung in dem Seminar-Gebäude.

§. 9.

Die Verwaltung der Oekonomie, die Führung der Rechnung und der Kasse der Anstalt, so wie die Führung der Privat-Rechnungen der Seminaristen wird von dem katholischen Kirchenrath einem der beiden Hauptlehrer übertragen.

II. Von der Aufnahme der Seminaristen.

§. 10.

Zur Befähigung für die Aufnahme in die Anstalt wird erfordert:

1.) daß der Candidat am 1. Mai des Jahrs, in welchem die Aufnahme Statt findet, das siebenzehnte Lebens-Jahr zurückgelegt, und das neunzehnte Jahr noch nicht angetreten habe,

2.) daß er eine dauerhafte Gesundheit genieße, und weder an einem Gebrechen der Sinne und Sprach-Organe noch an einem äußeren, die Gestalt entstellenden Fehler leide,

3.) daß er über seinen sittlichen Charakter sich mit guten Zeugnissen ausweise, und

4.) daß er für den Bildungslauf im Seminar genügend vorbereitet sey, und daher die dem Lehrplan desselben entsprechenden Vorkenntnisse besitze.

§. 11.

Die Vorbereitung zum Bildungslauf im Seminar setzt in der Regel voraus:

a) daß der Candidat in seinem sechszehnten Lebens-Jahr nach vorgängiger Vorprüfung die besondere Ermäch-

tigung des katholischen Kirchenraths erhalten habe, sich dem katholischen Schullehrer-Stande widmen zu dürfen, und

b) daß er hierauf wenigstens zwei Jahre auf seine Vorbildung bei einem Musterlehrer oder bei einer lateinischen oder Real-Schule verwendet habe.

§. 12.

Der wirklichen Aufnahme in das Seminar geht eine zweite Prüfung voraus, welche im Monat Mai jeden Jahrs vorgenommen wird.

Der Candidat, der die Aufnahme sucht, hat deshalb in der ersten Hälfte des Monats April eine von ihm selbst geschriebene und von seinem Vater oder Pfleger mitunterschriebene Bittschrift dem Schul-Inspektor seines Wohnorts zu übergeben.

Die Bittschrift muß enthalten:

1.) den vollständigen Namen, den Geburtsort und Oberamts-Bezirk und den Geburtstag des Bittstellers,

2.) den Namen, Stand und Wohnort des Vaters, und, wenn dieser gestorben ist, auch des Pflegers,

3.) die Angabe, auf welche Weise der Bittsteller die Kosten seines Aufenthalts im Seminar bestreiten wolle,

4.) eine gedrängte Erzählung seiner Bildungs-Geschichte, (namentlich welche Elementar-Schule er einst besucht, und wie er sich später für den Seminar-Kursus vorbereitet habe.)

Sodann muß derselben beigelegt werden:

a) eine Urkunde vom Gemeinderath seines Wohnorts darüber, daß der Zögling die Kosten des Aufenthalts am Seminar entweder aus eigenen Mitteln oder mit Beiträgen von der Gemeinde, von Stiftungen oder anderen Wohlthätern zu bestreiten im Stande sey,

b) außerdem, wofern der Candidat seine Vorbereitung nicht bei einem Musterlehrer gemacht hat,

aa) ein Taufschein, und

bb) ein verschlossenes Zeugniß des Lehrers an der lateinischen oder Realschule, an welcher sich der Candidat vorbereitete, über Sitten und Fortschritte.

§. 13.

Die Entscheidung über die Aufnahme kommt dem katholischen Kirchenrath zu.

§. 14.

Der Eintritt der neu aufgenommenen Zöglinge findet am 1. Juli des betreffenden Jahrs, und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2. desselben Monats Statt.

III. Von dem Lehrplan, dem Unterricht und den Prüfungen.

§. 15.

Die Fächer, in welchen die Seminaristen im Laufe von zwei Jahren unterrichtet werden, sind:

Religions- und Sittenlehre,
deutsche Sprache,
biblische, allgemeine und vaterländische Geschichte,
Arithmetik, Algebra und ebene Geometrie,
Logik,
das Wichtigere aus der Naturlehre,
Erdbeschreibung,
Kenntniß des Menschen, seiner Anlagen, Entwicklung und Bestimmung,
Erziehungs- und Unterrichts-Lehre,
Schulamts-Praxis,
Theorie der Musik, und Anleitung zum General-Baß neben den Uebungen im Clavier- und Orgelspiel.

Die Form des Unterrichts und der Umfang desselben in den einzelnen Lehrfächern richten sich nach dem Bedürfniß der künftigen Lehrer an den Volks-Schulen.

Die Uebungen im Deklamiren, Schönschreiben und Zeichnen werden fortgesetzt.

Auch wird Unterricht im Gartenbau, und in der Baum- und Bienenzucht ertheilt, und Anleitung zu Besorgung der Meßnerei-Geschäfte, Behandlung der Uhren und Orgeln gegeben.

§. 16.

Jede Abtheilung besucht im letzten Halbjahr ihres Aufenthalts im Seminar den Unterricht im Taubstummen- und Blinden-Institut zu Gmünd.

§. 17.

Der besondere Lehrplan des Seminars wird halbjährlich von dem Vorstand und den beiden Hauptlehrern entworfen, und von dem katholischen Kirchenrath festgesetzt.

§. 18.

Am Schlusse eines jeden Monats werden die Zöglinge über das, was in diesem Monat gelehrt wurde, in Gegenwart des Rektors geprüft.

Außerdem finden in jedem Jahr zwei Haupt-Prüfungen Statt, die eine im Monat December, die andere im Monat Mai. Die letztere wird öffentlich in Gegenwart eines Mitglieds vom katholischen Kirchenrath vorgenommen.

§. 19.

Nach beendigtem Bildungslauf im Seminar wird mit den Seminaristen bei dem katholischen Kirchenrath eine Prüfung vorgenommen, nach deren Ergebniß sie entweder zu Schulamts-Gehülfen für befähigt erklärt, oder zu weiterer Vorbereitung an-

gewiesen, oder vom Schullehrer-Stande ganz ausgeschlossen werden.

Dieser Prüfung haben sich auch diejenigen Schulamts-Candidaten zu unterwerfen, die ihre Bildung in einem Privat-Seminar vollendet haben.

IV. Von den Verhältnissen der Seminaristen.

§. 20.

Die Seminaristen erhalten den Unterricht in dem Seminar unentgeldlich und genießen in dem Gebäude der Anstalt freie Wohnung und Heizung.

Auch bestreitet die Anstalt die Kosten für die Beleuchtung des Speise-Saals, der Schlaf-Säle und Gänge.

§. 21.

Den Aufwand für Kost, vorschriftmäßige Kleidung, Wäsche, Bücher, Schreib-Materialien rc. hat jeder Zögling aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Uebrigens wird von Seite der Anstalt für die Befriedigung der gemeinsamen Bedürfnisse der Seminaristen auf möglichst wohlfeile Weise Sorge getragen.

§. 22.

Kranke Zöglinge werden, wenn nicht die Krankheit eine ansteckende oder besonders langwierige ist, in der Anstalt selbst auf ihre Kosten verpflegt.

§. 23.

Zur Sicherheit für die Bezahlung des den Zöglingen obliegenden Aufwandes hat jeder derselben in der ersten Woche eines jeden Halbjahrs die erforderliche Geld-Summe bei dem mit der Rechnungsführung beauftragten Hauptlehrer zu hinterlegen.

§. 24.

Jedes Jahr werden nach Zulassung der für die Anstalt ausgesetzten Geldmittel an die besonders bedürftigen Zöglinge, als Beitrag zu den Kosten ihres Bildungs-Laufes, aus der Kasse der Anstalt Stipendien abgereicht.

Ueber die Vertheilungsweise dieser Stipendien werden, sobald die jährlich zu vertheilende Summe einmal festgesetzt werden kann, besondere Bestimmungen gegeben werden.

§. 25.

Jeder Seminarist übernimmt mit seinem Eintritt in das Seminar die Verbindlichkeit, sich für den Beruf des deutschen Schullehrers sittlich und geistig mit allem Fleiße auszubilden, und sich dereinst ausschließend dem Dienste der vaterländischen Elementar- und Real-Schule zu widmen.

Während seines Aufenthalts im Seminar hat er sich den Statuten des Hauses gemäs zu betragen, insbesondere gegen die Vorsteher, Lehrer und Aufseher an der Anstalt sich gehorsam zu bezeigen,

und nach der Anweisung des Vorstandes bei dem Unterricht Aushülfe zu leisten, oder sich als Unterlehrer gebrauchen zu lassen.

§. 26.

Das erste Halbjahr wird als Probezeit angesehen. Wenn sich im Laufe desselben ein Zögling als unbrauchbar für den Beruf des deutschen Schullehrers zeigt; so wird derselbe entweder sogleich oder am Schluße des Halbjahrs durch den katholischen Kirchenrath aus der Anstalt entlassen.

§. 27.

Wenn ein Seminarist nach erstandener Probezeit aus Mangel an Talenten oder Fleiß in den Hauptfächern des Unterrichts zurückbleibt, so wird derselbe von dem katholischen Kirchenrath zur Wiederholung des Jahrskurses angehalten, und wenn keine Besserung erfolgt, aus der Zahl der zum katholischen Schullehrer-Stand berufenen Zöglinge ausgestrichen.

§. 28.

Verfehlungen gegen die Ordnung und Disciplin des Hauses, Unbottmäßigkeit, Verletzungen der Sittlichkeit und Religiosität einzelner Zöglinge werden nach dem Maße der bewiesenen Verschuldung mit Disciplinar-Strafen, Bedrohung der Ausweisung aus dem Seminar und mit der wirklichen Ausweisung gerügt.

Die Strafe der Ausweisung aus dem Seminar wird von dem katholischen Kirchenrath erkannt.

§. 29.

Mit der Ausweisung aus dem Seminar ist die Verbindlichkeit zum Ersatz der genossenen Stipendien an die Staatskasse verbunden.

Dieselbe Verbindlichkeit tritt außerdem ein,

1.) wenn ein Seminarist, ohne durch einen unglücklichen Zufall an der Fortsetzung seiner Laufbahn gehindert zu seyn, mithin freiwillig entweder während seines Seminar-Kurses aus dem Seminar austritt, oder nach beendigtem Seminar-Kurse den Stand des Schullehrers aufgibt, und

2.) wenn er sich der Verwendung zum Dienst der vaterländischen Schulen eigenmächtig entzieht.

V. Von den Behörden.

§. 30.

Die unmittelbare Leitung der ganzen Anstalt und die Aufsicht über die dabei angestellten Diener liegt dem Vorstand der Anstalt ob.

Er hat die Ober-Aufsicht über den Unterricht und die Disciplin in der mit der Anstalt verbundenen Musterschule. Auch ist er Inspektor an allen andern

katholischen Elementarschulen der Stadt Gmünd. Sein Verhältniß in dieser Eigenschaft wird besonders bestimmt werden.

§. 31.

Der Vorstand tritt in jedem Monat einmal mit den beiden Hauptlehrern zusammen, um den Gang des Unterrichts, den Stand der Disciplin und die Ordnung des Hauses wahrzunehmen und das Nöthige darüber zu berathen.

Die Nebenlehrer nehmen an diesem Zusammentritt nur auf besonderes Berufen des Vorstandes Theil.

So oft es sich dabei von dem Verhalten und dem Charakter einzelner Seminaristen handelt, sind die beiden Aufseher zu vernehmen.

Der jüngste Hauptlehrer führt über die Verhandlungen ein Protokoll.

§. 32.

Die Oberaufsicht über die Anstalt liegt dem katholischen Kirchenrath ob.

Derselbe wird das Seminar ordentlicher Weise alle drei Jahre nach seinem Umfang durch besondere Commissarien visitiren lassen.

Stuttgart den 13. Januar 1825.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termin zur Conkurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren und Schul-Incipienten.

Diejenigen evangelischen Schul-Provisoren und Schul-Incipienten, welche sich um Zulassung zur Concurs-Prüfung bei dem evangelischen Consistorium gemeldet haben, und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, werden hiemit, und zwar die Schul-Provisoren von den Generalaten Reutlingen und Tübingen auf den 27. Januar, die Schul-Provisoren der übrigen Generalate auf den 31. Januar, die Schul-Incipienten aber von allen Generalaten auf den 7. Februar d. J. hieher berufen, um dieser Prüfung, die an den genannten Tagen Morgens 8 Uhr in dem Consistorial-Gebäude ihren Anfang nehmen wird, sich zu unterwerfen. Sämtliche Dekanate und Schul-Inspektorate haben hievon die betheiligten Personen in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 15. Januar 1825.

Wächter.

5. Des Studienraths.

Termin zur Prüfung der Studien-Candidaten.

Unter Hinweisung auf die Verordnung vom Jahr 1820 (Regierungs-Blatt Nro. 4.) wird hiemit bekannt gemacht, daß die nächste Prüfung der Studien-Candidaten am Montag und Dienstag den 14. und 15. Februar d. J. werde vorgenommen werden. Die Bittschriften müssen längstens am 5. Februar bei dem Königlichen Studienrath eingekommen seyn; Bittsteller, deren Eingaben später einkommen, werden nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

Stuttgart den 14. Januar 1825.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

Am obern Gymnasium in Stuttgart ist ein Professorat erledigt. Der Gehalt desselben beträgt in Geld und Naturalien (nach Etats-Preisen berechnet) 1200 fl. wofür wochentlich 14—15 größtentheils oder durchaus philologische, lateinische, griechische und hebräische Lehrstunden, auch Stylübungen in diesen drei Sprachen, zu übernehmen sind. Die Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrath einzugeben.

An dem für katholische Schullehrer zu errichtenden Schullehrer-Seminar, welchem Seine Königliche Majestät den Sitz in der Stadt Gmünd anzuweisen geruht haben, sollen drei Hauptlehrer aufgestellt werden.

Der erste Lehrer, welcher mit dem Titel und Rang eines Rektors zugleich Vorsteher der Anstalt ist, hat den Religions-Unterricht zu ertheilen, die Erziehungs- und Unterrichts-Lehre vorzutragen, auch gemeinschaftlich mit den geistlichen Lehrern der dasigen lateinischen Schule den Gottesdienst an der zweiten Stadtkirche zu besorgen.

Er erhält nebst freier Wohnung in dem Seminargebäude und dem Schreibmaterialien-Ersatz 1000 fl. Besoldung. Die übrigen Lehrgegenstände werden unter die beiden anderen Lehrern vertheilt, von denen wenigstens Einer mit der Musik, insbesondere mit dem Orgelspielen theoretisch und praktisch ganz vertraut, und

im Stande seyn muß, mit Zuziehung einiger Hülfslehrer darin gründlichen Unterricht zu ertheilen.

Jeder von diesen beiden Hauptlehrern hat eine Besoldung von 675 fl. nebst dem Ersatz für Schreibmaterialien zu beziehen, aber keine Amtswohnung zu genießen.

Zur Bewerbung um die erste Stelle werden nur Geistliche zugelassen; zu den beiden andern Stellen kann sich jeder Befähigte, vorzüglich auch Schullehrer, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen, melden.

Die Gesuche um die eine oder andere Stelle müssen binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrath einkommen.

Die erledigte zweite Lehrstelle an der lateinischen Lehr-Anstalt in Crailsheim, welche bisher immer mit dem Musik-Direktorat und Cantorat daselbst verbunden war, gewährt neben freier Wohnung ein Einkommen von 532 fl., welches außer dem baaren Geld in Naturalien, die nach Etats-Preisen zu 176 fl. berechnet sind, und in Gütergenuß im Betrag von 33 fl. besteht.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben an den K. Studienrath innerhalb drei Wochen einzusenden und in denselben ausdrücklich anzugeben, ob sie fähig seyen, das Musik-Direktorat und Cantorat zu versehen, auch ihre Tüchtigkeit dazu mit Zeugnissen zu belegen. Solche Bewerber, die dieses Nebenamt nicht zu versehen im Stande sind, können sich zwar um die Lehrstelle selbst melden, müssen sich aber in diesem Fall einen bedeutenden Abzug von dem eben angegebenen Einkommen gefallen lassen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 4.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 26. Januar 1825.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat November 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

Die in dem Monat November 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat November sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur rechtskräftige Urtheile der Criminal-Gerichts-Stellen in das Regierungs-Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits-Strafe erkannt, oder die Dienst-Entfernung eines Staats- oder Commun-Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal-Senat.

Den 6. November wurde:

1. in der Rekurssache des Christoph Rappold, von Eichelberg, O.A. Weinsberg, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 8. Juni 1823 wegen Mißhandlung eines Waldgängers aus Rache

wegen einer Amtshandlung wider ihn gefällte (S. 626 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß;

2. in der Rekurssache des Johann Georg Hande, von Altdorf, O.A. Nürtingen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 13. März 1824 wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen ihn ergangene, (S. 372 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß, je unter Verfällung der Rekurrenten in die Kosten zweiter Instanz, dahin bestätigt, daß dieselbe die ihnen zuerkannte Freiheitsstrafe nach Maßgabe des inzwischen in Wirksamkeit getretenen neuen Straf-Edikts in dem Arbeitshause zu erstehen haben.

Den 20. November wurde:

3. in der Rekurssache des Joseph Hähnle, von Zuffenhausen, O.A. Ludwigsburg, der Rekurs gegen das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 1/28. Oktober 1824 wider ihn gefällte, ihn wegen Diebstahls, Concubinats und anderer Vergehen, neben Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, seiner Verhafts- und eines noch zu bestimmenden Theiles der Untersuchungs-Kosten, zu ein und einhalbjähriger Arbeitshausstrafe, nebst einer körperlichen Züchtigung mit dreißig Stockstreichen, unter Vorbehalt eines Strafzusatzes auf den Fall einer in der Untersuchungssache gegen den Jauner Trinkler sich ergebenden weiteren Verschuldung des Rekurrenten, verurtheilende Erkenntniß wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde abgewiesen, auch derselbe in den Ersatz der Kosten zweiter Instanz verfällt;

4. in der Rekurssache der Victoria Wagner, von Oggelshausen, O.A. Riedlingen, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 18. Oktober 1824 gefällte, sie wegen wiederholten Vagirens und thätlicher Mißhandlung einer Frauens-Person, neben Zuscheidung ihrer Verhafts- und Untersuchungs-Kosten zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilende Erkenntniß, unter Verfällung der Rekurrentin in die Kosten zweiter Instanz lediglich bestätigt;

5. in der Rekurssache des Weg-Inspektors Wolf, von Möhringen, O.A. Stuttgart, und Consorten, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 2/8. Juni 1824 gefällte (S. 628 des Reg. Blatts enthaltene) Straf-Erkenntniß

a) in Beziehung auf den Rekurrenten Johann Georg Mussinger, von Ober-Eßlingen in der Hauptsache dahin be-

stätigt, daß derselbe die gegen ihn ausgesprochene Freiheitsstrafe in Folge des Straf-Edikts in dem Arbeitshause zu erstehen, auch einen angemessenen Theil der Kosten zweiter Instanz zu tragen habe,

b) in Beziehung auf den Rekurrenten Wolf dagegen abgeändert, und derselbe wegen gegebenen Anlasses zu fälschlicher Verrechnung von Taglöhnen für besoldete Wegknechte, grober Nachläßigkeit in Beaufsichtigung der unter seiner Leitung stehenden Straßenarbeiten und mehrfacher anderer Dienst-Vergehen, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs- und der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zur Strafe der Remotion auf eine dem Range und Gehalte nach geringere Stelle verurtheilt.

II. Civil-Senat.

1. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Michael Baier, Schultheißenamts-Verweser zu Dierbach, O.A. Künzelsau, Bekl., Aten, nun Anten, und Georg Bischoff, Schmid daselbst, Kl., Anten, nun Aten, Schuld-Forderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 16. August, publ. den 30. September, die eingewandte Berufung für verlassen erklärt. (d. 1. Nov.)

2. Den 3/5 wurde in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen der Stadt-Gemeinde Biberach, Bekl., Antin, Wieder-Antin, und beidemal Mit-Atin, und der Wittwe des Stadtbleichers Bopp daselbst und ihren mit Christian Dollinger erzeugten vier Kindern erster Ehe, Kl., Aten, Wieder-Aten, und beidemal Mit-Anten, Entschädigung wegen des entzogenen Bleichguts, Ersatz von Verbesserungs-Kosten ꝛc. betreffend, das den 19. December 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

3. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen den Dienstbauern zu Kesselfeld, Kl., Anten, und dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, Bekl., Aten, Natural-Frohndienste betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 20. September, publicirt den 11. Oktober, die Berufung unter Verurtheilung der Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 5. Nov.)

Den 8. November wurde:

4. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen Johannes Hauser, von Plochingen, Bekl., Aten,

nun Anten, und den Erben des Glasermeisters Koch zu Eßlingen, Kl., Anten, nun Aten, eine Schuldforderung betreffend, das den 23. Juni 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten bestätigt;

5. in der Nichtigkeitsklage und Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen den Kindern zweiter Ehe des verstorbenen Amtsschreibers Keller zu Dürrmenz, Inten, Anten, Wieder-Anten, und dessen vier Kindern erster Ehe, Jaten, Aten, Wieder-Aten, Absonderungsrecht und Vorzug im Gante betreffend, mit Verwerfung der unstatthaften Nichtigkeitsklage das den 1. April d. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten bestätigt.

Den 12. November wurde:

6. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Gemeinde Hemmendorf, Oberamts Rottenburg, Bekl., Antin, Wieder-Antin, Abhäsin, und den Erben des Grafen Viktor von Thurn und Valsassina, gewesenen Commenthurs der Commende Hemmendorf, Kl., Aten, Wieder-Aten, Adhärenten, die Liquidation von Ansprüchen wegen nicht geleisteter Frohnen betreffend, das den 19. und 20. September v. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten beziehungsweise bestätigt und abgeändert;

7. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen den Johann Georg Schwab'schen Gläubigern von Geroldsweiler, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und den Jg. Johann Georg Schwab'schen Eheleuten, Kl., Aten, Wieder-Aten, Mit-Anten, Absonderungs-Recht im Gante betreffend, die von den Alt Johann Georg Schwab'schen Gläubigern ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Anten in die Kosten abgewiesen.

Den 15. November wurde:

8. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Gemeinde Eberstthal, Bekl., Antin, Wieder-Antin, und der Gemeinde Sindeldorf, Kl., Atin, Wieder-Atin, Beitrag zum Sindeldorfer Kirchenbau betreffend, das den 17. December 1822 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

9. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Gemeinde Kaisersbach, O.A. Welzheim, Kl., Antin, und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, Bekl., Atin, Besoldungs-Verhältnisse betreffend,

wurde durch Erkenntniß vom 4., publicirt den 21. Oktober, die eingewandte Berufung unter Verurtheilung der Antin in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 19. Nov.)

An demselben Tage wurde:

10. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen dem Papier-Fabrikanten Braun zu Reutlingen und Consorten, Kl., Aten, nun Anten, und der Stadtgemeinde Reutlingen, Bekl., Antin, nun Atin, Erhaltung eines Wöhrs und Kanals betreffend, das den 9. Novembev 1822 gefällte Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

Den 22. November wurde:

11. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Philipp Johann Isenbiehl zu Schramberg, Kl., Anten, Wieder-Anten, und seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau Catharine, geb. Eggstein zu Oberndorf, Bekl., Atin, eine Klage auf Alimente betreffend, das den 3. April 1823 gefällte Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Kosten bestätigt.

Den 29. November wurde:

12. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen der Ehefrau des Glasermeisters Preusser zu Idstein im Großherzogthum Nassau, Kl., Wiederbekl., Oatin, nun Antin, und der Curatel des abwesenden Goldarbeiters Paul Michael Stengle, von Ludwigsburg, Vorbekl., Nachkl., Ontin, nun Atin, die Herausgabe einer Erbschaft in der Vor- und Nachklage betreffend, das den 7. Mai d. J. eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm wurde durch Erkenntniß vom 25. September, eröffnet den 13. Oktober, Thomas Baumann, von Lengrieden, im Großherzogthum Baden, wegen thätlicher mit Körper-Verletzung verbundenen Widersetzlichkeit und Injurien gegen Landjäger, ferner wegen Excesses in der Trunkenheit zu fünfmonatlicher Fe-

stungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung von ½ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 2. Nov.)

2. In der Untersuchungssache von dem dem O.A. Gericht Eßlingen wurde durch Erkenntniß vom 12., eröffnet den 14. Oktober, Johann Michael Mößner, von Feuerbach, O.A. Stuttgart, wegen Entweichens aus dem Polizeihause, wiederholten Vagirens und Annahme eines falschen Namens zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 2. Nov.)

3. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gericht Heilbronn wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet den 23. Oktober, Johann Friedrich Schmunder, von Haubersbronn, O.A. Schorndorf, wegen Diebstahls, Unterschlagung und mehrerer kleinen Betrügereien, welche Vergehen die zweiten im rechtlichen Sinne ausmachen, sodann wegen leichtsinnigen Schuldenmachens, Bettelns und Vagirens, auch nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahle, unter Aufhebung des von dem Oberamt Schorndorf am 9. Juli d. J. wider ihn wegen Unterschlagung gefällten Erkenntnisses, jedoch mit Einrechnung der in Gemäßheit desselben erstandenen Strafe, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, zum Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 2. Nov.)

4. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gerichte Stuttgart wurde durch Erkenntniß vom 23., eröffnet den 28. Oktober, Johann Georg Mößner, von Feuerbach, O.A. Stuttgart, wegen dritten Diebstahls, wiederholten Vagirens und Bettelns zu zehenmonatlicher Arbeitshausstrafe und einer körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockstreichen, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 2. Nov.)

5. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gerichte Cannstadt wurde durch Erkenntniß vom 19., eröffnet den 26. Oktober

a) Johann Jakob Mayer, von Endersbach, O.A. Waiblingen, wegen wiederholten, im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls und wegen nachgefolgter Theilnahme an einem Diebstahl, sodann wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, wiederholten ehebrecherischen Concubinats, ferner wegen des Gebrauchs eines fremden Abschieds, Angabe eines falschen Namens und Wohnorts und endlich wegen gewaltsamen Ausbruchs aus dem Sicherheits-Gefängniß zu einer zweijährigen

Arbeitshausstrafe, so wie zu Bezahlung von $\frac{1}{6}$ der Untersuchungs-Kosten;

b) Margarethe Blaßniz, von Eßlingen, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, sodann wegen ehebrecherischen Concubinats und Fälschung zu achtmonatlicher Arbeitshausstrafe und zu Bezahlung von $\frac{2}{7}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 2. Nov.)

6. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Maulbronn wurde durch Erkenntniß vom 19., eröffnet den 27. Oktober, Dorothea Aigner, von Illingen, O.A. Maulbronn, wegen im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, wiederholter Ueberschreitung der Confination, wiederholten Vagirens, wiederholter falscher Namens-Angabe, auch frecher Lügen vor Gericht, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatz und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Arbeitshausstrafe und einer körperlichen Züchtigung von fünf und zwanzig Stockstreichen verurtheilt. (d. 2. November.)

7. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Eßlingen wurde durch Erkenntniß vom 21., eröffnet den 25. Oktober, Magdalene Mulfinger, von Stuttgart, wegen wiederholten Bettelns unter fälschlichen Angaben zu einjähriger Arbeitshausstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 2. Nov.)

8. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg wurde durch Erkenntniß vom 26. Oktober, eröffnet den 2. November, David Lauter, von Steinbach, O.A. Eßlingen, wegen wiederholten Diebstahls, wiederholten Vagirens und Bettelns, auch Ueberschreitung der Confination zu einer fünfmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, zum Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 9. Nov.)

9. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Maulbronn wurde durch Erkenntniß vom 23. Oktober, eröffnet den 2. November, Johann Ernst Haug, von Illingen, O.A. Maulbronn, wegen versuchter Nothzucht zu achtzehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 11. Nov.)

10. In der Untersuchungssache von dem Criminalamte Stuttgart wurde durch Erkenntniß vom 4., eröffnet den 8. November, Christiane Regine Schwarz,

von Calw, wegen eines kleinen Diebstahls und eines kleinen Betrugs, sodann wegen wiederholten Vagirens und unzüchtigen Lebenswandels, so wie wegen verbotswidrigen Eintritts in die Residenzstädte Stuttgart und Ludwigsburg und endlich wegen grober Lügen vor Gericht zu fünfmonatlicher Arbeitshausstrafe, so wie zum Schadens-Ersatze und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 11. November.)

11. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Vaihingen, wurde durch Erkenntniß vom 9., eröffnet den 29. Oktober, der gewesene Gemeinde-Pfleger Johann Christoph Siber, von Groß-Sachsenheim, wegen mittelst Eingriffs in die Gemeindekasse und grober Nachläßigkeit in seiner Verwaltung gesetzten Kassenrests, so wie wegen Unterschlagung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt und zu einer dreimonatlichen Polizeihausstrafe, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 13. Nov.)

12. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Cannstadt wurde durch Erkenntniß vom 23., eröffnet den 29. Oktober, der entlassene Mößner Johann Friedrich Renftle von da, wegen Unterschlagung eines Theils des bei einer Taufe gefallenen Opfers unter erschwerenden Umständen, so wie wegen mehrerer zum Theil durch Fälschung von öffentlichen und Privat-Urkunden verübten Betrügereien, neben der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu neunmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 13. Nov.)

13. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Brackenheim wurde durch Erkenntniß vom 23., eröffnet den 30. Oktober, Johann Friedrich Wüst, von Eibensbach O.A. Brackenheim, wegen zweier kleiner Hausdiebstähle und eines unter erschwerenden Umständen verübten großen Diebstahls zu zehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung von ¾ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 13. Nov.)

14. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Maulbronn wurde durch Erkenntniß vom 26. Oktober, eröffnet den 4. November, Jakob Krenkel, von Sengach, O.A. Maulbronn, wegen zweier im rechtlichen Sinne dritten Diebstähle, wovon einer durch den Versuch eines Einbruchs erschwert ist, und wegen einer Obst-Entwendung zu neunmonatli-

cher Festungs-Arbeitsstrafe und einer Züchtigung von fünf und zwanzig Stockstreichen, so wie zum Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 13. Nov.)

15. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Cannstadt wurde durch Erkenntniß vom 29. Oktober, eröffnet den 6. November, Johann Georg Ott, von Schlierbach, O.A. Göppingen, wegen wiederholten Concubinats und wiederholten Vagirens zu fünfmonatlicher Arbeitshausstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 13. Nov.)

16. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart wurde durch Erkenntniß vom 22. September, eröffnet den 16. Oktober, der gewesene Gemeinde-Pfleger Jakob Braun, von Möhringen, O.A. Stuttgart, wegen geführter Neben-Rechnungen von seinem Amte als Gemeinde-Pfleger entlassen, zu Bekleidung eines verrechnenden Amtes für unfähig erklärt und zu einer vierzehentägigen Gefängnißstrafe so wie zum Schadens-Ersatze und zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 18. Nov.)

17. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart wurde durch Erkenntniß vom 9., eröffnet den 15. November, Christiane Scheerer, von Betzingen, O.A. Reutlingen, wegen verbotswidriger Entfernung aus ihrem Confinations-Orte, wegen fortgesetzten Vagirens, wiederholten Betrugs und einer Unterschlagung, neben der von dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofes für den Schwarzwald-Kreis unterm 15. September d. J. gegen sie ausgesprochenen sechsmonatlichen Zuchthausstrafe zu einer weitern sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 18. Nov.)

18. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg wurde durch Erkenntniß vom 19. September, eröffnet den 9. Oktober, der Festungs-Sträfling Georg Hoffmann, von Deubach, O.A. Mergentheim, wegen ordnungswidrigen Benehmens auf der Festung und eines ausgezeichneten Diebstahls zu einem Strafzusatze von drei Monaten und einer körperlichen Züchtigung von fünfzehen Stockstreichen, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 23. Nov.)

19. In der Untersuchungssache von dem Criminalamte Stuttgart wurde durch

Erkenntniß vom 11., eröffnet den 18. November, Carl August Lendner, von Stuttgart, wegen fortgesetzten asotischen Lebenswandels, leichtsinnigen, zum Theil betrüglichen Schuldenmachens, Vagirens und ungebührlichen Betragens vor Gericht zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 23. Nov.)

20. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Heilbronn wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet den 20. November, Magdalene Maurer, von Herbolsheim im Großherzogthum Baden, wegen verheimlichter Schwangerschaft, hülfloser Geburt, lebensgefährlicher Aussetzung ihres Kindes und dadurch bewirkter Körper-Verletzung desselben, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu vierjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 23. Nov.)

21. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg wurde durch Erkenntniß vom 12. Oktober, eröffnet den 13. November, Georg Rieger, von Affaltrach, O.A. Weinsberg, wegen versuchten großen und verübten kleinen Betrugs zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 25. Nov.)

22. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg wurde durch Erkenntniß vom 6., eröffnet den 11. November, Friderike Föll, von Löwenstein, O.A. Weinsberg, wegen wiederholten unzüchtigen Lebens zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe, so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 25. Nov.)

23. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Eßlingen wurde durch Erkenntniß vom 11., eröffnet den 15. November, Johann Martin Höring, von Dettingen, O.A. Urach, wegen eines großen, ausgezeichneten und eines kleinen Diebstahls zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, zum Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 25. November.)

24. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm wurde durch Erkenntniß vom 13., eröffnet den 18. November, Marie Johanne Güttinger, von Gruppenbach, O.A. Besigheim, wegen im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls und wegen Vagirens zu zwanzigmonatlicher Arbeitshausstrafe und zu Bezahlung der Un-

tersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 25. November.)

25. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Besigheim wurde durch Erkenntniß vom 13., eröffnet den 20. November, Johannes Schneider, von Holzhausen, O.A. Sulz, wegen in Genossenschaft verübten großen und qualificirten Diebstahls, zweier weiterer Diebstähle, wovon einer als Hausdiebstahl ausgezeichnet erscheint, Entwendung eines Wanderbuchs und durch Gebrauch desselben verübter Fälschung, zu sechszehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zum Schadens-Ersatze und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 25. Nov.)

26. In der Untersuchungssache von dem Criminal-Amte Stuttgart wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet den 20. November, Catharine Friderike Beutelsbacher von da, wegen liederlichen und asotischen Lebens, wegen fortgesetzten gewerbsmäßigen Bettelns und beharrlichen Lügens vor Gericht zu neunmonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Ersatze sämtlicher Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 25. Nov.)

Revisions-Erkenntniß.

27. In der von Amts wegen zur Revision vorgelegten, von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg verhandelten Untersuchungssache gegen den Schuster Johann Georg Ahles daselbst, erkannte der Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals, daß der Angeschuldigte wegen in Verbindung mit einem Selbstmord-Versuche und in vermeinter guter Absicht begangener Tödtung seines Kindes mit Rücksicht auf seine zeitlich beschränkte Zurechnungsfähigkeit zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe, so wie zu Bezahlung sämtlicher Untersuchungs-Kosten zu verurtheilen sey.

Hiebei ist anzufügen, daß im Laufe des Monats November von einem (an sich zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten) Erkenntniß Rekurs an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals ergriffen worden ist.

2. Civil-Senat.

1. In der Actionssache von dem O.A.Gericht Heilbronn zwischen dem Schutzjuden Jakob Herz, von Kochendorf, Kl., Anten, und dem Schneidermeister Chri-

stian Zimmermann, von Ober-Eisesheim, Bekl., Aten, Abrechnungsstreit betreffend, wurde durch Beschluß vom 24. September, eröffnet den 23. Oktober, die ergriffene Berufung für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (d. 2. Nov.)

2. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Heilbronn zwischen dem quiescirenden Regierungs-Secretär Bonhöfer zu Stuttgart, Bekl., Anten, und dem Architekten Bälz zu Bietigheim und Consorten, Kl., Aten, Testaments-Streitigkeit betreffend, wurde den 4. November mit Beweis-Vorbehalt für die Kl., Aten, und unter Vergleichung der Kosten zweiter Instanz abändernd erkannt.

3. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Vaihingen zwischen Ludwig Maier, von Klein-Sachsenheim, Lnten, Anten, und der Gantmasse-Curatel des alt Johannes Maier daselbst, Latin, Atin, Befriedigung um anerstorbene Güter aus dem Gante des Leztern betreffend, wurde durch Beschluß vom 29. September, eröffnet den 27. Oktober, die ergriffene Berufung für verlassen erklärt, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt. (d. 5. Nov.)

4. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Cannstadt zwischen dem Gemeinde-Pfleger Scher zu Mühlhausen a. N., Bekl., Anten, und Jakob Gruber zu Waldrems, Kl., Aten, Erfüllung eines Versprechens betreffend, wurde durch Beschluß vom 12. November, das am 6. Oktober 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen mit einem Beweis-Vorbehalte für den Kl., Aten abgeändert.

5. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Besigheim zwischen der Stadtgemeinde zu Brackenheim, Vorkl., Nachbekl., Antin, und den in den Akten benannten Erben des Schäfers Michael Sommer, von Bönnigheim, Vorbekl., Nachkl., Aten, Forderung aus einem Schäferei-Pachte in der Vor- und Zurückforderung einer geleisteten Zahlung in der Nachklage betreffend, wurde durch Beschluß vom 12. November unter Vergleichung der Prozeß-Kosten abändernd erkannt.

6. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Backnang zwischen dem Schäfer Christoph Rost, von Miedelspach, O.A. Schorndorf, Kl., Anten, und dem Rothgerber Gottlieb Breuninger, von Backnang, Bekl., Aten, Schadens-Ersatz betreffend, wurde durch Beschluß vom 24. November die ergriffene Beru-

fung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, und der Ant in die Kosten zweiter Instanz verurtheilt.

7. In der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm zwischen Conrad Dietz und Consorten, sämtlich von Jaxthausen, Anten, und der Creditorschaft des verstorbenen Thomas Thor daselbst, Qatin, die Thomas Thor'sche Gant-Verweisung betreffend, wurden durch Beschluß vom 29. November die Anten mit ihrer unstatthaften Nichtigkeits-Klage abgewiesen und in die dadurch verursachten Kosten verurtheilt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 5. November wurde geschieden:

Christian Kemmich aus Kemmichsweiler, O.A.Eßlingen, Kl., von Jakobine, geb. Muff aus Thomashart, O.A. Schorndorf, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit der Letztern in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Durch Erkenntniß vom 23. September, eröffnet den 8. Oktober, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Nagold Magdalene Teuffel, von Garweiler, wegen wiederholten Ehebruchs zu zwanzigwöchiger Arbeitshausstrafe und zum Ersatz der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 3. Nov.)

2. Durch Erkenntniß vom 5., eröffnet den 23. Oktober, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Balingen Bernhard Winterholer, von Geißlingen, wegen zweier Kirchen-Diebstähle, sodann wegen zweier einfachen und kleinen Diebstähle, auch mehrerer Familien-Entwendungen, zu ein und einhalbjähriger Arbeitshausstrafe und zu Erstattung seiner Haft- und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 5. Nov.)

3. In der Untersuchungssache von dem

O.A.Gerichte Sulz wurde durch Erkenntniß vom 14., eröffnet den 23. Oktober, Jakob Friedrich Walz, von Hochdorf, O.A. Horb, wegen mehrerer wiederholter, meistens in Genossenschaft und unter erschwerenden Umständen verübter Diebstähle, worunter ein durch Einsteigen qualificirter großer begriffen, dann wegen nächsten Versuchs eines qualificirten Diebstahls und Begünstigung fremder Diebstähle, zu fünfzehenmonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt. (d. 11. Nov.)

4. Durch Erkenntniß vom 14. Oktober, eröffnet den 1. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt der gewesene Gemeinde-Pfleger Johann Georg Faist, von Huzenbach, wegen eines durch unordentliche Amtsführung herbeigeführten Cassenrests, neben der Verbindlichkeit zum Schadens- und Kosten-Ersatz, zu einer Geldstrafe von drei kleinen Freveln verurtheilt, und zu Verwaltung eines verrechnenden Amts für unfähig erklärt. (d. 11. Nov.)

5. Durch Erkenntniß vom 3., eröffnet den 8. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Tübingen Johann Georg Kurz, von Lustnau, wegen eines im rechtlichen Sinne dritten, auch durch nachgefolgte Gewaltthätigkeit gegen die Bestohlenen erschwerten Diebstahls zu zehenmonatlicher Arbeitshausstrafe und zu einer körperlichen Züchtigung von dreißig Stockstreichen, so wie zum Ersatz der Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 12. Nov.)

6. Durch Erkenntniß vom 25. Oktober, eröffnet den 10. November wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Tuttlingen Marie Schlenker, von Schwenningen, wegen im Zustande sehr beschränkter Zurechnungsfähigkeit versuchter Brandstiftung zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Ersatz der Haft- und Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 15. Nov.)

7. Durch Erkenntniß vom 21. Oktober, eröffnet den 1. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt Gottlieb Wolff, von Freudenstadt, wegen gefährlicher Körper-Verletzung zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt, auch in Ansehung des Kostenpunkts das Angemessene verfügt. (d. 18. Nov.)

8. Durch Erkenntniß vom 30. Oktober, eröffnet den 12. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.

Gerichte Calw der Schultheiß Johann Jakob Kempff, von Stammheim, wegen zweier Holz-Excesse und mehrmaliger unerlaubter Theilnahme am Zehent-Pacht zur Entlassung von seinem Amte und zu vierwöchiger Gefängnißstrafe, so wie zum Ersatz des durch die Holz-Excesse gestifteten Schadens verurtheilt, auch wurde in Ansehung des Kosten-Punkts das Angemessene verfügt. (d. 26. Nov.)

9. Durch Erkenntniß vom 7., eröffnet den 18. Oktober, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A. Gericht Urach der Gemeinderath und Gemeindepfleger Johann Baisch, von Blaichstetten, wegen Theilnahme an nachläßigem, eigenmächtigem und ungesetzlichem Verfahren bei Bestellung von Unterpfändern, neben Entlassung von seinen Aemtern und solidarischer Verbindbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, zu viertägiger Gefängnißstrafe verurtheilt. (d. 29. Nov.)

10. Durch Erkenntniß vom 11., eröffnet den 22. Oktober, wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Oberndorf der quiescirte Gewehr-Fabrik-Verwalter Wucherer zu Oberndorf wegen eines durch grobe Dienst-Nachläßigkeit und unordentliche Rechnungsführung gesetzten Rests und mehrerer zu Bedeckung desselben verübten Fälschungen, so wie wegen betrüglicher Ablösung eines Theils seines Dienst-Cautions-Capitals, von seinem Amte entsetzt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und unter Einrechnung eines Theils des erstaudenen Arrests als Strafe noch zu zweijähriger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung, so wie zum Ersatz des Rests und zu Bezahlung seiner Haft-Vertheidigungs- und eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 29. Nov.)

In dem Laufe des Monats November ist von zwei an sich zum Einrücken in das Regierungs-Blatt geeigneten Erkenntnissen der Rekurs an das K. Ober-Tribunal ergriffen worden.

2. Civil-Senat.

1. Den 1. November wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Tübingen zwischen Gottfried Flammer, nunmehr dessen Erben, Kl., Anten, und dem Bortenwirker August Friedrich Nördlinger daselbst, Bekl., Aten, eine

Schuldforderung von 200. fl. betreffend, das unterm 15. Januar d. J. eröffnete Urtheil erster Instanz in Hinsicht auf den dem Bekl., Aten auferlegten Ergänzungs-Eid bestätigt, in Betreff des dem verstorbenen Kl., Anten zuerkannten Editions-Eides aber abgeändert, unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz.

2. Den 9. November wurde in der Rechtssache erster Instanz zwischen den zum Oberamt Rottenburg gehörigen Gemeinden Osterdingen, Mössingen, Bodelshausen, Weiler, Dettingen, Rottenburg, Bühl, Kiebingen, Seebronn, Wolfenhausen und Ergenzingen, Kl., und der K. Staats-Haupt-Cassen-Verwaltung, Bekl., eine Forderung für die Beifuhr von Straßenbau-Materialien betreffend, die Bekl. zu Bezahlung der eingeklagten Forderung, jedoch ohne Verzugs-Zinse, für schuldig erkannt, unter Vergleichung der Kosten.

3. Den 17. November wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen Johann Georg Haizmann, von Haiterbach, vormaligem Beständer der Stadtmühle zu Horb, Nachkl., Anten, und der Stadt Horb, Nachbekl., Atin, eine Kosten- und Entschädigungs-Forderung betreffend, die eingewandte Berufung für verlassen erklärt, unter Verwerfung des angebrachten Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und unter Verurtheilung des Anten in die Kosten.

4. In der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen der Christian Mast'schen Ehefrau vom Benzingerhof, Bekl., Qtin, und dem Weißgerber Johann Giering, von Dornstetten, Kl., Qaten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 26. Oktober, eröffnet den 12. November, die erhobene Nichtigkeits-Klage verworfen, unter Verurtheilung der Qtin in die Kosten. (d. 19. Nov.)

5. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Herrenberg zwischen den Philipp Biesinger'schen Eheleuten zu Oberndorf, Kl., Anten, und Anton Biesinger daselbst, Bekl., Aten, Ersatz gestohlener Sachen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 30. Oktober, eröffnet den 12. November, die ergriffene Berufung für verlassen erklärt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten. (d. 19. November.)

6. Den 19. November wurde in der Concurssache der zu Herrenberg verstorbenen Wittwe des Ober-Forstmeisters am Stromberg, Freiherrn Carl Friedrich Philipp v. Seckendorf, der

Distributions-Bescheid ausgesprochen.

7. u. 8. In den Ationssachen von dem O.A. Gerichte Sulz zwischen Matthäus Sauer, von Reuthin, Namens seiner Ehefrau, Kl., Anten, und dem Scribenten Landerer zu Alpirsbach, Bekl., Aten, dann:

zwischen Matthäus Seeger, von Aach, nun in Röthenbach, Namens seiner Ehefrau, Kl., Anten, und dem gedachten Landerer, Bekl., Aten, Vortheil-Geld samt Zinsen betreffend, wurden vermöge Beschlusses vom 20., eröffnet den 25. und 31. Oktober, die eingewandten Berufungen unter Verurtheilung der Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 23. Nov.)

9. Gleichmäßig wurde erkannt vermöge Beschlusses vom 22. September, eröffnet den 19. Oktober, in der Ationssache von dem O.A. Gericht Oberndorf zwischen Joseph Schmid, von Hochmössingen, Bekl., Anten, und Lorenz Schmid, von Einbach, und Consorten, Kl., Aten, Erbschafts-Forderung betreffend. (den 24. Nov.)

10. Den 29. November wurde in der Ationssache von dem O.A. Gerichte Spaichingen zwischen Makar Braun, von Spaichingen, Jnten, Anten, Wieder-Anten, und dem Salz-Faktor Franz Xaver Rees daselbst, Jaten, Aten, Wieder-Aten, ein Aus- und Einfahrts-Recht betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 10. November wurden geschieden:

1. Michael Wagner, Flößer von Neuenbürg, Kl., von Margarethe, geb. Schönthaler von da, Bekl., wegen vermutheten Ehebruchs der Bekl., unter Verurtheilung derselben in die Kosten;

2. Margarethe, geb. Grözinger, von Dornhan, Kl., von Jakob Bernhard Hornberger, Nagelschmid von Freudenstadt, Bekl., wegen beharrlicher Weigerung des Letztern zu Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

Den 24. November wurden aus gleichem Grunde (wie zu 2) geschieden:

3. Jakob Leuze, von Ehningen, Kl., von Barbara, geb. Rall von da, Bekl., und

4. Martin Frey, Bauer in Gomaringen, Kl., von Marie Elisabeth, geb. Reinhardt von da, Bekl., unter Vergleichung der Kosten.

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Heidenheim wurde vermöge Erkenntnisses vom 30. Okt., eröffnet den 1. Nov., Christian Uhl, von Oberstozingen, O.A. Ulm, wegen verübter kleiner einfacher, aber im rechtlichen Sinne vierter und gewerbsmäßig verübter Diebstähle, so wie wegen Vagirens, neben Ersatz des Schadens und Zahlung der Untersuchungs-Kosten, zu ein und einhalbjähriger Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung von 30 Streichen veruttheilt. (d. 11. Nov.)

2. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Neresheim wurde durch Erkenntniß vom 2., eröffnet den 4. November, gegen Bernhard Ludwig Stegmaier, von Oberbettringen, O.A. Gmünd, wegen kleiner einfacher, im rechtlichen Sinne zweiter Diebstähle, wegen Unterschlagung und kleiner Betrügereien, so wie wegen Entweichung als Festungs-Sträfling, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine zwanzigmonatliche Arbeitshausstrafe und eine Züchtigung mit 50 Streichen erkannt. (d. 11. Nov.)

3. Vermöge Erkenntnisses vom 2., eröffnet den 5. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Schorndorf Johann Georg Birkenmaier, von Beutelsbach, wegen wiederholten müßigen Umherlaufens, wegen einer gefährlichen Drohung gegen seinen Pfleger, und wegen eines verübten zwar kleinen und einfachen, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten, mit einer siebenmonatlichen Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung von 25 Streichen belegt. (d. 11. Nov.)

4. Gegen Caspar Schmid, von Möggingen, wurde auf die von dem O.A. Gerichte Gmünd geführte Untersuchung vermöge Erkenntnisses vom 7., eröffnet den 8. Oktober, wegen nächsten Versuchs der Nothzucht mit einem Mädchen von 13½ Jahren, so wie wegen Real-Injurien, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, eine Festungs-Arbeitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten erkannt. (d. 13. Nov.)

5. In der Untersuchungssache von dem

O.A.Gerichte Künzelsau wurde vermöge Beschlusses vom 7. September, eröffnet den 19. Oktober, die Wittwe Barbara Klosika, von Berlichingen, wegen wiederholten Concubinats, zu viermonatlicher Polizeihausstrafe, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 13. Nov.)

6. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Welzheim gegen den Küfer Ulrich Bareis, von der Straube, wurde vermöge Erkenntnisses vom 6., eröffnet den 10. November, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, und wegen Verbal-Injurien gegen obrigkeitliche Stellen, in Betracht seiner wegen früherer gleicher Vergehen erstandenen vielen Strafen, neben Verurtheilung in sämtliche Untersuchungs-Kosten, eine achtmonatliche Arbeitshausstrafe ausgesprochen. (d. 16. Nov.)

7. Durch Erkenntniß vom 20., eröffnet den 30. September, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Schorndorf, Heinrich Schwilk, von Baltmannsweiler, wegen wiederholt verübter Holz-Excesse und nachgefolgter Theilnahme an den von seiner Ehefrau verübten Holz-Excessen, zu einer viermonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und einem angemessenen Kosten-Antheil verurtheilt. (d. 18. Nov.)

8. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Crailsheim wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet den 25. Oktober, Marie Anne Giebel aus Heßfurth, im Königreich Baiern, wegen Ehebruchs und Schwangerschafts-Verheimlichung, neben Verurtheilung in $\frac{2}{3}$ der Untersuchungs-Kosten, mit einer vierzehenwöchigen Arbeitshausstrafe belegt. (d. 18. Nov.)

9. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Heidenheim wurde vermöge Beschlusses vom 30. Oktober, eröffnet den 1. November, gegen Bernhard Kraft, von Hermaringen, wegen wiederholten Vagirens und wiederholter Asotie, wegen versuchter Erschleichung eines obrigkeitlichen Ausweises, und wegen einer lügenhaften Anzeige bei der Obrigkeit, neben Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten, eine neunmonatliche Arbeitshausstrafe ausgesprochen. (d. 18. Nov.)

10. Vermöge Beschlusses vom 30. Oktober, eröffnet den 4. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Oehringen, Friedrich Bauer, von Gnadenthal, wegen widernatürlichen, unzüchtigen Verkehrs mit seiner unmannbaren Enkeltochter, so wie wegen

Real-Injurien, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 18. Nov.)

11. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Welzheim, wurde vermöge Erkenntnisses vom 23. Oktober, eröffnet den 8. November, Joseph Weber, Taglöhner von Wäschenbeuren, wegen eines kleinen Felddiebstahls, der den dritten Diebstahl im rechtlichen Sinne bildet, neben dem Ersaße des Schadens und der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 20. Nov.)

12. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Aalen, wurde vermöge Beschlusses vom 26. Oktober und 2. November, eröffnet den 3. November, gegen Catharine Stadelmaier, von Heuchlingen, wegen Bettelns, Vagirens, unzüchtigen Umgangs, und Bruchs des Handgelübdes, in Rücksicht auf die vielen deshalb schon erstandenen Strafen, neben Zuscheidung eines Antheils an den Untersuchungs-Kosten, eine neunmonatliche Arbeitshausstrafe erkannt. (d. 20. Nov.)

13. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Oehringen wurde vermöge Erkenntnisses vom 6., eröffnet den 9. November, der Schneidergeselle Ludwig Michael Bauer, von Ernsbach, wegen Bettelns und eines kleinen, einfachen, ersetzten, aber im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, neben Zahlung sämtlicher Kosten, zu zweijähriger Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung von 25 Streichen verurtheilt. (d. 20. Nov.)

14. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Gmünd wurde durch Erkenntniß vom 6., eröffnet den 8. November, Anne Marie Bulling, von Alfdorf, O.A. Welzheim, wegen eines zwar kleinen, aber im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, und wegen unerlaubter Entfernung von Haus, neben Verurtheilung in sämtliche Kosten, mit einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren und vier Monaten, und einer Züchtigung von 10 Streichen belegt. (d. 20. Nov.)

15. Vermöge Beschlusses vom 11., eröffnet den 13. November, ist in der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Ellwangen, Joseph Traub, vom Schleifhäuschen, wegen verübter Feld- und anderer ausgezeichneter Diebstähle, wegen gefährlicher Drohungen gegen seine Mutter, so wie wegen Mißhandlung derselben, neben dem Ersaße des Scha-

dens und der Untersuchungs-Kosten, zu einer sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung von 25 Streichen verurtheilt worden. (d. 20. Nov.)

16. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Gaildorf, wurde vermöge Beschlusses vom 13., eröffnet den 15. November, Anne Marie Wengert, von Wegstetten, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, so wie wegen eines verübten kleinen Diebstahls, unter Berücksichtigung der früher schon wegen Diebstahls erhaltenen Correktion, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, zu einer fünfmonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 20. Nov.)

17. Durch Beschluß vom 2., eröffnet den 4. Oktober, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Gmünd, der suspendirte Zuchthauspfleger, Hauptmann v. Brandenstein in Gotteszell, wegen eines durch Eingriffe in die ihm anvertraute Amts-Casse des Zuchthaus-Pflegamts gesetzten Rests, wegen Unterschlagung von Privat-Geldern der Zuchthaussträflinge, so wie wegen rechtswidriger Erhebung eines zu seiner Amts-Caution gehörigen Kapitals, von dem Amte eines Zuchthauspflegers cassirt, zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes für unfähig erklärt, und neben dem Verluste seines Hauptmanns-Titels, des Militär-Verdienst-Ordens und des Adels, auch Verfällung in sämtliche Kosten, zu einer dreijährigen Festungsstrafe verurtheilt. (d. 22. Nov.)

18. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim wurde vermöge Erkenntnisses vom 25. September, eröffnet den 4. Oktober, der Waldschütz Schmid zu Goldbach, wegen unerlaubten Bezugs einer Nutzung aus herrschaftlichen Waldungen und wegen des Verkaufs seines Besoldungs-Holzes, neben der Verbindlichkeit zum Ersatze des gestifteten Schadens und der Untersuchungs-Kosten von seiner Stelle cassirt. (d. 22. Nov.)

19. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Gaildorf, wurde vermöge Beschlusses vom 8., eröffnet den 16. November, Lorenz Kiesel, von Heilberg, O.A. Ellwangen, wegen im Affekt verübter Mißhandlung und dadurch verschuldeter lebensgefährlicher Verletzung zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe, so wie zum Ersatze der Kur- und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 27. Nov.)

20. Gegen Friedrich Deigmüller, von Niederstetten, wurde in der Untersu-

chungssache von dem O.A.Gerichte Gerabronn, vermöge Erkenntnisses vom 4. und 13., eröffnet den 17. November, wegen Real-Injurien, ausgestoßener Drohungen, wegen Unbotmäßigkeit und Verbal-Injurien gegen den dortigen Stadt-Schultheißen, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Commundiener und einen Landjäger, wegen seines tumultuarisch frechen Benehmens im Arrest, so wie endlich wegen der durch thätliche Mißhandlung des Gefangenwärters versuchten Flucht aus dem Gefängniß, neben Verurtheilung in sämtliche Kosten, eine siebenmonatliche **Arbeitshausstrafe** ausgesprochen. (d. 27. Nov.)

2. Civil-Senat.

1. In der Nichtigkeits-Klagsache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen Michael Brosamer zu Elpersheim, Qnten, gegen die ihm vorgesetzten Gläubiger in dem Gante des Bäckers Georg Friedle zu Weikersheim, Qaten, Vorzugs-Recht betreffend, wurde das untergerichtliche Erkenntniß vom 15. Juni 1814 durch Beschluß vom 28. August, eröffnet den 28. Oktober, als nichtig aufgehoben. (d. 4. Nov.)

2. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen dem Fürstlich Hohenlohe'schen Rentamt zu Künzelsau, Kl., Anten, nnd Michael Karle, vom Oberhof, Bekl., Aten, jährliches Dienstgeld betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 18. September, eröffnet den 19. Oktober, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt. (d. 4. Nov.)

3. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen dem Lammwirth Krauß zu Roth am See, Kl., Anten, und Georg Rechter zu Frauenthal, Bekl., Aten, die Erfüllung eines Kauf-Vertrags betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16., eröffnet am 27. Oktober, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt. (d. 4. Nov.)

4. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Welzheim zwischen Georg Michael Munz, Lammwirth, und dem Pfleger des Johann Gottlieb Munz, Georg Weber, Kl., auch dem vormaligen Munzschen Pfleger, Ludwig Roos zu Welzheim, Adcitaten, Anten, und Christian Bareis, von Burgholz, Bekl., Aten, Bürgschaft betreffend, wurde vermöge

Beschlusses vom 16., eröffnet den 30. Oktober, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen. (d. 4. Nov.)

5. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen dem vormaligen Steuerrath Jan zu Neuenstein, Bekl., Anten, und dem Prokurator D. Gmelin in Tübingen, Kl., Aten, Deservitenforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. September, eröffnet den 29. Oktober, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt. (d. 6. Nov.)

6. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Andreas, Leonhard und Michael Philipp, Thomas Krauß und Georg Diem, Kl., Anten, und den mütterlichen Seiten-Verwandten des verschollenen Johann Joseph Philipp, von Gelbingen, Bekl., Aten, Erbschaftsklage betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16., eröffnet den 29. Oktober, die Berufung unter Verurtheilung der Anten in die Kosten, für verlassen erklärt. (d. 6. Nov.)

7. Unterm 6. November wurde in der Rechtssache zwischen Joseph Sorg, von Buch, Kl., und der Ellwangen'schen Polizei-Haus-Kasse, Bekl., Forderung von Verzugszinsen für verkaufte Wolle betreffend, der Kl. unter Verurtheilung in die Kosten, mit seiner Klage abgewiesen.

8. An demselben Tag wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen dem Müller Hopfenziz in Bolheim und Consorten, Inten, Kl., Aten, und dem Maler Joh. Caspar Spahr zu Königsbronn, Jaten, Bekl., Anten, Klage aus einem Bürgschafts-Vertrag betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten dieser Instanz abgeändert.

9. In der Ationssache von dem Königlichen Fürstlich Hohenlohe-Bartensteinschen Amtsgericht Pfedelbach zwischen dem Juden Abraham, von Ernsbach, Lnten, Anten, und den ihm vorgesetzten Gläubigern in dem Gante des Matthäus Köhler, Mit-Lnten, Aten, Vorzugs-Recht betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 13. Oktober, eröffnet den 4. November, die ergriffene Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe verworfen. (d. 10. Nov.)

10. Unterm 13. November wurde in der vor dem O.A.Gerichte Künzelsau anhängigen Gantsache des Georg Bischoff von Diebach, der gegen das Gant-Er-

kenntniß ergriffene Rekurs für verlassen erklärt.

11. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Jakob Friedrich Knapp, von Ziegelbronn, Bekl., Anten, und dessen Bruder, Michael Knapp von da, Kl., Aten, Herausgabe des elterlichen Vermögens betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 11. Oktober, eröffnet den 4. November, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 13. Nov.)

12. In der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen Leonhard Bayer zu Kupfer, Bekl., Anten, und Anne Rosine Kübler zu Schuppach, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16. Oktober, eröffnet den 4. November, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 13. Nov.)

13. Unter dem 16. November wurde in der Wechsel-Klagsache zwischen Marx Hähnle, von Hall, Kl., und dem Stadtrath Wahl in Gmünd, Bekl., Wechselforderung betreffend, der Bekl. zu Bezahlung des eingeklagten Wechsels und der Kosten verurtheilt, und diesemnach Hülfsvollstreckung in die parateste Mittel erkannt.

14. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Schorndorf zwischen Thomas Riecker, von Hebsak, Bekl., Anten, und dem Schönfärber Müller von Winnenden, Kl., Aten, Schadens-Ersatz betreffend, wurde durch Beschluß vom 29. Oktober, eröffnet den 10. November, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 17. November.)

15. In der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen Thomas Riecker, von Hebsak, Bekl., Anten, und dem Schultheissen Reiniger daselbst, Kl., Aten, Schadens-Ersatz betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Oktober, eröffnet den 10. November, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 17. Nov.)

16. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Gaildorf zwischen Johann Kraußlich, Michael Pfeifer, Georg Kuhnle, von Wichberg, und Baltas Bauer, von Deppach, Anten, Inten, und dem Güterpfleger des Friedrich Veil zu Wichberg, Aten, Jaten, wurde vermöge Erkenntnisses vom 20. Oktober, eröffnet den 8. November, der durch das vormalige O.A.Gericht unterm 15. Oktober 1818 gefällte und von dem gegenwärtigen O.A.Gerichte am 19. Juli d. J. eröffnete Beschluß samt dem Locations-Urtheil

von demselben Tage, so weit letzteres Urtheil den Vollzug des obigen Beschlusses enthält, als nichtig aufgehoben. (d. 20. Nov.)

17. Unter dem 20. November wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen den Gebrüdern Johann Christoph und Christian Gütner, von Gunzach, Bekl., Anten, und dem K. Preussischen Major, Hofer v. Lobenstein in Potsdam, Kl., Aten, das Eigenthum eines Waideplatzes betreffend, das Urtheil erster Instanz unbedingt bestätigt, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz.

18. An demselben Tage wurde in der Nichtigkeits-Klag- und Ationssache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwischen der Ehefrau des Christian Bauer, von Nesselbach, Lntin, Qntin, Antin, und den in der dritten Abtheilung ersten Unter-Abtheilung locirten Gant-Gläubigern ihres Mannes, Mit-Lnten, Qaten, Aten, Vorzugs-Recht im Gant ihres Mannes betreffend, die Nichtigkeitsklage und die Berufung wegen Mangels einer Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten verworfen.

19. In der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen der Gemeinde Niederstetten, Kl., Antin, und der Wittwe Hirsch daselbst, Bekl., Atin, Eigenthums-Ansprüche auf einen Holzplatz betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 11. Oktober / 22. November die ergriffene Berufung wegen Mangels einer Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten verworfen.

20. Unterm 22. November wurde der ergriffene Rekurs der Wittwe Grau, von Crailsheim, gegen das von dem O.A.Gerichte Crailsheim wider sie ausgesprochene Gant-Erkenntniß verworfen.

21. Den 24. November wurde in der vor dem Königlichen Fürstlich Hohenlohe-Bartensteinschen Amtsgerichte Pfedelbach anhängigen Gantsache der Erben der Juliane Böhm, von Gleichen, der gegen das Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs für verlassen erklärt.

22. Unterm 27. November wurde die Ationssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen Susanne Welk, von Crailsheim, Vorbekl., Nachkl., Antin, und der Ehefrau des Fabrikanten Schierlin von da, Vorkl., Nachbekl., Atin, Schuldforderung betreffend, durch Ordination an den Unterrichter zurückgewiesen.

23. An demselben Tage wurde die Ationssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen Sebastian Scholl, von

Markelsheim, Bekl., Anten, und der ledigen Appollonia Wacker von da, Kl., Antin, Ernährung eines unehlichen Kindes betreffend, wegen Mangels einer Beschwerde, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen, und

24. die Ationssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen dem Hasenwirth Joos, Vorbekl., Nachkl., Anten, Wieder-Anten, und dem Hufschmidt Richerer allda, Vorkl., Nachbekl., Aten, Wieder-Aten, durch Ordination an den Unterrichter zurückgewiesen.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. Vermöge Beschlusses vom 4., eröffnet am 18. Oktober, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Münsingen Lorenz Fisel, von Sonderbuch, wegen thätlicher Mißhandlung seines Vaters, neben dem Kosten-Ersatz zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 1. Nov.)

2. Vermöge Beschlusses vom 30. August, eröffnet am 10. September, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Göppingen der Feldjäger Gottlob Keppler, von Scharnhausen, O.A. Stuttgart, wegen in Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß verübter Verwundung mittelst Gebrauchs eines Schießgewehrs, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung verurtheilt. (d. 6. Nov.)

3. Durch Erkenntniß vom 18., eröffnet am 25. Oktober, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Tettnang Johannes Ehrle, von Oberdorf, wegen thätlicher Mißhandlung seines Vaters, neben dem Kosten-Ersatz zu achtmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 6. Nov.)

4. Durch Beschluß vom 13., eröffnet am 25. Oktober, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Tettnang Franz Joseph Nager, von Hemigkofen, wegen kleinen und ersetzten, aber qualificirten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatz zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilt. (d. 6. Nov.)

5. Durch Erkenntniß vom 4. Oktober, eröffnet am 3. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Saulgau der Schultheiß Theodor

Bauer, von Oberweiler, wegen Ehebruchs-Begünstigung und Fälschung der Quartal-Tabellen über Scortations-Vergehen, von seiner Schultheißen-Stelle entlassen, und zu einer Geldbuße von sechs Reichsthalern verurtheilt. (d. 13. Nov.)

6. Vermöge Beschlusses vom 23., eröffnet am 29. Oktober, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A. Gerichte Kirchheim Georg Friedrich Hak, von Oettingen, O.A. Kirchheim, wegen mehrerer qualificirter, zusammen die Summe des großen Diebstahls übersteigender Diebstähle, weiterer theilweise als Hausdiebstähle ausgezeichneter Entwendungen und wegen Veruntreuungen an seinem Lehrherrn, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu einjähriger Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung von 15 Ruthenstreichen verurtheilt. (d. 13. Nov.)

7. Durch Erkenntniß vom 27. Oktober, eröffnet am 4. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A. Gerichte Biberach Franz Merkle, genannt Webernfranz, von Belletshausen, K. Baiernschen Landgerichts Leutershausen, wegen unter dem angenommenen Namen Carl Braun von Goldau, verübter gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen Streifmannschaft und dann gegen einen Landjäger auf dem Transport, wegen wiederholten Vagirens, fortgesetzter Wanderbuchs-Fälschung und frechen Benehmens vor Gericht, neben dem Kosten-Ersatze zu drei und einhalbjähriger Arbeitshausstrafe, zu halbstündiger öffentlicher Ausstellung vor der Ablieferung in die Straf-Anstalt und einer Züchtigung von 60 Stockstreichen bei dem Eintritt in solche, desgleichen zur Ausweisung aus dem Königreich nach erstandener Strafe unter Strafbedrohung für den Fall des Wiedereintritts verurtheilt. (d. 13. Nov.)

8. Durch Erkenntniß vom 1., eröffnet am 5. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A. Gericht Ulm Ursula Schälin, von Ulm, wegen zweiten Rückfalls in gewerbsmäßige Unzucht, neben dem Kosten-Ersatz zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung von 15 Streichen verurtheilt. (d. 13. Nov.)

9. Vermöge Beschlusses vom 25. Oktober, eröffnet am 4. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A. Gerichte Tettnang Crescentia Merk, von Neuhäuslen, O.A. Tettnang, wegen mehrfacher, gewerbsmäßig verübter

Diebstähle, unter welchen sich ein ausgezeichneter befindet, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 20. Nov.)

10. Durch Beschluß vom 8., eröffnet am 12. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Göppingen Christoph Häberle, von Lothenberg, O.A. Göppingen, wegen wiederholten und großen, aber ersetzten Diebstahls, neben dem Kosten-Ersatz zu vier und einhalbmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 20. November.)

11. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Münsingen wurde durch Beschluß vom 25. Oktober, eröffnet am 12. November, Johann Failenschmid, von Buttenhausen, O.A. Münsingen, wegen wiederholten Ehebruchs, neben dem Kosten-Ersatz zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 22. Nov.)

12. Vermöge Beschlusses vom 8., eröffnet am 18. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Biberach Catharine Ott, von Göffingen, O.A. Riedlingen, wegen wiederholten Vagirens, Concubinats und Lügen vor Gericht, neben dem Kosten-Ersatz zu fünfmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 22. Nov.)

13. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Wangen wurde durch Erkenntniß vom 10., eröffnet am 17. November, Franz Joseph Bürger, von Trabers, K. Baiernschen Landgerichts Immenstadt, wegen mehrerer kleiner und theilweise ersetzter, aber gewerbsmäßig verübter und den zweiten Rückfall des Angeschuldigten in das Verbrechen des Diebstahls begründender Entwendungen, ferner wegen theilweise durch Anwendung abergläubischer Mittel verübten Betrugs und anderer geringerer Vergehungen, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu sechszehenmonatlicher Arbeitshausstrafe und nachheriger Ausweisung aus dem Königreich unter Strafbedrohung für den Wiederbetretungsfall verurtheilt. (den 27. Nov.)

Hiebei ist anzufügen, daß von einem (an sich zu öffentlicher Bekanntmachung geeigneten) Erkenntnisse im Laufe des Monats November der Rekurs an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals ergriffen worden ist.

2. Civil-Senat.

1. Vermöge Beschlusses vom 12., publicirt den 26. Oktober, wurde der Sailer Christoph Kraft, von Altenstadt, O.A. Geißlingen, mit seiner Beschwerde-Ausführung in seiner compromißrichterlich entschiedenen Gränzstreitsache mit Conrad Maier daselbst, abgewiesen. (d. 3. Nov.)

2. Den 12. November wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ehingen zwischen dem Stadtrath Weldi zu Ehingen, Bekl., Anten, und dem Joseph Kirchgraber, Neuhauswirth daselbst, Kl., Aten, Auflösung einer Cession betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

Den 13. November wurde:

3. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Handelsmann Christian Heinrich Stuber in Stuttgart, Lnten, und der Freifrau v. Speth, geb. v. Landsberg, Mit-Lntin, der Lnt, nach verweigertem Reinigungs-Eide, mit seiner nun als Kapital-Anleihen, nicht als Kaufschilling erkannten Forderung von 600 fl. samt Zinsen, der die Carl v. Speth'sche Gantmasse erschöpfenden Illatenforderung der Freifrau v. Speth, unter Verurtheilung desselben in die Kosten, definitiv nachlocirt;

4. in der Ationssache von dem Königlichen Fürstlich Taxisschen Amtsgerichte Scheer zwischen Willibald Brehm und Peter Binder in Rappenweiler, Kl., Anten, und Georg Kern daselbst, Bekl., Aten, streitiges Eigenthumsrecht an einem Garten betreffend, die Berufung wegen Versäumung der Nothfrist zur Ations-Anzeige unter Verurtheilung der Kl., Anten in die Kosten nicht angenommen, und

5. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen Franz Felder in Attenweiler, Kl., Anten, und Blasius Härle, von Schammach, Bekl., Aten, Grabenöffnungs-Verbindlichkeit betreffend, auf Eidesleistung mit angehängter alternativer End-Entscheidung erkannt.

6. In der Ationssache von dem Königlichen Fürstlich Taxisschen Amtsgerichte Buchau zwischen dem Juden Abraham Weil zu Kappel, Kl., Anten, und Georg Knoll, von Schemmerberg, Bekl., Aten, Abrechnungs-Forderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 23. Oktober, publicirt den 5. November, Kl., Ant mit seinem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Ver-

säumung der Nothfrist zu Einreichung der Beschwerdeschrift, unter Verurtheilung in die Kosten abgewiesen. (d. 13. November.)

Den 17. November wurde:

7. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Kaufmann Salliet in Ehingen, Kl., und dem Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyk auf Baindt, Bekl., vertragsmäßigen Diäten-Ersatz betreffend, unter Vergleichung der Kosten dieses Rechtsstreits condemnatorisch erkannt, und

8. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen Jakob Ruoff zu Reichenbach, Kl., Anten, und seiner Stiefmutter, der verwittweten Magdalene Ruoff zu Ebersbach, Bekl., Atin, Wiederaufhebung eines Erbvergleiches und einer Erbtheilung, auch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein rechtskräftiges Urtheil betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

9. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Kirchheim zwischen den Ferdinand Vogt'schen Eheleuten von Weiler, Anten, und ihrem Gantmasse-Curator, Aten, eine Manifestations-Eidesleistung betreffend, wurde durch Beschluß vom 30. Oktober, publicirt den 8. November, die Berufung als unstatthaft nicht angenommen. (d. 17. Nov.)

Den 17. November wurde:

10. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Biberach, zwischen mehreren Legatarien der verstorbenen Josepha Obermaier in Ochsenhausen, Bekl., Anten, und den Erben derselben, dem Großherzoglich Badenschen Theilungs-Commissär Obermaier zu Reichenau und seiner Schwester Christiane, cum curatore, Kl., Aten, die Gültigkeit eines Testaments betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen, und

11. in der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen Matthäus Cloos, Zimmermann von den Barabeinhöfen, Bekl., Anten, und den Anton Schikschen Kindern zu Hofen, Kl., Aten, Herausgabe anerstorbenen mütterlichen Vermögens und Abzug an solchem betreffend, das unterm 22. Januar 1824 eröffnete Urtheil erster Instanz, unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten dieser Instanz, bestätigt.

12. Den 19. November wurde in der von dem O.A.Gerichte Biberach verhandel-

ten Streitsache zwischen dem Acciser Deigentesch zu Hürbel, Kl., und der Wittwe des Ober-Umgelders und Ober-Acciseamts-Verwesers Bux zu Biberach, Bekl., den Bezug von 51 fl. 13 kr. Accise-Einzugsgebühr von dem Verkauf der Herrschaften Hürbel und Rechtenstein betreffend, das unterm 5. Juni d. J. von jenem O.A.Gerichte gefällte und am 15. Oktober eröffnete Erkenntniß wegen des zur Cognition der betreffenden Administrativ-Stelle gehörigen Gegenstandes dieses Streites wieder aufgehoben.

Den 23. November wurde:

13. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ehingen zwischen Sebastian Belz, von Altsteußlingen, Bekl. Anten, und Peter Dilger, von Stetten, Kl., Aten, Forderung eines Heurathguts-Rückstandes betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Antischen Theils in die Kosten dieser Instanz verworfen, und

14. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem verstorbenen Staats-Minister Grafen v. Normann-Ehrenfels, nun dessen Lehens-Nachfolgern, Kl., Wiederbekl., und der K. Finanz-Kammer in Ulm, Bekl., Widerkl., wechselseitige Ansprüche zwischen Lehensherrn und Lehensmann betreffend, das von dem vormaligen Ober-Justiz-Collegium unterm 9. December 1816 gefällte Erkenntniß nach erfolgtem oberrichterlichem Erkenntniß und Versäumung des über den ersten Punkt der Nachklage vorbehaltenen Beweises unter Vergleichung der Kosten dieses Rechtsstreits nunmehr für purificirt erklärt.

15. Vermöge Beschlusses vom 3., publicirt den 16. November, wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ulm zwischen dem Finanz-Kammer-Kanzellisten Burkhardt in Ludwigsburg, Bekl., Anten, und Marie Magdalene Votteler, geb. Rösch in Reutlingen, Kl., Atin, Kindes-Ernährung betreffend, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erkannt. (d. 23. Nov.)

16. Den 26. November wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Münsingen zwischen Joh. Georg Knehr, Hirschwirth in Machtolsheim, Kl., Anten, und den Erben des verstorbenen Jakob Weberruß in Ennabeuren, Bekl., Aten, Bürgschafts-Forderung betreffend, das am 1. Juni 1824 eröffnete Urtheil erster In-

stanz unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen, mit Beweis-Nachlaß für den Atischen Theil abgeändert.

17. Den 27. November wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen Michael Gerster in Birkendorf, Bekl., Aaten, Inten, und der Wittwe Lieb in Biberach, Kl., Atin, Jatin, eine Forderung für Hopfen, nun Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein desertorisches Erkenntniß betreffend, der Bekl., Ant, Int mit seinem Restitutions-Gesuch abgewiesen.

Den 29. November wurde:

18. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ulm zwischen der Wittwe des Gastgebers zum Baumstark, Carl Andrassy zu Ulm, Philippine, geb. Herrmann; cum curatore, Lntin, Antin, und dem Curator der Gantmasse ihres verstorbenen Gatten, Laten, Aten, so wie den sämmtlichen Privat-Pfandgläubigern desselben, Mit-Lnten, Aten, die Verbindlichkeit derselben zu Bezahlung der Hälfte mehrerer Social-Schulden betreffend, die eingelegte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz, von Amts wegen verworfen, und ebenso

19. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Leutkirch zwischen dem Bauern Johann Müller, von Egg, Kl., Anten, und Fidel Mosherr, von Ebenweiler, Bekl., Aten, das Recht der Schwellung eines Mühlweihers betreffend, erkannt.

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 4. November wurden geschieden:

Friederike, geb. Findler, in Kirchheim, Kl., von dem Seifensieder Carl Baur daselbst, Bekl., wegen muthmaßlichen Ehebruchs, unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten.

Stuttgart den 24. Januar 1825.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 3. Februar 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die periodische Wiederholung einer Kunst- und Industrie-Ausstellung betreffend. — Die dießjährigen Prüfungen a) der katholischen Geistlichen; — b) der katholischen Musterlehrer; — c) der katholischen Schullehrer und Provisoren; — d) der katholischen Schul-Incipienten betreffend.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben nach gnädigstem Dekret vom 30. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, Seiner Durchlaucht dem Erbprinzen von Sachsen-Hildburghausen das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone verliehen.

B.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 20. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Kammerherrn, Regierungs-Vice-Direktor v. Welden in Ulm, auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den ihm verliehenen K. Baiernschen Haus-Ritter-Orden vom heiligen Michael annehmen und tragen zu dürfen.

C.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. die erledigte Pfarrei Sulzbach am Kocher, im Dekanats-Bezirk Gaildorf, dem Präzeptor Hoch zu Beilstein, Dekanats Marbach, auch

vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die bei der Regierung des Jaxt-Kreises erledigte Rathsstelle dem bisherigen Assessor der Regierung des Donau-Kreises, Regierungs-Rath Schott v. Schottenstein, und

die erledigte Pfarrei Reusten, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Elwert zu Ohnastetten, Dekanats Urach, gnädigst übertragen.

Unterm 22. v. M. wurde der Hauptmann erster Klasse im zweiten Infanterie-Regimente, v. Schmidt, auf sein Ansuchen pensionirt;

unterm 25. v. M. der Hauptmann erster Klasse, v. Hayn, vom fünften zum zweiten, und

der Hauptmann zweiter Klasse, v. Kechler, vom vierten zum fünften Infanterie-Regimente versetzt, und an deren Stellen

der Hauptmann zweiter Klasse, v. Dieterich, im fünften Infanterie-Regimente, zum Hauptmann erster Klasse, so wie

der Oberlieutenant v. Klingler, im vierten Infanterie-Regimente, zum Hauptmann zweiter Klasse, in ihren seitherigen Regimentern befördert.

Der Lammwirth Sebastian Linsenmann zu Haigerloch, im Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen, ist unter dem 22. v. M. zum K. Posthalter daselbst ernannt worden.

Unter dem 24. v. M. ist dem für die erledigte Posthalters-Stelle zu Lorch in Vorschlag gebrachten Kronenwirth Friedrich Ott daselbst die höchste Bestätigung ertheilt worden.

Unterm 22. v. M. erhielt der auf die katholische Stadtpfarrei Buchau, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Kaplan Heim in Seekirch, desselben Dekanats, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Die periodische Wiederholung einer Kunst- und Industrie-Ausstellung betreffend.

Durch die erfreulichen Resultate der im verflossenen Spätjahr eröffneten Kunst- und Industrie-Ausstellung haben Seine Königliche Majestät Sich veranlaßt gefunden, die Fortsetzung dieses Instituts in der Art anzuordnen, daß künftig von drei zu drei Jahren eine öffentliche Ausstellung der gelungensten vaterländischen Kunst- und Industrie-Produkte in der hiesigen Residenz Statt finden, und die nächste Ausstellung dieser Art im Monat April 1827 eröffnet werden soll.

Indem man solches allen Freunden und Beförderern des vaterländischen Kunstfleißes, insbesondere aber den Künstlern, Fabrikanten und Gewerbsleuten vorläufig eröffnet, findet man sich veranlaßt, über den Zweck, den Umfang und die Benützung dieser Ausstellungen Folgendes hinzuzufügen.

Nach den eigenthümlichen Verhältnissen unseres Vaterlandes kann der Zweck dieser Anstalt weder in nutzloser Ostentation, noch in der Befriedigung müßiger Schaulust, sondern vielmehr nur darin gesucht werden, daß die vorzüglichern Erzeugnisse des vaterländischen Kunstfleißes im Ganzen wie in seinen einzelnen Zweigen in Uebersicht gebracht, einer möglichst vielseitigen Prüfung und dem Urtheil jedes Sachkundigen unterstellt, dem größern Publikum wie dem Kunstfreunde oder Spekulanten durch eigene unmittelbare Anschauung bekannt werden, daß durch die gelungenen Versuche des Einen die Nacheiferung des Andern geweckt, durch Vergleichung und Nachbildung das Streben vom Guten zum Bessern, vom Bessern zum Vollkommenen gefördert, durch Zusammenstellung der verschiedenen Industrie-Zweige die Mängel des Einzelnen und die Lücken des Ganzen entdeckt, das selbstgenügsame Stillestehen verhütet, dem Talent und dem Erwerbsfleiße ein neues Feld geöffnet werde.

Soll die Kunst- und Industrie-Ausstellung diesen höhern Zwecken entsprechen, so darf sie nicht sowohl auf sogenannte Kunst- oder Schaustücke als vielmehr auf den Kunst- und Gewerbsfleiß im staats-

wirthschaftlichen Sinne berechnet seyn. Sie wird nicht blos Gegenstände der schönen und bildenden Künste, sondern auch und mit gleichem Rechte die Produkte der technischen Industrie umfassen; sie wird nicht blos dem Höchsten und Schönsten in jedem Industrie-Zweige, sondern auch und mit gleichem Anspruch auf die Anerkennung ihres innern Werthes den Fabrikaten der mittlern und vergleichungsweise geringern Sorten geöffnet seyn, wenn nur auch diese in ihrer Art vollkommen, und mithin für den grössern Verkehr von entschiedenem Werthe sind. Denn nicht die Höhe des Verkaufs-Preises, sondern die Güte und Schönheit der Waare im Verhältniß zum Preise bestimmt den Werth der Fabrikate; es gibt keine Kunst, kein Gewerbe, kein Handwerk, das nicht der Vervollkommnung fähig und würdig wäre.

Es werden demnach alle vaterländischen Künstler, Fabrikanten und Handwerker eingeladen, an der im April 1827 erstmals wiederkehrenden Ausstellung durch Einsendung gelungener Proben ihres Kunstfleißes Theil zu nehmen, und diese Einsendungen mit einer möglichst genauen Beschreibung der zur Ausstellung bestimmten Artikel, der unterscheidenden Merkmale und eigenthümlichen Vorzüge derselben, auch, wo es thunlich ist, mit einem zur Aufnahme in ein stehendes Produkten-Kabinet geeigneten Muster zu begleiten.

Sehr erwünscht wird es der Regierung seyn, wenigstens von den ins Große arbeitenden Fabrikanten und Handwerkern, neben der kaum erwähnten Beschreibung ihrer Fabrikate zugleich nähere Notizen über den Betrieb ihrer Fabrikation in historischer, topographischer, statistischer, merkantilischer und technologischer Beziehung, über die seitherigen Erfolge ihrer Bemühungen und über die Hindernisse, welche denselben im Wege stehen, zu erhalten, um hievon bei Berathung der Mittel und Wege zu Beseitigung der einer weitern Entwicklung der National-Industrie entgegenstehenden Schwierigkeiten sachdienlichen Gebrauch machen zu können.

Stuttgart den 26. Januar 1825.

Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Die dießjährige Dienst-Prüfung der katholischen Geistlichen betreffend.

Die Dienstprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchenstellen ist im laufenden Jahre auf den 14. Juni und die folgenden Tage festgesetzt.

Dabei werden nur diejenigen Geistlichen zugelassen, welche im Jahre 1822 oder früher Priester geworden sind.

Die Candidaten haben sich vier Wochen vorher schriftlich dahier zu melden, und, wenn keine Abweisung erfolgt, am Montag den 13. Juni, Nachmittags um 4 Uhr, auf der diesseitigen Kanzlei zum Einschreiben zu erscheinen.

Uebrigens beruft man sich auf die im Staats- und Regierungs-Blatt vom 16. Februar 1819, S. 111, auch in den Cirkular-Erlassen vom 1. Juli 1820 und 6. August 1822 bekannt gemachten Vorschriften.

Stuttgart den 15. Januar 1825.

Soden.

b) Die dießjährige Prüfung für katholische Musterlehrer betreffend.

Für diejenigen Schullehrer, welche als Musterlehrer aufgestellt zu werden wünschen, ist im laufenden Jahre der 26. April samt den folgenden Tagen zur Prüfung bestimmt.

Die Meldungen dazu mit dem schulinspektoratamtlichen Beiberichte müssen vier Wochen vorher dahier einkommen; erfolgt hierauf keine Abweisung, so haben sich die Candidaten am 25. April, Nachmittags um 4 Uhr, auf der Kanzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

Stuttgart den 15. Januar 1825.

Soden.

c) Die dießjährigen Dienst-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Provisoren betreffend.

Im laufenden Jahre werden für die Schullehrer und Provisoren zwei Dienst-Prüfungen, am 26. April und 4. Oktober und den folgenden Tagen, in Stuttgart gehalten werden.

Dabei haben zu erscheinen:

1.) die bereits schon früher, jedoch nicht in Stuttgart geprüften Schullehrer, wenn sie zur Beförderung auf bessere Stadt- oder Land-Schuldienste fähig erklärt werden wollen,

2.) die Provisoren, welche zur ersten Anstellung noch nicht fähig erklärt sind, das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt, und volle drei Jahre wirklich Provisoratsdienste in öffentlichen Schulen geleistet haben.

Uebrigens beruft man sich auf die unterm 5. Februar 1822, Regierungs-Blatt S. 106 gegebenen weiteren Weisungen.

Die Prüfungs-Candidaten haben sich vier Wochen vorher mit Beibericht des

Schul-Inspektors dahier zu melden, und über die Erfordernisse zu legitimiren, sonach, wenn keine Abweisung erfolgt, am Montag den 25. April und am 3. Oktober Nachmittags um 4 Uhr auf der Kanzlei des katholischen Kirchenraths zu erscheinen.

Stuttgart den 15. Januar 1825.

Soden.

d) Die dießjährigen Prüfungen der katholischen Schul-Incipienten betreffend.

Die Prüfungen der Schul-Incipienten für Provisorate sind im laufenden Jahr auf den 26. April und 4. Oktober festgesetzt.

Nur diejenigen Incipienten dürfen sich dazu melden, welche die Lehrzeit vollkommen vollendet haben. Die Meldungen müssen zur ersten Prüfung vor dem 27. März, zur zweiten vor dem 4. September unter Beilegung der geschlossenen Zeugnisse der Schulkommission des Ortes ihres Musterlehrers und des Musterlehrers selbst, mit schulinspektoratamtlichem Beiberichte bei dem Kirchenrath vorschriftsmäßig einkommen. Hierauf wird die weitere Weisung durch das Schul-Inspektorat an jeden ergehen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten, welche die Zulassung erhalten, haben sich am Vorabende bei der angewiesenen Prüfungs-Commission zu stellen.

Stuttgart den 15. Januar 1825.

Soden.

Dienst-Erledigung.

Am 23. v. M. ist der Ober-Tribunal-Prokurator Moser in Stuttgart gestorben. — Die Bewerber um die durch diesen Todesfall erledigte Stelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Berichtigung.

In der Nummer 3 des diesjährigen Regierungs-Blatts S. 28, §. 32 der Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar, ist anstatt: nach seinem Umfang — zu lesen: nach seinem ganzen Umfang

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 6.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 7. Februar 1825.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat December 1824.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz = Departements.

Die in dem Monat December 1824 von den Gerichtshöfen des Königreichs ausgesprochenen Erkenntnisse betreffend.

In dem verflossenen Monat December sind von sämtlichen Gerichtshöfen des Königreichs nachstehende Erkenntnisse ausgesprochen worden, wobei im Allgemeinen bemerkt wird, daß nur rechtskräftige Urtheile der Criminal=Gerichts=Stellen in das Regierungs=Blatt aufgenommen werden, wodurch eine längere, als dreimonatliche Freiheits=Strafe erkannt, oder die Dienst=Entfernung eines Staats= oder Commun=Dieners verfügt wird.

A) Obertribunal.

I. Criminal=Senat.

Den 1. December wurde:

1. in der Rekurssache des Christian Haag, von Oehringen, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 31. August gefällte Erkenntniß dahin bestätigt, daß Rekurrent wegen eines durch Kassen=

Eingriffe gesetzten und durch Fälschungen verdeckten Pfleg-Kassen-Restes, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens, der Untersuchungs- und der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten, zu zehnmonatlicher Arbeitshausstrafe zu verurtheilen sey.

Den 4. December wurde:

2. in der Rekurssache des Michael Schreyvogel, von Aufhofen, O.A. Biberach, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 11. Oktober gefällte, ihn wegen im rechtlichen Sinne fünften Diebstahls, wiederholten Vagirens und anderer Vergehen zu drei und einhalbjähriger Festungs-Arbeitsstrafe und zu einer bei dem Strafantritte zu erstehenden Züchtigung mit 50 Stockstreichen, neben Verfällung in den Ersatz des Schadens und seiner Verhafts- und Untersuchungs-Kosten verurtheilende Erkenntniß bestätigt, auch Rekurrent zu Erstattung der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt;

3. in der Rekurssache des Adam und Johann Mai, von Neukirch, O.A. Rottweil, das von dem Gerichtshofe zu Tübingen unterm 3. September wider sie gefällte Erkenntniß, durch welches

a) Adam Mai wegen Injurien, durch körperliche Verletzungen erschwerter Widersetzlichkeit und anderer Vergehen, zu sechsmonatlicher, und

b) dessen Sohn, Johann Mai, wegen Beihülfe zu der Widersetzlichkeit seines Vaters, auch eigener thätlicher Widersetzlichkeit und weiterer Vergehen zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie jeder zu Bezahlung seiner Verhafts- und eines angemessenen Theiles der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden ist, in der Art bestätigt, daß beide Rekurrenten die ihnen zuerkannte Freiheitsstrafe in Folge des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 in dem Arbeitshause, neben Verfällung eines jeden in die Hälfte der Kosten zweiter Instanz, zu erstehen haben, und wegen des von ihnen nach dem Schlusse der Untersuchung erstandenen Arrestes jedem zwei Monate an der von ihm verwirkten Strafe in Abzug zu bringen seyen.

Den 7. December wurde:

4. in der Rekurssache des Ludwig Friedrich Laiblen, von Waiblingen, und der Rosine Barbara Bernhard, von Winnenden, das von dem Gerichtshofe zu Eßlingen unterm 5. Oktober gefällte Erkenntniß im Wesentlichen dahin bestätigt, daß wegen ehebrecherischen Concubinats jedes derselben, neben Ver-

fällung in die Hälfte der Untersuchungs- und die in zweiter Instanz erwachsenen Kosten, zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe zu verurtheilen sey.

Den 11. December wurde:

5. in der Rekurssache des Xaver Kupfer, von Diepolzhofen, O.A. Leutkirch, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 4. Oktober gefällte Erkenntniß in der Hauptsache bestätigt und Rekurrent wegen thätlicher Widersetzlichkeit, erschwerter Injurien, an seiner Ehefrau verübter Körperverletzung und weiterer Vergehen, neben Zuscheidung sämtlicher Kosten, unter Einrechnung eines Theiles des erstandenen Arrests, zu zehenmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt.

Den 14. December wurde:

6. in der Rekurssache des Scribenten Christian Wolf, von Freudenstadt, der Rekurs gegen das wegen fortgesetzter Unterschlagung und anderer Vergehen wider ihn gefällte (S. 328 des Reg. Blatts v. J. 1824 enthaltene) Erkenntniß des Gerichtshofs zu Ulm vom 28. April, unter Verurtheilung des Rekurrenten zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz, wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde verworfen.

Den 24. December wurde:

7. in der Rekurssache der Marie Rosine Hofmann, von Bächlingen, O.A. Gerabronn, das gegen sie von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 16. September gefällte, sie wegen nächsten Versuchs des Kindsmords und durch ihre Handlungsweise jedenfalls verschuldeter Tödtung ihres Kindes, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilende Erkenntniß lediglich bestätigt, auch Rekurrentin zum Ersatze der Kosten zweiter Instanz für schuldig erklärt.

Den 28. December wurde:

8. in der Rekurssache des Regierungs-Kanzlisten Metzger zu Ellwangen, das von dem Gerichtshofe zu Ellwangen unterm 30. September wider ihn gefällte Erkenntniß in der Hauptsache dahin bestätigt, daß derselbe wegen nächsten Versuchs einer Privat-Concussion, eigenmächtiger durch Täuschung bewirkter Hinwegnahme von Papieren aus der Verwahrung eines Andern, Injurien und anderer Vergehen, neben Verfällung in einen angemessenen Theil der Untersuchungs- so wie in sämtliche in zweiter Instanz erwachsenen Kosten, zur Entlassung von seiner Stelle und zu dreiwöchiger Gefängnißstrafe zu verurtheilen sey.

Den 30. December wurde:

9. in der Rekurssache des Franz Anton Bruno Gasser, von Ulm, das von dem Gerichtshofe zu Ulm unterm 9. Oktober wider ihn gefällte Erkenntniß in der Hauptsache dahin bestätigt, daß Rekurrent wegen Beraubung eines der Kindheit nahe stehenden Mädchens und wegen mehrerer zwar kleiner, aber theilweise als Hausdiebstähle ausgezeichneter und seinen zweiten Diebstahl im rechtlichen Sinne begründender Entwendungen, neben Verfällung in sämtliche Kosten, zu dreijähriger Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung mit 25 Stockstreichen verurtheilt seyn soll.

Den 31. December wurde:

10. in der Rekurssache des Gottlieb Leuze, von Heimsheim, O.A. Leonberg, der Rekurs gegen das ihn wegen zweiten Diebstahls zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilende Erkenntniß des Gerichtshofs zu Eßlingen vom 9. Oktober wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde verworfen, auch Rekurrent zum Ersatze der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten für schuldig erklärt;

11. in der Rekurssache des Arbeitshaus-Sträflings zu Markgröningen, Matthias Hämmerle, von Trichtingen, O.A. Sulz, die gegen das ihn wegen eines weitern wiederholten Diebstahls und wegen Fälschung, neben Verfällung in die neuerlich aufgelaufenen Untersuchungs-Kosten, mit einem Zusatz von fünf Monaten Arbeitshausstrafe belegende Erkenntniß des Gerichtshofs zu Tübingen vom 8. November eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des Rekurrenten zum weitern Ersatze der Kosten zweiter Instanz, verworfen.

II. Civil-Senat.

1. Den 1. December wurde in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen Ulrich Einsle, von Mayerhöfen, Lnten, Aten, nun Anten, und Franz Joseph Forster zu Nonnenhorn, Joseph Anton Rist zu Wangen, der Wittwe des Johann Melchior Forster zu Schaffhausen, und Heinrich Fischer zu Lausanne, Mit-Lnten, Anten, nun Aten, Vorzugsrecht in dem Gante des Johann Kling zu Ißny betreffend, das den 8. April 1824 eröffnete Erkenntniß vori-

ger Instanz unter Vergleichung der Kosten bestätigt.

2. Den 3. December wurde in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Ehefrau des Rabenwirths Ludwig Wörner, von Alpirsbach, Anne Marie, geb. Seeger, Bekl., Antin, Wieder-Antin, und dem Kaufmann Johann Friedrich Finkh zu Schiltach, Großherzogl. Badischen Bezirks-Amtes Wolfach, Kl., Aten, Wieder-Aten, die Gültigkeit einer Correal-Verschreibung betreffend, das Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten theils bestätigt, theils abgeändert.

3. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Friedrich Blumenstok, von Englertshausen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und Friedrich Bek, von Onolzheim, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand und verschiedene Forderungen betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 18. Oktober, publ. den 22. November, die eingewandte Berufung für verlassen erklärt. (d. 3. Dec.)

Eben so wurde erkannt:

4. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Friedrich Blumenstok, von Englertshausen, Kl., Anten, Wieder-Anten, und Friedrich Bek, von Onolzheim, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Eigenthum eines Korbhauses betreffend, vermöge Beschlusses vom 18. Oktober, publ. den 22. November. (d. 3. Dec.)

5. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen Jakob Sauer, von Rümlensdorf, Kl., Aten, nun Anten, und Friedrich Walter von da, Bekl., Anten, nun Aten, Klage auf Aufhebung eines Vertrags über ein Wässerungs-Recht betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 5., insin. den 18. November, die eingewandte Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 3. Dec.)

6. Den 8. December wurden in der Nichtigkeitsklag- und Ationssache von dem Ober-Tribunal zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Paul von Württemberg, Bekl., Anten, und der gewesenen Ober-Hofmeisterin von Jasmund zu Stargard, Kl., Atin, eine Pension betreffend, die angebrachten Nichtigkeiten als ungegründet — die Ation aber theils wegen Versäumung der gesetzlich bestimmten Nothfrist, theils als an sich unstatthaft, unter Verurtheilung des Herrn Anten in die Kosten, verworfen.

7. Den 10. December wurde in der Ations-

sache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Rentamtmann Hafner zu Niederalfingen, nunmehr dessen Erben, Bekl., Aten, nun Anten, und Samson Binswanger zu Augsburg, Kl., Anten, nun Aten, eine Forderung aus einer Intercession von 798 fl. Hauptschuld nebst Zinsen aus 598 fl. seit dem 20. März 1812 betreffend, theils die eingewendete Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz nicht angenommen, theils durch Ordination die Sache an den Richter zweiter Instanz zurückgewiesen.

8. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Lorenz Götz, von Bartenstein, Kl., Anten, Wieder-Anten, und Oser Bär, von Mulfingen, Bekl., Aten, Wieder-Aten, Ansprüche aus einer Erbschafts-Abtretung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 25. Oktober, publ. den 9. November, die eingewandte Berufung für verlassen erklärt. (d. 10. Dec.)

9. Den 13. December wurde in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen Johann Georg Ege, von Hagenbuch und Consorten, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und der Fürstlich v. Metternichschen Gutsherrschaft zu Ochsenhausen, Kl., Atin, Wieder-Atin, Reps-Zehnten betreffend, das den 4. März 1824 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

10. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Johann Schlenk, von Künhofen, K. Baiernschen Landgerichts Hersbruk, Vorkl., Wiederbekl., Qaten, Aten, Mit-Anten, nun Wieder-Anten, und Christoph Halbritter, Schenkwirth zu Crailsheim, Vorbekl., Wiederkl., Qnten, Anten, Aten, nun Wieder-Aten, die Gültigkeit eines Hopfenkaufs in der Vor- und die Zurückforderung einer Nichtschuld in der Nachklage betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 15. Oktober, publ. den 5. November, die eingewandte Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 13. Dec.)

Den 15. December wurde:

11. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen Georg Oettinger zu Großbottwar, als Pfleger der unmündigen Magdalene Näser allda, Lnten in dem Concurs des Jakob Kucher daselbst, Anten, Qnten, Wieder-Anten, und Andreas Bertsch, als Pfleger der Jakob Kucherschen Kinder, Mit-Lnten, Aten, Qaten, Wieder-Aten, Absonde-

rungs-Recht betreffend, das den $\frac{3}{10}$ Juli 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten abgeändert;

12. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Kronenwirth Philipp Kober zu Weikersheim, jezt seiner Wittwe, Kl., Antin, und den Herrn Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg, Bekl., Aten, Vertretung wegen geforderter Steuern, Quartiers- und Vorspanns-Kosten, auch Ersaz wegen der bisherigen Leistungen betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten abgewiesen;

13. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen der Ehefrau des Johann Georg Spahnmann zu Mainkling, Lntin, Antin, Wieder-Antin, und den in der Gantsache ihres Ehemanns in der dritten und den folgenden Klassen locirten Gläubigern, Laten, Aten, Wieder-Aten, Zurückforderung des von der Frau eingebrachten Vermögens betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 8., publ. den 24. November, die eingewandte Berufung für verlassen erklärt. (d. 15. Dec.)

Ebenso wurde erkannt:

14. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Georg Stephan, von Oberfischach, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und dem Schultheißen Georg Horlacher, von Wolpertsdorf, Kl., Aten, Wieder-Aten, Bürgschaft betreffend, durch Erkenntniß vom 1., publ. den 25. November. (d. 15. Dec.)

15. Den 20. December wurde in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen Auguste Hartung zu Stuttgart, cum curatore, Kl., Antin, Wieder-Antin, und den Concurs-Gläubigern des vormaligen Steuer-Sekretärs Burger, von Langenburg, Bekl., Aten, eine Sonderguts-Forderung samt Zinsen betreffend, die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten verworfen.

16. Den 23. December wurde in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ellwangen zwischen dem Handlungshause Johann Georg Gontards Söhne zu Frankfurt a. M., Kl., Anten, und dem Herrn Fürsten von Hohenlohe-Waldenburg, Bekl., Aten, die Forderung von Provision, Zinsen und Kosten wegen eines nicht zu Stand gekommenen Anlehens betreffend, theils

die eingewandte Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz abgewiesen, theils weiteres Erkenntniß vorbehalten.

17. Den 24. December wurde in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen den vormaligen Pächtern der K. Maierei zu Mochenthal, Johannes Baur zu Pfullingen und den Erben des Johannes Keppler daselbst, Wiederbekl., Anten, und der K. Finanz-Kammer des Donau-Kreises, Wiederkl., Atin, Ansprüche aus einem Pachtvertrage betreffend, das den 23. December 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz abgeändert.

Den 29. December wurde:

18. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Eßlingen zwischen der K. Regierung des Neckar-Kreises, in Vertretung der Waisenhauspflege zu Stuttgart, Kl., Atin, nun Antin, und den Erben des Geh. Hofraths Tritschler zu Stuttgart, Bekl., Anten, nun Aten, eine Erbschaft- und Vermächtniß-Steuer betreffend, das den 16. September 1823 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten abgeändert;

19. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen Xaver Mesmer zu Haslach, Kl., Aten, nun Anten, und Joseph Anton Kern zu Wangen, Bekl., Anten, nun Aten, Forderungen betreffend, die eingewandte Berufung gegen das den 3. Februar 1824 eröffnete Erkenntniß beziehungsweise theils wegen Mangels an der appellabeln Summe nicht angenommen, theils das vorige Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten bestätigt und abgeändert;

20. in der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Ulm zwischen dem Stadtrath Welde zu Ehingen, Bekl., Anten, Wieder-Anten, und Georg Feeßer und Genossen zu Berg, Kl., Aten, Wieder-Aten, die Aufhebung eines Kauf-Vertrags betreffend, das den 25. März 1824 eröffnete Erkenntniß voriger Instanz, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, bestätigt.

21. In der Ationssache von dem Gerichtshofe zu Tübingen zwischen der Wittwe des Seklers Jakob Ehinger, unter Beistand ihres Kriegsvogts Michael Straßer, zu Balingen, Kl., Antin und Atin, Wieder-Antin, und Johann Jakob Habfast daselbst, Bekl., Aten und Anten, Wieder-Aten, Abrechnungs-Streit betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 10., publ. den 18. December, die eingewandte Berufung unter Verurtheilung der Atin in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 29. Dec.)

B) Kreis-Gerichtshöfe.

I. Gerichtshof für den Neckar-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. In der Untersuchungssache von dem Königlichen Fürstlich Hohenlohe-Bartensteinschen Amtsgerichte Mainhardt wurde durch Erkenntniß vom 9., eröffnet den 19. November, Carl Vögele, von Mainhardt, wegen eines mittelst Verfälschung einer öffentlichen Urkunde versuchten Betrugs zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 2. Dec.)

2. In der Untersuchungssache von demselben Amtsgerichte wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet den 26. November, Christian Ludwig Jung, von Hohenstrassen, wegen fortgesetzter Wanderbuchs-Fälschungen, so wie wegen Vagirens und Bettelns zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeit und zum Ersatze der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 2. Dec.)

3. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gerichte Waiblingen wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet den 23. November, Michael Fried, Mitglied des Bürger-Ausschusses von Hochberg, wegen Drohungen und wegen mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen obrigkeitlichen Diener und dadurch verschuldeter bleibender Körper-Verletzung von der von ihm bekleideten Stelle entsetzt, und zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, so wie zum Schadens-Ersatze und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 4. Dec.)

4. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gericht Eßlingen wurde durch Erkenntniß vom 18., eröffnet den 23. November, Johann Leonhard Diehl, von Eßlingen, wegen einer großen und unter erschwerenden Umständen verübten Unterschlagung zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 4. Dec.)

5. In der Untersuchungssache von dem Criminalamte Stuttgart wurde durch Erkenntniß vom 23., eröffnet den 28. Oktober, der Musikus Joseph Kitzinger, von Ulm, wegen grober und öffentlicher Verläumdung, sodann wegen schwe-

rer und öffentlicher Injurien zu viermonatlicher Festungsstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 4. Dec.)

6. In der Untersuchungssache von demselben Criminalamte wurde durch Erkenntniß vom 2., eröffnet den 7. December, Rosine Schloz, von Baltmannsweiler, O.A. Schorndorf, wegen eines grosen Haus-Diebstahls zu siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 11. Dec.)

7. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Besigheim wurde durch Erkenntniß vom 13., eröffnet den 18. November, Michael Schaible, von Agenbach, O.A. Calw, wegen wiederholten im rechtlichen Sinne fünften und qualificirten Diebstahls zu achtzehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu einer Züchtigung von 25 Stockstreichen so wie zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 14. Dec.)

8. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Ludwigsburg wurde durch Erkenntniß vom 27. November, eröffnet den 4. December, Wilhelm Bühler, von Poppenweiler, wegen betrüglichen Ankaufs eines Pferdes und eines weitern Betrugs-Versuchs mittelst Fälschung einer öffentlichen Urkunde, so wie wegen Vagirens und einer Scortation zu zehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, zum Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 14. Dec.)

9. In der Untersuchungssache von dem Criminalamte Stuttgart wurde durch Erkenntniß vom 29. November, eröffnet den 4. December, Juliane Dorothee Höh, von Mußberg, O.A. Stuttgart, wegen wiederholten verbotswidrigen Eintritts in die Residenz-Stadt Stuttgart, wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht daselbst und wiederholten Vagirens zu fünfzehenmonatlicher Arbeitshausstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 14. December.)

10. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart wurde durch Erkenntniß vom 29. November, eröffnet den 4. December, Georg Adam Finkbeiner, von Göttelfingen, O.A. Freudenstadt, wegen wiederholten Diebstahls, so wie wegen Vagirens und Bettelns zu viermonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 14. Dec.)

11. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Besigheim wurde durch Erkenntniß vom 2., eröffnet den 6. December, Ernst Schönhut, von Lauffen, wegen Vagirens und mehrerer kleiner Betrügereien zu neunmonatlicher Arbeitshaus-Strafe, zum Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 14. Dec.)

12. In der Untersuchungssache von demselben O.A.Gerichte wurde durch Erkenntniß vom 27. November, eröffnet den 4. December, der vormalige Ober-Acciser Johann Sandberger, von Bönnigheim, wegen höchst unordentlicher und nachläßiger Amts- und Rechnungs-Führung und dadurch verschuldeten Rechnungs- und Kassen-Rests, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes zu viermonatlicher Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 18. Dec.)

13. In der Untersuchungssache von dem Criminal-Amte Stuttgart wurde durch Erkenntniß vom 14., eröffnet den 18. December, Jakob Raiser, von Bernhausen, O.A. Stuttgart, wegen wiederholten und betrügerischen Bettelns, wegen mit Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen Polizeidiener, wegen Lügen, beharrlichen frechen Läugnens und ungebührlichen Betragens vor Gericht zu siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe, und zum Ersatze der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 22. Dec.)

14. In der Untersuchungssache von dem gedachten Criminal-Amte wurde durch Erkenntniß vom 4., eröffnet den 17. December, der unterm 23. Oktober wegen Verläumdungen und Injurien zu viermonatlicher Festungsstrafe verurtheilte Joseph Kitzinger, von Ulm, wegen kleinen Betrugs, Brechung eines Handgelübdes und Vagirens mit einem Straf-Zusatze von zwei Monaten belegt und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 14. Dec.)

15. In der Untersuchungssache von demselben Gerichte wurde durch Erkenntniß vom 11., eröffnet den 17. December, Ursula Eberhard, von Boll, O.A. Göppingen, wegen dreier wiederholten Diebstähle, wiederholten Vagirens, Angabe eines falschen Namens und frecher Lügen vor Gericht zu zweijähriger Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung von 25 Stockstreichen,

so wie zum Ersatze der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 24. Dec.)

16. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Backnang wurde durch Erkenntniß vom 14., eröffnet den 22. December, der gewesene Schultheiß Hieronymus Sachsenmaier, von Ebersberg, wegen mehrerer Unterschlagungen und Fälschungen zu fünfzehenmonatlicher Arbeitshausstrafe, zum Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 30. Dec.)

17. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet den 22. December, Johannes Sprandel, von Urach, wegen vierten Diebstahls, ferner wegen Fund-Diebstahls, Vagirens, Bettelns und Lügen vor Gericht zu vierzehenmonatlicher Arbeitshausstrafe und zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 30. Dec.)

18. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Besigheim wurde durch Erkenntniß vom 18., eröffnet den 24. December, Friedrich Schert, von Groß-Bottwar, O.A. Marbach, wegen nächsten Versuchs der Tödtung zu fünfjähriger Zuchthausstrafe und zum Ersatz der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 30. Dec.)

19. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Stuttgart wurden durch Erkenntniß vom 11. November, eröffnet den 14. December,

a) die Ehefrau des Jakob Vogel, von Mußberg, wegen mehrerer zum Theil wiederholter Wald-Excesse und eines Bestechungs-Versuchs, und

b) Barbara Wild von da, wegen mehrerer zum Theil wiederholter Wald-Excesse und grober Injurien gegen einen in Ausübung seines Amtes begriffenen Königlichen Diener, jede zu fünfmonatlicher Arbeitshausstrafe, zum Ersatze des Schadens und $\frac{1}{2}$ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 31. Dec.)

Hiebei ist noch anzufügen, daß von zwei (an sich zu öffentlicher Bekanntmachung geeigneten) Erkenntnissen im Laufe des Monats December der Rekurs an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals ergriffen worden ist.

2. Civil-Senat.

1. In der Aktionssache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm zwischen dem Juden-Vorsteher Abraham Lazarus zu Kochendorf, Bekl., Apten, und dem K. Came-

ralamte daselbst, Kl., auch dem K. Salinen-Kassenamte zu Friderichshall, Intervenienten, Aten, Zurückforderung einer Nichtschuld betreffend, wurde durch Beschluß vom 15. Oktober, eröffnet den 2. November, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (den 5. Dec.)

2. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Eßlingen zwischen Johann Friedrich Omerle zu Plochingen, nunmehr dessen Curator Friedrich Gscheidle, von Reichenbach, Bekl., Anten, und Gottlieb Fischer zu Wangen, als Pfleger der Catharine Weber daselbst, Kl., Aten, verwiesene Schuldforderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 8. December das erstrichterliche Erkenntniß vom 1. Juni 1811, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen abgeändert.

3. In der Ationssache von demselben O.A.Gerichte zwischen gedachtem Omerle, Bekl., Anten, und den Erben des Stadt-Pfarrers M. Glanz, von Markgröningen, Kl., Aten, verwiesene Schuldforderung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 8. December, das erstrichterliche Erkenntniß vom 16. Merz 1811, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten beider Instanzen abgeändert.

4. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Neckarsulm zwischen Johannes Kühner zu Neuhof bei Mökmühl, Bekl., Anten, und Heinrich Sauer zu Mökmühl, Kl., Aten, Schadens-Ersaz betreffend, wurde durch Beschluß vom 5., eröffnet den 26. November, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz abgewiesen. (d. 9. Dec.)

5. In der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen dem Schultheißen Vogel, von Bittelbronn, Bekl., Anten, und Sophie Denninger von da, Kl., Atin, Zurückforderung einer Nichtschuld betreffend, wurde durch Beschluß vom 12. Oktober, insin. den 26. November, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 9. Dec.)

6. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Weinsberg zwischen Georg Michael Gebhard, vormals Schulmeister zu Brezfeld, jezt Privat-Lehrer in Stuttgart, Kl., Anten, und der Gemeinde zu Brezfeld, O.A. Weinsberg, Bekl., Atin, Entschädigungs-Forderung wegen entbehrten Dienst-Hauses betreffend, wurde durch Beschluß vom 20. December, das Urtheil erster In-

stanz unter Verurtheilung des Anten in die Kosten zweiter Instanz, jedoch mit Beweis-Vorbehalt für denselben, bestätiget.

7. In der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen gedachtem Gebhard, Kl., Anten, und Jakob Eßlinger zu Brezfeld und Consorten, Bekl., Aten, die Richtigkeit eines Testaments und das Nutznießungs-Recht des Kl., Anten betreffend, wurde durch Beschluß vom 16. December, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz verworfen.

8. In der Ationssache von dem O.A. Gerichte Ludwigsburg zwischen Johannes Kayser, von Degerloch, Kl., Anten, und Jakob Schäfer, von Zuffenhausen, und den Erben des Conrad Sigel von da, Bekl., Aten, eine Abrechnungs-Streitigkeit aus einer Wegbau-Gesellschaft betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 16. December das Urtheil voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten mit Beweis-Nachlaß bestätiget.

9. In der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen Johannes Kayser, von Degerloch, Bekl., Anten, und Jakob Schäfer, von Zuffenhausen, Bekl., Aten, eine Abrechnungs-Streitigkeit aus einer Wegbau-Gesellschaft betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Instanz unter Vergleichung der Kosten mit Beweis-Vorbehalt abgeändert.

10. In der Ationssache von dem O.A. Gerichte Besigheim zwischen Jakob Rudhard, von Lauffen, Kl., Anten, und der Wittwe Jakobine Geißdörfer von da, Bekl., Atin, Bürgschafts-Forderung betreffend, wurde durch Beschluß vom 26. November, eröffnet den 18. December, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 24. December.)

11. In der Ationssache von dem O.A. Gerichte Ludwigsburg zwischen dem Kaufmann Aeckerle daselbst, Bekl., Anten, und dem Handlungs-Gehülfen Gottlieb Schmid aus Ebingen, Kl., Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend, wurde die Berufung durch Beschluß vom 30. December unter Verurtheilung des Anten in die Prozeß-Kosten dieser Instanz als unstatthaft verworfen.

12. In der Ationssache von dem O.A. Gericht Eßlingen zwischen Sophie Heller, nun verehelichten Kodweis daselbst, Bekl., Antin, und dem jüdischen Handelsmann Immanuel Perlen von da, Kl., Aten, Kauf-Vertrag betreffend, wurde durch

Beschluß vom 24. November, eröffnet den 17. December, die Berufung unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 30. Dec.)

13. Eben so wurde erkannt durch Beschluß vom 26. November, eröffnet den 14. December, in der Ationssache von dem O.A. Gerichte Ludwigsburg zwischen Friedrich Geßwein zu Egolsheim, Kl., Anten, und Jakob Bommer da, Bekl., Aten, Losungs-Streitigkeit betreffend. (d. 30. Dec.)

3. Ehegerichtlicher Senat.

Den 1. December wurden geschieden wegen beharrlicher Weigerung, die Ehe fortzusetzen:

1. Christine Barbara, geb. Nißle, Kl., von dem Hafner Jung Joseph Staiger, von Möhringen, O.A. Stuttgart, Bekl.;
2. Caspar Steinmetz zu Derdingen, O.A. Maulbronn, Kl., von Friederike, geb. Eiselin, von Diefenbach, Bekl., je (zu 1 und 2), unter Verurtheilung der Bekl. in die Prozeß-Kosten.

An demselben Tage wurde:

3. die Ehe zwischen Rosine Catharine Huiß, Kl., und Johann Michael Blumhard, von Affalterbach, O.A. Marbach, Bekl., wegen Impotenz des Letztern unter Verurtheilung desselben in die Prozeß-Kosten als nichtig aufgehoben.

Den 15. December wurden geschieden:

4. Adam Glük, von Unterhambach, O.A. Weinsberg, Kl., von Sophie, geb. Schäufler daselbst, Bekl. wegen Ehebruchs;
5. Barbara, geb. Stahl, Kl., von Jakob Friedrich Zibold in Unter-Riexingen, O.A. Vaihingen, Bekl. wegen böslicher Verlassung, je (zu 4 und 5) unter Verurtheilung der Bekl. in die Prozeß-Kosten.

II. Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gerichte Ludwigsburg wurde durch Erkenntniß vom 11., eröffnet den 23. November, der Jude Abraham Isak, genannt Fußgängerles Affrom, von Sondersleben im Herzogthum Anhalt, we-

gen der gegen ihn erhobenen Markt-Diebstähle über die unter dem 9. December 1822 gegen ihn ausgesprochene und bereits von ihm erstandene ein und ein halbjährige Zuchthausstrafe noch zu einer sechsmonatlichen Arbeitshausstrafe und zum Ersatz der neueren Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 2. Dec.)

2 In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Reutlingen wurde durch Erkenntniß vom 2., eröffnet den 10. September, Samuel Bernhard Noll, von Urach, wegen in Genossenschaft verübten ausgezeichneten und großen Diebstahls, zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt. (d. 3. Dec.)

3. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Sulz wurde der durch Erkenntniß vom 14. Oktober 1824 zu fünfzehenmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilte Jakob Friedrich Walz, von Hochdorf, O.A. Horb, durch Erkenntniß vom 11., eröffnet den 25. November, wegen eines neuerlich erhobenen Diebstahls mit einem Straf-Zusatz von zwei Monaten belegt. (d. 16. Dec.)

4. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Oberndorf wurde durch Erkenntniß vom 14., eröffnet den 23. Oktober, Joseph Sekinger, von Eichhalden, wegen gebrochener Landes-Verweisung, wegen längere Zeit fortgesetzten Vagirens und Lügen vor Gericht, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Ersatz der Untersuchungs-Kosten verurtheilt, auch seine Stellung unter ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verfügt. (d. 22. Dec.)

5. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Sulz wurde durch Erkenntniß vom 13., eröffnet den 17. December, Anne Catharine Schmid, von Magstadt, O.A. Böblingen, wegen mehrerer ausgezeichneten Diebstähle, so wie wegen Fälschung von öffentlichen und Privat-Urkunden, zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Ersatz der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 23. Dec.)

6. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Horb wurde durch Erkenntniß vom 13., eröffnet den 17. December:

a) Jakob Kienzler, von Salzstetten, wegen incestuosen und ehebrecherischen Concubinats, erschwert durch die wegen incestuosen Ehebruchs schon früher von ihm erstandene peinliche Strafe, zu

einjähriger Arbeitshausstrafe nebst einer Züchtigung von 10 Stockstreichen, und zum Ersatz der Hälfte der Untersuchungs-Kosten, —

b) Marie Wiesenfath, von Bieringen, wegen des gleichen Vergehens zu siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Ersatz der andern Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt, auch die Stellung Beider unter ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verfügt. (d. 23. Dec.)

7. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Urach wurde durch Erkenntniß vom 29. November, eröffnet den 16. December, der suspendirte Schultheiß Christian Rau, von Bleichstetten, wegen grober Verletzung seiner Amts-Pflichten bei Bestellung von Unterpfändern, neben Entlassung von seinen Gemeinde-Aemtern und solidarischer Verbindlichkeit zum Ersatz des gestifteten Schadens, zu vierzehntägiger Gefängnißstrafe verurtheilt, auch in Ansehung der Untersuchungs-Kosten das Angemessene verfügt. (d. 24. Dec.)

8. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Spaichingen wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet den 21. December, Ferdinand Marquart, von Reichenbach, wegen Tödtung durch Fahrlässigkeit zu einjähriger Arbeitshausstrafe und zum Ersatz sämtlicher Kosten verurtheilt. (d. 24. Dec.)

9. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Sulz wurde der durch Erkenntniß vom 2. August d. J. zu fünfmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe verurtheilte Philipp Jakob Akerer, von Holzhausen, durch Erkenntniß vom 25. November, eröffnet den 17. December, wegen mehrerer neuerdings gegen ihn erhobenen, in Genossenschaft verübten, meist ausgezeichneten Diebstähle noch zu weiterer achtmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe, und zum Schadens- und Kosten-Ersatz verurtheilt. (d. 28. Dec.)

10. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Tuttlingen wurde durch Erkenntniß vom 26. November, eröffnet den 20. December, Bernhard Hauser, von Weigheim, wegen Verfälschung einer Unterpfands-Urkunde und damit versuchten Betrugs, sodann wegen eines vollbrachten großen Betrugs mittelst fälschlicher Verpfändung bereits verpfändeter Güter, zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Ersatz eines angemessenen Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 28 Dec.)

11. In der Untersuchungssache von dem

O.A.Gerichte Calw wurde durch Erkenntniß vom 5., eröffnet den 22. November, der Schullehrer Christian Gotthilf Hartmann, von Alt-Hengstett, wegen fortgesetzter an der Heiligen-Pflege begangener Frucht-Diebstähle, und wegen fortgesetzter, durch Fälschung verübter, betrüglicher Erhebung gesetzwidriger Gebühren für die Fertigung der Schul-Tabellen, ferner wegen Lügen vor Gericht, neben Entsetzung von seiner Schullehrersstelle und Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amtes, zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Ersatz sämtlicher Kosten, so wie des gestifteten Schadens, soweit derselbe noch nicht geleistet ist, verurtheilt. (d. 29. Dec.)

Hiebei ist anzufügen, daß von drei (an sich zu öffentlicher Bekanntmachung geeigneten) Erkenntnissen im Laufe des Monats December der Rekurs an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals ergriffen worden ist.

2. Civil-Senat.

1. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Reuttlingen zwischen Johann Georg Mollenkopf, von Pfullingen, Kl., Anten, und seiner Ehefrau, Marie Agnes, geb. Pläher, Bekl., Atin, Anfechtung eines Vergleichs betreffend, wurde durch Beschluß vom 19., eröffnet den 27. November, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 1. Dec.)
2. Den 9. December wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Anne Marie Kirn, von Besenfeld, Kl., Antin, und dem Traubenwirth Michael Friedrich Traub zu Göttelfingen, Bekl., Aten, Privat-Genugthuung wegen unehelicher Schwängerung und Kindes-Ernährung betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 23. April d. J. unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz bestätigt.
3. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Reutlingen zwischen dem vormaligen Cameral-Verwalter Seferheld daselbst, Bekl., Anten, und dem Buchhändler Laupp zu Tübingen, Kl., Aten, Schuld-Forderung betreffend, wurde durch Beschluß vom 7., eröffnet den 16. December, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 23. Dec.)
4. Den 23. December wurde in der Ations-

sache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen dem Maurermeister Friedrich Faust daselbst, Bekl., Anten, und seinen Miterben an der Verlassenschaft der Marie Regine Bausch, von Essingen, Kl., Aten, die Gültigkeit einer Schenkung unter Lebenden betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten abgewiesen.

5. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Freudenstadt zwischen Johann Ludwig Stuft in Grünthal, Kl., Anten, und Michael Burkhardt daselbst, Bekl., Aten, Rechnungs-Ablegung über verkaufte Pottasche betreffend, wurde durch Beschluß vom 1., eröffnet den 17. December, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 24. Dec.)

6. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Urach zwischen dem Stadtrath Koch zu Münsingen, Lnten, Anten, und mehreren Gläubigern der Johann Bosler'schen Gantmasse in Seeburg, Laten, Aten, Vorzugsrecht im Gant betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 13. Oktober, eröffnet den 16. December, das untergerichtliche Erkenntniß vom 4. Juli 1822 unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen abgeändert. (d. 30. Dec.)

7. Den 30. December wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Calw zwischen Christoph Friedrich Rivinius zu Hirsau, Bekl., Anten, und Johanne, geb. Brenner, nun verehelichter Reindhl, von Schozach, O.A. Besigheim, Kl., Atin, Privatgenugthuung, Ersatz von Tauf- und Kindbett-Kosten, und Alimentation eines unehelichen Kindes betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß vom 26. Februar d. J. unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz bestätigt.

8. Den 31. December wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Rotweil zwischen der Ehefrau des Alois Leipold in Wellendingen, Anne Marie, geb. Fichter, Kl., Antin, und Joseph Peter und Consorten von da, Bekl., Aten, ein Leibgeding betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung der Antin in die Kosten abgewiesen.

9. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen der Ehefrau des Johannes Walz, von Walddorf, Kl., Antin, und Johann Martin Volz und Consorten, von Egenhausen, Bekl., Aten, Privatgenugthuung wegen erlittener Körper-Verletzung betreffend, wurde durch Erkenntniß vom 23. No-

vember, eröffnet den 4. December, die Berufung wegen Mangels an der appellablen Summe unter Verurtheilung der Antin in die Kosten verworfen. (d. 31. Dec.)

10. Ebenso wurde erkannt in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Nagold zwischen Anton Klink, von Unterthalheim, Bekl., Anten, und Catharine Stoll, von Dürrwangen, Kl., Atin, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, durch Beschluß vom 9., eröffnet den 18. December. (d. 31. December.)

III. Gerichtshof für den Jaxt-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Ellwangen wurde vermöge Erkenntnisses vom 24. Juli, eröffnet den 30. September, der kassirte Schultheiß und Unteracciser Franz Anton Lerch, von Ellenberg, wegen einer von ihm als vormaliger Unteracciser verübten Unterschlagung von Amts-Geldern, wegen unordentlicher Amtsführung als Unteracciser, und wegen versuchter Verleitung zu Ausstellung eines unrichtigen gemeinderäthlichen Zeugnisses, neben der Verbindlichkeit zum Ersatz des Schadens und der Kosten, (als Zusatz zu der ihm unterm 20. December 1823 zuerkannten einjährigen Zuchthausstrafe) mit einer weiteren Zuchthausstrafe von drei Monaten belegt. (d. 7. Dec.)

2. Am 2/3. Oktober, eröffnet den 24. November, wurde in der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Oehringen Catharine Renner, von Saalbach, O.A. Gerabronn, wegen wiederholter Scortation, Schwangerschafts-Verheimlichung, so wie wegen zwecklosen Herumlaufens und frechen Benehmens vor Gericht, zu einer viermonatlichen Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 7. Dec.)

3. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Ellwangen wurde vermöge Beschlusses vom 18., eröffnet den 20. November, gegen Friedrich Wilhelm Sautter, von Adelmannsfelden, O.A. Aalen, wegen eines zwar kleinen, einfachen, aber im rechtlichen Sinne vierten Diebstahls, neben Verfällung in die Kosten und den Ersatz des Schadens, eine einjährige Arbeitshausstrafe erkannt. (d. 7. Dec.)

4. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Oehringen wurde vermöge Beschlusses vom 9., eröffnet den 17. November, Catharine Hettenbach, von Zweiflingen, wegen nächsten Versuchs des Kindsmords, zu achtjähriger Zuchthausstrafe und zu Bezahlung ihrer Arrest-Azungs- und Defensions- so wie von $\frac{8}{12}$ der übrigen Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 13. Dec.)

5. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Gaildorf wurde vermöge Beschlusses vom 16., eröffnet den 22. November, der suspendirte Amtspfleger und Oberacciser Johann Conrad Kern zu Gaildorf, wegen eines sehr bedeutenden, und jedenfalls durch unordentliche Rechnungsführung und Nachläßigkeit verschuldeten Kassenrests bei der ihm anvertrauten Amtspflegkasse und mehreren gleichfalls von ihm verwalteten Landschaftskassen, sodann wegen fortgesetzter, zu Verheimlichung seines Restes verübter Fälschungen, auch mehrfältiger Nachläßigkeiten, und Eigenmächtigkeiten im Amte, neben Ersatz des Schadens und eines angemessenen Theils der Kosten, der von ihm bekleideten Aemter entsetzt, und zu dreijähriger Festungsstrafe mit angemessener Beschäftigung verurtheilt. (d. 11. Dec.)

6. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gericht Heidenheim wurde vermöge Erkenntnisses vom 25., eröffnet den 29. November, der Maurersgeselle Joseph Beckert, von Landshausen, K. Baiernschen Landgerichts Lauingen, wegen verübten, zwar kleinen, einfachen und restituirten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung sämtlicher Kosten, mit einer fünfzehenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe und einer Züchtigung von 25 Stockstreichen belegt. (d. 18. December.)

7. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gerichte Gaildorf wurde durch Beschluß vom 7., eröffnet den 10. December, Johannes Binder, von Unter-Böbingen, O.A. Gmünd, wegen wiederholten Concubinats, zu siebenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu Bezahlung der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 18. Dec.)

8. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gerichte Gerabronn ist vermöge Beschlusses vom 20., eröffnet den 29. November, der vormalige Gemeindepfleger Johann Leonhard Voigt, von Spielbach, wegen eines durch Unordnungen verschuldeten, bereits wieder ersetzten Kassenrests, und wegen eigenmächtiger Zah-

lenänderung, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung einer verrechnenden Stelle, mit einer Geldbuße von einer großen Frevel belegt und zum Ersatze der Untersuchungs-Kosten verurtheilt worden. (d. 22. December.)

9. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gericht Oehringen wurde vermöge Beschlusses vom 27. November, eröffnet den 14. December, Michael Ingelfinger, von Thalheim, O.A. Heilbronn, wegen eines kleinen, einfachen und ersetzten, aber im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls, ferner wegen wiederholten Bettelns und Vagirens, neben Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und zu einer Züchtigung von 25 Stockstreichen verurtheilt. (d. 23. Dec.)

10. In der Untersuchungssache von demselben O.A. Gerichte wurde vermöge Beschlusses vom 15., eröffnet den 29. November, gegen den Zimmermann Peter Setzer, von Mettelbach, O.A. Welzheim, wegen in Genossenschaft verübter grober Betrügereien durch Geisterbeschwörung, wegen Vagirens und Unzucht, neben Verurtheilung in die Kosten der Untersuchung, eine einjährige Festungs-Arbeitsstrafe erkannt. (d. 28. December.)

11. In der Untersuchungssache von den O.A. Gerichten Aalen, Gaildorf, Ellwangen und Neresheim wurde vermöge Beschlusses vom 23., eröffnet den 26. November, Marie Anne Hauber, von Randenweiler, O.A. Crailsheim, wegen complottmäßig verübter Widersetzlichkeit gegen die mit ihrem Transport beauftragte Mannschaft mit gefährlicher Mißhandlung derselben, ferner wegen vieler gewerbs- und zum Theil complottmäßig verübter kleiner Diebstähle, wegen wiederholten Bettelns, Vagirens, Angaben falscher Namen und Wohnorte, so wie wegen Concubinats, zu fünf- und einhalbjähriger Zuchthausstrafe, zum Ersatze des gestifteten Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 28. Dec.)

12. In der Untersuchungssache von dem O.A. Gerichte Gerabronn, wurde vermöge Beschlusses vom 2. September / 27. November, eröffnet den 10. December, Christian Burkhardt, zu Lendsiedel, wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Diener und wegen der dabei concurrirenden Mißhandlung eines nicht im Dienst befindlich gewesenen Landjägers zu viermonatlicher Festungs-Arbeits-

strafe so wie zu Bezahlung von ⅔ der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 28. Dec.)

13. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Welzheim wurde vermöge Erkenntnisses vom 9., eröffnet den 13. December, gegen Christine Uebele, von Welzheim, wegen verheimlichter unehelicher Schwängerschaft, hülfloser Niederkunft und versuchter heimlicher Wegschaffung ihres todtgeborenen Kindes, neben Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten, eine zehenmonatliche Arbeitshausstrafe ausgesprochen. (d. 29. Dec.)

14. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht H..enheim wurde durch Erkenntniß vom 25. November, eröffnet den 28. December, der Schreiner-Geselle Jakob Nusser, von Ulm, wegen wiederholten Vagirens und Bettelns, Medicastrirens und leichtsinnigen Schuldenmachens durch Zechen, zu vierzehenmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe und 25 Stockstreichen, so wie zum Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 29. Dec.)

15. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Welzheim wurde vermöge Beschlusses vom 22. November, eröffnet den 1. December, Anton Rank, von Wäschenbeuren, wegen Ehebruchs und eines verübten Betrugs, mit einer Arbeitshausstrafe von drei Monaten und einer Woche belegt, und ihm ein angemessener Theil der Untersuchungs-Kosten zugeschieden. (d. 29. Dec.)

16. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Künzelsau wurde vermöge Beschlusses vom 16., eröffnet den 22. Dec., gegen Martin Gros, von Berrenberg, O.A. Oehringen, wegen wiederholten Vagirens, unter Verurtheilung in die Untersuchungs-Kosten, eine viermonatliche Festungs-Arbeitsstrafe und eine Züchtigung von 20 Stockstreichen erkannt. (d. 30. Dec.)

17. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim wurde vermöge Erkenntnisses vom 11., eröffnet den 25. November, der gewesene Gemeindepfleger Matthäus Denninger zu Harthausen, wegen durch Unordnung theilweise verschuldeten Cassen-Rests, neben Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines verrechnenden Amtes mit einer Geldstrafe von zwölf Reichsthalern belegt, und zum Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 31. Dec.)

18. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim wurde vermöge Beschlusses vom 14., eröffnet den 17. December,

a) Georg Feuerlein, von Mergentheim, wegen des mit seiner vollbürtigen Schwester gepflogenen blutschänderischen Umgangs mit einer fünfzehenmonatlichen Festungs-Arbeitsstrafe;

b) die mitschuldige Rosine Feuerlein von da, wegen gleichen Vergehens, mit einjähriger Arbeitshausstrafe belegt, je unter Verurtheilung derselben in die Hälfte der Untersuchungs-Kosten. (d. 31. Dec.)

19. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Ellwangen wurde vermöge Beschlusses vom 20., eröffnet den 27. December, Heinrich Kleemann, von Oberndorf, O.A. Neresheim, wegen zweier kleinen Diebstähle, worunter ein qualificirter, und wegen Unterschlagung, zu drei und einhalbmonatlicher Festungs-Arbeitsstrafe, zum Ersatze des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 31. Dec.)

Hiebei ist anzufügen, daß von zwei (an sich zur öffentlichen Bekanntmachung geeigneten) Erkenntnissen im Laufe des Monats December der Rekurs an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals ergriffen worden ist.

2. Civil-Senat.

1. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen Lazarus Lippmann Ehrlich, von Baiersbach, Kl., Anten, und dem Pfarrer Käfer, von Creglingen, Bekl., Aten, Schuldforderung betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. Oktober, eröffnet den 19. November, die Berufung als unstatthaft verworfen. (d. 1. Dec.)

2. Unter dem 6. September / 9. Oktober, eröffnet den 11. November, wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen dem Stadtrath Steinhäußer in Gmünd, Namens der Weber'schen Curatel, Lnten, Anten, und Jonas Gerson Sonnenfeld, von Wallerstein, Mit-Lnten, Aten, Vorzugsrecht im Gante betreffend, die Berufung wegen Mangels einer Beschwerde verworfen. (d. 4. Dec.)

3. Den 11. December wurde die Nichtigkeits-Klage des Magistrats der K. Baierischen Stadt Dinkelsbühl gegen das Lokations-Erkenntniß des O.A. Gerichts Ellwangen in der Gantsache des Joseph Ha-

sel zu Pfahlheim, die Lokation einer Zehentpacht-Forderung der Hospital-Pflege zu Dinkelsbühl betreffend, unter Verurtheilung des Onten in die Kosten, als unstatthaft verworfen.

4. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen den Kreiserischen Geschwistern zu Gerstetten, Bekl., Anten, und den Zimmermann'schen Erben daselbst, Kl., Aten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 27. Oktober, eröffnet den 3. December, in Beziehung auf den Johannes und Michael Kreiser das untergerichtliche Erkenntniß — in Beziehung auf die Catharine Kreiser aber das Erkenntniß und Verfahren als nichtig aufgehoben. (d. 13. Dec.)

5. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen der Walpurge Rieß, von Söhnstetten, Kl., Antin, und dem Caspar Vogel, vom Dudelhofe, Bekl., Aten, Ansprüche aus unehelicher Schwängerung betreffend, wurde durch Beschluß vom 4., eröffnet den 29. November, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz, die Berufung für verlassen erklärt. (d. 13. Dec.)

6. Am 15. December ist in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ellwangen zwischen dem Stadtrath zu Lauchheim, Namens der dortigen Gemeinde, Kl., Anten, und dem vormaligen Bürgermeister Freibler allda, Bekl., Aten, Ersatzforderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an Beschwerde, unter Verurtheilung der Stadtraths-Mitglieder in die Kosten dieser Instanz, verworfen worden.

7. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwischen der Wittwe des Georg Ludwig Bauer, von Gerabronn, Lntin, Antin, und dem Güterpfleger der Gantmasse des Johann Christian Bauer, von Nesselbach, Lnten, Aten, Richtigkeit von Forderungen betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 11. November / 1. December, eröffnet den 9. December, die ergriffene Berufung wegen Mangels einer Beschwerde, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, verworfen. (d. 18. Dec.)

8. Unter dem 18. December wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen den Hofgutsbesitzern Johann Bartelmeß und Leonhard Probst zu Rözweiler, Bekl., Anten, und Christian Stumpfig und Genossen, zu Bergbronn, Kl., Aten, Waiddienstbarkeit betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten abgeändert.

9. Den 18. December wurde in der Rechtssache zwischen den Freiherrn Friedrich und Philipp von Zobel zu Giebelstadt, im Königreich Baiern, Inten, und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, Jatin, den Besitz eines Schaafwaid-Rechts betreffend, das am 30. August 1823 ausgesprochene bedingte Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten bereinigt.

10. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Heidenheim zwischen Roman Zugermaier, von Bachhagel, Kl., Anten, und Johannes Ritz, von Sachsenhausen, Bekl., Aten, Bürgschafts-Verbindlichkeit betreffend, wurde durch Beschluß vom 4. November, eröffnet den 11. December, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 20. Dec.)

11. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen Jakob Knapp, von Ziegelbronn, Bekl., Anten, und Michael Knapp daselbst, Kl., Aten, die Herausgabe des elterlichen Vermögens betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. November, eröffnet den 16. December, das Gesuch des Anten um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das unterm 11. Oktober d. J. ausgesprochene desertorische Erkenntniß unter Verurtheilung desselben in die Kosten als unbegründet verworfen. (d. 20. Dec.)

Am 20. December wurde:

12. in der Nichtigkeitsklagsache des Magistrats der K. Baiernschen Stadt Dinkelsbühl gegen das von dem O.A.Gerichte Crailsheim in der Gantsache des Michael Mebs zu Waldthann ausgesprochene Purifikations-Erkenntniß, die Lokation einer Gültforderung in diesem Gante betreffend, das Purifikations-Erkenntniß hinsichtlich jener Forderung als nichtig aufgehoben;

13. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen den Schultheiß Zieglerschen Erben von Herbsthausen, Bekl., Anten, und dem K. Cameralamte Mergentheim, Kl., Aten, Forderung aus einer Bürgschaft betreffend, und

14. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwischen dem Juden Aaron Scheu, von Niederstetten, Kl., Anten, und dem Wagner Johann Carl von da, Bekl., Aten, Klage aus einem Kaufvertrag betreffend, je (zu 13 und 14) die Berufung wegen Mangels an Beschwerden unter Verurtheilung der Anten in die Kosten verworfen, auch

15. in der Rechtssache zwischen dem K. Preußischen Major, Carl Friedrich

Franz, Freiherrn Hofer von Lobenstein zu Potsdam, Kl., und den in den Akten genannten Allodial-Erben des K. K. Oestreichischen Obrister, Georg Christian Franz, Freiherrn Hofer von Lobenstein, Bekl., Schuldforderung betreffend, der Kl. unter Verurtheilung in die Kosten mit seiner Klage abgewiesen.

16. Vermöge Beschlusses vom 4., eröffnet den 15. December, wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen Johann Georg Hütter, von Jaxtheim, Bekl., Anten, und der Crescentia Wurst, von Lustenau, Kl., Atin, Vaterschaft und Kindes-Ernährung betreffend, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten für verlassen erklärt. (d. 22. Dec.)

17. Am 24. December wurde die Ationssache von dem O.A.Gerichte Crailsheim zwischen der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, Lntin, Antin, und den Gläubigern des verstorbenen Georg Rockenberger zu Altenfelden, Lnten, Aten, eine Handlohns-Forderung betreffend, zum weiteren Verfahren an den Unterrichter zurückgewiesen.

18. Durch Beschluß vom 1., eröffnet den 20. December, ist die Ationssache von dem O.A.Gerichte Gerabronn zwischen Michael Maier zu Niederstetten, Lnten, Anten, und der Gantmasse der Wittwe des Johann Philipp Heinrich Schumm daselbst, Latin, Atin, Vorzug im Gant betreffend, wegen Mangels an der appellablen Summe verworfen worden. (d. 24. Dec.)

19. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Hall zwischen dem Schultheißen Frenz in Hergershof, Bekl., Anten, und dem Hofagenten Hajum Hänle zu Braunsbach, Kl., Aten, Eigenthums-Ansprüche betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom $\frac{4}{11}$., eröffnet den 16. December, die Berufung wegen Mangels an Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, verworfen. (d. 24. Dec.)

20. In der Ationssache von demselben O.A. Gerichte zwischen Isak Hänle von Hall, Bekl., Anten, und Joseph Rothschild, von Gemmingen, Kl., Aten, Kaufschilling betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 4., eröffnet den 16. December, die Berufung unter Verurtheilung des Anten in die Kosten, für verlassen erklärt.

21. Am 24. December wurde in der Rechtssache der Papier-Fabrikanten Rau und Völter zu Heidenheim, Kl., und der K. Finanz-Kammer des Jaxt-Kreises, Bekl., Gewerbs-Beeinträch-

tigung betreffend, die Klage wegen Unzuständigkeit des Gerichtshofs weggewiesen.

Unter dem 28. December wurde:

22. in der Rechtssache zwischen den Frohnbauern zu Gebenweiler, Kl., und dem Gräflich von Pükler'schen Ober-Rentamt Gaildorf, Bekl., Frohndienst-Gelder betreffend, das beklagte Ober-Rentamt zu Abschwörung des ihm zugeschobenen Editions-Eides für verbunden erkannt, auch für den Fall der Abschwörung oder Verweigerung dieses Eides die End-Entscheidung in der Hauptsache sowohl, als im Kostenpunkte eventuell ausgesprochen;

23. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Mergentheim zwischen der Wittwe des Gastwirths Christian Friedrich Vollmer zu Steinsbronn, Bekl., Antin, und dem Adlerwirth Friedrich Vollmer, von Neuenstein, Kl., Aten, Erbschafts-Ansprüche betreffend, das am 10. Oktober bedingt ausgesprochene Erkenntniß unter Vergleichung der Kosten beider Instanzen bereinigt, und

24. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen der Kaufmann Laiblin'schen Ehefrau zu Heilbronn, Lntin, Antin, und dem Fürstlich Hohenlohe'schen Rent-Amte zu Adolzfurth und Genossen, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gante des Philipp Bürkle von Baierbach betreffend, die Berufung unter Verurtheilung der Antin in die Kosten als unstatthaft verworfen.

25. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Gaildorf zwischen Michael Karpf zu Glashofen, Lnten, Anten, und der Gemeinde-Pflege zu Oberroth, Mit-Lntin, Atin, Vorzugs-Recht im Jakob Karpfischen Gant betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 20. November, eröffnet den 18. December, die Ation rücksichtlich eines Theils des Streitgegenstandes als zu frühzeitig angebracht, nicht angenommen, rücksichtlich eines andern Theils aber das Lokations-Erkenntniß als nichtig aufgehoben. (d. 30. December.)

26. Am 31. December ist in der Ationssache von dem O.A.Gericht Oehringen zwischen Christoph Stephans Ehefrau, von Stuppach, cum cur. Kl., Antin, und Gottfried Rößler, von Strohberg, und Adam Müller, von Harsberg, Bekl., Aten, Regreß-Ansprüche betreffend, das untergerichtliche Erkenntniß, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten, bestätigt worden.

IV. Gerichtshof für den Donau-Kreis.

1. Criminal-Senat.

1. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Wangen wurde durch Erkenntniß vom 15., eröffnet am 26. November, Franz Sales Freff, von Wagenbach, O.A. Ravensburg, wegen großen, in Genossenschaft und unter erschwerenden Umständen verübten Diebstahls, welcher den ersten Rückfall des Angeschuldigten begründet, zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe, einer Züchtigung von 15 Ruthenstreichen, und zum Ersatz des Entwendeten und eines angemessenen Theils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 4. Dec.)

2. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Saulgau wurde durch Erkenntniß vom 22., eröffnet am 26. November:

a) Donat Kaplan, von Haller, O.A. Riedlingen, wegen mehrerer unter erschwerenden Umständen begangener Diebstähle, die seinen ersten Rückfall begründen, zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe, und

b) Innocenz Rösch, von Sigmarshofen, O.A. Ravensburg, wegen ähnlicher Vergehen, zu drei und einhalbmonatlicher Arbeitshausstrafe, jeder auch zum Ersatz des Entwendeten und der Hälfte der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 4. Dec.)

3. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Leutkirch wurde durch Erkenntniß vom 18., eröffnet am 22. November, der vorläufig zu Thannheim eingewiesene Nikolaus Anton Andrinet, von Dissentis, im Kanton Graubündten, wegen mehrerer zum Theil erschwerter Diebstähle, welche den ersten Rückfall des Angeschuldeten begründen, und anderer geringerer Vergehen, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz, zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe, und einer Züchtigung von 24 Ruthenstreichen verurtheilt. (d. 4. Dec.)

4. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Ulm wurde durch Erkenntniß vom 27. November, eröffnet am 2. December, Marie Euphrosine Maier, von Ulm, wegen oft wiederholten Vagirens, Betrugs und wiederholter gewerbsmäßiger Unzucht zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe, zum Ersatz des Schadens und eines angemessenen

Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 8. Dec.)

5. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Riedlingen wurde durch Erkenntniß vom 22., eröffnet am 26. November, Johann Friedrich Baier, von Gauingen, O.A. Münsingen, wegen vieler zum Theil unter erschwerenden Umständen und gewerbsmäßig verübter Diebstähle und anderer geringerer Vergehen, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz, zu siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (den 11. Dec.)

6. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Ravensburg wurde durch Erkenntniß vom 20., eröffnet den 29. November,

a) Martin Friker, von Boschen, wegen Theilnahme an Münzfälschungen durch Auswechseln und Verbreiten falscher Münzen zu sechsjähriger Zuchthausstrafe,

b) Aloys Seeger, von Hehnen, wegen Theilnahme an Münz-Fälschungen durch Beihülfe bei dem Münz-Prägen und durch Verbreiten falscher Münzen zu siebenjähriger Zuchthausstrafe, und

c) Gebhard Urner, von Linden, wegen Theilnahme an Münz-Fälschungen durch wissentliche und gewinnsüchtige Annahme und Verbreitung falscher Münzen zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Zugleich wurde hinsichtlich des Schadens- und Kosten-Ersatzes das Angemessene verfügt. (d. 11. Dec.)

7. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Saulgau wurde durch Erkenntniß vom 18., eröffnet den 22. November, Thomas Hepperle, von Neidlingen, O.A. Kirchheim, wegen großen und den ersten Rückfall des Angeschuldigten begründenden Diebstahls, und einer großen Veruntreuung an seinem Dienstherrn, zu sieben und einhalbmonatlicher Arbeitshausstrafe, zum Ersatz des Schadens und der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 11. December.)

8. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Waldsee wurde durch Erkenntniß vom 18., eröffnet den 25. November, Franz Joseph Dorner, von Eberhardszell, O.A. Waldsee, wegen zweier in Genossenschaft verübter und theilweise ausgezeichneter Diebstähle, die den ersten Rückfall des Angeschuldigten begründen, zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe, zum Ersatz des Entwendeten, und der Hälfte der Untersu-

chungs-Kosten verurtheilt. (d. 11. Dec.)

9. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Tettnang wurde durch Erkenntniß vom 13., eröffnet den 19. November, Agnes Dieter, von Dußlingen, O.A. Tübingen, wegen mehrerer theilweise als Hausdiebstähle ausgezeichneter und den dritten Rückfall der Angeschuldigten begründender Entwendungen, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatz zu einjähriger Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung von 15 Streichen verurtheilt. (d. 15. Dec.)

10. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Ulm wurde durch Erkenntniß vom 18., eröffnet den 22. Oktober, Bartholomäus Gröner, von Nerenstetten, wegen Pflegschafts-Rests und damit verbundener Fälschung, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 18. Dec.)

11. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Waldsee wurde durch Erkenntniß vom 6., eröffnet den 13. December, Johann Brukenbacher, von Dinnenried, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu einer einjährigen Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung von 25 Streichen verurtheilt. (d. 18. Dec.)

12. In der Untersuchungssache von dem Königlichen Fürstlich Thurn und Taxisschen Amtsgerichte Scheer wurde durch Erkenntniß vom 6., eröffnet den 16. December,

a) Joseph Schmid, von Enzkofen, O.A. Saulgau, und

b) Jakob Gallus, von Hohentengen, desselben O.A., wegen mit grober Mißhandlung verbundener Widersetzlichkeit gegen einen in Ausübung seiner Amtsgewalt begriffenen gewesenen Landjäger, jeder zu einjähriger Arbeitshausstrafe, neben solidarischer Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze unter Aussetzung des Kostenpunkts verurtheilt. (d. 18. Dec.)

13. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Ehingen wurde durch Erkenntniß vom 24. November, eröffnet den 4. December, der Freiherrlich v. Raßler'sche Hausmeister Kienle, in Gamerschwang, wegen großen Kassenrests und begangener Fälschung, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (d. 18. Dec.)

14. In der Untersuchungssache von dem Königlichen Fürstlich Thurn und Taxis-

schen Amts-Gerichte Buchau wurde durch Erkenntniß vom 29. November, eröffnet den 6. December, Matthias Nell, von Vollstern, O.A. Saulgau, wegen mehrerer im Complott ausgeführter, qualificirter und ausgezeichneter Diebstähle, so wie wegen anderer Vergehen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu zwei und einhalbjähriger Arbeitshausstrafe und einer Züchtigung von 25 Stockstreichen verurtheilt. (d. 18. Dec.)

15. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Göppingen wurde durch Erkenntniß vom ½., eröffnet den 17. December, der suspendirte Gemeinde-Pfleger Beuerlen, von Gruibingen, wegen großen durch Rechnungs-Unordnung herbeigeführten Kassenrests, Fälschung des Gerichts-Protokolls und mehrfacher geringerer Dienst-Vergehen, neben Entsetzung von seinem Amte, zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe und zum Ersatz des Schadens und eines Theils der Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 30. Dec.)

16. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Leutkirch wurde durch Erkenntniß vom 11., eröffnet am 18. December:

a) Johann Georg Griesinger, von Leutkirch, wegen vieler gewerbsmäßig verübter Diebstähle und complottmäßig begangener Veruntreuungen, neben dem Schadens-Ersatz, unter Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, zu sechsmonatlicher, und

b) Viktoria Lehmann, von Leutkirch, wegen einer großen und als Hausdiebstahl ausgezeichneten Entwendung, neben dem Schadens-Ersatz, zu viermonatlicher Arbeitshausstrafe,

jedes auch zu Erstattung eines angemessenen Antheils an den Untersuchungs-Kosten verurtheilt. (d. 30. Dec.)

17. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gericht Ulm wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet am 22. December, Johanne Ohrenberger, von Dischingen, O.A. Ehingen, wegen Diebstahls, unerlaubter Selbsthülfe und anderer geringerer Vergehen, neben dem Kosten-Ersatz, zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt, und zugleich ihre Stellung unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verordnet. (d. 30. Dec.)

18. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Wiblingen wurde durch Erkenntniß vom 29. November, eröffnet den 6. December, Christine Linsenmaier, von Holzmaden, O.A.Kirch-

heim, wegen großen und im rechtlichen Sinne dritten Diebstahls und wegen wiederholten Unzuchts-Vergehens, neben dem Kosten-Ersatze zu zehenmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt, und die Stellung derselben unter strenge ortspolizeiliche Aufsicht nach erstandener Strafe verordnet. (b. 30. Dec.)

19. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Göppingen wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet am 22. December, Marie Anne Faßnacht, von Gammelshausen, wegen wiederholten Concubinats und Vagirens, auch Angabe eines falschen Namens zu sechsmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt, die Entscheidung über den Kostenpunkt aber ausgesetzt. (b. 30. Dec.)

20. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Blaubeuren wurde durch Erkenntniß vom 15., eröffnet am 22. December, Christine Zeifang, von Gerhausen, wegen wiederholten Incests mit ihrem Stiefvater, neben dem Kosten-Ersatz zu zweijähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt. (b. 31. Dec.)

21. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Riedlingen wurde durch Erkenntniß vom 16., eröffnet am 27. December, Simon Sägmüller, von Oggelshausen, wegen Nöthigung eines unmannbaren Mädchens zu widernatürlicher Wollust-Befriedigung, neben dem Kosten-Ersatz zu einjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt. (b. 31. Dec.)

22. In der Untersuchungssache von dem O.A.Gerichte Kirchheim wurde durch Erkenntniß vom 6., eröffnet am 13. December, Christian Altdörfer, von Kirchheim, wegen großer Unterschlagung, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze zu achtmonatlicher Arbeitshausstrafe verurtheilt. (b. 31. Dec.)

Hiebei ist anzufügen, daß von einem (an sich zu öffentlicher Bekanntmachung geeigneten) Erkenntnisse im Laufe des Monats December der Rekurs an den Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals ergriffen worden ist.

2. Civil-Senat.

1. Den 1. December wurde in der Aktionssache von dem Königlichen Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Amtsgerichte Buchau zwischen Joseph Birk, von Stuttgart, Kl., Anten, und Cosmann Marx Erlanger und Consorten, von Buchau, Bekl., Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend, die ergriffene Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurthei-

lung des Anten in die Kosten dieser Instanz verworfen.

Den 3. December wurde:

2. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Saulgau zwischen Xaver Schaub, von Scheer, Bekl., Anten, und Anton Stumpp daselbst, als Pfleger der Joseph Zimmerer'schen Verlassenschafts-Masse, Kl., Aten, Ackerkauf betreffend, das erstrichterliche Erkenntniß unter Verurtheilung des Anten in die Kosten bestätigt;

3. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Tettnang zwischen dem Gräflich Sternberg-Manderscheid'schen Rentamte zu Weissenau, Lnten, Anten, und der Gantmasse-Curatel der Urban Appenzauser'schen Eheleute, Latin, Atin, Pachtschillings- und Entschädigungs-Forderung anlangend,

a) in Betreff des angesprochenen Absonderungs- und beziehungsweise gesetzlichen Pfandrechts wegen der Pachtschillings-Rückstände die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Antischen Rentamts in die Kosten verworfen;

b) in Ansehung des eventuell angemeldeten Entschädigungs-Anspruchs aber durch Ordination der Unterrichter zum nachträglichen Erkenntniß über dessen Liquidität sowohl als Priorität veranlaßt;

4. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Justine Hofgärtner zu Ochsenhausen, Kl., und dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Bekl., Pensions-Ansprüche betreffend, der Herr Bekl., unter Verurtheilung der Kl. in die Kosten, von der Klage entbunden.

5. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen Johannes Schultheiß zu Heggbach, Bekl., Anten, und Johann Georg Birker, aus Troppau in Schlesien, Kl., Aten, die Gültigkeit eines Vergleichs betreffend, wurde durch Beschluß vom 23., eröffnet am 29. November, das von dem Bekl., Anten eingereichte Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das am 6. Oktober d. J. ausgesprochene desertorische Erkenntniß, als nicht gehörig begründet, zurückgewiesen. (d. 4. Dec.)

6. Vermöge Beschlusses vom 2., eröffnet den 16. November, wurde in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen dem Rechts-Practikanten Bolz zu Biberach, Vorbekl., Nachkl., Anten, und dem Wagen-Fabrikanten Angele zu Kißlegg, Vorkl., Nachbekl., Aten, Gültigkeit eines Tausches in der Ver-

und Entschädigung in der Nach-Klage betreffend, die Berufung in Beziehung auf die Vorklage wegen Mangels an der appellabeln Summe, in Betreff der Nachklage aber als verlassen, nicht angenommen, und Ant in die Kosten dieser Instanz verurtheilt. (d. 7. Dec.)

7. Den 11. December wurde die Ationssache von dem O.A.Gerichte Göppingen zwischen Johann Georg Mak zu Altdorf, Lnten, Anten, und Michael Greis zu Steinbach, Mit-Lnten, Aten, Separations-Ansprüche im Gante des Mezgermeisters Weiler in Göppingen betreffend, durch Ordination erledigt.

8. Den 14. December wurde in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ehingen zwischen dem Kaufmann Johann Baptist Sartori in Endingen, Kl., Anten, Mit-Aten, und dem Apotheker Franz Xaver Schmid in Ehingen, Bekl., Aten, Mit-Anten, erbschaftliche Forderungen in der Hauptsache und Gerichts- und Prozeß-Kosten im Nebenpunkte betreffend, in der Hauptsache die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde unter Verurtheilung des Anten in die Kosten verworfen, im Nebenpunkte aber das erstrichterliche Erkenntniß abgeändert.

9. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Biberach zwischen dem Fürstlich Metternichschen Oberrentamte Ochsenhausen, Lnten, Anten, und der Joseph Trunkschen Gantmasse zu Laubach, Latin, Atin, Separations-Anspruch betreffend, wurde vermöge Erkenntnisses vom 12., eröffnet den 24. November, die Berufung wegen Mangels an der appellabeln Summe, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, nicht angenommen. (d. 16. Dec.)

10. In der Ationssache von dem O.A.Gericht Ulm zwischen den Lorenz Müllerschen Erben allda, Lnten, Anten, und der Gantmasse des verstorbenen Baumstarkwirths Andraßy zu Ulm, Latin, Atin, Lokation in diesem Gant betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 29. November, eröffnet am 10. December, die Berufung unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz für verlassen erklärt. (d. 16. Dec.)

11. In der Ationssache von dem O.A.Gerichte Tettnang zwischen Anton Spohn und Consorten von Obermökenbeuren, Kl., Anten, und Anton Marquard und Consorten von Fünfehrlen, Bekl., Aten, Wegdienstbarkeit betreffend, wurde vermöge Beschlusses vom 16., eröffnet am 30. December, das den 12. Juni d. J. eröffnete Urtheil voriger Instanz, unter

Vergleichung der Kosten dieser Instanz, abgeändert. (d. 16. Dec.)

Den 18. December wurde:

12. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Müller Anton Erhard, von Kleinlaupheim, Kl., und dem Freiherrn Ludwig v. Welden auf Kleinlaupheim, Bekl., Kaufschillings-Forderung betreffend, der Bekl. zur Zahlung der eingeklagten Forderung, so wie der Prozeß-Kosten, verurtheilt, und

13. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Waldsee zwischen der Stadtpflege daselbst, Lntin, Antin, und Waldburga Landerer, von Altdorf, und Consorten, Mit-Lnten, Aten, Vorzug im Gante betreffend, die Berufung wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung des antischen Theils in die Kosten dieser Instanz, nicht angenommen.

Den 24. December wurde:

14. das in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Pfarrer und Kapitels-Kämmerer Bauer, von Laupheim, Kl., und dem Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Bekl., Pfarr-Competenz-Rückstand betreffend, am 16. Januar 1824 mit Beweis-Nachlaß gefällte condemnatorische Erkenntniß unter Verurtheilung des Herrn Bekl. in die Prozeß-Kosten für purificirt erklärt, und

15. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ehingen zwischen Johann Seiffert und Consorten von Berg, Bekl., Anten, und Franz Anton Linder, von Burgrieden, Kl., Aten, Erfüllung eines Kaufvertrags betreffend, das von den Anten eingereichte Restitutions-Gesuch gegen die versäumten Nothfristen als unbegründet verworfen.

16. In der Ationssache von dem Königlichen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichte Buchau zwischen dem Apotheker Rampold in Ebingen, Kl., Anten, und Elisabeth Madlener, von Marbach, cum cur., Bekl., Atin, Schuldforderung betreffend, wurde durch Beschluß vom 29. November, eröffnet den 13. December, die Berufung wegen Mangels der appellabeln Summe verworfen. (d. 14. Dec.)

Den 28. Decmber wurde:

17. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ehingen zwischen Marie Anne Sauter zu Ehingen, Kl., Antin, und den Erben des verstorbenen Kaplans Geier zu Wiesensteig, Bekl., Aten, Aufhebung eines Vergleichs betreffend, das unterm 22. Oktober 1823 eröffnete Urtheil erster Instanz, unter Verurtheilung der Antin in die Kosten dieser Instanz, lediglich bestätigt, und

18. in der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Handelsmann Franz Joseph Kees, von Waldsee, nun dessen Erben, Kl., und der K. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, Bekl., Verzugs-Zinse aus einer Waaren-Forderung betreffend, unter Vergleichung der Kosten theils kondemnatorisch, theils absolutorisch erkannt.

Den 23. December wurde:

19. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Wangen zwischen Gebhard Hensler, von Dorreute, Bekl., Aten, jetzt Jnten, und Fidel Viggel und Consorten, von Kernathen, Kl., Anten, jetzt Jaten, Kaufschillings-Forderung betreffend, die gebetene Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand wegen angeblich neu aufgefundener Beweismittel, als unbegründet, unter Verurtheilung des Jnten in die Kosten dieses Verfahrens, verworfen;

20. in der Nullitäten-Klagsache von dem O.A.Gerichte Blaubeuern zwischen der Stiftungs-Pflege Herrlingen, Lntin, Qntin, und der Ehefrau des in Gant gerathenen Johannes Berg, Schneiders in Klingenstein, Mit-Lntin, Qatin, Vorzug in Gante betreffend, die erhobene Klage als unbegründet, unter Verurtheilung der Qntin in die Kosten, nicht angenommen, und ebenso

21. in der Nullitäten-Klagsache von demselben O.A.Gerichte zwischen der Stiftungs-Pflege Klingenstein, Lntin, Qntin, und der gedachten Berg'schen Ehefrau, Mit-Lntin, Qatin, Vorzug im Gant betreffend, erkannt.

Den 31. December wurde in den Ationssachen von dem O.A.Gericht Ulm

22. zwischen den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johannes Schwenk in Langenau, Lnten, Anten, und den Gant-Gläubigern des verstorbenen Schultheißen Remshardt daselbst, Mit-Lnten, Aten, Vorzugs-Recht im Gante betr.;

23. zwischen den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johannes Schwenk in Langenau, Lnten, Anten, und der Masse-Curatel des Schultheißen Remshardt dortselbst, Latin, Atin, Absonderungs-Recht im Gante betreffend;

24. zwischen der Wittwe des Pfarrers Andrassy, von Nagold, und Consorten, Lnten, Anten, und den Wechsel-Gläubigern der Gantmasse des verstorbenen Baumstarkwirths Andrassy zu Ulm, Mit-Lnten, Aten, Prioritäts-Ansprüche betreffend, und

25. zwischen Peter Arnold Mumm, Weinhändler in Frankfurt a. M., Lnten, Arten, und den Wechsel-Gläubigern der

Gantmasse des verstorbenen Baumstarkwirths Andraßy zu Ulm, Mit-Anten, Aten, Vorzugs-Recht in diesem Gante betreffend, die Berufung je (zu 22—25) wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde, unter Verurtheilung der Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen.

An demselben Tage wurde:

26. in der Ationssache von dem O.A.Gericht Ulm, als Remissions-Gerichte zwischen Abraham Friderich zu Blaubeuern, Bekl., Anten, und der Stadt Blaubeuern, Kl., Atin, Beitrag zu einer städtischen Baulast betreffend, die Berufung wegen Mangels der appellabeln Summe, unter Verurtheilung des Anten in die Kosten dieser Instanz, verworfen;

27. in der Rechtssache erster Instanz zwischen den Erben des Handelsmanns Franz Joseph Kees in Waldsee, Kl., und dem Herrn Grafen v. Königsegg-Aulendorf, Bekl., eine Lieferungs-Akkord-Rests- und Zinsforderung betreffend, der Herr Bekl. von der gegen ihn erhobenen Klage, unter Verurtheilung des Kl. in die Kosten, entbunden;

28. in der Rechtssache erster Instanz zwischen der Stadt Riedlingen, Kl., und der K. Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, Bekl., den Jagdrecht-Besitz auf der Riedlinger linken Donau-Ufermarkung betreffend, die Kl. mit ihrer Spolien-Klage unter Vorbehalt des Rechtswegs in petitorio und unter Kosten-Vergleichung abgewiesen;

29. der von Johann Georg Baier in Groß-Schuffhausen gegen das von dem O.A. Gerichte Wiblingen unterm 26. April d. J. wider ihn ausgesprochene Gant-Erkenntniß ergriffene Rekurs als unbegründet verworfen;

30. in der Ationssache von dem Königlichen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichte Buchau zwischen der Marie Anne Abt, von Laupertshofen, Kl., Antin, cum cur., und dem Gemeinderath zu Altheim, Bekl., Aten, angeblich gesetzwidriges Verfahren bei Bestätigung einer Obligation betreffend, das unterrichterliche Erkenntniß vom 10. September d. J. als nichtig aufgehoben, und diese Sache zu nochmaliger ordnungsmäßiger Verhandlung und Entscheidung zurückgewiesen;

31. in der Verlassenschafts-Debitsache des verstorbenen, zu Mashalderbuch, O.A. Münsingen, wohnhaft gewesenen Grafen v. Normann-Ehrenfels die Präklusion der vor Ablauf des Präjudicial-Termins vom 15. November nicht erschienenen Gläubiger förmlich ausgesprochen, der vorhandene Aktiv-Vermögens-Rest der Wittwe des Grafen von Normann zugewiesen und hierdurch diese Debitsache erlediget; endlich

32. in der Ationssache von dem O.A.Gerichte Wangen zwischen den Erben des verstorbenen Xaver Dezel in Röthenbach, Kl., Anten, Inten, und der Wittwe des verstorbenen Johann Volk, von Reute, Catharine geb. Roth, Bekl., Atin, Iatin, cum curatore, Bürgschafts-Forderung, jetzt Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand gegen das desertorische Erkenntniß vom 20. Januar 1823 betreffend, dem angebrachten Gesuch hinsichtlich des minderjährigen Matthäus Brey, von Röthenbach, Statt gegeben, bei den übrigen Inten dagegen dasselbe zurückgewiesen.

Stuttgart den 4. Februar 1825.

Maucler.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 7.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 11. Februar 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst=Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Das Resultat der Concurs=Prüfung der Rechts=Candidaten im Monat December 1824 betreffend. — Die Bestellung von achtzehn geprüften Rechts=Candidaten zu Referendären zweiter Classe. — Das Resultat einer Prüfung im Bausache betreffend. — Die Schullehrer=Conferenz=Direktion in der Diöcese Leonberg betreffend. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers=Bildungs=Anstalt. — Darstellung der Resultate der Staats=Schulden=Zahlungs=Kasse=Rechnungen für die Etats=Jahre $18^{23}/_{24}$.

Dienst=Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. das erledigte Diakonat zu Vaihingen an der Enz dem Repetenten und Stadt=Vikar zu Stuttgart, Klaiber, und

die erledigte Pfarrei Ostelsheim, Dekanats Calw, dem Vikar Walz zu Oberboihingen, Dekanats Nürtingen, gnädigst übertragen, auch

den Helfer Andrassy zu Münsingen auf die erledigte Pfarrei Erpfingen, Dekanats Reutlingen, versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die erledigte Pfarrei Dürrwangen, Dekanats Balingen, dem Pfarrer Staub, von Mehrstetten, im Dekanats=Bezirk Münsingen, gnädigst übertragen.

Unter dem 5. d. M. wurde der Oberlieutenant Hofmann, des vierten Infanterie-Regiments, zum Schützen-Offizier ernannt, und dem vormaligen Hauptmann v. Irmtraut der Titel als Major mit der Erlaubniß, die jetzige Armee-Uniform zu tragen, ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1824 betreffend.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1824 (Regierungs-Blatt S. 840) auf den Monat December 1824 angeordneten Concurs-Prüfung sind neunzehn Rechts-Candidaten zugelassen worden. Von diesen mußte einer zu weiterer Fortsetzung seiner Studien angewiesen werden.

Dagegen wurden die übrigen für befähigt erkannt, die praktische Dienstlaufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. das Zeugniß zweiter Classe:
1) Christian Klüpfel, von Stuttgart;
2) Georg Leonhard Holzinger, von Dirgenheim, Oberamts Neresheim;
3) Christian Philipp Bockshammer, von Buttenhausen, Oberamts Münsingen;
4) Carl Gustav Pfaff, von Stuttgart.

II. das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:
1) D. Carl August Ferdinand Schuster, von Rottenacker, Oberamts Ehingen;
2) D. August Ludwig Reyscher, von Unterriexingen, Oberamts Vaihingen;
3) Christian Heinrich Riecke, von Stuttgart;
4) August Christian Klett, aus Erbach im Grosherzogthum Hessen;
5) Heinrich Ludwig Riecker, von Wildberg, Oberamts Nagold;
6) Ernst Bleibel, von Heidenheim.

III. das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:
1) Ignaz Hofmeister, von Rottenburg;

2) Ferdinand Carl Friedrich Stierlin, von Ludwigsburg.

IV. das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

1) Fidel Niederhöfer, von Ellwangen;
2) Friedrich Ernst Majer, von Hall;
3) Ernst Ferdinand Gustav Hackh, von Hattenhofen, Oberamts Göppingen;
4) Carl August Alexander Entreß v. Fürstenegg, aus Spaichingen;
5) Ludwig Heinrich, von Murrhardt, Oberamts Backnang;
6) Carl David Reuß, von Besigheim.

Stuttgart den 4. Februar 1825.

Maucler.

b) Die Bestellung von achtzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe.

Diejenigen achtzehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den K. Gerichts-Höfen nachstehender Maßen zugetheilt worden:

I. Dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen:

1) Klüpfel,
2) Bockshammer,
3) Klett,
4) Hofmeister,
5) Heinrich,
6) Reuß.

II. Dem K. Gerichtshofe zu Tübingen:

1) D. Reyscher,
2) Riecker,
3) Bleibel,
4) Hackh.

III. Dem K. Gerichtshofe zu Ellwangen:

1) Holzinger,
2) Riecke,
3) Stierlin,
4) Niederhöfer.

IV. Dem K. Gerichtshofe zu Ulm:

1) Pfaff,
2) D. Schuster,
3) Majer,
4) Entreß v. Fürstenegg.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen von heute binnen vierzehen Tagen zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der Statt gehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 4. Februar 1825.

Maucler.

B.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Das Resultat einer Prüfung im Bausache betreffend.

Nachdem bei der mit den Architekten
Gaab, von Tübingen, und
Bröm, von Ellwangen, derzeit Gehülfe bei der K. Bau- und Gartendirektion,

vorgenommenen Prüfung der Architekt Gaab das Zeugniß zweiter Classe und der Architekt Bröm das Zeugniß dritter Classe erhalten, und sonach dieselben sowohl zur Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste, als zur gesetzmäßigen Revision der Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen für befähigt erkannt worden sind; so wird solches andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Januar 1825.

Schmidlin. Weckherlin.

C.) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Die Schullehrer-Conferenz-Direktion in der Diöcese Leonberg betreffend.

Die Leitung der Schullehrer-Conferenz in der Leonberger Diöcese, welche durch die Versetzung des vormaligen Helfers M. Löffler erledigt worden war, hat man dem dermaligen Helfer M. Moser zu Leonberg übertragen.

Stuttgart den 28. Januar 1825.

Wächter.

D.) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. December 1824 (Regierungs-Blatt vom 3. Januar d. J. Nro. 1) wird hiemit weiter zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß die Prüfung derjenigen Jünglinge, welche sich dieses Jahr um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt melden wollen,

Dienstag den 15. März, zu Stuttgart beginnen werde.

Die Bewerber haben den Tag zuvor Vormittags 9 Uhr in der Kanzlei des Kriegs-Ministeriums die vorgeschriebenen Zeugnisse persönlich zu übergeben.

Stuttgart den 9. Februar 1825.

Franquemont.

E.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse-Rechnungen für die Etat-Jahre $18^{21}/_{23}$.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 123 und des Schulden-Zahlungs-Statuts vom 22. Juni 1820 §. 13 werden hiemit die Resultate der Schulden-Zahlungs-Kassen-Rechnungen von den Jahren $18\frac{21}{22}$ und $18\frac{22}{23}$ durch die anliegende Darstellung, welche die hiefür bestimmten Königlichen und ständischen Commissarien vorgelegt haben, bekannt gemacht.

Stuttgart den 6. Februar 1825.

Weckherlin.

S. die folgende Seite:

Darstellung

der

Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungskasse-Rechnungen von den Etatsjahren $18^{21}/_{22}$ und $18^{22}/_{23}$.

A. Etats-Jahr $18^{21}/_{22}$.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahmen.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Aktivreste vom vorigen Jahr.				
224,064	19	1.) Kasse-Vorrath am Anfang des Jahres	224,064	19	—	—
80,696	9	2.) Zins-Rückstände aus Aktiv-Kapitalien	68,520	41	12,175	28
304,201	51	3.) Vom Zinsen- und Kapital-Zahlungs-Fonds	304,201	51	—	—
234,999	41	4.) Zurückbezahlte Vorschüsse und Ersatz-Posten	180,091	43	54,907	58
843,962	—					
21,928	45	II. Aktiv-Kapital-Zinsen . .	6,161	1	15,767	44
1'250,000	—	III. Zins-Zahlungs-Fonds . .	1'275,000	—	100,000	—
125,000	—	Kapital-Ablösungs-Fonds .				
14,785	9	IV. Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	14,785	9	—	—
1'831,211	13	V. Aufgenommene Passiv-Kapitalien einschließlich 181,200 fl. Militär-Cautionen . . .	1'831,211	13	—	—
293,077	2	VI. Außerordentliche Einnahmen, durch Wieder-Rechnung erhaltener Vorschüsse und Ersatzposten	254,797	54	38,279	8
68,821	7½	VII. Eingegangene fremde Gelder. Für die Staats-Hauptkasse erhobene Kapital-Steuer .	68,776	2½	45	5
4'448,785	16½	Summe der Einnahmen .	4'227,609	53½	221,175	23

Soll.		Ausgaben.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
7933	5	I. Passivreste vom vorigen Jahr. Ersatz-Posten	7933	5	—	—
		II. Passiv-Kapital-Zinsen.				
319,264	14	1.) Zins-Rückstände von vorigen Jahren				
1'316,043	4	2.) Zins-Schuldigkeit vom laufenden Jahr mit Inbegriff der Zins-Rückstände aus den in diesem Jahr von den neuen Landes-Theilen übernommenen Schulden.	1'393,298	4½	442,009	13½
2'265,505	43	III. Abgelößte Passiv-Kapitalien.	2'246,133	26½	19,372	16½
220,418	42	IV. Außerordentliche: Vorschüsse auf Wieder-Rechnung ꝛc.	220,397	29	21	13
		V. Abgegebene fremde Gelder.				
68,821	7½	An die Staats-Hauptkasse, eingezogens Kapitalsteuer	67,939	31½	881	36
4'397,985	55½	Summe der Ausgaben	3'935,701	36½	462,284	19

Von der Summe der Einnahme zu 4'227,609 fl. 53½ kr.
die Summe der Ausgaben zu 3'935,701 fl. 36½ kr.
abgezogen, ergibt sich der baare Kasse-Bestand am 30. Juni 1822 von
— 291,908 fl. 17 kr.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Verwendung des Tilgungs-Fonds.

	fl.	kr.
Zu Ablösung von Passiv-Kapitalien waren in diesem Jahre zu verwenden:		
1.) Rückstand vom vorigen Jahr	294,474	21
2.) Diesjähriger ordentlicher Tilgungs-Fonds	125,000	—
3.) Zins-Ersparnisse: weil die Raten-Zinsen von den nach der Verfallzeit abgelößten Kapitalien mehr betragen haben, als der Zins-Abgang von den vor der Zins-Verfallzeit abgelößten Kapitalien, und weil von denjenigen Kapitalien, welche von den neuen Landestheilen zu übernehmen waren, immer auch Zinsen-Rückstände zu bezahlen gewesen sind, mit deren Einrechnung der Fonds für die Zinsen-Zahlung nicht gereicht hat, und das Mangelnde von dem Vorraths-Kapital bestritten werden mußte; so kann als Ersparniß einkommen .	—	—
4.) Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	14,785	9
5.) Verminderung der Staatsschuld bei einem sogenannten halbzinsenden Kapital durch Zurückführung auf den wahren Werth	35	—
6.) Die zu Deckung der, über den Tilgungs-Fonds aufgekündeten, Kapitalien aufgenommenen neuen Anlehen	1'831,211	13
Summe .	2'265,505	43
Hieran wurden zu Ablösung von Passiv-Kapitalien verwendet .	2'246,133	26½
Rest, so noch zu verwenden war . . . . (wie oben bei dem Ausgaben-Abschnitt I.)	19,372	16½

Abschnitt III.

Stand der Staatsschuld.

	fl.	kr.
Die Staats-Schuld hatte am 30. Juni 1821 betragen . . .	24'589,058	28
Zuwachs im Jahr 18$\frac{21}{22}$:		
Durch vorläufige Uebernahme von neuen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 27. Juli 1824 sanktionirt worden . .	932,145	8
Durch neue Aufnahmen zu Deckung der über den disponiblen Tilgungs-Fonds aufgekündeten Kapitalien	1'831,211	13
	27'352,414	49
Abgang im Jahr 18$\frac{21}{22}$.		
Im Laufe dieses Jahres sind an verzinslichen Passiven abgelößt worden	2'246,133	26$\frac{1}{2}$

der Stand der Staatsschuld am 30. Juni 1822 war also
—: 25'106,281 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.

Hievon wurden verzinst:

mit 5 vom Hundert, einschließlich der sogenannten halbzinsenden Kapitalien, welche mit der Hälfte ihres Nennwerths unter die 5 procentigen gerechnet sind	24'810,684 fl.	33$\frac{1}{2}$ kr.
mit 4$\frac{1}{2}$ vom Hundert	192,100 fl.	— kr.
— 4 — —	88,968 fl.	— kr.
— 2$\frac{1}{2}$ — —	10,004 fl.	26 kr.
unverzinslich sind	4,524 fl.	23 kr.
—:	25'106,281 fl.	22$\frac{1}{2}$ kr.

Dagegen hatten sich die mit 5 vom Hundert zu verzinsenden Aktiv-Kapitalien am 30. Juni 1821 belaufen auf	437,023 fl.	4 kr.
hievon wurden zurückbezahlt im Jahr 18$\frac{21}{22}$	14,785 fl.	9 kr.
die Aktiv-Kapitalien betragen daher am 30. Juni 1822 noch .	422,237 fl.	55 kr.

Werden nun von dem Betrag der Staatsschuld 25'106,281 fl. 22$\frac{1}{2}$ kr.
die Aktiv-Kapitalien mit . . . . . . 422,237 fl. 55 kr.
in Abzug gebracht, so erscheint als wirklicher Stand der Staatsschuld die Summe von
—: 24'684,043 fl. 27$\frac{1}{2}$ kr.

B. Etats-Jahr 18⅔.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.

Soll. fl.	Soll. kr.	Einnahmen.	Hat. fl.	Hat. kr.	Rest. fl.	Rest. kr.
		I. Aktivreste vom vorigen Jahr.				
291,908	17	1.) Kasse-Bestand nach dem vorgehenden Jahrs-Abschluß . .	291,908	17	—	—
27,943	12	2.) Zins-Rückstände von Aktiv-Kapitalien	8,313	28	19,629	44
100,000	—	3.) Vom Zinsen und Kapital-Tilgungs-Fonds	100,000	—	—	—
93,232	10	4.) Verschiedene Ersatz-Posten .	52,430	34	40,801	36
513,083	39					
21,111	54	II. Aktiv-Kapital-Zinsen . .	3,611	54	17,500	—
1,250,000	—	III. Zins-Zahlungs-Fonds . .	1'375,000	—	—	—
125,000	—	Kapital-Ablösungs-Fonds .				
20,895	10	IV. Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	20,895	10	—	—
412,025	—	V. Aufgenommene Passiv-Kapitalien, einschließlich 159,600 fl. Militär-Cautionen	412,025	—	—	—
20,379	18	VI. Außerordentliche	20,379	18	—	—
3,944	37	VII. Eingegangene fremde Gelder. Für die Staats-Haupt-Kasse erhobene Kapital-Steuer .	3,944	37	—	—
2'366,439	38	Summe der Einnahmen . .	2'288,508	18	77,931	20

Soll.		Ausgaben.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
902	49	I. Passivreste vom vorigen Jahre	881	16	21	33
		II. Passiv-Kapital-Zinsen.				
442,009	13½	1.) Zins-Rückstände von vorigen Jahren				
1'343,503	53½	2.) Zins-Schuldigkeit vom laufenden Jahre	1'390,046	7	395,467	—
		mit Inbegriff der ältern Zinsen aus den in diesem Jahre von den neuen Landestheilen übernommenen Kapitalien.				
581,522	43½	III. Abgelöste Passiv-Kapitalien	494,190	19	87,332	24½
262	34	IV. Außerordentliche	236	19	26	15
		V. Abgegebene fremde Gelder.				
3,944	37	Zur Staats-Haupt-Kasse . .	—	—	3,944	37
2'372,145	50½	Summe der Ausgaben . . .	1'885,354	1	486,791	49½

Von der Summe der Einnahmen zu . . . . . 2'288,508 fl. 18 kr.
die Summe der Ausgaben zu . . . . 1'885,354 fl. 1 kr.
abgezogen, erscheint der baare Kassen-Bestand am 30. Juni 1823 von
403,154 fl. 17 kr.

Abschnitt II.

Verwendung des Tilgungs-Fonds.

Zu Ablösung von Passiv-Kapitalien waren in diesem Jahre zu verwenden:	fl.	kr.
1.) Rückstand vom vorigen Jahr	19,372	16½
2.) Diesjähriger ordentlicher Tilgungs-Fonds	125,000	—
3.) Zins-Ersparnisse, und zwar:		
a) durch Kapital-Ablösungen vor den Verfall-Terminen .	4,230	17
b) durch Kapital-Ablösungen überhaupt, da der Zinsen-Zahlungs-Fonds zu Tilgung sowohl der laufenden Zinsen, als der Zinsen-Rückstände aus den in diesem Jahr von den neuen Landes-Theilen übernommenen Schulden, nicht hingereicht hat, sondern das weitere Bedürfniß von dem Vorraths-Kapital gedeckt werden mußte	—	—
4.) Heimbezahlte Aktiv-Kapitalien	20,895	10
5.) Zu Deckung der über den Tilgungs-Fonds aufgekündeten Kapitalien aufgenommene neue Anlehen	412,025	—
Summe . .	581,522	43½
Hieran wurden zu Ablösungen von Passiv-Kapitalien verwendet . .	494,190	19
Rest .	87,332	24½
welche theils noch nicht vollständig eingegangen waren, theils zu Bezahlung schon verfallener, von den Gläubigern aber nicht bezogener, gleichwohl aufgekündigter Kapitalien, und zu Ablösungen in den nächsten Monaten verwendet worden sind.		

Außerdem besteht noch ein besonderer Tilgungs-Fonds, welcher durch das Gesetz vom 22. Juni 1820 der Finanz-Verwaltung zu Deckung des Ausfalls wegen des aufgeschobenen Verkaufs von 200,000 Scheffeln Früchte auf künftigen Wieder-Ersatz überlassen worden, mit betragenden —: 526,139 fl. 50 kr.

Abschnitt III.

Stand der Staatsschuld.

	fl.	kr.
Die Staatsschuld betrug am 30. Juni 1822	25'106,281	$22\frac{1}{2}$
Zuwachs im Jahr $18\frac{22}{23}$:		
Durch Uebernahme von neuen Landes-Theilen, welche durch das Gesetz vom 27. Juli 1824 sanktionirt worden	655,500	—
Durch neue Aufnahmen zu den über den disponiblen Tilgungs-Fonds aufgekündigten Kapitalien	412,025	—
Summe .	26'173,806	$22\frac{1}{2}$
Abgang im Jahr $18\frac{22}{23}$:		
Im Laufe dieses Jahres sind an verzinslichen Passiven abgelößt worden	494,190	19
der Stand der Staatsschuld am 30. Juni 1823 war also —: 25'679,616 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.		
Hiervon wurden verzinst:		
zu 5 vom Hundert . . . . 25'171,226 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.		
— $4\frac{1}{2}$ — — . . . . 410,725 fl. — kr.		
— 4 — — . . . . 88,968 fl. — kr.		
— $2\frac{1}{2}$ — — . . . . 4,172 fl. — kr.		
unverzinslich . . . . 4,524 fl. 23 kr.		
—: 25'679,616 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.		
Dagegen hatten sich die Aktiv-Kapitalien am 30. Juni 1822 belaufen auf	422,237	55
Hieran wurden bezahlt im Jahr $18\frac{22}{23}$	20,895	10
mithin betragen diese am 30. Juni 1823 noch	401,342	45
Werden nun von dem Betrag der Staatsschuld 25,679,616 fl. $3\frac{1}{2}$ kr.		
die Aktiv-Kapitalien . . . . 401,342 fl. 45 kr.		

in Abzug gebracht, so erscheint als wirklicher Stand der Staatsschuld die Summe von —: 25'278,273 fl. $18\frac{1}{2}$ kr.

Stuttgart den 29. Januar 1825.

Von Seite der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer:
Frisch.
Stein.

Von Seite des ständischen Ausschusses:
Graf von Reischach.
In Abwesenheit des Abgeordneten Lang,
Gmelin.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Beförderung des Regierungs-Raths Schott v. Schottenstein ist bei der Regierung des Donau-Kreises eine etatsmäßige Assessors-Stelle mit dem Normal-Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen, bei deren Wiederbesetzung vorzugsweise auf einen Rechnungs-Verständigen Rücksicht genommen werden wird. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Königsbronn, Diöcese Heidenheim, welche mit Einschluß von drei Filialien, wovon jedes eine eigene Schule, das eine starke Stunde entfernte Filial Zang aber neben den Casual-Gottesdiensten alle Sonn- Fest- Feyer- und Bußtags-Gottesdienste in seiner Kirche hat, 2400 Kirchen-Genossen zählt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Einkommen ist auf 992 f. berechnet, der Pfarrer hat dabei die Verbindlichkeit, einen beständigen von dem Consistorium zu ernennenden Pfarr-Vikar zu halten und vorschriftmäßig zu belohnen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 8.

Regierungs = Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag, den 14. Februar 1825.

Inhalt

Verfügungen der Departements. Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung. — Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und des Krieges:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

a) Vorladung der Militärpflichtigen zur diesjährigen Aushebung.

Die Rekruten-Aushebung für das gegenwärtige Jahr wird in den verschiedenen Oberamts-Bezirken des Königreichs an hienach bemerkten Tagen vorgenommen, als:

Den 1. März

in Waiblingen, Baknang, Herrenberg, Balingen, Hall, Neresheim, Geißlingen, Biberach.

Den 4. März

in Cannstadt, Marbach, Freudenstadt, Tuttlingen, Oehringen, Heidenheim, Göppingen, Waldsee.

Den 8. März

in Eßlingen, Bessigheim, Nagold, Spaichingen, Künzelsau, Aalen, Kirchheim, Leutkirch.

Den 11. März

in der Residenzstadt Stuttgart, Brackenheim, Neuenbürg, Rottweil, Mergentheim, Gmünd, Münsingen, Wangen.

Den 15. März

in dem Amts-Oberamt Stuttgart, Neckarsulm, Calw, Oberndorf, Gerabronn, Schorndorf, Ehingen, Tettnang.

Den 18. März
in Böblingen, Weinsberg, Tübingen, Sulz, Crailsheim, Welzheim, Blaubeuern, Ravensburg.

Den 22. März
in Leonberg, Heilbronn, Nürtingen, Horb, Ellwangen, Gaildorf, Waiblingen, Saulgau.

Den 24. März
in Rottenburg, Riedlingen.

Den 25. März
in Vaihingen, Ludwigsburg, Urach, Ulm.

Den 29. März
in Maulbronn, Reutlingen:

Hierzu werden die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung ist, nämlich die im Jahr 1804 gebornen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 7. August 1819 angedrohten Rechtsnachtheilen hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung folgendes bemerkt wird:

1.) Jeder Militärpflichtige hat sich an dem Tage der Aushebung in dem Hauptorte desjenigen Oberamtsbezirks, dem er nach den Bestimmungen des Art. 6. des Rekrutirungs-Gesetzes angehört, einzufinden.

2.) Diejenigen, welche eine Befreiung wegen Familien-Verhältnisse (als einzige oder älteste Söhne u. s. w.) oder wegen Berufs (als Studirende, Schulprovisoren u. s. w.) ansprechen, können solche durch ihre Eltern, Vormünder oder sonstige Bevollmächtigte geltend machen; dagegen

3.) wird jeder, welcher bei der Aushebung nicht erscheint, für diensttüchtig angenommen, in so ferne seine Dienstuntüchtigkeit nicht notorisch ist.

4.) Wer einen Befreiungsgrund bei der Aushebung anzuführen versäumt, kann solchen späterhin nicht mehr geltend machen; auch hat

5.) absichtliches oder verschuldetes Wegbleiben von der Aushebung die weitere nachtheilige Folge, daß der Nichterscheinende, in so ferne ihn die Reihe trifft, und keine Befreiung für ihn nachgewiesen wird, unwiderruflich zum Contingent bezeichnet, und seiner Zeit mit verlängerter Dienstzeit eingereiht, in so ferne ihn aber die Reihe nicht trifft, mit Gefängnißstrafe belegt wird.

6.) Gegenwärtiger Aufruf gilt allen Militärpflichtigen, denen keine besondere Ladung zugekommen seyn sollte, besonders aber denen, welche als abwesend in der Nummer 26 der Stuttgarter allgemeinen Anzeigen von diesem Jahre namentlich angeführt sind.

Stuttgart den 12. Februar 1825.

Kapff.

b) Repartition der Contingente von der diesjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Gesetz vom 8. Januar 1815 in diesem Jahre auszuhebenden 3775 Rekruten sind unter die Kreis- u. Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungs-Listen verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang	259	70
Besigheim	290	79
Böblingen	216	59
Brackenheim	245	66
Cannstadt	212	57
Eßlingen	221	60
Heilbronn	210	57
Leonberg	229	62
Ludwigsburg	299	81
Marbach	278	75
Maulbronn	193	52
Neckarsulm	227	61
Stuttgart, Stadt	238	64
Stuttgart, Amt	295	80
Vaihingen	175	47
Waiblingen	225	61
Weinsberg	267	72
Summe	4079	1103

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen	245	66
Calw	181	49
Freudenstadt	237	64
Herrenberg	210	57
Horb	184	50
Nagold	216	58
Neuenbürg	235	64
Nürtingen	250	68
Oberndorf	215	58
Reutlingen	213	58
Rottenburg	263	71
Rottweil	175	47
Spaichingen	188	51
Sulz	158	43
Tübingen	264	71
Tuttlingen	185	50
Urach	283	77
Summe	3702	1002

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	198	54
Crailsheim	204	55
Ellwangen	255	69
Gaildorf	214	58
Gerabronn	267	72
Gmünd	225	61
Hall	239	65
Heidenheim	226	61
Künzelsau	257	69
Mergentheim	257	69
Neresheim	210	57
Oehringen	263	71
Schorndorf	263	71
Welzheim	191	52
Summe .	3269	884

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach	202	55
Blaubeuern	128	35
Ehingen	173	47
Geißlingen	234	63
Göppingen	307	83
Kirchheim	241	65
Leutkirch	161	43
Münsingen	141	38
Ravensburg	150	41
Riedlingen	202	55
Saulgau	153	41
Tettnang	131	35
Ulm	255	69
Waldsee	111	30
Wangen	154	42
Wiblingen	162	44
Summe .	2905	786

Rekapitulation.

I. Neckar-Kreis	4079	1103
II. Schwarzwald-Kreis	3702	1002
III. Jaxt-Kreis	3269	884
IV. Donau-Kreis	2905	786
Gesamtzahl aller vier Kreise .	13955	3775

Stuttgart den 12. Februar 1825. Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 9

Regierungs=Blatt für das Königreich Württemberg.

Freitag, den 18. Februar 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst=Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, die Aufbewahrung von Zubringens=Inventarien der Exemten erster und zweiter Classe in den gerichtlichen Depositorien betreffend. — Straf=Erkenntniß gegen den D. **Keßler** zu Oppenweiler. — Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck. — Den Stand des Interkalar=Fonds der katholischen Kirchenstellen am 31. März 1824 betreffend. — Die Vollziehung einer in §. 24 des Zoll=Gesetzes enthaltenen Bestimmung betreffend.

Dienst=Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Dekrete vom 2. d. M. den Förster **Renner** zu Mönchsberg, Forstamts Comburg, auf sein Ansuchen in den Pensionsstand gnädigst versetzt, und

den Referendär erster Klasse, **Schweizerbarth**, aus Stuttgart, in die Zahl der Rechts=Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat in **Künzelsau** seinen Wohnsitz genommen.

Sodann haben **Höchstdieselben** durch höchste Entschließung vom 4. d. M. auf das in der zweiten Besoldungs=Klasse stehende Revier Simmozheim, Wildberger Forst, den Förster vom Revier Oberndorf, **Gunzert**, versetzt, und die hiedurch erledigte, in der dritten Klasse stehende Revierförsters=Stelle zu Oberndorf, Forsts Sulz, dem Forstwart, Unterförster **Honig**, von Wildbad, auch

durch höchste Entschließung vom 5. d. M. die erledigte Revierförsters-Stelle zweiter Classe zu Steinheim, Forsts Heidenheim, dem Forstwart, Unterförster Häußler, von Königsbronn gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königl. Majestät durch höchste Dekrete vom 11. d. M. den Ober-Justiz-Assessor D. Habermaas zum Oberamts-Richter in Gerabronn, auch

den Cameral-Verwalter Zennek, von Rosenfeld, seiner Bitte gemäß zum Revisor bei dem Königl. Steuer-Collegium, mit der Erlaubniß den Titel als Ober-Revisor zu führen, zu ernennen und

das Cameralamt Rosenfeld dem bisher bei dem Steuer-Collegium angestellten Revisor Knapp zu übertragen geruht.

Unter dem 7. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Rißdissen, Oberamts und Dekanats Ehingen, ernannte Pfarrer Sprenger in Geißlingen, Dekanats Spaichingen, die Königliche Bestätigung.

Die patronatherrschaftlichen Nominationen des Vikars Carl August Haltenhof zu Bächlingen, Dekanats Blaufelden, auf die erledigte evangelische Pfarrei daselbst, und

des seitherigen Pfarrers Schäffer zu Unterhambach, Dekanats Weinsberg, auf die erledigte evangelische Pfarrei Eschelbach, Diöcese Oehringen, sind den 8. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, die Aufbewahrung von Zubringens-Inventarien der Eremten erster und zweiter Classe in den gerichtlichen Depositorien betreffend.

Die bei den Gerichten eingereichten Zubringens-Inventarien und Ehe-Pakten von Personen, welche einen befreiten Gerichtsstand genießen, sind bisher theils in den Registraturen, theils in den gerichtlichen Depositorien verwahrt worden.

Um nun bis zu Erscheinung einer Deposital-Ordnung die wünschenswerthe Gleichförmigkeit hierunter zu erzielen, sieht man sich zu nachstehender Verfügung veranlaßt:

1) Künftighin werden Urkunden der bezeichneten Art nur alsdann in den

Gerichts-Depositorien verwahrt werden, wenn darum von den Betheiligten ausdrücklich gebeten wird, und zu diesem Behufe die Urkunden verschlossen den Gerichten übergeben werden.

Soviel alsdann:

1.) die bereits gerichtlich hinterlegten Dokumente der fraglichen Art belangt, so sollen:

a) die verschlossen übergebenen fortwährend in den Gerichts-Depositorien verwahrt bleiben; dagegen:

b) die offen eingereichten an die Registraturen abgegeben werden, wenn die Betheiligten nicht innerhalb sechs Wochen gleichfalls um die fortwährende Aufbewahrung in den Depositorien ansuchen.

Nach dieser Anordnung haben sämtliche Gerichte und die sonst Betheiligten sich zu achten.

Stuttgart den 14. Februar 1825.

Maucler.

2. Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals.

Straf-Erkenntniß gegen den D. Keßler zu Oppenweiler.

In der von dem Criminalamt Stuttgart gegen den vormaligen ständischen Abgeordneten D. Keßler, von Oppenweiler, Oberamts Backnang, geführten Untersuchungssache wurde auf die von dem Angeschuldigten gegen das Erkenntniß des Criminal-Senats des Gerichtshofs für den Neckar-Kreis vom 28. August erhobene Beschwerde von dem Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals unterm 22. December 1824 erkannt:

daß das erstrichterliche Erkenntniß, wodurch Rekurrent wegen schwerer Injurien gegen den Königl. Finanz-Minister, Geheimen-Rath von Weckherlin, neben der Verbindlichkeit zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, zu einem vierwöchigen Festungs-Arrest verurtheilt worden, zu bestätigen, dem Rekurrenten dabei der Ersatz der in zweiter Instanz erwachsenen Kosten zuzuscheiden, auch dieses Erkenntniß durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen sey.

Stuttgart den 1. Februar 1825.

Majer.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. dem Professor und Bibliothekar, Philipp Buttmann in Berlin, ein Privilegium gegen den Nachdruck der siebenten Auflage seiner griechischen Schul-Grammatik und der eilften Auflage seiner mittleren griechischen Grammatik auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 12. Februar 1825.

Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen am 31. März 1824 betreffend.

In dem Regierungs-Blatt vom Jahr 1821 S. 818 wurde die Entstehungsweise, die Natur und die Verwaltungsform des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die Rechnung für $18\frac{23}{24}$ geprüft und gutgeheißen worden, so werden unter Beziehung auf die nächst vorgehende Bekanntmachung im Regierungs-Blatt vom Jahr 1823 S. 785 die Ergebnisse derselben und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Es ist dabei voraus zu bemerken, daß den in der Beilage Nro. I verzeichneten zu gering gestellten Kirchenstellen ihre Interkalar-Gefälle zu Verbesserung des Einkommens überlassen wurden, ohne daß sie zum Interkalar-Fonds flossen.

Die Interkalar-Fonds-Rechnung liefert folgendes Resultat:

I. Grundstock.

A. An Georgi 1823 waren vorhanden:

1.) Kassen-Vorrath		1,947 fl. 23 kr.
2.) Rückstände	2,320 fl. 28 kr.	
Hievon giengen ein		327 fl. 17 kr.

Als uneinbringlich fielen in Abgang:

Bei dem Gante des kassirten Landkapitels-Kämmerers Widemann, von Tettnang . . . . . 1,119 fl. 58 kr.

Rest . 873 fl. 33 kr.

3.) Ersatzposten:

a) Tischtitels-Guthaben 0

b) Andere . . . . 104 fl. — kr.

Hievon gieng ein 0

Rest . 104 fl. — kr.

B. Neue-Gefälle im Laufe der Rechnungs-Zeit 18$\frac{33}{34}$:

1.) Interkalar-Gefälle, welche zum Interkalar-Fonds floßen, vom Jahr 18$\frac{32}{33}$ . . . . 7,063 fl. 48 kr.

2.) Wegen Regulirung des Abkurung-Termins, über Abzug der diesfallsigen Ausgabe, desgleichen 3,680 fl. 56 kr.

3.) Provisorische Beiträge von einigen Kirchenstellen . . . . 848 fl. 47 kr.

		11,593 fl. 31 kr.
4.) Heimbezahlte Kapitalien		5,602 fl. 58 kr.
	Summe .	19,471 fl. 9 kr.

Hievon sind abzuziehen:

1.) Zu Kapitalien wurden angelegt . . 6,284 fl. — kr.

2.) Neue Ersatzposten:

a) Tischtitel-Ausgaben, außer den unten vorkommenden 100 fl. . . . . 50 fl. — kr.

b) Andere . . . . 357 fl. 47 kr.

Zusammen . . . . 6,691 fl. 47 kr.

Wornach übrig blieben . . . . 12,779 fl. 22 kr.

Hievon wurden:

a) zu Deckung der laufenden Ausgaben $18\frac{23}{24}$ verwendet . . . . 8,472 fl. 59 kr.

b) Baar blieben in der Kasse . . . 4,306 fl. 23 kr.

Der Grundstock besteht also am 31. März 1824 in

1.) Rückständen		873 fl. 33 kr.
2.) Kapitalien,		
Verzinsliche	123,778 fl. 7 kr.	
Unverzinsliche	450 fl. — kr.	
		124,228 fl. 7 kr.
3.) Ersatzposten		
a) Tischtitels-Guthaben	50 fl. — kr.	
b) Andere	461 fl. 47 kr.	
		511 fl. 47 kr.
4.) baarem Kassen-Vorrath		4,306 fl. 23 kr.
Zusammen in .		129,919 fl. 50 kr.

Auf dem Interkalar-Fonds haften aber, laut Beilage Nro. II., bleibende Zulagen für zu gering dotirte Pfarrstellen, bei welchen es an einer näheren Quelle gebricht, nach dem Stande vom 31. März 1824 jährlich . . . . 4,601 fl. — kr.
welche im Kapital-Werth zu 5 pCt. betragen 92,020 fl. — kr.

Nach Abzug dieser, einzelnen Pfarreien gehörigen Summe besteht das Vermögen des Fonds nur noch in 37,899 fl. 50 kr. welche theils für bereits angewiesene theils für neue nothwendige Ausgaben erforderlich und bestimmt sind.

An Georgi 1823 betrug der Grundstock, ohne Abzug vorstehender Passiven, ... 127,893 fl. 56 kr.

Folglich hat derselbe von da bis 31. März 1824 zugenommen um 2,025 fl. 5[illegible] kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock von Georgii 1823 bis 31. März 1824.

Einnahmen.

Zinse aus den Kapitalien, die baar eingiengen . . . . 4,831 fl. 32 kr.

Mehrere Jahrs-Zinse verfallen erst vom 1. bis 23. April.

Ausgaben.

1.) Elementar-Ausgaben:

Kapital-Steuer . . . . 377 fl. 13 kr.

2.) Central-Verwaltungs-Kosten:

a) Besoldung des Kassiers, samt 12 fl. zu Schreib-Materialien, pro rato bis 31. März 1824 . 368 fl. 14 kr.

b) Registratur- und Druck-Kosten . . 48 fl. — kr.

c) dem Aufwärter . . . . 34 fl. 18 kr.

d) Postscheine und Briefträger . . . 9 fl. 28 kr.

e) Buchbinder-Kosten . . . . 1 fl. 50 kr.

461 fl. 50 kr.

3.) Für den Hauptzweck der Anstalt:

a) Beiträge zu Pfarr-Gehalten:

aa) Jährliche, worunter jedoch nur 4601 fl. bleibend verwilligt sind, ... 5,281 fl. 27 kr.

Unter diesen Beiträgen sind an solchen, welche von Georgii 1823 bis 31. März 1824 neu angewiesen wurden, begriffen:

bei der Pfarrstelle in

Wezgau, an weiteren 8 fl.	7 fl. 31 kr.
Däzingen, an weiteren 100 fl.	7 fl. 7 kr.
Unterböbingen, an weiteren 80 fl. . . .	13 fl. 22 kr.
Oeffingen, an jährlichen 100 fl.	91 fl. 14 kr.
Schmiechen, desgleichen	65 fl. 12 kr.
Herligkofen jährlich, 115 fl. und für 1 Jahr 142 Tage	159 fl. 44 kr.
Thalheim, an jährlichen 150 fl.	71 fl. 55 kr.

Digitized by Google

Stokheim, an jährlichen 200 fl.	188 fl. 30 kr.	
und		
Leinzell, an jährlichen 40 fl.	32 fl. — kr.	
bb) Aversal-Beiträge:		
an die Pfarrstellen zu		
Wilsingen, zu Ergänzung des Pfründ-Fonds	1,582 fl. 58 kr.	
und		
zu Erkaufung einer Wiese	390 fl. — kr.	
Stokheim, zum Ankauf eines Gartens	200 fl. — kr.	
Schlier, zu Ablösung eines Bodenzinses	86 fl. 12 kr.	
Schwabsberg, zu Erkaufung einer Wiese	400 fl. — kr.	
Reuthe bei Biberach, zu Aufbesserung des Pfründ-Fonds	825 fl. 40 kr.	
		3,484 fl. 52 kr.
cc) Personal-Zulagen		901 fl. 54 kr.
Worunter neu:		
dem Pfarrer		
Gem in Gebrazhofen an 80 fl.	64 fl. 26 kr.	
Reiter in Aufhausen an 200 fl.	160 fl. — kr.	
Rosenlächer in Reuthe bei Waldsee an 70 fl.	55 fl. 14 kr.	
Ade in Möglingen an 50 fl.	36 fl. 43 kr.	
Schneider in Leinzell an 260 fl.	208 fl. — kr.	
b) Auf Tischtitel, ohne Ersaz, weil der unterstüzte Vikar Grimm unbemittelt starb	100 fl. — kr.	
über Abzug einer Rükerstattung an der vorjährigen Unterstüzung des Vikars Pfeifer à	3 fl. 36 kr.	
noch		96 fl. 24 kr.
c) Beiträge zu den Ruhegehalten für pensionirte Pfarrer		852 fl. 40 kr.
d) Beiträge für Verweser erledigter Pfarreien, deren Einkommen im Jahr der Erledigung die Verweserei-Gebühren nicht abwarf		11 fl. 37 kr.

e) Beiträge zu Haltung nothwendiger, außerordentlicher Hülfs-Priester . . . . 1,836 fl. 26 kr.
Einige Ausgaben fallen in die nächste Rechnung.

Summe .	13,304 fl. 31 kr.
Diese Ausgaben-Summe übersteigt die Einnahmen à . .	4,831 fl. 32 kr.
um	8,472 fl. 59 kr.

welche obbesagter Maßen von den zum Fonds gehörigen Interkalar-Gefällen bestritten worden sind.

Stuttgart den 18. Januar 1825.

Camerer.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der erledigten katholischen Kirchenstellen, welchen in der Rechnungs-Periode Georgii 1823 bis 31. März 1824 ihre Interkalar-Gefälle von 18²³/₂₄ zur Verbesserung des Pfründfonds überlassen worden sind.

Pfarrstelle in Haslach, bei Tettnang	173 fl. 46 kr.
— — in Hürbel, samt Reinstetten . . . . à 198 fl. 10 kr. und 23 fl. 15 kr.	221 fl. 25 kr.
— — in Hornfischbach	403 fl. 29 kr.
— — in Kleinsüssen	150 fl. 30 kr.
— — in Böhringen	469 fl. 32 kr.
— — in Lippach	34 fl. 49 kr.
— — in Weilen unter der Rennen	358 fl. 7 kr.
Catharina-Caplanei in Herbertingen	154 fl. 53 kr.
Caplanei in Ergenzingen	224 fl. 28 kr.
— — in Warthausen	354 fl. 37 kr.
Pfarrstelle in Bolstern	651 fl. 4 kr.
Caplanei in Razenried	5 fl. — kr.

Pfarrstelle in Thanau	99 fl.	2 kr.
Caplanei in Mochenwangen	197 fl.	7 kr.
Pfarrstelle in Heudorf, bei Mengen	475 fl.	27 kr.
— — in Meßbach	382 fl.	13 kr.
— — und Caplanei in Pfärrich	311 fl.	20 kr.
— — in Zogenweiler	343 fl.	30 kr.
Caplanei in Schwendi	187 fl.	10 kr.
Pfarrstelle in Oberndorf bei Rottenburg	251 fl.	21 kr.
— — in Neufra bei Rottweil	113 fl.	35 kr.
— — in Steinberg	721 fl.	27 kr.
— — in Dietingen bei Ulm	62 fl.	34 kr.
— — in Flochberg	190 fl.	45 kr.
Caplanei in Erisdorf	304 fl.	38 kr.
— — zur heil. Maria in Tettnang	425 fl.	33 kr.
— — in Rimpach	204 fl.	24 kr.
Pfarrstelle in Eschau	343 fl.	20 kr.
— — in Hausen ob Rottweil	35 fl.	44 kr.
— — in Unterthalheim	229 fl.	26 kr.
Caplanei in Offingen, für Möhringen	260 fl.	37 kr.
— — in Emerkingen	287 fl.	17 kr.
— — in Schörzingen	254 fl.	32 kr.
— — in Markelsheim	265 fl.	1 kr.
Pfarrstelle in Mühlhausen bei Wiesenstaig	297 fl.	3 kr.
— — in Donaustetten	85 fl.	18 kr.
— — in Wechsetsweiler	461 fl.	20 kr.
— — in Deuchelried	287 fl.	4 kr.
— — in Hausen ob Urspring	785 fl.	22 kr.
Caplanei zur heil. Maria in Friedingen an der Donau .	208 fl.	27 kr.
Pfarrstelle in Sechtenhausen	130 fl.	41 kr.
Caplanei in Nusplingen	436 fl.	4 kr.

Pfarrstelle in Bronnen	143 fl. 55 kr.
— — in Schmalegg	265 fl. 14 kr.
Caplanei in Hayingen	210 fl. 9 kr.
Pfarrstelle in Enkenhofen	213 fl. 22 kr.
Caplanei in Oepfingen	331 fl. 17 kr.
— — zum heil. Geist in Biberach	71 fl. 36 kr.
— — zum heil. Georg in Allmendingen	239 fl. 38 kr.
— — zur heil. Maria in Herbertingen	269 fl. 34 kr.
— — zur heil. Catharina in Deggingen	229 fl. 26 kr.
Pfarrstelle in Reichenbach bei Spaichingen	35 fl. 11 kr.
Caplanei zum heil. Lorenz in Rottenburg	361 fl. 21 kr.
Pfarrstelle in Kiebingen	301 fl. 30 kr.
— — in Ettenkirch	417 fl. 35 kr.
— — in Mühlhausen bei Wurmlingen	618 fl. 17 kr.
Meßstiftung zum heil. Andreas in Rottweil	53 fl. — kr.
Caplanei in Thunau	356 fl. 41 kr.
Pfarrstelle in Langenargen, wegen Mariabronn . . .	250 fl. 30 kr.
Caplanei in Eriskirch	321 fl. — kr.
— — zum heil. Kreuz in Wurzach	346 fl. 48 kr.
Pfarrstelle in Bernsfelden	52 fl. 25 kr.
— — in Beersbach	94 fl. 14 kr.
— — in Wiesenstetten	73 fl. 23 kr.
— — in Göttelfingen	86 fl. 40 kr.
— — in Dettingen bei Rottenburg	91 fl. 52 kr.
— — in Schmiechen	45 fl. 54 kr.
Caplanei in Wangen	1 fl. 25 kr.
— — in Bärenweiler	27 fl. 1 kr.

Beilage Nro. II.

Verzeichniß

der auf dem Interkalar-Fonds haftenden bleibenden Jahrs-Zulagen für zu gering dotirte Pfarrstellen, nach dem Stande am 31. März 1824.

Oberndorf, Dekanats Rottenburg, ...	50 fl.
Wendelsheim, Dekanats Rottenburg, ...	160 fl.
Wilsingen, Dekanats Zwiefalten, ...	150 fl.
Wetzgau, Dekanats Gmünd, ...	60 fl.
Altheim, Dekanats Horb, ...	60 fl.
Möhnhof, Dekanats Gmünd, ...	220 fl.
Hausen am Thann, Dekanats Spaichingen, ...	180 fl.
Dätzingen, Dekanats Stuttgart, ...	220 fl.
Weigheim, Dekanats Wurmlingen, ...	66 fl.
Heiligenbronn, Dekanats Horb, ...	260 fl.
Marktlustenau, Dekanats Ellwangen, ...	270 fl.
Donaustetten, Dekanats Wiblingen, ...	300 fl.
Affaltrach, Dekanats Neckarsulm, ...	200 fl.
Unterböbingen, Dekanats Gmünd, ...	280 fl.
Bollingen, Dekanats Ulm, ...	150 fl.
Lippach, Dekanats Ellwangen, ...	200 fl.
Deuchelried, Dekanats Wangen, ...	50 fl.
Schmiechen, Dekanats Ehingen, ...	100 fl.
Herligkofen, Dekanats Gmünd, ...	115 fl.
Thalheim, Dekanats Neckarsulm, ...	150 fl.
Stokheim, Dekanats Neckarsulm, ...	200 fl.
Magolsheim, Dekanats Zwiefalten, ...	200 fl.
Schwabsberg, Dekanats Ellwangen, ...	100 fl.
Ennabeuren, Dekanats Zwiefalten, ...	100 fl.
Waldhausen, Dekanats Neresheim, ...	120 fl.
Reichenbach bei Wiesensteig, Dekanats Eibach, . .	90 fl.

Burgberg, Dekanats Ulm,	. . . .	260 fl.
Oeffingen, Dekanats Stuttgart,	. . . .	100 fl.
Leinzell, Dekanats Gmünd,	. . . .	40 fl.
Vogt, Dekanats Ravensburg,	. . . .	150 fl.
	Zusammen .	4,601 fl.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Die Vollziehung einer in dem §. 24 des Zoll-Gesetzes enthaltenen Bestimmung betreffend.

Nach höchster Entschliessung vom 3. Februar 1825 sind unter der in dem Zollgesetze vom 18. Juli 1824, §. 24 Lit. c (Reg. Bl. S. 441) ausgesprochenen Freiheit vom Eingangszolle für die im Auslande zu beziehenden Früchte und Weingülten, welche Bestandtheile eines inländischen Gutes ausmachen, der Statt gehabten Verabschiedung gemäß, auch diejenigen Gülten begriffen, welche inländische Stiftungen oder Corporationen im Auslande besitzen, selbst wenn sie nicht gerade Bestandtheile eines inländischen Gutes sind.

Die K. Ober-Zollämter haben sich hienach zu achten.

Stuttgart den 12. Februar 1824.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Durch den Tod des Obermedicinalraths D. v. Klein, ist eine etatsmäßige Assessors-Stelle bei dem K. Medicinal-Collegium mit einem Normal-Gehalte von 800 fl. erledigt worden. Bei Besetzung derselben wird vorzugsweise auf einen wissenschaftlich gebildeten Wundarzt und Geburtshelfer Rücksicht genommen werden.

Die Bewerber haben sich (unter Beobachtung der durch die Bekanntmachung vom 25. Juli 1823 Staats- und Regierungs-Blatt S. 578 vorgezeichneten Formen) binnen vier Wochen bei dem K. Medicinal-Collegium zu melden.

Das erledigte Präzeptorat in Schorndorf gewährt neben einer freien Wohnung ein Einkommen von 552 fl., nämlich 214 fl. in Geld (nach Abzug eines auf die Heitzung der Schulzimmer zu machenden Aufwands im Betrag von 25 fl.) und 338 fl. in Naturalien nach Etats-Preisen berechnet, wozu noch das Schulgeld kommt, das 100 fl. und noch mehr betragen mag. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Eingaben innerhalb vier Wochen an den Königlichen Studienrath einzureichen.

Durch die Pensionirung des Försters Renner zu Mönchsberg, Forstamts Comburg, ist dessen Stelle mit der Besoldung Classe II. a in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 10.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag, den 28. Februar 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahr 1825 bei den höheren K. Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. — Verfügung, die Einführung eines gleichförmigen Kohlen-Masses betreffend. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Seible, von Rutesheim, Oberamts Leonberg. — Privilegium gegen den Nachdruck einer lateinischen Chrestomathie. — Verleihung einer Stifts-Damenstelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberstenfeld. — Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Sulz und Künzelsau.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. den Münz-Wardein und bisherigen Münzmeister und Münz-Cassier Heiglin in Stuttgart Alters wegen auf seine Bitte in den Pensionsstand gnädigst versetzt, auch

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem Pfarrer Bock zu Wachbach neben seiner bisherigen Stelle die evangelische Stadt-Pfarrei in Mergentheim, und

vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die katholische Pfarrei Hailtingen, Ober- und Dekanat-Amts Riedlingen, dem Pfarrer und Schul-Inspektor Danhauser in Westernhausen bei Künzelsau gnädigst übertragen.

Unter dem 17. d. M. haben Seine Königliche Majestät den dem ersten Infanterie-Regimente zugetheilten Hauptmann zweiter Klasse, Grafen Alexander von Württemberg, zur Reiterei versetzt.

und als Rittmeister zweiter Klasse dem zweiten Reiter-Regimente aggregirt.

Unterm 12. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Emerfelden, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Pfarrer Grausbeck, von Melchingen, im Hohenzollern-Sigmaringischen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahr 1823 bei den höheren K. Gerichts-Stellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. (Mit Beilagen sub A und B.)

Die nachstehenden beiden Uebersichten des Standes der bei dem K. Ober-Tribunal und den vier Kreis-Gerichtshöfen anhängig gewordenen und verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechts-Sachen werden andurch unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28. Juni 1823 (Regierungs-Blatt S. 542) zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Januar 1825.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die Einführung eines gleichförmigen Kohlen-Maßes betreffend.

Da in mehreren Gegenden des Königreichs, besonders aber da, wo ein stärkerer Verkehr mit Kohlen getrieben wird, das Bedürfniß eines gleichförmigen Kohlenmaßes gefühlt wird, wornach sowohl der Verkäufer als der Käufer in Bestimmung des Werths der zum Verkauf ausgesetzten Kohlen, insbesondere aber der Käufer auch in Schätzung seines Erfordernisses mit desto mehr Sicherheit sich zu richten vermöge; so wird das bei den Königlichen Eisenwerken bestehende Kohlen-Zubermaß, welches schon in mehreren Oberamts-Bezirken eingeführt ist, hiemit als Normal-Kohlenmaß zum allgemeinen Gebrauch empfohlen.

Dieses Zubermaß hält zwanzig Kubik-Schuh ebenen (nicht gehäuften) Maßes, und kann in jeder beliebigen Form, am bequemsten aber in einem länglicht vierekigten Gefässe von vier Fuß Länge, zwei Fuß Breite und dritthalb Fuß Tiefe, oder in einem cylindrischen Gefässe von drei Fuß Weite und zwei Fuß acht Zoll drei Linien (Decimalmaaßes) Tiefe dargestellt werden.

Mit dem Pfechten solcher Kohlen-Maße ist es wie mit dem Pfechten anderer ähnlicher Maße zu halten, weßhalb auf die Maßordnung vom 30. November 1806 verwiesen wird.

Den Käufern und Verkäufern bleibt überlassen, die Messung selbst gemeinschaftlich unter sich vorzunehmen, gleichwie es auch lediglich von dem Ermessen der Contrahenten abhängt, ob sie sich des vorbeschriebenen Normalmaßes bedienen, oder überhaupt nach Wagen, Karren, Säcken u. s. w. kaufen und verkaufen wollen.

Die K. Oberämter werden angewiesen, dafür besorgt zu seyn, daß bis zum letzten April des laufenden Jahrs in jeder Oberamts-Stadt ein solches Normal-Kohlen-Maß aufgestellt werde, damit die übrigen Amts-Orte ihre Kohlen-Maße nach den örtlichen Bedürfnissen darnach verfertigen und berichtigen lassen können.

Stuttgart den 15. Februar 1825.

Schmidlin.

b) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Seible, von Rutesheim, Oberamts Leonberg.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. dem Schultheißen Seible, von Rutesheim, Oberamts Leonberg, aus Veranlassung seines bevorstehenden Amts-Jubelfestes in gnädigster Anerkennung der vorzüglichen Verdienste, die er sich im Laufe seiner Amtsführung um die Gemeinde Rutesheim erworben, die goldene Verdienst-Medaille in Gnaden zu verleihen geruht, welche demselben unter dem 15. d. M. durch den Vorstand der Regierung des Neckarkreises in dem versammelten Regierungs-Collegium feierlich zugestellt worden ist.

Höchstem Befehle zu Folge wird diese ehrende Auszeichnung dieses würdigen Orts-Vorstehers hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Februar 1825.

Schmidlin.

c) Privilegium gegen den Nachdruck einer lateinischen Chrestomathie.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 20. d. M. der Metzler'schen Buchhandlung dahier ein Privilegium gegen den Nachdruck der von ihr verlegten lateinischen Chrestomathie auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen geruht, welches mit Hinweisung auf die Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 23. Februar 1825.

Schmidlin.

d) Verleihung einer Stifts-Damenstelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberstenfeld.

Vermöge höchster Entschließung vom 16. d. M. haben Seine Königliche Majestät die durch das Ableben der Fräulein Eleonore Elisabeth v. Seckendorf erledigte Stifts-Damen-Stelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberstenfeld der Fräulein Fanny v. Gültlingen in Gnaden zu verleihen geruht.

Stuttgart den 25. Februar 1824.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in der Diöcese Sulz.

Da man den Dekan Binder in Sulz und den Pfarrer Andler zu Röthenberg auf ihr Ansuchen von der Leitung der Schullehrer-Conferenzen unter Bezeugung der Zufriedenheit mit ihrer zweckmäßigen Verwaltung dieses Geschäftes enthoben hat; so wurden an ihrer Stelle der Diakon Knapp in Sulz und der Stadtpfarrer Renz zu Dornhan mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen in der Sulzer Diöcese beauftragt, und dem Ersten die Stadt Sulz, dem Zweiten die Stadt Dornhan zum Conferenz-Orte angewiesen.

Stuttgart den 18. Februar 1825.

Wächter.

b) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Künzelsau.

Die Leitung der Schullehrer-Conferenzen in dem zweiten Bezirk der Künzelsauer Diöcese, welche durch die Beförderung des Pfarrers Oesterlin, von Steinkirchen, erlediget worden war, hat man seinem Nachfolger, dem Pfarrer Rieth in Steinkirchen, übertragen.

Stuttgart den 18. Februar 1825.

Wächter.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Lit. A.

e der K. Gerichtshöfe

Gerichts-Stelle	unerledigt 824 über:	Von diesen waren an dem gedachten Termine spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:
A. Criminal-Senat des Tribunals.		23.	14.
B. Criminal-Senate d richtshöfe 1) zu Eßlingen:		3.	55.
2) zu Tübingen:		17.	81.
3) zu Ellwangen:		18.	86.
4) zu Ulm:		4.	80.
		65.	316.

Anmeinal-Senate vom Jahr 1822 (Reg.-B'.

. . . . 126
. . . . 314
n Laufe des Jahrs 1822 um . 188
. . . . 310
e erledigt, als im Jahr 1822 . 122
. . . .
gig gewordenen und erledigten Processen

i-Direction des K. Justiz-Ministerium:
Steck.

und der Civil-Senate der Königl. Gerichtshöfe

...rden bis zum ...r 1823 definitiv ...edigt:	Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1824 über:		Von diesen waren an gedachten Terminen			
Concurs-Processe.	Civil-Processe.	Concurs-Processe.	Civil-Processe spruchreif.	Concurs-Processe, worin nur die Publication der Locatoria aussteht.	Civil-Processe in der Verhandlung begriffen.	Concurs-Processe in der Verhandlung begriffen.
—	147.	—	14.	—	133.	—
9.	191.	19.	41.	12.	150.	7.
—	87.	11.	17.	5.	70.	6.
5.	189.	21.	19.	10.	170.	11.
4.	164.	6.	13.	—	151.	6.
18.	778.	57.	104.	27.	674.	30.

...iftsthätigkeit der Civil-Senate vom Jahr 1822 (Reg.Blatt vom

...m 1. Januar 1822 116
...s im Laufe des Jahrs 1822 76
... erledigen, als im Jahr 1822 192
...Civil-Processe erledigt, als im Jahr 1822 82
... das Jahr 1823 101

Kanzlei-Direction des K. Justiz-Ministerium:
Steck.

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 5. März 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Weiterer Nachtrag zu dem Verzeichniß der nach der K. Deklaration vom 8. December 1821 zu behandelnden Ritterguts-Besitzer. — Besetzung des Schul-Inspektorats Uttenweiler. — Prüfungen für die Aufnahme in die katholischen niedern Convitte. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. — Die Anzeige vom Ableben von Invaliden und Medaillen-Benefiziaten betreffend. — Belobung des Cameral-Verwalters Scholl zu Marbach.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 15. v. M. die erledigten Cassiersstellen bei der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins und dem Catharinen-Stifte, so wie die Sekretärs-Stelle bei der Sparkasse, dem bisherigen provisorischen Inspektor des Büreau der Primär-Kataster, Renz, und

durch höchste Entschließung vom 15. v. M. die erledigte Sekretärs-Stelle bei der Regierung des Jaxt-Kreises dem Ober-

amts-Aktuar Bilfinger zu Marbach gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. dem seitherigen Oberamts-Verweser, Regierungs-Assessor Strölin, zu Mergentheim, dieses Oberamt definitiv gnädigst zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Weiterer Nachtrag zu dem Verzeichniß der nach der K. Deklaration vom 8. Dezember 1821 zu behandelnden Ritterguts-Besitzer.

Da die freiherrliche Familie v. Wöllwarth-Essingen-Lauterburg nunmehr auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unbedingt, und auf die Orts-Polizei gleichfalls verzichtet, folglich die in den §§. 30 und 41 der K. Deklaration vom 8. December 1821, die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormaligen reichsunmittelbaren Adels betreffend, für diesen Fall zugesicherten Surrogate anzusprechen hat, so wird solches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. März 1823 und das derselben angeschlossene erste Verzeichniß der nach gedachter K. Deklaration zu behandelnden Ritterguts-Besitzer (Reg. Bl. von 1823 S. 302 und 303) nachträglich hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. Februar 1825.

Schmidlin.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Besetzung des Schul-Inspektorats Uttenweiler.

Dem auf die Pfarrei Hailtingen, Oberamts Riedlingen, beförderten Pfarrer Dannhauser wurde das katholische Schul-Inspektorat Uttenweiler übertragen.

Stuttgart den 24. Februar 1825.

Camerer.

b) Prüfungen für die Aufnahme in die katholischen niedern Convikte.

Unter Beziehung auf die organischen Bestimmungen für die niederen katholischen Convikte vom 20. September 1824 (Reg. Blatt S. 720) wird bekannt gemacht, daß

für die zweite Aufnahme in diese Anstalten eine außerordentliche Prüfung gehalten wird, bei welcher die geeigneten Gymnasiasten des dritten obern Kurses am Montag den 28. März, und die des zweiten Kurses am Mittwoch den 6. April Vormittags um 7 Uhr auf der Kanzlei des K. katholischen Kirchenraths zu erscheinen haben.

Die im §. 6 der organischen Bestimmungen vorgeschriebenen Aufnahms-Gesuche, mit den erforderlichen Belegen und dem Beiberichte, sind vorher einzuschicken, oder diesmal wenigstens mitzubringen.

Rücksichtlich der Termine für die Aufnahms-Gesuche und Prüfungen der zwei nächsten Kurse sowohl im laufenden Jahr als fortan bleibt es bei der Vorschrift §. 6 der organischen Bestimmungen.

Stuttgart den 1. März 1825.

Camerer.

3. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monat vorgenommenen Prüfungen für das akademische Studium höherer Wissenschaften sind wegen unzureichender Kenntnisse vom Studium der evangelischen Theologie 10, von dem der Rechts-Wissenschaft 4, von dem der Medicin 6, von dem der höhern Chirurgie 3, von dem der Kameral-Wissenschaft 2, von dem der Forst-Wissenschaft 2 vor der Hand zurückgewiesen, folgende 28 aber zu akademischen Studien ermächtigt worden:

Zum Studium der evangelischen Theologie ausserhalb des Seminars:

1) Carl August Fischer, Sohn des verstorbenen Saifensieders in Tübingen.
2) Christoph Friedrich Martin, Sohn des verstorbenen Goldarbeiters in Giengen.
3) Johann Georg Werner, Sohn des Stiftungs-Pflegers in Bondorf.

Zum Studium der Rechts-Wissenschaft:

1) Ernst Heinrich Haßler, Sohn des Stadtraths in Ulm.
2) Albert Heß, Sohn des verstorbenen Cameral-Verwalters in Neuenstadt.
3) Friedrich Kaußler, Sohn des Pfarrers in Oberroth.
4) Carl Ludwig Kretschmar, Sohn des Ober-Tribunalraths, Oberamts-Richters in Rottenburg.
5) Ludwig Muff, Sohn des Regierungs-Raths, Ober-Amtmanns in Ulm.
6) Johann Nepomuk Wocher, Sohn des Schultheißen in Neutrauchburg.

Zum Studium der Medicin und höheren Chirurgie:

1) Johann Friedrich Finckh, Sohn des Kaufmanns in Reutlingen.
2) Franz Joseph Lipp, Sohn des Arztes in Eutingen.
3) Carl Heinrich Rösch, Sohn des Pfarrers in Wangen.
4) Anton Rueß, Sohn des verstorbenen Rechts-Practikanten in Ulm.
5) August Friedrich Weigel, Sohn des verstorbenen Amtmanns in Löwenstein.

Zum Studium der höhern Chirurgie allein:

1) Wilhelm Ernst Schmetzer, Sohn des Pfarrers in Leukershausen.
2) Ferdinand Schüssler, Sohn des verstorbenen Canditors in Stuttgart.
3) Eduard August Staudenmaier, Sohn des Schulmeisters in Klein-Bottwar.

Zum Studium der Kameral-Wissenschaft:

1) Eduard Friedrich Bitzer, Sohn des Hof-Kammer-Kanzellisten in Stuttgart.
2) Franz Georg Ferdinand Eggel, Sohn des Fürstlich Hohenloh'schen Rent-Amtmanns in Weikersheim.
3) Carl Franz Wilhelm Fetzer, Sohn des Rent-Beamten in Balzheim.
4) Wilhelm Hammer, Sohn des Hofraths in Kirchberg.
5) August Freiherr vom Holz, Sohn des Ritter-Guts-Besitzers in Ansbach.
6) Theodor Benjamin Albert Märklin, Sohn des Pfarrers in Albingen.
7) Carl Ludwig Schuster, Sohn des Pfarrers in Lendsiedel.
8) Ferdinand Steinbeis, Sohn des Pfarrers in Ilsfeld.

Zum Studium der Philosophie und Philologie:

Rudolph Lohbauer, Sohn des verstorbenen Hauptmanns in Ludwigsburg.

Zum Studium der Forst-Wissenschaft:

1) Leo Mezger, Sohn des Unter-Försters zu Hemmendorf.
2) Franz August Ludwig Heinrich Freiherr v. Schütz, Sohn des Freiherrn v. Schütz-Pflummern zu Winzerhausen.

Stuttgart den 28. Februar 1825.

Süskind.

B.) Des Kriegs-Departements:

Des Königl. Kriegs-Raths.

Die Anzeige vom Ableben von Invaliden und Medaillen-Benefiziaten betreffend.

Die öftere Unterlassung der unter dem 5. December 1808 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 622) den Königlichen Oberämtern letztmals in Erinnerung gebrachten berichtlichen Anzeige von dem Ableben von Invaliden und Medaillen-Benefiziaten gibt der unterzeichneten Stelle Veranlassung, die Königlichen Oberämter auf die diesfällige Verordnung wiederholt und mit dem Anfügen aufmerksam zu machen, daß von dem Tode beurlaubter Ehren-Invaliden auch dem Invaliden-Corps-Commando zu Comburg Kenntniß zu geben sey.

Stuttgart den 3. März 1825.

v. Hügel.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Belobung des Cameral-Verwalters Scholl zu Marbach.

Seine Königliche Majestät haben aus Veranlassung der bei dem Cameralamt Marbach vorgenommenen gewöhnlichen Amts-Visitation dem Cameral-Verwalter Scholl daselbst, welcher sich auch bei seinem vorgerückten Alter mit Eifer und Thätigkeit seinem Amte widmet, Höchst Dero Zufriedenheit mit seiner geregelten Amtsführung und insbesondere mit seinen eifrigen Bemühungen um Beförderung der Gefäll-Ablosungen zu erkennen geben lassen.

Zufolge höchster Entschließung vom 20. Februar d. J. wird solches hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 22. Februar 1825.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

Durch die Pensionirung des Vorstehers und Hauptlehrers Alle ist die Stelle eines Ober-Lehrers in der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd erledigt wor-

den. Mit dieser Stelle, von welcher das Amt des Vorstehers getrennt worden, ist nach höchster Entschließung ein Gehalt von 400 fl. in Geld, sechs Klaftern Holz und freier Wohnung im Gebäude der Anstalt verbunden. Die amtlichen Obliegenheiten des Oberlehrers bestehen außer der speciellen Aufsicht über die Zöglinge und der vorzüglichen Mitwirkung zu ihrer Erziehung, in dem Unterrichte der obersten Classe in den gewöhnlichen Schulfächern, und, wenn das Bedürfniß es erfordert, in Real-Kenntnissen; dann in Unterweisung der Blinden in der Musik. Versteht derselbe das Zeichnen, so erscheint dieses als eine empfehlende Eigenschaft. Ueberdieß hat der Ober-Lehrer vorzugsweise die Schulamts-Candidaten in die Methode des Taubstummen-Unterrichts einzuleiten, überhaupt aber alle Verrichtungen zu übernehmen, die das Wohl der Anstalt fordert. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der Oberaufsichts-Commision der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Stuttgart schriftlich in der gewöhnlichen Form zu melden, ihre Personalien genau anzugeben und sowohl ihre Prüfungs-Zeugnisse als die ihrer dermaligen Aufseher und Vorgesetzten über ihre Lehrgeschicklichkeit und sittliche Aufführung beizuschließen. Vorzugsweise werden solche Bewerber berücksichtigt werden, welche sich schon mit dem Unterrichte der Taubstummen beschäftigt und ihre Lehrgeschicklichkeit durch glücklichen Erfolg, so wie ihre sittlich religiöse Gesinnung in der Behandlung dieser Unglücklichen erprobt haben.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schüzingen, Diöcese Knittlingen, mit 840 Kirchen-Genossen, und einem auf 700 fl. nach Etats-Preisen berechneten Einkommen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangelische Stadt-Pfarrei Heubach, Diöcese Aalen, welche mit Einschluß von zwei Filialien 1216 Kirchen-Genossen zählt, und deren Einkommen auf 900 fl. nach Etats-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Zehenten sind auf sechs Jahre verpachtet.

Die Bewerber um das erledigte evangelische Diakonat Münsingen, dessen Verhältnisse in dem Reg. Blatt vom Jahr 1821, S. 348 beschrieben sind, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 12. März 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Besetzung der Amts-Richters-Stelle zu Bartenstein. — Verfügung, die Form der Bekanntmachung der Rechts-Erkenntnisse durch das Regierungs-Blatt betreffend. — Warnung vor falschen Zwölfkreuzer-Stücken. — Verfügung, die Aufhebung der Befugniß der Kreis-Regierungen zur aussergerichtlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanz-Kammern betreffend. — Die diesjährigen Prüfungen für die Zulassung zum deutschen evangelischen Schullehrer-Stand betreffend. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den akademischen Lehrern auf der Universität Tübingen für das bevorstehende Sommer-Halbjahr angekündigt sind.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 10. v. M. den Referendär erster Classe, Lang, aus Herrenberg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat in Tübingen seinen Wohnsitz genommen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. dem Bezirks-Commandanten des Landjäger-Corps, Hauptmann v. Endres, die Entlassung von dieser Stelle gnädigst zu ertheilen, und ihn unter Beibehaltung sei-

nes Titels und Rangs in das Invaliden-Corps aufzunehmen, auch

durch höchstes Dekret vom 3. d. M. die erledigte Prokurators-Stelle bei dem K. Ober-Tribunal dem Rechts-Consulenten und vormaligen Ober-Justiz-Prokurator Chambon in Stuttgart zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die erledigte Pfarrei Jesingen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Steinhofer zu Schafhausen, im Dekanats-Bezirk Böblingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Engeratshofen, Ober- und Dekanat-Amts Leutkirch, dem Garnisons-Pfarrer Spreter auf Hohen-Asperg gnädigst übertragen, auch

den Pfarrer Märklin zu Thailfingen, Dekanats Balingen, auf sein Ansuchen in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Den 4. d. M. ist die patronatherrschaftliche Nomination des seitherigen Vikars Schramm in Essingen, Diöcese Aalen, auf die erledigte Pfarrei Mühlen am Neckar, Diöcese Sulz, bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Besetzung der Amts-Richters-Stelle zu Bartenstein.

Der K. Fürstlich Hohenlohe-Bartenstein'sche Amtsgerichts-Aktuar Schabell in Bartenstein ist zum Amts-Richter daselbst ernannt und zu Versehung dieser Stelle für gehörig befähigt erkannt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 2. März 1825.

Maucler.

b) Verfügung, die Form der Bekanntmachung der Rechts-Erkenntnisse durch das Regierungs-Blatt betreffend.

Da die Einrichtung getroffen worden, daß die durch das Regierungs-Blatt monatweise bekannt zu machenden Rechts-Erkenntnisse der höheren Gerichtshöfe vom

Monat Januar des laufenden Jahrs an nicht mehr in das Regierungs-Blatt selbst aufgenommen, sondern als Beilagen desselben in der Art behandelt werden, daß dieselben eigene fortlaufende Seitenzahlen und am Schlusse des Jahrs ein eigenes Namen-Register erhalten; so wird dieses mit dem Anfügen zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß der Tag der Ausgabe solcher Beilagen jedesmal am Schlusse der zunächst darauf erscheinenden Nummer des Regierungs-Blatts angezeigt werden wird.

Stuttgart den 10. März 1825.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Warnung vor falschen Zwölfkreuzer-Stücken.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß sich falsche Zwölfkreuzerstücke nach dem Gepräge der Württembergischen Dreibätzner vom vorigen Jahr im Umlauf befinden. Sie sind von Zinn gegossen und enthalten auf der Vorderseite das Brustbild Seiner Majestät des Königs mit der Umschrift: „Wilhelm König v. Würtlemb. 1824", auf der Rückseite das Königlich Württembergische Wappen mit zwei Feldern und der Umschrift: „CXX. eine F. Mark. 12 k."

Durch das Aussehen des Metalls, durch den Klang und vorzüglich durch die ganz stumpfen Umrisse aller Formen lassen sie sich von ächten Münzen leicht unterscheiden.

Das Publikum wird daher vor der Annahme solcher falschen Zwölfkreuzer-Stücke gewarnt und aufgefordert, von den Wahrnehmungen, die auf eine Spur zur Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter führen könnten, die Polizei-Stellen in Kenntniß zu setzen, als welchen hiemit zugleich zur Pflicht gemacht wird, dem Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Stuttgart den 1. März 1825.

Schmidlin.

b) Verfügung, die Aufhebung der Befugniß der Kreis-Regierungen zur aussergerichtlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanz-Kammern betreffend.

Durch die Verordnung vom 22. November 1819, die Auflösung der gemeinschaftlichen Regierungs- und Finanz-Kammer-Deputationen betreffend, §. 6 und durch

die Instruktion für die Kreis-Regierungen vom 21. December 1819, §. 17, Nro. 7 zu 2, (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819, S. 836 und 948) ist den leztern die Befugniß eingeräumt worden, über Beschwerden, welche gegen Verfügungen der Finanz-Kammern aus Rechtsgründen erhoben werden sollten, eine aussergerichtliche Entscheidung zu ertheilen.

Da jedoch der Erfahrung zu Folge auf diesem Wege der Zweck gütlicher Beilegung solcher Streitigkeiten selten erreicht, vielmehr die endliche Erledigung der Sache auf eine für den Geschäftsgang, wie für die gegenseitige Stellung der Staatsbehörden störende Weise verzögert werden kann; so haben Seine Königliche Majestät auf den Höchstdenselben hierüber erstatteten Vortrag und eingeholtes Gutachten des K. geheimen Raths für angemessen erachtet, die gedachten Bestimmungen wieder aufzuheben, und durch höchste Entschließung vom 3. d. M. zu verordnen, daß dergleichen Beschwerden gegen Verfügungen der Finanzkammern von den Kreis-Regierungen, an welche sie etwa noch künftig gebracht werden sollten, an das K. Finanz-Ministerium, als die den Kreis-Finanzkammern vorgesezte Verwaltungs-Behörde, oder, wenn der Gegenstand privatrechtlicher Natur ist, an die Gerichte verwiesen werden sollen, welche von selbst nicht unterlassen werden, vor der näheren Verhandlung die gütliche Erledigung des Streits zu versuchen.

Uebrigens bleibt es in Beziehung auf die Gegenstände des öffentlichen Rechts, welche ihrer Natur nach zum Geschäftskreis der Regierungs-Behörden geeignet sind, bei der bisherigen Einrichtung. Auch sind die Kreis-Regierungen gegenüber von der Finanz-Verwaltung, wie von andern Betheiligten, noch ferner wie bisher befugt und verpflichtet, nach Maßgabe der K. Normal-Entschließung vom 14. August 1821 bei Gegenständen, welche die Fürsorge der Polizei in Anspruch nehmen, wenn und so oft das richterliche Erkenntniß ohne Gefährdung der allgemeinen Sicherheit oder anderer staatspolizeilicher Zwecke nicht abgewartet werden kann, der eingelegten Berufung auf den Rechtsweg ungeachtet und unbeschadet der rechtlichen Verhältnisse der Betheiligten eine provisorische Verfügung zu treffen.

Stuttgart den 7. März 1825.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Die diesjährigen Prüfungen für die Zulassung zum deutschen evangelischen Schullehrer-Stand betreffend.

Unter Beziehung auf die Königliche Verordnung vom 24. März 1822 (Reg. Blatt Nro. 27) wird hiermit bekannt gemacht, daß diejenigen Jünglinge, welche sich der Vorschrift gemäß im Monat März d. J. um Zulassung zum deutschen Schul-Lehrerstande bei dem K. Consistorium gemeldet haben werden, und in Privat-Seminarien oder bei hiezu bevollmächtigten Schulmeistern ihre Lehrzeit zubringen wollen, den 6. April d. J. im Schullehrer-Seminar zu Eßlingen die Prüfung ihrer Vorkenntnisse und ihrer Fähigkeiten für diesen Beruf zu erstehen haben. Der 7. und 8. April wird zur Vorprüfung derjenigen Zöglinge bestimmt, welche um Aufnahme in das Seminar zu Eßlingen gebeten haben, so wie an diesen Tagen auch diejenigen Jünglinge, welche erst im nächsten Jahr zur Aufnahme in das Seminar sich eignen, sich einer vorläufigen Prüfung unterwerfen können. Sämtliche Dekanate und Pfarrämter werden hiemit angewiesen, nicht nur dafür besorgt zu seyn, daß die Bittschriften um Zulassung zum Schul-Lehrerstand wie um Aufnahme in das Seminar unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Form unfehlbar im Monat März bei dem Königl. Consistorium einlaufen, indem späterhin jede Bitte dieser Art ohne Wirkung bleiben müßte, sondern auch die genannten Prüfungstage den in ihrem Bezirk befindlichen Bittstellern genau und mit dem Anhang bekannt zu machen, daß sie, ohne auf besondere Erlasse zu warten, sich an dem Tag vor den festgesetzten Terminen in Eßlingen einzufinden und der gesetzlichen Prüfung zu unterwerfen haben, von deren Erfolg erst die Entscheidung über ihre Bitte abhängt. Wer diese Prüfungs-Termine versäumt, wird für dieses Jahr nicht mehr zugelassen.

Stutgart den 5. März 1825.

Wächter.

3. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den akademischen Lehrern auf der Universität Tübingen für das bevorstehende Sommer-Halbjahr angekündigt sind.

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum für die Studierenden evangelischer Confession aus allen Fakultäten wird Prof. Klaiber Donnerstags von 11—12 Uhr fortsetzen.

Ebenderselbe wird von 11—12 Uhr oder zu einer andern, den Zuhörern gelegeneren, Stunde Religions-Philosophie in Verbindung mit Apologetik des Christenthums in Privat-Vorlesungen vortragen.

Den zweiten Theil der christlichen Dogmatik wird D. Wurm öffentlich lehren Nachmittags 4 Uhr.

Prof. Schmid erbietet sich, in Privat-Vorlesungen Morgens 7 Uhr entweder zur wissenschaftlichen Kenntniß und zum populären Vortrage der christlichen Dogmen, so weit sie praktisch benutzt werden können, oder zur richtigen Einsicht in den Inhalt und Werth der symbolischen Bücher der evangelisch-lutherischen Kirche Anleitung zu geben.

Den speciellen Theil der christlichen Moral wird Prof. Klaiber öffentlich vortragen Morgens 8—9 Uhr.

Theologie des alten Testaments wird Prälat D. v. Bengel privatim lehren Nachmittags 3—4 Uhr.

Den zweiten Theil der Psalmen wird D. Steudel öffentlich erläutern Nachmittags 5—6 Uhr.

Die Salomonischen Schriften wird Prof. Jäger in Privat-Vorlesungen von 10—11 Uhr erklären.

Das Evangelium Johannis wird D. Steudel in Privat-Vorlesungen erklären Vormittags 10—11 Uhr.

Repetent Kling wird zuvörderst seine Vorträge über den Brief an die Römer beschließen, und erbietet sich sodann zur Erklärung des Briefs an die Galater und des Briefs Jacobi.

Die Pastoral-Briefe des Apostels Paulus mit Einschluß des Briefs an die Philipper, oder die katholischen Briefe wird D. Wurm in Privat-Vorlesungen Vormittags 9—10 Uhr erklären.

Den zweiten Theil der christlichen Kirchengeschichte wird Prälat D. v.

Bengel öffentlich vortragen 11—12 Uhr.

Pädagogik und Didaktik wird Prof. Schmid öffentlich lehren Nachmittags 4—5 Uhr.

Ebenderselbe wird die homiletischen und katechetischen Uebungen der Mitglieder des Prediger-Instituts zu leiten fortfahren.

Die Württembergischen Kirchen- und Schulgesetze wird Dekan und Prof. Münch erläutern Nachmittags 1—2 Uhr.

Den zweiten Theil der Pastoral-Theologie wird Oberhelfer M. Preßel Morgens 8—9 Uhr vortragen.

Die Uebungen der theologischen Gesellschaft werden in einigen Stunden der Woche nach Verschiedenheit der Fächer zu leiten fortfahren Prälat D. v. Bengel, D. Wurm, D. Steudel, Prof. Schmid und Prof. Klaiber.

b) Katholische Fakultät.

Ueber biblische Alterthumskunde liest D. Herbst drei Stunden in der Woche.

Die Weissagungen des Propheten Jesaia wird derselbe in drei, die Weissagungen des Propheten Jeremias in zwei Stunden wöchentlich zu erklären fortfahren. Nach Beendigung der Vorlesungen über den Jeremias wird er die Propheten nach dem Exil zu erklären anfangen.

Die allgemeine sowohl als die besondere Einleitung ins N. T. wird D. Feilmoser fünfmal wöchentlich vortragen.

Derselbe erklärt die Briefe an die Corinthier viermal und die Briefe an die Thessalonicenser einmal in der Woche.

Die christliche Kirchengeschichte setzt Privatdocent Möhler in sieben wöchentlichen Stunden fort.

Derselbe wird in patristischen Uebungen Augustin's, Chrysostomus und Theodorets Erklärungen des Briefes an die Römer vortragen.

Die Grundsätze der apologetischen Theologie lehrt D. v. Drey dreimal wöchentlich.

Die Vorlesungen über die Dogmatik setzt derselbe in sieben wöchentlichen Stunden fort.

Die Vorträge über die christliche Sittenlehre wird D. Hirscher wöchentlich fünfmal fortsetzen.

In eben so viel Stunden trägt derselbe die Pastoral-Theologie und Liturgik vor. Zugleich wird er homiletische und katechetische Uebungen anstellen.

Die Vorlesungen über das katholische Kirchenrecht werden noch besonders angezeigt werden.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie der Staatswissenschaften wird nach seinem den Zuhörern mitzutheilenden Grundrisse dreimal wöchentlich um 4 Uhr vortragen Prof. D. Mohl.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft nach seinem den Zuhörern mitzutheilenden Grundrisse und unter Benutzung von Falcks jurist. Encyklopädie, Kiel 1821, dreimal wöchentlich OberJustizAssessor D. Wächter.

Natur-Recht oder Rechts-Philosophie, nach seinem Grundrisse, Tübingen 1824, fünfmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, derselbe.

Institutionen des römischen Rechts nach Makeldey Lehrbuch des römischen Rechts sechste Ausgabe 1825 um 8 Uhr Prof. D. Wächter.

Pandekten erste Hälfte, nach Mühlenbruchs Lehrbuche, Halle 1823—25, um 9 und 11 Uhr, Prof. D. Schrader.

Römisches Personen- und Erbrecht nach Thibaut, um 11 Uhr, Prof. D. Wächter.

Zu Examinatorien über Pandekten ist bereit Prof. D. v. Malblanc und Privat-Docent Lang.

Römische Rechtsgeschichte nach Haubold institut. jur. civil. histor. dogmat. epitome. Lips. 1821 wird Privat-Docent Lang lehren.

Exegese des römischen Rechts mit Benutzung von Cajus Institutionen (Ausg. von Göschen), Ulpians Regeln (Ausg. von Hugo), zwei Pandekten-Titeln (Ausg. von Schrader) und Seidenstickers Chrestomathie, um 4, Donnerstags um 11 Uhr, Prof. D. Schrader.

Praktisches Völker-Recht, nach Saalfelds Grundriß des Europäischen Völker-Rechts Gotting. 1809 am Dienstag und Sonnabend um 4 Uhr, am Donnerstage um 10 Uhr oder zu einer andern bequemen Zeit, Prof. D. Mohl.

Württembergisches Staats-Recht nach seinem Grundrisse, als Anhang des deutschen Bundes-Staats-Rechts, nach Rudhart, das Recht des deutschen Bundes, Stuttgart und Tübingen 1822, fünfmal wöchentlich, um 7 Uhr, derselbe.

Deutsches Privat- nebst Privat-Cameral-Recht nach seinem Grundrisse und mit Benutzung von Mittermaiers Grundsätzen des gemeinen deutschen Privat-Rechts, Landshut 1824, um 10 Uhr Prof. D. Michaelis.

Lehn-Recht nach Pätz, um 8 Uhr, derselbe.

Gemeines und württembergisches Handels- und Wechsel-Recht, nach

Martens, dreimal wöchentlich, um 3 oder 5 Uhr, derselbe.

Geschichte des deutschen Rechts, mit häufiger Benutzung der drei ersten Bände von Eichhorns deutscher Staats- und Rechts-Geschichte, Prof. D. Rogge, fünfmal um 2 Uhr.

Württembergisches Privat-Recht, fünfmal wöchentlich, um 2 Uhr, Prof. D. Wächter.

Gemeines und württembergisches Straf-Recht wird, nach Feuerbach, fünfmal wöchentlich, um 3 Uhr lehren Vice-Direktor v. Weber.

Kirchen-Recht, gemeines, mit Benutzung von Walthers Lehrbuch, zweite Ausg. 1823 und württembergisches, fünfmal wöchentlich, um 3 Uhr Prof. D. Rogge.

Civil-Prozeß, nach eigenem Grundrisse, um 7 Uhr, oder zu einer andern bequemen Stunde, sechsmal wöchentlich, mit welchem Collegium er auch, wenn es gewünscht wird, in wöchentlich drei oder vier besondern Stunden praktische gerichtliche und relatorische Uebungen verbinden wird, Prof. D. v. Malblank.

Gemeinen und württembergischen Civil-Prozeß, nach Martin, sechsmal wöchentlich, um 7 Uhr, Prof. D. Scheurlen.

Die summarischen Prozesse, mit Einschluß des gemeinen und württembergischen Concurs-Verfahrens, nach Martin, dreimal wöchentlich, um 7 Uhr oder zu einer andern bequemen Stunde, Prof. D. Michaelis.

Gemeinen und württembergischen Straf-Prozeß wird, nach Martin, in Verbindung mit praktischen Uebungen, viermal wöchentlich, um drei Uhr auf Verlangen vortragen Prof. D. Scheurlen.

Vorlesungen über gehörige Besorgung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auf Verlangen fünfmal wöchentlich, von 8—9, zu halten bereit Pupillen-Rath Jeitter.

Wegen Kirchen-Recht s. auch Theologie.

Gerichtliche Medicin s. Heilkunde.

Heilkunde.

Mineralogie, Botanik, Zoologie, Chemie, s. bei den Naturwissenschaften.

Anatomie des menschlichen Körpers wird Prof. D. Chr. J. Baur Morgens von 6—7 Uhr vortragen.

Vergleichende Anatomie wird Prof. D. Rapp von 8—9 Uhr lehren.

Physiologie des Menschen wird Prof. D. D. Hofacker vortragen.

Allgemeine Therapie wird D. H. Fr. Autenrieth fünfmal in der Woche von 9—10 Uhr in dem Auditorium des Clinicum lesen.

Die Arzneimittellehre wird Prof. D. F. G. v. Gmelin von 7—8 Uhr lesen.

Das Formulare oder die Kunst Recepte zu schreiben, wird D. H. Fr. Autenrieth dreimal in der Woche von 4—5 Uhr lehren.

Die Vorlesungen über Nosologie wird Kanzler D. v. Autenrieth von 9—10 Uhr fortsetzen.

Zu Vorlesungen über Kinder-Krankheiten, drei Stunden wöchentlich, erbietet sich D. Weber.

Ueber Irrenheilkunde und Irren-Anstalten wird D. Leube lesen.

Vorlesungen über Geburtshülfe wird Prof. D. L. S. Riecke halten.

Chirurgie wird Prof. D. C. F. v. Gärtner lesen.

Materia chirurgica Ebenderselbe.

Geburtshülfe derselbe.

Die unblutigen Operationen mit der Verbandlehre wird Prof. D. L. S. Riecke vortragen.

Zu einem Privatissimum über geburtshülfliche Zeichenlehre erbietet sich derselbe.

Gerichtliche Medicin wird (nach Beendigung der Vorlesungen über Nosologie) Kanzler D. v. Autenrieth von 9—10 Uhr vortragen.

Zu Vorlesungen über dieselbe für Studierende der Rechtswissenschaft erbietet sich Prof. D. D. Hofacker.

Die innerliche Clinik wird Kanzler D. v. Autenrieth von 11—12 Uhr halten, auch die Kranke in der Stadt D. H. Fr. Autenrieth mit den Studierenden besuchen.

Die chirurgische und geburtshülfliche Clinik hält Prof. D. L. S. Riecke.

Nosologie der Hausthiere wird Prof. D. D. Hofacker vortragen.

Zu Repetitionen über Chirurgie und Geburtshülfe erbietet sich Prof. D. C. F. v. Gärtner, und

zu medicinischen und chirurgischen Examinatorien D. Weber.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott wird öffentlich von 7—8 Uhr Metaphysik, privatim zu einer passenden Stunde die Allgemeine Geschichte der Philosophie, alte oder neuere, oder neueste, vortragen.

Prof. v. Eschenmayer wird öffentlich von 10—11 Uhr Moral-Philosophie, privatim von 8—9 Uhr Psychologie lehren.

Prof. Sigwart wird von 11—12 Uhr Logik, von 7—8 Uhr oder zu einer andern gelegeneren Stunde auf Verlangen die allgemeine praktische Philosophie samt ihrer Geschichte vortragen.

Direktor Schönweiler im Wilhelmsstifte wird seine Vorlesungen über Pädagogik fortsetzen, auch die vaterländischen Elementar-Schulgesetze erläutern.

Mathematik.

Prof. v. Bohnenberger wird von 5—6 Uhr Nachmittags die theoretische und Experimental-Physik vortragen.

Repetent Kapf wird viermal in der Woche Anleitung zur Elementar-Algebra geben, und ist auch erbötig, zweimal in der Woche die ebene und sphärische Trigonometrie vorzutragen.

Perspektive, verbunden mit praktischen Uebungen, wird wöchentlich dreimal D. Heigelin lesen.

Die praktische Geometrie wird derselbe wöchentlich dreimal vortragen.

Baukunst, s. Staatswirthschaft.

Naturwissenschaften.

Zu Vorlesungen über Philosophie der Naturkunde erbietet sich Repetent Hartmann.

Mineralogie oder eine Einleitung in die Naturwissenschaften überhaupt erbietet sich Prof. D. F. G. v. Gmelin vorzutragen.

Chemie der unorganischen Körper wird Prof. D. Chr. G. Gmelin lehren und diese durch Versuche erläutern.

Unterredungen über chemische Gegenstände wird derselbe halten; desgleichen

Anleitung zur analytischen Chemie geben und damit Uebungen verbinden.

Allgemeine Chemie wird Prof. D. G. C. L. Sigwart vortragen, und

Medicinische Chemie, durch Versuche erläutert, lehren.

Zu Vorlesungen über pharmaceutische Chemie ist derselbe erbötig.

Medicinische Botanik mit Demonstration der Pflanzen des botanischen Gartens wird Prof. D. G. Schübler von 2 bis 3 Uhr fünfmal die Woche vortragen.

Zu Vorlesungen über pharmaceutische Botanik erbietet sich Prof. D. Sigwart.

Oekonomische Botanik mit Demonstrationen der für die Landwirthschaft,

Künste und Gewerbe wichtigen Pflanzen und den Hauptgrundsätzen der Pflanzen-Physiologie wird derselbe Nachmittags von 4—5 oder 5—6 Uhr fünfmal die Woche lehren.

Botanik wird gleichfalls Prof. D. G. C. L. Sigwart vortragen.

Dieselbe Privat-Docent W. Widenmann fünfmal die Woche von 9—10 Uhr.

Anatomie und Physiologie der Pflanzen dreimal in der Woche ist Prof. D. G. Schübler vorzutragen bereit.

Botanische Excursionen werden die Professoren D. G. Schübler und D. C. L. Sigwart halten.

Zoologie wird Prof. D. W. Rapp vortragen.

Geschichte.

Prof. Haug wird öffentlich von 9—10 Uhr den zweiten Theil der Universal-Geschichte vortragen; auf Verlangen wird er auch privatim die Geschichte der Reiche des westlichen Europa (Frankreich, Britannien, Spanien, Portugall) auslegen.

Württembergische Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht auf Staats-Verfassung und Verwaltung, so wie auf den Cultur-Zustand des Volks in den verschiedenen Zeitaltern, zwei- oder dreimal wöchentlich vorzutragen, ist auf Verlangen bereit Ob.Just.Assessor D. Wächter.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen und Literatur.

Prof. Conz wird seine Vorlesungen über die Episteln des Horaz fortsetzen und zwar nach geendigtem ersten Buche derselben, über das zweite und dritte (ad Pisones) welche Episteln er zugleich ästhetisch zu erläutern suchen wird. — Im Griechischen wird er die Aristophansche Komödie Plutos erklären. — Die Briefe drei Stunden in der Woche, von 4—5 Nachmittags, den Plutos zwei Stunden ebenfalls Nachmittags von 4—5 Uhr.

Prof. Tafel erlärt von 7—8, den Prometheus des Aeschylus; von 3—4 Uhr Nachmittags die Annalen des Tacitus.

Ebenderselbe erbietet sich auch in einer noch näher zu bestimmenden Stunde wieder lateinische oder griechische Stylübungen zu leiten.

Repetent Donner wird in vier Stunden der Woche die Mythologie der Griechen vortragen.

D. Steudel erbietet sich zur Erklärung auserlesener Abschnitte arabischer Schriftsteller.

Prof. D. Herbst setzt wöchentlich dreimal seinen Unterricht in der syrischen Sprache fort, und wird die Apostelgeschichte nach der syrischen Version Pe-

schito und, wenn es die Zeit erlaubt, ausgewählte Stücke aus den Paulinischen Briefen nach der hexaplarischen Version erklären lassen.

Derselbe setzt seine kursorischen Vorlesungen über Plutarchs moralische Schriften zweimal in der Woche fort.

Prof. Emmert wird in schicklichen Stunden öffentlich die Anfangsgründe der französischen und englischen Sprache mit angehängten Schreib-Uebungen vortragen; privatim erbietet er sich zu Vorlesungen über die italiänische Sprache.

Staatswirthschaft.

Encyklopädie der Kameral-Wissenschaften wird Prof. Fulda von 11—12 Uhr und Finanz-Wissenschaft von 9—10 Uhr vortragen.

Landwirthschafts-Lehre wird Prof. v. Forstner von 8—9 Uhr, fünf Stunden wöchentlich vortragen.

Specielle Technologie wird Prof. Poppe, fünfmal wöchentlich, von 10—11 Uhr, nach seinem Lehrbuche der speciellen Technologie, Stuttgart und Tübingen 1819, vortragen.

Forstwirthschafts-Lehre wird Privat-Docent Widenmann, fünfmal wöchentlich, von 7—8 Uhr, nach seinem System der Forstwissenschaft, Tübingen 1824 vortragen.

Wasser- und Straßenbau wird D. Heigelin dreimal wöchentlich vortragen.

Zu Erlernung des Zeichnens, Reitens, Fechtens, Tanzens, der Musik u. s. w. findet man Gelegenheit.

Das Ende der Ferien ist auf Mittwoch den 13. April festgesetzt und die Studierenden werden um so mehr erinnert, pünktlich an diesem Tage aus den Ferien hieher zurückzukehren, da am Donnerstag den 14. April die Eröffnung sämtlicher Vorlesungen von der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden wird und wenigstens alle Haupt-Vorlesungen unfehlbar am Freitag den 15. April anfangen werden.

Tübingen den 24. Februar 1825.

Jäger, d. Z. Rector.

Dienst-Erledigungen.

Die Bewerber um die erledigte evangel. Pfarrei Unter-Jesingen, Dekanats Herrenberg, mit 1238 Pfarr-Genossen und einem auf 800 fl. nach Etats-Preisen berechneten Einkommen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Der kathol. Kirchenrath sieht sich veranlaßt, unter Beziehung auf die in das Regierungs-Blatt vom 21. Januar d. J. Nro. 3 (S. 29) eingerückte Bekanntmachung, den Termin für die Meldung um die Stelle des Vorstehers und ersten Lehrers an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Gmünd auf weitere vier Wochen auszudehnen. Zur Bewerbung um diese Stelle, mit welcher der Titel und Rang eines Rektors, und neben freier Wohnung eine Besoldung von Tausend Gulden verbunden ist, werden auch Ausländer, und wissenschaftlich gebildete Schulmänner katholischer Confession, wenn sie gleichwohl keine Theologen sind, zugelassen, jedoch besonderer Verhältnisse wegen, bei gleicher Würdigkeit, Geistliche vorzüglich berücksichtiget.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 22. März 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die Dienst-Obliegenheiten der K. Oberämter und der Orts-Behörden in Absicht auf die Staats-Straßen betreffend. — Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Alt-Krautheim. — Stiftung des verstorbenen Pfarrers Knapp zu Schrozberg. — Belohnung der Tonsetzer Kocher, Silcher und Frech, und Empfehlung ihrer vierstimmigen Gesänge der evangelischen Kirche. — Die Vorbereitung der katholischen Zöglinge des deutschen Schul-Lehrerstandes für das Schullehrer-Seminar betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. d. M. den Künstler Weitbrecht aus Bonfeld als Inspektor über die Formerei bei dem Königl. Eisenwerke zu Wasseralfingen, mit dem Range eines Bau-Inspektors anzustellen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Stelle eines Bezirks-Kommandanten des Landjäger-Korps dem Oberlieutenant im ersten Infanterie-Regiment, v. Stetten, gnädigst übertragen, und ihm den Titel und Rang eines Haupt-

manns zweiter Klasse zu verleihen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. den Privat-Dozenten Widenmann zu Tübingen zum außerordentlichen Professor der Forst-Wissenschaft gnädigst ernannt, auch

die erledigte Stelle eines ordentlichen Professors am obern Gymnasium zu Stuttgart dem Hof-Caplan Cleß zu übertragen, und

den außerordentlichen Professor Klaiber an dieser Anstalt zum ordentlichen Professor zu ernennen geruht.

Unter dem 18. d. M. sind der Oberlieutenant v. Entreß, des zweiten, und der Unterlieutenant Graf v. Gronsfeld, des vierten Reiter-Regiments, gegenseitig versetzt worden.

Unterm 10. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Waldburg, Oberamts und Dekanats Ravensburg, ernannte Pfarrer Schmid, von Röthenbach, Dekanats Waldsee, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die Dienst-Obliegenheiten der K. Oberämter und der Orts-Behörden in Absicht auf die Staats-Straßen betreffend.

Durch die Verordnung vom 4. Juni 1821 in Betreff des Wirkungs-Kreises des Oberamtmanns und der Orts-Behörden bei dem Straßenbauwesen des Staats (Reg. Blatt S. 310 ff.) sind die Kreis-Regierungen aufgefordert worden, die Erfahrungen, welche sie hinsichtlich der Vervollständigung und Vereinfachung der den Geschäftsgang und die treue Pflicht-Erfüllung der konkurrirenden Behörden betreffenden Vorschriften zu machen in den Fall kommen könnten, sorgfältig zu sammeln und dem Ministerium des Innern vorzulegen.

In Folge der diesfallsigen Anträge und hierauf ergangenen höchsten Entschließung vom 6. Oktober v. J. wird hierüber folgende nähere Vorschrift ertheilt:

§. 1.

Im Allgemeinen bleibt es bei der durch den Art. I jener Verordnung ertheilten

Vorschrift, wornach dem Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem Weginspektor die Aussicht über die von dem Staate zu unterhaltenden Straßen und Brücken und über deren Erhaltung in seinem Bezirke obliegt.

§. 2.

In Folge dieser Obliegenheit hat der Oberamtmann dem Zustande der in seinem Amtsbezirke befindlichen Straßen und Brücken nach den in dem kaum erwähnten Art. I bezeichneten Rücksichten seine fortwährende Aufmerksamkeit zu widmen, die zu seiner Kenntniß gelangenden Mängel, im Fall solche durch unmittelbare Erinnerungen an die Wegknechte, Akkordanten u. s. w. nicht zu heben seyn sollten, zur Kenntniß des Straßenbau-Inspektors oder nach Befinden der Umstände der vorgesetzten Kreis-Regierung zu bringen, außerdem aber alljährlich auf den 1. Juli einen ausführlichen Hauptbericht über den Zustand der Staats-Straßen in seinem Bezirke, über die Ursachen ihrer Mängel und über die Mittel zu Verbesserung derselben zu erstatten.

§. 3.

Dem Straßenbau-Inspektor liegt es ob, bei Gelegenheit seiner Besichtigungs-Reisen mit dem Oberamtmann über den Zustand der Straßen mündliche Rücksprache zu pflegen, dessen Wünsche und Bemerkungen zu vernehmen, und denselben von allen auf dessen Veranlassung getroffenen oder sonst erheblichern Anordnungen in Straßenbau-Sachen in Kenntniß zu setzen.

§. 4.

Der Jahrs-Etat sowohl als die einzelnen Voranschläge werden von dem Straßenbau-Inspektor unmittelbar und in einfacher Ausfertigung an die Kreis-Regierung eingeschikt, wo die zu den Kanzlei-Akten erforderlichen Abschriften gefertigt, die Originale aber nach erfolgter Genehmigung an den Straßenbau-Inspektor zurückgegeben werden.

§. 5.

In Absicht auf die wegen Erhaltung oder Ausbesserung der Staats-Straßen abzuschließenden Akkorde hat es bei den Bestimmungen der Eingangs erwähnten Verordnung vom 4. Juni 1821, Art. II, lit. A. 3 sein ungeändertes Verbleiben.

Die Ankäufe von Grundstücken, sey es nun zu neuen Straßen-Anlagen, oder zu Steinbrüchen, Kiesgruben, Abraumplätzen ꝛc. sind durch den Oberamtmann unter Rücksprache mit dem Straßenbau-Inspektor zu besorgen.

§. 6.

Zur Uebernahme des Unterhaltungs-Materials, so wie geringerer Ausbesserungen und sonstiger Bauten, deren Kosten sich nicht über 300 fl. belaufen, ist in jedem Oberamte ein Sachverständiger zu bestellen, welcher den Straßenbau-Inspektor bei der jedesmaligen Uebernahme zu begleiten, und statt der bisher gebrauchten Urkunds-Personen die Uebernahme zu kontroliren und zu beurkunden hat.

Die Wahl dieses Kontroleurs, der alljährlich neu zu bestellen, und auf eine ihm deshalb zu ertheilende Instruktion zu verpflichten ist, bleibt dem Oberamt überlassen. Er erhält das gewöhnliche Taggeld eines Wegmeisters aus der Staatskasse.

In denjenigen Bezirken, wo die Straßen-Unterhaltung in Gesammt-Akkord hingegeben, oder die Material-Lieferung nicht nach Roßlasten, sondern nach der Ruthenzahl verdingt ist, findet diese Einrichtung keine Anwendung.

Für die Uebernahme bedeutenderer Bauwerke hat die Kreis-Regierung jedesmal besondere Anordnung zu treffen.

§. 7.

Die Kostenzettel über die hergestellten Arbeiten hat der Straßenbau-Inspektor zu sammeln, und in einfacher Ausfertigung, jedoch nach Oberämtern gesondert, für jeden Oberamts-Bezirk mit besonderem Berichte und mit einem nach Routen und Etats-Rubriken abgetheilten Verzeichnisse begleitet, unmittelbar an die Kreis-Regierung einzuschicken, wo sie vorschriftmäßig geprüft und mit einem Duplikat des Verzeichnisses an das Ministerium des Innern eingeschickt werden.

Die Anweisung geschieht unmittelbar an die Amtspfleger; zu gleicher Zeit wird die Kreis-Regierung, und durch diese der Straßenbau-Inspektor von der erfolgten Dekretur der Kosten benachrichtigt.

§. 8.

Obgleich hiernach die durch die mehrgedachte Verordnung vom 4. Juni 1821, Art. II, lit. A. 6, so wie durch die gleichzeitige Vorschrift, die Ausbezahlung und Verrechnung der Straßenbau-Kosten betreffend (Staats- und Regierungs-Blatt S. 307) angeordnete Buchführung bei den Oberämtern als überflüssig hinwegfällt; so haben nichtsdestoweniger die Oberamtmänner auf die richtige Behandlung dieser wie aller übrigen Ausgaben der Amtspflege ein sorgfältiges Augenmerk zu richten, für die pünktliche und unverzügliche Bezahlung der auf die Amtspflege angewiesenen Posten Sorge zu tragen, jede zu

ihrer Kenntniß gelangende Unrichtigkeit in der Verwaltung der für den Straßenbau bestimmten Fonds pflichtmäßig zu untersuchen, und nach Befinden der Umstände entweder von Amts wegen zu rügen, oder der vorgesetzten Kreis-Regierung zur weitern Verfügung anzuzeigen.

§. 9.

In der Behandlung der Neubauten haben sich die K. Oberämter nach den diesfallsigen Bestimmungen der oftererwähnten Verordnung Art. II, lit. B zu achten.

§. 10.

In Absicht auf die Amts-Obliegenheiten der Orts-Vorsteher und übrigen Gemeinde-Behörden in Beziehung auf die Erhaltung der Staatsstraßen hat es, mit Ausnahme dessen, was hieoben (§. 6) wegen der Uebernahme des Unterhaltungs-Materials verordnet worden, bei dem Inhalte der vielbesagten Vorschrift Art. III sein Verbleiben.

§. 11.

Die gegenwärtige Verordnung kommt mit dem Anfang des nächstkünftigen Etatsjahrs zur Anwendung.

Stuttgart den 11. März 1825.

Schmidlin.

b) Errichtung einer katholischen Pfarrei zu Alt-Krautheim.

Durch höchste Entschließung vom 9. d. M. ist die katholische Caplanei Altkrautheim im Oberamt Künzelsau zu einer Pfarrei erhoben worden.

Stuttgart den 11. März 1825.

Schmidlin.

c) Wohlthätige Stiftung des verstorbenen Pfarrers Knapp zu Schrozberg, Oberamts Gerabronn.

Der im vorigen Jahre verstorbene Pfarrer Knapp zu Schrozberg, O.A. Gerabronn, hat in seinem hinterlassenen Testamente zum Besten seiner Gemeinde, deren vieljähriger Seelsorger er war, eine Stiftung von einem Kapital von 5400 fl. errichtet, dessen Zinse nach verschiedenen Abstufungen zur Austheilung an 20 Orts-Arme in monatlichen Raten, zum Gehalt eines Schul-Provisors, zur Anschaffung von Schulbüchern und Schreib-Materialien, zu Unterstützung armer Handwerks-Lehrlinge und zu Erhaltung einer von dem Stifter angelegten Pappel-Pflanzung an der Kirche verwendet werden sollen.

Höchster Entschließung Seiner Kö-

niglichen Majestät vom 11. d. M. zufolge wird diese wohlthätige Handlung des verstorbenen Pfarrers Knapp zum ehrenden Andenken des Stifters hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. März 1825.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Belohnung der Tonsetzer Kocher, Silcher und Frech, und Empfehlung ihrer vierstimmigen Gesänge der evangelischen Kirche.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Dekrete vom 15. Februar und 3. März d. J. die Verdienste, welche sich die Tonsetzer und Musiklehrer Kocher in Stuttgart, Silcher in Tübingen und Frech in Eßlingen um die Verbesserung des Kirchengesanges namentlich durch die Herausgabe ihrer „vierstimmigen Gesänge der evangelischen Kirche" erworben, durch ein huldreiches Geschenk zu belohnen, und zu verordnen geruht, daß diese im Verlag der Metzler'schen Buchhandlung erscheinenden, „vierstimmige Gesänge der evangelischen Kirche" als ganz geeignet, einen bessern Kirchengesang zu begründen und immer allgemeiner zu machen, zur Anschaffung und Benützung für die evangelischen Schulen und Gesang-Chöre des Königreichs allen Vorstehern und Lehrern derselben empfohlen werden.

Stuttgart den 8. März 1825.

Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Die Vorbereitung der katholischen Zöglinge des deutschen Schul-Lehrerstandes für das Schullehrer-Seminar betreffend.

Die unter dem 13. Jan. d. J., Reg. Blatt S. 22, bekannt gemachten organischen Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar setzen eine Anstalt voraus, in welcher die Zöglinge des deutschen Schullehrerstandes für das Seminarium vorbereitet werden.

In Beziehung auf diese Vorbereitung wird Nachstehendes bekannt gemacht:

I. Von dem Zweck der Vorbildungs-Anstalt.

§. 1.

Die Vorbildungs-Anstalt hat zum Zweck, die Zöglinge des deutschen Schullehrerstandes für die höhere Bildung in dem Schul-

lehrer-Seminar dadurch vorzubereiten, daß denselben nach ihrem Austritt aus der Elementar-Schule Gelegenheit verschafft wird, ihre Geistes-Anlagen zweckmäßig zu entwickeln, die in der Elementar-Schule erworbenen Kenntnisse bis zu einem ihrer Bestimmung angemessenen Umfang und Grade zu erweitern, und in den dem Schullehrer nöthigen Kunstfertigkeiten einen festen Grund zu legen.

Die Zöglinge dieser Anstalt führen den Namen „Schulpräparanden."

II. Von den Vorbildungs-Lehrern.

§. 2.

Der katholische Kirchenrath wird in jedem Schulinspektorats-Bezirk einem oder mehreren Schullehrern, welche sich hiezu durch eine musterhafte Schule, durch ihre Kenntnisse, Bildung und Sittlichkeit befähigen, die Erlaubniß ertheilen, Zöglinge zur Vorbildung für das Schullehrer-Seminar anzunehmen.

Die lateinischen und die Real-Schulen können gleichfalls zur Vorbildung benützt werden, wenn an denselben für den Unterricht in den Schullehrer-Kenntnissen, besonders in der deutschen Sprache, Arithmetik, im Schönschreiben und in der Musik zureichend gesorgt wird.

§. 3.

Diejenigen Schullehrer, welche Schulpräparanden annehmen wollen, haben die Erlaubniß dazu im Monat März nachzusuchen. In der Eingabe ist darzuthun, daß sie den Zöglingen einen gründlichen Unterricht in allen vorgeschriebenen Lehr-Gegenständen theils selbst, theils unter ihrer Aufsicht und Verantwortung durch Hülfs-Lehrer zu ertheilen im Stande seyen. Die Fächer, in welchen sie den Unterricht den Hülfs-Lehrern überlassen wollen, sind ausdrücklich zu benennen. Die Präparanden-Lehrer verpflichten sich, dem Unterricht, der Bildung und der sittlich religiösen Erziehung ihrer Zöglinge alle Aufmerksamkeit zu widmen, und insbesondere darüber zu wachen, daß sie sich an Arbeitsamkeit, Nüchternheit, Wohlanständigkeit, Sittlichkeit und an eine genügsame und einfache Lebensweise gewöhnen.

§. 4.

Es bleibt den Präparanden-Lehrern überlassen, sich wegen der Belohnung für den Unterricht, und wegen der Verpflegung der Zöglinge, wenn sie diese, wie man wünschen muß, selbst übernehmen, mit den Eltern oder Pflegern der Zöglinge zu verständigen.

§. 5.

Die Verdienste, welche sich Schullehrer um die Vorbildung der Schulpräparanden erwerben, wird man bei ihren Gesuchen

um Beförderung besonders berücksichtigen.

III. Von der Annahme der Präparanden.

§. 6.

Diejenigen Zöglinge, welche als Schulpräparanden angenommen werden wollen, müssen die Elementarschulen mit vorzüglichem Erfolge vollendet haben, eine gute Handschrift schreiben, nicht zu schwere Melodien fertig nach Noten singen, und im Clavierspielen einen guten Grund besitzen. Es wird ihnen zur Empfehlung gereichen, wenn sie auch im Zeichnen einen Anfang gemacht haben.

§. 7.

Zur Aufnahme unter die Schulpräparanden wird erfordert, daß der Candidat eine feste Gesundheit genieße, weder mit Brustbeschwerden, noch mit irgend einem Gebrechen der Sinne oder Sprachorgane, noch mit einem auffallenden Fehler der äußeren Gestalt behaftet seyen.

§. 8.

Weitere wesentliche Bedingung der Aufnahme ist das Zeugniß religiöser Gesinnungen und eines tadellosen sittlichen Wandels.

Es sind daher vorzüglich talentvolle Knaben solcher Eltern, die sich durch eine musterhafte Hausordnung und einen religiösen Charakter auszeichnen, wenn sie Neigung zum Schul-Lehrerstande zeigen, zu ermuntern, sich frühzeitig die zur Annahme erforderlichen Vorkenntnisse zu erwerben.

§. 9.

Die Schulamts-Candidaten sollen am ersten Mai des Jahres, worin sie sich zur Aufnahme unter die Präparanden melden, das fünfzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebenzehnte noch nicht angetreten haben.

§. 10.

Die Gesuche um die Zulassung müssen vom Jahre 1826 an jedesmal im Monat Mai bei dem K. katholischen Kirchenrath mit schulinspektoratamtlichem Beibericht einkommen.

Die eigenhändig geschriebene Eingabe, welche vom Vater oder Pfleger mitzuunterzeichnen ist, soll den Tauf- und Geschlechts-Namen des Bewerbers, den Tag der Geburt, die bisherige Bildungs-Geschichte, den Wohnort und Stand der Eltern enthalten, auch den Lehrer der Vorbildungs-Anstalt benennen, welcher dem Candidaten die Aufnahme vorläufig zugesichert hat.

Diesem Gesuch ist der Taufschein, das von der Orts-Schul-Commission beglaubigte Elementar-Schul-Zeugniß und das Sitten-Zeugniß des Kirchen-Konvents anzuschließen.

§. 11.

Wird der Bittsteller nicht sogleich abgewiesen, so hat er sich zur vorgeschriebenen Zeit bei der ihm zu bezeichnenden Commission zur Prüfung seiner Anlagen und erworbenen Vorkenntnisse zu stellen.

§. 12.

Diejenigen, welche hierauf als Schulpräparanden zugelassen werden, haben sich ohne Zeitverlust bei ihrem Lehrer einzufinden, und dem Schulinspektor des Bezirks ihr Zulassungs-Dekret persönlich vorzulegen.

IV. Von dem Lehrplan, dem Unterricht und den Prüfungen.

§. 13.

Die Gegenstände, in welchen die Präparanden unterrichtet werden sollen, sind:

1.) biblische Geschichte, Religions- und Sitten-Lehre mit steter Hinweisung auf die heil. Schriften alten und neuen Testaments;
2.) deutsche Sprachlehre, verbunden mit Sprachübungen, Orthographie- und Styl-Uebungen;
3.) Vorlesen;
4.) Schönschreiben;
5.) Kopf- und Ziffer-Rechnen;
6.) Formenlehre;
7.) unmittelbare Denkübungen;
8.) Singen;
9.) Clavier- und Orgelspielen;
10.) Violin.
11.) Auf die Erweiterung des in der Elementarschule angefangenen Unterrichts in der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, in der Erdbeschreibung, Naturgeschichte und Naturlehre, wird in der Absicht, die Präparanden mit den Materialien zu dem im Seminar zu ertheilenden systematischen Unterricht vorläufig bekannt zu machen, bei den Lese- und Schreib-Uebungen, und bei der Auswahl der Bücher zur Privat-Lektüre besondere Rücksicht genommen.
12.) Gelegenheit im Zeichnen ist nach Möglichkeit aufzusuchen und zu benützen.

Dem besondern Unterricht in den von 1—9 incl. benannten Gegenständen sind im Ganzen täglich wenigstens zwei Stunden zu widmen; außerdem haben die Präparanden dem Religions-Unterricht des Geistlichen in der Elementarschule und dem Unterricht ihres Vorbereitungs-Lehrers Vor- und Nachmittags anzuwohnen, auch an letzterem, sobald sie dazu befähigt sind, als Hülfslehrer Antheil zu nehmen.

Die Erziehungslehre bleibt dem Seminar vorbehalten, die Unterrichtslehre aber ist noch nicht systematisch vorzutragen, sondern an die Anschauung und eigene Theilnahme an dem Unterricht anzuknüpfen.

§. 14.

Der Präparanden-Lehrer hat vier Wochen vor dem Anfang eines jeden Semesters den vollständigen Lehr- und Beschäftigungs-Plan dem Schulinspektor seines Bezirks zur Genehmigung vorzulegen.

§. 15.

Die Präparanden werden jährlich zweimal, nach Ostern und im December, dem Schulinspektor zur Prüfung vorgestellt.

Denselben wird von dem Schulinspektor zuerst ein angemessenes Thema zur schriftlichen Ausarbeitung aufgegeben, hierauf werden sie über alle Gegenstände, welche in dem beendigten Semester gelehrt wurden, von ihrem Lehrer nach Anweisung des Schulinspektors mündlich geprüft.

Bei jeder Prüfung wird dem Schulinspektor vom Präparanden-Lehrer zugleich eine genaue und gewissenhafte Schilderung seiner Zöglinge, nach ihren wissenschaftlichen und Kunst-Anlagen, Fleiß, Fortschritten und Sitten, übergeben.

§. 16.

Im März des zweiten Vorbereitungsjahrs haben sich die Zöglinge durch das Schul-Inspektorat zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Die Meldung ist von dem Präparanden-Lehrer an den Schulinspektor mit einer ausführlichen Schilderung des Zöglings, in welcher die Dauer des Aufenthalts desselben in der Vorbereitungs-Anstalt genau angegeben wird, und mit einem von dem Pfarramt verschlossen auszustellenden Sitten-Zeugniß einzuschicken.

§. 17.

Die Prüfung hat hierauf im Mai in dem Schullehrer-Seminar selbst Statt.

V. Von der Aufsichts-Behörde.

§. 18.

Die unmittelbare Aufsicht über die Vorbereitungs-Anstalt steht dem Schulinspektor des Bezirks zu. Er hat besonders darüber zu wachen, daß der Lehrplan genau befolgt, die Präparanden zur Arbeitsamkeit angehalten, jedoch nicht zu den Privatgeschäften des Lehrers mißbraucht, und von diesem für die Erziehung und sittlichreligiöse Bildung pflichtmäßige Sorge getragen werde.

§. 19.

Der Schulinspektor besorgt und leitet die §. 15 angeordneten Prüfungen.

Ueber die Frühlings-Prüfung hat derselbe einen ausführlichen Bericht an den katholischen Kirchenrath zu erstatten, und wenn sich daraus ergiebt, daß sich die Fähigkeiten der Zöglinge nicht so, wie man zu erwarten berechtigt ist, entwickeln, auf ihre Entfernung anzutragen.

Von der im Herbst vorgenommenen Prüfung ist dem katholischen Kirchenrath blos eine kurze Anzeige zu machen; es sey denn, daß einer oder der andere Zögling in seinen Fortschritten auffallend hinter der Erwartung zurückgeblieben wäre, oder Klagen gegen dessen Fleiß und Sittlichkeit zur Sprache gekommen, welche er nicht selbst erledigen kann.

§. 20.

Kommen außer dieser Zeit Verfehlungen der Präparanden zu seiner Kenntniß, die er bereits ohne Erfolg gerügt hat, oder welche wegen ihrer Wichtigkeit eine höhere Bestrafung zur Folge haben, so hat der Schulinspektor nach gehöriger Vernehmung des Beschuldigten darüber ohne Verzug an den katholischen Kirchenrath zu berichten.

§. 21.

Dasselbe muß geschehen, wenn gegen den Präparanden-Lehrer wegen Unfleißes im Präparanden-Unterricht, zweckwidriger Behandlung desselben, vernachläßigter Aufsicht über die sittliche Aufführung der Zöglinge, mangelhafter Verpflegung derselben, Klagen geführt werden, und diese nicht durch Warnung, Verweis und Bedrohung beseitiget werden können.

Stuttgart den 12. März 1825.

Camerer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die katholische Stadtpfarrstelle in Gmünd und das damit verbundene Dekanatamt wird wieder besetzt werden. Die Pfarrei begreift die Stadt mit den dazu gehörigen Höfen, zusammen 5416 Pfarrgenossen, nnd gewährt an Besoldung, Gartennutzung und Gebühren, nach Abzug der Ausgabe für den beständigen Vikar, ein Einkommen von 1210 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftsmäßig binnen vier

Wochen an den Königlichen katholischen Kirchenrath einzusenden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Wittendorf, Diöcese Freudenstadt, welche mit Einschluß von 100 die Mutterkirche besuchenden Filialisten 591 Pfarrgenossen enthält und mit der ein Einkommen von 704 fl. verbunden ist, haben innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium zu übergeben. Die Zehenten sind auf drei Jahre um jährliche 354 fl. verpachtet. Von den bisherigen Pfarrgütern sind 11 Morgen der Pfarrei vorbehalten, die übrigen aber verkauft worden; der Zins aus dem Kaufschilling wird der Pfarrei mit 74 fl. jährlich abgereicht.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Ohnastetten, Diöcese Urach, mit 160 Pfarrgenossen und einem Einkommen von 659 fl. nach Etats-Preisen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

4) Die Bewerber um die Pfarrei Nehren, Diöcese Tübingen, welche 1240 Pfarrgenossen zählt, und mit einem Einkommen von 848 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben sich, nach nunmehr neuhergestelltem Pfarrhaus, innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Pfarr-Zehenten sind auf 9 Jahre um jährliche 460 fl. verpachtet.

Am 17. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 26. März 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer betreffend. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Errichtung eines beständigen evangelischen Pfarr-Vikariats in Pfrondorf, Diözese Nagold. — Stand der geistlichen Wittwen-Kasse an Martini 1823.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch den Art. 18 der deutschen Bundes-Akte sind die verbündeten Fürsten und freien Städte übereingekommen, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten neben andern Rechten auch die Befugniß zuzusichern, Grund-Eigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

Zu Vollziehung dieser organischen Bestimmung der Bundesakte verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths wie folgt:

1.) Die frühern Landes-Geseze, welche den Verkauf liegender Güter an Ausländer verbieten, sind gegenüber von den deutschen Bundesstaaten als aufgehoben zu betrachten; es ist mithin den Angehörigen dieser Staaten gestattet, Grund-Eigenthum in Unsern Landen zu erwerben und zu besitzen, ohne daß es hiezu einer Dispensation oder besondern Erlaubniß einer Staats-Behörde bedürfte.

2.) Der Besiz des Gutes ist für jeden einem deutschen Bundesstaat angehörigen Eigenthümer mit denselben Rechten wie für den inländischen Besitzer verbunden, mit einziger Ausnahme derjenigen Befugniße, welche durch den Besiz des Württembergischen Staats-Bürgerrechts bedingt sind.

3.) Auf gleiche Weise ist der auswärtige Besizer wie der Inländer nur denjenigen Lasten und Abgaben, welche nach den allgemeinen Landes-Gesetzen oder aus besondern Rechtstiteln auf ihrem Grund-Eigenthum haften, unterworfen, und wegen unmangelhafter Leistung derselben einen tüchtigen, im Lande angesessenen Vertreter zu stellen verbunden; gleichwie derselbe

4.) überhaupt in allen, das diesseitige Gut betreffenden Rechten und Verbindlichkeiten, insbesondere aber in Absicht auf den Gerichtsstand, Unsern Landes-Gesezen unterworfen ist.

Gegeben Stuttgart den 18. März 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:

von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär:

Vellnagel.

Dienst-Nachricht.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 19. d. M. den Architekten Büchler zum Bau-Inspektor bei der Hof-Domainen-Kammer gnädigst ernannt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Errichtung eines beständigen evangelischen Pfarr-Vikariats in Pfrondorf, Diözese Nagold.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. gnädigst genehmigt, daß die Filial-Orte des Diakonats Nagold, Emmingen und Minderspach, und das Filial-Ort der Pfarrei Ebhausen, Pfrondorf, von ihrem bisherigen Pfarrverband getrennt, aus denselben eine eigene Parochie gebildet und vor der Hand ein beständiges Pfarr-Vikariat mit dem Sitz in Pfrondorf errichtet werde.

Stuttgart den 19. März 1825.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Stand der geistlichen Wittwen-Kasse an Martini 1823.

Nachdem die Rechnung der evangel. geistlichen Wittwen-Kasse für Martini $18\frac{22}{23}$ revidirt und justificirt ist, wird unter Beziehung auf das Regierungs-Blatt von 1823 S. 923 folgende Uebersicht über den Stand derselben an Martini 1823 bekannt gemacht:

I. Berechnung der Vermögens-Zunahme von Martini $18\frac{22}{23}$.

Das Vermögen bestand

	an Martini 1822:		an Martini 1823:
Kapitalien . . .	196,896 fl. $9\frac{1}{2}$ kr.	— —	199,310 fl. 7 kr.
Ausstände . . .	3951 fl. $50\frac{1}{2}$ kr.	— —	4011 fl. 31 kr.
Bei der Ulmer Wittwen-Kasse . . .	2170 fl. $53\frac{1}{2}$ kr.	— —	1158 fl. 12 kr.
Kassen-Bestand .	5939 fl. 47 kr.	— —	5916 fl. 47 kr.
	208,958 fl. $40\frac{1}{2}$ kr.		210,396 fl. 37 kr.

Das Vermögen hat sich also in diesem Jahre vermehrt, um
— : 1437 fl. 56½ kr.

Diese Summe ist nachgewiesen in der Berechnung über die dem Grundstock angehörigen Einnahmen und Ausgaben, wo ein Ueberschuß erscheint von . . . . 1437 fl. 56½ kr.

II. Rechnung über Einnahmen und Ausgaben von Martini 18 2/3.

A.) Etats-Einnahmen und Ausgaben.

Einkünfte.		Aufwand.	
Kapital-Zinse . . .	9625 fl. 52½ kr.	Wittwen-Pensionen .	22,483 fl. 15 kr.
Zinse aus Vorschüssen	314 fl. — kr.	Waisen-Pensionen .	868 fl. — kr.
Jährliche Beiträge der Mitglieder . .	6593 fl. 44 kr.	Gratialien	1358 fl. — kr.
Von erledigten Stellen	6514 fl. 58 kr.	Stiftungen	560 fl. — kr.
Vom Gnaden-Quartal	229 fl. 14 kr.	Besoldungen	440 fl. — kr.
Freiwillige Beiträge .	37 fl. 57 kr.	Vikariats-Kosten . .	460 fl. — kr.
Ertrag der Bücher-Verlags-Rechte .	2749 fl. 25 kr.	Rechnungs-Kosten .	233 fl. 40 kr.
Insgemein	46 fl. — kr.	Belohnungen . . .	90 fl. — kr.
		Insgemein	207 fl. 41½ kr.
	26,111 fl. 10½ kr.		26,700 fl. 36½ kr.

Die Einkünfte waren nur 26,111 fl. 10½ kr.
Mithin Deficit . . . 589 fl. 26 kr.

B.) Dem Grundstock gehörige Einnahmen und Ausgaben.

1) In Beziehung auf Zuwachs und Abgang.

Einnahmen.		Ausgaben.	
Einlagen in fundum .	1790 fl. 7 kr.	An Kapital und Zinsen an von der Pfedelbacher Wittwen-Kasse herrührenden Kapitalien giengen verloren	527 fl. 32½ kr.
Vermächtnisse . . .	764 fl. 48 kr.		
	2554 fl. 55 kr.		

Es ergibt sich also ein Zuwachs von . . . . 2027 fl. 22½ kr.
Davon das Deficit bei den Etats-Einnahmen und Ausgaben mit 589 fl. 26 kr.
Bleibt Ueberschuß 1437 fl. 56½ kr.

2) In Beziehung auf Fonds-Bestände.

Einnahmen.		Ausgaben.	
Kassen-Bestand auf Martini 1822 . .	5939 fl. 47 kr.	Vorschuß der Ulmer Wittwen-Kasse .	1158 fl. 12 kr.
Vorschuß der Ulmer Wittwen-Kasse .	2170 fl. 53½ kr.	Ausstand auf 1823 .	4011 fl. 31 kr.
Ausstände an Martini 1822	3951 fl. 50½ kr.	Kapitalien ausgeliehen	6920 fl. 53 kr.
Heimbezahlt erhaltene Kapitalien	4506 fl. 55½ kr.		12,090 fl. 36 kr.
	16,569 fl. 26½ kr.		

Zusammenstellung der

Einnahmen.		Ausgaben.	
Einkünfte	26,111 fl. 10½ kr.	Aufwand . . .	26,700 fl. 36½ kr.
Für den Grundstock .	2554 fl. 55 kr.	Abgang am Grundstock	527 fl. 32½ kr.
Von Fondsbeständen	16,569 fl. 26½ kr.	An Fondsbeständen .	12,090 fl. 36 kr.
	45,235 fl. 32 kr.		39,318 fl. 45 kr.
ab Ausgaben . .	39,318 fl. 45 kr.		
Remanet	5916 fl. 47 kr.		
nämlich:			
für den Grundstock .	1437 fl. 56½ kr.		
an den Fondsbeständen	4478 fl. 50½ kr.		
	5916 fl. 47 kr.		

Stuttgart den 11. März 1825.

Wächter.

Dienst-Erledigungen.

1) Das evangel. Consistorium siehet sich veranlaßt, den Termin zur Bewerbung um die evangelische Garnisons-Pfarrei Hohen-Asperg auf weitere drei Wochen zu verlängern. Diese Pfarrstelle zweiter Klasse hat neben einer erweiterten Amtswohnung ein Einkommen von 783 fl. größtentheils in Geld. Im Reg. Blatte Nro. 32 v. J. 1824 sind die gewöhnlichen Amtsgeschäfte des Pfarrers bezeichnet. Nachträglich wird noch bemerkt, daß die dem Pfarrer zu besserer religiösen Berathung der Sträflinge aufzuerlegenden Verrichtungen in einer an jedem Sonntage Nachmittags und an einem Werktag in jeder Woche zu haltenden Erbauungsstunde, in der Seelsorge der Sträflinge seiner Confession, der Fürsorge für ihre häusliche Erbauung, einer besonderen Vorbereitung auf den jedesmaligen Genuß des heiligen Abendmahls, und in der Ertheilung von angemessenen Ermahnungen für einzelne Sträflinge bei ihrer Einlieferung und Entlassung bestehen.

2) Die kathol. Pfarrstelle in Oberstetten, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, wird wieder besetzt werden. Sie begreift außer dem Pfarrort den Hof Mashalderbuch und die in den nächstgelegenen evangelischen Orten wohnenden Katholiken, dermal zusammen 478 Pfarr-Genossen. Das Einkommen belauft sich an Gärten- und Wiesen-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Besoldungen und Gebühren auf 920 fl. — Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschriften vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 7. April 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verleihung des Justizraths-Titels von Seite des Fürsten von Thurn und Taxis an den Amts-Richter v. Keller zu Neresheim. — Ertheilung eines Patents auf eine neue Bereitungsweise des Leims aus Knochen. — Vorladung der abwesenden Militär-Pflichtigen zur Nach-Aushebung.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 27. v. M. die evangelische Pfarrei Königsbronn, Dekanats Heidenheim, dem Pfarrer Hochstetter zu Elversulzbach, Dekanats Neuenstadt, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 30. v. M. den Oberlieutenant v. Heider vom zweiten zum vierten Infanterie-Regiment versetzt,

die Unterlieutenants Cammerer, des siebenten, und Faulhaber, des vierten Infanterie-Regiments, zu Oberlieutenants in ihren seitherigen Regimentern befördert,

die Zöglinge vierter Klasse der Offiziers-Bildungs-Anstalt, und zwar: den Unter-

lieutenant v. Baur dem General-Quartiermeisterstab, und v. Walter der Artillerie aggregirt,

den Unterlieutenant Heinzmann beim ersten Infanterie-Regiment, und v. Alberti beim achten Infanterie-Regiment eingetheilt,

den Offiziers-Zögling des fünften Infanterie-Regiments, Feldwebel Collignon, zum Unterlieutenant im achten Infanterie-Regiment, und endlich

die in die vierte Klasse der Offiziers-Bildungs-Anstalt tretenden Zöglinge: Wullen, v. Kellenbach, Frost und v. Forstner, zu Unterlieutenants gnädigst ernannt.

Ferner haben Se. Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 1. d. M. dem geheimen Sekretär des Prinzen Eugen von Württemberg, Herzoglichen Durchlaucht, Anton Riebel, das Prädikat als Hofrath zu verleihen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Verleihung des Justizraths-Titels von Seite des Fürsten von Thurn und Taxis an den Amts-Richter v. Keller zu Neresheim.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 17. März d. J. die von dem Fürsten von Thurn und Taxis erfolgte Verleihung des Justizraths-Titels an den Königl. Fürstlichen Amts-Richter zu Neresheim, v. Keller, zu genehmigen geruht.

Stuttgart den 24. März 1825.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Ertheilung eines Patents auf eine neue Bereitungsweise des Leims aus Knochen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. den Inhabern der Bergwerks-Produkten-Fabrik Rund und Compagnie zu

Heilbronn für die Anwendung der von ihnen beschriebenen neuen Bereitungsweise des Leims aus Knochen ein ausschließendes Patent auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst verliehen.

Stuttgart den 27. März 1825.

Schmidlin.

C.) Des Kriegs-Departements:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der abwesenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung.

Diejenigen Militär-Pflichtigen, welche bei der diesjährigen Aushebung nicht erschienen sind, ohne daß für sie eine Befreiung nachgewiesen worden wäre, sind nach Maßgabe ihrer Loosnummer zum Kontingent oder zu dessen Ergänzung vorläufig bezeichnet worden.

Da nun den vorläufig Bezeichneten gestattet ist, sich wegen ihres Wegbleibens von der Aushebung bei der Nach-Aushebung zu rechtfertigen, und solchenfalls ihre etwaigen Befreiungs-Gründe nachträglich auszuführen, so werden dieselben hiemit öffentlich aufgerufen, sich zu diesem Ende bei der Nach-Aushebung, welche heute beginnt und am letzten dieses Monats endigt, in der betreffenden Kreis-Stadt einzufinden, widrigenfalls gegen sie als Ungehorsame nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes verfahren werden wird.

Stuttgart den 1. April 1825.

Kapff.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Thummlingen, Diöcese Freudenstadt, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Parochie hat mit Einschluß von vier Filialien 800 Kirchen-Genossen und zwei Filial-Schulen; der Pfarrer muß in der eine Stunde entfernten Kirche zu Crespach alle Casual-Gottesdienste halten, und wie in der Mutterkirche an allen Sonn-Fest-Feyer- und Buß-Tagen predigen. Das Einkommen ist auf 753 fl. nach Etats-Preisen berechnet.

2) Die Bewerber um die evangelische

Pfarrei Truchtelfingen, Diöcese Balingen, mit 823 Pfarr-Genossen und einem auf 632 fl. nach Etats-Preisen berechneten Einkommen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Zehenten sind auf 12 Jahre an die Gemeinde verpachtet.

3) Die katholische Pfarrstelle in Wolpertschwende, Oberamts und Dekanats Ravensburg, wird wieder besetzt werden. Die Pfarrei begreift außer dem Pfarrdorf zehn Filial-Weiler und Höfe, zusammen mit 511 Pfarr-Genossen, auch dermalen den Caplanei-Sprengel Mochenwangen mit eilf Filial-Weilern und Höfen, 332 Pfarr-Genossen, diesen jedoch ohne ordentlichen Gottesdienst. Das Einkommen der Pfarrstelle belauft sich an Gütterertrag, Kleinzehnten, Grundzinsen, Besoldungen und Gebühren auf 820 fl., wozu noch 41 fl. wegen des Filial-Sprengels Mochenwangen kommen. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzusenden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 16. April 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamts-Gerichte betreffend. — Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Besetzung der Aktuars-Stelle bei dem Amts-Gerichte Bartenstein. — Die Aufnahme armer Schwangeren in die klinische Anstalt an der Universität Tübingen betreffend. — Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

K. Verordnung, die Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamts-Gerichte betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In dem den Wirkungs-Kreis der Oberamts-Richter gesetzlich bestimmenden §. 44 des IV. Edikts vom 31. December 1818 die Rechts-Pflege in den untern Instanzen betreffend, sind die Ehesachen als solche bezeichnet, welche zu dem eigenthümlichen Geschäfts-Kreise der Oberamts-Richter gehören.

In Rücksicht auf das Maaß der diesen Beamten damals überwiesenen sonstigen Geschäfte sind dieselben jedoch vor der Hand von dem erwähnten Geschäfts-

zweige entbunden, und es ist bei der Einrichtung belassen worden, wonach Ehesachen von den Oberamtmännern in Gemeinschaft mit den Dekanen behandelt werden.

Da die Beseitigung jenes vorübergehenden Hindernisses inzwischen eingetreten ist, indem durch verschiedene gesetzlichen Bestimmungen der Wirkungs-Kreis der Oberamts-Gerichte anderwärts beschränkt worden; so verordnen Wir nunmehr zu endlicher Vollziehung des §. 44 des IV. Edikts vom 31. December 1818 nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Diejenigen Ehesachen, deren oberste Leitung und Entscheidung der bestehenden gesetzlichen Einrichtung gemäß den ehegerichtlichen Senaten der K. höheren Gerichte zusteht, sind den Oberamts-Gerichten zugewiesen.

§. 2.

Hienach hat ins Künftige der Oberamts-Richter die eben bezeichneten Ehesachen in Gemeinschaft mit dem Dekan, innerhalb des gesetzlich bestimmten Wirkungs-Kreises, unter der Benennung:

„Gemeinschaftliches Oberamts-Gericht“

zu behandeln.

§. 3.

Als Termin für den Uebergang jener ehegerichtlichen Geschäfte von den bisherigen gemeinschaftlichen Oberämtern an die gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichte ist hiermit der 1. Juli 1825 festgesetzt.

Unsere Ministerien der Justiz und des Innern sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 4. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr v. Maucler.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben vermöge gnädigsten Dekrets vom 5. Febr. d. J. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Freiherrn v. Dietrich in Wien, wegen seiner der Regierung geleisteten wesentlichen Dienste, das Commenthur-Kreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. dem Vorstande des K. Medicinal-Collegium, Ober-Regierungs-Rath v. Walther, den Titel und Rang eines wirklichen Collegial-Direktors gnädigst verliehen.

Unter dem 2. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Göffingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Kaplan Blaicher, von Buchau, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 2. December 1824 (Reg. Bl. S. 932) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet, und, nach erfolgter Zulassung zu derselben, ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß im Monat Mai d. J. ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird, und sie dabei in drei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Sattler,
Heigelin,
Dünger,
Hetsch,
Schwarzmann,
Abeille,
v. Steinberg.

Die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Lang,
Joseph Freiherr v. Linden,
Carl Freiherr v. Linden,
Schäfer,
Bausch,

Württemberger,
Hermann.

Die dritte Abtheilung aus den Referendären:

Hezel,
Neidhart,
Binder,
Degen,
v. Mayer,
Wiest.

Die Referendäre der ersten Abtheilung haben am Dienstag den 10. Mai, die der zweiten am Dienstag den 17. Mai, und die der dritten Abtheilung am Dienstag den 24. Mai d. J. zu Stuttgart sich einzufinden, und Beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Die zu der bevorstehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelassenen, hievor aber nicht genannten Referendäre, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Frist nicht eingereicht haben, werden hiemit dem angedrohten Präjudiz gemäß von dieser Semester-Prüfung ausgeschlossen und auf die nächste verwiesen.

Stuttgart den 12. April 1825.

Maucler.

b) Besetzung der Aktuars-Stelle bei dem Amts-Gerichte Bartenstein.

Der Referendär erster Classe, Wünsch, von Mergentheim, ist zum Aktuar bei dem K. Fürstlich Hohenlohe-Bartensteinschen Amts-Gerichte Bartenstein ernannt und zu Versehung dieser Stelle für gehörig befähigt erkannt worden, was hierdurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. April 1825.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Die Aufnahme armer Schwangeren in die klinische Anstalt an der Universität Tübingen betreffend.

Nach den für die klinische Anstalt an der Universität Tübingen bestehenden Verordnungen (Bekanntmachung vom 21. Juni 1817, im Regierungs-Blatt vom Jahr 1817 S. 343) haben arme Schwangere, welche in dieser Anstalt ihre Niederkunft halten zu dürfen wünschen, sich 8 bis 10 Wochen vor der erwarteten Entbindung, mit einem oberamtlichen Zeugniß über ihre Armuth ꝛc. versehen, in der Anstalt persönlich zu melden, und den Bescheid zu erwarten, ob ihre Aufnahme zulässig sey.

Durch die häufige Nichtbeachtung dieser

Vorschrift, welche die Verhütung einer Ueberfüllung der klinischen Anstalt und einer Beschädigung der Stadt-Kassen von Tübingen durch die Verpflegungs-Kosten einzelner Schwangeren zum Zweck hat, findet man sich veranlaßt, die K. Oberämter an die Befolgung derselben mit dem Anfügen ernstlich zu erinnern, daß Schwangeren, welche die Aufnahme in die klinische Anstalt zu spät nachsuchen wollen, das zu dem Aufnahme-Gesuch erforderliche oberamtliche Zeugniß nicht mehr ausgestellt werden dürfe. Die akademische Behörde ist angewiesen, von den künftig etwa vorkommenden Uebertretungen dieser Vorschrift Anzeige zu machen.

Stuttgart den 12. April 1825.

Schmidlin.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.

In dem Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener vom 28. Juni 1821. §§. 41—43 ist in Absicht auf die Bildung eines eigenen Pensions-Fonds für die Wittwen und Waisen jener Diener bestimmt, daß die Hälfte der von den Betheiligten zu erhebenden Einnahmen zu einem Capital, dessen Zins-Ertrag wieder zum Capital zu schlagen ist, angelegt, die andere Hälfte aber zu den durch die Anstalt begründeten Ausgaben verwendet, und der zu Deckung der letzteren erforderliche weitere Betrag von der Staatskasse in so lange zugeschossen werde, bis die Anstalt diejenige Selbstständigkeit gewonnen haben wird, daß sie die ihr obliegenden Ausgaben ganz aus eigenen jährlichen Einnahmen bestreiten kann. Es soll daher über die auf diese Pensions-Anstalt sich beziehenden Einnahmen und Ausgaben bei der Staats-Hauptkasse abgesonderte Rechnung geführt und deren Ergebniß von Jahr zu Jahr öffentlich bekannt gemacht werden.

Nachdem nun die Rechnungen der Pensions-Anstalt von den drei ersten Jahren 1. Juli 18$\frac{21}{24}$ von der Ober-Rechnungs-Kammer geprüft worden sind; so werden die Ergebnisse derselben durch den nachfolgenden Auszug den Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. April 1825.

Weckherlin.

Auszug

aus den Rechnungen über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener.

	Jahrgang					
	$18\frac{21}{22}$.		$18\frac{22}{23}$.		$18\frac{23}{24}$.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Jährliche Einnahmen und Ausgaben.						
A) Einnahmen.						
Eintrittsgelder	1,251	55	5,174	34	6,481	3
Jährliche Beiträge	34,158	12	33,143	31	32,967	44
Abzüge an den Pensionen wegen Alters-Ungleichheit	—	—	5	59	188	12
— wegen Pensions-Verzehrung im Auslande	—	—	22	58	26	58
Gesetzlicher Zuschuß von der Staats-Kasse	10,242	2	11,573	32	14,378	18
Summe	45,652	9	49,920	34	54,042	15
B) Ausgaben.						
Sterbe-Nachgehalte	2,532	40	3,533	55	3,556	48
Wittwen- und Waisen-Pensionen	25,414	26	27,213	8	30,653	59
Zur Capital-Anlegung bestimmt	17,705	3	19,173	31	19,831	28
Summe	45,652	9	49,920	34	54,042	15
II. Darstellung des Fonds.						
Von den vorherigen Jahren waren an Capital vorhanden	58,666	33	79,304	55	102,443	41
Zins hieraus	2,933	19	3,965	15	5,122	11
Vom laufenden Jahr sind anzulegen	17,705	3	19,173	31	19,831	28
Summe	79,304	55	102,443	41	127,397	20
III. Personal-Bestand der Anstalt.						
Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder	1691		1673		1635	
Am Schlusse des Jahres standen im Pensions-Genusse						
Wittwen	118		150		173	
Waisen	206		215		259	

Erläuterungen und Anmerkungen.

Zu I. A.) Die Einnahme an Eintrittsgeldern erscheint im ersten Jahr 18$\frac{21}{22}$ vornehmlich deßwegen geringer, weil dieselben in vier vierteljährigen Raten eingezogen, demnach die Ansätze theilweise erst im folgenden Jahr eingenommen werden.

Zu II.) Das für das Jahr 18$\frac{21}{22}$ angetretene Capital von 58,666 fl. 33 kr. ist die Summe der in Folge des früheren Pensions-Edikts vom 18. November 1817 Art. 11. c. eingezogenen — ganz zur zinsbaren Anlegung bestimmten Pensions-Beiträge nebst den zu Capital geschlagenen Zinsen.

Sowohl diese älteren, als die nach dem Gesetze vom 28. Juni 1821 sich ergebenden Einnahmen des Pensions-Fonds sind zwar bis zum Schlusse der laufenden Finanz-Periode von 18$\frac{23}{26}$ ganz zur Aushülfe für den laufenden Dienst bestimmt; es ist aber hiebei die Erfüllung des Gesetzes durch die weitere Verabschiedung gesichert worden, daß der zu Bildung eines eigenen Pensions-Fonds gesetzlich bestimmte Betrag unter die Passiv-Reste der Staats-Kasse aufgenommen werde, welche demnach die zum Schlusse des Jahrs 18$\frac{23}{24}$ berechnete Capital-Summe von 127,397 fl. 20 kr. gegen das Pensions-Institut verzinslich schuldig ist.

Zu III.) Die sich darstellende Verminderung der Zahl der beitragspflichtigen oder pensionsberechtigten Mitglieder erklärt sich dadurch, daß nicht nur die nach §. 5. des Gesetzes vom 28. Juni 1821 blos für ihre Person als pensionsberechtigt anerkannten Diener, namentlich die damals angestellten Ober-Einbringer der indirekten Steuern, vormalige Unterförster und dergleichen nach und nach abgehen, sondern auch für aufgehende pensionsberechtigte Stellen nicht selten Quiescenten verwendet werden, die schon zuvor in der Zahl der pensionsberechtigten Mitglieder begriffen waren.

Uebrigens enthält die angegebene Zahl der im Genusse stehenden Wittwen und Waisen auch diejenigen, welche bereits in Folge des Pensions-Edikts vom 18. November 1817 bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 28. Juni 1821 in den Pensions-Genuß eingetreten sind.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Clever-Sulzbach, Diöcese Neuenstadt, mit 560 Kirchen-Genossen, und einem Einkommen von 495 fl. nach Etats-Preisen, so wie

2) diejenigen um die evangelische Pfarrei Engstlatt, Diöcese Balingen, mit 700 Pfarr-Genossen und einem Einkommen von 512 fl. nach Etats-Preisen, und

3) die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Oßweil, Diöcese Ludwigsburg, mit 1400 Kirchen-Genossen, und einem Einkommen von 643 fl. nach Etats-Preisen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangel. Consistorium zu melden. Der künftige Pfarrer zu Oßweil wird mit der Besorgung des evangelischen Gottesdienstes und der Seelsorge im Arbeitshause zu Ludwigsburg, gegen eine widerrufliche Belohnung, von dem K. Justiz-Ministerium beauftragt werden.

4) Die katholische Pfarrstelle in Westernhausen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen, wird wieder besetzt werden. Sie begreift außer dem Pfarrorte drei Weiler und die in den nächstgelegenen evangelischen Orten wohnenden Katholiken, zusammen 919 Pfarr-Genossen. Das Einkommen belauft sich an Güternutzen, Klein-Zehenten, Besoldungen und Gebühren auf 670 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, auch zur Uebernahme des Kammerariats und des Schul-Inspektorats geeignet sind, haben ihre Bittschriften vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

5) Durch den Tod des Oberamts-Arztes D. Vogel zu Saulgau ist die dortige Oberamts-Arzts-Stelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 300 fl. aus der Staats-Kasse und 160 fl. aus den betreffenden Korporations-Kassen nebst einer Pferds-Ration und dem gewöhnlichen Schreibmaterialien-Aversum verbunden ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Beobachtung der in der Ministerial-Verfügung vom 25. Juli 1823 (Staats- und Reg. Blatt S. 578) vorgezeichneten Formen binnen vier Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises zu melden.

Am 14. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 17.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Sonntag, den 1. Mai 1825.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Pfand=Gesetz. — Prioritäts=Gesetz. — Gesetz, die Einführung des Pfand=Gesetzes und des Prioritäts=Gesetzes betreffend. — Gesetz, die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfand=Gesetzes betreffend. — Executions=Gesetz. — K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungs=Gesetzes vom 15. April 1825 über die Anmeldungen betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) Pfand=Gesetz.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Erwägung der allgemein gefühlten Mängel der bisherigen so vielfältig verwickelten Gesetzgebung über das Pfandwesen, und im Betrachte des hieraus sich ergebenden dringenden Bedürfnisses, dem Privat=Credit eine festere Stütze durch ein auf einfacher und richtiger Grundlage beruhendes neues Pfand=System zu geben, haben Wir Uns bewogen gefunden, die bestehenden gesetzlichen Normen über diesen wichtigen Gegenstand einer durchgreifenden Revision zu unterwerfen.

Wir verordnen und verfügen nunmehr nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einleitung.

Art. 1.

Das Pfand ist ein auf einer fremden Sache haftendes (dingliches) Recht, welches einem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung eingeräumt wird.

Dasselbe ist entweder ein Unterpfand (Hypothek), oder ein Faustpfand.

Erste Abtheilung.

Von Unterpfändern.

Erster Titel.

Von dem Rechte der Unterpfänder.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 2.

Ein Unterpfand kann nur durch Mitwirkung der Obrigkeit und mittelst obrigkeitlicher Eintragung in das Unterpfandsbuch bestellt werden.

Gegenstand des Unterpfands.

Art. 3.

Gegenstand der Unterpfands-Bestellung sind unbewegliche Sachen und Rechte, welche den Immobilien gesetzlich gleich kommen.

Außerdem können bewegliche Dinge, welche Zugehörungen von Immobilien sind, so lange sie diese Eigenschaft haben, verpfändet werden. (Vergl. Art. 51.)

Art. 4.

Forderungen, sie mögen durch Unterpfänder versichert seyn oder nicht, können nur Gegenstand eines Faustpfandes seyn; vorbehältlich jedoch der in gegenwärtigem Gesetze zur Sicherheit des Verkehrs mit Hypothekar-Forderungen ertheilten besonderen Bestimmungen.

Bedingungen der Verpfändbarkeit.

Art. 5.

Soll ein Vermögensstück verpfändet werden können; so muß es veräußerlich und im Eigenthum desjenigen seyn, welcher ein Unterpfand zu bestellen hat.

Art. 6.

Wenn das Eigenthum der zu verpfändenden Sache nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten zusteht; so kann dieselbe nur mit Einwilligung des Letzteren verpfändet werden. Eine ohne diese Einwilligung vorgenommene Verpfändung ist von Anbeginn ungültig und kann daher nicht zu Kräften kommen, wenn gleich in der Folge entweder der Schuldner das Eigenthum der Sache erlangt, oder der Eigenthümer den Schuldner beerbt.

Doch ist die Verpfändung eines Gutes, nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntniß über einen das Eigenthum übertragenden Contrakt (Art. 60) noch vor der Vollziehung des Letzteren zulässig.

Art. 7.

Unter welchen Voraussetzungen auf ein untergeordnetes oder beschränktes Eigenthum, namentlich auf Lehen und Fideicommisse, ein Unterpfand erworben werden könne, ist nach den bestehenden Gesetzen zu ermessen.

Derjenige, dessen Eigenthum in eines Andern Nutznießung steht, kann die Substanz der Sache verpfänden.

Das Unterpfands-Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Früchte, so lange die Nutznießung dauert.

Art. 8.

Ein widerrufliches Eigenthum kann verpfändet werden. Das Pfand-Recht des Gläubigers hört jedoch mit dem Rechte des Verpfänders alsdann auf, wenn dieses durch den Eintritt einer Bedingung oder eines gewissen Verhältnisses rückwärts, und zwar in der Art aufgelöst wird, daß nach den bestehenden Gesetzen derjenige, auf welchen die Sache zurückfällt, dieselbe mit einer dinglichen oder der dinglichen gleich zu achtenden Klage auch gegen jeden Dritten verfolgen kann.

Wird hierbei der Uebergang des Eigenthums auf denjenigen, welchem der Widerruf zusteht, nur mittelst Erstattung oder Bezahlung eines bestimmten Kaufpreises

bewirkt; so ist der Letztere, so weit es zur Befriedigung des Pfand-Gläubigers erfordert wird, an diesen, und nicht an den bisherigen Besitzer zu entrichten.

Art. 9.

Eben so kann eine Mehreren gemeinschaftlich und ungetheilt zustehende Sache von einem der Theilhaber für seinen Antheil verpfändet werden. Wird eine Theilung vorgenommen, und dabei der Pfand-Gläubiger nicht befriedigt; so geht das Pfand-Recht auf den dem Schuldner zugefallenen abgesonderten Antheil ausschliessend über; und nur, wenn dieser einen geringeren Werth haben sollte, als der verpfändete unabgesonderte Theil, kann der Pfand-Gläubiger sich rücksichtlich des Abmangels an die übrigen Theile halten.

Auf reine Tauschverträge findet dieser Grundsatz keine Anwendung.

Bestimmtheit (Spezialität) der verpfändeten Sache.

Art. 10.

Ein Unterpfand kann nur auf bestimmte, besonders bezeichnete, Gegenstände bestellt werden. Die Verpfändung der Gesammtheit des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens eines Schuldners (General-Hypothek) findet nicht Statt. Dagegen kann auf sämmtliche einzelnen, zur Zeit der Verpfändung unter dem Vermögen begriffenen unbeweglichen Sachen und denselben gleichgestellten Rechte ein Unterpfand erworben werden.

Bestimmtheit der versicherten Summe.

Art. 11.

Die Forderung, für welche durch Unterpfand Sicherheit geleistet wird, muß der Summe nach bestimmt seyn.

Ist die Größe des Anspruchs noch unbestimmt; so muß vor Bestellung des Unterpfands der Betrag festgesetzt werden, für welchen das Unterpfand haften soll.

Unter eben dieser Voraussetzung kann für eine Forderung ein Unterpfand bestellt werden, deren Verwirklichung noch von einem ungewissen künftigen Erfolg abhängt.

Schätzung.

Art. 12.

Der Werth des Unterpfands ist in der Regel von der Obrigkeit durch gewissenhafte Schätzung zu bestimmen.

Wenn jedoch die Betheiligten über die Feststellung des Werths des Pfandes sich vereinigen, oder von einer Schätzung ausdrücklich abstehen; so kann diese unterbleiben. Daß das eine oder das andere geschehen, ist in dem Unterpfands-Buche zu bemerken.

Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung.

Art. 13.

Wird mit Begründung des Rechts auf Bestellung eines Unterpfands zugleich der Gegenstand bezeichnet, welcher verpfändet werden soll; oder ist das Verhältniß des Pfandwerths zu dem Betrage der Forderung durch Uebereinkunft bestimmt; so hat es hierbei sein Bewenden.

Ist dagegen eine solche Norm nicht gegeben und somit die Verbindlichkeit zur Unterpfands-Bestellung nur im Allgemeinen festgesetzt; so kann der Gläubiger verlangen, daß der Schätzungswerth des ihm zu gewährenden Unterpfands nicht unter dem anderthalbfachen Betrage der Forderung stehe.

Der gesetzliche Pfand-Rechts-Titel der Ehefrau und der Kinder begründet jedoch nur einen Anspruch auf Sicherstellung in dem einfachen Betrage der Forderung.

Pfandschein.

Art. 14.

Eine vorgängige schriftliche Uebereinkunft wegen Bestellung eines Unterpfands ist nicht erforderlich.

Unter welcher Voraussetzung dagegen nach der Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfands-Buch die Behörde für die Ausfertigung eines Pfandscheins, mag derselbe mit einer Schuld-Verschreibung verbunden werden, oder auf einen Auszug aus dem Unterpfands-Buche sich beschränken, zu sorgen habe, ist im Art. 191 näher bestimmt.

Die Ausstellung eines solchen Pfandscheins wird jedoch zur Gültigkeit des Unterpfands in keinem Fall erfordert.

Zweites Kapitel.

Von dem Rechtsgrunde, der Erwerbung, und dem Umfange des Unterpfands.

I. Rechtsgrund der Unterpfands-Bestellung.

Art. 15.

Das Recht, eine Unterpfands-Bestellung zu verlangen (der Pfandrechts-Titel), kann sich gründen:

1) auf den erklärten Privat-Willen;

2) auf den Ausspruch des Gesetzes.

1.) Von dem auf Privat-Willen beruhenden Pfandrechts-Titel.

Art. 16.

Der Privat-Wille wird erklärt:

a) durch letzte Willens-Verordnung;

b) durch Vertrag.

a.) Vom letztwilligen Pfandrechts-Titel.

Art. 17.

Die Gültigkeit eines durch letzte Willens-Erklärung ertheilten Pfandrechts-Titels, es mag in Folge desselben die Schuld des Testirers oder die Schuld eines Dritten durch Unterpfand zu versichern seyn, hängt einzig von dem Rechts-Bestande der letztwilligen Verordnung ab.

b.) Vom vertragsmäßigen Pfandrechts-Titel.

Art. 18.

Zur Gültigkeit des vertragsmäßigen Pfandrechts-Titels wird erfordert, daß derjenige, welcher dem Andern ein Pfandrecht einräumen will, die Fähigkeit habe, über sein Vermögen zu verfügen, und wenn er als Verwalter eines fremden Vermögens handelt, daß er für Rechnung desselben eine Schuld-Verbindlichkeit einzugehen und Güter zu verpfänden ermächtigt sey.

Art. 19.

Ist auch ein Schuldner der Verwaltung seines Vermögens noch nicht entsetzt; so kann gleichwohl von ihm ein Unterpfand nicht mehr bestellt werden, wenn er dem Gemeinde-Rath oder dem Gericht seine Ueberschuldung angezeigt; oder wenn der Gemeinde-Rath, wegen Besorgniß einer Ueberschuldung, bei dem Oberamts-Gericht

auf Untersuchung des Vermögens des Schuldners von Amtswegen angetragen hat; oder wenn ohne einen solchen Antrag dem Gemeinde-Rath von dem Oberamts-Gericht der Auftrag zur Vermögens-Untersuchung ertheilt worden ist; oder wenn die Behörde auf den Grund der Kenntniß von dem Vermögens-Stande des Schuldners eine Unterpfands-Bestellung schon einmal abgelehnt hat. In allen diesen Fällen ist sogleich die erforderliche Bemerkung in das Unterpfands-Buch einzutragen. Eine nach solchem Eintrage und vor gesetzmäßiger Entfernung des Grundes desselben geschehene Verpfändung ist nichtig.

Art. 20.

Die Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind auch bei den Gerichts-Höfen *analog* in Anwendung zu bringen.

Insbesondere bey Verpfändung des Eigenthums einer Frauens-Person für eine fremde Schuld.

Art. 21.

Eine Frauens-Person unter Beiziehung ihres Kriegs-Vogts kann ihr Eigenthum für eine fremde Schuld nur unter der Voraussetzung gültig verpfänden, daß sie entweder von der versammelten Unterpfands-Behörde, oder von einer wenigstens aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation derselben, über die rechtlichen Wirkungen der Verpfändung gehörig belehrt worden sey und auf die ihr in dieser Beziehung zustehenden Rechts-Wohlthaten ausdrücklich Verzicht geleistet habe.

Das Erforderniß einer besondern Bekräftigung des erwähnten Verzichts durch Angelobung an Eidesstatt ist hiermit aufgehoben.

Art. 22.

Diese Bestimmungen sind auch auf Ehefrauen anwendbar. Wird das Eigenthum einer solchen für eine Schuld des Ehemannes verpfändet; so ist die Zuziehung eines gesetzmäßig bestellten besonderen Geschlechts-Vormunds nothwendig.

Bei der Schuld eines Dritten genügt es an der Beistimmung des Ehemannes, als gesetzlichen Kriegs-Vogts.

Art. 23.

Insonderheit kann bei Ehen, wo keine allgemeine Güter-Gemeinschaft Statt findet, ein der Ehefrau eigenthümlich zugehöriges Gutsstück, für eine den Ehemann

ausschliessend angehende Schuld, nur unter den hievor bemerkten Voraussetzungen rechtsgültig verpfändet werden.

Eben dieses tritt ein, wenn das Eigenthum der Ehefrau im Falle einer von den Ehegatten gemeinschaftlich übernommenen Verbindlichkeit auch für den Antheil des Ehemannes verpfändet werden soll.

Wird hingegen ein dem Ehemann zugehöriges Gut für eine gemeinschaftliche Schuld verpfändet; so erstreckt sich das Unterpfand auch ohne besondere Erklärung des Ehemannes auf die ganze Schuld.

Art. 24.

Wenn bei einer zwischen den Ehegatten bestehenden Errungenschafts-Gemeinschaft eine Schuld im Interesse dieser Gemeinschaft übernommen wird; so kann der Ehemann auch ohne die Ehefrau die unter der Errungenschaft begriffenen Gutsstücke vollgültig verpfänden.

Art. 25.

Gleiches findet bei der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, selbst in Ansehung der von der Ehefrau in die Ehe gebrachten Vermögens-Theile Statt, in so fern nicht das Verwaltungs-Recht des Ehemannes entweder durch gesetzliche Bestimmung oder durch Vertrag beschränkt ist.

Art. 26.

Ist die erkennende Behörde im Zweifel, ob in der Ehe des Verpfänders eine allgemeine Güter-Gemeinschaft Statt finde, oder nicht; so liegt ihr ob, hierüber vor allen Dingen zuverläßige amtliche Erkundigung einzuziehen.

2.) Von dem gesetzlichen Pfand-Rechts-Titel.

Art. 27.

Vermöge des Gesetzes können die Bestellung eines Unterpfands unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen verlangen:

1) die Ehefrauen;
2) die Kinder;
3) die Pflegbefohlenen und die milden Stiftungen;
4) die Legatarien, und die Erbschafts-Gläubiger;

5) die Bau-Gläubiger;

6) die auf den Erlös aus einem im Wege der Hülfsvollstreckung veräußerten Gut angewiesenen und nicht baar befriedigten Gläubiger;

7) diejenigen, welchen vermöge richterlichen Spruches Sicherheit durch Unterpfänder zu gewähren ist.

Der Ehefrauen.

Art. 28.

(1) **Der Ehefrau** steht ein gesetzlicher Pfand-Rechts-Titel auf das unbewegliche Vermögen des Ehemannes, hinsichtlich des von ihr bei Eingehung der Ehe oder *während* derselben dem Ehemann zugebrachten, sowohl eigenthümlichen als in ihrer Nutznießung stehenden beweglichen Vermögens zu. Gleiches Recht hat dieselbe wegen des Erlöses aus den von ihr bei oder nach Eingehung der Ehe eingebrachten und während der Ehe veräußerten unbeweglichen Vermögensstücken. Auch erstreckt sich dieser Pfand-Rechts-Titel auf das der Ehefrau vermöge Ehe-Vertrags zugesicherte Wittum, so wie auf die vertragsmäßige Gegenschenkung.

Art. 29.

Diesen Anspruch der Ehefrau auf Bestellung eines Unterpfands kann bei Eingehung der Ehe diejenige obrigkeitliche Behörde auch unaufgefordert geltend machen, welcher die Errichtung der Beibringens-Inventarien obliegt.

Der Ehefrau, so wie ihrem Vater oder Vormund, steht zu jeder Zeit das Recht zu, die Bestellung eines Unterpfands zu verlangen.

Art. 30.

Die von der Ehefrau in die Ehe gebrachten, oder von ihr während derselben erworbenen unbeweglichen Vermögensstücke sind als Eigenthum der Ehefrau in die öffentlichen Bücher einzutragen.

Art. 31.

Wenn bei Vollziehung des Pfand-Rechts-Titels der Ehefrau für ihr Beibringen sich zeigt, daß nicht so viel freies Vermögen im Besitze des Ehemanns ist, als sie zu ihrer Sicherstellung bedarf; so steht ihr, wofern sie baares Geld eingebracht hat, oder ihr Beibringen in solches verwandelt worden ist, die Befugniß zu, mit

2

jenem Gelde versicherte Gläubiger zu befriedigen und in deren Pfand-Rechte einzutreten.

Art. 32.

Besitzt der Ehemann keine Immobilien; so kann eine allgemeine Vormerkung des Pfand-Titels für die bestimmte Summe des nach Art. 28 zu versichernden Vermögens der Ehefrau, in dem Unterpfands-Buche, unter dem Namen des Ehemannes, von der Ehefrau oder ihren Angehörigen (Art. 29) verlangt werden.

Die Unterpfands-Behörde haftet in diesem Falle der Ehefrau oder ihren Erben dafür, daß die von dem Ehemanne späterhin etwa erworbenen Immobilien nicht ohne vorgängige Berücksichtigung jenes Pfand-Rechts-Titels an Dritte verpfändet werden. (Vergl. Art. 80.)

Der Kinder.

Art. 33.

(2) Den Kindern kommt ein gesetzlicher Pfand-Rechts-Titel auf die Immobilien der Eltern zu, wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden beweglichen Vermögens, so wie wegen des Erlöses aus ihren eigenthümlichen unbeweglichen Gütern, welche während der elterlichen Verwaltung veräußert worden sind.

Art. 34.

Diesem Grundsatze gemäß ist den Kindern insbesondere in dem Falle, wenn ihnen in Gemeinschaft mit dem zur Nutznießung berechtigten Ascendenten eine Erbschaft anfällt, Sicherheit durch Unterpfänder für den Ueberschuß zu leisten, um welchen der Betrag ihrer Erbschafts-Forderung den Werth der ihnen als wahres Eigenthum zugefallenen erbschaftlichen Güterstücke übersteigt.

Auch ist, wenn Erbschafts-Schulden vorhanden sind, bei Bestimmung des Betrags, für welchen die Kinder durch Unterpfänder sicher gestellt werden sollen, nicht bloß die nach Abzug der Schulden sich ergebende reine Erbschafts-Forderung der Kinder, sondern zugleich auch der Antheil, für welchen dieselben den Erbschafts-Gläubigern haften, in Berechnung zu nehmen.

Die Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. II. §. 14. S. 58 ist hiermit aufgehoben.

Art. 35.

Wenn die Eltern keine verpfändbaren Gegenstände besitzen; so findet zu Gunsten der Kinder die im Art. 32 gestattete allgemeine Vormerkung des Pfand-Rechts-Titels, mit der dort bezeichneten Wirkung Statt.

Art. 36.

Schreitet die überlebende Mutter zur weiteren Ehe, so können ihre Kinder zur Sicherung ihres Vermögens den der Mutter wegen ihres Beibringens zustehenden Pfand-Rechts-Titel (Art. 28) gegen den Stiefvater geltend machen.

Der Pflegbefohlenen und der milden Stiftungen.

Art. 37.

(5) Den Minderjährigen und anderen unter Vormundschaft gestellten Personen, ingleichen den milden Stiftungen, steht ein gesetzlicher Pfand-Rechts-Titel auf das Vermögen der Vormünder oder Verwalter wegen Forderungen aus der Verwaltung alsdann zu, wenn bei Ablegung der Rechnung sich ein solcher Anspruch ergeben hat, und die Hülfs-Vollstreckung gegen den Pfleger oder Verwalter nicht sogleich bewirkt werden kann.

Der Legatarien; und der Erbschafts-Gläubiger.

Art. 38.

(4) Derjenige, welcher aus einer Erbschaft ein Vermächtniß anzusprechen hat, dessen Ausbezahlung nicht sogleich nach dem Erbschafts-Antritt begehrt werden kann, ist befugt, die Bestellung eines Unterpfands auf den ererbten unbeweglichen Vermögensstücken von dem zu verlangen, welchem die Entrichtung des Vermächtnisses von dem Erblasser auferlegt worden.

Art. 39.

Desgleichen steht den Erbschafts-Gläubigern ein gesetzlicher Pfand-Rechts-Titel auf das zur Erbschafts-Masse gehörige Vermögen zu.

Die Bewirkung der Unterpfands-Bestellung, oder der einstweiligen speciellen Vormerkung, liegt der Theilungs-Behörde von Amtswegen ob, insoweit nicht für die alsbaldige baare Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger gesorgt werden kann, oder von denselben nicht sogleich, mit gänzlicher Entlassung ihres bisherigen Schuldners,

einzelne Erben oder Erbschafts-Schuldner als ihre Schuldner angenommen werden.

Art. 40.

Ist der Vorschrift des vorstehenden Artikels keine Genüge geschehen; so erstreckt sich das ausserordentliche Absonderungs-Recht des Gläubigers auf alle diejenigen Erbschaftsstücke, deren Absonderung der Gläubiger innerhalb drei Jahre nach dem Antritte der Erbschaft gerichtlich verlangt hat; vorausgesetzt, daß diese Gegenstände alsdann noch bei dem Erben vorhanden seyen, und unbeschadet der bis zu geschehener Vormerkung des Anspruchs im Unterpfands-Buche, gesetzmäßig bestellten oder vorgemerkten Unterpfänder.

Art. 41.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch im Falle einer elterlichen Vermögens-Uebergabe rücksichtlich der auf der Uebergabs-Masse haftenden Schulden, so wie in Ansehung der auf den überlebenden Gatten übergehenden Schulden des zuvor verstorbenen Gatten ihre Anwendung, wenn jener in dem Genusse und in der Verwaltung des gesammten Vermögens verbleibt.

Der Bau-Gläubiger.

Art. 42.

(5) Baumeister, Bau-Unternehmer, und überhaupt diejenigen, welchen eine Forderung für geleistete Arbeit, oder gelieferte Materialien zu Errichtung, Wiederherstellung, oder Ausbesserung eines Gebäudes oder baulichen Werkes zusteht, sind eine Unterpfands-Bestellung auf dieses Gebäude oder Werk zu verlangen berechtigt.

Der eingewiesenen Gläubiger.

Art. 43.

(6) Wenn auf das Gut eines Schuldners die Hülfs-Vollstreckung erkannt worden, und nicht baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt; so erlangt der Gläubiger hinsichtlich der noch rückständigen Forderungs-Summe einen gesetzlichen Pfand-Rechts-Titel auf das im Wege der Execution verkaufte Grundstück.

Art. 44.

Dieser Pfand-Rechts-Titel (Unterpfands-Vorbehalt) ist bei jedem obrigkeitlichen

Verkaufe mittelst alsbaldiger Eintragung des Unterpfands auf der verkauften Sache unter dem Namen des neuen Erwerbers, von Amts wegen und bei strenger Verantwortlichkeit der Behörde sogleich bei dem Erkenntniß über den Contrakt in Wirksamkeit zu setzen.

Art. 45.

In dem hievor erwähnten Falle, wie in Fällen des freiwilligen Verkaufs, begründet der, einzig die Sicherstellung der Contrakts-Forderung bezweckende Rechts-Vorbehalt auf der veräußerten Sache, mag er als Eigenthums- oder als Unterpfands-Vorbehalt bezeichnet seyn, nur einen Pfand-Rechts-Titel, mithin nur in Folge der Eintragung in das Unterpfands-Buch ein wirkliches Unterpfands-Recht.

Dagegen kann durch einen Vorbehalt ein wahres Eigenthums-Recht alsdann erhalten werden, wenn durch denselben nach der unzweifelhaften Absicht der Contrahenten die Uebertragung des Eigenthums aufgeschoben werden soll, oder wenn die Auflösung des ganzen Vertrags für den Fall der Nichtbezahlung des Kaufschillings als bedungen erscheint.

Der Cautions-Berechtigten.

Art. 46.

(7) Ist eine Partei vermöge richterlicher Verfügung Sicherheit durch Unterpfänder zu fordern berechtigt; so erlangt sie dadurch einen gesetzlichen Pfand-Rechts-Titel auf die Immobilien ihres Schuldners.

II. Erwerbung des Unterpfands.

Art. 47.

Die **Erwerbung** des Unterpfands geschieht durch die **Eintragung** in das **Unterpfands-Buch**, nach vorgängigem obrigkeitlichen Erkenntnisse über die rechtliche Zulässigkeit der Unterpfands-Bestellung. (Vergl. II. Titel.)

Ohne jene Eintragung ist ein Unterpfand nicht vorhanden, selbst wenn von der Obrigkeit ein Pfandschein ausgestellt worden seyn sollte.

Art. 48.

Zur Herstellung des Beweises, daß über die Unterpfands-Bestellung erkannt worden, genügt es hinsichtlich des formellen Rechtsbestandes des Unterpfands an dem gesetzmäßig vollzogenen **Eintrag** in dem Unterpfands-Buche. (Vergl. Art. 192. 193.)

Ein Gegenbeweis aus den amtlichen Protokollen oder anderen Akten ist in der erwähnten Hinsicht ausgeschlossen.

III. Umfang des Unterpfands.

a) In Ansehung der verpfändeten Sache.

Art. 49.

Das Unterpfands-Recht begreift in sich:

1) die Hauptsache mit den etwaigen Zugehörungen (Art. 3. 51.);

2) den Zuwachs der Hauptsache, von Zeit der geschehenen Verpfändung an;

3) die natürlichen Früchte, welche zur Zeit der Erhebung der Schuld- oder Pfand-Klage, oder der Erkennung des Gants, noch nicht abgesondert sind, so wie diejenigen, welche von diesem Zeit-Punkt an erhoben werden;

4) die bürgerlichen Früchte, welche in gedachtem Zeitraume fällig werden.

Art. 50.

Hat inzwischen ein Pächter in Gemäßheit des Pacht-Vertrags das Pachtgeld vorausbezahlt; so können ihm die Früchte des laufenden Jahres nicht entzogen werden. Wird hierbei der Angriff des verpachteten Guts vor dem Bezug der Früchte verhängt, so ist der Pächter deshalb von dem Erlöse des Unterpfands zu entschädigen.

Art. 51.

Ist mit einer unbeweglichen Sache eine Gesammtheit von beweglichen Zugehörungen verpfändet (Art. 3); so unterliegen dem Pfand-Rechte alle die einzelnen, auch später erworbenen Sachen, welche zur Zeit der Erhebung der Pfand-Klage jene Eigenschaft haben.

Art. 52.

Wenn die Sache, worauf der Gläubiger ein Unterpfand erworben hat, durch eine mit oder ohne Verschulden des Eigenthümers entstandene Verschlimmerung der Substanz im Werthe so gemindert ist, daß sie dem Gläubiger für seine Forderung nicht mehr hinlängliche (Art. 13) Sicherheit gewährt; so kann dieser, in Ermangelung einer zu Ergänzung der Sicherheit von dem Schuldner dargebotenen anderwei-

ten Verpfändung, gleichbald Zahlung fordern, wenn auch die Verfallzeit noch nicht eingetreten ist.

Doch muß der Gläubiger, wenn die Forderung eine unverzinsliche ist, den Abzug der Zwischenzinsen sich gefallen lassen.

b) In Ansehung der Forderung.

Art. 53.

Die Versicherung der in das Unterpfands-Buch eingetragenen Forderung beschränkt sich der Regel nach auf den Betrag der Haupt-Summe.

Soll das Unterpfand auch für Zinsen, die vor Anstellung der Schuld- oder Pfand-Klage entstanden, haften; so muß in dem Unterpfands-Buche ausdrücklich bemerkt seyn, daß die Forderung verzinslich sey. (Art. 49. 113.)

Art. 54.

Ist die Verzinslichkeit der Forderung im Unterpfands-Buche bemerkt; so erstreckt sich gleichwohl das Unterpfands-Recht nur auf die Zinsen vom laufenden Jahr und auf den Zins-Rückstand von zwei Jahren.

Eine im Voraus getroffene Uebereinkunft, daß das Unterpfands-Recht hinsichtlich künftiger Zinsen auf einen längeren, als den eben erwähnten Zeitraum ausgedehnt seyn soll, ist ungültig.

Dagegen können bereits erwachsene Zins-Rückstände, ohne Beschränkung auf ein Zeitmaas, sowie aufgelaufene Verzugs-Zinsen nach besonderer Uebereinkunft des Schuldners und des Gläubigers, mittelst Eintrags in das Unterpfands-Buch für eine bestimmte Summe und auf ein bestimmtes Unterpfand (Art 10, 11) gedeckt werden.

Art. 55.

Die durch das Einklagen der Forderung dem Gläubiger verursachten Kosten sind unter der Versicherung nicht begriffen.

Drittes Kapitel.

Von den Grundlagen der Unterpfandsbücher, und von der Oeffentlichkeit des Unterpfands-Wesens.

I. Grundlagen der Unterpfands-Bücher.

Art. 56.

Die allgemeine Grundlage des Unterpfands-Buchs ist das Güterbuch.

Regel.

Art. 57.

Als Eigenthümer einer unbeweglichen Sache gilt, in Beziehung auf Verpfändung, derjenige, welcher als solcher im Güter-Buche eingetragen ist.

Entsteht über die Richtigkeit dieses Eintrags irgend ein Zweifel; so kann vor dessen vollständiger Hebung eine Verpfändung nicht vor sich gehen.

Ausnahmen.

Art. 58.

Wo zur Zeit noch keine Güter-Bücher bestehen, muß, so lange solche nicht angelegt sind, vor jeder Eintragung eines Unterpfands oder Pfand-Rechts-Titels in das Unterpfands-Buch, auf das Kaufbuch oder auf andere Urkunden der Erwerbung eines Gutes zurückgegangen, und unter Beziehung auf diese muß sodann im Unterpfands-Buche das Eigenthums-Recht des Verpfänders nachgewiesen werden.

Namentlich findet zur Zeit diese Bestimmung ihre Anwendung auf exemte Güter.

Art. 59.

Auf gleiche Weise müssen so lange, als der dermaligen Einrichtung zufolge nicht jede Besitz-Veränderung sogleich in das Güter-Buch eingetragen werden kann, bei einer Verpfändung die Kaufbücher und beziehungsweise die Inventur- und Theilungs-Akten von dem neuesten Zeitraume, mit dem Güter-Buch verglichen werden.

Art. 60.

Unter dem Namen des neuen, im Güter-Buche noch nicht laufenden Erwerbers eines Guts darf kein Unterpfand bestellt werden, so lange nicht über den Vertrag, wodurch die Erwerbung geschehen, obrigkeitlich erkannt, oder da, wo es eines

Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, der Unterpfands-Behörde eingehändigt worden ist. Durch ein gegen diese Vorschrift bestelltes Unterpfand können die Rechte des bisherigen Besitzers nicht gefährdet werden.

II. Oeffentlichkeit des Unterpfands-Wesens.

1.) Oeffentlichkeit der darauf sich beziehenden Bücher.

Art. 61.

Das Unterpfands-Buch ist ein öffentliches für alle diejenigen, deren Rechte und Interessen es berührt.

Die Einsicht desselben in Gegenwart eines Mitglieds der Unterpfands-Behörde oder des Actuars ist Jedem so weit zu gestatten, als er ein Interesse dabei nachzuweisen vermag.

Art. 62.

Unter gleicher Voraussetzung und mit gleicher Beschränkung kann Jeder von denjenigen öffentlichen Büchern, welche die Grundlage des Unterpfands-Buchs sind, namentlich von den Güter- und Contract-Büchern, Einsicht verlangen.

Art. 63.

Desgleichen sind Jedem aus den, Art. 61 u. 62 genannten öffentlichen Büchern rücksichtlich der sein Interesse berührenden Stellen, auf Verlangen beglaubigte Auszüge mitzutheilen.

2.) Folgen der Oeffentlichkeit.

Art. 64.

Auf der Oeffentlichkeit des Unterpfands-Wesens beruht die Sicherheit desjenigen, welchem ein Unterpfand bestellt wird, sowie die Sicherheit des Verkehrs mit Forderungen, welche durch Unterpfänder gedeckt sind.

a) Sicherheit des ursprünglichen Pfand-Gläubigers.

Art. 65.

Wer ein Unterpfand erwirbt, wird der Regel nach gegen alle ihm unbekannten Rechte und Ansprüche gesichert, welche zur Zeit dieser Erwerbung weder im Güter-Buche noch im Unterpfands-Buche bemerkt gewesen.

Art. 66.

Hat dagegen bei der Unterpfands-Bestellung die Unterpfands-Behörde die in jene Bücher eingetragenen, der Verpfändbarkeit im Wege stehenden Rechte oder Ansprüche eines Dritten (Art. 75) nicht berücksichtiget; so kann ein solches Versehen der Behörde dem Berechtigten keinen Nachtheil bringen: vorbehältlich der Entschädigungs-Klage des gefährdeten Pfand-Gläubigers gegen die schuldhaften Mitglieder der Unterpfands-Behörde.

Eben dieses findet Statt, wenn die nach dem Gesetz erforderte Einwilligung des Besitzers der Sache nicht, oder nicht auf zu Recht bestehende Weise ertheilt wird.

Art. 67.

So weit in den, Art. 58 u. 59 bezeichneten Fällen die Stelle der Güter-Bücher durch andere öffentlichen, in den Händen der Unterpfands-Behörde befindlichen Urkunden vertreten wird, kann es dem Inhaber solcher Rechte, deren Eintragung nicht ausschließend dem Unterpfands-Buche vorbehalten ist (Art. 160), keinen Nachtheil bringen, wenn bei einer Unterpfands-Bestellung diese Rechte, ungeachtet sie aus jenen Urkunden zu ersehen gewesen wären, unberücksichtigt geblieben sind.

Art. 68.

So weit ferner nach der dermaligen Einrichtung (Art. 59) es von demjenigen, welcher Grund-Eigenthum erwirbt, nicht abhängt, die gleichbaldige Eintragung im Güterbuche zu bewirken; so kann es ihm nicht schaden, wenn eine solche Erwerbung, worüber entweder obrigkeitlich erkannt ist, oder über welche, sofern es eines Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung der Unterpfands-Behörde eingehändigt worden (Art. 60), gleichwohl bei der nachherigen Vornahme der allgemeinen Richtigstellung des Güter-Buches nach dem neuesten Stande, gänzlich unberücksichtigt geblieben ist.

Ebensowenig kann es dem Grund-Eigenthümer nachtheilig seyn, wenn bei diesem Geschäfte durch eine Verwechselung ein anderes Gut ihm, oder wenn jenes Gut einem Dritten zugeschrieben worden ist.

Art. 69.

Auf gleiche Weise kann es dem Eigenthümer nicht schaden, wenn ihm in Folge einer ähnlichen Unrichtigkeit oder Verwechselung ein Gut, das er wirklich besitzt und

in Ansehung dessen er bis dahin im Güter-Buche als Eigenthümer eingetragen gewesen, ohne sein Vorwissen bei dem erwähnten Geschäft abgeschrieben worden.

Art. 70.

Endlich kann durch die unstatthafte Löschung eines Unterpfands das Recht des früheren Gläubigers nicht aufgehoben werden. (Art. 222.)

Art. 71.

Die vorstehenden Ausnahmen von der im Art. 65 aufgestellten Regel sind buchstäblich zu erklären, und lassen eine Ausdehnung in keinem Falle zu.

Auch ist die Behörde, welcher die Führung des Güter-Buchs obliegt, wegen des durch ihr Versehen entstandenen Nachtheils strenge verantwortlich. (Vergl. Art. 233.)

b) Sicherheit der Nachfolger des Erwerbers eines Unterpfands.

Art. 72.

Jeder, auf welchen eine durch Unterpfänder versicherte Forderung übertragen wird, kann zur Zurückweisung der Ansprüche Dritter die Rechte seines Vorgängers geltend machen.

Ueberdieß ist derjenige, welcher eine versicherte Forderung auf den Grund der Einträge in das Unterpfands-Buch mit lästigem Titel und in gutem Glauben, eigenthümlich oder pfandweise (Art. 4), erwirbt, selbst gegen diejenigen nicht eingetragenen Ansprüche und Einwendungen des Hauptschuldners oder Dritter gesichert, welche der Vorgänger in Folge seiner eigenen Handlungen oder wegen eigener Wissenschaft gegen sich anerkennen müßte (vergl. Art. 81, 82, 85, 89, 97, 111); vorbehältlich der in Beziehung auf dergleichen Einwendungen in den Art. 86 ff. enthaltenen näheren Bestimmungen.

c) Ausschließung der Verjährung.

Art. 73.

Gegen eine Forderung, welche in das Unterpfands-Buch eingetragen ist, kann weder rücksichtlich der Haupt-Summe derselben, noch in Ansehung der damit verbundenen Unterpfänder, die Verjährung ihren Anfang nehmen, so lange nicht der Eintrag gelöscht, oder von dem die Löschung nachsuchenden Berechtigten eine Verwahrung

deshalb eingetragen ist. Dagegen kommen rücksichtlich der aus der Forderung verfallenen Zinsen, die allgemeinen Grundsätze von der Verjährung in Anwendung.

III. Sicherstellung von Rechten durch Einträge in die öffentlichen Bücher.

a) Sicherstellung von Rechten in Beziehung auf ein Gut überhaupt.

Art. 74.

Ein Dritter, welchem hinsichtlich der verpfändeten Sache ein Recht zusteht, kann dasselbe, wenn er es vor der Eintragung des Unterpfands-Rechts nicht gewahrt hat, nachher gegen den eingetragenen Pfand-Gläubiger nicht mehr geltend machen.

Art. 75.

Zu Vermeidung dieses Nachtheils muß derjenige, der ein dingliches oder ein auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Guts abzweckendes persönliches Recht bescheinigen kann, und welcher besorgt, es möchte dieses durch Eintragung eines Unterpfands auf der von ihm angesprochenen Sache gefährdet werden, die Bemerkung seines Anspruchs entweder in dem Unterpfands-Buche oder in dem Güter-Buche (Art. 160) bewirken.

Art. 76.

Diese Verwahrung hat die Wirkung, daß, so lange sie nicht gelöscht ist, der Besitzer des Grundstücks eine, jenem Anspruche nachtheilige, Verfügung bloß bedingt vorzunehmen befugt ist, und daß die Gültigkeit der Letzteren davon abhängt, ob zu Gunsten des Protestirenden oder zu dessen Nachtheil eine rechtskräftige Entscheidung über seinen Anspruch erfolgt.

Art. 77.

Fällt die Entscheidung für den sich Verwahrenden aus; so erstreckt sie ihre Wirkung rückwärts auf die Zeit der eingelegten Verwahrung: die seit der Verwahrung auf den in Anspruch genommenen Gegenstand bestellten Unterpfänder verbinden daher jenen nicht; vorbehältlich jedoch der für den Fall des Art. 8 gegebenen Bestimmung.

Art. 78.

Wenn dagegen das angesprochene Recht dem Protestirenden in dem rechtskräftigen Urtheile nicht zuerkannt wird; so muß die Verwahrung im Unterpfands- oder

Güter-Buche gelöscht werden, und die bedingten Einträge und Verfügungen werden rückwärts unbedingt gültig.

b) Sicherstellung von Pfand-Rechts-Titeln.

Art. 79.

Eben diese Wirkung tritt bei einem in Anspruch genommenen Pfand-Rechts-Titel ein.

Ist dieser Titel gehörig bescheinigt; so kann, wenn gleich zur Zeit entweder das Recht selbst noch bestritten wird, oder bloß die Summe der zu versichernden Forderung noch nicht ausgemittelt, oder sonst irgend eine Ergänzung erforderlich ist, dieses Streites oder Mangels ungeachtet, das Pfand-Recht einstweilen sogleich vorgemerkt werden. Wird der Anspruch in der Folge für begründet erkannt, oder der Anstand beseitigt; so ist das Unterpfand als zur Zeit der eingetragenen Vormerkung erworben zu betrachten.

Art. 80.

Zu Begründung dieser Wirkung wird jedoch erfordert, daß die Vormerkung auf ein bestimmtes Vermögens-Stück geschehen sey.

Daher kann die allgemeine, auf künftige Erwerbungen sich beziehende Vormerkung eines Pfand-Rechts-Titels, welche nach Art. 32 und 35 ausschliessend den Ehefrauen und den Kindern eingeräumt ist, der Gültigkeit und Wirksamkeit später bestellter Unterpfänder nicht nachtheilig seyn, wenn hierbei eine solche Vormerkung nicht beachtet worden seyn sollte.

Art. 81.

Ein nicht vorgemerkter Pfand-Rechts-Titel kann zum Nachtheil eines in das Unterpfands-Buch eingetragenen Pfand-Gläubigers, so wie gegen den in das Güterbuch eingetragenen neuen Erwerber nicht geltend gemacht werden (Vergl. Art. 45). In dieser Beziehung findet auch die im Art. 89 bestimmte Ausnahme keine Anwendung.

c) Sicherstellung besonderer Vorzugsrechte.

Art. 82.

Die in den Art. 74—79 aufgestellten Grundsätze treten auch alsdann ein, wenn

einem Gläubiger, welchem mit anderen Gläubigern auf eben derselben Sache ein Unterpfandsrecht zusteht, entweder ursprünglich (Art. 97) oder erst später (Art. 104) ein besonderer Vorzug eingeräumt worden ist, so ferne derselbe dieses Vorzugsrecht auch gegenüber von künftigen Cessionarien oder Faustpfand-Gläubigern desjenigen, welcher ihm solches eingeräumt hat, sicherstellen will.

d) Sicherung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers.

Art. 83.

Auf welche Weise und in welcher Richtung das, entweder auf dem Gesetze oder auf besonderer Uebereinkunft mit dem Schuldner beruhende Recht des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers, in dem Unterpfands-Buche bemerkt werden müsse, ist in den Art. 105—111 festgesetzt.

e) Sicherstellung der Rechte der Cessionarien und Faustpfand-Gläubiger.

Art. 84.

Der Cessionar einer mit Unterpfändern versehenen Forderung, sowie derjenige, welchem eine solche verpfändet wird (Art. 4), hat zur Sicherstellung seiner Rechte die Eintragung der Cession oder Verpfändung in das Unterpfands-Buch zu bewirken.

Ist die wirkliche Eintragung noch einem Anstande unterworfen (Art. 202); so findet auf den Antrag des Betheiligten eine vorläufige Bemerkung in dem Unterpfandsbuche mit der in den Art. 77 u. 78 bezeichneten Wirkung Statt.

Art. 85.

Versäumen Cessionarien oder Faustpfand-Gläubiger die Eintragung ihres Rechts im Unterpfandsbuche zu bewirken; so müssen sie die auch nach der Erwerbung dieses Rechts von dem ursprünglichen Gläubiger hinsichtlich der Hauptforderung oder der Unterpfänder getroffenen Verfügungen, vorbehältlich der Entschädigungs-Ansprüche an denselben, gegen sich anerkennen; es wäre dann, daß dem Schuldner oder dem betheiligten Dritten etwas Betrügliches dabei zur Last fiele.

Namentlich kann eine dem ursprünglichen Gläubiger in gutem Glauben geleistete Zahlung von jenen nicht angefochten werden.

f) Sicherstellung der Einreden des Schuldners.

Art. 86.

Gegenüber von dem ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben wird der Schuldner seiner Einreden in Ansehung der durch Unterpfänder versicherten Forderung in keinem Falle verlustig, und es kann die Unterlassung der Eintragung dieser Einreden in das Unterpfands-Buch, mögen solche schon zur Zeit der Pfand-Bestellung begründet, oder erst nachher entstanden seyn, dem Schuldner in jener Beziehung, den hiernach (Art. 87) erwähnten Fall ausgenommen, keinen Nachtheil bringen.

Art. 87.

Insbesondere kann bei Geld-Darlehen der Schuldner, wenn die vertragsmäßige Summe vom Gläubiger noch nicht, oder nicht ganz entrichtet ist, auch nach der Eintragung sich wegen des nicht empfangenen Geldes verwahren. Doch muß er, soll der Beweis der Bezahlung auf den Gläubiger fallen, diese Verwahrung innerhalb dreißig Tage in dem Unterpfandsbuche vormerken lassen, oder innerhalb dieser Zeit im gerichtlichen Wege deshalb eine Einrede vorbringen. Die erwähnte Frist lauft von dem Tage der Ausfertigung des Pfandscheins. (Art. 14.)

Ist die Verwahrung in dem Unterpfandsbuche innerhalb der Frist nicht erfolgt; so findet nach Verfluß der Letztern die Einrede nur mit der Wirkung Statt, daß solche von dem Schuldner erwiesen werden muß.

Art. 88.

Gegen einen Dritten hingegen, welcher die eingetragene Forderung durch lästigen Rechts-Titel und in gutem Glauben erworben hat, oder welchem sie unter gleicher Voraussetzung verpfändet worden, können von dem Schuldner Einreden wider die ursprüngliche Richtigkeit der Forderung, so wie später entstandene Einreden, namentlich der Zahlung oder der Compensation, nur dann geltend gemacht werden, wenn solche in dem Unterpfands-Buche zur Zeit des Eintrags der Erwerbung durch den Dritten, vorgemerkt sind, oder von dem Schuldner auf die Benachrichtigung von dem Vorhaben dieser Eintragung gleichbald angezeigt worden.

IV. Allgemeine Bestimmung.

Art. 89.

Gegen den Nachtheil, welcher aus der Versäumniß eines Berechtigten entsteht,

findet, selbst unter Voraussetzung der allgemeinen Bedingungen, Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand nicht Statt; es wäre dann, daß der Gläubiger das nicht vorgemerkte Recht gekannt hätte, oder daß derselbe der Wiedereinsetzung ungeachtet dennoch befriedigt werden könnte.

Viertes Kapitel.

Von den Rechts-Verhältnissen des Pfand-Gläubigers und des Schuldners.

Art. 90.

Durch das Unterpfand erlangt der Gläubiger das dingliche Recht, seine Befriedigung aus der für die Forderung verpfändeten Sache zu begehren. Er kann aber auch unbeschadet seines Pfand-Rechts, die persönliche Klage aus dem in der Hauptsache eingegangenen Rechts-Geschäfte anstellen.

Erhält im ersten Falle der Gläubiger aus dem Unterpfande nicht seine vollständige Befriedigung; so bleibt ihm unbenommen, sich wegen des Ueberrestes mit der persönlichen Klage an den Schuldner oder an diejenigen zu halten, welche für die Forderung aus irgend einem Rechts-Titel haften.

Auch findet die Verbindung der dinglichen Klage mit der persönlichen Statt.

(Vergl. übrigens Art. 86, 87, 88.)

Art. 91.

Der Nebenvertrag, durch welchen dem Gläubiger das Recht, die Veräußerung des Unterpfands zu bewirken, entzogen werden soll, ist ungültig.

Eben so ungültig ist eine Uebereinkunft, daß im Falle nicht geleisteter Zahlung das Unterpfand ohne Verkauf dem Gläubiger verfallen seyn soll.

Gleich kraftlos ist das dem Schuldner oder Eigenthümer abgenommene Versprechen, daß derselbe auf die Sache kein weiteres Unterpfand bestellen wolle.

Art. 92.

Jeder Eigenthümer einer durch Unterpfand versicherten Forderung kann dieselbe mit dem Unterpfands-Rechte ganz oder theilweise einem Andern abtreten, und es geht mit Abtretung der Haupt-Forderung das damit verbundene Unterpfands-Recht, auch ohne besondere Erklärung, auf den Cessionar über. (Vergl. Art. 84, 85.)

Die Verbote in Betreff der Abtretung an einen Mächtigeren, so wie der Abtretung der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen Christen, werden in Beziehung auf Forderungen, welche in das Unterpfands-Buch eingetragen sind, hiermit für aufgehoben erklärt.

Art. 93.

Dem Eigenthümer bleibt die Befugniß vorbehalten, über die von ihm verpfändete Sache so weit zu verfügen, als es ohne Verletzung der Sicherheit des Gläubigers geschehen kann.

Art. 94.

Veräußert der Eigenthümer das Unterpfand; so kann der Pfand-Gläubiger verlangen, daß er zunächst aus dem Erlöse seine Bezahlung erhalte, und daß, wenn dieser Erlös zur Berichtigung seiner darauf versicherten Forderung nicht hinreicht, und der Verpfänder den Ausfall nicht befriedigend zu decken vermag, eine öffentliche Versteigerung eingeleitet werde (vergl. Art. 203 f.).

Namentlich können grundherrliche Abgaben nicht anders abgelöst werden, als wenn entweder der Pfand-Gläubiger einwilligt, oder das Ablösungs-Kapital zur Befriedigung des Gläubigers verwendet wird.

Art. 95.

Der Verpfänder der Sache hat denjenigen Betrag anzusprechen, um welchen der Erlös die versicherte Forderung des Gläubigers übersteigt.

Jedoch kann, wenn der Verpfänder zugleich der Schuldner ist, der Pfand-Gläubiger außer dem Fall einer Konkurrenz verlangen, daß er auch in Ansehung desjenigen, wofür das Unterpfand nicht haftet, namentlich wegen älterer Zinsenrückstände und wegen der Kosten (Art. 54. 55) sogleich aus dem Erlöse der Sache befriedigt werde.

Fünftes Kapitel.

Von den Rechts-Verhältnissen der Pfand-Gläubiger unter sich.

Art. 96.

Ist eine Sache mehreren Gläubigern verpfändet; so wird die Ordnung, in welcher diese Pfand-Gläubiger, sowohl im Konkurse als außer demselben, ihre Befrie-

digung aus dem Unterpfande verlangen können, einzig durch die Zeit des Eintrags ihrer Unterpfands-Rechte in das Unterpfands-Buch oder durch die Zeit der speciellen Vormerkung bestimmt, wenn in letzterem Falle die Voraussetzungen des Art. 79 vorhanden sind.

Art. 97.

Sind mehrere Unterpfänder auf eben dasselbe Gut oder auf eben denselben bestimmten Theil eines Gutes in einer Sitzung der Unterpfands-Behörde eingetragen worden; so haben sämmtliche darauf verwiesenen Gläubiger, wenn nicht ein bestimmter Vorrang durch besondere Uebereinkunft festgesetzt worden ist, unter sich gleiche Rechte, und es wird der Erlös aus der verpfändeten Sache, insofern er zu ihrer vollen Befriedigung nicht hinreicht, unter Alle, nach Verhältniß ihrer Forderungen, vertheilt. (Vergl. Art. 74 ff. und Art. 81.)

Art. 98.

Ein Gläubiger, welchem mehrere Güterstücke in ungetheilter Summe verpfändet sind, ist aus denjenigen Gütern zu befriedigen, deren Angriff für Rechtsansprüche Anderer, oder für den Schuldner, am wenigsten nachtheilig ist und zugleich dem Gläubiger die gebührende Zahlung sichert.

Art. 99.

Diesem gemäß werden bei einem Concurse, wenn einem oder mehreren Gläubigern verschiedene Güter in ungetheilter Summe verpfändet, und auf einem oder mehreren derselben Nachunterpfänder bestellt sind, die Erlöse aus diesen Gütern zusammen geworfen, und solche, so weit sie reichen, den sämmtlichen auf die erwähnten Güter versicherten Pfand-Gläubigern nach der Zeitordnung ihrer Forderungen zuerkannt; jedoch in dem Maaße, daß gleichwohl die Befriedigung jedes Gläubigers auf den Erlös aus den ihm verpfändeten Gütern, vorbehältlich der über die Art der Verweisung ertheilten besonderen Bestimmung (Art. 103), beschränkt bleibt.

Art. 100.

Nach diesem Grundsatze des Vorzugs der Zeit sind die jüngeren Gläubiger zum Nachtheil älterer nicht berechtiget, die Vertheilung der bevorzugten Forderungen nach dem Verhältnisse des Werthes der Unterpfänder zu verlangen.

Dagegen kann der ältere Pfand-Gläubiger in der Ausübung des ihm in Beziehung auf verschiedene Unterpfänder zustehenden Wahlrechts in so weit nicht beschränkt werden, als davon seine Befriedigung wegen eigener späteren Hypothekar-Forderungen abhängt.

Art. 101.

Ein Gläubiger, welcher bei der im Art. 99 erwähnten Konkurrenz selbst alsdann, wenn die auf das ihm verpfändete Gut und zugleich auf die anderen Güter versicherten Forderungen ganz außer Berechnung gelassen werden, seine Befriedigung aus dem Erlöse des Guts entweder gar nicht oder nicht vollständig zu erwarten hat, bleibt, ohne Rücksicht auf den etwaigen Vorzug der Zeit, dem Grundsatze jenes Artikels zu Folge, von der Konkurrenz ganz oder zum Theil ausgeschlossen.

Dagegen ist nach eben diesem Grundsatze demjenigen Gläubiger, welcher aus dem Erlöse des ihm verpfändeten Gutes in allen Fällen, nämlich auch bei voller Einrechnung der Forderungen der auf dieses Gut und zugleich auf die anderen Güter versicherten Gläubiger, seine Befriedigung zu erwarten hat, der Betrag seiner Forderung zuzuerkennen, wenn gleich anderwärts versicherte und in der Konkurrenz begriffene Gläubiger ihr Pfandrecht früher erlangt haben sollten.

Art. 102.

Uebersteigt der Erlös von einem verpfändeten Gute die Summe der darauf versicherten Schulden; so wird bei einem Konkurse der Ueberschuß für die gemeine Masse ausgeschieden.

Sind hierbei für eine oder mehrere der auf jenem Gute haftenden Forderungen noch andere Güter solidarisch mitverpfändet; so ist, um den Ueberschuß zu berechnen, die ganze Schuldsumme, mit voller Einrechnung jener Forderungen, von dem Erlös in Abzug zu bringen.

Art. 103.

Besteht in dem vorausgesetzten Falle einer Konkurrenz der Erlös aus den zu Befriedigung der Gläubiger verkauften Unterpfändern theils in baarem Gelde, theils in Güterzielern; so sind im Wege der Verweisung die besseren Befriedigungs-Mittel stets den älteren Forderungen vor den jüngeren zuzutheilen, wenn und soweit dergleichen Mittel in dem Unterpfande der älteren Forderungen sich befinden.

(Zu Art. 98—103 s. die Beilage.)

Art. 104.

Der durch den früheren Eintrag erworbene Vorzug kann von dem Pfand-Gläubiger einem später eingetragenen Gläubiger, jedoch unbeschadet der Vorzugsrechte Anderer, abgetreten werden.

Die bloße Abtretung des Vorzugs begründet an sich nicht den Verzicht auf das Unterpfands-Recht; vielmehr rückt der Abtretende auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt in die Stelle desjenigen ein, zu dessen Gunsten er sich seines Vorzugs begeben hat. (Vergl. Art. 81.)

Art. 105.

Auch ohne Cession tritt ein Pfand-Gläubiger, mit Beibehaltung seines bisherigen Rechts, in die Stelle eines andern auf eben dieselbe Sache versicherten Gläubigers ein, wenn er die Forderung des Letzteren ablöst.

Zur Gültigkeit dieser Ablösung wird erfordert, daß der Schuldner einwillige, oder daß der abzulösende Gläubiger seine Forderung eingeklagt habe.

Art. 106.

Die Ablösung geschieht mittelst vollständiger Befriedigung des Gläubigers. Nimmt derselbe die angebotene Zahlung nicht an, so ist die Ablösungssumme auf seine Gefahr gerichtlich zu hinterlegen.

Tritt hierdurch der ablösende Gläubiger in eine vorzüglichere Stelle ein, so können die Rechte der in der Mitte stehenden Pfand-Gläubiger nicht verletzt werden.

Art. 107.

Wird ein Pfand-Gläubiger mittelst eines Anlehens, welches der Schuldner aufnimmt, befriedigt; so tritt der neue Darleiher in die Stelle des alten befriedigten Gläubigers nur dann ein, wenn in dem Unterpfands-Buche sogleich bei Löschung der älteren Schuld ausdrücklich bemerkt wurde, daß dem neuen Gläubiger vom Schuldner nicht nur ebendasselbe Unterpfand, sondern auch zugleich die Stelle des befriedigten Gläubigers eingeräumt sey.

Art. 108.

In die Rechte eines befriedigten Gläubigers tritt ferner der dritte Besitzer einer verpfändeten Sache, welcher von einem Pfand-Gläubiger in Anspruch genom-

men wurde, unter den Art. 120 f. enthaltenen Voraussetzungen und mit der dort bestimmten Wirkung ein.

Art. 109.

Endlich kann überhaupt der Käufer einer verpfändeten Sache, auch ausser dem Falle, wenn diese durch den Verkauf von aller Verbindlichkeit befreit wird (Art. 129 f.), gegenüber von anderen Pfand-Gläubigern die Rechte eines gleich oder mehr bevorrechteten Gläubigers, in Beziehung auf jene Sache so weit geltend machen, als der Erlös aus solcher zu Befriedigung dieses Gläubigers verwendet worden ist.

Art. 110.

Wer in Beziehung auf eine Sache, hinsichtlich welcher er nicht bereits als Eigenthümer eingetragen ist, in die Stelle eines befriedigten Pfand-Gläubigers, selbst nach dem Gesetze (Art. 105. 108. 120) eintritt, muß gleichwohl die nach Löschung dieses Unterpfands bestellten Unterpfänder gegen sich anerkennen, wenn er nicht seinen Eintritt in dem Unterpfandsbuche hat bemerken lassen.

Daher kann auch ein auslösender Pfand-Gläubiger, wenn er diese Bemerkung zu bewirken versäumt hat, gegenüber von dergleichen nachher entstehenden Unterpfandsrechten nur das ihm schon früher zugestandene Unterpfandsrecht geltend machen.

Art. 111.

Auf gleiche Weise wird die Eintragung dieses Eintritts zur Sicherstellung des dazu Berechtigten gegen die Ansprüche künftiger Cessionarien oder Faustpfand-Gläubiger auch in Beziehung auf die zur Zeit der Begründung des Eintrittsrechts schon bestandenen Unterpfänder erfordert.

Art. 112.

Des Vorranges eines andern Gläubigers ungeachtet, kann der spätere Gläubiger die Veräusserung des Unterpfands verlangen.

Jedoch müssen, wenn in Folge dieses Gesuchs das Unterpfand angegriffen wird, von dem Erlöse vor allen Dingen die vorgehenden Pfand-Gläubiger befriediget werden.

Art. 113.

Der Pfand-Gläubiger ist im Falle des Konkurses berechtiget, zu verlangen, daß ihm während desselben an einer liquiden Forderung so viel bezahlt werde, als von

dem Erlöse aus der bisher verpfändeten Sache ihm nach dem Stande der Masse unzweifelhaft zukommt.

Unter gleicher Voraussetzung kann er die Bezahlung der während des Konkurses auflaufenden Zinsen aus dem reinen Betrage der Früchte verlangen, welche die Konkurs-Masse, nach Abzug der Kosten, aus den ihm verpfändeten Gegenständen bezieht.

Sechstes Kapitel.

Von den Rechts-Verhältnissen des Pfand-Gläubigers und des dritten Besitzers des Unterpfands.

Art. 114.

Das Unterpfand kann gegen dritte Besitzer verfolgt werden.

Art. 115.

Diese Befugniß des Pfand-Gläubigers findet Statt, es mag das auf der Sache haftende Unterpfand zur Kenntniß des dritten Besitzers gekommen seyn oder nicht. Dem Besitzer steht jedoch unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen eine Entschädigungs-Klage gegen seinen Vorgänger zu; auch bleibt ihm der Rückanspruch gegen die Obrigkeit alsdann offen, wenn diese sich hierbei einer Pflicht-Verletzung schuldig gemacht hat. (Vergl. Art. 203 ff.)

Art. 116.

Der Gläubiger hat die Wahl, ob er sich sogleich an sein, in den Händen eines Dritten befindliches Unterpfand, oder vorerst an den Schuldner halten will. Wählt er das Erstere; so kann ihm der Besitzer die Einrede nicht entgegen setzen, daß der Schuldner zuvor auszuklagen sey: es wäre dann, daß das Unterpfand wegen einer für einen Anderen geleisteten einfachen Bürgschaft bestellt worden. Belangt hingegen der Gläubiger den Schuldner zuerst, so bleibt ihm sein Recht auf das Unterpfand so lange und so weit vorbehalten, als er von dem Schuldner nicht befriedigt ist.

Art. 117.

Der dritte Besitzer eines verpfändeten Grundstücks, als solcher, haftet dem Gläubiger nur rücksichtlich des in seinem Besitze befindlichen Unterpfands, und nur so weit, als die Forderung des Gläubigers hierdurch versichert wurde. (Art. 53 ff.)

Er kann daher durch Bezahlung der versicherten Forderung sich von dem Anspruche des Gläubigers auf Herausgabe des Unterpfands befreien.

Art. 118.

Wird gegen den dritten Besitzer die Abtretung der verpfändeten Sache an einen Gläubiger erkannt, welcher aus dem Erlöse derselben bereits theilweise befriedigt worden; so ist der Gläubiger verbunden, jenem den Betrag dieser theilweisen Bezahlung zu erstatten: es wäre dann, daß dem Besitzer, sey es nach dem Gesetze (Art. 131) oder nach dem Antrag des Gläubigers, überlassen würde, durch Bezahlung des Restes vom Kaufpreise sich von der Pfand-Klage zu befreien.

Art. 119.

In wie ferne der dritte Besitzer der verpfändeten Sache, so wie der Gläubiger, wegen Verbesserung oder Verschlechterung derselben, zu gegenseitigen Entschädigungs-Ansprüchen berechtiget seyen, ist nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts zu ermessen.

Art. 120.

Der dritte Besitzer des Unterpfands tritt rücksichtlich desselben durch die vollkommene Befriedigung des Gläubigers in dessen Rechte von selbst und ohne ausdrückliche Cession, gegenüber von anderen gleichzeitigen und nachgesetzten Pfand-Gläubigern ein. (Art. 108.)

Auch werden auf denselben, wenn nicht die Befriedigung des Gläubigers durch die Bezahlung eines dem Haupt-Schuldner noch zustehenden Kaufpreises erfolgte, die Rechte des Gläubigers gegen den Haupt-Schuldner und in Beziehung auf die in dessen Besitze noch befindlichen Unterpfänder, durch das Gesetz übertragen.

Gegenüber von den Bürgen oder anderen Intercedenten dagegen findet ohne ausdrückliche Cession der Eintritt in die Rechte des befriedigten Gläubigers für den dritten Besitzer nicht Statt.

Andere Besitzer von verpfändeten Gütern kann derselbe zwar ohne Cession, jedoch nur nach verhältnißmäßigen Antheilen, mit der dem Gläubiger zugestandenen Pfandschafts-Klage belangen.

Art. 121.

Tritt der ausgeklagte dritte Besitzer dem Gläubiger die verpfändete Sache ab

(Art. 118); so gehen auf ihn die Rechte des Letzteren nur so weit über, als der Gläubiger durch diese Abtretung befriedigt wird: auch muß er den eigenen Ansprüchen des Gläubigers in Beziehung auf andere verpfändete Güter, in wessen Besitz dieselben seyn mögen, nachstehen.

Eben diese Bestimmungen treten auch alsdann ein, wenn der Gläubiger auf andere Weise, als durch Abtretung der verpfändeten Sache, von dem dritten Besitzer nur theilweise seine Befriedigung erhält.

Art. 122.

Dem dritten Besitzer bleibt überhaupt der Rückanspruch gegen diejenigen vorbehalten, welche zum Schadens-Ersatze nach den Civil-Gesetzen verbunden sind, so weit er aus dem Besitze des Guts in Folge der Pfandschafts-Klage gekommen ist, oder die versicherte Schuld bezahlt hat.

Siebentes Kapitel.

Von Erlöschung des Unterpfands.

Gründe der Erlöschung.

Art. 123.

Das Unterpfand erlischt, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen:

1) durch Tilgung, Erlöschung, oder Nichtigkeits-Erklärung der Forderung, zu deren Sicherung es bestellt worden ist;
2) durch den Untergang der verpfändeten Sache;
3) durch den Ablauf der Zeit, auf deren Dauer das Pfand-Recht bei Bestellung des Unterpfands beschränkt worden ist;
4) durch ausdrückliche Entsagung des Pfand-Gläubigers auf das Unterpfands-Recht;
5) durch den gerichtlichen Verkauf der verpfändeten Sache;
6) durch die Erlöschung des Rechts des Verpfänders.

Nähere Bestimmungen.

Art. 124.

(1) Die Erlöschung des Unterpfands durch Nichtigkeits-Erklärung oder Til-

gung der Forderung kann in Beziehung auf den dritten Erwerber der Letztern, rücksichtlich der Haupt-Forderung sowohl als des Unterpfands-Rechts, nur unter den in dem Art. 88 enthaltenen Bestimmungen eintreten.

Art. 125.

(2) Die Umwandlung oder die neue Gestaltung der verpfändeten Sache bewirkt hinsichtlich des Unterpfands-Rechts keine Veränderung.

Ist die Sache, welche zu Grunde gegangen, wiederhergestellt worden; so lebt das Unterpfands-Recht wieder auf. Daher geht bei Abbrennung eines Gebäudes das Unterpfands-Recht auf das neuaufgeführte Gebäude über.

Der Pfand-Gläubiger ist in diesem Falle berechtiget, die von der Brand-Versicherungs-Kasse zu leistende Entschädigungs-Summe, zwar nicht zum Behufe der Tilgung seiner Forderung, aber doch zur Bewirkung der Wieder-Erbauung des Gebäudes in Anspruch zu nehmen.

Art. 126.

(3) Wenn der Schuldner selbst auf eine bestimmte Zeit ein Unterpfands-Recht auf seine Sache einräumt; so hat dieß keine andere Wirkung, als daß dadurch der Termin für die Bezahlung der Schuld bestimmt wird.

Ist dagegen ein auf eine gewisse Zeit bestimmtes Vertrags-Verhältniß, wegen dessen ein Unterpfand bestellt wurde, nach dem Ablaufe dieser Zeit erneuert oder verlängert worden; so erstreckt sich das früher bestellte Unterpfand nicht auf die erneuerte oder verlängerte Verbindlichkeit, wenn nicht das Gegentheil schon bei jener ursprünglichen Bestellung versehen und vorgemerkt worden.

Art. 127.

Hat ein Dritter auf eine gewisse an sich bestimmte Zeit ein Unterpfands-Recht bestellt; so erlischt dasselbe, wenn nicht der Gläubiger spätestens am dreißigsten Tage nach dem Ablaufe dieser Zeit den Schuldner oder den Eigenthümer der verpfändeten Sache auf Befriedigung belangt.

Dasselbe gilt, wenn ein Dritter seine Einwilligung zur Verpfändung einer im Besitze des Schuldners befindlichen Sache auf bestimmte Zeit ertheilt hat. Jedoch erlischt in diesem Falle das Unterpfandsrecht nur in Ansehung desjenigen Rechts, welches der Einwilligende an der verpfändeten Sache hat.

Art. 128.

(4) Ein Verzicht auf das Unterpfandsrecht kann weder aus der Einwilligung des Pfand-Gläubigers in die Veräusserung des Unterpfands, noch aus der Abtretung eines Vorzugsrechts (Art. 104) gefolgert werden; vorbehältlich jedoch der für den Fall einer obrigkeitlich verfügten Bezahlung des Kaufpreises hiernach enthaltenen Vorschriften.

Art. 129.

(5) Wenn die verpfändete Sache im Wege der Hülfs-Vollstreckung oder im Concurse mittelst öffentlicher Versteigerung, unter Beobachtung der im Exekutions-Gesetze vorgeschriebenen Form, verkauft wird; so geht sie auf den Käufer frei von aller Verbindlichkeit über, sobald die Bezahlung des ganzen Kaufpreises auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses, oder eines Collegial-Beschlusses der Unterpfands-Behörde (Art. 143), entweder an die dadurch bezeichnete obrigkeitliche Stelle, z. B. den gerichtlich oder gemeinderäthlich ernannten Güter-Pfleger, oder unmittelbar an diejenigen geleistet worden ist, welchen der Erlös zugewiesen wurde.

Art. 130.

Unter gleichen Voraussetzungen erlischt durch die Bezahlung des ganzen Kaufpreises das Unterpfand auch bei einem von dem Schuldner selbst vorgenommenen Verkaufe, wenn die Gläubiger von Letzterem gehörig benachrichtiget worden sind, und entweder solchen ausdrücklich genehmiget, oder auf die an sie ergangene Aufforderung sich nicht erklärt haben. (Art. 94. 203. f.)

Art. 131.

Wird der Kaufpreis unter Beobachtung der in den beiden vorstehenden Artikeln festgesetzten Vorschriften nur theilweise bezahlt; so wirkt bei dem öffentlichen wie bei dem Privat-Verkaufe für den Rest des Kaufpreises, in sofern dieser Rest den Rest der versicherten Forderung nicht übersteigt, das Unterpfands-Recht fort, wenn gleich etwa jener auf andere Weise gegenüber vom Verkäufer berichtiget worden seyn sollte.

Art. 132.

Wenn bei der von dem Käufer geleisteten Bezahlung die in den Art. 129 f. bestimmten, die volle Wirksamkeit dieser Zahlung bedingenden Vorschriften hintange-

setzt worden; so kann dieselbe, auch wenn sie an eine obrigkeitliche Stelle oder auf deren Anweisung geschehen, dem Käufer gegenüber von demjenigen Pfand-Gläubiger, von welchem er in Anspruch genommen wird, nur so weit zu Statten kommen, als die Zahlung entweder diesem oder einem mehr bevorrechteten Gläubiger wirklich zugeflossen ist.

Art. 133.

Dagegen bleibt, wenn nur die erwähnten formellen Erfordernisse beobachtet sind, der Käufer gesichert, obgleich etwa von der Obrigkeit rücksichtlich der Art der Verweisung des Kaufpreises die gesetzlichen Vorschriften (Art. 207) unbeachtet gelassen oder nicht richtig angewendet worden; vorbehältlich der Entschädigungs-Ansprüche der dadurch vernachtheiligten Gläubiger an die Unterpfands-Behörde.

Diese Bestimmung findet namentlich alsdann Statt, wenn unbefugterweise für den Verkäufer Zahlungs-Anweisungen ausgestellt worden seyn sollten.

Art. 134.

(6) Endlich erlischt das Unterpfands-Recht, wenn dem Verpfänder nur ein widerrufliches Eigenthums-Recht zugestanden, und dieses rückwärts aufgelöst wird; unbeschadet jedoch der im Art. 8 enthaltenen näheren Bestimmungen.

Wirkung der Erlöschung.

Art. 135.

Ist das Unterpfand erloschen, so wird dasselbe im Unterpfandsbuche gelöscht.

Mit der eingetragenen Löschung des Rechts eines einzelnen Gläubigers rücken, außer dem Falle der Pfand-Nachfolge, die folgenden Gläubiger ihrer Ordnung nach vor.

Zweiter Titel.

Von der Einrichtung des Unterpfandswesens und dem Verfahren in Unterpfands-Sachen.

Erstes Kapitel.

Von den Unterpfands-Behörden und deren Pflichten im Allgemeinen.

Unterpfands-Behörde.

Art. 136.

In jeder Gemeinde ist der Gemeinderath die über die Unterpfänder erkennende Behörde.

Art. 137.

Für die unter den Kreis-Gerichtshöfen unmittelbar stehenden Güter und die denselben gleichgeachteten Rechte sind diese höheren Gerichtsstellen die Unterpfands-Behörden.

Zuständigkeit.

Art. 138.

Die zuständige Behörde, welche über eine Unterpfands-Bestellung zu erkennen hat, ist bei Gütern, welche einem befreiten Gerichtsstande unterworfen sind, der Gerichtshof des Kreises, in welchem die Güter liegen, bei anderen der Gemeinderath desjenigen Orts, zu dessen Communal-Verbande das zu verpfändende Gutsstück gehört.

Art. 139.

Liegen die für eine Forderung zu verpfändenden Güterstücke in verschiedenen Markungen; so wird über die Verpfändung der in jeder Markung befindlichen Güter von der Behörde der gelegenen Sache (Art. 138) abgesondert erkannt.

Jedoch kann dieß bei Nicht-Exemten, welche im Königreiche wohnen, nicht anders geschehen, als wenn jene Behörde zuvor mit der Unterpfands-Behörde des Wohnorts des Schuldners Rücksprache genommen hat.

Art. 140.

Verlangt hierbei der Gläubiger oder der Schuldner eine das Ganze umfassende

urkundliche Verschreibung; so hat die Behörde des Wohnorts des Schuldners die von den Behörden der gelegenen Sache ausgestellten Unterpfandsscheine zu sammeln, und solche mit jener Urkunde dem Pfand-Gläubiger zuzufertigen, wenn auch keines der verpfändeten Güter mit dem Wohnorte des Schuldners im Gemeinde-Verband steht.

Art. 141.

Von jeder Behörde der gelegenen Sache ist in dem Unterpfandsbuche im Allgemeinen zu bemerken, bei welchen anderwärtigen Gemeinderäthen für ebendieselbe Forderung weitere Unterpfänder bestellt seyen.

Art. 142.

Die Bestimmungen der Art. 140 u. 141 kommen auch in Absicht auf die von den Kreis-Gerichtshöfen vorzunehmenden Unterpfands-Bestellungen analog in Anwendung.

Kollegialische Verfassung.

Art. 143.

Ein kollegialischer Beschluß der Unterpfands-Behörde ist nothwendig, um die Eintragung eines Unterpfands oder Pfand-Rechts-Titels, die Löschung eines eingetragenen oder vorgemerkten Unterpfands, und namentlich, zum Behufe der Löschung, um über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute (Art. 129 f.) zu verfügen.

Art. 144.

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde kann jedoch in diesen Fällen vorbereitend einschreiten.

In anderen Fällen steht ihm auch die Verfügung von Einträgen in das Unterpfandsbuch zu.

Zur Ablehnung des Eintrags eines Unterpfands oder Pfand-Rechts-Titels ist er für sich allein nicht befugt.

Art. 145.

Beschlüsse, welche eine kollegialische Berathung erfordern (Art. 143), sollen nur bei versammelter Unterpfands-Behörde gefaßt werden.

Art. 146.

Die Beschlüsse der Unterpfands-Behörde werden mit Stimmen-Mehrheit gefaßt.

Zur Gültigkeit des Beschlusses für einen Eintrag, es betreffe solcher die Aufnahme neuer, oder die Löschung früher eingetragener Unterpfänder oder Pfandrechts-Titel, gehört jedoch, daß wenigstens fünf mit Stimm-Recht versehene Mitglieder an der Berathung Theil genommen und in den Beschluß eingewilliget haben.

Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht darauf, wie groß die Zahl der Mitglieder der Unterpfands-Behörde sey.

Art. 147.

Dem Vorstande gebührt eine zählende Stimme. Bei Stimmen-Gleichheit unterbleibt die Eintragung in das Unterpfands-Buch.

Art. 148.

Die Bestimmungen der Art. 146 u. 147 sind bei Gemeinderäthen namentlich auch auf die Verfügungen rücksichtlich der Bezahlung des Erlöses aus verpfändeten Gütern anwendbar.

Entsteht hiernach kein Beschluß; so ist die Sache an das Oberamts-Gerichts-Kollegium zu bringen.

Bei den Gerichtshöfen dagegen kann in jenem Falle ein Beschluß mit derjenigen Mehrheit gefaßt werden, welche sonst zu einem entscheidenden Erkenntniß erfordert wird.

Art. 149.

Als einwilligend in den Beschluß für einen Eintrag ist jedes Mitglied anzusehen, welches den Eintrag im Unterpfands-Buche, oder den Pfandschein (vergl. Art. 229) unterschrieben hat, wenn es auch nach Ausweis des Protokolls dem Beschlusse widersprochen hätte.

Die Unterschrift eines widersprechenden Mitglieds kann jedoch auch bei einem mit Stimmen-Mehrheit gefaßten Beschlusse nicht gefordert werden.

Art. 150.

Die Einträge in das Unterpfands-Buch sollen in den, im Art. 143 bezeichneten Fällen von den einwilligenden Mitgliedern und dem Actuar bei versammelter Unterpfands-Behörde unterschrieben werden.

Allgemeine Obliegenheiten der Unterpfands-Behörde.

Art. 151.

Die Unterpfands-Behörde ist im Allgemeinen verpflichtet, auf die hinsichtlich des Unterpfands-Wesens an sie gestellten Anträge der Betheiligten so bald, als nur immer thunlich, dem Gesetze gemäß zu verfügen, auch von jedem Beschlusse, so wie von jedem Eintrag in das Unterpfands-Buch, namentlich von jeder Vormerkung oder Verwahrung, Alle diejenigen, welche nach den verhandelten Acten ein Interesse dabei haben, gleichbald in Kenntniß zu setzen.

Art. 152.

Sie ist ferner verpflichtet, Jedem, zu dessen Vortheil eine Vormerkung, Verwahrung, oder irgend ein Eintrag geschehen, auf sein Verlangen einen beglaubigten Auszug hierüber zuzustellen. (Vergl. Art. 157.)

Art. 153.

Die Unterpfands-Behörde ist strenge verbunden, auch die ihr aus anderen amtlichen Verhältnissen bekannten Veränderungen, welche sich auf die in das Pfandwesen einschlagenden Rechts-Verhältnisse einer in das Unterpfands-Buch bereits eingetragenen Person oder Sache beziehen, namentlich alle Eigenthums-Veränderungen bei Inventuren, Vermögens-Uebergaben und Theilungen, sogleich und ohne die Ergänzung des Güter-Buches (Art. 59) abzuwarten, in das Unterpfands-Buch einzutragen.

Ist die Stelle, bei welcher dergleichen Rechts-Handlungen vorkommen, nicht zugleich die in dem gegebenen Falle zuständige Unterpfands-Behörde; so liegt ihr ob, die Letztere zu Besorgung des Eintrags alsbald davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 154.

Die Kreis-Gerichts-Höfe insbesondere sind verpflichtet, in den bei ihnen für die eremten Güter anzulegenden Büchern die etwa auf den Guts-Einkünften nach Haus-Gesetzen, Testamenten, Familien- und Ehe-Verträgen haftenden Lasten an Apanagen, Alimentation und Ausstattung der Töchter, Wittum und dergleichen genau zu bemerken.

Pflichten des Actuars.

Art. 155.

Der zu Führung des Unterpfands-Buchs aufgestellte Actuar hat Alles zu besorgen und zu den Acten zu bringen, was zur Vorbereitung der kollegialischen Berathung und des Beschlusses gehört.

Insbesondere ist derselbe verpflichtet, alle für das Erkenntniß über die Unterpfands-Bestellung erforderlichen Notizen aus dem Unterpfands-Buch und anderen der erkennenden Behörde zu Gebote stehenden Urkunden, Büchern und Verhandlungen genau zu erheben und der Behörde vorzulegen.

Dagegen steht ihm, ohne Vorwissen des Vorstandes, nicht zu, eine Verfügung zu treffen, oder irgend einen Eintrag zu vollziehen.

Art. 156.

Derselbe hat bei strenger Verantwortlichkeit für die sorgfältige Aufbewahrung des Unterpfands-Buchs sammt den damit in Verbindung stehenden Acten zu sorgen. Er darf dieses Buch nur einem dazu Berechtigten zur Einsicht vorlegen, und hat hierbei die gesetzliche Vorschrift genau zu beobachten (Art. 61. f.).

Art. 157.

Auszüge aus dem Unterpfands-Buche, mit Ausnahme der Pfandscheine, können von dem Actuar allein beglaubigt werden.

Zweites Kapitel.

Von den Unterpfands-Büchern.

Art. 158.

Bei jedem Gemeinde-Rath (Art. 136) ist zum Behuf der Eintragung von Verpfändungen, Vormerkungen oder Verwahrungen in Beziehung auf die zum Gemeinde-Verband gehörigen verpfändbaren Gegenstände ein Unterpfands-Buch zu halten.

Eben so wird bei jedem der Kreis-Gerichts-Höfe für die unmittelbar unter demselben stehenden Güter und Rechte ein Unterpfands-Buch angelegt.

Art. 159.

Die Einträge in das Unterpfands-Buch bei den Gemeinde-Räthen geschehen un-

ter dem Namen der Person des Verpfänders, oder desjenigen, gegen welchen ein Pfand-Rechts-Anspruch geltend gemacht oder eine Verwahrung eingelegt wird.

So lange nicht ein Unterpfand bestellt oder vorgemerkt, oder die Verwahrung eines Anspruchs eingelegt wird, erfolgt auch kein Eintrag in das Unterpfands-Buch.

Art. 160.

Ansprüche, welche die Unterpfands-Behörde zu beachten hat, können entweder im Unterpfands-Buche oder im Güter-Buche bemerkt werden.

Doch sind ausschließend für das Unterpfands-Buch geeignet: die Einträge oder Vormerkungen zur Erlangung von Unterpfands-Rechten; zur Sicherstellung der Cessionarien, so wie derjenigen, welchen eine gerichtlich versicherte Forderung pfandweise überlassen ist; ferner Einträge zur Sicherstellung des Schuldners gegen den ursprünglichen Gläubiger, wie gegen den Cessionar oder den Faustpfand-Gläubiger; namentlich der Eintrag von Einreden; ingleichen alle auf Löschungen sich beziehenden Einträge.

Art. 161.

Jedem Eintrag in das Unterpfands-Buch muß das Datum beigefügt werden, unter welchem die Einschreibung geschehen ist.

Art. 162.

Ueber dasjenige, was außerdem die Unterpfands-Behörde rücksichtlich der nach Beschaffenheit der Umstände vorkommenden verschiedenartigen Einträge, mögen solche vor, bei, oder nach der Unterpfands-Bestellung erfordert werden, in Gemäßheit der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beobachten hat, wird im Wege der Verordnung nähere Anweisung ertheilt werden.

Eben dieser Verordnung bleiben die näheren Bestimmungen über die zweckmäßige Einrichtung der Unterpfands-Bücher bei den Gemeinde-Räthen, so wie die Vorschriften über die Anordnung von Hypotheken-Büchern bei den Gerichts-Höfen vorbehalten.

Drittes Kapitel.

Von dem Verfahren in Unterpfands-Sachen.

Allgemeine Grundsätze des Verfahrens.

Art. 163.

Gesuche in Unterpfands-Sachen können mündlich oder schriftlich angebracht werden.

Die Verhandlungen sind der Regel nach mündlich.

Dieselben müssen sogleich in das für diesen Zweck anzulegende besondere Protokoll aufgenommen werden.

Art. 164.

Die Unterpfands-Behörde hat jederzeit zu prüfen, ob der sich Meldende überhaupt zu handeln befugt sey, und ob er für sich oder für einen Andern auftrete.

Art. 165.

Will der in eigenem Namen Erscheinende ein Recht einräumen oder aufgeben; so hat die Behörde insonderheit zu prüfen, ob derselbe die persönliche Fähigkeit besitze, über sein Vermögen zu verfügen.

Art. 166.

Wer für einen Andern auftritt, bedarf keiner eigentlichen Vollmacht, wenn er für denselben ein Recht erwerben oder erhalten will. Steht ihm selbst hierbei ein — wenn auch entfernteres — Rechts-Interesse zu, so bedarf es ganz keiner Nachweisung eines Auftrags.

Art. 167.

Wenn dagegen derjenige, für welchen ein Anderer erscheint, durch die von diesem vorzunehmende Handlung eine Verbindlichkeit übernehmen oder einem Rechte entsagen soll; so wird eine diese Handlung bezeichnende ausdrückliche Vollmacht, oder die vor der Aufnahme des Geschäfts in das Unterpfands-Buch erfolgende Genehmigung erfordert.

Art. 168.

Auch hat nach Beschaffenheit des Falles der Dritte, wenn er als Verwalter fremden Vermögens auftritt, sich darüber auszuweisen, daß er zur Veräußerung

unbeweglichen Vermögens im Namen der Partei berechtigt sey. Hierüber ist in dem Unterpfands-Buch oder im Protokoll das Erforderliche zu bemerken, und es sind die Belege bei den Akten der Unterpfands-Behörde sorgfältig aufzubewahren.

Art. 169.

Einträge, in deren Folge eine Partei Rechte aufgiebt oder Verbindlichkeiten übernimmt, finden auf den einseitigen Antrag dieser Partei Statt.

Art. 170.

Eben so können Verwahrungen zu Erhaltung von Rechten auf Verlangen desjenigen, welcher sich dadurch auf jeden Fall gegen Schaden sicher stellen will, auch ohne Einwilligung des Gegentheils eingetragen werden.

Dagegen dürfen Einträge, welche die Erwerbung eines Rechts oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit bezwecken, namentlich die Einträge von Unterpfändern oder von Löschungen, auf einseitiges Begehren nicht vorgenommen werden; vorbehältlich der in den Art. 199. 200 und 210 ff. enthaltenen besonderen Bestimmungen.

Art. 171.

Die Unterpfands-Behörde kann unstatthafte Gesuche sogleich abweisen.

Ist aber ein Gesuch noch nicht hinreichend begründet; so muß sie den Anmeldenden darüber, was er noch beizubringen habe, verständigen.

Art. 172.

Sie ist zu Beseitigung von Anständen und Widersprüchen unter den Betheiligten nur so weit befugt, als solches innerhalb der Grenzen der nicht streitigen Rechtspflege geschehen kann. Daher hat sie, wenn der entstandene Streit einer richterlichen Entscheidung bedarf, die Parteien nach vergeblichem Versuch der Güte auf den Rechtsweg zu verweisen.

Besondere Grundsätze des Verfahrens.

I. Verfahren bei der Unterpfands-Bestellung.

Art. 173.

Die Bestellung eines Unterpfands kann erfolgen auf den Antrag des Schuldners, oder des Gläubigers, oder einer den Letztern vertretenden Behörde (Art. 29. 34. 39. 44).

In jedem Falle ist der Schuldner zur Verhandlnng vorzuladen.

Informativ-Unterpfandsschein.

Art. 174.

Wenn Jemand ein Darlehen gegen Unterpfänder aufzunehmen sucht, und über die Sicherheit, die er zu geben im Stande ist, sich auszuweisen wünscht; so hat ihm die Unterpfands-Behörde einen Informativ-Unterpfandsschein (Unterpfands-Zettel) auszufertigen.

Hierbei muß die Behörde ebendieselbe Prüfung anstellen, welche in dem Fall, wenn über die Versicherung einer bereits vorhandenen Schuld erkannt werden soll, erfordert wird (Art. 175 ff.).

Der Schein ist dergestalt einzurichten, daß derselbe, wenn ein Anlehen zu Stande kommt, dem Eintrag in das Unterpfands-Buch zur Grundlage dienen könne.

Untersuchungen der Unterpfands-Behörde.

Art. 175.

Bei jeder Unterpfands-Bestellung hat die Behörde zu prüfen:

a) ob die Forderung anerkannt und deren Betrag ausgemittelt sey (Art. 11)?
b) welcher Pfand-Rechts-Titel vorhanden, und ob derselbe gehörig nachgewiesen sey (Art. 15 ff.)?
c) bei vertragsmäßigem Pfand-Rechts-Titel, ob die Verpfändung in Beziehung auf die persönliche Befugniß des Verpfändenden, über sein eigenes Vermögen oder in Absicht auf das Vermögen eines Dritten zu verfügen, keinem Bedenken unterliege? namentlich, ob nicht die Gefahr einer Ueberschuldung vorhanden sey (Art. 18. 19)?
d) ob die zu verpfändenden Güter bestimmt seyen (Art. 10)?
e) ob die Verpfändung der zur Sprache kommenden Gegenstände rechtlich zulässig sey?

Art. 176.

Sind die Verhältnisse der Parteien, so weit solche von einer Uebereinkunft unter denselben abhängen, durch diese hinreichend festgesetzt; so richtet sich das weitere Verfahren nach dem Inhalte der Uebereinkunft.

Walten dagegen in dieser Hinsicht noch Anstände vor; so sind vor allen Dingen

die Betheiligten hierüber näher zu vernehmen, und es ist nöthigenfalls der Versuch einer gütlichen Vereinigung unter ihnen vorzunehmen (Art. 172).

Art. 177.

Was zu beobachten sey, wenn die Haupt-Forderung, oder der Pfand-Rechts-Anspruch, oder bei unbestimmten Forderungen die Größe der Summe, wofür Sicherheit zu leisten ist, streitig sind, und dieser Streit nicht gütlich beigelegt werden kann, ingleichen, wenn der Schuldner auf die Aufforderung der Unterpfands-Behörde sich ungehorsam erweist: darüber sind die näheren Bestimmungen in den Art. 195 ff. enthalten.

Art. 178.

Betrifft der Widerspruch der Parteien nur das Maaß der Sicherheit, so tritt das gesetzliche Maaß (Art. 15) ein.

Art. 179.

Vereinigen sie sich nicht über die zu verpfändenden Güterstücke, so hat die Unterpfands-Behörde dieselben auszuwählen. Eben dieses findet alsdann Statt, wenn die Verpfändung der von den Betheiligten vorgeschlagenen Güter bei der anzustellenden Prüfung aus einem gesetzlichen Grunde als unzulässig erscheint, und die Betheiligten über die Wahl eines andern Unterpfands sich nicht zu vereinigen vermögen.

Ist jedoch der Anspruch des Gläubigers auf Sicherstellung durch Unterpfänder nur auf einzelne Güter oder Gütermassen, namentlich auf Erbschafts-Güter beschränkt; so kann auch das Wahl-Recht der Unterpfands-Behörde nicht weiter ausgedehnt werden.

Art. 180.

Bei der Prüfung über die Zulässigkeit der Verpfändung ist insonderheit zu untersuchen, ob der Schuldner als Eigenthümer der zu verpfändenden Gegenstände in dem Güterbuche eingetragen, oder auf welche andere Weise er sein Eigenthums-Recht darzuthun im Stande sey? und in jenem Falle, ob über die Richtigkeit des Eintrags kein Zweifel obwalte (Art. 56—60)? ingleichen, ob jenes Eigenthums-Recht ein beschränktes oder unbeschränktes, ein ausschließendes oder ein gemeinschaftliches sey (Art. 5—9)?

Hierbei ist das eigenthümliche Vermögen des Verpfänders von demjenigen, welches nur in seinem Genuß oder in seiner Verwaltung steht, und namentlich das Vermögen der Eltern von dem Vermögen der Kinder, genau zu unterscheiden.

Art. 181.

Lebt ein Ehemann, welcher allein oder in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau eine Verpfändung vornehmen will, nicht in allgemeiner Güter-Gemeinschaft; so muß vornehmlich darauf geachtet werden, welche Güter Eigenthum des Ehemanns oder der Ehefrau seyen, und welche etwa zur Errungenschaft gehören (Art. 23—26)?

Art. 182.

Willigt aber eine Frauens-Person in die Verpfändung ihres Vermögens für ihren Ehegatten oder für einen Dritten; so müssen die Vorschriften der Art. 21. 22. 23 beobachtet werden. Daß und wie die Frauens-Person über die Wirkung einer solchen Verpfändung belehrt worden sey und auf ihre Rechts-Wohlthaten Verzicht geleistet habe, ist jedesmal im Unterpfands-Buche zu bemerken.

Art. 183.

Bei jedem zur Verpfändung bezeichneten Gegenstande hat ferner die Unterpfands-Behörde sorgfältig zu erforschen, ob nicht auf diesem Gegenstande bereits Unterpfänder haften.

Will der Gläubiger mit einer nachgesetzten Versicherung (Nachhypothek) sich begnügen; so muß die Behörde demselben von den vorhandenen Unterpfändern und deren Verhältnissen (Art. 98 ff.) Kenntniß ertheilen, auch ihm bei der Berechnung darüber, welcher Theil des Schätzungswerthes zur Zeit als frei zu betrachten sey, (Art. 185), jeden dienlichen Vorschub leisten.

Art. 184.

Eben so hat die Unterpfands-Behörde bei der Schätzung des Werths der Unterpfänder, wenn der Gläubiger hierauf nicht verzichtet, mit aller Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren (Art. 12).

Güter (im Gegensatze von Gebäuden) sind nach den laufenden Preisen anzuschlagen.

Bei der Schätzung von Gebäuden ist der Brand-Versicherungs-Anschlag zu be-

rücksichtigen und solcher jedesmal in dem Unterpfands-Buche und in der Pfand-Urkunde zu bemerken.

Dingliche Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleich kommen, werden, wenn sie durch das Gesetz für ablösbar erklärt sind, nach dem Kapital-Werthe des Ertrags geschätzt, und hierbei unständige Einnahmen nach wenigstens neunjährigem Durchschnitte berechnet.

Art. 185.

Wird ein nachgesetztes Unterpfand bestellt; so hat die Unterpfands-Behörde, bei der durch sie vorzunehmenden Berechnung, von dem Werthe des zu verpfändenden Gegenstandes den anderthalbfachen Betrag der bereits darauf ruhenden Forderungen abzuziehen, so ferne nicht der neue Gläubiger ausdrücklich bei einem geringern Abzuge sich beruhigt.

Eintrag in das Unterpfands-Buch.

Art. 186.

Steht der Bestellung des Unterpfands nichts mehr im Wege; so ist solche von der versammelten Unterpfands-Behörde zu beschließen (Art. 143 ff.), und dieser Beschluß sogleich durch den Eintrag des Unterpfands in das Unterpfands-Buch zu vollziehen.

Art. 187.

Hierbei sind unter allen Umständen einzutragen:

1) der Vor- und Geschlechts-Name, Stand, Gewerbe und Wohnort, ingleichen die ehelichen Verhältnisse des Verpfänders;
2) der Name, Stand und Wohnort des Gläubigers;
3) eine genügende Bezeichnung der Sache, worauf das Unterpfand bestellt wird;
4) der Grund der Forderung, und ob sie verzinslich sey oder nicht;
5) die zu versichernde bestimmte Summe;
6) das Datum der Unterpfands-Bestellung.

Auch sind die Unterschriften der erkennenden Behörde beizufügen.

Art. 188.

Ist insbesondere der Verpfänder nicht zugleich der Haupt-Schuldner, so muß auch die Person des Letztern bezeichnet werden.

Art. 189.

Wenn ferner ein Gut verpfändet wird, welches aus einem Complex verschiedener Grundstücke besteht; so ist eine allgemeine Bezeichnung des ganzen Guts-Complexes und seines Flächen-Gehalts nach den verschiedenen Arten von Gütern, mit Hinweisung auf die Urkunden, in welchen die einzelnen Bestand-Theile beschrieben sind, aufzunehmen. Werden dagegen mehrere Güterstücke, welche kein zusammenhängendes Ganzes bilden, für eine Forderung verpfändet; so ist jedes Gut besonders einzutragen.

Art. 190.

Werden mit einer unbeweglichen Sache Zugehörungen irgend einer Art verpfändet; so ist die Bezeichnung derselben im Unterpfands-Buche entweder nach einzelnen Stücken, oder unter allgemeiner Hinweisung auf deren urkundliche Beschreibung erforderlich (Art. 51).

Ausstellung des Pfand-Scheins.

Art. 191.

Ist das Unterpfand in das Unterpfands-Buch eingetragen; so hat die Unterpfands-Behörde, auf Verlangen des Gläubigers in jedem Falle, und, wenn die Forderung auf einem Vertrage beruht, auch unaufgefordert, dem Gläubiger einen Pfandschein (Art. 14) auszustellen.

Dieser Pfandschein muß sich auf den vorangegangenen Eintrag in das Unterpfands-Buch gründen und mit demselben vollkommen übereinstimmen.

Auch ist dieser Schein eben so, wie der Eintrag in das Unterpfands-Buch, von sämmtlichen Mitgliedern, welche in die Verpfändung eingewilliget haben, so wie von dem Actuar, eigenhändig zu unterzeichnen.

Daß der Pfandschein dem Gläubiger ausgehändigt worden sey, ist in dem Unterpfands-Buche zu bemerken.

Unterschriften.

Art. 192.

Wird ein Pfandschein ausgestellt; so ist das, in das Unterpfands-Buch eingetragene, Unterpfand formell als gültig zu betrachten, wenn jener Schein die Unterschriften von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde (Art. 146) mit dem Beisatz enthält, daß auch der Eintrag in dem Unterpfands-Buche mit diesen Unterschriften versehen sey.

Sollte der Fall sich ereignen, daß gleichwohl bei der Eintragung des Unterpfands die Beifügung der Unterschriften in dem Unterpfands-Buche ganz oder theilweise vernachlässiget worden wäre; so schadet solches der formellen Gültigkeit des Unterpfands nicht, wenn nur jene Erfordernisse des Pfandscheins vorhanden sind: es ist jedoch die Unterpfands-Behörde wegen eines Versehens dieser Art strenge verantwortlich.

Gleiche Verantwortlichkeit trifft dieselbe, wenn die Aufnahme des Erkenntnisses in das Protokoll unterblieben oder in diesem die gehörige Zahl von Mitgliedern nicht aufgeführt seyn sollte.

Art. 193.

Wenn dagegen kein Pfandschein ausgestellt worden (Art. 191); so ist die Beisetzung der Unterschriften unter dem Eintrage im Unterpfands-Buche zur formellen Gültigkeit des Unterpfands wesentlich erforderlich.

Besiegelung des Pfand-Scheins.

Art. 194.

Die von den Gemeinderäthen beurkundeten Verschreibungen hat auf Verlangen des Gläubigers der Oberamts-Richter mit seinem amtlichen Siegel zu versehen.

Der Oberamts-Richter ist hierbei verpflichtet, die Aechtheit der Unterschriften zu prüfen und von Amts wegen zu bekräftigen.

Den von den Kreis-Gerichtshöfen ausgefertigten Verschreibungen ist das Kollegial-Sigill aufzudrücken.

Besondere Vorschriften für streitige Fälle, und für den Fall des Ungehorsams.

Art. 195.

Widerspricht der angebliche Schuldner die Haupt-Forderung, und es bleibt der Versuch einer gütlichen Uebereinkunft zwischen beiden Theilen ohne Erfolg; so wird der Kläger an den Richter verwiesen.

Ist jedoch sowohl die Haupt-Forderung, als ein damit verbundener Pfand-Rechts-Titel, durch unverdächtige Urkunden oder auf andere Weise bescheinigt; so ist die Unterpfands-Behörde auf Verlangen des Gläubigers verpflichtet, die Forderung mit den vorläufig auszuwählenden Unterpfändern (Art. 179) im Unterpfands-Buche vorzumerken.

In diesem Falle treten nach gerichtlicher Entscheidung des Streits die im Art. 79 bestimmten Wirkungen der Vormerkung ein.

Art. 196.

Eben dieses Verfahren ist mit derselben Wirkung auch in dem Falle zu beobachten, wenn zwar die Forderung anerkannt, aber der Pfand-Rechts-Anspruch, welcher auf einen Vertrag oder auf eine letztwillige Verordnung gegründet wird, streitig ist; oder wenn die Parteien bei unbestimmten Forderungen über die Größe der Summe, wofür Sicherheit geleistet werden soll, im Widerspruche bleiben.

Doch ist in letzterem Falle, so wie alsdann, wenn eine Forderung nur theilweise bestritten wird, sogleich die wirkliche Bestellung von Unterpfändern in so weit vorzunehmen, als der Schuldner seine Verbindlichkeit hierzu anerkennt.

Art. 197.

In allen denjenigen Fällen, in welchen der Pfand-Rechts-Anspruch des Gläubigers im Unterpfands-Buche vorgemerkt, der Gläubiger jedoch zu Rechtfertigung des Anspruchs an den Richter verwiesen wird, ist demselben zur Nachweisung, daß er seine Klage gerichtlich angebracht, eine angemessene Frist unter dem Rechts-Nachtheil zu bestimmen, daß, nach deren vergeblichem Ablaufe, die Vormerkung gelöscht werden würde.

Die Löschung erfolgt sodann von Amtswegen, wenn der Aufgeforderte einen gesetzlichen Verhinderungsgrund nicht nachzuweisen vermag.

Art. 198.

Wird für eine anerkannte Forderung von dem Gläubiger oder von einer öffentlichen Behörde (Art. 29. 34. 39. 44) ein durch das Gesetz zugesichertes Unterpfands-Recht in Anspruch genommen, von dem Schuldner aber gleichwohl die Verbindlichkeit zu Bestellung eines Unterpfands widersprochen; so kann, wenn die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall ganz keinem Zweifel unterliegt, nach gehöriger Belehrung hierüber, die wirkliche Bestellung der Unterpfänder nach der Auswahl der Unterpfands-Behörde, auch ohne Beistimmung des Schuldners und ohne richterliches Erkenntniß vor sich gehen.

Art. 199.

Hat ein Schuldner über den ihm eröffneten Verpfändungs-Antrag auf zweimalige Aufforderung sich nicht erklärt; so kann dennoch die wirkliche Eintragung von Unterpfändern alsdann erfolgen, wenn

1) die Bestellung eines auf dem Ausspruche des Gesetzes beruhenden Unterpfands entweder durch die öffentliche Behörde verlangt oder mittelst Vorlegung einer öffentlichen Urkunde in Anspruch genommen wird, auch der Grund und Betrag der Forderung außer Zweifel sind; — oder wenn
2) ein auf Erklärung des Privatwillens gegründetes Unterpfands-Recht durch eine öffentliche Urkunde, welche den Grund und die Summe der Forderung nebst dem Pfand-Rechts-Titel beweist, geltend gemacht worden ist.

Art. 200.

Unter diesen Voraussetzungen findet sogleich nach eingereichtem Gesuche, und vor oder mit der Aufforderung des Schuldners, eine Vormerkung mit rechtlicher Wirkung Statt. Der Eigenthümer der Sache ist von dieser Vormerkung, so wie im Falle seines Ausbleibens von der wirklichen Eintragung des Unterpfands, zu benachrichtigen (Art. 151).

Art. 201.

Ist in Folge des Antrags wegen Bestellung eines Unterpfands, in Hinsicht auf Ergänzungen oder Berichtigungen, welche vor der Unterpfands-Behörde selbst (vergl. Art. 197) vorzunehmen sind, zur Zeit nicht die wirkliche Eintragung, sondern nur eine Vormerkung erfolgt; so muß auf Anrufen des Besitzers der Sache oder eines

nachgesetzten Pfand-Gläubigers derjenige, welcher die Vormerkung bewirkt hat, zu Berichtigung des Mangels binnen angemessener Frist unter dem im Art. 197 bezeichneten Rechts-Nachtheil aufgefordert werden.

Eben diese Aufforderung kann die Unterpfands-Behörde nach Bewandtniß der Umstände auch von Amtswegen verfügen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden jedoch nur dann Statt, wenn die Berichtigung oder Ergänzung dem Gläubiger obliegt.

II. Verfahren bei der Veräußerung versicherter Forderungen.

Art. 202.

Geht mit einer versicherten Forderung durch Abtretung oder durch Bestellung eines Faustpfands auf derselben eine Veränderung vor; so ist auf Verlangen der Betheiligten die Unterpfands-Behörde verbunden, die Veränderung in dem Unterpfands-Buche zunächst vorzumerken.

Ehe jedoch die wirkliche Eintragung der Veränderung erfolgt, muß die Einwilligung des bisherigen Eigenthümers des Pfandscheins oder seines gesetzmäßigen Stellvertreters nachgewiesen, und wenn hierüber oder über die Veräußerungs-Befugniß ein Zweifel vorwaltet, mit der Obrigkeit des Wohnorts des bisherigen Gläubigers Rücksprache genommen werden.

Auch ist vor der Vollziehung des Eintrags der Schuldner hiervon in Kenntniß zu setzen (vergl. Art. 88).

III. Verfahren bei Veräußerung der Unterpfänder.

Art. 203.

Wird durch den Eigenthümer die Veräußerung des Unterpfands eingeleitet; so hat das Erkenntniß über dieselbe keinen Anstand, wenn Vorsehung getroffen ist, daß die durch das Unterpfand versicherten Gläubiger vollständig und baar befriedigt werden.

Art. 204.

Ist dieses nicht der Fall; so muß die Unterpfands-Behörde den Käufer von den auf dem Gute haftenden Unterpfändern in Kenntniß setzen, auch den Gläubigern vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung von der eingetretenen Veränderung Nach-

richt ertheilen, und ihnen zu ihrer Erklärung eine angemessene Frist anberaumen (Art. 94).

Wird diese versäumt; so kann über die Veräußerung erkannt werden, und es sind, wenn der ganze Kaufpreis auf die in den Art. 129 f. bestimmte Weise bezahlt ist, auch die auf dem Gute haftenden Unterpfänder der nicht befriedigten Gläubiger, unter Beobachtung der im Art. 218 enthaltenen näheren Vorschriften, für erloschen zu erklären.

Tritt die ebenerwähnte Voraussetzung der Erlöschung nicht ein, so sind die Unterpfänder unter dem Namen des neuen Besitzers in dem Unterpfands-Buche zu bemerken.

Art. 205.

Eben dieses ist in dem Falle zu beobachten, wenn der neue Besitzer der verpfändeten Sache die auf derselben versicherte Schuld mit Beistimmung des Gläubigers übernimmt. Geschieht solches in der von Letzterem deutlich erklärten Absicht, den bisherigen Schuldner seiner Verbindlichkeit gänzlich zu entlassen, oder doch alle Ansprüche auf die von demselben weiter bestellten Unterpfänder aufzugeben; so ist zugleich der frühere Eintrag zu löschen.

Entsagt der Gläubiger, welchem für ebendieselbe Forderung mehrere Güter verpfändet sind, nur seinem Anspruche auf das veräußerte Gut; so beschränkt sich die Löschung einzig auf dieses Gut.

Art. 206.

Tritt der Fall eines obrigkeitlichen Verkaufs des Unterpfandes ein, und es wird der Kaufpreis nicht vollständig baar unter Beobachtung der in den Art. 129 f. enthaltenen Vorschriften bezahlt; so ist rücksichtlich des Kaufschillings-Restes das bisherige Unterpfand sogleich unter dem Namen des neuen Erwerbers in das Unterpfands-Buch einzutragen.

Auf gleiche Weise ist in dem Falle des obrigkeitlichen Verkaufs eines bisher nicht verpfändet gewesenen Gutes in Ansehung des in Folge des Verkaufs entstehenden neuen Unterpfandes (Art. 43) zu verfahren.

Art. 207.

Die Unterpfands-Behörden sind, soweit die Verfügung über den Erlös aus

einem Gute ihnen zusteht, für die gesetzmäßige Beachtung der Rechte der Gläubiger strenge verantwortlich. (Art. 96 f. 111. 133.)

Art. 208.

Können von dem Erlöse eines verpfändeten Guts nicht alle darauf versicherten Gläubiger vollständig befriedigt werden; so sind dieselben von der Verweisung des Erlöses, vor deren Vollziehung, in Kenntniß zu setzen, und es ist ihnen zu ihrer Erklärung hierüber eine hinreichende Frist zu bestimmen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Widerspruch eines betheiligten Gläubigers; so ist alsdann erst die Zahlungs-Anweisung an die einzelnen Gläubiger entweder dem Güterpfleger oder dem Gutskäufer einzuhändigen.

Art. 209.

Eben diese Vorschriften sind auch von den Oberamts-Gerichten in denjenigen Fällen zu beobachten, in welchen bei dem Gemeinderath rücksichtlich der Zahlungs-Verfügung kein Beschluß zu Stande kommt. (Art. 148.)

In Beziehung auf Zahlungs-Anweisungen, welche auf richterlichem Erkenntnisse beruhen, namentlich in Beziehung auf diejenigen, welche im Concurs-Processe während des Laufes oder nach Beendigung desselben zu ertheilen sind, hat es bei den bestehenden Rechtsgrundsätzen (IV. Edict vom 31. Dec. 1818 §. 178 u. §. 183) sein Bewenden.

IV. Verfahren bei Löschung der Unterpfänder.

Art. 210.

Die Löschung des Eintrags eines Unterpfands kann nur auf Anrufen eines Betheiligten geschehen.

Dieselbe unterliegt keinem Anstande, wenn sie von dem Gläubiger begehrt, und wenn zugleich der von der Unterpfands-Behörde ausgefertigte Pfandschein in Urschrift zurückgegeben wird. Eben so kann die Löschung verfügt werden, wenn der Schuldner den Pfandschein zurückgiebt und dabei die Befriedigung des Gläubigers bescheinigt.

Art. 211.

Behauptet der Gläubiger, jene Urkunde verloren zu haben; so kann die Löschung nur nach gerichtlich ausgesprochener Kraftlos-Erklärung derselben erfolgen.

Das Erkenntniß hierüber steht sowohl in diesem Falle, als in den hiernach (Art. 2 2 ff.) bemerkten Fällen, dem Richter der gelegenen Sache zu.

Art. 212.

Geschieht der Antrag auf Löschung von dem Schuldner ohne Zurückgabe des Pfandscheins; so muß derselbe vor allen Dingen anzeigen, aus welchem Grunde dem Gläubiger der Anspruch nicht mehr zustehe.

Hierauf ist der Pfand-Gläubiger darüber zu vernehmen, ob er den angegebenen Grund der Erlöschung seines Rechts anerkenne.

Erfolgt dieses Anerkenntniß; so wird das Unterpfand gelöscht, so bald die gerichtliche Kraftlos-Erklärung des Pfandscheins bewirkt worden.

Art. 213.

Ist der Pfand-Gläubiger abwesend und sein dermaliger Aufenthalt unbekannt, so muß der Schuldner oder Inhaber der verpfändeten Sache an den Richter verwiesen werden.

Ohne Beiziehung des Pfand-Berechtigten und ohne Verweisung an den Richter, kann jedoch in diesem Falle die Löschung von der Unterpfands-Behörde alsdann vorgenommen werden, wenn der Grund der Erlöschung des Pfand-Rechts (Art. 123 ff.) durch gerichtliche Urkunden vollständig erwiesen und überdieß der Pfandschein durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist; vorbehältlich der für den Fall obrigkeitlich verfügter Bezahlung hiernach getroffenen besonderen Bestimmungen (Art. 217 f.).

Art. 214.

Verweigert der Gläubiger die Herausgabe eines völlig erloschenen Pfandscheins, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen.

Die Löschung im Unterpfands-Buche kann in diesem Fall erst dann erfolgen, wenn durch rechtskräftiges Urtheil die Urkunde für kraftlos erklärt ist.

Art. 215.

In denjenigen Fällen, in welchen kein Pfandschein (Art. 191) ausgestellt worden, namentlich bei dem Unterpfands-Vorbehalt auf der verkauften Sache (Art. 43 f.), genügt es zum Behufe der Löschung an der Vorlegung einer unverdächtigen Quittung über die Bezahlung oder Tilgung der Schuld.

Art. 216.

Hat der Schuldner selbst die Forderung erworben; so muß, wenn ein Pfandschein ausgestellt worden, neben dem Beweise jener Erwerbung, auch die Verschreibung zurückgegeben werden.

Art. 217.

Werden Abschlags-Zahlungen an einer versicherten Schuld geleistet; so findet eine theilweise Löschung der Unterpfänder alsdann Statt, wenn entweder der Gläubiger in dieselbe einwilligt, oder die theilweise Bezahlung der Schuld durch die Verwendung des ganzen Erlöses aus einem für diesen Zweck gesetzmäßig (Art. 129. 130) veräußerten Unterpfande bewirkt worden ist.

Außer diesen Fällen sind dergleichen Zahlungen in dem Unterpfands-Buche zu dem Behufe bloß anzumerken, damit die Unterpfands-Behörde bei der Bestellung von Nachhypotheken darauf, ob und was an der ursprünglich versicherten Schuld bereits getilgt sey, die geeignete Rücksicht nehmen könne (vergl. Art. 185).

Art. 218.

Erhält in Folge eines gesetzmäßigen Verkaufs der verpfändeten Sache ein Pfand-Gläubiger nur einen seine Forderung nicht erreichenden Theil des Erlöses, oder fällt ihm davon nichts zu; so kann gleichwohl, wenn die in den Art. 129 f. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet worden, das Unterpfands-Recht des Gläubigers rücksichtlich jenes Gutes von der Unterpfands-Behörde gelöscht werden (Art. 204).

Hat hierbei der diesem Gläubiger ausgestellte Pfandschein für ihn nach dem Ermessen der Unterpfands-Behörde alle Bedeutung verloren; so muß vor Allem die Herausgabe oder Kraftlos-Erklärung dieser Urkunde bewirkt werden (Art. 214).

Art. 219.

Vormerkungen und Verwahrungen werden unter ebendenselben Voraussetzungen und auf gleiche Weise, wie die Unterpfands-Einträge, gelöscht.

Art. 220.

Insbesondere geschieht die Löschung in dem Falle, wenn der Eigenthums- oder Pfand-Rechts-Anspruch, wegen dessen die Verwahrung oder Vormerkung geschehen, durch richterliches Erkenntniß für nicht begründet erkannt, oder wenn der Pfand-

Rechts-Anspruch in der von der Unterpfands-Behörde festgesetzten Frist nicht verfolgt worden ist (Art. 197. 201).

Art. 221.

Die Löschung wird in dem Unterpfandsbuche durch das Wort: „Gelöscht" — mit Bezeichnung desjenigen Eintrags, auf welchen die Löschung sich bezieht, und Hinzufügung des Datum, so wie der Unterschriften der in die Löschung einwilligenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde (Art. 143 ff.), angezeigt.

Art. 222.

Hat die Unterpfands-Behörde gegen die vorstehenden Bestimmungen (Art. 210 ff.) eine Löschung vorgenommen, so schadet diese dem Gläubiger oder Berechtigten nicht.

Den durch das ungesetzliche Verfahren oder in Folge desselben Vernachtheiligten steht der Rückanspruch an die Behörde zu.

Viertes Kapitel.

Von der Verantwortlichkeit der Unterpfands-Behörde.

Art. 223.

Wenn die Unterpfands-Behörde die ihr rücksichtlich des Unterpfandswesens obliegenden Pflichten absichtlich oder aus Nachlässigkeit hintangesetzt hat; so muß sie den Betheiligten, welche dadurch in Nachtheil gerathen, den ihnen zugegangenen Schaden vergüten.

Art. 224.

Diese Verbindlichkeit der Unterpfands-Behörde tritt insbesondere ein, wenn der Schaden dadurch entstanden ist:

1) daß Einträge in das Unterpfands-Buch oder in die auf dasselbe sich beziehenden öffentlichen Bücher, wozu die Behörde nach dem Gesetze verpflichtet ist, und durch welche ein Recht erworben, erhalten, oder getilgt werden sollte, rechtswidrig unterlassen oder verspätet worden, oder nicht dem Gesetze gemäß geschehen sind;

2) daß bei ihren Beschlüssen und Erkenntnissen diejenigen That-Umstände oder Rechts-Verhältnisse nicht gehörig beobachtet worden, welche die Behörde

zu erheben und zu berücksichtigen verbunden ist; namentlich aber, daß dieselbe einen unrichtigen Anschlag der Unterpfänder sich zur Schuld kommen lassen;

3) daß unrichtigerweise die Zustimmung von betheiligten Personen angenommen, oder daß diese Zustimmung nicht auf gültige Weise eingeholt worden ist;

4) daß die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Unterpfands-Buch oder den damit in Verbindung stehenden öffentlichen Büchern mit denselben nicht übereinstimmen.

Art. 225.

Die deßhalb anzustellende Klage findet erst alsdann Statt, wenn zuvor diejenigen ausgeklagt worden, welche nach den Civil-Gesetzen zur Leistung der übernommenen Verbindlichkeit oder zum Schadens-Ersatze verbunden sind; und nur so weit, als der Kläger dadurch nicht vollkommene Befriedigung erhalten hat.

Art. 226.

Denjenigen, welche gleichzeitig mit der Bestellung des Unterpfands, oder nachher, für die versicherte Forderung sich verbürgt haben, stehen in Beziehung auf die Subsidiar-Klage ebendieselben Rechte, wie den Gläubigern selbst, zu.

Art. 227.

Ist der einem Betheiligten zugefügte Schaden die Folge eines Kollegial-Beschlusses oder einer Kollegial-Versäumniß der Unterpfands-Behörde; so sind zur Entschädigung verbunden nicht nur diejenigen, welche an dem Beschlusse Theil genommen, sondern auch diejenigen, welche dieser Theilnahme sich entzogen haben.

Insbesondere ist der Vorstand der Unterpfands-Behörde auf gleiche Weise, wie jedes andere Mitglied, verantwortlich. (Art. 147.)

Den Aktuar, als solchen, trifft an sich keine Verantwortlichkeit wegen der Beschlüsse der Unterpfands-Behörde.

Art. 228.

Als einwilligend in den Beschluß der Unterpfands-Behörde werden betrachtet alle diejenigen, welche ohne Bemerkung eines Widerspruchs das den Beschluß enthaltende

Protokoll, oder welche den Eintrag in dem Unterpfands-Buch oder den Pfandschein unterzeichnet haben.

Art. 229.

Diejenigen, welche gegen einen Beschluß gestimmt und aus diesem Grunde die ebenerwähnten sämmtlichen Urkunden nicht unterschrieben haben, sind von aller Verantwortlichkeit frei.

Eben dieses findet in Ansehung desjenigen Statt, welcher das Protokoll mit Bemerkung seines Widerspruchs unterschrieben, den Eintrag in das Unterpfands-Buch aber, so wie den Pfandschein, nicht unterzeichnet hat.

Wer dagegen zwar im Protokoll seinen Widerspruch niedergelegt, gleichwohl aber das Unterpfands-Buch oder den Pfandschein unterzeichnet hat, kann sich dadurch gegen den getäuschten Gläubiger nicht schützen (Art. 149).

Art. 230.

Der bloße Mangel der Unterschrift eines Mitglieds, welches nach den öffentlichen Akten an einer Verhandlung Theil genommen, befreit dasselbe nicht von der Entschädigungs-Verbindlichkeit, wenn nicht zugleich der Grund der Nicht-Unterschrift durch das Protokoll oder auf andere Weise dargethan wird.

Art. 231.

Die abwesenden Mitglieder sind zum Schadens-Ersatze in eben der Art, wie die Anwesenden verpflichtet, wenn durch diese der Beweis hergestellt ist, daß jene der Theilnahme an der Verhandlung sich entzogen haben (Art. 227). In dieser Beziehung wird erfordert, daß Jedem, welchem ein solcher Vorwurf gemacht wird, in der nächsten Rathssitzung, in der er erscheint, die in seiner Abwesenheit vorgegangenen Unterpfands-Verhandlungen zur Anerkennung vorgelegt, daß er bei Verweigerung derselben über seine Abwesenheit zur Rede gestellt, daß ihm hierbei die gegen ihn streitenden Beweise vorgehalten, und daß dann seine Erklärung mit der Nachweisung seiner Entschuldigungs-Gründe zu Protokoll gebracht worden.

Art. 232.

Entspringt die Beschädigung nicht aus einem Kollegial-Beschlusse oder einer Kollegial-Versäumniß der Unterpfands-Behörde, sondern aus einer Unrichtigkeit,

Unterlassung, oder Verspätung, welche nur Einzelnen zur Last fällt; so können auch nur diese verantwortlich gemacht werden.

Namentlich ist der Aktuar für die von ihm allein besorgten Ausfertigungen dem Betheiligten auch allein verantwortlich.

Wenn hingegen die Unterpfands-Behörde bei einem Beschlusse durch den Aktuar oder durch ein einzelnes Mitglied irre geleitet worden; so kann sie deßhalb ihrer Verbindlichkeit gegen die durch ihren Beschluß Beschädigten sich nicht entziehen: wohl aber steht ihr der Regreß gegen den Einzelnen zu, welchem jenes Versehen zur Last fällt.

Art. 233.

Ist die Unrichtigkeit, wodurch Jemand in Schaden gekommen, einzig in Folge der Pflichtverletzung einer der Unterpfands-Behörde nicht untergebenen Stelle herbeigeführt; so findet auch nur gegen diese eine Entschädigungs-Klage Statt.

Art. 234.

Die Erben der schuldhaften Mitglieder der erkennenden Behörde sind auf ebendieselbe Weise und in ebendemselben Grade, wie ihre Erblasser, zum Schadens-Ersatze verbunden.

Als Erben eines schuldhaften Mitglieds werden auch diejenigen betrachtet, auf welche dessen Vermögen durch eine allgemeine Vermögens-Uebergabe übertragen worden (Art. 41).

Jedoch soll diesen, wie Jenen, rücksichtlich der erwähnten Verbindlichkeit die Rechts-Wohlthat des Inventars selbst alsdann zu Statten kommen, wenn sie die Erbschaft oder das Vermögen auch ohne allen Rechts-Vorbehalt übernommen hatten.

Einzelne Erben unter sich sind, nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen, nur für ihren Erbschafts-Antheil verbindlich.

Art. 235.

Dem Kläger steht zwar frei, jedes der betheiligten Mitglieder der Unterpfands-Behörde, mit Uebergehung der Anderen, auf das Ganze zu belangen: es kann jedoch der Beklagte, wofern er nicht einer betrüglichen Handlung überwiesen ist, der Einrede der Theilung so lange und so weit sich bedienen, als die übrigen Schuldhaften zahlungsfähig sind.

Art. 236.

Doch kann diese Einrede in Beziehung auf die bei der Verhandlung abwesenden Mitglieder nur dann geltend gemacht werden, wenn der Beweis, daß dieselben jener sich entzogen haben, auf die im Art. 231 festgesetzte Weise hergestellt ist.

In Hinsicht derjenigen Mitglieder, welche dem Beschlusse widersprochen haben, ist selbst alsdann, wenn dieselben dem Gläubiger verantwortlich bleiben (Art. 229), von Seite der einwilligenden Mitglieder die Einrede der Theilung ausgeschlossen.

Art. 237.

Von denjenigen, wider welche die Entschädigungs-Klage gerichtet ist, kann gegenüber der Erben Anderer, gleich oder vorzüglich verpflichteter Mitglieder der Unterpfands-Behörde, dem Kläger die Einrede der Theilung so wenig, als die Einrede der Vorausklage, entgegen gesetzt werden.

Dagegen steht den belangten Mitgliedern gegen jene Erben eben sowohl, als gegen andere schuldhafte Mitglieder, in Rücksicht welcher diese Einreden entweder nicht zuläßig gewesen, oder nicht benützt worden, der Regreß beziehungsweise für deren Antheil oder für das Ganze zu.

Art. 238.

In allen Fällen, in welchen dem Kläger die Einrede der Theilung entgegen gesetzt wird, sind auf dessen Begehren die sich ergebenden verschiedenen Processe vor einer und ebenderselben Gerichts-Stelle, deren Bezeichnung sich nach allgemeinen Grundsätzen richtet, zu verhandeln und zu entscheiden.

Fünftes Kapitel.

Von den Aufsichts- und Rekurs-Stellen.

Verhältniß der Gemeinde-Räthe zu dem Oberamts-Gericht.

Art. 239.

Gegen die Verfügungen der Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, findet der Rekurs an das Oberamts-Gerichts-Kollegium Statt.

Dieses hat die Beschwerden der Parteien gesetzmäßig zu erledigen.

Die Vollziehung der Entscheidung ist jedoch dem Gemeinde-Rath überlassen.

Art. 240.

Wird von dem Oberamts-Gerichts-Kollegium die Verfügung der Unterpfands-Behörde bestätiget; so ist ein weiterer Rekurs ausgeschlossen.

Wenn dagegen der Beschluß abgeändert wird; so steht den Parteien ein weiterer Rekurs an den Gerichts-Hof offen, bei dessen Entscheidung es sodann sein Verbleiben hat.

Jedoch bleibt in beiden Fällen die Betretung des Rechts-Weges der Partei unverwehrt, wenn nach ihrer Ansicht die Verfügung der Rekurs-Stelle einen zum gerichtlichen Verfahren sich eignenden Rechtsstreit betrifft.

Art. 241.

Wenn bei dem Gemeinderath über die Bezahlung des Erlöses aus verpfändeten Gütern kein Beschluß zu Stande kommt, und daher das Oberamts-Gerichts-Kollegium hierüber Verfügung zu treffen hat (Art. 148. 209); so ist gegen die Letztere der Rekurs und beziehungsweise die Appellation an den Gerichts-Hof zuläßig.

Art. 242.

Findet außer dem ebenerwähnten Falle die Unterpfands-Behörde zu einer Anfrage an das Oberamts-Gericht sich veranlaßt; so ist dieses verpflichtet, die anfragende Stelle nach Vorschrift der Gesetze hierauf so bald als möglich zu bescheiden.

Art. 243.

Nimmt der Oberamts-Richter bei der Vorlegung eines Pfandscheins zur Besiegelung (Art. 194) oder aus anderem Anlasse einen Mangel rücksichtlich der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens oder der Geschäfts-Behandlung des Gemeinderaths wahr; so hat er sofort von Amtswegen die geeignete Verfügung zu treffen.

Verhältniß der Kreis-Gerichts-Höfe zu dem Ober-Tribunal.

Art. 244.

Gegen die Verfügungen der Kreis-Gerichts-Höfe in Unterpfands-Sachen (Art. 137) kann von den Betheiligten der Rekurs an das Ober-Tribunal ergriffen werden.

Zweite Abtheilung.

Von Faustpfändern.

Art. 245.

Gegenstand des Faustpfandes sind bewegliche Sachen und Activ-Forderungen.

Es wird erworben durch die Uebergabe der Sache zu Handen des Gläubigers, oder auch eines Dritten, wenn Gläubiger und Verpfänder darüber einig geworden.

Art. 246.

Ueberdieß muß bei der Bestellung eines Faustpfandes eine schriftliche Urkunde mit Bezeichnung der Forderung und des verpfändeten Gegenstandes ausgestellt werden.

Art. 247.

Wer ein Faustpfand bestellen will, muß über den Gegenstand desselben zu verfügen befugt seyn.

Wenn eine Frauens-Person für eine fremde Schuld ein Faustpfand bestellt; so wird neben Beiziehung ihres Geschlechts-Vormunds zugleich die Ausstellung einer öffentlichen Urkunde erfordert, aus welcher die Belehrung der Frauens-Person über die ihr wegen Bürgschaften zustehenden Rechtswohlthaten, und der ausdrückliche Verzicht auf diese, erhellt. (Vergl. Art. 21 f.)

Art. 248.

Bei Verpfändung einer Activ-Forderung vertritt die Einhändigung der Urkunde, womit die Forderung bewiesen wird, die Stelle der körperlichen Uebergabe. Von dieser Verpfändung ist dem Schuldner des Verpfänders Anzeige zu machen. Hierdurch wird derselbe verbindlich, vor Befriedigung des Pfand-Gläubigers weder an den Verpfänder noch sonst an Jemanden, bei Gefahr zu leistender doppelter Zahlung, an der Haupt-Schuld etwas abzutragen.

Art. 249.

Was ein Gläubiger, welchem eine durch Unterpfänder versicherte Forderung als Faustpfand überlassen wird (Art. 4), zu seiner Sicherheit zu beobachten habe, und was in dieser Beziehung der Unterpfands-Behörde obliege, ist in der ersten Abtheilung festgesetzt.

Art. 250.

Wird auf eine Forderung solcher Art eine Nachversicherung ertheilt; so tritt für den nachgesetzten Gläubiger, welchem die als Pfand dienende Schuld-Verschreibung nicht eingehändigt werden kann, an die Stelle der Letztern eine Urkunde des Kollegium der Unterpfands-Behörde über die geschehene Vormerkung jener spätern Pfand-Bestellung im Unterpfands-Buche.

Ausser diesem Falle kann ein Faustpfand auf ebenderselben Sache oder Activ-Forderung (Art. 245) Mehreren nur unter denjenigen Voraussetzungen bestellt werden, unter welchen der Besitz einer körperlichen Sache gleichzeitig von Mehreren ausgeübt werden kann, oder die Abtretung einer Forderung an Mehrere zulässig ist.

Art. 251.

Wer durch das Gesetz oder vermöge des erklärten Privat-Willens (Vertrags oder Testaments) im Allgemeinen verbunden ist, Sicherheit mittelst Verpfändung zu leisten, kann zur Bestellung von Faustpfändern nur dann angehalten werden, wenn er dieselben durch Aktiv-Forderungen zu gewähren vermag.

Art. 252.

Wenn dagegen zu Folge gerichtlichen Urtheils eine Real-Caution zu leisten ist; so bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, diese auch auf andere Gegenstände der Faustpfänder auszudehnen.

Art. 253.

So lange die verpfändete Sache in dem Besitze des Gläubigers sich befindet, kann zu dessen Nachtheil der Eigenthümer über dieselbe keine Verfügung treffen.

Art. 254.

Der Gläubiger erhält durch den Besitz der ihm verpfändeten Sache kein Recht, dieselbe zu benützen, wenn ihm solches nicht ausdrücklich eingeräumt ist.

Er kann vermöge seines Pfand-Rechts bloß verlangen, daß, wenn der Zahlungs-Termin eingetreten, oder ein Concurs gegen den Schuldner erkannt worden, er aus dem Erlöse des Pfandes befriedigt werde.

Im Falle eines Concurses muß er sein Faustpfand an die Gantmasse abgeben, aus welcher er sodann nach Maßgabe des Prioritäts-Gesetzes seine Befriedigung zu gewärtigen hat.

Art. 255.

So weit jener Erlös reicht, kann er denselben nicht nur für die versicherte Haupt-summe, sondern auch für alle bedungenen oder Verzugs-Zinsen, so wie für die Prozeß-Kosten, in Anspruch nehmen.

Art. 256.

Ist eine Aktiv-Forderung verpfändet; so kann der Schuldner des Verpfänders entweder von diesem selbst, oder von der Exekutions-Behörde, angewiesen werden, an den Pfand-Gläubiger Zahlung zu leisten.

Art. 257.

Der Neben-Vertrag, daß das Pfand dem Gläubiger als Eigenthum anheimfallen soll, wenn derselbe zur Verfallzeit nicht bezahlt werde, ist unzuläßig und ohne rechtliche Gültigkeit.

Art. 258.

Mit der Zurückgabe des Faustpfandes verliert der Gläubiger das darauf haftende Pfand-Recht.

Kommt die Sache ohne sein Zuthun in andere Hände; so kann er gleichwohl jenes Recht gegen denjenigen nicht geltend machen, welcher in der Zwischenzeit in gutem Glauben ein Recht darauf erworben hat.

Art. 259.

Ein die Sicherstellung einer Forderung einzig bezweckender Eigenthums- oder Pfand-Rechts-Vorbehalt auf beweglichen Sachen, welche dem Käufer übergeben werden, ist unzuläßig.

* * *

Art. 260.

Wir erklären die bestehenden allgemeinen und besonderen Rechts-Grundsätze, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegen sind, andurch für aufgehoben.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr v. Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Beilage

zur Erläuterung der Artikel 98—103 des Pfand-Gesetzes.

	A.		B.		C.
Erlös	—:· 1200 fl. baar.		—:· 1800 fl. Zieler.		—:· 500 fl. baar.
1.)	— 500 —	2.)	— 300 —	3.)	— 600 —
3.)	— 600 —	4.)	— 700 —	7.)	— 100 —
4.)	— 700 —	8.)	— 400 —	8.)	— 400 —
5.)	— 200 —	10.)	— 300 —		—:· 1100 —
6.)	— 100 —		—:· 1700 fl.		
9.)	— 500 —				
	—:· 2600 fl.				

Der Gemeinschuldner hat drei Güter, A. B und C, den Gläubigern Nro. 1 bis 10 verpfändet.

Von diesen ist Nro. 1 der älteste, Nro. 10 der jüngste; überhaupt ist das Alter der Unterpfands-Bestellung durch die Nummer bezeichnet.

Drei von diesen Gläubigern, nämlich Nro. 3. 4 und 8, sind in ungetheilter Summe (Art. 99) auf mehrere jener Güter versichert; und zwar Nro. 3 mit 600 fl. auf die Güter A und C — Nro. 4 mit 700 fl. auf A und B — und Nro. 8 mit 400 fl. auf B und C.

Die Summe der auf diesen drei Gütern haftenden Schulden beträgt im Ganzen

— : - 3700 fl.;

der Erlös der drei Güter . . 3500 fl.

(nämlich aus A. . . . . . . 1200 fl. baar,

aus B. . . . . . . 1800 fl. in Zielern,

aus C. . . . . . . 500 fl. baar.)

Bei einem dieser Güter (bei B) übersteigt der Erlös mit 1800 fl. die Summe der darauf versicherten Schulden, selbst wenn die obigen 700 fl. und 400 fl. voll eingerechnet werden, mithin die ganze Schuldsumme (Art. 102) mit 1700 fl. abgezogen wird, um 100 fl.

Dieser Betrag von 100 fl. fällt demnach voraus der gemeinen Masse zu (Art. 102); und es beträgt der unter die zehen Pfand-Gläubiger nach dem Grundsatze des Art. 99 zu vertheilende Gesammt-Erlös

— : - 3400 fl.

Diese Summe ist den erwähnten Gläubigern nach der **Zeitordnung** ihrer **Forderungen** zuzuerkennen; wobei rücksichtlich der acht älteren (Nro. 1—8) keine Beschränkung des Grundsatzes eintritt. Eine solche findet jedoch nach Art. 99 und 101 bei den Gläubigern unter Nro. 9 und 10 Statt, und zwar in folgender Art:

Nro. 9 kann **in keinem Falle** ganz befriedigt werden, weil der Erlös aus dem ihm verpfändeten Gute A. mit 1200 fl. selbst alsdann zu seiner vollen Befriedigung nicht hinreicht, wenn die obigen 600 fl. und 700 fl. gänzlich außer Berechnung gelassen werden. Denn auch unter dieser Voraussetzung haftet noch eine Schulden-Summe von 1300 fl. auf dem Gute A. — Mithin muß der Gläubiger Nro. 9, wenn er gleich älter als Nro. 10 ist, im Voraus mit 100 fl. durchfallen, und er kann in Concurrenz kommen nur mit 400 fl.

Der Gläubiger unter Nro. 10, wenn gleich der Jüngste von Allen, muß in jedem Falle ganz befriedigt werden, weil, wenn man auch die obigen 700 fl. und 400 fl. voll einrechnet, sonach die Summe der auf B haftenden Schulden zu 1700 fl. annimmt, der Erlös mit 1800 fl. noch immer diesen Betrag übersteigt. Folglich geht Nro. 10 dem Gläubiger Nro. 9 unbedingt vor, wenn gleich dieser älter ist.

Die Verweisung geschieht, in Gemäßheit der besondern Bestimmung des Art. 103, auf nachstehende Weise:

Es erhalten

Nro.	1.	. . . 500 fl.	— baar.
—	2.	. . . 300 fl.	— Zieler.
—	3.	. . . 600 fl.	— baar.
—	4.	. . . 700 fl.	— und zwar: baar 600 fl. — Zieler 100 fl.
—	5.	. . . 200 fl.	— Zieler.
—	6.	. . . 100 fl.	— Zieler.
—	7.	. . . 100 fl.	— Zieler.
—	8.	. . . 400 fl.	— Zieler.
—	10.	. . . 300 fl.	— Zieler.
—	9.	. . . 200 fl.	— Zieler.
		3400 fl.	

Es fällt durch

Nro. 9. mit 300 fl.

b) Prioritäts-Gesetz.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem unter heutigem Tage das Pfand-Gesetz bekannt gemacht worden ist; so finden Wir im Betrachte des engen Zusammenhanges desselben mit den Bestimmungen über die Vorzüge der Gläubiger im Concurse Uns bewogen, eine allgemeine Prioritäts-Ordnung zu erlassen.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Vertheilung des Vermögens eines in Concurs gerathenen Schuldners unter die Gläubiger geschieht nach fünf Klassen.

Art. 2.

Bei dieser Vertheilung sind die mit Pfandrechten belasteten Vermögensstücke nach den, in den Art. 6. 9 u. 10 enthaltenen Beziehungen von der aus dem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen des Gemeinschuldners bestehenden gemeinen Masse zu unterscheiden.

Art. 3.

Die gesetzlich bestehenden Absonderungs-Rechte bleiben, so weit sie nicht nach Maßgabe des Pfand-Gesetzes aufgehoben oder näher begrenzt worden, aufrecht erhalten.

Erste Klasse.

Art. 4.

I. Ein unbedingtes Vorzugsrecht gebührt in nachstehender Ordnung und unter den im Art. 6 festgesetzten näheren Bestimmungen:

1) den Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Verwaltung, so wie den auf der Masse im Allgemeinen haftenden Leistungen;

2) den laufenden Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeinde-Abgaben, sammt den Rückständen von zwei Jahren; welche Rückstände jedoch, wenn sie nicht von den nächst vorangegangenen zwei Jahren herrühren, den Betrag der Abgaben von diesen Letzteren nicht übersteigen dürfen;

3) den während des Concurses ausgeschriebenen Brandschadens-Beiträgen sammt den von der letzten Brandschadens-Umlage vor Eröffnung des Concurses herrührenden Rückständen;

4) den laufenden, so wie den von den zwei nächst vorangegangenen Jahren rückständigen Real-Renten oder aus dem Realverbande schuldigen Geld- oder Natural-Leistungen, namentlich dem auf einem Real-Rechte beruhenden Leibgeding; Lehens- oder Gültleute, welche Real-Renten für ihre Mitcensiten abgetragen, genießen die gleichen Vorrechte, die der Lehens- oder Gutsherrschaft zustehen;

5) dem nothwendigen Aufwand auf die Beerdigung des Schuldners, wenn der Todesfall sich vor Eröffnung des Concurses ereignet hat; ingleichen derer, welche der Schuldner beerdigen zu lassen verbunden war, jedoch in letzterm Falle nur dann, wenn diese Kosten innerhalb sechs Monate vor Einleitung des Gantverfahrens durch Anordnung einer Vermögens-Untersuchung gegen den Schuldner entstanden sind;

6) der gesetzmäßigen Belohnung der Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer, Hebammen und Krankenwärter, für die in Krankheitsfällen des Schuldners oder seiner Hausgenossen geleisteten Dienste, so wie den Forderungen für die hierbei angewendeten Heilmittel, wenn die Leistung oder Abgabe innerhalb sechs Monate vor der Einleitung des Gantverfahrens (Nr. 5), oder, falls erst nach dem Tode des Schuldners der Concurs erkannt wird, innerhalb sechs Monate vor dessen Tode, geschehen ist;

7) dem laufenden Liedlohne des Hausgesindes, so wie dem rückständigen Lohne von dem Jahr, welches der Einleitung des Concurs-Verfahrens vorangegangen ist.

Art. 5.

Der besondere Aufwand, welcher von der Masse zur Erhaltung oder Verbesse-

rung der Substanz eines mit dem Absonderungs- oder dem Pfand-Rechte behafteten Gegenstandes nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten gemacht worden, ist dem Letztern aufzurechnen, oder beziehungsweise von dem Erlöse des verfangenen Gutes in Abzug zu bringen.

Ebenso können Pfand-Gläubiger und Absonderungs-Berechtigte, Früchte aus den ihnen verhafteten Gütern nur nach Abzug der auf die Früchte verwendeten Kosten in Anspruch nehmen.

Art. 6.

Mit der im vorigen Artikel festgesetzten Ausnahme sind die Forderungen der ersten Klasse (Art. 4) vor allen anderen zunächst aus der gemeinen Masse (Art. 2) zu berichtigen.

Reicht diese nicht hin, so ist der nicht berichtigte Rest auf die Erlöse aus den Pfändern nach Verhältniß des Werths der Letzteren zu verweisen.

Absonderungs-Berechtigte, welche nicht wahre Eigenthümer sind, werden in Beziehung auf die Verbindlichkeit zur Uebernahme der Forderungen erster Klasse, wie Pfandgläubiger behandelt.

Zweite Klasse.

Art. 7.

II. Nach Berichtigung der unbedingt bevorrechteten Forderungen werden die durch Unterpfänder versicherten Gläubiger aus den Jedem derselben verpfändeten Immobilien und diesen gleich geachteten Realrechten nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ordnung (Pfand-Gesetz, Art. 96 f.) befriedigt.

Art. 8.

Auf gleiche Weise erhält derjenige, welcher durch ein Faustpfand versichert ist, aus dem Erlöse oder Betrage desselben seine Befriedigung.

Das Faustpfand ist zur Concursmasse einzuliefern und wird wie ein Unterpfand behandelt.

Art. 9.

Reicht der Betrag der Unterpfänder oder der Faustpfänder zur Berichtigung der dadurch versicherten Forderungen mit Einschluß der gleich bevorrechteten Zinsen (Pfand-Gesetz, Art. 54. 255) nicht hin; so werden die einzelnen Gläubiger mit dem

Uebertrest an die gemeine Masse nach dem Range verwiesen, welchen sie ohne Rücksicht auf das erworbene Pfand-Recht anzusprechen gehabt hätten. (Vergl. Art. 11. a. b. c. Art. 14.)

Art. 10.

Bleibt dagegen von jenem Betrage nach Befriedigung der auf die Unterpfänder oder Faustpfänder verwiesenen Gläubiger noch etwas übrig; so fällt solches der gemeinen Masse zu.

Dritte Klasse.

Art. 11.

III. In der dritten Klasse haben die Bezahlung zu fordern:

a) die Minderjährigen und Andere, deren Vermögen zu Folge der Gesetze durch einen Vormund oder Curator verwaltet wird, rücksichtlich der aus dieser Verwaltung gegen die Vormünder oder Curatoren entstandenen Forderungen, so weit sie nicht kraft Pfand-Rechts ihre Befriedigung erhalten;

b) die Kinder des Schuldners wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung der Eltern stehenden Vermögens, so weit sie nicht vermöge des Absonderungs- oder des Pfand-Rechts zufrieden gestellt werden.

Gleiches Vorzugs-Recht haben die Stiefkinder in Ansehung des ihnen angefallenen väterlichen Erbtheils auf dem Vermögen des Stiefvaters.

c) Die Ehefrau wegen ihres dem Ehemann bei Eingehung der Ehe oder während derselben zugebrachten sowohl eigenthümlichen als nutznießlichen Vermögens, so wie wegen ihrer im Art. 28 des Pfand-Gesetzes erwähnten vertragsmäßigen Ansprüche; so weit sie nicht mittelst des Absonderungs- oder des Pfand-Rechts befriedigt wird.

d) Die Staatskassen und Staats-Anstalten, die Hof-Domänen-Kammer, die Amtskörperschaften, Gemeinden, und milden Stiftungen, so wie diejenigen Standes- oder Grundherrschaften, welchen in diesem Punkte gleiche Rechte mit den Gemeinden zugestanden worden sind oder werden zugestanden werden, — wegen der ihnen gegen ihre Verwalter in Beziehung

auf die Verwaltung derselben zustehenden Forderungen, so weit diese nicht durch besondere Cautionen gedeckt sind.

e) Die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden wegen des Miethzinses für das laufende Quartal und für die Rückstände von zwei Quartalien, jedoch nur in Beziehung auf die von dem Miether eingebrachten und bei dem Ausbruche des Concurses vorhandenen Sachen.

Art. 12.

Die Vorzugs-Rechte der dritten Klasse unter sich werden durch die Zeit-Ordnung bestimmt.

Soferne sie sich auf Forderungen aus Verwaltungen beziehen, entscheidet für den Vorzug der Tag der übernommenen Verwaltung. Der Eintritt des Vorzugs-Rechts der Vermiether (Art. 11. lit. e) richtet sich nach den Verfall-Terminen.

Vierte Klasse.

Art. 13.

IV. Zur vierten Klasse gehören:

a) die Wechsel-Gläubiger (Art. 15);

b) diejenigen, welche dem Schuldner gegen Ausstellung einer Schuld-Verschreibung Geld angeliehen oder angeborgt (Art. 15); ingleichen

c) diejenigen, welche für eine eingeklagte Forderung vor entstandenem Concurse einen obrigkeitlichen Zahlungs-Befehl erlangt haben.

Art. 14.

Gleiches Recht genießen die Unterpfands-Gläubiger in Ansehung desjenigen Theils ihrer bevorrechteten Forderungen, welcher aus dem Erlöse ihrer Unterpfänder nicht berichtigt worden ist, sofern ihnen nicht ein Recht auf die dritte Klasse (vergl. Art. 11) zusteht.

Art. 15.

Die Gläubiger der vierten Klasse unter sich erhalten ihre Befriedigung nach dem Vorzuge der Zeit.

Um jedoch eine Ansprache auf das Vorzugs-Recht dieser Klasse zu begründen, wird bei eigenen Wechseln und anderen Schuld-Verschreibungen (Art. 13) erfordert,

daß die Ausstellung des Wechsels oder Schuldscheines entweder durch eine obrigkeitliche, zur Beglaubigung berechtigte Person, oder durch zwei Zeugen, beurkundet sey.

Hierbei ist auszudrücken, daß der Schuldner in diese Beurkundung eingewilliget habe, und daß derselbe jener obrigkeitlichen Person, oder den beiden Zeugen, bekannt sey. Der Tag der erwähnten Beglaubigung bestimmt den Vorzug der Zeit für Forderungen dieser Art.

Fünfte Klasse.

Art. 16.

V. In die fünfte Klasse kommen alle übrigen, aus Verträgen und ähnlichen Rechts-Verhältnissen, aus Beschädigungen und unerlaubten Handlungen entstandenen persönlichen Forderungen, namentlich die nicht bevorrechteten Zins-Rückstände, so wie die Ansprüche gegen den Gemeinschuldner als Bürgen, wenn derselbe nicht durch Bestellung von Unterpfändern oder in einer besondern Schuld-Verschreibung (Art. 13 und 15) sich für den Dritten verbindlich gemacht hat.

Art. 17.

Die Forderungen dieser Klasse werden nach Verhältniß ihres Betrags aus der noch bevorbleibenden Vermögens-Masse berichtiget.

Ausgenommen sind jedoch die Geldstrafen, welche allen anderen Schuldigkeiten nachgehen.

Bestimmung über die Zinsen.

Art. 18.

Die während des Concurses laufenden Zinsen, so wie die rückständigen Zinsen von den zwei vorangegangenen Jahren (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 54), genießen im Allgemeinen das Vorzugsrecht der Hauptforderung; vorbehältlich jedoch der im Art. 255 des Pfand-Gesetzes gegebenen besondern Bestimmung.

Von ausländischen Gläubigern.

Art. 19.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen auch bei ausländischen Gläubigern zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unter-

schied in der Anwendung der Lokations-Gesetze zum Nachtheil Unserer Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist; welchenfalls Retorsion eintritt.

Art. 20.

Die durch das gegenwärtige Gesetz eingeräumten Vorzugsrechte sind nach dem Buchstaben desselben zu beurtheilen, und lassen keine ausdehnende Erklärung zu.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

c) Gesetz, die Einführung des Pfand-Gesetzes und des Prioritäts-Gesetzes betreffend.

(Einführungs-Gesetz.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da über die Art und Weise der Einführung des heute erlassenen Pfand- und Prioritäts-Gesetzes, so wie über die Wahrung der durch die frühere Gesetzgebung erworbenen Absonderungs- Pfand- oder Vorzugs-Rechte bei diesem Uebergange, nähere gesetzliche Bestimmungen erforderlich sind; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das Pfand-Gesetz und das Prioritäts-Gesetz sind mit dem Ablaufe des dreißigsten Tages nach deren Erscheinung, mithin am 1. Juni 1825, als verkündigt anzusehen.

Art. 2.

Diese Gesetze treten in Ansehung derjenigen Bestimmungen, welche voraussetzen, daß die neue Einrichtung der Unterpfands-Bücher und die Purification der Vermögens-Massen bereits erfolgt sey, erst nach Vollendung dieser Arbeiten in Wirksamkeit.

In Ansehung der übrigen Vorschriften tritt die Gesetzeskraft unter den hiernach festgesetzten näheren Bestimmungen und Beschränkungen mit dem Verkündigungs-Termine (Art. 1) ein.

I. Bezeichnung der Bestimmungen des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes, welche mit der Verkündigung derselben in Wirksamkeit treten.

Art. 3.

Von dem Termine der Verkündigung des Pfand-Gesetzes an (Art. 1) können Unterpfänder nur auf bestimmte unbewegliche Sachen und denselben gleichgestellte

Rechte, mittelst Eintrags in das Unterpfands-Buch und unter Mitwirkung der Obrigkeit, bestellt werden.

Auch kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Zahl der Mitglieder der erkennenden Behörde, welche bei Bestellung des Unterpfandes mitzuwirken haben, von eben jenem Zeitpunkte zur Anwendung.

Art. 4.

Jedoch findet, bis in jeder Gemeinde dem Unterpfands-Buche die durch das neue Gesetz erforderte Einrichtung gegeben ist, bei dieser Gemeinde der Gebrauch der Unterpfands-Zettel und der Obligationen in bisheriger Form mit der Wirkung Statt, daß die hiernach mit den öffentlichen Special-Unterpfändern verbundene allgemeine Verpfändung des Vermögens zwar kein Unterpfands-Recht, aber gleichwohl das im Art. 25 erwähnte ausgezeichnete Vorzugs-Recht in der gemeinen Masse begründet.

Art. 5.

Von jenem Zeitpunkte der Verkündigung an kann ferner kein Vorzugs-Recht erworben werden, welches nicht in dem Prioritäts-Gesetz anerkannt ist; mit Ausnahme des im Art. 4 bestimmten Vorzugs-Rechts, welches noch innerhalb der dort bezeichneten Zeit erworben werden kann.

Art. 6.

Namentlich sind öffentliche Abgaben, Grund-Renten und Kapital-Zinsen, welche erst nach Verkündigung des Gesetzes verfallen, nach der neuen Prioritäts-Ordnung zu behandeln; deßgleichen Forderungen aus öffentlichen Verwaltungen, welche erst nach jenem Zeitpunkte entstanden sind, wenn gleich die Verwaltung vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte.

Art. 7.

Von der Verkündigung des Gesetzes an ist das unbedingte Vorzugs-Recht wegen der Inquisitions-Kosten und wegen der Geldstrafen aufgehoben, sofern der Concurs nicht durch Anordnung der Vermögens-Untersuchung bereits eingeleitet ist.

Unter der eben gedachten Voraussetzung ist das privilegirte Pfand-Recht wegen Contracts-Forderungen des Fiskus aufgehoben, wenn nicht die Anmeldung dieses Vorzugs-Rechts vor dem Ablaufe des hiernach (Art. 14) festgesetzten halbjährigen

Termins in Beziehung auf ein bestimmtes nach dem Contracte erworbenes Güt geschehen ist.

Art. 8.

Diejenigen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, durch welche, ohne Beziehung auf die Einrichtung der Unterpfands-Bücher, bisher bestandene Rechts-Grundsätze abgeändert worden; ingleichen diejenigen Vorschriften, welche sich auf die Erwerbung, Veränderung oder Wahrung von Rechten beziehen, so weit sie nicht die bereits erfolgte Einrichtung der Unterpfands-Bücher als nothwendig voraussetzen, treten rücksichtlich aller, von dem Zeitpunkte der Verkündigung an (Art. 1) vor sich gehenden Rechts-Geschäfte in Wirksamkeit.

Art. 9.

Insbesondere ist das Absonderungs-Recht der älteren Erbschaft-Gläubiger, soferne sie es nicht in Folge des öffentlichen Aufrufs (Art. 14) geltend machen, auf die im Pfand-Gesetz Art. 40 bestimmte, von der Zeit der Verkündigung des neuen Gesetzes (Art. 1) laufende Frist von drei Jahren, mit der dort angegebenen Wirkung, beschränkt.

Auf gleiche Weise fällt in Ansehung früherer öffentlich versicherter Geld-Darlehen, bei welchen die Frist von zwei Jahren noch nicht verflossen ist, unter den im Pfand-Gesetz ausgedrückten Voraussetzungen der Beweis des nicht bezahlten Geldes dreißig Tage nach der Verkündigung dieses Gesetzes (Art. 1) auf den Schuldner.

Art. 10.

Von dieser Verkündigung an, kann kein allgemeines Pfand-Recht gegen einen dritten Besitzer, auf welchen die Schuld nicht übergegangen, durch eine bei Gericht zu erhebende Klage geltend gemacht werden. Ueber Klagen dieser Art, welche an dem erwähnten Zeitpunkte bereits bei den Gerichten angebracht sind, wird nach den bisherigen Gesetzen entschieden.

Art. 11.

Die vor Verkündigung des Gesetzes erworbenen speciellen, aber nicht öffentlichen, Pfand-Rechte können in Zukunft gegen den dritten Besitzer nicht anders geltend gemacht werden, als wenn sie entweder bereits in den Unterpfands- oder Güter-Büchern bemerkt sind, oder innerhalb des im Art. 14 bestimmten gesetzlichen Termins angezeigt und hiernach vorgemerkt, oder innerhalb dieser Frist gerichtlich eingeklagt worden.

II. Bestimmungen, welche sich auf die Wahrung früher erworbener Rechte und auf die Vereinigung des bestehenden Unterpfands-Wesens beziehen oder Letztere voraussetzen.

Art. 12.

Alle vor dem Termine der Verkündigung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes (Art. 1) erworbenen Pfand- oder Vorzugs-Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen den öffentlichen Pfand-Gläubigern nachgehen, behalten, soferne sie durch ganz unverdächtige Urkunden oder auf andere Weise genügend erwiesen werden können, auch in Zukunft ihre bisherige Rang-Ordnung im Concurs, und bedürfen hierzu keiner Anmeldung.

Art. 13.

Die vor jener Verkündigung erworbenen öffentlichen Unterpfänder, desgleichen die ihnen vorgehenden privilegirten Pfand-Rechte und unbedingten Vorzugs-Rechte, so wie die Absonderungs-Rechte, behalten im Verhältnisse zu anderen Gläubigern gleichfalls ihren bisherigen Rang, so lange, als die Berechtigten nicht auf andere Weise zufrieden gestellt sind; jedoch nur unter der Bedingung, daß sie entweder der Unterpfands-Behörde aus den Unterpfands- oder Güter-Büchern bereits bekannt seyen, oder daß sie auf die hiernach festgesetzte öffentliche Aufforderung angemeldet werden.

Art. 14.

Unmittelbar nach Verkündigung dieses Gesetzes sollen die im Art. 13 genannten Gläubiger oder Berechtigten durch eine zu erlassende algemeine Bekanntmachung, so wie durch besondere Verkündigung in jeder Gemeinde, welche beide in angemessenen Zwischenräumen dreimal zu wiederholen sind, aufgefordert werden, ihre Absonderungs-Pfand- oder Vorzugs-Rechte innerhalb eines Termins von sechs Monaten der Behörde des Schuldners anzuzeigen. Hierbei ist in dem Aufrufe der Tag bestimmt auszudrücken, an welchem diese halbjährige Frist für sämmtliche Betheiligten abläuft.

Art. 15.

Diese Aufforderung soll zugleich an diejenigen ergehen, welche ihre bisherigen Erwerbungen an Eigenthum oder an anderen für sich bestehenden Rechten zum Eintrag in die Güter- oder Unterpfands-Bücher nicht angezeigt haben, unter dem Rechtsnachtheil, daß sie, wenn von ihnen dergleichen Erwerbungen nicht innerhalb des erwähnten Termins zur Anzeige gebracht würden, diejenigen Unterpfänder anzu-

fechten nicht befugt seyn sollten, welche von den in den öffentlichen Büchern eingetragenen Besitzern bestellt worden; vorausgesetzt, daß diese Unterpfänder bei der Purifikation würden anerkannt werden.

Art. 16.

Die in Folge dieses Aufrufs angemeldeten oder aus den öffentlichen Büchern bekannten Absonderungs- Pfand- oder Vorzugs-Rechte sind, wenn der etwa bereits in dem Unterpfands-Buche befindliche Eintrag nicht genügend ist, nach der besondern Vorschrift, die darüber ertheilt werden wird, in das Unterpfands-Buch oder in ein, dessen Stelle einstweilen vertretendes, Verzeichniß einzutragen.

Auf gleiche Weise müßen die zur Anzeige gebrachten Erwerbungen (Art. 15) in das Güterbuch oder ein dessen Stelle vertretendes Verzeichniß eingetragen werden.

Art. 17.

Gläubigern, welche ihre Rechte zwar angemeldet, aber nicht in der Art bewiesen haben, daß die Eintragung derselben Statt finden kann, steht es zu, nach Bescheinigung jener Rechte eine Vormerkung in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes zu verlangen.

Art. 18.

Gegen die Versäumung der im Art. 14 bestimmten gesetzlichen Frist ist keine Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand zuläßig.

Art. 19.

Später angezeigte ältere Absonderungs- Pfand- oder Vorzugs-Rechte der im Art. 13 erwähnten Art sind zwar gleichfalls in das Unterpfands-Buch einzutragen; jedoch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb des Termins angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach diesem Termin entstandenen und bereits eingetragenen Rechte.

Art. 20.

Diejenigen Gläubiger, deren Absonderungs- Pfand- oder Vorzugs-Rechte entweder innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet worden, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt sind, behalten ihre durch die bisherigen Gesetze begründete Rangordnung; der Rang derer, welche ihre Rechte später anmelden, wird lediglich durch die Zeit-Ordnung bestimmt, in der diese Rechte eingetragen werden (Art. 16).

Art. 21.

Nach Ablauf der gesetzlichen halbjährigen Frist liegt den Unterpfands-Behörden ob, die mit Unterpfändern belasteten Vermögens-Massen, und vorzugsweise die Vermögens-Massen derjenigen, welche Unterpfänder bestellen wollen, in der Art in das Reine zu bringen, daß nicht nur den Unterpfändern, welche künftig zu bestellen sind, die durch das Pfand-Gesetz bezweckte Sicherheit gewährt werde, sondern daß auch alle bereits bestehenden öffentlichen Unterpfänder gegen eine gefährliche Einwirkung aller allgemeinen Vorrechte geschützt werden.

Art. 22.

Bei diesem Verfahren ist darauf Bedacht zu nehmen, daß vor Allem diejenigen Gläubiger, welche mit einem vor Verkündigung dieses Gesetzes erworbenen absoluten Vorzugs-Rechte, oder privilegirten allgemeinen Pfand-Rechte, oder einem öffentlichen allgemeinen Unterpfand versehen sind, dergestalt zufrieden gestellt werden, daß durch sie den öffentlichen Special-Unterpfändern kein Abbruch geschehe.

Art. 23.

Die auf einen bestimmten Gegenstand sich beziehenden Absonderungs-Rechte, so wie die speciellen privilegirten (nicht öffentlichen) Pfand-Rechte sind in ihrer bisherigen Eigenschaft in das Unterpfands-Buch einzutragen.

Sollte auf ebendemselben Gegenstande ein öffentliches Unterpfand bereits bestellt seyn, so bleibt dieses mit der Wirkung einer Nach-Hypothek stehen.

Jedoch kann der Gläubiger in diesem Falle sowohl, als wenn sonst Unrichtigkeiten bei den ihm bestellten Unterpfändern sich zeigen sollten, Ergänzung seiner Sicherheit fordern.

Außerdem bleiben die vor Verkündigung des Gesetzes bestellten öffentlichen Special-Unterpfänder in Kraft und unterliegen bei der Purification keiner Verwandlung oder anderweiten Veränderung, es sey dann mit Bewilligung des Gläubigers.

Art. 24.

Zum Behufe der erwähnten Purifikation ist den im Art. 22 genannten Gläubigern,

jedoch den allgemeinen Pfand-Gläubigern nur so weit, als sie nicht bereits mit genügenden Special-Unterpfändern (vergl. Art. 25) versehen sind, ein Pfand-Rechts-Titel eingeräumt, welcher nach Maßgabe des bisherigen Ranges dieser Gläubiger, den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes gemäß, sowohl in Beziehung auf die Haupt-Forderung als hinsichtlich der vor Verkündigung des Gesetzes aufgelaufenen Zins-Rückstände, geltend gemacht werden kann.

In Folge dieses Pfand-Rechts-Titels dürfen jedoch die bereits bestehenden speciellen, sowohl öffentlichen als privilegirten, Pfand-Rechte nicht verletzt, vielmehr können auf solchen Objecten zu Gunsten der allgemein berechtigten Gläubiger nur Nach-Hypotheken bestellt werden; es wäre dann, daß jene speciellen Pfand-Gläubiger in eine Veränderung einwilligten, und unbeschadet dessen, was hiernach für den Fall der Nicht-Purifikation einer Masse weiter vorgeschrieben ist.

Art. 25.

Ueberdieß verbleibt allen im Art. 22 genannten Gläubigern, namentlich auch denjenigen, mit deren öffentlicher General-Hypothek genügende Special-Unterpfänder verbunden sind, ihr bisheriger Vorzug nach der früheren Rang-Ordnung in Beziehung auf die gemeine Masse, sowohl wegen des Capitals, als wegen der vor Verkündigung des Gesetzes aufgelaufenen Zinsen.

Art. 26.

Specielle Privat-Unterpfänder, welche schon bisher in den Unterpfands-Büchern vorgemerkt waren, ohne daß bei ihrer Bestellung die sonstigen Erfordernisse einer öffentlichen Verpfändung beobachtet worden wären, sind, wenn der Schuldner nicht als insolvent erscheint, auch mehr bevorzugten Gläubigern dadurch kein Eintrag geschieht, in öffentliche zu verwandeln, und als solche in das Unterpfands-Buch einzutragen. Ihr Vorrecht in der zweiten Klasse richtet sich nach dem Tage ihres neuen Eintrags.

Art. 27.

Die Unterpfands-Behörden handeln bei dem erwähnten Verfahren von Amts wegen, nach Befinden unter Vernehmung des Gläubigers und des Schuldners. Als

einwilligend in die Purifikation werden angenommen diejenigen Gläubiger, welche auf die ihnen deshalb ertheilte Nachricht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, von Zeit der dem Gläubiger gemachten und gehörig bescheinigten Eröffnung, den Anordnungen der Unterpfands-Behörde nicht ausdrücklich widersprechen.

Art. 28.

Erfolgt ein solcher Widerspruch, und können dem Widersprechenden zu seiner Zufriedenstellung keine weiteren freien Gegenstände als Unterpfänder angeboten werden; so bleiben demselben die schon bisher auf dem Vermögen des Schuldners ihm zugestandenen Rechte vorbehalten.

Dieser Vorbehalt ist im Unterpfands-Buch vorzumerken. Ehe der Anstand beseitigt ist, und sonach der Vorbehalt gelöscht wird, kann keine neue Verpfändung vorgehen.

Entsteht vor Löschung dieses Vorbehalts ein Concurs; so bleibt, rücksichtlich aller vor Bekanntmachung dieses Gesetzes entstandenen Forderungen, die bisherige Rang-Ordnung der Gläubiger unverändert.

Art. 29.

So viel jedoch die Forderungen einer Gemeinde an Gemeinde-Angehörige betrifft; so ist in dieser Hinsicht der im Art. 28 erwähnte Vorbehalt nur dann zuläßig, wenn der Gemeinde-Rath den nahen Ausbruch des Concurses für unvermeidlich erklärt.

Art. 30.

Von dem Zeitpunkte, an welchem in einzelnen Gemeinden die Unterpfands-Bücher in Ordnung gebracht, und die Vermögens-Massen auf vorstehende Weise purificirt sind, werden in diesen Gemeinden die Verpfändungen ganz nach dem Pfand-Gesetz vorgenommen und die Concurse nach dem Prioritäts-Gesetze behandelt.

Besondere Bestimmung.

Art. 31.

Rechte, welche nach den bisherigen Gesetzen erworben wurden und entweder schon bisher in den Unterpfands- oder Güter-Büchern eingetragen waren, oder in Folge des öffentlichen Aufrufes (Art. 14) angezeigt worden, bleiben unverletzt, auch wenn sie durch ein Versehen der verantwortlichen Unterpfands-Behörde bei Herstellung der Unterpfands-Bücher nicht beachtet worden seyn sollten.

Dagegen ist diese Behörde den hierdurch etwa zu Schaden kommenden anderen Gläubigern verantwortlich.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

d) Gesetz, die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfand-Gesetzes betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da das heute erlassene Pfand-Gesetz die Abänderung verschiedener bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich macht; so verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Unter Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 21 und 22 ist jede Intercession einer Frauens-Person ohne Unterschied gültig und verbindend.

Art. 2.

Die Bestimmung des Landrechts Th. II. Tit. 29. §. 2, nach welcher unter gewissen Umständen zur Gültigkeit der Intercession einer Ehefrau für ihren Ehemann die Mitwirkung eines besonders bestellten Geschlechts-Beistandes nicht zureichend seyn soll, ist hiermit aufgehoben.

Art. 3.

Schulden, welche von den in einer Errungenschafts-Gesellschaft lebenden Eheleuten gemeinschaftlich eingegangen worden, es mögen dafür Unterpfänder bestellt seyn oder nicht, sind auch ohne die Erwähnung der Social-Eigenschaft in dem Schuldscheine, in Beziehung auf die Rechte des Gläubigers als gemeinschaftliche Schulden zu behandeln, soferne nicht die Ehefrau gegen den Gläubiger zu beweisen vermag, daß hierbei ihre dem Letztern bekannte Absicht nur dahin gegangen sey, unter jener Form für ihren Ehemann zu intercediren.

Art. 4.

Die Verordnung vom 18. December 1806 (Reg. Bl. S. 148), nach welcher bei jedem Zubringens-Inventar durch Uebereinkunft der Betheiligten in Beziehung auf eine künftige Scheidung oder einen künftigen Gant im Verhältniß der Eheleute unter

sich (nicht im Verhältniß der Ehefrau gegen ihre Eltern oder Geschwister), besonders bestimmt werden soll, welcher Theil des Beibringens der Ehefrau als Heirathgut anzusehen sey, ist hiermit aufgehoben.

Art. 5.

Die Dauer des außerordentlichen Absonderungs-Rechts der Erbschafts-Gläubiger ist allgemein auf drei Jahre von dem Antritte der Erbschaft an festgesetzt (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 40).

Art. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das Pfand-Gesetz und das Prioritäts-Gesetz als verkündigt zu betrachten sind (vergl. Einführungs-Gesetz Art. 1).

Unser Justiz-Minister ist mit Vollziehung desselben beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

c) Executions-Gesetz.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben im Betrachte der Mangelhaftigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Gesetzgebung hinsichtlich der Rechtshülfe, so wie insbesondere in Erwägung des innigen Zusammenhanges, in welchem diese Materie nach verschiedenen Beziehungen mit dem Pfand-Wesen steht, für nöthig erkannt, daß die Grundsätze über die Execution und das dabei zu beobachtende Verfahren, sowohl wegen unbestrittener als wegen streitig gewesener und rechtskräftig entschiedener Forderungen, auf eine umfassende, den Vorschriften des Pfand-Gesetzes entsprechende Weise, gesetzlich festgestellt werden.

Wir verordnen und verfügen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erstes Kapitel.

Von den Behörden, welche Execution zu erkennen haben.

1) Von den Executions-Behörden bei streitig gewesenen Ansprüchen.

Art. 1.

Allgemeine Bestimmung.

Die Erkennung der Execution kommt bei streitig gewesenen Rechts-Ansprüchen derjenigen Stelle zu, welche über den Streit zu entscheiden hatte.

Diese Stelle ist befugt, die Vollziehung ihrer Entscheidung durch die ihr untergeordneten Behörden zu verfügen.

Art. 2.

Von Vollziehung richterlicher Erkenntnisse insbesondere.

Die Vollstreckung von Appellations-Erkenntnissen liegt dem Richter erster Instanz ob.

Demnach haben die Gerichts-Höfe und das Ober-Tribunal von ihren in höherer Instanz ausgesprochenen Erkenntnissen, sobald dieselben rechtskräftig sind, den Unterrichter, welchem die unterliegende Partei zunächst unterworfen ist, in Kenntniß zu setzen.

Auch die Vollziehung der von den höheren Gerichts-Höfen in Klag-Sachen gegen die ihrem Gerichts-Stand unmittelbar unterworfenen Parteien rechtskräftig ausgesprochenen Erkenntnisse ist der Regel nach, und wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse die Bestellung eigener Commissarien erfordert wird, oder von dem Gerichts-Hof unmittelbare Verfügungen zu treffen sind, den Oberamts-Gerichten zu übertragen.

Art. 3.

Wenn ein Exemter erster Klasse in der Wider-Klage von einem Oberamts-Gerichte rechtskräftig verurtheilt wird; so steht diesem, vermöge seines ordentlichen Amtes, die Erkennung der Execution gegen den Exemten zu.

Eben dieses findet Statt, wenn dem Oberamts-Gerichte die Gerichtsbarkeit gegen den Exemten aus dem Grunde eines besonderen Gerichts-Standes zukommt, oder der Exemte als Kläger, im Kostenpunkte ꝛc. für fällig erkannt wird.

Art. 4.

Die Oberamts-Gerichte verfügen innerhalb ihres Gerichts-Bezirks die Execution der Erkenntnisse höherer Stellen, so wie ihrer eigenen, gegen nicht exemte Einwohner durch die Orts-Obrigkeit.

Gegen Exemte erster und zweiter Klasse werden die Executions-Anordnungen von den Oberamts-Gerichten unmittelbar getroffen.

Art. 5.

Befindet sich die unterliegende Partei, oder der Gegenstand, in Absicht auf welchen die Execution erfolgen soll, nicht in dem Bezirke des erkennenden Oberamts-Gerichts; so wird von dieser Behörde dasjenige Oberamts-Gericht, welchem die Partei oder der Gegenstand unterworfen ist, unter Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses um dessen Vollziehung ersucht.

Das requirirte Oberamts-Gericht ist verbunden, jenem Gesuche sofort Statt zu geben, ohne daß ihm eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Erkenntnisses oder der angeordneten Execution zustände.

Art. 6.

Die Kreis-Gerichts-Höfe können unter ähnlicher Voraussetzung die Execution dem zu einem andern Kreise gehörigen Oberamts-Gerichte unmittelbar übertragen.

Art. 7.

Rechtskräftige Urtheile ausländischer Gerichts-Stellen sind, wenn die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, von Unseren Gerichten, unter Voraussetzung der Reciprocität, zu vollstrecken.

Waltet über das Vorhandenseyn dieser Voraussetzung im vorkommenden Fall ein Bedenken ob; so hat das Gericht, an welches das Ansuchen um Vollziehung des Erkenntnisses der ausländischen Justiz-Stelle ergangen, deßhalb bei der zunächst vorgesetzten Behörde anzufragen.

Art. 8.

Die Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse wird bei der Orts-Obrigkeit nachgesucht.

2) Von den Executions-Behörden bei unbestrittenen Forderungen.

a) Bei Forderungen der Privaten gegen Privaten.

Art. 9.

Klagen auf Bezahlung liquider Schuld-Forderungen, so wie überhaupt Beschwerden wegen Nicht-Erfüllung unbestrittener Verbindlichkeiten, werden, ohne Rücksicht auf die Größe der Forderung, von Privaten gegen nicht exemte Orts-Einwohner zunächst bei der Orts-Obrigkeit angebracht.

Die Orts-Obrigkeiten sind kraft des Gesetzes und ohne daß es einer höheren Legitimation bedürfte, verpflichtet, nicht nur den Schuldnern die Bezahlung aufzugeben, sondern auch die gesetzmäßigen Mittel zur Hülfs-Vollstreckung in Anwendung zu bringen.

Beschwerden der Gläubiger gegen die Orts-Obrigkeit wegen Verzögerung oder Verweigerung der Rechts-Hülfe, ingleichen Beschwerden der Schuldner so wie anderer Betheiligten über die Verfügungen jener Stelle, sind bei dem Oberamts-Richter anzubringen.

Art. 10.

Gegen Exemte erster Klasse müssen Klagen der erwähnten Art (Art. 9) bei dem Gerichtshofe, gegen Exemte zweiter Klasse bei dem Oberamts-Gerichte erhoben werden.

b) Bei Forderungen gegen Gemeinden.

Art. 11.

Ist eine Gemeinde oder eine andere, der Aufsicht des Oberamtmanns untergebene Körperschaft zur Erfüllung einer unbestrittenen Verbindlichkeit anzuhalten; so steht dem Oberamte die executive Verfügung zu.

c) Bei Forderungen der Gemeinden gegen Privaten.

Art. 12.

Unbestrittene Forderungen der Gemeinden und anderer Corporationen an Orts-Bewohner hat zunächst die Orts-Obrigkeit selbst beizutreiben. Auch kann der Oberamtmann, in Hinsicht auf alle Forderungen dieser Corporationen, der Orts-Obrigkeit die Erfüllung ihrer Amts-Pflicht einschärfen. Die Orts-Obrigkeit bleibt, soferne sie als Verwalter der Corporation oder als Aufseher über die Verwaltung sich eine Versäumniß zur Schuld kommen läßt, dem Oberamte verantwortlich.

d) Bei Forderungen der Finanz- und der grundherrlichen Behörden gegen Privaten.

Art. 13.

Den Beamten der Königlichen Finanz-Kammern und der Königlichen Hof-Kammer, ingleichen den Rent-Beamten derjenigen Standes- und Guts-Herren, welchen in dieser Hinsicht die den vorgedachten Königlichen Beamten zustehende Berechtigung eingeräumt worden, ist gestattet, die Staats- und beziehungsweise die gutsherrlichen Einkünfte, nicht aber andere mit der Gutsverwaltung in keiner Verbindung stehende Privat-Forderungen, durch Anwendung der im Art. 80 näher festgesetzten Personal-Execution, selbst beizutreiben.

Art. 14.

Ist dieses Executions-Mittel nicht anwendbar oder nicht zureichend, so hat die Orts-Obrigkeit die weiter erforderliche Hülfe nach Vorschrift des Art. 9 zu leisten.

Ist auch diese nicht wirksam; so haben sich hinsichtlich der öffentlichen Schul-

digkeiten jeder Art die Königlichen Staats-Finanz-Beamten zu Bewirkung der weiteren executiven Maßregeln an das Oberamt, und in höherer Instanz an die Kreis-Regierung zu wenden. Dagegen muß wegen gutsherrlicher Forderungen, wenn die von den Staats-Finanz-Beamten oder den gutsherrlichen Rent-Beamten angeordnete Personal-Execution und die anderweiten Verfügungen der Orts-Obrigkeit ohne Erfolg geblieben, oder die Orts-Obrigkeit nicht gehörig eingeschritten, die Rechts-Hülfe bei den gerichtlichen Behörden nachgesucht werden.

Art. 15.

Mit gleicher Unterscheidung haben in den vorausgesetzten Fällen die Schuldner sich mit ihren Beschwerden über die von den Orts-Vorstehern getroffene executive Verfügung entweder an das Oberamt oder an das Oberamts-Gericht zu wenden.

Art. 16.

Besondere Bestimmung.

Wird durch die von dem Oberamt (Art. 12. 14) auf einen bestimmten Gegenstand gerichtete executive Verfügung das Recht eines Dritten, namentlich eines andern Gläubigers, gefährdet; so ist auf Klage des Betheiligten oder auf die Anzeige der Orts-Obrigkeit, von dem Oberamts-Gerichte, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Oberamt, das Executions-Verfahren so lange einzustellen, bis hierüber gerichtlich erkannt worden: und nur dann, wenn jener Anstand von dem Gerichte für unbegründet erklärt ist, kann von dem Oberamt in Hinsicht auf den bestimmten Executions-Gegenstand weiter verfahren werden.

Zweites Kapitel.

Von den Voraussetzungen der Erkennung der Execution.

Art. 17.

Zur Execution kann, unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen und Beschränkungen, alsdann geschritten werden, wenn die Verbindlichkeit, welche erfüllt werden soll, anerkannt oder rechtskräftig entschieden, und wenn zugleich der Zeitpunkt der Leistung eingetreten ist.

Art. 18.

Als anerkannt ist eine Forderung alsdann zu betrachten, wenn der Rechtsgrund der Verbindlichkeit nicht bestritten, und keine Einrede gegen die Forderung vorgebracht ist, auch keine Gegenansprüche erhoben werden, welche liquid und bereits fällig sind.

Durch illiquide Gegenforderungen kann die Rechts-Hülfe wegen einer anerkannten Forderung nur dann aufgehalten werden, wenn sie aus ebendemselben Rechts-Geschäfte oder aus fortgesetzten Rechts-Geschäften derselben Art entstanden sind.

Art. 19.

Wenn ein Theil der Forderung in Hinsicht sowohl auf die Verbindlichkeit als auf den Betrag anerkannt, der andere dagegen entweder bestritten oder noch nicht zur Liquidation gebracht ist; so kann sogleich auf Ausscheidung des Liquiden und auf die geeigneten Verfügungen wegen dessen Leistung angetragen werden.

Art. 20.

Aus einem rechtskräftigen Urtheile kann auf Execution der Regel nach nur gegen denjenigen erkannt werden, gegen welchen dasselbe ausgesprochen worden. Inwiefern ein Urtheil ausnahmsweise auch gegen Dritte Rechts-Kraft erlange, ist bis zum Erscheinen der vollständigen Gerichts-Ordnung nach den bestehenden Rechts-Grundsätzen zu ermessen.

Art. 21.

Eben so hat es in Ansehung derjenigen Fälle, in welchen das gegen ein richterliches Erkenntniß ergriffene Rechts-Mittel keine Suspensiv-Kraft hat, mithin die einstweilige Vollstreckung auch vor dem Eintritte der Rechts-Kraft angeordnet werden kann, bei den bestehenden Gesetzen sein Bewenden.

Art. 22.

Wenn bei Gegenständen der Verwaltung die Entscheidung der Behörde dem Betheiligten eröffnet worden ist, und derselbe von dem ihm offen stehenden Wege des Administrativ-Rekurses keinen Gebrauch macht; so kann auch in Ermangelung des Anerkenntnisses mit der Execution vorgefahren werden.

Hierbei bleibt der Behörde vorbehalten, dem Betheiligten, wenn er sich auf den Rekursweg beruft, eine Frist zur Nachweisung der wirklichen Einlegung des Rekurses bei Vermeidung der Execution anzuberaumen.

Art. 23.

Ist ein richterliches Urtheil rechtskräftig; so kann die Execution durch Einreden, welche die Zuläßigkeit der Execution überhaupt betreffen, namentlich durch die Einreden der Zahlung, des Erlasses, des Vergleichs 2c. nur alsdann gehindert werden, wenn die Einrede vor dem Urtheil nicht vorgebracht werden konnte, demnach der Schuldner damit noch nicht ausgeschlossen ist, und wenn sie innerhalb der Zahlungsfrist bescheinigt wird. (Vergl. Art. 90. 91.)

Art. 24.

Die Nichtigkeits-Klage, so wie das Rechts-Mittel der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand, hemmen die Execution nicht; es wäre dann, daß durch diese ein unwiederbringlicher Schaden verursacht, oder daß der Grund der Nichtigkeits-Beschwerde oder des Gesuchs um Wieder-Einsetzung sogleich bescheinigt würde.

Doch bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, auf den Antrag der Partei, gegen welche die Execution verhängt wird, Hinterlage oder Sicherheitsleistung zu verfügen.

In Ansehung des Wechsel-Verfahrens hat es bei den Bestimmungen der Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung sein Bewenden.

Art. 25.

Gegen Administratoren, Vormünder und Bevollmächtigte findet Execution nur in Absicht auf das Vermögen derjenigen Statt, in deren Namen sie zu handeln hatten. Jedoch kann gegen den Vertreter selbst, wegen des Ungehorsams, welchen er sich gegen die richterlichen Auflagen zur Schuld kommen lassen, das im Art. 80 bestimmte Zwangs-Mittel angewendet werden.

Drittes Kapitel.

Von den Executions-Mitteln und der rechtlichen Wirkung der Execution.

I. Bei Unterlassungen oder Leistungen.

Art. 26.

Ist Jemand nach richterlichem Erkenntnisse schuldig, eine Handlung zu unterlassen; so wird ihm, im Fall einer gegründeten Besorgniß des Ungehorsams, diese Unterlassung bei Vermeidung der im Urtheil erkannten, oder im Ermanglungsfalle einer nach den Umständen abzumessenden Geld- oder Gefängniß-Strafe auferlegt.

Bei fortgesetztem Ungehorsam ist die vorige Strafe verhältnißmäßig und nach Bewandtniß der Sache bis auf das Doppelte zu verschärfen. Auch kann auf den Antrag des Klägers das Interesse, welches für denselben aus der Beeinträchtigung etwa entstanden ist, gerichtlich bestimmt, und der Entschädigungs-Betrag von dem ungehorsamen Beklagten gleich einer Geldschuld beigetrieben werden.

Ueberdieß bleibt bei beharrlichem Ungehorsam der Executions-Behörde unbenommen, durch Cautions-Auflage, persönliche Haft, oder andere Maßregeln, welche die Fortsetzung des Ungehorsams unmöglich machen, einzuschreiten.

Art. 27.

Wenn der Beklagte vermöge gerichtlichen Spruchs verbunden ist, eine Arbeit zu verrichten; so findet bei dessen Weigerung, dem Urtheil Genüge zu leisten, auf Anrufen des Klägers Personal-Execution (Art. 81) Statt.

Ist dieses Mittel fruchtlos; so steht es in der Wahl des Klägers, entweder die Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, auf Kosten des Beklagten, oder die Festsetzung und Beitreibung des Interesse auf die im vorigen Artikel erwähnte Weise zu verlangen.

Hat jedoch die Verrichtung der Arbeit durch den Beklagten selbst, für den Kläger einen besondern Werth, oder ist wegen der Unvermögenheit des Beklagten oder aus einem andern Grunde ein angemessener Ersatz für die Arbeit, oder die Aufstellung und Belohnung eines Dritten, nicht zuläßig; so muß der Beklagte auf die im Art. 26 bestimmte Weise durch Strafen oder andere Zwangs-Mittel zur Leistung der Arbeit angehalten werden.

Art. 28.

Hat der unterliegende Theil eine in seinem Gewahrsam befindliche bestimmte bewegliche Sache dem Kläger herauszugeben; so wird solche jenem abgenommen und diesem eingehändigt.

Kann die Wegnahme der Sache nicht bewirkt werden, und sind alle Mittel zu ihrer Herbeischaffung erschöpft; so ist über den Entschädigungs-Anspruch des Klägers nach den Grundsätzen des Rechts-Verhältnisses, aus welchem die Verbindlichkeit zu Abtretung der Sache hervorgieng, zu erkennen, und sodann die erkannte Entschädigungs-Summe als eine Geldschuld beizutreiben.

Auf ähnliche Weise wird verfahren, wenn der Beklagte zu Ablieferung eines bestimmten Quantum fungibler Gegenstände (z. B. von Wein, von Früchten rc.) für verbunden erkannt worden.

Art. 29.

Ist dem Kläger ein unbewegliches Gut abzutreten, oder ein Recht auf demselben einzuräumen; so wird er durch obrigkeitliche Hülfe in den Besitz der Sache oder in die Ausübung des Rechts eingesetzt. Zugleich muß derselbe als Inhaber des ihm zuerkannten Rechts in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Auch finden bei beharrlichem Ungehorsam des Besitzers die im Art. 26 Absatz 3 bestimmten Maßregeln Statt.

II. Bei Geld-Schulden.

Art. 30.

Die Executions-Mittel bei Geld-Schulden sind folgende:

1) Angriff des baaren Geldes;
2) Angriff der Natural-Vorräthe;
3) Angriff des übrigen beweglichen Vermögens;
4) Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners, namentlich Besoldungs- und Pensions-Abzüge;
5) Beschlagnahme der Guts-Einkünfte des laufenden Jahres;
6) Sequestration der Grundstücke, oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben;
7) Veräußerung der liegenden Güter

Auch findet unter den hiernach (Art. 81) bestimmten Voraussetzungen die Anwendung von Pressern Statt.

Art. 31.

Die Behörde ist bei der Wahl der Executions-Mittel an die im vorigen Artikel als Regel bezeichnete Ordnung derselben nicht strenge gebunden; vielmehr bleibt es im einzelnen Falle ihrem Ermessen überlassen, nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen der Betheiligten, demjenigen Mittel den Vorzug zu geben, durch welches der Zweck der vollen und schleunigen Befriedigung des Gläubigers erreicht, und zugleich der Schuldner so viel als möglich geschont oder vor Nachtheil bewahrt werden kann; vorbehältlich dessen, was über den Angriff der Güter im Artikel 43 bestimmt ist.

Art. 32.

Steht jedoch dem Gläubiger ein Pfand-Recht zu; so hat derselbe die Wahl, sich sofort an das ihm verhaftete Grundstück oder Faustpfand zu halten, oder zuvörderst die Execution auf das anderweite Vermögen des Schuldners nachzusuchen. (Pfand-Gesetz, Art. 90.)

Verlangt er seine Befriedigung aus dem ihm verpfändeten Gute; so ist, je nach dem Betrage der eingeklagten Forderung an Capital oder an verfallenen Zinsen, entweder die Beschlagnahme der Früchte des laufenden Jahrs nach Maßgabe des Art. 43 zu verfügen, oder zum Verkaufe des Grundstückes selbst nach den Bestimmungen der Art. 49 ff. zu schreiten.

Ein Faustpfand muß in dem vorausgesetzten Falle der Obrigkeit zur Einleitung des öffentlichen Verkaufs übergeben werden.

Wenn dagegen der Pfand-Gläubiger vorerst nur seinen persönlichen Anspruch geltend macht, so treten die in den Art. 30. 31. 36 ff. enthaltenen Vorschriften ein.

Art. 33.

Ordentlicherweise besteht die Execution in einer Verfügung über das Vermögen des Schuldners.

Diese Verfügung darf sich auf das Vermögen der Ehefrau oder der Kinder des Schuldners nicht erstrecken; es wäre dann, daß die Schuld, wegen welcher Execution erkannt ist, dieselben mit beträfe.

Art. 34.

Bei einem obrigkeitlichen Verkaufe kann die mit Vornahme desselben beauftragte und hierzu verpflichtete Person die zum Verkauf bestimmte Sache, weder unter eigenem noch unter fremdem Namen erkaufen.

Das gleiche Verbot findet in Ansehung des zu dieser Handlung beigezogenen Actuars Statt.

Hat eine der genannten Personen die Sache ersteigert, so ist der Kauf nichtig; auch hat der Uebertreter den für den Gläubiger oder den Schuldner sich ergebenden Schaden zu ersetzen.

Art. 35.

Dagegen kann an der Kaufhandlung auch der Gläubiger, zu dessen Gunsten die Execution verhängt worden, Theil nehmen.

Dem Schuldner ist diese Theilnahme nur unter der Bedingung gestattet, daß er wegen pünktlicher Bezahlung des Kaufschillings alsbald volle Sicherheit leiste. (Vergl. Art. 40. 57 ff.)

2) Angriff des baaren Geldes.

Art. 36.

Ist der Schuldner im Besitz von baarem Gelde; so hat, nach vergeblicher Aufforderung zur freiwilligen Vorlegung desselben, eine Deputation des Gerichts oder des Gemeinde-Raths sich in die Wohnung des Schuldners zu verfügen, um das Geld in Beschlag zu nehmen.

Hierbei muß von der vorgefundenen Baarschaft, mit Berücksichtigung des für die nächste Zukunft unumgänglich nöthigen Bedürfnisses des Schuldners, so viel in Beschlag genommen werden, als zur Tilgung der Schuld und zur Deckung der verursachten Kosten erfordert wird.

Ueber die Vollziehung des Auftrags ist ein Protokoll zu begreifen.

2) der Natural-Vorräthe;
ingleichen
3) anderer beweglichen Vermögensstücke.

a) Pfändung.

Art. 37.

Die Pfändung von Natural-Vorräthen, so wie anderer beweglichen Vermögensstücke, geschieht durch eine Deputation des Gerichts oder des Gemeinde-Raths. (Vergl. Art. 36.)

Hierbei muß zuvörderst der Schuldner zur Angabe und Vorzeigung der Gegenstände der erwähnten Art auf gütlichem Wege und nöthigenfalls zwangsweise angehalten werden.

Sodann ist von den vorgefundenen Effekten so viel auszupfänden, als nach ungefährem Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Executions-Kosten erforderlich ist.

Die Auswahl der zu pfändenden Gegenstände richtet sich nach dem Grade der Entbehrlichkeit derselben für den Schuldner, so wie ihrer Verkäuflichkeit.

Ueber die ausgepfändeten Stücke muß auf der Stelle ein genaues Verzeichniß gefertigt, auch muß sofort jede dienliche Maßregel zu ihrer Erhaltung ergriffen werden.

Art. 38.

Nähere Bestimmung über die Entbehrlichkeit.

Ist kein allgemeiner Vermögens-Angriff anzuordnen; so wird, je nachdem mehr oder weniger anderweite schickliche Executions-Gegenstände (Art. 31) vorhanden sind, das minder Entbehrliche an Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken, ingleichen das Handwerkszeug und das zur Unterhaltung der Familie und Bauung der Güter erforderliche Vieh, von dem Angriffe freigelassen, oder nur aushülfsweise beigezogen.

Dagegen erstreckt sich ein allgemeiner Angriff auf alle Arten von Vieh, und es bleibt von dem Handwerkszeug, von Kleidern, Betten und anderen Haushaltungsstücken, nur das nach der Zahl der Familienglieder und nach dem Stande des Schuldners ganz Unentbehrliche verschont.

In wie fern übrigens der Schuldner oder dessen Familie während des Concurs-Verfahrens auf Alimente Anspruch zu machen haben, ist nach den bestehenden Rechts-Grundsätzen zu bemessen. Diese finden namentlich in Beziehung auf die Ehefrau Statt, so lange dieselbe nicht in den Genuß ihres in der allgemeinen Gantmasse befindlichen Vermögens eingesetzt ist.

b) Verkauf.

Art. 39.

Die Anstalten zum Verkauf der ausgepfändeten Gegenstände werden von dem Gerichte oder dem Gemeinde-Rathe getroffen. Der Verkauf muß öffentlich seyn; der Termin desselben ist nach den Umständen zu bemessen.

Die einzelnen Stücke sind unter Zugrundelegung des Inventars (Art. 37) und nach Bewandtniß der Umstände mit Zuziehung von Sach- oder Kunst-Verständigen anzuschlagen.

Die Vornahme des Verkaufs ist auf übliche oder sonst angemessene Weise öffentlich, und nach Befinden auch denjenigen, welche etwa Kaufsliebhaber seyn möchten, bekannt zu machen.

Bei dem Angriff von Bibliotheken, Wein- und anderen Waaren-Lagern, hat die exequirende Behörde, nach vorheriger Vernehmung des Gläubigers und des Schuldners zu bestimmen, ob der Verkaufs-Versuch im Einzelnen, oder partienweise, oder im Ganzen, angestellt werden soll.

Bei der Versteigerung dürfen bedeutende Gegenstände, namentlich die in einer Gesammtheit verkauften, wenn aus ihnen der Schätzungswerth nicht erlöst wird, dem Käufer nicht ohne Genehmigung der exequirenden Behörde ausgefolgt werden. Diese Genehmigung ist sofort zu ertheilen, wenn der Gläubiger und der Schuldner mit dem geringeren Erlöse sich zufrieden geben. Sie findet nicht Statt, wenn der Gläubiger eine neue Aufstreichs-Verhandlung verlangt. Der Schuldner hingegen ist zu einer Einsprache nur dann berechtigt, wenn er in einer kurzen, nach den Umständen zu bemessenden Frist entweder andere Executions-Gegenstände vorschlägt, oder Borgfrist von dem Gläubiger beibringt, oder einen besseren Käufer namhaft macht. Inzwischen bleibt der Licitant an seine Erbietung gebunden.

Art. 40.

Mit dem Vorbehalte der Genehmigung der Gläubiger kann im Falle des Concurses dem Schuldner auch die Gesammtheit der Fahrnißstücke um den Anschlag überlassen werden, wenn er dafür hinreichende Sicherheit leistet.

Diese Sicherheit kann insbesondere dadurch geleistet werden, daß die Ehefrau oder die Kinder des Gemein-Schuldners wegen dessen, was sie ohne Zweifel aus dem Gante retten, sich auf jenen Anschlag verweisen lassen.

Art. 41.

Das bewegliche Vermögen darf in der Regel nur gegen baare Bezahlung verkauft werden.

4) Beschlagnahme von Forderungen.

Art. 42.

Bei der Beschlagnahme von Forderungen des Schuldners muß dessen Schuldner hiervon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt werden, daß er bei Gefahr doppelter Zahlung das Geld nur entweder dem Gläubiger, für welchen die Execution verhängt worden, oder der obrigkeitlichen Behörde einzuhändigen habe. Diese Ankündigung ist auch für diejenigen verbindend, welche der Gerichtsbarkeit der exequirenden Stelle nicht unterworfen sind; wobei der Letztern überlassen bleibt, die Insinuation nach Umständen unmittelbar zu bewerkstelligen.

Zugleich müssen die Urkunden über jene Forderungen dem Schuldner, gegen welchen Execution erkannt ist, abgefordert und solche so lange in obrigkeitliche Verwahrung genommen werden, bis entweder der Gläubiger von den eingehenden Geldern befriedigt, oder ihm die Activ-Forderung selbst an Zahlungsstatt zuerkannt ist.

In dem letzterwähnten Falle wird die Urkunde dem Kläger ausgehändigt, und zugleich, wenn die Forderung in das Unterpfands-Buch eingetragen ist, die eingetretene Veränderung in diesem Buche vorgemerkt.

Besoldungen, Quiescenten-Gehalte und Pensionen öffentlicher Diener oder ihrer Hinterbliebenen können nur zum dritten Theil ihres Betrages in Beschlag genommen werden (Vergl. Gesetz vom 28. Juni 1821 §. 11. Reg. Bl. S. 445). Dieser Beschlag wird von der Executions-Behörde mittelst Requisition derjenigen Stelle verfügt, von welcher der Gehalt zu entrichten ist.

Der laufende Gehalt von Privat-Dienern kann nur nach Abzug dessen, was zur Nothdurft des Schuldners erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

5) Beschlagnahme von Früchten des laufenden Jahres.

Art. 43.

Ist auf die bisher angegebene Art die Execution nicht anwendbar, oder nicht erschöpfend; so wird das unbewegliche Vermögen des Schuldners angegriffen.

Wenn jedoch dieser nachzuweisen vermag, daß die beizutreibende Schuld von den im laufenden Jahre eingehenden Früchten oder fällig werdenden anderen Guts-Einkünften getilgt werden könne; so findet der Angriff der Güter nicht Statt, vielmehr müssen jene Einkünfte, mögen sie in natürlichen oder in bürgerlichen Früchten, z. B. in Pacht-Geldern bestehen, zum Behuf der Befriedigung des Gläubigers in Beschlag genommen werden.

6) Sequestration der Güter; oder Einsetzung des Gläubigers in dieselben.

Art. 44.

Ist die im vorigen Artikel erwähnte Executions-Art nicht genügend, und kann der Schuldner über die Substanz der Güter nicht verfügen; so müssen die Güter zur Befriedigung des Gläubigers entweder in obrigkeitliche Verwaltung genommen, oder es muß der Gläubiger selbst in den Genuß der Grundstücke eingesetzt werden. Dem Schuldner ist sofort jede Verfügungs-Gewalt darüber zu entziehen.

Art. 45.

Der bestellte Verwalter ist nicht befugt, von den Guts-Einkünften einem Gläubiger ohne besondere obrigkeitliche Anweisung Zahlung zu leisten.

Derselbe hat gleich den Pflegern Rechnung abzulegen.

Art. 46.

Wird der Gläubiger (Art. 44) in ein liegendes Gut immittirt; so erlangt er dadurch das Recht, aus den Früchten bezahlt zu werden: dagegen kann er weder die bisherige Cultur-Art des Guts ändern, noch die von dem Schuldner vor der Immission redlicherweise abgeschlossenen Pachtungen und Miethen vor geendigter Pacht-Zeit ohne rechtmäßige Ursache aufkünden. Dabei ist derselbe verpflichtet, das Gut als sorgfäl-

tiger Hauswirth zu verwalten, über die Nutzungen Rechnung abzulegen, und den reinen Ertrag an seiner Forderung abzurechnen, einen etwaigen Ueberschuß aber dem Schuldner herauszugeben.

Art. 47.

Die Sequestration der Güter oder die Immission des Gläubigers in dieselben (Art. 44) finden vorzüglich Statt bei Lehen- und Stamm-Gütern, wenn die in Frage stehenden Schulden nicht wahre Lehens- oder Stammguts-Schulden sind.

Auch können dieselben in anderen Fällen angeordnet werden, in welchen ein Schuldner das Vermögen, worüber ihm nicht das volle Eigenthumsrecht zusteht, als Nutznießer oder aus einem andern Rechts-Grunde zu benützen hat. Dabei müssen stets die Rechte Dritter unverlezt erhalten werden. Namentlich hat es rücksichtlich des Genusses von dem Vermögen der Kinder bei den Bestimmungen des Land-Rechts Thl. IV. Tit. 11. so wie in Ansehung der Benützung des Vermögens der Ehefrau bei den allgemein geltenden Grundsätzen sein Verbleiben.

In Ansehung der Fall-Lehen treten die in den Art. 75 ff. festgesetzten besonderen Grundsätze ein.

Art. 48.

Bei standesherrlichen und ritterschaftlichen Lehen- oder Stamm-Gütern ist dem Schuldner und seiner Familie, nach Verhältniß seines Standes, der Größe der Familie, des Ertrags der Güter, und der Einkünfte, welche er außerdem zu beziehen hat, so wie mit Rücksicht auf die Ursachen der entstandenen Ueberschuldung, eine angemessene Competenz auszusetzen, welche in keinem Falle die Hälfte des reinen Ertrags des Gutes übersteigen darf.

Werden jedoch solche Güter künftig verpfändet; so ist bei Berechnung der Guts-Einkünfte die Competenz des Schuldners oder seiner Nachfolger, nach Vernehmung der Betheiligten, vorläufig durch das Gericht zu bestimmen, und vor der Verpfändung der Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen; worauf dann dem Pfand-Gläubiger unter diesem Titel kein weiterer Abzug gemacht werden kann.

7) Verkauf der Güter.

Art. 49.

Ist zu Befriedigung eines durch Unterpfänder nicht versicherten Gläubigers der Angriff von liegenden Gütern anzuordnen; so hat die Obrigkeit unter den nicht verpfändeten Besitzungen des Schuldners nach den im Art. 31 angegebenen Rücksichten die Auswahl zu treffen.

Art. 50.

Hat außer dem Fall einer Vermögens-Unzulänglichkeit der Schuldner entweder überhaupt keine freien Güter, oder nicht solche, durch deren Angriff der Gläubiger auf wirksame Art befriedigt werden kann, und es wollen die Pfand-Gläubiger sich die freie Veräußerung eines Theils ihrer Pfand-Objekte zu jenem Behufe nicht gefallen lassen; so sind so viele Güter zum Verkauf auszusetzen, als zu Tilgung der eingeklagten Forderung und zugleich der Forderungen derjenigen Gläubiger, welchen diese Güter verpfändet sind, erfordert wird.

Von dem Erlöse müssen jedoch stets zunächst die versicherten Forderungen bezahlt werden. (Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 112.)

Art. 51.

Sollen Güter von größerem Umfange, Fabriken, große Wirthschaften und dergl. verkauft werden; so kann dem Schuldner auf sein Verlangen ein angemessener Termin zum Selbstverkaufe verwilligt werden. (Vergl. Art. 90.)

Art. 52.

Der obrigkeitliche Verkauf eines Grundstücks ist für den Schuldner, so wie für den Gläubiger, nur dann verbindend, wenn zuvor das Gut gehörig (Art. 53) angeschlagen, auch die Vornahme des Verkaufs und der hierzu bestimmte Termin dreimal, je nach einem Zwischenraum von wenigstens einer Woche, auf übliche Weise, und zwar in dem Wohnorte des Schuldners, in dem Orte, zu dessen Markung das Gut gehört, und nach Umständen in anderen an diese Markung nach der Richtung des Guts angrenzenden Orten, bekannt gemacht worden sind.

Wird ein Gegenstand der im Art. 51 bezeichneten Art zum Verkauf ausgesetzt; so muß außerdem der Verkauf mit genauer Beschreibung des Guts und der damit

verbundenen Rechte und Verbindlichkeiten dreimal in einem oder mehreren der am meisten gelesenen öffentlichen Blätter angezeigt werden.

Der Termin zur Verkaufs-Verhandlung ist mindestens auf dreißig Tage festzusetzen.

Art. 53.

Der Anschlag geschieht in Hinsicht auf Güter, welche im Gemeinde-Verband stehen, von der Obrigkeit des Orts, in dessen Markung dieselben gelegen sind, nöthigenfalls unter Rücksprache mit der Obrigkeit des Wohnorts des Schuldners.

Bei anderen Gütern wird der Anschlag durch beeidigte Landwirthschafts- oder Bau-Verständige unter gerichtlicher Autorität festgesetzt.

Bestehen die Guts-Einkünfte in Gefällen, Pachtgeldern und dergleichen, so tritt bei der Ertragsschätzung und dem Guts-Anschlag das obrigkeitliche Ermessen unter Berücksichtigung der vorliegenden Rechnungen und anderer Documente, so wie der übrigen Sach-Verhältnisse, ein.

Art. 54.

Entsteht Streit über einen von dem Gemeinde-Rathe festgesetzten Anschlag; so hat hierüber das Oberamts-Gericht, ohne weitern Recurs, zu erkennen.

Ebendasselbe erkennt über die Einwendungen gegen eine von ihm selbst angeordnete Taxation, nöthigenfalls unter Beiziehung neuer Sachverständigen.

Gegen diese Entscheidung stehen den Parteien nur einfache Beschwerden bei dem Gerichtshofe zu.

Art. 55.

Das zum Verkauf ausgesetzte Gut wird an dem bestimmten Termin in dem Orte der gelegenen Sache zum Aufstreich gebracht. Jedoch ist dem Ermessen der vollziehenden Stelle überlassen, die Aufstreichs-Handlung an dem Wohnorte des Schuldners in dem Fall anzuordnen, wenn das zu verkaufende Gut in der Nähe gelegen, und wenn zugleich zu erwarten ist, daß an diesem Orte eine größere Zahl von Kaufs-Liebhabern sich einfinden werde.

Ein vorläufiger Kaufs-Abschluß unter Vorbehalt des Aufstreichs ist vor dem Verkaufs-Termine zulässig.

Art. 56.

Vor der Versteigerung müßen die der Executions-Behörde unbekannten Kaufslustigen sich über ihr Vermögen und Prädikat durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit ausweisen.

Bei dem öffentlichen Verkaufe ist so viel als möglich die baare Zahlung des vollen Kauf-Preises zu bedingen.

Kann solches ohne wesentlichen Nachtheil nicht geschehen; so sind für die allmählige Entrichtung des Angeborgten Fristen, jedoch nicht leicht über die Dauer von drei Jahren, zu bewilligen, die Zieler aber in jedem Falle verzinslich zu bestimmen.

Bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe ist, wenn nicht baare Bezahlung des Kaufschillings erfolgt, das gesetzlich eingeräumte Unterpfands-Recht auf der verkauften Sache sofort in das Unterpfands-Buch einzutragen. (Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 43 ff.)

Auch kann nach Bewandtniß der Umstände und den Verhältnissen des Käufers weitere Sicherheit durch Bürgen, oder auf andere angemessene Weise, verlangt werden.

Will sich der Gläubiger bei der Verweisung auf Bezahlung in Fristen nicht beruhigen; so sind die Zieler auf Kosten des Schuldners zu verwerthen, und es ist der baare Erlös zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden. Diese Berechtigung des Gläubigers findet jedoch vor der Hand und bis auf weitere Verordnung nur dann Statt, wenn der Kaufschilling auf mehr als drei Jahreszieler vertheilt ist, und nur in Ansehung der über diesen Zeitraum hinaus sich erstreckenden Zieler.

Hierbei ist übrigens rücksichtlich derjenigen Zieler, deren Annahme der Gläubiger sich nicht entziehen kann, die Einrichtung, nöthigenfalls mittelst Bestellung eines Güterpflegers, zu treffen, daß der Gläubiger den Betrag, welcher etwa von verschiedenen ihm zugewiesenen Kaufschillingen an einem Termin verfällt, aus einer Hand beziehen möge.

Art. 57.

Nach dem Verkaufe eines verpfändeten Gutes ist, wenn die Pfand-Gläubiger durch den Erlös nicht vollständig befriedigt werden können, von denselben die Genehmigung des Verkaufs in möglich kurzer Zeitfrist einzuholen.

Wird dagegen zum Behufe der Befriedigung einfacher Gläubiger ein Güter-Angriff angeordnet; so müßen dieselben, wenn ihnen durch den ungünstigen Erfolg der Verkaufs-Verhandlung Verlust droht, vor Bestätigung des Contrakts davon amtlich

in Kenntniß gesetzt werden, damit ihnen die Möglichkeit anderweiter Anträge offen bleibe.

Art. 58.

Erbieten sich die Gläubiger, das Gut um einen höhern Preis anzunehmen; so ist die Einleitung einer weitern Aufstreichs-Verhandlung erforderlich.

Art. 59.

Das dem Schuldner durch die bisherigen Gesetze eingeräumte Wiederlosungs-Recht (Schulden-Losung) ist hiermit aufgehoben.

Dagegen muß bei jedem Güter-Angriff nach der ersten Aufstreichs-Verhandlung dem Schuldner eine Frist von acht Tagen urkundlich anberaumt werden, innerhalb welcher er die Anordnung einer neuen Aufstreichs-Verhandlung zu verlangen berechtiget ist.

Art. 60.

Der Licitant bleibt in den Art. 57 und 59 bemerkten Fällen, vorbehältlich der im Art. 66 enthaltenen näheren Bestimmungen, an sein Wort gebunden.

Derselbe ist aber auch befugt, den Bezug der Früchte, und wenn ihm bei der letzten Aufstreichs-Verhandlung das Gut nicht verbleiben sollte, die Vergütung der auf die Früchte sich beziehenden Bau-Kosten gegen Erstattung des Werthes der bezogenen Früchte, anzusprechen.

Art. 61.

Dem Schuldner ist nicht gestattet, eine dritte Aufstreichs-Verhandlung zu verlangen; es wäre dann, daß auch bei der zweiten Versteigerung aus dem Gute nach obrigkeitlichem Ermessen ein mit dem Werthe desselben in gar keinem Verhältnisse stehender Erlös erzielt worden.

Auch ist in jedem Falle nach dem zweiten Aufstreich dem Schuldner noch eine Frist von acht Tagen offen zu lassen, um binnen derselben einen mehr bietenden Käufer beizubringen; vorausgesetzt, daß dieser sich für sein Anbot sogleich verbindlich erkläre.

Art. 62.

Den Gläubigern dagegen, welche auch in Folge der zweiten Aufstreichs-Verhand-

lung nicht vollständig befriedigt werden können, steht unbedingt das Recht zu, auf eine abermalige Versteigerung anzutragen.

Der Licitant, welchem das Gut in Folge der vorausgegangenen beiden Verhandlungen verblieben war, ist in diesem Falle, so wie überhaupt alsdann, wenn ein dritter Aufstreich angeordnet wird, an seine Erbietung nicht länger gebunden.

Nach der dritten Aufstreichs-Verhandlung hängt es zwar von den Gläubigern ab, das Gut um einen höhern Preis zu übernehmen; erfolgt jedoch kein solches Gebot, so können sie die Veranstaltung eines anderweitigen Aufstreichs nicht verlangen.

Der Schuldner ist zu einem solchen Antrag in keinem Falle berechtiget.

Art. 63.

Meldet sich bei wiederholten Aufstreichs-Verhandlungen gar kein Kaufslustiger, es erbieten sich aber die Gläubiger, das Gut um einen gewißen Preis zu übernehmen; so ist solches denselben um diesen Preis, nach erneuertem vergeblichen Versuche zu Erzielung eines höheren Preises, zuzuerkennen.

In Ermangelung eines solchen Anbots der Gläubiger, so wie anderer Executions-Mittel, ruht die Klage der Gläubiger.

Art. 64.

Bei jeder erneuerten Aufstreichs-Verhandlung sind die im Art. 51 vorgeschriebenen gesetzlichen Förmlichkeiten zu wiederholen, und es ist nach Umständen die Bekanntmachung weiter zu verbreiten.

Art. 65.

Erfolgt vor dem Abschluß der zweiten oder einer späteren Aufstreichs-Verhandlung die baare und vollständige Befriedigung der Gläubiger, oder werden dieselben auf andere Weise beruhiget, und wird zugleich der Betrag der durch die Verkaufs-Verhandlung verursachten Kosten, so wie der nothwendigen Güter-Baukosten erstattet; so wird der Verkauf dadurch rückgängig gemacht.

Art. 66.

Wenn nach den vorstehenden Bestimmungen der Verkauf des Executions-Gegenstandes zu Stande gekommen; so ist der Contract auch für den Käufer vor dem Eintritte des gerichtlichen Erkenntnisses verbindend, und es kann weder ein Recht

der Reue ausgeübt, noch der Vertrag aus dem Grunde enormer Verletzung angefochten werden.

Ist aber nur vorläufig (Art. 55) unter dem Vorbehalte des Aufstreichs contrahirt worden; so bleibt der Käufer bis zur Eintretung dieser Bedingung nur dann gebunden, wenn er nicht binnen vierzehen Tagen das Recht der Reue ausübte.

Letzteres kann er jedoch nicht geltend machen, wenn er darauf ausdrücklich Verzicht geleistet hat, oder wenn der Vorbehalt des Aufstreichs dem von der einen oder der andern Seite (Art. 60) vollzogenen Contracte in der Form einer auflösenden Bedingung beigefügt worden ist.

Jene Berechtigung steht in gleichem Maaße dem Käufer alsdann zu, wenn die Vernehmung der Betheiligten vorbehalten worden.

Art. 67.

Hat der Käufer mehrere Güter in einem Contracte, oder unter der aus den Umständen der Uebereinkunft hervorgehenden Voraussetzung erkauft, daß ihm diese Güter unzertrennt verbleiben werden; so kann eine nur theilweise Erfüllung der getroffenen Uebereinkunft von ihm nicht gefordert werden, wenn auch bei jedem einzelnen Gute ein besonderer Kaufpreis bestimmt ist.

Art. 68.

Die vorstehenden Grundsätze sind auch auf die Güter-Veräußerungen im Concurs-Wege, nach der Vorschrift des Gesetzes vom 15. September 1812. §. 29 (Reg.Blatt S. 689) unter nachstehenden näheren Bestimmungen anwendbar.

Art. 69.

Der Güter-Verkauf im Concurs-Wege ist entweder unmittelbar vor der Liquidation, oder nach derselben vorzunehmen.

Im erstern Falle ist dem Schuldner die Frist von acht Tagen zum Antrag auf eine neue Aufstreichs-Verhandlung (Art. 59) erst bei der Liquidation anzuberaumen.

Art. 70.

Wird von der Gesammtheit der Gläubiger, oder von den Bevorrechteten, der Verkauf nicht genehmigt; so muß eine weitere Aufstreichs-Verhandlung angeordnet werden.

Die minder bevorrechteten Gläubiger, welche nach dem Erfolge der Verkaufs-

Verhandlung sich mit Verlust bedroht sehen, sind nur dann berechtigt, auf abermalige Versteigerung anzutragen, wenn entweder der Licitant nach den vorstehenden Bestimmungen (Art. 60. 62) annoch gebunden bleibt, oder sie selbst einen höheren Preis anbieten und zugleich ihre Zahlungs-Fähigkeit nachweisen.

Ein Auslösungs-Recht steht diesen Gläubigern nicht zu.

Art. 71.

Findet sich bei einem Concurse entweder kein Kaufslustiger ein, oder wird für die Güter ein so geringer Preis geboten, daß derselbe, nach dem Ermessen des Gemeinde-Raths des Wohnorts und dem Erkenntnisse des Oberamts-Gerichts, beziehungsweise nach dem Ermessen des zuständigen Gerichtshofes, mit dem Guts-Werthe ausser allem Verhältniß steht; so ist zu Gunsten der hierbei unmittelbar betheiligten Gläubiger, und zwar auf Kosten derselben, eine Administration solcher Güter anzuordnen.

Erbieten sich hiernächst diese Gläubiger zur Guts-Uebernahme um einen bestimmten Preis, oder melden sich andere Kaufslustige; so ist eine erneuerte Aufstreichs-Verhandlung einzuleiten.

Zeigt sich hierbei kein weiterer Kaufs-Liebhaber, und erklären die hiervon in Kenntniß gesetzten anderen Gläubiger sich nicht für die Uebernahme der Güter um einen höhern Preis; so werden die Güter jenen Gläubigern oder Kaufslustigen um den angebotenen Preis zuerkannt.

Den Pfand-Gläubigern, deren Unterpfänder nicht verkauft werden können, bleibt die Geltendmachung ihrer Ansprüche bei der unverpfändeten Masse beziehungsweise in der dritten und vierten Classe vorbehalten.

Art. 72.

Die Bestimmungen der Art. 70 und Art. 71, Absatz 2 finden auch ausser dem Concurse Statt, wenn auf das öffentlich zu verkaufende Gut mehrere Unterpfands-Gläubiger versichert sind.

Wirkungen des obrigkeitlichen Guts-Verkaufs.

Art. 73.

Durch einen in gesetzmäßiger Form vorgenommenen und zum Erkenntniß gebrachten obrigkeitlichen Verkauf eines Grundstücks werden die Rechte des Schuldners auf den Käufer übergetragen.

Auch erlöschen nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes die auf der Sache ruhenden Pfand-Rechte, so weit die Bezahlung des Kaufschillings in Folge der obrigkeitlichen Anweisung erfolgt ist. (Pfand-Gesetz, Art. 129 ff. 204. 218.)

Art. 74.

Wird ein im Wege der Execution obrigkeitlich veräußertes Gut erstritten (evincirt); so fällt die Entschädigungs-Verbindlichkeit nach den allgemeinen Rechts-Grundsätzen auf den Schuldner. Doch kann der Käufer, welcher mit der Gantmasse oder deren Vertreter contrahirt hat, als Gläubiger der Masse, so lange solche noch nicht vertheilt ist, an diese selbst sich halten. Ist die Masse vertheilt; so findet ein Anspruch gegen diejenigen Gläubiger Statt, welche, wenn das Gut früher erstritten worden oder in der Masse nicht vorhanden gewesen wäre, ihre Befriedigung nicht erhalten haben würden. Diese Bestimmungen kommen auf gleiche Weise hinsichtlich beweglicher Sachen in Anwendung.

In Ansehung der nach dem Verkaufe eines fremden Gutes eintretenden Verjährung hat es bei den Bestimmungen des Land-Rechts Th. I. Tit. 75 im letzten Abschnitte, sein Bewenden.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Fall-Lehen.

(Vergl. Art. 43. 44 ff. 49 ff.)

Art. 75.

Der Gläubiger, welcher die Rechts-Hülfe gegen den Besitzer eines Fall-Lehen-Guts nachsucht, ist berechtigt, zu verlangen, daß er aus den Früchten dieses Gutes nach Anordnung der Obrigkeit seine allmählige Befriedigung erhalte.

Insonderheit haben im Falle des Concurses die Gläubiger das Recht, den Bezug dieser Früchte zur Masse anzusprechen. Dagegen sind sie verbunden, dem das Gut bauenden Fall-Lehens-Mann und den noch unversorgten Familiengliedern desselben, so lange er das Gut bebaut, den nothdürftigen Unterhalt zu reichen.

Art. 76.

Die Gant-Gläubiger sind ferner befugt, darauf anzutragen, daß zum Vortheil der Masse entweder

1) die Benützung des Fall-Lehen-Guts auf die Lebenszeit ihres Schuldners einem Dritten gegen eine Aversal-Summe überlassen, oder

2) das Gut während derselben Zeit auf einzelne oder mehrere Jahre verpachtet, oder

3) die Cultur des Gutes zum Behufe des Natural-Bezugs und nachherigen Verkaufs der Früchte, einem Dritten auf den erwähnten Zeitraum übertragen werde.

Art. 77.

Zu einer oder der andern der im vorigen Artikel erwähnten Maßregeln haben die Gläubiger die Zustimmung des Grundherrn nachzusuchen. Dieselbe kann jedoch nur dann versagt werden, wenn der Grundherr nachzuweisen vermag, daß die Vorkehrung einer solchen Maßregel für das Gut von Nachtheil seyn würde.

Entsteht hierüber ein Streit; so ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles die Frage, ob der Ober-Eigenthümer hinreichenden Grund zur Verweigerung seiner Beistimmnng habe, zur gerichtlichen Entscheidung auszusetzen.

Art. 78.

Den Gant-Gläubigern steht nicht minder die Befugniß zu, auf die Allodification des Fall-Lehen-Guts, nach Maßgabe der über die Allodification solcher Güter bestehenden Bestimmungen, und sodann, wenn dieselbe bewirkt ist, auf den Verkauf des Grundstücks als freien Eigenthums, anzutragen.

Art. 79.

So lange die Allodification des Fall-Lehen-Guts noch nicht bewirkt ist, hängt die Zuläßigkeit des Guts-Verkaufs zur Befriedigung der Gläubiger von der Einwilligung des Grundherrn ab. Ein richterlicher Zwang gegen denselben findet nicht Statt.

Jedoch können Gläubiger, deren Forderungen an den Fall-Lehen-Besitzer mit Einwilligung des Ober-Eigenthümers entstanden sind, auch ohne Einholung einer weiteren Zustimmung des Letztern den Verkauf des Guts in der Eigenschaft eines Fall-Lehens verlangen, wenn das übrige, in keinem Lehens-Verband stehende, Vermögen des Schuldners nicht zureicht.

Art. 80.

Die Mitglieder der Familie des Fall-Lehen-Mannes sind eben so wenig, als dieser selbst, berechtigt, die Vorkehrung einer der nach Art. 75. 76. 78. 79 zuläßigen Maßregeln zu Befriedigung der Gläubiger, durch ihren Widerspruch zu verhindern, oder auch nur aufzuhalten.

8) Einlegung von Pressern.

Art. 81.

Die Hülfs-Vollstreckung durch Presser findet vornehmlich wegen öffentlicher Forderungen Statt. Wegen Privat-Forderungen ist dieselbe bei Zins-Schuldigkeiten, und überhaupt alsdann zuläßig, wenn absichtlicher Ungehorsam oder bloße Verzögerlichkeit als der Grund des Aufschubs der Zahlung erscheint, und wenn zugleich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Schuldner die Mittel zur Bezahlung entweder bereits baar besitze, oder doch solche leicht durch den Verkauf einer gesuchten Waare, oder durch die Aufnahme eines Anlehens und dergl. werde herbeischaffen können.

In keinem Falle dürfen einem Schuldner gleichzeitig wegen verschiedener Forderungen mehrere Presser eingelegt werden.

Der Presser ist ohne besondern Auftrag zu Erhebuug des beizutreibenden Geldes nicht berechtigt; vielmehr muß dasselbe entweder dem Gläubiger oder der Obrigkeit entrichtet werden.

Im Uebrigen sind bei dieser Executions-Art die Vorschriften der Verordung vom 30. December 1819 (Regierungs-Blatt S. 695 — 697) zu beobachten.

Art. 82.

In Ansehung des Abverdienens öffentlicher Schuldigkeiten hat es bei den gesetzlich bestehenden Bestimmungen sein Verbleiben.

Art. 83.

Die Execution von Wechsel-Schulden richtet sich nach den Vorschriften der Wechsel- und Wechsel-Gerichts-Ordnung.

Hinsichtlich des Arrest-Verfahrens überhaupt verbleibt es bei den Bestimmungen der Land-Rechts.

Viertes Kapitel.

Von dem Verfahren bei der Execution überhaupt.

Art. 84.

Die Executions-Behörden sind verbunden, über die bei ihnen angebrachten Schuld-Klagen Verzeichnisse zu führen, in welchen die Namen des Klägers und des Beklagten, der Betrag der Forderung, und die getroffenen Verfügungen bemerkt werden müssen.

Von jeder Verfügung ist der Gläubiger in Kenntniß zu setzen.

Verhältniß des Oberamts-Richters zum Oberamts-Gerichte.

Art. 85.

Der Oberamts-Richter verfügt für sich in liquiden Schuld-Klag-Sachen.

Wegen Vollziehung gerichtlicher Erkenntnisse dagegen werden die Anordnungen von dem Oberamts-Gerichts-Kollegium getroffen.

Eben dieses erkennt über die Beschwerde, welche im Falle des Güter-Angriffs gegen den gemeinderäthlichen Guts-Anschlag eingelegt wird. (Art. 54.)

Verhältniß des Orts-Vorstandes zum Gemeinde-Rathe.

Art. 86.

Die Anordnungen wegen Vollziehung gemeinderäthlicher Erkenntnisse gehen von dem Gemeinde-Rath aus. Dagegen hat in liquiden Schuld-Klag-Sachen zunächst der Orts-Vorsteher Rechts-Hülfe zu leisten. Derselbe ist ohne Mitwirkung des Gemeinde-Raths befugt, dem Schuldner Presser einzulegen, ingleichen die Execution auf das baare Geld, auf weniger bedeutende Natural-Vorräthe und Fahrniß-Stücke, so wie auf Forderungen des Schuldners, anzuordnen.

Sollen aber Güter oder bedeutende Fahrniß-Stücke angegriffen, oder soll statt des Güter-Angriffs die Beschlagnahme der Guts-Einkünfte des laufenden Jahres, oder eine Sequestration oder Immission verfügt werden (Art. 43 ff.); so ist ein Beschluß des Gemeinde-Raths erforderlich.

Verfahren.

Art. 87.

Die Vollstreckung eines rechtskräftigen Erkenntnisses erfolgt nur auf Anrufen der siegenden Partei.

Ebenso setzt bei unbestrittenen oder sonst entschiedenen (vergl. Art. 22) Forderungen die wirkliche Vornahme der Execution stets ein Gesuch um dieselbe voraus.

Mit dem Executions-Gesuche hat der Gläubiger die Anzeige oder Nachweisung zu verbinden, daß der Zeitpunkt der Leistung eingetreten sey. Hierbei bleibt ihm unbenommen, hinsichtlich der Executions-Art Vorschläge zu machen.

Art. 88.

Sogleich nach Anbringung jenes Gesuchs, wenn dabei nicht besondere Bedenklichkeiten obwalten, ist dem Schuldner eine Frist, welche nach Bewandtniß der Umstände, und insbesondere nach der Größe der Forderung, auf dreißig Tage sich erstrecken kann, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bei Vermeidung der Execution anzuberaumen.

Die Uebergabe oder Herausgabe einer bestimmten Sache (Art. 28 f.) kann jedoch sogleich angeordnet werden.

Bei der Vollziehung richterlicher Urtheile darf jene Frist erst dann anberaumt werden, wenn die Zeit verflossen ist, innerhalb welcher der Schuldner zu Folge des rechtskräftigen Erkenntnisses seine Verbindlichkeit erfüllen sollte (Art. 17. 87).

Art. 89.

Nach Ablauf der Frist wird, wenn der Schuldner der Auflage nicht nachgekommen, auf Anrufen des Gläubigers die Execution, mit Bestimmung der Art derselben, ihres Gegenstandes, und des Zeitpunktes des wirklichen Vollzugs, sofort angeordnet. Steht hierbei kein besonderes Bedenken entgegen, so ist die vorgängige Benachrichtigung oder Vernehmung des Schuldners zu verfügen.

Art. 90.

Glaubt der Schuldner die Execution überhaupt (Art. 23), oder die von dem Gläubiger etwa vorgeschlagene Executions-Art, durch Einwendungen anfechten, oder auf Vertheilung der Schuld in Fristen, oder auf die Erlaubniß zum Selbstverkauf, oder

auf Bewilligung eines kurzen Aufschubs zur Nachweisung der Erfüllung seiner Verbindlichkeit, antragen zu können; so muß er seine sämmtlichen gehörig zu begründenden Einreden oder Anträge auf einmal binnen der ihm anberaumten Zahlungsfrist vortragen.

Art. 91.

Werden innerhalb dieser Frist keine Einreden vorgebracht; so kann durch eine verspätete Anmeldung derselben eine gerichtlich angeordnete Execution nicht aufgehalten werden, falls der Grund zu Anträgen oder Einwendungen des Schuldners nicht erst jetzt entstanden oder zu dessen Kenntniß gekommen ist. Dieselbe Ausnahme tritt ein, wenn Anträge oder Einwendungen erst durch die Eröffnung über den wirklichen Vollzug (Art. 89) veranlaßt worden sind.

Art. 92.

Insonderheit bleibt dem Schuldner annoch unbenommen, statt des obrigkeitlich bestimmten ein anderes Executions-Mittel vorzuschlagen. Findet die Behörde dieses vollkommen genügend, so hat sie dasselbe sofort in Anwendung zu bringen. Außer diesem Falle sind die Anträge und Einwendungen des Schuldners, wenn solche nicht als sogleich verwerflich erscheinen, dem Gläubiger zur Erklärung vorzulegen, und es ist sodann, wenn derselbe widerspricht, hierüber gesetzmäßig zu entscheiden.

Art. 93.

Ist die exequirende Behörde nicht zugleich die erkennende; so hat sie die Entscheidung über Einreden, welche die Zulässigkeit der Execution überhaupt betreffen (vergl. Art. 13), der erkennenden Behörde zu überlassen.

Einwendungen dagegen, welche sich auf die Art der Anordnung der Execution beziehen, hat die exequirende Stelle, vorbehältlich des Rechts der Beschwerde für den Betheiligten (Art. 95), zu erledigen.

Art. 94.

Wird der Schuldner in Folge des Executions-Verfahrens mit Einreden gegen den Anspruch, welche nicht schon durch ein rechtskräftiges Erkenntniß verworfen sind, ausgeschlossen; so bleibt ihm unbenommen, solche in der Form einer Klage bei dem ordentlichen Richter anzubringen, auch nach Umständen vor wirklicher Befriedigung des Gläubigers Sicherheit von demselben zu verlangen.

Art. 95.

Gegen executive Maßregeln jeder Art können nur einfache Beschwerden bei der nächst höheren Stelle vorgebracht werden.

Diese Beschwerden haben, so lange das Verfahren nicht von der höhern Behörde eingestellt wird, keine Suspensiv-Wirkung.

Art. 96.

Das bloße Gesuch um einen Anstands-Brief (Moratorium) hemmt den Fortgang der Execution nicht.

Verantwortlichkeit der Behörden.

Art. 97.

In Ansehung der Verantwortlichkeit der Executions-Behörden kommen die allgemeinen Grundsätze, so wie analog die Bestimmungen des Edikts vom 29. August 1819 §. 6 und des Pfandgesetzes, Art. 223 ff. in Anwendung.

Fünftes Kapitel.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 98.

Executions-Gesuche, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 100) angebracht sind, ohne daß jedoch bereits ein Verfahren eingeleitet wäre, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Ist das Verfahren eingeleitet, und bereits eine bestimmte Executions-Art gewählt, auch die deßhalb erforderliche Vorkehrung getroffen; so wird damit fortgefahren, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften und Formen des neuen Gesetzes, so weit solches unbeschadet der bereits angeordneten Schritte geschehen kann.

Art. 99.

Bei allen, von dem Verkündigungs-Termine des gegenwärtigen Gesetzes an, im Concurse oder außer demselben, Statt findenden obrigkeitlichen Guts-Verkäufen kom-

men hinsichtlich der besonderen Befugnisse der Schuldner die Vorschriften der Art. 59 ff. unbedingt zur Anwendung.

Dagegen treten in Ansehung der an diesem Zeitpunkte bereits vollzogenen Rechts-Geschäfte dieser Art, bei welchen die durch die ältere Gesetzgebung begründete Losungs-frist noch nicht zu Ende ist, die früheren Grundsätze ein; ohne Rücksicht darauf, welche Zeit bereits an jener Frist abgelaufen, ob die Losung schon angemeldet worden, und ob darüber ein gerichtlicher Streit entstanden ist.

* * *

Art. 100.

Das vorstehende Gesetz tritt mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, an welchem das Pfand- und das Prioritäts-Gesetz als verkündigt anzunehmen sind (Einführungs-Gesetz, Art. 1).

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

W i l h e l m.

Der Justiz-Minister:

Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Vellnagel.

11) K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes vom 15. April 1825 über die Anmeldungen betreffend.

(Anmeldungs-Instruktion.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir unter dem heutigen Tage das Pfand-Gesetz, das Prioritäts-Gesetz, und das auf beide sich beziehende Einführungs-Gesetz, haben bekannt machen lassen; so ertheilen Wir zu Vollziehung der in dem leztern Gesetze enthaltenen Bestimmungen über die Anmeldung der Eigenthums- und Vorzugs-Rechte, unter Vorbehalt weiterer Verfügung hinsichtlich der Vereinigung des Unterpfands-Wesens und der künftigen Behandlung der Unterpfands-Sachen, hiermit nachstehende Verordnung:

Erster Abschnitt.

Von der Anmeldungs-Frist und der Erlassung des Aufrufs.

§. 1.

Die im Art. 14 des Einführungs-Gesetzes bestimmte Anmeldungs-Frist lauft vom 1. Juli 1825 bis zum 31. December 1825, beide Tage miteingerechnet.

§. 2.

Unmittelbar nach dem Eintritte des Termins der Verkündigung des Pfand-Prioritäts- und Einführungs-Gesetzes (Art. 1 des Leztern), mithin sogleich nach dem 1. Juni 1825, wird der im Art. 13 f. des ebenerwähnten Gesetzes angeordnete öffentliche Aufruf von Seite Unseres Königlichen Ober-Tribunals erlassen werden.

Die Bewirkung der Insinuation dieses Aufrufs an einen einzelnen Berechtigten oder Gläubiger ist in keinem Falle erforderlich.

§. 3.

Der gleiche Aufruf ist in der Zwischenzeit vom 1. Juni bis zum 1. Juli 1825 in jeder Gemeinde besonders zu verkündigen.

§. 4.

Diese besondere Verkündigung geschieht durch öffentlichen Anschlag eines Exemplars der gedruckten Bekanntmachung an das Rathhaus, oder in Ermanglung eines solchen an die Wohnung des Orts-Vorstandes.

Das gedachte Exemplar ist mit der Unterschrift des Gemeinde-Rathes, unter dem Datum des gleichzeitig mit dem Beschlusse zu vollziehenden Anschlags, zu versehen; über die Zeit des Anschlags und der Wieder-Abnahme ist eine Beurkundung zu den Akten des Gemeinde-Raths zu nehmen.

§. 5.

Ausserdem muß die Aufforderung dreimal, je von acht zu acht Tagen, vor der auf übliche Weise zusammenberufenen und versammelten Gemeinde, durch den Orts-Vorstand oder Rathsschreiber, deutlich verlesen, auch daß und wann solches geschehen, im Raths-Protokolle bemerkt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den anzumeldenden Ansprüchen.

§. 6.

Die anzumeldenden Rechte sind:

A.) Wahre Eigenthums- oder andere dingliche Ansprüche auf ein Gut; so wie die auf Erwerbung oder Wieder-Erlangung eines Guts sich beziehenden persönlichen Rechte;

B.) Vorzugsrechte, und zwar:

1.) uneigentliche Absonderungs-Ansprüche, welche ein Recht auf Befriedigung vor den nach Classen zu locirenden Gläubigern begründen; namentlich Eigenthums-Vorbehalte zur Sicherstellung einer Forderung;

2.) die unbedingten Vorzugs-Rechte der bisherigen ersten Classe;

3.) die privilegirten Pfand-Rechte der bisherigen zweiten Classe;

4.) die öffentlichen Pfand-Rechte der bisherigen ersten Abtheilung dritter Classe.

§. 7.

(A.) Derjenige, dessen Erwerbungen an Eigenthum oder an anderen für sich bestehenden Rechten, mögen diese in dinglichen, das Recht des Besitzers beschränkenden, oder in solchen persönlichen Ansprüchen bestehen, welche sich auf Erwerbung oder Wieder-Erlangung eines Guts beziehen, bis daher nicht in das Güter-Buch oder Unterpfands-Buch eingetragen gewesen, hat seinen Anspruch innerhalb der halbjährigen Anmeldungs-Frist bei Vermeidung des im Art. 15 des Einführungs-Gesetzes angedrohten Rechts-Nachtheils anzuzeigen.

Daher muß Jeder, welcher sich bewußt ist, bei Erwerbung eines Gutes die Bewirkung der obrigkeitlichen Insinuation des Vertrags, worauf jene sich gründet, versäumt zu haben; so wie Jeder, welcher ohne eine solche Versäumniß irgend zu zweifeln Ursache hat, ob sein Eigenthums- oder anderes Recht auf ein Gut auch wirklich in eines der genannten öffentlichen Bücher eingetragen worden sey, sich wegen Nachholung dieses Eintrags durch ordnungsmäßige Anmeldung sichern.

§. 8.

In Beziehung auf diejenigen Orte, in welchen noch keine Güter-Bücher vorhanden sind, ist jeder Berechtigte, bei Vermeidung jenes Rechts-Nachtheils verbunden, die Urkunden der Erwerbung der Unterpfands-Behörde zu übergeben.

§. 9.

(B.) Zu 1.) Derjenige, welchem ein Absonderungs-Recht zusteht, ohne daß er gleichwohl als wahrer Eigenthümer zu betrachten wäre, namentlich Jeder, welchem zum Behuf seiner Befriedigung wegen einer Geldforderung ein solches Recht in der Art zusteht, daß es im Falle eines Gants der Gesammtheit der Gläubiger unbenommen ist, die Gegenstände jenes Rechts gegen Befriedigung des Berechtigten um seine zu Geld berechnete Forderung, in der Masse zurückzubehalten, ist gleich wahren bevorzugten Gläubigern zur Anmeldung seines Absonderungs-Rechts binnen der halbjährigen Frist bei Vermeidung des im Gesetze bestimmten Rechts-Nachtheils verbunden.

§. 10.

Daher haben namentlich ihre Absonderungs-Rechte dieser Art anzumelden:

a.) die Kinder, wegen der ihnen nicht wahrhaft eigenthümlichen Güter, welche ihnen vor Einführung des neuen Gesetzes zur Sicherheit für ihre Erbschafts-Forderungen auf die in der Commun-Ordnung Kap. II. Abschnitt 19. §. 14 (S. 58) festgesetzte Weise ausgesetzt worden sind;

b.) die Erbschafts-Gläubiger, wenn sie das außerordentliche Absonderungs-Recht in demjenigen Umfange, in welchem es ihnen nach den bisherigen Gesetzen zustand, aufrecht erhalten wollen.

Versäumen sie die Anmeldung binnen der gesetzlichen Frist, so tritt die im Art. 9 des Einführungs-Gesetzes bestimmte Wirkung ein.

§. 11.

c.) Deßgleichen hat derjenige, welchem ein specielles, nicht öffentliches, Pfand-Recht früher auf einem Gute zustand, ehe dieses in die Hände des nunmehrigen Besitzers gekommen, zu Wahrung seines hierdurch begründeten uneigentlichen Absonderungs-Rechts, binnen der halbjährigen Frist jenes Pfand-Recht anzumelden, oder innerhalb eben dieses Zeitraums solches gerichtlich klagbar zu machen (vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 10. 11).

Die Gerichtsstellen, bei welchen im Verlaufe jenes Termins dergleichen Klagen angebracht werden, sind verbunden, die geeignete Anmeldungs-Behörde von Erhebung der Klage alsbald in Kenntniß zu setzen, und es hat sodann diese Behörde eine Mittheilung solcher Art wie jede andere Anmeldung zu behandeln.

§. 12.

Die Anmeldung eines Absonderungs-Rechts der hievor erwähnten Art auf den Grund eines früher erworbenen allgemeinen Pfand-Rechts findet nicht Statt; es wäre dann, daß durch Ueberweisung die Schuld auf den nunmehrigen Besitzer der Sache übergegangen. (Einführungs-Gesetz, Art. 10.)

Tritt die letztere Voraussetzung nicht ein; so kann die Anmeldung sofort zurückgewiesen werden.

Wenn jedoch der Anmeldende nachweist oder behauptet, daß er vor dem Verkündigungs-Termin der neuen Gesetze bereits deßhalb eine Klage bei den Gerichten angebracht habe; so ist die Anmeldung anzunehmen, und es hat sodann seiner Zeit der

Bezirks-Commissär (§. 42 ff.) bei der Gerichtsstelle anzufragen, ob jenes Vorgeben gegründet sey?

Die Gerichte sind auch ohne eine solche Anfrage verbunden, von jedem bei ihnen obschwebenden Rechtsstreite dieser Art die zuständige Anmeldungs-Behörde in Kenntniß zu setzen.

Dergleichen Eröffnungen sind zu den übrigen Anmeldungen zu registriren.

§. 13.

d) Endlich ist insbesondere Jeder, welcher auf den Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sich ein Eigenthums-Recht zur Sicherstellung einer Vertrags-Forderung vorbehalten hatte, wenn er nicht die volle Gewißheit sich verschafft hat, daß sein Eigenthums-Vorbehalt wirklich entweder in dem Güter-Buche oder in dem Unterpfands-Buche eingetragen sey, zur Sicherung seines auf diesen Vorbehalt sich gründenden Rechts gehalten, dasselbe anzumelden; und es kann sich ein solcher Berechtigter späterhin gegen eingetragene Pfand-Gläubiger durch die Nachweisung nicht schützen, daß jener Vorbehalt in anderen öffentlichen Akten, z. B. in dem Contrakts- oder Kauf-Buche, in den Theilungs-Recessen ꝛc. enthalten sey.

§. 14.

Auf ähnliche Weise sind andere Absonderungs-Rechte, welche auf den Grund der bisherigen Gesetze etwa erworben seyn mochten, namentlich Forderungen, für welche die Früchte eines Gutes haften, innerhalb der halbjährigen Frist anzumelden.

§. 15.

(B.) zu 2.) Als mit einem unbedingten Vorzugs-Rechte der ersten Classe der Concurs-Gläubiger nach den bisherigen Gesetzen versehen, sind insbesondere zur Anmeldung geeignet:

Die Forderungen der Waisen- und Zuchthäuser, so wie des Irrenhauses; der Liedlohn der Dienst-Boten und anderer in der Kost des Schuldners arbeitenden Personen; die Ansprüche frommer Stiftungen und des Fiskus wegen des Cassen-Rests

ihrer Verwalter; die Ansprüche wegen der öffentlichen Abgaben jeder Art; die Forderungen des Fiskus, ingleichen der Gemeinden, der milden Stiftungen, und anderer gesetzlich Berechtigten, wegen grundherrlicher Abgaben; die Ansprüche der Brand-Versicherungs-Casse; die Ausstände, welche Lehen- und Gült-Träger an ihre Mit-Censiten zu fordern haben; die Forderungen der Cameral-Aemter und Gemeinden für Früchte, welche dieselben einem dürftigen Schuldner zum Unterhalt oder zur Saat unter obrigkeitlichem Zeugniß geliehen haben.

§. 16.

In Ansehung der Inquisitions-Kosten und der Geld-Strafen findet nach Art. 7 des Einführungs-Gesetzes eine Anmeldung nicht Statt.

War jedoch zur Zeit der Verkündigung des Pfand- und Prioritäts-Gesetzes der Concurs durch Anordnung der Vermögens-Untersuchung gegen den Schuldner bereits eingeleitet; so bleiben diese Vorzugs-Rechte bei Kräften, ohne daß es hierzu einer besondern Anmeldung bedürfte.

§. 17.

Die Behörden, welche die unbedingt bevorzugten Forderungen des Staats oder der Körperschaften (§. 15) anzumelden haben, sind durch die bestehenden Verordnungen und organischen Einrichtungen bestimmt.

§. 18.

(B.) zu 3.) Auf den Grund eines privilegirten, allgemeinen oder speciellen, Pfand-Rechts der bisherigen zweiten Classe der Concurs-Gläubiger haben namentlich ihre Ansprüche zur Anmeldung zu bringen:

Die Ehefrau und deren Kinder hinsichtlich des Heirath-Gutes der Erstern; diejenigen, welche zu Erwerbung, Erhaltung, oder Verbesserung einer unbeweglichen Sache, namentlich auch zu Wiederherstellung oder Erbauung eines Hauses, zu rechter Zeit Geld dargeliehen, und sich diese Sache besonders haben verpfänden lassen; oder welche sich zu rechter Zeit auf der von ihnen verkauften unbeweglichen Sache ein Unterpfand vorbehalten haben.

§. 19.

Zu den anzumeldenden privilegirten Pfand-Rechten gehört überdieß noch insbesondere das Vorrecht des Fiscus wegen der aus einem mit dem Schuldner geschlossenen Vertrag herrührenden Forderungen auf dem nach dem Contrakt von jenem erworbenen Vermögen.

In Beziehung auf das ebenerwähnte Vorrecht findet in Gemäßheit des Art. 7 des Einführungs-Gesetzes eine Anmeldung binnen der halbjährigen Frist nur alsdann Statt, wenn der Schuldner nach Abschluß des Contrakts ein bestimmtes Gut bereits erworben hat.

Daher muß die Anmeldung auf ein solches bestimmtes Gut mit der Nachweisung oder vorläufigen Bemerkung gerichtet werden, daß dasselbe erst nach dem Contrakte von dem Schuldner erworben worden sey; wogegen eine allgemeine Anmeldung zu Wahrung des Vorrechts in Beziehung auf etwa künftig zu erwerbenden Güter nicht zulässig ist.

Doch wird nicht erfordert, daß das nach dem Contrakt erworbene bestimmte Gut vor der halbjährigen Anmeldungs-Frist in den Besitz des Schuldners gekommen sey; vielmehr ist die Anmeldung bis zum Schlusse der Frist begründet, wenn auch die Erwerbung erst während des Laufes derselben geschehen seyn sollte.

§. 20.

(B.) zu 4.) Die öffentlichen oder gerichtlichen Pfand-Rechte der bisherigen ersten Abtheilung dritter Classe bedürfen zwar, wenn sie bereits in die bisherigen Unterpfands-Bücher eingetragen sind, nach Art. 13. 15. 19 des Einführungs-Gesetzes keiner Anmeldung.

Sofern jedoch manche Rechte, welche in den bestehenden Unterpfands-Büchern sich eingetragen finden sollten, dort nicht wirklich eingetragen seyn mögen; so hat Jeder, welcher nicht durch unmittelbare Einsicht oder sonst auf zuverlässige Weise versichert ist, es sey das ihm bestellte gerichtliche Unterpfand in das öffentliche Buch wirklich eingetragen, dasselbe anzumelden, damit diejenige Gefahr von ihm abgewendet werde, welcher er nach Art. 18 und 19 des Einführungs-Gesetzes im Falle der Nichtanmeldung ausgesetzt wäre.

§. 21.

Soviel insbesondere diejenigen früher erworbenen öffentlichen Unterpfänder anlangt, welche zwar in ein Unterpfands-Buch, aber nicht in das der gelegenen Sache, sondern in das des Wohnorts des Schuldners eingetragen sind; so trifft den Gläubiger kein Rechts-Nachtheil, wenn er die Anmeldung seiner auf einer fremden Markung liegenden Unterpfänder bei der Behörde der gelegenen Sache unterläßt. (Vergl. §§. 40. 46.)

§. 22.

In Ansehung der Einrede des nicht empfangenen Geldes bei früheren, öffentlich versicherten, Darlehen wird sich auf die Bestimmung des Art. 9 des Einführungs-Gesetzes bezogen.

Endlich sind auch die etwaigen Zinsen-Rückstände aus den bisher erwähnten bevorzugten, namentlich den öffentlich versicherten Forderungen, innerhalb der halbjährigen Frist anzumelden.

Dritter Abschnitt.

Von der Art der Anmeldung und den zur Aufnahme der Anmeldungen aufgestellten Behörden.

I. Von der Anmeldung bei den Kreis-Gerichtshöfen.

§. 23.

Die Anmeldungen jeder Art (§. 6), welche bei den Kreis-Gerichtshöfen innerhalb der halbjährigen Frist in Beziehung auf Guts-Besitzer oder Güter, die dem Gerichtszwange der Gerichtshöfe unmittelbar unterworfen sind, angebracht werden, sollen zur Grundlage für die bei diesen Gerichten zu bildenden Matrikeln dienen.

§. 24.

Die Anmeldungen bei den Gerichtshöfen können nicht anders als schriftlich geschehen.

§. 25.

Die Sammlung und Ordnung der einkommenden Anmeldungen hat bei jedem Gerichtshofe der Pupillen-Rath unter der Aufsicht des Vorstandes und mit Beihülfe eines Kanzlei-Beamten zu besorgen.

§. 26.

Ueber die einkommenden Anmeldungen ist ein besonderes Tage-Buch mit fortlaufenden Ziffern zu führen.

Die Anmeldungen sind in der Art zu sammeln, daß je für den einzelnen Guts-Besitzer oder Schuldner ein abgesonderter Fascikel angelegt wird.

§. 27.

Die über die einzelnen Anmeldungen auszustellenden Empfangs-Scheine sind von dem Pupillen-Rathe zu unterzeichnen.

§. 28.

Der Pupillen-Rath kann, vom Anfange der Anmeldungs-Frist an, diejenigen Mittheilungen und Eröffnungen an die sich Meldenden beschließen und vollziehen, welche zur Ergänzung, Berichtigung und Aufklärung der eingesendeten Anmeldungen erforderlich scheinen.

In bedeutendern Fällen dieser Art hat derselbe in dem vereinigten Civil- und Pupillen-Senate Vortrag zu erstatten, und dessen Beschlüsse sofort zu vollziehen.

Uebrigens kommen in Absicht auf die Art der Anmeldung die Bestimmungen der §§. 33. 34. 38—41 analog in Anwendung.

§. 29.

Was nach dem Ablaufe der Anmeldungs-Frist zum Behufe der Bildung der Matrikeln und Anlegung der Hypotheken-Bücher bei den Gerichts-Höfen weiter vorzukehren sey, bleibt künftiger Verordnung vorbehalten.

Google

II.) Von der Anmeldung bei den Unter-Behörden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 30.

Die Anmeldungen jeder Art, welche einen nicht eremten Besitzer oder ein nicht eremtes Gut betreffen, können mündlich oder schriftlich, von dem Betheiligten selbst, oder aus Auftrag desselben von einem Dritten, vorgebracht werden.

Der Beweis des Auftrags durch förmliche Vollmacht ist in letzterem Falle nicht erforderlich.

§. 31.

Anmeldungen, welche durch die Post befördert werden, sind portofrei aufzugeben.

§. 32.

Ueber die mündlichen Anmeldungen wird ein kurzes, der Zeitordnung nach fortlaufendes Aufnahme-Protokoll geführt. Der Eintrag der Anmeldung muß von dem Anmeldenden eigenhändig unterzeichnet werden.

Die Ausstellung einer Bescheinigung über die mündlich geschehene Anmeldung ist nicht erforderlich.

§. 33.

Dagegen muß über jede schriftlich angebrachte Anmeldung eine Empfangs-Bescheinigung ausgestellt und dem Einsendenden zugefertigt werden.

Zu Bescheinigungen dieser Art können gedruckte Formulare gebraucht werden, in welche bloß der Name des Anmeldenden oder Berechtigten, der Name des Besitzers oder Schuldners, die Bezeichnung des Anspruchs im Allgemeinen, und das Datum der Ausstellung des Empfangs-Scheins einzutragen sind.

Daß Letzterer abgegeben worden, ist auf der Anmeldungs-Eingabe zu bemerken.

§. 34.

Ergibt sich aus einer schriftlichen Anmeldung, daß dieselbe offenbar für eine andere Stelle sich eignet; so ist die Eingabe auf kurzem Wege unmittelbar und von

Amtswegen an die zuständige Stelle zu senden, welche sodann den Empfangs-Schein auszustellen hat.

Besondere Bestimmungen.

§. 35.

Anmeldungen, welche wahre Eigenthums-Rechte (§§. 6. 7) in Beziehung auf nicht exemte Güter betreffen, können nur bei der Orts-Behörde angebracht werden.

Dergleichen die Berichtigung der Güter-Bücher zunächst angehenden Anmeldungen sich von denjenigen abzusondern, welche sich unmittelbar auf das Unterpfandswesen beziehen.

§. 36.

Die Anmeldung von Vorzugs-Rechten irgend einer Art (§§. 6. 9 ff.) geschieht entweder

1.) bei dem Oberamts-Gerichte, gegen Gemeinde-Angehörige oder nicht exemte Guts-Besitzer in dem ganzen Umfange des Oberamts-Bezirks; oder

2.) bei der Orts-Obrigkeit, gegen Orts-Angehörige.

§. 37.

Die Oberamts-Richter sind ermächtiget, das Geschäft der Aufnahme und Sammlung der Anmeldungen einem hierzu tauglichen Gerichts-Beisitzer zu übertragen.

§. 38.

Jede Anmeldung von Vorzugs-Rechten, sie geschehe mündlich oder schriftlich, muß den Namen des Anmeldenden, und, wenn derselbe nicht zugleich der Betheiligte selbst ist, auch die Benennung des Letztern, sodann den Namen des Schuldners, endlich den Anspruch selbst, so wie dessen Betrag, oder den Grund, aus welchem dieser zur Zeit nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, enthalten.

Bezieht sich der Anspruch auf ein bestimmtes Gut, so ist dasselbe zu bezeichnen.

§. 39.

Zu diesem Behufe hat insbesondere jeder privilegirte oder öffentliche Pfand-Gläubiger die in seinen Händen befindliche Urkunde, worauf sein Anspruch sich gründet, entweder im Original, oder in Abschrift, oder in genügendem Auszuge, zu den Acten zu geben.

Der Auszug muß enthalten:

a) die Namen des Schuldners oder der Schuldleute;

b) den Namen des Gläubigers;

c) den Grund, die Summe, und die Eigenschaft der Forderung;

d) die Unterpfänder;

auch überdieß bei gerichtlich ausgefertigten Obligationen

e) die Bemerkung, ob General-Hypothek damit verbunden sey; ingleichem

f) die Unterschrift der erkennenden Behörde.

§. 40.

Bei Obligationen der ebenerwähnten Art genügt es, wenn dieselben derjenigen Stelle übergeben werden, in deren Bezirk sie ausgefertigt wurden. (Vergl. §. 21.)

§. 41.

Ist das angesprochene Vorzugs-Recht ein allgemeines; so hat der Berechtigte den Anspruch bei der Anmeldungs-Stelle des Wohnorts des Verpflichteten vorzubringen.

Vierter Abschnitt.

Von den Bezirks-Commissären.

§. 42.

Zur Vorbereitung und Vornahme des Purifications-Geschäfts (Einf. Gesetz, Art. 21 ff.) werden überall, wo es erforderlich ist, besondere Commissäre für einzelne Gemeinden oder bestimmte Bezirke aufgestellt. Dieselben werden in der zweiten Hälfte der halbjährigen Frist in Thätigkeit treten.

Ihre Verrichtungen beschränken sich während des noch übrigen Laufes der Anmeldungs-Frist auf die Vorbereitungen zu dem nach deren Ablauf beginnenden Purifications-Geschäft, namentlich auf die Sammlung und Ordnung der zu dessen Förderung dienlichen Materialien.

§. 43.

Zu diesem Ende haben sie die bisherigen Güter- und Unterpfands-Bücher zu durchsehen, die in den Registraturen aufbewahrten Unterpfands-Zettel zu sammeln und zu vergleichen, auch die bestehenden Unterpfands-Bücher mit genauen Registern zu versehen.

Desgleichen ist von denselben, wo es nur immer als zweckmäßig erscheint, in einzelnen Gemeinden ein Durchgang zu halten, um die Ansprüche der Gemeinde-Angehörigen, so wie der Körperschaften des Ortes, in ein Protokoll aufzunehmen.

§. 44.

Bei diesem Anlasse haben die Commissäre vornehmlich auch darauf ihr Augenmerk zu richten, daß für diejenigen Betheiligten, welchen die selbstständige Vermögens-Verwaltung nicht zusteht, die etwa noch nicht eingekommenen so wie die mangelhaften Anmeldungen noch innerhalb des Laufes der halbjährigen Frist nachgetragen oder ergänzt werden mögen.

§. 45.

Insonderheit sind diese Commissäre, so wie die Waisen-Gerichte, verpflichtet, genau nachzusehen, ob die Versicherung der Kinder (§. 10) bereits in das Unterpfands-Buch eingetragen sey oder nicht; wo sodann in letzterm Falle für die gehörige Anmeldung Sorge zu tragen ist.

Was in dem Falle zu beobachten sey, wenn den Kindern noch keine oder eine nur theilweise Versicherung ertheilt worden ist, wird durch weitere Verordnung festgesetzt werden.

Auf ähnliche Weise haben die Commissäre sich nach den Verhältnissen, Vorrechten und Ansprüchen der Ehefrauen vorläufig zu erkundigen.

§. 46.

Die Commissäre werden überdieß verbindlich gemacht, bei Durchgehung der Unterpfands-Bücher ihre Aufmerksamkeit auf die Einträge von Güter-Verpfändungen außerhalb der Orts-Markung zu richten, und in Fällen dieser Art der Behörde der gelegenen Sache mittelst Auszugs aus dem Unterpfands-Buche hiervon Nachricht zu ertheilen.

Dergleichen Auszüge sind von der empfangenden Behörde zu den Anmeldungs-Acten zu legen, und wie andere Anmeldungen zu behandeln.

§. 47.

Die bereits eingekommenen, so wie die später einkommenden Anmeldungen sind überhaupt von dem Commissär vorläufig zu durchgehen und mit den Einträgen in die bestehenden Güter- und Unterpfands-Bücher zu vergleichen.

Zu diesem Behufe hat derselbe sämmtliche Anmeldungen von Vorzugs-Rechten jeder Art (§. 6. B), mögen dieselben bei den Orts-Vorständen oder bei dem Oberamts-Gerichte angebracht worden seyn oder noch angebracht werden, zur Hand zu nehmen.

§. 48.

Insbesondere hat der Commissär zu prüfen, ob die Empfangs-Scheine für die eingekommenen Anmeldungen ausgestellt worden seyen, und da, wo die Anmeldung mit dem Zeichen über die Ausstellung des Empfang-Scheins (§. 35) nicht versehen ist, den Letztern nachträglich dem Anmeldenden zuzusenden, und, daß dieses geschehen, auf der Anmeldung zu bemerken.

§. 49.

Endlich ist es Obliegenheit des Commissärs, für die Ergänzung oder Berichtigung mangelhafter, unbestimmter, oder unverständlicher Anmeldungen, so wie für die Beibringung der etwa noch abgehenden Bescheinigungen (§§. 38. 39) Sorge zu tragen.

Im Uebrigen hat der Commissär den ihm von dem Oberamts-Gerichte zugehenden Weisungen genau nachzukommen.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für Concurs-Fälle.

§. 50.

Ansprüche jeder Art an Schuldner, wider welche in Folge ihrer Ueberschuldung an dem Zeitpunkte der Verkündigung der neuen Gesetze der Concurs bereits eingeleitet oder im Gange ist, bedürfen bei der aufgestellten besondern Behörde keiner Anmeldung.

§. 51.

Wenn auch während des Laufes der halbjährigen Anmeldungs-Frist gegen einen Besitzer von Immobilien der Concurs durch Anordnung der Vermögens-Untersuchung eingeleitet wird; so hat die Gerichtsstelle, welche diese Einleitung trifft, sogleich die Anmeldungs-Behörde hiervon in Kenntniß zu setzen, damit von Letzterer die bereits angebrachten Anmeldungen an jene Stelle sofort übergeben werden.

Weitere Anmeldungen finden sodann nicht mehr Statt; auch sind die angemeldeten Ansprüche als bekannte in der Art zu behandeln, daß bei wirklicher Erkennung des Gants solche Betheiligte gleich anderen bekannten Gläubigern speciell vor das Concurs-Gericht vorgeladen werden müssen.

Sechster Abschnitt.

Von den Pflichten der Oberamts-Gerichte.

§. 52.

Die Oberamts-Gerichte sind im Allgemeinen verpflichtet, über die Befolgung der Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung von Seite der ihnen untergeordneten Diener und Behörden genaue Aufsicht zu führen; die Orts-Vorstände oder Gerichts-Beisitzer (§. 37) erforderlichen Falls hierüber zu belehren; auch dem Bezirks-Commissär, von dessen Eintritt an, mit allen thunlichen Hülfsmitteln zur Erleichterung und Beschleunigung seiner Arbeit an die Hand zu gehen.

§. 53.

Insbesondere wird den Oberamts-Gerichten zur Pflicht gemacht, sogleich nach Bekanntmachung des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit allen denjenigen Personen, welche eines Pflegers bedürfen, wenn sie mit einem solchen noch nicht versehen seyn sollten, namentlich den Abwesenden, Verschollenen u. s. w. Pfleger bestellt werden, durch welche das Interesse der Pfleg-Befohlenen, hinsichtlich der richtigen Anmeldung ihrer Eigenthums- oder Vorzugs-Rechte, so wie späterhin bei Herstellung der Unterpfands-Bücher und dem Purifications-Verfahren, gehörig gewahrt werden möge.

* *
*

§. 54.

Sämmtliche vorstehende Bestimmungen berühren diejenigen Gläubiger nicht, welche nach den bisherigen Gesetzen den öffentlichen Pfand-Gläubigern nachgehen; vorbehältlich der besonderen Bestimmungen der §§. 11. 12 (Einf. Gesetz, Art. 10. 11).

Vielmehr bleiben die Rechte und Vorzüge dieser Gläubiger (Einf. Gesetz, Art. 12) ohne alle Anmeldung aufrecht erhalten.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 15. April 1825.

W i l h e l m.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 4. Mai 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Die Abforderung von Akten aus dem Archiv des vormaligen Reichs-Kammer-Gerichts zu Wezlar betreffend. — Verfügung, in Betreff der Visitation der gerichtlichen Gefängnisse. — Vorschrift, die Confirmation der die Aufnahme in ein evangelisches Seminar nachsuchenden Jünglinge betreffend. — Aufnahme eines praktischen Arztes.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 15. v. M. bei dem K. Gerichtshof in Ulm den Ober-Justiz-Assessor, Freiherrn v. König, zum Ober-Justiz-Rath, und

den Ober-Justiz-Registrator, Kanzlei-Rath Frik, zum Ober-Justiz-Assessor zu befördern, auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte Stelle eines Asses-

sors des K. Medicinal-Collegium dem ausübenden Arzte, D. Hardegg, zu Stuttgart,

die bei der Regierung des Donau-Kreises erledigte Assessors-Stelle dem Regierungs-Sekretär Ruthardt zu Ulm, und

die erledigte Beichtvaters-Stelle im Frauen-Kloster zu Mariaberg, Oberamts Reutlingen, dem Pfarrer Walter in Wessingen, Dekanats Ellwangen, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 20. v. M. den D. Eisenbach in Tübingen zum Lehrer der neueren Sprachen an der Universität Tübingen mit dem Titel eines Professors ernannt, und

die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Herrenberg dem Oberamts-Arzt, D. v. Friker zu Neresheim, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. den evangelischen Pfarrer Hassold zu Walrheim, Dekanats Aalen, auf die erledigte Pfarrei Goldbach, im Dekanats-Bezirk Crailsheim, befördert, und

das erledigte Präzeptorat in Schorndorf dem M. Caspart, von Eßlingen, übertragen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. das erledigte Diakonat Münsingen dem Vikar und Repetenten Schüle im Seminar zu Urach, und

die erledigte Pfarrei Schüzingen, Dekanats Knittlingen, dem Helfer Schöll zu Güglingen, im Dekanat Brackenheim, gnädigst übertragen.

Unter dem 22. v. M. wurde der dem ersten Reiter-Regiment bisher zugetheilte Unterlieutenant Stumpe bei diesem Regiment eingetheilt;

unter dem 27. v. M. der Stabs-Offizier im ersten Reiter-Regiment, Oberst v. Seidenberger, auf sein Ansuchen in den Pensionsstand versetzt,

an dessen Stelle der Rittmeister erster Klasse im zweiten Reiter-Regiment, Oberstlieutenant v. Moltke, zum Stabs-Offizier im ersten Reiter-Regiment ernannt, und dagegen

als Rittmeister erster Klasse bei dem zweiten Regiment, der diesem Regiment bisher zugetheilte Oberstlieutenant v. Abele, eingetheilt;

am 29. v. M. der Oberstlieutenant v. Fleischmann zum Adjutanten Sr. Majestät des Königs ernannt, und

unter dem 30. v. M. die erledigte Platz-Adjutanten-Stelle zu Hohen-Asperg dem

Adjutanten des sechsten Infanterie-Regiments, Oberlieutenant v. Bruker, übertragen.

Unter dem 9. v. M. erhielt der auf die Kaplanei in Seekirch, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Kaplan Neher, von Marbach,

unter dem 12. v. M. der auf die evangelische Pfarrei Unterhambach, Diöcese Weinsberg, ernannte Vikar Fehleisen zu Haiterbach, Diöcese Nagold, und

der auf die katholische Kaplanei in Unter-Essendorf, Oberamts und Dekanats Waldsee, ernannte Vikar Biesinger, von Rottenburg,

unter dem 20. v. M. der auf die erledigte evangelische Pfarrei Mainhard, Diöcese Weinsberg, ernannte Pfarrer Hirschmann in Ettenhausen, Diöcese Künzelsau, und

unter dem 22. v. M. der auf die evangelische Pfarrei Eschenau, Diöcese Weinsberg, ernannte Vikar Palmer in Weiler zum Stein, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. 1 der Dienst-Prüfungs-Instruktion für das K. Ober-Tribunal vom 30. November 1820 (Reg. Bl. S. 625) im Monat Juni d. J. Statt findenden ersten Dienst-Prüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) zugelassen zu werden wünschen, werden in Gemäßheit der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiermit aufgefordert, ihre dißfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 15. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 15. April 1825.

Maucler.

2. Des Ober-Tribunals.

Die Abforderung von Akten aus dem Archiv des vormaligen Reichs-Kammer-Gerichts zu Wezlar betreffend.

Dem K. Ober-Tribunal sind Verzeichnisse derjenigen noch jezt im Archiv des vormaligen Reichs-Kammer-Gerichts zu Wezlar befindlichen Akten zugekommen, welche für Württembergische Unterthanen oder Körperschaften noch von Interesse seyn könnten, um wegen etwaiger Abforderung dieser Akten die erforderliche Einleitung zu treffen.

Nun kann nach Allem, was früher geschehen ist, von Abforderung der reichskammergerichtlichen Akten in etwa noch unentschiedenen Prozessen zum Behuf der Fortsezung und Entscheidung derselben bei diesseitigen Gerichten nicht mehr die Frage seyn, sondern der Grund der Abforderung sowohl erledigter als unerledigter Prozeß-Akten, so wie der Akten über Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, kann nur in einem historischen Interesse dieser Akten für die Parteien oder ihre Nachfolger liegen.

Um nun denjenigen, welche ein solches Interesse hinsichtlich der Abberufung reichskammergerichtlicher Akten zu haben glauben, Gelegenheit zu verschaffen, sich hierüber auszuweisen, und die abzurufenden Akten gehörig zu bezeichnen, wird denselben anheim gegeben, von den oben erwähnten Verzeichnissen auf der Kanzlei des K. Ober-Tribunals innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an, Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, wobei denselben zugleich das Nähere über die von ihnen zu entrichtende Aushändigungs-Gebühren eröffnet werden wird; sofort die Bitte um weitere Einschreitung an das K. Ober-Tribunal zu richten, welches sodann dieselbe der höhern Behörde vorzutragen nicht entstehen wird.

In Ansehung der Aufbewahrung der abzufordernden Akten bei einer öffentlichen Behörde oder der Verabfolgung derselben an die Interessenten behält man sich vor, seiner Zeit das Geeignete zu verfügen.

Stuttgart den 22. April 1825.

Georgii.

3. Der Straf-Anstalten-Commission.

Verfügung, in Betreff der Visitation der gerichtlichen Gefängnisse.

In Gemäßheit des Edikts über die Rechts-Pflege in den unteren Instanzen vom 31. December 1818, §. 227 soll der Zustand der oberamtsgerichtlichen Gefängnisse, unter Beiziehung des Oberamts-Arztes, wenigstens zweimal im Jahre untersucht werden.

Um nun von der genauen Befolgung dieser Anordnung Ueberzeugung zu erlangen, und nach Umständen die erforderlichen Maßregeln treffen zu können, werden sämmtliche Königliche Oberamts- und Amts-Gerichte, so wie das K. Criminal-Amt zu Stuttgart, angewiesen, Abschriften der Protokolle über die auf den 1. Januar und 1. Juli vorzunehmende Gefängniß-Visitation, statt wie bisher an die Criminal-Senate der betreffenden Kreis-Gerichtshöfe, künftig an die Straf-Anstalten-Commission jedesmal einige Tage nach dem Ablaufe dieser Termine einzusenden.

Stuttgart den 23. April 1825.

Schwab.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Studienraths.

Vorschrift, die Confirmation der die Aufnahme in ein evangelisches Seminar nachsuchenden Jünglinge betreffend.

Da es aus mehreren Gründen nicht angemessen ist, wenn Jünglinge, welche in das niedere Seminar aufgenommen werden, erst in dieser Anstalt confirmirt werden; so wird den Pädagogarchen der lateinischen Schulen, den Oberämtern und den evangelischen Dekanatämtern aufgegeben, dafür zu sorgen, daß diejenigen Jünglinge, welche in eines der niedern Seminare aufgenommen werden wollen, nach den bestehenden Kirchen-Gesetzen aber erst im Frühjahr nach ihrem Eintritt ins Seminar confirmirt werden sollten, in Zeiten die zu einer früheren öffentlichen oder Privat-Confirmation erforderliche Dispensation bei dem K. Consistorium nachsuchen, und den Confirmanden-Unterricht so anfangen, daß dem Gesetz, welches denselben zweimal zu besuchen verlangt, möglichst Genüge geschehen könne.

Stuttgart den 21. April 1825.

Süskind.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines praktischen Arztes.

Der Doktor der Medicin, Ludwig Friedrich Leopold Mörike, von Giengen, Oberamts Heidenheim, ist in der Medicin und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 18. April 1825.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem K. Gerichtshof in Ulm ist durch die Beförderung des Registrators, Kanzleiraths Frik, zum Assessor eine Registrators-Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Gerichtshofe zu melden. Bei der Besetzung wird auf tüchtige definitiv oder provisorisch angestellte Gerichts-Aktuare Vorzugsweise Bedacht genommen werden.

2) Durch die Beförderung des Regierungs-Sekretärs Ruthardt zum Assessor ist bei der Regierung des Donau-Kreises eine Regierungs-Sekretärs-Stelle mit einem Normal-Gehalte von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises zu melden.

3) Durch gerichtliches Erkenntniß ist das in der zweiten Besoldungs-Klasse stehende Oberamt Gaildorf definitiv erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreises zu melden.

4) Durch die Versetzung des Oberamts-Arztes D. v. Friker ist die Oberamts-Arzts-Stelle zu Neresheim in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 350 fl. aus der Staats-Kasse und von 110 fl. nebst einer Pferds-Ration aus den betheiligten Korporations-Kassen verbunden ist. Die Bewerber haben sich unter Beobachtung der in der Ministerial-Verfügung vom 25. Juli 1823 (Staats- und Reg. Blatt S. 578) vorgezeichneten Formen innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Jaxt-Kreises zu melden.

5) Die Bewerber um das Diakonat Nagold, welches mit einem Einkommen von 600 fl. nach Etats-Preißen verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Diakon hat in der Stadt alle Taufen und Hochzeiten; die Führung der Kirchenbücher; bei seinen Beichtkindern die Privat-Seelsorge, den Confirmanden-Unterricht und die Leichen-Predigten; an Fest- und Communion-Tagen die Abend-Predigt; die Vorbereitungs-Predigten; die Betstunden, und Kinderlehren an den Feiertagen, auf welche kein Bußtag fällt, zu übernehmen. In den Feiertags-Predigten wechselt er mit dem Dekan. In dem eine halbe Stunde entfernten Filial Iselshausen, (die Filialien Emmingen und Mindersbach fallen dem neuerrichteten beständigen Pfarr-Vikariate Pfrondorf zu) hat er von drei zu drei Wochen eine Sonntags-Predigt, und je in der zweiten Woche an einem Wochentage eine Kinderlehre zu halten.

6) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Groß-Süßen, Diöcese Geißlingen, mit 1011 Pfarr-Genossen und einem, auf 1240 fl. nach Etats-Preisen berechneten, Einkommen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Dem künftigen Pfarrer wird zur Pflicht gemacht, auch die nahe gelegene Pfarrei Salach, Diöcese Göppingen, mit einem Einkommen von 319 fl. auf Verlangen unter der Verbindlichkeit zu übernehmen, einen von dem evangelischen Consistorium zu ernennenden Vikar zu halten und zu belohnen.

7) Die erledigte Pfarrei an der Catharinen-Kirche zu Hall begreift über 2000 Pfarr-Genossen, und ist mit einem Einkommen von 749 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Der Pfarrer hat alle Sonn-Feyer- und Bußtags-Predigten, die in der Catharinen-Kirche bestehenden Kinderlehren, alle drei Wochen das Abendmahl nebst der Beicht- und Vorbereitungs-Predigt zu halten, und alle Casualien, Vesper-Lectionen, die Seel-Sorge und den Confirmanden-Unterricht in dieser Parochie ausschließlich zu versehen. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

8) Die kathol. Pfarrei Kappel, Oberamts und Dekanats Ravensburg, wird wieder besetzt werden. Sie begreift außer dem Pfarrorte 11 Filialweiler und Höfe, zusammen mit 342 Pfarr-Genossen. Das Einkommen belauft sich an Güter-Ertrag,

Zehenten, Grundgefällen, Kapital-Zinsen und Gebühren auf 1240 fl.

9) Die kathol. Kaplanei zum heil. Johann in der Stadt Tettnang wird wieder besetzt werden. Das Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren belauft sich auf 490 fl.

Die Geistlichen, welche sich um vorstehende beide Stellen (zu 8 und 9) insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

10) Die beabsichtigte Wiederbesetzung der Kaplanei in der Stadt Wiesensteig, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, in Verbindung mit einem Präzeptorate, ist bereits im Jahr 1823 (Regierungs-Blatt Nro. 51) bekannt gemacht worden. Da sich aber hiezu Niemand gemeldet hat, so wird die Bekanntmachung mit dem Anfügen wiederholt, daß, wenn sich abermal Niemand zu dieser Kaplanei in Verbindung mit dem Präzeptorate vorschriftsmäßig melden sollte, die Kaplanei auch ohne Präzeptorat würde vergeben werden.

11) Am 14. v. M. ist der Platz-Adjutant zu Hohen-Asperg, Hauptmann erster Klasse, v. Wider, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 10. Mai 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Besetzung der Amts-Richters-Stelle zu Scheer. — Besetzung des Gerichts-Actuariats bei dem Amtsgerichte zu Scheer. — Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Vetter. — Verfügung in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der K. Oberamtsgerichte und Oberämter auf die Amtspflege-Kassen. — Aufhebung einer früheren Verordnung, die Heirathen der K. Vasallen betreffend. — Die zweite, und die dritte Aufnahme in den katholischen niedern Convikt betreffend. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. den Referendär erster Klasse, Haffenreffer, von Hohenacker, Oberamts Waiblingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Heidenheim zum Wohnorte gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die erledigte Stadtpfarrei Heubach, De-

kanats Aalen, dem Pfarrer Kimmel zu Hohenstaufen, Dekanats Göppingen, auch vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die erledigte Pfarrei Nehren, Dekanats Tübingen, dem Helfer Kies in Dettingen, Dekanats Urach, und

die erledigte Pfarrei Ohnastetten, im Dekanats-Bezirk Urach, dem Pfarr-Vikar Hasenauer zu Sondelfingen, Dekanats Urach, gnädigst übertragen.

Unter dem 4. d. M. ist dem pensionirten Ober-Lieutenant Kempff der Hauptmanns-Titel ertheilt worden.

Unter dem 28. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Untergriesingen, Oberamts und Dekanats Ehingen, ernannte Kaplan Majer, von Oberstadion, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Besetzung der Amts-Richters-Stelle zu Scheer.

Der K. Fürstlich Thurn und Taxis'sche Amts-Gerichts-Aktuar v. Rom in Neresheim ist zum Amtsrichter in Scheer ernannt und zu Versehung dieser Stelle für gehörig befähigt erkannt worden; was hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. April 1825.

Maucler.

b) Besetzung des Gerichts-Actuariats bei dem Amtsgerichte zu Scheer.

Der Referendär erster Klasse, Buzorini, von Scheer, Oberamts Saulgau, ist zum Aktuar bei dem K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichte Scheer ernannt und zu Versehung dieser Stelle für genügend befähigt erkannt worden; welches andurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 25. April 1825.

Maucler.

c) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Vetter.

Da der Rechts-Consulent Vetter, bisher in Geißlingen, nunmehr in Ulm seinen Wohnsitz genommen hat, so wird solches hiedurch zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 2. Mai 1825.

Maucler.

B.) Der Departements der Justiz und des Innern:

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der K. Oberamts-Gerichte und Oberämter auf die Amts-Pflegekassen.

Da hin und wieder wahrzunehmen gewesen, daß einzelne Bezirksbeamte Ausgaben, die aus dem ihnen bewilligten Kanzleikosten-Fonds hätten bestritten werden sollen, an die Amts-Pflegkassen überwiesen haben, so wird zu künftiger Vermeidung ähnlicher Ungebühr Nachstehendes hiemit verfügt:

1) den Oberamts-Richtern und Oberamtmännern ist strenge untersagt, die Uebernahme irgend einer zu ihrem Vortheile abzielenden Ausgabe den Amtspflegen ohne erfolgte und nachzuweisende Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Stellen anzusinnen;

2) diejenigen Amtspfleger, welche der vorstehenden und den schon seither bestandenen gesetzlichen Bestimmungen zuwider dergleichen Zahlungen ohne erhaltene Ermächtigung der Kreis-Stellen leisten, haben es lediglich sich selbst zuzuschreiben, wenn solche ihnen unnachsichtlich zu Rest gelegt werden.

Stuttgart, den 29. April 1825.

Der Justiz-Minister:
Maucler.

Der provisorische Chef des Ministeriums des Innern:
Schmidlin.

C.) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten:

Des Königl. Oberlehenhofs.

Aufhebung einer früheren Verordnung, die Heirathen der K. Vasallen betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Sr. Königl. Majestät vom 28. April wird die vom Königl. Ober-Lehenhofe unter dem 29. Juni 1808 bekannt gemachte Ver-

mal-Verordnung, nach welcher alle Königl. Vasallen bei Heirathen mit einer Adelichen zu einer Anzeige, bei Heirathen unter ihrem Stande aber zur Erlaubniß-Einholung angewiesen waren, wieder aufgehoben, und dieses sämtlichen Königl. Vasallen hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 2. Mai 1825.

Beroldingen.

D.) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

a) Die zweite Aufnahme in den katholischen niederen Convikt betreffend.

Folgende Gymnasisten der dritten oberen Klasse sind bei der vorgenommenen Prüfung zur Aufnahme in die niedern Convikte befähigt erfunden worden:

Belz, Gregor, von Westernhausen, Sohn des Hafners;
Bolter, Joseph, von Mengen, Sohn des verstorbenen Stadtraths;
Fischer, Karl, von Seebronn, Sohn des Schullehrers;
Freudenmann, Jakob, von Großengstingen, Sohn des Pottaschensieders;
Gugel, Michael, von Rottweil, Sohn des Bierbrauers;
Härle, Georg, von Aßmannshart, Sohn des Bauers;
Hafner, Ignaz, von Demingen, Sohn des Taglöhners;
Hengler, Lorenz, von Reichenhofen, Sohn des Bauers;
Hild, Xaver, von Ehingen;
Hoffmann, Anton, von Mergentheim, Sohn des Kaufmanns;
Holl, Alois, von Bühlerthann, Sohn des verstorbenen Chirurgen;
Holzschuh, Wilhelm, von Altheim bei Ehingen, Sohn des verstorbenen Schullehrers;
Jakob, Joseph, von Hirschlatt, Sohn des Müllers;
Kautzer, Georg, von Neresheim, Sohn des Söldners;
Klotz, Karl, von Saulgau, Sohn des Registrators in Rottenburg;
Kuhnhäuser, Valentin, von Markelsheim, Sohn des verstorbenen Maurers;
Kurz, Karl, von Ehingen, Sohn des Schneiders in Laupheim;
Kuttler, Johann, von Gmünd, Sohn des Goldarbeiters;
Kuttner, Maximilian, von Illertissen,

Sohn des Kameral-Verwalters in Biberach;

Laub, Johann, von Bierstetten, Sohn des Webers;

Laucher, Xaver, von Ennenbach, Sohn des verstorbenen Mahlers;

Longner, Ignaz, von Friedrichshafen, Sohn des verstorbenen Chirurgen;

Mohn, Georg, von Munderkingen, Sohn des verstorbenen Sailers;

Moser, Anton, von Obernheim, Sohn des verstorbenen Schullehrers;

Neher, Gottfried, von Gmünd, Sohn des Musikus;

Ott, Alois, von Michelberg, Sohn des Bauers;

Petermann, Georg, von Ehingen, Sohn des Tagwerkers;

Raible, Xaver, von Eutingen, Sohn des Bauers;

Schäffer, Karl, von Dischingen, Sohn des Pförtners;

Schmid, Johann, von Donzdorf, Sohn des Schusters;

Schwarz, Johann, von Schönbronn, Sohn des Bauers;

Steinhauser, Georg, von Isni, Sohn des Schusters;

Ströbele, Maximilian, von Oggelsbeuren, Sohn des Müllers;

Uhl, Ignaz, von Rottweil, Sohn des Metzgers;

Vogt, Wilhelm, von Gmünd, Sohn des Goldarbeiters;

Vollmer, Remigius, von Rohrdorf bei Wangen, Sohn des verstorbenen Söldners;

Wahl, Hieronimus, von Großengstingen, Sohn des Schultheißen;

Walter, Felix, von Oepfingen, Sohn des Söldners;

Walz, Johann, von Neuburg, Sohn des Meßners;

Weber, Johann, von Rottweil, Sohn des Webers;

Wiedemann, Georg, von Emerkingen, Sohn des Försters;

Zieher, Xaver, von Biberach, Sohn des Silberarbeiters.

Die wirkliche Aufnahme dieser Zöglinge und die Vertheilung derselben in die beiden Convikte wird, um den Studienkurs während des bereits begonnenen Sommer-Semesters nicht zu stören, außer den unter dem heutigen Tage besonders ergangenen Weisungen, im bevorstehenden Herbste erfolgen.

Stuttgart den $\frac{14}{30}$ April 1825.

Camerer.

b) Die dritte Aufnahme in den katholischen niederen Convikt betreffend.

Folgende Gymnasisten der zweiten Klasse sind bei der vorgenommenen Prüfung zur Aufnahme in die niedern Convikte befähigt erfunden worden:

Abele, Sebastian, von Herlikofen, Sohn des Zimmermanns;

Baumann, Georg, von Ellwangen, Sohn des Webers;

Bek, Johann, von Markelsheim, Sohn des Weingärtners;

Bieger, Alois, von Waldsee, Sohn des Rothgerbers;

Bosch, Karl, von Sechtenhausen, Sohn des Schullehrers;

Fischinger, Joseph, von Rottweil, Sohn des Bäckers;

Frölich, Eduard, von Ellwangen, Sohn des Medicinal-Raths;

Gruber, Joseph, von Isni, Sohn des Schlossers;

Hafner, Johann, von Leutkirch, Sohn des Schneiders;

Hahn, Joseph, von Kleinsießen, Sohn des Schneiders;

Haller, Karl, von Altdorf, Sohn des Schreibers;

Hefele, Joseph, von Unterkochen, Sohn des Hütten-Amts-Verwalters;

Henkel, Vinzenz, von Egelsee, Sohn des Bauers;

Hilbrich, Joseph, von Ehingen;

Hohenstein, Anton, von Weilderstadt, Sohn des Gerbers;

Hugger, Martin, von Rottweil, Sohn des Bierbrauers;

Jäger, Adelbert, von Bergatreuthe, Sohn des Försters;

Karl, Franz, von Steinbach bei Hall, Sohn des Sailers;

Kläger, Melchior, von Eutingen, Sohn des Bauers;

Klein, Johann, von Waldsee, Sohn des Saifensieders;

Kolb, Karl, von Stuttgart, Sohn des Kanzellisten;

Kunz, Johann, von Ellwangen, Sohn des verstorbenen Taglöhners;

Kuonz, Joseph, von Obermarchthal, Sohn des ehemaligen Klosterkochs;

Laub, Stephan, von Kanzach, Sohn des Taglöhners;

Locher, Joseph, von Sauggart, Sohn des verstorbenen Bauers;

Nachbauer, Adolph, von Weilderstadt, Sohn des Kupferschmids;

Pfender, Matthäus, von Westerflach, Sohn des Bauers;

Schäffer, Sebastian, von Dischingen, Sohn des Pförtners;

Scharpff, Franz, von Ansbach, Sohn des pens. Stadtgerichts-Assessors;
Scherr, August, von Hohenrechberg, Sohn des Schullehrers;
Schilling, Joseph, von Unterkirchberg, Sohn des Taglöhners;
Schmid, Leopold, von Zürch, Sohn des Buchbinders in Scheer;
Schmitt, Johann, von Mulfingen, Sohn des Schullehres;
Schneider, Franz, von Ulm, Sohn des Musikus;
Schupp, Anton, von Berfallen, Sohn des verstorbenen Bauers;
Schwegler, Anton, von Unterwaldhausen, Sohn des Bauers;
Stein, Ludwig, von Stuttgart, Sohn des Ober-Justizraths in Ellwangen;
Uhl, Matthäus, von Rottweil, Sohn des verstorbenen Wirths;
Welte, Benedikt, von Ratzenried, Sohn des verstorbenen Bauers;
Winter, Johann, von Ehingen, Sohn des Schneiders;
Zett, Vinzenz, von Schemmerberg, Sohn des Chirurgen.

Die wirkliche Aufnahme dieser Zöglinge und die Vertheilung derselben in die beiden Convikte wird, um den Studienkurs während des bereits begonnenen Sommer-Semesters nicht zu stören, außer den unter dem heutigen Tage besonders ergangenen Weisungen, im bevorstehenden Herbste erfolgen.

Stuttgart den 30. April 1825.

Camerer.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, Philipp Friedrich Weiß, von Stuttgart, ist in der Medicin und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser beiden Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 30. April 1825.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Ehningen, Diöcese Urach, welche 4600 Kirchen-Genossen zählt und deren Einkommen, nach Abzug von 80 fl. in Geld noch auf 1285 fl. nach Etats-Preisen berechnet ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Pfarrer

ist verpflichtet, einen von dem Consistorium zu ernennenden beständigen Vikar, dessen Kosten von dem Ertrag abgezogen sind, zu halten und zu belohnen. Die Zehenten sind auf neun Jahre in Pacht gegeben.

2) Die katholische Pfarrstelle in Hohenberg, Oberamts und Dekanats Ellwangen, wird wieder besetzt werden. Die Pfarrei begreift außer dem Pfarrdorf das Dorf Rosenberg, das eine eigene Schule hat, und 23 Weiler und Höfe, zusammen mit 1159 Pfarr-Genossen. Das Einkommen der Pfarrstelle belauft sich an Güter-Ertrag, Zehnten, Besoldungen und Gebühren auf 640 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzusenden; die Bewerber müssen für die Stelle eines Schul-Inspektors befähigt seyn, da dem künftigen Pfarrer in Hohenberg zugleich das Schul-Inspektorat Ellwangen wird übertragen werden.

3) Bei der nach Weingarten zu versetzenden bisher in Ludwigsburg bestandenen Waiser-Anstalt wird die Stelle eines Industrie-Lehrers mit einem Gehalt von 150 fl. neben freier Wohnung, Kost und Heizung, besetzt. Der Industrie-Lehrer hat den Zöglingen in nützlichen Handarbeiten, wie Schnitz- und Dreh-Arbeiten, Geflechte von Stroh, Weiden, Bändern, Papparbeiten &c. Unterricht zu ertheilen, und ihnen überdieß eine Anleitung zur Kenntniß und Uebersicht der verschiedenen technischen Gewerbe, ihrer Aufgaben, Stoffe und Mittel zu geben. Erwünscht wäre es, wenn derselbe auch noch in andern, zur Vorbildung des künftigen Handwerkers dienenden Fächern, wie z. B. Maschinen-Architektur-Ornamenten-Zeichnung, Maschinen-Lehre &c. so wie in landwirthschaftlichen Arbeiten Unterricht zu geben vermöchte. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der zu Reorganisation der Waisen-Anstalten zu Stuttgart niedergesetzten Commission zu melden, und müssen sich bereit halten, von derselben zu einer mit ihnen vorzunehmenden Prüfung einberufen zu werden. In ihren Eingaben, die mit oberamtlichem Beibericht und mit Zeugnissen über ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu begleiten sind, haben sie ihre persönlichen Verhältnisse, Alter und bisherige Laufbahn anzugeben.

4) Der zum außerordentlichen Professor des katholischen Kirchenrechts an der Universität Tübingen ernannte D. Roth ist am 21. April gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 20. Mai 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Erläuterung des Abzugs-Vertrags mit Rußland. — Die Umzugs-Kosten der Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien betreffend. — Bekanntmachung, das Entlehnen von Büchern bei der K. öffentlichen Bibliothek betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Dekrete vom 5. d. M.

den Oberamts-Richter Klett in Tuttlingen zum Arbeitshaus-Verwalter in Ludwigsburg mit dem Titel eines Ober-Justiz-Raths, und

den Ober-Justiz-Assessor Haas in Ellwangen zum Zuchthaus-Verwalter in Gotteszell zu ernennen, auch

die erledigte katholische Pfarrei Oberstetten, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, dem Pfarrer Bäuerlein, von Frommenhausen, Dekanats Rottenburg, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte Stadtpfarrei zu St. Leonhardt in Stuttgart, getrennt von der Stelle eines Amts-Dekans, dem bisherigen Stifts-Oberhelfer Dann in Stuttgart,

die Stelle eines Oberhelfers an der Stiftskirche in Stuttgart dem bisherigen Helfer an der hiesigen Hospitalkirche, Köstlin,

die von Letzterem bekleidete Stelle dem bisherigen Helfer an der St. Leonhardtskirche, Professor Hoffmann, und

die dekanatamtlichen Verrichtungen für den Stuttgarter Amts-Oberamts-Bezirk dem Stifts-Prediger Haas gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 11. d. M. Sich veranlaßt gefunden, den Oberamts-Gerichts-Aktuar Hohbach zu Künzelsau in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamts-Gericht Wangen zu versetzen.

Unter dem 10. d. M. wurden bei dem sechsten Infanterie-Regiment der seitherige Schützen-Offizier, Oberlieutenant v. Bischoff, zum Regiments-Adjutanten, und

der Unterlieutenant v. Reizenstein zum Schützen-Offizier ernannt, sofort

an dessen Stelle der Unterlieutenant Finsterle, von den Garnisons-Compagnien, zum sechsten Infanterie-Regiment versetzt;

zu Unterlieutenants wurden befördert: die bisherigen Offiziers-Zöglinge, Feldwebel v. Zeppelin, vom fünften Infanterie-Regiment, bei dem vierten Infanterie-Regiment, und

der Bataillons-Adjutant v. Koseritz, vom zweiten Infanterie-Regiment, bei den Garnisons-Compagnien, auch

unter dem 17. d. M. der Wachtmeister im ersten Reiter-Regimente, v. Röder, bei demselben Regimente.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern:

Der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Erläuterung des Abzugs-Vertrags mit Rußland.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 4. Januar d. J., die Abzugs-Verhältnisse gegen Rußland betreffend, wird hiemit nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der Kaiserlich Russischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Aufhebung des Abzugs sich nur auf das Russische Kaiserreich, nicht aber auf das Königreich Polen erstreckt.

Stuttgart den 5. Mai 1825.

Beroldingen. Schmidlin.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Die Umzugs-Kosten der Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien betreffend.

Vermöge einer Königlichen Entschließung vom 11. d. M. sind die in der K. Verordnung vom 28. Februar 1818 wegen der Umzugs-Kosten der Staatsdiener gegebenen Vorschriften in Zukunft mit Aufhebung der bisher beobachteten Normen auch auf die Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien in Anwendung zu bringen.

Stuttgart, den 14. Mai 1825.

Schmidlin.

2. Der K. Direktion der öffentlichen Bibliothek.

Bekanntmachung, das Entlehnen von Büchern bei der K. öffentlichen Bibliothek betreffend.

Die unterzeichnete Stelle, um das Eigenthum der Königlichen öffentlichen Bibliothek zu sichern, und zu verhüten, daß nicht durch die Mißbräuche Einzelner viele Andere an der Benutzung dieser Anstalt gehindert werden, bringt hiemit, nach geschehener Anfrage bei dem K. Ministerium des Innern, zur öffentlichen Kenntniß:

1.) daß Jeder, der von der K. öffentlichen Bibliothek ein Buch lehnungsweise erhält, wenn nicht von Anfang an ein kürzerer Termin bestimmt wird, oder dasselbe aus besonderem Anlaß vor Ablauf des Termins zurückgefordert wird, das Buch nach sechs Wochen unfehlbar zurückzugeben hat, und nur dann gegen Erneuerung des Empfangscheins auf weitere sechs Wochen zurückerhält, wenn sich in der Zwischenzeit nicht ein anderer Berechtigter um das Buch gemeldet hat;

2.) daß an Jeden, der in Beobachtung dieser Vorschrift auch nur bei einem einzigen Buche säumig ist, vor Beobachtung derselben ein weiteres Buch nicht abgegeben werden kann;

3.) daß außerdem noch diejenigen, welche sich in der vorschriftmäßigen Zurückgabe entlehnter Bücher säumig zeigen, oder sonst die Vorschriften, welche für die Auslehnung der Bücher aus der öffentlichen Bibliothek bestehen, mißachten, von drei zu drei Monaten dem K. Ministerium des Innern und des

Kirchen- und Schulwesens zum Behuf der Einleitung der geeigneten Maßregeln werden angezeigt werden; und daß endlich

4.) um die dermalen vorhandenen, zum Theil sehr alten Ausstände an Büchern ins Reine zu bringen, alle diejenigen, welche ihre vor dem ersten April d. J. entlehnten Bücher noch nicht zurückgegeben haben, dieselben bis zum ersten des künftigen Monats Juni um so gewisser zurückzugeben haben, als außerdem die unter den Nummern 2 und 3 bemerkten Verfügungen gegen sie unfehlbar Statt finden werden. Namentlich wird bis auf den 1. Juli d. J. über alle Ausstände, welche über drei Monate alt sind, der erste spezielle Bericht an das K. Ministerium des Innern erstattet werden.

Stuttgart den 16. Mai 1825.

Kielmeyer.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Ernennung des Ober-Justiz-Assessors Haas zum Zuchthaus-Verwalter in Gotteszell ist bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen die Stelle eines Assessors erledigt worden. — Die Bewerber um solche haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Durch das Ableben des Ober-Justiz-Sekretärs Müllers ist bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen eine Sekretärs-Stelle erledigt worden. — Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Gerichtshofe zu melden.

3) Die katholische Stadt-Pfarr-Stelle in Waldsee und das damit verbundene Dekanatamt wird wieder besetzt werden. Die Pfarrei begreift die Stadt samt 18 Filial-Weilern und Höfen, zusammen 2446 Pfarr-Genossen, und gewährt an Garten-Ertrag, Zehenten, Besoldungen und Gebühren, nach Abzug der Ausgabe für zwei Pfarramts-Gehülfen, ein Einkommen von 1640 fl. Die Geistlichen, welche sich um die vereinigte Stelle bewerben wollen, haben ihre Meldung vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

4) Am 7. d. M. ist der Unterlieutenant v. Hügel, vom vierten Infanterie-Regiment, gestorben.

Am 24. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 21.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 28. Mai 1825.

Inhalt.

K. Verordnung, in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfand=Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten.

Königliche Verordnung,

in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfand=Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In den Artikeln 3—11 des Einführungs=Gesetzes vom 15. April 1825 (Reg. Blatt S. 268 ff.) sind diejenigen Bestimmungen des Pfand= und des Prioritäts=Gesetzes von gleichem Tage, welche mit dem Termine der Verkündigung derselben, demnach mit dem 1. Juni 1825, in Wirksamkeit treten, im Allgemeinen bezeichnet.

Von eben diesem Zeitpunkt an kommen die Vorschriften des Ergänzungs=Gesetzes (Reg. Bl. S. 277 f.) und des Executions=Gesetzes (ebendaselbst S. 279 ff.) unbeschränkt zur Anwendung.

Damit nun diejenigen, mit dem 1. Juni 1825 in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Bestimmungen, welche für Unsere Unterthanen von allgemeinstem Interesse sind, diesen, so wie den zur Handhabung derselben berufenen Behörden genau bekannt werden, auch insbesondere die Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, dasjenige pünktlich und gleichförmig befolgen mögen, was ihnen von jenem Tage an, und noch vor der durchgreifenden Vereinigung des Unterpfands-Wesens, nach Maßgabe der neuen Gesetze zu thun obliegt: so haben Wir Uns bewogen gefunden, hiermit Nachstehendes zu verordnen:

I. Bezeichnung der wesentlichsten mit dem 1. Juni 1825 in Kraft tretenden neuen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1.

Die Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 3—14 über die Gegenstände des Unterpfands, die Bedingungen der Verpfändbarkeit, die Bestimmtheit der verpfändeten Sache und der versicherten Summe, das Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung 2c. kommen von dem 1. Juni 1825 an in Anwendung.

Hiernach können insbesondere von diesem Tage an wahre Unterpfänder nur öffentlich, und nur auf bestimmten, besonders bezeichneten Gütern oder Real-Rechten, oder deren beweglichen Zugehörungen bestellt werden.

§. 2.

Ebenso treten die Bestimmungen der Art. 15—46 des Pfand-Gesetzes über den Anspruch auf Erwerbung eines solchen Unterpfandes, und über die verschiedenen Pfand-Rechts-Titel, vom 1. Juni 1825 an in Wirksamkeit.

Auch ist von diesem Tage an zur Gültigkeit der Erwerbung des Unterpfands wesentlich erforderlich, daß

1.) dasselbe in das Unterpfands-Buch eingetragen werde, und daß
2.) die Eintragung mit Einwilligung von wenigstens fünf Mitgliedern der Unterpfands-Behörde geschehe.

(Pfand-Gesetz, Art. 2. 47. 48. 143—150. 191—193.)

§. 3.

In der eben gedachten Beziehung (§. 2 Nro. 2) ist jedoch der Gläubiger, welchem nach dem Eintritte jenes Verkündigungs-Termins ein Pfandschein (Obligation) ausgestellt worden, vollkommen gesichert, wenn in diesem Scheine die Unterschrift von fünf Mitgliedern der Unterpfands-Behörde mit dem Beisatze sich befindet, daß auch der Eintrag im Unterpfands-Buche mit eben denselben Unterschriften versehen sey.

(Pfand-Gesetz, Art. 192.)

§. 4.

Ein vom 1. Juni 1825 an von dem Verkäufer bedungener Eigenthums-Vorbehalt kann demselben nur dann Sicherheit gewähren, wenn er nach Maßgabe des Pfand-Gesetzes Art. 45 in das Unterpfands-Buch eingetragen ist.

§. 5.

Die Bestimmungen der Art. 86. 87 und 88. (vergl. Art. 84. 85) des Pfand-Gesetzes, die Sicherstellung der Einreden des Schuldners betreffend, kommen vom 1. Juni 1825 an in Anwendung, und es findet in dieser Beziehung schon jetzt die Eintragung von Verwahrungen in die Unterpfands-Bücher mit der im Gesetze bestimmten Wirkung Statt.

Dagegen setzt die Wirksamkeit der weiteren — die Sicherstellung von Rechten bezweckenden Bestimmungen des Pfand-Gesetzes (Art. 74—83) die Vereinigung des Unterpfandswesens voraus, und es sind daher Einträge dieser Art, vor der Vornahme des Purifikations-Geschäfts nicht zuläßig.

§. 6.

Die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 245—259 über die Faustpfänder treten vom 1. Juni 1825 an in Wirksamkeit.

Insbesondere kann auf einer beweglichen Sache, welche dem Käufer übergeben wird, vom 1. Juni 1825 an der Verkäufer sich nicht mehr ein Eigenthums- oder Unterpfands-Recht einzig zur Sicherstellung des Kaufs-Preises vorbehalten. (Art. 259.)

§. 7.

Vom 1. Juni 1825 an finden die Bestimmungen des Prioritäts-Gesetzes über die Erwerbung von Vorzugs-Rechten (Reg. Blatt S. 261 ff.) nach Maßgabe der Art. 5 ff. des Einführungs-Gesetzes (S. 269) ihre Anwendung.

Insbesondere ist bei eigenen Wechseln und bei Privat-Verschreibungen, welche vom 1. Juni 1825 an ausgestellt werden, zu Begründung des Anspruchs auf das Vorzugs-Recht der vierten Classe dasjenige erforderlich, was in dem Prioritäts-Gesetz Art. 15 vorgeschrieben ist.

§. 8.

Von jenem Tage an ist jede Verschreibung einer Frauens-Person für ihren Ehemann oder für einen Dritten, auch ohne eidliches Angeloben vollkommen verbindend, wenn die Frau (im ersteren Falle unter Mitwirkung eines besondern Geschlechts-Vormunds) vor dem Gericht oder dem Gemeinde-Rath, oder vor einer aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation derselben, nach gehöriger Belehrung über die ihr zustehenden Rechts-Wohlthaten, auf diese Verzicht leistet.

(Pfand-Gesetz, Art. 21. 22. 247. Ergänzungs-Gesetz, Art. 1.)

§. 9.

Die Vorschriften des Executions-Gesetzes treten vom 1. Juni 1825 an in volle Wirksamkeit.

Namentlich ist rücksichtlich aller von diesem Tage an vorgehenden Veräusserungen die Schulden-Losung aufgehoben (Executions-Gesetz, Art. 99). Auch findet vom 1. Juni 1825 an die obrigkeitliche Zuerkennung eines Gutes an einen Gläubiger (die Adjudikation) nicht mehr Statt.

Die mit jenen Bestimmungen in Verbindung stehenden Vorschriften des Pfand-Gesetzes über die Sicherstellung des Käufers so wie der Gläubiger (Pfand-Gesetz, Art. 109. 120. 129—132. 143. 207—209) kommen gleichfalls vom 1. Juni 1825 an in Anwendung.

II. Anweisung für die Gemeinde-Räthe rücksichtlich der ihnen vom 1. Juni 1825 an nach Maßgabe der neuen Gesetze obliegenden Verrichtungen.

A.) Rücksichtlich der Bestellung von Unterpfändern.

§. 10.

Die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes über die Zuständigkeit und über die

kollegialische Verfassung der Unterpfands-Behörden (Art. 138—150) kommen vom 1. Juni 1825 an in Anwendung.

Das Unterpfand kann demnach nur von dem Gemeinde-Rath desjenigen Orts, zu dessen Gemeinde-Verband das zu verpfändende Gutsstück gehört, bestellt werden, und es wird zur Gültigkeit der Verpfändung die Einwilligung der Mehrheit der versammelten Unterpfands-Behörde, jeden Falls aber von fünf stimmenden Mitgliedern, erfordert.

§. 11.

Vom 1. Juni 1825 an können die Gemeinde-Räthe nur auf bestimmte unbewegliche Sachen und Rechte, welche denselben gleichgestellt sind, auf bewegliche Dinge aber nur in sofern, als sie eine Zubehörde von unbeweglichen Sachen sind, ein Unterpfand bestellen. (§. 1.)

§. 12.

Von eben diesem Tage an ist die Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 60 genau zu beobachten, daß unter dem Namen des neuen, im Güterbuche noch nicht laufenden Erwerbers eines Guts kein Unterpfand bestellt werden dürfe, so lange nicht über den Vertrag, wodurch die Erwerbung geschehen, obrigkeitlich erkannt, oder da, wo es eines Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, der Unterpfands-Behörde eingehändigt worden ist.

§. 13.

In Gemäßheit des Grundsatzes, daß die Forderung, für welche durch Unterpfänder Sicherheit geleistet wird, der Summe nach bestimmt seyn muß (Pfand-Gesetz, Art. 11), kann insbesondere von jenem Tage an bei Cautionen das Unterpfand nicht für eine unbestimmte Verbindlichkeit, sondern nur für die bestimmt ausgedrückte Summe, für welche Caution eingelegt wird, bestellt werden.

Hierbei ist namentlich in dem Fall, wenn Präsumtiv-Erben das Vermögen eines Verschollenen übernehmen, die Summe der Zinsen, welche der Präsumtiv-Erbe bis zum vermutheten Tode des Verschollenen, im Namen des Letztern erheben kann, bei der Hauptsumme, wofür Caution einzulegen ist, zu berücksichtigen, indem in diesem Falle der Art. 54 des Pfand-Gesetzes keine Anwendung finden kann.

§. 14.

In Beziehung auf die von der Unterpfands-Behörde bei Bestellung eines Unterpfands vorzunehmenden Untersuchungen sind vom 1. Juni 1825 an die Vorschriften der Art. 163—185 des Pfand-Gesetzes, in Verbindung mit Art. 5—9 und 18—26, von jeder Unterpfands-Behörde pünktlich zu befolgen.

§. 15.

Insonderheit treten von jenem Tage an die Bestimmungen des Art. 19 des Pfand-Gesetzes über die Voraussetzungen ein, unter welchen wegen Besorgniß der Ueberschuldung eines Verpfänders, die Behörde den Antrag auf eine Verpfändung abzulehnen verpflichtet und eine gegen diese Vorschrift vorgenommene Verpfändung nichtig ist.

Außerdem findet eine Berechtigung der Unterpfands-Behörde zu Ablehnung eines Unterpfands-Antrags alsdann Statt, wenn sie von Verwilligung desselben einen Nachtheil für andere gleich berechtigte Gläubiger zu befürchten Ursache hat.

§. 16.

In Gemäßheit dieser Grundsätze haben die Unterpfands-Behörden diejenigen Gläubiger, welche vom 1. Juni 1825 an für alte Forderungen neue Sicherheit zu erhalten wünschen, auf die bevorstehende Bereinigung des Unterpfands-Wesens zu verweisen.

In keinem Fall aber kann einer solchen Veränderung, vor der Bereinigung, ohne ausdrückliche oberamtsgerichtliche Genehmigung, welcher eine genaue Untersuchung aller vorwaltenden besonderen Verhältnisse vorangehen muß, Statt gegeben werden.

§. 17.

Wenn Frauens-Personen für ihre Ehemänner oder für Dritte sich verschreiben; so hat die Unterpfands-Behörde vom ersten Juni 1825 an dieselben unter Beobachtung der Vorschriften der Art. 21, 22 und 182 des Pfand-Gesetzes darüber zu belehren, daß nach den Gesetzen ihre Verschreibungen an sich für Dritte unverbindend, für ihre Ehemänner aber sogar nichtig seyen.

Daß die Frauens-Person auf diese Weise belehrt worden, und daß sie hierauf ihren besonderen Rechts-Wohlthaten entsagt habe, ist jedesmal im Unterpfands-Buch

zu bemerken. Hierbei ist des Kriegsvogts und seiner Bestätigung ausdrücklich Erwähnung zu thun. Auch ist, wenn die Verhandlung vor einer Deputation vorgegangen, solches mit Bezeichnung der Personen, aus welchen die Deputation bestanden, namentlich anzuführen.

§. 18.

Zu Ausfertigung der Unterpfands-Zettel kann sich die Unterpfands-Behörde, bis zu Vereinigung des Unterpfands-Wesens in jeder einzelnen Gemeinde, der bisherigen Formulare bedienen. Nur sind bei der Stelle von der Entsagung der Frauen auf ihre Rechts-Wohlthaten die Worte:

„mittelst Angelobens an Eidesstatt"

wegzulassen; auch findet in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 18. März 1825 (Reg. Blatt S. 175) diejenige Stelle, welche die ausländischen Gläubiger betrifft, in ihrer Allgemeinheit fernerhin keine Anwendung.

§. 19.

Für die Pfandscheine (die gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibungen) kann das beiliegende, dem §. 24 des Abschieds in Organisations-Sachen vom 30. Juni 1821 (Reg. Blatt S. 475) und den schon jetzt eintretenden Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, in Verbindung mit Art. 4 des Einführungs-Gesetzes, entsprechende Formular gebraucht werden. (S. die Beilage.)

§. 20.

Rücksichtlich der Einträge von Verpfändungen in das Unterpfands-Buch, und der Unterschriften in dem Unterpfands-Buch und in dem Pfandschein, haben die Gemeinde-Räthe die Vorschriften der Art. 186—193 des Pfand-Gesetzes, vom 1. Juni 1825 an auf das Genaueste zu befolgen.

B) Rücksichtlich der Veräußerung der Unterpfänder.

§. 21.

Vom 1. Juni 1825 an liegt den Unterpfands-Behörden die pünktliche Beobachtung der Bestimmungen des Pfand-Gesetzes über das Verfahren bei Veräußerung der Unterpfänder (Art. 203—209) mit der im Gesetz ausgedrückten Verantwortlichkeit ob.

Doch hat die Unterpfands-Behörde bei jeder Verweisung, welche noch im Laufe des Jahrs 1825 vorgenommen werden soll, an das Oberamts-Gericht Bericht zu erstatten; nach dem Ablauf der zur Anmeldung bestimmten Frist hingegen, ist jedesmal mit dem Kommissär, welchem die Vereinigung des Unterpfands-Wesens in dem Orte übertragen ist, Rücksprache zu nehmen.

C.) Rücksichtlich der Löschungen.

§. 22.

Das im Pfand-Gesetze Art. 210—212 vorgeschriebene Verfahren bei Löschung der Unterpfänder findet im Allgemeinen, jedoch mit der eben bemerkten Vorsichts-Regel, schon jetzt seine Anwendung.

D.) Rücksichtlich der Führung der öffentlichen Bücher, welche die Grundlage der Unterpfands-Bücher sind.

§. 23.

Die Kaufbriefe sind entweder vor dem gerichtlichen Erkenntnisse oder gleichzeitig mit demselben, in das Kaufbuch urschriftlich einzutragen. Es wird daher die Unterzeichnung von Seite der Contrahenten selbst in dem Kaufbuche erfordert.

§. 24.

Die Einträge in das Kaufbuch sind, wenn ein Güterbuch vorhanden ist, stets auf dieses zu gründen.

§. 25.

Bei jedem Inventar, so wie in jedem Kaufbrief soll die Stelle des Güterbuchs, an welcher das nun in eine andere Hand kommende Gut eingetragen ist, angegeben werden.

Eben so ist bei jeder Ueberschreibung eines Guts auf einen neuen Besitzer im Güterbuche die Stelle des Theilungs- oder Kaufbuchs anzugeben, auf welche die Ueberschreibung sich gründet.

§. 26.

Der Grund der Erwerbung soll im Güterbuch jedesmal auf bündige und allgemein verständliche Weise angegeben werden.

Wenn insbesondere ein Gut als Eigenthum der Ehefrau oder der Kinder er-

worben wurde, so muß diese Erwerbung entweder an der Stelle, wo des Ehemannes oder der Eltern Güter beschrieben sind, durch eine in die Augen fallende Bezeichnung am Rande angezeigt, oder an einer abgesonderten Stelle eingetragen werden.

§. 27.

Geht die Absicht der Ehegatten auch bei der Errungenschafts-Gesellschaft dahin, daß durch einen während der Ehe vorgehenden Kauf, einen Tausch, oder ein ähnliches Rechtsgeschäft, ein Gut als ausschließendes Eigenthum für die Ehefrau erworben werde: so ist solches in der Vertrags-Urkunde besonders auszudrücken, und es ist dann das Gut als ausschließendes Eigenthum der Ehefrau in dem Güterbuche zu bezeichnen.

§. 28.

Bei jeder Stelle im Unterpfands-Buch ist die entsprechende Stelle des Güterbuches nachzuweisen.

Ebenso muß in dem Güterbuche die Stelle des Unterpfands-Buches angemerkt werden, wenn des in jenem beschriebenen Gutes bereits in irgend einer Beziehung im Unterpfands-Buche erwähnt ist.

§. 29.

Werden Nachhypotheken bestellt; so sind nicht nur im Güterbuche die verschiedenen Stellen des Unterpfands-Buches, in welchen eines Gutes gedacht wird, sondern auch im Unterpfands-Buche selbst diese Stellen jedesmal mit der Bemerkung, welche Nachhypothek z. B. ob die erste, zweite rc. die eingetragene sey, nachzuweisen.

§. 30.

Geht mit einem Gute eine Veränderung vor, ohne daß zugleich das Pfand gelöscht wurde: so muß stets bei der neuen Stelle des Güterbuches diejenige Stelle des Unterpfands-Buches angezeigt werden, in welcher das Gut nunmehr eingetragen ist.

E.) Rücksichtlich der Zubringens-Inventarien und der Verlassenschafts-Theilungen.

I. Von Zubringens-Inventarien.

§. 31.

Der Aufhebung der Verordnung vom 18. December 1806 ungeachtet (Ergän-

zungs-Gesetz, Art. 4. Reg. Blatt S. 278) ist in Beziehung auf das Verhältniß der Eheleute gegen ihre Eltern und gegen ihre Geschwister, bei jedem Zubringens-Inventar genau zu bemerken, von wem sie das beigebrachte Vermögen erhalten haben.

Auch findet nach jenem Artikel in den gesetzlich begründeten Fällen der gegen einen geschiedenen und für schuldig erkannten Ehegatten zu verhängenden Privations-Strafe, in Ermangelung einer anderweiten gültigen Uebereinkunft, der Verlust des vierten Theils von demjenigen Vermögen Statt, welches dieser Ehegatte zur Zeit der Scheidung mit vollkommenem Rechte besessen.

§. 32.

Werden den Kindern verpfändete Güter zum Heirathgut gegeben; so sind die Eltern darüber zu vernehmen, ob sie die Befreiung dieser Güter bewirken wollen, und wenn sie sich hiefür erklären, so sind wegen Vollziehung ihres Versprechens die angemessenen Verfügungen zu treffen.

In jedem Falle sind die Güter, so lange die darauf haftenden Unterpfänder nicht nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 123 f. und Art. 210 f. gelöscht werden können, in den Unterpfands- und Güterbüchern als verpfändet fortzuführen.

Auch sind die Gläubiger von der eingetretenen Veränderung in Kenntniß zu setzen.

§. 33.

Hiernach kann darin, daß die zum Heirathgut gegebenen Güter verpfändet sind, an sich kein Grund liegen, die Heirathguts-Abgabe blos als eine nutznießliche zu bezeichnen. Diese Bezeichnung findet vielmehr nur alsdann Statt, wenn die Theilungs-Behörde den Verdacht, daß die Eltern im Zustande der Ueberschuldung sich befinden, oder daß sie durch diese Heirathguts-Abgabe in solchen gerathen würden, begründet findet; oder, wenn die Eltern für sich selbst, Eigenthums-Rechte auf den Heirathgütern sich vorbehalten wollen.

II. Von Eventual-Theilungen.

§. 34.

Zu Vollziehung des Art. 34 des Pfand-Gesetzes, wodurch die Vorschrift der Commun-Ordnung Cap. II. S. 58 rücksichtlich der Versicherung oder des Vor-

verweises der Kinder aufgehoben worden, wird hiermit nachstehende nähere Anweisung ertheilt:

§. 35.

Bei jeder Eventual-Theilung ist vordersamst zu berechnen, wie weit sich die Ansprüche der Kinder auf wahre erbschaftliche Güter erstrecken.

Sodann sind von den erbschaftlichen Gütern denselben als ausschließendes Eigenthum so viele zuzuweisen, als die Befriedigung jener Ansprüche erfordert. Hierbei ist es hinreichend, wenn diese Güter den Kindern überhaupt zugewiesen werden, ohne die Natural-Ansprüche jedes einzelnen Kindes sogleich abzusondern.

§. 36.

Hat die wirkliche Ausscheidung der Güter auch in der eben angeführten Beschränkung besondere Schwierigkeiten; so ist der quotative (ideale) Antheil, (d. h. der 3te, 4te, 5te Theil ꝛc.), welcher den Kindern als Erben an den unabgesonderten Gütern zusteht, bei jedem Gute bestimmt zu bezeichnen.

Dagegen kann eine Ausscheidung oder getrennte Bezeichnung der Antheile der Kinder an den einzelnen beweglichen Vermögens-Stücken, so wie an den zur Erbschaftsmasse gehörigen Forderungen, umgangen werden, wofern nicht die besonderen Umstände des Falles solche räthlich machen.

§. 37.

Hiernächst ist eine Vergleichung zwischen dem Werthe jener Güter und den für die Kinder berechneten Erbschafts-Forderungen überhaupt anzustellen.

Sofern nun jener diese übersteigt, müßen die Kinder für die Summe des Ueberschusses Schulden übernehmen oder diesen Betrag dem überlebenden Ascendenten erstatten.

Letzterer ist daher auch zu Veräußerung der Güter in dieser Beschränkung und für diesen bestimmten Zweck berechtigt.

Ist aber die Summe der berechneten Erbschafts-Forderungen der Kinder noch größer als der Werth jener Güter, so ist ihnen für den Ueberschuß Sicherheit zu leisten.

§. 38.

Diese Sicherheits-Leistung ist nicht auf die reine Erbschafts-Forderung der Kinder zu beschränken. Vielmehr muß, wenn die Erbschafts-Gläubiger nicht bereits durch andere, als die zum Vorverweise gehörigen Güter, hinreichend sicher gestellt sind, den Kindern auch für den Fall Sicherheit gewährt werden, daß sie wegen der von ihren Erbschafts-Forderungen schon abgezogenen Schulden von Erbschafts-Gläubigern sollten in Anspruch genommen werden; es wäre dann, daß die Gläubiger sich ausschließend an den lebenden Ascendenten verweisen lassen wollten.

III. Von End-Theilungen.

§. 39.

Ist die Vorverweisung der Kinder bei der Eventual-Theilung nach den vorstehenden Vorschriften bewirkt; so sind im Falle der End-Abtheilung bei der vorzunehmenden Revision zuvörderst die Veränderungen, welche mit den — den Kindern als Eigenthum zugewiesenen Gütern vorgegangen sind, zu untersuchen.

Der zufällige Zuwachs und die zufällige Abnahme trifft hierbei die Kinder entweder ausschließend, oder, sofern sie mit dem überlebenden Ascendenten in einer Gemeinschaft dieser Güter geblieben, nach den — ihnen ausgesetzten quotativen Theilen.

§. 40.

Hiernächst sind bei der Revision auch die noch in der Masse vorhandenen Güter, wie diejenigen, welche bereits für einzelne Kinder (oder in dem kaum angeführten Falle etwa zugleich für den Ascendenten) abgesondert waren, nach gleichen Grundsätzen anzuschlagen.

§. 41.

Die hinsichtlich der Fahrniß eingetretenen Veränderungen werden, nach den bisher aufgestellten Grundsätzen, soferne nicht besondere Umstände und Verhältnisse eine Ausnahme von dem gewöhnlichen Verfahren begründen, nicht beachtet.

§. 42.

Sind mit den in der Eventual-Theilung eingetragenen Forderungen, Veränderungen vorgegangen; so ist die Verschiedenheit des Ursprungs dieser Forderungen

zu beachten, und hiernach der Einfluß der eingetretenen zufälligen Veränderung auf die Ansprüche der Kinder zu bemessen.

§. 43.

Gleiche Beachtung findet Statt, wenn Unrichtigkeiten des der Eventual-Theilung zum Grunde liegenden Verlassenschafts-Inventars, in Hinsicht auf das Activ-Vermögen oder auf die Schulden, oder wenn Unrichtigkeiten in den früheren Berechnungen, entdeckt werden.

Nach dem Ergebnisse dieser Untersuchungen wird sodann die auf der Eventual-Theilungs-Berechnung beruhende Forderung der Kinder erhöht oder vermindert.

§. 44.

Uebersteigt das den Kindern bei der End-Abtheilung wirklich zufallende gesammte Vermögen, an Gütern, Fahrniß und Activ-Posten, den revidirten Betrag ihrer reinen zu Geld berechneten Erbguts-Forderung; so müßen sie dafür die Masse des nutznieſſenden Ascendenten entschädigen, oder nach Verhältniß Schulden übernehmen.

Im entgegengesetzten Falle ist ihnen der Rest der Forderung von dem Nutznießer zu vergüten. Insbesondere sind sie von demselben in dem Fall zu entschädigen, wenn er einzelnen Kindern ohne verbindende Einwilligung der Anderen, von dem gemeinschaftlichen Vermögen mehr abgegeben hat, als ihnen gebührte. Auch bleibt hierbei den vernachtheiligten Kindern die Verfolgung ihrer Eigenthums-Rechte gegen den Besitzer vorbehalten.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

Die Vorschrift der Verordnung vom 20. August 1817 (Reg. Blatt S. 414), daß bei Inventuren und Theilungen die Liegenschaft ohne Nebenlieger beschrieben werden soll, ist für den Fall, wenn die Güter nicht geschlossen sind, andurch aufgehoben.

§. 46.

Wenn nach dem Tode eines der mütterlichen oder väterlichen Gros-Eltern der Vater oder die Mutter, nicht blos im Namen ihrer Kinder die groselterliche Erbschaft, sondern dabei zugleich für die Kinder und für sich selbst, das rück-

ständige väterliche oder mütterliche Erbgut des verstorbenen Gatten beziehen; so ist gleichfalls der Antheil der Kinder an den Erbschaftsgütern entweder wirklich auszuscheiden, oder doch (ideell) bestimmt zu bezeichnen.

§. 47.

Beziehen Eltern an einem andern Orte, als an ihrem Wohnorte, Erbschaften im Namen ihrer Kinder; so ist der Gemeinde-Rath des Wohnorts hiervon in Kenntniß zu setzen, damit von demselben der — den Kindern deshalb zustehende Pfandrechts-Anspruch, so weit es nach den Umständen zulässig ist, geltend gemacht werden könne. (Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 33—36 und 251.)

§. 48.

Werden Güter der Eltern veräußert, welche den Kindern verpfändet sind; so kann die Sicherstellung der Letzteren durch neue ordnungsmäßige Verpfändung unbedenklich ersetzt werden.

Dagegen können die Eltern die den Kindern eigenthümlichen Güter in der Regel nur dann veräußern, wenn die Veräußerung für die Kinder nothwendig oder doch nützlich ist.

§. 49.

Wenn die Eltern ihren Kindern andere Gegenstände als diejenigen, wovon die Letzteren Eigenthümer sind, zum Heirathgute geben; so ist jedesmal genau zu bestimmen, in wiefern dadurch die Eigenthums-Ansprüche der Kinder aufgehoben werden sollen, und es sind, wenn die Eltern hierbei einen Tausch bezwecken, die Bedingungen dieses Tausches durch freie Uebereinkunft zwischen den Eltern und den sich verheirathenden Kindern festzusetzen.

§. 50.

Unterpfänder, für deren Bestellung die Theilungs-Behörde Sorge zu tragen hat, können nur unter Mitwirkung der gesetzmäßig versammelten Unterpfands-Behörde in das Unterpfands-Buch eingetragen werden.

Daher hat ordentlicher Weise die Theilungs-Behörde, nach genügender Vorbereitung, wegen wirklicher Bestellung der Unterpfänder einen Zusammentritt mit den übrigen Mitgliedern der Unterpfands-Behörde zu veranstalten.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 11. Mai 1815.

W i l h e l m.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Formular eines Pfandscheins
(einer gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibung).

Ich (Name des Schuldners, dessen Stand und Wohnort)
und ich, (Name)
dessen Ehefrau, unter Beistand meines gemeinderäthlich bestätigten Kriegs-Vogts, (Name)
beurkunde(n) hiemit, daß wir dem
(Name, Stand und Wohnort des Gläubigers)
schuldig geworden sind, die Summe von
——:

(dann werden der Grund der Schuld und die Verwendung des Geldes bemerkt; z. B. „dieses Geld haben wir als ein baares Anlehen erhalten und zu Erkaufung

eines Gutes oder zu einem andern gesellschaftlichen Zwecke verwendet." Oder: „diese Summe war schon unser Vater und Schwiegervater N. N. dem Gläubiger schuldig, und wir haben die Schuld mit dem hiernach beschriebenen Hause von demselben übernommen; wobei jedoch der Gläubiger das ihm von jenem durch die Verschreibung vom . . . . auf dem Hause bestellte Unterpfand sich besonders vorbehalten hat).

— — —

— — —

Diese Schuld haben wir auf den Termin und zwar . . . . 1826 erstmals, zu 5 vom Hundert (oder weniger) kostenfrei zu verzinsen, die Hauptsumme aber auf eine vierteljährige Auffündigung zurückzubezahlen.

(hier ist Raum zu lassen zu besonderen Verabredungen wegen der Rückbezahlung)

Zur Sicherstellung des Gläubigers bestellen Wir ihm für diese Schuld sammt ihrem Zuwachs, so weit dieß Letztere nach dem Pfand-Gesetze zulässig ist,

(hier wird, wenn solches von den Contrahenten beliebt worden, beigefügt: „neben der Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen")

folgende

Unterpfänder:

Gemeinderäthlicher Anschlag:

— — | — — — —

— — | — — — —

— — | — — — —

Zugleich verbindet sich Jedes von uns, den beiden Eheleuten, für diese ganze Schuld allein zu haften. In dieser Beziehung habe ich, die Ehefrau, mit Beistand meines Kriegsvogtes, auf die besonderen Rechts-Wohlthaten meines Geschlechts, vermöge welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor

(dem Gemeinde-Rath oder einer Deputation der Unterpfands-Behörde) ausdrücklich Verzicht geleistet.

Alles in Kraft unserer Unterschriften;

den

Die Aechtheit der Unterschriften bezeugt der Schultheiß: (Unterschriften der Schuldleute.)

Wir die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N. N.
(Oberamts-Bezirks N. N.)
beurkunden hiemit, daß

1.) die vorbenannten Schuldleute (in der Errungenschafts-Gesellschaft, oder, in allgemeiner Güter-Gemeinschaft, oder, rücksichtlich ihres Vermögens in besonders bestimmten Verhältnissen miteinander leben)
daß

2.) der Kriegsvogt der Ehefrau nach unserem Protokoll Seite . . . den . . . . . (gemeinderäthlich) bestätigt worden; daß

3.) die Ehefrau auf die in der Schuld-Verschreibung bemerkte Weise, auf ihre besonderen weiblichen Rechts-Wohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselben, Verzicht geleistet hat; daß

4.) die Schuldleute (als Eigenthümer der vorhin beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen sind und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben; — oder, dass sie dieses Eigenthum durch den Kaufbrief — durch die Theilungs-Akte — nachgewiesen haben)
daß

5.) soweit wir aus unseren Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, die vorstehenden Güter noch nicht im Besondern öffentlich verpfändet sind, und daß auf denselben auch kein Eigenthums-Vorbehalt oder kein anderes die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht haftet;
(oder, dass auf diesen Gütern, so weit wir aus den Unterpfands- und Güterbüchern ersehen konnten, nur folgende öffentliche Unterpfands- oder andere vorzüglichere Rechte haften u. s. w.)

daß ferner

6.) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen des Schuldners dieser Verpfändung Nichts im Wege steht; daß endlich

7.) der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir

8.) diese Unterpfands-Bestellung bei versammelter Unterpfands-Behörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser Unterpfands-Buch S. . . . und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

Geschehen zu den

(Unterschrift sämmtlicher einwilligenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde)

Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfands-Buch eingetragen sey; beurkundet, den

Der Rathsschreiber:

Bemerkung.

Ist der Rathsschreiber zugleich stimmendes Mitglied; so hat er beide Beurkundungen zu unterzeichnen.

(Die Aechtheit dieser Urkunde wird auf Verlangen des Gläubigers durch Unterschrift und Amts-Siegel des Oberamts-Richters beglaubigt.)

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 31. Mai 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester von 1825 betreffend. — Resultate der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1825. — Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diözese Backnang.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. den Pfarrer Bardili in Oberurbach, Dekanats Schorndorf, auf die Pfarrei Schafhausen, im Dekanat Böblingen, versezt, auch

die erledigte evangelische Pfarrei Truchtelfingen, Dekanats Balingen, dem bisherigen Verweser derselben, Vikar Weber, und

die katholische Pfarrei Wolpertschwende, Oberamts und Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Feuerle zu Drakenstein, im Oberamt Geißlingen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. die erledigte Salinen-Verwalters-Stelle in Hall dem bisherigen Saline-Inspektor von der Osten daselbst, und

die erledigte Stelle eines zweiten Präzeptors an der lateinischen Lehr-Anstalt zu Crailsheim dem Collaborator Jäkh, von Waiblingen, zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung von demselben Tage der von dem Erbland-Postmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, beabsichtigten Verleihung des Titels von Haupt-Postamts-Sekretären an die bei dem Haupt-Postamte Stuttgart angestellten Offizialen Weber, Gigaud und Schaul die Königliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Den 16. d. M. wurde der Präsentation des seitherigen Diakonus und Präzeptors Pahl in Jugelfingen zum ersten Präzeptor an dem Lyceum zu Oehringen, unter Vorbehalt seines bisherigen Ranges in der achten Stufe die Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester von 1825 betreffend.

Für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende zweite Semester des Regierungs-Blatts sind die Gebühren à 1 fl. 30 kr. vom Exemplar, soweit sie nicht bereits vorausbezahlt sind, durch die K. Postämter und die anderen Stellen oder Personen, welche sich der Bestellung unterzogen haben, im Laufe des Monats Juni d. J. an die Kasse des Regierungs-Blatts einzusenden, von den in Stuttgart wohnenden Abonnenten aber ebendahin zu berichtigen; was mit dem Anfügen zu öffentlicher Kenntniß gebracht wird, daß vom 1. Juli an nur die vorausbezahlten Exemplare werden verabfolgt werden.

Stuttgart, den 23. Mai 1825.

Maucler.

b) Resultate der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1825.

Auf die Bekanntmachung vom 2. December 1824 (Reg. Blatt S. 932) haben sich zur zweiten Dienst-Prüfung 25 Referendäre zweiter Classe angemeldet.

Von diesen sind fünf wegen Versäumung der unerstrecklichen Frist zu Einreichung ihrer Probe-Arbeiten von der im Mai dieses Jahrs Statt gehabten Seme-

stral-Prüfung ausgeschlossen, nachstehende zwanzig aber zu Referendären erster Classe bestellt worden:

A.

1) Julius Sattler, von Eßlingen;
2) Wilhelm Wiest, von Weingarten.

B.

3) Johann Georg Schäfer, von Rommelsbach;
4) Johann Christian Neidhardt, von Stuttgart;
5) Joseph Freiherr von Linden, von Reuttlingen;
6) Carl Freiherr von Linden, von Reuttlingen;
7) Friedrich Binder, von Stuttgart.

C.

8) Carl Friedrich Schwarzmann, von Tübingen;
9) Ludwig Bausch, von Mittelstadt;
10) Franz Degen, von Waldmannshofen;
11) Johann Friedrich Hezel, von Ilzhofen;
12) Marcell Friedrich Heigelin, von Stuttgart;
13) Christian Friedrich Würtemberger, von Tübingen;
14) Benedict von Steinberg, von Mengen;
15) Heinrich Hetsch, von Stuttgart;
16) Carl Friedrich Herrmann, von Kirchberg;
17) Christoph von Mayer, von Biberach.

---

18) Ludwig Dünger, von Stuttgart.

---

19) Raimund Moriz Lang, von Nagold;
20) Wilhelm Friedrich Abeille, von Stuttgart.

Stuttgart den 28. Mai 1825.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöcese Backnang.

Die Leitung der Schullehrer-Conferenzen des Murrhardter Sprengels im Dekanate Backnang, welche der nunmehrige Dekan Gundert als vormaliger Stadtpfarrer in Murrhardt versehen hatte, wurde seinem Nachfolger, dem Stadtpfarrer Mezger in Murrhardt, übertragen.

Stuttgart, den 20. Mai 1825.

Wächter.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Diakonat bei der St. Leonhards-Gemeinde zu Stuttgart, dessen Einkommen außer den Stolgebühren und neben freier Wohnung oder angemessenem Hauszins, aus 12 Schfl. Dinkel und 740 fl. Geld besteht, so wie

2) die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Thailfingen, Diöcese Balingen, mit 1390 Kirchen-Genossen, und einem Einkommen von 659 fl. nach Etats-Preisen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangel. Consistorium zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Mengen, im Oberamt Saulgau, zählt mit dem dazu gehörigen Filial Granheim 1898 Pfarr-Genossen. Das Einkommen belauft sich an Gütterertrag, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen und Gebühren, nach Abzug der Ausgabe für den beständigen Vikar, auf 970 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Meldung vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzusenden.

4) Die Bewerber um die evangelische Pfarrei Brettheim, Diöcese Blaufelden, deren beinahe ganz in Güter- und Zehent-Genuß bestehendes Einkommen, nach Abzug von 30 fl. für den Besoldungs-Verbesserungs-Fond noch in 898 fl. nach Etats-Preisen bestehet, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Parochie enthält 840 Kirchen-Genossen, und in dem, eine halbe Stunde entfernten Filial Hildegardhausen sind alle Casual-Gottesdienste, und jährlich sechs Predigten zu halten.

5) Um die im Reg. Bl. vom 16. April d. J. S. 192 zur Wiederbesetzung ausgeschriebene katholische Pfarrstelle in Westernhausen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Ammrichshausen, haben sich nur sehr wenige Competenten gemeldet, und diese nicht einmal eine Erklärung darüber abgegeben, ob sie zur Uebernahme des Kammerariats und des Schul-Inspektorats sich befähiget glauben. Der katholische Kirchenrath findet sich hiedurch veranlaßt, die beabsichtigte Besetzung der fraglichen Pfarrstelle, mit einem Einkommen von 700 fl., unter Anberaumung eines Termins von drei Wochen wiederholt bekannt zu machen, wobei bemerkt wird, daß sich ohne Anstand auch jüngere Geistliche, welche zur Uebernahme des Kammerariats und Schul-Inspektorats befähigt sind, melden können.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 6. Juni 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Verzeichniß der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. — Milde Stiftung. — Termine für die Concurs-Prüfungen der evangelischen Schullehrer, Provisoren und Incipienten.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 26. v. M. die erledigte Pfarrei Engstlatt, Dekanats Balingen, dem Vikar Kemmler zu Thieringen, desselben Dekanats,

vermöge höchster Entschliessung vom 27. v. M. das erledigte Dekanatamt Gmünd mit der Stadtpfarrei daselbst dem Landkapitels-Kämmerer, Schul-Inspektor und Stadtpfarrer Wildt in Eßlingen,

die erledigte Pfarrei Clever-Sulzbach, im Dekanat Neuenstadt, dem Pfarr-Vikar Rheinwald zu Meinhard, Dekanats Weinsberg, und

vermöge höchster Entschliessung vom 30. v. M. die erledigte Pfarrei Thummlingen, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarr-Verweser Schüz daselbst gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher.

Nach den von den K. Gerichtshöfen dem Justiz-Ministerium auf den Stand des 1. Januars 1825 vorgelegten Prozeß-Listen haben sich die in der Anlage verzeichneten Individuen der bereits gegen sie erkannten Strafe oder der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Dieses Verzeichniß wird mit der Aufforderung zu öffentlicher Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthalts-Ort der genannten Personen den betreffenden K. Oberamts-Gerichten anzuzeigen; Letztere erhalten zugleich die Weisung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuständige Untersuchungs-Gericht nach Pflichten Sorge zu tragen.

Stuttgart den 31. Mai 1825.

Maucler.

Liste der flüchtigen Angeschuldigten und Verbrecher auf den 1. Januar 1825.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamtsgerichts.
I.) Neckar-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
1. Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Concubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarsulm.
2. Gräber, Jakob. Neckarrems.	desgleichen.	26. Dec. 1821.	Neckarsulm.
3. Küßner, Jakob. Ludwigsburg.	Lebensgefährliche Verwundung.	11. April 1822.	Ludwigsburg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
I.) Neckar-Kreis.			
4. Limberger, Joseph, Waldschütz. Roigheim.	Dienstvergehen und Wilderei.	12. Juni 1822.	Neckarsulm.
5. Siegle, Georg Friedrich. Hanheim; und 6. Bottinger, Joh. Michael. Ostelsheim.	Straßenraub.	3. Juni 1822.	Böblingen.
7. Böhme, Friedrich. Magdeburg.	Führung eines falschen Wanderbuches.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminal-Amt.
8. Zirkler, Johann. Plieningen.	Vagabundität.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminal-Amt.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
9. Dürbeck, Louise. Röckingen, in Baiern	Unzucht in der Residenz.	3. Juni 1823.	desgleichen.
10. Kachel, Friedrich. Bietigheim.	Wilderei und Wald-Excesse.	24. Dec. 1823.	Ludwigsburg.
11. Pflum, Johann. Ohmden.	Ehebruch.	2. Okt. 1823.	Neckarsulm.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamtsgerichts.

II.) Schwarzwald-Kreis.

A. Aeltere Flüchtlinge.

12. Stotz, Jakob. Mössingen.	Injurien.	31. Mai 1813.	Rottenburg.
13. Maier, Fidel, Fruchtvorraths-Pfleger. Rottweil.	Kassen-Rest und Vermögens-Insolvenz.	27. Dec. 1814.	Rottweil.
14. Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.
15. Gäbelin, Elisabeth Dorothea. Lindach.	Diebstahl.	19. Febr. 1819.	Balingen.
16. Morlock, Beschellknecht. Herrenberg.	Unterschlagung und Dienstvergehen.	9. Dec. 1822.	Herrenberg.
17. Haußer, Joseph. (vulgo Bregenzer Sepple.) Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	14. Aug. 1819.	Reutlingen.
18. Pfundstein, Andreas. Lauterbach.	Schlägerei.	15. Juli 1821.	Oberndorf.
19. Henßler, Barbara. Berneck.	Fälschung einer obrigkeitlichen Urkunde.	10. Nov. 1818.	Nagold.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.

II.) Schwarzwald-Kreis.

20. Welte, Markus. Stetten.	Wanderbuchs-Fälschung.	16. April 1819.	Tuttlingen.
21. Koch, Jakob. Frommern.	Schlägereien.	10. März 1820.	Sulz.
22. Faßnacht, Anton. Salzstetten.	Pferde-Diebstahl.	6. Okt. 1819.	Horb.
23. Schmid, Johann. Unterjesingen; und 24. Nestel, Jakob. Gärtringen.	Paß-Fälschung.	9. Aug. 1819.	Herrenberg.
25. Gneuting, Michael, Stiftungs-Pfleger. Frickenhausen.	Kassen-Rest und Insolvenz.	14. Juli 1819.	Nürtingen.
26. Erhard, Johannes. Lengenloch.	Wanderbuchs-Fälschung und Vagiren.	4. Sept. 1819.	Nagold.
27. Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Concubinat, Fälschung und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
28. Mößner, Matthäus. Rodt.	Verschuldete Tödtung.	31. Okt. 1816.	Herrenberg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
29. Dittuß, Ulrich. Würzbach.	Ehebruch.	16. Nov. 1819.	Calw.
30. Braun, Carl. Goldau in der Schweiz.	Vagiren und Widersetzlichkeit.	26. Mai 1820.	Balingen.
31. Lieb, Samuel. Hagenau.	Markt-Diebstahl.	31. Mai 1820.	Oberndorf.
32. Eck, Anne Marie. Heimathlos.	Concubinat.	25. Mai 1822.	Neuenbürg.
33. Glükherr, Amts-Pfleger. Rottenburg.	Cassen-Rest.	1. Mai 1820.	Rothenburg.
34. Koch, Joseph. Rathshausen.	Collectiren mit falschen Briefen.	6. Juli 1819.	Spaichingen.
35. Welling, David Friedrich. Calw.	Injurien.	26. Juli 1822.	Calw.
36. Seeger, Alt Michael Schwann.	Pflegschafts-Cassen-Rest.	23. Aug. 1822.	Neuenbürg.
37. Wacker, Johann Georg. Neusatz; und 38. Wahler, Rosine. Horrheim.	Fälschung.	6. März 1823.	Neuenbürg.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamtsgerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
39. Weisser, Joh. Friedrich. Röthenberg.	Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses und gesetzwidrige Geschenkreichung.	17. Juli 1823.	Oberndorf.
40. Maier, Georg Friedrich. Altbulach.	Betrug.	15. Juni 1823.	Neuenbürg.
41. Groß, Xaver. Dotternhausen.	Concubinat ꝛc.	26. Nov. 1823.	Spaichingen.
B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.			
42. Emminger, Fidel. Aldingen; und 43. Beckert, Gottlieb Friedrich. Tübingen.	Hurenwirthschaft und Diebstahl.	26. Mai 1823.	Tübingen.
44. Kreuziger, Christoph. Ehningen.	Scortation.	16. Okt. 1823.	Tübingen.
45. Krafft, Joseph. Hohenmössingen.	Fälschung.	23. Juli 1819.	Oberndorf.
46. Halt, Friderike. Bietigheim; und	kleiner Betrug.	16. März 1819.	Reutlingen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
II.) Schwarzwald-Kreis.			
47. Straub, Johannes. Großheppach.	beschuldigte Nothzucht.	desgleichen.	Reutlingen.
48. Mann, Joh. David, Schreiner. Kuppingen.	Fälschung.	9. Aug. 1823.	Herrenberg.
49. Haas, Joh. Georg. Lustnau.	Diebstahl.	16. Febr. 1824.	Tübingen.
III.) Jaxt-Kreis.			
A. Aeltere Flüchtlinge.			
50. Ganzenmüller, Johann. Hohen-Altheim.	Zoll-Defraudation.	7. Juni 1819.	Crailsheim.
51. Ort, Johannes. Laibach.	Fälschung.	15. Nov. 1821.	Künzelsau.
52. Neßler, Melchior. Panzingen.	Concubinat.	15. Sept. 1821.	Hall.
53. Dörr, Josephe. Oeffingen.	desgleichen.	6. Juni 1822.	Oehringen.
54. Grund, Johann Philipp. Niedernhall.	Schlägerei.	18. Juli 1821.	Gerabronn.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
III.) Jaxt-Kreis.			
55. Schmid, David. Wendlingen.	Calumnie.	8. April 1823.	Welzheim.
56. Baisger, Benedikt. Forstweiler.	Diebstahl.	19. Nov. 1821.	Aalen.
57. Schenk, Catharine Barbara. Wittau.	Ehebrecherisches Concubinat.	23. Mai 1823.	Hall.
58. Seiblinger, Ursula. Wäschenbeuren.	Concubinat.	21. März 1821.	Gmünd.
59. Beiswenger, Sophie. Oberböbingen.	desgleichen.	29. Sept. 1823.	Gmünd.
60. Egner, Michael. Niedernhall.	Diebstahl.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
61. Ehmer, Regine. Hohenstadt.	Unterlassene Anzeige einer ihr entdeckten Verübung eines Raubmords; ferner: Concubinat, Vagiren, Betteln.	1. Aug. 1823.	Neresheim.
62. Köhler, Eve Rosine. Aßmannstadt in Baden.	Calumnie rc.	18. Sept. 1823.	Mergentheim.
63. Zinkstein, Joseph. Pfannenstiel.	Diebstahl und Concubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamtsgerichts.

III.) Jart-Kreis.

B. Neu hinzugekommene Flüchtlinge.

64. **Seiringer, Johannes.** Wössingen.	Kirchen-Diebstahl.	13. April 1824.	Ellwangen.
65. **Hofmann, Georg Friedrich.** Wildenstein; und 66. **Rückart, Magdalene.** Schenkweiler.	Erpressung.	2. Okt. 1823.	Hall.
67. **Förstner, Anton.** Spreitbach.	Vagiren und Concubinat.	10. Mai 1824.	Gailsdorf.

IV. Donau-Kreis.

A. Aeltere Flüchtlinge.

68. **Heinkel, Sebastian.** Glogau, in Schlesien.	Straßen-Raub.	14. Mai 1819.	Blaubeuern.
69. **Hochstetter, Joh. Georg.** Glemß; Urach.	Diebstahl und Fälschung.	20. März 1818.	Biberach.
70. **Döring, Carl Wilhelm Heinrich,** vormaliger Stadtschreiberei-Gehülfe in Stuttgart.	Betrug.	28. April 1820.	Waldsee.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamts-gerichts.
IV.) Donau-Kreis.			
71. Colomb, Anton. Ferrara.	Diebstahl.	12. Mai 1820.	Tettnang.
72. Kühner, Anton. Laupheim.	Bigamie.	21. Jan. 1821.	Wiblingen.
73. Navar, Catharine. Blumenegg.	Diebstahl.	29. April 1822.	Tettnang.
74. Brecht, Christian. Miedelsbach, O.A. Schorndorf.	Diebstahl.	16. April 1823.	Göppingen.
75. Widmann, Xaver. Heergarten.	Begünstigung verbotener Wollust-Befriedigung.	1. Juli 1821.	Ravensburg.
76. Bronner, Anne Marie. Eglingen, O.A. Münsingen.	Diebstahl.	30. Okt. 1823.	Ulm.
77. Vetter, Crescentia. Justingen.	Vagiren ꝛc.	15. Juli 2823.	Münsingen.
78. Hofmann, Gottlieb. Betzgenrieth, O.A. Göppingen.	Diebstahl.	1. Juli 1823.	Ulm.
79. Brodbeck, Christoph. Metzingen.	Diebstahl.	4. Aug. 1823.	Leutkirch.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Oberamtsgerichts.

IV.) Donau-Kreis.

B. Neuhinzugekommene Flüchtlinge.

80. Staudenmaier, Johannes. Ulm.	Diebstahls-Verdacht und Brechung des Handgelübdes.	21. Sept. 1823.	Ulm.
81. Moser, Jakob, Tuchscherers-Geselle. Buschweiler im Elsaß.	Ehebrecherischer Umgang.	22. Dec. 1823.	Kirchheim.
82. Schulteß, Johann. Aichstetten.	Wiederholtes Vagiren.	4. Dec. 1823.	Münsingen.
83. Schrade, Jakob. Mehrstetten.	Boshafte Eigenthums-Beschädigung.	23. Aug. 1823.	Münsingen.
84. Reißner, Ulrich. Illerberg. (vulgo der wackere Jakob)	Straßen-Raub.	18. Sept. 1824.	Leutkirch.

rdt. Der Kanzlei-Director des K. Justiz-Ministerium:
Steck.

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg. Blatt S. 419) werden hierdurch diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienstprüfung befähigt und die Zulassung zu derselben nachzusuchen gesonnen sind, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts, bis zum 15. Juli d. J.

bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächst bevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde. Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Prüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart, den 1. Juni 1825.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

Des evangelischen Consistorium.

a) Milde Stiftung.

Der schon im Jahre 1804 verstorbene Helfer Härter in Brackenheim hat mit seiner Ehegattin in einem auf der Leztern Tod kürzlich eröffneten Testamente vom 25. Mai 1801 verordnet, daß zu Verbesserung des dortigen Diakonat-Einkommens von seinen hinterlassenen liegenden Gütern 3 Vrtl. Morgen Weinberg und 1½ Vrtl. Wiesen dem Diakonat daselbst als Besoldungs-Güter zugetheilt werden sollen.

Diese Stiftung wird für den Zweck des öffentlichen Anerkenntnisses hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 24. Mai 1825.

Wächter.

b) Termine für die Concurs-Prüfungen der Schullehrer, Provisoren und Incipienten.

Sämmtliche Schullehrer, Provisoren und Incipienten evangelischer Confession, welche vor Georgii dieses Jahrs um Zulassung zur Concurs-Prüfung gebeten haben und nicht durch besondere Erlasse abgewiesen worden sind, werden hiemit aufgefordert, und zwar: die Schul-Incipienten der Generalate Heilbronn, Ulm, Ludwigsburg und Tübingen, den 13. Juni, und die Incipienten der Generalate Hall und Reuttlingen, so wie sämmtliche Schullehrer, welche sich um die Prüfung auf Beförderung gemeldet haben, den 15. Juni; die Schul-Provisoren der Generalate Heilbronn, Ludwigsburg und Ulm, den 16. Juni, und die der übrigen Generalate

den 20. Juni in dem Kanzleigebäude des evangelischen Consistoriums Morgens 7 Uhr unfehlbar zu erscheinen. Die Dekanate haben ihre Untergebenen davon in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart den 1. Juni 1825.

Wächter.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Diaconat Dettingen, Diöcese Urach, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelichen Consistorium zu melden. Neben den gewöhnlichen Diaconats-Geschäften hat der Diacon in dem eine starke Stunde entfernten Filial Hülben, welches 453 evangelische Einwohner enthält, alle Casual-Gottesdienste und alle vierzehn Tage eine Sonntags-Predigt und Kinderlehre zu halten. Das Einkommen ist auf 600 fl. nach Etats-Preisen berechnet.

2) Mit der erledigten katholischen Pfarrstelle auf der Festung Hohen-Asperg ist ein Gehalt an Geld und Holz von 560 fl. verbunden. Der Pfarrer hat zur Zeit die besondere Nebenobliegenheit, in dem gegenwärtigen Arbeits- und künftigen Polizeihaus zu Markgröningen gegen eine widerrufliche Belohnung von jährlichen 100 fl. wochentlich einmal Gottesdienst mit Religions-Unterricht zu halten, auch die in der Umgegend zerstreuten Katholiken zu besorgen. Die Geistlichen, welche sich insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschrift vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzusenden.

3) Mit dem erledigten Präzeptorat in Herrenberg ist neben dem Genuß einer freien Wohnung ein Einkommen von 525 fl. worunter 349 fl. Naturalien nach Etats-Preisen berechnet sind, verbunden. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Eingaben an den Studienrath einzusenden.

Am 3. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 10. Juni 1825.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Anordnung einer besonderen Hypotheken-Commission betreffend. — Oeffentlicher Aufruf an diejenigen, welche bei Einführung des Pfand-Gesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Anordnung einer besonderen Hypotheken-Commission betreffend.

Seine Königliche Majestät haben in Erwägung der mancherlei Arbeiten, welche die Vollziehung des unter dem 15. April 1825 erlassenen Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden weiteren Gesetze von gleichem Tage, so wie der hierauf Bezug habenden Verordnungen vom 15. April und 21. Mai (Reg. Blatt S. 193—326 und S. 347—364) noch ferner erfordern wird, für angemessen erachtet, zu Berathung und Vollziehung derselben eine besondere Commission anzuordnen.

Höchstdieselben haben daher zu gedachtem Behufe vermöge Entschließung vom 30. Mai d. J. zu verfügen geruht, daß diese Commission, unter der Leitung des Justiz-Ministers, aus

dem Direktor v. Schwab, als Vorstand,
dem Ober-Tribunal-Rath v. Bolley,
dem Ober-Pupillen-Rath Steudel, und
dem Oberamts-Richter zu Reutlingen, Schickardt,

als Mitgliedern, unter Beigebung des erforderlichen Expeditions-Personals bestehen soll.

Indem diese höchste Anordnung zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird, versieht man sich insbesondere zu den Königl. Oberamts- und Amts-Gerichten, daß sie die ihnen hinsichtlich des kaum erwähnten Geschäfts-Gegenstandes bereits abgeforderten oder noch abzufordernden Berichte an die „Hypotheken-Commission" erstatten, und ebenso den in vorgedachter Beziehung von Letzterer ergehenden Weisungen jeder Zeit genaue Folge leisten werden.

Stuttgart den 7. Juni 1825.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

2. Des Ober-Tribunals.

Oeffentlicher Aufruf an diejenigen, welche bei Einführung des Pfand-Gesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind.

In Gemäßheit derjenigen Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung eines neuen mit dem ersten Junius d. J. in Wirksamkeit tretenden Pfand- und Prioritäts-Gesetzes vom 15. April 1825, welche die Sicherstellung des Besitzes von Grund-Eigenthum, besonders aber die Sicherstellung der Hypothekar-Gläubiger gegen unbekannte Vorrechte bezwecken, (Art. 11, 13—15) und in Folge der K. Vollziehungs-Verordnung von gedachtem Tage (Reg. Blatt S. 268, 270, 271, 310) werden alle diejenigen, welche bei Einführung jener Gesetze wegen irgend eines Rechtes betheiligt sind, andurch aufgerufen, ihre auf den Grund der frühern Gesetze bereits erworbene Ansprüche in der Frist

vom 1. Julius bis zum 31. December dieses Jahrs,

beide Tage mit eingerechnet, auf die unten bezeichnete Weise, zu Verhütung der hiernach näher ausgedrückten Rechts-Nachtheile, anzumelden.

Und zwar ist dieser Aufruf gerichtet

A.

an diejenigen, welchen wahre Eigenthums- oder andere dingliche Ansprüche auf ein Gut, oder welchen persönliche, auf Erwerbung oder Wiedererlangung eines Gutes sich beziehende Rechte zustehen, wenn und sofern ihre Ansprüche oder Rechte bisher nicht in das Güterbuch oder in das Unterpfands-Buch eingetragen gewesen.

Der Aufruf ergeht daher namentlich an Jeden, welcher sich bewußt ist, bei Erwerbung eines Gutes die Bewirkung der obrigkeitlichen Insinuation des Vertrags, worauf jene sich gründet, versäumt zu haben; so wie an Jeden, welcher, ohne eine solche Versäumniß, irgend zu zweifeln Ursache hat, ob sein Eigenthums- oder anderes Recht auf ein Gut auch wirklich in eines der genannten öffentlichen Bücher eingetragen worden sey.

In Beziehung auf Orte, in welchen noch keine Güterbücher vorhanden sind, ist jeder Berechtigte verbunden, die Urkunden der Erwerbung der Unterpfands-Behörde zu übergeben.

Rücksichtlich nicht exemter Güter können Anmeldungen, welche wahre Eigenthums- und andere so eben bezeichnete Rechte betreffen, nur bei der Orts-Behörde, mündlich oder schriftlich, angebracht werden.

In Beziehung auf exemte Güter müssen dergleichen Anmeldungen schriftlich bei dem Kreis-Gerichtshofe geschehen, unter dessen Gerichts-Zwang das Gut gelegen ist.

Die Verspätung der Anmeldung hat die Folge, daß die Berechtigten diejenigen Unterpfänder, welche nach dem 31. December 1825 und vor der Anmeldung gesetzmäßig eingetragen worden, nicht anfechten können, wofern nicht der neu eingetragene Gläubiger von dem Vorhandenseyn jenes Rechts Wissenschaft gehabt hat.

B.

Sodann werden aufgerufen Alle, welchen ein Vorzugs-Recht der nachbenannten Art zusteht, und zwar insbesondere:

I.

Jeder, welchem ein (uneigentliches) Absonderungs-Recht zukommt, ohne daß er gleichwohl als wahrer Eigenthümer zu betrachten wäre; namentlich:

1.) Die Kinder, wegen der ihnen nicht wahrhaft eigenthümlichen Güter, welche ihnen vor Einführung des neuen Gesetzes zur Sicherheit für ihre Erbschafts-Forderungen auf die in der Commun-Ordnung Cap. II. Abschn. 19. §. 14 (S. 58) bestimmte Weise ausgesetzt worden sind;

2.) die Erbschafts-Gläubiger, wenn sie das außerordentliche Absonderungs-Recht in dem Umfange aufrecht erhalten wollen, in welchem es ihnen nach den früheren Gesetzen zugestanden;

3.) Jeder, welchem ein Pfand-Recht auf einem Gute zustand, ehe dieses in die Hände des nunmehrigen Besitzers gekommen, wenn er sein hierdurch begründetes uneigentliches Absonderungs-Recht wahren will. Ein solcher Anspruch findet jedoch nach dem Einführungs-Gesetze nur dann Statt, wenn das Pfand-Recht ein specielles war; es wäre dann, daß auf den nunmehrigen Besitzer einer unter einer allgemeinen Hypothek begriffenen Sache die Schuld selbst überwiesen worden wäre.

4.) Jeder, welcher auf den Grund der älteren gesetzlichen Bestimmungen ein Eigenthums-Recht zur Sicherstellung einer Vertrags-Forderung sich vorbehalten hatte, wenn er nicht die volle Gewißheit sich verschafft hat, daß sein Eigenthums-Vorbehalt wirklich nicht etwa nur im Contract-Buche, sondern entweder in dem Unterpfands-Buche oder in dem Güter-Buche eingetragen sey; — überhaupt aber

5.) Alle, welche sonst auf den Grund der bisherigen Gesetze ein uneigentliches Absonderungs-Recht erworben haben mögen, namentlich diejenigen, für deren Forderungen die Früchte eines Guts haften.

II.

Jeder, dessen Forderung nach den bisherigen Gesetzen mit einem unbedingten Vorzugs-Rechte der ersten Classe der Concurs-Gläubiger versehen ist; und zwar namentlich:

1.) die Waisen- und Zuchthäuser, so wie das Irrenhaus, mit allen ihren Forderungen;

2.) die Dienstboten und andere in der Kost des Schuldners arbeitende Personen, wegen des rückständigen Liedlohns;

3.) der Fiscus und die frommen Stiftungen, wegen des Cassen-Rests ihrer Verwalter;

4.) alle Behörden, welche öffentliche Abgaben irgend einer Art zu fordern haben;

5.) der Fiscus, die Gemeinden, die milden Stiftungen, auch andere gesetzlich Berechtigte, wegen grundherrlicher Abgaben;

6.) die Brand-Versicherungs-Casse, wegen der rückständigen Brandschadens-Beiträge;

7.) die Lehen- und Gültträger, wegen der Ausstände, welche sie an ihre Mit-Censiten zu fordern haben;

8.) die Cameralämter und Gemeinden, wegen ihrer Forderungen für Früchte, welche sie einem dürftigen Schuldner zum Unterhalt oder zur Saat unter obrigkeitlichem Zeugniß geliehen haben.

Die Anmeldung aller hier bemerkten Vorrechte ist jedoch nur dann erforderlich, wenn der Schuldner im Besitze verpfändbaren Vermögens sich befindet.

III.

Alle diejenigen, welchen ein privilegirtes allgemeines oder specielles Pfand-Recht der früheren zweiten Classe der Concurs-Gläubiger zusteht; namentlich:

1.) die Ehefrauen und deren Kinder hinsichtlich des Heirath-Gutes der Erstern;

2.) diejenigen, welche zu Erwerbung, Erhaltung, oder Verbesserung einer unbeweglichen Sache, insbesondere zu Wiederherstellung oder Erbauung eines Hauses, creditirt, und diese Gegenstände zu rechter Zeit sich besonders haben verpfänden lassen;

3.) Alle, welche zu rechter Zeit auf der von ihnen verkauften unbeweglichen Sache ein Unterpfand sich vorbehalten haben. (Ohne einen Rechts-Vorbehalt fallen diese Gläubiger, so wie diejenigen, welche zu Erbauung oder Besserung eines Gebäudes creditirten, in die unten Lit. C bezeichnete Classe.)

4.) Der Fiscus wegen Contracts-Forderungen, in sofern Güter, welche der Schuldner nach dem Contract erworben hat, in Anspruch genommen werden wollen.

IV.

Die öffentlichen oder gerichtlichen Pfand-Gläubiger der früheren ersten Abtheilung dritter Classe, sofern die ihnen bestellten gerichtlichen Unterpfänder in die bisherigen Unterpfands-Bücher aus Versehen nicht eingetragen oder solche unbefugt

gelöscht worden seyn, oder die auch eingetragenen Gläubiger Zins-Rückstände anzusprechen haben sollten.

Wenn nun gleich die Anmeldung der bisher bestellten öffentlichen Unterpfänder nur dann, wenn solche in den Unterpfands-Büchern nicht laufen, nothwendig ist; so werden doch alle öffentlichen Pfand-Gläubiger wohl daran thun, diese Anmeldung nicht zu unterlassen.

Endlich

C.

haben auch diejenigen nicht öffentlichen Pfand-Gläubiger, welche unter Lit. B noch nicht begriffen sind, (die zweite und dritte Abtheilung der bisherigen dritten Classe) ihre auf Grund-Eigenthum sich beziehenden Pfand-Rechte, jedoch nur die speciellen, welche nicht bereits in den Unterpfands- oder Güterbüchern bemerkt sind, in dem Falle anzumelden, wenn sie die künftige Geltendmachung dieser Rechte gegen dritte Besitzer sich erhalten wollen.

D.

Die Anmeldungen von Vorzugs- und Pfand-Rechten (Lit. B u. C) sind in Beziehung auf Guts-Besitzer oder Güter, die dem Gerichtszwange der Gerichtshöfe unmittelbar unterworfen sind, schriftlich bei den Kreis-Gerichtshöfen anzubringen.

Sind aber diese Anmeldungen gegen einen nicht exemten Besitzer oder auf ein nicht exemtes Gut gerichtet; so können sie mündlich oder schriftlich, und zwar entweder bei dem Oberamts-Gerichte, gegen Gemeinde-Angehörige oder nicht exemte Guts-Besitzer in dem ganzen Umfange des Oberamts-Bezirks; oder bei der Orts-Obrigkeit, gegen Orts-Angehörige, vorgebracht werden.

Jede Anmeldung solcher Rechte muß den Namen des Anmeldenden, und, wenn derselbe nicht zugleich der Betheiligte selbst ist, auch die Benennung des Letztern, sodann den Namen des Schuldners, endlich den Anspruch selbst, so wie dessen Betrag an Capital und etwa rückständigen Zinsen, oder den Grund, aus welchem der Betrag zur Zeit nicht mit Bestimmtheit angegeben werden kann, enthalten.

Bezieht sich der Anspruch auf ein bestimmtes Gut, so ist dasselbe zu bezeichnen.

Insbesondere hat jeder privilegirte specielle, so wie jeder öffentliche Pfand-Gläubiger, welcher zweifelt, ob sein Pfand-Recht in das Unterpfands-Buch eingetragen sey, die in seinen Händen befindliche Urkunde, worauf sein Anspruch sich gründet,

entweder in Ur- oder in Abschrift oder in genügendem Auszuge, der Anmeldungs-Behörde zu übergeben.

Ein solcher Auszug muß enthalten:

a) die Namen des Schuldners oder der Schuldleute;

b) den Namen des Gläubigers;

c) das Datum, den Grund und die Eigenschaft der Forderung, so wie deren Betrag an Capital und an etwaigen Zinsrückständen;

d) die Unterpfänder;

e) die Bemerkung, ob General-Hypothek damit verbunden sey;

f) die Unterschrift der Schuldleute mit der Bemerkung, ob und auf welche Weise sie für das Ganze sich verschrieben haben;

g) die Angabe der Unterschrift der erkennenden oder der beglaubigenden Behörde. Sind

h) mit einer Forderung in der Person des Gläubigers Veränderungen vorgegangen, so sind auch diese anzuzeigen.

Bei gerichtlichen Obligationen genügt es, wenn dieselben derjenigen Stelle übergeben werden, in deren Bezirk sie ausgefertigt wurden, wenn auch Güter in auswärtigen Markungen dabei verpfändet seyn sollten.

Ist das angesprochene Vorzugs-Recht ein allgemeines; so hat der Berechtigte den Anspruch bei der Anmeldungs-Stelle des Wohnorts des Verpflichteten vorzubringen.

Ansprüche jeder Art an Schuldner, wider welche in Folge ihrer Ueberschuldung der Concurs bereits eingeleitet oder im Gange ist, bedürfen bei der aufgestellten besondern Behörde keiner Anmeldung.

E.

Die rechtliche Folge, welche diejenigen trifft, die dem vorstehenden Aufruf keine Folge leisten, und ihre Vorzugs-Rechte (Lit. B. Nro. I—IV) bis zum Ablauf des 31. December 1825 nicht angemeldet haben, besteht darin, daß ihnen (jedoch mit Ausnahme des Fiscus III. 4) zwar eine spätere Anzeige (gegenüber von ihren Schuldnern) unbenommen bleibt, und daß dergleichen später angezeigte Absonderungs-Vorzugs- oder Pfand-Rechte zwar gleichfalls in das Unterpfands-Buch eingetragen werden, jedoch ohne Nachtheil derjenigen Gläubiger, welche ihre Rechte innerhalb des

Termins angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben, so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach diesem Termin entstandenen und bereits eingetragenen Rechte dritter Personen.

Insbesondere trifft die älteren Erbschafts-Gläubiger (Lit. B. Nro. I. 2), welche ihr außerordentliches Absonderungs-Recht nicht bis zum Ablaufe des 31. December 1825 geltend machen, der Rechts-Nachtheil, daß dieses Recht auf die im Art. 40 des Pfand-Gesetzes bestimmte, vom 1. Juni 1825 an laufende, Frist von drei Jahren mit der dort angegebenen Wirkung beschränkt bleibt; so, daß die später (nach dem 31. December 1825) angezeigten Absonderungs-Ansprüche der Erbschafts-Gläubiger nur auf die alsdann noch bei den Erben vorhandenen Erbschaftssachen, und unbeschadet der bis dahin gesetzmäßig bestellten oder vorgemerkten Unterpfänder, gerichtet werden können.

Ebenso können auch alle nicht öffentliche, wiewohl specielle, Pfand-Gläubiger (Lit. B. Nro. I. 1. 3—5. Nro. II so weit die Rechte dieser Categorie als dingliche zu betrachten sind, dann Nro. III und Lit. C), deren Pfand-Rechte nicht bereits in den Unterpfands- oder Güter-Büchern bemerkt sind, diese Rechte vom 1. Januar 1826 an gegen dritte Besitzer nicht mehr geltend machen, wenn sie die Anmeldung bis zum 31. December 1825 einschließlich unterlassen haben.

Gegen die Versäumung der am 31. December 1825 ablaufenden Frist ist zu Abwendung der eben erwähnten Rechts-Nachtheile, keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

Endlich

F.

wird noch ausdrücklich bemerkt, daß diese Aufforderung (Lit. B—E) mit den angeführten Rechts-Nachtheilen auch diejenigen angeht, welche aus irgend einem in diesem Aufruf nicht speciell bemerkten Titel auf einen Vorzug vor den bisherigen öffentlichen Pfand- oder den künftigen Hypothekar-Gläubigern, oder auf die Concurrenz mit denselben Anspruch machen.

Beschlossen im K. Ober-Tribunal, Stuttgart den 4. Juni 1825.

Majer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 25.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Montag, den 20. Juni 1825.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Brandschadens-Umlage. — Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Besetzung einiger Patronat-Pfarreien. — Bekanntmachung, die Forderungen, welche an die Candidaten des akademischen Studiums der Staats-Wissenschaften bei der Prüfung gemacht werden, betreffend. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung in derselben betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Brandschadens-Umlage.

Die seit der letzten Brandschadens-Umlage vom 1. Juli v. J. eingetretenen Brand-Unglücksfälle haben den Betrag jener Umlage nicht nur erschöpft, sondern sogar bedeutend überschritten, und hiedurch die Nothwendigkeit einer neuen Umlage herbeigeführt.

Durch höchste Entschließung vom 11. d. M. ist daher eine neue Umlage von fünf Kreuzern auf 100 fl. Gebäude-Anschlag mit der Bestimmung angeordnet worden, daß die erste Hälfte auf den 1. September d. J., die andere Hälfte aber auf den 1. Januar künftigen Jahres eingeliefert werde.

Die K. Oberämter werden hiernach angewiesen, wegen des Vollzuges dieser Brandschadens-Umlage unverweilt die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

Zugleich werden die unter dem 28. März 1816 (Reg. Blatt Nro 13) ertheilten und im Reg. Blatt vom Jahr 1822 S. 439 wiederholten Vorschriften wegen Behandlung der Umlage und der deshalb auszustellenden Urkunden mit der weitern Bestimmung eingeschärft,

1.) daß das Brandschadens-Versicherungs-Cataster nach der Revision vom 1. Juli d. J. der Umlage zu Grund zu legen,

2.) daß in den Repartitions-Urkunden insbesondere eine genaue Nachweisung der Zu- oder Abnahme des Catasters gegen dem vorigen Jahre, nach dem der Verordnung vom 28. März 1816 angeschlossenen Formular zu geben,

3.) daß die Repartitions-Urkunden mit der an die betreffende K. Kreis-Regierung einzusendenden Aenderungs-Tabelle in genaue Uebereinstimmung zu bringen, und daß endlich

4.) die Repartitions-Urkunden wie im vorigen Jahre erst am 1. November an die Brandschadens-Versicherungs-Kasse einzusenden sind, wogegen man sich zu den K. Oberämtern versieht, daß diese Urkunden, welche auch im vorigen Jahre wieder mit der Aenderungs-Tabelle nicht durchaus gleichlautend erfunden worden sind, mit der erforderlichen Pünktlichkeit und nach den vorliegenden Bestimmungen ausgefertigt werden.

Stuttgart, den 14. Juni 1825.

Schmidlin.

b) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung in Betreff der Organisation des Landjäger-Korps vom 5. Juni 1823 werden die den nachstehenden Unter-Offizieren dieses Korps und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Diensteifer besonders ausgezeichnet haben, für die zweite Hälfte des laufenden Etats-Jahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

a) Prämien haben erhalten:

die Obermänner

Laib in Neckarsulm,
Stöker in Ludwigsburg,
Maier in Tübingen und
Jung in Gerabronn;

die Rottenmeister

Maier in Böblingen,
Dendler in Oberndorf,
Maier in Nagold,

Rohr in Gailborf,
Schlenker in Oehringen,
Schneider in Künzelsau,
Gränicher in Ravensburg und
Haberer in Münsingen;
die Landjäger erster Classe
Rogg in Wiernsheim, Oberamts Maulbronn,
Schmid in Weil der Stadt, Oberamts Leonberg,
Gruber in Ebingen, Oberamts Balingen,
Doster in Heidenheim,
Haaga in Künzelsau und
Kipp in Leutkirch;
die Landjäger zweiter Classe
Frik in Biberach,
Kreising in Ravensburg und
Müller in Waldsee.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:
die Obermänner
Bäuerle in Blaubeuern,
Stürzel in Biberach;
die Rottenmeister
Breitenbacher in Brackenheim,
Rupp in Bessigheim,
Mangold in Balingen,
Haag in Hall,
Locher in Kirchheim und
Sommer in Waldsee;
die Landjäger erster Classe
Frik in Murrhardt, Oberamts Backnang,
Förstel in Winnenden, Oberamts Waiblingen,
Mönch zu Hohenasperg,
Reinhold zu Pfalzgrafenweiler, Oberamts Freudenstadt,
Rotter in Alpirspach, Oberamts Oberndorf,
Schnirring in Balingen,
Bötsch in Alpirspach, Oberamts Oberndorf,
Bez in Thannhausen, Oberamts Ellwangen,
Dreher in Kirchheim, Oberamts Neresheim,
Maier in Erolzheim, Oberamts Biberach,
Schaupp in Mengen, Oberamts Saulgau;
die Landjäger zweiter Classe
Baumann in Oberndorf,
Dreßler ebendaselbst,
Kraft in Rottweil,
Weser in Winterlingen, Oberamts Balingen, und
Schwarz in Ravensburg.

Stuttgart, den 15. Juni 1825.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Besetzung der Pfarrei Herrenthierbach.

Unter dem heutigen Tage ist die patronatherrschaftliche Präsentation des Vicars Johann Friedrich v. Jan zu Weissach, Diöcese Dürrmenz, auf die erledigte Pfarrei Herrenthierbach, Diöcese Blaufelden, bestätiget worden.

Stuttgart den 10. Juni 1825.

Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Besetzung der Pfarreien Bartenstein und Treffelhausen, und der Kaplanei zu Dischingen.

Unter dem 21. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Bartenstein, Dekanats Mergentheim, ernannte Vikar Johann Lenz, von Himlingen,

unter dem 31. v. M. der auf die katholische Pfarrei Treffelhausen, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, ernannte Pfarrer Mayer, von Nenningen, und

unter dem 7. d. M. der auf seine Bitte auf die Kaplanei in Dischingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, ernannte Pfarrer Jaumann, von Unterriffingen, die Königliche Bestätigung.

Stuttgart den 7. Juni 1825.

Camerer.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung, die Forderungen, welche an die Candidaten des akademischen Studiums der Staats-Wissenschaften bei der Prüfung gemacht werden, betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß künftig in Folge der Forderungen, welche an die Studirenden der Staats-Wissenschaften in Beziehung auf ihren Studien-Plan während ihres akademischen Laufs gemacht werden, von denselben auch bei der Vorprüfung, von welcher die Ermächtigung zu diesen akademischen Studien abhängt, dieselben Kenntnisse wie von anderen Universitäts-Candidaten, namentlich den Juristen, nach der Verordnung im Reg. Blatt v. J. 1818, S. 461 werden gefordert werden.

Stuttgart den 6. Juni 1825.

Süskind.

5. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doctor der Medicin, Simon Brotbeck, von Giengen, Oberamts Heidenheim, ist in der Medicin geprüft und zu deren Ausübung ermächtigt worden.

Stuttgart den 1. Juni 1825.

Walther.

6. Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung in derselben betreffend.

In Gemäßheit des 9. Artikels der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubstummen- und Blinden-Anstalt zu Gmünd betreffend, (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 13 von 1823) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das nächstkünftige Lehrjahr vom 1. September 18 25/26 das Kost- und Verpflegungs-Geld für einen jeden in die Anstalt selbst aufgenommenen Zögling im Ganzen wieder auf **Ein Hundert und Fünfzig Gulden** festgesetzt worden ist.

Diese sind in einvierteljährigen Raten an die Aufsichts-Commission der Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd zu bezahlen.

Der Zögling erhält hiefür den Unterricht, die angeordnete Kost und Wohnung nebst Bett, freier Wäsche, so wie Ausbesserung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung.

Die vorschriftmäßige Ausstattung mit Kleidungsstücken und Leibweißzeug haben die auf eigene Kosten in der Anstalt lebenden Zöglinge selbst sich anzuschaffen und zu ergänzen, oder der Anstalt die Auslage hiefür zu ersetzen.

Bei den Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Kosten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anstalt die Bestreitung dieses Aufwands gegen ein bei dem Eintritt der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von Fünfzehen Gulden.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anstalt genießen, Kost und Wohnung aber außerhalb derselben nehmen, haben für jenen die jährliche Summe von Zwölf Gulden zu bezahlen.

Bittschriften um die Aufnahme für das nächstkünftige Lehrjahr müssen, mit den Berichten der betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und den übrigen vorgeschriebenen Belegen versehen, längstens bis zum 15. nächstkünftigen Monats bei der Ober-Aufsichts Commission der Taubstummen- und Blinden-Anstalt dahier eingereicht werden.

Stuttgart den 10. Juni 1825.

d'Autel.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte Diakonat Güglingen, Dekanats Brackenheim, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Der Diakon ist zugleich Pfarrer zu Eibensbach, eine halbe Stunde von Güglingen entfernt, wo alle in einer Mutterkirche gewöhnliche Gottesdienste, mit der einzigen Ausnahme, daß nur je am zweiten Sonntag Kinderlehre gehalten wird, Statt finden. Das Einkommen ist auf 600 fl. nach Etats-Preisen berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Stadtpfarrei Ellwangen, Diöcese Aalen, welche 365 Pfarr-Genossen zählt, haben sich binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Besoldung beträgt in Geld 578 fl., daneben genießt der Stadtpfarrer noch 90 fl. für den Religions-Unterricht am Gymnasium, 250 fl. als widerrufliche Belohnung für wöchentliche sechs Unterrichtsstunden an dem Ober-Gymnasium, und 75 fl. von der Kasse des Polizeihauses, so lange dieses noch in Ellwangen bestehen wird, für gottesdienstliche Verrichtungen bei den Sträflingen.

3) Die katholische Stadtpfarrei in Eßlingen wird wieder besetzt werden. Sie begreift die in der Stadt und Umgegend befindlichen Katholiken, und hat nebst Wohnung 920 fl. Besoldung. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Meldung vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzusenden, zugleich aber sich über die Tüchtigkeit und Neigung zur Uebernahme sowohl des Camerariats als des Schul-Inspektorats zu erklären.

4) Um die im Reg. Blatt vom 10. Mai d. J. zur Besetzung ausgeschriebene Pfarrstelle in Hohenberg, Oberamts und Dekanats Ellwangen, hat sich kein geeigneter Competent gemeldet.

Der katholische Kirchenrath findet sich hiedurch veranlaßt, die Besetzung der Pfarrstelle, mit einem Einkommen von 610 fl., unter Anberaumung eines Termins von drei Wochen wiederholt bekannt zu machen, wobei bemerkt wird, daß sich ohne Anstand auch jüngere Pfarramts-Candidaten, welche Fähigkeit und Neigung zum Schul-Inspektoratamt haben, melden können.

5) Die Hütten-Cassiers-Stelle in Friedrichsthal ist durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Bergrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 26.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 29. Juni 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die portofreie Einsendung schriftlicher Anmeldungen von Pfand- ꝛc. Rechten betreffend. — Die Einsendung der auf den 30. Juni d. J. verfallenen Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die erledigte Pfarrei Oßweil, Dekanats Ludwigsburg, dem Vikar Roos in Marbach, und

die erledigte Kaplanei zum heiligen Nikolaus in Riedlingen in Verbindung mit der Beichtvaters-Stelle im Frauenkloster zu Heiligkreuzthal dem Exkonventualen der vormaligen Abtei Ochsenhausen, Priester Magnus Blank, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. ist der Uebertragung der Post-Verwalters-Stelle zu Waldsee, deren der Post-Verwalter Gerbert seinem Ansuchen gemäß enthoben worden, an den Joseph Baumeister, von Groß-Tissen, Oberamts Riedlingen, die K. Bestätigung ertheilt worden.

Unter dem 21. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Kerkingen, Oberamts und Dekanats Neresheim, ernannte Repetent im Wilhelmsstift, Johann Melchior Erhard, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Der Hypotheken-Commission.

Verfügung, die portofreie Einsendung schriftlicher Anmeldungen von Pfand- ꝛc. Rechten betreffend.

Zu Folge des §. 31 der K. Verordnung vom 15. April d. J., die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes vom gleichen Tage über die Anmeldungen von Eigenthums-, Vorzugs- oder Pfand-Rechten betreffend, sind Anmeldungen, welche durch die Post befördert werden, portofrei aufzugeben.

Da unter der portofreien Aufgabe auch die Beilegung des Briefträgerlohns begriffen ist; so sind die Anmeldungs-Behörden zur Annahme von Anmeldungen nur dann verbunden, wenn der Betrag dieser Auslage mit 1 kr. für einen Brief, und mit 2 kr. für ein Packet beigelegt ist, und wenn zugleich auf der Adresse an die gedachten Stellen die baare Inlage an Trägerlohn angezeigt wird.

Indem man daher solches zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung für jeden Betheiligten bringt, wird noch angefügt, daß bei Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften jeder Anmeldende sich die Zurücksendung seiner Eingabe gefallen zu lassen habe.

Stuttgart, den 21. Juni 1825.

Schwab.

B.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Die Einsendung der auf den 30. Juni d. J. verfallenen Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betreffend.

Die sämtlichen Oberamtspflegen werden unter Beziehung auf die Verfügung vom 11. Juni 1823, Reg. Blatt S. 455 erinnert, die Landjäger-Kosten-Verzeichnisse für die Monate April, Mai und Juni unverzüglich an das Revisorat des Ministeriums des Innern zur Prüfung und Zahlungs-Anweisung einzusenden.

Stuttgart, den 25. Juni 1825.

Schmidlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 27.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 6. Juli 1825.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Die Titulaturen im Königl. Hause betreffend. — Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse für das Jahr 18²³/₂₄. — Den Besuch der Landes-Universität betreffend. — Rechenschafts-Bericht der Hülfs-Kasse für die Jahre 18²¹/₂₂, 18²²/₂₃ und 18²³/₂₄.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Königliche Verordnung.

Die Titulaturen im Königl. Hause betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, in der Titulatur der Prinzen und Prinzessinnen von den Nebenlinien Unseres Herrn Vaters, des verewigten Königs Majestät, eine Veränderung eintreten zu lassen; so verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Die Prinzen und Prinzessinnen von den Nebenlinien der von Unseres Herrn Vaters, des verewigten Königs Majestät, gebildeten Hauptlinie führen den Titel: „Herzoge und Herzoginnen zu Württemberg“, und erhalten das Prädikat: „Hoheit“.

Unser Minister der Familien-Angelegenheiten des Königl. Hauses ist mit demjenigen, was die Vollziehung dieser Unserer Entschließung erfordert, beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 29. Mai 1825.

Wilhelm.

Der Minister der Familien-Angelegenheiten
des Königl. Hauses:
Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

B.) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach gnädigstem Dekrete an den Ordens-Vice-Kanzler unter dem 24. v. M.

dem Baron v. Damas, K. Französischen Minister Staats-Sekretär des Departements der auswärtigen Angelegenheiten,

dem Grafen de Laferronnays, K. Französischen Botschafter am Kaiserl. Russischen Hofe, das Großkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, und

dem Baron Cuvier, K. Französischen Staats-Rath,

desgleichen unter dem 26. v. M. dem K. Gesandten am K. Französischen Hofe, Grafen v. Mülinen, das Commenthur-Kreuz dieses Ordens zu verleihen geruht.

C.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Regierungs-Sekretärs-Stelle bei der Regierung des Donau-Kreises dem seitherigen Referendär bei dem Ministerium des Innern, Freiherrn v. Breitschwert, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. das bisherige Cameral-Amt Biberach aufzulösen und mit dem neuerrichteten Cameral-Amt Ochsenhausen zu vereinigen, sofort dieses in die erste Besoldungs-Classe gesetzte Cameral-Amt dem bisherigen Cameral-Verwalter Enchelmaier, von Heiligkreuzthal, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse für das Jahr $18\frac{23}{24}$.

Aus der von dem Brandschadens-Versicherungs-Haupt-Kassier abgelegten, geprüften und abgehörten Rechnung für das Verwaltungs-Jahr von $18\frac{23}{24}$, wird das Ergebniß derselben unter Beziehung auf die letzte Bekanntmachung vom 11. November 1823, (Staats- und Regierungs-Blatt Seite 844) hiedurch in Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. Juni 1825.

Schmidlin.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Brandschadens-Versicherungs-Kasse vom 1. Juli $18\frac{23}{24}$.

Baares Kassen-Remanet nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli $18\frac{22}{23}$, Staats- und Regierungs-Blatt von 1823 Seite 846.		4934 fl. 59 kr. 4 hl.
Rückständige Brandschadens-Beiträge		1451 fl. 29 kr. —
Beiträge von der unter dem 10. Juni 1823 ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:		
Der Gesammt-Anschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage im Jahr 1822 sich auf 149'784,375 fl. belaufen hatte, ist um . . . . 3'042,125 fl. gestiegen und betrug — : 152'826,500 fl.		
Auf diese Summe wurden zu 4 kr. von 100 fl. Gebäude-Anschlag umgelegt	101,884 fl. 20 kr. —	
Ueberschuß ergab sich bei der Umlage .	23 fl. 45 kr. 3 hl.	
	101,908 fl. 5 kr. 3 hl.	
Hieran giengen wirklich ein		101,242 fl. 31 kr. 3 hl.
Nachträge, welche von einigen rectificirten Umlage-Urkunden nachgeholt wurden.		10 fl. 21 kr. 3 hl.

Ersatz-Posten						
baar	6 fl.	15 kr.	—			
zu Vergleichung der abgängigen Verrechnung	5161 fl.	21 kr.	—			
				5167 fl.	36 kr.	—
heimbezahlte Kapitalien				37000 fl.	—	—
Kapital-Zinse				1696 fl.	59 kr.	—
für verkauftes ausgeschiedenes Papier				3 fl.	—	—
Summe der Einnahmen				151,516 fl.	56 kr.	4 hl.

Ausgaben.

Brand-Entschädigungen nach Nummer III.	97648 fl.	—	—
Dergleichen, welche an die Kasse zurückerstattet und dann wieder bezahlt worden sind	164 fl.	25 kr.	—
Vergütung an zu viel bezahlten Beiträgen	11 fl.	28 kr.	—
Gegen Verzinsung ausgeliehen	42000 fl.	—	—
Verwaltungs-Kosten	2251 fl.	33 kr.	3 hl.
Kapital-Steuer	140 fl.	—	—
Abgegangen und nachgelassen	5161 fl.	41 kr.	—
Summe der Ausgaben	147,377 fl.	7 kr.	3 hl.

Folglich ergiebt sich ein baares Kassen-Remanet von
— : 4139 fl. 49 kr. 1 hl.

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand der Brandschadens-Versicherungs-Kasse auf den 30. Juni 1824.

Aktiv-Stand.

1) baares Remanet nach Nro. I.				4139 fl.	49 kr.	1 hl.
2) Ersatz-Posten:						
a. bei Brandstiftern, deren Berichtigung theils auf Beendigung von Gantungen theils auf Vermögens-Anfall beruhet	2585 fl.	10 kr.	—			
b. bei Abgebrannten die nicht gebaut haben	100 fl.	—	—			
				2685 fl.	10 kr.	—

3) Ausstehende Beiträge:

Solche belaufen sich nach der Darstellung der Kassen-Verwaltung vom 1. Juli 18 22/23 auf den 1. Juli 1823

auf . . . — :· 1999 fl. 45 kr. 3 hl.

Hieran wurden bezahlt . . . . 1451 fl. 29 kr. —

Rest — :· 548 fl. 16 kr. 3 hl.

An der Umlage von 1823 blieben an 101,908 fl. 5 kr. 3 hl. ausständig mit Einschluß des Ueberschusses

— :· 665 fl. 34 kr. —

— :· 1213 fl. 50 kr. 3 hl.

Hiezu kommen Nachträge von frühern Umlagen 25 fl. 21 kr. —

1239 fl. 11 kr. 3 hl.

4) Verzinsliche Kapitalien:

a. Bei der Königl. Hof-Bank:

Nach der Darstellung vom 1. Juli 1823, Nro. II. §. 4 standen am 1. Juli bei der Königl. Hof-Bank 42000 fl. —

von 18 23/24 wurden nach Nro. I angeliehen 42000 fl. —

— :· 84000 fl. —

Hieran abgelöst nach Nro. I . . . . . 37000 fl. —

Es war also das Guthaben am 1. Juli 1824 47000 fl. —

b. Zugewiesene Kapitalien bei dem Gant eines Brandstifters . . . . 4569 fl. 10 kr.

51,569 fl. 10 kr. —

Summe des Aktiv-Standes . 69,631 fl. 10 kr. 4 hl.

Passiv-Stand.

Die bereits dekretirten hingegen bis zum 30. Juni 1824 noch nicht erhobenen Entschädigungen betragen . . . . . 38,324 fl. 58 kr. —

Ueber deren Abzug verbleiben an Ueberschuß

— :· 31,306 fl. 42 kr. 4 hl.

III. Uebersicht der von der Brand-Versicherungs-Kasse in dem Verwaltungs-Jahr 18 23/24 geleisteten Entschädigungen.

Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Backnang	Aichholzhof	21/22	200	—	—	200	—	—
Brackenheim . . .	Frauenzimmern . .	23/24	137	30	—	137	30	—
Eßlingen	Plochingen . . .	22/23	4000	—	—	4000	—	—
Heilbronn	Heilbronn . . .	23/24	6875	—	—			
	Horkheim	—	75	—	—			
	Kirchhausen . . .	—	300	—	—	7250	—	—
Leonberg	Mönsheim . . .	23/24	150	—	—	150	—	—
Ludwigsburg . . .	Markgröningen . .	22/23	400	—	—			
	Neckarweihingen .	23/24	150	—	—	550	—	—
Marbach	Großbottwar . . .	23/24	244	47	3	244	47	3
Stuttgart, Amt . .	Degerloch	23/24	46	52	3			
	Echterdingen . . .	—	160	—	—			
	Ruith	—	850	—	—	1056	52	3
					Summe im Neckar-Kreis .	13,589	10	—

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Balingen	Ostdorf	22/23	149	40	—	149	40	—
Calw	Breitenberg . . .	23/24	1400	—	—	1400	—	—
Freudenstadt . . .	Schönengründ . .	20/21	91	9	—			
	Baiersbronn . . .	22/23	50	—	—			

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Freudenstadt . . .	Huzenbach . . .	22/23	279	10	—			
	Freudenstadt . . .	23/24	109	22	3			
	Freudenstadt . . .	—	2637	30	—	3167	11	3
Herrenberg . . .	Entringen . . .	23/24	133	20	—	133	20	—
Nagold	Rothfelden . . .	23/24	841	40	—			
	Wildberg . . .	—	750	—	—			
	Simmersfeld . .	—	312	30	—			
	Eb- und Wöllhausen	—	520	—	—	2424	10	—
Neuenbürg . . .	Liebenzell	22/23	237	30	—			
	Langenbrand . . .	—	607	38	3			
	Kullenmühle . . .	23/24	195	50	—			
	Rothensohl . . .	—	1356	20	—			
	Neusaz	—	5	25	—			
	Dobel	—	541	40	—			
	Kullenmühle . . .	—	1022	34	—			
	Dennach	—	15	—	—	3981	57	3
Nürtingen	Neuffen	22/23	400	—	—			
	Neuffen	23/24	100	—	—	500	—	—
Oberndorf	Oberndorf . . .	23/24	10	—	—			
	Thalhausen . . .	—	750	—	—			
	Tischnek	—	666	40	—			
	Fluorn	—	1290	—	—	2716	40	—
Reutlingen . . .	Reutlingen . . .	23/24	200	—	—	200	—	—
Rottenburg . . .	Hirrlingen . . .	22/23	475	10	—	475	10	—
Rottweil	Deißlingen . . .	22/23	1833	20	—			
	Locherhof	23/24	666	40	—	2500	—	—

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Spaichingen . . .	Frittlingen	23/24	392	30	—			
	Dürbheim	—	666	40	—	1059	10	—
Sulz	Holzhausen . . .	22/23	87	30	—			
	Sulz	23/24	856	18	—			
	Dürrenmettstetten .	—	1050	—	—	1993	48	—
Tübingen	Pfrondorf . . .	23/24	642	51	—	642	51	—
Tuttlingen	Thuningen	23/24	708	20	—			
	Rendingen . . .	—	387	30	—	1095	50	—
Urach	Urach	23/24	1213	—	—	1213	—	—
	Summe im Schwarzwald-Kreis .					23652	48	—

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Aalen	Hohenstadt	23/24	104	10	—	104	10	—
Gmünd	Gmünd	22/23	429	45	—			
	Wißgoldingen . .	23/24	290	50	—	720	35	—
Hall	Unterscheffach . .	22/23	350	—	—	350	—	—
Heidenheim . . .	Brenz	23/24	230	—	—	230	—	—
Mergentheim . . .	Münster	22/23	543	45	3			
	Creglingen . . .	22/23	3964	10	—			
	Apfelbach . . .	23/24	312	30	—	4820	25	3
Neresheim	Wagenhofen . . .	22/23	312	30	—			
	Waldhausen . . .	—	733	20	—	1045	50	—

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Oehringen	Heuberg	22/23	50	—	—			
				—	—	50	—	—
Schorndorf . . .	Steinenberg . . .	17/18	90	—	—			
	Höslinswarth . .	22/23	225	—	—			
	Grunbach . . .	23/24	500	—	—			
	Hundsholz . . .	23/24	2715	9	3			
				—	—	3530	9	3
	Summe im Jaxt-Kreis .					10851	10	—

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Biberach	Rottum	21/22	600	—	—			
	Oberndorf . . .	22/23	5325	—	—			
	Ahlen	23/24	350	—	—			
	Kirchberg	—	2775	—	—			
	Oberndorf . . .	—	100	—	—			
	Rothwangen . . .	—	1145	50	—			
				—	—	10295	50	—
Ehingen	Erbach	22/23	3041	40	—			
	Ehingen	23/24	1200	—	—			
	Griesingen, Ober-Marchthal . .	—	1687	30	—			
				—	—	5929	10	—
Geislingen	Aufhausen . . .	23/24	285	—	—			
				—	—	285	—	—
Göppingen . . .	Göppingen . . .	22/23	250	—	—			
	Hohenstaufen . .	22/23	50	—	—			
	Göppingen . . .	23/24	600	—	—			
	Klein-Eislingen . .	—	13	7	3			
	Göppingen . . .	—	20	—	—			
				—	—	933	7	3
Leutkirch	Tristolz	23/24	395	50	—			
	Hauerz	—	833	20	—			
				—	—	1229	10	—

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt. fl.	kr.	hl.
Münsingen	Gauingen	21/22	75	—	—			
	Sontheim . . .	21/22	48	36	—			
	Niedergundelfingen .	23/24	55	33	3			
				—	—	79	9	3
Ravensburg	Heissen	22/23	250	—	—			
	Kerlenmoos . . .	—	41	40	—			
	Altdorf	23/24	2200	—	—			
	Hinterallewinden .	—	333	20	—			
				—	—	2825	—	—
Riedlingen	Benzwangen . . .	23/24	87	30	—			
				—	—	87	30	—
Saulgau	Mengen	23/24	540	—	—			
	Menzenweiler . .	—	1591	40	—			
	Hohentengen . . .	—	1000	—	—			
				—	—	3131	40	—
Tettnang	Ernstruhe	22/23	2000	—	—			
				—	—	2000	—	—
Ulm	Niederstozingen . .	23/24	10575	50	—			
				—	—	10575	50	—
Waldsee	Weiler	22/23	666	40	—			
	Sattenbeuern . .	23/24	1954	10	—			
	ferner	—	666	40	—			
	Lippoltsweiler . .	—	1020	50	—			
	Aulendorf . . .	—	400	—	—			
				—	—	4708	20	—
Wangen	Isny	19/20	412	30	—			
	Fronmühle . . .	22/23	777	58	—			
	Käferhofen . . .	—	305	27	—			
	Wehrlangen . . .	23/24	194	27	—			
	Gottishofen . . .	—	180	33	—			
				—	—	1870	55	—
Wiblingen	Illerrieden . . .	22/23	437	30	—			
	Achstetten . . .	23/24	4000	—	—			

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe für ein Oberamt.	kr.	kr.
Wiblingen . . .	Delmensingen . .	—	400	—	—			
	Schwendi . . .	—	666	40	—			
						5504	10	—
			Summe im Donau-Kreis			49554	52	—

Summe sämtlicher im Verwaltungs-Jahr von $18\frac{24}{25}$ geleisteten Entschädigungen
— : 97,648 fl. —

---

b) Den Besuch der Landes-Universität betreffend.

Am Anfang des gegenwärtigen akademischen Sommer-Halbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie	201
2) der katholischen Theologie	100
3) der Rechts-Wissenschaft	103
4) der Heil- und Wundarznei-Kunde	147
5) der Staats-Wirthschaft	67
und	
6) der allgemeinen Vorbereitungs-Wissenschaften . . .	208
Zusammen .	827

Hierunter sind Ausländer . 82.

Stuttgart den 27. Juni 1825.

Schmidlin.

2. Der zur Theilnahme an der Verwaltung der Hülfs-Kasse niedergesetzten Königlichen Kommission.

Rechenschafts-Bericht der Hülfs-Kasse für die Jahre 18$^{21}/_{22}$, 18$^{22}/_{23}$ und 18$^{23}/_{24}$.

Unter Beziehung auf die in dem Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahre 1822, Nro. 42 zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Rechnungen der Hülfs-Kassen-Verwaltung von 18$\frac{19}{20}$ und 18$\frac{20}{21}$ werden nun auch die Rechnungen für die Jahre 18$\frac{21}{22}$, 18$\frac{22}{23}$ und 18$\frac{23}{24}$ hiemit abgelegt, und zwar

I. Für das Jahr 18$\frac{21}{22}$.

A. Einnahme.

a) Schuldigkeit des Rechners von voriger Rechnung	1,249 fl.	50 kr.	3 hl.
b) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	200 fl.	—	—
c) Zinse aus Aktiv-Capitalien	3,498 fl.	15 kr.	—
d) Stückzinse	127 fl.	3 kr.	—
Hauptsumme der Einnahmen .	5,075 fl.	8 kr.	3 hl.

B. Ausgabe.

a) Zurückbezahlte Passiv-Capitalien	500 fl.	—	—
b) Passiv-Capital-Zinse	5,015 fl.	2 kr.	—
c) Stückzinse	1 fl.	28 kr.	—
d) Rechnungsstell-Kosten	40 fl.	14 kr.	—
e) Versendungs-Kosten	11 fl.	16 kr.	—
f) Ersatz-Posten	1 fl.	20 kr.	—
Hauptsumme der Ausgaben .	5,569 fl.	29 kr.	—
Guthaben des Rechners .	494 fl.	20 kr.	3 hl.

II. Für das Jahr 18$\frac{22}{23}$.

A. Einnahme.

a) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien	49,364 fl.	24 kr.	3 hl.
b) Zinse aus Aktiv-Capitalien	3,763 fl.	44 kr.	—
c) Stückzinse	830 fl.	58 kr.	—
Hauptsumme der Einnahme .	53,959 fl.	6 kr.	3 hl.

B. Ausgabe.

Guthaben des Rechners von voriger Rechnung	494 fl.	20 kr.	3 hl.
a) Heimbezahlte Passiv-Capitalien	47,600 fl.	—	—
b) Capital-Zinse	4,540 fl.	47 kr.	—
c) Stückzinse	303 fl.	22 kr.	—
d) Versendungs-Kosten	4 fl.	28 kr.	—
Hauptsumme der Ausgabe	52,942 fl.	57 kr.	3 hl.
Schuldigkeit des Rechners	1,016 fl.	9 kr.	—

III. Für das Jahr 18 23/24.

A. Einnahme.

Schuldigkeit des Rechners von der vorigen Rechnung	1,016 fl.	9 kr.	—
a) Zinse aus Aktiv-Capitalien	1,257 fl.	13 kr.	—
b) Stückzinse	101 fl.	12 kr.	3 hl.
c) Zinse aus Abrechnungs-Posten	31 fl.	55 kr.	—
d) Zurückgebliebene Posten	6 fl.	43 kr.	—
Hauptsumme der Einnahme	2,413 fl.	12 kr.	3 hl.

B. Ausgabe.

a) Passiv-Kapitalzinse	1,765 fl.	—	—
b) Stückzinse	94 fl.	34 kr.	—
c) Rechnungsstellkosten und Schreibgebühr	15 fl.	44 kr.	—
Hauptsumme der Ausgabe	1,857 fl.	18 kr.	—
Schuldigkeit des Rechners	537 fl.	54 kr.	3 hl.

Vermögens-Zustand.

a) Aktiv-Stand	33,396 fl.	2 kr.	3 hl.
b) Passiv-Stand	33,790 fl.	—	—
mithin Mangel auf Georgii 1824	393 fl.	57 kr.	3 hl.

für dessen Deckung gesorgt ist.

Stuttgart den 18. Juni 1825. Mosthaf. Stockmayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Cameralamt Heidenheim ist durch gerichtliches Erkenntniß in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Jaxt-Kreis zu melden.

2) Durch die Beförderung des Cameral-Verwalters Enchelmaier von Heiligkreuzthal auf das Cameral-Amt Ochsenhausen ist das, in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Cameral-Amt Heiligkreuzthal in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 12. Juli 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die Bewerbung um Hypotheken-Commissariate betreffend. — Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1825. — Bestellung von geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe. — Das Alter derjenigen katholischen Schüler, welche in eine lateinische Lehranstalt aufgenommen werden wollen, betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Saulgau dem seitherigen Unteramts-Arzt zu Jßny, Oberamts Wangen, Dr. Martini,

die erledigte evangelische Pfarrei Wittendorf, Dekanats Freudenstadt, dem Repetenten Haas in Schönthal,

die erledigte evangelische Pfarrei Unter-Jesingen, Dekanats Herrenberg, dem Repetenten des theologischen Seminariums zu Tübingen, Krauß,

die katholische Pfarrei Kappel, Oberamts und Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Rampf zu Stetten, Oberamts Wiblingen, und

die in Erledigung gekommene Johannes-

Kaplanei zu Tettnang dem Kaplan Marx zu Gattnau, Oberamts Tettnang,

vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die erledigte Pfarrei St. Katharina zu Hall dem Pfarrer Mayer zu Geifertshofen, Dekanats Gaildorf,

die erledigte Pfarrei Thailfingen, im Dekanat Balingen, dem Vikar Zeller zu Dürrmenz,

die neuerrichtete Pfarrei Heslach, Stadt-Dekanats Stuttgart, dem dasigen Pfarr-Verweser Rothaker, und

das erledigte Diakonat Nagold dem Vikar Ellwanger zu Winnenden, Dekanats Waiblingen, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 5. d. M. dem Fürsten Ernst von Hohenlohe-Langenburg den Titel und Rang eines General-Majors ertheilt.

Unter dem 7. d. M. ist dem der Artillerie zugetheilten Unterlieutenant Albert die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär ertheilt worden.

Unter dem 23. v. M. erhielt der auf die kathol. Pfarrei Zeil, Oberamts und Dekanats Leutkirch, ernannte Pfarrer Rhein, von Moshausen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1825.

Zu der nach der Bekanntmachung vom 15. April 1825, (Reg. Blatt S. 329) auf den Monat Juni 1825 angeordneten Concurs-Prüfung sind fünfzehn Rechts-Candidaten zugelassen worden, welche sämtlich für befähigt erkannt wurden, die praktische Dienstlaufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten, und zwar haben erhalten:

I. Das Zeugniß zweiter Classe:

1) Bernhard Heinrich Gustav Hohbach, von Ulm;

2) Johann Ferdinand Straub, von Sontheim, Oberamts Heilbronn;

3) Joseph Anton Mathes, von Dellingen, Oberamts Spaichingen.

II. Das Zeugniß dritter Classe, erster Abtheilung:

1) Friedrich Carl Christian Weidlich, von Brackenheim;
2) Adolph Ferdinand Steinheil, von Stuttgart;
3) Heinrich Kiderlen, von Ulm;
4) August Ludwig Friedrich Clemm, von Stuttgart;
5) Moriz Heinrich Burkhart Pfaff, von Stuttgart;
6) Magnus Friedrich Roos, von Stammheim, Oberamts Ludwigsburg;
7) Carl Friedrich, Freiherr v. Gemmingen, von Stuttgart.

III. Das Zeugniß dritter Classe, zweiter Abtheilung:

1) Carl Friedrich Bauder, von Stuttgart;
2) Johann Georg Lindauer, von Zaisersweiher, Oberamts Maulbronn;
3) Friedrich v. Röder, von Stuttgart.

IV. Das Zeugniß dritter Classe, dritter Abtheilung:

1) Gustav Horn, von Eßlingen;
2) Johann Conrad v. Besserer, von Alpeck, Oberamts Ulm;

Stuttgart, den 7. Juli 1825.

Maucler.

b) Bestellung von geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe.

Diejenigen fünfzehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Verfügung die erste Dienst-Prüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahrs den Königl. Gerichtshöfen nachstehender Maßen zugetheilt worden:

I. dem Königl. Gerichtshofe zu Eßlingen:
1) Hohbach.
2) Steinheil.
3) Clemm.
4) Lindauer.
5) Horn.

II. dem Königl. Gerichtshofe zu Tübingen:
1) Mathes.
2) Roos.
3) Freiherr v. Gemmingen.

III. dem Königl. Gerichtshofe zu Ellwangen:
1) Straub.
2) Pfaff.
3) Bauder.
4) v. Röder.

IV. dem Königl. Gerichtshofe zu Ulm:
1) Weidlich.
2) Kiderlen.
3) v. Besserer.

Die vorbenannten Referendäre haben

sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen von heute binnen drei Wochen zur Dienstleistung anzumelden, und von den lezteren wird die gewöhrliche Anzeige von der stattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart, den 7. Juli 1825.

Maucler.

B.) Der Departements der Justiz und des Innern:

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Die Bewerbung um Hypotheken-Commissariate betreffend.

In dem §. 42 der K. Verordnung vom 15. April d. J., die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungs-Gesezes von gleichem Tage, über die Anmeldungen von Eigenthums- und Vorzugs-Rechten zum Behufe der künftigen Vereinigung des Unterpfandswesens betreffend, (Reg. Blatt S. 321) ist unter Berufung auf die Artikel 21 ff. jenes Gesezes festgesezt, daß zu Vorbereitung und Vornahme des Purifications-Geschäfts überall, wo es erforderlich sey, besondere Commissäre für einzelne Gemeinden oder bestimmte Bezirke aufgestellt werden, und daß dieselben in der zweiten Hälfte der mit dem 1. Juli beginnenden und am 31. December 1825 ablaufenden Anmeldungsfrist in Thätigkeit treten sollen.

Was diesen Commissären, nach ihrem Eintritte, noch während des Laufes der erwähnten Frist zu verrichten obliege, ist in dem vierten Abschnitte jener Anmeldungs-Instruction (§. 42—49) vorgeschrieben: wogegen über dasjenige, was dieselben nach dem Verfluße der Frist in Gemäßheit der in dem Einführungs-Gesez Art. 21—30 enthaltenen Bestimmungen werden zu besorgen haben, die nähere Anweisung noch vorbehalten bleibt.

Zur Vorbereitung der Vollziehung dieser gesezlichen Anordnungen werden nunmehr diejenigen Geschäftsmänner, welche zu Versehung der auf die Vereinigung des Unterpfandswesens der Nicht-Exemten sich beziehenden Arbeiten befähigt sind, hiermit aufgerufen, sich wegen Uebertragung eines Commissariats der erwähnten Art bei der K. Hypotheken-Commission längstens bis zum 15. August 1825 zu melden, auch etwa zugleich diejenigen Oberamts-Gerichts-Bezirke zu benennen, für welche der Einzelne, seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung gemäß, nach seiner früheren Laufbahn und seiner Be-

kanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen vorzugsweise brauchbar seyn dürfte.

Hierbei wird unumgänglich erfordert, daß das Purifications-Geschäft in jedem Gerichts-Bezirke längstens bis zum Schlusse des Jahres 1827 vollführt werden soll, so daß das neue Pfand-System in materieller und formeller Hinsicht mit dem Eintritt in das Jahr 1828 im ganzen Umfange des Königreichs und in allen einzelnen Gemeinden ohne Ausnahme in volle Wirksamkeit treten würde: daß daher die Berechnung und der Maaßstab für die Größe der zu bildenden einzelnen Districte sich hiernach zu richten haben.

Sodann wird unumgänglich erfordert, daß der aufzustellende Commissär mit der Behandlung der in den Stadtschreibereien vorkommenden Geschäfte, namentlich der Concurs- und Theilungs-Sachen, sich durch seine frühere Laufbahn vertraut gemacht und dabei als tüchtig sich erprobt habe.

Die Bewerber haben daher ihren Eingaben die geeigneten Belege hierüber beizuschließen, oder, wenn sie solche aus früherem Anlasse bereits sollten vorgelegt haben, darauf hinzuweisen.

Als Belohnung für die zu ernennenden Commissäre, sofern dieselben nicht schon in dem Gerichts-Bezirke angestellt sind, wird ein Taggeld von zwei Gulden, und für die Kosten der künftigen Reisen innerhalb des angewiesenen Districts von der einen Gemeinde zu der andern, wenn in jener das Geschäft vollendet ist, eine Vergütung von Einem Gulden auf die Stunde, ausgesetzt.

Die Belohnung derjenigen zu diesem Geschäfte zu verwendenden Diener, welche bereits ein öffentliches Amt in dem Oberamts-Bezirke bekleiden, wird den Umständen des einzelnen Falles gemäß nach Billigkeit ermessen werden.

Die Bestreitung dieser Kosten liegt einstweilen und vorbehältlich einer endlichen Bestimmung hierüber den betreffenden Gemeinde-Cassen vorschußweise ob. Die Zahlungs-Anweisungen auf die Gemeinde-Kassen können von den Gemeinde-Räthen nur auf schriftliche Attestation des Oberamts-Richters, daß die Kosten-Aurechnung richtig und den getroffenen Bestimmungen gemäß sey, verfügt werden. Diese Anweisung findet nur nach Vollendung des Geschäfts je in der einzelnen Gemeinde, oder während des Laufes desselben für das bereits Geleistete, wenn besondere Gründe hiezu vorliegen und der Commissär sich durch Brauchbarkeit und Thätigkeit auszeichnet, niemals aber vor dem Angriffe der Arbeit Statt.

Die Dauer des ganzen Geschäfts ist auf längstens zwei Jahre festgesetzt, und wird hiebei den zu bestellenden Commissären zur besondern Pflicht gemacht, für die Wahrung der Rechte der Gemeinden, Stiftungen und übrigen Körperschaften sowohl in Absicht auf die Anmeldung als auf die Purification bei eigener Verantwortlichkeit besorgt zu seyn, und die besonderen dießfälligen Weisungen, welche ihnen durch die Kreis-Regierungen und Oberämter zukommen werden, genau zu befolgen.

Stuttgart den 5. Juli 1825.

Maucler. Schmidlin.

C.) Des Departements des Innern:

Des Studienraths.

Das Alter derjenigen katholischen Schüler, welche in eine lateinische Lehranstalt aufgenommen werden wollen, betreffend.

Schon den 22. November 1816 (Reg. Blatt S. 371) wurde verordnet, daß den katholischen Elementar-Schülern, welche in eine lateinische Lehr-Anstalt übergehen wollen, solches zu gestatten sey, sobald sie sowohl deutsch als lateinisch lesen und schreiben können.

Diese Verordnung wurde den 4. Januar 1819 (Reg. Blatt S. 102) wiederholt und zugleich über die Nachtheile, welche für die Schüler aus einem verspäteten Eintritt in die lateinischen Schulen sich nothwendig ergeben, eine ausführliche Belehrung angefügt. Sämtlichen Vorständen der lateinischen Lehr-Anstalten wurde inzwischen noch besonders eingeschärft, keinem Schüler den Zutritt zu der Elementar-Classe der lateinischen Schulen zu gestatten, welcher das zehnte Jahr zurückgelegt hat.

Dieser Belehrungen und Verordnungen ungeachtet konnte das für eine stufenweise, naturgemäße Geistes-Entwicklung eben so nachtheilige, als für die Schul-Disciplin verderbliche Vorurtheil, daß sich die späteren Jahre zum Uebertritt in die lateinischen Schulen besser eignen, nicht ausgerottet werden.

Da nun in der Königl. Verordnung vom 20. September 1824, die Errichtung von zwei niedern Convikten betreffend, §. 5 ausdrücklich bestimmt ist, daß der in die unterste Classe der niederen Convikte Aufzunehmende noch in dem fünfzehnten Lebensjahre stehen müsse, und dieses vorausgesetzt, daß er spätestens im Laufe des neunten Jahrs in die Elementar-Classe der lateinischen Schule eintrete; so wird, unter nochmaligem Bezug auf die, unter dem 4. Januar 1819 ergangene ausführ-

liche Belehrung, verordnet:

1) diejenigen Knaben, welche die lateinische Schule besuchen wollen, nach dem zurückgelegten 7. Jahre, wenn sie bis dahin deutsch und lateinisch lesen und schreiben gelernt haben, aufzunehmen;

2) künftig keinem Schüler den Zutritt zu der Elementar-Classe der lateinischen Schulen zu gestatten, welcher am 1. Oktober des Jahres, in welchem er die Aufnahme nachsucht, das 9. Jahr bereits zurückgelegt hat;

3) nach diesem Normaljahr sich auch bei der Aufnahme in die folgenden neun höhern Jahrs-Curse der lateinischen Schulen und Gymnasien zu richten. Diejenigen Schüler, welche von nun an in eine öffentliche lateinische Lehranstalt treten wollen, können also in die höhere Classe, für welche sie sich nach ihren Kenntnissen eignen würden, nicht mehr aufgenommen werden, wenn sie das nach dem erwähnten Normaljahr zu bemessende Alter, z. B. für die zweite Classe oder den zweiten Curs das zehnte, für den dritten das eilfte Jahr überschritten haben.

4) In dem tabellarischen Verzeichniß der Schüler, welche die Vorsteher der lateinischen Schulen, Lyceen und Gymnasien an den Studienrath periodisch einzusenden haben, ist jedesmal das Jahr und der Tag der Geburt des Schülers, das Jahr und der Tag der Aufnahme in die lateinische Elementar-Classe zu bemerken, und das Letztere auch in dem Zeugniß anzugeben, welches einem Schüler, der von einer Lehranstalt zu einer andern übergeht, ertheilt wird. Die gemeinschaftlichen Ober- und Unterämter, die Vorsteher der lateinischen Schulen und die katholischen Schul-Inspectoren werden angewiesen, sich hienach genau zu achten und für die möglichste Bekanntmachung dieser Verordnung, die öftere Einschärfung derselben und eine zweckmäßige Belehrung darüber, in ihrem Wirkungskreise zu sorgen.

Stuttgart den 20. Juni 1825.

Süskind.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Kornwestheim, Diöcese Ludwigsburg, welche mit Einschluß des ¾ Stunden entfernten Filials Zazenhausen, wo neben den Casual-Gottesdiensten jährlich 21 Predigten zu halten sind, gegen 1500 Kirchen-

Genossen zählt, haben ihre Bittschriften innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzureichen. Das Einkommen bestehet großen Theils in dem Ertrag von Gütern und Zehenten, und ist nach Abzug von drei Eimern Wein und 32 fl. in Geld zum geistlichen Besoldungs-Verbesserungs-Fonds, auf 1254 fl. nach Etats-Preisen berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Roßwag, Diöcese Dürrmenz, mit 784 Pfarr-Genossen und einem Einkommen von 923 fl. nach Etats-Preisen, haben innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

3) Die erledigte evangelische Pfarrei Thüngenthal, Diöcese Hall, zählt mit Einschluß der Filiale, unter welchen das eine halbe Stunde entfernte Hessenthal, neben den zufälligen Gottesdiensten, alle 14 Tage eine Predigt hat, 540 Kirchen-Genossen. Mit derselben ist ein Einkommen von 910 fl. nach Etats-Preisen verbunden. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium zu übergeben.

4) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Neckarthailfingen, Dekanats Nürtingen, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem akademischen Senate zu Tübingen und zwar unter Beilegung eines Wahlfähigkeits-Zeugnisses von Seiten des K. evangelischen Consistoriums, wenn dieses nicht früher schon bei Gesuchen um andere Pfarreien vom Patronat der Universität beigebracht worden ist, zu melden. Der Pfarrer in Neckarthailfingen, das 991 Pfarr-Genossen zählt, hat in dem Filiale Altdorf mit 395 Pfarr-Genossen jährlich 8 Nachtmahls-, 8 Präparations-Predigten, eine Predigt am mittlern Weihnacht-Feiertage und die Kirchweih-Predigt zu halten, wofür er 9 fl. bezieht, und auf Kosten der Gemeinde mit einem Pferde abgeholt und zurückgebracht wird. Das Einkommen ist (mit Einschluß des zu 600 fl. angeschlagenen, aber bis jetzt nicht verliehenen Zehenten) auf 1110 fl. nach Etats-Preisen berechnet.

Am 9. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 23. Juli 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Verfügung, die Erfordernisse zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar betreffend. — Bekanntmachung, die Anmeldung um die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd betreffend. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die katholischen niedern Convikte. — Bekanntmachung: 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betreffend. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Dekrete vom 7. d. M. die erledigte Sekretärs-Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen dem Ober-Justiz-Registrator v. Schott daselbst,

das Revier Mönchberg im Comburger Forst dem Forstassistenten Fischer, von Reichenberg,

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die evangelische Pfarrei Ehningen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Riethammer zu Oppenweiler, im Dekanat Backnang,

die evangelische Pfarrei Groß-Süßen, Dekanats Geißlingen, dem Pfarrer Guoth zu Lorch, Diöcese Welzheim, und

die katholische Stadtpfarrei Mengen, Dekanats Saulgau, dem Pfarrer Wirsching in Justingen, Oberamts Münsingen,

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die an der Leonhards-Kirche zu Stuttgart in Erledigung gekommene Diakons-Stelle dem Helfer Klemm in Eßlingen, und

die erledigte Oberamts-Arzts-Stelle zu Neresheim dem Unteramts-Arzt D. Wagenmann zu Welzheim gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 10. d. M. den mit der Direktion des K. Hof-Theaters bisher provisorisch beauftragt gewesenen Inspektor der K. Hand-Bibliothek, Hofrath v. Lehr, zum Theater-Direktor gnädigst zu ernennen, und

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. das erledigte Oberamt Gaildorf dem seitherigen Oberamts-Verweser Traub daselbst definitiv zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung von letztgedachtem Tage den Oberamtmann Seubert zu Tübingen, und

den Oberamtmann Steck zu Waiblingen, ihrem Ansuchen gemäß in den Ruhestand gnädigst versetzt,

das Dekanatamt und die Stadt-Pfarrei Waldsee dem Pfarrer und Schul-Inspektor Kistler in Binsdorf, und

die katholische Pfarrei zu Hohenasperg dem Pfarrer Standinger, von Waldenburg, Oberamts Oehringen, gnädigst übertragen, auch

vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. den Referendär erster Classe, Sattler, von Eßlingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Herrenberg,

den Referendär erster Casse, Neidhardt, von Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Schorndorf, und

den Referendär erster Classe, Bausch, von Mittelstadt, Oberamts Urach, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Hall gnädigst ernannt.

Unter dem 9. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Neufra, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Caplan Ehinger, von Riedlingen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Schüßler, bisher zu Tübingen, nunmehr in Stuttgart seinen Wohnsitz genommen hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. Juli 1825.

Für den Justiz-Minister:
v. Otto.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Verfügung, die Erfordernisse zur Aufnahme in das evangel. Schullehrer-Seminar betreffend.

In Erwägung, daß die Lehrlinge des deutschen Schulstandes in dem 14. Lebensjahre zu wenig vorbereitet in die Lehre getreten und nach vollendeter dreijähriger Lehrzeit noch zu wenig gereift als Lehrer in die Schulen übergegangen sind, will man hiemit verfügt haben, daß vom Jahr 1826 an die Lehrlinge des deutschen Schulstandes evangelischer Confession erst nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre ihre dreijährige Lehrzeit beginnen dürfen.

In Hinsicht der Vorkenntnisse, welche für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar so wie für die Zulassung zu jeder andern Lehranstalt bei der Vorprüfung gefordert werden, will man unter Hinweisung auf die Verordnung vom 8. September 1812 (Reg. Blatt S. 455) verfügt haben, daß neben den Hauptlehren des Christenthums besonders auch genauere Kenntniß der biblischen Geschichte, wozu, ausser dem Braunschweig'schen Catechismus, Schmids biblische Geschichte zu benutzen ist, ferner:

nicht bloß fertiges, sondern auch ausdrucksvolles Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Fertigkeit im schriftlichen und namentlich auch im Kopf-Rechnen, wozu als Lehrmittel: elementarisches Kopfrechnen mit reinen und angewandten Zahlen, von Schuhmacher (Düsseldorf 1817) und Hoffmanns Lehrbuch der Arithmetik (Stuttgart 1815) besonders empfohlen werden; dann: Kenntniß der deutschen Sprache, wenigstens soweit der erste Haupttheil von Krause, nämlich Sprachübungen in einfachen und zusammengesezten Sätzen, führt, und Uebung in schriftlichen Aufsätzen gefordert, so wie in Hinsicht der Musik, wenigstens die Anfangsgründe im Gesang und Clavierspielen vorausgesetzt werden.

In letzter Beziehung wird gefordert, daß der aufzunehmende Lehrling die Töne nach allen ihren Verbindungen richtig und rein angeben und ein kleines einfaches Lied nach Ziffern oder Noten ohne Hülfe singen könne; im Clavier muß er die von dem Seminar-Musiklehrer Frech herausgegebene erste musikalische Anleitung unter dem Titel: Die 24 Tonarten für das Clavier mit angemerktem Fingersatz, (Eßlingen, bei Seeger) vollständig geübt haben. Wer sich außerdem noch weiter üben will, dem werden a) instructive Uebungsstücke für das Piano-Forte für die ersten Anfänger. Erstes Supplement zum kleinen Elementarbuch von Müller, b) Sechs leichte Sonatinen mit Fingersatz für das Piano-Forte von Clementi zum Gebrauche empfohlen. Uebrigens werden bei der Aufnahme in das Seminar Elementar-Kenntnisse im Lateinischen und Zeichnen, so wie in der Geographie und Naturgeschichte nicht unberücksichtigt gelassen werden. Besonders wird den Schullehrer-Conferenz-Direktoren aufgegeben, sich dieser Jünglinge rathend und leitend anzunehmen und von Zeit zu Zeit sie einer Prüfung zu unterwerfen, um die Unfähigen von einem Berufe, dem sie nicht gewachsen sind, bei Zeiten abzuhalten.

Diejenigen Jünglinge, welche mit der Bitte um Aufnahme in das Seminar zugleich die Bitte um Unterstützung verbinden, haben ihrer Eingabe, die nach den längst bekannten Vorschriften im Monat März einzureichen ist, ein Zeugniß vom Gemeinderath ihres Wohnortes anzuschließen, worin namentlich angegeben seyn muß:

a) ob und welches anerstorbene Vermögen sie besitzen;

b) in welchen Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen sich ihre noch lebenden Eltern befinden, und

c) ob und welche Unterstützung sie während ihres Aufenthalts am Seminar von Stiftungen, Verwandten oder andern Wohlthätern zu hoffen haben.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß kein Benefiz die Summe von 50 fl. übersteige und daß von jeder Aufnahme-Classe nur 32 Zöglinge Benefizien erhalten, wovon 10 für die ganze dreijährige Lehrzeit, 10 blos auf 2 Jahre, und 12 nur auf das letzte Jahr unterstützt werden, von den Letztern aber 2 nur je 40 fl. empfangen können.

Sämtliche Dekane werden hiemit beauftragt, diese Verfügung in ihren Diöcesen genau bekannt zu machen und bei jeder Eingabe genau darauf zu achten, daß die hier bemerkten Bedingungen vollständig erfüllt werden.

Stuttgart, den 12. Juli 1825.

Wächter.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anmeldung um die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd betreffend.

Diejenigen katholischen Schul-Incipienten von den Jahren 1823 und 1824, welche in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd aufgenommen werden wollen, haben sich unter Beobachtung der §§. 10, 11 und 12 der organischen Statuten vom 13. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 22), woferne dieses nicht bereits geschehen wäre, nunmehr binnen drei Wochen bei dem kathol. Kirchenrath zu melden. Die Incipienten vom Jahre 1823 haben einen, und jene vom Jahre 1824 zwei Lehrcurse im Seminar zuzubringen. Die Unkosten mögen sich im ersten Jahre für jeden auf 70 bis 80 fl. belaufen; die dürftigsten und würdigsten Seminaristen werden hiezu einen mäßigen Beitrag aus der Staats-Kasse erhalten.

Diejenigen Incipienten, welche auf diese Meldung nicht besonders zurückgewiesen werden, haben sich unter Beobachtung des §. 24 der oben erwähnten Bestimmungen an dem noch besonders bekannt zu machenden Tag in dem Seminar einzufinden, und neben anständiger Kleidung und Leibwäsche, ein Bett mit doppeltem Ueberzug und Strohsack mitzubringen.

Stuttgart den 2. Juli 1825.

Camerer.

3. Des Studienraths.

a) Die Prüfung für die Aufnahme in die katholischen niedern Convikte betreffend.

Die Prüfung derjenigen katholischen Schüler, welche in die beiden untern Abtheilungen der niedern Convikte zu Ehingen und Rottweil aufgenommen werden wollen, wird Freitag und Samstag den 26. und 27. August, abgehalten werden.

Diejenigen Schüler, welche nicht von dem K. katholischen Kirchenrath in Gemäsheit des §. 7. der Verordnung vom 10. September 1824, (Regierungs-Blatt S. 719) zurückgewiesen werden, haben sich am 26. August Morgens vor 7 Uhr in dem hiesigen Gymnasium einzufinden. Nach der Prüfung müssen sich sämtliche Schüler sogleich wieder an ihre Lehranstalt zur Fortsetzung des Unterrichts zurückbegeben und dürfen dieselbe nicht vor dem Anfang der Herbst-Vakanz verlassen. Die Rectoren der Lehranstalten und die Dekane werden beauftragt, jeden Schüler, der sich ohne Erlaubniß vor der Herbst-Vakanz von der Lehranstalt entfernt, sogleich dem K. Studienrath anzuzeigen

Stuttgart, den 4. Juli 1825.

Süskind.

b) Bekanntmachung: 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betreffend.

I. Das Land-Examen wird in diesem Jahre am Donnerstag und Freitag den 1. und 2. September gehalten werden. Alle Exspectanten secunda vice ohne Unterschied, welche nicht durch besondere Rescripte zurückgewiesen werden, haben Donnerstag den 1. September Morgens vor 7 Uhr zur schriftlichen Prüfung, und eben so alle Exspectanten prima vice an eben diesem Tage Morgens vor 8 Uhr zur mündlichen Prüfung, alle Petenten aber Freitag den 2. September Morgens vor 8 Uhr ebenfalls zur mündlichen Prüfung, pünktlich sich in dem hiesigen Gymnasium einzufinden. Im Uebrigen bleibt es bei den im Jahr 1822, (Staats- und Regierungs-Blatt S. 540) gegebenen Verordnungen, welche hiemit ausdrücklich wiederholt und zur genauen Beobachtung eingeschärft werden.

II. Die Prüfung aller derjenigen, welche im nächsten Herbste die Universität

für das Studium der evangelischen Theologie (sey es in oder oder außer dem Seminar in Tübingen) der Rechts-Wissenschaft, der Medicin und höhern Chirurgie, der Philosophie, der Cameral-Wissenschaft beziehen, oder von einem Fach, zu welchem sie bereits legitimirt sind, zum andern (namentlich auch von der niedern Chirurgie zur höhern) übergehen wollen, wird Freitag und Samstag den 16. und 17. September im hiesigen Gymnasium vorgenommen. Alle diejenigen, welche auf ihre Zulassung zu dieser Prüfung nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich bei derselben Freitag den 16. September Morgens vor 7 Uhr pünktlich einzufinden, und Tags zuvor bei dem Rektor des Gynasiums zu melden.

Stuttgart den 13. Juli 1825.

Süskind.

4. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Johann Baptist Wanner, von Gmünd, ist in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 11. Juli 1825.

Walther.

Der im Februar 1824 zur Ausübung der höhern Chirurgie und Geburtshülfe ermächtigte Doktor der Medicin und Chirurgie, Gottlieb Heinrich Mösner, von Ludwigsburg, ist nach erstandener Prüfung nun auch zur Ausübung der innerlichen Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 18. Juli 1825.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch die Pensionirung des Oberamtmanns Seubert ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Tübingen, und

2) durch die Pensionirung des Oberamtmanns Steck das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Waiblingen in Erledigung gekommen.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Trichtingen, Diöcese Sulz, welche 600 Kirchen-Genossen enthält, und deren Einkommen mit Einschluß einer Zulage von 50 fl. in Geld und des für einen Eimer Wein bestimmten Aequivalents von 30 fl. auf 604 fl. nach Etats-Preisen berechnet ist, haben ihre Bittschriften innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

Berichtigung.

In der letzten Nummer des Reg. Blatts S. 417, Spalt 1, Linie 3 von oben, ist anstatt: „unumgänglich erfordert" zu lesen: „festgesetzt".

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 30.

Regierungs = Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 2. August 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst=Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Belehrung über die neuerlich in Frankreich zum Vorschein gekommene, nun allgemeiner gewordene Pferde=Krankheit.

Dienst=Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 30. Mai d. J. dem Oberamts-Gerichts-Aktuar v. Kauffmann in Oberndorf die nachgesuchte Entlassung von seiner Stelle zu ertheilen,

vermöge höchster Dekrete vom 21. v. M. das erledigte Diakonat zu Dettingen, Dekanats Urach, dem Vikar M. Schmid zu Eßlingen, und

das erledigte Präzeptorat an der lateinischen Schule zu Herrenberg dem Kollaborator Präzeptor Dürr daselbst zu übertragen,

den Referendär erster Classe, Schäfer von Rommelsbach, Oberamts Tübingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Wiblingen,

den Referendär erster Classe, Joseph Freiherrn v. Linden, aus Reutlingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Böblingen,

den Referendär erster Classe, Carl Freiherrn v. Linden, aus Reutlingen, zum Aktuar bei dem Oberamts-Gericht Stuttgart, auch

durch höchste Dekrete vom 24. v. M.

den Referendär erster Classe, Binder, von Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Künzelsau zu ernennen, und

die erledigte evangelische Pfarrei Brettheim, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Laccorn, zu Freudenbach, Dekanats Creglingen, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret von leztgedachtem Tage den Referendär erster Classe, Wiest, aus Weingarten, Oberamts Ravensburg, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Waldsee zum Wohnsitze gewählt.

Ferner haben Seine Königl. Majestät durch höchste Dekrete vom 27. v. M. die erledigte Oberamts-Richter-Stelle in Neckarsulm dem Ober-Justiz-Assessor Sarwey von Ulm zu übertragen, und

den Ober-Justiz-Sekretär Bechter in Ulm zum Ober-Justiz-Assessor bei dem K. Gerichtshof in Ellwangen zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Belehrung über die neuerlich in Frankreich zum Vorschein gekommene, nun allgemeiner gewordene Pferde-Krankheit.

In den lezten Monaten des Jahrs 1824 äußerte sich in den nördlichen Provinzen Frankreichs eine schnell tödtliche, gegen Süden sich ausbreitende Seuche unter den Pferden, worüber in den ersten Monaten dieses Jahrs Nachrichten einliefen. Aus diesen, so wie den spätern, ergab sich, daß es dieselbe unterlaufende rothlaufartige Krankheit (febris intercurrens erysipelatodes) sey, welche im Jahr 1805 sich im nördlichen Deutschland bildete, nach Süden zog und unter dem Namen Hannöver'sche Pferde-Seuche im südlichen Deutschland bekannt wurde. So schnell der Verlauf dieser Krankheit bei ihrem ersten Erscheinen und so schleunig dabei der Uebergang des Entzündungs-Zustandes in den der Lähmung erfolgt, so mild ist in der Regel ihr Verlauf, wenn sie in den von ihrem Ursprungs-Sitze entferntern Gegenden zum Vorschein kommt; wo sie sich zeigt, bildet sie sich von selbst und hat durchaus kein Mittheilungs- oder Ansteckungs-Vermögen.

Der eigenthümliche Krankheits-Zustand besteht in schnell vorübergehenden Entzün-

dungs-Erscheinungen, serösen Anschwellungen, Lähmungen der blutreichern Eingeweide und blutigen Unterlaufungen daselbst, ohne alle Spur von ergossenem Faser-Stoff, der nothwendigen Bedingung der hier ganz fehlenden Eiterbildung.

Die Krankheits-Form zeigt sich auf folgende gewöhnliche Art bei ihrem mildern Verlauf: es vermindert sich die Freßlust und stellt sich Trägheit in der Bewegung ein; die Augen erscheinen röther als gewöhnlich; die Schleierhaut des Auges ist überhaupt, besonders aber an der Nickhaut, stark mit Blut unterloffen; Thränen fließen an den innern Augenwinkeln herab; mit dieser Erscheinung ist beschleunigter Blut-Umlauf verbunden, der Puls aber mehr weich als hart, die Flanken sind mehr und minder bewegt. Der vermehrte Blut-Umlauf, welchem gewöhnlich kein Fieber-Schauer voranzugehen pflegt, ist nach 24 Stunden wiederum im Normal-Zustand, aber es zeigen sich seröse Geschwülste an verschiedenen Stellen des Körpers, am Kopf, dem Hinterleib, den Schenkeln, bei den Hengsten und Wallachen gewöhnlich am Hodensack, welche sich über den Schlauch an die untere Bauchwand ziehen und nach angeschwollenen Füßen verlieren; Freßlust kehrt wieder, Mattigkeit hebt sich und nach Verlauf von sieben Tagen sind die meisten nach gehöriger Behandlung wieder genesen. Diese Krankheit unterscheidet sich von jeder reinen Entzündungs-Krankheit dadurch, daß niemals eine Spur von abgelagertem Faser-Stoff aufzufinden ist und von der rothlaufartigen Jahreszeit-Krankheit (febris annua aestivalis erysipelatodes), abgesehen von ihrem geographischen Gang, durch schnellern Fieber-Verlauf im Allgemeinen und besonders dadurch, daß die serösen Geschwülste mehr in den dem Herzen nähern Gegenden sich zeigen und nach gehobener Spannung die seröse Flüssigkeit in das Zellgewebe der Füße sich senkt, da bei der unter dem Namen „Milzbrand" bekannten rothlaufartigen Jahreszeit-Krankheit gewöhnlich die Geschwülste mehr in der Fessel-Gegend sich bilden und aufwärtssteigend die Lebens-Gefahr vermehren. Einfach ist die Behandlung. Bei vollem, schnellem, dem harten angenähertem Puls mit auffallender Bewegung der Flanken ist Blut-Verminderung den berührten Symptomen entsprechend angezeigt; hierbei muß der kranke Zustand schnell erkannt und Hülfe eben so schleunig geleistet werden; Blut-Verminderungen, welche über zehn Pfund bei erwachsenen Pferden betragen, sind mit wenigen Ausnahmen nicht wohl räthlich, meistens bedarf es bei dem Erscheinen dieser Krankheit im südlichen Deutsch-

land keiner Blut-Verminderung; Entfernung reizender Stoffe, wie namentlich des Habers, hoher Wärme, daher nur leichte Bewegung im Schatten Vormittags und Abends, öfteres Reichen des Wassers mit Kleie oder geringerem Mehl gemengt, und vom Beginn der ersten Krankheits-Erscheinung an täglich einem erwachsenen Pferde drei bis viermal eine Gabe von Weinstein, Salpeter, Friderichs-Salz und Eibisch-Wurz, oder einem andern schleimichten Mittel, jedes zu einem halben Loth genommen, und so lange damit fortgefahren, bis alle Geschwülste sich verloren haben und der frühere gesunde Zustand wieder eingetreten ist, sind zu dessen Herbeiführung gewöhnlich hinreichend. Die Geschwülste bedürfen keiner besondern Behandlung; Anwendung wässerigter oder fetter Mittel verlängert ihre Dauer; Einschnitte bewirken lange dauernde, oft ins Brandigte übergehende Geschwüre. Oertlichkeiten und Jahreszeit-Verhältnisse können Abänderungen in dem Verlauf herbeiführen, und man erwartet, daß überhaupt über den Verlauf dieser Krankheit, wenn sie irgendwo allgemeiner erscheint, besonders aber über Gefahr drohende Abweichungen Berichte an die geeigneten Stellen eingesandt werden.

Stuttgart den 16. Juli 1826.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Der bei dem K. Gerichtshofe zu Eßlingen angestellte Ober-Justiz-Rath Stürmer ist am 21. v. M. gestorben. Die Bewerber um die hiedurch bei gedachtem Gerichtshofe erledigte Rathsstelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Durch die Ernennung des Ober-Justiz-Assessors Sarwey zum Oberamts-Richter in Neckarsulm ist bei dem K. Gerichtshof in Ulm eine Assessors-Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Durch höchste Verfügung vom 7. d. M. ist die in der dritten Klasse stehende Försterstelle in Hohentwiel, Rottweiler Forsts, in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 31.

Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg.

Montag, den 8. August 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Vorschrift in Betreff der Flußbauten, in Beziehung auf die Sperrung der Wasser-Straßen. — Verfügung, die künftige Form der Dienst- und Pachts-Cautionen betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Bewilligung zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 28. v. M. dem Königl. Kammerherrn Carl v. Kniestedt-Schaubeck zu Kleinbottwar auf sein Ansuchen die Erlaubniß ertheilt, den von des Königs von Preußen Majestät ihm verliehenen Johanniter-Orden zu tragen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. den Referendär erster Classe, Carl Friedrich Schwarzmann, von Tübingen, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Calw zu seinem Wohnort gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben ver-

möge höchster Entschließung vom 31. v. M. das erledigte Diakonat Güglingen, Dekanats Brackenheim, dem Repetenten M. Klunzinger im Seminar zu Maulbronn, die katholische Stadt-Pfarrei Eßlingen dem Kaplan Elsele zu Stuttgart, und die katholische Pfarrei zu Westernhausen, Oberamts Künzelsau und Dekanats Amrichshausen, dem Repetenten des Wilhelmsstiftes zu Tübingen, Schöninger, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Vorschrift in Betreff der Flußbauten, in Beziehung auf die Sperrung der Wasser-Straßen.

Damit der Verkehr zu Wasser, hauptsächlich mit Bau- und Brennholz, nicht unnöthig und unzeitig gehemmt werde, sieht man sich zu der Vorschrift veranlaßt, daß jeder Brücken- Mühl- oder andere Bau, welcher die Sperrung einer öffentlichen Wasser-Straße erfordert, im Frühling nach dem Abgang des Eises und Schnee's dem Oberamt angezeigt, von diesem aber sofort an die unterzeichnete Stelle berichtet werden soll: zu welchem Ende, in welcher Art, wann und auf wie lange die Sperrung nöthig sey; worauf nach Prüfung des Antrages, mit Rücksicht auf die verschiedenen Bedürfnisse des Verkehrs, von hier aus das Geeignete wird verfügt und bekannt gemacht werden. Die Betheiligten haben, Nothfälle ausgenommen, jene Anzeige sechs Wochen vor dem beabsichteten Anfang des Baues zu machen, oder sich zu gewärtigen, daß derselbe nach Umständen auf längere Zeit verschoben werden müßte; als worauf die Vorsteher der hievon betroffenen Orte und die Besitzer von Wasserwerken besonders aufmerksam zu machen sind.

Stuttgart den 1. August 1825.

Für den Departements-Chef
der Staats-Rath,
Fischer.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die künftige Form der Dienst- und Pacht-Cautionen betreffend.

Aus Veranlassung der Abänderungen, welche durch das neue Pfand- und Prioritäts-Gesetz hinsichtlich der frühern gesetzlichen Bestimmungen über das Pfandrecht eingetreten sind, haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 13. Juli d. J. folgende Vorschriften über die künftige Form und die festzusetzende Bedingungen der Dienst- und Pacht-Cautionen zu genehmigen geruht:

I. die Bestimmungen der Verordnung vom 22. Februar 1818, (Reg. Blatt S. 87) über die Bestellung der Dienst-Cautionen bleiben

1) hinsichtlich der Personen, welche Caution zu leisten haben, des Betrages der Sicherheits-Leistung, der Cautions-Objekte, so wie der Behörden, welchen die Aufsicht über die Dienst-Cautionen übertragen ist, mit der weitern Vorschrift in Wirkung, daß die Summe der durch Special-Pfänder zu stellenden Caution eines Local-Cassen-Beamten, wie eines Cameral-Verwalters, Hütten- und Salinen-Cassiers, Salzfaktors rc. den Betrag von 2000 fl. nicht übersteigen kann.

2) Die Cautions-Urkunden werden für die Zukunft nach den beigefügten drei Formularien gefertigt, von welchen das erste (Lit. A) für den Fall der Verpfändung von Liegenschaften, das zweite (Lit. B) für den Fall der Verpfändung nicht gerichtlich versicherter (nemlich bei inländischen öffentlichen Cassen angelegter) Capitalien, das dritte (Lit. C) für den Fall der Verpfändung gerichtlich versicherter Capital-Forderungen eine Vorschrift enthält.

3) Bei Stellung der Dienst-Cautionen durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen, welche im Wesentlichen ohne Mitwirkung der Gerichts-Behörde erfolgen kann, ist besonders darauf zu sehen, daß hiebei die durch das neue Pfand-Gesetz vorgeschriebene Form beobachtet, namentlich, daß neben Uebergabe des Originals der Schuld-Urkunde eine Bescheinigung des Schuldners über die ihm von dieser Verpfändung gemachte Anzeige, (Pfand-Gesetz Art. 248,) fer-

ner im Fall der Verpfändung einer gerichtlich versicherten Capital-Forderung ein beglaubigter Auszug aus dem Unterpfands-Buche, welches die Pfand-Bestellung für die gerichtlich versicherte Capital-Forderung enthält, über den erfolgten Eintrag der Verpfändung derselben zum Zwecke der Cautions-Leistung (Pfand-Gesetz Art. 84, 85) der Cautions-Urkunde angeschlossen werde.

4) Um auf dem Vermögen der Ehefrau, welche sich, wie früher, als Hauptschuldnerin für alle Forderungen, welche aus der Amts- und Cassen-Verwaltung ihres Ehemanns erwachsen, zu verbürgen hat, so wie der etwa eintretenden übrigen Bürgen, ein allgemeines Vorzugsrecht in vierter Classe für die K. Staats-Casse zu erwerben, haben dieselbe ihre Bürgschafts-Verschreibungen nach Maasgabe des Art. 15 des Prioritäts-Gesetzes durch den Orts-Vorstand oder Ober-Amtsrichter auf die in den Formularien angezeigte Weise beurkunden zu lassen.

5) Für den Fall, daß ein Cassen-Beamter mittelst Verpfändung fremder Liegenschaften oder Capital-Forderungen Caution stellt, ist das Formular der Cautions-Urkunde auf eine angemessene Weise abzuändern, und namentlich bei Verpfändung fremder Liegenschaften diejenige Form zu wählen, welche für den häufigern Fall der Stellung der Pacht-Cautionen durch Verpfändung fremder Objekte, (unten Nro. II, Formular Lit. E) vorgeschrieben ist.

II. Bei der Ausstellung der Cautionen der Pächter K. Staats-Domänen oder anderer zum Eigenthum des Staates gehöriger Objekte ist für die Zukunft

1) hinsichtlich des Betrages der Sicherheits-Leistung noch der frühere Maasstab in Anwendung zu bringen.

Es hat daher der Pächter eine dem Anschlag des Guts-Inventars und des anderthalbfachen Betrages des jährlichen Pachtschillings gleichkommende Summe durch Special-Unterpfänder dergestalt zu decken, daß der Schätzungswerth der gerichtlich zu verpfändenden Grundstücke sich wiederum auf den anderthalbfachen Betrag der zu leistenden Cautions-Summe zu belaufen hat, daß ferner die Verpfändung von Capital-Forderungen, welche nicht bei inländischen öffentlichen Cassen angelegt sind, nur in dem Falle zulässig ist, wenn das Capital durch gerichtliche Hypotheken

vollkommen sichergestellt, und nur drei Viertheile ihres Nominal-Betrages in Berechnung genommen werden.

Es bleibt jedoch den Finanz-Kammern überlassen, die Cautions-Summe auf den einfachen Betrag des jährlichen Pachtschillings und des Anschlages des Guts-Inventars ausnahmsweise in dem Falle herabzusetzen, wenn der Pächter neben besonders guten Zeugnissen nachzuweisen im Stande ist, daß ein großer Theil seines Vermögens von ihm schon zu dem Ankaufe des Viehstandes und zu den übrigen Kosten seines Pacht-Antrittes erforderlich sey.

2) Wenn die Pacht-Caution durch Verpfändung von Liegenschaften gestellt wird, so ist künftig das anliegende Formular Lit. D und wenn diese Liegenschaften in dem Eigenthume eines Dritten sind, welcher zugleich sich als Bürge verbindet, das Formular Lit. E zu wählen.

Für den Fall der Verpfändung von Aktiv-Forderungen sind die Cautions-Urkunden nach den für Dienst-Cautionen vorgeschriebenen Formularien (Lit. B und C) mit der erforderlichen Abänderung auszufertigen, und die oben (I, 3) bemerkte Vorschriften zu beobachten.

Ebenso ist das Formular Lit. E auf eine angemessene Weise abzuändern, wenn durch Verpfändung fremder Capital-Forderungen Sicherheit geleistet wird, und namentlich dafür Sorge zu tragen, daß bei Verpfändung von Objekten, welche Personen weiblichen Geschlechts eigenthümlich zustehen, so wie bei deren Bürgschafts-Leistung die neue gesetzliche Vorschriften (Pfand-Gesetz Art. 21, 22) beobachtet werden.

3) Zu Bewirkung eines Vorzugsrechtes in vierter Classe auf dem Vermögen der sich verbürgenden Ehefrau des Pächters, so wie der übrigen Bürgen, haben dieselbe ihre Bürgschafts-Verschreibung auf gleiche Weise, wie dieß bei Ausstellung der Dienst-Cautionen vorgeschrieben ist, durch den Orts-Vorstand beurkunden zu lassen.

Eine solche Beurkundung muß hinsichtlich der solidarischen Bürgschafts-Verschreibung der Ehefrau des Pächters jedesmal Statt finden.

Sollte jedoch der Pächter, welcher selbst seine Caution nicht leisten kann, auch nicht im Stande seyn, Bürgen zu stellen, welche über die durch Verpfändung ihrer eigenthümlichen Lie-

genschaften oder Aktiv-Forderungen zu deckende Cautions-Summe auch mit ihrem übrigen Vermögen für die künftige Pachtschuld einstehen wollen, so bleibt es den Finanz-Kammern überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände ausnahmsweise bei guten Zeugnissen des Pächters von dieser allgemeinen Bürgschafts-Leistung, und somit von der oben bemerkten Förmlichkeit derselben, abzustehen.

Da endlich in Gemäsheit des Art. 24 und 25 des Einführungs-Gesetzes den Pfand-Gläubigern für den vorläufig auf zwei Jahre berechneten Zeitraum der Vereinigung des Unterpfands-Wesens noch die Erwerbung eines ausgezeichneten Vorzugs-Rechtes auf der gemeinen Masse gestattet ist, so ist der Bedacht darauf zu nehmen, daß in allen Dienst- und Pacht-Cautions-Urkunden, welche innerhalb dieser Frist ausgestellt werden, an der geigneten Stelle noch die Worte: „neben Verschreibung unseres Vermögens im Allgemeinen," eingeschaltet werden.

Stuttgart, den 27. Juli 1825.

Für den Finanz-Minister:
Weisser.

A.

Formular
für eine Cautions-Urkunde eines Cassen-Beamten, wenn Liegenschaften verpfändet werden.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch das höchste Dekret vom . . . mir . . . die . . . zu . . . unter der Verpflichtung gnädigst übertragen haben, daß ich solche den höchsten Verordnungen und dem erhaltenen Amtsstaate gemäß mit Eifer und Treue verwalten, und für alles, was ich wegen dieser Verwaltung an Rest, oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Cassen-Führung schuldig werden würde, unter Vorbehalt des der K. Staats-Casse durch das Pfandgesetz eingeräumten Vorzugs-Rechts in dritter Classe eine Dienst-Caution von

mit meiner Ehegattin in gesetzlicher und rechtskräftiger Form einlegen soll:

So setzen wir folgende Liegenschaften, und zwar ich der Ehemann

. . . . . .

. . . . . .

und ich die Ehefrau

. . . . . .

. . . . . .

der K. Staats-Casse zu öffentlichen Unterpfändern mit der rechtlichen Wirkung ein, daß dieselbe wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts- und Cassen-Verwaltung von nun an zu machen haben möchte, diese Pfänder anzugreifen, und sich davon um Hauptsumme, Zinsen und Kosten bis zum vollen Betrage der Cautionssumme bezahlt zu machen befugt seyn soll.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau, mich noch besonders, für alle aus der Verwaltung meines Ehemannes herrührende Forderungen der K. Staats-Casse, auch wenn diese Forderungen die oben bestimmte Cautions-Summe, oder den Werth der von mir bestellten Pfänder übersteigen sollten, als Principal-Schuldnerin mit der Wirkung zu haften, daß es in der Wahl der K. Staats-Casse stehen soll, welchen von uns dieselbe um die ganze Forderung belangen will. In dieser Beziehung habe ich, mit Beistand meines Kriegs-Vogts, auf die besondere Rechts-Wohlthaten meines Geschlechts, vermöge welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor (dem Gemeinderath, oder einer Deputation der Unterpfands-Behörde) ausdrücklich Verzicht geleistet, auch den Orts-Vorstand (Oberamts-Richter) ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechtes auf meinem Vermögen für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden.

Alles kraft unserer Unterschriften

den

(Unterschriften der Caventen)

Die Aechtheit der Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß die Ehefrau in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritäts-Gesetzes, Art. 15 eingewilligt habe,

die Aechtheit ihrer vorstehenden Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugsrechts für die K. Staats-Casse auf ihrem Vermögen beurkunden zu lassen, und daß dieselbe mir persönlich bekannt seye.

Schultheiß (Oberamts-Richter)

Wir, die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N (Oberamts-Bezirks N) beurkunden hiemit, daß

1) der Kriegs-Vogt der Ehefrau nach unserem Protokolle Seite . . . bestätigt worden;

2) die Ehefrau auf die, in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise auf ihre besondere weibliche Rechts-Wohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselbe Verzicht geleistet hat;

3) daß die Caventen als Eigenthümer der vorhin beschriebenen Güter in die Güter-Bücher eingetragen sind, und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben (oder, daß sie dessen Eigenthum durch den Kauf-Brief, durch die Theilungs-Akten, nachgewiesen haben); daß

4) soweit wir aus unseren Unterpfands- und Güter-Büchern ersehen konnten, die vorstehende Güter noch nicht im Besondern öffentlich verpfändet sind, und daß auf denselben auch kein Eigenthums-Vorbehalt, oder kein anderes die Sicherheit des Gläubigers gefährdendes Recht haftet;

(oder, daß auf diesen Gütern, soweit wir aus den Unterpfands- und Güter-Büchern ersehen konnten, nur folgende öffentliche Unterpfands- oder andere vorzüglichere Rechte haften u. s. w.) daß ferner

5) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen des Schuldners dieser Verpfändung nicht im Wege steht; daß endlich

6) der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir

7) diese Unterpfands-Bestellung bei versammelter Unterpfands-Behörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in un-

ser Unterpfands-Buch Seite . . und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

Geschehen zu . . . den

(Unterschrift sämtlich einwilligender Mitglieder der Unterpfands-Behörde)

Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfands-Buche eingetragen seye, beurkundet den

Der Rathsschreiber

Die Aechtheit dieser Urkunde bezeugt

(L. S.) Oberamts-Richter

B.

Formular

für eine Cautions-Urkunde eines Cassen-Beamten, wenn nicht gerichtlich versicherte Aktiv-Forderungen verpfändet werden.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch das höchste Dekret vom . . . mir . . . die . . . zu . . . unter der Verpflichtung gnädigst übertragen haben, daß ich solche den höchsten Verordnungen und dem erhaltenen Amtsstaate gemäß mit Eifer und Treue verwalten, und für alles, was ich wegen dieser Verwaltung an Rest, oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Cassen-Führung schuldig werden würde, unter Vorbehalt des der K. Staats-Casse durch das Pfandgesetz eingeräumten Vorzugs-Rechts in dritter Classe, eine Dienst-Caution von

---

mit meiner Ehegattin in gesetzlich und rechtskräftiger Form einlegen soll: so verpfänden wir hiemit der K. Staats-Casse folgende Aktiv-Forderung, und übergeben derselben zu Bewirkung eines Faustpfandrechts die über dieselbe ausgestellten Schuld-

Urkunden samt der Bescheinigung des Schuldners über die ihm von dieser Verpfändung gemachte Anzeige, nämlich:

. . . . . .

mit der rechtlichen Wirkung, daß dieselbe wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts- und Cassen-Verwaltung von nun an zu machen haben möchte, diese Faustpfänder anzugreifen, und sich davon um Hauptsumme, Zinse und Kosten bis zum vollen Betrag der Cautions-Summe bezahlt zu machen befugt seyn soll.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau, mich noch besonders, für alle aus der Verwaltung meines Ehemannes herrührende Forderungen der K. Staats-Casse, auch wenn diese Forderungen, die oben bestimmte Cautions-Summe, oder den Werth der von mir bestellten Pfänder übersteigen sollten, als Prinzipal-Schuldnerin mit der Wirkung zu haften, daß es in der Wahl der K. Staats-Casse stehen soll, welchen von uns dieselbe um die ganze Forderung belangen will. In dieser Beziehung habe ich, mit Beistand meines Kriegsvogts, auf die besondere Rechts-Wohlthaten meines Geschlechts, vermöge welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor dem Gemeinde-Rath (dem Oberamts-Gericht) ausdrücklich Verzicht geleistet, auch den Orts-Vorstand (Oberamts-Richter) ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugs-Rechts auf meinem Vermögen für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden

Alles kraft unserer Unterschriften, den

(Unterschriften der Caventen)

Die Aechtheit der Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß die Ehefrau in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritäts-Gesetzes Art. 15 eingewilligt habe, die Aechtheit ihrer vorstehenden Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugs-Rechtes für die K. Staats-Casse auf ihrem Vermögen beurkunden zu lassen, und daß dieselbe mir persönlich bekannt sey.

Schultheiß (Oberamts-Richter)

Wir, die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinde-Raths (Oberamts-Gerichts) beurkunden hiemit,

1) daß der Kriegs-Vogt der Ehefrau nach unserem Protokoll Seite . . den . . bestätigt worden; daß

2) die Ehefrau auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise auf ihre besondere weibliche Rechts-Wohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselbe Verzicht geleistet habe.

Geschehen zu . . . den

(Unterschrift sämtlicher anwesender Mitglieder des Gemeinde-Raths oder Oberamts-Gerichts.)

C.

Formular

für eine Cautions-Urkunde eines Cassen-Beamten, wenn gerichtlich versicherte Aktiv-Forderungen verpfändet werden.

Nachdem Seine Königliche Majestät durch das höchste Dekret vom . . . mir . . . die . . . zu . . . unter der Verpflichtung gnädigst übertragen haben, daß ich solche den höchsten Verordnungen und dem erhaltenen Amts-staate gemäß mit Eifer und Treue verwalten, und für alles, was ich wegen dieser Verwaltung an Rest, oder auf irgend eine Weise durch mangelhafte Amts- oder Cassen-Führung schuldig werden würde, unter Vorbehalt des der K. Staats-Casse durch das Pfandgesetz eingeräumten Vorzugsrechtes in dritter Classe, eine Dienst-Caution von

——————:

mit meiner Ehegattin in gesetzlicher und rechtskräftiger Form einlegen soll:

So verpfänden wir hiemit der K. Staats-Casse folgende Aktiv-Forderung, nemlich

bei . . . .

und übergeben derselben zu Bewirkung eines Faustpfandrechts die über dieselbe ausgestellte Schuld-Urkunde, nebst einem beglaubigten Auszug aus dem Unterpfands-Buche zu . . . nach welchem diese Verpfändung bereits daselbst Seite . . eingetragen worden ist, so wie eine Bescheinigung des Schuldners über die ihm von dieser Verpfändung gemachte Anzeige, mit der rechtlichen Wirkung, daß die K. Staats-Casse wegen aller liquiden Forderungen, welche sie an mich, den Ehemann, wegen meiner Amts- und Cassen-Verwaltung von nun an zu machen haben möchte, diese Faustpfänder anzugreifen und sich davon um Haupt-Summe, Zinsen und Kosten bis zum vollen Betrage der Cautions-Summe bezahlt zu machen befugt seyn soll.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau, mich noch insbesondere, für alle aus der Verwaltung meines Ehemannes herrührende Forderungen der K. Staats-Casse, auch wenn diese Forderungen die oben bestimmte Cautions-Summe, oder den Werth der von mir bestellten Pfänder übersteigen sollten, als Prinzipal-Schuldnerin mit der Wirkung zu haften, daß es in der Macht der K. Staats-Casse stehen soll, welchen von uns dieselbe um die ganze Forderung belangen will.

In dieser Beziehung habe ich mit Beistand meines Kriegs-Vogts auf die besondere Rechts-Wohlthaten meines Geschlechts, vermög welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor dem Gemeinde-Rath (dem Oberamts-Gericht) ausdrücklich Verzicht geleistet, auch den Orts-Vorstand (Oberamts-Richter) ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugs-Rechts für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden.

Alles kraft unserer Unterschriften

(Unterschriften der Caventen)

Die Aechtheit der Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß die Ehefrau in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritäts-Gesetzes Art. 15 eingewilligt habe, die Aechtheit ihrer vorstehenden Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugs-Rechts für die K. Staats-Casse auf ihrem Vermögen beurkunden zu lassen, und daß dieselbe mir persönlich bekannt seye.

Schultheiß (Oberamts-Richter)

Wir die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinde-Raths (Oberamts-Gerichts) zu N beurkunden hiemit,

1) daß der Kriegs-Vogt der Ehefrau nach unserem Protokoll Seite . . . den . . . bestätigt worden, daß

2) die Ehefrau auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise auf ihre besondere weibliche Rechts-Wohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselbe Verzicht geleistet habe.

Geschehen zu . . . den

(Unterschrift sämtlich anwesender Mitglieder des Gemeinde-Raths oder Oberamts-Gerichts.)

D.

Formular
für eine Cautions-Urkunde eines Pächters, wenn Liegenschaften verpfändet werden.

Nachdem ich Endes-Unterzogener . . . . zu . . . . Oberamts . . . . vermög gnädigst genehmigten Vertrags vom . . . den Pacht des zur K. Cameral-Verwaltung . . . . gehörigen . . . . auf die Jahre von . . . . bis dahin . . . . für einen jährlichen Pachtschilling von . . . . übernommen, und nunmehr für alles, was ich vermög dieses Pacht-Vertrages auf irgend eine Weise schuldig werden würde, eine Spezial-Caution von

——————:

mit meiner Ehegattin in gesetzlicher rechtskräftiger Form einzulegen habe:

So setzen wir folgende Liegenschaften, und zwar ich der Ehmann

. . . . . .

. . . . . .

und ich die Ehefrau

. . . . . .

. . . . . .

dem K. Cameral-Amt . . . zu öffentlichen speziellen Unterpfändern mit der rechtlichen Wirkung ein, daß dasselbe wegen aller liquiden Forderungen, welche es an mich den Ehemann vermög dieses Pacht-Vertrags zu machen haben möchte, diese Unterpfänder anzugreifen, und sich davon um Hauptsumme, Zinse und Kosten bis zum vollen Betrag der Cautions-Summe bezahlt zu machen befugt seyn soll.

Zugleich verbinde ich, die mitunterzeichnete Ehefrau, mich noch besonders, für alle aus diesem Pacht-Vertrage herrührende Forderungen des K. Cameral-Amts, auch wenn diese Forderungen die oben bestimmte Cautions-Summe, oder den Werth der von mir bestellten Pfänder übersteigen sollten, als Prinzipal-Schuldnerin mit der Wirkung zu haften, daß es in der Wahl des K. Cameral-Amts stehen soll, welchen von uns dasselbe um die ganze Forderung belangen will.

In dieser Beziehung habe ich mit Beistand meines Kriegs-Vogts auf die besondere Rechts-Wohlthaten meines Geschlechts, vermög welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor dem Gemeinde-Rath (oder einer Deputation der Unterpfands-Behörde) ausdrücklich Verzicht geleistet; auch den Orts-Vorstand (Oberamts-Richter) ersucht, die Aechtheit dieser meiner Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugs-Rechts für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden.

Alles kraft unserer Unterschriften, den

(Unterschriften der Caventen)

Die Aechtheit der Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß die Ehefrau in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritäts-Gesetzes Art. 15 eingewilligt habe, die Aechtheit ihrer vorliegenden Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugs-Rechts für die K. Staats-Casse auf ihrem beiderseitigen Vermögen beurkunden zu lassen, auch daß dieselbe mir persönlich bekannt ist.

Schultheiß (Oberamts-Richter)

Wir, die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N. Oberamts-Bezirks N. beurkunden hiemit, daß

1) die vorbenannte Caventen (in der Errungenschafts-Gesellschaft, oder in all-

gemeiner Güter-Gemeinschaft, oder rücksichtlich ihres Vermögens in besonders bestimmten Verhältnissen mit einander leben); daß

2) der Kriegs-Vogt der Ehefrau nach unserm Protokoll S. . . . . . den . . . . (gemeinderäthlich) bestätigt worden; daß

3) die Ehefrau auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise auf ihre besondern weiblichen Rechts-Wohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselben Verzicht geleistet hat; daß

4) die Caventen (als Eigenthümer der vorhin beschriebenen Güter in die Güter-Bücher eingetragen sind, und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben; oder daß sie dieses Eigenthum durch den Kaufbrief, durch die Theilungs-Akten nachgewiesen haben); daß

5) soweit wir aus unsern Unterpfands- und Güter-Büchern ersehen konnten, die vorstehenden Güter noch nicht im Besondern öffentlich verpfändet sind, und daß auf denselben auch kein Eigenthums-Vorbehalt, oder kein anderes die Sicherheit der Pacht-Herrschaft gefährdendes Recht haftet; (oder, daß auf diesen Gütern, so weit wir aus den Unterpfands- und Güter-Büchern ersehen konnten, nur folgende öffentliche Unterpfands- oder andere vorzüglichere Rechte haften u. s. w.); daß ferner

6) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen der Caventen dieser Verpfändung nichts im Wege steht; daß endlich

7) der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist, daher wir

8) diese Unterpfands-Bestellung bei versammelter Unterpfands-Behörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser Unterpfands-Buch Seite . . . und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

Geschehen zu . . . . den

(Unterschrift sämtlich einwilligender Mitglieder der Unterpfands-Behörde)

Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfands-Buche eingetragen seye, beurkundet den

der Rathsschreiber

Die Aechtheit dieser Urkunde bezeugt

(L. S.) Oberamts-Richter

E.

Formular

für eine Cautions-Urkunde eines Pächters, wenn derselbe durch Verpfändung fremder Liegenschaften und unter Bürgschaft eines Dritten Sicherheit leistet.

Nachdem ich Endes-Unterzogener . . . . zu . . . . Oberamts . . . . vermöge gnädigst genehmigten Vertrags vom . . . . den Pacht des zur K. Cameral-Verwaltung . . . . gehörigen . . . . auf die Jahre von . . . . bis dahin . . . . für einen jährlichen Pachtschilling von . . . . übernommen, und nunmehr für alles, was ich vermöge dieses Pacht-Vertrags auf irgend eine Weise schuldig werden würde, eine Special-Caution von

————:

mit meiner Ehegattin in gesetzlich rechtskräftiger Form einzulegen habe:

So setzt statt unserer, da wir selbst die genannte Special-Caution mit liegenden Gütern zu leisten nicht im Stande sind, der gleichfalls unterzeichnete Bürge NN. neben Uebernahme der Verbindlichkeit, für den Gesammt-Betrag der Forderungen der K. Staats-Casse aus diesem Pacht-Vertrage als Selbstschuldner zu haften, folgende einzelne Güterstücke

. . . . . .

dem K. Cameral-Amt mit der rechtlichen Wirkung ein, daß dasselbe wegen aller liquiden Forderungen, welche es an mich den Pächter vermöge dieses Pacht-Vertrags zu machen haben möchte, diese Unterpfänder anzugreifen, und sich davon um Haupt-

Summe, Zinsen und Kosten bis zum vollen Betrag der Cautions-Summe bezahlt zu machen befugt seyn soll.

Auf gleiche Weise verbinden wir uns Beide, ich der Pächter, und ich dessen Ehefrau, und zwar jeder Theil als Prinzipal-Schuldner für die ganze künftige Schuld aus dem erwähnten Pacht-Vertrage mit der rechtlichen Wirkung, daß es in der Wahl des K. Cameral-Amts stehen soll, welchen von uns dasselbe um die ganze Forderung belangen will.

Ueberdieß haben wir sämtlich den Orts-Vorstand ersucht, die Aechtheit dieser unserer vorliegenden Bürgschafts-Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugs-Rechts auf unserem Vermögen für die K. Staats-Casse noch besonders zu beurkunden. Endlich habe ich, die Ehefrau, mit Beistand meines Kriegs-Vogts auf die besondern Rechts-Wohlthaten meines Geschlechts, vermöge welcher die Verschreibungen der Ehefrauen für ihre Männer nichtig sind, vor (dem Gemeinde-Rath oder einer Deputation der Unterpfands-Behörde) ausdrücklich Verzicht geleistet.

Alles kraft unserer Unterschriften

T. der Pächter

. . . . .

T. dessen Ehefrau

. . . . .

T. deren Kriegsvogt

. . . . .

T. der Bürge

. . . . .

Die Aechtheit sämtlicher Unterschriften bezeuge ich mit der Bemerkung, daß sowohl der Pächter als dessen Ehefrau und der Bürge (die Bürgen) in Gemäßheit der Bestimmung des Prioritäts-Gesetzes Art. 15 eingewilligt haben, die Aechtheit ihrer vorliegenden Verschreibung zu Bewirkung eines allgemeinen Vorzugs-Rechtes für die K. Staats-Casse auf ihrem Vermögen beurkunden zu lassen, auch daß mir dieselben persönlich bekannt sind.

Der Ortsvorstand

Wir die unterzeichneten Mitglieder der Unterpfands-Behörde zu N. Oberamts N. beurkunden hiemit

1) daß die vorbenannte Caventen (in der Errungenschafts-Gesellschaft, oder in allgemeiner Gütergemeinschaft, oder rücksichtlich ihres Vermögens in besonders bestimmten Verhältnissen, miteinander leben); daß

2) der Kriegs-Vogt der Ehefrau nach unserem Protokoll Seite . . den . . . (gemeinderäthlich) bestätigt worden;

3) daß die Ehefrau des Pächters auf die in der Cautions-Urkunde bemerkte Weise auf ihre besonderen weiblichen Rechts-Wohlthaten nach vorgängiger Belehrung über dieselbe Verzicht geleistet habe; daß

4) der Bürge (als Eigenthümer der vorhin beschriebenen Güter in die Güterbücher eingetragen ist, und wir hiebei keinen Anstand gefunden haben; oder daß er dieses Eigenthum durch den Kaufbrief — durch die Theilungs-Akte — nachgewiesen habe); daß

5) so weit wir aus unsern Unterpfands- und Güter-Büchern ersehen konnten, die vorstehenden Güter noch nicht im Besondern öffentlich verpfändet sind, und daß auf denselben auch kein Eigenthums-Vorbehalt, oder kein anderes, die Sicherheit der Pacht-Herrschaft gefährdendes Recht haftet; (oder, daß auf diesen Gütern, so weit wir aus den Unterpfands- und Güter-Büchern ersehen konnten, nur folgende öffentliche Unterpfands- oder andere vorzüglichere Rechte haften u. s. w.)
daß ferner

6) nach den von uns in Erwägung gezogenen übrigen Verhältnissen der Caventen dieser Verpfändung nichts im Wege steht; daß endlich

7) der oben bemerkte Anschlag der Güter von uns nach den laufenden Preisen mit Gewissenhaftigkeit gemacht worden ist; daher wir

8) diese Unterpfands-Bestellung bei versammelter Unterpfands-Behörde beschlossen, auch diesen Beschluß sogleich durch Eintragung der Unterpfänder in unser

Unterpfands-Buch Seite . . . . und durch unsere Unterzeichnung dieses Eintrags vollzogen haben.

Geschehen zu . . . . . den . . . . . .

(Unterschrift sämtlich einwilligender Mitglieder der Unterpfands-Behörde)

Daß diese Verpfändung mit den vorstehenden Unterschriften auch in dem Unterpfands-Buche eingetragen seye, beurkundet den . . .

Der Rathsschreiber

. . . . .

Die Aechtheit dieser Urkunde bezeugt

(L. S.) Oberamts-Richter

. . . . .

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Hohenstaufen, Diöcese Göppingen, welche mit Einschluß von sechs Filialien, deren eines eine eigene Kirche und Schule, und jährlich einige Gottesdienste hat, 1530 Pfarr-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 869 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, haben innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

2) Die erledigte katholische Pfarrstelle in Untergriesheim, Oberamts und Dekanats Neckarsulm, begreift außer dem

Pfarrorte ein Dorf und einen Hof samt Mühle, zusammen mit 588 Pfarr-Genossen. Das Einkommen belauft sich an Güternutzen, Zehenten, Grund-Gefällen und Gebühren auf 700 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschriften vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

3) Die erledigte katholische Kaplanei in Bodnegg, Oberamts und Dekanats Ravensburg, hat ein Einkommen an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren von 480 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschriften vorschriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath einzureichen.

4) Durch den Tod des Försters Lindner ist das Revier Neuenstadt in zweiter Classe erledigt worden.

Am 4. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 18. August 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Vertheilung von Preisen an katholische Schullehrer. — Eröffnung des Lehrkurses am Schullehrer-Seminar zu Gmünd.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 31. v. M. den der Feldjäger-Schwadron aggregirten Oberlieutenant Eduard v. Reischach als Stallmeister bei Höchst Ihrem Marstall angestellt.

Sodann haben Höchstdieselben ver- vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. zu Hauptlehrern an dem katholischen Schullehrer-Seminar in Gmünd, den Schullehrer Hofer, von Ravensburg, und den Schullehrer Braun, von Rottenburg, gnädigst ernannt, auch

dem vormaligen Oberamtmann Romig zu Gaildorf auf sein Ansuchen die Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis ertheilt. — Derselbe hat Ludwigsburg zu seinem Wohnsitz gewählt.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die evangelische Stadt-Pfarrei Ellwangen, in Verbindung mit einer Lehrstelle am dortigen Gymnasium, dem Pfarrer M. Eidenbenz zu Höpfigheim, Dekanats Marbach, gnädigst übertragen, und demselben den Titel und Rang eines Gymnasiums-Professors verliehen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. den Finanz-Kammer-Revisor, Rechnungs-Rath Vulet von Ulm, zum Revisorat der Finanz-Kammer für den Neckar-Kreis, und dagegen den bei letzterem bisher angestellten Revisor Wurm zum Revisorat der Finanz-Kammer für den Donau-Kreis, ihrem beiderseitigen Ansuchen gemäß, versetzt.

II. Verfügungen der Departements.

Des katholischen Kirchenraths.

a) Vertheilung von Preisen an katholische Schullehrer.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. April d. J. auch für katholische Schullehrer, die sich besonders auszeichnen, Prämien bestimmt, und dazu jährlich die Summe von 300 fl., den hälftigen Betrag dessen, was bisher schon die Schullehrer evangelischer Confession erhalten haben, gnädigst ausgesetzt.

Von der für die beiden Etats-Jahre 18$\frac{24}{26}$ bewilligten Summe von 600 fl. wurden Preise zu 20, 15 und 10 Gulden an nachstehende Schullehrer, welche sich durch ihre Kenntnisse, Sitten und mehrjährige treue Amtsführung auszeichnen, unter Berücksichtigung ihrer Dienstzeit, vertheilt:

Baumbusch, Mathias, in Erlenbach.
Betz, Wilhelm, in Ulm.
Bitzenauer, Joseph, in Mengen.
Bosch, Joseph, in Waldsee.
Brak, Franz Joseph, in Hofs.
Brunner, Lorenz, in Biberach.
Dreher, Joseph, in Gmünd.
Duelli, Joseph, in Hemigkofen.
Frei, Joseph, in Steinbach.
Geß, Kaspar, in Mergentheim.
Gloker, Barbara, Lehrfrau in Ehlingen.
Glükherr, Markus, in Rottweil.
Hähnle, Georg, in Hohenstadt.
Heimpel, Leonard, in Leimnau.
Heiß, Xaver, in Oberstadion.
Hofer, Martin, in Ravensburg.
Kräutle, Franz Joseph, in Hayingen.
Kelcher, Nikolaus, in Ellwangen.
Klinger, Peter, in Scheer.
Krespach, Cölestin, in Eutingen.
Küchle, Joseph, in Aulendorf.
Kuen, Joseph, in Buchau.
Lorenz, Anton, in Westhausen.
Löhle, Michael, in Wiesenstaig.
Loriz, Johann Georg, in Ochsenhausen.
Maier, August, in Riedlingen.
Mauch, Richard, in Rottenburg.
Mekes, Bernard, in Tomerdingen.

Neidhard, Wendelin, in Königsheim.
Rettinger, Kaspar, in Neresheim.
Scherr, Hieronymus, in Hohenrechberg.
Schik, Anton, in Mietingen.
Schimmele, Anton, in Rosenberg.
Schneider, Johann Baptist, in Neufra, bei Rottweil.
Schradi, Franz Xaver, in Lenpolz.
Staiger, Lorenz, in Uttenweiler.
Straub, Xaver, in Koldingen.
Stuber, Leopold, in Dietenheim.
Unger, Amand, in Weiler unter der Rennen.
Villinger, Thaddäus, in Rottweil.
Wurst, Alois, in Spaichingen.

Stuttgart, den 2. August 1825.

Soden.

b) Eröffnung des Lehrkurses am Schullehrer-Seminar zu Gmünd.

Da der Lehrkurs an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Gmünd am Montag den 5. des nächsten Monats September eröffnet wird; so werden diejenige Schul-Candidaten, welche die Aufnahme in dieses Institut nachgesucht haben, und nicht besonders zurückgewiesen worden sind, unter Hinweisung auf den §. 23 der organischen Statuten vom 13. Januar d. J. (Reg. Blatt S. 22) und auf die Bekanntmachung vom 2. Juli (Reg. Blatt S. 425) aufgefordert, am Samstag den 3. September d. J. in Gmünd sich einzufinden, und bei dem Vorstand des Seminars sich zu melden.

Stuttgart den 9. August 1825.

Soden.

Dienst-Erledigungen.

In Gemäßheit der von Seiner Königlichen Majestät gnädigst beschlossenen Erweiterung des seitherigen Lyceums in Ehingen zu einem vollständigen Gymnasium werden für die obern Abtheilungen desselben neben dem Rektor, zugleich erster Professor, noch vier weitere Professoren als Haupt-Lehrer angestellt, und diejenigen, welche sich um solche Professorate bewerben wollen, werden nun aufgefordert, sich deßhalb in Zeit von drei Wochen unter Nachweisung ihrer Befähigung bei dem K. Studienrath zu melden.

Man bemerkt hiebei, daß rücksichtlich der Beziehungen, in welchen das obere Gymnasium zu dem niedern katholischen Convikt in Ehingen steht, zur Bewerbung nur Candidaten katholischer Confession zugelassen werden. Die weitern, die fraglichen Professorate betreffenden Verhältnisse sind folgende:

Mit jedem derselben ist gegen die hienach angezeigte Besoldung die Obliegenheit zu Ertheilung von wochentlichen 16 bis 18

öffentlichen Lehrstunden verbunden. Die Lehrfächer sind die nach den bestehenden allgemeinen Normen bei obern Gymnasien zu behandlende; demnach lateinische und griechische Philologie, hebräische und deutsche Sprache (überall mit der Leitung und Correktur schriftlicher Ausarbeitungen der Schüler), die Anfangs-Gründe der philosophischen Wissenschaften, Religion, Rhetorik, Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik und Natur-Geschichte. Die einzelnen Lehrfächer werden unter die einzelnen Lehrer, je nach Beschaffenheit ihrer besondern Befähigung vertheilt werden; jeder Bewerber um eines dieser Professorate hat daher in seiner Eingabe auch namentlich anzuführen, für welche Lehr-Gegenstände er sich für geeignet halte. Da der Unterricht in der französischen Sprache in Lehrstunden, für welche eine besondere Belohnung ausgesetzt ist, von Professoren des obern Gymnasiums, oder sonstigen Lehrern ertheilt wird, so haben die Bewerber um die Professorate, welche zu Uebernahme eines Theils des französischen Sprach-Unterrichts befähigt und geneigt sind, hievon in ihren Eingaben ebenfalls die erforderliche Erwähnung zu thun.

Neben der angezeigten Anzahl von öffentlichen Lehrstunden haben die Professoren am obern Gymnasium sich auch denjenigen Besorgungen zu unterziehen, welche ihnen in Beziehung auf die Bedürfnisse des Ganzen der Lehr-Anstalt, z. B. in Beziehung auf Disciplin, auf Besorgung der Verweserei bei Verhinderungen von Collegen ꝛc. nach diesfallsigen besondern Bestimmungen aufgetragen werden. Insbesondere haben auf diese Weise diejenigen Lehrer, welche katholische Geistliche sind, die Obliegenheit, an der Besorgung der Gottes-Dienste, welche für die Schüler des Gymnasiums angeordnet werden, Theil zu nehmen.

Die Besoldungen bestehen in folgendem:

Für das zweite Professorat (das erste ist mit dem Rektorat verbunden) 850 fl. Geld aus der Staats-Kasse und der Genuß eines Amts-Hauses nebst dazu gehörigen Garten.

Für das dritte ebenfalls 850 fl. Geld aus der Staats-Kasse nebst dem Genuß des seitherigen Beneficiat-Hauses zu den drei Königen und dazu gehörigen Garten; dieser Genuß übrigens unter der Obliegenheit, wochentlich eine Stiftungs-Messe zu lesen.

Für das vierte 850 fl. Geld aus der Staats-Kasse und für das fünfte gleichfalls 850 fl. Geld bei der Stiftungs-Verwaltung in Ehingen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 1. September 1825.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. K. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaflichen Oberämter. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Besetzung [illegible] bei dem K. fürstlichen Amts-Gerichte zu Neresheim. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Kirchheim. — Das Proklamiren der Katholiken in der geschlossenen Zeit betreffend. — Verfügung, die Vollziehung des §. 3. des Gesetzes über die Abgabe von den Hunden betreffend. — Vorschrift für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 in Beziehung auf die Umlage der direkten Staats-Steuer pro $18^{25}/_{26}$.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

K. Verordnung über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Sicherung der Gleichförmigkeit in der Geschäfts-Behandlung bei den gemeinschaftlichen Oberämtern verordnen Wir über den Wirkungskreis und den Geschäftsgang derselben, nach Vernehmung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

§. 1.

Das gemeinschaftliche Oberamt besteht aus dem Oberamtmann und je nach Verschiedenheit der Konfession der Betheiligten,

dem evangelischen

oder

dem katholischen Dekan,

oder,

sofern es sich von katholischen Elementar-Schulen und den Lehrern an denselben handelt,

dem Schul-Inspektor

des Bezirks, welchem die in Frage stehenden Individuen, Gemeinden, Anstalten oder Gegenstände angehören.

§. 2.

Zu dem Geschäftskreis der gemeinschaftlichen Oberämter gehören nachfolgende Gegenstände:

1.) die Untersuchung von Dienst-Vergehen und berufswidriger Aufführung der im Oberamts-Bezirk angestellten, dem gemeinschaftlichen Oberamt untergeordneten Geistlichen und die Berichts-Erstattung darüber an die höhere Behörde. (Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822 §. 102.)

Das gemeinschaftliche Oberamt ist jedoch befugt, bei solchen Dienst-Vergehen eines Geistlichen, die sich unzweifelhaft zur gerichtlichen Bestrafung eignen, die Sache ohne vorgängige Berichts-Erstattung an das Oberamts-Gericht abzugeben.

Die Aufsicht über die kirchliche Amtsführung der Geistlichen in Hinsicht auf die religiöse Glaubens- und Sittenlehre und auf die Form des Gottesdienstes kommt dem Dekan, mit Ausschluß des Oberamtmanns, zu. Doch sind die Oberamtmänner befugt und verpflichtet, die Dekane auf die in dieser Beziehung zu ihrer Kenntniß gelangenden Verfehlungen der Kirchendiener aufmerksam zu machen, und, wenn hierauf keine genügende Verfügung erfolgt, die Sache an die höheren Staatskirchen-Behörde, (evangelisches Konsistorium, katholischer Kirchenrath,) zu berichten.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse, namentlich im Falle der Uebertretung von Regiminal-Polizei- und Finanz-Gesetzen sind die Kirchen-Diener dem weltlichen Oberamt, mit Ausschluß des Dekans, unterworfen. (Verfassungs-Urkunde §. 73.)

§. 3.

Es gehört ferner zum Geschäftskreise des gemeinschaftlichen Oberamts

2) die Oberaufsicht über das niedere Personal der Orts-Kirchen und der damit in Verbindung stehenden Anstalten, wie Organisten, Meßner, Todtengräber, Leichensäger, insbesondere die Untersuchung und Erledigung ihrer Dienst-Vergehen

oder Uebergabe derselben in den dazu geeigneten Fällen an das Oberamts-Gericht.

§. 4.

3) Die Aufsicht über die den Kirchen-Konventen zunächst obliegende Handhabung der Kirchen- und Sitten-Polizei sowohl überhaupt, als insbesondere der Gesetze über die äußere Feier der Sonn- Fest- und Feiertage, über Privat-Erbauungs-Zusammenkünfte, über Separatisten und andere Sekten, und die Erledigung derjenigen Gegenstände dieser Art, welche die Verfügungs-Gewalt der Kirchen-Konvente übersteigen.

§. 5.

4) Die aussergerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten über Kirchen-Stühle und Begräbniß-Plätze.

§. 6.

5) Die Erkennung über Gesuche um Anordnung öffentlicher Kirchen-Kollekten im Oberamts-Bezirk für verunglückte Amts-Untergebene.

§. 7.

6) Die Aufsicht über den äußeren gesetzmäßigen Bestand, die Fortdauer und den Besuch der deutschen und lateinischen Schulen mit Ausnahme der Lyceen, Gymnasien und anderer den Central-Stellen unmittelbar untergeordneten Lehranstalten, so wie über den Wandel der an jenen Schulen angestellten Lehrer und Diener; die Untersuchung, Erledigung und beziehungsweise berichtliche Vorlegung ihrer Dienst-Vergehen und Amts-Verfehlungen, oder Uebergabe solcher Untersuchungen an das Oberamts-Gericht in den dazu geeigneten Fällen.

Die besondere Aufsicht über den Gang des Unterrichts und den Stand der Disciplin, so wie überhaupt die Befolgung des besonderen Unterrichts-Planes und der Schulordnung liegt dem Dekan, beziehungsweise dem Schul-Inspektor, allein ob.

In evangelischen Orten, wo neben dem Dekan besondere Schul-Inspektoren aufgestellt sind, hat das gemeinschaftliche Oberamt nur nach vorgängiger Rücksprache mit diesen zu verfahren.

§. 8.

7) Die Wahrnehmung der Verhältnisse in Beziehung auf die Einzelnen oder Gemeinden zu Kirchen- und Schul-Stellen zustehenden Nominations- und Vorschlags-Rechte.

§. 9.

8) Die Aufsicht über die Verwaltung der im Oberamts-Bezirke befindlichen Kirchen- Schul- und Armen-Stiftungen, über Familien-Stipendien, über Industrie-Schulen und örtliche Wolthätigkeits-An-

stalten und deren Vermögen, nach den diesfälligen Bestimmungen des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822.

§. 10.

9) Die Begutachtung der Frage wegen Veränderung der Kirchensprengel und Schul-Verbande, wegen Errichtung neuer oder Beschränkung der Zahl der vorhandenen Kirchendiener- oder Schuldiener-Stellen, wegen Ausmittlung neuer Gehalte und Gehalts-Zulagen, wegen Errichtung neuer Kirchen, Pfarr- Schul- und Meßner-Häuser, wegen Anlegung neuer Todtenäcker und wegen Ausmittlung der dazu erforderlichen Fonds.

Das Erkenntniß, beziehungsweise die Berichts-Erstattung über Anstände und Streitigkeiten um Besoldungen und Gehaltstheile der Kirchen- und Schuldiener zwischen dem Besoldungsreicher und dem Besoldeten, um die Baulast an Kirchen- und Schul-Gebäuden, um Erweiterung und Verlegung von Todtenäckern gehört ausschließend zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts. (General-Verordnung vom 28. Juni 1823 §. 7. Nro. 16, Staats- und Regierungs-Blatt, S. 507.)

§. 11.

10) Die gemeinschaftlichen Oberämter erkennen über die Gesuche um Dispensation vom Verbot des Tanzens während der geschlossenen Zeit und vom Verbot der Haustaufen während der sechs Sommer-Monate. (General-Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 7. Nro. 14, Staats- und Regierungs-Blatt a. a. O.)

Die Ertheilung und beziehungsweise Einholung der Dispensation von dem Volljährigkeits-Gesetze zum Behuf der Verheirathung gehört ausschließend zum Geschäftskreis des weltlichen Oberamts.

§. 12.

Die gemeinschaftlichen Oberämter erstatten endlich

11) die Beiberichte zu den Gesuchen um Aufnahme in die theologischen Bildungs-Anstalten und Schullehrer-Seminare, so wie zu den Gesuchen um Aufnahme in die Waisenhäuser.

§. 13.

In Ansehung der Ehesachen der Katholiken hat es bis zu einer umfassenden Revision der diesfälligen Vorschriften einstweilen noch bei der Normal-Entschließung vom 13. Januar 1811 sein Verbleiben.

§. 14.

Die vor das gemeinschaftliche Oberamt gehörigen Gegenstände (§. 2) können weder von dem Oberamtmann noch von dem Dekan einseitig, sondern nur im Einverständnisse beider Beamten behandelt, un-

tersucht und erledigt oder berichtet werden.

Eine Ausnahme hievon findet Statt:

a) in dem durch das Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 142 vorgesehenen Falle der Lokal-Abhör einer Stiftungs-Rechnung, und

b) so oft wegen einer auf dem Verzug haftenden Gefahr eine vorgängige gemeinschaftliche Berathung unzulässig ist.

In diesem Falle ist der eine oder der andere der beiden Beamten, je nach der Natur des Geschäfts, berechtigt, für sich allein einzuschreiten und zu verfügen. Er hat jedoch sogleich den andern Beamten von dem, was geschehen ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

In denjenigen Oberamts-Bezirken, in welchen das Dekanat seinen Amtssitz ausserhalb der Oberamts-Stadt hat, haben sich die beiden Beamten über einen zu möglicher Erleichterung der Amts-Untergebenen und zu schneller Förderung der Geschäfte gereichenden Geschäftsgang zu verabreden.

Insbesondere hat der ausserhalb des Oberamtssitzes wohnende Dekan für diejenigen Geschäfte, bei welchen der persönliche Zusammentritt der beiden Beamten nothwendig ist, wie z. B. bei der Abhör von Stiftungs-Rechnungen, bei Untersuchungen gegen Kirchen- und Schul-Diener ꝛc., nach Maßgabe der in dem Verwaltungs-Edikt vom 1. März 1822, §. 145 für die Rechnungs-Abhören enthaltenen Bestimmung den ersten Geistlichen seiner Konfession in der Oberamts-Stadt zu seinem Stellvertreter zu bestellen. Sollten besondere Umstände eine Ausnahme von dieser Regel begründen, so haben die beiden Beamten deßhalb bei der vorgesetzten höheren Behörde (in Stiftungssachen bei der Kreis-Regierung, in Kirchen- und Schulsachen bei dem evangelischen Consistorium oder katholischen Kirchenrath) anzufragen.

Der die Stelle des Dekans vertretende Geistliche hat diesen jedesmal von den vorgekommenen Verhandlungen in Kenntniß zu setzen, die Weisungen desselben anzunehmen und zu befolgen.

§. 16.

Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte bei dem gemeinschaftlichen Oberamt kommt dem Oberamtmann zu (Rang-Ordnung vom 18. Oktober 1821, §. 7).

In Fällen der Vertretung des Oberamtmanns durch seinen gesetzlichen Amts-Verweser kommt der Vorsitz dem Dekan oder Schul-Inspektor, die Leitung der Geschäfte aber dem Oberamts-Verweser zu.

§. 17.

Die an das gemeinschaftliche Oberamt gerichteten Schreiben und Eingaben sind in der Regel bei dem Oberamt abzugeben, welches dieselben sofort dem Dekanat mitzutheilen, und zur Erledigung des Gegenstandes das Erforderliche vorzubereiten hat.

Für die Ausfertigung der gemeinschaftlichen Beschlüsse hat das Oberamt zu sorgen. Doch kann sich der Dekan, beziehungsweise der Schul-Inspektor, der Entwerfung der erforderlichen Ausfertigungen bei Gegenständen, die mehr das Innere des Kirchen- und Schulwesens betreffen, nicht entziehen. Die Ausfertigungen werden von beiden Beamten unterzeichnet.

§. 18.

Ueber die vor das gemeinschaftliche Oberamt gehörigen Gegenstände läßt der Oberamtmann ein besonderes Diarium führen.

Die Akten des gemeinschaftlichen Oberamts werden in der Registratur des Oberamts verwahrt.

§. 19.

Die Verhandlungen des gemeinschaftlichen Oberamts finden in der Regel in dem Amtszimmer des Oberamts Statt.

§. 20.

Wenn sich die beiden Beamten über die zu treffende Verfügung in einzelnen Fällen nicht vereinigen können; so haben sie den Gegenstand der betreffenden höheren Behörde vorzulegen und deren Entscheidung zu erwarten.

§. 21.

Das gemeinschaftliche Oberamt ist befugt, innerhalb des den Oberamtmännern gesetzlich zustehenden Strafmaßes Geld- und Gefängniß-Strafen zu erkennen. Doch kann dasselbe gegen Geistliche nur Verweise und Ordnungs-Strafen (z. B. wegen versäumter Termine, wegen Nachläßigkeiten bei erforderten Berichten) verfügen. Wird eine Bestrafung derselben wegen Amts-Verfehlungen nothwendig, so hat das gemeinschaftliche Oberamt darüber an die höhere Behörde zu berichten.

Die vom gemeinschaftlichen Oberamt angesetzten Geldstrafen fallen der Oberamtspflege zu.

§. 22.

Sind bei einem Gegenstand des gemeinschaftlichen Oberamts Angehörige der evangelischen und der katholischen Konfession zugleich betheiligt; so hat der Oberamtmann sich deshalb mit den Dekanen beider Konfessionen zu benehmen und mit diesen nach Beschaffenheit der Umstände sich angelegen seyn zu lassen, durch übereinstimmendes Zusammenwirken eine gütliche Erledigung der Sache herbeizuführen.

§. 23.

Wenn bei Gegenständen, die zu dem Wirkungskreis des weltlichen Oberamts gehören, die Mitwirkung von Geistlichen erforderlich ist; so kann der Oberamtmann deshalb, auch ohne vorgängige Rücksprache mit dem Dekan, die geeigneten Ansinnen an dieselben in der Form von Ersuchungs-Schreiben erlassen. Im Falle eines Anstandes hat er sich jedoch zunächst an das Dekanatamt zu wenden.

§. 24.

In denjenigen Fällen, in welchen die Kirchendiener der weltlichen Obrigkeit allein unterworfen sind (§. 2. Nro. 1), hat das Oberamt die Vorladung und Vernehmung derselben auf eine ihr amtliches Verhältniß in jeder Hinsicht schonende Weise zu bewirken, bei einer gegen Kirchen-Diener anzuordnenden Hülfs-Vollstreckung aber die durch die Gesetze gebotenen Maßregeln mit aller zulässigen Schonung ihres amtlichen Ansehens zu vollziehen.

Wenn in Fällen dieser Art die Entfernung eines Kirchen- oder Schul-Dieners von seinem Amtssitze für mehrere Tage nothwendig wird, so hat der Oberamtmann den Dekan oder Schul-Inspektor hievon zeitig genug in Kenntniß zu setzen, um wegen Versehung des Dienstes das Erforderliche vorkehren zu können.

§. 25.

Die Geschäfte des gemeinschaftlichen Oberamts sind von beiden Beamten unentgeldlich zu versehen.

Die Anrechnungen von Belohnungen und die Annahme von Geschenken für solche Geschäfte oder aus Anlaß derselben werden nach den in dem fünften Edikt vom 31. December 1818 gegebenen Bestimmungen, wegen des Bezugs unerlaubter Emolumente und der Geschenk-Annahme geahndet.

Gegeben Friderichshafen den 23. August 1825.

W i l h e l m.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
v. Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
In Abwesenheit des Staats-Sekretärs,
der geheime Legationsrath
Goes.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. v. M. den katholischen Pfarrer Engel zu Unterwaldhausen, Oberamts Saulgau, auf die Kaplanei Allmendingen, Oberamts Ehingen, versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 17. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Kornwestheim, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Ludwig in Mühlhausen an der Enz, Dekanats Dürrmenz, zu übertragen,

den Referendär erster Classe, Heigelin, von Stuttgart, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Geißlingen zu ernennen, und

den Referendär erster Classe, Johann Friedrich Hetzel aus Ilzhofen, Oberamts Hall, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat die Stadt Vaihingen zu seinem Wohnsitze gewählt.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. den Professor Frey am Gymnasium in Ellwangen auf sein Ansuchen in den Ruhestand gnädigst versetzt.

Unter dem 11. v. M. wurde dem vormaligen Unterlieutenant der Artillerie, Albert, der Charakter als Oberlieutenant verliehen.

Unter dem 5. v. M. wurde dem zur evangelischen Pfarrei Münster, Diöcese Creglingen, ernannten Pfarramts-Verweser Juzi in Buchenbach, Diöcese Künzelsau,

unter dem 16. v. M. dem zur evangelischen Pfarrei Neckarthailfingen, Diöcese Nürtingen, ernannten Diakonus M. Hochstetter in Waiblingen,

unter dem 23. v. M. dem auf die katholische Stadtpfarrei Wurzach, Oberamts und Dekanats Leutkirch, ernannten Pfarrer Gom, von Gebrazhofen, und

unter dem 25. v. M. dem auf die katholische Pfarrei Röthenbach, Oberamts und Dekanats Waldsee, ernannten Kaplan Bendel, von Haisterkirch, die Königliche Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Besetzung des Aktuariats bei dem K. Fürstlichen Amts-Gerichte zu Neresheim.

Der Referendär erster Classe, v. Bagnato, aus Waldsee, ist zum Aktuar bei dem K. Fürstlichen Amts-Gericht in Neresheim erkannt und zu Versehung dieser Stelle für befähigt erkannt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 16. August 1825.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöcese Kirchheim.

An die Stelle des Pfarrers M. Rösler zu Oberlenningen, den man wegen Kränklichkeit seiner Bitte gemäß der Leitung der Schullehrer-Conferenzen unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen enthoben hat, ist der Pfarrer Partschefeld in Ohmden, mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen dieses Bezirks der Kirchheimer Diöcese beauftragt worden.

Stuttgart, den 23. August 1825.

Wächter.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Das Proklamiren der Katholiken in der geschlossenen Zeit betreffend.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß in vielen Orten die Meinung herrscht, bei den Katholiken sey das Proclamiren in der geschlossenen Zeit erlaubt, und eine diesfallsige Dispens-Einholung von der Staats-Behörde nicht nöthig, so wird zur Nachachtung für sämtliche katholische Pfarrämter bekannt gemacht, daß auch bei den Katholiken zur Fastenzeit, nämlich vom Aschermittwoch an bis auf den Ostersonntag einschließlich, ohne Dispensation nicht proklamirt werden dürfe, und die diesfallsigen Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung ihre Anwendung finden.

Stuttgart den 2. August 1825.

Soden.

2

C.) Des Departements der Finanzen:

1. Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Vollziehung des §. 3 des Gesetzes über die Abgabe von den Hunden betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch die höchste Entschließung vom 8. d. M. zu verordnen geruht, daß die Regierungs-Behörden, welchen nach §. 3 des von dem Finanz-Ministerium zu vollziehenden Gesetzes vom 18. Juli 1824, in Betreff der Abgabe von den Hunden, die Entscheidung der dabei vorkommenden Anstandsfälle in letzter Instanz zukommt, ermächtigt seyn sollen, wenn ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen neben den zwei Hunden, welche um des Gewerbs oder der Sicherheit willen gehalten werden, noch weitere bei größeren einzeln gelegenen Anstalten, als Bleichen oder Fabriken ꝛc. oder bei bedeutenderen Gewerben, namentlich der Mezger, erforderlich seyen, auf genaue Nachweisung des Bedürfnisses und mit sorgfältiger Vermeidung eines Uebermaßes, über die Unentbehrlichkeit zu erkennen, und nach dem Erfunde auch weitere Hunde mit der Abgabe von 1 fl. zu gestatten; welches hiemit den betreffenden Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 19. August 1825.

Für den Finanz-Minister:
Weisser.

2. Des Steuer-Collegium.

Vorschrift für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824, in Beziehung auf die Umlage der direkten Staats-Steuer pro $18^{25}/_{26}$.

Nach dem Abgaben-Gesetz vom 18. Juli 1824 sollen als ordentliche direkte Staats-Steuer . . . . 2'400,000 fl.
sodann wegen übernommener Corporations-Lasten, Vereinigung der bisher besonders erhobenen Gefäll-Steuer mit der Grund-Steuer, und Aufhebung der Patent-Accise, weitere . . . . 200,000 fl.

zusammen . . . 2'600,000 fl.

und zwar zu $\frac{17}{24}$ vom Grund-Eigenthum und den Gefällen, nämlich

a) vom Grund-Eigenthum — : · 1'734,883 fl.

b) von den Gefällen — : · 106,784 fl.

Zusammen mit . . . 1'841,667 fl.

zu $\frac{4}{24}$ von Gebäuden mit . . . . 433,333 fl.

und zu $\frac{3}{24}$ von Gewerben mit . . . . 325,000 fl.

zusammen . . . 2'600,000 fl.

erhoben und eingeliefert werden.

Die Steuer ist unter Zugrundlegung des neuen provisorischen Catasters, auf die in der Beilage ersichtliche Weise, auf die einzelnen Oberämter, die K. Hof-Domänen-Kammer, und die Besitzer der auf die Staats-Kasse radizirten Renten, vertheilt worden, jedoch mit Vorbehalt einer in Folge der Revision des provisorischen Catasters nöthig werdenden Ausgleichung.

Einzelne zur Anzeige gekommene, bei Aufnahme des Catasters begangene Rechnungs- und andere Verstöße, wurden bei gegenwärtiger Umlage berücksichtigt.

Im Fall künftig, namentlich in Folge der in manchen Oberämtern erst im laufenden Jahre Statt findenden Trennung der verschiedenen Cataster-Zweige hie und da noch Unrichtigkeiten entdeckt werden sollten, so sind solche dem K. Steuer-Collegium anzuzeigen, damit die Cataster hienach rectificirt werden können.

Die K. Oberämter haben nunmehr unverweilt die Austheilung der Steuer auf die einzelnen Orte und Gutsherrschaften nach der Grundlage des neuen provisorischen Catasters vorzunehmen.

Was die Unter-Austheilung auf die einzelnen Contribuenten betrift, so wurde schon früher bestimmt, daß solche in der Regel je abgesondert auf das Gebäude- Gewerbe- und Grund-Cataster zu geschehen habe.

Inzwischen ist solche bereits bei den meisten Oberämtern zur Ausführung gekommen, daher man sich vorbehält, diejenigen Oberämter, bei welchen diese Trennung noch jetzt besonderen Hindernissen unterliegt, auf ihre dießfälligen Anzeigen, so weit es noch nicht geschehen ist, besonders zu bescheiden.

Da es für die Erhaltung der Ordnung in dem Staats-Haushalte und für die Bestreitung der Staats-Bedürfnisse von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig ist, daß die Steuer-Gelder zur rechten Zeit eingehen, so haben die K. Oberämter, unter Beachtung der wegen des Steuer-Einzugs gegebenen früheren Bestimmungen, solche Einleitungen zu treffen, daß die Oberamts-Pflegen mit Ablieferung der Steuern pünktlich einzuhalten im Stande seyn mögen.

Zugleich werden die Oberämter angewiesen, daß sie da, wo auch in dem gegenwärtigen Jahre ein Wetterschlag Statt gefunden hat, die vorgeschriebenen Steuer-Nachlaß-Berechnungen bei eigener Verantwortlichkeit in den gesetzlichen Terminen einsenden, indem nur alsdann ein angemessener Rückstand in den Steuer-Lieferungen wegen eines Wetterschlags zugelassen werden kann, wenn die Berechnungen zur gehörigen Zeit eingeschickt worden sind.

Stuttgart den 23. August 1825.

Süskind.

Vertheilung der direkten Staats-Steuer auf die Oberämter des Königreiches, die Hof-Domänen-Kammer und die Renten-Besitzer pro $18\frac{25}{26}$.

	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckar-Kreis.					
Backnang	24,021	6,723	6,607	432	37,783
Besigheim	25,186	8,831	5,018	867	39,902
Böblingen	24,581	7,467	5,327	381	37,756
Brackenheim	24,147	6,209	4,012	1,531	35,899
Cannstadt	19,686	7,133	4,715	344	31,878
Eßlingen	22,422	5,969	5,756	778	34,925
Heilbronn	23,652	11,434	9,658	1,636	46,380
Leonberg	33,327	9,611	5,716	1,179	49,833
Ludwigsburg	30,627	11,466	7,870	1,105	51,068
Marbach	32,729	7,056	5,383	783	45,951
Maulbronn	24,805	6,822	5,034	259	36,920
Neckarsulm	32,013	7,309	4,583	1,310	45,215
Stuttgart, Stadt	5,974	27,479	26,150	51	59,654
Stuttgart, Amt	24,501	7,346	4,776	836	37,459
Vaihingen	21,244	6,127	4,966	849	33,186
Waiblingen	25,130	6,708	5,352	176	37,366
Weinsberg	24,075	5,367	4,004	1,310	34,756
	418,120	149,057	114,927	13,827	695,931

	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwald-Kreis.					
Balingen	23,391	5,602	5,921	633	35,547
Calw	15,826	6,103	5,041	319	27,289
Freudenstadt	20,748	4,358	3,605	59	28,770
Herrenberg	27,924	7,283	3,110	395	38,712
Horb	20,132	5,752	3,710	1,270	30,864
Nagold	17,869	5,657	5,123	529	29,178
Neuenbürg	13,752	4,790	3,345	583	22,470
Nürtingen	23,786	6,248	3,740	616	34,390
Oberndorf	19,708	4,577	3,439	553	28,277
Reutlingen	25,777	7,799	6,952	800	41,328
Rottenburg	29,749	8,892	4,233	821	43,695
Rottweil	22,307	4,633	2,854	1,309	31,103
Spaichingen	18,697	3,009	1,669	569	23,944
Sulz	20,646	3,998	2,220	303	27,167
Tuttlingen	23,693	4,612	4,515	1,100	33,920
Tübingen	22,033	8,723	6,494	769	38,019
Urach	25,493	6,447	6,048	300	38,288
	371,531	98,483	72,019	10,928	552,961

	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Donau-Kreis.					
Biberach	42,239	8,842	6,564	4,681	62,326
Blaubeuern	23,640	4,121	2,456	792	31,009
Ehingen	37,789	6,742	3,905	6,216	54,652
Geißlingen	21,240	5,400	3,671	1,567	31,878
Göppingen	32,737	8,005	6,539	1,108	48,389
Kirchheim	27,333	7,345	5,613	445	40,736
Leutkirch	31,506	5,397	3,242	2,746	42,891
Münsingen	25,428	3,856	3,093	1,642	34,019
Ravensburg	39,969	7,508	5,779	1,468	54,724
Riedlingen	37,293	8,473	4,240	4,781	54,787
Saulgau	43,342	6,070	3,613	2,554	55,579
Tettnang	29,510	5,563	2,309	940	38,322
Ulm	33,786	12,916	12,106	2,979	61,787
Waldsee	45,914	8,025	4,100	4,466	62,505
Wangen	30,070	5,576	3,695	1,932	41,273
Wiblingen	25,538	5,432	3,942	3,682	38,594
	527,334	109,271	74,867	41,999	753,471

	Grund-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Gewerbe-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Jaxt-Kreis.					
Aalen	17,003	3,003	3,496	1,558	25,060
Crailsheim	21,652	4,386	4,423	1,378	31,839
Ellwangen	28,346	5,778	3,405	1,414	38,943
Gaildorf	23,740	3,351	3,825	1,197	32,113
Gerabronn	50,293	5,951	5,341	3,071	64.656
Gmünd	19,883	4,863	5,811	1,660	32,217
Hall	39,190	6,907	6,250	1,947	54,294
Heidenheim	29,460	6,759	5,549	713	42,481
Künzelsau	32,731	6,270	5,149	2,134	46,284
Mergentheim	38,582	6,222	4,677	2,241	51,722
Neresheim	25,121	3,982	3,237	3,899	36,239
Oehringen	47,654	7,359	5,321	3,251	63,585
Schorndorf	19,885	6,341	3,812	215	30,253
Welzheim	18,506	3,881	2,430	567	25,384
	412,046	75,053	62,726	25,245	575,070
V. Die Königl. Hof-Domänen-Kammer	5,852	1,469	461	9,645	17,427
VI. Königl. Staats-Kasse-Renten	—	—	—	5,140	5,140
—∴	1'734,883	433,333	325,000	106,784	2'600,000

Dienst-Erledigungen.

1) Die katholische Stadt-Pfarrstelle in Mergentheim, mit welcher das Dekanatamt verbunden ist, zählt in der Stadt und vier Filialien 2695 Pfarr-Genossen, und gewährt an Garten-Ertrag, Besoldungen und Gebühren, nach Abzug der Ausgabe für zwei Pfarramts-Gehülfen, ein Einkommen von 1280 fl.

2) Die erledigte katholische Pfarrstelle in Flochberg, Oberamts und Dekanats Neresheim, zählt 405 Pfarr-Genossen, und gewährt ein Einkommen an Güter-Ertrag, Zehnten, Besoldungen und Gebühren von 600 fl.

3) Die erledigte katholische Parrei Baisingen, Dekanats Horb, zählt 370 Pfarr-Genossen, und gewährt an Güter-Ertrag, Zehnten, Grund-Gefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 600 fl. worunter eine persönliche Zulage für den dermal zu ernennenden Pfarrer mit jährlichen 120 fl. begriffen ist.

Die Geistlichen, welche sich um eine der vorstehenden drei Stellen bewerben wollen, haben ihre Meldung vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Renningen, Diöcese Leonberg, welche 1480 Kirchen-Genossen zählt, und deren Besoldung auf 1035 fl. nach Etats-Preisen berechnet ist, so wie

5) die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Höpfigheim, Diöcese Marbach, welche bei 920 Pfarr-Genossen ein Einkommen von 573 fl. nach Etats-Preisen gewährt, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 9. September 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Vorschrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irren-Anstalt zu Zwiefalten aufzunehmenden Gemüthskranken. — Die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt betreffend. — Bestellung eines Referendärs im Departement des Innern. — Die Preise-Vertheilung für die Beantwortung der im J. 1823 den evangelischen Schullehrern vorgelegten Preisfrage, und die Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe betreffend. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Vaihingen. — Die Aufnahme neuer Zöglinge in die K. Thier-Arznei-Schule für das Schul-Jahr $18^{25}/_{26}$ betreffend. — Verfügung in Betreff der Cultur-Veränderung bei Weinbergen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 3. d. M. den Cameral-Verwalter Stapf, von Wangen, in den Pensionsstand zu versetzen, und das hiedurch erledigte Cameralamt Wangen dem bisherigen Cameral-Verwalter Kuttner, von Biberach, gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die erledigte katholische Kaplanei zu Wiesensteig mit dem damit verbundenen Präceptorat dem Vikar Vollmer in Rottweil gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Vorschrift, betreffend die ärztlichen Berichte über die in die Irren-Anstalt zu Zwiefalten aufzunehmenden Gemüthskranken.

Da die über Gemüths-Kranke, welche in die Irren-Anstalt zu Zwiefalten aufgenommen werden sollen, von den Aerzten, die sie vorher behandelt und beobachtet haben, abzufassenden und spätestens zugleich mit der Einlieferung des Kranken der Anstalt zu übergebenden Berichte manchmal sehr unvollständig sind, so wird folgendes Schema vorgeschrieben, nach welchem dieselben zu bearbeiten sind:

1) Vor- und Zunahme des Irren,
2) dessen Alter,
3) Geburts- oder bisheriger Aufenthalts-Ort mit Angabe des Oberamts-Bezirks,
4) Stand und Gewerbe,
5) Religion,
6) Lebenslauf und häusliche Verhältnisse,
7) ursächlicher Entstehungs-Grund der Krankheit,
8) Dauer derselben,
9) Nosographie des Geistes- und Gemüths-Zustandes des Irren,
10) bisher angewendete Heilmittel und deren Erfolg,
11) die jetzige Form des Irreseyns.

Die Aerzte haben dieser Vorschrift vollständig und genau nachzukommen, und die betreffenden Regierungs-Behörden über der Befolgung derselben zu wachen.

Stuttgart den 30. August 1825.

Schmidlin.

b) Die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Hauptfestes zu Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche Fest zu Cannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen:

§. 1.

Das landwirthschaftliche Hauptfest wird in diesem Jahre Mittwochs den 28. September, Vormittags, auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Bei diesem Feste werden alle diejenigen Pferde, welche auf einem der diesjähri-

gen Partikularfeste zu Rottenburg, Hall, Münsingen, Göppingen, Ravensburg, Biberach, Riedlingen, Ulm und Heilbronn einen der für jene Feste ausgesetzten Preise erhalten haben, so wie die Rindviehstücke und Schweine, welchen auf den gedachten Festen zu Göppingen und Heilbronn die für diese Vieh-Gattungen bestimmten Preise zuerkannt worden sind, vorgeführt, und zur Bewerbung um die Hauptpreise zugelassen.

§. 3.

Die Eigenthümer der so eben genannten Thiere erhalten eine Reisekosten-Entschädigung von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an dem letztern Orte. Die Entfernung von Cannstadt ist durch eine von dem Oberamt ihres Wohnorts beglaubigte Urkunde nachzuweisen.

§. 4.

Uebrigens bleibt es jedem Vieh- oder Pferdehalter des Königreichs unbenommen, mit seinen Pferden oder sonstigen Hausthieren, wenn solche auch auf keinem der obigen Bezirks-Feste erschienen und für preiswürdig erkannt worden sind, sich bei dem Hauptfeste einzufinden, und um die für das Letztere ausgesetzten Preise zu bewerben. Der Eigenthümer hat sich jedoch in diesem Falle darüber auszuweisen, daß er das Thier selbst erzogen, oder wenigstens schon ein Jahr lang im Besitz habe.

§. 5.

Die Hauptpreise sind wie bisher neben einer silbernen Medaille

für die drei besten vierjährigen Hengste:
20 — 10 — 5 Württembergische Dukaten;

für die drei besten vierjährigen Stuten:
15 — 8 — 4 Württemb. Dukaten;

für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:
10 — 5 — 2 Württemb. Dukaten;

für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb:
10 — 5 — 2 Württemb. Dukaten;

für die drei besten feinwolligten, vierschauflichten Widder:
8 — 4 — 2 Württemb. Dukaten;

für die drei besten feinwolligten, vierschauflichten Mutterschaafe:
6 — 3 — 2 Württemb. Dukaten;

für die drei besten Eber:
5 — 2 — 1 Württemb. Dukaten;

für die drei besten Mutterschweine:
4 — 2 — 1 Württemb. Dukaten.

Ausser diesen Haupt-Preisen werden für jede Thier-Gattung noch zwei Nach-Preise, in landwirthschaftlichen Schriften oder Ab-

bildungen landwirthschaftlicher Gegenstände bestehend, vertheilt.

Niemand kann jedoch mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten.

§. 6.

Sämtliche Preisbewerber haben sich am Tage vor dem Feste (den 27. September) und zwar mit den Pferden Vormittags zehn Uhr, mit den übrigen Thieren aber Nachmittags zwei Uhr bei dem verordneten Schau-Gerichte zu Cannstadt einzufinden, und die oben (§. 3 und 4) vorgeschriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demselben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben sich die Eigenthümer der zum Wett-Rennen bestimmten Pferde, namentlich aber die Eigenthümer der bei den verschiedenen Partikular-Festen hiezu ausgezeichneten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Hauptfeste verbundene Wett-Rennen einschreiben zu lassen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Renn-Pferde erhalten die oben (§. 3) festgesetzte Entschädigung für Aufenthalt und Reise-Kosten.

§. 9.

Die Rennpreise bestehen wie im vorigen Jahre in einer Medaille und

dreißig Württemb. Dukaten für den ersten,
zwanzig für den zweiten,
zehn für den dritten,
acht für den vierten und
vier Württemb. Dukaten für den fünften Preis.

§. 10.

Jeder Preisbewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinem Thiere auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

§. 11.

Die Zuerkennung und die feierliche Austheilung der Preise, der Umzug der Preisträger u. s. w. geschieht auf die bisher übliche Weise.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder andern Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung

desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 13.

Zur Ausstellung von andern landwirthschaftlichen Produkten oder Fabrikaten, Werkzeugen, Maschinen ꝛc., welche derzeit noch minder bekannt und der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 14.

Zum Genuß dieser Ausstellungen bleibt dem schaulustigen Publikum nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, leztere jedoch nur bis zum Anfang der Preise-Vertheilung, geöffnet.

Nur der innere — zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmte Raum bleibt zu Verhütung jeden Unfalls für die Zuschauer geschlossen.

§. 15.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen bleibt bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes verboten.

§. 16.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind; desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheits-Wachen von jedermann — ohne Unterschied des Standes — die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 5. September 1825.

Schmidlin.

c) Bestellung eines Referendärs.

Der Oberamts-Aktuar Carl Ludwig Baur zu Blaubeuern ist mit höchster Genehmigung vom 2. d. M. seinem Ansuchen gemäß als Referendär des Departements des Innern aufgenommen und dem Büreau des Ministerium zugetheilt worden.

Stuttgart den 5. September 1825.

Schmidlin.

1. Des evangelischen Consistorium.

a) Die Preise-Vertheilung für die Beantwortung der im J. 1823 den evangelischen Schullehrern vorgelegten Preisfrage, und die Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe betreffend.

Ueber die im Jahr 1823 den evangelischen deutschen Schullehrern vorgelegte Preisfrage:

„Welche zweckmäßige Anwendung läßt sich von der Bell-Lancaster'schen Schul-Einrichtung auch in unsern Volks-Schulen machen?“

sind bei der vorjährigen Synode 13 Abhandlungen eingekommen, wovon folgende vergleichungsweise mit den übrigen des Preises oder der Auszeichnung werth gehalten wurden.

Als des ersten Preises wurde die Abhandlung würdig erkannt, welche zum Motto hat:

Phil. 3. 13, 14. „Eines sage ich: ich vergesse, was dahinten ist, und strecke mich zu dem, was da vornen ist und jage nach dem vorgesteckten Ziel.“

Da jedoch ihr Verfasser, Provisor Johann Maximilian Binz zu Döffingen, am 15. März d. J. gestorben ist, so wurde der erste Preis mit fünf Species-Ducaten der jener zunächst stehenden Abhandlung mit dem Motto:

„Nicht alles, was glänzt, ist Gold, aber der Messing hat auch seinen Werth“

zuerkannt.

Ihr Verfasser ist der Unterlehrer Kies am Schullehrer-Seminar zu Eßlingen.

Den zweiten Preis mit drei Species-Ducaten erhielt der Knaben-Elementar-Provisor Kaiser in Calw, als Verfasser der Abhandlung mit dem Motto:

„Quidquid inter vicina eminet, magnum est illic, ubi eminet. Nam magnitudo habet modum certum: comparatio illam aut tollit, aut deprimit.“ Senec. epist. 43.

Des dritten Preises zu zwei Species-Ducaten erkannte man die Abhandlung des Knaben-Schulmeisters Ebner in Eßlingen würdig, welche das Motto führt:

„Auch unter Spreuern findet sich oft noch manches gute Körnlein.“

Eine öffentliche Belobung verdienen die Abhandlungen mit dem Motto:

Nro. 1.

„Prüfet alles und das Gute behaltet.“

Nro. 2.

mit demselben Motto;

Nro. 7.

mit demselben Motto, und

Nro. 9.

mit dem Motto:

„Vorwärts! Aufwärts!“

Ihre Verfasser sind: der Mädchen-Pro-

visor Kleile in Tübingen, der Waisenhaus-Provisor Seyerlen in Weingarten, der Schulmeister Taxis in Münster, Diöcese Cannstadt, und der hiesige Waisenhaus-Provisor Schacher der Aeltere.

Für das gegenwärtige Jahr ist die Preis-Aufgabe:

„Ueber die Nothwendigkeit und zweckmäßige Anwendung der Denk- oder sogenannten Verstandes-Uebungen, als eines besondern Lehrgegenstandes in der Volksschule, sowohl in formeller als materieller Hinsicht."

Die Abhandlungen müssen auf die vorgeschriebene Weise an das evangelische Consistorium eingeschickt werden, und am 1. Mai 1826 eingekommen seyn, und es wird in dieser Hinsicht noch besonders bemerkt, daß die Registratur angewiesen ist, jede später einlaufende Abhandlung nicht mehr anzunehmen.

Stuttgart, den 23. August 1825.

Auf besondern Befehl.

Wächter.

b) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Vaihingen.

Der Pfarrer Mohr zu Ensingen, Diöcese Vaihingen, wurde wegen Kränklichkeit, unter Bezeugung der vollkommensten Zufriedenheit mit seiner Verwaltung der Schullehrer-Conferenzen, der Leitung derselben auf seine Bitte enthoben, und an seine Stelle der Diakon M. Klaiber zu Vaihingen zum Direktor der Schullehrer-Conferenzen dieses Bezirks ernannt.

Stuttgart den 30. August 1825.

Wächter.

3. Behörde für die Königl. Thier-Arznei-Schule.

Die Aufnahme neuer Zöglinge in die K. Thier-Arznei-Schule für das Schul-Jahr 18²⁵/₂₆ betreffend.

Bei der K. Thier-Arznei-Schule wird zu Anfange Novembers d. J. wieder ein neuer Lehr-Cursus beginnen.

Indem man hinsichtlich der erforderlichen Eigenschaften, welche die Aufnahme gestatten, auf die frühere Bekanntmachung im Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1822, Nro. 53, S. 611 hinweiset, fügt man noch bei, daß der hiesige einjährige Aufenthalt nebst Anschaffung der nöthigen Bücher für einen Zögling einen Aufwand von 150 fl. bis 200 fl. erfordere.

Die K. Oberämter werden ersucht, die eingehenden Gesuche der unterzeichneten Stelle in Bälde zuzusenden, um solche dem K. Ministerium des Innern zur Entschei-

dung in vorgeschriebener Zeit vorlegen zu können.

Nach erfolgter hoher Verfügung werden alsdann die zur Aufnahme bestimmten Individuen durch die betreffenden Oberämter in Kenntniß gesetzt werden.

Stuttgart den 16. August 1825.

Walz.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung in Betreff der Cultur-Veränderung bei Weinbergen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschliessung vom 2. v. M. genehmigt, daß in Fällen, wo Weinberge-Besitzer es ihrem Vortheile angemessen finden, ihre Weinberge in der Cultur zu verändern, künftig, in so ferne kein polizeiliches oder privatrechtliches Hinderniß dabei vorwaltet, die Erlaubniß hiezu, welche bisher bei den Kreis-Finanz-Kammern einzuholen war, von den Cameral-Aemtern ertheilt, auch die Surrogatgelder für den abgehenden Weinzehnten aus dergleichen in der Cultur veränderten Weinbergen, woferne der Zehnte dem Staate gehört, nicht nach dem höhern Rohertrage, den das in der Bauart veränderte Gut als Weinberg abgeworfen hat, sondern nach demjenigen Rohertrage, den es bei der neuen Bauart gewähren wird, bemessen werde, wenn solches mit den abgeschlossenen mehrjährigen Weinzehnt-Pacht-Verträgen sich vereinigen lassen wird.

Die Cameral-Aemter haben hiebei eben dasselbe zu beobachten, was ihnen wegen anderer ihnen zur Erledigung zugewiesenen Cultur-Veränderungs-Gesuche durch die Verordnung vom 21. November 1811 (Reg. Bl. S. 829) zur Pflicht gemacht worden ist.

Wenn übrigens ein Gut, das bisher nicht mit dem Weinbergs-Rechte versehen war, von dem Besitzer dem Weinbau gewidmet werden will; so ist die Erlaubniß hiezu, wie bisher, bei der betreffenden Kreis-Finanz-Kammer nachzusuchen.

Dieses wird hiemit zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Stuttgart den 1. September 1825.

Für den Finanz-Minister:

Weisser.

Am 5. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 15. September 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Formulare für Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betreffend. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Sonnenwirth und Grenzzoller Berger zu Besenfeld, Oberamts Freudenstadt. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Künzelsau. — Bekanntmachung der für das nächste Winter-Halbjahr auf der Universität Tübingen angekündigten Vorlesungen. — Nähere Bestimmung der Fälle, in welchen das K. Forstpersonal Diäten anzusprechen hat.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben dem Gesuche des unter dem 5. v. M. von Lauffen auf das Hof-Cameralamt Winnenden versetzten Hof-Cameral-Verwalters Kleinknecht und des Finanz-Kammer-Assessors Ziegler in Ludwigsburg, um Erlaubniß zu gegenseitiger Vertauschung ihrer Stellen mittelst höchsten Dekrets vom 6. d. M. gnädigst entsprochen.

Auf das erledigte Hof-Cameralamt Lauffen wurde vermöge höchsten Dekrets vom 2. d. M. der Hof-Cameral-Verwalter Maurer, von Freudenthal, versetzt, und das hiedurch vakante Hof-Cameralamt

Freudenthal dem seitherigen Hof-Kammer-Revisor Ergenzinger gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Thüngenthal, Dekanats Hall, dem Pfarrer Rosenauer zu Gerabronn, Dekanats Blaufelden, und

die in Erledigung gekommene katholische Pfarrei Hohenberg, Dekanats Ellwangen, dem Pfarr-Verweser Elser in Zipplingen gnädigst übertragen.

Unter dem 30. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Nenningen, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, ernannte Vikar Georg Dilger, von Biberach, und

unter dem 1. d. M. der auf die katholische Pfarrei Geißlingen, Oberamts Balingen und Dekanats Spaichingen, ernannte Vikar Nikolaus Mantz, von Untergriesingen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Formulare für Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betreffend.

In Beziehung auf die bei Uebersiedlungen von einem Ort des Königreichs in den andern, so wie bei Auswanderungen erforderlichen Geburtsbriefe und Bürgerrechts-Verzichte wird folgende Vorschrift ertheilt:

1) An die Stelle der bisherigen Geburtsbriefe tritt eine nach dem beiliegenden Formular (Lit. A) abzufassende Urkunde über die persönlichen Verhältnisse des Wegziehenden.

2) Unter Ziffer 3 des Formulars ist bei einem Wegziehenden, der Kinder hat, zu bemerken, ob und welche derselben nach der Absicht des Wegziehenden mit ihm in das Bürger- oder Beisitzer-Recht des neuen Niederlassungs-Orts übergehen, oder die Auswanderung mit ihm theilen sollen.

3) Unter Ziffer 5 ist, wenn das Vermögen ganz oder zum Theil in Heirathgut besteht, diese Eigenschaft des-

selben, nachdem der Gemeinderath zuvor die Glaubhaftigkeit der ihm über die Art und den Betrag des Heirathguts gemachten Angabe sorgfältig geprüft hat, unter der namentlichen Anführung der Person, von welcher das Heirathgut gegeben oder versprochen ist, und unter der Bemerkung, daß dieselbe die Mittel zur Abgabe eines solchen Heirathguts besitze, besonders auszudrücken. Uebrigens wird auch das Heirathgut nach den im Formular angegebenen Rubriken aufgeführt.

4) In Gemäßheit der Verordnung vom 19. März 1807 (Staats- und Regierungs-Blatt S. 49) wird über das zu ertheilende Zeugniß im Gemeinderath förmlich abgestimmt, und der gefaßte Beschluß in das Gemeinderaths-Protokoll eingetragen. Das Blatt des Eintrags wird auf der Urkunde bemerkt.

5) An die Stelle des bisherigen Formulars einer Bürgerrechts-Verzichts-Urkunde tritt

a. bei dem Umzug aus einem Ort des Königreichs in den anderen das in der Beilage B,

b. bei der Auswanderung das in der Beilage C,

gegebene Formular.

Die K. Oberämter, Stadt- und Gemeinderäthe haben sich hiernach gebührend zu achten.

Stuttgart den 3. September 1825.

Schmidlin.

Beilage Lit. A.

Gemeinde-Raths-Protokoll vom 18 . . .
Bl.

Königreich Württemberg.
Oberamt
Gemeinde

Auf Ansuchen des (der) (der vollständige Name) von welche (r) die Absicht erklärt hat, sich zu niederzulassen, wird von dem unterzeichneten Stadt- (Gemeinde-) Rath beurkundet,

1) daß gedachte (r) der eheliche Sohn (die eheliche Tochter) des und seiner Gattin

(bei unehelichen: der ausserehelich erzeugte Sohn der etc.) und laut vorgelegten Taufscheins am zu geboren ist,

2) daß derselbe (dieselbe) zur Confession sich bekennt,

3) daß er (sie) zur Zeit (un) verehelicht mit (Vor- und Zuname) und Vater (Mutter) von Kindern ist, welche im Alter von bis Jahren stehen, und (ihrem Vater nach folgen, oder: das hiesige Bürgerrecht beibehalten werden)

4) daß er (sie) Angehörige (r) des Württembergischen Staats und Bürger (inn) Beisitzer (inn) Schutzgenosse (inn) zu ist,

5) daß, was sein (ihr) Vermögen betrifft, derselbe (dieselbe) an Liegenschaft

besitzt, und daß sein (ihr) übriges Vermögen nach gegebener glaubhafter Ausweisung

an Kapital- und andern Ausständen —:
an baarem Geld . . . . —:
an sonstiger Fahrniß . . . . —:

beträgt, wovon in Nutznießung bei steht (stehen), und worauf unsers Wissens Schulden haften,

6) daß seinem (ihrem) Austritt aus dem diesseitigen Staats- und Gemeinde-Verband unsers Wissens kein Hinderniß im Wege steht.

Gegeben, am

Gesehen durch das Oberamt am — der Stadt- (Gemeinde-) Rath

(L. S.) (Unterschrift) (Unterschrift)

Beilage Lit. B.

Der (die) unterzeichnete (vollständiger Name), welche (r) zu sich niederzulassen gesonnen ist, bekennt durch gegenwärtige Urkunde, daß er (sie) auf sein (ihr) bisheriges Bürger- (Beisitzer- Schutzgenossen-) Recht zu

für sich; (seine Ehefrau) und seine (ihre) nachbenannten, noch unter älterlicher Gewalt stehenden Kinder

wissentlich und wohlbedächtlich Verzicht leistet.

Geschehen zu am

Gesehen durch das Oberamt
am

(Unterschrift)

(L. S.) (Unterschrift)

Beilage Lit. C.

Der (die) unterzeichnete (Name), welche (r) nach . . . . auszuwandern und sich daselbst häuslich niederzulassen gesonnen ist (bei einem Minderjährigen: und hiezu mit Erlaubniss der Vormundschafts-Behörde die Einwilligung seines (ihres) Vaters (Pflegers) erhalten hat), bekennt durch gegenwärtige Urkunde, daß er (sie) in diesem Vorhaben auf sein (ihr) bisheriges Bürger- (Beisitzer- Schutzgegenossen-) Recht zu . . . . . . und auf jede Art von bürgerlichem Verband mit dem Württembergischen Staat für sich, (seine Ehefrau) und seine (ihre) nachgenannten noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder

wissentlich und wohlbedächtlich Verzicht leistet.

Zugleich verpflichtet er (sie) sich, von dem Wegzug an innerhalb Jahresfrist gegen Seine Majestät den König und das Königreich Württemberg nicht zu dienen, und eben so lange in Hinsicht auf alle nach seinem (ihrem) Wegzug etwa noch zur Sprache kommenden, vor demselben an ihn (sie) erwachsenen Ansprüche vor den obrigkeitlichen Behörden des Königreichs Recht zu geben, indem er (sie) für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit den . . . . als Bürgen stellt.

Geschehen zu am

Gesehen durch das Oberamt
am

(Unterschrift)

(L. S.) (Unterschrift)

b) Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Sonnenwirth und Grenzzoller Berger zu Besenfeld, Oberamts Freudenstadt.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. dem Sonnenwirth und Grenzzoller Berger in Besenfeld, Oberamts Freudenstadt, in Anerkennung des muthvollen und entschlossenen Benehmens, welches derselbe bei der von ihm in Gemeinschaft mit einem Großherzoglich Badenschen Unterthanen am 13. Mai d. J. bewirkten Ergreifung des berüchtigten Wilderers und Räubers Rothenbühler aus dem Badenschen, bewiesen, die silberne Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Höchstem Befehle zu Folge wird diese Auszeichnung des Berger, der durch jene That der öffentlichen Sicherheit einen wesentlichen Dienst geleistet hat, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 6. September 1825.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diözese Künzelsau.

An die Stelle des beförderten Diakons Pahl in Ingelfingen, Diöcese Künzelsau, ist der Stadt-Pfarrer Ammon daselbst zum Direktor der dortigen Schul-Conferenz ernannt worden.

Stuttgart den 23. August 1825.

Wächter.

3. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind.

Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die öffentlichen Vorträge über Religion und Christenthum für die Studirenden evangelischer Confession aus allen Fakultäten wird D. Wurm Donnerstags 11—12 Uhr halten.

Den ersten Theil der christlichen Dogmatik wird Prälat D. v. Bengel öffentlich lehren Nachmittags 3—4 Uhr.

Zu einem Examinatorium über Dogmatik erbietet sich Repetent Stirm.

Den ersten Theil der christlichen Moral wird Prof. Schmid öffentlich vortragen Morgens 8—9 Uhr.

Die kleinen Propheten wird D. Steudel Nachmittags 5—6 Uhr, die Psalmen Prof. Jäger privatim Vormittags 10—11 Uhr erklären.

Den ersten Theil der historisch-kritischen Einleitung in das N. T. wird D. Wurm öffentlich Nachmittags 4—5 Uhr vortragen;

Ebenderselbe privatim Vormittags 9—10 die katholischen Briefe erklären.

Den zweiten Theil der Erklärung der Johanneischen Schriften, nämlich der Briefe (diesen jedoch nur kurz, und soweit die Rücksicht auf das Evangelium es erfordert) und der Apokalypse, so wie die Einleitung in alle Johanneische Schriften wird D. Steudel privatim Vormittags 10—11 Uhr;

die Evangelien des Matthäus, Marcus und Lucas wird Prälat D. v. Bengel synoptisch erklären Vormittags 10—11 Uhr.

Cursorisch, und mit vorzüglicher Rücksicht auf die für Kenntniß des Paulinischen Lehrbegriffs wichtigen Stellen, wird die Paulinischen Briefe Prof. Klaiber privatim in einer noch zu verabredenden Stunde erläutern.

Die Apostelgeschichte erläutert öffentlich Nachmittags 3—4 Uhr Prof. Jäger.

Prof. Klaiber wird nach dem Stäudlin'schen Lehrbuche den ersten Theil der christlichen Kirchengeschichte öffentlich Abends 6—7 Uhr vortragen.

Homiletik und Catechetik wird privatim Prof. Schmid in noch zu verabredenden Stunden lehren;

Ebenderselbe auch die homiletischen und katechetischen Uebungen der Mitglieder des Prediger-Instituts zu leiten fortfahren.

Die Pastoral-Theologie wird Oberhelfer M. Preßel in noch zu verabredenden Stunden vortragen.

Zu Leitung der Uebungen der theologischen Gesellschaft in einigen Stunden der Woche erbieten sich, nach der Verschiedenheit der Fächer, Prälat D. v. Bengel, D. Wurm, D. Steudel, Prof. Schmid und Prof. Klaiber.

b) Katholische Fakultät.

Die theologische Encyklopädie und Methodologie trägt D. v. Drey wöchentlich drei Stunden vor.

Die historisch-kritische Einleitung in die Bücher des A. T. trägt D. Herbst wöchentlich dreimal vor.

Den gesetzlichen Theil des Pentateuchs erklärt Derselbe wöchentlich zweimal cursorisch.

Der Erklärung der Psalmen wid-

met Ebenderselbe wöchentlich drei Stunden.

Die biblische Hermeneutik trägt D. Feilmoser nach Arigler's Lehrbuch wöchentlich dreimal vor.

Das Evangelium des Markus erklärt Derselbe wöchentlich viermal.

Die Briefe an die Epheser, Colosser, Philipper und an Philemon erläutert Ebenderselbe in drei wöchentlichen Stunden.

Die christliche Kirchengeschichte trägt Privatdocent Möhler wöchentlich siebenmal vor.

Die Patrologie lehrt Derselbe zweimal wöchentlich. Auch wird er des Athanasius Buch de incarnatione oder dessen Reden gegen die Arianer erklären.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt D. v. Drey wöchentlich in sieben Stunden vor.

Die christliche Moral lehrt D. Hirscher in fünf wöchentlichen Stunden.

In eben so vielen Stunden trägt Derselbe die Homiletik und Catechetik vor. Auch wird Derselbe die schwerern evangelischen Perikopen homiletisch erläutern.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft wird nach seinem den Zuhörern mitzutheilenden Grundriß und unter Benützung von Falks juristischer Encyklopädie (Kiel 1821) dreimal wöchentlich um 4 Uhr, oder zu einer andern gelegenen Stunde vortragen, Ober-Justiz-Assessor D. Wächter.

Institutionen des römischen Rechtes (nach Pernice, Geschichte und Institutionen des römischen Rechtes, Halle 1824) um 3 Uhr Prof. D. Schrader.

Pandekten wird Prof. D. v. Malblank auf Verlangen über sein eigenes Lehrbuch anfangen in den gewöhnlichen Stunden 9 und 11;

Prof. D. Schrader in denselben Stunden nach Mühlenbruchs Lehrbuche fortsetzen;

Prof. D. Wächter mit Ausnahme des Personen- und Erbrechtes nach Thibaut (6te Ausgabe 1823) sechsmal wöchentlich um 9 und 11 Uhr vortragen.

Zu Repetitionen über die Pandekten erbietet sich Privatdocent Lang.

Römische Rechtsgeschichte wird Derselbe auf Verlangen vortragen.

Württembergisches Privatrecht wird 5—6mal wöchentlich um 2 Uhr lehren Prof. D. v. Malblank.

Württembergisches Pfandrecht in Vergleichung mit dem gemeinen Rechte und den übrigen neuern Gesetzgebungen über

das Pfandrecht zweimal wöchentlich um 4 Uhr Prof. D. Michaelis.

Württembergisches Pfand- und Concursrecht Privatdocent Lang.

Deutsches Privatrecht wird Prof. D. Rogge nach Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, sechsmal wöchentlich um 8 Uhr lehren.

Lehenrecht nach Päz, wöchentlich viermal um 5 Uhr, Prof. D. Michaelis.

Deutsches Staatsrecht, sowohl gemeines als württembergisches, in Verbindung mit dem Cameral-Staatsrechte nach seinem Grundrisse und mit Benützung seines Corpus jur. publ. Germ. academic. Tub. 1825 Derselbe von 10—11 Uhr.

Deutsche Rechts-Geschichte, wöchentlich fünfmal um 4 Uhr Prof. D. Rogge.

Gemeines deutsches und württembergisches Strafrecht lehrt nach seinem Lehrbuche des römisch-deutschen Strafrechtes fünfmal wöchentlich um 2 Uhr Prof. D. Wächter.

Gemeines und württembergisches Kirchenrecht nach seinem Grundrisse des katholischen und protestantischen Kirchenrechtes Tüb. 1825 fünfmal wöchentlich, um 8 Uhr, Prof. D. Scheurlen.

Gemeinen und württembergischen Civil-Prozeß wird nach Martin, um 8 Uhr oder zu einer andern bequemen Stunde auf Verlangen vortragen Prof. D. Michaelis.

Die summarischen Prozesse, mit Einschluß des gemeinen und württembergischen Concurs-Prozesses, nach Martin, dreimal wöchentlich, um 4 Uhr Prof. D. Scheurlen.

Gemeinen und württembergischen Straf-Prozeß nach Martin, fünfmal wöchentlich um 3 Uhr Vice-Direktor v. Weber.

Civil-Prozeß-Praktikum mit Anleitung zu Ausarbeitungen und relatorischen Uebungen ist Prof. D. v. Malblank in wöchentlichen 4 Stunden auf Verlangen zu halten bereit.

Prozeßualisches Praktikum und Relatorium wird Prof. D. Scheurlen mit Bezugnahme auf seine im Monat Oktober erscheinende Schrift: „Ueber die Anleitung zur juristischen Praxis auf Universitäten" viermal wöchentlich von 10—11 Uhr halten.

Heilkunde.

Encyklopädie der Medicin bietet Prof. D. Hofacker an.

Geschichte der Medicin, Ebenderselbe.

Osteologie trägt Prof. D. Baur vor.

Anatomie des Menschen, Prof. D. Rapp.

Anatomische Repetitionen gibt Prof. D. Baur, und Unterricht im Präpariren der Leichname, so wie im gerichtlichen Oeffnen der Leichen.

Physiologie des Menschen trägt Prof. D. Ferd. v. Gmelin vor.

Allgemeine Pathologie, fünfmal wöchentlich, von 9—10 Uhr, wird D. H. F. Autenrieth lesen.

Die Vorlesungen über Arzneimittel-Lehre wird Prof. D. Ferd. v. Gmelin fortsetzen.

Den ersten Theil der Nosologie wird Kanzler D. v. Autenrieth von 9—10 Uhr vortragen.

Eine Anleitung zu unmittelbarer Krankenbesorgung wird D. H. F. Autenrieth dreimal in der Woche von 4—5 Uhr vortragen; außerdem die Besorgung der Stadt-Kranken des clinischen Institutes dazu benützen.

Ueber Pastoral-Medicin wird D. Weber lesen.

Ueber Chirurgie liest Prof. D. v. Gärtner und bietet chirurgische Repetitionen an.

Chirurgische Operationen trägt Prof. D. Riecke vor.

Chirurgische Arzneimittel-Lehre wird Prof. D. v. Gärtner lesen.

Ueber Augenheilkunde Prof. D. Riecke.

Geburtshülfe liest Prof. D. v. Gärtner und erbietet sich zu geburtshülflichen Repetitionen.

Eine praktische geburtshülfliche Zeichenlehre wird auf Verlangen Prof. D. Riecke vortragen.

Die innerliche Klinik hält Kanzler D. v. Autenrieth von 11—12 Uhr;

Die chirurgische und geburtshülfliche Klinik Prof. D. Riecke von 10—11 Uhr.

Staats- und gerichtlich-ärztliches Praktikum mit Benützung vorkommender Polizei- und Legal-Fälle bietet D. Leube an.

Die Arzneimittellehre für Hausthiere wird Prof. D. Hofacker vortragen.

Zu Examinatorien erbietet sich D. Weber.

Ebenso D. Leube.

Philosophische Wissenschaften.

Prof. Schott trägt von 7—8 Uhr öffentlich die Logik nach Schulze vor; privatim wird er auf Verlangen in einer bequemen Stunde die allgemeine Geschichte der Philosophie, entweder ältere oder neuere, erklären.

Prof. v. Eschenmayer ließt öffentlich von 10—11 Uhr das Natur- oder philosophische Recht; privatim wird er die Vorlesungen über Religions-Philosophie nach einem neu bearbeiteten Entwurf im Laufe des Semesters vollenden.

Prof. Sigwart wird von 8—9 Uhr Anthropologie und von 11—12 Uhr die allgemeine Geschichte der Philosophie, oder auf Verlangen die Metaphysik vortragen.

Direktor Schönweiler im Wilhelmsstifte wird dreimal in der Woche die Theorie der Pädagogik und Didaktik vortragen, auch die vaterländischen Gesetze in Betreff der katholischen Elementar-Schulen des Königreiches erklären.

Repetent M. Steck erbietet sich zu einem Examinatorium über theoretische oder praktische Philosophie.

Mathematische und physikalische Wissenschaften.

Prof. v. Bohnenberger wird von 11—12 Uhr die Elementar-Mathematik vortragen.

Die reine Mathematik lehrt Prof. Poppe fünfmal in der Woche von 9—10 Uhr nach seinem Lehrbuch der reinen Mathematik. Zweite Auflage. Frankfurt 1820.

Privat-Docent Kapff wird von 11—12 Uhr die Elementar-Mathematik und zwar Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie lehren. Auch erbietet er sich zu Vorlesungen über den theoretischen Theil der Physik von 8—9 Uhr oder über die Anfangsgründe der Algebra.

Maschinenlehre; Wasser- Brücken- und Straßenbau. S. Staatswirthschaft.

Natur-Wissenschaften.

Zu Vorlesungen über allgemeine Chemie ist Prof. D. Sigwart erbötig.

Ueber Theorie der Chemie und organische Chemie wird Prof. D. Christian Gmelin lesen.

Derselbe wird die unorganische Chemie fortsetzen.

Ueber thierische Chemie wird Prof. D. Sigwart lesen.

Ebenderselbe über Forst-Chemie (nach Strauß).

Agrikultur-Chemie mit den Grundsätzen der auf Forst- und landwirthschaftliche Gewerbe angewandten Chemie überhaupt wird Prof. D. Schübler von 3—4 Uhr vortragen.

Prof. Widenmann wird seine Vorlesungen über Botanik, welche den zweiten Theil derselben, die Naturlehre der Pflanzen umfaßt, in der Stunde von 10—11 fortsetzen.

Naturkunde Württembergs oder Statistik Württembergs in naturhistorischer Beziehung trägt Prof. D. Schübler von 11—12 Uhr vor; in Verbindung mit Demonstrationen über die in dem naturhistorischen Kabinet aufgestellten Natur-Produkte.

Geschichte und Statistik.

Prof. Haug wird den ersten Theil der Universalgeschichte von 9—10 Uhr öffentlich vortragen.

Statistik wird viermal in der Woche um 2 Uhr öffentlich vortragen Prof. D. Mohl.

Württembergische Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Staats-Verfassung und Verwaltung wird auf Verlangen 2—3mal wöchentlich vortragen Ober-Justiz-Assessor D. Wächter.

Schöne Wissenschaften, alte und neue Sprachen und Literatur.

Repetent Finckh erbietet sich zum elementarischen Unterricht in der ebräischen Sprache.

Prof. D. Steudel erbietet sich zum Vortrage der Anfangs-Gründe der arabischen Sprache.

Prof. D. Herbst lehrt ebenfalls die Anfangs-Gründe der arabischen Sprache wöchentlich in 3 Stunden.

Prof. Conz wird in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden der Woche (etwa Donnerstags 9—10 Uhr und Sonnabends 3—4 Uhr) den Agamemnon des Aeschylos erklären.

Ebenderselbe wird in 3—4 Stunden der Woche (3—4 Uhr) die Geschichtbücher des Tacitus 1—11. B. auslegen.

Prof. Tafel wird viermal in der Woche (4—5 Uhr) die Satyren des Horaz und viermal Abends 6—7 Uhr die Pythischen Oden des Pindaros erklären.

Ebenderselbe erbietet sich zu Uebungen in griechischer oder lateinischer Sprache in gelegenen Stunden.

Repetent M. Donner erbietet sich zu einer Vorlesung über die Argonautik des Orpheus.

Auf Verlangen wird Derselbe Vorlesungen über die Archäologie der Römer geben.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über die Religionsgeschichte der Griechen und Römer.

Die Geschichte der Künste wird viermal wöchentlich D. Heigelin vortragen.

Prof. Emmert wird öffentlich von 2—3 Uhr, oder in einer andern bequemen Stunde, die Anfangsgründe der französischen Sprache mit angehängten Stylübungen lehren. Für die Liebhaber der englischen Sprache wird er privatim seine Ausgabe: „Collection of voyages and travels“ erklären.

D. H. F. Eisenbach wird wöchentlich zweimal öffentlich über Shakspeares Julius Cäsar lesen, und erbietet sich zu Privatvorlesungen über die französische und englische Sprache.

Staatswirthschaft.

National-Oekonomie wird Prof. Fulda, fünf Stunden wöchentlich, von 11—12 Uhr vortragen.

Ebenderselbe erbietet sich zu Vorlesungen über einzelne Zweige der Handelswissenschaft.

Die Grundsätze der Staatskunst oder allgemeine Politik wird Vice-Direktor v. Weber dreimal wöchentlich um 5 Uhr vortragen, wenn sich eine hinreichende Anzahl von Zuhörern melden wird.

Landwirthschafts-Lehre wird Prof. v. Forstner, fünf Stunden wöchentlich, von 8—9 Uhr vortragen.

Ebenderselbe erbietet sich zu Vorlesungen über Landwirthschafts-Polizei.

Polizeiwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Württembergischen Polizei-Gesetze viermal um 5 Uhr Prof. D. Mohl.

Zu Vorlesungen über das Rechnungswesen mit Zuziehung von Schmidlins Handbuch (Stuttgart 1823) dreimal wöchentlich um 8 Uhr erbietet sich Pupillenrath Feitter.

Prof. Poppe wird drei Stunden wöchentlich von 10—11 Uhr die Maschinenlehre nach seinem Lehrbuch der Maschinenkunde (Tüb. 1821) vortragen.

Prof. Widenmann wird seine Vorlesungen über die Forstwirthschafts-Lehre in der Stunde von 8—9 und auf Verlangen die Encyklopädie der Forstwissenschaft nach seinem: System der Forstwissenschaft (Tüb. 1824) von 2—3 Uhr wöchentlich fünfmal vortragen.

D. Heigelin wird bürgerliche und ökonomische Baukunst drei Stunden wöchentlich;

Ebenderselbe wird in drei Stunden der Woche Wasser-Brücken- und Straßenbau vortragen.

Das Winterhalbjahr beginnt am Montag den 24. Oktober, und die Studirenden werden um so mehr erinnert, pünktlich an diesem Tage aus den Ferien hieher zurückzukehren, da am Dienstag den 25. Oktober die Eröffnung sämtlicher Vorlesungen von der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden wird, und wenigstens alle Haupt-Vorlesungen unfehlbar am Mittwoch den 26. Oktober anfangen werden.

Tübingen den 1. September 1825.

D. Feilmoser, d. Z. Rector.

B.) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Nähere Bestimmung der Fälle, in welchen das K. Forstpersonal Diäten anzusprechen hat.

Durch höchste Verfügung vom 2. Juni 1813 sind die Fälle, in welchen das K. Forstpersonal Diäten anzusprechen, auch für außerordentliche Verrichtungen von Gemeinden, Stiftungen und Privaten Entschädigungen zu beziehen haben solle, näher bestimmt worden.

Man findet sich nun durch mehrere Anfragen veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß eine Diäten-Vergütung in folgenden Fällen Statt findet:

1.) Von Anwohnung bei amtlichen Untersuchungen und Rugtagen außerhalb des Wohnorts.

2.) Bei Floßgeschäften, während des Holzabstichs am Wasser, des Einwurfs und Flößens des Holzes, mit Ausschluß der Floßholz-Fällungen, des Schlittens und Riesens des Holzes.

3.) Bei ungewöhnlichen in der Amts-Verbindlichkeit des K. Forstpersonals nicht liegenden und durch die Dienst-Instruction demselben nicht vorge-

schriebenen Verrichtungen in Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen, wenn nämlich das K. Forstpersonal von den Wald-Besitzern selbst dazu aufgefordert worden ist; z. B. bei besondern Wald-Augenscheinen, bei Uebertragung der besondern Aufsicht über Weg- und Cultur-Arbeiten, bei Anwohnung von Holz-Verkäufen.

4.) Bei amtlichen Verrichtungen außerhalb des Reviers oder Amts-Bezirks, mit Ausnahme der Amts-Verwesereien, in welchem Falle besondere Bestimmungen erfolgen.

5.) Bei ganz ungewöhnlichen Ereignissen, bei Waldbränden, Waldstreifen ꝛc.

Bei den Verrichtungen außerhalb des Amts-Bezirks darf in den vorbezeichneten Fällen nach dem Edikte vom 7. Juni 1818 angerechnet werden:

von dem Oberförster für einen Tag . 4 fl.
— — Förster und Forst-Assistenten 3 fl.
— — Forstwart und Waldschützen 2 fl.

wobei jedoch in Ansehung der Verrechnungsform die Bestimmungen des Diäten-Regulativs vom 17. Juni 1822 ihre Anwendung finden.

Bei den Verrichtungen innerhalb des Amts-Bezirks hat zu beziehen:

der Oberförster . . . . 3 fl. — kr.
— Förster und Forst-Assistent 1 fl. 30 kr.
— Forstwart . . . . — 30 kr.
— Waldschütze . . . . — 24 kr.

woneben jedoch eine weitere Anrechnung unter keinerlei Vorwand Statt haben darf.

Uebrigens finden bei dem Forstpersonale in Ansehung der von Gemeinden, Stiftungen oder Privaten zu beziehenden Entschädigungen die Bestimmungen der §§. 27 und 40 des Organisations-Edikts Nro. V vom 31. December 1818 dergestalt Anwendung, daß dieselbe nach vorher erfolgter Legitimation der betreffenden Finanz-Kammer, nur von den Cameral-Amts-Cassen, welche solche wieder einzuziehen haben, erhoben, und nicht von den Amts-Untergebenen unmittelbar eingezogen werden dürfen.

Stuttgart den 5. September 1825.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte katholische Pfarrstelle in Spraitbach, Oberamts und Dekanats Gmünd, begreift ausser dem Pfarrdorfe 26 Filial-Orte und Höfe, und zählt mit den ausserordentlichen Fillialisten zusammen 940 Pfarrgenossen. Das Einkommen belauft sich an Güternutzen, Zehnten, Grundgefällen, Besoldungen und Gebühren auf 660 fl.

2) Die erledigte katholische Pfarrstelle in Mühlhausen, Oberamts Geißlingen und Dekanats Eybach, zählt 436 Pfarrgenossen. Das Einkommen belauft sich an Güterertrag, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren auf 600 fl.

Die Geistlichen, welche sich um eine der vorstehenden zwei Stellen bewerben wollen, haben ihre Meldung vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

3) Durch das Ableben des Oberamtmanns Geiger ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Hall in Erledigung gekommen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 19. September 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahr 182¼ bei den höheren Königl. Gerichts-Stellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Urach. — Die in das evangelische Seminar zu Blaubeuern neu aufgenommenen Zöglinge betreffend. — Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Handelsmann Kispert in Ulm.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben mittelst höchster Entschließung vom 10. d. M. dem mit der Königl. Salz-Handlungs-Direktion in der Schweiz beauftragten Johann Herzog v. Effingen, Mitglied des großen Rathes des Cantons Aargau, den Titel eines Geheimen Hofraths gnädigst ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret von demselben Tage den Referendär erster Classe, Knapp, von Tübingen, zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Waldsee zu ernennen, und durch höchstes Dekret vom 13. d. M. den vormaligen Gerichts-Aktuar v. Kauffmann zu Oberndorf in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. — Derselbe hat Tübingen zum Wohnort gewählt.

Ferner haben Seine Königl. Majestät durch höchstes Dekret vom 14. d. M. die bei der Kanzlei der Hof-Domänen-Kammer erledigte Revisors-Stelle dem bisherigen Revisions-Assistenten Siglen in Ludwigsburg gnädigst übertragen.

Unter dem 15. d. M. sind der Oberlieutenant, Divisions-Adjutant v. Sternenfels, und

der der Gesandtschaft zu St. Petersburg beigegebene Oberlieutenant v. Linden, vom General-Quartiermeisterstabe, zu Hauptleuten zweiter Klasse mit Vorbehalt des Dienstalters für die ältern Oberlieutenants ernannt worden.

Unter dem 10. d. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Seibranz, Oberamts und Dekanats Leutkirch, ernannte Pfarr-Verweser Georg Löchle, von Blutsberg, die Königliche Bestätigung.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Vikars Jakob Gottfried Hegler in Löwenstein, Diöcese Weinsberg, auf die erledigte evangelische Stadt-Pfarrei daselbst, und

des Vikars M. Eduard Speidel in Pfrondorf, Diöcese Nagold, auf die erledigte evangelische Pfarrei Neipperg, Diöcese Brackenheim, ist den 13. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahr 1824 bei den höheren Königl. Gerichts-Stellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen.

Die nachstehenden beiden Uebersichten des Standes der bei dem K. Ober-Tribunal und den vier Kreis-Gerichtshöfen anhängig gewordenen und verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen werden andurch unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 18. Januar 1825 (Reg. Blatt S. 140) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. September 1825.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Urach.

An die Stelle des Pfarrers Elwert zu Ohnastetten ist dessen Amts-Nachfolger, Pfarrer Hasenauer, zum Direktor der Schullehrer-Conferenzen jenes Bezirkes der Uracher Diöcese ernannt worden.

Stuttgart den 13. September 1825.

Wächter.

2. Des Studienraths.

Die in das evangelische Seminar zu Blaubeuern neu aufgenommenen Zöglinge betreffend.

Von 83 Schülern, welche bei dem diesjährigen Land-Examen erschienen sind, und sich zur Aufnahme in das evangelische Seminar zu Blaubeuern gemeldet haben, sind folgende 33 aufgenommen worden:

1) Eduard Christoph Fürchtegott Adam, Sohn des vormaligen Substituten in Biberach;

2) Christian Heinrich Ankele, Sohn des Bortenmachers in Göppingen;

3) Ferdinand Baumann, Sohn des verstorbenen Diakons in Owen;

4) Christian Friedrich Bennecker, Sohn des Substituten in Hebsack;

5) Gottfried Immanuel Friedrich Bossert, Sohn des Pfarrers zu Entringen;

6) Otto Friedrich Brand, Sohn des General-Majors in Ludwigsburg;

7) Adolph Friedrich Fischer, Sohn des Dekans in Calw;

8) Robert Frey, Sohn des Oberamts-Richters in Cannstadt;

9) Carl August Wolfgang Heinrich Geß, Sohn des Rechts-Practicanten in Calw;

10) Eduard Rudolph Göhrung, Sohn des Pfarrers in Horkheim;

11) Emil Griesinger, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Stuttgart;

12) Johann Georg Hartmann, Sohn des Commerzienraths in Heidenheim;

13) Friedrich Carl Heinrich Jäger, Sohn des verstorbenen Finanzraths und Cameral-Verwalters in Waiblingen;

14) Friedrich Joseph Josenhans, Sohn des Kaufmanns in Leonberg;

15) Herrmann Adolph Kaufmann, Sohn des Rektors des Lyceum in Tübingen;

16) Rudolph Kaußler, Sohn des verstorbenen Regierungsraths in Stuttgart;

17) Magnus Friedrich Krauß, Sohn des Ober-Consistorial- und Ober-Studienraths in Stuttgart;

18) Johann Matthäus Künkele, Sohn des verstorbenen Gerichts-Verwandten in Urach;

19) Gottfried Victor Lechler, Sohn des Pfarrers in Hösingen;

20) Carl Gotthilf Friedrich Leube, Sohn des Pfarrers in Schlierbach;

21) Carl Heinrich Leypold, Sohn des Cameral-Verwalters in Hall;

22) Christian Gottlob Heinrich Mayer, Sohn des Kaufmanns in Schorndorf;

23) Friedrich Herrmann Mögling, Sohn des Rectors in Oehringen;

24) Gustav Friedrich Oehler, Sohn des Präzeptors in Ebingen;

25) Emil Osiander, Sohn des verstorbenen Oberamts-Arztes in Bessigheim;

26) Friedrich Albert Christian Pfister, Sohn des Pfarrers in Untertürkheim;

27) Paul Rau, Sohn des Revisors in Urach;

28) Wilhelm Friedrich Heinrich Richter, Sohn des vormaligen Oberamts-Richters in Aalen;

29) Ludwig Friedrich Christian Sattler, Sohn des Pfarrers in Ober-Ensingen;

30) Carl Schlager, Sohn des Kanzlei-Dieners in Ellwangen;

31) Ferdinand August Scholl, Sohn des verstorbenen Stadtschreibers in Cannstadt;

32) Heinrich Schongar, Sohn des verstorbenen Leib-Chirurgus in Ludwigsburg;

33) Carl Weisenstein, Sohn des Kaufmanns in Heilbronn.

Der Tag des Eintritts in das Seminar Blaubeuern ist der 18. Oktober.

Stuttgart den 17. September 1825.

Süskind.

B.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Handelsmann Kispert in Ulm.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 16. d. M. dem Handelsmann Johann Georg Friedrich Kispert aus Ulm wegen seiner dem Staate geleisteten Dienste die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Stuttgart den 17. September 1825.

Weckherlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Lit. A.

Zu S. 498 des Reg. B.

er K. Gerichtshöfe

Gerichts-Stellen.	erledigt über:	Von diesen waren an gedachtem Termine spruchreif:	in der Verhandlung begriffen:
A. Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals.		12.	12.
B. Criminal-Senate der K. Gerichtshöfe 1) zu Eßlingen:		13.	52.
2) zu Tübingen:		13.	94.
3) zu Ellwangen:		5.	77.
4) zu Ulm:		5.	84.
Zusammen:		48.	319.

Anmerkung. l-Senate vom Jahr 1823 (Reg. Bl.
vom

. . . . 123
. . . . 188
. . . . 311
. . . . 297
. . . . 14

Eigig bezeichneten und erledigten Pro-

rection des K. Justiz-Ministerium:
Steck.

t

als und der Civil-Senate der Königl. Gerichtshöfe

...ran wurden bis zum ...ecember 1824 definitiv erledigt:		Mithin giengen unerledigt in das Jahr 1825 über:		Von diesen waren an gedachten Terminen			
...ile ...cesse.	Concurs-Processe.	Civil-Processe.	Concurs-Processe.	Civil-Processe spruchreif.	Concurs-Processe, worin nur die Purification der Locatoria aussteht.	Civil-Processe in der Verhandlung begriffen.	Concurs-Processe in der Verhandlung begriffen.
...7.	—	184.	—	54.	—	130.	—
...8.	5.	173.	15.	37.	8.	136.	7.
...3.	1.	142.	13.	23.	6.	119.	7.
...5.	3.	112.	18.	3.	7.	109.	11.
...4.	1.	160.	6.	8.	—	152.	6.
67.	10.	771.	52.	125.	21.	646.	31.

...r Geschäfts-Thätigkeit der Civil-Senate vom Jahr 1823 (Reg. Bl.

...cesse vorlagen, als am 1. Januar 1823 112
. als im Laufe des Jahrs 1823 183
im Jahr 1823 71
...r Civil- und Concurs-Processe erledigt, als im Jahr 1823 . 74
über als in das Jahr 1824 12

Kanzlei-Direction des K. Justiz-Ministerium:
Steck.

Nro. 37.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 24. September 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Bestätigung des Freiherrlich v. Stürmfeder'schen Fidei-Commisses betreffend. — Aufnahme eines ausübenden Arztes.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 15. d. M. den Freiherrn v. Speth-Granheim, Sohn des vormaligen Direktors des reichsritterschaftlichen Cantons Donau, zu Höchst Ihrem Kammerherrn gnädigst ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Dekrete vom 16. d. M. die beiden Criminal-Amts-Aktuare v. Sternenfels und Wolffdorff in Stuttgart zu Ober-Justiz-Assessoren zu ernennen und dem Letzteren die erledigte Assessorsstelle bei dem K. Gerichtshof in Ulm, auch

das erledigte Cameralamt Heidenheim dem bisherigen Cameral-Verwalter Seeger von Geißlingen, und

das erledigte Cameralamt Heiligkreuzthal dem bisherigen Cameral-Verwalter Autenrieth in Wiesensteig zu übertragen, sofort

den bisherigen Regiments-Quartiermeister Bek in Ulm zum Cameral-Verwalter in Geißlingen, und

den bisherigen Kastner Freisleben, von Ochsenhausen, zum Cameral-Verwalter in Wiesensteig zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung von leztgedachtem Tage die katholische Pfarrei Untergriesheim, Oberamts und Dekanatamts Neckarsulm, dem Pfarr-Verweser Spleiß in Hürbel, Oberamts Biberach, und

die katholische Kaplanei Bodnegg, Oberamts und Dekanatamts Ravensburg, dem Vikar Uebelhör in Bergatreuthe gnädigst übertragen; sodann

vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M. den beiden bei dem Finanz-Ministerium angestellten Expeditoren, Sekretär Herbegen und Ministerial-Cassier, Ober-Revisor Schmidlin den Kanzleiraths-Titel gnädigst ertheilt.

Unter dem 16 d. M. wurde der Oberlieutenant v. Lang, des vierten Infanterie-Regiments, auf sein Ansuchen pensionirt, auch

dem Gesuche des Oberlieutenants Dietrich, von eben diesem Regimente, um Enthebung von dem Dienste eines Schützen-Offiziers entsprochen, und dagegen

der Oberlieutenant Faulhaber, desselben Regiments, zum Schützen-Offizier ernannt.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Vikars Gottfried Friedrich Weber zu Kuchen, Diöcese Geißlingen, auf das erledigte Diakonat und Präceptorat in Ingelfingen, Diöcese Künzelsau, ist den 9. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Bestätigung des Freiherrlich v. Sturmfeder'schen Fidei-Commisses betreffend.

Dem zwischen den Brüdern Ferdinand und Carl Theodor Freiherren v. Sturmfeder zu Stande gekommenen Vergleich vom 25. Mai 1823, wonach der Besitz

und Genuß des Freiherrl. v. Sturmfeder'schen Stamm-Vermögens der ältern Linie des Freiherrn Ferdinand v. Sturmfeder wie seither, so auch fernerhin bis zum Absterben des Manns-Stamms ausschließend, gegen eine Geld-Abfindung der jüngern Linie des Freiherrn Carl Theodor v. Sturmfeder, verbleiben soll, ist von Seiner Königlichen Majestät die allerhöchste Bestätigung in Beziehung auf den in dem Königreiche Württemberg gelegenen Theil jenes Stamm-Vermögens, in Folge der K. Declaration der staatsrechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft vom 8. December 1821, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen Freiherrl. v. Sturmfeder'schen Familien-Glieds, sodann unter Verwahrung aller lehnsherrlichen Gerechtsame, vermöge höchster Entschliessung vom 10. September 1825 ertheilt worden; was hiemit zu allgemeiner Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 13. September 1825.

Auf Befehl des Königs:

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie Georg Heinrich Rick, von Stuttgart, ist in der Medicin, höheren Chirurgie und Geburtshülfe geprüft und zur Ausübung dieser Wissenschaften ermächtigt worden.

Stuttgart den 15. September 1825.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Sondelfingen, Diöcese Urach, welche 750 Pfarrgenossen enthält, haben ihre Bittschriften mit der Bemerkung ihrer persönlichen Verhältnisse innerhalb drei Wochen an das evangelische Consistorium zu übergeben. — Die bisherige Verbindlichkeit der Pfarrer, das Pfarrhaus samt den Neben-Gebäuden im Bau zu erhalten, ist aufgehoben, und

das Einkommen der Pfarrei, mit Ausschluß der zufälligen Gebühren, auf 800 fl. gestellt, worunter ausser dem Ertrag von einigen Güterstücken, 15 Schffl. Dinkel in dem Anschlag zu 4 fl. p. Schffl. und 719 fl. in baarem Gelde begriffen sind.

2) Die erledigte katholische Pfarrei Bühlerthann, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift ausser dem Pfarr-Orte 20 Filial-Weiler und Höfe, zusammen 1742 Pfarrgenossen und 3 Filial-Schulen. Das Einkommen belauft sich an Güternutzen, Zehnten, Besoldung und Gebühren, über Abzug der Ausgabe für den beständigen Vikar, auf 700 fl.

3) Die erledigte katholische Pfarrei Hirschau, Oberamts und Dekanats Rottenburg, hat kein Filial und zählt 780 Pfarrgenossen. Ihr Einkommen belauft sich an Gütertrag, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren auf 690 fl.

4) Die erledigte katholische Pfarrei Goßheim, Oberamts und Dekanats Spaichingen, begreift ausser dem Pfarrdorf 3 einzelne Häuser, zusammen mit 593 Pfarrgenossen. Ihr Einkommen belauft sich an Gütertrag, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen und Gebühren auf 850 fl.

Die Geistlichen, welche sich um vorstehende drei Stellen insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschriften vorschriftsmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzusenden.

5) Mit der erledigten Kaplanei zum heil. Michael in der Oberamts-Stadt Riedlingen sind zugleich Präzeptorats-Dienste verbunden. Das Pfründ-Einkommen belauft sich an Gütergenuß, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldung und Gebühren auf 600 fl., wozu für die Präzeptorats-Dienste 100 fl. kommen.

Die Bewerber haben binnen vier Wochen ihre Bittschrift samt den Belegen über ihre Fähigkeit zum Präzeptorat an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 26. September 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff der bevorstehenden Weinlese.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. M. das erledigte Oberamt Waiblingen dem Oberamtmann Wirth, von Ravensburg, und

die erledigte Pfarrei Hohenstaufen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Keller in Fleinheim, Dekanats Heidenheim, gnädigst übertragen.

Die patronatherrschaftliche Nomination des seitherigen Pfarramts-Verwesers Niethammer zu Oppenweiler, Dekanats Backnang, auf die dortige Pfarrei, ist den 16. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung in Betreff der bevorstehenden Weinlese.

Aus Veranlassung der bevorstehenden Weinlese wird sowohl zur Nachachtung für die K. Cameral-Beamten, welche Weingefälle zu verwalten haben, als auch zur Nachricht für die Orts-Vorsteher und Weinberg-Besitzer Folgendes bekannt gemacht:

I. Um den Zweck einer verbesserten Weinbereitung soviel als möglich zu befördern, haben Seine Königliche Majestät nachstehende, schon für den nächsten Herbst und bis auf weitere Verordnung Statt findende, Erleichterungen zu genehmigen geruht:

1) In Orten, wo der Staat den Wein-Zehenten zu beziehen hat, und dieser nicht in Trauben oder in rauhem Most unter den Weinbergen gereicht wird, ist den Weinberg-Besitzern in Ansehung desjenigen Ertrags ihrer Weinberge, welcher zu Wein-Bereitungs-Versuchen nach den Vorschlägen der für Wein-Verbesserung bestehenden Gesellschaft verwendet wird, auf vorgängige Anzeige bei den Cameral-Beamten die Natural-Zehent-Entrichtung zu erlassen und dagegen ein nach den örtlichen Zehent-Weinpreisen zu berechnender Geld-Ansatz zu machen.

2) Denjenigen Weinberg-Besitzern, welche von ihren sämtlichen Weinbergen auf einer Markung ein Zehent-Surrogatgeld reichen und ihre Weinberge auf eine musterhafte Weise behandeln, ist auf Ansuchen bei der Orts-Polizei-Behörde (dem Schultheißen) die Zeit des Lesens ihrer Trauben auf ein oder mehreremale, je nachdem dieselbe reifen, unabhängig von dem sogenannten Herbstsatze, freizugeben.

3) Nicht nur die Weinberg-Besitzer der ebengedachten Art, (pct. 2) zumal wenn sie bei der Wein-Bereitung ein Verfahren beobachten, das die Benützung einer Kelter entbehrlich macht; sondern auch diejenigen, deren Weinberg-Ertrag zu den von der Wein-Verbesserungs-Gesellschaft bezeichne-

ten Versuchen verwendet wird, und (nach pct. 1) der Natural-Verzehentung unter der Kelter nicht unterliegt, sind auf Anzeige bei der Orts-Polizei-Behörde von dem Gebrauche einer öffentlichen Kelter freizulassen, und zwar unbedingt, wo diese dem Staat gehört, im andern Fall aber nach vorgängiger Abfindung mit dem Besitzer, in dessen Kelter die Weinberge gebannt sind.

4) Indessen ist denjenigen, welche die Auslese früher oder später reifender Trauben (pct. 2) in den zum Staats-Eigenthum gehörigen Keltern auspressen wollen, wenn sie Zehent- und Kelter-Wein mit Geld bezahlen, jenes dadurch möglich zu machen, daß die erforderlichen Kelter-Bäume früher ausgerüstet oder länger im Gang erhalten werden.

5) Sollte noch der Fall seyn, daß Einwohner eines Orts, welche Weinberge auf einer fremden Markung besitzen und deren Ertrag mit ihrem übrigen Erzeugniß in der Kelter ihres Wohn-Orts deihen, gleichwohl den Kelter-Wein an die Kelter der fremden Markung entrichten müssen, so ist dieses, wenn beide Keltern Staats-Eigenthum sind, von nun an abzustellen und der Kelter-Wein nur unter derjenigen Kelter, wo der Wein ausgepreßt wird, einfach zu entrichten: wie denn auch eine diesem entsprechende Uebereinkunft zwischen der Staats-Finanz-Verwaltung und der K. Hof-Domänen-Kammer schon früher getroffen worden ist.

II. Belangend die dißjährigen Wein-Gefälle der Staats-Finanz-Verwaltung; so haben die Cameral-Beamten, unter Beobachtung der im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, insbesondere

1) darauf hinzuwirken, daß die Trauben der ersten Blüthe von den nachgetriebenen abgesondert gelesen, auch die hienach sich ergebenden Gefällweine von verschiedener Qualität soviel möglich unvermischt gehalten werden.

2) Von dem Gefäll-Ertrage hat jede Beamtung zunächst die ihr obliegenden Ausgaben an Besoldungen und Pensionen durch Abgabe derselben unter der Kelter zu bestreiten; über den etwa bevorbleibenden weiteren Betrag aber werden die Finanz-Kammern durch besondere Anweisungen verfügen.

III. Uebrigens wird den Cameral-Beamten, sowie den Orts-Vorstehern empfohlen, die Erinnerung an die Weinberg-

Besitzer zu zweckmäßigerer Behandlung des Weinbaues und der Wein-Zubereitung vom 16. Oktober 1824 (Reg. Blatt von 1824, S. 845) bei schicklichen Anlässen zu erneuern und dabei besonders in Ansehung der für eine verbesserte Weinberg-Anlage zugesagten Zehent-Freiheit zu erklären, daß diese, da wo der Staat den Zehenten bezieht, je nach den Umständen auf 4—6 Jahre, vom ersten Ertrags-Jahre an gerechnet, werde ertheilt werden.

Stuttgart den 25. September 1825.

Weckherlin.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um das in Erledigung gekommene Oberamt Ravensburg, welches in der ersten Besoldungs-Classe steht, haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 1. Oktober 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Aufnahmen in die katholischen niederen Convikte betreffend. — Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. — Aufnahme eines ausübenden Arztes. — Die Aufnahme, Sammlung und Einsendung der Berechnungen von Gewitter- und Ueberschwemmungs-Schäden zum Behuf der gesetzlichen Steuer-Nachlässe betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 22. v. M. den Rechts-Consulenten v. Mayr in Ravensburg zum Oberamts-Gerichts-Aktuar in Saulgau zu ernennen geruht.

Unter dem 24. v. M. ist der Unterlieutenant von Willmaar, des zweiten Infanterie-Regiments, zum Oberlieutenant im vierten, und dagegen

der Bataillons-Adjutant Widmann,

des zweiten Infanterie-Regiments, zum Unterlieutenant in diesem Regimente befördert, auch

unter dem 25. v. M. der Platz-Adjutant zu Hohenasperg, Oberlieutenant v. Brucker, zum Hauptmann zweiter Classe, und der Adjutant der dritten Infanterie-Brigade, Unterlieutenant Miller, zum Oberlieutenant ernannt worden.

Unter dem 25. v. M. ist dem für die Posthalters-Stelle in Friderichshafen in Vorschlag gebrachten Joseph Kopp, von Wiblingen, die höchste Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Departements des Innern:

1. Des katholischen Kirchenraths.

Die Aufnahmen in die katholischen niederen Convikte betreffend.

Folgende Gymnasisten sind bei der vorgenommenen Prüfung zur Aufnahme in die niederen Convikte befähigt erfunden worden:

I. In den zweiten Kurs.

A.) Nach Rottweil:

Agricola, Karl Joseph, von Untergriesheim, Sohn des Schullehrers.

Arnold, Friedrich Wilhelm, von Sondheim, Sohn des Musik-Direktors.

Burr, Joseph, von Böhmenkirch, Sohn des Schneiders.

Dressel, Philipp, von Ellwangen, Sohn des verstorbenen Goldschmids.

Ehrle, Carl, von Tettnang, Sohn des Stiftungs-Verwalters.

Frey, Anton, von Laupheim, Sohn des Handelsmanns.

Gramm, Joseph, von Riedlingen, Sohn des Stadtpflegers.

Hartmann, Joseph, von Gmünd, Sohn des Goldarbeiters.

Letzguß, Xaver, von Rottenburg, Sohn des Zeugmachers.

Mack, Sebastian, von Gerau, Sohn des Bauers.

Michler, Albrecht, von Markelsheim, Sohn des Weingärtners.

Mießler, Anton, von Ingerkingen, Sohn des verstorbenen Bauers.

Ochs, Eduard, von Ehingen, Sohn des Oberamts-Dieners.

Rank, Joseph, von Neuhausen, Sohn des Wirths.

Schwarzmann, Anton, von Oberkirchberg, Sohn des Boten.

Selig, Anton, von Braunenweiler, Sohn des Schneiders.

Sinz, Thaddä, von Horb, Sohn des Wirths.

Steiner, Friedrich, von Rottenburg, Sohn des Saifensieders.

Wagner, Joseph, von Deggingen, Sohn des Schullehrers.

Weiß, Carl, von Mieterkingen, Sohn des Bauers.

Werfer, Joseph, von Ellwangen, Sohn des verstorbenen Wagners.

Zeller, Paul, von Laupheim, Sohn des Schullehrers.

B.) Nach Ehingen:

Abe, Joseph, von Gmünd, Sohn des Goldarbeiters.

Bender, Joseph, von Neckarsulm, Sohn des Bauers.

Blum, Johann, von Abtsgmünd, Sohn des Krämers.

Dellefant, Joseph, von Böhmenkirch, Sohn des Strumpfwirkers.

Dorner, Adam, von Rottenburg, Sohn des verstorbenen Metzgers.

Erath, Johann, von Horb, Sohn des Rothgerbers.

Gruber, Xaver, von Rottweil, Sohn des Schusters.

Hafen, Johann, von Schörzingen, Sohn des verstorbenen Bauers.

Martin, Sebastian, von Deggingen, Sohn des Wirths.

Mayer, Fidel, von Rottweil, Sohn des Bierbrauers.

Mayer, Johann, von Rottenburg, Sohn des Handelsmanns.

Ohnsorg, Joseph, von Wurmlingen bei Tuttlingen, Sohn des Krämers.

Ortlieb, Eduard, von Oberndorf, Sohn des verstorbenen Schullehrers.

Schmitt, Michael, von Apfelbach, Sohn des Schullehrers.

Schurer, Gottlieb, von Margarethenhausen, Sohn des Gemeindepflegers.

Spohn, Marzell, von Margarethenhausen, Sohn des Strumpfwebers.

Straub, Anton, von Altheim bei Horb, Sohn des Wirths.

Untersinger, Johann, von Rottweil, Sohn des Schreiners.

Vollmer, Conrad, von Rottenburg, Sohn des Maurers.

Weber, Sebastian, von Ellwangen, Sohn des Schneiders.

Weiger, Matthäus, von Zimmern ob Rottweil, Sohn des Bauers.

Wendelstein, Joseph, von Rottenburg, Sohn des Schlossers.

II. In den ersten Kurs:

A.) Nach Rottweil:

Brauchle, Jakob, von Füramoos, Sohn des Bauers.

Feil, Anton, von Sechtenhausen, Sohn des verstorbenen Wirths.

Gall, Eberhard, von Ellwangen, Sohn des Secklers.

Glanz, Friedrich, von Heiligkreuzthal, Sohn des gewesenen Amtspflegers.

Gogel, Valentin, von Großengstingen, Sohn des Schusters.

Kaufmann, Anton, von Gmünd, Sohn des verstorbenen Goldarbeiters.

Köhler, Dionys, von Leinzell, Sohn des Wirths.

Merk, Xaver, von Appendorf, Sohn des Müllers.

Müller, Nikolaus, von Neckarsulm, Sohn des verstorbenen Schusters.

Nachbauer, Dominikus, von Weilderstadt, Sohn des Schusters.

Pfitzer, Joseph, von Ellwangen, Sohn des Taglöhners.

Schultheiß, Dominikus, von Gmünd, Sohn des Schusters.

Schuster, Anton, von Ellwangen, Sohn des verstorbenen Schrannenmessers.

Steck, Xaver, von Niederstotzingen, Sohn des verstorbenen Bäckers.

Weiger, Anton, von Burgrieden, Sohn des Oberjägers.

Weiß, Martin, von Ravensburg, Sohn des Schlossers.

Wieland, Georg, von Stuttgart, Sohn des Musikus.

Wirth, Joseph, von Laudenbach, Sohn des gewesenen Schultheißen.

Zeller, Joseph, von Hochdorf, Sohn des Schullehrers.

B.) Nach Ehingen:

Custor, Johann, von Rottweil, Sohn des verstorbenen Glasers.

Diemer, Joseph, von Ellwangen, Sohn des verstorbenen Oberamtmanns.

Franz, Eduard, von Gmünd, Sohn des Stadtraths.

Graf, Johann, von Rottweil, Sohn des Kastenknechts.

Greis, Anton, von Aichstetten, Sohn des Küfers.

v. Grimmenstein, Friedrich, von Rannau, Sohn des pensionirten Majors.

Haas, Peter Paul, von Beuern bei Wangen, Sohn des Bauers.

Herbst, Joseph, von Rottweil, Sohn des verstorbenen Wirths.

Herderer, Bernhard, von Schramberg, Sohn des Chirurgen.

Hofmann, Kaspar, von Igersheim, Sohn des Bauers.

Marty, Lorenz, von Buhlingen, Sohn des Meßners.

Mattes, Paul, von Nendingen, Sohn des Wirths.

Mayr, Karl, von Eglingen bei Neresheim, Sohn des Schullehrers.

Meyer, Erhard, von Oberndorf, Sohn des Schusters.

Pfeffer, Xaver, von Rottweil, Sohn des Saifensieders.

Reiching, Karl, von Stuttgart, Sohn des verstorbenen Weginspektors.

Remler, Sebastian, von Gmünd, Sohn des Thurmwächters.

Sauter, Bernhard, von Deißlingen, Sohn des verstorbenen Schullehrers.

Wenz, Herrmann, von Neckarsulm, Sohn des verstorbenen Oberamts-Chirurgen.

Zimmerle, Adolph, von Ellwangen, Sohn des Ober-Justiz-Prokurators.

Die sämtlichen Zöglinge haben sich am Samstag den 22. Oktober Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen, namentlich einer, dem neuen Pfandgesetze entsprechenden Versicherungs-Urkunde, den Geldern, Kleidern, Büchern u. s. f. versehen, im Convikte einzufinden.

Stuttgart den 24/26. September 1825.

Camerer.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge.

In Folge der in diesem Monat für das akademische Studium höherer Wissenschaften vorgenommenen Prüfungen sind von den dabei erschienenen Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse vom Studium der evangelischen Theologie . . . 7
von dem der Rechtswissenschaft . 3
von dem der Medicin 4
von dem der höhern Chirurgie . 3
von dem der Cameral-Wissenschaft 3
von dem der Forstwissenschaft . 1
vor der Hand zurückgewiesen worden.

Von den übrigen sind

I. in das evangelische Seminar zu Tübingen zum Studium der evangelischen Theologie aufgenommen worden (ausser denjenigen, welche aus dem niedern

Seminar in das höhere einrücken) von 21 Bewerbern folgende 10:

1) Christian Wilhelm Keppler, Sohn des Registrators in Reutlingen;
2) Friedrich Merk, Sohn des Stadt-Arztes in Ravensburg;
3) Carl Immanuel Gottlob Nagel, Sohn des Pfarrers in Vaihingen;
4) Aurelius Franz Carl Paulus, Sohn des Finanzraths in Stuttgart;
5) Christian Ludwig Pfeilstiker, Sohn des Pfarrers zu Waldenbuch;
6) Georg Conrad Friedrich Schweizerbarth, Sohn des verstorbenen Raths-Dieners in Stuttgart;
7) Georg Ludwig Seeger, Sohn des Schusters in Nürtingen;
8) Herrmann Stockmaier, Sohn des Ober-Finanzraths in Stuttgart;
9) Carl Ludwig Friedrich Süskind, Sohn des Pfarrers in Löchgau;
10) Johann Elias Vestner, Sohn des Stadtpflegers in Langenburg.

II. Zum Studium der Theologie ausserhalb des Seminars sind ermächtigt worden:

1) Gottlob Christian Häring, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart;
2) Gottlob Friedrich Katzmaier, Sohn des Schulmeisters in Grabenstetten;
3) Friedrich Christoph Carl Käpplinger, Sohn des Kaufmanns in Gaildorf;
4) Gustav Wilhelm Keppler, Sohn des verstorbenen Gastwirths in Stuttgart;
5) August Krauß, Sohn des Unteramts-Arzts in Weikersheim;
6) Christian Eberhard Gottlieb Friedrich Machtholf, Sohn des Pfarrers zu Hegnach;
7) Eberhard Ulrich Merkh, Sohn des Oberhelfers in Reutlingen;
8) Carl Friedrich August Müller, Sohn des Revier-Försters in Schönbronn;
9) Carl Friedrich Theodor Renz, Sohn den Oberamts-Pflegers in Marbach;
10) Carl Spring, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Stuttgart;
11) Christian Heinrich Stolz, Sohn des Schneidermeisters in Ludwigsburg;
12) Georg Walker, Sohn des Schultheissen in Schlaitdorf.

III. Zum Studium der Rechtswissenschaft sind ermächtigt worden:

1) Carl Ludwig August v. Baldinger, Sohn des vormaligen Ober-Amtmanns zu Wiblingen;
2) Marx Friedrich Anton Beck, Sohn des Revisors in Ulm;

3) Carl Friedrich Breßand, Sohn des geheimen Hofraths in Stuttgart;
4) Edmund Carl v. Bühler, Sohn des Rechts-Consulenten und gräfl. Neipperg'schen Rent-Beamten in Schweigern;
5) Carl August Cleß, Sohn des verstorbenen Dekans in Reutlingen;
6) Carl Friedrich Feuerbach, Sohn des verstorbenen Staatsraths in Stuttgart;
7) Leopold Frey, Sohn des Ober-Amtsrichters in Cannstadt;
8) Ludwig Geyer, Sohn des Amtsschreibers in Güglingen;
9) Carl Friedrich Clemens Glück, Sohn des Oberamts-Gerichts-Aktuars in Ellwangen;
10) Carl Hammer, Sohn des Hofraths zu Kirchberg;
11) Friedrich Koch, Sohn des Amtmanns in Güglingen;
12) Ludwig Freiherr v. Linden, Sohn des Regierungs-Präsidenten in Reutlingen;
13) Christian Friedrich Ernst Miller, Sohn des verstorbenen Dekans in Ulm;
14) Edmund Friedrich Mögling, Sohn des Ober-Amtsrichters in Neresheim;
15) Carl Mutschler, Sohn des Amtspflegers in Kirchheim;
16) Carl Friedrich Neuffer, Sohn des Sekretärs in Stuttgart;
17) Helmuth, und
18) Wilhelm v. Plessen, Söhne des Kreis-Ober-Forstmeisters in Reutlingen;
19) Johann Christoph Staib, Sohn des Kaufmanns in Biberach;
20) Ernst Steudel, Sohn des Kaufmanns in Eßlingen;
21) Alexander Widmann, Sohn des verstorbenen Thurn- und Taxis'schen Oberamts-Raths in Neresheim;
22) Friedrich Carl, Graf v. Zeppelin, Sohn des Staats-Ministers und Oberst-Kammerherrn in Stuttgart.

IV. Zum Studium der Medicin sind ermächtigt worden:

1) Adolph Bardili, Sohn des verstorbenen Professors in Stuttgart;
2) Martin Duchs, von Simmringen, Oberamts Mergentheim;
3) Carl Ludwig Elsäßer, Sohn des verstorbenen Oberamts-Arztes in Neuenstadt;
4) Franz Joseph Jakob, von Tettnang;
5) Anton Kaiser, Sohn des Bäckermeisters in Simprechtshausen;
6) Carl August Mörike, Sohn des verstorbenen Cassiers in Stuttgart;

7) Carl Abraham Mörike, Sohn des Apothekers zu Neuenstadt;

8) Georg Friedrich Müller, Sohn des Schiffwirths in Calw;

9) Wilhelm Neuffer, Sohn des Apothekers in Eßlingen;

10) Ludwig Friedrich Reinhardt, Sohn des Oberamts-Arztes in Leonberg;

11) Herrmann Vogel, Sohn des verstorbenen Oberamts-Arztes in Saulgau;

12) Franz Anton Winker, Sohn des Kaufmanns in Spaichingen.

V. Zum Studium der höheren Chirurgie ist ermächtigt worden:

Ernst Adolph Barth, Sohn des Thorwarts in Tübingen.

VI. Zum Studium der Cameral-Wissenschaft sind ermächtigt worden:

1) Georg Heinrich Breitschwerdt, Sohn des verstorbenen Amtspflegers in Bahlingen;

2) Friedrich Jeremias Dorner, Sohn des Pfarrers in Neuhausen ob Ek;

3) Heinrich Rigel, Sohn des verstorbenen Cameral-Verwalters in Gundelsheim.

VII. Zum Studium der Forst-Wissenschaft wurde ermächtigt:

Anton Vetter, Sohn des verstorbenen Thurn- und Taxis'schen Schloß-Verwalters zu Neresheim.

VIII. Zum Studium der jüdischen Theologie ist ermächtigt worden:

Joseph Mayer, von Laudenbach, Oberamts Mergentheim.

Stuttgart den 26. September 1825.

Süskind.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines ausübenden Arztes.

Der im Jahre 1821 zur Ausübung der Medicin ermächtigte D. Wilhelm Friedrich Unfried, von Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg, ist nun nach erstandener Prüfung in der Geburtshülfe auch zu Ausübung dieser Wissenschaft ermächtigt worden.

Stuttgart den 24. September 1825.

Walther.

B.) Der Departements des Innern und der Finanzen:

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Die Aufnahme, Sammlung und Einsendung der Berechnungen von Gewitter- und Ueberschwemmungs-Schäden zum Behuf der gesetzlichen Steuer-Nachlässe betreffend.

Die bisher vielfältig vorgekommene unregelmäßige Behandlung der durch die Verordnungen vom 20. November 1809 und 11. Februar 1814 (in Knapps Repertorium I. und V. Theil abgedruckt) vorgeschriebenen Wetterschadens- und Steuer-Nachlaß-Berechnungen, macht es nothwendig, bis zu Herstellung einer allgemeinen Remissions-Ordnung, über die Art und Weise, wie diese Berechnungen aufgenommen und vorgelegt werden sollen, unter Hinweisung auf jene früheren Verordnungen, folgende nähere Bestimmungen zu geben.

§. 1.

In den ersten drei Tagen nach vorgefallenem Gewitter- oder Ueberschwemmungs-Schaden, hat der Orts-Vorstand, (bei grundherrlichen Besitzungen, in soweit sie nicht in dem Gemeinde-Cataster für die Erhebung der Staats-Steuer begriffen sind, das Rentamt) dem K. Oberamt die Anzeige davon zu machen, damit dieses zu Beurtheilung des Schadens einen Augenschein anordnen könne. Hat der Orts-Vorstand bei geringen Beschädigungen den Augenschein selbst angeordnet, so ist gleichwohl dem Oberamt eine Anzeige zu machen.

Wird die Anzeige innerhalb der ersten drei Tage versäumt, so darf die Gemeinde oder Grundherrschaft sich der Anordnung einer Schadens-Taxation nicht mehr gewärtigen.

§. 2.

Zu diesem Augenschein, welchen das Oberamt innerhalb sechs Tagen nach erhaltener Anzeige vornehmen lassen muß, werden drei Schätzer berufen, wovon das Oberamt zwei aus einer benachbarten Gemeinde ernennt, und zwar wo möglich aus einer solchen, welche in demselben Jahr nicht gleiche Beschädigung erlitten hat. Der dritte Schätzer wird von dem Gemeinderath des beschädigten Orts aus den Orts-Einwohnern gewählt.

Bei grundherrlichen Besitzungen wird dieser dritte Schätzer von dem Gemeinde-

rath desjenigen Orts berufen, dem die Besitzung in polizeilicher Hinsicht zugetheilt ist.

Für jede Gemeinde oder grundherrliche Besitzung wird ein besonderes Schätzungs-Protokoll aufgenommen.

§. 3.

Die nach §. 2 gebildete Schätzungs-Commission erhebt den Schaden dergestalt, daß sie von Cultur-Art zu Cultur-Art und bei den Aeckern von einer Zellg (Flur, Oesche) zur andern die Felder beaugenscheinigt und das Verhältniß ausmittelt, in welchem der — durch das Gewitter zernichtete zu dem zuvor zu hoffen gewesenen ganzen Jahrs-Ertrag sich befindet, ob z. B. der letztere ganz, zur Hälfte, zum dritten Theil zerstört worden sey?

Den Schätzern wird zur Pflicht gemacht, da, wo nicht der ganze Flächen-Gehalt einer Cultur-Art beschädigt ist, das Flächenmaß des beschädigten Theils nach Verhältniß des Ganzen möglichst genau zu schätzen.

Ebenso ist, wenn zwar der gesammte Flächen-Gehalt einer Cultur-Art, aber in verschiedenen Graden, beschädigt ist, die Morgenzahl nach den verschiedenen Graden der Beschädigung durch Schätzung auszumitteln.

Das Urtheil eines jeden einzelnen Mitglieds der Schätzungs-Commission ist in das Protokoll speciell aufzunehmen, und im Fall einer Meinungs-Verschiedenheit ein Durchschnitt zu ziehen.

§. 4.

Da die Schätzungen, welche unmittelbar nach entstandenem Unglück vorgenommen werden, darum nicht selten einer Veränderung unterliegen, weil die — dem Hagel oder der Ueberschwemmung nachgefolgte gute Witterung den anfänglich geschätzten Schaden vermindert, oder weil ein Wieder-Anbau des betroffenen Feldes möglich geworden und gelungen ist, so ist es nothwendig, daß die erste Schätzung unmittelbar vor der Erndte revidirt und dabei erhoben werde, ob und in welchem Maße der erstmals geschätzte Schaden sich vermindert habe.

Diese Revision ist von der nach §. 2 gebildeten Schätzungs-Commission vorzunehmen.

§. 5.

Ist die Revision geschehen, so hat der Orts-Vorstand das Taxations-Protokoll an das betreffende Oberamt einzusenden, welches sofort den Betrag des Nachlasses sowohl an der Grund-Steuer, als bei

beschädigten Zehenten an der Gefäll-Steuer, zu berechnen hat.

Bei dieser Berechnung ist das neue provisorische Cataster zum Grund zu legen, da es über das Meß, den Steuer-Anschlag der Güter 2c. die sichersten Notizen liefert.

§. 6.

Die Cameralämter sind verbunden, die Oberämter auf Requisition mit allen ihnen zu Gebot stehenden Notizen, welche für die Richtigstellung des Geschäfts erfordert werden dürften, zu unterstützen.

§. 7.

Wenn die Protokolle vom ganzen Oberamts-Bezirke gesammelt sind, und der Steuer-Betreff auf die beschädigten Objekte ausgemittelt ist, so wird darüber ein Haupt-Verzeichniß nach dem der Verordnung vom 11. Februar 1814 angefügten Formular entworfen, welches mit den dazu gehörigen Beilagen zuverläßig am 1. December jeden Jahres an das K. Steuer-Collegium eingeschickt werden muß.

§. 8.

Die Kosten der Aufnahme, so wie der Revision des Gewitter- oder Ueberschwemmungs-Schadens werden von derjenigen Gemeinde und beziehungsweise Grundherrschaft getragen, welche den Steuer-Nachlaß anspricht. Ganz unbedeutende Schäden, bei welchen der Steuer-Nachlaß die Kosten der Aufnahme und Revision voraussichtlich nicht ersetzen würde, sind gar nicht zur Anzeige und Untersuchung zu bringen.

§. 9.

Je mehr an der rechtzeitigen Erledigung der auf die Berechnung der Steuer-Nachlässe sich beziehenden Geschäfte theils nach dem Interesse der beschädigten Gemeinden selbst, theils nach dem regelmäßigen Gange der Steuer-Lieferungen und Abrechnung, so wie der Ordnung im Finanz-Dienste überhaupt gelegen ist, desto mehr werden sich die Oberämter angelegen seyn lassen, mit aller Sorgfalt und allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln auf die terminmäßige Aufnahme, Revision, Sammlung und Einsendung der Schadens-Berechnungen hinzuwirken.

Gegen diejenigen Behörden, welche sich hierin eine Nachläßigkeit, namentlich ein nicht durch gültige Verhinderung entschuldigtes Versäumniß der vorgeschriebenen Termine zu Schulden kommen lassen, werden angemessene Ordnungs-Strafen erkannt werden.

Stuttgart den 11. September 1825.

Weckherlin. Schmidlin.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die neu errichtete vereinigte Pfarrei Effringen und Schönbronn, Diöcese Nagold, welche 1160 Pfarrgenossen zählt, haben sich, nachdem nun ein Pfarrhaus erbaut ist, binnen drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die Besoldung beträgt 701 fl. nach Etats-Preisen. Darunter ist ein kleiner Gartengenuß, kein Zehente, aber ein Geldfixum von 376 fl. begriffen. Der Pfarrer hat in jedem der genannten Orte den gewöhnlichen Vormittags-Gottesdienst zu versehen; mit den Nachmittags-Gottesdiensten an Sonn- und Festtagen wird zwischen beiden Orten abgewechselt.

2) Durch den Tod des Oberförsters Banzhaf in Altensteig ist das dortige Forstamt erster Classe erledigt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 4. Oktober 1825.

Inhalt.

Verfügungen der Departements. Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königliche Ober-Tribunal. — Die von Justiz-Dienern bei ihrem Uebertritt zu der Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwalts zu bezahlende Entlassungs-Taxe betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königliche Ober-Tribunal. (Mit einer Beilage.)

Nachdem von des regierenden Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen Hochfürstlicher Durchlaucht zu Vollziehung des Art. 12 der deutschen Bundes-Akte der Antrag gestellt worden, dem Königlichen Ober-Tribunal die Funktionen eines Ober-Ap-

pellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen unter besonders zu bestimmenden Modalitäten zu übertragen, und von Seiner Majestät dem König von Württemberg gedachtem Ansuchen entsprochen worden, so ist auf die deshalb gepflogenen Unterhandlungen über diesen Gegenstand ein Vertrag abgeschlossen und von den höchsten Contrahenten ratificirt worden, dessen Inhalt hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. September 1823.

Maucler. Beroldingen.

Art. I.

Das K. Württembergische Ober-Tribunal wird in den Hohenzollern-Hechingen'schen Sachen sich bezeichnen:

„das K. Württembergische und durch Staats-Vertrag Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'sche Ober-Tribunal."

Art. II.

Dasselbe wird die Rechts-Pflege in höchster Instanz in Bezug auf alle, in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen sich dazu eignenden Rechtssachen ganz auf ebendieselbe Weise und mit derselben Competenz ausüben, wie solches einem in besagtem Fürstenthum selbst errichteten Ober-Appellations-Gericht rechtlicher Ordnung gemäß und dem Zweck des Art. 12 der deutschen Bundes-Akte entsprechend, zukommen würde.

Art. III.

Es wird daher besonders verpflichtet und angewiesen werden, in allen aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vorkommenden Rechtssachen die daselbst geltenden Landes-Gesetze und Ordnungen, auch rechtmäßigen Gebräuche und Gewohnheiten, zu beobachten und in Anwendung zu bringen.

Art. IV.

Jede Appellationssache, die sich an das Ober-Tribunal eignet, kann von den Partheien unter Beobachtung der gesetzlichen Fristen und Formalien, und mittelst Berufung von dem Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Appellations-Gericht, in keinem Fall aber mit Uebergehung desselben von einem Untergericht an das vertragsmäßig constituirte oberste Gericht, gebracht werden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß

auch außergerichtliche Beschwerden gegen Verfügungen des Fürstlichen Appellations-Gerichts in den zur oberrichterlichen Dijudicatur und Remedur geeigneten Fällen, so wie Syndicats-Klagen, Nichtigkeits-Querelen und Beschwerden über verweigerte, oder verzögerte Rechts-Pflege gegen gedachte Justiz-Behörde bei dem Ober-Tribunal angebracht werden können.

Art. V.

Alle Erlasse des Ober-Tribunals ergehen an das Gericht zweiter Instanz, nemlich an das Appellations-Gericht zu Hechingen, indem das Ober-Tribunal mit den Untergerichten in dem Fürstenthum Hohenzollern in keiner unmittelbaren Communication steht.

Jene Erlasse werden in der Form rechtlicher Verfügungen und nach Maaßgabe der im Art. II dieser Uebereinkunft festgesetzten Grundsätze ausgefertigt.

Art. VI.

Sobald bei dem Appellations-Gericht zu Hechingen nach gesetzlichen Normen die Berufung an das Ober-Tribunal eingelegt ist, so werden von ersterem die Partheien zu weiterer Behandlung der Sache an das Letztere verwiesen, und es wird alsdann von diesem nach dem bei ihm gesetzlich eingeführten und übereingekommenen Prozeß-Gang weiter verfahren.

Art. VII.

Nach erfolgter definitiver Entscheidung werden von dem Ober-Tribunal die Akten zu Vollstreckung des Erkenntnisses an das Fürstliche Appellations-Gericht remittirt, und von diesem wird die wirkliche Vollstreckung nach den in dem Fürstenthum gesetzlichen Formen, und durch die in dem Lande bestehenden und angeordneten Exekutions-Mittel besorgt.

Art. VIII.

Es bleibt den Partheien unbenommen, wofern die Exekution von Seite der Unter-Behörden gehindert oder verzögert werden sollte, sich deßfalls mit einem extrajudiciellen Rekurs zur geeigneten Remedur an das Appellations-Gericht und bei dessen Verweigerung an das Ober-Tribunal zu wenden.

Art. IX.

In dem nicht zu vermuthenden Falle, daß die oberstrichterlich erkannte Vollstreckung von dem Appellations-Gericht in Hechingen selbst nach einer auf ergriffenen Rekurs wiederholten Verfügung des Ober-Tribunals verweigert würde; ist auf Anzeige des Letztern von Seite des K. Ministerium der Justiz mit der Fürstlich Hohenzollern'schen obersten Landes-Behörde hierüber Communikation zu pflegen, damit von Letzterer das Appellations-Ge-

richt zu Befolgung der ergangenen oberstrichterlichen Verfügung angehalten werde.

Sollte es inzwischen in einer irrigen Ansicht des Fürstlichen Appellations-Gerichts seinen Grund haben, daß von Letzterem die Vollstreckung nicht gehörig besorgt würde; so bleiben der Parthei auch wiederholte Recurse an das Ober-Tribunal zu dem Ende, die Berichtigung der unterrichterlichen Ansicht zu erwirken, vorbehalten.

Art. X.

Alle Mittheilungen überhaupt, welche auf gegenwärtigen Staats-Vertrag im Allgemeinen, auf dessen Zusätze oder Abänderungen in einzelnen Punkten, oder sonst irgend auf das Ober-Tribunal Bezug haben, werden unmittelbar zwischen dem K. Württembergischen Ministerium der Justiz und der Fürstlich Hohenzollern'schen Regierung verhandelt.

Art. XI.

Unter Zugrundlegung der vorstehenden allgemeinen Bestimmungen ist mittelst gemeinsamen Einverständnisses eine die näheren Vorschriften über das gerichtliche Verfahren und die Behandlung der verschiedenen Zweige der Rechts-Verwaltung umfassende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung verfaßt worden, welche als Anhang und integrirender Bestandtheil des gegenwärtigen Staats-Vertrags zur Nachachtung für die betreffenden Gerichtsstellen und Partheien verkündet werden soll.

Es wird hiebei vorbehalten, mittelst ferneren gemeinschaftlichen Einverständnisses alles dasjenige nachzutragen und zu ergänzen, was etwa zu Erreichung des dem Art. 12 der Bundes-Akte zum Grund liegenden Zwecks, nämlich zu Sicherung möglichst bester und promptester Justiz-Pflege nach allen Theilen, noch nöthig oder nützlich erfunden werden möchte.

Art. XII.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags, welcher mit dem Tage der Allerhöchsten Ratification Seiner Majestät des Königs in Wirksamkeit tritt, wird auf sechs Jahre bestimmt.

Wenn nicht dessen Aufkündigung von der einen oder der andern contrahirenden Seite in der ersten Hälfte des sechsten Jahres erfolgt, so ist derselbe als auf weitere sechs Jahre bestätigt zu betrachten.

Der gegenwärtige doppelt ausgefertigte und von den beiderseitig Bevollmächtigten unterzeichnete Vertrag soll den paziszirenden Höfen zu Allerhöchster und höchster Ratification vorgelegt und die Ratifications-Urkunden sollen längstens innerhalb sechs Wochen gegeneinander ausgewechselt werden.

Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen.

Abschnitt I.

Von der Zuständigkeit des Königlich Württemberg'schen Ober-Tribunals in den bei den Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Gerichts-Stellen verhandelten bürgerlichen Rechtssachen.

§. 1.

Die Zuständigkeit des Königlich Würtembergischen Ober-Tribunals in der Art. I. des Staats-Vertrags vom $\frac{9}{13}$ Mai 1825 bezeichneten Eigenschaft erstreckt sich über alle bürgerliche Rechtssachen, welche bei dem Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Appellations-Gericht angebracht worden sind, unter folgenden näheren Bestimmungen.

§. 2.

Die Berufung an das Ober-Tribunal findet in der Regel gegen alle von dem Fürstlichen Appellations-Gericht ergangenen Erkenntnisse Statt, welche nach der in dem Fürstenthum geltenden Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen können.

§. 3.

Bei Ehesachen der Katholiken gebührt dem Ober-Tribunal das Erkenntniß nur rücksichtlich der Ausscheidung des Vermögens, wenn der Streit über diesen Punkt in der ordnungsmäßigen Stufenfolge bis dahin gelangt.

§. 4.

Die Fürstlichen Verwaltungs-Behörden sind in rein privatrechtlichen Sachen, worin sie als streitende Theile vor den betreffenden Landes-Gerichten erscheinen, den Entscheidungen des Ober-Tribunals, als letzter Gerichts-Instanz, unterworfen.

§. 5.

Persönliche Klagsachen gegen den Landesfürsten oder gegen Mitglieder seiner Familie können nicht vor das Ober-Tribunal gezogen werden.

§. 6.

Das Rechtsmittel der Appellation an das Ober-Tribunal ist nur dann zulässig, wenn die Haupt-Summe der Beschwerde zum wenigsten dreihundert Gulden, oder eine immerwährende Rente von mehr als zwölf Gulden jährlich beträgt.

Wenn jedoch der Streit-Gegenstand entweder eine reine Ehrensache oder das ganze Vermögen des appellirenden Theils betrifft, so findet die Appellation ohne Rücksicht auf die Summe Statt.

Natural-Gefälle werden mit drei vom

Hundert capitalisirt. Bei unständigen Renten oder Gefällen wird eine Durchschnitts-Summe von neun Jahren zum Maßstabe angenommen.

Kann diese Durchschnitts-Summe nicht ausgemittelt werden, so ist der einjährige Ertrag zu schätzen und sodann diese Schätzung zur Norm anzunehmen.

Bei Dienstbarkeiten, welche sich auf einen jährlichen Ertrag zurückführen lassen, dient dieser Ertrag zum Maaßstabe.

Jedoch sind Dienstbarkeiten, welche einem Grundstück ankleben, ohne Unterschied als appellabel anzunehmen; es wäre dann, daß der Capitalwerth des dienenden oder des herrschenden Gutes, je nachdem der Besitzer des einen oder des andern die Berufung ergriffen hat, nicht einmal dreihundert Gulden betrüge.

§. 7.

Vorstehende Bestimmungen (§. 6) finden nur dann Statt, wenn die Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen nicht gleichförmig sind.

Im Falle der Gleichförmigkeit beider Erkenntnisse ist die Appellations-Summe auf fünfhundert Gulden festgesetzt. Eben dieser Maßstab tritt in dem vorausgesetzten Falle bei Geld- und Natural-Renten, so wie bei Dienstbarkeiten, ein.

§. 8.

In den bei dem Fürstlichen Appellations-Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssachen der Exemten, findet die Berufung an das Ober-Tribunal Statt, wenn die Haupt-Summe der Beschwerde fünfzig Gulden oder darüber beträgt.

Hiebei kommen die übrigen Grundsätze des §. 6 analog in Anwendung.

§. 9.

Bei Klagen über unheilbare Nichtigkeit des Verfahrens kommt die Größe oder der Werth des Streit-Gegenstandes oder der Beschwerde nicht in Betrachtung.

Die Nichtigkeit kann jedoch nur dann begründet werden, wenn ein wesentlicher Mangel in der Person des Richters oder von Seite der streitenden Theile, oder an den Bestandtheilen des Prozesses vorhanden ist, oder wenn gegen ein vorliegendes rechtskräftiges Urtheil gesprochen worden, oder die Sentenz etwas Unmögliches oder Widersprechendes enthält.

§. 10.

Die Berufung an das Ober-Tribunal, deren Zulässigkeit im einzelnen Falle vorausgesetzt (§. 6 ff.), hat keine suspensive Wirkung:

1) bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, insofern dieser einer Parthei zugesprochen worden;

2) bei Arrestsachen, insofern der Arrest erkannt ist;

3) bei Rechts-Streitigkeiten über Alimente, wenn diese zuerkannt sind.

Ein Erkenntniß auf Eröffnung des förmlichen Concurses kann nur im Wege des Recurses binnen **dreißig** Tagen bei dem Ober-Tribunal angefochten werden.

Durch Ergreifung dieses Recurses werden die zur Sicherheit der Gläubiger erforderlichen Verfügungen nicht gehemmt oder aufgehoben.

Abschnitt II.

Von den Förmlichkeiten der Appellation und dem Appellations-Verfahren.

§. 11.

Die Berufung an das Ober-Tribunal geschieht bei dem Fürstlichen Appellations-Gericht entweder unmittelbar nach erfolgter Kundmachung des beschwerenden Erkenntnisses mündlich zum Protokoll, oder schriftlich mittelst einer zu übergebenden Anzeige.

Hierbei ist die Parthei nicht verbunden, ihre Beschwerden auszudrücken.

§. 12.

Der Termin zu Einlegung der Berufung ist auf **zehen** Tage, von der Bekanntmachung des Erkenntnisses an, festgesetzt, wobei der Tag der Publikation nicht eingerechnet wird. Dieser Termin ist unerstrecklich; die Versäumniß desselben zieht den Verlust des Rechtsmittels nach sich.

Eine bloße Protestation gegen das Urtheil ist nicht als Appellation zu betrachten.

§. 13.

Wenn das beschwerende Erkenntniß der Parthei nicht unmittelbar an dem Gerichts-Orte selbst, sondern an dem Orte ihres Aufenthaltes durch schriftliche Zustellung publicirt wird; so ist von dem Fürstlichen Appellations-Gerichte die Gerichts-Stelle, in deren Bezirk der Aufenthalts-Ort der Parthei liegt, um die Publikation und Insinuation des Urtheils, und um deren ordnungsmäßige Bescheinigung zu den Akten anzugehen.

Bei dieser Gerichts-Stelle kann von der sich beschwert erachtenden Parthei die Appellation binnen der Nothfrist von **zehen** Tagen mündlich eingelegt werden. Das darüber von der Gerichts-Behörde auszustellende Certifikat muß jedoch binnen **zwanzig** Tagen, von dem Tage nach der Publikation des Urtheils an gerechnet, dem Fürstlichen Appellations-Gerichte durch die appellirende Parthei vorgelegt werden.

Bei Versäumung dieser unerstrecklichen Frist wird die Appellation für desert angesehen.

§. 14.

Das Fürstliche Appellations-Gericht hat nach angemeldeter Appellation dem Appellanten eine Bescheinigung über die eingelegte Berufung, in welcher der Tag der Einlegung ausgedrückt seyn muß, auszustellen, auch hievon den Appellaten zu benachrichtigen.

§. 15.

Die angemeldete Appellation muß binnen der weiteren vom Verflusse der Anmeldungs- oder Vorlegungs-Frist (§. 12 und 13) an laufenden Nothfrist von dreißig Tagen, bei dem Ober-Tribunal eingeführt werden.

Zu diesem Ende ist dem appellirenden Theile in der nach §. 14 auszustellenden Bescheinigung zugleich zu eröffnen, daß die Appellation binnen dreißig Tagen von Verfluß der ersten Nothfrist an gerechnet, bei dem Ober-Tribunal schriftlich eingeführt und gerechtfertigt werden müsse.

§. 16.

Die Appellations-Akten sind spätestens binnen 15 Tagen nach der Anmeldung von Amts wegen mit Bericht und Verzeichniß an das Ober-Tribunal einzusenden.

Vermag der Appellant innerhalb der Nothfrist von 30 Tagen seine Berufung nicht vollständig zu rechtfertigen, so muß er binnen eben dieser Frist in der an das Ober-Tribunal gerichteten Einführungs-Schrift um Dilation zu Uebergebung seines ausführlichen Beschwerde-Libells bei Verlust der Appellation bitten. In einem solchen Fall darf der Termin zu Einreichung der Beschwerde-Schrift sechzig Tage der Regel nach nicht überschreiten.

§. 17.

Nach Einführung der Berufung bei dem Ober-Tribunal hat dieses die weitere Verhandlung in der daselbst eingeführten gesetzlichen Ordnung des Verfahrens, so weit nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Staats-Vertrags hierunter eine Abweichung begründen, bis zum Schlusse der Sache einzuleiten.

Die Annahme oder Verwerfung der Appellation steht ausschließend dem Ober-Tribunal zu.

§. 18.

Die Mittheilung der Gerichts-Akten im Original an die Partheien oder deren Prokuratoren und Rechtsfreunde ist nicht zulässig. Dagegen darf deren Einsicht und Benützung zu Fertigung des Beschwerden-Libells oder zu anderem rechtlichem Behufe in der Kanzlei des Ober-Tribunals unter Aufsicht niemal erschwert werden.

§. 19.

Beschwerden wegen unheilbarer Nichtigkeit (§. 9) so wie Restitutions-Gesuche

sind nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu behandeln.

Soll bei der Nichtigkeits-Klage, welche jedoch nur bei dem höheren Richter, mithin bei dem Ober-Tribunal, angebracht werden kann, Suspensiv-Wirkung eintreten; so muß jene gleichzeitig mit der Einreichung gerechtfertigt werden.

Abschnitt III.

Von der Revision.

§. 20.

Das Ober-Tribunal bildet unter nachstehenden Voraussetzungen die Revisions-Instanz. Hiebei sind jedesmal die vorigen Referenten von der Berathung und Entscheidung gänzlich auszuschließen und es ist neben dem neuen Referenten ein Correferent zu bestellen.

§. 21.

Die Revision gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals findet nur dann Statt, wenn dasselbe in zweiter Instanz eine Rechtssache entschieden hat (§. 8), und wenn zugleich der Gegenstand der Beschwerde von der in §. 6 erwähnten Größe oder Beschaffenheit ist.

§. 22.

Das Rechtsmittel der Revision ist jedoch in allen denjenigen Fällen nicht zuzulassen, in welchen das Ober-Tribunal ein in erster Instanz gefälltes Erkenntniß unbedingt bestätigt hat.

§. 23.

Die Revision muß innerhalb der Nothfrist von neunzig Tagen, von der Zeit der Insinuation des Urtheils an gerechnet, mittelst Einreichung der Beschwerdeschrift bei dem Ober-Tribunal ergriffen werden.

Der Tag jener Insinuation kommt hiebei nicht in Berechnung. In Ansehung des weitern Verfahrens findet der im §. 17. bestimmte Grundsatz Statt.

Abschnitt IV.

Von der Zuständigkeit des Ober-Tribunals in Straf-Sachen.

§. 24.

In peinlichen Sachen findet eine Berufung gegen Straf-Erkenntnisse Statt, wenn entweder auf Todes-Strafe oder auf eine die Dauer von drei Jahren erreichende Freiheits-Strafe, oder auf den Verlust der Ehre, nicht blos einzelner Ehren-Vorzüge oder Prärogativen, erkannt worden ist. Es bleibt jedoch der Wahl des Verurtheilten überlassen, entweder die Berufung an das Ober-Tribunal zu ergreifen, oder die Versendung der Akten an eine Juristen-Fakultät nachzusuchen.

§. 25.

Die Berufung gegen Straf-Erkenntnisse der erwähnten Art (§. 24) ist binnen zweimal vierund zwanzig Stunden nach Eröffnung der Sentenz dem publicirenden Gerichte von dem Angeschuldigten selbst oder von dessen Vertheidiger, Vormund oder Ehegatten, oder von einem seiner Verwandten bis zum dritten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft einschliesslich, anzuzeigen, und sodann binnen dreißig Tagen von Zeit dieser Anmeldung bei dem Ober-Tribunal auszuführen.

Die Versäumung der letzten Frist macht jedoch nicht des ergriffenen Rechtsmittels selbst, wohl aber der Befugniß zu noch besonderer Ausführung der Beschwerde verlustig.

Der Richter hat sogleich bei Eröffnung des Urtheils dem Verurtheilten das ihm zustehende Rechtsmittel und die gesetzlichen Fristen zu dessen Anmeldung und Ausführung bekannt zu machen, auch in jedem Falle bis zum Ablauf der Frist von zweimal vier und zwanzig Stunden, wenn nicht ausdrücklich auf den Rekurs verzichtet wird, der Straf-Vollziehung Anstand zu geben.

§. 26.

Innerhalb fünfzehen Tagen nach Anmeldung des Rekurses ist die Beförderung der Akten an das Ober-Tribunal mit Bericht zu bewerkstelligen.

§. 27.

Die Ergreifung des Rekurses hat Suspensiv-Wirkung, wofern nicht die Berufung, ohne Anfechtung der Straf-Gattung, nur wegen ihrer Dauer eingewendet wird.

§. 28.

Dem Ober-Tribunal, als Rekurs-Instanz, steht zu, das Straf-Erkenntniß nach Beschaffenheit der Umstände zu bestätigen, zu mildern oder zu schärfen.

§. 29.

Die Betretung des Gnadenwegs, sie geschehe vor oder nach Anmeldung des Rekurses, ist als Entsagung auf den Rechtsweg anzusehen.

Abschnitt V.

Von einfachen Beschwerden.

§. 30.

Beschwerden gegen das Fürstliche Appellations-Gericht wegen nicht gesetzlich geleisteter Rechtspflege in bürgerlichen oder in peinlichen Sachen werden bei dem Ober-Tribunal angebracht.

Hierbei findet keine Nothfrist Statt; auch kommt die Größe oder Beschaffenheit des Beschwerde-Gegenstandes nicht in Betrachtung.

§. 31.

Sogleich nach Einlegung einer solchen Beschwerde erläßt das Ober-Tribunal, je nach den Umständen ein Schreiben um Bericht, oder ein Beförderungs-Schreiben.

§. 32.

Das Fürstliche Appellations-Gericht hat den ihm abgeforderten Bericht innerhalb der ihm hierzu anberaumten Frist zu erstatten, und darin anzuzeigen, wie der ergangenen Auflage Genüge geleistet, oder aus welchen Gründen die Beschwerde für unstatthaft anzusehen sey.

§. 33.

Im Falle beharrlicher Nichtbefolgung der Verfügung des Ober-Tribunals ist von demselben auf dem im Art. 9 des Staats-Vertrags bezeichneten Wege die Sache zur Kenntniß der höchsten Staats-Behörde zu bringen.

§. 34.

Grundlose oder frevelhafte Beschwerden werden gegen den Beschwerdeführer und dessen Rechtsfreund nach Maaßgabe der Verschuldung unnachsichtlich mit empfindlicher Strafe geahndet.

Abschnitt VI.

Von Versendung der Acten an Juristen-Facultäten.

§. 35.

Der Ausspruch der deutschen Bundes-Akte, daß jeder Parthei auf die Verschickung der Akten an einen Schöppen-Stuhl oder eine Juristen-Facultät anzutragen verstattet sey, wird stets gehandhabt, und es wird keiner Parthei die Gewährung eines solchen Gesuchs abgeschlagen werden.

§. 36.

Dieses Gesuch ist bei dem Fürstlichen Appellations-Gericht einzureichen.

Ist jedoch der Gegenstand bereits an das Ober-Tribunal gebracht, (§. 15 f. §. 25 f.), so findet die Akten-Versendung nicht mehr Statt.

Abschnitt VII.

Von der Vollstreckung der Erkenntnisse und Verfügungen.

§. 37.

Das Ober-Tribunal hat auf dem in dem Haupt-Vertrag vorgeschriebenen Wege die Vollstreckung seiner Erkenntnisse und Verfügungen zu bewirken und sich darüber zu versichern.

Abschnitt VIII.

Von den Sporteln, Succumbenz-Geldern und Strafen.

§. 38.

Ueber die Sportel-Gebühr für das Urtheil wird von dem Ober-Tribunal nach

Maaßgabe des Königl. Gesetzes vom 26. Juni 1821 (Reg. Bl. S. 349 ff.) gerichtlich erkannt. Der Betrag derselben ist von der Parthei einzuziehen und an die erwähnte oberste Gerichts-Stelle abzuliefern.

§. 39.

Succumbenz-Gelder und Stempel-Gebühren finden nicht Statt.

§. 40.

Geld-Strafen, welche das Ober-Tribunal erkennt, werden für denjenigen Staat eingezogen, dem der Bestrafte angehört.

Abschnitt IX.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

Das Ober-Tribunal ist in der Entscheidung der an dasselbe erwachsenden Rechts-Sachen an die ihm bekannt zu machenden Landes-Ordnungen und Gewohnheiten, und an das gemeine Recht gebunden.

Die Königlich Württembergischen Gesetze, so fern sie nicht bloß die Ordnung des Prozeß-Verfahrens betreffen, finden als solche keine Anwendung in den aus dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen an das Ober-Tribunal gelangenden Rechts-Sachen.

§. 42.

Diejenigen Königl. Gesetze und Verordnungen, welche für das Fürstenthum angenommen und in demselben gleich andern Landes-Gesetzen verkündet worden sind, sollen in der Entscheidung der aus dem Fürstenthum erwachsenden Rechts-Sachen in der Kraft wirklich verbindender Gesetze angewendet werden.

§. 43.

In Ansehung der Streitigkeiten zwischen der Landes-Herrschaft und dem Lande oder einzelnen Gemeinden, ist die im Landes-Vergleich vom 26. Juni 1798 (wovon dem Ober-Tribunal ein beglaubigtes Exemplar wird mitgetheilt werden) festgesetzte Verhandlungs- und Entscheidungs-Norm beibehalten. Wird jedoch in Fällen dieser Art das Ober-Tribunal als Compromiß-Richter erwählt, so hat dasselbe den Rechts-Streit zu verhandeln und zu entscheiden.

§. 44.

Die Einreichung von gerichtlichen Erklärungen oder Schriftsätzen in den an das Ober-Tribunal erwachsenden bürgerlichen Rechts-Sachen muß durch die bei dem Ober-Tribunal angestellten Prokuratoren geschehen, welche hiebei ihre allgemeinen und besonderen Amtspflichten genau zu beobachten haben.

Zur Verfassung von gerichtlichen Schriften überhaupt ist nur jener befugt, welcher in einem der beiderseitigen Staaten zur

Ausübung der gerichtlichen Praxis legitimirt ist.

Aussergerichtliche Eingaben und Beschwerden können von dem Betheiligten selbst, oder von einem nach der eben erwähnten Bestimmung befähigten Rechtsfreunde eingereicht werden.

Die Bearbeitung von Armen-Sachen liegt den Hohenzollern-Hechingen'schen Anwälten ausschließend ob.

Dem Ober-Tribunal wird ein amtliches Verzeichniß der in dem Fürstenthum zur Rechts-Praxis ermächtigten Personen mitgetheilt werden. Die gleiche Mittheilung hinsichtlich der Königlich Württembergischen Ober-Tribunal-Prokuratoren und Rechts-Consulenten wird von Seite des Königlichen Justiz-Ministerium an die Fürstliche Regierung erfolgen.

§. 45.

Hinsichtlich etwaiger Nichtigkeits-Beschwerden gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals wird die nähere Bestimmung vorbehalten.

§. 46.

Vorstehende Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung ist nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung in dem Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen von sämtlichen Behörden und Partheien in allen vorkommenden Fällen auf das Genaueste zu befolgen.

B.) Der Departements der Justiz und der Finanzen:

Der Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Die von Justiz-Dienern bei ihrem Uebertritt zu der Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwalts zu bezahlende Entlassungs-Taxe betreffend.

In der bestehenden Tax-Ordnung vom 14. November 1808 ist S. 27. versehen, daß wenn Staats-Diener ihren Abschied nachsuchen, sie für die Bewilligung desselben eine Taxe zu entrichten haben.

Es ist nun zur Sprache gekommen, ob Justiz-Diener, wenn sie ihre Entlassung zum Behufe des Antritts der Stelle eines Gerichts-Prokurators oder Rechts-Consulenten erbitten, die vorgedachte Taxe zu bezahlen schuldig seyen.

In Erwägung nun, daß die öffentlichen

Rechts-Anwälte, wenn sie auch nicht im unmittelbaren Staats-Dienste stehen, dennoch die Ehren-Vorzüge der Staats-Diener genießen und ein öffentliches Justiz-Amt bekleiden, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Verfügung vom 20. d. M. zu verordnen geruht, daß in dem kaum bezeichneten Falle die Eingangs erwähnte Bestimmung der Tax-Ordnung nicht zur Anwendung kommen soll.

Stuttgart den 22. September 1825.

Maucler. Weckherlin.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 41.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 20. Oktober 1825.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Deklarationen, die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg, Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffend.

Unmittelbare Königliche Dekrete.

a) Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg betreffend.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Carl Joseph zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten desselben

und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1.

Das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr“

mit dem Prädikate: „Wir“, wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht“ zu.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Context das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst“

gegeben werden.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten.

§. 4.

In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgebornes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

§. 7.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch

vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein

Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14.

Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15.

Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Ober-Amtmänner.

§. 17.

Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darinn befindlichen

Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18.

Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Jartbergischen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungs-Falle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdik-

tions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justiz-Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21.

In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowol der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purification nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Die fürstlichen Gerichte werden benannt: „Königlich Württembergisches fürstlich Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtbergisches-Amts-Gericht“. Die fürstlichen Richter führen das Prädikat: „Amts-Richter“.

§. 24.

Diese fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26.

Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27.

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln ꝛc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Ge-

richtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß, zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen ausserordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschie-

den, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahr 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesezt worden ist.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32.

Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33.

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offi-

zianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 11. März 1822 §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei 2c.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34.

Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar

im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaction und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36.

Der Fürst hat die Befugniß, seine Poli-

zei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40.

Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41.

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach

Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43.

Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44.

Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirkseintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

§. 45.

Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als

rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter, Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1.) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2.) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dißfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann über-

haupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dißfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3.) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4.) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem unter Nro 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5.) So lang der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48.

Die Oberaufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen König-

lichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 50.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46 Nro. 5 lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51.

Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52.

Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen

Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königliche Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlößer und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokal-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Kö-

niglichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen;

auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagdpolizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46. ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Ein-

künften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und consolidirter Höfe nie eher Statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die

Anzeige gemacht, die Zahlung der herkommlichen Concessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58.

Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei“ anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60.

Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen

Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63.

Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im

Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Ausser dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1.) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2.) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4.) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, stånden sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Ge-

richtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Waldenburg-Jaxtberg die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen hat.

Jaxt-Kreis.

.) Oberamt Gerabronn.

1.) Niederstetten, mit Haltenbergstetten und Rehhof.
2.) Ermershausen.
3.) Groß- und Klein-Forst, gemischt mit den Freiherrn v. Gemmingen-Bonfeld und v. Crailsheim.
4.) Obersteinach, gemischt mit der Krone und dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Kirchberg.
5.) Sandelsbronn, desgleichen.

II.) Oberamt Mergentheim.

6.) Haagen.
7.) Laudenbach,
mit Bergkirche und Dürrhof.
8.) Münster.
9.) Neubronn.
10.) Oberndorf.
11.) Neunkirchen,
gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg.
12.) Rinderfeld.
13.) Dunzendorf.
14.) Streichenthal.
15.) Vorbachzimmern,
gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Bartenstein, Langenburg und Kirchberg.
16.) Dreischwing.
17.) Eulenhof.
18.) Wermuthshausen.

III.) Oberamt Künzelsau.

19.) Braunsbach,
mit Schaafhof.
20.) Heimhausen,
gemischt mit der Krone, mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Langenburg und mit dem Freiherrn v. Stetten.
21.) Jaxtberg,
mit Hoffeld und Reilhof (Fallmeisterei).
22.) Hohenroth.
23.) Seldeiklingen.
24.) Steinbach,
gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg.
25.) Mulfingen.
26.) Ochsenthal.
27.) Simprechtshausen.
28.) Zaisenhausen.
29.) Steigerbach.

Beilage Nro. II.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg nach Gemeinde-Bezirken zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder der Surrogate derselben.

1.) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Jaxtberg erhält die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate

a) in den fürstlichen Hohenlohe-Bartenstein'schen, Langenburg'schen und Kirchberg'schen Antheilen an Vorbach-

zimmern, Oberamts Mergentheim,

b) in dem fürstlich Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg'schen Orte Ebertsbronn, desselben Oberamts,

c) in dem ebenfalls fürstlich Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg'schen Orte Sichertshausen, Oberamts Gerabronn.

2.) Dagegen verzichtet es auf jene Befugnisse in seinen Antheilen an

a) Groß- und Klein-Forst, | Oberamts Gerabronn.
b) Obersteinach, |
c) Sandelsbronn, |

d) Neunkirchen, Oberamts Mergentheim,

e) Heimhausen, Oberamts Künzelsau.

f) Steinbach, desselben Oberamts.

3.) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1.) Niederstetten
mit Haltenbergstetten,
Rehhof,
Ermershausen,
Sichertshausen.

II. Oberamt Mergentheim.

2.) Haagen,

3.) Laudenbach
mit Bergkirche
und Dürrhof,

4.) Münster,

5.) Neubronn.
mit Oberndorf.

6.) Rinderfeld,
mit Dunzendorf und
Streichenthal.

7.) Vorbachzimmern
mit Dreischwing und
Eulenhof.

8.) Wermuthshausen
mit Ebertsbronn.

III. Oberamt Künzelsau.

9.) Braunsbach
mit Schaafhof.

10.) Jaxtberg
mit Hoffeld,
Reilhof,
Hohenroth und
Seidelklingen.

11.) Mulfingen
mit Ochsenthal.

12.) Simprechtshausen

13.) Zaisenhausen
mit Steigerbach

b) Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Friedrich August Carl zu Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen wegen der in der Beilage I. bezeichneten, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit den bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1.

Das fürstliche Haus Hohenlohe-Oehringen behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nach-

gebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr“

mit dem Prädikate: „Wir“, wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht“ zu.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Context das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst“

gegeben werden.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten.

§. 4.

In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden. Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgeborenes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle

Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so soll doch, in Betracht besonderer, bei dem fürstlichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate, und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in andern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, in sofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§. 7.

In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen,

werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, nnd alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassurg enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14.

Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15.

Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Ober-Amtmänner.

§. 17.

Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18.

Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Oehringen'schen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20.

Dem Fürsten steht die Ausübung der

bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Unter gleicher Voraussetzung wird dem Fürsten gestattet, die Rechtspflege in dem für seine Besitzung im Neckar-Kreise zu bildenden Gerichts-Bezirke und in dem nächsten fürstlichen Gerichts-Bezirke des Jaxt-Kreises durch ein und dasselbe Gericht verwalten zu lassen, nicht weniger sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungs-Falle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justiz-Stelle nicht mehr abgeändert werden.

§. 21.

In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach der unter Nro. II beiliegenden Bezeichnung einer wegen der fürstlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffe-

nen Purification nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches, fürstlich Hohenlohe-Oehringen'sches Amts-Gericht".

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat:

„Amts-Richter".

§. 24.

Diese fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, und zwar das mit der Rechtspflege in den fürstlichen Besitzungen des Neckar-Kreises zu beauftragende Amts-Gericht, seines Sitzes im Jaxt-Kreise ungeachtet, in so weit, als es diese Besitzungen betrifft, dem Gerichtshofe für den Neckar-Kreis unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26.

Die fürstlichen Amts-Richter werden von der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle

eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27.

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln rc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;
b) den Corporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten

ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen ausserordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, An-

hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, namentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahr 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesezt worden ist.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 31.

Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Biltung gemeinschaftlicher Amtsbezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33.

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und

Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits- Gesundheits- Gewerbs- Feuer- und Straßen-Polizei rc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34.

Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft,

namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36.

Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben

schaft geschieht, persönlich und den Gesetzen gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstlichen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus, und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40.

Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41.

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen &c. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43.

Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangelischen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürsten stehen, werden die zu letztgedachten Stellen Präsentirten immer von Uns zu Dekanen ernannt werden, sobald sie die gesetzlich erforderliche Befähigung nachzuweisen im Stande sind.

In den sämtlichen Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe sollen künftig vier Dekanat-Aemter ihren beständigen Sitz haben.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44.

Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirkseintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

Die dießfallsigen Grundsätze finden auch auf die — dem Fürsten in ungetheilter Ge-

meinschaft mit dem fürstlichen Hause Langenburg zustehenden Besitzungen Anwendung.

§. 45.

Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter, Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1.) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2.) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen

Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dißfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dißfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3.) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4.) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei, und es finden auf sie, in dem um-

ter Nro 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5.) So lang der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48.

Die Oberaufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden,

welche die Verbindlichkeit haben, jenen alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 50.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46 Nro. 5 lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51.

Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52.

Der Fürst hat längstens innerhab drei Jahren vom Tage dieser Unserer Deklaration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königliche Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokal-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks,

hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze :c. die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen- Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen selbst, oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen; auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagdpolizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigen-

thümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deutschen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und consolidirter Höfe nie eher Statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkommlichen Concessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58.

Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei" anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60.

Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Gren-

zen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63.

Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Ver-

richtungen (§. 35 lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Ausser dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1.) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2.) Es wird dem Fürsten nachgelassen, seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3. Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4.) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, ständen sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Kirchberg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen hat.

Jaxt-Kreis.

I.) Oberamt Gerabronn.

1.) Kirchberg.

2.) Kupferhof.

3.) Gaggstadt, gemischt mit der Krone, mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Bartenstein und mit den Freiherren v. Seckendorf-Aberdar, und v. Crailsheim.

4.) Lobenhausen, gemischt mit den Besitzern des Ritterguts Hengstfeld.

5.) Mistlau, gemischt mit der Krone, und mit den Freiherrn v. Seckendorf.

6.) Weckelweiler, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Bartenstein.

7.) Lendsiedel.

8.) Dienboth und Sommerhof.

9.) Dörrmenz mit Fallhaus, gemischt mit der Krone und mit den Freiherrn v. Seckendorf.

10.) Eichenau.

11.) Herbolzhausen.

12.) Klein-Allmerspann, gemischt mit der Krone und den Freiherrn v. Seckendorf.

13.) Lenkerstetten.

14.) Fuchshof.

15.) Seibottenberg mit Hezelhof.

16.) Werdeckerhof.

17.) Obersteinach, gemischt mit der Krone und mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jaxtberg.

18.) Sandelsbronn, deßgleichen.

19.) Ruppertshofen, gemischt mit der Krone.

20.) Hessenau.

21.) Leofels.

II.) Oberamt Künzelsau.

22.) Döttingen.

23.) Dörrhof.

24.) Steinkirchen.

25.) Sommerberg.

26.) Thierberg.

27.) Weilersbach.

28.) Winterberg.

III.) Oberamt Oehringen.

29.) Goggenbach.

IV.) Oberamt Hall.

30.) Eltershofen, gemischt mit der Krone und mit der gemeinschaftlichen Hohenloheschen Lehen-Verwaltung.

31.) Großasbach, gemischt mit der Krone.

32.) Untermünckheim, gemischt mit der Krone, mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Oehringen, Waldenburg, und mit der gemeinschaftlichen Hohenlohe'schen Lehen-Verwaltung.

Beilage Nro. II.

Verzeichniß

der Orte, in welchen die beiden fürstlichen Häuser Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Langenburg in ungetheilter Gemeinschaft die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen haben.

Jaxt-Kreis.

I.) Oberamt Künzelsau.

1.) Künzelsau.

2.) Amrichshausen.

3.) Büttelbronn.

4.) Garnberg.

5.) Ohrenbach.

6.) Steinbach, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jaxtberg.

7.) Wolffelden, gemischt mit den Freiherrn v. Stetten.

8.) Mäusberg.

9.) Hohebach.

10.) Hollenbach.

11.) Hermersberg, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Oehringen.

12.) Berndshausen, gemischt mit der Krone.

II.) Oberamt Oehringen.

13.) Gaisbach.

14.) Ezlinsweiler.

15.) Haag.

16.) Kemmeten.

17.) Neufels.

18.) Neureuth.

19.) Obernhof.

20.) Schnaihof.

21.) Unterhof.

22.) Weckhof.

III.) Oberamt Mergentheim.

23.) Weickersheim mit Aischland und Carlsberg.

24.) Adolzhausen.

25.) Elpersheim.

26.) Herbsthausen.

27.) Honnsbronn, gemischt mit der Krone.

28.) Bronn.

29.) Nassau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.

30.) Neunkirchen, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jaxtberg.

31.) Queckbronn.

32.) Schäftersheim mit Scheumühle.

33.) Vorbachzimmern, gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Bartenstein und Jaxtberg.

34.) Ebertsbronn.

IV.) Oberamt Gerabronn.

35.) Sichertshausen.

Beilage Nro. III.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1.) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Kirchberg erhält die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate:

a) in den unmittelbaren und in den fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen, Freiherrlich v. Seckendorf'schen und Freiherrlich v. Crailsheim'schen Antheilen an Gaggstadt,

b) in den Antheilen der Ritterguts-Besitzer von Hengstfeld an Lobenhausen,

c) in dem unmittelbaren und Freiherrlich v. Seckendorf'schen Antheil an Mistlau,

d) in dem fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen Theile von Weckelweiler,

e) in den unmittelbaren und Freiherrlich v. Seckendorf'schen Antheilen an Dörrmenz mit Fallhaus,

f) desgleichen an Klein-Allmerspann,

g) in dem fürstlich Hohenlohe-Bartensteinischen Orte Heroldshausen,

h) in den unmittelbaren und fürstlich Hohenlohe-Jaxtberg'schen Antheilen an Ober-Steinach und

i) Sandelsbronn,

k) in den Freiherrlich v. Gemmingen-schen Orten Altenberg und

l) Niedersteinach,

m) in dem unmittelbaren Theile von Ruppertshofen,

sämtlich Oberamts Gerabronn; vorbehältlich derjenigen Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, welche einzelnen Ritterguts-Besitzern in vorstehenden Orten bereits eingeräumt sind.

2.) Dagegen verzichtet es auf jene Befugnisse

a) in Kupferhof, Oberamts Gerabronn, und in seinen Antheilen an den Orten

b) Eltershofen,

c) Großasbach,

d) Untermünckheim,

Oberamts Hall,

so wie auf die gleichen Befugnisse der gemeinschaftlichen Hohenloheschen Lehen-Verwaltungen in ihren Antheilen an

e) Eltershofen,

f) Herdlingshagen,

g) Untermünckheim,

h) Eichelhof und

i) Suhlburg, desselben Oberamts, so weit das fürstliche Haus dabei betheiligt ist.

3.) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1.) Kirchberg.

2.) Gaggstadt

mit Lobenhausen,

Mistlau und
Weckelweiler.
3.) Lendsiedel
mit Dienboth und Sommerhof,
Dörrmenz mit Fallhaus,
Eichenau,
Herbolzhausen und
Klein-Allmerspann.
4.) Lenckerstetten
mit Fuchshof,
Heroldshausen,
Seibottenberg mit
Hezelhof und
Werdeckerhof.
5.) Ober-Steinach
mit Altenberg,
Niedersteinach und
Sandelsbronn.
6.) Ruppertshofen
mit Hessenau und
Leofels.
II. Oberamt Künzelsau.
7.) Döttingen
mit Dörrhof.
8.) Steinkirchen
mit Sommersberg,
Thierberg,
Weilersbach und
Winterberg.
III. Oberamt Oehringen.
9.) Goggenbach.

Beilage Nro. IV.

Bezeichnung

einer Purifikation der den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg und Langenburg in ungetheilter Gemeinschaft zustehenden Besitzungen nach Gemeinde-Bezirken zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1.) Die fürstlichen Häuser Hohenlohe-Kirchberg und Langenburg erhalten die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder deren Surrogate:

a) in dem fürstlich Hohenlohe-Jaxtberg'schen Theil von Steinbach, Oberamts Künzelsau,

b) in dem Freiherrlich v. Stetten-schen Antheil an Wolfselden, vorbehältlich der der Freiherrlich von Stettenschen Gutsherrschaft bereits darin eingeräumten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit;

in den fürstlich Hohenlohe-Oehringenschen Orten

c) Eisenhutsroth,

d) Heßlachshof,
e) Windischenhof,
desselben Oberamts;
f) in dem unmittelbaren Theile von Honnsbronn und
g) in dem fürstlich Hohenlohe-Jaxtberg'schen Antheil an Neunkirchen, Oberamts Mergentheim.

2.) Dagegen verzichten sie auf jene Befugnisse in
a) Mäusberg, und in ihren Antheilen an
b) Hermersberg und
c) Berndshausen, Oberamts Künzelsau;
d) in ihrem Antheil an Vorbachzimmern —
e) in Ebertsbronn, Oberamts Mergentheim, und
f) in Sichertshausen, Oberamts Gerabronn.

3.) Hienach üben sie dieselbe in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Künzelsau.
1.) Künzelsau.
2.) Amrichshausen
mit Büttelbronn,
Garnberg,
Ohrenbach,
Steinbach und
Wolffelden.
3.) Hohebach
mit Eisenhutsroth
Heßlachshof und
Windischenhof.
4.) Hollenbach.

II. Oberamt Oehringen.
5.) Gaisbach
mit Ezlinsweiler,
Haag,
Kemmeten,
Neufels,
Neureuth,
Oberhof,
Schnaihof,
Unterhof und
Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.
6.) Weickersheim
mit Aischland und Carlsberg.
7.) Adolzhausen.
8.) Elpersheim.
9.) Herbsthausen.
10.) Honnsbronn
mit Bronn.
11.) Nassau
mit Louisgarde und
Scheinhardtsmühle.
12.) Neunkirchen.
13.) Queckbronn.
14.) Schäftersheim
mit Scheumühle.

d) Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betreffend.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg,

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem bei Uns der Fürst Ernst Christian Carl zu Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg wegen der in den Beilagen I und II bezeichneten, ihm theils allein, theils in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Kirchberg zustehenden, in Unserem Königreiche gelegenen Besitzungen, unter Berufung auf den 14. Art. der deutschen Bundes-Akte, um Feststellung seiner staatsrechtlichen Verhältnisse, für sich und sein fürstliches Haus, nachgesucht hat, Wir, nach gepflogenen Verhandlungen mit dem bevollmächtigten Abgeordneten desselben und nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths, beschlossen haben und verordnen, daß nachfolgende Bestimmungen den bleibenden Rechtszustand des Fürsten bilden sollen:

I. Persönliche Vorzüge, allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten des fürstlichen Hauses.

§. 1.

Das fürstliche Haus Hohenlohe-Langenburg behält die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehört zum hohen Adel.

Der Fürst hat, gleich allen Standesherrn, die Huldigung persönlich oder durch einen ebenbürtigen Bevollmächtigten dahin zu leisten:

> daß er dem König wegen seiner sämtlichen der Königlichen Souverainetät untergebenen Besitzungen treu und gehorsam seyn, und alles das abwenden und thun werde, wozu derselbe als getreuer und gehorsamer Unterthan dem König und dessen Nachkommen, als seinem allergnädigsten Souverain, verpflichtet ist.

§. 2.

Die Mitglieder des fürstlichen Hauses behalten die Titel, die sie seither geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften.

Der Erstgeborne, welcher in dem Besitze

derselben sich befindet, oder jedes in seine Rechte eintretende Familien-Glied, nennt sich — zur Unterscheidung von den Nachgebornen — in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain, oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden:

„Fürst und Herr“

mit dem Prädikate: „Wir“, wogegen sich die Nachgebornen nur des Titels eines Fürsten zu bedienen haben.

§. 3.

Dem Haupte des fürstlichen Hauses kommt das Prädikat: „Durchlaucht“ zu.

In den Ausfertigungen Unserer Königlichen Stellen wird den Mitgliedern des fürstlichen Hauses im Context das Prädikat:

„Der Durchlauchtig Hochgeborne Herr Fürst“

gegeben werden.

Die nähern Bestimmungen eines der Ebenbürtigkeit des fürstlichen Hauses angemessenen Kanzlei-Ceremoniels bleiben einer demnächst erfolgenden besondern Verordnung vorbehalten.

§. 4.

In allen Städten, Marktflecken und Dörfern, welche dem fürstlichen Hause gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauer-Feierlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für das Haupt des Hauses, seine Gemahlin und für seine nächsten Nachfolger drei Wochen, für ein nachgeborenes Mitglied des fürstlichen Hauses aber vierzehn Tage lang, von dem Leichen-Begängniß an, beobachtet werde; daß die fürstlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentliche Lustbarkeiten in den fürstlichen Besitzungen bis nach Beendigung des Trauer-Gottesdienstes eingestellt werden.

§. 5.

Dem Fürsten steht für seine Person und für seine Familie die unbeschränkte Freiheit zu, in einem jeden, zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate seinen Aufenthalt zu wählen. Es ist demselben ferner gestattet, in die Dienste eines solchen Staats zu treten, oder Orden und Würden von demselben anzunehmen, vorbehältlich der in diesen Fällen Uns zu machenden Anzeige.

Diejenigen Mitglieder der fürstlichen Familie, welche sich entweder in Unsern Diensten befinden, oder aus Unsern Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den deßfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6.

Wenn gleich nach den Grundsätzen des Württembergischen Staatsrechts das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht nicht neben dem in einem andern Staate ausgeübt werden kann, so soll doch, in Betracht besonderer, bei dem fürstlichen Hause eintretenden Verhältnisse, demselben gestattet seyn, rücksichtlich der Besitzungen, wodurch dasselbe zu Unserem Staate, und zu andern Staaten des deutschen Bundes in dem Unterthan-Verhältnisse steht, das volle Württembergische Staats-Bürgerrecht neben dem in andern zum deutschen Bunde gehörigen Staaten auszuüben und an der Landstandschaft verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, in sofern letztere den gleichen Grundsatz gegen das Königreich Württemberg anerkennen.

§. 7.

In allen die Mitglieder des fürstlichen Hauses und ihre standesherrlichen oder adelichen immatrikulirten Güter betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bei dem einschlägigen Kreisgerichte, in zweiter und letzter Instanz bei Unserem Königlichen Ober-Tribunal.

Die bei dem fürstlichen Gesamthause Hohenlohe durch Familien-Verträge, namentlich die Erbeinigungen, eingeführten besondern Austrägal-Gerichte werden Wir näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 8.

Bei dem Absterben eines Mitglieds des fürstlichen Hauses wird den Erbschafts-Betheiligten die Befugniß zugestanden, die Verlassenschafts-Verhandlungen unter der Leitung des Haupts des Hauses, ohne Beiziehung der obrigkeitlichen Stellen, vorzunehmen und zu erledigen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn Minderjährige sich darunter befinden, diese durch ihre gesetzmäßig bestellten Vormünder vertreten werden.

Können die Interessenten sich nicht vereinigen, so hat der Pupillen-Senat des einschlagenden Kreis-Gerichtshofs das Erforderliche zu besorgen, so wie wenn ein wirklicher Rechtsstreit entsteht, die Verhandlungen an das Kreisgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

In Ansehung der Eheberedungen und anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die fürstlichen Familien-Glieder betreffen, wird ein Gleiches zugestanden.

§. 9.

In peinlichen Fällen, mit Ausnahme

der Militär- und der in Unserem Civil-Staats-Dienste begangenen Verbrechen, werden Wir dem Haupte des fürstlichen Hauses ein, nach dem Vorbilde des §. 8 des Königl. Baiern'schen Edikts Beil. 4 zu Tit. 5 der Baiern'schen Verfassungs-Urkunde, und unter Berücksichtigung des Württembergischen Staats-Organismus eingerichtetes Gericht von Ebenbürtigen, oder von Richtern seines Standes, bewilligen.

Die Güter und Einkünfte des Angeschuldigten oder Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt werden, sondern es kann nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit, und zwar zum Vortheile derjenigen, welche der Besitzer zu ernähren verbunden ist, und zu Tilgung seiner vor Anlegung des Sequesters contrahirten Schulden, Statt finden. Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlasse.

§. 10.

Die nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge des fürstlichen Hauses bleiben aufrecht erhalten, und alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn.

In Gemäßheit derselben kann das Haupt der Familie über seine Güter- und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die bestehende Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 11.

Die Vormundschaften der fürstlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Ist dasselbe dabei betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeits wegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Kreisgericht des einschlägigen Regierungs-Bezirks, mit Vorbehalt des Recurses an den Pupillen-Senat Unseres Königlichen Ober-Tribunals.

In beiden Fällen sind die letzten Willens-Verordnungen des Vaters, die Familien-Gesetze, und in deren Ermanglung die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Ebenbürtigkeit des zu wählenden Vormünders, zu beobachten.

Die Aufsicht über die fürstlichen Vormundschaften wird dem Pupillen-Senate des einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofs vorbehalten, zu welchem Ende derselbe jedesmal von der getroffenen An-

ordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 12.

Der Fürst genießt für sich und seine Familie die Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit.

§. 13.

Die von demselben bewohnten Schlösser sollen — Nothfälle ausgenommen — von der Einquartierung Unserer, so wie auch fremder Truppen befreit seyn, in so weit die Dislokation und Einlegung der letzteren von den Landesbehörden abhängt.

§. 14.

Es wird dem Fürsten gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebornen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militär-Pflichtigkeit stehen, in den Schlössern seines Wohnsitzes zu halten.

§. 15.

Der Fürst ist berechtigt, von seinen Beamten einen Dienst-Eid sich leisten zu lassen.

§. 16.

Die fürstlichen Grundholden können bei Vollziehung dieser Unserer Erklärung mittelst eines angemessenen, Unserm Ministerium des Innern zu vorgängiger Genehmigung vorzulegenden Vorhalts an die Obliegenheiten und Pflichten erinnert werden, welche sie gegen ihre fürstliche Standesherrschaft haben.

Ein gleiches kann bei jeder künftig in der Person des Fürsten eintretenden Veränderung Statt finden und geschieht durch die fürstlichen Polizei-Beamten und im Falle solche nicht angestellt wären, durch die K. Ober-Amtmänner.

§. 17.

Der Fürst ist befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche er mit denselben rücksichtlich seiner darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehens- und Dienst-Verhältnisse zu verhandeln hat; er darf jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Charakter abordnen.

§. 18.

Es ist dem Fürsten gestattet, neben dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Regierungs-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für seine Besitzungen einzuführen.

II. Rechts-Pflege.

§. 19.

Die Gerichtsbarkeit wird in den fürstlich Hohenlohe-Langenburgischen Gerichts-Bezirken den Gesetzen des Königreichs gemäß, und unabhängig von jeder persönlichen Einmischung des Fürsten, verwaltet.

§. 20.

Dem Fürsten steht die Ausübung der bürgerlichen und Straf-Rechtspflege in dem Umfange seiner Besitzungen in erster Instanz zu.

Zu der Bildung der Gerichts-Bezirke, welche nicht an die Oberamts-Eintheilung gebunden ist, wird keine zusammenhängende Besitzung erfordert; doch darf kein Gerichts-Ort weiter als vier Stunden von dem Wohnorte des Richters entfernt seyn.

Auch wird unter gleicher Voraussetzung dem Fürsten gestattet, sich mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Gerichts-Bezirke zu vereinigen.

In letzterem Falle haben übrigens die zu einem Jurisdictions-Bezirke sich vereinigenden fürstlichen Häuser nicht nur eine bestimmte, Unserem Justiz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegende Regel unter sich festzusetzen, nach welcher die Besetzung der Stelle im Erledigungs-Falle Statt finden soll, sondern sich auch weiter darüber zu vereinigen, daß einer der Theilhaber die Verantwortlichkeit für die vorschriftmäßige Einrichtung und Unterhaltung der Gerichtsstellen, so wie für die Beaufsichtigung des Gerichts-Notars und die Haftung für dessen Handlungen (§. 29) in der Art übernehme, daß die oberaufsehende Königliche Stelle sich in allen Fällen an ihn, vorbehältlich des Regresses an die Mittheilhaber, zu halten befugt ist.

Die Einsetzung in die Ausübung der Gerichtsbarkeit kann, im Falle einer solchen Vereinigung, nicht früher erfolgen, als bis alle diejenigen Bestimmungen, welche auf der Verabredung der Theilhaber beruhen, vollständig getroffen und von der vorgesetzten Königlichen Stelle als genügend anerkannt worden sind.

Die einmal geschehene Vereinigung zu einem solchen gemeinschaftlichen Jurisdiktions-Bezirk kann ohne Genehmigung der oberaufsehenden Justiz-Stelle nicht mehr abgeändert werden.

Dieselben Grundsätze finden auch auf diejenigen Besitzungen (Beil. II) Anwendung, welche dem Fürsten in ungetheilter Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Kirchberg zustehen.

§. 21.

In gemischten Gemeinde-Bezirken und Orten, wo vor dem Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit der Krone, mit andern standesherrlichen Häusern, oder mit Ritterguts-Besitzern ausgeübt worden ist, bestimmt sich die Ausübung sowohl der Gerichtsbarkeit, als der Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate, nach den unter Nro. III und IV beiliegenden Be-

zeichnungen einer wegen der fürstlich Hohenlohe-Langenburgischen, so wie wegen der zwischen den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg gemeinschaftlichen Besitzungen, vorbehältlich der Rechte Dritter, getroffenen Purification nach Gemeinde-Bezirken.

§. 22.

Die fürstlichen Gerichte haben dieselben Amtsbefugnisse, welche die Gesetze Unsern Königlichen Gerichten erster Instanz beilegen, oder künftig beilegen werden; dieselben stehen mithin den Königlichen Oberamts-Gerichten gleich, müssen dagegen aber auch stets gleichförmig mit denselben gebildet seyn.

Ihrer Gerichtsbarkeit sind allein Unsere im fürstlichen Gebiete angestellten Königlichen Diener in Ansehung ihrer Dienst-Verhältnisse, so wie die Strafverfügungen wegen Verletzung der Staats-Hoheits-Rechte und wegen Uebertretung der sich darauf beziehenden Verwaltungs-Verordnungen, entzogen.

§. 23.

Die fürstlichen Gerichte werden benannt:

„Königlich Württembergisches, fürstlich Hohenlohe-Langenburgisches Amts-Gericht".

Die fürstlichen Richter führen das Prädikat: „Amts-Richter".

§. 24.

Diese fürstlichen Justizstellen sind der Ober-Aufsicht Unseres einschlägigen Königlichen Kreis-Gerichtshofes, an welchen auch der Appellationszug geht, unterworfen. Sie haben gegen denselben die durch Gesetze oder den Gebrauch bestimmten Formen der untergeordneten Stellen zu beobachten; sie werden von demselben in allen Geschäftsverhältnissen auf dieselbe Weise, wie Unsere Königlichen Gerichtsstellen, denen sie gleichgesetzt sind, behandelt.

§. 25.

Die Amts-Richter werden von dem Fürsten ohne Bestätigung ernannt; jedoch hat der vorgesetzte Königliche Kreis-Gerichtshof vor der Einweisung und Verpflichtung derselben durch Einsicht der gesetzlichen Prüfungs-Zeugnisse sich zu versichern, daß dieselben die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und den Beweis darüber zu den Akten zu bringen.

Die Ernennungen der Amts-Richter sind daher, unter Beifügung der Beweise ihrer Befähigung, jedesmal dem vorgesetzten Königlichen Gerichtshofe vorzulegen.

Eben dieses gilt von dem Amtsgerichts-Aktuar.

§. 26.

Die fürstlichen Amts-Richter werden von

der vorgesetzten Königlichen Gerichtsstelle eingewiesen und verpflichtet.

Dieselben und die Gerichts-Aktuare leisten dem fürstlichen Hause den Dienst-Eid; Uns werden sie als Unterthanen und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen Uns als Staats-Oberhaupt verpflichtet.

Das darüber abgehaltene Protokoll ist an Unser Königliches Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 27.

Die fürstlichen Justiz-Beamten stehen mit den Königlichen, denen sie in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse gleichgesetzt sind, in völlig gleichen Dienst-Verhältnissen, namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung und der Diäten.

Jedoch wird dem Fürsten ausnahmsweise gestattet, für einen Gerichts-Bezirk, der eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, einen Amts-Richter mit einer Besoldung von 900 fl., theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, anzustellen.

Die Prüfung der fürstlichen Justiz-Beamten geschieht durch die Königliche Stelle, der die Prüfung Unserer Beamten gleicher Categorie obliegt.

§. 28.

Der Fürst hat alle Lasten der Gerichtsbarkeit zu bestreiten, dagegen aber auch alle Jurisdictions-Gefälle, den bestehenden Gesetzen gemäß, zu beziehen, welche als Ausfluß der fürstlichen Gerichtsbarkeit zu betrachten sind.

Vorbehalten bleiben

a) dem Fiskus alle diejenigen Geldstrafen, Taxen, Sporteln rc., welche als Ausfluß der höhern Staats-Gewalt zu betrachten, und demnach auch nur von den Königlichen Behörden anzusetzen sind, z. B. die Strafe wegen der Uebertretung der Steuer-Gesetze;

b) den Corporations- und Gemeinde-Kassen alle denselben nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zufließenden Strafen, Taxen, Sporteln u. s. w.

§. 29.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit steht den fürstlichen Gerichtsstellen nur in so weit zu, als dieselbe von den Königlichen Gerichtsstellen, denen jene gleichgestellt sind, ausgeübt wird.

Was dagegen diejenigen Befugnisse der freiwilligen Gerichtsbarkeit anlangt, welche bisher nach den Gesetzen von den Stadt- und Amtsschreibern ausgeübt worden sind, und für die Folge den Gerichts-Notarien zufallen werden; so wird dem Fürsten

ausnahmsweise gestattet, die Ausübung jener Befugnisse dem Gerichts-Aktuar nach Maßgabe der Gesetze zu übertragen, welcher sich dagegen einer Prüfung in dieser Beziehung gleich den Königlichen Gerichts-Notarien zu unterwerfen hat.

Die Einsetzung in die gedachten Befugnisse kann jedoch erst alsdann erfolgen, wenn der Uebergang derselben von den Stadt- und Amtsschreibern auf die Gerichts-Notare allgemein Statt finden wird.

Der Fürst hat alle Vortheile der von dem Gerichts-Notar ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Gesetzen gemäß zu beziehen, dagegen aber auch alle Lasten derselben allein und ohne Zuziehung der Gemeinden zu tragen; derselbe hat für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für den aus den Amtshandlungen der damit beauftragten Beamten entspringenden Schaden zu haften, dagegen aber auch das Recht der Aufsicht über die Verwaltung derselben, unbeschadet jedoch der Befugnisse der gerichtlichen Stellen.

III. Polizei-Verwaltung.

§. 30.

Die Munizipal-Verwaltung in den fürstlichen Besitzungen muß der im übrigen Theile des Königreichs völlig gleich seyn.

Die Eintheilung der Oberamts-Bezirke und der Verband der Amts-Körperschaften wird aufrecht erhalten.

Der Grundsatz der Trennung der Polizei- und der Justiz-Verwaltung muß auch in den fürstlichen Besitzungen durchgeführt werden.

In so fern in der Folgezeit vielleicht eine andere Gebiets-Eintheilung des Königreichs Statt finden sollte, so sind Wir geneigt, auf die Wünsche des Fürsten in Beziehung auf die Bildung eigener fürstlichen Oberamts-Bezirke und auf die Uebertragung der Unsern Königlichen Oberämtern vorzugsweise vor den fürstlichen Amtmännern zuständigen Befugnisse auf letztere, durch einen ausserordentlichen und widerruflichen Königlichen Auftrag, den Umständen nach, Rücksicht zu nehmen.

Inzwischen aber sollen alle diejenigen Amtskörperschafts-Lasten, welche sich etwa als solche ausweisen, die den fürstlichen Gemeinden ganz fremd sind, ausgeschieden, und jene Gemeinden von der Theilnahme daran frei gelassen werden.

§. 31.

Es wird dem Fürsten gestattet, zu Ausübung der niedern Polizei an den Orten, wo er die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, einen Polizei-Beamten zu ernennen, welcher hinsichtlich seiner Dienst-Verhältnisse, na-

mentlich der Befähigung, Besoldung, Annahme und Entlassung, Unseren Königlichen Oberamtleuten gleichzusetzen ist, unmittelbar unter der Kreis-Regierung steht, und Amtmann genannt wird.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten nachgelassen, in so fern ein Polizei-Bezirk eine Volksmenge von 4000 Seelen nicht übersteigt, für denselben einen Polizei-Beamten mit einer Besoldung von 900 fl. theils in Geld, theils in Naturalien, neben der freien Wohnung, zu bestellen.

Die Prüfung der fürstlichen Polizei-Beamten, gleich wie deren Verpflichtung, steht der Königlichen Stelle zu, welcher die Prüfung und Verpflichtung der Königlichen Oberamtleute obliegt.

In den vor dem Jahr 1806 gemischten Orten soll es in Ansehung der Ausübung der Polizei durchgängig so gehalten werden, wie dieß im §. 21 rücksichtlich der Gerichtsbarkeit festgesetzt worden ist.

Ebenso findet der §. 28 Anwendung auf die Lasten und Gefälle, die als Folge und Ausfluß der fürstlichen Polizei-Befugnisse zu betrachten sind.

§. 32.

Die fürstlichen Polizeiamts-Bezirke müssen mit den Gerichts-Bezirken (§. 20) gleichförmig gebildet seyn.

Im Falle einer Vereinigung des Fürsten mit den übrigen fürstlich Hohenlohe'schen Häusern zu Bildung gemeinschaftlicher Amtsbezirke, finden dieselben Grundsätze, welche desfalls im Abschnitte von der Rechtspflege aufgestellt sind (§. 20), analoge Anwendung, namentlich auch in Beziehung auf die Besetzung der Stellen, Aufstellung eines Gesamtvertreters, welcher zugleich die dem Fürsten in §. 36 eingeräumten Befugnisse auszuüben hat, die Einsetzung in die Ausübung der Polizei-Verwaltung und die Wiederauflösung einer gestatteten Vereinigung.

§. 33.

Der fürstliche Polizei-Beamte hat alle Befugnisse des Königlichen Oberamtmanns den bestehenden Gesetzen und den Anordnungen der Königlichen Kreis-Regierung gemäß, in so ferne sie die niedere Polizei betreffen, auszuüben; namentlich: die Erhaltung der Gemeinde-Verfassung, die Wahlen in den Gemeinden, die Aufsicht über die Gemeinde-Vorsteher und Offizianten, die Erledigung und beziehungsweise Vorlegung der Irrungen zwischen den Gemeinde-Räthen und Bürger-Ausschüssen, nach Maßgabe des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 §. 55, so wie der in Absicht auf die Erwerbung, den Genuß oder den Verlust des Bürger- und Beisitzrechts sich ergebenden Anstände;

die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Vermögens, und die Führung der öffentlichen Bücher von Seiten der Orts-Vorsteher, die Prüfung und beziehungsweise Genehmigung der Gemeinde-Etats, der Gemeinde-Rechnungen und der Beschlüsse des Gemeinderaths in den dazu geeigneten Fällen, die Aufsicht über die Verwaltung der Stiftungen, die Sorge für die Erhaltung derselben, und für die stiftungsmäßige Verwendung ihrer Einkünfte, die Prüfung und Justification ihrer Rechnungen; die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen unter den einzelnen Mitgliedern der Gemeinden;

die Aufsicht über die Verwaltung der Orts-Polizei und die Handhabung der Landes-Polizei, in so fern die Gegenstände derselben nicht zur hohen Polizei gehören; es steht ihm daher insbesondere zu:

die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, für die Beförderung der Sittlichkeit, des Arbeitsfleißes, für die Beschäftigung und Ernährung der Armen, Entfernung der Bettler und Landstreicher, die Aufenthalts-Bestimmung für Heimathlose, die Sicherheits-, Gesundheits-, Gewerbs-, Feuer- und Straßen-Polizei rc.;

die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Polizei- und Regiminal-Gesetze, die Aufsicht über Polizei-Gefängnisse und Gefangenen-Transporte, die polizeilichen Maßregeln zu Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der Verbrechen;

die Unterstützung des Königlichen Oberamts bei der Ausübung der Hoheits-Rechte in den Patrimonial-Orten, gleich wie auch die der Königlichen Justiz- und Finanz-Beamten, der Königlichen Militär- und übrigen Staats-Behörden in der Ausübung ihres Berufs.

§. 34.

Der fürstliche Amtmann hat die Befugniß, in seiner Eigenschaft als Vorgesetzter der die fürstlichen Besitzungen bildenden Gemeinden, den Amts-Versammlungen berathend beizuwohnen.

§. 35.

Die in die hohe Polizei- und allgemeine Staats-Verwaltung einschlagenden Gegenstände hat Unser Königlicher Oberamtmann ausschließend und unmittelbar im ganzen Umfange seines Bezirks zu besorgen, namentlich:

a) die Wahrung der Hoheits-Rechte des Staats, die Erhaltung der Landes-Grenze und der mit den Nachbar-Staaten bestehenden Verhältnisse;

b) die Erhaltung des Staats-Organismus, in so ferne der Gegenstand

den ganzen Oberamts-Bezirk betrifft, namentlich die Erhaltung der Oberamts-Verfassung, die Leitung der Wahlgeschäfte, in so fern sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen;

c) alle öffentlichen Anstalten, welche dem Oberamts-Bezirke gemeinschaftlich sind;

d) die Gegenstände der Feuer-Assecuranz;

e) die Aufsicht über die Umlage der ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und des Oberamts-Schadens; Aufsicht und Leitung des Einzugs der Steuern, Verhängung von Executionen, und die Behandlung der Steuer-Nachlaß-Gesuche;

f) die Aufsicht über die Amts-Körperschaften und über die Verwaltung ihres Vermögens, den Vorsitz in der Amts-Versammlung, die Prüfung und Vorlegung der Amts-Corporations-Etats; die Prüfung und Erledigung der Amtspfleg-Rechnungen;

g) die Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Leistungen und anderer öffentlicher Lasten, in so ferne sie den ganzen Oberamts-Bezirk betreffen, die Leitung der Amts-Vergleichung;

h) die Rekrutirung, Landes-Bewaffnung und die Vorbereitungs-Geschäfte derselben, das Verfahren gegen die Ungehorsamen; die Erledigung und Vorlegung der Heiraths-Gesuche der Militärpflichtigen;

i) die Sammlung, Redaktion und Vorlegung statistischer Notizen, Bevölkerungs-Listen, Cultur-Tabellen und ähnlicher periodischer Berichte;

k) die Untersuchung, Bestrafung und beziehungsweise Vorlegung der Uebertretungen der Finanz-Gesetze;

l) die Straßen-Polizei, in so fern es sich von der Anlegung und Erhaltung der Heer-Straßen, Brücken und Fluß-Bauten handelt;

m) Ein- und Auswanderung der Unterthanen;

n) die Sicherheits- und Gesundheits-Polizei, in so fern sie sich auf allgemeine Anstalten des Oberamts-Bezirks bezieht.

§. 36.

Der Fürst hat die Befugniß, seine Polizei-Behörden mit Bericht über die diesen zugewiesenen Geschäfts-Gegenstände zu vernehmen, und darauf nach Maßgabe der Königlichen Gesetze und Verordnungen Entschließungen zu ertheilen, bei deren Befolgung die fürstlichen Diener für dasjenige, was von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft geschieht, persönlich und den Gesetzen

gemäß verantwortlich bleiben, woneben auch der Fürst selbst für die Handlungen seiner Beamten, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften hat.

§. 37.

Unter Beobachtung der in den vorstehenden §§. über die Dienst-Verhältnisse der fürstlichen Polizei-Beamten getroffenen Bestimmungen wird dem Fürsten gestattet, die ihm zustehende Polizei-Verwaltung mit seiner standesherrlichen Renten-Verwaltung in einer Person zu vereinigen.

In sofern der Fürst von dieser ihm hiemit nachgelassenen Verbindung Gebrauch zu machen beabsichtigt, bleibt es ihm zwar unbenommen, dieselbe später wieder aufzuheben, jedoch nie mit der Wirkung, daß dadurch in den Dienst-Verhältnissen der Polizei-Beamten etwas verändert, namentlich ihr Normal-Gehalt vermindert werden könnte.

§. 38.

Die Ernennung der Orts-Vorsteher in den fürstlichen Besitzungen wird dem Fürsten in so weit überlassen, als dieselbe gesetzlich Unsern Königlichen Regierungs-Behörden beigelegt ist, oder künftig beigelegt werden wird.

§. 39.

Die Annahme neuer Einwohner jeder Glaubens-Confession, mithin auch der Juden, in den fürstl'chen Besitzungen steht dem Fürsten zu; dieselbe setzt jedoch die Erwerbung des Staats-Bürgerrechts voraus und kann nicht gegen den Willen der betreffenden Gemeinden, wenn hinreichende Gründe des Widerspruchs vorhanden sind, welche Unsere vorgesetzte Königliche Kreis-Regierung zu beurtheilen hat, Statt finden.

§. 40.

Die Aufnahme der fürstlichen Schlösser und der von den fürstlichen Rentämtern zu unterhaltenden Kirchengebäude in die Feuer-Versicherungs-Anstalt wird auf Verlangen des Fürsten von Uns im verfassungsmäßigen Wege bewilligt werden.

IV. Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen, auch über milde Stiftungen.

§. 41.

Die Ausübung derselben wird dem Fürsten durch seine Polizei-Beamten, nach Vorschrift der Gesetze und unter der Oberaufsicht Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung und der geistlichen Central-Behörde, auf gleiche Weise wie Unseren Königlichen Oberamtleuten überlassen.

Die Zwecke der Stiftungen sollen auf keine Weise verändert werden.

Die Ausübung eines jeden Episkopal-Rechts ist davon völlig ausgeschlossen.

§. 42.

Dem Fürsten werden für seine Person und Familie die Privat-Trauungen, Taufen, Confirmationen ꝛc. in seinen Schlössern im Allgemeinen, und ohne sie an jedesmalige Dispensations-Einholung zu binden, frei gegeben.

§. 43.

Das Patronat-Recht wird dem Fürsten, wo und wie er solches hergebracht hat, belassen.

Wo die mit den Dekanaten verbundenen evangelischen Stadt-Pfarreien zur Ernennung des Fürsten stehen, werden die zu letztgedachten Stellen Präsentirten immer von Uns zu Dekanen ernannt werden, sobald sie die gesetzlich erforderliche Befähigung nachzuweisen im Stande sind.

In den sämtlichen Besitzungen der Fürsten von Hohenlohe sollen künftig vier Dekanat-Aemter ihren beständigen Sitz haben.

Das Kirchengebet für den Kirchenpatron verbleibt in der hergebrachten Art.

Das Recht, die Schullehrer zu nominiren und zu präsentiren, wird von dem Fürsten, wo und wie er es hergebracht hat, ausgeübt.

V. Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Verwaltung.

§. 44.

Die fürstlichen Forst-Behörden haben, nach Maßgabe ihrer Amts-Verhältnisse, die Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei und Forst-Verwaltung mit gleichen Befugnissen wie Unsere Königlichen und in dem Umfange auszuüben, wie der Fürst dieselben zur Zeit seiner Unterwerfung unter die Staats-Hoheit rechtmäßig hergebracht hatte, sowohl in seinen eigenthümlichen, als auch in den innerhalb seiner Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen, wogegen der Fürst das zu Ausübung dieser Gerechtsame erforderliche Personal auf seine Kosten zu bestellen hat, vorbehältlich jedoch der den Wald-Besitzern und Gemeinden in dieser Beziehung gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten.

Die Forst-Bezirkseintheilung selbst bleibt vor der Hand noch ausgesetzt.

Unter analoger Anwendung der im §. 20 bezeichneten Bedingungen wird übrigens dem Fürsten gestattet, sich mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern über gemeinschaftliche Forst-Verwaltungs-Bezirke zu vereinigen.

Die dißfallsigen Grundsätze finden auch auf die, dem Fürsten in ungetheilter

Gemeinschaft mit dem fürstlichen Hause Kirchberg zustehenden Besitzungen Anwendung.

§. 45.

Die fürstlichen Forst-Verwalter sind den Königlichen Ober-Förstern und die fürstlichen Revier-Förster den Königlichen Forstdienern gleichen Grades, sowohl in Beziehung ihrer Dienst-Befugnisse, als rücksichtlich ihrer Dienst-Verhältnisse, wie namentlich in Ansehung der Befähigung, der Annahme und Entlassung, der Besoldung und Pensionirung in der Regel völlig gleichgestellt.

Unter dieser Voraussetzung wird jedoch, so fern ein fürstlicher, allein oder gemeinschaftlich gebildeter, Forst-Verwaltungs-Bezirk von geringerem Umfange als der eines Königlichen Forstamts ist, dem Fürsten nachgelassen, die Besoldung eines fürstlichen Forst-Verwalters nur auf 900 fl. in Geld und Naturalien festzusetzen.

Auch bleibt dem Fürsten überlassen, die Stelle eines Forst-Verwalters mit der eines fürstlichen Domänen-Raths, oder Rentbeamten zu verbinden; inzwischen kann die Wiederaufhebung dieser Geschäfts-Verbindung keine Veränderung in den Dienst-Verhältnissen des Forst-Verwalters, namentlich in Ansehung des Gehalts, zur Folge haben.

§. 46.

Ausnahmsweise wird dem Fürsten gestattet, Forst-Verwalter oder Revier-Förster nur im Verhältniß von Privat-Dienern, zunächst für die Ausübung der Forst- und Jagd-Polizei (aller dem Fürsten zustehenden Forst- und Jagd-Gerechtsame mit Ausnahme des Straf-Rechts) in den eigenthümlichen fürstlichen Waldungen anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Kontrakts abhängig bleibt.

Hinsichtlich ihrer Verhältnisse treten folgende Bestimmungen ein:

1.) die im Verhältniß von Privat-Dienern stehenden fürstlichen Forst-Verwalter sind, sofern sich ihre Verwaltung und Beaufsichtigung auf die eigenthümlichen fürstlichen Waldungen beschränkt, gleich Unsern Ober-Förstern Unsern höheren Forst-Behörden unmittelbar untergeordnet.

2.) Dem Fürsten wird überdieß die besondere Bewilligung ertheilt, seinen als Privat-Diener angestellten Forst-Beamten auch die Beaufsichtigung der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-, Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Beziehung zu übertragen.

Die hiezu verwendeten fürstlichen

Forst-Verwalter oder Revier-Förster haben übrigens ihre dißfallsige Befähigung bei der höheren Königlichen Forst-Behörde gehörig nachzuweisen, auch sind denselben in Beziehung auf diese ausgedehntere Verwendung, die Königlichen Ober-Förster, vermöge beständigen Auftrags der Königlichen Kreis-Finanzkammer, alsdann überhaupt vorgesetzt. Stehen nur allein die diese ausgedehntere Verwendung erhaltenden und dißfalls befähigten fürstlichen Revier-Förster im Privatdienst-Verhältniß, der denselben vorgesetzte fürstliche Forst-Verwalter aber im Verhältniß eines Staatsdieners; so kommt diesem die Beaufsichtigung ihrer Diensthandlungen auch in der angeführten Ausdehnung vermöge der in §. 45 ausgesprochenen Gleichstellung seiner Dienst-Befugnisse mit denjenigen eines Königlichen Ober-Försters zu.

3.) Für die Pflicht-Erfüllung seiner Forstdiener hat der Fürst, gleich dem Fiskus, mit seinem Vermögen zu haften.

4.) Die Forst-Gerichtsbarkeit und namentlich das aus derselben fließende Strafrecht kann, wenn keine im Verhältniß der Staatsdiener (§. 45) stehende fürstliche Forst-Verwalter angestellt werden, durch die fürstlichen Amtsrichter oder Amtmänner, im Umfange sowohl der eigenthümlichen, als der innerhalb der fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde- Stiftungs- und Privat-Waldungen ausgeübt werden.

Ueberdieß wird dem Fürsten auch gestattet, zu alleiniger Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit, entweder für seine Besitzungen allein, oder in Gemeinschaft mit andern fürstlich Hohenlohe'schen Häusern, eigene Forst-Justitiare aufzustellen, für deren Dienst-Verhältnisse in Ansehung der Befähigung, Annahme, Entlassung, Besoldung und Pensionirung die Bestimmungen des §. 45 gelten.

Die in Folge dieses Zugeständnisses mit Ausübung der Forstgerichtsbarkeit beauftragt werdenden fürstlichen Amtsrichter, Amtmänner, und Forst-Justitiare sind in dieser Beziehung den Königlichen Kreis-Finanz-Kammern untergeordnet. Die Dienst-Befugnisse der in diesen Fällen im Verhältniß fürstlicher Privatdiener bleibenden fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster beschränken sich somit auf die — im Eingange dieses §. 46 bezeichnete Ausübung der Forst- und Jagd-Poli-

zei, und es finden auf sie, in dem unter Nro. 2 dieses §. erwähnten Fall, die dort enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

5) So lang der Fürst für die Ausübung der Forst-Gerichtsbarkeit auf eine oder die andere der unter Nro. 4 bezeichneten verschiedenen Arten sich noch nicht erklärt hat, oder im Falle des Verzichts auf dieselbe, wird

a) das Strafrecht durch die betreffenden Königlichen Ober-Förster ausgeübt werden, wogegen

b) die Ausübung der übrigen, dem Fürsten zustehenden, Forst- und Jagd-Gerechtsame (Forst- und Jagd-Polizei) nach den unter vorangehenden Nr. 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen durch die als Privatdiener angestellten fürstlichen Forst-Verwalter und Revier-Förster geschehen kann. Ohnehin bleibt

c) dem Fürsten, auch unter vorausgesetzter Ausübung seiner Forst- und Jagd-Gerechtsame durch Privatdiener, freigestellt, seine Forst-Verwaltung mit der Renten-Verwaltung zu verbinden.

§. 47.

Sowohl bei Ausübung der vorgedachten Gerechtsame als auch in Ansehung der zum Behufe des Waldschutzes zu treffenden Vorkehrungen haben sich die fürstlichen Forstbehörden nach den bestehenden oder künftig zu ertheilenden Gesetzen und Verordnungen genau zu achten.

Die Verpflichtung des fürstlichen Forst-Personals, welche namentlich auf die Landes-Gesetze auszudehnen ist, wird den fürstlichen Beamten zugegeben. Diese sind aber gehalten, das Verpflichtungs-Protokoll hierüber an Unsere zuständige Kreis-Finanz-Kammer einzusenden, welches bei dem niederen Schutz- und Jagd-Personal nicht erforderlich ist.

Ist kein fürstlicher Beamter (Amtsrichter, Amtmann, Forst-Verwalter oder Forst-Justitiar) in der Eigenschaft als Staatsdiener angestellt; so sind die fürstlichen Forstdiener von den betreffenden Königlichen Forst-Behörden, und zwar die Forst-Verwalter von der Königlichen Kreis-Finanz-Kammer, die Revier-Förster, wie das übrige für das Forst- und Jagdwesen angestellte Personal, vom Königlichen Ober-Förster, auf die Landesgesetze zu verpflichten.

§. 48.

Die Oberaufsicht Unserer höheren Forst-Behörden (des Forstraths und der Kreis-Finanz-Kammern) erstreckt sich auch auf die fürstlichen Forst-Behörden, welche die Verbindlichkeit haben, jenen

alle geforderten Nachrichten pünktlich zu ertheilen.

Die Einsendung der früher vorgeschriebenen Holz-Berichte kann jedoch für die Zukunft unterbleiben.

Insofern die Unseren höheren Forst-Behörden zustehende Oberaufsicht eine Local-Untersuchung in den fürstlichen eigenen Waldungen erfordern sollte, kann dieselbe in deren Auftrag nur durch einen Königlichen Ober-Förster oder durch dessen gesetzlichen Stellvertreter, oder durch einen von Unseren höheren, für den besonderen Fall zuständigen Behörden besonders beauftragten Commissär, mit Zuziehung der fürstlichen Forst-Behörden, vorgenommen werden.

Für die oberforsteiliche Aufsicht hat der Fürst aus seinen Waldungen unter keinem Titel etwas zu entrichten.

§. 49.

Waldreutungen sind dem Fürsten in seinen eigenthümlichen Waldungen eben so wenig, als andern Staats-Angehörigen, ohne besondere Legitimation Unseres Forstraths erlaubt.

§. 50.

Die durch das fürstliche Forst-Personal entdeckten Frevel aller Art werden unter den im §. 45 und 46 Nro. 4 bezeichneten Verhältnissen von der fürstlichen Forst-Verwaltung, beziehungsweise von dem fürstlichen Amtsgerichte oder Polizei-Amte, oder dem fürstlichen Forst-Justitiar, innerhalb der Grenze der Strafbefugniß Unserer Forst-Aemter, den Gesetzen gemäß bestraft, und die von den fürstlichen Stellen angesetzten Strafen für den Fürsten eingezogen, in so fern nicht andere Waldbesitzer oder Gemeinden nach den Lagerbüchern oder einem andern Rechtstitel auf den Bezug Anspruch haben.

Wird in den fürstlichen Besitzungen das Strafrecht von Unseren Forstämtern ausgeübt (§. 46. Nro 5 lit. a), so hat der Fürst die wegen Beeinträchtigung des Wald-Eigenthums und der Wald-Kultur in seinen eigenthümlichen Waldungen angesetzten Strafen wie bisher zu beziehen.

§. 51.

Dem Fürsten wird gestattet, seinen Forst-Beamten dieselben Titel zu geben, die von Unseren Königlichen Dienern des entsprechenden Dienstgrades geführt werden.

VI. Allgemeine Bestimmungen hinsichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst- und Jagd-Polizei.

§. 52.

Der Fürst hat längstens innerhalb drei Jahren vom Tage dieser Unserer Dekla-

ration an bei Unsern Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen eine Erklärung einzugeben, ob und in welcher Art er die Gerichtsbarkeit, Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst- und Jagd-Polizei, oder nur das eine oder das andere dieser Rechte, unabhängig von den übrigen, auszuüben Willens sey.

Sobald der Fürst sich für die Ausübung erklärt und die Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen nachgewiesen haben wird, soll sofort auch die Einsetzung erfolgen, und Unsere Vollziehungs-Verordnungen für die fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenlohe-Bartenstein werden im Allgemeinen als Anleitung und Norm für die Einsetzung dienen.

Die Unterlassung obgedachter Erklärung soll einem förmlichen Verzichte gleich geachtet werden.

§. 53.

Im Falle der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit werden dem Fürsten folgende Rechte eingeräumt:

a) die Befugniß, gleich Unsern Königlichen Cameral-Beamten alle gutsherrlichen Einkünfte und Leistungen, mit Ausschluß der mit der Guts-Verwaltung in keiner Verbindung stehenden Privat-Forderungen, den gegenwärtigen, oder künftigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß, executorisch beizutreiben;

b) hat derselbe die nämlichen Vorzugsrechte in Hinsicht dieser Gefälle, wie Unsere Königliche Cameralämter, zu genießen, auch wird ihm

c) auf dem Vermögen seiner Beamten und Verwalter wegen aller aus der Guts-Verwaltung entspringenden Verbindlichkeiten eben das gesetzliche Pfandrecht, welches den Gemeinden zusteht, eingeräumt.

§. 54.

Im Falle der Verzichtung auf die Polizei-Verwaltung werden dem Fürsten folgende Rechte zugesichert:

a) innerhalb seiner Schlösser und der in dem Umkreise derselben liegenden Hofgüter, so wie der, nach vorgängiger Lokal-Untersuchung, näher zu bezeichnenden Hofgärten und Parks, hat er das Recht der niedern Polizei, mit der Befugniß, Strafen bis auf einen kleinen Frevel anzusetzen und den Betrag für sich einzuziehen.

Er ist jedoch hinsichtlich der Ausübung dieses Rechts Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung verantwortlich und unmittelbar deren Aufsicht unterworfen, auch steht dem Gestraften gegen die Straf-Ansätze ꝛc.

die Berufung an jene Stelle offen.

In Beziehung auf die Feuer-Polizei sind seine Wohnungen der Visitation der Ober-Feuerschau unterworfen, welche ihm über die erfundenen Mängel einen Auszug aus dem Visitations-Protokoll mitzutheilen, und wenn denselben nicht in der gehörigen Zeit abgeholfen wird, eine Anzeige bei Unserer vorgesetzten Königlichen Kreis-Regierung zu veranlassen hat;

b) hat er die Befugniß, den Vogtrug-Gerichten, den Kirchen-Schul- und Medicinal-Visitationen, so wie den Abhören der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, selbst oder durch seinen Beamten, jedoch ohne einige Kosten-Aufrechnung, anzuwohnen; auch soll ihm von allen auf die gedachten Gegenstände sich beziehenden Verfügungen, wenn er im Orte gegenwärtig ist, oder seinem im Orte anwesenden Beamten, vor der Vollziehung Nachricht ertheilt werden;

c) steht ihm die Ernennung der Orts-Vorsteher, nach Maßgabe der im §. 38 getroffenen Bestimmung zu;

d) bei jeder Annahme eines neuen Bürgers oder Beisitzers, soll mit dem Fürsten, oder dessen Beamten Rücksprache genommen werden.

Auch sind die Erinnerungen desselben gehörig zu berücksichtigen, oder sofern dieses Anstand findet und auf dem fürstlicher Seits erhobenen Widerspruch beharrt wird, Unserer höheren Königlichen Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

Ebenso ist Niemand in den Schutz aufzunehmen, ohne daß vorher der Fürst, oder dessen Beamter, in gleicher Weise um seine Erklärung vernommen wäre.

§. 55.

Im Falle der Verzichtleistung auf die Forst-Gerichtsbarkeit, d. h. auf das mit der Forst- und Jagdpolizei verbundene Strafrecht, bleibt dem Fürsten unbenommen, unter den Bestimmungen des §. 46 ff. sowohl für die Verwaltung seiner eigenthümlichen Waldungen, als für die Beaufsichtigung dieser und der in den fürstlichen Besitzungen liegenden Gemeinde-Stiftungs- und Privat-Waldungen in forst- und jagdpolizeilicher Hinsicht, Forst-Verwalter und Förster anzustellen, deren Annahme und Entlassung einzig von den Bestimmungen des Dienst-Contrakts abhängig ist.

VII. Eigenthums- und grundherrliche Rechte.

§. 56.

Dem fürstlichen Hause werden in Rücksicht seiner mit ihm unter die Königliche Staats-Hoheit übergegangenen Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert, welche aus deren Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören.

Die Ausscheidung der landesherrlichen von den fürstlichen Gefällen und Einkünften und die damit in Verbindung stehende Abtheilung der Schulden und Diener hat durch die deshalb getroffenen Uebereinkünfte ihre völlige und bleibende Erledigung erhalten.

Das Zehentrecht von Neubrüchen wird dem Fürsten in demselben Umfange, wie er es im Jahr 1806 hergebracht und besessen hatte, wieder eingeräumt.

§. 57.

Nachdem der Fürst vorgestellt hat, daß er die durch das erste und zweite Königliche Edikt vom 18. November 1817 vorgeschriebene gezwungene Ablösbarkeit der darin benannten gutsherrlichen Rechte und Gefälle und der Erb- und Fall-Lehen für unvereinbar mit der ihm durch den Art. 14 der deutschen Bundes-Akte zugesicherten Aufrechthaltung seiner Eigenthums-Rechte halte; so haben Wir beschlossen, die Frage:

„ob der in den genannten Edikten ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit der betreffenden Rechte und Gefälle, gleich wie der Erb- und Fall-Lehen, unter Vorbehalt der Bestimmung der Norm derselben, durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, zu erlassendes Gesetz, mit Art. XIV der deutschen Bundes-Akte unvereinbar sey?“

der gutächtlichen Beurtheilung des deutschen Bundes zu überlassen und diese zu veranlassen.

Wir wollen dieselbe als verbindlich für Uns zum Voraus anerkennen, gleich wie auch der Fürst sich derselben zu unterwerfen hat.

Wir ertheilen inzwischen dem Fürsten die Zusicherung, daß, ehe und bevor die erwähnte authentische Erklärung des Art. XIV der deutschen Bundes-Akte erfolgt seyn werde, der durch das erste und zweite Edikt vom 18. November 1817 ausgesprochene Grundsatz der gezwungenen Ablösbarkeit auf die dem Fürsten zuständigen gutsherrlichen Rechte und Gefälle, Erb- und Fall-Lehen, nicht angewendet, in keinem Falle aber, und welches auch immer die gutächtliche Auslegung des deut-

schen Bundes seyn werde, die Normen der Ablösung anders, als durch ein verfassungsmäßig, mit Zustimmung der Stände, erlassenes Gesetz, festgesetzt werden sollen.

Was die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste betrifft, so hat es, da in den fürstlichen Besitzungen erstere bereits aufgehoben und letztere in gemessene verwandelt worden sind, hierbei sein Verbleiben.

Desgleichen sollen Trennungen zusammengesetzter Bauern-Lehen und consolidirter Höfe nie eher Statt finden, als bis der betreffenden fürstlichen Behörde die Anzeige gemacht, die Zahlung der herkommlichen Concessions-Gebühren geleistet und der ungestörte Genuß der fürstlichen Eigenthums-Rechte hinlänglich gesichert ist.

§. 58.

Der Fürst und die Mitglieder seiner Familie können den Ertrag ihres im Königreiche gelegenen Vermögens in Geld ungehindert und ohne Abzug ins Ausland beziehen.

§. 59.

Der Fürst hat das Recht, für die Verwaltung seiner Patrimonial-Einkünfte ein Kollegium unter dem Namen „Domanial-Kanzlei“ anzuordnen, und dasselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, auch dem nöthigen Unter-Personal, zu besetzen.

Höhere Titel zu verleihen ist ihm nicht erlaubt.

VIII. Besteurung.

§. 60.

Was die Besteurung anlangt, so wird dem Fürsten die Freiheit

a) von der Wohnsteuer, wenn derselbe auf den ihm im Königreiche zuständigen Gütern sich aufhält;

b) von der Besteurung der ehemals steuerfrei gewesenen Schlösser und der, mit Ausschluß der Maierei-Gebäude, zu denselben gehörigen Gebäude, auch Schloßgärten und Parks, deren Grenzen bei der Vollziehung genau bestimmt werden sollen,

zugesichert.

Im übrigen ist der Fürst in Folge des §. 21 der Verfassungs-Urkunde zu einer gleichen Theilnahme an allen verfassungsmäßig ausgeschriebenen und erhobenen allgemeinen Landes-Anlagen verbunden.

§. 61.

Der Fürst ist allen Gesetzen in Betreff der indirekten Abgaben unterworfen; wenn derselbe jedoch im Königreiche wohnt und er aus dem Auslande Consumtibilien

für die Bedürfnisse seiner Oekonomie einführt; so soll in Ansehung der hiefür schuldigen Zoll-Abgaben eine billige Aversal-Uebereinkunft mit ihm getroffen werden.

§. 62.

Der Fürst hat an allem Militär-Aufwande, namentlich an den mit Geld auszugleichenden Quartiers- und Militär-Transport-Kosten, ohne Rücksicht, ob diese ein Gegenstand einer allgemeinen Landes- oder nur einer Oberamts-Vergleichung sind, seinen Antheil in Gemäßheit der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu übernehmen.

Bei Natural-Requisitionen bleibt es seiner Willkühr überlassen, ob er seinen Antheil selbst abliefern, oder an Accorden, welche von den Oberamts-Vorstehern getroffen werden, Theil nehmen will.

§. 63.

Der Fürst hat von seinen ehemals steuerfrei gewesenen Besitzungen weder zu den eigentlichen Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten, worunter diejenigen Lasten der Art verstanden werden, welche den Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Verband, an dem die Standesherrn keinen Antheil nehmen, an sich betreffen, noch zu den ohne seine Theilnahme gemachten Amts- und Commun-Schulden einen Beitrag zu leisten.

Der Antheil desselben an den hierunter nicht begriffenen, in Verbindung mit den Amts-Körperschaften zu tragenden Leistungen soll ihm stets besonders ausgeschieden und bekannt gemacht werden, ohne daß die von den Oberamts-Vorstehern wegen der Beischaffung des Antheils der Amts-Eingesessenen getroffenen Maßregeln, namentlich durch Anleihen, für ihn irgend eine Verbindlichkeit haben könnten.

Diejenigen Kosten, welche bei Epidemien und Viehseuchen durch die, unter der Leitung Unseres Medicinal-Collegiums, den Königlichen Oberämtern und Gesundheits-Beamten obliegenden allgemeinen Veranstaltungen und damit verbundenen Verrichtungen (§. 35 lit. n) in den fürstlichen Amts-Bezirken veranlaßt werden, trägt in gleicher Art, wie es gegenüber von den Königlichen Oberämtern der Fall ist, die Staatskasse.

§. 64.

Wenn wegen der den Fürsten mitangehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird; so ist demselben hievon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen durch seine Rentbeamten anwohnen und sein Interesse

hiebei wahren, oder einen besondern Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können.

Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegskostens-Umlagen, zu Grund gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen, oder nehmen zu lassen.

§. 65.

Die Berechnung der Steuer-Anlagen der fürstlichen Besitzungen soll dem Fürsten unmittelbar von dem betreffenden Königlichen Oberamte zugefertigt werden.

Die Einzahlung der Steuern geschieht unmittelbar an die Königliche Oberamts-Pflege, ohne Dazwischenkunft der Orts-Erheber, jedoch wird nach Befinden der Umstände eine die Ablieferung der Steuern erleichternde Einrichtung, wo möglich durch Einzahlung derselben im Ganzen an irgend eine Königliche Central-Stelle, getroffen werden.

IX. Lehens-Verhältnisse.

§. 66.

Die Lehensherrlichkeit von Kaiser und Reich, so wie von den aufgehobenen Stiftern, oder von fremden Lehenherrn über die im Königreiche gelegenen fürstlichen Besitzungen, ist an die Krone Württemberg übergegangen, und der Fürst hat daher, in der Eigenschaft als Unser Vasall, Unsere Lehens-Gesetze und Verordnungen zu beobachten.

Das frühere Herkommen soll jedoch dabei zur Norm dienen, und gegen dasselbe keine weitere Ausdehnung der lehenherrlichen Rechte oder der vasallitischen Verbindlichkeiten Statt finden können.

§. 67.

Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden dieselben ferner dem Fürsten belassen.

Die Ritterdienste können nur für den Souverain verlangt werden.

Die übrigen Lehens-Verhältnisse werden nach Maßgabe der Gesetze, der Lehenbriefe und Lagerbücher, so wie des unbestrittenen, einen Rechts-Titel begründenden Herkommens, bei Kräften erhalten.

X. Diener-Verhältnisse.

§. 68.

Ausser dem, was bereits im Einzelnen, hinsichtlich der fürstlichen Diener bei der Justiz-, Polizei- und Forst-Verwaltung vorgekommen ist, wird insbesondere festgesetzt:

1.) die fürstlichen Diener im Justiz- und Polizei-Fache können nur Eingeborne oder naturalisirte Ausländer seyn.

2.) Es wird dem Fürsten nachgelassen,

seinen Dienern eine angemessene Uniform zu ertheilen, jedoch muß dieselbe zur Genehmigung bei Unserem betreffenden Königlichen Ministerium angezeigt, und damit das Tragen der Königlich Württembergischen Kokarde verbunden werden.

3) Die unter gleichen Verhältnissen mit Unsern Staatsdienern angestellten fürstlichen Justiz-Polizei- und Forst-Beamten haben den Rang unmittelbar nach Unsern Königlichen Beamten gleicher Kategorie, und sind auch hinsichtlich des Gerichtsstandes diesen gleichgestellt.

4.) Diejenigen fürstlichen Privatdiener, welche, stånden sie in derselben Kategorie im Staatsdienste, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit eximirt seyn würden, genießen dieselbe Exemtion und sind der Gerichtsbarkeit Unserer Oberamts-Gerichte, zutreffenden Falls der fürstlichen Amtsgerichte, untergeordnet.

Nach dieser Unserer Erklärung haben sich nun alle Königliche Landes-Stellen und Behörden in Beziehung auf die Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Langenburg in vorkommenden Fällen genau zu achten.

So geschehen in Unserer Königlichen Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart den 27. September 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretår,
Vellnagel.

Beilage Nro. I.

Verzeichniß

der Orte, in welchen das fürstliche Haus Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen hat.

Jaxt-Kreis.

I.) Oberamt Gerabronn.

1.) Langenburg.
2.) Atzenrode.
3.) Binzelberg.
4.) Liebesdorf.
5.) Ludwigsruhe und Neuhof.
6.) Ober-Regenbach.
7.) Unter-Regenbach.
8.) Bächlingen.
9.) Hürden.
10.) Nesselbach.
11.) Söllboth.
12.) Grosbärenweiler.
13.) Lindlein.
14.) Naicha.
15.) Alkertshausen } gemischt mit dem fürstlichen
16.) Simmetshausen } Hause Hohenlohe-Bartenstein.
17.) Raboldshausen.
18.) Billingsbach.
19.) Brüchlingen.

II.) Oberamt Künzelsau.

20.) Belsenberg.
21.) Sigelhof.
22.) Heimhausen, gemischt mit der Krone, mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jaxtberg und mit dem Freiherrn v. Stetten.
23.) Jungholzhausen.
24.) Eberbach, gemischt mit der Krone und mit der freiherrlichen Familie v. Stetten.

Beilage Nro. II.

Verzeichniß

der Orte, in welchen die beiden fürstlichen Häuser Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg und Kirchberg in ungetheilter Gemeinschaft die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt anzusprechen haben.

Jaxt-Kreis.

I.) Oberamt Künzelsau.

1.) Künzelsau.
2.) Amrichshausen.
3.) Büttelbronn.
4.) Garnberg.
5.) Ohrenbach.
6.) Steinbach, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jaxtberg.
7.) Wolfselden, gemischt mit den Freiherrn v. Stetten.
8.) Mäusberg,
9.) Hohebach.
10.) Hollenbach.
11.) Hermersberg, gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Oehringen.
12.) Berndshausen, gemischt mit der Krone.

II.) Oberamt Oehringen.

13.) Gaisbach.
14.) Ezlinsweiler.
15.) Haag.
16.) Kemmeten.
17.) Neufels.
18.) Neureuth.
19.) Obernhof.
20.) Schnaihof.
21.) Unterhof.
22.) Weckhof.

III.) Oberamt Mergentheim.

23.) Weickersheim mit Aischland und Carlsberg.
24.) Adolzhausen.
25.) Elpersheim.
26.) Herbsthausen.
27.) Honnsbronn, gemischt mit der Krone.
28.) Bronn.
29.) Nassau mit Louisgarde und Scheinhardtsmühle.

30.) Neunkirchen,
gemischt mit dem fürstlichen Hause Hohenlohe-Jaxtberg.

31.) Queckbronn.

32.) Schäftersheim mit Scheumühle.

33.) Vorbachzimmern,
gemischt mit den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Bartenstein und Jaxtberg.

34.) Ebertsbronn.

IV.) Oberamt Gerabronn.

35.) Sichertshausen.

Beilage Nro. III.

Bezeichnung

einer Purifikation der Besitzungen des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1.) Das fürstliche Haus Hohenlohe-Langenburg verzichtet auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt, oder deren Surrogate in seinen Antheilen an

a.) Alkertshausen } Oberamts
b.) Simmetshausen } Gerabronn,
c.) Heimhausen } Oberamts
d.) Eberbach } Künzelsau,

so wie auf die gleichen Befugnisse der gemeinschaftlichen Hohenloheschen Lehen-Verwaltungen in ihren Antheilen an

e.) Eltershofen
f.) Herdlingshagen
g.) Untermünckheim
h.) Eichelhof, und
i.) Suhlburg
} Oberamts Hall,

so weit das fürstliche Haus dabei betheiligt ist.

2.) Hienach übt es dieselben in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Gerabronn.

1.) Langenburg
mit Atzenrode,
Binzelberg,
Liebesdorf,
Ludwigsruhe und Neuhof,
Ober-Regenbach und
Unter-Regenbach.

2.) Bächlingen
mit Hürden,
Nesselbach und
Söllboth.

3.) Groß-Bärenweiler
mit Lindlein und
Maicha.
4.) Raboldshausen
mit Billingsbach und
Brüchlingen.

II. Oberamt Künzelsau.

5.) Belsenberg
mit Sigelhof.
6.) Jungholzhausen.

Beilage Nro. IV.

Bezeichnung

einer Purifikation der den fürstlichen Häusern Hohenlohe-Neuenstein Langenburg und Kirchberg in ungetheilter Gemeinschaft zustehenden Besitzungen nach Gemeinde-Bezirken, zum Behufe der Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder ihrer Surrogate.

1.) Die fürstlichen Häuser Hohenlohe-Langenburg und Kirchberg erhalten die Gerichtsbarkeit und Polizei-Gewalt oder deren Surrogate

a) in dem fürstlich Hohenlohe-Jaxtberg'schen Theil von Steinbach, Oberamts Künzelsau;

b) in dem freiherrlich v. Stetten'schen Antheil an Wolfselden, vorbehältlich der der Freiherrlich v. Stetten'schen Gutsherrschaft bereits darin eingeräumten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit;

in den fürstlich Hohenlohe-Oehringen'schen Orten

c) Eisenhuthsroth,

d) Heßlachshof,

e) Windischenhof,
desselben Oberamts;

f) in dem unmittelbaren Theile von Hohnsbronn und

g) in dem fürstlichen Hohenlohe-Jaxtberg'schen Antheil an Neunkirchen, Oberamts Mergentheim.

2.) Dagegen verzichten sie auf jene Befugnisse in

a) Mäusberg, und in ihren Antheilen an

b) Hermersberg, und

c) Berndshausen, Oberamts Künzelsau;

d) in ihrem Antheil an Vorbachzimmern —

e) in Ebertsbronn, Oberamts Mergentheim;

f) in Sichertshausen, Oberamts Gerabronn.

²) Hiernach üben sie dieselbe in folgenden Gemeinde-Bezirken aus:

I. Oberamt Künzelsau.

1.) Künzelsau.

2.) Amrichshausen
mit Büttelbronn,
Garnberg,
Ohrenbach,
Steinbach und
Wolfselden.

3.) Hohebach
mit Eisenhuthsroth,
Heßlachshof und
Windischenhof.

4.) Hollenbach.

II. Oberamt Oehringen.

5.) Gaisbach
mit Ezlinsweiler,
Haag,
Kemmeten,
Neufels,
Neureuth,
Oberhof,
Schnaihof,
Unterhof und
Weckhof.

III. Oberamt Mergentheim.

6.) Weickersheim
mit Aischland und Carlsberg.

7.) Adolzhausen.

8.) Elpersheim.

9.) Herbsthausen.

10.) Honnsbronn
mit Bronn.

11.) Nassau
mit Louisgarde und
Scheinhardtsmühle.

12.) Neunkirchen.

13.) Queckbronn.

14.) Schäftersheim
mit Scheumühle.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 42.

Regierungs=Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag, den 22. Oktober 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst=Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Die Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Straf=Edikts vom 17. Juli 1824 betreffend. — Termine zu Vornahme der nächsten Semester=Prüfung der Justiz=Referendäre. — Verfügung, die Anmeldung der den Vormundschaften zustehenden Pfand= und Vorzugs=Rechte betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck der Werke des Großherzoglich Sachsen=Weimar'schen Staats=Ministers v. Göthe. — Bestellung eines Schullehrer=Conferenz=Direktors in der Diöcese Backnang. — Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Dienst=Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst=Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 2. August d. J. die durch gerichtliches Erkenntniß erledigte Oberamts=Richtersstelle in Neresheim dem Oberamts=Richter Mögling in Hall gnädigst übertragen;

durch höchste Entschließung vom 24. v. M. dem Kreis=Baurath Mährlen in Ludwigsburg, und

dem Ober=Weginspektor Pfeiffelmann in Ulm die nachgesuchte Erlaubniß zu gegenseitiger Vertauschung ihrer Stellen

ertheilt, dem Baurath Mährlen aber seinen bisherigen Titel und Rang gnädigst vorbehalten;

vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. den evangelischen Pfarrer Cellarius zu Langenbrand, Dekanats Wildbad, auf die erledigte Pfarrei Zainingen im Dekanats-Bezirk Urach versetzt;

vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Lehrer Lombard zu Annonay zum Professor der französischen Literatur auf der Universität Tübingen gnädigst ernannt, und

dem Rector Mögling am Lyceum zu Oehringen den Rang eines Gymnasial-Professors ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. den Ober-Regierungsrath v. Knapp der von ihm zugleich bekleideten Stelle eines Vorstandes der K. Landgestütts-Commission, unter Bezeugung Höchst Ihrer Zufriedenheit mit den von demselben in dieser Eigenschaft geleisteten Diensten, in Gnaden zu entheben, und dagegen

den General-Major und Brigadier v. Moltke zum Land-Ober-Stallmeister und Vorstand der Landgestütts-Commission zu ernennen geruht; auch

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte erste Diakonats- und Garnisons-Prediger-Stelle in Eßlingen dem bisherigen zweiten Helfer Dahm und die zweite Diakonats-Stelle dem Seminar-Lehrer Professor Hochstetter in Eßlingen unter Beibehaltung seiner Stelle gnädigst übertragen.

Vermöge höchsten Dekrets vom 6. d. M. haben Seine Königliche Majestät

den Unterlieutenant v. Eyb, vom sechsten Infanterie-Regiment, zum Adjutanten der dritten Infanterie-Brigade,

den Bataillons-Adjutanten v. Zischwitz, vom achten Regimente, zum Unterlieutenant beim sechsten Regimente, und

den Assistenten bei der Kriegs-Kasse, Rümelin, zum Regiments-Quartiermeister bei dem achten Regimente zu ernennen geruht.

Versetzt wurde vermöge höchsten Dekrets vom $\frac{2}{8}$. d. M.

der Oberlieutenant Müller, bisheriger Brigade-Adjutant der dritten Infanterie-Brigade, zum achten Regimente, und

der Unterlieutenant Seeger vom sechsten zum vierten Regiment;

durch höchste Entschließung vom 5. d. M. der Hauptmann erster Klasse, v. Succow, vom sechsten zum siebenten, und

der Hauptmann erster Klasse, v. Imthurn, vom siebenten zum sechsten Regiment;

vermöge höchsten Dekrets vom 6. d. M. der Unterlieutenant Collignon vom achten zum sechsten Regiment.

Unter demselben Tage ist der Oberlieutenant Dietrich, vom vierten Infanterie-Regiment, wegen Dienst-Untüchtigkeit auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. den bisherigen Lehrer der Forstwirthschaft an dem forst- und landwirthschaftlichen Institut in Hohenheim, Oberförster Zeitter, in den Pensionsstand versetzt;

vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. an dem neuerrichteten Gymnasium in Ehingen die Stelle eines Rektors und ersten Professors dem Rektor des bisherigen Lyceums allda, Wolf,

diejenige eines zweiten Professors dem Professor Kolb am Gymnasium in Ellwangen,

diejenige eines dritten Professors dem Ober-Präzeptor Lipp in Gmünd gnädigst übertragen,

den Professorats-Verweser Bucher am Gymnasium in Rottweil zum Professor an dieser Lehranstalt gnädigst ernannt, und

die erledigte evangelische Pfarrei Roßwag, Dekanats Dürrmenz, dem Pfarrer Leyrer zu Aurich, Dekanats Vaihingen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Flochberg, Dekanats Neresheim, dem Vikar Müller in Wehingen gnädigst übertragen;

vermöge höchster Entschließung v. 14. d. M. den Oberamts-Richter Fuchs von Mergentheim nach Ehingen, und

den Oberamts-Richter Lindner von Ehingen nach Mergentheim in Gnaden zu versetzen,

die erledigte evangelische Pfarrei Renningen, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer M. Herrmann zu Ottenhausen, Dekanats Wildbad, und

die erledigte katholische Pfarrei Baisingen, Dekanats Horb, dem Kaplan Foichtig zu Hirrlingen zu übertragen, auch

durch höchste Entschließung vom 15. d. M. den bisherigen General-Chirurgen v. Köllreutter zum General-Staabs-Arzte an die Stelle des kürzlich verstorbenen General-Armee-Arztes v. Constantin zu ernennen, und

den quiescirten Ober-Arzt Klein als Regiments-Arzt bei dem dritten Infanterie-Regimente einzutheilen geruht.

Unter dem 14. d. M. hat der Oberlieutenant Müller, im achten Infanterie-Regimente, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär-Dienste erhalten.

Unter dem 16. d. M. wurde der Unterlieutenant im fünften Infanterie-Regiment, v. Egloffstein, zum Oberlieutenant im achten, und

der bisherige Offiziers-Zögling des fünften Infanterie-Regiments, Feldwebel v. Podewils, zum Unterlieutenant bei diesem Regiment ernannt.

Unter dem 24. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Granheim, Oberamts und Dekanats Ehingen, ernannte Vikar Johann Freytag, von Sonnenweiler, und

unter dem 6. d. M. der auf die katholische Ulrichs-Kaplanei in Hohentingen, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannte Vikar Andreas Maier, von Frankenhofen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

a) Die Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 betreffend.

In dem Art. 66 des Straf-Edikts vom 17. Juli 1824 (Reg. Blatt S. 600) sind diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes näher bezeichnet, deren Vollziehung auf die vollständige Einrichtung der Straf-Anstalten ausgesetzt worden.

Nachdem nun die neuen Baueinrichtungen beendigt sind, so daß die durchgängige Anwendung des Gesetzes Statt finden kann, wird hiedurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß und zur Nachachtung der betreffenden Gerichts- und Verwaltungs-Stellen gebracht:

Zu Vollziehung der von den Gerichten des Königreichs erkannten Freiheitsstrafen bestehen in Zukunft, unter der Aufsicht der K. Straf-Anstalten-Commission, folgende höhere Straf-Anstalten:

1.) das Zuchthaus zu Gotteszell. Es ist zu Aufnahme derjenigen Verbrecher beiderlei Geschlechts bestimmt, welche nach dem Art. 11 des Straf-Edikts eine fünf- oder mehrjährige Freiheitsstrafe abzubüßen haben.

2.) Das Arbeitshaus zu Ludwigsburg. In den zwei Abtheilungen desselben werden die in den Art. 8—10 festgesetzten Grade der Freiheitsstrafe von Sträflingen beiderlei Geschlechter erstanden.

3.) Die Civil-Festungs-Straf-Anstalt zu Hohen-Asperg. In dieselbe werden diejenigen männlichen Sträflinge gebracht, welche nach Maßgabe des Art. 12 des Straf-Edikts zur Festungsstrafe ersten oder zweiten Grades verurtheilt worden.

4.) Der nach eben diesem Art. erkannte Festungs-Arrest wird, wie bisher so auch fortan auf der Festung Hohen-Asperg abgebüßt.

In Folge dieser neuen Einrichtungen treten nunmehr

5.) die Art. 8, 9, 10. 13—25. 29—31. 40—43. 61 des Straf-Edikts (vergl. Art. 66) ihrem ganzen Inhalte nach in Wirksamkeit.

Stuttgart den 10. Oktober 1825.

Maucler.

b) Termine zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. Juni d. J. (Reg. Blatt S. 380) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet, und, nach erfolgter Zulassung zu derselben, ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß im Monat November d. J. ihre Prüfung bei dem K. Ober-Tribunal vorgenommen werden wird und sie dabei in zwei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären und Candidaten:

Ebensperger,
Gold,
Kraus,
Freiherr v. Raßler,
v. Wechmar,
Müller,
Probst, Ober-Justiz-Sekretär,
Thon,
Zaiser.

Die zweite Abtheilung aus den Referendären und Candidaten:

Glocker,
Günzler,
Hezel,
v. Schott,
D. Tafel,
D. Kloß,
Gentner, Ober-Justiz-Sekretär,
Pfizer, Justiz-Ministerial-Sekretär,
Benzinger,
Nast.

Die Referendäre und Candidaten der ersten

Abtheilung haben am Dienstag den 15. und die der zweiten Abtheilung am Dienstag den 22. November d. J. in Stuttgart sich einzufinden, und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Die zu der bevorstehenden Prüfung zwar ebenfalls zugelassenen, hievor aber nicht genannten Referendäre und Candidaten, welche ihre Probe-Arbeiten binnen der anberaumten Frist nicht eingereicht haben, werden hiemit dem angedrohten Präjudiz gemäß von dieser Semester-Prüfung ausgeschlossen und auf die nächste verwiesen.

Stuttgart den 14. Oktober 1825.

Maucler.

2. Des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals.

Verfügung, die Anmeldung der den Vormundschaften zustehenden Pfand- und Vorzugs-Rechte betreffend.

Durch den öffentlichen Aufruf des K. Ober-Tribunals an diejenigen, welche bei Einführung des Pfand-Gesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind, vom 4. Juni d. J. (Reg. Blatt S. 384 ff.) sind zwar auch die Pfleger und Vormünder, vermöge der ihnen obliegenden allgemeinen Verbindlichkeit, das Interesse ihrer Pflegbefohlenen zu wahren, aufgefordert worden, das hierunter Erforderliche im Namen derselben zu besorgen. Um jedoch versichert zu seyn, daß hiebei von einzelnen Vormündern nichts verabsäumt werde, sieht man sich veranlaßt, die Oberamts-Richter anzuweisen,

1.) bei Vormundschaften, welche unter ihrer unmittelbaren Gerichtsbarkeit stehen, selbst dafür zu sorgen, daß die Eigenthums- und Pfandrechte derselben von den Vormündern in den geeigneten Fällen bis zum 31. December d. J. zuverläßig angemeldet werden;

2.) bei Vormundschaften aber, welche keinen befreiten Gerichtsstand anzusprechen haben, den Gemeinderäthen aufzuerlegen, daß sie für diese Anmeldungen die gehörige Sorge tragen sollen.

Stuttgart den 6. Oktober 1825.

Heyd.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der Werke des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Staats-Ministers v. Göthe.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. dem Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Staats-Minister v. Göthe ein Privilegium gegen den Nachdruck der Gesamtausgabe seiner Werke auf den Zeitraum von zwölf Jahren zu ertheilen, und solches Privilegium auch auf die einzelnen Theile dieser Ausgabe zu erstrecken geruht; welches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 7. Oktober 1825.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Directors in der Diözese Backnang.

An die Stelle des nach Ehningen beförderten Pfarrers Niethammer, von Oppenweiler, welcher mit ausgezeichnetem Eifer die Schullehrer-Conferenzen seines Bezirks geleitet hat, ist der Pfarrer Eisenbach zu Groß-Aspach mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen dieses Bezirks der Backnanger Diöcese beauftragt worden.

Stuttgart den 30. September 1825.

Wächter.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Am 24. September sind in dem katholischen Seminar zu Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Moser, Alois, von Stimpfach.
Dursch, Georg, von Deggingen.
Eyth, Thomas, von Geißlingen bei Balingen.
Dorn, Matthias, von Rottweil.
Forthuber, Ignaz, von Haudrz.
Riek, Anton, von Hohenstadt bei Aalen.
Emer, Georg, von der Stadt Ellwangen.

Weiß, Carl, von Seebronn.
Hauschel, Franz, von Schömberg.
Betzler, Georg, von Reichenbach bei Aalen.
Fischbach, Georg, von Ehingen.
Liebermann, Carl, von Rottenburg.
Speth, Sebastian, von Kitzen.
Bäuerle, Matthias, von Rottenburg.
Wörner, Joseph, von der Stadt Ellwangen.
Göbel, Anton, von Herrenzimmern.
Baumann, Xaver, von der Stadt Ellwangen.
Gaisser, Gotthard, von Ochsenhausen.
Mock, Ignaz, von Aulendorf.
Zeller, Kaspar, von der Stadt Ellwangen.
Kurz, Johann, von Halden.
Häusler, Johann Baptist, von Neuler.

Stuttgart den 13. Oktober 1825.

Camerer.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des Regierungs-Direktors Freiherrn v. Gemmingen zu Reutlingen ist bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises eine etatsmäßige Rathsstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der gedachten Kreis-Regierung einzureichen.

2) Am 7. d. M. ist der General-Armee-Arzt, Major v. Constantin, zu Stuttgart gestorben.

3) Durch die Pensionirung des Oberförsters Zeitter ist die Stelle des Hauptlehrers der Forstwissenschaft an dem land- und forstwirthschaftlichen Institut in Hohenheim erledigt worden. — Bei der Wiederbesetzung dieser, mit einem Gehalte von 1200 fl. neben freier Wohnung verbundenen Lehrstelle wird auf einen praktisch geübten Forstmann vorzugsweise Rücksicht genommen werden. Die Bewerber haben sich bei der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins binnen vier Wochen zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Peterzell, Diöcese Sulz, deren Verhältnisse in dem Reg. Blatt von 1823 Nro. 45, Seite 632 beschrieben sind, so wie

5) die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Dürrenzimmern, Diöcese Brackenheim, mit 760 Pfarrgenossen

und einem Einkommen von 712 fl. nach Etats-Preisen, haben sich innerhalb drei Wochen unter Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

6) Die katholische Pfarrstelle in Neuhausen, Oberamts Eßlingen, und das damit zeitlich verbundene Dekanatamt Stuttgart, wird wieder besetzt werden. Die Pfarrei begreift den Pfarrort und die in den umliegenden evangelischen Orten wohnenden Katholiken, zusammen 2056 Pfarrgenossen, und gewährt, nach Abzug der Ausgabe auf den Dekanats-Vikar, an Gütterertrag, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 2200 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese vereinigte Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Meldung vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

7) Die erledigte katholische Pfarrei Unterböbingen, Oberamts und Dekanats Gmünd, begreift nebst dem Pfarrort das Filial Oberböbingen und vier Höfe, zusammen mit 653 Pfarrgenossen, und gewährt an Garten- und Wiesen-Ertrag, Klein- rc. Zehnten, Kapitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein Einkommen von 600 fl.

8) Die erledigte katholische Pfarrei Justingen, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, begreift den Pfarrort mit vier Höfen und zwei Filialdörfern, zusammen mit 1367 Pfarr-Genossen und mit drei Orts-Schulen. Das Einkommen belauft sich an Gartennutzen, Blutzehnten, Besoldungen und Gebühren auf 930 fl. Die Geistlichen, welche sich um eine der zu 7 und 8 genannten Stellen insbesondere melden wollen, haben ihre Bittschrift binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzugeben.

9) Das neu errichtete Präzeptorat in Weil der Stadt gewährt neben einer freien Wohnung ein Einkommen von 500 fl. an Geld, wozu noch das Schulgeld von 1 fl. 30 kr. vierteljährig für jeden Schüler kommt. — Da mit dieser Lehrstelle derzeit keine kirchliche Verrichtung verbunden ist, so beschränken sich die Pflichten des Präzeptors blos auf den Unterricht in den gewöhnlichen Lehrgegenständen einer niedern lateinischen Schule. — Die Bewerber um diese Stelle, unter welchen besonders auf jene Rücksicht genommen werden wird, welche auch Unterricht in der französischen Sprache zu geben im Stande sind, haben ihre Eingaben innerhalb drei Wochen an den Studienrath einzureichen.

10) In dem Waisenhaus zu Weingar-

ten ist die Haupt-Lehrerstelle durch die anderwärtige Anstellung des Waisenschulmeisters Riedle erledigt worden. Ihr Einkommen besteht ausser freier Wohnung im Instituts-Gebäude, in 500 fl. Geld, wovon die Natural-Lieferung des Holz-Bedarfs im billigem Preise abgezogen wird. Ausser der obersten Schulclasse, die er in den gewöhnlichen Schulfächern und Realien zu unterrichten hat, liegt ihm die specielle Aufsicht über die Lehrgehülfen, dann vorzugsweise die Bildung der Schulincipienten und die Mitaufsicht über die Waisen-Zöglinge ob. — Die Bewerber um diese Stelle, sie mögen evangelischer oder katholischer Confession seyn, haben innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften unter genauer Angabe ihrer Personalien bei der Waisenhaus-Commission in Stuttgart einzureichen und denselben ihre Prüfungs- und übrigen Zeugnisse in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

11) An dem K. Taubstummen- und Blinden-Institut in Gmünd ist die Stelle eines Unterlehrers erlediget, welche neben freier Wohnung in dem Instituts-Gebäude 200 fl. erträgt. Diese Stelle wird mit einem katholischen Schul-Provisor besetzt werden. Diejenigen Provisoren, welche die Methodik des Taubstummen- und Blinden-Unterrichts bereits kennen oder sich damit bekannt zu machen Neigung haben, werden aufgefordert, ihre Eingaben binnen drei Wochen mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bei der Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Stuttgart einzureichen.

Am 7. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 4. November 1825.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Hezel. — Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Die Einlieferung kranker Sträflinge in die Straf-Anstalten betreffend. — Eintheilung der drei Weg-Inspektions-Bezirke im Neckar-Kreise. — Verleihung einer Stifts-Damen-Stelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberstenfeld. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Böblingen. — Die Schullehrer-Conferenz-Bezirke in den Diöcesen Stuttgart und Balingen betreffend. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Bekanntmachung, die Benennung des Steinsalzwerks bei der Neumühle betreffend.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da die Vollmachten der in Folge Unseres Einberufungs-Rescripts vom 6. December 1819 gewählten Stände-Mitglieder mit dem 14. Januar des nächstkommenden Jahres erlöschen; so haben Wir nach Ansicht des §. 157 der Verfassungs-

Urkunde und nach Anhörung Unseres Geheimenraths beschlossen, eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, anzuordnen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 1. November 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 14. v. M. die erledigte Oberamts-Richters-Stelle in Tuttlingen dem Oberamts-Richter Stadelmann in Aalen gnädigst übertragen,

vermöge höchster Entschließung vom 16. v. M. den bisherigen Amts-Verweser der Weg-Inspection Ludwigsburg, Wolff, definitiv zum Weg-Inspector dieses Bezirks ernannt,

vermöge höchster Entschließung vom 17. v. M. den Pfarrer M. Zeller zu Thailfingen, Dekanats Herrenberg, auf die erledigte Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Vaihingen, versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 19. v. M. die erledigte Lehrstelle der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Ellwangen dem bisherigen ausserordentlichen Professor D. Schabel daselbst, und

vermöge höchster Entschließung vom 20. v. M. die Försters-Stelle zu Neuenstadt dem Forst-Assistenten, Carl Grafen von Uexküll zu Neuenbürg, gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. dem bei der K. Staats-Cassen-Verwaltung angestellten Sekretär Haug den Titel: Canzleirath, gnädigst zu ertheilen,

vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Höpfigheim, Dekanats Marbach, dem Garnisons-Pfarrei-Verweser Meyding zu Hohenasperg und

die erledigte katholische Pfarrei Spraitbach, Dekanats Gmünd, dem Vikar Höptle in Biberach,

vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Eybach, dem Vikar Betzler in Ulm zu übertragen, und

auf die erledigte Registrators-Stelle bei dem K. Gerichtshofe in Ulm den provisorischen Oberamts-Gerichts-Aktuar Zeller in Schorndorf zu befördern geruht, welcher dem letztgedachten Amte seit dem Jahre 1819 mit Auszeichnung vorgestanden ist.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Utzmemmingen, Dekanats Neresheim, dem Caplan Fuchsberger in Wurmlingen, Oberamts Tuttlingen, gnädigst übertragen, und

der von dem Herrn Fürsten Erbland-Postmeister beabsichtigten Verleihung des Titels eines Ober-Postraths an den Postrath und Post-Commissär Voger zu Stuttgart, so wie

der Verleihung des Titels eines Postmeisters an die Post-Verwalter Waggershauser in Ravensburg, Baader in Tuttlingen, Neuffer in Oehringen und Nothwang in Bessigheim die Königliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Hezel.

Da der Rechts-Consulent Hezel, bisher in Waihingen, nunmehr in Mergentheim seinen Wohnsitz genommen hat, so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 18. Oktober 1825.

Maucler.

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der nach Art. 1 der Dienstprüfungs-Instruction für das K. Ober-Tribunal vom 30. November 1820 (Reg. Blatt S. 626) im Monat December d. J. Statt findenden ersten Dienstprüfung (Prüfung der Rechts-Candidaten) zugelassen zu werden wünschen, werden in Gemäßheit der Anordnung des so eben erwähnten Artikels hiermit aufgefordert, ihre dißfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 16. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewißer einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 21. Oktober 1826.

Maucler.

B.] Der Departements der Justiz und des Innern:

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Die Einlieferung kranker Sträflinge in die Straf-Anstalten betreffend.

Durch die neuerdings vorgekommene Einlieferung kranker, namentlich mit Hautausschlägen behafteter Sträflinge in die Straf-Anstalten findet man sich veranlaßt, den Einlieferungs-Behörden die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Oktober 1820 (Reg. Blatt S. 521) in das Gedächtniß zurück zu rufen, und ihnen deren pflichtmäßige Beobachtung einzuschärfen, indem man zur Erläuterung und Ergänzung derselben Folgendes beifügt:

§. 1.

Bei leichteren Vergehen, d. h. bei solchen, die höchstens mit Polizeihaus-Strafe gebüßt werden, ist der Ablieferung eines mit einer innerlichen oder äusserlichen Krankheit behafteten Verurtheilten nach Absatz 2 jener Verordnung bis nach erfolgter Herstellung Anstand zu geben.

In den seltenen Fällen, in welchen dergleichen Verurtheilte ohne Gefahr der Flucht bis zu dem Zeitpunkte ihrer Heilung nicht auf freien Fuß gestellt werden könnten, ist mit denselben nach Anleitung des nachfolgenden §. 2 zu verfahren.

§. 2.

Ist ein zu schwererer, d. h. zu Arbeits-Festungs- oder Zuchthaus-Strafe Verur-

theilter mit einer zwar ansteckenden, aber den Transport nicht hindernden Krankheit behaftet, und kann derselbe zur Heilung nicht auf freien Fuß gestellt, oder in einer Lokal-Kranken-Anstalt, die zugleich ohne besonderen Kosten-Aufwand den Zweck der Verwahrung erfüllt, untergebracht werden, so ist ausnahmsweise dessen Einlieferung in die Straf-Anstalt vor erfolgter Heilung in dem Fall gestattet, wenn derselbe kein Vermögen besitzt, um die bei Fortsetzung seines Verhafts am Untersuchungsort entstehenden Kosten zu bezahlen, und wenn die zuvor befragte Verwaltungs-Behörde der Straf-Anstalt seine Aufnahme für thunlich erklärt hat. Die Abgabe dieser Erklärung hängt davon ab, ob der abgesonderte Raum, welcher in der Straf-Anstalt für dergleichen Kranke bestimmt ist, nicht bereits von solchen angefüllt ist, oder zeitig zu einem anderen Zweck verwendet werden muß.

§. 3.

Die Untersuchungs-Behörden haben die ihnen im pct. 1 der oben erwähnten Verordnung aufgetragene Befragung des Inquisiten nach seinem Gesundheits-Zustand mit Genauigkeit vorzunehmen und besonders auf die bei Menschen dieser Art häufiger vorkommenden Krankheiten der oben bezeichneten Art ein sorgfältiges Augenmerk zu richten. War der Inquisit in der Zwischenzeit vom Schluß der Untersuchung bis zum Zeitpunkt der Einlieferung auf freien Fuß gesetzt, so ist die protokollarische Befragung im letzteren Zeitpunkt zu wiederholen.

Stuttgart den 12. Oktober 1825.

Maucler. Schmidlin.

C) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die Eintheilung der drei Weg-Inspektions-Bezirke im Neckar-Kreise betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. gnädigst genehmigt, daß in dem Neckar-Kreise ein dritter Weg-Inspektions-Bezirk errichtet und die Bezirke dieses Kreises folgendermaßen abgetheilt werden sollen:

Ir Bezirk Stuttgart, enthält die Oberämter Stuttgart, Stadt und Amt, Cannstadt, Waiblingen, Eßlingen, Böblingen und Leonberg;

IIr Bezirk Ludwigsburg, die Oberämter Ludwigsburg, Besigheim, Vaihin-

gen, Maulbronn und Marbach, und

III. der Bezirk Heilbronn, die Oberämter Heilbronn, Brackenheim, Neckarsulm, Weinsberg und Backnang.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 18. Oktober 1825.

Schmidlin.

b) Verleihung einer Stifts-Damen-Stelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberstenfeld.

Vermöge höchster Entschließung vom 24. d. M. haben Seine Königliche Majestät die durch das Ableben der Fräulein Auguste Wilhelmine v. Ziegesar erledigte Stifts-Damen-Stelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberstenfeld der Fräulein Marianne v. Varnbüler zu Hemmingen in Gnaden zu verleihen geruht.

Stuttgart den 24. Oktober 1825.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Böblingen.

Dem Stadt-Pfarrer Romig zu Sindelfingen wurde auf sein Gesuch die Leitung der Schullehrer-Conferenzen des einen Bezirks der Böblinger Diöcese wegen Kränklichkeit abgenommen, und für seine gewissenhafte Führung derselben das Wohlgefallen des K. Consistoriums zu erkennen gegeben. An seine Stelle hat man den Pfarrer Müller von Teufringen zum Conferenz-Direktor mit der Bestimmung ernannt, daß Sindelfingen der Conferenzort dieses Bezirks bleibe.

Stuttgart den 7. Oktober 1825.

Wächter.

b) Die Schullehrer-Conferenz-Bezirke in den Diöcesen Stuttgart und Balingen betreffend.

Da man sich veranlaßt gesehen hat, die Schullehrer-Conferenzen des dritten Bezirkes der Stuttgarter Diöcese nach Echterdingen, und die der Balinger Diöcese nach Endingen zu verlegen, so wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 21. Oktober 1825.

Wächter.

3. Des Medicinal-Collegium.

Ausnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Philipp Friedrich Sicherer, von Heilbronn, und der Doctor der Medicin Johann Bernhard Zipperlen, von Heidenheim, sind in der Medicin und höheren Chirurgie geprüft und zur Ausübung beider Wissenschaften, der Letztere aber auch, nach erstandener Prüfung in der Geburtshülfe, zur Praxis in dieser ermächtigt worden.

Stuttgart den 20. Oktober 1825.

Walther.

D.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Benennung des Steinsalzwerks bei der Neumühle betreffend.

Dem neuentdeckten Steinsalzwerk bei der Neumühle in der Gegend von Hall ist der Name „Wilhelms-Glück" beigelegt.

Stuttgart den 21. Oktober 1825.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Stelle des Vorstands am Priester-Seminar zu Rottenburg wird sogleich wieder besetzt werden; das Einkommen belauft sich neben freier Verpflegung an Kost, Heitzung, Beleuchtung, Wäsche und Wohnung (letztere jedoch ohne Mobilien), auf 800 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden, welcher dem bischöflichen General-Vikariat Mittheilung machen wird.

2) Die katholische Pfarrei Herrenzimmern, Oberamts und Dekanats Rottweil, begreift in dem Pfarrdorf und einem Weiler, zusammen 490 Pfarr-Genossen. Das Einkommen belauft sich an Güternutzen, Zehenten, Besoldung und Gebühren auf 660 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere bewerben wollen, haben ihre Bittschriften vorschriftmäßig binnen vier Wochen an den katholischen Kirchenrath einzusenden.

3) Nachdem das Pfarrhaus zu Lichtel, Diöcese Creglingen, hergestellt ist, so haben sich die Bewerber um diese evangelische Pfarrei, welche mit Einschluß der nahe gelegenen Filialien Oberrimbach und Wolkersfelden, deren keines eigene Gottesdienste hat, 350 Kirchen-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 596 fl. nach Etats-Preisen verbunden ist, innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Die meisten Besoldungs-Güter sind bis 1828 um 261 fl. und die Pfarr-Zehenten bis 1831 um 124 fl. 4 kr. verpachtet.

4) Das Einkommen der erledigten Pfarrei Ober-Urbach, Dekanats Schorndorf, ist in Hinsicht auf die große Anzahl von Angehörigen dieser Parochie, welche sich auf mehr als vierthalbtausend belaufen, durch eine beträchtliche Zulage in baarem Geld zu dem Betrag von 879 fl., worunter 208 fl. fixe Naturalien nach Etats-Preisen berechnet sind, erhöht worden. Sollte jedoch die Trennung des Fillials Walkersbach von dieser Pfarrei zu Stande kommen, so hätte der künftige Pfarrer auf keine Entschädigung für den zu 48 fl. berechneten kleinen Zehenten von Walkersbach Anspruch zu machen. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb drei Wochen ihre Eingaben an das evangelische Consistorium einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch, den 9. November 1825.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete. K. Verordnung, die Ausdehnung der K. Deklaration vom 8. December 1821 auf den altlandsäßigen Adel des Königreichs betreffend. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend. — Bekanntmachung, den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels betreffend. (Mit 2 Beilagen.)
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

K. Verordnung, die Ausdehnung der K. Deklaration vom 8. December 1821 auf den altlandsäßigen Adel des Königreichs betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Durch Unsere Erklärung vom 8. December 1821 haben Wir den Rechts-Zustand des Unserer Hoheit untergebenen vormals reichsunmittelbaren Adels nach Maßgabe des Art. 14 der deutschen Bundesakte festgestellt.

Da Wir nun nach Anhörung Unseres Geheimenraths die Entschließung gefaßt

haben, diese Unsere Erklärung ihrem ganzen Inhalte nach auch auf den altlandsäßigen Adel des Königreichs, jedoch gegen Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, in so weit auszudehnen, als die dißfälligen Ansprüche in dem Besitzstand vor dem 10. Mai 1809 begründet, und nicht durch neuere Verträge oder sonstige besondere Rechtstitel erloschen sind, so wollen Wir dieselbe andurch verkündigt wissen.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Oktober 1825.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Sondelsingen, Dekanats Urach, dem Pfarrer Gratianus zu Hengen, desselben Dekanats, und

die in Erledigung gekommene evangelische Pfarrei Trichtingen, im Dekanat Sulz, dem Vikar Pfau zu Pfalzgrafenweiler, Dekanats Freudenstadt,

vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die neuerrichtete evangelische Pfarrei Effringen und Schönbronn, Dekanats Nagold, dem bisherigen Amts-Verweser derselben, M. Schmid, und

vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Gosheim, Oberamts Spaichingen, dem Ober-Präzeptor, Kaplan Hauber in Rottweil, gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königl. Majestät vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Hirschau, Dekanats Rottenburg, dem Kaplan Lippus in Rottenburg, und

die in Erledigung gekommene Kaplanei zum heiligen Michael in Riedlingen mit der damit verbundenen Präzeptors-Stelle dem Kaplan und Präzeptor Gluns in Neckarsulm gnädigst verliehen, auch

dem katholischen Stadtpfarrer Häring in Heilbronn die von ihm nachgesuchte Entlassung von dem zugleich bekleideten Dekanatamt des Land-Kapitels Neckarsulm bewilligt, und

vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. die evangelische Garnisons-Pfarrei zu Hohen-Asperg dem Pfarrer Glük zu Neuenhaus, Oberamts Nürtingen, gnädigst übertragen.

Den 19. v. M. wurde der Ernennung des Seminaristen Schmid, von Roßwag, zum Präzeptor in Besigheim die höhere Bestätigung ertheilt.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend.

Durch den Art. 18 des Straf-Edicts vom 17. Juli 1824 (Reg. Blatt S. 592) ist verordnet, daß vermöglichen Gefangenen jeder Art ein mäßiger, im Voraus bestimmter Beitrag zu ihren Unterhaltungs-Kosten angesetzt werden soll, in so weit diese durch den Werth oder den Erlös der Arbeit nicht gedeckt werden können.

Nachdem nun die neuen Einrichtungen der gerichtlichen Straf-Anstalten beendigt sind, so wird zu Vollziehung dieses Theils des Straf-Edicts in Beziehung auf die gerichtlichen Straf-Gefangenen Folgendes verfügt:

1.

Beiträge zu ihren Unterhaltungs-Kosten sind nur solchen Gefangenen anzusetzen, welche ein Vermögen oder Einkommen besitzen, worüber sogleich verfügt werden kann, bei welchem mithin die jährlich Erhebung der Beiträge keinem Anstande unterliegt.

2.

Eine Verschiedenheit der Beiträge, je nachdem der Gefangene in die Civil-Festungs-Straf-Anstalt, in das Arbeitshaus oder in das Zuchthaus verurtheilt worden ist, findet nicht Statt.

3.

Als höchster jährlicher Betrag wird die Summe von Vierzig Gulden, als geringster die Summe von Zehen Gulden bestimmt; Gefangene, welche auch leztere Summe aufzubringen nicht vermögen, sind mit Beiträgen ganz zu verschonen.

4.

Innerhalb der bezeichneten Gränzen sind die Beiträge unter Rücksichtnahme auf das Vermögen und die Familien-Verhältnisse des Gefangenen in runden Summen so festzusetzen, daß durch die Gesamtbeiträge das Vermögen eines Gefangenen in keinem Falle über die Hälfte seines Bestandes aufgezehrt werde und seine Familie nicht in Noth-Stand gerathe.

5.

Nach diesen Gesichts-Punkten wird der Betrag der Beiträge durch die Oberamts-Gerichts-Collegien nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Gemeinde-Räthe bestimmt; die Oberamts-Richter haben den also festgesezten Beitrag eines vermöglichen Gefangenen in dem Einlieferungs-Scheine desselben zu bemerken. Hat wegen Unvermöglichkeit des Gefangenen ein Beitrag gar nicht angesezt werden können, so ist dieses in dem bezeichneten Scheine gleichfalls bemerklich zu machen.

Die Einlieferungs-Scheine dienen den Verwaltern der Straf-Anstalten zu Belegen für ihre Rechnungen.

6.

Nachträgliche Ansäze sowohl für die verflossene als für die künftige Straf-Zeit treten ein, sowohl wenn der Gefangene zur Zeit seiner Einlieferung kein Beitragpflichtiges Vermögen besessen hat und ihm ein solches während der Straf-Dauer angefallen ist, als auch dann, wenn nach der Feststellung des Beitrags unter gleichen Verhältnissen die Vermögens-Umstände des Gefangenen sich in der Art gebessert haben, daß eine Erhöhung des Beitrags füglich geschehen kann. In beiden Fällen haben die Oberamts-Richter dem Verwalter der Straf-Anstalt von dem nachträglichen Ansaze unter Umschlag an die K. Straf-Anstalten-Commission Nachricht zu geben.

7.

Die pünktliche Einlieferung der Beiträge

an die Verwalter der Straf-Anstalten wird der nächsten Obrigkeit des Gefangenen zur Pflicht gemacht, welcher auch obliegt, von eintretenden Vermögens-Veränderungen (pct. 6) den Oberamts-Gerichten Anzeige zu thun. Die Beiträge sind jährlich, oder wenn die Straf-Zeit kein volles Jahr dauert, mit dem Ablauf derselben zum Einzug zu bringen. Ausstände können nicht nachgegeben werden.

8.

Der Anfangs-Termin für den Einzug dieser Beiträge wird auf den 1. Januar 1826 festgesetzt, so daß dieselben den von diesem Tage an in die gerichtlichen Straf-Anstalten eingelieferten Gefangenen anzusetzen und von ihnen einzuziehen sind.

Stuttgart, den 2. November 1825.

Auf Seiner Königlichen Majestät besondern Befehl:

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels betreffend.

(Mit zwei Beilagen.)

Unter Beziehung auf die K. Deklaration vom 8. December 1821, die staatsrechtlichen Verhältnisse des vormals reichsunmittelbaren Adels betreffend, und die K. Verordnung vom 24. d. M., die Ausdehnung jener Deklaration auf den altlandsäßigen Adel betreffend, wird hiemit das dritte Verzeichniß der ritterschaftlichen Familien, auf welche die Bestimmungen der gedachten K. Deklaration anwendbar sind, nebst einem Nachtrag zu den unter dem 26. März 1823 und 26. Oktober 1824 verkündeten Verzeichnissen in den Beilagen A und B zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 29. Oktober 1825.

Schmidlin.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um das erledigte Diakonat Waiblingen, dessen Einkommen auf 685 fl. nach Etats-Preisen (nach Competenz-Preisen auf 542 fl.) berechnet ist, haben innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden.

Am 7. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Beilage A.

zu Nro. 44 des Reg. Blatts von 1825.

Drittes Verzeichniß

derjenigen Ritterguts-Besitzer,

auf welche

die Königliche Deklaration vom 8. December 1821

Anwendung findet.

Familien.	Besitzungen.
	I.) Neckar,
78.) Freiherr v. Breitschwert.	Schloßgut zu Ehningen, Oberamts Böblingen.
79.) Freiherr v. Breuning.	Burg und Vorhof zu Kochendorf samt Stubenrauchhof, Oberamts Neckarsulm.
80.) v. Buhl.	Burg Horkheim, Oberamts Heilbronn.
81.) Cotta v. Cottendorf.	Hipfelhof, Oberamts Heilbronn.
82.) Graf v. Dillen.	Schloßgut zu Däzingen, Oberamts Böblingen.
83.) Freiherr v. Gaisberg-Schöckingen.	Schöckingen, nebst Maierei-Gut zu Gebersheim, Oberamts Leonberg.

Inhaber.	Bemerkungen.
Kreis.	
Johann Christian, Königl. Staatsrath, zu Stuttgart.	Nach Maßgabe des früheren Besitzstandes ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne die Surrogate der beiden ersteren.
Johann Carl Georg, Königl. General-Major (a. D.) in Kochendorf.	Vermöge der Verleihung ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne deren Surrogate.
a) Andreas Friedrich Ludwig, zu Burg Horkheim. b) Johann Eberhard Friedrich Joseph, zu Groß-Kerpen in Preußen. c) Georg Friedrich Joseph Heinrich Eliesar, Königl. Hauptmann, zu Stuttgart.	Haben nach erfolgter Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit die in den §§. 30 u. 41 der Königl. Deklaration zugesicherten Surrogate der beiden ersteren anzusprechen.
a) Johann Friedrich, Königl. Preußischer Geheimer Hofrath, zu Stuttgart. b) Georg, Königl. Baiern'scher Kammerherr, daselbst.	Wie Freiherr v. Breuning (Nro. 79).
Carl Ludwig Immanuel, Obristhofmeister der verwitweten Königin Majestät (a. D.) zu Däzingen.	Desgleichen.
a) Ludwig Heinrich, K. Vice-Landjägermeister (a. D.) zu Kirchheim u. T. b) Ludwig Carl Sigmund Wilhelm, Kammerherr und Ober-Tribunalrath, in Stuttgart. c) Ludwig Georg Dieterich, K. Obrist, zu Ludwigsburg. d) Carl Ludwig Wilhelm, Kammerherr und Hof-Ober-Forstmeister (a. D.) in Stuttgart.	Wie v. Buhl (Nro. 80).

Familien.	Besitzungen.
84.) Freiherr v. König.	Mauern, Oberamts Böblingen.
85.) Freiherr v. Leutrum-Ertingen-Nippenburg.	Nippenburg, Oberamts Ludwigsburg, und Hofgut Mauer, nebst dem großen und Rohrhof auf der Markung von Hemmingen, Oberamts Leonberg.
86.) Freiherr v. Münchingen.	Spitalhof zu Münchingen, und Burg Dizingen, Oberamts Leonberg.
87.) Freiherr v. Schertel.	Antheil an Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg.
88.) Freiherr v. Schütz-Pflummern.	Schloßgut zu Hohenstein, Oberamts Besigheim.
89.) v. Vischer.	Hof Ihingen, Oberamts Leonberg.
90.) Freiherr v. Wächter.	Lautenbacher- und Mönchs-Hof, Oberamts Neckarsulm.
	II.) Schwarzwald
91.) Graf v. Bissingen-Nippenburg.	Schramberg, Oberamts Oberndorf.
Cotta v. Cottendorf (s. Neckar-Kreis Nro. 81.)	Dotternhausen, Roßwangen und Oberhausen, Oberamts Spaichingen.

Inhaber.	Bemerkungen.
Wilhelm Christoph Ludwig, in Amsterdam.	Wie v. Buhl (Nro. 80).
Carl Ludwig Friedrich, Großherzogl. Baden'scher Kammerherr, zu Hannover.	Wie Freiherr v. Breitschwert (Nro. 78).
a.) Eberhard Ludwig Wilhelm Benjamin, Großherzogl. Baden'scher Obrist und Kammerherr, zu Stuttgart. b) Siegfried Wilhelm, Königl. Obrist-Stallmeister und General-Major, daselbst.	Desgleichen.
a.) Carl Siegfried Johann, Rittmeister (a. D.) in Archshofen. b.) Carl Franz August Sebastian.	Wie v. Buhl (Nro. 80).
Johann Ludwig Friedrich Heinrich, zu Hohenstein.	Wie Freiherr v. Breuning (Nro. 79).
Gustav Leonhard, K. Ober-Lieutenant (a. D.) in Calw.	Wie v. Buhl (Nro. 80).
August Heinrich Christoph, Königl. Legations-Rath und Geschäftsträger am Königl. Niederländischen Hofe und bei der freien Stadt Frankfurt.	Wie Freiherr v. Breitschwert (Nro. 78).
Kreis.	
Ernst Maria, Königl. Kammerherr und Land-Vogt (a. D.), Kaiserl. Oestr. Kämmerer, zu . . . . in Ungarn.	Vermöge früher schon besonders geleisteten Verzichts ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne deren Surrogate.
a.) Johann Friedrich, Königl. Preuss. Geheimer Hofrath, in Stuttgart. b.) Georg, Königl. Baiern'scher Kammerherr alda.	Wie v. Buhl (Nro. 80).

Familien.	Besitzungen.
Graf v. Dillen (s. Neckar=Kreis Nro. 82.)	Rübgarten, Oberamts Tübingen.
92.) v. Forstner.	Antheil an Leinstetten, Oberamts Sulz.
93.) Freiherr Hiller v. Gärtringen.	Schloßgut zu Gärtringen, Oberamts Herrenberg.
94.) Gräfin v. Königsegg.	Antheil an Leinstetten, Oberamts Sulz.
95.) v. Plessen.	Antheil an Neunthausen, Oberamts Sulz.
96.) Graf v. Sponek.	Antheil an Leinstetten, Oberamts Sulz.
97.) Freiherr v. Ulm=Erbach=Werrenwag.	Kallenberg, Oberamts Balingen und Spaichingen. Antheil an Poltringen mit Oberndorf, Oberamts Herrenberg, und Theile von Werrenwag, Oberamts Balingen.
98.) Wagner v. Frommenhausen.	Frommenhausen, Oberamts Rottenburg.

Inhaber.	Bemerkungen.
Carl Ludwig Immanuel, Obristhofmeister der verwittweten Königin Majestät (a. D.) in Däzingen.	Wie Freiherr v. Breuning (Nro. 79).
a.) Ludwig Leopold Alexander. b.) Friedrich Ludwig Alexander, Beide zu Mömpelgard in Frankreich.	Wie v. Buhl (Nro. 80).
Carl Joseph Ferdinand, Kammerherr und Landvogt (a. D.) zu Tübingen.	Nach Maßgabe des früheren Besitzstands ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne die Surrogate der beiden ersteren, mit alleiniger Ausnahme des niederen Strafrechts bis auf einen kleinen Frevel innerhalb des Schlosses und der in dessen Umkreise liegenden Hofgüter.
Franziske Friederike Eleonore, Gattin des französischen Obrist-Lieutenants Grafen Louis v. Königsegg, geb. Gräfin v. Sponek, zu Mömpelgard in Frankreich.	Wie v. Buhl (Nro. 80).
Friedrich Wilhelm Albrecht, Kammerherr und Kreis-Oberforstmeister zu Reutlingen.	Desgleichen.
a.) Leopold Clemens Alexander Ludwig, zu Mömpelgard in Frankreich. b.) Elisabeth Louise Alexandrine, geborne v. Forstner, dessen Gattin.	Desgleichen.
Johann Nepomuk Benedikt Anton Franz Sales Willibald Wunnibald, Königl. Württembergischer Kammerherr und Kaiserl. Oestr. Kämmerer, zu Schloß Werrenwag in Baden.	Ebenso.
Carl Fidel Anton, Königl. Kammerherr und quiescirender Hof-Jägermeister, zu Frommenhausen.	Gleichfalls.

Familien.	Besitzungen.
99.) Freiherr v. Wiederhold.	Schloßgut zu Rietheim, Oberamts Tuttlingen.
	III.) Jaxt.
100.) Graf v. Bismark.	Antheil an Hengstfeld, Oberamts Gerabronn.
101.) Graf v. Zeppelin.	Schloßgut Aschhausen nebst Buchhof und Meßbach, Oberamts Künzelsau.
	IV.) Donau.
102.) v. Baldinger.	Antheil an Balzheim, Oberamts Wiblingen.

Inhaber.	Bemerkungen.
Carl Friedrich Cuno, zu Eßlingen.	Vermöge des früheren Besitzstands ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne die Surrogate der beiden ersteren, mit Ausnahme des niederen Strafrechts bis auf einen kleinen Frevel in dem Schlosse und dessen Vorhof.
Kreis.	
Friedrich Wilhelm, K. General-Major, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister an dem Königl. Preußischen, Sächsischen und Hannövrischen — dann an dem Großherzogl. Badenschen Hofe.	Wie v. Buhl (Nro. 80).
Johann Friedrich Carl, Erb-Reichspanner und Kammerherr, in Stuttgart.	Desgleichen.
Kreis.	
a) Daniel, vormal. Oberamtmann in Wiblingen. b) Felicitas, dessen Gattin, geb. Besserer v. Thalfingen. c) Albrecht Friedrich, K. Hauptmann in Stuttgart. d) Carl Friedrich, K. Ober-Lieutenant in Ludwigsburg. e) Albrecht Friedrich, K. Revierförster in Ellenberg. f) Sibylla Regina, Wittwe, geb. v. Seutter, zu Ulm. g) Ludwig Albrecht, K. Artillerie-Hauptmann zu Ludwigsburg. h) Theodor August, K. Lieutenant zu Ulm. i) Albrecht Theodor, K. Baiern'scher Forstei-Verweser in Kempten. k) Friedrich Wilhelm, zu Ulm. l) Veronika Elisabeth, Wittwe, geb. v. Baldinger, in Ulm. m) Sibylla Elisabeth, zu Ulm.	Ebenso.

Familien.	Besitzungen.
Zu 102.) v. Baldinger.	
103.) Besserer v. Thalfingen.	Antheil an Balzheim, Oberamts Wiblingen, desgleichen an den Freigütern zu Ober-Thalfingen, Asselfingen, Braitingen, Jungingen und Osterstetten, Oberamts Ulm.

Inhaber.	Bemerkungen.
n) Catharina Margaretha Augusta, zu Ulm.	
o) Rosalie Wilhelmine Febronica, daselbst.	
p) Caroline Franziske, daselbst.	
q) Maria Justine, daselbst.	
r) Sibylla Julia, Wittwe, geb. v. Schad, daselbst.	
a) Johann Jakob, K. Baiern'scher Rath in Augsburg.	Wie v. Buhl (Nro. 80).
b) Catharina Margaretha, geborne und verehlichte v. Besserer, zu Ulm.	
c) Benedikt, K. Revierförster zu Söflingen.	
d) Johann Georg, zu Ulm.	
e) Georg Sigmund, daselbst.	
f) Albrecht, K. Baiern'scher Kammerherr und Obrist, zu München.	
g) Albrecht Theodor, K. Baiern'scher Oberlieutenant, zu Ulm.	
h) Marx Christoph, K. Oberförster zu Reichenberg.	
i) Franz Daniel, Lieutenant zu Eßlingen.	
k) Johann Conrad, zu Ulm.	
l) Albrecht Friedrich, vormaliger Senator zu Ulm, daselbst.	
m) Ludwig Albrecht, K. Baiern'scher Hauptmann zu Baireuth.	
n) Elisabeth Veronika, Stiftsdame, in Ulm.	
o) Marie Sophie Albertine, daselbst.	
p) Christoph Heinrich, K. Hauptmann in dem Landjäger-Corps.	
q) Georg Sigmund, Oberlieutenant, zu Augsburg.	

Familien.	Besitzungen.
104.) v. Heider.	Dellmensingen, Oberamts Wiblingen.
105.) Krafft v. Dellmensingen.	Antheil an Balzheim, Oberamts Wiblingen.
106.) v. Neubronner.	Antheil an Balzheim, Oberamts Wiblingen.
107.) Graf v. Normann-Ehrenfels.	Ehrenfels mit Mashalderbuch, Oberamts Münsingen.
108.) Freiherr v. Pflummern.	Gut zu Röhrwangen, Oberamts Biberach.

Inhaber.	Bemerkungen.
a) Georg Christian, Stadtpfleger in Biberach. b) Christoph David, Ober-Zollverwalter daselbst.	Wie v. Buhl (Nro. 80).
a) Christoph Eberhard, Königl. Baiern'scher Regierungs-Rath in Passau. b) Albrecht Friedrich, Königl. Baiern'scher Revier-Förster zu Wettenhausen. c) Johann Christoph, Königl. Baiern'scher Forst-Praktikant in Passau. d) Carl Gottlieb August, Dr. Med. zu München. e) Elisabeth, Wittwe, geb. v. Besserer, zu Ulm.	Desgleichen.
a) Carl Felician, Königl. Ober-Justizrath, in Ulm. b) Carl Friedrich, Königl. Ober-Lieutenant (a. D.) daselbst. c) Franz Daniel, zu Holzschwang in Baiern.	Desgleichen.
arl Ludwig August Friedrich.	Ebenso.
a) Aloys, Königl. Baiern'scher Major, zu Bobingen. b) Johann Nepomuk, Oberamts-Pfleger in Biberach. c) Johann Baptist, Spendepfleger zu Ueberlingen im Großherzogthum Baden. d) Joseph Anton, vormals Kaiserl. Oestr. Cadet, verschollen.	Vermöge der §§. 22 und 31 der Königl. Deklaration ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne die Surrogate der beiden ersteren.

Familien.	Besitzungen.
109.) Schad v. Mittelbiberach.	Antheil an Balzheim und Mussingen, Oberamts Wiblingen, Bösingen, und Güter zu Grimmelfingen, Eiselau und Bernstatt, Oberamts Ulm. Güter zu Ringingen und Themmenhausen, Oberamts Blaubeuern.
110.) Freiherr v. Seutter.	Antheil an Balzheim, Oberamts Wiblingen.
111.) Freiherr v. Welser.	Desgleichen.
112.) Werner v. Kreit.	Hofgut Mosisgreut in den Oberämtern Ravensburg, Waldsee und Wangen.
113.) v. Wölkern.	Antheil an Balzheim, Oberamts Wiblingen.

Inhaber.	Bemerkungen.
a) Johann Jakob, Königl. Baiern'scher quiescirter Oberst-Justiz-Rath, zu Ulm,	Wie v. Buhl (Nro. 80).
b) Maria Dorothea, dessen Gattin, geborne v. Besserer.	
c) Hieronymus Eitel, zu Paris.	
d) Franz Daniel, Stadtrath in Ulm.	
e) Magdalena Elisabeth, Wittwe, geborne Schad v. Mittelbiberach.	
f) Adolph Benoni, Königl. Hofrath, zu Ulm.	
g) Franziska Veronica, daselbst.	
h) Rosina Euphrosina, daselbst.	
i) Johann Ulrich, daselbst.	
k) Constantia, dessen Gattin, geb. v. Schad.	
l) Eitel Albrecht, Königl. Lieutenant zu Ulm.	
ohann Georg, Direktor der Königl. Finanz-Kammer zu Ludwigsburg.	Desgleichen.
arl Felizian, pensionirter Hauptmann, zu Ulm.	Ebenso.
ranz Christoph, pensionirter Ober-Acciser und Ober-Umgelder, in Friederichshafen.	Wie Freiherr v. Breitschwert (Nro. 78).
dwig Christoph Carl Leopold, Stadtrath in Ulm.	Wie v. Buhl (Nro. 80).

Beilage B.

zu Nro. 44 des Reg. Blatts von 1825.

Weitere Nachträge zu dem ersten und zweiten Verzeichnisse

derjenigen Ritterguts-Besitzer,

auf welche

die Königliche Deklaration vom 8. December 1821

Anwendung findet.

(Reg. Blatt von 1823, S. 290 ff. und von 1824, S. 851 ff.)

Zu I.) Neckar-Kreis.

Zu 8. Unter den Besitzungen der Freiherrn v. Gemmingen-Bürg ist nachzutragen: Hofgut Ilgenberg oder St. Egidien-Berg, Oberamts Neckarsulm, jedoch vermöge des früheren Besitzstandes ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne die Surrogate der beiden ersteren.

Zu 13. Unter denen der Freiherrn v. Kniestedt-Schaubeck: Antheile an Heutingsheim, Oberamts Ludwigsburg, jedoch aus gleichem Grunde ohne die ebenerwähnten Rechte.

Zu 21. Unter denen der Grafen v. Reischach-Rieth: Schloßgut Rieth, Oberamts Vaihingen, mit den Surrogaten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, nach geleistetem Verzichte auf die letzteren und auf die Forst-Gerichtsbarkeit.

Zu 24. Unter denen der Freiherrn v. Varnbüler-Hemmingen: Antheil am Dorf Hemmingen, Oberamts Leonberg, mit gleichem Anhange, wie bei Rieth.

Zu 25. Unter denen der Freiherrn v. Weiler: Lichtenberg, Oberamts Marbach; mit ebendemselben Beisatze.

Sodann sind noch aufzunehmen:

die Freiherrn v. Wöllwarth-Essingen-Lauterburg (s. Jaxt-Kreis Nro. 61) mit dem Freigut zu Klein-Ingersheim, Oberamts Besigheim, jedoch vermöge der §§. 22 und 31 der K. Deklaration ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne deren Surrogate.

Zu 65. Freiherr v. Sturmfeder zu Oppenweiler hat nachträglich auf die Orts-Polizei verzichtet, mithin statt derselben die in §. 41 der K. Deklaration zugesicherten Surrogate anzusprechen.

Zu II.) Schwarzwald-Kreis.

Hier sind nachzutragen:

die Grafen v. Degenfeld-Schomburg-Eybach (s. Jaxt-Kreis Nro. 45) mit dem Freigut zu Dettingen, Oberamts Urach, jedoch vermöge des früheren Besitzstands ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne die Surrogate der beiden ersteren.

Sofort

Zu 30. Unter den Besitzungen des Freiherrn v. Münch: Nordstetten mit Isenburg, Oberamts Horb, mit den Surrogaten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, wegen Verzichts auf letztere und auf die Forst-Gerichtsbarkeit.

Zu 33. Unter denen des Freiherrn v. Raßler: Lützenhardt, Oberamts Horb, und Obernau, Oberamts Rottenburg, mit gleichem Anhange, wie bei den Freiherrlich v. Münch'schen Besitzungen.

Zu 36. Unter denen des Freiherrn Schott v. Schottenstein, genannt v. Hopfer, auch der lehenbare Theil des Schloßguts Bläsiberg, Oberamts Tübingen, unter derselben Bestimmung.

Zu III.) Jaxt-Kreis.

Zu 56. Den an Unterdeufstetten, Oberamts Crailsheim, betheiligten Mitgliedern der Freiherrlich v. Seckendorf-Gutend'schen Familie sind noch beizuzählen: Die Kinder der verstorbenen Johanne Ernestine Charlotte, Freifrau und geborne Freiin v. Seckendorf: Juliane Caroline Alexandrine, Carl Alexan-

der Friedrich Ernst, Ernst, Wilhelmine Auguste Caroline Philippine, Alexandrine Sophie Louise Caroline Wilhelmine, Herrmann, Eleonore Marie Caroline, Henriette Louise Mathilde.

Zu IV.) Donau-Kreis.

Nachträglich ist hier aufzuführen:

der Freiherr v. Palm-Mühlhausen (s. Neckar-Kreis Nro. 16) mit einem Antheil an Balzheim, Oberamts Wiblingen, unter Zulassung zu den Surrogaten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei, wegen Verzichtleistung auf letztere, so wie auf die Forst-Gerichtsbarkeit.

Ferner

unter den Besitzungen des Freiherrn v. Stain zum Rechtenstein (s. Schwarzwald-Kreis Nro. 37) ein Gut zu Brandenburg, Oberamts Wiblingen, mit dem eben erwähnten Anhange, und Hofgüter zu Emerkingen, Oberamts Ehingen, und Ober-Wilzingen, Oberamts Münsingen, diese jedoch vermöge früheren Besitzstands ohne Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit, so wie ohne die Surrogate der beiden ersteren.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 22. November 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1826 betreffend. — Instruktion, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten und die herumziehenden Gewerbsleute betreffend. — Verfügung, die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen im Polizeihaus zu den Kosten ihrer Unterhaltung betreffend. — Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Herrenberg. — Bekanntmachung des Lehr-Plans bei der K. Thier-Arznei-Schule für das Schul-Jahr 18²⁵/₂₆. — Vertheilung der akademischen Preise. — Verfügung, die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1826 betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. den Oberamts-Gerichts-Aktuar Panzer zu Riedlingen in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamts-Gericht Ulm zu versetzen Sich veranlaßt gefunden, und das hiedurch in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuariat in Riedlingen dem Referendär erster Classe, Christoph v. Mayer, aus Biberach, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben ver-

möge höchster Entschließung von demselben Tage der von dem Erbland-Postmeister, Fürsten v. Thurn und Taxis, beabsichtigten Verleihung des Titels eines Post-Offizials an den Post-Expeditor Bienz zu Eßlingen die Königliche Bestätigung ertheilt.

Die patronatherrschaftliche Nomination des Pfarrers M. Guoth zu Groß-Süssen auf die erledigte Pfarrei Salach, Diöcese Göppingen, unter Beibehaltung seiner bisherigen Stelle, ist den 8. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1826 betreffend.

Es werden hierdurch die mit dem Einzug der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Postämter, aufgefordert, diese Gebühren für die auf Rechnung öffentlicher Kassen anzuschaffenden Exemplare im Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1826 im Laufe des Monats December d. J. an die Kasse des Regierungs-Blatts einzusenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern oder Postämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte; so wird wenigstens erwartet, daß dieselben noch vor dem 1. Januar 1826 der Kasse des Regierungs-Blatts von der, mit Ausnahme der Frei-Exemplare Königlicher Amtsstellen, für die Oberamts-Bezirke und die Post-Expeditionen erforderlichen Anzahl von Exemplaren Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren bei der gedachten Kasse zu berichtigen, und es steht ihnen, so wie allen übrigen Privat-Abonnenten, frei, für das erste Semester des Jahrgangs 1826 mit 1 fl. 30 kr., oder für den ganzen Jahrgang mit 3 fl. zu pränumeriren.

Stuttgart den 20. November 1825.

Maucler.

B.) Des Departements des Innern:

1. Das Ministerium des Innern.

a) Instruktion, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten und die herumziehenden Gewerbsleute betreffend.

In Beziehung auf die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über confinirte Landstreicher und herumziehende Gewerbsleute werden auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen folgende Vorschriften ertheilt.

I. Confinirte Landstreicher.

§. 1.

Der Confination unterliegen nach dem Polizei-Gesetze vom 11. September 1807 §. 21 nur die Landstreicher, welche ohne Gewerb umherziehen. Sie geschieht durch förmliches Erkenntniß der gesetzlichen Behörde, wornach der Landstreicher in den für ihn ausgemittelten Heimathort gebracht, und der dortigen Orts-Obrigkeit zur nähern Aufsicht mit der Auflage übergeben wird, den ihm angewiesenen Wohnort ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht zu verlassen.

Die Aufsicht über diese Confinirten liegt demnach unter oberamtlicher Controle und Leitung zunächst dem betreffenden Orts-Vorsteher ob. Derselbe hat den Confinirten fortdauernd im Auge zu behalten, sein Betragen und die von ihm angewendeten Mittel, sich sein Fortkommen zu verschaffen, zu beobachten, und gegen ein unerlaubtes Austreten desselben zu wachen. Zu diesem Ende wird er neben der Unterstützung, welche ihm die Mitglieder des Gemeinderaths zu leisten verbunden sind, und neben den geeigneten Weisungen an die obrigkeitlichen Diener, besonders auch mit vertrauten Personen, welche durch ihre Verhältnisse zu näherer Beobachtung des Confinirten in Stand gesetzt sind, sich ins Vernehmen setzen, um durch sie von jeder Ueberschreitung der polizeilichen Vorschriften, die ihnen von dem Confinirten bekannt würde, sogleich Kenntniß zu erhalten.

§. 2.

Wöchentlich einmal hat der Orts-Vorsteher jeden in seine Gemeinde confinirten Landstreicher an einem zuvor nicht bestimmten Tage vor sich zu berufen, ihn über seine Verhältnisse, so weit solche Gegenstand der polizeilichen Aufsicht sind, namentlich über seinen Erwerb und Beschäftigung zu be-

fragen, und sich zu versichern, daß er seit der letzten Vernehmung den Confinations-Bezirk nicht überschritten habe.

Ueber die Vernehmung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, das der Vernommene, oder an seiner Statt, wenn er des Schreibens unkundig ist, eine von ihm zu diesem Zweck erbetene Person unterzeichnet, und der Orts-Vorsteher beurkundet.

Die Vernehmungs-Protokolle werden fortlaufend in einem Hefte geführt, und von drei zu drei Monaten dem Oberamt vorgelegt, das sie, wenn es nichts zu erinnern findet, mit seinem Vidit versieht, und dem Orts-Vorsteher zur Aufbewahrung zurückgibt.

Ueber die Führung der Protokolle haben die Oberämter den Orts-Vorstehern nähere Anleitung zu geben, wobei sie neben dem Zweck der Vernehmung besonders auch die möglichste Einfachheit, welche die Aneinanderreihung der einzelnen Protokolle gestattet, beachten werden.

§. 3.

Ergiebt es sich bei einer solchen Vernehmung, daß der Confinirte sich einer Ueberschreitung des Confinations-Bezirks schuldig gemacht hat, so wird das aufgenommene Protokoll unverzüglich mit Bericht an das Oberamt eingesendet.

§. 4.

Die Oberämter haben über der regelmäßigen Einsendung der Protokolle strenge zu halten, und jede Gelegenheit zu benützen, um sich von der vorschriftmäßigen Führung derselben zu überzeugen.

§. 5.

Der arbeitsfähige Confinirte, der auf Unterstützung aus den öffentlichen Kassen Anspruch macht, ist schuldig, jede seinen Kräften angemessene Arbeit in öffentlichen oder Privat-Geschäften, die ihm durch den Orts-Vorsteher angewiesen wird, gegen einen verhältnißmäßigen Lohn zu übernehmen und zu verrichten.

Bei öffentlichen Arbeiten, welche die Gemeinde im Taglohn ausführen läßt, wird der Orts-Vorsteher vorzugsweise Confinirte, die sich im vorbemerkten Fall befinden, verwenden.

Weigert sich der Confinirte, die ihm angewiesene Arbeit zu verrichten, und kann derselbe nicht anderwärtigen Arbeits-Verdienst oder sonstige Entschuldigungsgründe nachweisen, so hat der Orts-Vorsteher die in seiner Straf-Befugniß liegenden Zwangsmitttel gegen ihn zur Anwendung zu bringen.

§. 6.

Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu verwenden, daß die in dem Schulalter

stehenden Kinder eines Confinirten die öffentliche Schule regelmäßig besuchen. Von jeder nicht durch ein gültiges Hinderniß zum Voraus entschuldigten Versäumniß hat der Schullehrer unverweilt eine besondere Anzeige dem Orts-Vorsteher zu erstatten, welcher hievon Veranlassung nehmen wird, zu untersuchen, ob die Versäumniß nicht in unerlaubter Entfernung der Eltern aus dem Ort oder in einer sonstigen Verfehlung derselben gegen die Confinations-Vorschriften seinen Grund habe.

§. 7.

Von der eigenmächtigen Entfernung eines Confinirten aus dem Gemeinde-Bezirk hat der Orts-Vorsteher, so bald dieselbe zu seiner Kenntniß kommt, dem Oberamt Anzeige zu machen, und die Beschreibung der von dem Ausgetretenen mitgenommenen Kleider und sonstigen Effekten, so wie was er von den näheren Umständen des Austritts und der Richtung, die der Ausgetretene genommen, in Erfahrung bringen kann, beizufügen. Das Oberamt wendet sofort gegen denselben die Mittel zur Habhaftwerdung flüchtiger Verbrecher, namentlich die Verfolgung durch Steckbriefe, an.

§. 8.

Die Erlaubniß, sich aus dem Confinations-Bezirk zu begeben, kann dem Confinirten von dem Orts-Vorsteher nur zum Behuf der Aufsuchung oder der Verrichtung einer Erwerbsarbeit, auf eine kurze, den Umkreis der benachbarten Orte nicht überschreitende Strecke und höchstens auf acht Tage ertheilt werden. Die gegebene Erlaubniß ist in dem Protokollbuch über die wöchentliche Vernehmung zu bemerken.

Zur Entfernung auf eine weitere Strecke und auf längere Dauer kann nur das Oberamt die Erlaubniß geben.

§. 9.

Der Orts-Vorsteher oder das Oberamt, bei welchem die Erlaubniß zu einer solchen vorübergehenden Entfernung nachgesucht wird, hat sorgfältig zu ermessen, ob dem Confinirten in seinem Heimathorte sich keine ausreichenden Erwerbsmittel darbieten, um sein nothdürftiges Fortkommen zu begründen, ob ihm auswärts ein bestimmter rechtmäßiger Erwerb, z. B. eine Dienststelle bereits zugesichert, oder ob wenigstens eine entschiedene Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, daß er eine Verdienst-Gelegenheit an den Orten, wo er sie aufsuchen will, und die er namentlich anzugeben hat, auffinden werde, endlich bei einer beabsichtigten weiteren Entfernung, ob er sich im Besitze der Mittel befinde, um die nothwendigen Reise- und

Aufenthalts-Kosten zu bestreiten.

Nur wo diese Bedingungen mit einer während des seitharigen Aufenthalts im Confinationsort beobachteten tadellosen Aufführung zusammentreffen, kann ein Urlaubsschein, und zwar je nach den Umständen, wenn der von dem Confinirten beabsichtigte Erwerbezweck es erfordert, auch innerhalb der ersten drei Confinations-Jahre, auf eine weitere Strecke und eine längere Dauer, als die im §. 21 der Verordnung vom 11. September 1807 bezeichneten ausgestellt werden.

§. 10.

Zu anderen Zwecken, als zur Erwerbs-Aufsuchung kann dem Confinirten die Entfernung aus dem Heimathort nur von dem Oberamt und nur aus den dringendsten Gründen gestattet werden.

§. 11.

Der Urlaubsschein ist nach dem beifolgenden Formular auszufertigen. Der Weg, welchen der Confinirte zu nehmen hat, ist darin möglichst genau zu bezeichnen, und die Zeit, für welche der Schein gilt, streng nach dem Umfang und Zweck der Reise zu bemessen.

Der Tag des Abgangs aus dem Confinationsort wird von dem Orts-Vorsteher noch besonders in dem Scheine bemerkt.

§. 12.

Wenn der dem Confinirten ertheilte Urlaub auf einen mehr als acht Tage dauernden Aufenthalt in einem andern Oberamts-Bezirke gerichtet ist, so hat das Oberamt seines Heimathortes zugleich mit der Ausstellung des Urlaubsscheins das Oberamt jenes andern Bezirks hievon unter Angabe des Oberamts-Ortes, nach welchem die Reise geht, und der für die leztere anberaumten Dauer in Kenntniß zu setzen. Lezterem Oberamt liegt ob, wenn der Confinirte in der bezeichneten Zeitdauer in dem gewählten Aufenthaltsort nicht eintrifft, hievon das Oberamt des Heimathorts desselben zu benachrichtigen.

§. 13.

Den Urlaubsschein hat der Confinirte an jedem Ort, wo er übernachtet, so wie an dem Orte, der in dem Urlaubsschein als das Ziel seiner Reise bezeichnet ist, dem Orts-Vorsteher zur Visirung vorzulegen.

Bei einem mehr als eine Nacht, jedoch nicht über acht Tage dauernden Verweilen an einem Ort wird der Urlaubsschein von dem Orts-Vorsteher bis zum Weitergehen des Confinirten in Verwahrung genommen.

Will der Confinirte an einem auswärtigen Ort sich über acht Tage aufhalten, so hat der Orts-Vorsteher zuvörderst aus

dem Urlaubsschein sich zu überzeugen, ob derselbe von seinem vorgesetzten Oberamt die hiezu erforderliche Erlaubniß erhalten hat.

Ist diß der Fall, und glaubt der Orts-Vorsteher, ihm den Aufenthalt in seinem Ort und den daselbst beabsichtigten Erwerb gestatten zu können, so macht er hievon seinem Oberamt unter Beischluß des Urlaubsscheins die Anzeige. (§. 12.)

§. 14.

An dem auswärtigen Ort, wo dem Confinirten ein über acht Tage dauernder Aufenthalt gestattet worden, sind sofort dieselben Maßregeln gegen ihn zur Anwendung zu bringen, wie sie wegen der polizeilichen Beaufsichtigung der Confinirten in ihren Heimathorten oben §. 1—7 vorgeschrieben sind.

Jedoch kann das Oberamt des zeitigen Aufenthaltsorts dem Confinirten keinen Urlaubsschein ausstellen, sondern ihm nur den mitgebrachten Schein zur Rückreise nach der Heimath visiren, wobei es die Richtung und Dauer der Reise nach den obigen Vorschriften (§. 11) auf dem Schein zu bestimmen, und von der geschehenen Visirung das Oberamt des Heimathorts des Confinirten zu benachrichtigen hat.

§. 15.

Bei der Rückkehr von einer ihm gestatteten Abwesenheit aus dem Confinationsort hat sich der Confinirte der Behörde, welche ihm den Urlaubsschein ausgefertigt hat, zu stellen, und letzteren zurückzugeben. Ergiebt sich hiebei, daß der Confinirte die Gränzen der ihm gegebenen Erlaubniß überschritten, oder gegen die Vorschriften des §. 13 sich verfehlt hat, und kann derselbe hierüber sich nicht genügend rechtfertigen, so ist die geeignete Ahndung gegen ihn zu erkennen, oder nach Maßgabe der Umstände die Sache der höheren Behörde zum Erkenntniß vorzulegen.

§. 16.

Kehrt dagegen der Confinirte nach Ablauf der ihm gestatteten Abwesenheits-Dauer nicht zurück, oder trifft er bei einer ihm zu einem auswärtigen Aufenthalt von mehr als acht Tagen gegebenen Reise-Erlaubniß innerhalb der bestimmten Zeit nicht an dem auswärtigen Aufenthaltsort ein (§. 12, 13), so sind zur Erkundigung seines Aufenthalts und zu seiner Habhaftwerdung von dem Oberamt seines Heimathorts unverzüglich nach Maßgabe der Vorschrift des §. 7 die geeigneten Mittel in Anwendung zu setzen.

§. 17.

Wird ein Confinirter ausserhalb seines Heimathorts oder des ihm gestatteten zeitigen Aufenthaltsorts ohne einen vorschrift-

mäßigen Urlaubsschein, oder mit einem von dem Orts-Vorsteher ausgestellten Schein, welcher die Zeit oder die Strecke, auf die der Orts-Vorsteher einen Urlaubsschein geben darf (§. 8), überschreitet, oder ausserhalb der Route, welche ihm der Urlaubsschein vorschreibt, oder mit einem Schein, dessen Gültigkeits-Dauer bereits abgelaufen ist, betreten, so ist er festzuhalten, und wenn sich außer der Confinations-Ueberschreitung kein Verdacht eines weiteren Vergehens gegen ihn ergibt, er auch nicht in Folge der deßhalb zu pflegenden Untersuchung wegen erschwerten Grads von Landstreicherei zur Abgabe an die Gerichts-Behörde geeignet befunden wird, an das Oberamt seines Heimathorts zurück zu liefern.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn der Urlaubs-Schein nicht das ortspolizeiliche Zeugniß über den Tag des Abgangs aus dem Heimathort oder nicht von jedem ausserhalb dieses Orts zugebrachten Tag das Visa der Polizei-Behörde des Orts, wo der Confinirte übernachtet hat, ausweißt.

§. 18.

Nach mehrjähriger tadelfreier Aufführung und bei einem regelmäßigen, sein Fortkommen sichernden Erwerb kann der Confinirte durch Entscheidung der Kreis-Regierung von der gegen ihn verfügten Confination entbunden werden.

II. Herumziehende Gewerbsleute.

§. 19.

Wer ein Gewerbe, bestehe es in Arbeit oder in Handel, mittelst Hausirens ausserhalb seines Wohnorts (von Ort zu Ort herumziehend) betreiben will, hat hiezu

1.) die Berechtigung der Staats-Behörde im Allgemeinen, welche innerhalb der Gränzen eines und desselben Kreises von der Kreis-Regierung, für einen sich über mehrere Kreise erstreckenden Bezirk aber von dem Ministerium d. s Innern ertheilt wird, und

2.) in der einzelnen Gemeinde, in welcher er das Gewerbe ausüben will, die besondere Erlaubniß der Orts-Pollizei-Behörden

zu erlangen.

Jede Berechtigung dieser Art gilt nur für die Person des Berechtigten. Will dieser sich auf der Gewerbwanderung von andern Personen begleiten lassen, so hat er hiezu besondere Erlaubniß von der Staats-Behörde nöthig.

§. 20.

In Beziehung auf die Grundsätze, nach welchen die Staats-Behörden die Berechtigung zum herumziehenden Gewerb-Betrieb ertheilen, wird auf die Vorschriften des Gesetzes vom 11. September 1807,

§. 19 der Verordnung vom 20. Juli 1809 (Knapps Repert. Th. 2, S. 593) und des Circular-Rescripts vom 9. Sept. 1824, nach welchem von mehreren Söhnen eines mit einem herumziehenden Gewerbe sich nährenden Vaters nicht mehr als Einer die Erlaubniß zur gleichmäßigen Betreibung eines solchen Gewerbs erhalten soll, verwiesen.

§. 21.

Die Berechtigung wird auf eine bestimmte Zeit von höchstens Einem Jahre und auf einen bestimmten Bezirk verliehen.

Nach Ablauf der Zeit der Verleihung ist das Oberamt des Wohnorts des Berechtigten zur Erneuerung derselben in dem Falle ermächtigt, wenn die Umstände, welche die ursprüngliche Verleihung begründeten, sich in der Zwischenzeit nicht geändert haben, und der Berechtigte sich keiner strafbaren Handlung schuldig oder verdächtig gemacht hat. Im entgegengesetzten Falle ist die Erneuerung bei der Kreis-Regierung nachzusuchen, welcher auch von einer durch das Oberamt geschehenen Erneuerung Anzeige zu machen ist.

§. 22.

Das Verleihungs-Patent wird von dem zuständigen Oberamt (§. 21) unter Beziehung auf die von der Kreis-Regierung oder dem Ministerium des Innern ertheilte Bewilligung ausgestellt. Es erhält die Form eines Wanderbuchs und muß

1.) den vollständigen Namen, den Wohnort und das Signalement des Berechtigten, so wie, wenn derselbe schreiben kann, dessen vollständige Namens-Unterschrift,
2.) das Gewerbe, den Bezirk, und die Zeit, für welche die Verleihung ertheilt oder erneuert worden ist,
3.) den Namen und die Gestalt-Beschreibung der Begleiter, welche etwa dem Berechtigten gestattet worden sind (§. 19),

enthalten, und mit dem auf die Enden des Einband-Fadens gedrückten oberamtlichen Siegel versehen seyn.

Für die Ausstellung der Patente wird neben den Auslagen für die Anschaffung des eingebundenen Formulars zur oberamtlichen Sporteln-Kasse eine Gebühr von fünfzehn Kreuzern (mit Einschluß der Siegelungs-Gebühr) bezogen.

§. 23.

Der Tag, an welchem der Berechtigte die Gewerbwanderung antritt, wird von der Polizei-Behörde seines Wohnorts in dem Patent angemerkt. Eben dieß wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischen-Aufenthalt zu Hause aufs Neue auf die

Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit im Patent bemerkt wird.

Der Polizei-Behörde eines jeden Orts, wo er auf der Gewerbwanderung übernachtet, hat der Gewerbende das Patent zur Visirung vorzulegen.

§. 24.

In jeder Gemeinde, wo der Patent-Inhaber von seiner Berechtigung Gebrauch machen will, hat er hiezu vor allen Dingen die Erlaubniß der Orts-Polizei-Behörde unter Vorlegung des Patents nachzusuchen. Die Erlaubniß-Ertheilung geschieht mittelst unentgeldlichen Eintrags in das Patent unter Bemerkung der Zeit, für welche die Erlaubniß ertheilt ist.

§. 25.

Wer ohne das vorschriftmäßige Patent, oder nach Ablauf der in demselben ausgedrückten Zeitfrist, oder ausserhalb des in dem Patent bezeichneten Bezirks, oder innerhalb dieses Bezirks, aber in einem Ort, wo er nicht zuvor ortspolizeiliche Erlaubniß eingeholt hat, über dem Betrieb eines herumziehenden Gewerbs betroffen wird, eben so derjenige, welcher Begleiter mit sich führt, die nicht in dem Patente genannt sind (§. 19, 21), oder dessen Patent nicht das Zeugniß der Polizei-Behörde seines Wohnorts über den Tag seiner Ausreise, oder nicht Tag für Tag das Visa der Polizei-Behörden der Orte, wo er übernachtet hat, enthält (§. 23), wird festgenommen, und, wofern nicht ein besonderes Straf-Verfahren im Bezirk der Ergreifung gegen ihn einzuleiten ist, an das Oberamt seines Wohnorts zurück transportirt.

Jedes Straf-Erkenntniß, welches einen herumziehenden Gewerbsmann trifft, wird von der Behörde, welche ihm dasselbe eröffnet, in sein Patent eingetragen, und dem Oberamt seines Wohnorts mitgetheilt.

§. 26.

Von den Vorschriften des §. 23 können einzelne Gewerbtreibende, deren Verhältnisse und Prädikate eine Ausnahme von der Strenge der polizeilichen Aufsicht rechtfertigen, durch die Kreis-Regierung entbunden werden. Eine solche Dispensation wird in dem Patent durch die Bemerkung ausgedrückt, daß bei dem Inhaber nur die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbergung eintreten.

§. 27.

Die in §. 22 enthaltene Vorschrift in Betreff der Form der Patente tritt mit dem 1. Januar 1826 auch in Beziehung auf die bereits zum herumziehenden Gewerb-Betrieb berechtigten Personen in Wirksamkeit. In der Zwischenzeit haben

sich dieselben mit Patenten der neuen Form zu versehen.

Wer nach dem gedachten Zeitpunkt mit einem in der bisherigen Form ausgestellten Patent betreten wird, dem ist dasselbe abzunehmen und an das Oberamt seines Wohnorts einzusenden, wohin auch der Betretene zur Nachsuchung eines Patents in der neuen Form zu verweisen ist.

Bei Ausstellung solcher neuen Patente an bereits berechtigte Personen haben sich die Oberämter nach den Vorschriften des §. 21 über Patent-Erneuerung zu richten.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 28.

Die Orts-Polizei-Behörden haben bei den ihnen vorgelegten Urlaubsscheinen von Confinirten und den Patenten herumziehender Gewerbtreibenden genau zu prüfen, ob sie ächt, nirgends verfälscht und von der zuständigen Behörde ausgestellt seyen, ob der Inhaber des Scheins oder Patents sich in dem ihm angewiesenen Bezirk, oder auf der ihm vorgeschriebenen Route befinde, ob die Gültigkeitsdauer der Urkunde nicht bereits abgelaufen, ob dieselbe das ortspolizeiliche Zeugniß über den Tag der Ausreise, und von jedem Tag der Reise das Visa der Orts-Vorsteher, in deren Gemeinden der Inhaber übernachtet hat, oder die Dispensation von der dißfallsigen Vorschrift (§. 26) enthalte. Bei Entdeckung eines Mangels hat der Orts-Vorsteher den Inhaber der Urkunde fest zu nehmen, und an das dem ersteren vorgesetzte Oberamt abzuliefern.

Eben dieß hat zu geschehen, wenn der Inhaber der Urkunde Begleiter, namentlich Frau und Kinder mit sich führt, ohne daß die ihm hiezu ertheilte Erlaubniß unter Benennung der Begleiter in der Urkunde bemerkt ist.

Die Landjäger und die sonstigen in §. 24 des Gesetzes vom 11. September 1807 genannten Diener der Orts- und Landes-Polizei haben auf die ihnen aufstoßenden Confinirten und herumziehenden Gewerbsleute ein genaues Augenmerk zu richten, ihnen ihre Scheine oder Patente abzufordern, diese nach den eben angegebenen Gesichtspunkten zu prüfen, und bei Entdeckung eines Mangels den Inhaber vor die nächste Polizei-Behörde zu führen.

Der Orts-Vorsteher, in dessen Bezirk der Inhaber übernachten will, hat die ihm vorgelegte Urkunde, wenn er an dieser oder an der Person des Inhabers in keiner Beziehung etwas Ordnungswidriges oder Verdacht erweckendes bemerkt, mit seinem Visa zu versehen. (§. 13, 23.)

§. 29.

Bei jedem Oberamt sind

1.) über die Confinirten,
2.) über die herumziehenden Gewerbsleute

des Bezirks zwei abgesonderte und fortlaufende Listen zu führen.

In beiden Listen sind die aufgeführten Personen nach dem vollständigen Namen, Alter, Gestalt, Wohnort, verheirathetem oder ledigem Stande zu bezeichnen, auch ist die Zahl, das Geschlecht und das Alter ihrer Kinder anzumerken. Ausserdem gibt die Confinirten-Liste das Confinations-Dekret, die vor und nach der Confination gegen die Confinirten ergangenen polizeilichen oder gerichtlichen Straf-Erkenntnisse, den Nahrungszweig desselben und die ihm etwa gereichte öffentliche Unterstützung an.

Die an Confinirte ertheilte Erlaubniß zur Entfernung aus dem Confinationsort, so wie die vorkommenden Fälle von eigenmächtigem Austreten oder Ausbleiben, die deshalb ergriffenen Maßregeln und deren Erfolg werden in der Liste kürzlich angemerkt.

Eine besondere Liste wird über die Confinirten geführt, die mit polizeilicher Erlaubniß einen zeitigen Aufenthalt in dem Oberamts-Bezirk genommen haben (§. 13). Dieselbe enthält die Personalien des Confinirten, den zeitigen Aufenthaltsort und die während dieses Aufenthalts etwa vorkommenden Fälle von Polizei-Ueberschreitungen oder andern Vergehen.

Die Entbindung von der Confination (§. 18) oder die Rückkehr des zeitig im Oberamts-Bezirk sich aufhaltenden Confinirten in seine Heimath hat die Löschung in der Liste zur Folge.

In dem Verzeichniß der herumziehenden Gewerbsleute werden ausserdem, was bereits oben bemerkt ist, das Berechtigungs-Dekret, die Erneuerungen desselben, das Gewerbe und der Bezirk, wofür es ertheilt ist, und die gegen den Berechtigten ergehenden polizeilichen und gerichtlichen Strafurtheile nachgewiesen.

* * *

Sämtliche Polizei-Stellen sind zu genauer Handhabung vorstehender Bestimmungen angewiesen. Die Oberämter haben über der Vollziehung derselben von Seite der Orts-Vorsteher sorgfältig zu wachen, und ihnen zu diesem Ende die erforderliche nähere Anleitung zu geben. Versäumnisse und Verfehlungen sind mit Strenge zu ahnden. Insbesondere würde der Orts-Vorsteher, welcher die seiner Befugniß, einem Confinirten zur Entfernung aus dem Confinationsort Erlaubniß zu geben, in den §§. 8 und 9 gesetzten Schranken überschritte, oder sogar den

unerlaubten Austritt eines Confinirten begünstigte, nach den bestehenden gesetzlichen Grundsätzen eine empfindliche Rüge, die nach Umständen neben der Entlassung vom Amte in Gefängniß- oder in einer noch schwereren Freiheitsstrafe bestehen könnte, zu gewärtigen haben.

Die untergeordneten Polizei-Bedienten sind durch die Oberämter und Orts-Vorsteher über die Beziehungen, in welchen sie zur Handhabung vorstehender Bestimmungen mitzuwirken haben, des Näheren zu instruiren.

Stuttgart den 10. November 1825.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schmidlin.

Formular eines Urlaubs-Scheins für einen Confinirten.

Urlaubs-Schein

für den Confinirten N. von N.
gültig auf (die Zahl ist mit Buchstaben zu schreiben.)

Vorzeiger dieses (der vollständige Name und das Gewerbe des Confinirten), welchem die Gemeinde N., Oberamts N., als Wohnort angewiesen ist, hat von der unterzeichneten Stelle die Erlaubniß erhalten, sich über (die Orte der Reiseroute) nach N. zu begeben, um (hier ist der Zweck der Reise auszudrücken.)

Ort, Datum, Siegel und Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Signalement:

Alter
Größe
Statur
Gesichts (Form / Farbe)
Haare
Augenbraunen
Augen
Nase

Mund

Wangen

Zähne

Beine

Verheirathet

Ledig

Rekrutirungs-Verhältnisse

Besondere Kennzeichen

Benennung des Begleiters

Abgegangen von N. am

Schultheißenamt

b) Verfügung, die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen im Polizeihaus zu den Kosten ihrer Unterhaltung betreffend.

Hinsichtlich des Beitrags, welchen vermöglichere Straf-Gefangene im Polizeihause nach Art. 18 des Straf-Edikts vom 17. Juli v. J. zu den Kosten ihrer Unterhaltung zu entrichten haben, wird hiedurch Folgendes festgesetzt:

1.

Der zu leistende Beitrag wird nach dem Maßstab von acht Kreuzern auf jeden Tag der zu erstehenden Polizeihaus-Strafe berechnet.

2.

Er wird nur solchen Sträflingen angesetzt, welche ein hiezu hinreichendes Vermögen oder Einkommen besitzen, worüber sogleich verfügt werden kann, bei welchem mithin die Erhebung in dem nachbestimmten Termin (pct. 5) keinem Anstand unterliegt.

3.

Ueber die hiernach zu ermessende Verbindlichkeit zur Leistung des Kosten-Beitrages wird nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Gemeinderäthe

a) bei Gefangenen, welche von einer Kreis-Regierung zur Polizeihaus-Strafe verurtheilt werden, von dieser,

b) bei gerichtlich verurtheilten Polizeihaus-Gefangenen von den Oberamts-Gerichts-Collegien, an deren Sitz

die Untersuchung Statt gehabt hat, erkannt.

Der festgesetzte Beitrag, oder die Bemerkung, daß wegen Unvermöglichkeit des Gefangenen kein Beitrag angesetzt worden sey, wird von dem Oberamts-Gericht, oder dem Oberamt, bei dem der Verurtheilte in Untersuchung gestanden, in dem Einlieferungs-Schein ausgedrückt, welcher letztere der Polizeihaus-Inspection als Beleg ihrer Rechnung dient.

4.

Die nachträgliche Ansetzung eines Beitrags findet Statt, wenn während der Strafdauer dem Gefangenen, der zur Zeit seiner Einlieferung kein beitragfähiges Vermögen oder Einkommen besessen, ein solches anfällt. Sie wird von der Kreis-Regierung unmittelbar, von dem Oberamts-Richter unter Umschlag an die Kreis-Regierung, der Polizeihaus-Inspection eröffnet.

5.

Die pünktliche Einlieferung des Beitrags an die Polizeihaus-Inspection wird der nächsten Obrigkeit des Gefangenen zur Pflicht gemacht, welcher auch obliegt, von eintretenden Vermögens- oder Einkommens-Veränderungen (pct. 4) dem ihr vorgesetzten Oberamt eine Anzeige zu erstatten, welche von diesem nach Verschiedenheit der Fälle entweder an die Kreis-Regierung einberichtet, oder an das Oberamts-Gericht, bei dem der Gefangene in Untersuchung gestanden, mitgetheilt wird.

Die Beiträge sind mit dem Ablauf der Strafzeit zum Einzug zu bringen. Ausstände können nicht nachgegeben werden.

6.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1826 in Wirksamkeit. Bei den vor diesem Termin in die Polizeihäuser eingelieferten Straf-Gefangenen kommen die bisherigen Vorschriften in Ansehung des Kosten-Ersatzes zur Anwendung.

Stuttgart den 11. November 1825.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Herrenberg.

An die Stelle des Pfarrers Laichinger zu Breitenholz, welcher wegen Kränklichkeit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen auf sein Gesuch enthoben worden ist, hat man den Pfarrer Elwert in Reusten zum Direktor der Schullehrer-Conferenzen in der Diöcese Herrenberg ernannt.

Stuttgart den 11. November 1825.

Wächter.

3. Des Medicinal-Collegium.

Bekanntmachung des Lehrplans bei der K. Thier-Arznei-Schule für das Schul-Jahr 18²⁵/₂₆.

Für das instehende Schul-Jahr sind die Lehr-Gegenstände bei der K. Thier-Arznei-Schule folgender Maßen eingetheilt:

Professor Hering fängt mit der Knochenlehre an, wonach er, unterstützt von dem Prosektor Bopp, die Anatomie der weichen Theile vortragen und den Zöglingen die erforderliche Anleitung bei dem Präpariren geben wird. Zugleich wird er den nöthigen Unterricht in der Physik und Chemie ertheilen und im Laufe des Sommers Physiologie, Botanik, Materia medica und Receptirkunst lehren. Zu seinen Vorträgen ist die Nachmittags-Stunde von 2—3 Uhr regelmäßig bestimmt.

Ober-Medicinal-Assessor Haußmann wird das Extérieur mit steter Hinweisung auf den gesunden und kranken Zustand, so wie auf Raçen-Bildung vortragen, alsdann zur Wund-Arzneikunst übergehen, die Geburts-Hülfe folgen lassen, und mit den chronischen Krankheiten der nützlichen Haus-Thiere unter Hinweisung auf die gesetzlichen Haupt-Mängel schließen. Die Stunde seines Vortrags ist regelmäßig Vormittags von 10—11 Uhr.

Medicinal-Rath Hördt, trägt in dem Winter-Halbjahre Vormittags von 11—12 Uhr die Lehre vom Huf-Beschläg in ihrem ganzen Umfange, somit auch die Krankheiten, Gebrechen rc. des Hufes theoretisch und praktisch vor; in dem Sommer-Halbjahre aber hält er, so weit es seine andern Amts-Geschäfte erlauben, Nachmittags von 3—4 Uhr Vorlesungen über Natur-Geschichte der Haus-Thiere, Viehzucht und insbesondere Gestüttskunde.

Auch zeigt er bei Gelegenheit die vorkommenden wichtigern Operationen.

Ober-Medicinal-Rath D. **Walz** beginnt im Sommer-Halbjahre Vormittags von 11—12 Uhr (nach vorangegangener Anatomie und Physiologie) mit der allgemeinen Krankheits-Lehre, und nachdem er die gewöhnlich bei den Haus-Thieren vorkommenden sporadisch-fieberhaften Krankheiten vorgetragen hat, beschließt er mit den Seuchen.

Der praktische Unterricht im Huf-Beschläge durch den Lehrschmid **Groß** findet in den Winter-Monaten früh von 8—9 Uhr und Nachmittags von 3—4 Uhr Statt, in den Sommer-Monaten aber früh von 7—8 und Nachmittags von 4—5 Uhr.

Die Behandlung der kranken Thiere wechselt unter den Lehrern.

Für den klinischen Unterricht ist regelmäßig die Früh-Stunde von 9—10 Uhr bestimmt. In den übrigen freien Stunden haben die Zöglinge die kranken Thiere zu warten, und die in die Instituts-Schmidte kommenden Pferde unter Anleitung des Lehrschmidts zu beschlagen, so wie ihnen außerdem noch der bei der Anatomie, Apotheke 2c. vorkommende Dienst obliegt, welche sämtliche Geschäfte nach einem bestimmten Turnus wechseln.

Stuttgart den 12. November 1815.

Walther.

4. Rectoratamt der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Die Vertheilung der Preise von den, den hiesigen Studirenden für dieses Jahr vorgelegten Preis-Aufgaben fand heute, als dem dazu verordneten Tage, auf die gewöhnliche Weise Statt:

Bei der **evangelisch-theologischen Fakultät** erhielt die goldene Preis-Medaille für einen vorzüglich gelungenen Aufsatz

Gottlieb Friedrich **Fronmüller**, von Sulzbach, Studirender im protestantischen Seminarium.

Der öffentlichen Belobung würdig erkannte diese Fakultät

Eusebius **Kaiser**, von Hailfingen, der katholischen Theologie Beflissenen im Wilhelmsstift.

Bei der **katholisch-theologischen Fakultät** entschied das Loos zwischen zwei Preis-Bewerbern:

Anton Volz, von Ehingen, kathol. Theologie Studirenden in dem Wilhelmsstift,

welcher die Medaille erhielt, und

Mathias Schneckenburger, von Thalheim, die Theologie Studirenden im protestantischen Seminarium.

Die Verfasser einer dritten und vierten Beantwortung der Preis-Aufgabe:

Anton Engst, von Oberwilzingen, kathol. Theologe in dem Wilhelmsstift, und

August Friedrich Gfrörer, von Calw, evangel. Theologe in dem protestantischen Seminarium,

hält die Fakultät einer öffentlichen Belobung würdig.

Bei der juridischen Fakultät erwarb sich den Preis

Carl Schütz, der Rechts-Wissenschaft Beflissener, von Tübingen.

Bei der medicinischen Fakultät erhielt die Preis-Medaille

Gustav Friedrich Märklin, die Arzneikunde Studirender, aus Tübingen.

Bei der philosophischen Fakultät wurde der Preis zu Theil

dem Carl Friedrich Schnitzer, von Münsingen, der Philosophie Beflissenen im evangelischen Seminarium;

ein ausgezeichnetes öffentliches Lob nach jenem erwarb sich

Joh. Martin Diem, von Unterstadion, kathol. Theologie Studirender im Wilhelmsstift;

auch verdiente noch nach dem Urtheile der Fakultät belobt zu werden:

Joseph Helbling, von Reutlingen, Studirender der evangel. Theologie.

Bei der staatswirthschaftlichen Fakultät ist die Preis-Medaille zuerkannt worden

dem Carl Ludwig Höring, der Cameral-Wissenschaft Beflissenen, von Willsbach;

öffentliche Beloburg aber

dem Joh. Christ. H. Weyßer, von Waiblingen, die Cameral-Wissenschaft Studirenden.

Den zweiten Prediger-Preis erhielt bei der evangelisch-theologischen Fakultät

Ludwig Baur, von Orendelsall, im protestantischen Seminarium.

Bei der katholisch-theologischen Fakultät entschied das Loos über den ersten Preis im Predigen zwischen

Bernhard Holl, von Oberbettringen, Zögling des Wilhelmsstifts,
welchem dieser Preis zu Theil wurde, und
Thomas Siegle, von Weil der Stadt, Zögling des Wilhelmsstifts,
welchem der zweite Preis im Predigen zuerkannt wurde.

Außer diesen wurde von der Fakultät für öffentliche Belobung bezeichnet
Anton Weiß, von Neuler, Zögling des Wilhelmsstifts.

Den zweiten catechetischen Preis erwarb sich bei der evangelisch-theologischen Fakultät
Joh. Jakob Weil, von Hochdorf, Studirender der evangel. Theologie.

Bei der katholisch-theologischen Fakultät erhielt nach einstimmigem Gutachten des Preis-Gerichtes den ersten catechetischen Preis
Anton Huberich, von Igersheim, im Wilhelmsstift;
über den zweiten catechetischen Preis hatte das Loos zu entscheiden zwischen
Ignatius Forthuber, von Hauärz, in dem Priester-Seminarium in Rottenburg,
welchem der Preis zufiel, und dem obbenannten Bernhard Holl.

Die Preis-Medaille für Tüchtigkeit in der praktischen Chirurgie wurde von
Samuel Dreifuß, aus Stuttgart, der Medicin und Wundarznei-Kunst Beflissenen, israelit. Religion,
erworben.

Bei der bischöflich Speyerischen Stiftung fiel der Hauptpreis im katholischen Kirchenrecht wegen einer nach dem Urtheile der Richter sehr ausgezeichneten Abhandlung
dem Anton Staudemayer, von Donzdorf, der kathol. Theologie Beflissenen im Wilhelmsstift zu;
den Nebenpreis erhielt
Lorenz Lang, von Stetten, in dem Wilhelmsstift.

Tübingen den 6. November 1825.

D. C. G. Wächter,
d. Z. Rektor.

C.) Der Departements des Innern und des Kriegswesens:

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Verfügung, die Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1826 betreffend.

Da die Zeit herannaht, wo die Aushebung für das Jahr 1826 vorbereitet werden muß, so werden die mit diesen Vorbereitungs-Geschäften beauftragten Behörden auf die Verfügung vom 16. November 1820 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1820, S. 587) und die in derselben angeführte Instruktion verwiesen, und besonders an die genaue Beobachtung der vorgeschriebenen Termine erinnert.

Zu dem §. 11 der Instruktion von 1819, welcher in diesem Jahr zum sechstenmale zur Anwendung kommt, wird noch besonders bemerkt, daß zur nachträglichen Aufnahme in die Rekrutirungs-Listen dißmal sich diejenigen Militär-Pflichtigen eignen, welche vermöge ihres Alters bei der Aushebung von 1820, 1821, 1822, 1823, 1824 und 1825 hätten aufgezeichnet werden sollen, aber damals übergegangen wurden, was mithin nur bei Jünglingen, die im Jahr 1799, 1800, 1801, 1802, 1803 und 1804 geboren sind, der Fall seyn kann.

Stuttgart den 16. November 1825.

Kapff.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 29. November 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete: Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Resultate der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1825. — Verfügung, den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher betreffend. — Verfügung, wegen Gewinnung des Impfstoffes zu den Schutzpocken. — Bekanntmachung, die Formulare zu Patenten für herumziehende Gewerbleute betreffend. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Theilung des Forstreviers Schussenried in zwei Reviere.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 16. d. M. die erledigte Revierförsters-Stelle zu Hohentwiel, Forsts Rottweil, dem Forst-Referendär Grafen v. Uexküll zu Reutlingen, auch

durch höchste Entschließung vom 1". d. M. die Stelle eines Försters in dem neu gebildeten Revier Schussenried dem Förster Fischer daselbst, und

die Försters-Stelle in Ochsenhausen dem vormals fürstlich Metternich'schen Forst-

Verwalter Niclas daselbst gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. das erledigte Oberamt Tübingen dem seitherigen Ober-Justiz-Rath Kern zu Tübingen zu übertragen, und demselben den Titel eines Regierungsraths zu verleihen gnädigst geruht.

Unter dem 22. d. M. ist der Bataillons-Commandant im achten Infanterie-Regimente, Major v. Lesuire, Krankheitshalber in den Pensionsstand versetzt, und die hiedurch erledigte Stelle eines Bataillons-Commandanten in dem gedachten Regimente dem bisher dem zweiten Infanterie-Regimente zugetheilten Major Clemens v. Hayn übertragen worden.

Unter dem 16. d. M. erhielt der auf die neu errichtete katholische Pfarrei im Weiler und Schloß Neresheim, Oberamts und Dekanats Neresheim, ernannte Priester Joseph Graf, von Burglengenfeld, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

Resultate der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1825.

Auf die Bekanntmachung vom 1. Juni 1825 (Reg. Blatt, S. 380) haben sich zur zweiten Dienst-Prüfung 23 Referendäre zweiter Classe angemeldet. Von diesen sind vier wegen Versäumung der unerstrecklichen Frist zu Einreichung ihrer Probe-Arbeiten von der im November d. J. Statt gehabten Semestral-Prüfung ausgeschlossen worden, und Einer konnte Krankheitshalber bei solcher nicht erscheinen.

Dagegen sind nachstehende achtzehn Candidaten zu Referendären erster Classe bestellt worden:

A.

1.) Paul Achatius Pfizer, Justiz-Ministerial-Sekretär.

B.

2.) Carl v. Schott, von Stuttgart;

3.) Carl Friedrich Zaiser, von Alpirsbach, Oberamts Oberndorf;

4.) Carl Wilhelm Glocker, von Stuttgart;

5.) Christian Heinrich Ludwig Thon, von Hall;

6.) Ferdinand Probst, Ober-Justiz-Sekretär zu Ellwangen;

7.) Friedrich Imanuel Ebensperger, von Korb, Oberamts Waiblingen;

8.) Rudolph v. Wechmar, von Roßdorf, im Herzogthum Sachsen-Meinungen;

9.) Friedrich Kraus, von Maulbronn.

C.

10.) Friedrich Wilhelm Benzinger, von Dettingen, Oberamts Kirchheim;

11.) Johann Gold, von Oberkochen, Oberamts Aalen;

12.) Eduard, Freiherr v. Raßler, von Gamerschwang, Oberamts Ehingen;

13.) Amandus Günzler, von Stuttgart;

14.) Friedrich Wilhelm Gentner, Ober-Justiz-Sekretär zu Eßlingen;

15.) D. Leopold Kloß, von Tübingen;

16.) Carl Ludwig Nast, von Wangen, Oberamts Cannstadt.

17.) D. Christian August Tafel, von Sulzbach, Oberamts Gaildorf;

18.) Wilhelm Friedrich Hezel, von Hall.

Stuttgart den 25. November 1825.

Maucler.

B.] Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher betreffend.

Durch den §. 14 des Gesetzes vom 25. Juni 1818, die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betreffend, ist verordnet, daß in das in jeder Gemeinde zu haltende Impfbuch alle neugeborne Kinder innerhalb acht Tagen eingetragen werden sollen.

Da die hiezu erforderlichen Notizen nur von den Geistlichen, welche die Geburts-Register führen, an die Hand gegeben werden können, so stellt es sich als eine Geschäfts-Vereinfachung dar, wenn jener Eintrag von den Geistlichen unmittelbar besorgt wird.

Es werden daher die Geistlichen, welche Geburts-Register zu führen haben, hiemit aufgefordert, da, wo sie es nicht bisher schon auf diese Art gehalten haben sollten, von nun an sich die Impfbücher ihrer Gemeinden nach bestimmten der Be-

völkerung angemessenen Zwischenräumen regelmäßig vorlegen zu lassen, und die neugebornen Kinder eigenhändig in dieselben einzutragen, am Schlusse des Jahrs aber die Vollständigkeit des Eintrags durch ihre Unterschrift zu beurkunden.

Bei den Kirchen-Visitationen haben die Dekane sich von der richtigen Einhaltung dieser Bestimmung pflichtmäßig zu überzeugen.

Stuttgart den 13. November 1825.

Schmidlin.

b) Verfügung, die Gewinnung des Impfstoffes zu den Schutzpocken betreffend.

Die im §. 18 des Gesetzes vom 25. Juni 1818 anbefohlene jeweilige Uebertragung des Schutzpocken-Stoffs von Menschen auf Kühe hat in nicht wenigen Fällen der Absicht, den Impfstoff zu erneuern und seine ungeschwächte Wirksamkeit zu erhalten, in so weit entsprochen, als der von geimpften Kühen wieder erzeugte Stoff sich durch selteneres Fehlschlagen bei den damit geimpften Menschen, durch Erregung stärkerer Fieber-Bewegungen und örtlicher Entzündungs-Zufälle, so wie durch das öftere Entstehen eines allgemeinen Ausschlags auffallend in seinen Wirkungen vor demjenigen Impfstoffe auszeichnet, welcher durch immer wiederholtes Verpflanzen von einem Menschen auf den andern allmählig die erwähnten Erscheinungen nicht mehr in demselben Grade hervorzubringen scheint, in dem sie bei der ersten Verbreitung der Schutzpocken allgemein bemerkt wurden, und der zur Tilgung der Empfänglichkeit für die Menschenpocken allerdings erforderlich seyn dürfte. Allein der bisherigen Erfahrung nach sind bei Weitem in den meisten Fällen die Impfungs-Versuche an Kühen, obgleich mit aller Sorgfalt unternommen, erfolglos gewesen, sey es nun, daß climatische, oder daß andere unbekannte Verhältnisse der Wirksamkeit des Impfstoffes im Wege stehen. Somit sind auf diese Maßregel häufig vergebliche Kosten verwendet worden, und es hat im Allgemeinen an wirksamem, durch geimpfte Kühe wiedererzeugtem Impfstoffe gefehlt.

Da sich nun aus den jährlichen Impfberichten zugleich ergeben hat, daß in vielen Gegenden die ursprüngliche natürliche Kuhpocken-Krankheit bei dem Rindvieh vorkommt, gewöhnlich aber entweder gar nicht erkannt oder wenigstens zu spät für den weitern Gebrauch zur Kenntniß der Aerzte gebracht wird; so sieht man sich veranlaßt, ernstlichen Bedacht darauf zu nehmen, daß dieses sicherste und natürlich-

ste Mittel, den Schutzpocken-Stoff von Zeit zu Zeit zu erneuern und in seiner ursprünglichen Wirksamkeit herzustellen, in Zukunft mit aller Sorgfalt benützt werde.

Es werden daher

1.) die Oberamts-Aerzte angewiesen, fortan dem Erscheinen der ursprünglichen Kuhpocken in ihren Bezirken alle mögliche Aufmerksamkeit zu widmen, darüber auch mit den Thier-Aerzten Rücksprache zu nehmen, und in den jährlichen Impfberichten die ihnen bekannt gewordenen Fälle samt dem davon gemachten Gebrauche aufzuzeichnen.

2.) Statt der bisher auf die Impfung von Kühen verwendeten Kosten wird künftig jährlich eine verhältnißmäßige Zahl von Prämien unter diejenigen Vieh-Eigenthümer, welche sich durch zeitige Anzeige von dem Erscheinen der natürlichen Kuhpocken bei ihrem Rindvieh verdient machen, ausgetheilt werden. Jede dieser Prämien besteht aus zwei Kronenthalern; sie werden nach der Zeitfolge der Anzeigen, jedoch nur in dem Falle zuerkannt, wenn die Kuhpocken als solche gehörig erkannt, und der Pockenstoff zur Impfung von Kindern benutzt werden konnte.

3.) Die Anzeige ist dem Orts-Vorsteher und durch diesen dem Oberamts-Arzt zu machen, welcher sofort, so weit es ohne Kosten geschehen kann, durch eigenen Augenschein, ausserdem aber durch Erkundigung der näheren Umstände, wo möglich mittelst eines von dem Viehbesitzer beizubringenden Berichts des nächsten Chirurgen oder Thier-Arztes, sich von der Beschaffenheit und dem Stande der Krankheit Gewißheit zu verschaffen, und eintretenden Falls die Benützung der Lymphe, so lange sie noch brauchbar ist, zur Uebertragung auf einige zunächst der Impfung unterliegende Kinder einzuleiten, nach gelungener Impfung aber sogleich mit Bemerkuug des Datum der ihm geschehenen Anzeige dem Oberamt Bericht zu erstatten hat.

4.) Dem Oberamt liegt es ob, das Vorhandenseyn dieses erneuerten Impfstoffes zum Behuf einer ausgedehntern Benützung desselben bekannt zu machen, die oberamtsärztliche Anzeige aber an die Kreis-Regierung einzusenden, welche diese Anzeigen sammeln und am Schlusse des Verwaltungs-Jahrs dem Ministerium zur weitern Verfügung vorlegen wird.

5.) Um den Thier-Aerzten und Vieh-

besitzern die Erkennung und Unterscheidung dieser ächten ursprünglichen Kuhpocken zu erleichtern, wird in der Anlage eine faßliche Belehrung über die Erscheinungen und den Verlauf dieser Krankheit beigeschlossen.

Stuttgart den 13. November 1815.

Schmidlin.

Beilage.

Die ursprünglichen oder natürlichen Kuhpocken sind bis jetzt nur bei dem weiblichen Rindvieh von einem gewissen Alter, namentlich bei dem Melkvieh, beobachtet worden.

Man bemerkt Anfangs gewöhnlich Mangel an Appetit, beständiges Wiederkäuen bei leerem Maule mit einer besondern Bewegung der Lippen. Dann wird die Milch dünner und sparsamer, das Auge trüber, und es stellt sich etwas Fieber ein. Nach 3—4 Tagen entstehen auf dem Euter, besonders um die Zitzen herum, seltener in den Rüstern und Augenliedern, einige ebene, runde, in der Mitte etwas vertiefte Pusteln, von einem schmalen, rothen Ringe umgeben, der in der Folge immer breiter wird. Bis zum vierten oder fünften Tage nach dem Ausbruche, welches der siebente oder achte der Krankheit ist, nehmen die allgemeinen Zufälle zu, und die Kuh wird immer unruhiger, dann verringern sie sich und verschwinden beinahe. In dieser Fieber-Periode vergrößern sich die Pusteln, behalten aber stets in der Mitte den Eindruck, werden glänzend, und nehmen eine blei- oder silberartige Farbe an, während sich die Röthe immer mehr verbreitet und endlich etwas mißfarbig wird. Das Euter selbst verhärtet sich an den ergriffenen Theilen, und wenn beim Melken die Pusteln gedrückt werden, äußert das Thier empfindliche Schmerzen. Die in den Pusteln enthaltene Flüssigkeit ist geruchlos, klar, selten etwas röthlich gefärbt. In diesem Zeitpunkte ist sie zur Uebertragung auf Menschen tauglich. Bleibt sie in den Pusteln, so verdickt sie sich unmerklich, wird von der Mitte gegen den Rand hin allmälig bräunlich, und trocknet gegen den zwölften Tag hin zu rothbraunen, ebenen, dicken Krusten ein, die das Herausdrücken der Milch lästig und schmerzhaft machen, und dann sich lostrennen, abfallen und runde Narben zurücklassen. Häufig springen die reifen Pusteln beim Melken auf, und indem sich ihr Inhalt an die Finger des Melkenden anhängt, wird dann dieselbe Krankheit auf anderes Melkvieh überge-

tragen. Mit dieser ächten ursprünglichen Pocken-Krankheit der Kühe darf eine andere bei diesem Thier vorkommende Ausschlags-Krankheit, welche ebenfalls dem Menschen mitgetheilt werden kann, nicht verwechselt werden. Es sind dies die sogenannten falschen ursprünglichen Kuhpocken, die sich von den obigen dadurch unterscheiden, daß das Thier dabei meistens gar nicht krank zu seyn scheint, daß die Pusteln nicht gleichzeitig ausbrechen, sondern einige schon sehr groß und entwickelt sind, während noch neue kleine nachkommen, daß die Pusteln unregelmäßig wie kleine Nagelköpfe zugespitzt, weißgelblich, auf der Spitze bald mit einer bräunlichen Kruste versehen und am Umfange mit einer bläulichen Röthe umgeben sind, daß sie ein weißliches Eiter enthalten, und daß sie am fünften bis sechsten Tage abtrocknen, und ihre Borken, die weit kleiner als die der ächten Kuhpocken sind, am siebenten oder achten Tage schon abfallen.

c) Bekanntmachung, die Formulare zu Patenten für herumziehende Gewerbleute betreffend.

Der Absatz der nach §. 10 der Instruktion in Betreff der Handhabung der polizeilichen Aufsicht über Confinirte und herumziehende Gewerbleute zur Ausstellung von Patenten für die letzteren zu gebrauchenden Formulare in der Form von Wanderbüchern ist den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern Gebrüdern Mäntler dahier überlassen, und der Preis des Stücks auf den portofrei einzusendenden Betrag von fünfzehn Kreuzern festgesetzt worden.

Die K. Oberämter werden hievon in Hinsicht auf den Bezug ihres Bedarfs an solchen Formularien in Kenntniß gesetzt.

Stuttgart den 24. November 1825.

Schmidlin.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Die beiden Doctoren der Medicin, Friedrich Krauß, von Weickersheim, Oberamts Mergentheim, und Carl Zum Tobel, von Buchau, Oberamts Riedlingen, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe, und der Erstere, welcher zugleich in der höhern Chirurgie geprüft wurde, auch zur Ausübung dieser Wissenschaft ermächtigt worden.

Stuttgart den 18. November 1825.

Walther.

C.) Des Departements der Finanzen:

Des Finanz-Ministerium.

Theilung des Forstreviers Schussenried in zwei Reviere.

Durch höchste Entschließung vom 17. November d. J. sind aus dem im Forste Weingarten befindlichen bisherigen Reviere Schussenried zwei Reviere, nemlich Schussenried in dritter Classe mit Pferdsration, und Ochsenhausen in erster Classe mit Pferdsration gebildet worden.

Stuttgart den 21. November 1825.

Weckherlin.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Lutzhausen, Diöcese Alpek, welche 256 Pfarr-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 660 fl. nach Etats- und 593 fl. nach Competenz-Preisen verbunden ist, so wie

2) diejenigen um die erledigte Pfarrei Stammheim, Diöcese Calw, mit 1095 Kirchen-Genossen und einem Einkommen von 817 fl. nach Etats- und 718 fl. nach Competenz-Preisen, und

3) die Bewerber um das erledigte Diakonat Knittlingen, mit welchem kein Filial verbunden ist, und dessen Einkommen in 597 fl. nach Etats- und 478 fl. nach Competenz-Preisen besteht, haben innerhalb drei Wochen ihre Bittschriften mit der Anzeige ihrer bürgerlichen Verhältnisse bei dem evangelischen Consistorium einzureichen.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Hofen, Oberamts Cannstadt und Dekanats Stuttgart, begreift das Pfarrdorf und die in den umliegenden evangelischen Orten wohnenden Katholiken, zusammen 636 Pfarr-Genossen. Das Einkommen belauft sich an Güter-Ertrag, Zehenten, Grund-Gefällen, Capital-Zinsen, Besoldung und Gebühren auf 740 fl. Die Geistlichen, welche sich um diese Stelle insbesondere melden wollen, haben ihre Bittschrift binnen vier Wochen vorschriftmäßig an den katholischen Kirchenrath einzureichen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag, den 5. December 1825.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Bewilligung zu Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Römer und des Rechts-Praktikanten Romig. — Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Belehrung über die Bedeutung der bis zur Vereinigung des Unterpfandwesens zuläßigen Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen. — Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars zu Besigheim. — Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Ludwigsburg und Nürtingen. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A.) Bewilligung zu Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 29. v. M.

dem Grafen v. Görlitz, Oberst-Hofmeister —

dem Freiherrn v. Gemmingen, ersten Kammerherrn — und

dem General-Major v. Bünau, Hofmarschall und dienstleistenden Kammerherrn der verwittweten Königin Majestät,

von welchen Ersterem das Großkreuz, und den beiden Letzteren das Commenthurkreuz des K. Hannöver'schen Guelphen-Ordens verliehen worden ist, die Erlaubniß zu ertheilen geruht, die erwähnten Dekorationen anzunehmen und zu tragen.

B.) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 28. v. M. den Oberamts-Richter Malblanc in Spaichingen zu dem erledigten Oberamts-Gerichte Hall,

den Oberamts-Richter Schäffer in Leutkirch in gleicher Weise auf das Oberamts-Gericht Künzelsau, und

den Oberamts-Richter Hammer in Crailsheim auf das Oberamts-Gericht Spaichingen zu befördern, auch

dem, dem K. Gerichtshof in Ellwangen zugetheilten Kanzlisten Schenk die bei diesem Gerichtshofe erledigte Kanzlisten-Stelle zu verleihen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. die in Weil der Stadt neu errichtete Präzeptorats-Stelle dem Andreas Scheiffele, von Stuttgart, gnädigst ertheilt.

Ferner haben Seine Königl. Majestät durch höchste Entschließung vom 1. d. M. den Cameral-Verwalter Böcklen, von Dornstetten, nach seinem Ansuchen auf das Cameral-Amt Herrenalb zu versetzen, und dagegen

dem Cameral-Verwalter Mögling, von Herrenalb, das Cameral-Amt Dornstetten zu übertragen geruht.

Unter dem 24. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei Uigendorf, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Kaplan Dirlewanger in Buchau, und

der auf die katholische Anna-Kaplanei in Buchau, Oberamts und Dekanats Riedlingen, ernannte Vikar Joachim Sonntag, von Scheer, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

1. Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Römer.

Da der Rechts-Consulent Lic. Römer, bisher in Freudenstadt, jezt Stuttgart zu seinem Wohnsitze erwählt hat; so wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 22. November 1825.

Maucler.

b) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Praktikanten Romig.

Da der Rechts-Praktikant Romig, bisher zu Ludwigsburg, nun Leonberg zu seinem Wohnsitze gewählt hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. November 1825.

Maucler.

c) Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg. Blatt S. 418) werden hiedurch diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt sind, und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts, bis zum 15. Januar 1826 bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil der Ausschlusses von der nächst bevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Prüfungs-Commission des K. Ober-Tribunals die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 1. December 1825.

Maucler.

2. Der Hypotheken-Commission.

Belehrung über die Bedeutung der bis zur Vereinigung des Unterpfandwesens in jeder Gemeinde zuläßigen Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen.

Es ist mehrfältig wahrgenommen worden, daß die eigentliche Bestimmung des mit der Verordnung vom 21. Mai 1825 bekannt gemachten Formulars eines Pfand-Scheins, oder einer gerichtlichen Schuld- und Pfand-Verschreibung (Reg. Blatt S. 361), und insbesondere die Bedeutung der, auf den Grund der Art. 4 und 25 des Einführungs-Gesetzes vom 15. April 1825, in dieses Formular aufgenommenen Clausel der Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen, mißverstanden worden sind.

Da dieser Irrthum sehr nachtheilig wir-

ken muß, und zu befürchten ist, es möchte hierdurch der Zweck der besondern Bestimmung des Art. 4 des Einführungs-Gesetzes vereitelt werden, so sieht man unter ausdrücklicher Berufung auf den §. 19 der K. Verordnung vom 21. Mai 1825, und den §. 4 der den Oberamts-Gerichten und Gemeinde-Räthen amtlich mitgetheilten „Uebersicht und Belehrung“, sich veranlaßt, nachstehende Erläuterung zu ertheilen.

I. Das mit der Verordnung vom 21. Mai 1825 bekannt gemachte Formular ist nur für die Zwischenzeit, bis in jeder Gemeinde das Unterpfandwesen bereinigt seyn wird, bestimmt.

Nur in dieser Zwischenzeit begründet die mit der Bestellung von Hypotheken verbundene Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen eine, allerdings wichtige rechtliche Folge.

Es findet daher nur in der erwähnten Zwischenzeit der Gebrauch jener Clausel Statt; ihre Wirkung aber in dem einzelnen Falle erstreckt sich über diesen Zeitraum hinaus.

II. Auch in jener Zwischenzeit begründet zwar diese Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen kein wahres Unterpfands-Recht, das heißt, sie begründet kein Recht gegen einen dritten Besitzer des Vermögens; auch gewährt sie keinen Vorzug vor jüngeren Hypothekar-Gläubigern rücksichtlich ihrer Hypotheken.

Dagegen giebt sie denjenigen Hypothekar-Gläubigern, welchen bis zur Bereinigung des Unterpfandwesens in jeder Gemeinde, zugleich das Vermögen ihrer Schuldner im Allgemeinen verschrieben wird, dasjenige Vorzugs-Recht, dessen Erhaltung nach dem Art. 25 des Einführungs-Gesetzes den älteren Gläubigern der ersten Classe, so wie den älteren allgemeinen privilegirten, und den älteren allgemeinen öffentlichen Pfand-Gläubigern fortdauernd zugesichert ist; nämlich den nach der früheren Rang-Ordnung begründeten Vorzug in Beziehung auf die gemeine Masse.

Hiernach werden jene Gläubiger ebenso, wie die angeführten älteren Gläubiger, ohne Rücksicht auf den Werth ihrer Hypotheken, den Gläubigern der bisherigen zweiten und dritten Abtheilung der dritten Classe, so wie den Gläubigern der neuen dritten Classe vorgezogen.

Dieses Vorzugs-Recht ist hiernach sehr verschieden von demjenigen Rechte, welches auch künftig durch jede öffentliche Verschreibung begründet wird, nämlich von dem Anspruch auf die neue vierte Classe.

Auch erhalten solches Vorzugs-Recht nur diejenigen Gläubiger, welchen Hypotheken bis zur Vereinigung des Unterpfandwesens in jeder Gemeinde, und zwar, verbunden mit der Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen, bestellt werden.

III. Der Grund dieser besondern gesetzlichen Bestimmung ist in der angeführten „Uebersicht und Belehrung“ deutlich angegeben. Er besteht darin, daß vor der Vereinigung der eigentliche Zweck des neuen Gesetzes, nämlich die volle Sicherung der Unterpfänder, nicht vollständig zu erreichen ist; und daß es daher auf den Credit sehr nachtheilig hätte einwirken müssen, wenn den in der Zwischenzeit auf Unterpfänder darleihenden Gläubigern auch dasjenige hätte entzogen werden wollen, woran sich bisher die öffentlichen Pfand-Gläubiger, bei Unrichtigkeiten im Einzelnen ꝛc. so häufig zu halten hatten.

Dabei wurde jedoch dieses Vorzugs-Recht dergestalt begränzt, daß dadurch die Schwierigkeiten bei dem Vereinigungs-Geschäfte nicht vermehrt werden.

IV. Im Wesentlichen aber hat die fragliche Clausel die Wirkung, daß diejenigen Gläubiger, welche bis zu Vollendung der Purifikation in jeder Gemeinde auf gerichtliche Verschreibungen Credit geben, in keine nachtheiligere Lage versetzt werden, als die früheren öffentlichen Pfand-Gläubiger; wogegen sie vor denjenigen, welchen erst nach der Vereinigung Unterpfänder bestellt werden, das angeführte ausgezeichnete Vorrecht auf der unverpfändeten Masse fortdauernd vorausbehalten.

Stuttgart den 5. November 1825.

Schwab.

B.) Des Departements des Innern:

1. Des Ministerium des Innern.

Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

In Gemäßheit der §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachstehenden Stations-Commandanten und Landjägern, welche sich durch Entschlossenheit, Umsicht und Dienst-Eifer besonders ausgezeichnet haben, für die erste Hälfte des laufenden Etats-Jahrs zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht:

a) Geld-Prämien haben erhalten:

die Stations-Commandanten erster Classe
Maier in Tübingen und
Zirn in Tettnang;

die Stations-Commandanten zweiter Classe
Laib in Neckarsulm und
Schneider in Künzelsau;

die Stations-Commandanten dritter Classe
Hirsch in Cannstadt,
Rohr in Gaildorf,
Heyd in Mergentheim,
Schlenker in Oehringen,
Mönch in Leutkirch und
Sommer in Waldsee;

die Landjäger erster Classe
Schnirring in Balingen,
Arnold in Mergentheim,
Ege in Biberach und
Knorr in Saulgau;

die Landjäger zweiter Classe
Hepperle in Neckarsulm,
Baumann in Oberndorf und
Häfele in Münsingen.

b) Oeffentliche Belobung verdienen:

der Stations-Commandant erster Classe
Bäuchle in Ellwangen;

die Stations-Commandanten zweiter Classe
Stöker in Ludwigsburg,
Feil in Neuenbürg und
Fries in Blaubeuern;

der Stations-Commandat dritter Classe
Haag in Hall;

die Landjäger erster Classe
Gallus in Reutlingen und
Haaga in Künzelsau;

die Landjäger zweiter Classe
Boser in Ellwangen,
Maier in Münsingen und
Maichel in Ravensburg.

Stuttgart den 29. November 1825.

Schmidlin.

2. Des evangelischen Consistorium.

a) Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars zu Besigheim.

Dem Helfer Riecke zu Besigheim wurde die Bevollmächtigung ertheilt, ein Privat-Schullehrer-Seminar unter den gesetzlichen Bestimmungen zu errichten, was hiemit als Nachtrag zu dem unter dem 19. März 1811 im K. Staats- und Regierungs-Blatt (Nro. 16) abgedruckten Verzeichniß bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 22. November 1825.

Wächter.

b) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Ludwigsburg.

An die Stelle des Pfarrers Holland zu Eglosheim, welcher wegen Kränklichkeit auf sein Gesuch der Leitung der Schullehrer-Conferenzen unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten enthoben worden ist, hat man den Pfarrer Gleich in Hohenek zum Direktor der in Ludwigsburg zu haltenden Schullehrer-Conferenzen ernannt.

Stuttgart den 25. November 1825.

Wächter.

c) Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Nürtingen.

An die Stelle des auf die Garnisons-Pfarrei Hohen-Asperg ernannten Pfarrers Glück, von Neuenhaus, Nürtinger Dekanats, hat man den Pfarrer M. Hochstetter in Neckarthailfingen mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen in der Nürtinger Diöcese beauftragt.

Stuttgart den 29. November 1825.

Wächter.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der im Januar 1824 zur Ausübung der höheren Wund-Arzneikunst und der Geburtshülfe ermächtigte Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Christoph Dieterich, von Löwenstein, Oberamts Weinsberg, und der Doctor der Medicin Georg Ludwig Duvernoy, von Ludwigsburg, sind in der innern Heilkunde geprüft und zur Ausübung derselben ermächtigt worden.

Stuttgart den 26. November 1825.

Walther.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das Ableben des Ober-Revisors Stein bei dem K. Ober-Tribunal ist dessen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Durch richterliches Erkenntniß ist das Revier Roßfeld im Forste Crailsheim, erster Classe mit Ration, in Erledigung gekommen.

3) Durch die Beförderung des Ober-Präzeptors Hauber in Rottweil ist die Lehrstelle der zweiten Classe an dem untern Gymnasium in Rottweil mit einer Besoldung von 650 fl. in Erledigung gekommen. Dem Lehrer liegt der Unterricht der Schüler des vereinigten dritten und vierten untern Curses an dem Gymnasium, und, wenn er ein Geistlicher ist, die theilweise Besorgung des katholischen Gottesdienstes an der zweiten Stadtkirche ob. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen bei dem Studienrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag, den 15. December 1825.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete: K. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Wiest. — Verfügung, die Bildung der Pfand-Commissariats-Bezirke und die Bestellung der Pfand-Commissäre betreffend. — Verfügung, den Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburts-Register betreffend. — Verfügung, die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betreffend. — Preis-Aufgabe für die katholischen Schullehrer und Provisoren auf das Jahr 1826.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

K. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da Wir den Fürsten zu Hohenlohe-Jaxtberg, Oehringen, Kirchberg, und Langenburg rücksichtlich der von denselben vorgetragenen besonderen Verhältnisse gnädigst zugestanden haben, diejenigen Rechte, welche ihnen in den §§. 53

und 54 der Königlichen Deklarationen vom 27. September d. J. für den Fall der Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung zugesichert worden sind, in den in den Beilagen II und beziehungsweise IV der gedachten Deklarationen bezeichneten Gemeinde-Bezirken alsbald ausüben zu dürfen: so fügen Wir solches andurch zu wissen, und befehlen Unsern Landesstellen und Behörden, sich in eintretenden Fällen hienach zu achten.

Gegeben Stuttgart den 27. Oktober 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
von Schmidlin.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 10. September d. J. den zu Neapel ansäßigen Kaufmann Friedrich Löffler zum Königlichen Agenten daselbst zu ernennen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. die katholische Pfarrstelle in Justingen, Oberamts Münsingen, dem Pfarrer Kratzer in Neukirch, Oberamts Rottweil, gnädigst übertragen.

Unter dem 30. v. M. erhielt der auf die katholische Pfarrei in Mooshausen, Oberamts und Dekanats Leutkirch, ernannte Vikar Sebastian Hofer, von Wuchzenhofen, die Königliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A.) Des Justiz-Departements:

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Wiest.

Da der Rechts-Consulent Wiest, bisher in Waldsee, nunmehr Ravensburg zu seinem Wohnsitze gewählt hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. December 1825.

Maucler.

b) Verfügung, die Bildung der Pfand-Commissariats-Bezirke und die Bestellung der Pfand-Commissäre betreffend.

Zu Vollziehung der Art. 21—29 des Gesetzes vom 15 April 1825, die Einführung des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes betreffend, und in Gemäßheit der §§. 42—49 der Verordnung von demselben Tage, die Ausführung der Bestimmungen eben dieses Gesetzes über die Anmeldungen betreffend, haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 12. d. M. die Bildung der Pfand-Commissariats-Bezirke festzusetzen und die Bestellung der den Letzteren vorgesetzten Commissäre zu treffen geruht, wie dieses aus der nachstehenden Beilage des Näheren zu entnehmen ist.

Indem nun diese höchste Verfügung zur allgemeinen Kenntniß andurch gebracht wird, ergehen zur Vollziehung derselben folgende Vorschriften:

1.) Die einzelnen Gemeinden, die zu jedem der bezeichneten Commissariats-Bezirke gehören, werden den Oberamts- und Amts-Gerichten sofort besonders bekannt gemacht werden.

2.) In Beziehung auf die den Pfand-Commissären ausgesetzte Entschädigung werden dieselben auf die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 5. Juli d. J. (Reg. Blatt, S. 416) vorbehältlich näherer Bestimmungen hierüber verwiesen.

3.) Zur Verpflichtung bei den betreffenden Oberamts- und Amts-Gerichten haben sich die Commissäre binnen acht Tagen zu melden und hierauf unverweilt die ihnen übertragenen Geschäfte

zu beginnen.

4.) Zu dem Ende werden auf allerhöchsten Befehl diejenigen Commissäre, welche gegenwärtig mit andern Aufträgen Königlicher Behörden beschäftigt sind, ermächtigt, ihre dießfälligen Akten bald möglich ordnungsmäßig abzugeben.

5.) Die Pfand-Commissäre haben nach Anleitung des IV. Abschnitts der Anmeldungs-Instruktion vorerst die ihnen übertragenen Einführungs-Geschäfte vorzubereiten und hiebei vor allen Dingen dafür Sorge zu tragen, daß die eingegangenen Anmeldungen vollständig gesammelt, und hinsichtlich derjenigen Betheiligten, welchen die selbstständige Vermögens-Verwaltung nicht zusteht, so wie der Gemeinden und Körperschaften, alles dasjenige noch vor dem Ablaufe der gesetzlichen Anmeldungs-Frist vorgekehrt oder nachgetragen werde, was zu Wahrung der Rechte derselben dienlich seyn mag.

6.) Ueber die Behandlung des Einführungs-Geschäftes im Allgemeinen und die auf dasselbe sich beziehenden Verrichtungen im Einzelnen, werden unverzüglich umfassende Vorschriften ertheilt werden.

7.) Von der Verpflichtung der Pfand-Commissäre, so wie von dem Tage des Geschäfts-Antrits derselben, haben die K. Oberamts- und Amts-Gerichte an die K. Hypotheken-Commission Anzeige zu erstatten.

Stuttgart den 12. December 1825.

Maucler.

Verzeichniß der bestellten Pfand-Commissäre.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
	I.) Neckar-Kreis.	
1.) Stuttgart, Stadt-Gericht.	Stuttgart.	Hofmann, Stadt-Rath zu Stuttgart.
2.) Backnang.	I. Backnang.	I. Burk, Gottlob August David, bisher Steuer-Commissär zu Hall.
	II. Murrhard.	II. Finkh, Ferdinand Heinrich, zu Murrhardt, bisher Steuer-Commissär zu Backnang.
	III. Unter-Weissach.	III. Wagenmann, Wilhelm, Substitut in Backnang.
3.) Besigheim.	I. Besigheim.	I. Speidel, Stadt-Schultheiß zu Besigheim.
	II. Bietigheim.	II. Hiller, Stadt-Schultheiß zu Bietigheim.
	III. Laufen.	III. Hole, Stadt-Schultheiß in Laufen.
	IV. Bönnigheim.	IV. Bender, Schultheißenamts-Verweser zu Kaltenwesten.
4.) Böblingen.	I. Böblingen.	I. Breuning, provisorischer Gerichts-Aktuar zu Böblingen.
	II. Sindelfingen.	II. Bloß, Carl Rudolph, Substitut in Böblingen.
	III. Weil im Schönbuch.	III. Wunderlich, pensionirter Ober-Accise in Weil im Schönbuch.
5.) Brackenheim.	I. Brackenheim.	I. Oertinger, Heinrich, aus Heilbronn, prov. Gerichts-Aktuar zu Brackenheim.
	II. Güglingen.	II. Schwarz, Schultheiß in Häfnerhaßlach, Substitut.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
(Brackenheim.)	III. Schwaigern.	III. Böth, Stadt-Schultheiß in Klein-Gartach, Substitut.
6.) Cannstadt.	I. Cannstadt.	I. Preu, Eberhard, von Hall, Substitut zu Gmünd.
	II. Untertürkheim.	II. Kinzelbach, Gottlob Friedrich, Amtschreiberei-Gehülfe zu Möckmühl.
	III. Fellbach.	III. Finkh, Carl, Substitut zu Cannstadt.
7.) Eßlingen.	I. Eßlingen.	I. Knecht, Ludwig Friedrich, Substitut in Eßlingen.
	II. Köngen.	II. Dinkelaker, Carl Friedrich, Substitut in Denkendorf.
	III. Plochingen.	III. Maier, Amtschreiberei-Verweser zu Plochingen.
8.) Heilbronn.	I. Heilbronn.	I. Jäger, provisorischer Gerichts-Aktuar zu Münsingen.
	II. Kirchhausen.	II. Gubitz, Johann Carl, Substitut in Kirchhausen.
	III. Sontheim.	III. Mayer, Amtschreiberei-Verweser zu Grosgartach.
9.) Leonberg.	I. Leonberg.	I. Aigner, provisorischer Gerichts-Aktuar zu Nürtingen.
	II. Dizingen.	II. Weigle, Christian Heinrich, Substitut zu Ludwigsburg.
	III. Weil die Stadt.	III. Mohl, Friedrich, Substitut zu Merklingen, Oberamts Leonberg.
10.) Ludwigsburg.	I. Ludwigsburg.	I. Schlienz, Oberamts-Gerichtsgehülfe zu Ludwigsburg.
	II. Markgröningen.	II. Idler, Christian, Substitut in Ludwigsburg.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
(Ludwigsburg.)	III. Oßweil.	III. Seifferheld, Friedrich Ludwig Heinrich, Substitut in Ludwigsburg.
11.) Marbach.	I. Marbach.	I. Hauser, Stadtpfleger in Marbach.
	II. Großbottwar.	II. Gros, Gustav Friedrich, Substitut in Neuffen.
	III. Beilstein.	III. Winter, Christoph Heinrich, Substitut in Hall.
	IV. Mundelsheim.	IV. Nefflen, Schultheiß zu Pleidelsheim, Substitut.
12.) Maulbronn.	I. Maulbronn.	I. Taxis, provisorischer Gerichts-Aktuar zu Maulbronn.
	II. Dürrmenz.	II. Fehleisen, Schultheiß in Wiernsheim, bisher Steuer-Commissär.
	III. Knittlingen.	III. Speidel, Schultheiß in Illingen.
13.) Neckarsulm.	I. Neckarsulm.	I. Butscher, Alois, Substitut in Neckarsulm.
	II. Möckmühl.	II. Knapp, Carl Friedrich, Substitut in Nürtingen.
	III. Neuenstadt.	III. Wolf, Stadt-Schultheiß in Neuenstadt.
14.) Stuttgart.	I. Stuttgart.	I. Roth, Johann Ludwig, von Feuerbach, Substitut daselbst.
	II. Plieningen.	II. Luithlen, Christian Jakob, Substitut in Stuttgart.
	III. Waldenbuch.	III. Schnell, Amtschreiberei-Verweser in Waldenbuch.
15.) Vaihingen.	I. Vaihingen.	I. Schwindrazheim, provisorischer Gerichts-Aktuar zu Vaihingen.
	II. Enzweihingen.	II. Maier, Carl Friedrich, Substitut in Nagold.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
(Vaihingen.)	III. Grossachsenheim.	III. Löffler, Amtschreiberei-Verweser in Groß-Sachsenheim.
16.) Waiblingen.	I. Waiblingen.	I. Barchet, Jakob Friedrich, bisher Rechnungs-Commissär in Waiblingen.
	II. Winnenden.	II. Rais, bisher Steuer-Commissär zu Eßlingen, in Stuttgart.
	III. Grosheppach.	III. Behles, Friedrich, Substitut in Cannstadt.
17.) Weinsberg.	I. Weinsberg.	I. Pfaff, Stadt-Schultheiß in Weinsberg.
	II. Löwenstein.	II. v. Moser, Stadt-Schultheiß in Löwenstein.
	III. Eschenau.	III. Kloz, Schultheissenamts-Verweser in Waldbach, Substitut.
18.) Mainhardt.	Mainhardt.	Cordier, Ludwig, Amtschreiberei-Gehülfe in Oehringen.

III.) Schwarzwald-Kreis.

1.) Balingen.	I. Balingen.	I. Gohl, Christoph Friedrich, bisher Steuer-Commissär in Balingen.
	II. Ebingen.	II. Schmid, Stadtrath in Ebingen, Substitut.
	III. Dürrwangen.	III. Korn, Commun-Rechnungs-Revisorats-Verweser in Balingen.
2.) Calw.	I. Calw.	I. Widmann, Gottlob Ludwig Benedict, Substitut zu Calw.
	II. Teinach.	II. Scheumann, Johann Friedrich, Substitut in Hirsau.
3.) Freudenstadt.	I. Freudenstadt.	I. Lausterer, Friedrich, Rechnungs-Commissär in Freudenstadt.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
(Freudenstadt)	II. Dornstetten.	II. Heinrich, Friedrich, Revisorats-Assistent in Freudenstadt.
4.) Herrenberg.	I. Herrenberg.	I. Wild, Carl Christoph, Substitut in Herrenberg.
	II. Bondorf.	II. Blöst, Johann Georg, Substitut in Gmünd.
	III. Entringen.	III. Luz, Schultheiß in Entringen, Substitut.
5.) Horb.	I. Horb.	I. Bauer, Johann Baptist, Oberamts-Actuar in Nagold.
	II. Eutingen.	II. Christlieb, Wilhelm Heinrich, Stadtschreiberei-Gehülfe in Horb.
6.) Nagold.	I. Nagold.	I. Stoß, Theodor Gottlieb, Rechnungs-Commissär in Nagold.
	II. Altenstaig.	II. Wittich, Christian Gustav Friedrich, Substitut in Liebenzell.
	III. Wildberg.	III. Kappis, Gustav, Stiftungs-Revisorats-Verweser in Wildberg.
7.) Neuenbürg.	I. Neuenbürg.	I. Fischer, Oberamts-Pfleger in Neuenbürg.
	II. Liebenzell.	II. Eisenmann, Christian Wilhelm Friedrich, Stadtschreiberei-Gehülfe in Neuenbürg.
	III. Wildbad.	III. Kieser, Friedrich Wilhelm Heinrich, Substitut in Tübingen.
8.) Nürtingen.	I. Nürtingen.	I. Kraz, vormals Bürgermeister in Nürtingen.
	II. Neuffen.	II. Krais, Stadt-Schultheiß in Neuffen.
	III. Neckarthailfingen.	III. Boleg, Friedrich, Schultheiß zu Aich, Substitut.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
9.) Oberndorf.	I. Oberndorf.	I. Erzinger, Commun-Rechnungs-Revisorats-Verweser zu Oberndorf.
	II. Alpirsbach.	II. Scholder, Oberamts-Gerichts-Gehülfe in Oberndorf.
10.) Reutlingen.	I. Reutlingen.	I. Roth, Friedrich Rudolph, Substitut in Weinsberg.
	II. Pfullingen.	II. Hämmerle, Cameralamts-Buchhalter in Pfullingen.
	III. Willmandingen.	III. Ruoff, Jakob, Oberamts-Gerichts-Gehülfe zu Reutlingen.
11.) Rottenburg.	I. Rottenburg.	I. Gerber, Stadtrath und Hospital-Pfleger zu Rottenburg.
	II. Remmingsheim.	II. Osiander, Oberamts Pfleger zu Rottenburg.
	III. Mössingen.	III. Gros, Christian, bisher Stadtschreiberei-Gehülfe zu Horb.
12.) Rottweil.	I. Rottweil.	I. Haberer, Rechnungs-Commissär in Rottweil.
	II. Schömberg.	II. Heschel, Ludwig, Stadtschreiberei-Gehülfe in Rottweil.
13.) Spaichingen.	I. Spaichingen.	I. Schlak, Johann, Substitut in Balgheim, Oberamts Spaichingen.
	II. Nusplingen.	II. Riedinger, Ernst Wilhelm, Substitut in Aldingen, Oberamts Spaichingen.
14.) Sulz.	I. Sulz.	I. Grundler, Carl, Substitut in Sulz.
	II. Rosenfeld.	II. Holland, Ehrenreich, Substitut in Neuenbürg.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
15.) Tübingen.	I. Tübingen.	I. Winter, Christian Friedrich, bisher Steuer-Commissär in Tübingen.
	II. Dußlingen.	II. Buzengeiger, Rathsschreiber in Gönningen.
	III. Walddorf.	III. Völter, Gottfried, Rechnungs-Commissär zu Gerabronn.
16.) Tuttlingen.	I. Tuttlingen.	I. Klumpp, Gottfried, Substitut in Tuttlingen.
	II. Troßingen.	II. Bissinger, Gottlieb Wilhelm, von Stuttgart, Substitut.
	III. Mühlheim.	III. Hochstetter, Ferdinand Friedrich, Substitut in Spaichingen.
17.) Urach.	I. Urach.	I. Schlehner, Friedrich Carl, Substitut in Urach.
	II. Metzingen.	II. Winter, Jakob Friedrich, Substitut in Weinsberg.
	III. Ehningen.	III. Schäfer, Victor Friedrich, Substitut in Stuttgart.

III.) Jaxt-Kreis.

1.) Aalen.	I. Aalen.	I. Beier, Friedrich, Substitut in Blaufelden.
	II. Abtsgmünd.	II. Finkh, Gottfried August, Amtschreiberei-Gehülfe in Ellwangen.
2.) Crailsheim.	I. Crailsheim.	I. Späth, bisher Steuer-Commissär zu Crailsheim.
	II. Jaxtheim.	II. Späth, Wilhelm Friedrich, Substitut in Crailsheim.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
3.) Ellwangen.	I. Ellwangen.	I. Rettenmaier, Stadt-Schultheiß zu Ellwangen.
	II. Bühlerthann.	II. Proß, Johann Georg, Stadtschreiberei-Gehülfe in Ellwangen.
	III. Zöbingen.	III. v. Marchthaler, Amandus, Stadtschreiberei-Gehülfe in Ellwangen.
4.) Gaildorf.	I. Gaildorf.	I. Pantlen, Heinrich Ferdinand, Substitut in Gaildorf.
	II. Gschwend.	II. Wunderlich, Carl Friedrich, Substitut in Ellwangen.
5.) Gerabronn.	I. Langenburg.	I. Laccorn, Jakob Friedrich, Amtschreiberei-Gehülfe in Langenburg.
	II. Schrozberg.	II. Schaible, Johann Friedrich, Amtschreiberei-Gehülfe in Niederstetten.
	III. Kirchberg.	III. Schaible, Carl August, Amtschreiberei-Gehülfe in Gerabronn.
6.) Gmünd.	I. Gmünd.	I. Visel, Eberhard Ludwig, bisher Steuer-Commissär in Gmünd.
	II. Heubach.	II. Hintrager, Christoph Gottfried, Substitut in Gmünd.
7.) Hall.	I. Hall.	I. Beischlag, bisher Renovations-Commissär in Hall.
	II. Steinbach.	II. Bölz, Johann Friedrich, Substitut zu Hall.
8.) Heidenheim.	I. Heidenheim.	I. Kapff, provisorischer Gerichts-Aktuar zu Heidenheim.
	II. Giengen.	II. Bölz, Friedrich Vollrath, Substitut in Hall.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
(Heidenheim.)	III. Gerstetten.	III. v. Schiller, Friedrich, Rechnungs-Commissär zu Ellwangen.
9.) Künzelsau.	I. Künzelsau.	I. Kuhn, Christian, Substitut in Künzelsau.
	II. Dörzbach.	II. Benzing, Amtsschreiberei-Verweser in Dörzbach.
	III. Niedernhall.	III. Hahn, Carl Christoph Benjamin, Revisorats-Gehülfe in Niedernhall.
10.) Mergentheim.	I. Mergentheim.	I. Pöpel, Franz Xaver, Oberamts-Aktuar in Mergentheim.
	II. Creglingen.	II. Eberbach, Heinrich Wilhelm, Substitut in Mergentheim.
	III. Weikersheim.	III. Dieterich, Stadt-Schultheiß in Weikersheim.
11.) Neresheim.	I. Neresheim.	I. Weihenmaier, Gottfried, Substitut in Oehringen.
	II. Bopfingen.	II. Niethammer, Benjamin, Substitut in Bopfingen.
12.) Oehringen.	I. Oehringen.	I. Mangold, Stadtpfleger in Oehringen.
	II. Neuenstein.	II. Ströhlin, Christian, Oberamts-Aktuar in Oehringen.
	III. Forchtenberg.	III. Bausch, Eduard Christoph, Cameralamts-Substitut zu Horb.
13.) Schorndorf.	I. Schorndorf.	I. v. Stumpp, Stadt-Schultheiß in Schorndorf.
	II. Winterbach.	II. Benneder, Carl Friedrich, Substitut zu Hebsack, O.A. Schorndorf.
	III. Beutelsbach.	III. Reichert, Schultheiß in Baltmannsweiler, Substitut.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
14.) Welzheim.	I. Welzheim.	I. Magenau, prov. Gerichts-Actuar zu Welzheim.
	II. Lorch.	II. Bürkle, Schultheiß zu Rudersberg, Substitut.
15.) Bartenstein.	Bartenstein.	Eberlen, Rathsschreiber zu Ohrenberg, Oberamts Oehringen, Substitut.
16.) Pfedelbach.	Pfedelbach.	Caspart, Stadt-Schultheiß in Sindringen.
17.) Neresheim.	Neresheim.	Joas, Stadt- und Amtschreiberei-Gehülfe zu Neresheim.

IV.) Donau-Kreis.

1.) Biberach.	I. Biberach.	I. Schad, Gräflich v. Plettenberg'scher Rentbeamter, zu Biberach.
	II. Ochsenhausen.	II. Wittich, Amtschreiberei-Verweser in Ochsenhausen.
2.) Blaubeuern.	I. Blaubeuern.	I. Schuster, Johann Conrad, Stadtschreiberei-Gehülfe zu Ulm.
	II. Schelklingen.	II. Currlen, Friedrich, Substitut zu Waiblingen.
3.) Ehingen.	I. Ehingen.	I. Flatz, Oberamts-Pfleger in Ehingen.
	II. Munderkingen.	II. Edinger, Peter, Substitut zu Ravensburg.
4.) Geißlingen.	I. Geißlingen.	I. Wiedersheim, Erhard Mathias Heinrich, Oberamts-Gerichts-Gehülfe in Geißlingen.
	II. Wiesensteig.	I. Scheufele, Schultheiß zu Kuchen, Substitut.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
5.) Göppingen.	I. Göppingen.	I. Schmid, Carl Friedrich, Rechnungs-Commissär in Oehringen.
	II. Boll.	II. Krämer, Gottlieb, Substitut zu Sulz.
	III. Ebersbach.	III. Hubmann, Carl, Substitut zu Hall.
6.) Kirchheim.	I. Kirchheim.	I. Bakmeister, Christoph Heinrich Wilhelm, Substitut in Kirchheim.
	II. Owen.	II. Kappler, Friedrich, Rechnungs-Commissär in Eßlingen.
	III. Weilheim.	III. Riecker, Johann Carl Ludwig, Substitut in Heidenheim.
7.) Leutkirch.	I. Leutkirch.	I. Eben, Johann Georg, Stiftungs-Verwaltungs-Gehülfe in Biberach.
	II. Roth.	II. Eggmann, Ferdinand, Substitut zu Roth.
8.) Münsingen.	I. Münsingen.	I. Knaus, Substitut in Kleebronn, Oberamts Brackenheim.
	II. Hayingen.	II. Laccorn, Johann Ferdinand, bisher Steuer-Commissär in Münsingen.
9.) Ravensburg.	I. Ravensburg.	I. Gutermann, Friedrich, Stadtrath in Ravensburg.
	II. Altdorf.	II. Pföst, Georg Friedrich, Stadtschreiberei-Gehülfe in Ravensburg.
10.) Riedlingen.	Riedlingen.	Fischer, Johann Jakob, Substitut in Riedlingen.
11.) Saulgau.	Saulgau.	Jegglen, Oberamts-Gerichts-Gehülfe in Saulgau.
12.) Tettnang.	I. Tettnang.	I. Gleichauf, Ernst, Oberamts-Gerichts-Gehülfe in Tettnang.
	II. Friedrichshafen.	II. Näher, Johann Friedrich, Substitut in Tettnang.

Oberamts- und Amts-Bezirke.	Pfand-Commissariats-Bezirke.	Pfand-Commissäre.
13.) Ulm.	I. Ulm.	I. Ehrmann, Carl August, Oberamts-Aktuar zu Wiblingen.
	II. Langenau.	II. Ruoff, Carl Theodor, bisher Steuer-Commissär in Ulm.
	III. Westerstetten.	III. Herwig, Ludwig Christoph, Substitut in Heiligkreuzthal.
14.) Waldsee.	I. Waldsee.	I. Mammel, Stadtschreiberei-Verweser in Waldsee.
	II. Schussenried.	II. Eberbach, Substitut zu Weissenstein, Oberamts Geißlingen.
15.) Wangen.	I. Wangen.	I. Dahlemann, Heinrich Adolph, Oberamts-Gerichts-Gehülfe in Wangen.
	II. Jßny.	II. Prielmaier, Johann Baptist, Stadtschreiberei-Verweser zu Wangen.
16.) Wiblingen.	I. Wiblingen.	I. Johler, Schultheiß zu Illerrieden, Substitut.
	II. Laupheim.	II. Brecht, Carl Sixt Ferdinand, Substitut in Wurzach.
17.) Scheer.	Scheer.	Biber, Johann, Amtschreiberei-Gehülfe in Scheer.
18.) Buchau.	Buchau.	Kleiner, Amtschreiberei-Verweser in Buchau.
19.) Ober-Marchthal.	Ober-Marchthal.	Kleinlogel, Stadtschreiberei-Gehülfe in Biberach.

Zur Beglaubigung:

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium,

Steck.

B.) Der Departements der Justiz und des Innern:

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

a) Den Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburts-Register betreffend.

Um bisher vorgekommenen Unrichtigkeiten bei dem Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburts-Register zu begegnen, wird hiemit Folgendes verfügt:

1.) Jedes Pfarramt hat je auf den 1. Januar und 1. Juli jeden Jahrs dem Oberamt seines Bezirks ein Verzeichniß der in den leztverflossenen sechs Monaten in seiner Pfarr-Gemeinde gebornen unehelichen Kinder zu übergeben.

Das Verzeichniß hat in tabellarischer Form die vier Felder zu enthalten:

1) Tag der außerehelichen Geburt,
2) Vornamen des Unehelich-Gebornen,
3) Namen der Mutter,
4) Vaterschaft.

2.) Das Oberamt hat in diesem Verzeichniß bei jedem unehelichen Kind denjenigen, welcher nach der über den Unzuchtsfall geführten amtlichen Untersuchung als Vater anzunehmen ist, unter Angabe des Tags der Untersuchung und des Namens der untersuchenden Behörde, zu benennen, oder wenn die Untersuchung vor dem Oberamts-Gericht oder der Amtsstelle eines andern Bezirks anhängig war, durch Rücksprache mit dieser Stelle benennen zu lassen, und sofort das Verzeichniß an das Pfarramt zurückzusenden.

3.) In Fällen, in welchen der Vater wegen noch nicht geführter Untersuchung nicht angegeben werden kann, ist dieses von der betreffenden Amtsstelle (Oberamt oder Oberamts-Gericht) zu bemerken, und das Pfarramt hat sodann diesen Fall in dem nächsten Verzeichniß wieder einzubringen.

4.) In den Fällen, in welchen die amtliche Untersuchung über die Vaterschaft kein sicheres Resultat liefert, ist dieses in dem Verzeichniß mit den Worten „Vater unbekannt" auszudrücken.

5.) Das Pfarramt hat aus dem zurückgekommenen Verzeichniß die Geburts-Register in Beziehung auf die Väter der Unehelich-Gebornen zu ergänzen, und da, wo der Vater benannt ist, dessen Namen unter Angabe des Tags der amtlichen Untersuchung und des Namens der untersuchenden Behörde in das Geburts-Register einzutragen. Das Verzeichniß selbst

ist als eine Beilage des Geburts-Registers aufzubewahren.

6.) In Fällen, wo der Vater eines Unehelich-Gebornen erst im Civil-Rechtswege durch ein die Vaterschaft anerkennendes rechtskräftiges Urtheil erhoben wird, ist es Obliegenheit der erkennenden Gerichtsstelle, das betreffende Pfarramt unmittelbar, wenn sich dasselbe in dem Bezirke des erkennenden Oberamts-Gerichts befindet, außerdem aber durch das demselben vorgesetzte Oberamt unter Angabe des Tags des rechtskräftigen Urtheils davon in Kenntniß zu setzen, und das Pfarramt hat hierauf die erhaltene Nachricht in die Geburts-Register einzutragen.

7.) Ohne solche amtliche Nachrichten kann ein Pfarramt den Vater eines unehelichen Kindes nur dann in dem Geburts-Register bemerken, wenn dieser sich selbst dem Pfarramt als solchen angiebt, diese Angabe in dem Geburts-Register mit seiner Unterschrift bestätigt, und auch die Angabe der Mutter des Kindes hiemit übereinstimmt.

8.) Wenn Unehelich-Geborne durch eine nachherige Heirath zwischen ihren Eltern die Rechte Ehelich-Geborner erlangen, so haben die Pfarrämter dieses in den Geburts-Registern nachträglich zu bemerken.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich nun die Pfarrämter, Oberämter und Oberamts-Gerichte zu achten.

Stuttgart den 1. December 1825.

Maucler. Schmidlin.

b) Verfügung, die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in den einzelnen Gemeinden des Königreichs.

Zu näherer Entwickelung und zu Ergänzung der in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1825 (Reg. Blatt S. 416 ff.) getroffenen Verfügungen, werden in Betreff der Kosten, welche durch die Einführung des neuen Pfand-Systems in den einzelnen Gemeinden des Königreichs entstehen, einstweilen, und bis zu einer endlichen verfassungsmäßigen Bestimmung hierüber, folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1.

Sämtliche Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in den einzelnen Gemeinden (mit Ausnahme der Kosten des zu den neu anzulegenden Unterpfands-Büchern erforderlichen Papiers, welches

die Unterpfands-Behörden durch die ihnen vorgesetzten Oberamts-Gerichte erhalten werden), sind einstweilen von den betreffenden Gemeinde-Cassen zu bestreiten.

§. 2.

Namentlich gehören hieher:

1.) die Kosten der Sammlung und Ordnung der Anmeldungen von Vorzugs- und Pfand-Rechten in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. December 1825;

2.) die hiernach bestimmten Taggelder und Reise-Kosten der mit Einführung des Pfand-Gesetzes beauftragten Commissäre; sodann

3.) der durch dieses Geschäft verursachte Aufwand

a) für Heitzung und Beleuchtung des dem Pfand-Commissär in einem angemessenen Gebäude einzuräumenden Arbeits-Zimmers während der Arbeits-Stunden;

b) für Schreib-Materialien und Zugehör;

c) für Botenlöhne und Porto in Pfandsachen;

d) für das Einrücken amtlicher Bekanntmachungen in öffentliche Blätter;

e) für das Einbinden der Unterpfands-Bücher.

§. 3.

Die mit der Sammlung und Ordnung der Anmeldungen der Vorzugs- und Pfand-Rechte in dem Zeitraume vom 1. Juli bis zum 31. December 1825 beauftragten Diener werden für dieses Geschäft, dessen ordnungsmäßige Vollführung vorausgesetzt, in dem Maße entschädigt und belohnt, daß je nach der größeren oder geringeren Gesamtzahl der bei jedem derselben eingegangenen Anmeldungen zwei bis drei Kreuzer für die einzelne Anmeldung, einschließlich aller etwaigen Auslagen, namentlich für die Anschaffung von Formularen zu Aufnahme-Protokollen und Anmeldungs-Empfangscheinen, berechnet werden dürfen.

Dieser Maßstab ist auf diejenigen, welche die Anmeldungen aus Auftrag des Oberamts-Gerichts für den ganzen Umfang des Gerichts-Bezirks, je nach einzelnen Gemeinden, zu sammeln hatten, und auf die Orts-Vorstände, welchen dieses Geschäft in jeder Gemeinde obgelegen, gleich anwendbar.

Die Bestimmung des Betrags der Belohnung, innerhalb der erwähnten Gränze, steht in dem erstern Falle der Oberamts-Versammlung, in dem leztern aber dem betreffenden Gemeinde-Rath zu. Doch

hat jedesmal der Pfand-Commissär über die Art, wie das Geschäft besorgt worden, sich vorgängig zu äußern, und es ist sodann der Beschluß der Amts-Versammlung oder des Gemeinde-Rathes, vor der wirklichen Zahlungs-Anweisung auf die betreffende Gemeinde-Kasse, dem Oberamt zur Genehmigung vorzulegen.

§. 4.

Die Pfand-Commissäre erhalten ein Taggeld von

— : zwei Gulden

auch an Sonn- und Feiertagen, und für die Kosten ihrer Reisen innerhalb des Oberamtsgerichts-Bezirkes, welchem sie zugetheilt sind, eine Vergütung von

— : einem Gulden

für eine Reise-Stunde.

Die letztere Anrechnung findet namentlich Statt:

1.) bei Reisen, zu Abhaltung des, in der Anmeldungs-Instruktion vom 15. April 1825 §. 43 angeordneten Durchgangs in jeder Gemeinde, wo ein solcher angemessen und thunlich erscheint.

2.) Bei den Reisen zu schleuniger Aufnahme der nach näherer Anweisung zu fertigenden besonderen Verzeichnisse über die eingetragenen und angemeldeten Ansprüche in jeder Gemeinde; sodann

3.) nach gänzlich vorbereiteter Purifikation der Massen in einem Orte, für die Reise zu Besorgung der Pfand-Geschäfte in einer andern Gemeinde, bis hinsichtlich des ersteren Ortes die Erklärungen der Gläubiger nach Maßgabe des Art. 27 des Einführungs-Gesetzes eingekommen seyn werden; endlich

4.) für die Reisen der etwa unumgänglich nöthigen Rücksprachnahme mit dem Oberamts-Richter.

Den Oberamts-Gerichten wird hierbei die genaueste Aufsicht darüber, daß alle unnützen Reisen der Commissäre vermieden werden, zur strengen Pflicht gemacht; und es haben die Oberamts-Richter insbesondere hinsichtlich der unter Nro. 4 bezeichneten Fälle eine Anrechnung von Reise-Kosten alsdann nicht zuzulassen, wenn der Zweck durch schriftliche Anfrage hätte erreicht werden können.

§. 5.

Die Belohnung derjenigen Pfand-Commissäre, welchen neben einem von ihnen bekleideten Staats- oder Gemeinde-Amt, auf ihr Ansuchen das Geschäft der Einführung des neuen Pfand-Systems in

einer oder in mehreren Gemeinden übertragen ist, wird nach den Umständen des einzelnen Falles unter Zugrundlegung des im vorigen §. festgesetzten Maßstabes ermessen werden. Insbesondere finden hinsichtlich der Reise-Kosten die Normen des §. 4 auch auf diese Diener ihre Anwendung.

§. 6.

Es bleibt hierbei der einzelnen Gemeinde überlassen, mit einem Commissär, welcher ihr Zutrauen schon in seinen früheren Verhältnissen sich erworben, oder von dessen Tüchtigkeit und Rechtlichkeit sie sich späterhin überzeugt hat, über das Einführungs-Geschäft im Ganzen nach Maßgabe der im Laufe des Vereinigungs-Geschäfts bei andern Gemeinden gemachten Erfahrungen, einen Accord abzuschließen; dieser Accord ist jedoch vor seinem endlichen Abschlusse der aufsehenden Regiminal-Stelle zur Genehmigung vorzulegen. Vor Ertheilung der letzteren hat diese Stelle mit der K. Hypotheken-Commission Rücksprache zu nehmen.

§. 7.

Die Commissäre sind nicht berechtigt, für ihren Aufzug in den ihnen angewiesenen Bezirk und für ihren Abzug aus demselben, eine Vergütung anzusprechen; sie haben an den Erkenn-Geldern und anderen Gebühren, welche von den Gemeinde-Räthen angesetzt werden, keinen Theil; auch sind sie für alle Einträge in die Unterpfands-Bücher, alle Berichte, Auszüge, Benachrichtigungen, Empfangs-Scheine, Beglaubigungen, Anträge zu Erbs-Versicherungen und sonstige Geschäfte, welche ihnen als Pfand-Commissarien obliegen, durch das ihnen ausgesetzte Taggeld, ohne irgend eine weitere Anrechnung für entschädiget zu achten.

§. 8.

Namentlich findet eine besondere Anrechnung wegen derjenigen Untersuchungen nicht Statt, welche die Sicherstellung der Kinder wegen ihres hinterfälligen Vermögens erfordert.

Sollte gleichwohl ein Pfand-Commissär den Bezug irgend einer Neben-Gebühr von einer öffentlichen Kasse oder von Privaten sich erlauben; so ist hievon dem Oberamts-Gericht des Bezirks unverzüglich Anzeige zu machen, welches hierüber der K. Hypotheken-Commission Bericht zu erstatten hat.

§. 9.

Sobald in einer Gemeinde das Einführungs-Geschäft beendigt und die öffentliche Bekanntmachung hievon erfolgt seyn

wird, hat der Pfand-Commissär über die Kosten dieses Geschäftes eine Rechnung zu fertigen und dieselbe dem vorgesetzten Oberamts Gerichte zur Beglaubigung vorzulegen.

Das Oberamts-Gericht hat auf dem Verzeichnisse zu beurkunden, daß und wie der Commissär das ihm übertragene Einführungs-Geschäft vollzogen habe und daß die Kosten-Rechnung richtig, auch den ergangenen allgemeinen Bestimmungen gemäß sey.

Findet hiebei kein Anstand Statt, so ist von dem Gemeinde-Rathe eine Zahlungs-Anweisung auf die Gemeinde-Kasse zu ertheilen.

Eine Abschlags-Zahlung kann auf besonderes Ansuchen unter den in der Bekanntmachung vom 5. Juli 1825 ausgedrückten Voraussetzungen geleistet werden, wenn von dem Oberamts-Gerichte, an welches deshalb zu berichten ist, nichts dagegen erinnert wird.

§. 10.

Wenn bei sämtlichen Gemeinden eines Oberamts- oder Amtsgerichts-Bezirks das neue Pfand-System eingeführt ist; so hat der Oberamts- oder Amts-Richter eine Uebersicht des Gesamt-Betrags der hievor erwähnten Kosten, welche für die einzelne Gemeinde durch die Vollführung dieses Geschäfts entstanden sind, unter Angabe der betheiligten Personen und der Gegenstände, wofür die Auslagen geschehen, der K. Hypotheken-Commission mit Bericht vorzulegen.

§. 11.

Die Reise-Kosten der mit der Leitung und Aufsicht über die Einführung des neuen Pfand-Systems beauftragten Oberamts-Richter sind nach der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift zu berechnen.

Die Oberamts-Richter haben besondere Verzeichnisse über diese Diäten vierteljährlich und am 1. April 1826 erstmals an das K. Justiz-Ministerium einzusenden.

§. 12.

In allen denjenigen Fällen, in welchen nach Maßgabe der hiernächst zu ertheilenden nähern Bestimmungen in Folge besonderer oberamtsgerichtlicher Verfügung, Vorbereitungen oder Ergänzungen durch die ordentlichen Stellen vorgenommen werden, ist die Belohnung der Mitglieder der letzteren nach den bestehenden gesetzlichen Normen zu bemessen.

Stuttgart den 13. December 1825.

Auf Seiner Majestät des Königs besonderen Befehl:

Maucler. Schmidlin.

C.) Des Departements des Innern:

Des katholischen Kirchenraths.

Preis-Aufgabe für die katholische Schullehrer und Provisoren auf das Jahr 1826.

Zur möglichsten Beförderung einer gründlichen Bildung bei den katholischen Schullehrern und Schulamts-Gehülfen des Königreichs wird denselben jährlich eine Preis-Aufgabe aus den Fächern der Pädagogik und Didaktik, in Beziehung auf welche je für die drei besten Abhandlungen drei Preise zu 25, 15 und 10 fl. ausgesetzt sind, vorgelegt werden.

Die erstmalige Vertheilung der Preise wird im Jahr 1826 Statt finden, und es ist für dieses Jahr als Preis-Aufgabe festgesetzt:

„Nach welchen Grundsätzen und Rücksichten sollen die Schüler in den Elementar-Schulen überhaupt, und insbesondere

a) wenn Ein—,

b) wenn mehrere Lehrer an einem Ort angestellt sind, —

in Classen eingetheilt werden?"

Die Abhandlungen sind bis zum 31. Juli des künftigen Jahrs von den Verfassern unmittelbar unter der Addresse des Königlichen katholischen Kirchenraths einzuschicken. Die Abhandlung muß von einer andern als des Verfassers Hand, deutlich geschrieben seyn.

Unter einem mit einem Denkspruch versehenen, mit fremdem Siegel versiegelten Umschlag auf dem ersten Blatt, soll der Tauf- und Geschlechts-Name des Verfassers, dessen Amts-Titel und Wohnort angegeben werden.

Stuttgart den 1. December 1825.

Camerer.

Dienst-Erledigungen.

1) Da die Aktuariate bei dem K. Criminal-Amt Stuttgart, sodann bei den Oberamts-Gerichten Balingen, Ellwangen, Heidenheim und Ravensburg definitiv besetzt werden sollen; so werden die Bewerber um gedachte Stellen aufgefor-

dert, ihre diesfälligen Gesuche bei dem betreffenden Gerichtshofe innerhalb drei Wochen einzureichen.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Kirchberg, Diöcese Marbach, welche mit Einschluß der Filialien, in deren keinem eigene Gottesdienste Statt finden, 1530 Kirchen-Genossen enthält, und mit einem Einkommen von 997 fl. nach Etats- und 874 fl. nach Competenz-Preisen verbunden ist, haben sich unter Bemerkung ihrer bürgerlichen Verhältnisse innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

3) Den 3. d. M. ist der Regiments-Arzt Löffler, des achten Infanterie-Regiments, gestorben.

Am 8. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Oktober d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Nro. 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag, den 27. December 1825.

Inhalt.

Unmittelbare Königl. Dekrete: Verordnung, die fortdauernde Vollziehung des Pfand-Gesetzes, rücksichtlich der nicht-eremten Güter, betreffend. (Haupt-Instruktion.)

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Verordnung, die fortdauernde Vollziehung des Pfand-Gesetzes, rücksichtlich der nicht-eremten Güter, betreffend.

(Haupt-Instruktion.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben nach Bekanntmachung des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 und der damit in Verbindung stehenden Gesetze von gleichem Tage, zur Einleitung und Bewirkung der in diesen Gesetzen selbst vorgezeichneten allmähligen Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen, durch Unsere Königlichen Verordnungen vom 15. April und 21. Mai 1825 diejenigen Anweisungen bereits ertheilt, welche zu Wahrung der Rechte jedes Einzelnen, und zur Handhabung jener Gesetze durch die dazu beru-

fenen Behörden, in der nächsten Zeit nach dem Termine der Verkündigung wesentlich erforderlich gewesen.

Zu weiterer Vollziehung der erwähnten Gesetze finden Wir nunmehr Uns bewogen, für die fortdauernde Anwendung des Pfand-Gesetzes, zunächst mit Rücksicht auf die nicht-exemten Güter und auf die Obliegenheiten der Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, nachstehende umfassende Verordnung zu erlassen.

Erster Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, im Allgemeinen.

§. 1.

Verweisung auf die Gesetze.

Die Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, haben ihr eifriges Bestreben dahin zu richten, daß die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes vom 15. April 1825 und der damit in Verbindung stehenden Gesetze und Verordnungen, so weit dieselben auf ihren Wirkungs-Kreis sich beziehen, stets richtig angewendet werden.

Den ihnen deshalb von den Oberamts-Gerichten ertheilten Belehrungen sollen sie genau nachkommen, und in jedem ihnen zweifelhaften Falle, vor Fassung eines Beschlusses in der Hauptsache, die Weisung dieser vorgesetzten Behörden einholen.

I.

Von den Obliegenheiten der Mitglieder der Unterpfands-Behörde.

1.) In Beziehung auf die Geschäfts-Behandlung im Allgemeinen.

§. 2.

Zu allen Handlungen und Beschlüssen, welche nach dem Gesetze (Pfand-Gesetz, Art. 143) eine kollegialische Berathung erfordern, haben die Mitglieder der Unterpfands-Behörde sich förmlich zu versammeln.

Sollte eine Handlung dieser Art, namentlich eine Unterpfands-Bestellung, ohne kollegialische Versammlung vorgenommen, und etwa die Vollziehung der Unterschriften im Unterpfands-Buche von den Wohnungen der Einzelnen aus bewerkstelliget

werden; so hat jedes der schuldigen Mitglieder unnachsichtlich strenge Ahndung zu gewärtigen.

§. 3.

Sämtliche Mitglieder der Unterpfands-Behörde sind verpflichtet, mit dem Inhalte der auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Bücher und Protokolle sich genau bekannt zu machen.

Zu diesem Behufe sind die Bücher und Protokolle bei jeder kollegialischen Verhandlung in Unterpfandssachen vorzulegen.

Die Einsicht derselben in dem Orte der Versammlung ist jedem Mitgliede, auch außer der Zeit der Sitzungen, unbedingt gestattet. Eine Abgabe der Akten oder Bücher in die Wohnungen der Einzelnen, mit Ausnahme des Vorstandes und des Rathsschreibers, findet nicht Statt.

§. 4.

Insbesondere ist bei Unterpfands-Bestellungen jedes Mitglied verbunden, vor der kollegialischen Eintragung derselben das Güterbuch und die Urkunden, welche dem kollegialischen Beschlusse zum Grund gelegt werden, genau zu vergleichen.

2) In Beziehung auf das Verfahren im Einzelnen.

§. 5.

In Absicht auf das Verfahren im Einzelnen wird den Mitgliedern der Unterpfands-Behörden die größte Sorgfalt empfohlen, damit der Zweck des Gesetzes, alles Ungewisse und Zweifelhafte zu entfernen, erreicht werde.

Sie haben daher in jedem zur Verhandlung kommenden Falle, in Beziehung auf die Form und den äußern Rechts-Bestand des Verfahrens, vorzüglich zu beachten:

1.) ob ihre Zuständigkeit keinem Bedenken unterliege?

2.) ob der vor ihnen Handelnde für sich oder Namens eines Andern auftrete, und ob er zu der vorzunehmenden Handlung befugt sey?

3.) ob von dem Handelnden ausdrückliche und bestimmte Erklärungen abgegeben seyen?

4.) ob die Eintragung des Beschlusses in das Unterpfands-Buch in gesetzlicher Ordnung vollzogen werde?

Die Vorschriften über die innere Prüfung der zu verhandelnden Gegenstände sind in den unten folgenden Abschnitten ertheilt.

§. 6.

(Zu 1.) Hinsichtlich der Frage von der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörde haben die Mitglieder der Letztern sich nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 138—141 genau zu achten.

Insbesondere wird denselben eingeschärft, auf Gütern, welche zur Orts-Markung nicht gehören, oder im Gemeinde-Verband ihres Ortes nicht begriffen sind, keine Unterpfänder zu bestellen, indem eine solche Unterpfands-Bestellung nach dem Gesetze nichtig seyn würde.

Auch ist die Bestimmung des Art. 139 besonders zu beachten, wornach Güter der Nicht-Exemten, welche zwar im Königreiche, jedoch an einem andern Orte, als dem der gelegenen Sache, wohnen, von derjenigen Unterpfands-Behörde, zu deren Gemeinde-Verband die Güter gehören, nur dann verpfändet werden können, wenn diese Stelle zuvor mit der Unterpfands-Behörde des Wohnorts der Schuldner über die Zuläßigkeit jener Verpfändung überhaupt, und insbesondere über die persönlichen Verhältnisse der Verpfänder, Rücksprache genommen hat.]

Den Gemeinde-Räthen steht übrigens auch das Erkenntniß über die Verpfändung derjenigen zum Gemeinde-Verband gehörigen Güter zu, welche im Besitze von Exemten sich befinden.

§. 7.

Der Gemeinde-Rath ist als zuständig auch für diejenigen Fälle zu betrachten, in welchen Unterpfänder im Namen der Gemeinde oder einer zu Letzterer gehörigen Stiftung bestellt werden sollen.

Doch muß, auf Verlangen des Gläubigers, der Anschlag der Unterpfänder, auf Kosten der Gemeinde oder Stiftung, durch unparteyische, hierzu besonders verpflichtete Sachverständige, nach oberamtsgerichtlicher Anordnung geschehen.

§. 8.

Der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörde ungeachtet, ist ein einzelnes Mitglied derselben von einer Verhandlung in amtlicher Eigenschaft auszuschließen, wenn solches dabei als Schuldner oder als Verpfänder betheiligt ist.

Auch bleibt es dem Gläubiger unbenommen, bei Verwandtschafts-Verhältnissen zwischen dem Schuldner und einzelnen Mitgliedern der Unterpfands-Behörde, auf Entfernung der Letzteren bei der Verhandlung und Beschlußnahme über die Bestellung des Unterpfands anzutragen.

In beiden vorbemerkten Fällen ist darauf zu sehen, daß, nach dem Abgang der unmittelbar oder mittelbar betheiligten Mitglieder, die Unterpfands-Behörde gleichwohl vollständig besetzt sey.

Ein Mitglied dieser Behörde, welches bei der Unterpfands-Bestellung ꝛc. als Gläubiger betheiligt ist, kann an den auf dieselbe sich beziehenden Verhandlungen unbedenklich in amtlicher Eigenschaft Theil nehmen.

§. 9.

(Zu 1.) Die Unterpfands-Behörden sollen auf die Erklärungen desjenigen, welcher im Namen des eigentlich Betheiligten handelt, keine Unterpfänder bestellen oder eingetragene Rechte als verzichtet löschen, wenn sie nicht zuvor in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes Art. 167 und 168 vollständig sich davon überzeugt haben, daß derjenige, welcher in fremdem Namen Verbindlichkeiten übernehmen oder Rechte aufgeben will, zu dieser Handlung, als Bevollmächtigter oder in anderer Eigenschaft, vollkommen berechtiget sey.

§. 10.

(Zu 3.) Kommt es darauf an, ob Jemand freiwillig eine Verbindlichkeit übernommen oder auf ein Recht verzichtet habe; so genügt es nicht an Vermuthungen, wenn solche auch auf erheblichen Gründen beruhen sollten: vielmehr hat die Unterpfands-Behörde stets eine ausdrückliche und bestimmte Erklärung von den Betheiligten zu verlangen.

Namentlich kann ohne eine solche Erklärung weder über die Verpfändung des Eigenthums eines Dritten, dessen Beistimmung behauptet wird, erkannt, noch ein Unterpfand als verzichtet gelöscht werden.

§. 11.

(Zu 4.) Die Mitglieder der Unterpfands-Behörden haben wohl zu beachten, daß eine Unterpfands-Bestellung, mögen auch alle übrigen Erfordernisse derselben

nach genauester Prüfung vorhanden seyn, zu Recht nicht bestehe, wenn die Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfands-Buch unterlassen wird.

Sie haben hierbei zu erwägen, daß künftighin, nach Vereinigung des Unterpfandswesens, die Sicherstellung des Gläubigers sich auf die ihm verpfändeten einzelnen Güterstücke beschränkt, und daß, von da an, derselbe gegen die nachtheiligen Folgen einer bei dieser Pfand-Bestellung begangenen Uhrichtigkeit nicht mehr durch ein allgemeines Vorrecht vor den Gläubigern der vierten Classe geschützt ist, vermöge dessen er an das Vermögen des Schuldners überhaupt sich halten könnte.

II.

Von den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes der Unterpfands-Behörde.

§. 12.

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde ist dafür verantwortlich, daß zu jeder, eine kollegialische Berathung erfordernden Verhandlung in Unterpfandesachen, mithin namentlich, so oft ein Unterpfand eingetragen, vorgemerkt, oder gelöscht, oder über die Bezahlung des Kaufpreises aus einem verpfändeten Gute verfügt werden soll, sämtliche Mitglieder der Unterpfands-Behörde eingeladen werden.

Wenn jedoch die Verhandlungen in Unterpfandssachen an bestimmten Sitzungs-Tagen vorgenommen werden; so ist die Einladung jedes einzelnen Mitgliedes nicht erforderlich.

§. 13.

Dem Vorstande liegt ob, dafür zu sorgen, daß sämtliche auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Akten des Gemeinde-Rathes in Ordnung erhalten werden, und von der anderweiten Registratur dieser Stelle genau abgesondert bleiben.

Auf gleiche Weise ist es mit den in Pfandsachen ergangenen Gesetzen, Verordnungen und allgemeinen Ausschreiben zu halten.

§. 14.

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde ist nicht befugt, die Eintragung irgend eines Pfandrechts für sich allein anzuordnen.

Er ist daher auch in denjenigen Fällen, in welchen der Anspruch auf Unterpfands-Bestellung in dem Gesetze gegründet und die Anwendung des Letztern ke-

nem Zweifel unterworfen ist, verpflichtet, die wirkliche Bestellung des Unterpfands durch Einleitung eines kollegialischen Beschlusses der versammelten Unterpfands-Behörde zu bewirken. Die gleiche Verpflichtung tritt ein, wenn die Vormerkung eines Pfandrechts eingetragen werden soll; ingleichen, wenn ein Verkäufer zur Sicherstellung des Kaufpreises das Eigenthums-Recht auf der verkauften Sache sich vorbehalten hat (vergl. unten §. 186 f.).

§. 15.

Wenn dagegen ein schon bestehendes Unterpfand, in Folge einer Vererbung oder Veräußerung, blos auf den Namen des neuen Besitzers übergetragen werden soll; so ist zur Gültigkeit dieser Uebertragung im Unterpfands-Buche die Mitwirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde nicht erforderlich.

Doch ist der Vorstand verbunden, von jeder solchen Veränderung und dem hiernach von ihm vollzogenen Eintrage das versammelte Kollegium in Kenntniß zu setzen (vergl. §. 3. Abs. 2. §. 40).

§. 16.

Die gleiche Befugniß und Verpflichtung des Vorstandes findet in denjenigen Fällen Statt, in welchen eine durch Unterpfänder versicherte Forderung auf einen Andern, sey es eigenthümlich (durch Cession), oder als Faustpfand, übertragen wird; vorbehältlich der in letzterer Beziehung für den Fall einer Nachversicherung in den §§. 215 f. enthaltenen besonderen Bestimmungen.

§. 17.

Eben so ist der Vorstand zur Eintragung von Verwahrungen und Einreden, unter der im §. 15 erwähnten Verpflichtung befugt.

§. 18.

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde hat die Bemerkungen und Erinnerungen, welche von anderen Mitgliedern derselben, rücksichtlich einzelner Handlungen oder der Geschäfts-Behandlung überhaupt, vorgebracht werden, sorgfältig zu beachten, auch darauf zu sehen, daß jede in dem Kollegium geäußerte Bedenklichkeit von diesem genügend untersucht und gewürdiget werde.

§. 19.

Endlich gehört es zu den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes, darüber zu

wachen, daß die Vorschriften des Pfand-Gesetzes in Betreff der Oeffentlichkeit der auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Bücher (Art. 61—63) genau beobachtet werden.

Hiernach darf keinem Betheiligten die Einsicht des Unterpfands-Buches und der damit in Verbindung stehenden öffentlichen Bücher erschwert werden, so bald derselbe wahrscheinlich gemacht hat, daß er diese Einsicht wegen Verfolgung oder Wahrung eines bereits erworbenen Rechts, oder aus dem Grunde verlange, damit er bei einem bevorstehenden Rechts-Geschäfte mit Sicherheit zu handeln in den Stand gesetzt werde.

Doch ist die Gestattung dieser Einsicht, in Gegenwart eines Mitglieds der Unterpfands-Behörde oder des Aktuars, stets auf diejenigen Stellen der erwähnten Bücher zu beschränken, welche auf den bescheinigten Zweck Beziehung haben können.

III.

Von den besonderen Obliegenheiten des Aktuars der Unterpfands-Behörde (des Rathsschreibers).

§. 20.

Der Aktuar der Unterpfands-Behörde hat sämtliche Einträge in das Unterpfands-Buch vorzunehmen.

Derselbe ist für die genaue Vollziehung derjenigen Einträge, welche von dem Kollegium der Unterpfands-Behörde beschlossen worden, gemeinschaftlich mit den stimmenden Mitgliedern verantwortlich.

Einträge, zu deren Gültigkeit nach dem Gesetze ein kollegialischer Beschluß der Unterpfands-Behörde nicht erfordert wird, kann der Aktuar nur auf Anordnung des Vorstandes, oder doch nur mit Vorwissen desselben vornehmen.

Ist der Vorstand zugleich Rathsschreiber; so bedarf es bei Einträgen der letztern Art keiner Mitwirkung eines andern Mitglieds der Unterpfands-Behörde.

(Pfand-Gesetz, Art. 155—157. vergl. Art. 227. 232.)

Zweiter Abschnitt.

Von den auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Büchern, Protokollen, und Urkunden-Sammlungen.

(Pfand-Gesetz, Art. 158—161; Art. 186—190.)

I.

Vorschriften zu Ergänzung der über die Führung der öffentlichen Bücher, welche die Grundlage des Unterpfands-Buches sind, bereits erlassenen Bestimmungen.

(Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 12 und §§. 23—30.)

§. 21.

Die Eintragung der, ein gemeinderäthliches Erkenntniß erfordernden Besitz-Veränderungen in das Güterbuch soll nur auf den Grund des zu diesem Erkenntniß gebrachten Contraktes, nach vorgängiger Ertheilung des Erkenntnisses, vorgenommen werden.

In denjenigen Fällen aber, in welchen ein gemeinderäthliches Erkenntniß nicht erfordert wird, muß der mit Führung des Güterbuches beauftragten Behörde die Urkunde der Erwerbung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift eingehändiget werden (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 60).

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind diejenigen öffentlichen Diener strenge verantwortlich, welchen die Eintragung der Veränderungen in das Güterbuch obliegt (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 233).

§. 22.

Wird eine Verpfändung nicht auf den Grund des Güterbuches, sondern auf den Grund einer andern Urkunde vorgenommen (Pfand-Gesetz, Art. 56—60); so muß auf dieser Urkunde die Stelle des Unterpfands-Buches, und hinwieder im Unterpfands-Buche die Urkunde, auf welche der Eintrag in jenes sich gründet, nachgewiesen werden.

§. 23.

Ist zwar ein Güterbuch vorhanden, es ist jedoch in demselben das zu verpfändende Gut zur Zeit noch nicht unter dem Namen des Verpfänders eingetra-

gen; so muß, neben Beobachtung des ebenerwähnten Erfordernisses (§. 22), in dem Unterpfands-Buche die Stelle des Güterbuches, an welcher das fragliche Gut dermal sich findet, und eben so in dieser Stelle des Güterbuches die Stelle des Unterpfands-Buchs, an welcher solches nunmehr eingetragen wird, bemerkt werden.

§. 24.

Ueberzeugt sich die Unterpfands-Behörde bei einem Eintrag in das Unterpfands-Buch, daß eine Unrichtigkeit — hinsichtlich der Einträge in das Güterbuch vorgegangen sey, und muß daher die Verpfändung auf eine andere Grundlage vorgenommen werden; so ist durch angemessene Bemerkung im neuesten Contrakt-Buche oder auf andere zweckmäßige Weise sichere Vorsehung zu treffen, daß bei der nächstbevorstehenden allgemeinen Richtigstellung des Güterbuches (Pfand-Gesetz, Art. 68) die geeignete Veränderung auch in dem Güterbuche bewerkstelligt werde.

§. 25.

Ist in dem Güterbuche die Stelle eines Eintrags im Unterpfands-Buch nachzuweisen; so bedarf es nicht einer näheren Bezeichnung des Gegenstandes und Inhalts dieses Eintrags, sondern es genügt an der einfachen Angabe des betreffenden Bandes und Blattes des Unterpfands-Buches.

II.

Vorschriften über die Führung der Unterpfands-Bücher.

§. 26.

Alle Einträge in das Unterpfands-Buch sind unter dem Namen des Verpfänders oder desjenigen vorzunehmen, gegen welchen ein Pfandrechts-Anspruch geltend gemacht oder eine Verwahrung eingelegt wird. (Pfand-Gesetz, Art. 159.)

§. 27.

Dieser Name bildet die Aufschrift der einem Güter-Besitzer gewidmeten Stelle im Unterpfands-Buche.

Die Aufschrift muß enthalten: den Vor- und Zunamen jenes Besitzers, etwa mit den in der Gemeinde üblichen, nicht kränkenden Nebenbezeichnungen; sodann dessen Stand, Gewerbe, und das eheliche Verhältniß. In letzterer Beziehung ist

namentlich anzuführen, ob und in welcher Art von Güter-Gemeinschaft derselbe lebe.

Später eintretende Veränderungen in dem ehelichen Verhältnisse sind an eben dieser Stelle nachzutragen.

Besteht der einem Güter-Besitzer gewidmete Raum aus mehreren Blättern des Unterpfands-Buches; so ist auf jedem dieser Blätter der Name des Besitzers als Aufschrift zu übertragen.

§. 28.

Ein Güter-Besitzer wird in das Unterpfands-Buch nicht aufgenommen, so lange nicht ein denselben betreffender Eintrag in solchem vorzunehmen ist. (Pfand-Gesetz, Art. 159.)

§. 29.

Die Unterpfands-Bücher der Gemeinde-Räthe sind, der Regel nach, nicht in alphabetischer Ordnung der Besitzer, sondern nach der Zeitordnung fortzuführen; dergestalt, daß der jüngst einzutragende Besitzer (§. 28) die neueste Stelle in dem Buch erhält.

Doch kann bei kleineren Gemeinden ausnahmsweise das Unterpfands-Buch alphabetisch in der Art angelegt werden, daß dasselbe im Voraus nach Buchstaben in angemessenen Zwischenräumen abgetheilt wird.

§. 30.

In dem einen wie in dem andern Falle sind für jeden Güter-Besitzer, unter dessen Namen ein Eintrag in dem Unterpfands-Buche erstmals vollzogen wird, so viele Blätter offen zu lassen, als nach Wahrscheinlichkeit zu allen denselben betreffenden künftigen Einträgen erforderlich seyn möchte.

Sollte gleichwohl dieser Raum ausgefüllt werden, und für weiter sich ergebende Einträge nicht zureichen; so ist zur Fortsetzung der Einträge eine neue Stelle anzulegen. Dabei sind diejenigen Stellen, welche ebendenselben Besitzer betreffen, gegenseitig nachzuweisen.

§. 31.

Die Art der Einträge unter dem Namen eines Güter-Besitzers richtet sich nach dem unter Nr. I beiliegenden Formular.

Dasselbe wird hiermit zum allgemeinen Gebrauche bei allen Gemeinde-Räthen vorgeschrieben.

Demnach stehen auf jedem aufgeschlagenen Blatte des Unterpfands-Buches die ursprünglichen Einträge (in der ersten Abtheilung; zur linken Seite,) und die darauf sich beziehenden, späterhin eintretenden, Veränderungen (in der zweiten Abtheilung; zur rechten Seite,) einander gegenüber.

§. 32.

Wird daher ein Unterpfand bestellt; so ist solches in der ersten Abtheilung einzutragen: die zweite Abtheilung bleibt vor der Hand unausgefüllt, und wird künftighin dazu verwendet, die etwaigen Verwahrungen des Schuldners in Rücksicht auf die Forderung, die Abtretung oder Verpfändung der Letztern, die theilweise oder gänzliche Bezahlung der Schuld, die Löschung der Unterpfänder, so wie die mit denselben vorgehenden Veränderungen rc. zu bemerken.

§. 33.

Bewirkt ein Dritter irgend einen Eintrag zu Sicherung seines Rechts gegen künftige Verpfändungen; so ist diese Verwahrung in der ersten Abtheilung einzutragen: die etwaige Aufhebung dieses Anspruchs aber muß in der zweiten Abtheilung bemerkt werden.

Eben so ist in Fällen, in welchen die wirkliche Unterpfands-Bestellung noch einem Anstande unterliegt, die Vormerkung der Unterpfänder für die erste Abtheilung geeignet.

§. 34.

Die näheren Vorschriften für die Einträge in das Unterpfands-Buch, je nach den verschiedenen Rechts-Verhältnissen und Verhandlungen, worauf jene Einträge sich beziehen, sind in den unten folgenden Abschnitten ertheilt, auch in den unter Nr. III beigefügten Formularien durch Beispiele anschaulich gemacht.

§. 35.

Diejenigen Einträge, welche auf einem kollegialischen Beschlusse der Unterpfands-Behörde beruhen, sind an der in jenen Formularien bezeichneten Stelle von sämtlichen Mitgliedern dieser Behörde, welche für den Eintrag gestimmt haben, so wie von dem Aktuar, im Unterpfandsbuche zu unterzeichnen. (Pfand-Gesetz, Art. 150.)

Von dieser Unterzeichnung kann, unter den in dem Gesetze ausgedrückten Voraussetzungen, die Gültigkeit des Eintrags oder der Vormerkung eines Unterpfands

wesentlich abhängen; es kann daher aus der Verletzung der eben erwähnten Vorschrift, die Verbindlichkeit der Unterpfands-Behörde zum Schadens-Ersatz an den Gläubiger unmittelbar entspringen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 143 f. Art. 191, 221).

§. 36.

In denjenigen Fällen, in welchen der Eintrag im Unterpfands-Protokolle (§. 38) in einer einfachen Hinweisung auf das Unterpfands-Buch besteht, sind die Einträge im Unterpfands-Buche von denjenigen anwesenden Betheiligten, welche auf ein Recht verzichten, oder eine Verbindlichkeit übernehmen, zu unterzeichnen (vergl. §. 55).

§. 37.

Jedes Unterpfands-Buch muß mit einem genauen Register versehen seyn.

III.

Vorschriften über die Führung der Unterpfands-Protokolle.

§. 38.

In Gemäßheit der Bestimmung des Pfand-Gesetzes Art. 163 sind bei sämtlichen Gemeinde-Räthen, ausschließend für Unterpfandssachen, besondere nach der Zeit-Ordnung fortlaufende Protokolle zu führen.

Zweck der Unterpfands-Protokolle.

§. 39.

I. Die Unterpfands-Protokolle bezwecken zunächst die Erhaltung einer ununterbrochenen und leichten Uebersicht über alle in Unterpfandssachen vorgenommenen Handlungen.

Zu Erreichung dieses Zweckes sind alle Anträge in Unterpfandssachen, so wie alle hierauf, vor dem Kollegium der Unterpfands-Behörde oder vor dessen Vorstande gepflogenen Verhandlungen und von denselben getroffenen Verfügungen, in das Protokoll vollständig und getreu einzutragen.

§. 40.

Bei Eröffnung einer kollegialischen Versammlung der Unterpfands-Behörde ist jedesmal derjenige Abschnitt des Protokolls, welcher seit der nächstvorangegangenen Sitzung aufgenommen worden, zu verlesen; auch ist in dem Protokolle selbst zu bemerken, daß diese Verlesung Statt gefunden habe.

Hierbei steht jedem Mitgliede der Unterpfands-Behörde frei, über die ohne seine Theilnahme vorgenommenen Handlungen die geeigneten Erinnerungen zu machen, und, wenn solche nicht durch sogleich ertheilte Erläuterung gehoben werden, nähere Untersuchung hierüber zu verlangen.

§. 41.

II. Hiernächst soll durch die Unterpfands-Protokolle vornämlich nachgewiesen werden, daß alle Handlungen und Verfügungen in Unterpfandssachen, sowohl die vorbereitenden, wodurch die Unterpfands-Behörde zu einem Eintrag in das Unterpfands-Buch berechtiget ward, als auch diejenigen, welche auf den Grund eines Eintrags erfolgten, in gesetzmäßiger Weise vorgenommen und getroffen worden seyen.

In Beziehung auf diesen Haupt-Zweck der Unterpfands-Protokolle wird noch im Besondern Nachstehendes festgesezt.

§. 42.

1.) Wenn ein Betheiligter nicht in Person aufgetreten ist, vielmehr in seinem Namen ein Anderer gehandelt hat; so muß durch das Protokoll dargethan seyn, auf welche Art der Leztere über seine Befugniß zu der vorgenommenen Handlung sich ausgewiesen habe.

§. 43.

2.) Ergiebt sich bei der Unterpfands-Bestellung, daß ein zu verpfändendes Gut im Güterbuche unrichtiger Weise unter einem andern, als des Verpfänders, Namen eingetragen sey; so ist diese Unrichtigkeit, und zugleich die Art, wie der Verpfänder sein Eigenthums-Recht nachgewiesen habe, im Protokolle zu bemerken.

Die gleiche Bemerkung muß in dem Falle geschehen, wenn einem Verpfänder ein erst neuerlich erworbenes Gut in dem Güterbuche noch nicht zugeschrieben ist: so wie überhaupt alsdann, wenn noch keine Güterbücher vorhanden sind (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 58, 59).

§. 44.

3.) Ist zur Gültigkeit einer Handlung, namentlich einer Verpfändung, die Einwilligung eines Dritten, z. B. des Ober-Eigenthümers, oder die Entsagung auf ein Vorrecht nothwendig; so muß durch das Protokoll nachgewiesen werden, auf welche Weise dieses Erforderniß hergestellt sey.

§. 45.

4.) Verpfänden Eltern das Vermögen ihrer Kinder; so ist durch das Protokoll darzuthun, daß diese Verpfändung für die Kinder nothwendig oder nützlich sey, oder aus welchem andern Grunde der Gemeinde-Rath, als vormundschaftliche Stelle, in die Verpfändung eingewilligt habe (vergl. §§. 109 ff.).

Das Gleiche muß auch in dem Falle geschehen, wenn Vermögen der Minderjährigen oder der Unmündigen, welches nicht in der Verwaltung ihrer Eltern steht, durch die Pfleger verpfändet wird.

§. 46.

5.) Wenn ferner in streitigen Fällen, oder im Falle des Ungehorsams eines Schuldners, in Gemäßheit der Art. 195—201 des Pfand-Gesetzes die Bestellung oder doch die Vormerkung eines Unterpfands gleichwohl Statt hat; so müssen die hierüber gepflogenen Verhandlungen im Protokolle genau angegeben seyn.

§. 47.

6.) Wird für einen Güter-Besitzer ein Informativ-Unterpfands-Schein (Unterpfands-Zettel) ausgefertigt; so ist die hierüber Statt gehabte Verhandlung, unter Bezeichnung der vorgeschlagenen Unterpfänder, und unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes Art. 174 und 175 in das Protokoll einzutragen.

Ein Eintrag in das Unterpfands-Buch, vor wirklicher Bestellung der Unterpfänder, ist in diesem Falle durchaus unstatthaft.

§. 48.

7.) Endlich muß in dem Protokolle jedesmal bemerkt werden, auf welche Weise ein gefaßter Beschluß vollzogen, und namentlich, ob und in welcher Art die nicht anwesenden Betheiligten von einem Eintrage in das Unterpfands-Buch in Kenntniß gesetzt worden seyen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 151, 152).

Form der Unterpfands-Protokolle.

§. 49.

Die Unterpfands-Protokolle sollen eingebunden, und es soll jeder Band mit durchlaufenden Seitenzahlen versehen seyn.

Die Einträge sind auf dem halbgebrochenen Blatte je zur rechten Seite vorzunehmen; die linke ist den Nachweisungen gewidmet.

§. 50.

Bei jedem Eintrage in das Protokoll müssen die vorangegangenen Einträge, welche ebendenselben Gegenstand betreffen, angezeigt, und auf gleiche Weise muß in den früheren Stellen des Protokolls auf die späteren hingewiesen werden.

Auch ist in dem Protokolle jedesmal die entsprechende Stelle des Unterpfands-Buches, und hinwieder in dem Unterpfands-Buche die entsprechende Stelle des Protokolls anzuführen.

§. 51.

Bei jeder Verhandlung sind in dem Protokolle die Mitglieder der Unterpfands-Behörde namhaft zu machen, welche jener angewohnt haben, und die Entschuldigungsgründe der Abwesenden zu bemerken.

Sind nach dem Dafürhalten der Anwesenden diese Entschuldigungsgründe unstatthaft, oder hat der Abwesende keine solche Gründe angezeigt; so ist bei der nächstfolgenden Versammlung der Unterpfands-Behörde der Bedacht darauf zu nehmen, daß nach Maßgabe des Pfand-Gesetzes Art. 231 der Beweis hergestellt werde, daß die abwesenden Mitglieder der Theilnahme an jener Verhandlung sich entzogen haben.

§. 52.

Der Tag der Verhandlung ist in dem Protokolle jedesmal genau anzugeben.

Werden an einem Tage, etwa Vormittags und Nachmittags, mehrere Sitzungen der Unterpfands-Behörde abgehalten; so ist das Protokoll über jede dieser Sitzungen besonders abzuschließen.

Sind hiernach in den Sitzungen von einem Tage mehrere Unterpfänder auf ebendemselben Gute oder ebendenselben bestimmten Theilen eines Gutes einzutragen; so muß auch in dem Unterpfands-Buche genau angeführt werden, in welcher der verschiedenen Sitzungen jeder dieser Einträge geschehen sey (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 97).

§. 53.

Wird ein Beschluß von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde einstimmig gefaßt; so bedarf es keiner besonderen Anführung der einzelnen Abstimmungen.

Widersprechen aber einzelne Mitglieder einem zum Beschlusse erhobenen Antrag;

so sind in dem Falle, wenn dieser Beschluß auf einen Eintrag in das Unterpfands-Buch gerichtet ist (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 146), die abweichenden Stimmen, unter Angabe der Gründe der Abweichung, in dem Protokolle zu erwähnen.

Hierbei ist zu bemerken, daß eines solchen im Protokolle niedergelegten Widerspruches ungeachtet, jedes Mitglied der Unterpfands-Behörde gleichwohl als einwilligend in den Beschluß für einen Eintrag in das Unterpfands-Buch anzusehen ist, wenn von ihm dieser Eintrag oder der Pfandschein unterzeichnet wird. (Pfand-Gesetz, Art. 149, 228, 229.)

§. 54.

In denjenigen Fällen, in welchen einem Verpfändungs- oder anderweiten Antrage besondere Anstände entgegenstehen, die durch Einholung der Beistimmung Dritter oder durch Nachforschungen irgend einer Art erst beseitiget werden müssen, sind die Summen, rücksichtlich welcher ein Betheiligter eine Erklärung abgiebt, in dem Protokolle mit Worten und nicht blos mit Zahlen auszudrücken.

§. 55.

Wird von anwesenden Betheiligten auf ein Recht verzichtet, oder eine Verbindlichkeit übernommen, so ist von denselben das Protokoll zu unterzeichnen; es wäre dann, daß ihre Unterschrift dem Eintrag in das Unterpfands-Buch beigefügt würde (§. 36).

§. 56.

Die anwesenden Mitglieder des Gemeinde-Rathes haben ordentlicherweise das Unterpfands-Protokoll zu unterzeichnen.

Die Unterlassung dieser Unterschrift im Protokolle steht jedoch in keinem Falle der Gültigkeit eines Eintrages in dem Unterpfands-Buch im Wege.

§. 57.

Die Form der Unterpfands-Protokolle ist durch die Beilage Nr. II anschaulich gemacht.

Eben diese Beilage enthält Beispiele von verschiedenartigen Einträgen in das Protokoll; woraus insbesondere das Maaß der Ausführlichkeit des Letztern zu entnehmen ist.

IV.

Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 58.

Die Unterpfands-Bücher und die Unterpfands-Protokolle sollen stets rein gehalten werden.

In Beiden ist aller Radirung und Einschaltung sich sorgfältig zu enthalten.

V.

Vorschriften über die Urkunden-Sammlungen.

§. 59.

In denjenigen Orten, in welchen zur Zeit noch keine Güterbücher vorhanden sind, müssen sämtliche Urkunden, welche auf Eigenthumsrechte an Liegenschaften sich beziehen, zum Behufe der Anlegung von Güterbüchern abgesondert gesammelt werden.

§. 60.

Sowohl in den ebenerwähnten Orten, als in denjenigen, welche mit Güterbüchern versehen sind, ist für jeden in das Unterpfands-Buch eingetragenen Güter-Besitzer ein besonderer Umschlag-Bogen anzulegen, in welchem alle Urkunden, die auf die den Besitzer betreffenden Verhandlungen der Unterpfands-Behörde sich beziehen, gesammelt werden sollen.

Hierher gehören namentlich: die Mittheilungen zwischen der Unterpfands-Behörde und anderen Stellen, insbesondere den Unterpfands-Behörden anderer Orte; die von dem Oberamts-Gerichte und dem Gerichtshofe in den Unterpfands-Angelegenheiten des Einzelnen einkommenden Weisungen; die in erheblicheren Fällen zu verfassenden Entwürfe von Berichten, ingleichen von Zuschriften an Gläubiger oder andere Betheiligte; die schriftlichen Gesuche, Erklärungen und Eröffnungs-Bescheinigungen der Letzteren; die Urkunden, welche zu Begründung oder Unterstützung irgend eines Anspruchs vorgelegt werden; die Ausweise derjenigen, welche in fremdem Namen eine Verbindlichkeit übernehmen oder auf ein Recht verzichten; die Unterpfands-Zettel, und die zurückgegebenen Pfandscheine oder Schuldverschreibungen.

§. 61.

Diese Urkunden sind nach der Zeit-Ordnung ihres Einlaufs oder der Uebergabe in dem Umschlagbogen zu verwahren, und mit Zahlen oder Buchstaben zu bezeichnen.

Bei ausführlicheren Verhandlungen müssen die, die einzelnen Ansprüche betreffenden, Urkunden in abgesonderte Fascikel ausgeschieden werden.

§. 62.

Die sämtlichen Urkunden-Sammlungen sollen, nach der Zahl der Besitzer, mit fortlaufenden Numern versehen, und es soll die Numer des einzelnen hiernach gebildeten Akten-Fascikels bei der Aufschrift im Unterpfands-Buche in der Art angemerkt werden, wie aus der Beilage Nr. III zu entnehmen ist.

Der einzelne Fascikel wird auf die in dem Formular Nr. IV angegebene Weise überschrieben.

VI.

Allgemeine Vorschrift wegen Aufbewahrung der Unterpfands-Akten.

§. 63.

Die Unterpfands-Bücher, die Unterpfands-Protokolle, ingleichen die auf beide sich beziehenden Urkunden-Sammlungen sind mit derjenigen Sorgfalt, welche die Oertlichkeit nur immer zuläßt, zu verschließen und aufzubewahren, und es ist bei entstehender Feuers-Gefahr auf ihre schleunige Rettung der vorzügliche Bedacht zu nehmen.

Die gleiche Sorgfalt soll rücksichtlich der Kauf- und Güter-Bücher angewendet werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Bestellung eines Unterpfandes.

(Pfand-Gesetz, Art. 173—201. Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 10—20.)

Erster Titel.

Von dem Gegenstande des Unterpfandes.

§. 64.

Was Gegenstand eines Unterpfandes seyn könne, ist in den Art. 3, 4 und 10 des Pfand-Gesetzes bestimmt.

Hiernach können nur bestimmte unbewegliche Sachen, und Rechte, welche densel-

den gesetzlich gleich zu achten sind, ingleichen bewegliche Dinge, welche Zugehörungen unbeweglicher sind, solange sie diese Eigenschaft haben, zu wahren Unterpfändern bestellt werden.

§. 65.

Ist ein Gemeinde-Rath darüber im Zweifel, welche Rechte den unbeweglichen Sachen gleich zu setzen seyen; so hat derselbe in vorkommenden Fällen sich an das Oberamts-Gericht zu wenden.

§. 66.

Unter den **Zugehörungen** von Gütern sind namentlich begriffen: das eiserne Inventar; Schiff und Geschirr; Mühlgeräthschaften, und dergleichen.

Solche bewegliche Dinge können jedoch nur in ihrer Eigenschaft als Zugehörungen von Gütern, demnach nur **mit denselben**, zu Unterpfändern bestellt werden.

§. 67.

Diesem Grundsatz zu Folge können nach Umständen auch Waarenlager, Apotheken-Gefässe ꝛc., als Zugehörungen eines Hauses oder eines auf einem Hause ruhenden Rechts, zugleich mit dem Hause oder der Gerechtsame verpfändet werden.

§. 68.

Sollen nach der Absicht der Betheiligten und der Unterpfands-Behörde dergleichen bewegliche Dinge mit einem Gut oder Real-Rechte, als deren Zugehörungen, verpfändet werden; so ist unter allen Umständen solches besonders auszudrücken (vergl. §. 154).

§. 69.

Gerichtlich versicherte Forderungen können nicht Unterpfands-, sondern blos Faustpfands-Weise verpfändet werden.

Die näheren Anweisungen hierüber sind in den §§. 214 f. ertheilt.

Forderungen, welche nicht gerichtlich versichert sind, eignen in keinem Falle sich zu einem Eintrag in das Unterpfands-Buch.

Zweiter Titel.

Von den Rechtsgründen der Unterpfands-Bestellung (Pfandrechts-Titeln).
(Pfand-Gesetz, Art. 15—46.)

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 70.

Der Rechts-Grund, aus welchem Jemand die Bestellung eines Unterpfandes verlangen kann (der Pfandrechts-Titel), beruht entweder unmittelbar auf dem Gesetze, oder auf einer letztwilligen Handlung, oder auf einem Vertrage.

Hierbei kommt es zunächst darauf an, ob der Schuldner über sein Vermögen frei verfügen könne, und ob er seine Verbindlichkeit zur Bestellung eines Unterpfandes in der von dem Gläubiger angetragenen Art anerkenne.

Sind diese beiden Erfordernisse vorhanden; so bedarf es keiner weiteren Untersuchung darüber: ob der Anspruch des Gläubigers auf jene Unterpfands-Bestellung begründet sey.

Eine solche Untersuchung ist vielmehr nur dann nothwendig, wenn entweder der Schuldner die Verbindlichkeit zur Unterpfands-Bestellung ganz oder theilweise bestreitet, oder wenn derselbe in der Verwaltung seines Vermögens beschränkt ist.

§. 71.

Die Beistimmung des Schuldners zur wirklichen Bestellung des Unterpfands ist nicht erforderlich, wenn der Anspruch des Gläubigers auf diese Bestellung entweder unmittelbar auf das Gesetz, oder auf eine zu Recht bestehende letztwillige Handlung, oder auf einen vorausgegangenen rechtsgültigen Vertrag sich gründet.

Doch ist in jedem Falle der Schuldner zur Verhandlung über den Vollzug der Unterpfands-Bestellung vorzuladen (Pfand-Gesetz, Art. 173).

Widerspricht nun gleichwohl der Schuldner, oder bleibt er ungehorsam aus; so tritt das in dem Pfand-Gesetze Art. 195—201 bestimmte Verfahren ein.

§. 72.

Unter welchen Umständen von einem als zahlungsunfähig verdächtigen Schuldner, wenn auch derselbe der Verwaltung seines Vermögens noch nicht entsetzt

ist, ein Unterpfand nicht mehr bestellt werden könne, ist nach dem Art. 19 des Pfand-Gesetzes zu ermessen.

Demnach kann unter den in diesem Artikel enthaltenen Voraussetzungen ein Unterpfand unter dem Namen eines als zahlungsunfähig verdächtigen Schuldners selbst alsdann nicht mehr eingetragen werden, wenn der Anspruch des Gläubigers hinsichtlich der Unterpfands-Bestellung auf einen früher eingegangenen rechtsgültigen Vertrag, oder auf eine unzweifelhafte letztwillige Verordnung, oder unmittelbar auf das Gesetz sich gründet.

(Vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 15. — Beil. III, Formular Lit. C.)

II.

Von dem Beweise des Pfandrechts-Titels.

§. 73.

a) Im Allgemeinen.

In Ansehung der Herstellung des Beweises über das Vorhandenseyn eines Pfandrechts-Anspruchs finden die allgemeinen Rechts-Bestimmungen über die Beweismittel ihre Anwendung.

b) Im Besonderen.

§. 74.

1.) Der auf einer letztwilligen Handlung beruhende Pfandrechts-Titel kann dargethan werden durch die Vorlegung der letzten Willens-Verordnung, in Urschrift oder in beglaubigtem Auszuge, wenn zugleich ein amtliches Zeugniß über die Anerkennung dieser Willens-Verordnung von Seite des Verpflichteten, beigebracht wird.

§. 75.

2.) Zu Begründung des Pfandrechts-Anspruchs einer, nicht in allgemeiner Güter-Gemeinschaft lebenden, Ehefrau wird, wenn die in dem Pfand-Gesetze Art. 28.—31 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, der rechtsgültige Beweis (§. 73) darüber erfordert: daß die Ehefrau an beweglichem Vermögen die Summe, wofür sie Sicherheit fordert, in die Ehe gebracht habe, oder daß solche aus ihrem beigebrachten unbeweglichen Vermögen erlöst worden sey.

Hierbei ist zu bemerken, daß zu dem beweglichen Vermögen auch Aktiv-Forderungen jeder Art zu zählen sind.

§. 76.

3.) Der Pfandrechts-Titel der Kinder wird bewiesen durch einen Auszug aus den Theilungs-Akten über die ihnen angefallene Erbschaft, und, im Falle der Veräußerung liegender Güter, durch die Kaufbriefe oder durch Auszüge aus den Contrakt-Büchern.

§. 77.

4.) Der Pfandrechts-Titel der Minderjährigen und anderer Pflegbefohlenen, so wie der milden Stiftungen, wird bewiesen durch einen obrigkeitlichen Auszug aus der abgelegten Rechnung, wenn daraus das Vorhandenseyn eines nicht liquidirten Restes sich ergiebt.

Auch muß zugleich nachgewiesen seyn, daß der alsbaldigen wirksamen Verhängung der Execution gegen den Vormünder, Pfleger, oder Verwalter, Hindernisse im Wege stehen.

§. 78.

5.) Der Pfandrechts-Titel der Legatarien wird durch ebendieselben Mittel, wie der im §. 74 erwähnte Anspruch, erwiesen.

6.) Der Pfandrechts-Titel der Erbschafts-Gläubiger wird durch die Theilungs-Akten dargethan (vergl. §§. 89 ff.).

§. 79.

7.) Der Bau-Gläubiger hat zu Geltendmachung seines Pfandrechts-Anspruchs entweder den Betrag seiner Forderung durch die Bau-Accorde darzuthun, und zugleich die Erfüllung der Letzteren nachzuweisen, oder die von ihm geschehene Lieferung von Bau-Materialien und deren Werth zu erhärten.

§. 80.

8.) Der Pfandrechts-Titel des Cautions-Berechtigten kann durch Vorweisung des rechtskräftigen Erkenntnisses, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, geltend gemacht werden.

III.

Von der Berechtigung oder Verpflichtung der Gemeinde-Räthe und anderer Stellen, Pfandrechts-Titel von Amts-Wegen geltend zu machen.

§. 81.

Jedem Betheiligten ist es der Regel nach anheimgestellt, ob und wie weit er

dem ihm zustehenden Anspruche auf Pfand-Bestellung Folge geben wolle; und es haben die Unterpfands-Behörden hiernach amtlich nicht einzuschreiten, bis ein Antrag auf Verpfändung an sie gerichtet wird.

Ausnahmsweise sind jedoch in den hiernach benannten Fällen, gemäß den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, so wie in Anwendung älterer Gesetze, die Gemeinde-Räthe, in ihrer verschiedenen amtlichen Eigenschaft, befugt oder verpflichtet, die Sicherstellung der Berechtigten durch Unterpfänder auch ohne Anrufen zu bewirken.

§. 82.

Eine Befugniß hierzu findet nach dem Art. 29 des Pfand-Gesetzes Statt; wornach diejenige obrigkeitliche Behörde, welcher die Errichtung der Beibringens-Inventarien obliegt, den Anspruch der Ehefrauen auf Bestellung eines Unterpfandes auch unaufgefordert geltend machen kann.

Die Inventur- und Theilungs-Behörden haben diese gesetzliche Bestimmung vorzüglich dann nicht unbeachtet zu lassen, wenn die Ehefrau noch minderjährig ist.

Doch kann in keinem Fall die Behörde wegen Unterlassung dieser Fürsorge eine Verantwortlichkeit treffen.

Dagegen tritt eine Verpflichtung und Verantwortlichkeit in nachstehenden Fällen ein:

§. 83.

1.) Nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes, Art. 33—36, ist zunächst der Pfleger, sodann das Waisengericht in Verbindung mit dem Gerichts- oder Amts-Notar, und in Gemäßheit des Notariats-Edikts vom 29. August 1819, §. 6 (Reg. Blatt S. 563) aushülfsweise der Gemeinde-Rath, dafür verantwortlich, daß die Kinder für ihr in der elterlichen Nutznießung und Verwaltung stehendes bewegliches Vermögen, soweit es zulässig ist, durch Unterpfänder sicher gestellt werden.

§. 84.

Diese Sicherstellung ist namentlich in dem Falle zu bewirken, wenn nach übernommener elterlicher Verwaltung Güter der Kinder veräußert werden, und hierbei der Erlös zu Bezahlung der auf den Gütern haftenden Schulden oder auf eine andere Weise in den Nutzen der Kinder, nicht verwendet wird.

Das Gleiche findet Statt, wenn den Kindern späterhin eine Erbschaft anfällt (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 47).

§. 85.

Dagegen bleibt es künftiger Gesetzgebung vorbehalten, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Gemeinde-Räthe oder eine andere Behörde die Verpflichtung haben sollen, auf Sicherstellung der Kinder durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen zu bringen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 251).

§. 86.

Die wirkliche Bestellung der Unterpfänder ist auf die in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 50 bezeichnete Weise mittelst Zusammentritts der Theilungs-Behörde und der übrigen Mitglieder der Unterpfands-Behörde einzuleiten.

Den Gerichts- und Amts-Notaren wird zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die ebenerwähnte Vorschrift genau befolgt werde.

§. 87.

Sind Kinder volljährig und der Gewalt des Ascendenten, welcher Sicherheit leisten soll, nicht unterworfen; so fällt jede Verpflichtung und Verantwortlichkeit der Behörden hinweg: vielmehr bleibt es solchen Kindern, oder denjenigen, welche etwa in deren Namen handeln, überlassen, den gesetzlichen Pfandrechts-Titel geltend zu machen (vergl. §. 122).

§. 88.

2.) Zu Bewirkung der Sicherstellung der Minderjährigen und anderer unter Pflegschaft gestellten Personen, ingleichen der milden Stiftungen, unter den in dem Pfand-Gesetze Art. 37 enthaltenen Voraussetzungen, sind diejenigen Stellen verpflichtet, welche über die Verwaltung des Vermögens derselben gesetzlich Aufsicht zu führen haben.

§. 89.

3.) Rücksichtlich der Erbschafts-Gläubiger, so wie der Gläubiger derjenigen, welche ihr Vermögen abtreten, legt das Pfand-Gesetz Art. 39 den Theilungs-Behörden die Verpflichtung auf, unter den in dem Gesetze bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen die Unterpfands-Bestellung oder eine einstweilige specielle Vormerkung einzuleiten.

Die Letztere findet alsdann Statt, wenn die Forderung des Gläubigers von den Erben bestritten wird, dieselbe aber gleichwohl nach dem Erachten der Theilungs-Behörde nicht als unbegründet erscheint.

§. 90.

Ist ein Gläubiger bereits von dem Erblasser durch Unterpfänder sicher gestellt worden; so sind blos diese Unterpfänder unter dem Namen der Erben, welchen die Güter zugefallen, mit genauer gegenseitiger Nachweisung der alten und der neuen Stellen in dem Unterpfands-Buche zu übertragen.

Eine solche Uebertragung auf den Namen der Erben ist jedoch in dem Falle nicht erforderlich, wenn ein überlebender Gatte in dem Genusse und der Verwaltung des Gesamt-Vermögens verbleibt: vielmehr genügt es, wenn an der bisherigen Stelle des Unterpfands-Buches, in der zweiten Abtheilung des aufgeschlagenen Blattes (§. 31) bemerkt wird, daß und zu welchen Theilen das Eigenthums-Recht an den verpfändeten Gütern (Proprietät getrennt von der Nutznießung) den Mit-Erben zugefallen sey.

Auch sind in jedem Falle die Namen der Mit-Erben, welchen verpfändete Güter zugefallen, in dem Register (§. 37) zu bemerken.

§. 91.

Auf gleiche Weise bedarf es keiner neuen Sicherstellung der Erbschafts-Gläubiger durch Vollziehung des gesetzlichen Pfandrechts-Titels, wenn dieselben bereits durch Faustpfänder, namentlich durch Verpfändung von Aktiv-Forderungen, hinlänglich gesichert sind.

Doch ist bei der wirklichen Erbschafts-Theilung darauf der Bedacht zu nehmen, daß auf denjenigen Erben, welchem der Gegenstand des Faustpfandes zugetheilt wird, auch die darauf ruhende Schuld verwiesen werde.

§. 92.

Ist bei einer Erbschafts-Theilung oder einer Vermögens-Uebergabe die Vermuthung begründet, daß ausser den von den Betheiligten angezeigten Schulden noch anderweite, namentlich Bürgschafts-Schulden, vorhanden seyen; so sind die unbekannten Gläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche durch die öffentlichen Blätter mit

der Bemerkung aufzufordern, daß außerdem auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amts wegen keine Rücksicht genommen werden, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des in dem Pfand-Gesetze Art. 40 vorbehaltenen beschränkten Absonderungs-Rechts übrig bleiben würde.

Zu Erlassung jener öffentlichen Aufforderung ist ordentlicherweise der Gemeinde-Rath ermächtiget.

§. 93.

Der gesetzliche Pfandrechts-Titel der Erbschafts-Gläubiger beschränkt sich auf die wahren erbschaftlichen Schulden.

Wenn daher der Erblasser in einer Güter-Gemeinschaft gelebt hatte; so ist der denselben betreffende Antheil an den Schulden auszuscheiden, welche auf der ganzen Vermögens-Masse haften.

§. 94.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen bei einer früher Statt gehabten Eventual-Theilung keine besondere Fürsorge zur Sicherstellung der Gläubiger getroffen worden, ist seiner Zeit, wenn nach dem Ableben beider Eltern zur wirklichen Erbschafts-Theilung geschritten wird, auf die dem Pfand-Gesetz gemäße Sicherstellung der nicht anderwärts befriedigten Gläubiger der Bedacht zu nehmen; ohne Rücksicht darauf, ob bei dieser Erbschafts-Theilung die Kinder gewisse Schulden als Erben des zuerst verstorbenen, oder ob sie solche als Erben des nachher verstorbenen Gatten zu übernehmen haben.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß von den Kindern beiderlei Erbschaften ohne einen Rechts-Vorbehalt angenommen worden seyen.

§. 95.

Auf ähnliche Weise können, wenn es im einzelnen Falle zur Vereinfachung des in den Art. 34 und 41 des Pfand-Gesetzes vorgeschriebenen Verfahrens dient, die auf die Kinder und auf den überlebenden Ascendenten fallenden Antheile an nicht versicherten erbschaftlichen Schulden, vereiniget, mithin für diese Schulden im Ganzen, ohne Absonderung des Antheils jedes einzelnen Erben, Unterpfänder bestellt werden.

Fallen dagegen den Kindern, als Erben, verpfändete Güter eigenthümlich zu, ohne daß sie nach der Theilungs-Berechnung die darauf ruhenden Schulden zu über-

nehmen hätten; so ist ihnen deßhalb, nach dem Art. 34 des Pfand-Gesetzes, besondere Sicherheit zu leisten.

§. 96.

Die **Bewirkung** der Sicherstellung der Erbschafts-Gläubiger in den hievor erwähnten Fällen geschieht mittelst Zusammentritts der Theilungs-Behörde und der übrigen Mitglieder der Unterpfands-Behörde (Verordnung vom 21. Mai 1825; §. 50 vergl. oben §. 86).

§. 97.

Die Eintragung von Unterpfändern für erbschaftliche Forderungen findet zur Zeit nicht Statt, wenn ein Erbe die Erbschaft nur unter der Rechts-Wohlthat des Inventars, d. h. mit dem Vorbehalt angetreten hat, daß er für die Erbschafts-Schulden nur so weit, als die Kräfte der Erbschaft reichen, haften wolle.

Dagegen muß in einem solchen Falle dem Oberamts-Gerichte von der nur bedingten Erbschafts-Antretung Anzeige erstattet, auch einstweilen und bis zu weiterer gerichtlichen Verfügung jeder Verpfändung oder Veräußerung der Erbschafts-Sachen Anstand gegeben, und dieser Stand der Dinge in dem Unterpfands-Buche angemerkt werden.

§. 98.

Endlich bestimmt

5.) das Pfand-Gesetz Art. 44 zur Sicherstellung der **eingewiesenen** Gläubiger, d. h. derjenigen, welchen ein Güter-Erlös zugewiesen ist, ausdrücklich und bei strenger Verantwortlichkeit der Behörde, daß bei jedem obrigkeitlichen Verkaufe, wenn der Käufer den Kauf-Preis nicht vollständig baar bezahlt, das Unterpfand auf der verkauften Sache, sogleich bei dem Erkenntniß über den Contrakt von Amts wegen unter dem Namen des neuen Erwerbers, in das Unterpfands-Buch eingetragen werde.

Hierbei sind hinsichtlich der Form des Eintrags die für eine Unterpfands-Bestellung überhaupt, gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse genau zu beobachten.

§. 99.

Bestimmungen hinsichtlich der Exemten.

In denjenigen Fällen, in welchen die in den §§. 82, 83, 88, 89 bezeichneten Rechts-Geschäfte durch die Pupillen-Senate **Unseres** Ober-Tribunals oder **Unserer** Kreis-Gerichtshöfe, oder durch die Oberamts-Gerichte zu besorgen sind, oder Kinder und Minderjährige als **Exemte erster oder zweiter Classe** unter der

Aufsicht dieser Behörden stehen, liegt es auch den Letzteren ob, rücksichtlich der nicht exemten Güter die Eintragung der Unterpfänder bei den betreffenden Gemeinde-Räthen zu bewirken.

§. 100.

Gemeinschaftliche Bestimmung über das Verhältniß des Pfand-Werthes zum Betrage der Forderung.

Bei Bewirkung der Unterpfands-Bestellung in den hievor erwähnten Fällen ist die Bestimmung des Pfand-Gesetzes Art. 13 insbesondere zu beachten, nach welcher zwar in der Regel der Schätzungswerth der Unterpfänder nicht unter dem anderthalbfachen Betrage der Forderung stehen soll, jedoch der gesetzliche Pfandrechts-Titel der Ehefrauen (§. 82) und der Kinder (§. 83 f.) nur einen Anspruch auf Sicherstellung in dem einfachen Betrage der Forderung begründet.

Dritter Titel.

Von den Untersuchungen über die Befugniß eines Schuldners zu Bestellung bestimmter Unterpfänder.

A.) Allgemeine Vorschriften.

§. 101.

Bei dem Vorhaben der Bestellung eines bestimmten Unterpfandes ist sorgfältig zu untersuchen, ob derjenige, welcher ein Unterpfand gewähren soll, zur Veräußerung der zur Verpfändung bezeichneten einzelnen Sache, in eigenem oder in fremdem Namen berechtigt sey.

Diese Untersuchung muß bei jeder vertragsmäßigen Unterpfands-Bestellung, ingleichen bei allen gesetzmäßigen Unterpfands-Bestellungen alsdann vorgenommen werden, wenn das Gesetz nicht besondere Güter als Gegenstand des Pfandrechts-Anspruchs bezeichnet (vergl. §. 160 und 202 ff.).

Hierbei sind insbesondere die Vorschriften der Art. 56—60 und 180 ff. des Pfand-Gesetzes, über die Nachforschung, ob der Verpfänder Eigenthümer der zu verpfändenden Sache sey, auf das Genaueste zu beachten.

§. 102.

Von Verpfändung einer fremden Sache.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 5 und 6 kann Niemand eine fremde Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers in eigenem Namen

verpfänden; und es kommt eine solche ursprünglich nichtige Verpfändung auch durch eine späterhin eintretende Eigenthums-Veränderung nicht zu Kräften.

Hiernach haben die Unterpfands-Behörden niemals unter der bloßen Voraussetzung oder in der Erwartung, es werde der Eigenthümer in die Verpfändung seines Eigenthums für eine fremde Schuld einwilligen, ein Unterpfand einzutragen: vielmehr ist in allen denjenigen Fällen, in welchen der Verpfänder die Beibringung der Einwilligung des Eigenthümers zusichert, die Unterpfands-Bestellung so lange im Anstand zu lassen, bis diese Beistimmung wirklich beigebracht ist. (Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 67 und 167; unten §. 199).

Von dem beschränkten Eigenthums-Rechte an der zu verpfändenden Sache.

§. 103.

Steht auf der bestimmten Sache dem Schuldner bloß ein beschränktes, oder auch nur ein widerrufliches Eigenthums-Recht zu; so ist die Verpfändung an sich zwar zuläßig, selbst wenn derjenige, welchem anderweite Rechte auf dieser Sache zukommen, seine Einwilligung in die Verpfändung nicht ertheilen sollte (Pfand-Gesetz, Art. 7, 8).

Es muß aber in solchem Falle der Gläubiger von den, der Unterpfands-Behörde amtlich bekannten Beschränkungen des Eigenthums-Rechts des Verpfänders in Kenntniß gesetzt werden (vergl. §§. 147 und 161 ff.).

§. 104.

Wenn in die von einem Fall-Lehens-Manne beabsichtigte Verpfändung des Fall-Lehens der Ober-Eigenthümer nur im Allgemeinen einwilligt; so ist derselbe zur bestimmten Erklärung darüber zu veranlassen, ob er diese Einwilligung in der Absicht ertheile, damit der Gläubiger nöthigenfalls an das Gut, als an ein freies Eigenthum, sich halten möge, oder nur in der Absicht, damit der Gläubiger zur Veräußerung des Guts, als eines Fall-Lehen-Gutes, berechtiget werde.

Im Zweifels-Falle kann nur die letztere Absicht angenommen werden.

(Exekut. Gesetz, Art. 79).

§. 105.

Kann der Rückfall einer im Besitze des Verpfänders befindlichen Sache auf einen Dritten nur durch die Bezahlung oder Erstattung eines gewissen Kauf-Preises

bewirkt werden; so ist der zum Rückfall Berechtigte von den, durch den Besitzer bestellten Unterpfändern in der Absicht in Kenntniß zu setzen, damit er seiner Zeit den Kaufpreis, so weit es erforderlich ist, nicht an den bisherigen Besitzer, sondern an den Pfand-Gläubiger entrichte (Pfand-Gesetz, Art. 8).

§. 106.

Steht dem Verpfänder eines Gutes nur ein unabgesonderter Antheil an demselben zu; so kann dieser Antheil verpfändet werden, und es tritt im Falle der Theilung des Eigenthums die in dem Art. 9 des Pfand-Gesetzes bestimmte Wirkung ein.

Wird demnach z. B. ein zum dritten Theile verpfändetes Gut, welches im Ganzen einen Werth von 300 fl. hat, in drei ungleiche Theile vertheilt, so daß dem Verpfänder nur ein Antheil im Werthe von 60 fl. zufällt; so kann der Gläubiger sich wegen des weiteren Betrags von 40 fl. an die übrigen Theile halten.

Verliert hingegen ein Gut, namentlich ein Gebäude, durch die Vertheilung überhaupt an seinem innern Werthe; so wird dadurch kein Anspruch des Pfand-Gläubigers auf die übrigen Theile begründet; vorausgesetzt, daß der dem Verpfänder zugefallene Antheil verhältnißmäßig keinen geringeren Werth habe, als die anderen Theile.

§. 107.

Das bloße Nutznießungs-Recht kann abgesondert von dem Eigenthum (der Proprietät) verpfändet werden.

Es erlangt jedoch dadurch der Gläubiger keine weitere Versicherung, als auf den Früchten des Gutes, deren Bezug dem Verpfänder zusteht.

§. 108.

In wie fern und unter welchen Voraussetzungen die von einem Besitzer geschehene Verpfändung von Lehen- und Stamm-Gütern, die Substanz dieser Güter oder wenigstens die auf die Nachkommen des Besitzers fallenden Einkünfte belaste, ist nach den besonderen Gesetzes-Normen über Rechts-Institute dieser Art zu ermessen.

Sollte der Fall einer solchen Verpfändung bei Gemeinde-Räthen zur Verhandlung kommen; so haben sie davon Anzeige an das Oberamts-Gericht zu erstatten, und dessen Belehrung zu gewärtigen.

B.) Besondere Vorschriften.

I.

Von den Untersuchungen der Unterpfands-Behörden bei Verpfändungen des Vermögens der Kinder.

1.) Bei Verpfändungen durch die Eltern, im Interesse der Kinder.

§. 109.

Die Eltern sind der Regel nach nur dann befugt, die ihren Kindern eigenthümlich zugehörigen Güter zu veräußern, mithin namentlich zu verpfänden, wenn die Veräußerung oder Verpfändung für die Kinder nothwendig oder doch nützlich ist. (Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 48.)

In dieser Hinsicht wird, auf den Grund der bestehenden Gesetzgebung, hiermit folgende nähere Erläuterung ertheilt.

§. 110.

Befindet sich das Vermögen der Kinder nicht in der Verwaltung der Eltern; so sind diese zur Verpfändung desselben nicht berechtiget.

Tritt dieser Fall nicht ein; so ist zu unterscheiden, ob die Verpfändung durch den Vater, oder durch die Mutter, vorgenommen werden will.

§. 111.

Der Vater ist zur Verpfändung des in seiner Nutznießung und Verwaltung stehenden Vermögens derjenigen Kinder, welche seiner väterlichen Gewalt noch unterworfen sind, ohne Beobachtung einiger Förmlichkeiten berechtigt, wenn das Erforderniß der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit für die Kinder (§. 109) vorhanden ist.

In der letztern Beziehung hat der Gemeinde-Rath bei dem Erkenntniß über diese Verpfändung die vorwaltenden Umstände genau zu erwägen, auch insbesondere die etwa den Kindern bestellten Pfleger, so wie die betheiligten volljährigen Kinder selbst, hierüber zu vernehmen.

§. 112.

Haben die Kinder eine eigene Haushaltung errichtet, oder stehen sie aus einem andern Rechts-Grunde nicht mehr in der Gewalt des Vaters, und erscheint derselbe auch nicht als gesetzlicher Pfleger der Kinder rücksichtlich der zu verpfändenden

Vermögens-Stücke (vergl. §. 131); so ist die Einholung der Beistimmung der Kinder selbst, oder ihrer etwaigen Pfleger, nicht zu umgehen: vorbehältlich dessen, was hiernach in §. 116 für den Fall des Widerspruchs der Kinder gegen eine nothwendige Verpfändung besonders festgesetzt ist.

§. 113.

Wenn nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des Vaters, die Mutter eine Verpfändung des hinterfälligen Vermögens ihrer Kinder vorzunehmen gedenkt; so wird zur Gültigkeit der Verpfändung erfordert, daß der Geschlechts-Beistand der Mutter, sodann die betheiligten volljährigen Kinder oder deren Stell-Vertreter, und die Pfleger der betheiligten minderjährigen Kinder, ihre Beistimmung oder Einwilligung ertheilen.

Auch muß, wenn minderjährige Kinder betheiligt sind, der Gemeinde-Rath, nach vorgängiger Prüfung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung, seine Zustimmung erklären.

§. 114.

Zu Ertheilung dieser Beistimmung ist der Gemeinde-Rath des Wohnorts, und der Gemeinde-Rath, unter dessen Gerichts-Zwang die zu verpfändenden Güter sich befinden, gleich berechtiget.

Doch hat der Gemeinde-Rath der gelegenen Sache in dem erwähnten Falle (§. 113), so wie überhaupt alsdann, wenn Vermögen der Minderjährigen verpfändet wird, mit dem Gemeinde-Rathe des Wohnorts Rücksprache zu nehmen. (§. 6.)

Steht der Mutter, als Exemten erster oder zweiter Classe, ein befreiter Gerichtsstand zu; so hat die betreffende höhere Pupillar-Stelle die Einwilligung in die Verpfändung zu ertheilen: Letztere selbst aber ist durch den hinsichtlich der Güter zuständigen Gemeinde-Rath vorzunehmen.

§. 115.

Die Bestimmungen des §. 113 sind, mit Ausnahme der auf den Geschlechts-Beistand sich beziehenden, auch auf väterliche und mütterliche Gros-Eltern, rücksichtlich des in ihrer Nutznießung und Verwaltung stehenden Vermögens der Enkel anwendbar; vorausgesetzt, daß diese nicht in der Gewalt des väterlichen Gros-Vaters sich befinden.

Ueber die Theilnahme eines Stief-Vaters an der Verpfändung des in dem mütterlichen Genusse befindlichen Vermögens der Stiefkinder ist hiernach in §. 135 ff. das Geeignete erwähnt.

§. 116.

Als nothwendig stellt sich eine Verpfändung insbesondere in dem Falle dar, wenn dieselbe wegen der eigenen Schulden der Kinder vorgenommen wird. (Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 37.)

Wenn ferner Erbschafts-Gläubigern in Folge des ihnen zustehenden gesetzlichen Pfandrechts-Titels, Unterpfänder zu bestellen sind und hiernach ein Pfandschein ausgefertigt werden soll; so kann diese Ausfertigung ohne Rücksicht darauf, ob das Vermögen in der Nutznießung und Verwaltung des Vaters oder der Mutter steht, durch den Widerspruch der betheiligten Kinder oder ihrer Pfleger nicht gehindert werden.

(Beil. Nr. III. Formular Lit. H.)

2.) Bei Verpfändungen zum Besten der Eltern.

§. 117.

Zum Besten der Eltern kann eine Verpfändung von Vermögensstücken der Kinder in den nachstehenden Fällen gültig vorgenommen werden:

1.) wenn die Verpfändung durch die Pflicht der Kinder, ihre dürftigen Eltern zu unterstützen, nach gerichtlichem oder gemeinderäthlichem Erkenntnisse, unvermeidlich geboten ist.

Doch muß in diesem Falle vor dem ebengedachten Erkenntnisse den betheiligten minderjährigen Kindern ein Pfleger bestellt werden: die betheiligten volljährigen Kinder aber sind vorgängig zu vernehmen.

Ergiebt sich hierbei ein Widerspruch, so hat der Gemeinde-Rath von dem Oberamts-Gerichte Bescheid einzuholen.

2.) Wenn sämtliche betheiligten Kinder volljährig, auch von der Gewalt des Vaters befreit sind, und in die Verpfändung einwilligen. (Vergl. §. 133.)

Hinsichtlich der volljährigen, aber noch in väterlicher Gewalt stehenden Kinder genügt es an dieser Einwilligung nicht: vielmehr ist ein besonderes gemeinderäthliches Erkenntniß erforderlich. Dagegen können volljährige Kinder nach dem Ableben des

Vaters, zum Besten der Mutter, in die Verpfändung ihres Vermögens, ohne ein solches Erkenntniß, gültig einwilligen, auch wenn sie eine abgesonderte Haushaltung noch nicht errichtet haben sollten.

§. 118.

Sind die betheiligten Kinder noch minderjährig, und es ist zwar der Fall einer unvermeidlichen Nothwendigkeit (§ 117. Nro. 1) nicht vorhanden, es ergeben sich aber gleichwohl dringende Gründe, aus welchen deren Pfleger zur Beistimmung in die Verpfändung eines Vermögens-Theils der Kinder zum Besten der Eltern sich geneigt erklären; so hat der Gemeinde-Rath, unter vollständiger Anführung und Belegung der vorwaltenden Umstände, den Fall der oberamtsgerichtlichen Entscheidung anheim zu geben.

3.) Bei Verpfändungen durch die Kinder, für eigene Zwecke.

§. 119.

Volljährige, von der väterlichen Gewalt befreite Kinder können über ihr, in der Nutznießung der Eltern stehendes, wahrhaft eigenthümliches Vermögen, unbeschadet dieses Nutznießungs-Rechts, in Absicht auf das Eigenthum frei verfügen, mithin solches unter der gedachten Beschränkung zu ihrem eigenen Vortheil auch verpfänden.

Doch sind die nutznießenden Eltern oder Groß-Eltern, zu Wahrung ihres etwaigen eigenen Interesse, namentlich wegen der aus der Nutznießung und Verwaltung entstehenden Ansprüche, in jedem Falle von dem Vorhaben einer solchen Verpfändung zeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 120.

Wenn dagegen die Kinder wegen ihres hinterfälligen Vermögens nur in Gemäßheit der Commun-Ordnung Kap. II, Abschnitt 19, §. 14, S. 58 versichert worden sind; so ist vorerst entweder ihr wahres Eigenthum auf die in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 34—36 angegebene Weise zu untersuchen, oder es ist die Einwilligung der Eltern in die Verpfändung einzuholen.

Ergeben sich hierbei besondere Schwierigkeiten; so können die Kinder ihr hinterfälliges Vermögen, als eine durch Unterpfänder versicherte Forderung, unter

Beobachtung der auf die Faustpfänder sich beziehenden Vorschriften des Pfand-Gesetzes, Art. 249 f. verpfänden (vergl. §. 214 f.).

§. 121.

Befinden sich die Kinder noch in der Gewalt des Vaters; so hat der Gemeinde-Rath, auch wenn die Kinder volljährig sind, und ohne Rücksicht darauf, ob das Eigenthum derselben bestimmt bezeichnet ist oder nicht, den Vater darüber, ob er in die Verpfändung einwillige, zu vernehmen, und im Falle seines Widerspruches die Weisung des Oberamts-Gerichts einzuholen.

Diese Vorsicht ist in Beziehung auf die der väterlichen Gewalt noch unterworfenen Kinder, selbst dann zu beobachten, wenn das zur Verpfändung bestimmte Vermögensstück weder in der Nutznießung noch in der Verwaltung des Vaters steht.

4.) Allgemeine Bestimmungen.

§. 122.

Die nach der Vorschrift der Communordnung bei den Eventual-Theilungen bisher vorgenommenen Vorverweisungen (§. 120) sind bei Vereinigung des Unterpfands-Wesens, nach den hierüber zu ertheilenden besonderen Bestimmungen, in denjenigen Fällen, in welchen minderjährige Kinder betheiligt sind, auch rückwärts abzuändern und mit den Grundsätzen des Pfand-Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Das Gleiche findet Statt, wenn volljährige Kinder eine solche Veränderung ausdrücklich verlangen.

So weit jedoch, zu Folge jener näheren Bestimmungen, dergleichen frühere Vorverweisungen (Assecurationen) unverändert bleiben, auch keine anderweiten Eigenthums- oder Unterpfands-Ansprüche der Kinder angemeldet werden, können die nicht angemeldeten Ansprüche in Absicht auf das übrige erbschaftliche Vermögen der Gültigkeit einer Verpfändung durch die Eltern, in welcher Absicht sie vorgenommen werden mag, nicht im Wege stehen.

§. 123.

Auch ist es fernerhin noch zuläßig, daß an die Stelle der den Kindern nach der Vorschrift der Commun-Ordnung zur Sicherheit ausgesetzten Güter, für diesen Zweck andere surrogirt werden.

Hierbei sind aber jedesmal die in dem Pfand-Gesetz rücksichtlich der Unterpfands-Bestellung vorgeschriebenen Erfordernisse zu beobachten, und es kann daher die Surrogirung in keinem Falle mehr durch das Waisengericht allein vorgenommen werden.

§. 124.

Auf gleiche Weise kann, wenn in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes den Kindern Güter der Eltern verpfändet worden, nach Veräußerung dieser Güter die Sicherstellung der Kinder durch neue ordnungsmäßige Verpfändung ersetzt werden.

(Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 48.)

§. 125.

Wenn in Folge der allgemeinen Güter-Gemeinschaft der überlebende Gatte auf dem bei Eventual-Theilungen vor der Verordnung vom 20. August 1817 (Reg. Blatt, S. 414) als Erbgut der Kinder behandelten Vermögen, Eigenthums- oder doch ausgedehntere Verwaltungs-Rechte für sich anspricht; so ist derselbe mit diesem Anspruche an das Oberamts-Gericht zu verweisen: es wäre dann, daß dergleichen Ansprüche von volljährigen, unter der Gewalt des Vaters nicht mehr stehenden Kindern, freiwillig anerkannt würden.

§. 126.

Ist hingegen in Folge der erwähnten Verordnung und des Notariats-Edikts vom 29. August 1819, §. 39 nach dem Tode des einen Gatten die Eventual-Theilung unterblieben, mithin für die Kinder kein väterliches oder mütterliches Erbgut berechnet worden; so kann ordentlicher Weise der überlebende Ascendent über das Vermögen, in Ansehung dessen zwischen ihm und den Kindern die Gemeinschaft fortdauert, frei verfügen.

Wird jedoch deßhalb Einsprache von den Kindern oder von den Vertretern derselben erhoben, oder glaubt der Gemeinde-Rath, als vormundschaftliche Stelle, die etwaigen Miteigenthums-Rechte der Kinder durch die Verfügungen jenes überlebenden Gatten beeinträchtigt; so ist hierüber Bericht an die vorgesetzte Gerichtsstelle zu erstatten, und solches in dem Unterpfands-Buche zu dem Behuf anzumerken, damit von nun an, bis zur gerichtlichen, endlichen oder vorläufigen, Entscheidung keine neue Verpfändung vorgenommen werde.

II.

Von der Verpfändung des, in dem Genusse des überlebenden Gatten stehenden erbschaftlichen Vermögens der Seiten-Verwandten.

§. 127.

Der überlebende Gatte ist nicht befugt, Güter, welche zu dem in seiner Nutznießung stehenden Erbschafts-Antheil der in dem Landrecht Theil IV, Titel 5, §. 4 (S. 442) bezeichneten Seiten-Verwandten des verstorbenen Gatten gehören, ohne deren Einwilligung zu verpfänden; unbeschadet jedoch des gesetzlichen Pfandrechts-Titels der Erbschafts-Gläubiger, so wie der Befugniß des Gemeinde-Rathes, zum Behuf der Befriedigung derselben, wenn jene Seiten-Verwandten zur Bezahlung der ihnen zufallenden Schulden keine Vorkehrung treffen, die Veräußerung ihrer erbschaftlichen Güter anzuordnen.

§. 128.

Ist zu Gunsten solcher Seiten-Verwandten früher eine Vorverweisung auf die in der Commun-Ordnung bestimmte Art vorgenommen worden; so finden die Vorschriften des §. 122 ihre Anwendung.

§. 129.

Den erwähnten Seiten-Verwandten, selbst wenn sie minderjährig sind, steht ein unmittelbar gesetzlicher Anspruch gegen den überlebenden Gatten ihres Erblassers auf Sicherstellung ihrer in der Nutznießung desselben befindlichen Erbschafts-Antheile durch Unterpfänder nicht zu, indem das Pfand-Gesetz ihnen keinen besondern Pfandrechts-Titel einräumt.

Da jedoch nach den Gesetzen jeder Nutznießer zur Leistung von Sicherheit verpflichtet ist, und nach dem Art. 46 des Pfand-Gesetzes derjenige, welcher vermöge richterlicher Verfügung Sicherheit durch Unterpfänder zu fordern berechtigt ist, einen gesetzlichen Pfandrechts-Titel auf das Vermögen des Schuldners erlangt; so haben die Gemeinde-Räthe den überlebenden Gatten, wenn die erwähnten Seitenverwandten Sicherheit durch Unterpfänder verlangen, darauf aufmerksam zu machen, daß er sich dieser Sicherstellung nicht entziehen könne, und im Weigerungs-Falle auf dem Wege des gerichtlichen Verfahrens dazu genöthigt werden würde.

III.

Von der Verpfändung des Vermögens der Pupillen und der Minderjährigen.

§. 130.

Vermögensstücke der Pupillen und der Minderjährigen können in keinem Falle ohne die Mitwirkung der Pfleger verpfändet werden. Dagegen ist die Einwilligung der Pupillen und Minderjährigen selbst, in die Verpfändung, nicht wesentlich nothwendig.

In den gesetzlich bestimmten Fällen wird jedoch zur Gültigkeit dieser Verpfändung erfordert, daß der Bestellung des Unterpfands eine besondere obrigkeitliche Prüfung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung vorangehe, und daß dann die Obrigkeit in dieser Hinsicht ihre Beistimmung erkläre.

Die Gemeinde-Räthe haben hiernach in jedem Falle die Vorsicht zu beobachten, jene besondere Untersuchung anzustellen, und nach dem Ergebniß derselben ihre Einwilligung in die Verpfändung besonders auszusprechen.

Die höheren Pupillar-Stellen sind betreffenden Falles (vergl. §. 114) zu gleicher Vorsicht verpflichtet.

§. 131.

Vorstehende Vorschrift findet namentlich auch alsdann ihre Anwendung, wenn ein Vater nur in der Eigenschaft als gesetzlicher Pfleger seiner minderjährigen Kinder, demnach nicht in Folge eines ihm gesetzmäßig zustehenden Nutznießungs-Rechts, deren Vermögen verwaltet.

§. 132.

Der in dem §. 130 erwähnten obrigkeitlichen Beistimmung bedürfen auch diejenigen Minderjährigen, welche zur eigenen Verwaltung ihres Vermögens berechtiget worden sind.

Ist aber die Dispensation von der Minderjährigkeit blos zu dem Behuf ertheilt worden, damit der Minderjährige sich verehelichen dürfe; so erfordert es die Vorsicht, daß vor Ertheilung jener obrigkeitlichen Beistimmung auch die Einwilligung des Vaters oder eines andern gesetzmäßig bestellten Pflegers, eingeholt werde.

§. 133.

Die Einwilligung eines Pflegers ist namentlich alsdann nicht zu umgehen,

wenn eine Ehefrau, deren Vermögen verpfändet werden soll, noch minderjährig ist; und es hat der Gemeinde-Rath in diesem Falle sich mit der Zustimmung eines Geschlechts-Beistandes nicht zu begnügen.

Auch wird in dieser Beziehung die im §. 130 erwähnte obrigkeitliche Genehmigung, auf vorangegangene Untersuchung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung, erfordert.

IV.

Von Verpfändung des Vermögens der Frauens-Personen.

§. 134.

Volljährige Frauens-Personen können, selbst in eigenem Interesse, nur unter Mitwirkung ihres Geschlechts-Beistandes, eine Verpfändung auf verbindende Weise vornehmen.

Wird ein Geschlechts-Beistand (Kriegsvogt) obrigkeitlich bestellt; so ist, wenn die Betheiligten nicht eine anderweite Bestimmung treffen, die Bestellung und Verpflichtung desselben als im Allgemeinen, d. h. für alle künftigen Fälle gültig, vorzunehmen, und es ist in dem Protokolle hiervon Erwähnung zu thun.

Uebrigens kann die Bestätigung von Kriegsvögten, wie jede andere zur Gültigkeit einer Unterpfands-Bestellung erforderliche Handlung, vor der gesetzmäßig versammelten Unterpfands-Behörde, ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder des Gemeinde-Rathes überhaupt, gültig und mit der ebenerwähnten Wirkung vorgenommen werden.

(Vergl. Pfand-Gesetz, Art. 21. Notariats-Edikt vom 29. August 1819, §. 5.)

§. 135.

Geschieht die Verpfändung im Interesse eines Andern; so muß die Frauens-Person, unter Mitwirkung ihres Geschlechts-Beistands (§. 134), vor dem Gericht, oder dem Gemeinde-Rath, oder vor einer aus drei Mitgliedern bestehenden gerichtlichen oder gemeinderäthlichen Deputation, über die ihr zukommenden Rechtswohlthaten gehörig belehrt werden und sodann auf die Letzteren ausdrücklich Verzicht leisten.

(Pfand-Gesetz, Art. 21, 22. Ergänzungs-Gesetz, Art. 1. Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 8 und 17.)

Diese Belehrung besteht darin, daß ihr von Seite der benannten obrigkeitlichen Stelle in Gegenwart ihres Geschlechts-Beistandes vorgestellt wird:

wie nach den Gesetzen die Verschreibung einer Frauens-Person für ihren Ehemann nichtig, für einen Dritten aber unverbindend sey.

§. 136.

Zur Gültigkeit der Entsagung einer Frauens-Person auf diese Rechtswohlthaten genügt es, der Bestimmung der Gesetze (§. 135) gemäß, im Allgemeinen an der einfachen, nicht eidlichen, Erklärung der Verzichtenden.

Wenn jedoch die Frauens-Person, welche ihre Vermögensstücke zum Besten ihres Ehemannes oder eines Dritten verpfänden will, noch minderjährig ist; so muß bei der durch sie unter Mitwirkung eines gesetzmäßigen Pflegers und der Obrigkeit (§. 133) vorzunehmenden Verpfändung die besondere Vorsicht, zu Beseitigung einer etwaigen künftigen Wieder-Einsetzung wegen Vernachtheiligung durch diese Handlung, beobachtet werden, daß letztere von der Minderjährigen eidlich, oder doch durch Angeloben an den Eides-Stab, bekräftiget werde.

§. 137.

Die Bestimmungen der §§. 134—136 finden namentlich auch auf diejenigen Fälle ihre Anwendung, in welchen Töchter in die Verpfändung ihres Vermögens zu Gunsten ihrer Eltern einwilligen (§. 117 f.).

In einem solchen Falle kann insbesondere der Vater, zu dessen Besten die Tochter ihr Vermögen verpfänden soll, weder die Eigenschaft eines Pflegers, noch die eines Geschlechts-Beistandes derselben, geltend machen.

§. 138.

Unter welchen Voraussetzungen der Ehemann, bei einer von seiner Ehefrau vorzunehmenden Verpfändung, als deren gesetzlicher Geschlechts-Beistand mitwirken, und unter welchen Voraussetzungen er sogar allein, entweder ihr ausschließendes Vermögen oder doch ihren Antheil an dem errungenen Vermögen, gültig verpfänden könne, ist in dem Pfand-Gesetze, Art. 22—26, bestimmt.

Wenn inzwischen ein Gemeinde-Rath bei dem Vorhaben einer Verpfändung durch einen in der Ehe lebenden Guts-Besitzer, über die Anwendung der ebenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen irgend im Zweifel ist; so erfordert es die Sicherheit,

daß die Ehefrau des Guts-Besitzers, mit einem besonderen, gehörig bestätigten Geschlechts-Beistande, zur Theilnahme an der Verhandlung gezogen, daß dieselbe sodann, unter Beobachtung der im §. 135 erwähnten Förmlichkeiten, zur Entsagung auf ihre Rechts-Wohlthaten veranlaßt, und daß hierauf die Pfandverschreibung nach der gewöhnlichen Form ausgefertigt werde.

§. 139.

Findet aber die Anwendung der ebengedachten Vorsichtsmasregel aus irgend einem Grunde besondere Anstände, und es ist nach dem Erachten des Gemeinde-Rathes nicht unzweifelhaft, daß in dem gegebenen Falle es nach der Vorschrift des Gesetzes, entweder der Beiziehung der Ehefrau, oder der Zustimmung eines besondern Geschlechts-Beistandes, oder der im Art. 21 des Pfand-Gesetzes vorgeschriebenen Belehrung und Entsagung nicht bedürfe: so hat der Gemeinde-Rath oberamtsgerichtliche Weisung einzuholen.

§. 140.

Hierbei ist besonders zu beachten, daß im einzelnen Falle die Beantwortung der Frage: ob ein Vermögens-Stück zur Errungenschaft gehöre, oder ob es die Eigenschaft eines ausschließenden Eigenthums der Ehefrau habe, auf Anwendung allgemeiner Rechts-Grundsätze beruhen könne, deren genaue Kenntniß bei Gemeinde-Räthen nicht zu erwarten steht.

Wenn z. B. während der Ehe auf einem von der Frau beigebrachten Grundstücke ein Haus erbaut wird; so ist das Letztere, wenn gleich dem ersten Anscheine nach zur Errungenschaft gehörig, in der Regel als ausschließendes Eigenthum der Ehefrau zu betrachten, und es ist dieselbe nur verbunden, dem Ehemann seinen Antheil an den Baukosten zu erstatten.

§. 141.

Die Beiziehung eines besonderen Geschlechts-Beistandes bei Verschreibungen der Ehefrau ist zu mehrerer Vorsicht insbesondere alsdann zu bewirken, wenn die Ehefrau zwar volljährig, der Ehemann aber minderjährig ist.

§. 142.

Endlich sind die Vorschriften des §. 135 vornämlich in dem Falle genau zu beobachten, wenn Kindern erster Ehe eines Mannes durch Güter Sicherheit geleistet

werden soll, welche entweder zu dem Beibringen der zweiten Frau gehören, oder in der zweiten Ehe erworben worden.

V.

Von Verpfändung des Vermögens der Wahnsinnigen und der gerichtlich erklärten Verschwender.

§. 143.

Das Vermögen der Wahnsinnigen und der gerichtlich erklärten Verschwender kann nur durch die denselben gesetzmäßig bestellten Pfleger, nach vorgängiger gemeinderäthlicher Untersuchung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Verpfändung, und nach der hierauf sich gründenden Beistimmung des Gemeinde-Rathes, gültig verpfändet werden (vergl. §. 130).

Dabei versteht es sich von selbst, daß Wahnsinnige und gerichtlich erklärte Verschwender zur Verpfändung des Vermögens ihrer Kinder, so wie zur Mitwirkung bei der Verpfändung des Vermögens ihrer Ehefrauen, niemals berechtigt sind.

VI.

Von Verpfändung des Vermögens der Abwesenden.

§. 144.

Wird das Vermögen eines Abwesenden durch einen Pfleger verwaltet; so sind bei Vornahme einer Verpfändung der zu diesem Vermögen gehörigen Güter die im §. 143 erwähnten Förmlichkeiten zu beobachten. Diese Bestimmung findet namentlich hinsichtlich der Verschollenen Statt.

§. 145.

Wollen Eltern Vermögensstücke ihrer, im Sinne des §. 144 abwesenden Kinder verpfänden; so erfordert die Vorsicht, daß den Letzteren besondere Pfleger bestellt werden.

Das weitere Verfahren ist sodann darnach zu bemessen, ob die Verpfändung in dem Interesse der abwesenden Kinder oder in dem eigenen der Eltern bewirkt werden soll (vergl. §§. 109 ff.).

VII.

Von Verpfändung des Vermögens der Körperschaften.

§. 146.

Wird ein Eigenthum der Gemeinden, der Stiftungen, der Kirchen, oder ähnl-

cher Körperschaften verpfändet; so ist alles dasjenige zu beobachten, was beziehungsweise nach dem Verwaltungs-Edikt und nach den Kirchen-Gesetzen zur Veräußerung solchen Eigenthums überhaupt erfordert wird.

Auch kommt hinsichtlich der Zuständigkeit der Unterpfands-Behörden bei Verpfändung des Eigenthums einer Gemeinde oder Stiftung die Bestimmung des §. 7 in Anwendung.

Vierter Titel.

Von den Untersuchungen über die auf Unterpfändern haftenden Lasten.

§. 147.

Haften auf einem Gute bedeutendere Zinsen, Gülten, oder andere Grund-Lasten; so ist hierauf bei dem Guts-Anschlage Rücksicht zu nehmen: auch sind dergleichen Lasten bei dem Eintrage des Guts in das Unterpfands-Buch, so wie in der Pfand-Verschreibung, besonders anzumerken.

§. 148.

In denjenigen Orten, in welchen zur Zeit noch keine Güter-Bücher vorhanden sind, liegt es den Unterpfands-Behörden in Ermangelung von Gefäll-Registern oder anderen sicheren Notizen ob, hinsichtlich solcher Grund-Lasten mit den Cameral- und Rent-Beamtungen Rücksprache zu nehmen.

§. 149.

Hiernächst haben die Unterpfands-Behörden, der ausdrücklichen Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 183—185 gemäß, sorgfältig zu erforschen, ob nicht auf dem zur Verpfändung bezeichneten Gegenstande bereits früher bestellte Unterpfänder haften.

Dabei ist insbesondere zu beachten, daß nach Art. 49 des Pfand-Gesetzes das Unterpfands-Recht auch den Zuwachs der Hauptsache, von der Zeit der geschehenen Verpfändung an, in sich begreift.

Daher kann in dem, §. 140 erwähnten Falle das auf dem früher verpfändeten Grundstücke späterhin erbaute Haus, ohne Entsagung des Pfand-Gläubigers, nicht als frei verpfändet werden; und es kann der spätere Gläubiger nur eine Nachversicherung erlangen, welche jedoch demselben, wenn der erste Pfand-Gläubiger schon durch das Grundstück hinreichend gesichert ist, dem Erfolge nach volle Sicherheit gewähren mag.

Eben dieses findet Statt, wenn ein bereits verpfändetes Gebäude durch neue Baulichkeiten erweitert wird: wogegen die Errichtung eines abgesonderten Wirthschafts-Gebäudes keinen Zuwachs des auf dem Hause bereits haftenden Unterpfands begründet.

§. 150.

Die Unterpfands-Behörden haben ferner die in Beziehung auf die Umwandlung oder neue Gestaltung der verpfändeten Sache ertheilten gesetzlichen Bestimmungen (Pfand-Gesetz, Art. 125) zu beachten.

Hiernach kann die Umwandlung einer Scheune in ein Wohnhaus, eines Ackers in einen Garten, so wie die Wieder-Aufbauung eines eingerissenen oder abgebrannten Gebäudes, hinsichtlich des Unterpfands-Rechts keine Veränderung bewirken.

§. 151.

Eine Nachversicherung ist namentlich in dem Falle vorhanden, wenn unter der Mitverschreibung einer Ehefrau Güter des Ehemanns verpfändet werden, auf welche früher der Ehefrau ein Unterpfand für ihr Beibringen bestellt worden.

Soll daher der neue Gläubiger das erste Pfandrecht auf jenen Gütern erhalten; so ist erforderlich, daß die Ehefrau auf ihr Vorzugs-Recht zu Gunsten des neuen Gläubigers auf rechtsgültige Weise verzichte.

§. 152.

Bei jeder Verpfändung ist in dem Unterpfands-Buche, so wie in dem Protokolle genau zu bemerken, ob dieselbe die erste, oder eine nachfolgende, und in diesem Falle, die wievielste Nachversicherung sie sey.

Diese Anmerkung wird durch römische Zahlen ausgedrückt.

§. 153.

Ueber die Berechnungen, welche in Beziehung auf Nachversicherungen bei dem Anschlag der Unterpfänder anzustellen sind, ist an dem geeigneten Orte (§. 177 ff.) die nähere Vorschrift ertheilt.

Fünfter Titel.

Von dem Umfange des Unterpfands.

(Pfand-Gesetz, Art. 49—55; 139—141 und 190.)

§. 154.

Geht die Absicht der Betheiligten oder der Unterpfands-Behörde (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 198 ff.) dahin, daß eine unbewegliche Sache ohne Zugehörung verpfändet werde; so ist solches besonders, verneinend, auszudrücken, (z. B. das Haus ohne die Scheune, ohne den neuen Anbau).

Im entgegengesetzten Falle sind die nach der Absicht des Schuldners oder des Gemeinde-Rathes mitverpfändeten Zugehörungen besonders zu bezeichnen; es wäre dann, daß nach dem Art. 189 des Pfand-Gesetzes der ganze Umfang einer Guts-Besitzung verpfändet würde.

§. 155.

Wenn für ebendieselbe Forderung Güter auf verschiedenen Markungen, mithin durch verschiedene Unterpfands-Behörden verpfändet werden; so ist auf die in der Beilage Nr. III (Formular Lit. I Nro. 1) angegebene Weise von jeder dieser Behörden in dem Unterpfands-Buche im Allgemeinen anzumerken, bei welchen anderwärtigen Gemeinde-Räthen für jene Forderung noch weitere Güter verpfändet seyen (Pfand-Gesetz, Art. 141).

§. 156.

Bei der Eintragung einer Unterpfands-Bestellung ist jedesmal an der aus den Formularen Nr. I und III ersichtlichen Stelle im Unterpfands-Buche genau zu bemerken, ob die Schuld verzinslich oder unverzinslich sey.

Werden in der Folge für rückständige Zinsen einem Gläubiger ebendieselben Güter, welche ihm schon für die Hauptforderung haften, oder andere Güterstücke verpfändet; so sind in beiden Fällen die allgemeinen Vorschriften des Pfand-Gesetzes über Verpfändungen zu beobachten, und es ist diese Versicherung des Zinsen-Rückstandes als eine neue Unterpfands-Bestellung zu behandeln.

Sind die früher für die Hauptforderung, und nun auch für die Zinsen verpfändeten Güter in der Zwischenzeit für eine anderwärtige Schuld zu Unterpfändern bestellt worden; so erlangt der Gläubiger rücksichtlich des Zinsen-Betrags nur eine

Nachversicherung, und es kann daher derselbe in dem vorausgesetzten Falle für diesen Betrag nur als der dritte Pfand-Gläubiger eingetragen werden (vergl. §. 152 und Beilage Nr. III. Formular Lit. K).

Sechster Titel.

Vom Verhältniß des Pfand-Werthes zum Betrage der Forderung; und von Schätzung der Unterpfänder.

(Pfand-Gesetz, Art. 11, 12, 13, 184, 185.)

I. Von der Bestimmtheit der Summe.

§. 157.

Nach dem Art. 11 des Pfand-Gesetzes muß die Forderung, für welche durch Unterpfänder Sicherheit geleistet wird, in allen Fällen der Summe nach bestimmt seyn.

Auf welche Weise dieser Grundsatz insbesondere bei Cautionen in Anwendung zu bringen und welche Berechnung namentlich bei der Uebernahme des Vermögens eines Verschollenen durch dessen Präsumtiv-Erben, deßhalb anzustellen sey, ist durch die Verordnung vom 21 Mai 1825, §. 13 festgesetzt.

Hierbei ist vorzüglich zu beachten, daß bei Cautionen überhaupt, namentlich bei solchen, welche von Pächtern, Unternehmern eines Bauwesens, Cassen-Beamten etc. ausgestellt werden, jenem Grundsatze des Pfand-Gesetzes zu Folge das Unterpfand hinfüro nur für diejenige Summe, welche bei der Sicherheits-Leistung ausgedrückt wird, haftet, niemals aber auf weitere Verbindlichkeiten, welche etwa aus dem die Sicherheits-Leistung veranlassenden Rechts-Verhältnisse entstehen, ausgedehnt werden kann.

§. 158.

In Anwendung der Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 126 kann insbesondere die von einem Pächter bei dem Antritte des Pachts eingelegte Caution, bei der Erneuerung oder Verlängerung des Pacht-Vertrages auf die neue Pachtzeit nicht erstreckt werden, wenn nicht die Erstreckung schon bei der ursprünglichen Bestellung des Unterpfands ausdrücklich vorgesehen und vorgemerkt worden ist.

Dagegen kann ebendasselbe Unterpfand für die erneuerte Verbindlichkeit von

Neuem bestellt werden; jedoch ohne Nachtheil für andere Gläubiger, welche in der Zwischenzeit ein Pfandrecht auf eben derselben Sache erlangt haben.

II. Von dem Maße der Sicherheit.

§. 159.

Wenn die Betheiligten über ein anderes Maß der Sicherheit, als das gesetzliche (§. 100. — Pfand-Gesetz, Art. 13) sich vereinigen; so ist die zwischen ihnen deßhalb getroffene Uebereinkunft in dem Unterpfands-Protokolle jedesmal genau zu bemerken.

III. Von der Schätzung.

§. 160.

Die Schätzung der zu verpfändenden Sache durch die Unterpfands-Behörde ist nicht in allen Fällen erforderlich.

Sie findet nicht Statt:

1.) wenn der Berechtigte nur einen bestimmten Gegenstand, sey es nach dem Gesetze, oder auf den Grund eines Vertrages oder einer letztwilligen Verordnung, als Unterpfand ansprechen kann.

Dieser Fall tritt namentlich bei den Bau-Gläubigern ein, deren Pfandrechts-Anspruch auf das Gebäude, auf welches die Forderung sich bezieht, beschränkt ist.

(Beilage Nr. III. Formular Lit. G.)

2.) Wenn die Betheiligten über die Feststellung des Werthes des Unterpfands sich vereinigen;

3.) wenn sie, ohne eine solche Feststellung, von einer Schätzung ausdrücklich abstehen.

In den beiden letzteren Fällen ist die besondere, zwischen den Betheiligten getroffene Uebereinkunft, der zur Sicherstellung der Gemeinde-Räthe gegen künftige Ansprüche der Gläubiger ergangenen ausdrücklichen Bestimmung des Pfand-Gesetzes (Art. 12) gemäß, auch in dem Unterpfands-Buche anzumerken.

(Beilage Nr. III. Formular Lit. H.)

§. 161.

Tritt keiner der in vorstehendem §. erwähnten Fälle ein; so muß der Werth des Unterpfands durch die Unterpfands-Behörde gewissenhaft geschätzt werden.

Auch muß, wenn auf Gegenständen, bei welchen ursprünglich es einer obrigkeitlichen Schätzung nicht bedurfte (§. 160), eine Nachversicherung ertheilt wird, bei dieser die Schätzung nachgeholt werden; es wäre dann, daß auch bei der Nachversicherung diejenigen Voraussetzungen einträten, welche eine obrigkeitliche Schätzung entbehrlich machen.

Das Gesetz erklärt die Unterpfands-Behörde für ein pflichtwidriges Benehmen in Beziehung auf die Schätzung besonders verantwortlich. (Pfand-Gesetz, Art. 223, 224.)

§. 162.

Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Schätzung sind in dem Art. 184 des Pfand-Gesetzes enthalten.

Hiernach haben die Unterpfands-Behörden hauptsächlich folgende Umstände bei der Güter-Schätzung zu berücksichtigen:

1.) Die Culturart des Gutes, ob dasselbe ein Acker, eine Wiese, ein Weinberg ꝛc. sey;

2.) das Maaß desselben;

3.) dessen Lage;

4.) die Art, wie es gebaut oder unterhalten wird;

5.) die auf demselben haftenden Real-Lasten, als: Zinsen, Gülten, Bodenwein u. dgl. — auch namentlich

6.) ob das Gut zehentfrei sey, oder nicht.

§. 163.

In Beziehung auf den Meß-Gehalt eines Gutes (§. 162 Nro. 2) werden insbesondere nachstehende Vorschriften ertheilt:

Ist ein Güterbuch mit Bezeichnung des Meß-Gehaltes vorhanden, oder ist überhaupt Letzterer in den Meß-Protokollen angegeben; so muß das hieraus sich ergebende Maaß ausdrücklich bemerkt werden.

Sollte aus neueren Vermessungen ein abweichendes, in das Güterbuch noch nicht eingetragenes, Ergebniß hervorgehen; so ist Letzteres gleichfalls anzuführen.

Liegt keine Vermessung vor; so ist das Maaß nach Schätzungen anzugeben. Wenn jedoch der Gläubiger eine Vermessung verlangt; so ist solche sofort zu veranstalten.

§. 164.

Hinsichtlich der Art, wie das zu verpfändende Gut gebaut oder unterhalten wird (§. 162 Nro. 4), ist insbesondere bei voraussichtlich langzeitigen Schuld-Verhältnissen auf Veränderungen des Guts-Werthes, welche im Laufe der Zeit sich nach Wahrscheinlichkeit ergeben dürften, angemessene Rücksicht zu nehmen. Daher kann ein zur Zeit der Pfand-Bestellung im besten Flor stehender Weinberg nicht nach seinem derzeitigen höchsten Werthe angeschlagen werden.

§. 165.

Unter Zugrundlegung der in den vorstehenden §§. 162—164 angeführten Umstände ist hiernächst sowohl die Ertragsfähigkeit als die Verkäuflichkeit des Gutes zu beurtheilen, und in beiderlei Rücksicht eine Vergleichung mit den laufenden Preisen der Güter anzustellen.

Dabei sind jedoch nicht bloß die Verhältnisse des gegenwärtigen Zeitpunktes, sondern nach Umständen auch die der nächsten Vergangenheit und Zukunft zu beachten.

Wenn demnach in Folge der günstigen Verhältnisse des Augenblicks, z. B. bei reichlicher Weinlese, die Preise außergewöhnlich gesteigert sind; so können diese als laufender Preis nicht angenommen werden: so wenig, als wenn in Folge vorübergehender unglücklicher Ereignisse der Güter-Verkehr in einer Gemeinde zeitlich gehemmt ist.

Vielmehr muß darauf Rücksicht genommen werden, in welchen Preisen Güter gleicher Art in den leztvergangenen Jahren verkauft, oder bei Inventuren und Theilungen, oder anderen ähnlichen Rechts-Geschäften angeschlagen worden, und ob etwa Umstände in dieser Zeit eingetreten sind, welche auf eine bleibende Veränderung der Preise nach Wahrscheinlichkeit hinwirken.

War in einem solchen Zeitraume bei dem zu verpfändenden Gute selbst ein gewisser Preis durch Uebereinkunft von Betheiligten oder durch obrigkeitliche Schätzung bestimmt worden; so ist dieser Umstand vorzugsweise zu berücksichtigen.

§. 166.

Nach vollendeter Steuer-Rectification sind bei der Schätzung liegender Güter die Steuer-Classen, zu welchen dieselben gehören, und der hierauf sich gründende Steuer-Anschlag, vornämlich zu beachten.

In dieser Hinsicht werden die näheren Anweisungen seiner Zeit ertheilt werden.

Wo übrigens dermal eine specielle Steuer-Rectification bereits durchgeführt ist, müßen bei jedem zur Verpfändung kommenden Gute schon jetzt die Steuer-Classe und der Steuer-Anschlag angemerkt werden.

§. 167.

Die Schätzung von Gebäuden kann in einzelnen Fällen den Brandversicherungs-Anschlag zwar übersteigen; es ist jedoch der Letztere in jedem Falle im Unterpfands-Buch zu bemerken.

Eine erhöhete Schätzung findet namentlich alsdann Statt, wenn zu dem Gebäude Gegenstände gehören, welche, (wie z. B. Keller- und andere Gewölbe, Hofräume, der Bauplatz) dem Verderben durch Feuer nicht ausgesetzt und daher unter der Assecuration nicht begriffen sind; oder wenn ein Haus eine vorzüglich günstige Lage zu einem Gewerbe hat; oder wenn bedeutende Gerechtsame oder Zugehörungen ꝛc. damit verbunden sind.

§. 168.

Bei Abschätzung von Gebäuden in größeren Städten ist außerdem auf die mittleren Miethpreise der Behausungen, mit Abzug eines mäßigen Durchschnitts-Betrags für Reparaturen, angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 169.

Bei der Schätzung auch nicht exemter Güter sind in Gemäßheit des Art. 184 des Pfand-Gesetzes dingliche Rechte, welche den unbeweglichen Sachen gleichkommen, wenn sie durch ein Gesetz für ablösbar erklärt sind, nach dem Kapitalwerthe des Ertrages anzuschlagen, und hierbei unständige Einnahmen nach wenigstens neunjährigem Durchschnitte zu berechnen.

Nach eben dieser Bestimmung haben die Gemeinde-Räthe namentlich auch bei Berechnung des Werths der auf nicht-exemten Gütern haftenden bedeutenderen Lasten (§. 147) sich zu achten; und es ist, in Ermangelung einer anderwärtigen Verabredung unter den Betheiligten, das Ergebniß mit dem Zwanzigfachen in das Kapital zu legen und sodann diese Summe von dem Guts-Anschlag in Abzug zu bringen.

§. 170.

Sind die zu verpfändenden Güter mit einem Leibgeding in der Art belastet,

daß dasselbe aus den Gütern, d. h. von deren Ertrage zu reichen ist; so muß, der Regel nach, der nach Durchschnitts-Preisen zu schätzende jährliche Betrag des Leibgedings auf die wahrscheinliche Lebenszeit des Berechtigten berechnet, hiervon je der Zwischenzins abgezogen, und sodann der Ueberrest als eine auf den Gütern haftende Last von dem Werthe der Güter in Abzug gebracht werden.

Bei den Gemeinde-Räthen jedoch genügt es, wenn von denselben die Gläubiger auf diese Verhältnisse, ohne Anstellung der Berechnung selbst, aufmerksam gemacht werden.

Auch ist der Bedacht darauf zu richten, daß schon bei Bestimmung des Leibgedings dem Berechtigten wegen desselben für eine bestimmte Summe Sicherheit durch Unterpfänder bestellt, und dagegen dem Verpflichteten die freie Verfügung über die übrigen Güter, wegen deren Abtretung das Leibgeding festgesetzt worden, eingeräumt werde.

§. 171.

Werden ganze Hofgüter oder Besitzungen von bedeutendem Umfang und Werthe verpfändet; so sind die für die Abschätzung der exemten Güter hiernächst zu ertheilenden besonderen Anweisungen, auch von den Gemeinde-Räthen zu beachten.

§. 172.

Ist das Eigenthumsrecht des Verpfänders ein beschränktes; so sind die Beschränkungen bei der Schätzung vorzüglich zu berücksichtigen.

Wenn demnach ein Gut unter bestimmten Voraussetzungen, gegen Entrichtung oder Erstattung eines gewissen Kaufpreises, an einen Dritten übergehen kann; so darf das Gut, wenn der Dritte in die Verpfändung nicht einwilligt, nicht höher als zu diesem Preise eingeschätzt werden.

Ist aber ein Gut mit einem Fideicommisse in der Art belegt, daß es, wenn der Besitzer ohne Kinder vor einem Andern sterben sollte, an diesen ohne einige Vergeltung fallen würde; so ist zwar das Gut ohne Rücksicht auf dieses Fideicommiß anzuschlagen, der Gläubiger jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß deshalb ein bestimmter Abzug an der Summe des Anschlags nicht geschehen könne.

Dabei sind diejenigen Umstände anzumerken, welche die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit des Rückfalls begründen.

(Beilage III. Formular Lit. B.)

§. 173.

Willigt der Ober-Eigenthümer in die Verpfändung eines Fall-Lehen-Gutes nur in der Art ein, daß der Gläubiger an dasselbe als ein Fall-Lehengut sich halten möge (§. 104); so ist bei der Schätzung darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel aus dem Gute, wenn es als ein Fall-Lehen verkauft würde, neben dem bisherigen oder dem, für einen solchen Fall der Veräußerung, von dem Ober-Eigenthümer besonders bedungenen Ehrschatze, erlöst werden möchte.

Geschieht aber die Verpfändung eines Fall-Lehengutes ohne alle Einwilligung des Ober-Eigenthümers; so hat die Unterpfands-Behörde sich auf die Berechnung und Eröffnung an den Gläubiger darüber zu beschränken, wie hoch der reine Ertrag des Gutes, unter Voraussetzung bestimmter Frucht-Preise, zu schätzen sey.

§. 174.

In dem letztern Falle kann der erwähnte Ertrag auf diejenige Zeit, während welcher der Inhaber des Fall-Lehen-Gutes und seine Familie wahrscheinlich im Besitze des Gutes sich befinden möchten, in Berechnung genommen werden, indem die Angehörigen des Besitzers die Folgen einer auch ohne ihre Beistimmung und selbst ohne die Einwilligung des Ober-Eigenthümers geschehenen Verpfändung gegen sich anerkennen müssen. (Execut. Gesetz, Art. 76 und 80.)

§. 175.

Bestehen jedoch rücksichtlich eines Fall-Lehengutes bereits feste Normen über die Bedingungen, unter welchen die auch den Gläubigern des Fall-Lehenbesitzers zustehende Allodification (Execut. Gesetz, Art. 78) bewirkt werden kann; so ist auch bei einer ohne Einwilligung des Ober-Eigenthümers vorgehenden Verpfändung, von dem Werthe des Gutes, welchen dasselbe als ein freies Gut haben würde, nur der bereits gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmte Allodifications-Preis, nebst den etwa weiter bedungenen fortdauernden Real-Lasten, in Abzug zu bringen.

§. 176.

Steht dem Verpfänder nur das Nutznießungs-Recht auf der Sache zu; so ist bei der Schätzung einzig der etwaige reine Ertrag desselben in Berechnung zu nehmen und das Ergebniß anzumerken.

§. 177.

Haften auf der zu verpfändenden Sache bereits Unterpfands-Rechte, so ist hierauf bei der vorzunehmenden Schätzung in nachstehender Weise besondere Rücksicht zu nehmen.

Wenn für die neue Forderung nur ein, bereits verpfändetes Gut, zum Unterpfand bestellt werden soll, und dem früheren Gläubiger außer diesem Gute kein anderes verhaftet ist; so muß, dem Grundsatze des Art. 185 des Pfand-Gesetzes gemäß, bei der anzustellenden Berechnung von dem Werthe des zu verpfändenden Gegenstandes der anderthalbfache Betrag der bereits darauf ruhenden Forderung abgezogen werden: es wäre dann, daß der neue Gläubiger ausdrücklich bei einem geringeren Abzuge sich beruhigte, oder daß er einen höhern Abzug verlangte.

§. 178.

Eben diese gesetzliche Bestimmung ist der Berechnung alsdann zu Grund zu legen, wenn dem früheren Gläubiger außer dem, jetzt weiter zu verpfändenden Gute, noch andere Güter verhaftet sind, oder wenn für die neue Forderung mehrere Güter zu Unterpfändern angeboten werden, wovon einige noch unverpfändet sind, andere schon früher verpfändet worden. Hierbei ist hinsichtlich der Berechnung zu unterscheiden:

a) ob die bereits verhafteten Güter für eine und ebendieselbe ältere Forderung früher verpfändet worden, und allein das Unterpfand des älteren Gläubigers ausmachen; — oder ob

b) dem älteren Gläubiger außer den jetzt zu verpfändenden Gütern noch andere Güter verhaftet sind, auf welchen eine Nachversicherung noch nicht ruhet; oder ob endlich

c) durch dergleichen bereits vorhandene Nachversicherungen, oder auf andere Weise, eine besondere Verwickelung (vergl. die Beilage zum Pfand-Gesetz), eintritt.

§. 179.

Wie in den ersteren der ebenangeführten Fälle (§. 178 a und b) der Grundsatz des Gesetzes (§. 175) in Anwendung zu bringen sey, ist aus den in der Beilage Nr. V enthaltenen Beispielen zu entnehmen.

§. 180.

In dem Falle einer besonderen Verwickelung aber (§. 178 c.) genügt es, wenn von dem Gemeinde-Rathe die Güter ohne Rücksicht auf die darauf haftenden älteren Forderungen angeschlagen werden, und zugleich genau angemerkt wird:

a) welche bestimmte Güter früher bereits verpfändet worden;

b) für welche bestimmte Summen diese Versicherung geschehen;

c) welche weitere, dem neuen Gläubiger nicht zu verpfändenden, Güter für die ebenerwähnten älteren Forderungen verhaftet seyen;

d) ob noch andere Forderungen, und in welchem Betrage, auf den gedachten weiteren Gütern außer denjenigen Forderungen haften, für welche die jetzt zu verpfändenden Güter zu Unterpfändern bestellt worden (vergl. §. 244 f.).

§. 181.

Die Gemeinde-Räthe haben übrigens ihr Bestreben dahin zu richten, daß dergleichen aus Nachversicherungen entstehende Verwickelungen, bei welchen die Bestimmung des Werths der angebotenen Sicherheit mit besonderer Schwierigkeit verknüpft ist, so viel als möglich verhütet werden.

Hierbei ist vornämlich zu bedenken, daß das Recht des älteren Pfand-Gläubigers, unter mehreren Pfändern die zu seiner Befriedigung dienlichsten auszuwählen, durch das Pfand-Gesetz (Art. 98 ff.) zwar beschränkt, nicht aber aufgehoben worden ist (vergl. §. 241), daß mithin unter gewissen Voraussetzungen die Sicherheit des späteren Gläubigers jedenfalls zweifelhaft werden kann.

§. 182.

Es ist daher in Fällen dieser Art der Bedacht darauf zu nehmen, daß, wenn es nur immer thunlich ist, nicht einzelne der Güter, auf welchen für eine und ebendieselbe Forderung das erste Unterpfand haftet, abgesondert zur Bestellung von Nachversicherungen bestimmt werden, daß vielmehr diejenigen Güter, welche in Verbindung miteinander die erste Hypothek bilden, auch bei der Nachversicherung vereinigt bleiben.

Dabei kann jedoch die Nachversicherung noch durch die Aufnahme anderer Gegenstände ergänzt werden.

§. 183.

Wird ein neues Darlehen, wegen dessen Unterpfänder bestellt werden, zur Ab-

lösung der früher durch eben diese Unterpfänder versicherten Forderungen bestimmt; so können bei dem neuen Guts-Anschlage die früheren Unterpfands-Rechte außer Berechnung bleiben. Dagegen hat die Unterpfands-Behörde, durch Rücksprache mit dem neuen Gläubiger oder auf andere geeignete Weise, die sichere Vorkehrung zu treffen, damit die Summe des neuen Darlehens zu jenem Zwecke der Ablösung wirklich verwendet werde. (Pfand-Gesetz, Art. 203.)

Siebenter Titel.

Von Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfands-Buch.

(Pfand-Gesetz, Art. 158—162. Art. 186—193. Vergl. oben §§. 21 ff.)

Allgemeine Bestimmungen.

§. 184.

Sind die in den vorstehenden Titeln erwähnten Vorbereitungen für die Unterpfands-Bestellung vollständig getroffen; so hat die Unterpfands-Behörde, in Gemäßheit ihres Beschlusses, den Eintrag der Unterpfänder in das Unterpfands-Buch zu vollziehen.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes entsteht ein wirkliches Unterpfands-Recht einzig durch diese Eintragung.

Die Unterpfands-Behörden und jedes einzelne Mitglied derselben, sind daher den Betheiligten strenge dafür verantwortlich, daß jede von ihnen beschlossene Bestellung eines Unterpfands in das Unterpfands-Buch eingetragen und dieser Eintrag genau nach dem Beschlusse gefertigt werde.

§. 185.

In Rücksicht auf den Inhalt dieses Eintrags ist im Allgemeinen zu beachten, daß Alles dasjenige in dem Unterpfands-Buche bemerkt seyn muß, was für die in Frage stehende Unterpfands-Bestellung bezeichnend, und was auf die richtige Beurtheilung der dem Gläubiger geleisteten Sicherheit von Einflusse ist.

Die Form der Einträge wird durch die Beilage Nr. III anschaulich gemacht (vergl. §§. 26 ff.).

Von dem Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalt insbesondere.

§. 186.

Behält ein Verkäufer einzig zur Sicherstellung des Kauf-Preises sich das

Eigenthums-Recht auf der verkauften Sache vor; so ist dieser Vorbehalt dem Vorbehalte eines Unterpfands völlig gleich zu achten.

Demnach ist jener, wie dieser, Vorbehalt, soll er von Wirksamkeit seyn, nothwendig in das Unterpfands-Buch einzutragen; und es ist hierbei alles dasjenige, was zu einer Unterpfands-Bestellung gehört, genau zu beobachten. Namentlich muß diese Bestellung unter Mitwirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde vorgenommen werden (§. 2).

§. 187.

Ist bei einem Verkaufe ein Eigenthums-Vorbehalt ohne nähere Bestimmung ausgedrückt worden; so kann keine andere Absicht, als Sicherstellung des Kauf-Preises (§. 184), angenommen werden: es gewährt daher dieser Vorbehalt, wenn er in das Unterpfands-Buch eingetragen ist, dem Verkäufer kein anderes Recht, als das des ersten Unterpfandes auf der verkauften Sache (Beilage Nr. III. Formular Lit. F).

§. 188.

Ist dagegen die Absicht der Betheiligten bei dem Eigenthums-Vorbehalte dahin gerichtet, daß der Käufer vor der Bezahlung des Kaufschillings auf keine Weise als Eigenthümer zu betrachten, mithin zur Ausübung von Eigenthums-Rechten gar nicht befugt, oder daß im Falle der Nichtbezahlung des Kaufschillings der ganze Vertrag rückwärts aufgelöst seyn soll; so muß diese Absicht in der Vertrags-Urkunde bestimmt ausgedrückt werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Gültigkeit und Wirksamkeit des Eigenthums-Vorbehalts an sich nicht bedingt durch dessen Eintragung in das Unterpfands-Buch.

Doch ist auch in Fällen dieser Art, zu Sicherung des vorbehaltenen Rechts gegen künftig eintretende Verpfändungen, der Vorbehalt mit genauer Bezeichnung der Absicht der Betheiligten entweder in dem Unterpfands-Buch oder in dem Güterbuche anzumerken.

§. 189.

Soll namentlich, nach der erklärten Absicht, der Käufer vor Entrichtung des Kaufschillings auf keine Weise als Eigenthümer zu betrachten seyn; so kann derselbe,

bis zu Erfüllung dieser Bedingung, die erkaufte Sache, ohne Einwilligung des Verkäufers, nicht verpfänden.

Geht dagegen die Verabredung dahin, daß im Falle der Nichtbezahlung des Kauf-Preises der ganze Vertrag rückwärts aufgelöst seyn soll; so findet zwar auch vor der Entrichtung des Kauf-Preises eine Verpfändung des Gutes durch den Käufer an sich Statt: jedoch blos mit der Wirkung, daß dasjenige, was etwa der Verkäufer nach Auflösung des Vertrages zu erstatten hätte, dem Pfand-Gläubiger zu bezahlen wäre.

§. 190.

In Beziehung auf dergleichen vorbehaltene Rechte ist übrigens die Bestimmung des Pfand-Gesetzes Art. 60 vorzüglich zu beachten; wornach unter dem Namen des neuen, im Güterbuche noch nicht eingetragenen Erwerbers eines Gutes, kein Unterpfand bestellt werden darf, so lange nicht über den Vertrag, wodurch die Erwerbung geschehen, obrigkeitlich erkannt, oder da, wo es eines Erkenntnisses nicht bedarf, die Urkunde der Erwerbung, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift, der Unterpfands-Behörde eingehändigt worden ist (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 12).

Achter Titel.

Von den Pfandscheinen.

(Pfand-Gesetz, Art. 191—193.)

§. 191.

Sämtliche Mitglieder der Unterpfands-Behörde haben strenge darauf zu achten, daß der Pfandschein oder die gerichtliche Pfand-Verschreibung erst nach geschehenem Eintrag des Unterpfands in das Unterpfands-Buch, und vollkommen übereinstimmend mit diesem Eintrag, ausgefertigt werde.

§. 192.

Der Pfandschein ist auf ebendieselbe Weise, wie der Eintrag in das Unterpfands-Buch, von den in die Verpfändung einwilligenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde zu unterzeichnen.

In dem Falle einer Ungleichheit rücksichtlich der Unterschriften in dem Unterpfands-Buch und in dem Pfandschein tritt die in dem Pfand-Gesetze Art. 192 ausgedrückte Verantwortlichkeit der Schuldhaften ein.

§. 193.

Daß und wann der Pfandschein entweder unmittelbar dem Gläubiger durch die Unterpfands-Behörde zugefertigt, oder dem Schuldner, um ein versprochenes Anlehen gegen Auswechselung jenes Scheins abzulangen, eingehändiget worden sey, ist in dem Unterpfands-Buche anzumerken.

In dem leztern Falle hat, nach Umständen, die Unterpfands-Behörde den Schuldner darauf aufmerksam zu machen, daß von ihm der Pfandschein eher nicht aus der Hand zu geben sey, als bis die zugesicherte Summe ihm vollständig zugekommen; und daß er, wenn gleichwohl das Gegentheil geschehen würde, zur Wahrung seiner Rechte, innerhalb dreißig Tage von der Ausfertigung des Pfandscheins an, die Eintragung seiner Einrede, daß er das Geld nicht oder nicht vollständig erhalten, bei der Unterpfands-Behörde zu bewirken hätte (§. 221).

(Pfand-Gesez, Art. 86—88).

Vierter Abschnitt.

Von Vormerkungen und Verwahrungen.

(Pfand-Gesez, Art. 74—88. Art. 151, 162, 170 f.)

Allgemeine Vorschrift.

§. 194.

Von jeder Vormerkung und Verwahrung, und den deßhalb gefaßten Beschlüssen und bewirkten Einträgen haben die Unterpfands-Behörden alle diejenigen, welche nach den verhandelten Akten ein Interesse dabei haben, in Kenntniß zu sezen. (Pfand-Gesez, Art. 161.)

Die Urkunden über die Beobachtung dieser Vorschrift sind bei den Unterpfands-Akten sorgfältig aufzubewahren, damit die Wirkung einer eingetragenen Vormerkung oder Verwahrung (z. B. bei der Einrede des Schuldners, daß er das Geld nicht empfangen habe) nicht nach Umständen zweifelhaft gemacht werden könne.

Ueberhaupt aber haben die Unterpfands-Behörden hinsichtlich der bei ihnen eingelegten Verwahrungen und nachgesuchten Vormerkungen genau nach den allgemeinen

Regeln für das Verfahren in solchen Fällen, namentlich nach den Bestimmungen der Art. 151, 169—172 des Pfand-Gesetzes, sich zu richten.

Besondere Vorschriften.

I.

Hinsichtlich der Eigenthumsrechte.

§. 195.

Spricht Jemand ein wahres Eigenthums-Recht oder das Recht eines Rückfalles auf ein in dem Besitze eines Andern befindliches Gut an; so ist ein solcher Anspruch zunächst zur Vormerkung im Güterbuche geeignet.

Doch kann derselbe auf Verlangen des Berechtigten, wenn zumal entweder noch kein Güterbuch für die Gemeinde vorhanden, oder wenn das Gut, auf welches der Anspruch sich bezieht, noch nicht unter dem Namen des dermaligen Besitzers in das Güterbuch eingetragen ist, in dem Unterpfands-Buche angemerkt werden.

Ein solcher zunächst für das Güterbuch geeigneter Eintrag findet namentlich alsdann Statt, wenn Jemand bei dem Verkauf eines Gutes ein Wiederlosungs-Recht sich vorbehalten hat (Beil. Nr. III. Formular Lit. D). Dagegen ist die Eintragung des blos die Sicherheit des Verkäufers bezweckenden Eigenthums-Vorbehalts, der einzig einen Pfandrechts-Titel begründet (vergl. §. 186), ausschließend für das Unterpfands-Buch geeignet.

§. 196.

Ehe der Eintrag eines wahren Eigenthums- oder Rückfalls-Anspruchs (§. 195, Absatz 1) vollzogen wird, muß derjenige, gegen den der Anspruch gerichtet ist, zur Erklärung darüber aufgefordert werden.

Verweigert er die Erklärung, oder bestreitet er den Anspruch; so kommt es darauf an, ob derjenige, welcher die Vormerkung verlangt (der Vormerkungs-Sucher), denselben wahrscheinlich macht. Ist dieses der Fall, so muß der Anspruch auf Verlangen des Suchers in dem Güter-Buche oder in dem Unterpfands-Buche vorgemerkt, zugleich jedoch zur Rechtfertigung des Anspruchs vor dem zuständigen Richter, auf die im Art. 197 des Pfandgesetzes vorgeschriebene Weise, eine Frist bestimmt werden.

§. 197.

Zur Eintragung von Rechts-Ansprüchen der erwähnten Art wird zwar die Mit-

wirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde nicht wesentlich erfordert. Eine kollegialische Berathung über die Vornahme solcher Einträge ist jedoch alsdann angemessen, wenn der Gegenstand von besonderer Erheblichkeit ist, oder wenn nach den Umständen des Falles eine gefährliche Verwechselung zu besorgen steht.

II.

Hinsichtlich der Sicherstellung von Pfandrechts-Titeln.

(Vergl. §§. 70 ff.)

§. 198.

Die Vormerkung eines Unterpfands ist vornehmlich alsdann begründet, wenn über einen streitigen Anspruch, welcher an sich den Verpfändungs-Antrag des Gläubigers rechtfertigt, und welcher wahrscheinlich gemacht ist, erst von dem Richter erkannt werden soll: überhaupt aber, wenn der Anspruch bescheinigt ist, jedoch diejenigen Bedingungen noch nicht vollständig vorhanden sind, unter welchen zur wirklichen Bestellung des Unterpfands geschritten werden kann.

Die Fälle, in welchen eine Vormerkung Statt hat, so wie das dabei zu beobachtende Verfahren, und die rechtliche Wirkung der Vormerkung, sind in den Art. 79—81 und 195—201 des Pfand-Gesetzes bestimmt.

§. 199.

Fehlt es zur Zeit nur an der Vollständigkeit des Beweises, daß der Verpfänder zur Verpfändung der bestimmten Sache bereits befugt sey; so kann, nach Umständen, eine Vormerkung des Unterpfandes zuläßig seyn (Pfand-Gesetz, Art. 201).

Dagegen darf solche niemals in der bloßen Voraussetzung oder Erwartung vorgenommen werden, daß der Verpfänder das Eigenthum der Sache oder die Berechtigung zu deren Verpfändung erst noch erlangen werde (vergl. §. 102).

§. 200.

Sind die Betheiligten einzig über die Größe der Summe, für welche Sicherheit geleistet werden soll, im Widerspruche, oder wird eine Forderung nur zum Theile bestritten; so kann die wirkliche Unterpfands-Bestellung sogleich in so weit vorgenommen werden, als der Schuldner seine Verbindlichkeit hierzu anerkennt. (Beilage Nr. III Formular Lit. G).

§. 201.

Zur Vormerkung eines Unterpfandes oder Pfandrechts-Titels wird die Mitwirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde erfordert, sofern dadurch der Gläubiger, nach Beseitigung der Anstände, ein — als zur Zeit der eingetragenen Vormerkung erworbenes Unterpfand erlangen soll.

Auch ist der Schuldner zur Verhandlung über diese Vormerkung, wie zur Verhandlung über die wirkliche Bestellung eines Unterpfandes, vorzuladen.

(Pfand-Gesetz, Art. 79, 143, 173; vergl. oben §. 14).

§. 202.

Hiernach hat die Unterpfands-Behörde auch in denjenigen Fällen, in welchen ein in dem Gesetze oder in einer letztwilligen Handlung gegründeter Anspruch auf Verpfändung von dem Gläubiger gegen Personen geltend gemacht werden kann, denen die persönliche Fähigkeit, über ihr Vermögen zu verfügen, mangelt, dafür zu sorgen, daß dergleichen Personen bei der Verhandlung, welche der Würdigung jenes Anspruchs vorangehen muß, gehörig vertreten werden.

Diese Bestimmung findet namentlich auf Minderjährige Anwendung.

§. 203.

In jedem Falle muß, auch bei gesetzlichen Pfandrechts-Titeln, nachgewiesen oder bescheiniget seyn, daß demjenigen, gegen welchen der Anspruch auf Verpfändung erhoben wird, das Eigenthum an dem zu verpfändenden Gegenstand wirklich zustehe (§. 101 ff.).

§. 204.

Ein Pfandrechts-Titel kann der Regel nach nur auf ein bestimmtes Vermögensstück vorgemerkt werden, und nur den Ehefrauen und den Kindern steht ausnahmsweise das Recht der allgemeinen Vormerkung zu.

Daher ist die Unterpfands-Behörde niemals befugt, in anderen, als den ebenbezeichneten Fällen, einen Pfandrechts-Anspruch im Allgemeinen in dem Unterpfands-Buche vorzumerken; und es bleibt eine solche, etwa auf künftige Erwerbung verpfändbaren Vermögens gerichtete, allgemeine Vormerkung, ohne alle Wirkung.

Eben so unzuläßig und kraftlos ist die Vormerkung einfacher Geld-Forderungen

im Unterpfands-Buche, wenn dabei der Gläubiger einen Anspruch auf Bestellung eines Unterpfandes nicht nachzuweisen vermag.

§. 205.

Ist sowohl die Haupt-Forderung, als der Pfandrechts-Anspruch des Gläubigers, gehörig bescheiniget und hiernach zur Eintragung geeignet, es wird jedoch die Forderung zur Zeit bestritten; so kann die Unterpfands-Behörde, auf Verlangen des Gläubigers, die Unterpfänder nach eigener Auswahl vormerken.

Hinsichtlich der Wahl der Unterpfänder durch die Unterpfands-Behörde selbst, sind überhaupt die Bestimmungen der Art. 179 und 195 des Pfand-Gesetzes genau zu beachten.

§. 206.

Ist ein Unterpfand rechtsgültig vorgemerkt worden (§. 201), und es werden die Anstände, wegen welcher die alsbaldige wirkliche Bestellung desselben nicht vorgenommen werden konnte, beseitiget; so ist das Unterpfand als zur Zeit der eingetragenen Vormerkung erworben zu betrachten (Pfand-Gesetz, Art. 79); und es wird zu dieser Verwandlung des vorgemerkten (bedingten) Unterpfandes in ein wirkliches (unbedingtes) eine neue Verhandlung der Unterpfands-Behörde und eine neue Bestellung des Unterpfands, nach dem Gesetze nicht weiter erfordert.

Doch muß nach Beseitigung jener Anstände die vorgegangene Veränderung in dem Unterpfands-Buche genau angemerkt werden.

§. 207.

Wenn dagegen die Vormerkung nicht auf vollgültige Weise geschehen, namentlich: wenn der Schuldner erst nach der Eintragung derselben das Eigenthum der vorgemerkten Sache, oder die Befugniß zur Verpfändung derselben erlangt hat (§. 199); so ist über die Unterpfands-Bestellung von Neuem zu erkennen und der förmliche Eintrag in das Unterpfands-Buch mit der Unterschrift der Unterpfands-Behörde zu bewirken.

Ebendasselbe findet Statt, wenn erst nach der Vormerkung ein Dritter seine zur Gültigkeit der Verpfändung nothwendige Beistimmung ertheilt hat: desgleichen ist die förmliche Unterpfands-Bestellung alsdann wesentlich erforderlich, wenn die Vormerkung des Unterpfands, vor Beseitigung des der wirklichen Bestellung desselben

entgegengestandenen Hindernisses, in dem Unterpfands-Buche auf gesetzmässige Weise wieder gelöscht worden seyn sollte (vergl. §. 224 f.).

§. 208.

Die in dem Pfand-Gesetze, Art. 32 und 35, ausnahmsweise (§. 204) gestattete allgemeine Vormerkung des Pfandrechts-Titels der Ehefrauen und der Kinder begründet einzig die Verbindlichkeit der Unterpfands-Behörde, den Anspruch solcher Berechtigten bei künftigen Verpfändungen nicht unbeachtet zu lassen.

Daher bewirkt diese allgemeine Vormerkung nicht einmal ein bedingtes Unterpfandsrecht; und es können Ehefrauen und Kinder ein wirkliches, unbedingtes oder bedingtes, Pfandrecht nur dann erlangen, wenn ihnen, nachdem der Ehemann oder die Eltern verpfändbares Vermögen erworben, auf bestimmten Gegenständen ein Unterpfand ordnungsmässig bestellt oder vorgemerkt wird.

(Pfand-Gesetz, Art. 32, 35, 80.)

III.

Hinsichtlich der Sicherstellung besonderer Vorzugs-Rechte.

§. 209.

Wenn von einem Pfand-Gläubiger ein besonderes Vorzugs-Recht einem andern Pfand-Gläubiger eingeräumt wird; so ist diese Veränderung an der betreffenden Stelle des Unterpfands-Buches in der zweiten Abtheilung (auf der rechten Seite des aufgeschlagenen Buches) anzumerken.

(Vergl. §. 31. Beil. Nr. III. Formular Lit. I.)

Zu diesem Eintrage wird die kollegialische Mitwirkung der Unterpfands-Behörde nicht wesentlich erfordert.

Der Verzichtende hat seine Erklärung, wenn er persönlich solche ablegt, entweder in dem Unterpfands-Buch oder in dem Unterpfands-Protokolle zu unterschreiben. Ist die Erklärung schriftlich abgelegt worden, so muß die Urkunde unter den Beilagen des Unterpfands-Buches aufbewahrt werden.

IV.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers.

§. 210.

Ein Pfand-Gläubiger, welcher die Forderung eines auf eben derselben Sache versicherten, andern Gläubigers ablöst, tritt mit Beibehaltung seines bisherigen Rechts, unmittelbar in Folge des Gesetzes, in die Stelle dieses befriedigten Gläubigers ein. (Pfand-Gesetz, Art. 105, 106.)

Der gleiche gesetzliche Eintritt findet unter den in den Art. 120 und 121 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen alsdann Statt, wenn ein Gläubiger von dem dritten Besitzer einer verpfändeten Sache befriedigt wird.

§. 211.

In den erwähnten beiden Fällen wird kein neues Unterpfands-Recht begründet; vielmehr ist die eingetretene Veränderung in Hinsicht auf die Form einer Cession gleich zu achten.

Daher kann diese Veränderung von dem Vorstande der Unterpfands-Behörde, ohne kollegialische Mitwirkung, in dem Unterpfands-Buche angemerkt werden; vorausgesetzt, daß das dem bisherigen Gläubiger bestellt gewesene Unterpfand noch nicht gelöscht sey.

§. 212.

Der Vorstand hat hierbei vornämlich zu untersuchen, ob derjenige, welcher die Eintragung der Veränderung in das Unterpfands-Buch verlangt, gehörig nachgewiesen habe, daß von ihm der bisher eingetragene Gläubiger befriediget worden sey; und es muß die Art dieser Nachweisung in dem Unterpfands-Buche angemerkt werden.

Wenn daher von mehreren Gläubigern, welchen ebendasselbe Gut zu verschiedenen Zeiten verpfändet worden, der jüngste die Forderung des ältesten ablöst; so muß unter Anführung der Beweise der Ablösung in dem Unterpfands-Buche bemerkt werden, daß die Forderung des ältesten nunmehr durch Ablösung dem Jüngsten zugefallen sey.

Hierbei tritt rücksichtlich der früher bestandenen Pfandrechte des Jüngsten und der in der Mitte stehenden Gläubiger keine Veränderung ein, und es bleibt die Stelle jeder dieser Forderungen unverrückt.

§. 213.

Wenn dagegen der Schuldner zu Befriedigung des bisherigen Pfand-Gläubigers ein neues Darlehen unter der Bedingung aufnimmt, daß dem neuen Gläubiger das dem bisherigen Gläubiger zugestandene Unterpfand und zugleich (wofern auf ebendenselben Gütern mehrere Unterpfands-Rechte haften,) die Stelle dieses befriedigten Gläubigers eingeräumt werde; so ist diese Veränderung als eine neue Unterpfands-Bestellung zu betrachten, und es ist daher die kollegialische Mitwirkung der Unterpfands-Behörde und deren gesetzmäßige Unterschrift im Unterpfands-Buche erforderlich.

In diesem Falle genügt es nicht, daß dem neuen Gläubiger die für die ältere Forderung bestellten Unterpfänder zugeschrieben werden: vielmehr ist ausdrücklich zu bemerken, daß dem neuen Gläubiger die Stelle des austretenden eingeräumt sey.

Auch muß diese Bemerkung eingetragen werden, bevor das Unterpfands-Recht des bisherigen Gläubigers gelöscht wird. (Pfand-Gesetz, Art. 107. vergl. §. 185.)

Demnach kann, wenn der befriedigte Pfand-Gläubiger der älteste ist (vergl. §. 212), der Eintrag in dem Unterpfands-Buche dahin lauten:

daß der Schuldner zu Befriedigung des ältesten Gläubigers die bestimmte Summe entlehnt habe, und daß dagegen dem neuen Darleiher, in Folge besonderer Verabredung, die jenem zugestandenen Unterpfänder, mit deren Vorzugsrechten, als erstem Pfand-Gläubiger eingeräumt werden.

(Vergl. Beilage Nr. V.)

V.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte der Cessionarien und der Faustpfand-Gläubiger.

(Pfand-Gesetz, Art. 84, 85, 101 und 250).

§. 214.

Die Eintragung der Cessionen von Forderungen, welche durch Unterpfänder versichert sind, ingleichen die Eintragung einer einfachen Verpfändung solcher Forderungen, als Faustpfänder, kann durch den Vorstand der Unterpfands-Behörde, ohne kollegialische Mitwirkung der Letzteren, vorgenommen werden.

§. 215.

Wenn jedoch auf eine durch Unterpfänder versicherte Forderung, in Anwendung

des Art. 150 des Pfand-Gesetzes, eine Nachversicherung in der Art ertheilt wird, daß der Unterpfands-Gläubiger mehreren seiner Gläubiger auf jener Forderung verschiedenartige Faust-Pfandrechte einzuräumen beabsichtigt: so muß für den nachgesetzten Faustpfand-Gläubiger, welchem die als Pfand dienende Schuld-Verschreibung nicht eingehändigt werden kann, an die Stelle der Letztern eine Beurkundung des Kollegium der Unterpfands-Behörde treten, daß die spätere Pfand-Bestellung in dem Unterpfands-Buche angemerkt worden sey.

§. 216.

Vor Ausstellung dieser Urkunde hat die Unterpfands-Behörde darüber sich zu vergewissern, in wessen Händen die Schuld-Verschreibung sich befinde, und für welche Forderung sie als Faustpfand hafte.

Uebrigens ist, zu Vermeidung der aus dergleichen Nachversicherungen leicht entstehenden Verwickelungen, so weit es im einzelnen Falle noch geschehen kann, die Einleitung dahin zu treffen, daß Jedem der verschiedenen Gläubiger bestimmte Antheile oder bestimmte Summen an der versicherten Forderung verpfändet werden; dergestalt, daß die Rechte der einzelnen Faustpfand-Gläubiger ihrer Eigenschaft nach gleich sind, diese Rechte aber bei Jedem auf einen bestimmten Antheil oder auf eine gewisse Summe sich beschränken. Dabei kann jedoch diese Summe von der Summe der Forderung, welche durch ein solches Faustpfand gesichert werden soll, verschieden seyn.

§. 217.

In allen Fällen, in welchen die Verpfändung einer durch Unterpfänder versicherten Forderung in das Unterpfands-Buch eingetragen wird, ist auch der Betrag derjenigen Forderung in diesem Buche genau anzumerken, zu deren Sicherung die Bestellung des Faustpfands bewirkt wird.

§. 218.

Desgleichen ist, wo es nur immer thunlich, auf der gerichtlichen Pfand-Verschreibung selbst, jeder über eine Cession oder über eine Verpfändung der versicherten Forderung, im Unterpfands-Buche gemachte Eintrag, anzumerken.

Diese Vorsicht ist namentlich dann zu beobachten, wenn auf einer durch Unterpfänder gedeckten Forderung mehrere Faustpfänder, als Vor- und Nachversicherungen, oder als gleichartige Rechte, bestellt werden.

Wird in einem Falle dieser Art die Einhändigung der Pfand-Verschreibung an die Unterpfands-Behörde zum Behufe jener Anmerkung verweigert; so ist die Behörde befugt, das Gesuch um Eintragung einer späteren Faustpfand-Bestellung in das Unterpfands-Buch, und die Ausstellung der im §. 213 erwähnten Urkunde, abzulehnen.

§. 219.

Mit der Benachrichtigung des ursprünglichen Schuldners von Abtretung oder Verpfändung der gerichtlich versicherten Forderung, ist derselbe jedesmal zugleich zu verwarnen, daß er seinem Gläubiger ferner keine Zahlung leisten möge.

Doch hat diese Warnung, im Falle der Verpfändung, sich ordentlicher Weise auf die Haupt-Summe der Versicherung zu beschränken; es wäre dann, daß nach besonderer Uebereinkunft zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und demjenigen, welchem derselbe seine Forderung verpfändet, von dem ursprünglichen Schuldner auch die Zinsen unmittelbar an den Gläubiger seines Gläubigers bezahlt werden sollen (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 254 und 256).

Wird das Pfand in der Folge wieder abgelöst; so kann der Schuldner, auf erhaltene amtliche Benachrichtigung von dieser Veränderung, seinem ursprünglichen Gläubiger mit voller Sicherheit bezahlen.

§. 220.

Wenn eine Forderung, für welche Güter in verschiedenen Markungen verpfändet sind, auf einen Andern eigenthümlich oder Faustpfands-Weise übertragen wird; so liegt es dem neuen Gläubiger ob, die Eintragung seines Rechts bei den geeigneten Unterpfands-Behörden zu bewirken.

Ist jedoch von der Unterpfands-Behörde des Wohnorts eine Haupt-Verschreibung (Pfand-Gesetz, Art. 140), ausgestellt worden; so hat diese Behörde die an sie gebrachte Anzeige von der erwähnten Veränderung sofort den Unterpfands-Behörden der gelegenen Sachen mitzutheilen, von welchen die Veränderung in ihren Unterpfands-Büchern gleichmäßig anzumerken ist.

Insbesondere haben die verschiedenen Unterpfands-Behörden alsdann gegenseitige amtliche Rücksprache zu nehmen, wenn auf einer Forderung, für welche Güter auf mehreren Markungen verpfändet sind, eine Nachversicherung bestellt werden soll. In

diesem Falle ist die nach §. 215 auszustellende Beurkundung von jeder der betreffenden Unterpfands-Behörden auszufertigen.

VI.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Einreden des Schuldners.

(Pfand-Gesetz, Art. 86—88).

§. 221.

Die Eintragung der Einrede des Schuldners in das Unterpfands-Buch, daß er das im Wege des Darlehens versprochene Geld, wofür ein Pfandschein ausgestellt worden, noch nicht oder nicht vollständig erhalten habe, bezweckt die Sicherstellung des Schuldners gegenüber von dem ursprünglichen Gläubiger, und die Belastung des Letztern mit dem Beweise, daß er das Darlehen wirklich entrichtet habe.

(Pfand-Gesetz, Art. 87.)

Der Vorstand der Unterpfands-Behörde ist strenge verpflichtet, dem Antrage des Schuldners durch alsbaldige Eintragung dieser Einrede zu entsprechen, auch sofort den Gläubiger davon in Kenntniß zu setzen (vergl §. 193 oben).

§. 222.

Der Eintragung anderer Einreden des Schuldners in das Unterpfands-Buch liegt vornämlich der Zweck zu Grunde, daß die Einrede dem Schuldner gegen Dritte, welche als Cessionarien oder als Faustpfand-Gläubiger die Forderung erlangt haben, erhalten werde.

Zu Sicherung dieses Zweckes ist die Unterpfands-Behörde oder deren Vorstand, in Gemäßheit des Art. 88 des Pfand-Gesetzes, verbunden, in allen denjenigen Fällen, in welchen eine mit der Forderung vorgehende Veränderung jener Art zur Anzeige gebracht wird, vor Eintragung der Cession oder der Verpfändung den Schuldner darüber zu befragen, ob und welche Einreden er zu haben meine.

§. 223.

Dergleichen Einreden sind: daß der Schuldner durch den Vertrag, auf welchem die Hauptforderung beruht, sich für gröblich vernachtheiligt halte; daß der Gläubiger ihm wucherliche Abzüge gemacht; daß er einen Theil der Schuld bereits heimbezahlt habe; daß ihm, und aus welchem Grunde, eine unbestreitbare Gegenforderung an den Gläubiger zustehe.

Auch kann der Schuldner noch hier die Einrede vorbringen, daß er den Betrag der versprochenen Anlehens-Summe nicht erhalten habe.

Ist die vorgebrachte Einrede nicht bereits in dem Unterpfands-Buche eingetragen; so muß dieselbe gleichbald, und vor Eintragung der eingetretenen Veränderung, in diesem Buche angemerkt werden (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 88, 117).

VII.

Von Löschung der Vormerkungen und Verwahrungen.

§. 224.

Wird im Falle der Vormerkung eines Unterpfandes das durch dieselbe begründete bedingte Pfandrecht, nach genügender Rechtfertigung der Vormerkung und Beseitigung der Anstände, in ein unbedingtes verwandelt; so bedarf es keiner besonderen Löschung der Vormerkung.

§. 225.

Dagegen findet die Löschung der Vormerkung eines Unterpfands, ingleichen die Löschung einer Verwahrung wegen anderer dinglichen Ansprüche, wegen Einreden, wegen Verpfändung einer versicherten Forderung, wegen angesprochenen Vorzugsrechts ꝛc. unter nachstehenden Voraussetzungen Statt:

1.) wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Vormerkung oder Verwahrung eingetragen worden, ausdrücklich die Löschung verlangt oder in dieselbe einwilligt;

2.) wenn nach dem Anerkenntnisse desselben, oder nach unzweifelhaften Beweisen, namentlich nach amtlicher Wissenschaft der Unterpfands-Behörde oder des Gemeinde-Rathes, der Grund, wegen dessen die Vormerkung oder Verwahrung eingetragen worden, hinwegfällt;

3.) wenn der vorgemerkte Anspruch innerhalb der von der Unterpfands-Behörde auf den Grund des Gesetzes anberaumten Frist nicht verfolgt worden ist; (Pfand-Gesetz, Art. 197, 201, 220);

4.) wenn durch rechtskräftigen gerichtlichen Ausspruch die Löschung verfügt wird (vergl. §. 279).

§. 226.

Hiernach (§. 225 Nro 2) ist die Löschung einer Verwahrung insbesondere alsdann begründet, wenn in dem Falle des §. 193 der Schuldner unzweifelhaft das

versprochene Anlehen erhalten; desgleichen, wenn der Unterpfands-Gläubiger das auf der versicherten Forderung bestellte Faustpfand erweislich eingelöst hat (vergl. §. 219, Absatz 3).

§. 227.

Die Löschung einer Vormerkung oder Verwahrung geschieht der Regel nach nur auf den Antrag eines Betheiligten. (Pfand-Gesetz, Art. 210 und 219.)

Doch kann dieselbe von Amts wegen vorgenommen werden, wenn sie auf einem rechtskräftigen Ausspruche des Richters beruht, oder wenn der vorgemerkte Anspruch innerhalb der gesetzmäßig anberaumten Frist nicht verfolgt worden ist. (Vergl. §. 225, Nro. 3 und 4. Pfand-Gesetz, Art. 197, 201, 220.)

§. 228.

Die Löschung eines vorgemerkten Unterpfands kann nur auf den Grund eines kollegialischen Beschlusses der Unterpfands-Behörde bewirkt werden.

Die Form des Eintrags dieser Löschung richtet sich nach denjenigen Vorschriften, welche hiernach (§§. 255 ff.) für die Löschung wirklich bestellter Unterpfänder ertheilt sind.

§. 229.

Andere Löschungen, zu welchen nach dem Gesetze die Mitwirkung des Kollegium der Unterpfands-Behörde nicht wesentlich erfordert wird, sind in allen nicht ganz unzweifelhaften Fällen gleichwohl vor versammelter Behörde vorzunehmen: welchenfalls der Antrag auf Löschung jedesmal vorläufig in dem Unterpfands-Protokolle zu bemerken ist.

§. 230.

Von jeder Löschung einer Vormerkung oder Verwahrung sind die Betheiligten zu benachrichten.

Wird hierauf ein Widerspruch erhoben, und es kann derselbe im Wege der Güte nicht beigelegt werden; so ist der Streit an den ordentlichen Richter zur Entscheidung zu bringen.

VIII.

Von Gegen-Verwahrungen.

§. 231.

Jedem, gegen welchen eine Vormerkung oder Verwahrung gerichtet ist, bleibt

es überlassen, eine Gegen-Verwahrung einzulegen; und es ist dieselbe in dem Unterpfands-Buche gleichfalls anzumerken.

Dagegen sind weitere, deßhalb vorgehende Verhandlungen zur Eintragung in das Unterpfands-Buch nicht geeignet.

Wird in Folge solcher Verhandlungen die Löschung eines Eintrags begründet; so genügt es, wenn von dem Grunde der Löschung, unter Hinweisung auf das Protokoll und die etwaigen weiteren Urkunden, in dem Unterpfands-Buche allgemeine Erwähnung geschieht.

Fünfter Abschnitt.

Von Vererbung und von Veräußerung der Unterpfänder; von dem Einzug und der Verweisung des Kauf-Preises; und von Löschung der Unterpfänder.

Erster Titel.

Von Vererbung und Veräußerung der Unterpfänder.

I.

Von den Veränderungen durch Vererbung, Uebergabe und Heirathguts-Bestellung.

§. 232.

Die Vorschriften, welche zu beobachten sind, wenn Unterpfänder vererbt werden, sind in den §§. 89 ff. ertheilt. Nach eben diesen Vorschriften ist zu verfahren, wenn verpfändete Güter bei einer Vermögens-Uebergabe abgetreten werden.

Auch ist in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 32 das Geeignete für die Fälle festgesetzt, in welchen verpfändete Güter der Gegenstand einer Heirathguts-Abgabe sind.

§. 233.

Eine neue Verschreibung des Ehenachfolgers für die von der ersten Ehe herrührenden Schulden, ist nur dann zuläßig, wenn derselbe für sich selbst eine Verbindlichkeit übernehmen will; namentlich, wenn er Vermögensstücke, die ihm angehören, für jene Schulden verpfändet.

Besitzt der Ehenachfolger kein verpfändbares Vermögen; so kann er an einer

neuen Bestellung von Unterpfändern auf den Vermögens-Theilen der Ehefrau, nur als deren gesetzlicher Kriegsvogt Theil nehmen.

Auf die Mitwirkung in gleicher Eigenschaft ist derselbe auch dann beschränkt, wenn Vermögen seiner Stiefkinder, welches in dem mütterlichen Genusse seiner Ehegattinn sich befindet, verpfändet werden soll (vergl. §. 117).

§. 234.

Will der Ehenachfolger für eine von der vorhergehenden Ehe herrührende Schuld sein eigenthümliches Vermögen verpfänden; so können die vor Eingehung der weitern Ehe bestellten Unterpfänder nur dann gelöscht und der deßhalb ausgefertigte Pfandschein außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn der Gläubiger in diese Veränderung ausdrücklich einwilligt.

§. 235.

Nach diesen Grundsätzen sind bei der Wiederverheirathung einer Wittwe die Revisions- und Verwaltungs-Stellen nicht befugt, die Umschreibung der in der vorigen Ehe ausgestellten Obligationen auf den Namen des Ehenachfolgers, es mag derselbe verpfändbares Vermögen besitzen oder nicht, sofort zu verfügen oder anzusinnen.

Daher können auch im Unterpfands-Buche die von der ersten Ehe herrührenden Schulden nicht sofort auf den Namen des zweiten Ehemannes übertragen werden.

Hat jedoch der Letztere unter seinem Namen nach der Bestimmung des §. 233 Unterpfänder bestellt; so können diese, wenn der Ehenachfolger bisher in dem Unterpfands-Buche nicht eingetragen gewesen, an der dem Ehevorfahrer gewidmeten Stelle eingetragen werden. Dabei ist aber jedesmal der Name von Beiden in den Registern genau zu bemerken. Auch sind, wenn die während der späteren Ehe versicherten Schulden an einer abgesonderten Stelle des Unterpfands-Buches eingetragen werden, die beiderlei Stellen gegenseitig nachzuweisen.

II.

Von anderen Veräußerungen der Unterpfänder; durch Kauf, Tausch, u. dergl.

(Pfand-Gesetz, Art. 203—209. Executions-Gesetz, Art. 49—72.)

§. 236.

Den Unterpfands-Behörden steht es nicht zu, an die Stelle einer veräußerten

Sache, welche verpfändet ist, für sich selbst einen andern Gegenstand als Unterpfand einzusetzen.

Vielmehr kann das veräußerte Gut von dem darauf haftenden Unterpfande nur unter den in den Art. 123—134 des Pfand-Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen befreit werden.

Will demnach ein Schuldner statt des veräußerten Gutes ein anderes Unterpfand in der Absicht bestellen, damit jenes befreit werde; so muß der Gläubiger zu einer bestimmten Erklärung darüber aufgefordert werden, ob er das neue Unterpfand annehmen und dagegen auf das alte verzichten wolle.

Das neue Unterpfand muß sodann unter Beobachtung Alles desjenigen, was zu Bestellung eines Unterpfandes überhaupt erforderlich ist, mithin namentlich unter Mitwirkung der versammelten Unterpfands-Behörde, in das Unterpfands-Buch eingetragen werden (vergl. §. 14).

§. 237.

Gleicherweise berechtigt die Veräußerung eines Unterpfandes an sich niemals die Unterpfands-Behörde, das Unterpfand sofort zu löschen. Sie ist dazu vielmehr nur alsdann befugt, wenn entweder die Befriedigung des Pfandgläubigers nachgewiesen, oder ein anderer Grund vorhanden ist, aus welchem nach dem Art. 123 des Pfand-Gesetzes das Unterpfand als erloschen angenommen werden muß.

Die Veräußerung eines Unterpfandes begründet rücksichtlich der Einträge in dem Unterpfands-Buch einzig die Veränderung, daß nunmehr das Unterpfand auf den Namen des neuen Erwerbers zu übertragen ist.

§. 238.

Erwirbt der Gläubiger selbst das Eigenthum der ihm verpfändeten Sache; so fällt eine Uebertragung derselben auf seinen Namen in dem Unterpfands-Buche alsdann hinweg, wenn diese Sache ihm ausschliessend verpfändet gewesen.

Auf gleiche Weise ist die eigene Forderung des Erwerbers in dem Falle zu übergehen, wenn derselbe als Erbe oder aus einem andern gültigen Grunde für die auf der Sache haftenden Forderungen der übrigen Gläubiger unbedingt einzustehen hat.

Tritt dagegen ein solcher besonderer Grund nicht ein; so ist rücksichtlich der Verweisung des Erlöses, welchen der Gläubiger als Käufer der Sache zu bezahlen hat,

dasjenige Verfahren durchaus zu beobachten, welches für den Fall vorgeschrieben ist, in welchem ein Dritter als Käufer erscheint. In Ansehung der Uebertragung des Unterpfands aber wird auf die im §. 243 ertheilte Bestimmung verwiesen.

§. 239.

Ist ein Unterpfand von dem Besitzer selbst oder im Wege der Execution veräußert worden, und es reicht der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher darauf versicherten Gläubiger nicht hin; so müssen zum Wenigsten diejenigen Gläubiger, welche nicht vollständig baar befriedigt werden, vor dem Erkenntniß über den Contrakt, unter Anberaumung einer angemessenen Frist, zur Erklärung über diese Veräußerung aufgefordert, und es kann über den Contrakt nur dann erkannt werden, wenn jene Gläubiger sich beistimmend erklären, oder wenn die Frist ohne Abgabe einer Erklärung abgelaufen ist.

§. 240.

Minderberechtigte Gläubiger können niemals zum Nachtheil der Mehrberechtigten eine Einstellung des Verkaufs, wohl aber eine öffentliche Versteigerung oder etwa die Erneuerung derselben verlangen, wenn die in den Art. 60, 62 und 70 des Executions-Gesetzes festgesetzten Bedingungen vorhanden sind (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 94 und 208).

§. 241.

Da in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes Art. 98 der vorgehende Gläubiger, welchem mehrere Güterstücke in ungetheilter Summe verpfändet sind, aus denjenigen Gütern befriediget werden soll, deren Angriff für die Rechts-Ansprüche Anderer am Wenigsten nachtheilig ist; so sind in dieser Beziehung die minderberechtigten oder nachgesetzten Gläubiger, welche durch den geschehenen Angriff oder durch die Bestimmung des Erlöses aus einem freiwillig verkauften Gute sich in ihrem Rechte gefährdet finden, zu dem Antrage berechtiget, daß der Angriff gleichzeitig oder vorzugsweise auf andere jenem vorgehenden Gläubiger verpfändeten Güter zu dem Zwecke gerichtet werde, damit die Erhaltung ihrer eigenen Unterpfands-Rechte oder ihre gleichzeitige Befriedigung bewirkt werden möge.

Die Unterpfands-Behörden haben hierbei zu prüfen, ob dem vorgehenden Gläubiger die gebührende Zahlung auf dem von den nachgesetzten angetragenen Wege in

gleichem Maße gesichert sey (Pfand-Gesetz, Art. 98), und hiernach den Angriff anderer dem vorgehenden Gläubiger verpfändeten Güter anzuordnen; es wäre dann, daß zu Beseitigung eines anderweiten Angriffs den nachgesetzten Gläubigern andere genügende Sicherstellung gewährt werden könnte.

§. 242.

Wird ein Gut veräußert, auf welchem zur Zeit ein Unterpfand noch nicht wirklich bestellt, sondern nur vorgemerkt ist; so muß der neue Erwerber des Guts darüber verständiget werden, daß diese Vormerkung gegen ihn ein wirkliches Unterpfands-Recht alsdann begründen würde, wenn der Anspruch des Gläubigers, auch nach der Guts-Veräußerung, unbedingt als richtig anerkannt, oder überhaupt derjenige Anstand, wegen dessen nur eine einstweilige Vormerkung verfügt worden, beseitiget werden sollte.

Auch ist das vorgemerkte Unterpfand gleich dem wirklich bestellten, auf den Namen des neuen Besitzers zu übertragen; und es ist derjenige, zu dessen Gunsten die Vormerkung geschehen, von dieser Veränderung in Kenntniß zu setzen.

III.

Von dem Einfluße solcher Veränderungen auf den Umfang des Unterpfands-Rechts.

§. 243.

Wenn die Veräußerung eines Unterpfandes, nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und des Executions-Gesetzes, von den Gläubigern als genehmiget zu betrachten ist, und der Erlös aus demselben zur Befriedigung sämtlicher darauf versicherten Gläubiger nicht zureicht; so hat die Unterpfands-Behörde bei der Uebertragung des Unterpfands auf den Namen des Erwerbers zunächst nur die Summe des Erlöses anzumerken, für welche derselbe der Gesamtheit jener Gläubiger haftet.

Wenn sodann die Verweisung anerkannt oder rechtskräftig geworden, so ist beizufügen, wem und in welcher Ordnung der neue Besitzer jene Summe zu bezahlen habe.

§. 244.

Wenn dagegen ein verpfändetes Gut durch Heirathguts-Bestellung oder in Folge eines ähnlichen Rechts-Geschäfts auf einen Andern übertragen —; oder wenn der Pfand-Gläubiger von dem Verkaufe des Unterpfands nicht benachrichtiget worden

oder sein Antrag auf öffentliche Versteigerung unbeachtet geblieben (Pfand-Gesetz Art. 94), oder von ihm der Verkauf nur mit dem Vorbehalt seines Pfandrechts für seine ganze Forderung genehmigt worden ist und der Käufer sich dabei beruhiget hat: so haftet in allen diesen Fällen der neue Besitzer dem Pfand-Gläubiger nicht blos so weit, als der dermalige Werth des Gutes reicht; vielmehr kann der Pfand-Gläubiger sich an das Unterpfand wegen seiner ganzen Forderung, so weit solche aus einem etwa unter günstigeren Umständen künftig zu erzielenden höheren Erlöse getilgt werden kann, unter den näheren Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 114 ff. halten.

§. 245.

Daher ist in den hievor bemerkten Fällen (§. 244) das Unterpfand als für den vollen Betrag der bisherigen Forderungen der darauf versicherten Gläubiger haftend, unter dem Namen des neuen Besitzers in das Unterpfands-Buch einzutragen, wenn auch für ebendieselben Forderungen außer diesem Unterpfande noch andere Unterpfänder in dem Besitze des Hauptschuldners oder eines Dritten sich befinden sollten.

In den letzteren Fällen ist jedoch in dem Unterpfands-Buche anzumerken, daß das veräußerte Unterpfand nicht das einzige sey, auf welchem die in Frage stehenden Forderungen haften.

§. 246.

Soll auf ein unter den hievor bezeichneten Verhältnissen veräußertes Unterpfand eine Nachversicherung bestellt werden; so ist der neue Gläubiger darauf besonders aufmerksam zu machen, daß der frühere Pfand-Gläubiger sich an dieses Unterpfand ausschliessend oder vorzugsweise zu halten befugt sey, und daß daher, wenn nicht der dermalige Preis des Gutes den anderthalbfachen Werth des vollen Betrages der darauf bereits versicherten Forderungen übersteige, dem neuen Gläubiger keine bestimmt zu berechnende Sicherheit gewährt werden könne.

Zweiter Titel.

Von dem Einzuge und von der Verweisung des Erlöses aus Unterpfändern.

I.

Von den Personen und Stellen, an welche die Bezahlung des Erlöses mit Sicherheit geschehen kann.

§. 247.

Die Verfügungen über den Erlös aus Unterpfändern müssen von dem Kollegium der Unterpfands-Behörde getroffen werden. (Pfand-Gesetz, Art. 143.)

Diese Behörde ist für die gesetzmäßige Beachtung der Rechte der Gläubiger streng verantwortlich. (Art. 207.)

Auch außer dem Falle eines Gantes sind die Güterpfleger von dem versammelten Gemeinde-Rathe zu bestellen.

Zur Gültigkeit dieser Wahl wird, wie überhaupt zu den Verfügungen hinsichtlich des Erlöses aus Unterpfändern, die Einwilligung von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern erfordert. (Pfand-Gesetz, Art. 129 und 143.)

§. 248.

Demnach ist der Ortsvorstand niemals berechtiget, den Erlös aus verpfändeten oder im Executions-Wege veräußerten Gütern, ohne besondere Ermächtigung von Seite des Gemeinde-Rathes einzuziehen; und es kann demselben, ohne solche Ermächtigung, von den Käufern dieser Güter nicht mit Sicherheit bezahlt werden.

Der Gemeinde-Rath ist dafür verantwortlich, daß von ihm tüchtige, zuverlässige, und mit hinreichendem Vermögen versehene Männer zu Güterpflegern erwählt oder mit dem Einzuge des Güter-Erlöses beauftragt werden.

Darüber, daß der Erlös von dem Güterpfleger der Verweisung gemäß verwendet werde, hat der Gemeinde-Rath sorgfältige Aufsicht zu führen.

§. 249.

Die Bezahlung des Erlöses an das Oberamts-Gericht kann nur durch einen Beschluß des Oberamts-Gerichts-Kollegium verfügt werden.

Auf den Grund eines solchen Beschlusses kann sodann die wirkliche Auszahlung mit Sicherheit nur an den Oberamts-Richter selbst, oder auf besondere Erklärung desselben und unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit an den Oberamts-Gerichts-

Aktuar, niemals aber an einen andern Gehülfen des Oberamts-Richters, geleistet werden.

Die hinsichtlich der gerichtlichen Depositen im Allgemeinen erlassenen Vorschriften und geltenden Grundsätze sind auch auf dergleichen an das Oberamts-Gericht geleistete Zahlungen anwendbar.

§. 250.

Hierbei bleibt jedoch dem Oberamts-Gerichts-Kollegium unbenommen, auf gleiche Weise und mit gleicher Verantwortlichkeit, wie die Gemeinde-Räthe (§. 247 und 248), einen von ihm bestellten Güterpfleger, mit dem Einzuge des Erlöses zu beauftragen.

Die diesem Güterpfleger geleistete Zahlung gewährt vollständige Sicherheit (vergl. §. 247 ff.).

§. 251.

Endlich kann der Käufer eines verpfändeten Gutes, wenn dasselbe entweder im Executionswege unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verkauft, oder wenn die Gläubiger von dem durch den Schuldner vorgenommenen Verkaufe gehörig benachrichtiget worden sind, und solchen ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt haben (§. 239), auf den Grund eines richterlichen Erkenntnisses oder eines Kollegial-Beschlusses der Unterpfands-Behörde auch an diejenigen sicher bezahlen, welchen der Erlös durch jene gerichtlichen oder gemeinderäthlichen Verfügungen zugewiesen ist.

Hierbei kommt es rücksichtlich dieser Sicherung des Bezahlenden darauf nicht an, ob bei Vertheilung des Erlöses die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden, oder ob solche unbeachtet geblieben sind (Pfand-Gesetz, Art. 129).

II.

Nähere Vorschriften über die Verweisung des Erlöses.

§. 252.

Die Unterpfands-Behörden sind in den Fällen, in welchen die Vertheilung des Erlöses ihnen obliegt, dafür verantwortlich, daß diejenigen Gläubiger, welche von dem zu verweisenden Erlöse nicht vollständig baar befriediget werden können, von der getroffenen Verweisung, vor deren Vollziehung, auf die in dem Pfand-Gesetze, Art. 207 und 208, vorgeschriebene Weise, in Kenntniß gesetzt werden; es wäre dann,

daß jene Gläubiger bereits bei der Benachrichtigung von dem Verkaufe selbst (§. 239) genügende Wissenschaft hierüber erhalten hätten.

Den Gläubigern bleibt sodann anheimgestellt, über eine unrichtige Vertheilung des Erlöses (§. 251 am Schlusse) zu rechter Zeit Beschwerde zu erheben.

§. 253.

Namentlich ist bei solchen Verweisungen auch auf diejenigen Forderungen, wegen welcher Unterpfands-Rechte nur vorgemerkt sind, für den Fall Rücksicht zu nehmen, wenn die vorgemerkten Ansprüche gerechtfertigt werden sollten.

§. 254.

In denjenigen Fällen, in welchen die Vertheilung des Erlöses unter die Pfand-Gläubiger, wegen der in den Art. 98 ff. des Pfand-Gesetzes erwähnten Verwickelungen (vergl. §§. 178 c und 180) mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, haben die Gemeinde-Räthe die Weisung des vorgesetzten Oberamts-Gerichts einzuholen.

In dieser Beziehung wird den Gerichtsstellen demnächst nähere Anleitung, zum Behufe der richtigen Anwendung der in dem Pfand-Gesetze aufgestellten Grundsätze ertheilt werden.

Dritter Titel.

Von Löschung der Unterpfänder.

(Pfand-Gesetz, Art. 210—222; vergl. Art. 123—134. Oben §§. 224 ff.)

§. 255.

Die Löschung eines Unterpfandes kann nur auf den Grund eines kollegialischen Beschlusses der Unterpfands-Behörde vorgenommen werden.

(Pfand-Gesetz, Art. 143.)

Sie muß in dem Unterpfands-Buche durch das mit großen Buchstaben geschriebene, und unterstrichene, Wort: „gelöscht“ angezeigt, und es müssen hierbei

a) der Eintrag, auf welchen die Löschung sich bezieht, genau bezeichnet,

b) der Grund der Löschung angeführt,

c) das Datum, so wie

d) die Unterschriften der in die Löschung einwilligenden Mitglieder der Unterpfands-Behörde beigefügt werden.

(Beilage Nr. III. Formulare, Lit. D. E. und G.)

§. 256.

Die Löschung eines Unterpfands kann nur auf den Antrag eines Betheiligten erfolgen.

Dieser Antrag kann jedoch bei einer gerichtlichen Stelle eingelegt werden; und es ist sodann, wenn von Letzterer auf die Löschung erkannt und die Verfügung hierüber unmittelbar getroffen wird, die weitere Anrufung, wegen deren Vollzugs, bei dem Gemeinde-Rathe nicht erforderlich.

§. 257.

In Ansehung der Voraussetzungen, unter welchen die Löschung eines Unterpfands vorzunehmen ist, sind von den Gemeinde-Räthen nachstehende Regeln genau zu befolgen:

In denjenigen Fällen, in welchen ein Pfandschein ausgestellt worden, und eine versicherte Forderung gänzlich gelöscht werden soll, wird zur Löschung erfordert,

a) daß der Pfandschein der Unterpfands-Behörde vorgelegt, oder daß derselbe gerichtlich für kraftlos erklärt; und überdieß

b) daß entweder die geschehene Bezahlung der Schuld, oder ein anderer gesetzlicher Grund der Erlöschung des Unterpfands-Rechts (Pfand-Gesetz, Art. 123 ff.) von dem Gläubiger anerkannt, oder gegen ihn erwiesen sey.

Desgleichen findet die Löschung Statt, wenn der zu Verlust gegangene Pfandschein und zugleich die Unterpfands-Bestellung nach ihrem ganzen Umfange, durch gerichtliches Erkenntniß für kraftlos oder erloschen erklärt worden sind.

§. 258.

Entsteht darüber, ob das Unterpfands-Recht erloschen sey, unter Anwesenden Streit; oder ist überhaupt die Frage von Erlöschung des Pfandrechts zweifelhaft (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 213); so hat der Richter der gelegenen Sache zu erkennen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Erlöschung vorhanden und der Beweis derselben hergestellt sey.

§. 259.

Dem zuständigen Richter (§. 258) liegt ob, den Gläubiger durch die geeigneten

Mittel zur Herausgabe eines völlig erloschenen Pfandscheins anzuhalten, oder den Letztern für kraftlos zu erklären (Pfand-Gesetz, Art. 211).

§. 260.

Den vorstehenden Grundsätzen gemäß kann in Fällen, in welchen ein Pfandschein ausgestellt worden, eine in das Unterpfands-Buch eingetragene Forderung nicht sofort völlig gelöscht werden, wenn der Schuldner blos den Pfandschein, ohne weiteren Beweis für die Tilgung der Schuld, zurückgiebt: und eben so wenig kann diese Löschung verfügt werden, wenn der Schuldner auf die Vorlegung der Quittung über geschehene Bezahlung sich beschränkt.

Namentlich muß selbst alsdann, wenn der Schuldner die Forderung erwirbt und von ihm diese Erwerbung nachgewiesen wird, zum Behufe der Löschung die ausgestellte Pfand-Verschreibung zurückgegeben werden. (Pfand-Gesetz, Art. 216).

Letzteres ist aus gleichem Grunde auch dann erforderlich, wenn das Eigenthum der verpfändeten Sache dem Gläubiger zugefallen ist. (Vergl. §. 238.)

§. 261.

Ist dagegen kein Pfandschein ausgestellt worden, so genügt es zum Behufe der Löschung an der Vorlegung einer unverdächtigen Quittung über die Bezahlung oder Tilgung der Schuld, oder an dem bei der Unterpfands-Behörde abgelegten Anerkenntnisse des Gläubigers über diese Tilgung. Daher sind zu Löschung eines Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalts auf der verkauften Sache, sofern dabei die Ausstellung eines Pfandscheins nicht Statt findet, die ebenerwähnten Erfordernisse zur Verfügung der Löschung des Unterpfandes hinreichend.

Gleiche Wirkung hat unter der erwähnten Voraussetzung ein gerichtliches Erkenntniß über die Aufhebung oder Erlöschung der ganzen Forderung oder wenigstens der für dieselbe durch den Eintrag in das Unterpfands-Buch begründeten Versicherung.

§. 262.

Einzelne, für eine versicherte Forderung bestellten Unterpfänder können, ohne Zurückgabe des in Händen des Gläubigers befindlichen Pfandscheins, in den nachstehenden Fällen gelöscht werden:

1.) wenn über die Löschung eines Unterpfands-Rechts ein gerichtliches Erkenntniß ergangen ist;

2.) wenn die Zeit, auf welche Jemand sein Eigenthum für einen Dritten verpfändet hat, abgelaufen ist, und zugleich die übrigen Voraussetzungen eintreten, unter welchen in diesem Falle nach dem Art. 127 des Pfand-Gesetzes ein Unterpfand erlischt;

3.) wenn das Recht des Verpfänders unzweifelhaft aufgelöst ist (§§. 103, 105);

4.) wenn dasselbe auf den Gläubiger selbst übertragen wird (§. 238);

5.) wenn der Gläubiger in die theilweise Löschung entweder persönlich vor der Unterpfands-Behörde, oder durch Einsendung einer unverdächtigen Urkunde, ausdrücklich einwilligt;

6.) wenn eine theilweise Bezahlung der Schuld durch die Verwendung des ganzen Erlöses aus einem für diesen Zweck gesetzmäßig veräußerten Unterpfand bewirkt worden ist.

§. 263.

Nicht weniger können in Folge einer gesetzmäßigen Verweisung des Erlöses (vergl. Pfand-Gesetz, Art. 133, mit Art. 207—209) sämtliche auf dem veräußerten Gute haftenden Unterpfands-Rechte gelöscht werden, sobald die Verweisung vollzogen worden ist; es mögen hiernach sämtliche Unterpfands-Gläubiger ihre Befriedigung erhalten haben, oder nicht.

Doch ist auch hierbei zu beachten, daß, wenn in Folge einer solchen Verweisung der einem Gläubiger etwa ausgestellte Pfandschein alle Bedeutung verloren hat, vorerst die Herausgabe oder die Kraftlos-Erklärung dieser Urkunde bewirkt werden muß (Pfand-Gesetz, Art. 217, 218).

§. 264.

Wenn übrigens ein Gläubiger, welchem für eine und ebendieselbe Forderung ungetheilt mehrere Güter verpfändet sind, auf einzelne Unterpfandsrechte zum Nachtheil der auf den übrigen Gütern nachversicherten Gläubiger (vergl. §§. 178, 180, 254) Verzicht leistet; so hat die Unterpfands-Behörde, vor anderwärtiger Verpfändung der durch diese Erklärung des bevorzugten Gläubigers befreiten Güter, die nachgehenden Gläubiger von der Verzichtleistung in Kenntniß zu setzen, und es ist, auf ihr Verlangen, der Bedacht auf ihre anderwärtige Sicherstellung zu nehmen.

§. 265.

Tritt bei Leistung von Abschlags-Zahlungen keiner der hievor (§. 262 f.) erwähnten Fälle ein; so hat die Unterpfands-Behörde sich darauf zu beschränken, die geschehene Zahlung in dem Unterpfands-Buche zu dem Behuf anzumerken, damit die Behörde bei der Bestellung von Nachhypotheken die geeignete Rücksicht darauf nehmen könne, ob und was an der ursprünglich versicherten Schuld bereits getilgt sey (Pfand-Gesetz, Art. 217).

§. 266.

Die Unterpfands-Behörde wird dadurch, daß ein Pfand-Gläubiger die Anweisung seiner Forderung auf den neuen Erwerber eines Unterpfandes sich gefallen läßt, nicht sofort berechtiget, die übrigen, für ebendieselbe Forderung bestellten Unterpfänder zu löschen; es wäre dann, der Gläubiger erklärte ausdrücklich, daß er alle Ansprüche auf diese weiteren Unterpfänder aufgeben wolle (Pfand-Gesetz, Art. 205).

Verlangt in letzterem Falle der Gläubiger, daß der alte Pfandschein zu Begründung seines Anspruchs gegen den Erwerber des nicht gelöschten, und auf den Namen des Letztern zu übertragenden Unterpfandes, ihm in Händen belassen werde; so kann er zu dessen Herausgabe nicht angehalten werden.

§. 267.

Sind mehreren Gläubigern für eine gemeinschaftliche Forderung, z. B. mehreren Kindern wegen des in der elterlichen Nutznießung stehenden Vermögens, gewisse Güter unabgetheilt verpfändet; so ist die Befriedigung einzelner von diesen Gläubigern nur als eine Abschlags-Zahlung zu betrachten, und es können, ohne Beistimmung der übrigen Betheiligten, die Unterpfänder auch nicht theilweise gelöscht werden.

§. 268.

Werden der Unterpfands-Behörde die erloschenen Pfandscheine zurückgegeben; so hat sie dieselben, der Regel nach, gegen Ausstellung von Bescheinigungen hierüber, bei den Unterpfands-Acten zurückzubehalten; es wäre dann, daß deren Aufbewahrung bei Concurs-Administrations- oder anderwärtigen Acten erfordert würde, oder daß der Schuldner solche aus erheblichen Gründen zurückverlangte.

In jedem Falle ist auf diesen Pfandscheinen die im Unterpfands-Buche vorgenommene Löschung anzumerken.

§. 269.

Die Unterpfands-Behörden haben überhaupt bei der Löschung von Unterpfändern mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen und stets vor Augen zu behalten, daß eine gesetzlich unbegründete Löschung dem Gläubiger oder Berechtigten, gegen welchen die ungebührliche Löschung gerichtet ist, keinen Nachtheil bringt, daß dagegen nach dem ausdrücklichen Inhalte des Gesetzes die schuldhaften Mitglieder der Unterpfands-Behörde zum Schadens-Ersatz an diejenigen verbunden sind, welche späterhin, durch eine solche Löschung getäuscht, in Verlust gerathen. (Pfand-Gesetz, Art. 222.)

Sechster Abschnitt.

Von dem Einflusse des Pfand-Gesetzes auf die Behandlung der Zubringens-Inventarien, der Erbschafts-Theilungen und verwandter Rechts-Geschäfte.

§. 270.

Die Inventur- und Theilungs-, so wie die Unterpfands-Behörden, sind strenge verpflichtet, die in der Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 31—50, rücksichtlich der Zubringens-Inventarien und der Verlassenschafts-Theilungen enthaltenen Vorschriften jederzeit genau zu befolgen.

Zu Ergänzung dieser Vorschriften, so wie der in den §§. 81—100, 232 f. der gegenwärtigen Verordnung ertheilten weiteren Bestimmungen, wird Nachstehendes angefügt.

§. 271.

Die Vorschriften der Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 34 ff. über die Behandlung der Eventual-Theilungen, sind auch auf diejenigen Fälle anwendbar, in welchen ein überlebender Ehegatte in dem Genusse der Erbschafts-Antheile von Seiten-Verwandten des Erblassers bleibt.

§. 272.

Die über die End-Theilungen in den §§. 39—44 der erwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen beschränken sich darauf, die Folgen der nach dem Pfand-Gesetze veränderten Vorverweisung der Kinder auseinanderzusetzen.

Dabei versteht es sich jedoch von selbst, daß rücksichtlich der nach Beendigung der elterlichen Nutznießung eintretenden Untersuchungen, auch die allgemeinen Rechts-Grundsätze fernerhin zu beachten sind, welche die Verhältnisse zwischen dem Eigenthümer und dem Nutznießer bestimmen.

§. 273.

Bei jedem Zubringens-Inventar, so wie bei jeder Erbschafts-Theilung und Vermögens-Uebergabe, müssen rücksichtlich der etwa auf anderwärtigen Markungen befindlichen Güter, Auszüge aus den Güter- und Unterpfands-Büchern dieser Orte beigebracht werden. Von den mit den erwähnten Gütern vorgegangenen Veränderungen muß sodann die auswärtige Unterpfands-Behörde in Kenntniß gesetzt, und es müssen hiernach die für die Kinder, ingleichen für die Erbschafts-Gläubiger rc. auf solchen Gütern bestimmten Unterpfänder, durch die auswärtige Behörde in das dortige Unterpfands-Buch eingetragen werden.

Die Urkunden hierüber sind bei den Notariats-Akten aufzubewahren.

Siebenter Abschnitt.

Von der Aufsicht der Oberamts-Gerichte über das Unterpfandswesen bei den Gemeinde-Räthen.

(Pfand-Gesetz, Art. 239—243.)

§. 274.

Die Oberamts-Richter sind verpflichtet, über die Behandlung des Unterpfandswesens bei den Gemeinde-Räthen ihres Gerichts-Bezirkes strenge Aufsicht zu führen.

Sie haben bei den Aemter-Visitationen, so wie bei jeder andern sich darbietenden Gelegenheit, die Unterpfands-Bücher genau zu durchgehen und zu prüfen, die Gemeinde-Räthe über Mängel, die hierbei wahrzunehmen sind, zu recht zu weisen, auch alles dasjenige vorzukehren, was zur Berichtigung oder Ergänzung einzelner Einträge, namentlich rücksichtlich der Verpfändungen, erforderlich ist.

§. 275.

Wird dem Oberamts-Richter eine gerichtliche Pfand-Verschreibung zur Besiegelung vorgelegt; so ist derselbe, wenn er nicht von der genauen Führung der Unterpfands-

Bücher bei dem betreffenden Gemeinde-Rathe durch Erfahrung sich genügend überzeugt hat, verbunden, jedesmal zugleich von dem etwa vorgängig ausgefertigten Unterpfandszettel Einsicht zu nehmen.

Dergleichen Urkunden sind von dem Oberamts-Richter einstweilen zurückzubehalten; und es hat derselbe sodann von Zeit zu Zeit zwischen diesen Unterpfandszetteln und den Einträgen in die Unterpfands-Bücher eine genaue Vergleichung anzustellen.

Nach geschehener Vergleichung sind die Unterpfandszettel an die Unterpfands-Behörde zur Aufbewahrung zurückzugeben.

§. 276.

Bei den Visitationen der Gemeinde-Räthe hat der Oberamts-Richter insbesondere nachzuforschen: ob den Vorschriften des Gesetzes und der gegenwärtigen Verordnung, rücksichtlich einer wahrhaft kollegialischen Behandlung der Unterpfands-Sachen, Genüge geschehe, und wie weit die einzelnen Mitglieder des Gemeinde-Rathes, außer dem Vorstande, thätigen Antheil an den Verhandlungen über Gegenstände dieser Art nehmen.

Zu diesem Behufe ist erforderlichen Falles ein Durchgang unter den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes abzuhalten.

Ueberhaupt aber sollen die Oberamts-Gerichte jede Gelegenheit benützen, um zu prüfen, wie weit die Gemeinde-Räthe mit den Gesetzen und Verordnungen über das Pfandwesen sich bekannt gemacht und deren Bestimmungen richtig anzuwenden gelernt haben. Sie sollen dabei sich bestreben, die Kenntnisse der Gemeinde-Räthe in diesem Geschäftszweige zu berichtigen und zu erweitern.

§. 277.

Die Oberamts-Gerichte sind berechtiget, zum Behuf der ihnen übertragenen Aufsicht über das Unterpfandswesen bei den Gemeinde-Räthen, den Gerichts- und Amts-Notaren jeden dienlichen Auftrag in dieser Beziehung zu ertheilen.

Die Notare sind verpflichtet, dergleichen Aufträge mit Treue und Umsicht zu vollziehen.

§. 278.

Nach Bereinigung des Unterpfandswesens in den einzelnen Gemeinden haben sämtliche Gerichts- und Amts-Notare je von Halbjahr zu Halbjahr ausführliche Be-

richte über den Zustand der Unterpfands-Geschäfte in jeder Gemeinde ihres Bezirkes an das Oberamts-Gericht zu erstatten.

Die näheren Vorschriften über die amtlichen Obliegenheiten der Notare in dieser Beziehung bleiben der Notariats-Instruktion vorbehalten.

§. 279.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Unterpfands-Sache, im Wege des Recurses oder der Anfrage, an die Gerichts-Stellen gelangt, sind diese verbunden, der Unterpfands-Behörde die End-Entscheidung oder die Entschließung bald-thunlich zugehen zu lassen, auch ersteren Falles zugleich derselben Anweisung darüber zu ertheilen, was von ihr nach dem Stand der Sache sofort weiter zu beobachten oder zu verfügen sey.

Gleicherweise haben die Gerichte, sobald eine Unterpfands-Sache an sie gebracht wird, nach Bewandtniß der Umstände die Unterpfands-Behörde darüber amtlich zu belehren, was etwa in der Zwischenzeit bis zur Entscheidung des Gegenstandes vorgekehrt oder unterlassen werden soll.

Wir versehen Uns zu sämmtlichen Orts-Vorständen, Gemeinde-Räthen und Rathsschreibern, so wie zu den denselben vorgesetzten Stellen, auch allen bei dem Unterpfandswesen Betheiligten, daß sie die Bestimmungen der vorstehenden Verordnung, so weit dieselben auf die Pflichten oder Verhältnisse jedes Einzelnen Bezug haben, genau zu befolgen und zu beachten sich jederzeit werden angelegen seyn lassen.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. December 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Beilage

Nr. I.

(zu den §§. 26—33 der Haupt-Instruktion.)

(Der 12. u. 13. Bogen sind beim Einbinden in halbe Bogen zu zerschneiden.)

Acten-Fascikel.
Nr. . .

Name des Besitzers oder Schult

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bezieh

Tag des Eintrages.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Gut schlag Grund teria

Erste Abthei

Bezeichnung seiner ehelichen Verhältnisse. Blatt . . .

…rüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
…Termin und andere Bedingungen. …reibungen der Ehefrauen; …eistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
…u n g.)	(Z w e i t e		A b t h e i l u n g.)

Digitized by Google

Beilage

Nr. II.

Formulare von Einträgen in das Unterpfands-Protokoll.

(§§. 38—58 der Haupt-Instruktion.)

A.

Geschehen zu Korb, den 1. August 1828.

Vor

dem Vorstande der Unterpfands-Behörde.

1.) Wurde die Einrede des Johann Georg Singer, daß er an dem Kapital von —:· 1000 fl., wofür gegen den Kaufmann Caspar Schmid, zu Sulz, eine Obligation ausgestellt worden, nur —:· 500 fl. erhalten habe, in das Unterpfands-Buch eingetragen und dem Gläubiger sogleich von dieser Verwahrung Nachricht gegeben.

U. B. Th. III. Blatt 100.

2.) Hat Friedrich Becker, zu N, die Anzeige gemacht, daß er das Kapital von —:· 500 fl., wofür ihm Johann Georg Singer den 1. December 1820 eine Obligation ausgestellt, an den N. N. abgetreten habe. Der Schuldner wurde über seine etwaigen Einwendungen gefragt; derselbe erklärte aber, daß er keine zu machen wisse.

(Unterzeichnet)

Johann Georg Singer.

U. B. Th. III. Blatt 96. Worauf die Abtretung in dem Unterpfands-Buche bemerkt wurde.

3.) Johannes Schmid, Wittwer, will zu Bezahlung der von seiner aufgelösten Ehe herrührenden Schulden, ein Capital von —:· 500 fl. aufnehmen und dafür zugleich die Antheile der Seitenverwandten seiner verstorbenen Ehefrau an den erbschaftlichen Gütern verpfänden.

Beschluß:

S. unten S. . . .

Diese Seitenverwandten zuvörderst um ihre Erklärung hierüber zu vernehmen.

4.) Werkmeister Lang bittet auf den Grund des Art. 42 des Pfand-Gesetzes, ihm wegen einer Baukosten-Forderung von —:· 800 fl. Achthundert Gulden, auf dem von ihm erbauten Hause des Johann Georg Schwarz, ein Unterpfand zu bestellen, und legt deshalb den Bau-Accord und das Baukosten-Verzeichniß vor.

Der Schuldner erkennt die Posten 1, 4, 6, 8, 9, 10, 11 des Kosten-Verzeichnisses im Betrag von

—:· 400 fl. Vierhundert Gulden

als ganz richtig an; wegen der weiteren Posten macht er die Einwendung, daß das Bauwesen nicht dem Accord gemäß ausgeführt worden sey, erbietet sich jedoch im Wege des Vergleichs deshalb

—:· 200 fl. zu bezahlen.

Der Gläubiger lehnt diesen Antrag ab, und dringt darauf, daß ihm wegen der anerkannten Forderung ein wirkliches Unterpfand bestellt, wegen der streitigen aber ein solches wenigstens vorgemerkt werde.

(Unterzeichnet) (Unterzeichnet)
Gläubiger, Schuldner,
Christian Lang. Joh. Georg Schwarz.

Beschluß:

S. unten S. . . .

Dem Kollegium der Unterpfands-Behörde hierüber Vortrag zu erstatten.

Zur Beglaubigung,
(Unterz.)
Schultheiß, zugleich Rathsschreiber,
Johannes Kaufmann.

B.

Geschehen, den 8. August 1828.

In Gegenwart meiner, des Schultheißen und Rathsschreibers Kaufmann,
und der Gemeinde-Räthe:
Michael Häfner.
Johann Georg Unger.
Johannes Fried.
Christoph Klett.
Michael Fried.
HßJerg Habermann.
Abwesende:
Christian Singer, krank.
Johannes Herzog, nicht entschuldigt.

I. Wurden die Protokolle über die seit der letzten Sitzung der versammelten Un-

terpfands-Behörde vom 15. Juli d. J. durch den Vorstand allein vorgenommenen Verhandlungen in Unterpfandssachen, verlesen; wobei nichts bemerkt ward.

II. Wurde der Gemeinde-Rath Habermann, welcher der Sitzung vom 15. Juli d. J. ohne Entschuldigung, nicht angewohnt hatte, hierüber zu Rede gestellt; worauf derselbe erklärte, er habe, so weit er sich entsinne, wegen eines Geschäftes sich in die Amtsstadt begeben müssen.

Als ihm jedoch die Gemeinde-Räthe

Häfner und Unger

entgegen hielten, sie hätten ihn, als sie von dem Felde aus, wegen der gemeinderäthlichen Sitzung, sich nach Hause verfügt, gleichfalls auf dem Felde bemerkt, und nach dem Schlusse der Sitzung etwa um 11 Uhr, durch das Dorf gehen sehen; so wußte er nichts darauf zu erwiedern und erkannte dann auch die am 15. Juli d. J. vorgegangenen Verhandlungen, worüber ihm das Protokoll vorgelesen wurde, an.

(Unterzeichnet)

Johann Georg Habermann.

III. In Folge der, zwischen dem Werkmeister Christian Lang und dem Johann Georg Schwarz, vor dem Vorstande den 2. August d. J. gepflogenen Verhandlung, wurde — da ein weiterer zwischen den

Oben Seite 2 und 3.

Partheien gemachter Vergleichs-Versuch vergeblich war

beschlossen:

1.) für den Werkmeister Lang, als Baugläubiger, soll auf dem Hause des Johann Georg Schwarz, wegen der anerkannten Forderung von

—∴ 400 fl. Vierhundert Gulden

ein wirkliches Unterpfand bestellt;

2.) wegen der streitigen Forderung von

—∴ 400 fl. Vierhundert Gulden

aber, ein Unterpfand vorgemerkt werden.

Welcher Beschluß sogleich durch den Eintrag in das Unterpfands-Buch vollzogen wurde.

U. B. Th. III. Blatt 104.

Dabei wurde jedoch

3.) dem Werkmeister Lang aufgegeben, innerhalb dreißig Tage sich darüber auszuweisen, daß er seine Klage wegen der streitigen Forderung, bei dem Oberamts-Gerichte angebracht habe; widrigenfalls die Vormerkung des Unterpfands gelöscht werden würde.

IV. Caspar Hetzel erscheint mit seiner Ehefrau Christine, geb. Mayer, und dem vorgeschlagenen Kriegsvogt Johann Georg Müller, welcher sofort für diese Handlung und für die Zukunft gemeinderäthlich bestätigt und verpflichtet wurde, und bittet, ihm einen Unterpfandszettel auf

—∴ 300 fl. Dreihundert Gulden

welche ihm jedoch zur Zeit noch von Niemanden zugesagt seyen, auszufertigen.

Er schlägt als Unterpfänder vor:

G. B. Th. IV.	Anschlag.	
Blatt 690.	—:· 400 fl.	—:· 1 M. Weinberg in der Wanne, neben 2c. (Beibringen des Ehemannes.)
—— 690.	—:· 200 fl.	—:· 2 Vrtl. Weinberg in der Wurmhalden, neben 2c. (Beibringen der Ehefrau.)

Die Güter sind sonst unverpfändet. Nur waltet der Anstand vor, daß nach einer väterlichen Verordnung vom 1. August 1796 der Weinberg in der Wanne in dem Falle, wenn Hetzel ohne Nachkommenschaft sterben würde, an dessen Bruder Johann Georg Hetzel, unentgeldlich fallen soll.

Caspar Hetzel wurde daher aufgefordert, die Einwilligung seines Bruders zu dieser Verpfändung noch beizubringen.

Da aber jener erklärte, daß er seinen Bruder bereits um solche Gefälligkeit wiederholt, jedoch vergeblich ersucht habe, und zugleich nachwies, daß für den Eintritt des Fidei-Commisses nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden sey, indem er sechs gesunde Kinder und zwei Enkel habe, auch sein Bruder, auf dessen Person das Fidei-Commiß sich beschränke, bereits 70 Jahre alt sey; so wurde

beschlossen:

Unter Bemerkung dieser Umstände den Unterpfands-Zettel auszufertigen.

Unten Seite . . .

Die Ehefrau wurde über ihre weibli-

chen Vorrechte belehrt, und sie hat sodann auf dieselben unter Beistand ihres Kriegsvogts ausdrücklich Verzicht geleistet; wie dann die beiden Eheleute gegenseitig für die ganze Schuld sich verschreiben wollen.

(Unterzeichnet) Caspar Hetzel.

(Unterzeichnet) dessen Ehefrau,

Christine Hetzel.

(Unterzeichnet) deren Kriegsvogt

Joh. Georg Müller.

Oben Seite . . .

V. Da der Friedrich Fischer das verzinsliche Anlehen von

—:· 500 fl. Fünfhundert Gulden,

wofür ihm den 15. Juli d. J. ein Unterpfands-Zettel ausgefertigt worden, bei dem N. Hofmann aufgebracht hat; so wurde in Gemäßheit jener Urkunde, der Eintrag in das Unterpfands-Buch nunmehr vollzogen.

U. B. Th. II. Blatt 260.

VI. Michael Schwarz, und der Pfleger seiner minderjährigen Kinder erster Ehe, Johann Georg Schwarz, haben dem Christian Müller, wegen übernommener Bürgschaft für

—:· 800 fl. Achthundert Gulden

durch Unterpfänder Sicherheit geleistet.

U. B. Th. III. Blatt 180.

Die verpfändeten Güter wurden zwar in der ersten Ehe erworben und gehören zu $\frac{4}{10}$ den Kindern erster Ehe.

Da aber die verbürgten Schulden gleichfalls während der ersten Ehe entstand

sind, und da solche bei der mütterlichen Eventual-Theilung als gemeinschaftliche Schulden behandelt wurden; so hat der Gemeinde-Rath die Verpfändung als nothwendig erkannt und daher seine Beistimmung dazu gegeben.

VII. Die Nachversicherung, welche der N. Christmann auf der durch Unterpfänder gedeckten Forderung an Johann Georg Weber von 1000 fl. dem N. Schröder zu N. für
—:· 400 fl. Vierhundert Gulden
ausgestellt hat, wurde im Unterpfands-Buch vorgemerkt, und hierüber eine Urkunde ausgefertigt.

U. B. Th. II. Blatt 190.

VIII. Wurde der Eigenthums-Vorbehalt des Johann Georg Fried, auf einem an Friedrich Schäfer verkauften Acker, wegen des verzinslichen Kaufschillings von
—:· 500 fl. Fünfhundert Gulden,
ingleichen

U. B. Th. III. Blatt 108.

IX. das von Michael Mack, bei dem Verkauf von 2 Vtl. Weinberg im Weißlen, an Christian Kienzer, vorbehaltene Wiederlosungs-Recht, in das Unterpfands-Buch eingetragen.

U. B. Th. II. Blatt 70.

X. Wurde im Unterpfands-Buche bemerkt, daß unter dem Namen des Jakob Herzog, weil der Gemeinde-Rath eine Zahlungs-Unfähigkeit bei demselben besorgt, keine Unterpfänder mehr bestellt werden können. Endlich

U. B. Th. II. Blatt 20.

XI. wurde die Unterpfands-Verschreibung des Christian Maier, für ein Capital von
—:· 500 fl. Fünfhundert Gulden
bei N. N. Pfleiderer, vom 5. Mai 1817 gelöscht, da die zurückgegebene Obligation nebst der Bescheinigung des Gläubigers vorgelegt wurde. Sämtliche vorstehenden Verhandlungen beurkunden:

U. B. Th. I. Blatt 400.

Schultheiß und Gemeinde-Rath:
(folgen die Unterschriften.)

Beilage

Nr. III.

Formulare zu Einträgen in das Unterpfands-Buch.

Bemerkung:

Die dritte Columne der ersten Abtheilung ist in der Absicht aufgenommen, um den neuen Unterpfands-Büchern auch alsdann, wenn bei einer künftigen Steuer-Rektifikation die Güter numerirt werden sollten, ihre fortdauernde und vollständige Brauchbarkeit zu sichern. Diese Columne ist mithin da, wo die Güter noch nicht numerirt sind, durchaus rein und offen zu erhalten.

Friederich Fischer, Weingärtner; lebt in erster Ehe mit Jo

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bezieh

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anschl. ... Grund ... verlan...
Den 8. August 1828.	Prot. Seite 60.		**Unterpfands-Bestellung** für ein verzinsliches Kapital von —: 500 fl. Fünfhundert Gulden gegen N. N. Hoffmann zu N.	
	Güterbuch Th. III. Blatt		Aecker, Zelg Hohnacker.	
	—: 120.		—: 2 Vrtl. im Erbach, neben u. s. w. (Beibringen des Mannes) (I.)	120 fl.
	—: 130.		—: 1 Morg. im Riebeisen, neben u. s. w. (Beibringen der Frau) (I.)	240 fl.
	—: 140.		—: 1 Morg. im Hausler, neben u. s. w. (während der Ehe erkauft) (I.)	400 fl.
				760 fl.
Den 10. August 1828 dem Schuldner den Pfandschein eingehändigt.			Diese Verpfändung beurkunden: Gemeinde-Rath zu Korb. (Zu Ersparung des Raumes können die Unterschri in 2—3 Reihen nebeneinander gesetzt werden; z Schultheiß und Rathsschreiber, Kaufmann. Gemeinde-Räthe. Michael Hafner. Joh. Georg Ung Johann Fried. Christoph Klett. Michael Fried. HsJerg Haderma	
			Bemerkungen. 1.) Wäre eines dieser Güter der Frau für ihr Beibri verpfändet gewesen; so ist die Verzichtung derselben au Vorrecht vor dem neuen Gläubiger, nicht nur hier, sond auch an der Stelle, wo jene Verpfändung eingetragen w besonders zu bemerken (vergl. Haupt-Instruktion §. 151). 2.) Wenn dem Gläubiger bis zu vollendeter Purifika auch das Vermögen der Schuldleute im Allgemeinen versch ben wird; so ist es zweckmäßig, dieß im Unterpfands-B zu bemerken.	

. Kurz, und in der landrechtlichen Errungenschafts-Gesellschaft.

prüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
Termin und andere Bedingungen; eibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
us auf Jakobi 1829. rstmals —:· 25 fl. eide Eheleute haben sich das Ganze der Schuld brieben. ie Ehefrau hat mit ihrem inderäthlich bestätigten gevogt, Andreas Käser, ie ihr zustehenden Rechts- lthaten, vermöge wel- die Verschreibung einer für ihren Ehemann als g angefochten werden nach vorgängiger Be- ng hierüber, vor dem einde-Rath verzichtet. terschrift der Schuld- te und des Kriegs- its.)	Den 25. Mai 1830.	unten Blatt 120. Prot. Seite 100.	Den 17. Mai 1830 wurde der Acker im Riebeisen mit Einwilligung des Gläubigers, welcher auf sein Unterpfands-Recht auf diesem Gute verzichtet, verkauft, und dagegen heute —:· 1 Morg. im Lerchengesang verpfändet, mithin das Unterpfand auf jenem Acker gelöscht. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.)

Acten-Fascikel.
Nr. 101.

(Formu

Caspar Hetzel, Bauer; lebt in erster Ehe, u. s. w.

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bezieh

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung	Nummer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	An... der Grund der...
den 15. August 1828.	Prot. Seite ...		**Unterpfands-Bestellung** für ein verzinsliches Kapital von —:· 300 fl. Dreihundert Gulden gegen den Handelsmann N. Rehu zu N.	
	Güterbuch Th. IV. Bl. 26 b.		—:· 1 Morg. Weinberg in der Wanne, neben u. s. w. (Beibr. des Ehemannes) (I.) ...	400 f
	—:· 27.		—:· 2 Vrtl. Weinberg in der Wurmhalde, neben u. s. w. (Beibr. der Ehefrau) (I.) ...	200 f
				600 f
			Der Weinberg in der Wanne würde zwar nach einer väterlichen Verordnung vom 4. August 1795 an des Schuldners Bruder, Johann Georg Hetzel zurückfallen, wenn jener ohne Kinder vor dem Letztern sterben sollte. Dafür ist jedoch nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, indem der Bruder schon 70 Jahre alt ist, und der Schuldner sechs gesunde Kinder und zwei Enkel hat. (Vergl. Haupt-Instruktion §. 172.) Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.)	

Den 16. August 1828 wurde der Pfandschein ausgefertigt und dem Schuldner eingehändigt.

...prüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
...Termin und andere Bedingungen; ...eibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
...auf Jakobi 1829 erst- ...als —:· 15 fl. ...Eheleute u. s. w., wie ...i Lit. A.	den 15. Mai 1829.	Prot. Seite . . .	Den 1. April 1829 ist der Bruder J. G. Hetzel, auf dessen Person sich das hievorerwähnte Fidei-Commiß beschränkte, gestorben, mithin solches gänzlich erloschen.
		Unten, Blatt —:·	Den 12. Mai 1829 wurden die —:· 2 Vrtl. Weinberg, in der Wurmhalde, dem Sohn Friederich Hetzel zum Heirathgut gegeben und daher das Unterpfand auf dessen Namen übertragen. (Unterzeichnet) Schultheiß. (Unterzeichnet) Rathsschreiber. (Vergl. Haupt-Instruktion §. 232.)

Jakob Herzog, Bauer; lebte in der ersten Ehe mit u. s. w. bis

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bezie

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	An... Grund...
den 8. August 1828.	Prot. Seite —:		Würde bei diesem Schuldner einer der in dem Pfand-Gesetze Art. 19 bemerkten Fälle eintreten; so wäre in Gemäßheit der Bemerkung im Protokolle (Beil. II. unter Lit. B, Nr. X) in das Unterpfands-Buch Folgendes einzutragen:	

„Jakob Herzog hat heute dem Gemeinde-Rath seine
„Der Gemeinde-Rath hat gegen den Jakob Herzog,
„angetragen." Oder: „dem Gemeinde-Rath ist von
Oder: „die Unterpfands-Behörde hat auf den Gru
„Bestellung gegen Jakob Herzog abgelehnt."

Unterpfands-Behörde:
(Unterschriften.)

1813 aber in der zweiten Ehe, mit u. s. w.

prüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
Termin: und andere Bedingungen; [...]erungen der Ehefrauen; Bestimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.

[...]dung angezeigt; oder:

[...]egniß einer Ueberschuldung; heute bei dem Oberamts-Gerichte auf eine Vermögens-Untersuchung
[...]amts-Gerichte den 2. dieses Monats, der Auftrag zur Vermögens-Untersuchung ertheilt worden."
[...]tniß von dem Vermögens-Stande des Schuldners, eine von N.N. heute angetragene Unterpfands-

Bemerkung:

In jedem der vorausgesetzten Fälle ist der Eintrag in das Unterpfands-Buch bei strenger Verantwortlichkeit nicht zu unterlassen; noch weniger aber darf, nach Vollziehung eines solchen Eintrages und vor gesetzmäßiger Entfernung des Grundes desselben, eine Verpfändung vorgenommen werden, indem das Gesetz jede Verpfändung vor Löschung jenes Eintrages für nichtig erklärt.

Die Unterpfands-Behörde ist übrigens zu Ablehnung eines Antrages auf Unterpfands-Bestellung schon dann befugt, wenn sie von Verwilligung dieses Antrags einen Nachtheil für andere gleich berechtigte Gläubiger zu befürchten Ursache hat.

Besonders aber hat die Behörde einen Verpfändungs-Antrag in dem Falle abzulehnen, wenn Verdacht entsteht, daß die Hauptschuld selbst, von deren Versicherung es sich handelt, erdichtet sey;
(vergl. Pfand-Gesetz, Art. 19. Verordnung vom 21. Mai 1825 §. 15. Haupt-Instruktion §. 72.)

Digitized by Google

Acten-Fascikel.
Nr. 130.

(Forn

Christian Kienzer, Hirschwirth; lebt in zw

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bezie

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Anl... ode... Grund ... ter...
Den 8. Mai 1828.	Prot. Seite —:· Kaufbuch Blatt —:·		Den 25. April 1828 hat Kienzer von Michael Mack —:· 2 Vrtl. Weinberg im Weißle, für —:· 800 fl. erkauft; wobei sich der Verkäufer das Wiederlosungs-Recht innerhalb eines Jahres, gegen Erstattung des Kaufpreises, vorbehalten hat. (Dieser Eintrag ist bei der Löschung zu durchstreichen.) Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.) (Vergl. Haupt-Instruktion §. 195.)	

D.)

Blatt . . .

mit u. s. w.

...rüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
...ermin und andere Bedingungen; ...ibungen der Ehefrauen; ...stimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
	Den 5. Mai 1829.		Den 25. April 1829 ist jener Vorbehalt erloschen, und daher heute gelöscht worden. (Unterzeichnet) Schultheiß. ꝛc. (Unterzeichnet) Rathsschreiber. ꝛc.

 (Fort

Christian Maier, Weingärtner; lebt in erster Eh

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bezie

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	An... ... Grund... ...terla...
(alt)	war im alten Unterpfands-Buche nicht eingetragen.		N. N. Pfleiderer zu N. meldete zu rechter Zeit an: Capital tro Georgii —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden. Zinsrückstände bis Georgii 1825 —:· 75 fl. Siebenzig und fünf Gulden. Special-Unterpfänder: u. s. w. (Bemerkung der Unterschrift der früheren erkennenden und beglaubigenden Stelle, beziehungsweise nach der Obligation, dem Unterpfandszettel, und dem Unterpfands-Buche.)	
Den 20. Mai 1826.	Güterbuch Th. III. Blatt —:· 24.		Da von obigen Gütern —:· 1 Morg. Weinberg im Serenfeld im Jahr 1820 an Johannes Kienzle verkauft worden ist; so wird dagegen folgendes Unterpfand hier eingesetzt: **Weinberge.** —:· 1 Morg. im Bühl u. s. w. (Beibringen des Ehemannes.) (I.)	50
			Diese neue Verpfändung beurkunden: Commissär: (Unterschrift) — Unterpfands-Behörde. (Unterschriften)	

rothee, geb. Buck, und in der landrechtlichen Errungenschafts-Gesellschaft.

prüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
Termin und andere Bedingungen; reibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
sen, wie neben bemerkt. rmliche gerichtliche Obli- n vom 1. Mai 1815. terschrift der Schuld-	Den 8. Aug. 1828.	Actenfascikel Nr. 190.	Von dem Schuldner wurde die ihm vom Gläubiger zurückgegebene Obligation nebst der Bescheinigung des Letztern für die abgelößte Schuld, der Unterpfands-Behörde vorgelegt, und sodann diese Unterpfands-Bestellung gelöscht. Die zurückgegebene Obligation wurde zu den Unterpfands-Acten genommen. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften)

Acten-Fascikel.
Nr. 129.

(Formu

Friederich Schäfer, Weingärtner;

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bez

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	An- … Grund- …
Den 8. Aug. 1828.	Prot. Seite —:· Kaufbuch, Blatt, —:· Güterbuch Blatt, —:·		**Eigenthums-Vorbehalt** des Johann Georg Fried, auf —:· 1 Morg. Ackers im Erbach, neben u. s. w. wegen des verzinslichen Kaufpreises von —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden. Kraft des Contrakts vom 5. April 1828. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften) (Vergl. §§. 186 u. 187 der Haupt-Instruktion.)	

erster Ehe u. s. w.

sprüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
Termin und andere Bedingungen; [...]reibungen der Ehefrauen; Bestimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.

Johann Georg Schwarz, Weingärtner; lebt in erster E

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bez

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vermerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	An... Grund... lei...
Den 8. August 1828.	Prot. Seite . . . Güterbuch Th. II. Blatt . . .		Dem Werkmeister Lang von N. wurde, als Baugläubiger, auf dem neuerbauten Hause des Schwarz, mitten im Ort, wegen einer anerkannten Forderung von —: 400 fl. Vierhundert Gulden ein wirkliches Unterpfand bestellt; wegen einer streitigen Forderung von —: 400 fl. Vierhundert Gulden aber, ein Unterpfand vorgemerkt. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.) (Vergl. §§. 160 und 200 der Haupt-Instruktion.)	

...ücher.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
...Termin und andere Bedingungen; ...ibungen der Ehefrauen; ...stimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
	Den 22. Aug. 1828.	Prot. Seite —:·	Nach einem heute (22. Aug. 1828) vorgelegten, und zu den Acten genommenen oberamtsgerichtlichen Zeugnisse, hat Lang seine Klage gegen Schwarz wegen der streitigen —:· 400 fl. wirklich bei dem Oberamts-Gerichte angebracht. (Unterzeichnet) Schultheiß. (Unterzeichnet) Rathsschreiber.
	Den 1. Okt. 1828.		Laut rechtskräftigen oberamtsgerichtlichen Erkenntnisses vom 1. Sept. d. J. wurde die streitige Forderung des Lang von 400 fl. auf —:· 300 fl. herabgesetzt; mithin steht demselben nun wegen —:· 700 fl. ein wirkliches Unterpfand auf dem Schwarz'schen Hause zu. Wegen der weiteren —:· 100 fl. ist die Vormerkung erloschen. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften des Collegium.) (vergl. Haupt-Instruktion, §. 200 u. §. 224 ff.)
	Den 1. Nov. 1828.		Nach einer unverdächtigen Bescheinigung vom heutigen Tage (1. November 1828) hat Schwarz an dieser Schuld baar bezahlt —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden, mithin besteht die versicherte Forderung des Lang nur noch in —:· 200 fl.

Michael Schwarz, Bauer; lebte in der ersten Ehe bis 1813 mit u. s.

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bezieh

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Ansi... oder Grund der ...terlassu...
Den 8. Aug. 1828.	Prot. Seite . . . Güterbuch Th. II. Blatt —:·		Dem Christian Müller, wird zu dessen Sicherstellung wegen geleisteter Bürgschaften für verzinsliche —:· 800 fl. Achthundert Gulden nämlich bei: A. tro. 1. August .... 400 fl. B. tro. 1. Oktober .... 400 fl. Folgendes verpfändet: u. s. w. Diese Güter wurden zwar in der ersten Ehe erworben und gehören zu $^{4}/_{10}$ den Kindern erster Ehe. Da jedoch die verbürgten Schulden gleichfalls während der ersten Ehe entstanden sind, und da solche bei der mütterlichen Eventual-Theilung als gemeinschaftlich behandelt wurden; so hat der Gemeinde-Rath die Verpfändung als nothwendig erkannt, und daher seine Beistimmung dazu gegeben. Gemeinde-Rath: (Unterschriften.) (Vergl. Haupt-Instruktion §. 116.)	Die Part... haben er... daß sie kein... rigkeit... Schätzung; Unterpfän... verlangen. (Unterzeichn... Gläubige...) (vergl. Ha... Instrukti... §. 160.) —

1814 aber in der zweiten Ehe mit u. s. w.

prüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
Termin und andere Bedingungen; reibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
r Zins-Termin ist schon eben bemerkt.			
r Pfleger der fünf minjährigen Kinder erster Ehe, nn Georg Schwarz, hat deren Vater in diese fändung eingewilligt. (Unterzeichnet) der Vater. rzeichnet) der gemeindeblich bestellte Pfleger.			

Acten-Fascikel.
Nr. 136.

(Form...

Johann Georg Singer, Bauer; lebt in erster Ehe...

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bezieh...

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	...
(alt.)	Altes U. Buch Blatt —:-		1.) N. N. Becker, zu N. für ein verzinsliches Kapital von —:- 500 fl. Fünfhundert Gulden. Zins-Rückstand bis 1. December 1824. —:- 75 fl. Siebenzig und fünf Gulden. Special-Unterpfänder: u. s. w. Unterschriften der Behörden in der Obligation u. s. w.	
25. August 1828.	Prot. Seite —:- Güterbuch Thl. . . Bl. —:- Unterpfands-Buch oben Blatt —:-		2.) Unterpfands-Bestellung für ein verzinsliches Darlehen von —:- 1000 fl. Eintausend Gulden, gegen Kaufmann Caspar Schmid zu Sulz. Unterpfänder auf hiesiger Markung: I. a) Güter, worauf Schmid nach dem Verzicht des Kuhn zu 1.) das erste Unterpfands-Recht erhält .... II. b) Nachversicherung auf andern Gütern, nach Abzug der darauf haftenden Schulden .... Außerdem ist noch auf der Markung von Klein-Heppach durch den dortigen Gemeinde-Rath ein Acker und ein Weinberg verpfändet, angeschlagen zu .... 500 fl.	500 fl. 500 fl.

Pfandschein ausgefertigt an obigem Tag.

Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.)

...prüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
...Termin und andere Bedingungen; ...reibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Zinstermin ist bereits bemerkt.	Den 2. Mai 1828.	Prot. Seite . . .	Dem Schuldner wurde in Folge einer bei den Akten aufbewahrten Anzeige des bisherigen Gläubigers eröffnet, daß diese Obligation an N. N. Kuhn zu N. abgetreten worden sey. (Unterz. Schultheiß.) (Unterz. Rathsschreiber.)
...liche gerichtliche Obli...n vom 1. December 1815.	25. August 1828.	Acten-Fascikel Nr. . . .	Den 20. August d. J. hat der neue Gläubiger schriftlich eingewilligt, daß auf den ihm verpfändeten Gütern dem Kaufmann Caspar Schmid zu Sulz, für ein neues Darlehen von 500 fl. das erste Unterpfandsrecht eingeräumt werde. Unterpfands-Behörde: (Unterschriften.) (Vergl. Haupt-Instruktion §. 209)
...schriften der Schuldleute.			
Zinstermin: ...iolomäi (24. August) erstmals, —:· 50 fl.	Den 2. Sept. 1828.	Prot. Seite . . .	An dem nebenbemerkten Tage zeigte der Schuldner an, daß er an diesem Anlehen nicht mehr als —:· 500 fl. Fünfhundert Gulden erhalten habe. Schultheiß und Rathsschreiber: (Unterschriften.)
...de Ehelente u. s. w. wie bei Lit. A.	Den 20. Sept. 1828.	Prot. Seite . . .	Nach einer weitern Anzeige des Schuldners hat derselbe die rückständigen —:· 500 fl. erhalten, mithin ist die eingelegte Verwahrung beseitiget. Schultheiß und Rathsschreiber: (Unterschriften.)

Acten-Fascikel. (Formu…

Nr. 137.

Johann Georg Weber, Weingärtner; lebte in erster Ehe mit Christine, geb. Ein…
Gemeinschaft mit Anne Ma…

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bezieh…

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	Betrag… Grund…
(Alt)	Altes Unterpfands-Buch. Th. . . . Blatt . . .		N. N. Christmann, zu N. für ein verzinsliches Anlehen von —:· 1000 fl. Eintausend Gulden. Special-Unterpfänder u. s. w. Unterschriften der früher erkennenden und der beglaubigenden Behörde.	
Den 1. August 1829.	Prot. Seite . . .		Dem Gläubiger wurde wegen der Zins-Rückstände von —:· 150 fl. Einhundert und fünfzig Gulden aus diesem Kapital, auf die Jahre 1827, 1828 und 1829 auf vorstehenden Gütern eine Nachversicherung bestellt. Unterpfands-Behörde. (Unterschriften) (Vergl. Haupt-Instruktion §. 156.)	

Digitized by Google

18 12 in landrechtl. Gütergemeinschaft, seit 1813 aber in zweiter Ehe, in gleicher Schwarz.

prüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
Termin und andere Bedingungen; …reibungen der Ehefrauen; Beistimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Termin: 1. Januar. ——— …ngemeldete Zins-Rück… …r bis 1825 —·· 50 fl. ——— …liche gerichtliche Obli…n vom 2. Januar 1811. ——— …schriften der Schuldleute. ———	Den 15. Aug. 1828.	Prot. . . . Seite —·· Acten-Fascikel Nro. . .	Den 1. Juli 1828 wurde diese Obligation dem N. N. Rehn zu N. für ein Capital von —·· 400 fl. Vierhundert Gulden von N. Christmann als Faustpfand übergeben. An dem nebenbemerkten Tage (15. Aug. 1828) ist von dem N. Christmann mit Vorwissen des Rehn, in dessen Händen die gerichtliche Unterpfandsverschreibung sich befindet, dem NN. Schröder in N. eine Nachversicherung auf diese Capitalforderung wegen einer Schuld von —·· Vierhundert Gulden ertheilt, und hierüber von der Unterpfands-Behörde die erforderliche Urkunde ausgestellt worden. Unterpfands-Behörde. (Unterschriften.)
: Nachversicherung be…, Schuldleute: (Unterschriften.)			

[illegible]

Acten-Fascikel. Nr. 175.

(Formular Lit. L. — Pfand-Gesetz, Art. 139 u. 1[...]

Johann Georg Singer, Bauer von Korb u. [...]

Unterpfänder und andere auf ein Gut sich bezieh[...]

Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Numer der Güter.	Gläubiger oder Vormerkungs-Sucher; Grund und Summe der Forderung; Eingetragene Rechte; Gegenstände derselben.	[...]
Den 23. August 1828.	Prot. Seite . . . Acten-Fascikel. Nr. . . Prot. Seite . .		**Unterpfands-Bestellung.** Dem Kaufmann Caspar Schmid zu Sulz, wird für ein verzinsliches Darlehen von —:· 1000 fl. Eintausend Gulden (neben Gütern auf Korber Markung) von hier aus, nach genommener Rücksprache mit dem Gemeinde-Rath zu Korb, verpfändet:	
	Güterbuch Th. . . Blatt		**Aecker, Zelg Beinstein.**	
	—:·		—:· 1 Morg. am Beinsteiner-Weg, neben u. s. w. — I. —:· (während der Ehe erkauft.)	200 fl.
			Weinberge.	
	—:·		—:· 1 Vrtl. im Berg, neben u. s. w. — I. —:· (während der Ehe erkauft.)	300 fl.
			Diese Verpfändung beurkundet:	

An eben demselben Tage die Urkunde hierüber der Unterpfands-Behörde zu Korb zugefertigt.

Unterpfands-Behörde zu Klein[...]
(Unterschriften.)

Digitized by Google

… oben Formular Lit. I Nro. 2.) Blatt . . .

(des Unterpfands-Buches zu Klein-Heppach)

…rüche.	Verwahrungen, Löschungen und andere Veränderungen.		
…ermin und andere Bedingungen; …lbungen der Ehefrauen; …stimmung Dritter.	Tag des Eintrags.	Acten-Nachweisung.	Grund und Gegenstand des Eintrags.
Hauptverschreibung …n der Unterpfands-…de zu Korb auszu-…n; daher rücksichtlich …Rubrik auf das dor-…terpfands-Buch ver-… wird.			
			Bemerkung. In der von dem Gemeinde-Rath zu Korb auszufertigenden Hauptverschreibung würde bei Nahmhaftmachung der Unterpfänder zu setzen seyn: „Auf hiesiger (Korber) Markung: (namentlicher Eintrag der einzelnen Unterpfänder) „Auf Kleinheppacher Markung:
		Beilage Lit. A.	„die aus dem anliegenden Unterpfandsschein „des dortigen Gemeinde-Rathes ersichtlichen „Unterpfänder, angeschlagen zu —:· 500 fl. „Auf ꝛc. . . . . . . er Markung: (wie oben)
		— B.	„angeschlagen zu —:· 300 fl. u. s. w.

Digitized by Google

(Formular.)

Beilage

Nr. IV.

(zu §. 62 der Haupt-Instruktion)

Korb.

Beilagen zum Unterpfands-Buch.

Akten-Fascikel

Nro. 100.

den

Friedrich Fischer, Weingärtner

betreffend.

Beilage

Nr. V.

(zu den §§. 178 und 179 und zu §. 313 der Haupt-Instruktion.)

A.) Beispiel eines Eintrags in dem Falle des §. 178, Lit. a.)

a) „Die jetzt zu verpfändenden freien „Güter werden angeschlagen zu 200 fl.

b) „Die früher verpfändeten Gü„ter haben nach der Schätzung einen „Werth von

— : 800 fl.

„Da aber auf denselben bereits „eine Forderung von 300 fl. ruhet; „so kommt der anderthalbfache Be„trag der Letztern in Abzug mit

— : 450 fl.

„Demnach sind für die neue Ver„pfändung noch in Berechnung zu „nehmen . . . . 350 fl.

550 fl.

B.) Beispiel eines Eintrags in dem Falle des §. 178, Lit. b.)

Wenn auf ein Haus, im Anschlage zu 800 fl., welches mit anderen Gütern, deren Werth geschätzt ist auf 1200 fl., für eine Forderung von Eintausend Gulden bereits früher verpfändet worden, ein weiteres Unterpfand bestellt werden soll; so kommt es darauf an, in wie fern jene anderen Güter dem

älteren Gläubiger noch anderthalbfache Sicherheit gewähren. Sonach würde der Eintrag dahin lauten:

„Auf dem Hause haftet zwar bereits „ein Unterpfand für eine Forderung „von . . . . 1000 fl.

„Da jedoch für eben diese Forderung „noch andere, sonst freien, Güter verpfändet sind, im Werthe von . . . 1200 fl.

„so werden, zur Ergänzung der für die „frühere Forderung auf 1500 fl. zu be„stimmenden anderthalbfachen Versiche„rung, von dem Werthe des Hauses nur „noch in Abzug gebracht . . . 300 fl.

„Mithin kommen von dem Werthe dieses „Hauses für die neue Verpfändung in „Berechnung . . . . 500 fl.

(Hierbei versteht es sich übrigens von selbst, daß der erste Gläubiger gleichwohl nöthigenfalls an das ganze Haus sich halten kann.)

C.) Beispiel eines Eintrages in dem Falle des §. 213, wenn zu Befriedigung eines Gläubigers ein neues Anlehen mit der Bestimmung aufgenommen wird, daß der neue Gläubiger in die Stelle des alten eintreten soll.

Angenommen, eben dieselben Güter seyen

dem A, als ersten Gläubiger, für — 1000 fl.
dem B, als zweiten — für — 500 fl. und
dem C, als dritten — für — 300 fl.

verpfändet, und der Schuldner entlehnte zu Befriedigung des Gläubigers A die Summe von — 1000 fl. bei einem Dritten mit obiger Bestimmung; so würde der Eintrag in das Unterpfands-Buch in folgender Art zu fassen seyn:

„Der Schuldner entlehnte zu Befrie-
„digung des Gläubigers A bei dem N. N.
„auf den Termin . . . . verzinslich
—:- 1000 fl. Ein Tausend Gulden,
„wogegen diesem neuen Gläubiger, in Folge
„der besondern Verabredung, die dem A
„bisher zugestandenen Unterpfänder, mit
„dessen Vorzugsrechten, als er-
„stem Pfand-Gläubiger, eingeräumt
„werden.“

Zur Beurkundung sämtlich vorstehender Beilagen:

Der Kanzlei-Direktor des K. Justiz-Ministerium,
Steck.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Uebersicht der Haupt-Instruction.

Erster Abschnitt. Von den Obliegenheiten der Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden, im Allgemeinen.

Verweisung auf die Gesetze .... §. 1.

I. Von den Obliegenheiten der Mitglieder der Unterpfands-Behörde

1.) in Beziehung auf die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen .... §§. 2—4.

2.) in Beziehung auf das Verfahren im Einzelnen .... §§. 5—11.

II. Von den besonderen Obliegenheiten des Vorstandes der Unterpfands-Behörde §§. 12—19.

III. Von den besonderen Obliegenheiten des Actuars der Unterpfands-Behörde (des Rathsschreibers) .... §. 20.

Zweiter Abschnitt. Von den auf das Unterpfandswesen sich beziehenden Büchern, Protokollen, und Urkunden-Sammlungen.

I. Vorschriften zu Ergänzung der über die Führung der öffentlichen Bücher, welche die Grundlage des Unterpfands-Buches sind, bereits erlassenen Bestimmungen .... §§. 21—25.

II. Vorschriften über die Führung der Unterpfands-Bücher .... §§. 26—37.

III. Vorschriften über die Führung der Unterpfands-Protokolle .... §§. 38—57.

Zweck der Unterpfands-Protokolle .... §§. 39—48.

Form der Unterpfands-Protokolle .... §§. 49—57.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmung .... §. 58.

V. Vorschriften über die Urkunden-Sammlungen .... §§. 59—62.

VI. Allgemeine Vorschrift wegen Aufbewahrung der Unterpfands-Acten .... §. 63.

Dritter Abschnitt. Von der Bestellung eines Unterpfandes.

Erster Titel. Von dem Gegenstande des Unterpfandes .... §§. 64—69.

Zweiter Titel. Von den Rechtsgründen der Unterpfands-Bestellung (Pfandrechts-Titeln).

I. Allgemeine Bestimmungen .... §§. 70—72.

II. Von dem Beweise des Pfandrechts-Titels:

a.) im Allgemeinen .... §. 73.

b.) im Besonderen .... §§. 74—80.
III. Von der Berechtigung oder Verpflichtung der Gemeinde-Räthe und anderer Stellen, Pfandrechts-Titel von Amtswegen geltend zu machen .... §§. 81—100.
Dritter Titel. Von den Untersuchungen über die Befugniß eines Schuldners zu Bestellung bestimmter Unterpfänder.
A. Allgemeine Vorschriften .... §§. 101—108.
Von Verpfändung einer fremden Sache .... §. 102.
Von dem beschränkten Eigenthums-Rechte an der zu verpfändenden Sache .... §§. 103—108.
B. Besondere Vorschriften:
I. Von den Untersuchungen der Unterpfands-Behörden bei Verpfändungen des Vermögens der Kinder.
1.) Bei Verpfändungen durch die Eltern, im Interesse der Kinder ..... §§. 109—116.
2.) Bei Verpfändungen zum Besten der Eltern .... §§. 117. 118.
3.) Bei Verpfändungen durch die Kinder, für eigene Zwecke .... §§. 119—121.
4.) Allgemeine Bestimmungen .... §§. 122—126.
II. Von der Verpfändung des, in dem Genusse des überlebenden Gatten stehenden erbschaftlichen Vermögens der Seitenverwandten .... §§. 127—129.
III. Von der Verpfändung des Vermögens der Pupillen und der Minderjährigen .... §§. 130—133.
IV. Von Verpfändung des Vermögens der Frauens-Personen .... §§. 134—142.
V. Von Verpfändung des Vermögens der Wahnsinnigen und der gerichtlich erklärten Verschwender .... §. 143.
VI. Von Verpfändung des Vermögens der Abwesenden .... §§. 144—145.
VII. Von Verpfändung des Vermögens der Körperschaften .... §. 146.
Vierter Titel. Von den Untersuchungen über die auf Unterpfändern haftenden Lasten .... §§. 147—153.
Fünfter Titel. Von dem Umfange des Unterpfandes .... §§. 154—156.
Sechster Titel. Von dem Verhältniß des Pfandwerths zum Betrage der Forderung; und von Schätzung der Unterpfänder:
I. Von der Bestimmtheit der Summe .... §§. 157. 158.
II. Von dem Maaße der Sicherheit .... §. 159.
III. Von der Schätzung .... §§. 160—163.
Siebenter Titel. Von Eintragung der Unterpfänder in das Unterpfandsbuch:

Allgemeine Bestimmungen .... §§. 184. 185.
Von dem Eigenthums- oder Unterpfands-Vorbehalt insbesondere .... §§. 186—190.
Achter Titel. Von den Pfandscheinen .... §§. 191—193.

Vierter Abschnitt. Von Vormerkungen und Verwahrungen.

Allgemeine Vorschrift .... §. 194.
Besondere Vorschriften:
I. Hinsichtlich der Eigenthums-Rechte .... §§. 195—197.
II. Hinsichtlich der Sicherstellung von Pfandrechts-Titeln .... §§. 198—208.
III. Hinsichtlich der Sicherstellung besonderer Vorzugs-Rechte .... §. 209.
IV. Hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers .... §§. 210—213.
V. Hinsichtlich der Sicherstellung der Rechte der Cessionarien und der Faustpfand-Gläubiger .... §§. 214—220.
VI. Hinsichtlich der Sicherstellung der Einreden des Schuldners .... §§. 221—223.
VII. Von Löschung der Vormerkungen und Verwahrungen .... §§. 224—230.
VIII. Von Gegenverwahrungen .... §. 231.

Fünfter Abschnitt. Von Vererbung und von Veräußerung der Unterpfänder; von dem Einzug und der Verweisung des Kaufpreises; und von Löschung der Unterpfänder.

Erster Titel. Von Vererbung und Veräußerung der Unterpfänder.
I. Von den Veränderungen durch Vererbung, Uebergabe und Heirathguts-Bestellung .... §§. 232—235.
II. Von anderen Veräußerungen der Unterpfänder; durch Kauf, Tausch, u. dgl. .... §§. 236—242.
III. Von dem Einflusse solcher Veränderungen auf den Umfang des Unterpfandsrechts .... §§. 243—246.
Zweiter Titel. Von dem Einzuge und von der Verweisung des Erlöses aus Unterpfändern:
I. Von den Personen und Stellen, an welche die Bezahlung des Erlöses mit Sicherheit geschehen kann .... §§. 247—251.
II. Nähere Vorschriften hinsichtlich der Verweisung des Erlöses .... §§. 252—254.
Dritter Titel. Von Löschung der Unterpfänder .... §§. 255—269.

Sechster Abschnitt. Von dem Einflusse des Pfand-Gesetzes auf die Behandlung der Zubringens-Inventare, der Erbschafts-Theilungen und verwandter Rechts-Geschäfte .... §§. 270—273.
Siebenter Abschnitt. Von der Aufsicht der Oberamts-Gerichte über das Unterpfandswesen bei den Gemeinde-Räthen .... §§. 274—279.

Nro. 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag, den 30. December 1825.

Inhalt.

Unmittelbare Königliche Dekrete. Verordnung, die Einführung des Pfand-Gesetzes in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betreffend. (Einführungs-Instruktion.)

Unmittelbare Königliche Dekrete.

Verordnung, die Einführung des Pfand-Gesetzes in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betreffend.

(Einführungs-Instruktion.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Unserer, die Vollziehung der in dem Einführungs-Gesetze vom 15. April 1825 enthaltenen Bestimmungen über die Anmeldung der Eigenthums- Vorzugs- und Pfand-Rechte betreffenden, Verordnung von gleichem Tage (Anmeldungs-Instruktion), die weiteren Verfügungen hinsichtlich der Vereinigung des Unterpfands-Wesens in den einzelnen Gemeinden des Königreichs, so wie wegen der künftigen fortdauernden Behandlung der Unterpfands-Sachen, Uns vorbehalten.

Nachdem nun in letzterer Beziehung die umfassenden Vorschriften durch die von Uns unter dem 14. December d. J. erlassene Verordnung (Haupt-Instruktion) ertheilt worden sind; so finden Wir Uns bewogen, über den ersteren Gegenstand, zu vollständiger Vollziehung des Einführungs-Gesetzes, hiermit Nachstehendes zu verordnen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Verantwortlichkeit der mit der Vereinigung des Unterpfands-Wesens beauftragten Behörden und Diener.

Die Unterpfands-Behörden und die Pfand-Kommissäre, welchen das Geschäft der Vereinigung des Unterpfands-Wesens in Beziehung auf die nicht exemten Güter übertragen ist, sind für die genaue Anwendung der in den Gesetzen und Verordnungen vom 15. April und 21. Mai 1825, wie auch in der Verordnung vom 14. December d. J. enthaltenen Bestimmungen, so weit solche auf jenes Geschäft Bezug haben, strenge verantwortlich.

Desgleichen haben dieselben den unter dem 4. Juni 1825 von Unserem Ober-Tribunal erlassenen Aufruf an alle diejenigen, welche bei Einführung des Pfand-Gesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiliget sind, (Reg. Bl. S. 383 f.), sorgfältig zu beachten.

Insbesondere tritt in dem Falle eines Versehens bei Herstellung der Unterpfands-Bücher, die in dem Einführungs-Gesetze Art. 31 ausgedrückte Verbindlichkeit jener Diener zum Schadens-Ersatze ein.

Obliegenheiten der Oberamts-Gerichte hinsichtlich des Vereinigungs-Geschäfts.

§. 2.

Die Vollziehung des Einführungs-Gesetzes nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung, ist in jedem Gerichts-Bezirke unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Oberamts-Gerichts gestellt.

Namentlich steht den Oberamts-Gerichten zu, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse alle dienlichen Einleitungen und Anordnungen zu treffen, damit die Pfand-Kommissäre, zu Beschleunigung des ihnen übertragenen Geschäfts, sowohl bei

den Vorbereitungs-Arbeiten (§§. 7 ff.), als in Beziehung auf die Ergänzung und Berichtigung der Güter-Bücher (§. 156 f.), durch die ordentlichen Stellen unterstützt werden.

Hierbei ist jedoch darauf der Bedacht zu nehmen, daß nicht durch das Einschreiten mehrerer Stellen oder Diener die Arbeit vervielfältiget und der Aufwand vermehrt, daß vielmehr stets übereinstimmend, nach dem gleichen Plane und für den gleichen Zweck, gehandelt werde.

§. 3.

Die Oberamts-Gerichte sind verpflichtet, die Pfand-Kommissäre bei Vollführung ihres Auftrags auf jede dienliche Art zu unterstützen, die Anfragen derselben jederzeit schleunig zu erledigen, auch über erheblichere Anstände, welche ihnen durch jene Kommissäre zur Entscheidung vorgelegt werden, die geeigneten Entschließungen mit sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu ertheilen.

Die Kommissäre haben die oberamtsgerichtliche Weisung namentlich alsdann einzuholen, wenn zwischen ihnen und der Unterpfands-Behörde eine Verschiedenheit der Ansicht oder Widersprüche sich ergeben.

§. 4.

Ueber den Fortgang des Geschäfts im Allgemeinen hat der Oberamts-Richter sich von jedem Kommissär monatlichen Bericht erstatten zu lassen.

Auch ist der Oberamts-Richter verbunden, die Art, wie die Vereinigungs-Arbeiten bei jeder einzelnen Gemeinde betrieben werden, an Ort und Stelle strenge zu prüfen.

Dabei hat derselbe sich nicht auf die Durchlesung der Protokolle und der neuen Einträge in dem Unterpfands-Buche zu beschränken, vielmehr nach Thunlichkeit eine Vergleichung dieser Einträge mit ihren Grundlagen vorzunehmen.

§. 5.

Findet bei diesem Anlasse der Oberamts-Richter erhebliche Mängel in der Behandlung des Geschäfts; so liegt ihm ob, für deren Beseitigung, unter geeigneter Zurechtweisung und Belehrung, sofort Sorge zu tragen.

Ueberzeugt sich aber derselbe, daß der Kommissär entweder dem ihm ertheilten Auftrage, wegen ermangelnder Kenntnisse und Geschäfts-Tüchtigkeit, überhaupt nicht

gewachsen sey, oder daß er das Geschäft nachläßig und sorglos behandle; so ist die Arbeit alsbald einzustellen, und schleuniger Bericht an die Hypotheken-Kommission zu angemessener weiteren Verfügung zu erstatten.

Verrichtungen der Kommissäre.

§. 6.

Die Verrichtungen der Kommissäre sind theils vorbereitend für die Vereinigung des Unterpfands-Wesens, theils bestehen sie in dieser Vereinigung selbst.

Erster Abschnitt.

Von den Vorbereitungen zu dem Vereinigungs-Geschäfte.

§. 7.

Allgemeine Bestimmung.

Die Kommissäre haben sich genau nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche in dem vierten Abschnitte Unserer Verordnung vom 15. April 1825 über die vorbereitenden Verrichtungen der aufzustellenden Bezirks-Kommissäre (§§. 41—49) bereits ertheilt worden sind.

Zu näherer Entwickelung dieser Bestimmungen wird, dem in der erwähnten Verordnung enthaltenen Vorbehalte gemäß (§. 45 und im Eingange), hiermit Folgendes festgesetzt.

Erster Titel.

Von den vorbereitenden Arbeiten rücksichtlich der Ansprüche der Kinder.

(Verordnung vom 15. April 1825 §. 45. Verordnung vom 21. Mai 1825 §§. 34 ff.)

§. 8.

In Beziehung auf die Ansprüche der Kinder wegen des in der Verwaltung und in dem Genusse ihrer Eltern stehenden Vermögens liegt den Kommissären zunächst ob, gemeinschaftlich mit dem Gemeinde-Roth die Familien-Register annoch zu durchgehen, um daraus zu entnehmen, welche minderjährige Kinder von väterlicher oder mütterlicher Seite verwaist sind, und sodann alsbald zu untersuchen, ob hinsichtlich der zur Zeit des Absterbens des Ascendenten berechneten väterlichen oder mütterlichen Erbantheile solcher Kinder sich ein Eintrag in dem Unterpfands-Buch finde.

§. 9.

Ist ein Descendent verheirathet gewesen, und mit Hinterlassung minderjähriger Kinder verstorben; so muß die im vorigen §. angeordnete Nachforschung auf das in der Nutznießung des überlebenden Gatten oder der Gros-Eltern stehende Vermögen dieser Enkel ausgebehnt werden.

Hierbei kommt in Betrachtung, daß solches Vermögen die Eigenschaft von groselterlichem, oder die Eigenschaft von Vater- oder Mutter-Gut jener Kinder haben kann (vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 46).

§. 10.

Ergiebt sich aus jener Nachforschung, daß kein Eintrag in das Unterpfands-Buch geschehen; so ist weiter zu erkundigen, ob nach dem Tode des einen oder des andern der hievor erwähnten Ascendenten, eine Eventual-Theilung gefertiget worden sey.

Ist diese noch nicht bewirkt, so muß auf schleunige Vornahme derselben gedrungen werden; zumal in denjenigen Fällen, in welchen gegen den überlebenden Ascendenten anderweite Ansprüche angemeldet worden, die einer Ergänzung oder Berichtigung bedürfen.

§. 11.

Hatten jedoch die Eltern in allgemeiner Güter-Gemeinschaft gelebt; so ist ordentlicherweise die Errichtung einer Eventual-Theilung nicht erforderlich: es wäre dann, daß besondere Bedingungen bei Errichtung jener Gemeinschaft oder die Wiederverehelichung des überlebenden Gatten, dieselbe nothwendig machten. (Verordnung vom 20. August 1817, Reg. Bl. S. 414. Notariats-Edikt vom 29. August 1819 §. 32.)

Hierbei sind übrigens die Bestimmungen der Haupt-Instruktion §§. 125 und 126 in Anwendung zu bringen.

§. 12.

Ist in Fällen, in welchen eine allgemeine Gütergemeinschaft der Eltern nicht Statt gefunden, die Versicherung der Kinder wegen ihres väterlichen, mütterlichen, oder groselterlichen Erbgutes in Gemäßheit der Commun-Ordnung S. 58 vorgenommen worden; so muß diese Versicherung, in so weit minderjährige Kinder dabei

betheiligt sind, von Amts wegen mit den Grundsätzen des Pfand-Gesetzes Art. 33 ff. in Uebereinstimmung gebracht werden.

Eben dasselbe ist, wenn die Kinder volljährig sind, auf deren besonderes Verlangen zu bewerkstelligen.

§. 13.

Zu jenem Ende muß auch rückwärts der Antheil solcher Kinder an erbschaftlichen Gütern untersucht, und dieser Antheil entweder wirklich abgesondert, oder doch nach Quotienten bezeichnet werden: worauf rücksichtlich der eigentlichen Sicherstellung der Kinder das auf den Grund des Pfand-Gesetzes in der Verordnung vom 21. Mai 1825 (§§. 34 ff. 46 f.) und in der Haupt-Instruktion (§. 83 f. vergl. §. 122—124) vorgezeichnete Verfahren zu beobachten ist.

§. 14.

Jene Untersuchung (§. 13) ist jedoch der Regel nach auf den Grund der vorliegenden Eventual-Theilungs-Berechnung und ohne Veränderung des Anschlags vorzunehmen: es wäre dann, daß bedeutende Veräußerungen von dem zur gemeinschaftlichen Masse gehörigen Vermögen vorgegangen; oder daß augenfällig Unrichtigkeiten in der Eventual-Theilung sich ergäben; oder daß eine auf anderen Normen beruhende theilweise Abfertigung der Kinder eine Berichtigung des Verhältnisses zwischen der Forderung und dieser Abfertigung nothwendig machte; oder endlich, daß die Betheiligten selbst eine durchgreifende Revision der Eventual-Theilung verlangten.

§. 15.

Ergiebt sich aus Veranlassung dieser Untersuchung ein Streit, und es kann derselbe nicht gütlich beigelegt werden; so sind die Betheiligten an die Gerichte zu verweisen.

Die Gerichte sind verpflichtet, die endliche Entscheidung so bald als möglich zu ertheilen, Falls aber nach Umständen dieselbe sich länger verzögern sollte, vorläufig darüber zu erkennen, ob und welche Vormerkungen rücksichtlich der streitigen Ansprüche in Gemäßheit des Pfand-Gesetzes Art. 74 ff. und Art. 195 ff. in das Unterpfands-Buch einzutragen seyen.

§. 16.

Ist dagegen das Eigenthum der Kinder bereits ausgeschieden, oder nach Quotienten bestimmt; so müssen die hieraus sich ergebenden Eigenthums-Rechte der Kinder in dem Güterbuche, wenn es noch nicht geschehen, genau bezeichnet werden: und es bedarf alsdann einer etwaigen Ergänzung der Sicherheit der Kinder nur rücksichtlich der weiteren Ansprüche derselben.

§. 17.

Haben insbesondere die Kinder in Gemeinschaft mit ihren Halbgeschwistern und mit ihrem leiblichen Ascendenten eine elterliche Erbschaft bezogen, und es sind in der Erb-Verweisung die den Ersteren ausschließend oder theilweise zugefallenen Güter nicht abgesondert worden; so ist zunächst zu untersuchen, ob nicht besondere Loosszettel für diese Kinder gefertiget worden, und für den Fall, daß dergleichen sich nicht vorfänden, das weiter angemessene Verfahren einzuleiten.

§. 18.

Wenn jedoch die Pfleger der minderjährigen Kinder bei der bereits, in Gemäßheit der Commun-Ordnung a. a. O. vorgenommenen Vorverweisung sich beruhigen, oder wenn zwischen ihnen und den Eltern eine anderweite Uebereinkunft getroffen wird, auch der Gemeinde-Rath das Eine oder das Andere für unbedenklich erachtet; so ist umständlicher Bericht an das Oberamts-Gericht zu erstatten.

Hat dieses von der Unbedenklichkeit jener Erklärung der Pfleger oder der beabsichtigten Uebereinkunft sich gleichfalls überzeugt; so kann, auf ausdrückliche Anordnung der erwähnten Gerichtsstelle, das im §. 12 bezeichnete Verfahren unterbleiben.

§. 19.

Nicht angemeldete Ansprüche volljähriger Kinder, welche in den bisherigen Unterpfands-Büchern bereits eingetragen gewesen, sind in die neuen Unterpfands-Bücher zu übertragen.

Ergeben sich bei dieser Uebertragung Anstände, so sind vor allen Dingen die Betheiligten darüber zu vernehmen. Diese Vernehmung ist insbesondere dann erforderlich, wenn mit den zu Folge jener Einträge den Kindern ausgesetzten Gütern Veränderungen vorgegangen sind, ohne daß diese Güter den Kindern zum Heirathgut gegeben worden; und es ist hierbei die Vernehmung der Betheiligten namentlich

darauf zu richten, welchen Einfluß die etwa in anderwärtigen Gegenständen bestehende Ausstattung der Kinder auf ihre Erbschafts-Forderung und auf ihre Versicherung haben soll.

§. 20.

Auch in denjenigen Fällen, in welchen die nach der Vorschrift der Commun-Ordnung vorgenommenen Vorverweisungen beibehalten werden (vergl. §. 12, 18), ist gleichwohl, so weit es ohne Nachtheil anderer Gläubiger geschehen kann, der Bedacht darauf zu nehmen, daß jedem etwa zu befürchtenden, künftigen Streite vorgebeugt werde.

In dieser Beziehung ist Nachstehendes zu beobachten:

1.) Sind in dem einzelnen Falle die in der Vorverweisung begriffenen Güter nicht unzweifelhaft wahres Eigenthum der Kinder, oder sind die Kinder nicht zu ihrer Sicherheit auf bestimmte Güter nach der Vorschrift der Commun-Ordnung mit dem Eigenthums-Rechte verwiesen worden; so sind auf diesen Gütern den Kindern, unter Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes, Unterpfänder zu bestellen.

2.) Dieses Verfahren ist insbesondere dann einzuhalten, wenn an die Stelle derjenigen Güter, welche in der ursprünglichen Vorverweisung enthalten gewesen, späterhin den Kindern Surrogate bestellt worden sind.

3.) Die Bewirkung einer wahren Unterpfands-Bestellung ist vornämlich in dem Falle nicht zu unterlassen, in welchem die neue Sicherheit nicht durch Güter des leiblichen Ascendenten, sondern durch Güter des Stiefvaters oder der Stiefmutter gewährt worden; und es ist hierbei keine Rücksicht darauf zu nehmen, welche Ausdrücke etwa bei jener Surrogirung gebraucht worden.

4.) Sind die Güter im ausschließenden Eigenthum der Stiefmutter, oder sind dieselben auch nur in einer noch bestehenden Ehe des leiblichen Vaters erworben worden; so ist die Vorschrift der Haupt-Instruktion, §§. 135 f. anzuwenden.

§. 21.

Ist ferner den Kindern nur eine sogenannte Ueberbesserung auf dem gesammten Vermögen ausgesetzt worden; so muß in jedem Falle ausgemittelt und be-

zeichnet werden, auf welchen Gütern sie das Recht eines nachversicherten Gläubigers, und welches Recht der Nachversicherung sie haben sollen.

Diese Versicherung ist sodann als eine neue Unterpfands-Bestellung, unter Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes, zu bestätigen.

§. 22.

Uebrigens beschränkt sich die Verbindlichkeit der Eltern zur Sicherheits-Leistung stets auf dasjenige Vermögen der Kinder, welches in dem Genusse und in der Verwaltung der Eltern steht.

Gründet sich demnach die Berechnung der väterlichen oder mütterlichen Erbguts-Forderung einzelner Kinder zugleich darauf, daß gegen sie von ihren Geschwistern, als Erben des verstorbenen Ascendenten, dasjenige eingeworfen wird, was dieselben über ihre Erbschafts-Forderung (als Anticipat) erhalten haben; so ist die Summe, wegen welcher jene nur etwa an die zur Collation verpflichteten Geschwister sich halten können, von der in dem Genusse und in der Verwaltung des überlebenden Ascendenten stehenden Erbguts-Forderung, wofür dieser Sicherheit zu leisten hat, in Abzug zu bringen.

§. 23.

Sind den minderjährigen Kindern ausser dem im §. 8 ff. bezeichneten Erbgute noch weitere Erbschaften angefallen und solche in den Genuß und die Verwaltung der Eltern gekommen; so ist den Kindern, wenn für dieselben durch frühere Einträge in dem Unterpfands-Buch nicht bereits deßhalb gesorgt seyn sollte, auch rücksichtlich solcher Erbschaften die nach den Umständen zuläßige Sicherheit zu gewähren.

Die Kommissäre sind in dieser Beziehung verpflichtet, durch Rücksprache mit dem Gemeinde-Rath, so wie bei dem mit den Gemeinde-Angehörigen abzuhaltenden Durchgange, nach dem etwaigen Vorhandenseyn von dergleichen Erbschaften sich zu erkundigen. (Vergl. Verordnung vom 21. Mai 1825, §. 47 und Haupt-Instruktion §. 84.)

§. 24.

Ist hinsichtlich anderer, als der elterlichen Erbschaften, eine Versicherung nach der Vorschrift der Commun-Ordnung vorgenommen worden; so muß zu Beseitigung der, hierbei vorzüglich bestrittenen Frage, ob durch solche Versicherung

für die Kinder ein Absonderungs-Recht erlangt werde, bei minderjährigen Kindern, welchen dergleichen Erbschafts-Ansprüche zustehen, der Bedacht darauf genommen werden, daß dieselben durch Unterpfands-Bestellung nach Maßgabe des Pfand-Gesetzes von Amtswegen sicher gestellt werden.

In dieser Hinsicht werden die Kommissäre und die Unterpfands-Behörden insbesondere auf die Bestimmung der Verordnung vom 21. Mai 1825 §. 46 verwiesen.

§. 25.

Die Sicherstellung der Kinder von Exemten erster oder zweiter Classe liegt beziehungsweise den Pupillen-Senaten des Ober-Tribunals und der Kreis-Gerichtshöfe, so wie den Oberamts-Gerichten, auch alsdann zu bewirken ob, wenn diese Sicherstellung durch Verpfändung nicht exemter Güter zu leisten ist (vergl. Haupt-Instruktion §. 99).

Wenn jedoch von den Pflegern solcher Kinder Ansprüche derselben bei den Gemeinde-Räthen oder den Oberamts-Gerichten angemeldet worden, oder wenn Versicherungen dieser Kinder bereits in den Unterpfands-Büchern der Gemeinde-Räthe sich eingetragen finden; so sind die Kommissäre verpflichtet, wegen der nach den vorstehenden Bestimmungen vorzunehmenden Veränderungen Bericht an das Oberamts-Gericht zu erstatten.

Letzteres hat sofort rücksichtlich der Exemten zweiter Classe das Geeignete selbst zu verfügen, rücksichtlich der Exemten erster Classe aber von der zuständigen höheren Pupillar-Behörde weitere Weisung einzuholen.

Zweiter Titel.

Von den vorbereitenden Arbeiten in Beziehung auf die Ansprüche der Ehefrauen.

§. 26.

Der Vorschrift der Verordnung vom 15. April 1825 §. 45 gemäß haben die Kommissäre, bei Durchgehung der Familien-Register, sich nach den Verhältnissen, Vorrechten und Ansprüchen der Ehefrauen vorläufig zu erkundigen.

Sind jedoch von diesen oder in ihrem Namen keine Ansprüche angemeldet, oder sind solche nicht bereits in den Unterpfands-Büchern eingetragen; so hat der Kommissär bei dem Vereinigungs-Verfahren dergleichen Vorrechte oder Ansprüche weiter nicht zu berücksichtigen (vergl. Haupt-Instruktion, §. 82).

§. 27.

Wenn aber Ansprüche einer Ehefrau wirklich angemeldet worden; so ist die in den Art. 28 und 30 des Pfand-Gesetzes bezeichnete Unterscheidung zwischen dem in Gütern, und dem in beweglichen Dingen (mit Inbegriff aller Activ-Forderungen), bestehenden Beibringen vornemlich zu beachten.

Auch ist der Ehefrau, wenn eine Sicherstellung für dieselbe, in Rücksicht auf die von ihr selbst bereits ausgestellten Verschreibungen, nach Wahrscheinlichkeit von keinem Interesse seyn würde, deßhalb die geeignete Vorstellung zu Bewirkung der Zurücknahme des Antrages zu machen.

Desgleichen sind die Ehefrauen, zum Behufe der Mäßigung ihrer Ansprüche, darüber zu verständigen, daß ihr bisheriges gesetzliches Pfandrecht rücksichtlich des nicht in Heirathgut bestehenden Beibringens rückwärts bei voller Kraft erhalten werde, auch wegen künftigen Beibringens ihnen eine jenem früheren gesetzlichen Pfandrechte gleichkommende Stelle in der dritten Classe der Gant-Gläubiger angewiesen sey (vergl. §§. 85 ff.).

Hinsichtlich der in allgemeiner Güter-Gemeinschaft lebenden Ehefrauen fällt die Frage von dem Ersatze für ein früheres allgemeines privilegirtes Pfandrecht rücksichtlich des Heirathgutes, so wie von Geltendmachung eines gesetzlichen Pfandrechts-Titels, als überflüssig von selbst hinweg.

Dritter Titel.

Von den vorbereitenden Arbeiten rücksichtlich der Ansprüche der Pflegbefohlenen und der Körperschaften.

I. Ansprüche der Pflegbefohlenen.

§. 28.

In Beziehung auf die Forderungen der Pflegschaften haben die Commissäre in jeder Gemeinde zu erkundigen, ob bereits unter Mitwirkung des Waisen-Gerichts ein Durchgang mit sämtlichen Pflegern veranstaltet worden sey, sofort solchen, wenn es nicht, oder nicht genügend geschehen, nachzuholen und dabei die Rechnungs-Acten und Schuld-Urkunden zu prüfen, auch insbesondere rücksichtlich der Güter-Kaufschillings-Forderungen zu untersuchen, ob den Pflegbefohlenen deßhalb ein Eigenthums-Recht, oder ein privilegirtes, oder ein einfaches gesetzliches Pfandrecht zustehe.

Nach dem Ergebnisse dieser Nachforschungen sind die zur Anmeldung geeigneten, etwa noch nicht angemeldeten, Ansprüche auszuscheiden, und es ist deshalb annoch weitere Fürsorge zu treffen (vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 19).

II. Ansprüche der Gemeinden rc.

§. 29.

Die Kommissäre sollen, so weit es noch erforderlich, dahin mitwirken, daß diejenigen Ansprüche der Gemeinden und Stiftungen, rücksichtlich welcher dieselben bei der Vereinigung des Unterpfandswesens betheiligt sind, in das Klare gebracht, mangelhafte Anmeldungen ergänzt, und unterlassene nachgetragen werden.

§. 30.

Zu diesem Behufe sind insbesondere die Abrechnungs-Bücher sorgfältig zu durchgehen.

Findet sich hierbei, daß Rückstände von Forderungen, welchen die früheren Gesetze ein allgemeines und unbedingtes Vorzugsrecht beilegen, mit anderen minder bevorzugten vermischt sind; so hat der Kommissär nachstehende Regeln genau zu befolgen. (Vergl. das Gesetz vom 17. Juli 1824, die Behandlung der bei den Steuer-Pflichtigen haftenden Rückstände betreffend; Reg. Blatt, S. 531).

§. 31.

1.) Alle diejenigen Forderungen, welchen durch die früheren Gesetze ein allgemeines unbedingtes Vorzugsrecht eingeräumt ist, bedürfen keiner besonderen Ausscheidung; selbst alsdann nicht, wenn dergleichen Ansprüche unter sich auf verschiedener Stufe jenes Vorzugs der bisherigen ersten Classe stehen.

Demnach sind die Forderungen wegen rückständiger Steuern, wegen des Brand-Versicherungs-Beitrags, wegen grundherrlicher Abgaben, und wegen der einem dürftigen Schuldner zum Unterhalt oder zur Saat, unter obrigkeitlichem Zeugnisse, angeliehenen Früchte, als gleichartig zu behandeln.

§. 32.

2.) Dagegen müssen die Forderungen wegen angesetzter Geldstrafen, welchen durch das Einführungs-Gesetz Art. 7 das unbedingte Vorzugsrecht rückwärts entzogen ist, als nunmehr einfache Forderungen der Gemeinden, genau abgesondert werden.

§. 33.

3.) Sind unter den Abrechnungs-Posten Zinsen aus angeliehenen Kapitalien begriffen; so müssen dieselben von den allgemeinen Abrechnungs-Forderungen ausgeschieden, und zu den die Kapitalien selbst betreffenden gezogen werden.

§. 34.

4.) Wenn Steuer-Reste auf einen Erben oder auf einen Güter-Käufer überwiesen worden; so ist zu untersuchen, ob nach den Umständen des einzelnen Falles dergleichen überwiesene Forderungen unter die Kategorie der in dem Aufrufe des Ober-Tribunals Nr. I. 2 und 3 bezeichneten Forderungen gehören; und es ist hiernach deren Ausscheidung vorzunehmen.

§. 35.

5.) Sind in Beziehung auf Forderungen verschiedener Art Abschlags-Zahlungen geleistet worden; so ist der gesetzlich bestehende Grundsatz in Anwendung zu bringen, nach welchem alle Zahlungen, welche nicht ausdrücklich für einen andern Zweck geschehen, vorzugsweise als zur Tilgung der Contrakts-Schuldigkeiten bestimmt, anzusehen sind. (Verwaltungs-Edict vom 11. März 1822, §. 30.)

Forderungen wegen Strafen sind hiernach, gleich den rückwärts noch bevorzugten Ansprüchen, im Zweifels-Falle als unbezahlt zu betrachten (vergl. §. 32).

§. 36.

Die Ausscheidung der bevorzugten und der nicht bevorzugten Forderungen einer Gemeinde ist namentlich alsdann nicht zu umgehen, wenn die Vereinigung der Masse eines Schuldners sich mit Grund erwarten läßt.

Dabei ist jedoch eine zeitraubende, in alle Einzelnheiten eingehende Auseinandersetzung zu vermeiden; und es ist insbesondere nicht erforderlich, daß die seither aus den Rückständen im Ganzen aufgerechneten Verzugszinsen auf die einzelnen Posten vertheilt werden.

Vielmehr können da, wo das Interesse nicht als bedeutend erscheint, die als nicht bevorrechtet zu betrachtenden Abzüge durch Schätzung festgesetzt, desgleichen kann in Fällen, in welchen die Bestellung von Unterpfändern für die Gemeinde noch Statt

findet, die Summe, welche dadurch gesichert werden soll, im Wege der Uebereinkunft bestimmt werden.

Vierter Titel.

Von der Geschäfts-Behandlung bei den Vorbereitungen zur Vereinigung.

§. 37.

Die Kommissäre haben für jeden Guts-Besitzer einen besondern Umschlag-Bogen anzulegen, und in demselben alle diesen Besitzer betreffenden Urkunden, namentlich diejenigen, welche von den Gläubigern übergeben worden, so wie die in der Amts-Registratur vorgefundenen Unterpfandszettel zusammenzutragen.

Zugleich ist ein genaues und vollständiges Verzeichniß der jeden Guts-Besitzer betreffenden schriftlichen und mündlichen Anmeldungen beizufügen.

Auf diesem Verzeichnisse sind die Stellen des Unterpfands-Buches zu bemerken, in welchen der Besitzer bereits eingetragen ist.

§. 38.

Das erwähnte Verzeichniß vertritt, in Gemäßheit des Einführungs-Gesetzes Art. 16, rücksichtlich der angemeldeten Ansprüche einstweilen die Stelle der Einträge in das Unterpfands-Buch. Es ist daher der Tag, an welchem dasselbe gefertigt wurde, genau anzumerken; auch darf die Anlegung solcher Verzeichnisse, zumal in Orten, in welchen nicht sogleich zur Erneuerung des Unterpfands-Wesens geschritten werden kann, nicht im Anstande gelassen werden.

§. 39.

In dem Verzeichnisse sind anzumerken:

1.) der Name des Gläubigers;
2.) die Summe der Haupt-Forderung und der Betrag der Zinsen;
3.) das Datum der Haupt-Verschreibung;
4.) die Eigenschaft des angesprochenen Vorzugs- oder Pfand-Rechts;
5.) die Gegenstände desselben.

Ist jedoch ein angemeldetes Recht mit dessen Gegenständen bereits in den älteren Unterpfands-Büchern richtig eingetragen; so genügt die Erwähnung der Momente unter Nro. 1—3 unter Hinweisung auf das bisherige Unterpfands-Buch.

§. 40.

Unterpfänder, welche seit dem 1. Juni 1825, als dem Termine der Verkündigung des Pfand-Gesetzes und des Prioritäts-Gesetzes, bestellt worden, sind zum Behufe der einstigen Uebertragung in die neuen Unterpfands-Bücher, gleichfalls in jenem Verzeichnisse, unter Hinweisung auf die dermaligen Unterpfands-Bücher, kürzlich anzumerken.

Da übrigens dergleichen neuere Ansprüche nicht zu denjenigen gehören, zu deren Anmeldung die Gläubiger aufgerufen worden; so ist jener Anmerkung in den Verzeichnissen eine abgesonderte Stelle zu widmen.

§. 41.

Desgleichen sind Ansprüche, welche erst nach dem 31. December 1825 angemeldet werden, in das Verzeichniß aufzunehmen.

Es ist jedoch bei jedem solchen später angemeldeten Anspruche der Tag der Anmeldung und des Eintrages in das Verzeichniß, genau zu bemerken. (Vergl. unten §§. 133 f. §. 145.)

§. 42.

Die Urkunden sind, so weit es nur immer thunlich, sogleich nach der Ordnung der den Gläubigern zustehenden Vorzugsrechte, namentlich bei öffentlichen Pfand-Gläubigern nach der Zeit-Ordnung, zusammenzutragen (§. 37).

In eben dieser Ordnung ist auch bei jedem Besitzer das Verzeichniß über die Anmeldungen zu fertigen.

§. 43.

Bei Anlegung dieser Verzeichnisse ist vorläufig zu prüfen, ob und wie weit die Anmeldungen als vollständig und die vorgebrachten Beweise der angemeldeten Ansprüche als genügend zu betrachten seyen.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung muß sofort, in Gemäßheit des §. 49 der Anmeldungs-Instruktion, für die Ergänzung oder Berichtigung mangelhafter, unbestimmter, oder unverständlicher Anmeldungen, so wie für die Beibringung der etwa noch abgehenden Bescheinigungen Sorge getragen werden.

Gleicherweise sind späterhin, bei dem Vereinigungs-Geschäfte selbst, die Gläubiger auf die alsdann erst entdeckten Mängel noch aufmerksam zu machen; und es ist

denselben, nach Maßgabe des Einführungs-Gesetzes Art. 17, Gelegenheit zu gewähren, in Ermangelung der alsbaldigen Herstellung des vollen Beweises ihrer Ansprüche, die einstweilige Vormerkung der Letzteren nach den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes zu bewirken.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vereinigungs-Geschäfte selbst.

Erster Titel.

Von den Personen, durch welche das Geschäft vorzunehmen ist.

§. 44.

Das Vereinigungs-Geschäft ist durch den aufgestellten Bezirks-Kommissär unter steter Mitwirkung des Orts-Vorstandes oder des Rathsschreibers vorzunehmen.

Desgleichen ist jedem andern Mitgliede des Gemeinde-Raths gestattet, an den auf jenes Geschäft sich beziehenden Verrichtungen Theil zu nehmen.

§. 45.

Die Vorbereitungen zur Bestellung neuer Unterpfänder können von dem Kommissär unter Mitwirkung des Orts-Vorstandes oder einzelner der im §. 44 bezeichneten Diener gültig getroffen werden.

Dagegen ist zur wirklichen Eintragung, so wie zur Vormerkung neuer Unterpfänder in dem Unterpfands-Buche der ganze Gemeinde-Rath einzuladen, und es wird zur Gültigkeit dieser Handlungen die Einwilligung von wenigstens fünf stimmenden Mitgliedern der Unterpfands-Behörde, wesentlich erfordert.

Der Kommissär ist hierbei strenge verpflichtet, den Mitgliedern, welche bei den vorbereitenden Handlungen nicht mitgewirkt hatten, über die letzteren und deren Gründe vollständigen und getreuen Aufschluß zu ertheilen.

Zweiter Titel.

Von den Protokollen und Unterpfands-Büchern.

I. Von den Protokollen.

§. 46.

Ueber sämtliche Verhandlungen, welche bei der Vereinigung gepflegen werden, sind Protokolle zu führen.

In dieser Beziehung kommen die Vorschriften der Haupt-Instruktion §§. 38 ff. zur Anwendung.

Anmeldungen, welche erst während des Vereinigungs-Geschäfts angebracht werden, sind in dieses Protokoll einzutragen.

Nach Beendigung der Vereinigung wird das Letztere von den Unterpfands-Behörden, als ordentliches Unterpfands-Protokoll (Haupt-Instruktion §. 38) fortgeführt.

Jeder Eintrag in das Protokoll über eine Verhandlung, woran der Kommissär Theil nimmt, ist von diesem zu unterzeichnen.

II. Von den Unterpfands-Büchern.

1.

Von älteren Unterpfands-Büchern.

§. 47.

Bei sämtlichen Gemeinde-Räthen sind, der Regel nach, neue Unterpfands-Bücher anzulegen.

Können jedoch nach der Ansicht eines Gemeinde-Rathes die bereits bestehenden Unterpfands-Bücher, der veränderten Gesetzgebung ungeachtet, ohne allen Nachtheil beibehalten werden; so ist hierüber von dem Oberamts-Gerichte ausführlicher Bericht an die Hypotheken-Commission zu erstatten.

Diese Behörde hat über die Frage von der Beibehaltung der bisherigen Unterpfands-Bücher zu entscheiden, und im Bejahungs-Falle über die durch die neue Gesetzgebung nothwendig gewordenen weiteren Einträge, Ergänzungen und Berichtigungen, die nähere Anweisung zu ertheilen.

2.

Von den neuen Unterpfands-Büchern.

§. 48.

Die Form der neuen Unterpfands-Bücher bei den Gemeinde-Räthen ist in der Haupt-Instruktion §§. 26—37 und deren Beilagen I und III bestimmt.

Hiernach sind dieselben nicht nach der Lage der Güter (topographisch), sondern nach den Personen der Besitzer anzulegen.

Rücksichtlich der Aufnahme neuer Besitzer sind diese Bücher, der Regel nach,

und zumal bei größeren Gemeinden, auf die in jener Stelle der Haupt-Instruktion bezeichnete Weise, nach der Zeitordnung fortzuführen.

Dagegen kann zur Zeit, bei Eintragung derjenigen Guts-Besitzer, gegen welche dermal Ansprüche angemeldet oder aus den alten Unterpfands-Büchern zu übertragen sind, die alphabetische Ordnung, oder die Ordnung nach den Bürger-Rollen, oder eine anderweite, das Geschäft nach den örtlichen Verhältnissen erleichternde Ordnung gewählt werden. Doch darf dabei, wenn nicht der Fall einer Ausnahme begründet ist, für die künftige Einreihung anderer Guts-Besitzer in diese Ordnung kein Zwischenraum gelassen werden.

§. 49.

In jedem Falle aber ist die Einrichtung so zu treffen, daß über sämtliche einen Schuldner betreffenden, dermaligen und künftig einzutragenden Verbindlichkeiten eine leichte Uebersicht gewährt werde.

Es ist daher nach jedem in dem Unterpfands-Buche eingetragenen Besitzer ein verhältnißmäßiger Raum für Nachträge offen zu lassen.

Dritter Titel.

Von dem Vereinigungs-Verfahren.

§. 50.

Allgemeine Bestimmung.

Das Geschäft der Vereinigung bezweckt die Prüfung und Würdigung der angemeldeten, so wie der aus den älteren Unterpfands-Büchern und den gesammelten Unterpfands-Zetteln bekannten Ansprüche der Gläubiger; und sodann die Bewirkung der den Letzteren in Gemäßheit des Einführungs-Gesetzes Art. 22 ff. gebührenden Sicherstellung.

Besondere Bestimmungen.

1.) Von den anzustellenden Untersuchungen.

§. 51.

Zu allen Verhandlungen, welche einen Schuldner betreffen, ist derselbe vorzuladen (vergl. Haupt-Instruktion §. 71).

Im Falle seines Ungehorsams, oder seines Widerspruches gegen eine neue Un-

terpfands-Bestellung finden die Bestimmungen des Pfand-Gesetzes Art. 195—201 ihre Anwendung (vergl. Haupt-Instruktion §§. 198 ff.).

Auch kann, ohne Anwesenheit des Schuldners, mit der bloßen Uebertragung der bestehenden Rechte in die neuen Unterpfands-Bücher, so weit kein Anstand sich ergiebt, fortgefahren werden.

§. 52.

Wird der Anspruch des Gläubigers von einem Andern, früher Berechtigten, abgeleitet, diese Ableitung jedoch nicht streng erwiesen; so kann die Unterpfands-Behörde sich hierbei alsdann beruhigen, wenn der Schuldner denjenigen, welcher den Anspruch macht, als seinen nunmehrigen Gläubiger anerkennt; indem, wenn auch dieses Anerkenntniß irrig wäre, den wahren Gläubiger, rücksichtlich etwaiger Vorzugs-Ansprüche, der in dem öffentlichen Aufruf angedrohete Rechtsnachtheil treffen würde.

Widerspricht dagegen der Schuldner; so muß der sich Meldende zu einer näheren Nachweisung, daß ihm der Anspruch zustehe, aufgefordert werden.

§. 53.

Zu der im §. 50 bezeichneten Prüfung und Würdigung gehört wesentlich:

1.) die genaue Vergleichung der Anmeldungen mit den gesammelten Unterpfands-Zetteln und mit den älteren Unterpfands-Büchern;

2.) eine sorgfältige Vergleichung dieser Urkunden mit den Güterbüchern;

3.) die Prüfung, ob der Schuldner zur Einräumung des von dem Gläubiger angesprochenen Rechts befugt gewesen; ob dabei die in den früheren Gesetzen vorgeschriebene Form beobachtet, und überhaupt, ob der Gläubiger auf keinerlei Weise getäuscht worden sey?

4.) die Untersuchung der etwaigen Veränderungen, welche, außer dem in §. 52 erwähnten Falle, mit der Forderung oder mit den dafür bestellt gewesenen Unterpfändern vorgegangen sind.

§. 54.

(Zu §. 53, Nr. 1.) Die Vergleichung der Anmeldungen mit den gesammelten Unterpfands-Zetteln und den Einträgen in die älteren Unterpfands-Bücher ist

vornämlich bei öffentlichen Unterpfändern, nach Umständen aber auch bei anderen Vorzugsrechten und selbst bei bloßen Privat-Unterpfändern erforderlich.

Hierbei ist insbesondere zu beachten, ob nicht ein öffentliches Unterpfand durch Veränderung in der Person des Besitzers in ein Absonderungs-Recht übergegangen; ingleichen, ob nicht ein privilegirtes oder einfaches Privat-Special-Unterpfand schon in den bisherigen Unterpfands-Büchern eingetragen gewesen.

§. 55.

(Zu §. 53, Nro. 2.) In jedem Falle muß eine Vergleichung der in §. 53, Nro. 1 bezeichneten Bücher und Urkunden mit den Güterbüchern, wo dergleichen vorhanden sind, angestellt werden.

Ergiebt sich bei dieser Vergleichung, daß in den Unterpfands-Büchern und Unterpfands-Zetteln die Güter auf andere Weise, als in dem Güterbuche, beschrieben sind; so hat der Kommissär darauf Bedacht zu nehmen, daß jeder Zweifel über die Identität jener Güter beseitiget werde.

§. 56.

In der ebenerwähnten Beziehung ist der Kommissär, zu Abkürzung des ihm übertragenen Geschäfts, nach Umständen verbunden, bei Untersuchung des Unterpfandswesens in einem bestimmten Orte, die einschlagenden Bände der Güterbücher benachbarter Gemeinden, auf deren Markung die Bewohner jenes Ortes Güter besitzen, sich mittheilen zu lassen, um hierdurch rücksichtlich solcher Besitzungen die Berichtigung der Unterpfands-Bücher der benachbarten Orte vorzubereiten.

§. 57.

In denjenigen Gemeinden, bei welchen zur Zeit noch keine Güterbücher angelegt sind, müßen die Lager- Meß- und Kauf-Bücher, so wie die Theilungs-Akten, auch andere Urkunden, welche einstweilen die Stelle des Güterbuches vertreten, mit den Unterpfands-Büchern und den vorgelegten Schuld-Verschreibungen verglichen werden.

§. 58.

(Zu §. 53, Nro. 3.) Die Prüfung über die Befugniß des Schuldners zu Einräumung des von dem Gläubiger angesprochenen Rechts ist vorzüglich in denjenigen Fällen anzustellen, in welchen Eltern Güter ihrer Kinder verpfändet haben.

Ist diese Verpfändung unbefugter Weise geschehen (vergl. Haupt-Instruktion

§§. 109 ff.); so muß nach den bereits ertheilten Vorschriften (ebendas. §§. 117, 118) beurtheilt werden, in wie ferne durch die Einwilligung der Kinder einer solchen Verpfändung rechtliche Gültigkeit verschafft werden könne.

§. 59.

Hierbei kommt jedoch in Erwägung, daß bisher bei Versicherungen der Kinder nach Vorschrift der Commun-Ordnung, den Eltern mehrentheils das freie Verfügungs-Recht rücksichtlich der übrigen zur gemeinschaftlichen Vermögens-Masse der Kinder und Eltern gehörigen Güter eingeräumt worden.

Ist Letzteres nach Umständen anzunehmen; so würden die Kinder durch Anfechtung einer — auch im Interesse der Eltern — mittlerweile vorgegangenen Verpfändung solcher Vermögenstheile, sich einem Rechtsstreite von ungewissem Erfolg aussetzen.

Daher kann in einem solchen Falle, wenn die anderwärtige Sicherstellung des Gläubigers oder der Kinder nicht zu bewirken ist, die Pfleger der Letzteren, so wie den Gemeinde-Rath, keine Verantwortung treffen, wenn sie zu Abwendung eines unzeitigen Gant-Verfahrens gegen den Vater oder die Mutter, die vorgegangene Verpfändung anerkennen.

Waltet jedoch rücksichtlich jener Voraussetzung ein Bedenken ob, so ist der Fall der Prüfung des Oberamts-Gerichts zu unterstellen.

Im Uebrigen hat es für die Fälle, in welchen keine Revision der bei den Eventual-Theilungen geschehenen Versicherung der Kinder vorzunehmen ist, bei der Bestimmung der Haupt-Instruktion §. 122 sein Bewenden.

§. 60.

Wenn eine Frauens-Person für ihren Ehemann oder für einen Dritten ihr Vermögen verpfändet hat, und zweifelhaft ist, ob dabei die Vorschriften der älteren Gesetze über die Bedingungen der Gültigkeit einer weiblichen Intercession, vollständig gewahrt worden; so ist jene zur Entsagung auf ihre Vorrechte unter Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes, annoch zu veranlassen.

§. 61.

In der eben erwähnten Beziehung haben überhaupt die Kommissäre und die Unterpfands-Behörden die Vorschriften der Haupt-Instruktion §§. 102, 135 f. zu

beachten, auch sich zu bemühen, auf jede dienliche Weise, namentlich durch Beibringung der gesetzmäßigen Zustimmung derjenigen, ohne welche eine Verpfändung nicht gültig vorgenommen werden konnte, Anstände zu beseitigen, welche aus einer diesfälligen früheren Versäumniß sich ergeben mögen.

§. 62.

Gleicherweise sind früher als öffentlich bestellte Unterpfänder nach den Vorschriften des Pfand-Gesetzes zu bestätigen, wenn etwa über die Zuständigkeit der Stelle, welche über jenes Unterpfand erkannt hatte, oder wenn über die Gesetzmäßigkeit der Versammlung des Gemeinde-Rathes, (vergl. IV. Organisations-Edikt vom 31. December 1818 §. 39) oder über die Beobachtung anderer in den älteren Gesetzen, namentlich in der Verordnung vom 10. Juni 1808 (Reg. Bl. S. 323) enthaltenen Vorschriften, sich Zweifel ergeben.

Eine solche Bestätigung ist hinsichtlich der zweifelhaften Zuständigkeit insbesondere dann erforderlich, wenn etwa der Gemeinde-Rath des Wohnortes, ohne gleichzeitige allgemeine Vermögens-Verpfändung, und ohne daß zugleich Güter auf seiner Markung verpfändet worden, über die Verpfändung der zu anderen Markungen gehörigen Güter erkannt hatte.

§. 63.

Ergiebt sich bei den zu pflegenden Untersuchungen, daß Güter als frei verpfändet worden, auf welchen gleichwohl bereits andere specielle Vorrechte gehaftet hatten; so ist der Gläubiger von diesem Verhältnisse, wornach jene Verpfändung nur als Nach-Hypothek gültig und wirksam ist, zu dem Behuf in Kenntniß zu setzen, damit er, wenn er hierbei getäuscht worden, Ergänzung seiner Sicherheit verlangen möge.

(Einführungs-Gesetz Art. 23; vergl. unten §. 126).

§. 64.

(Zu §. 53, Nro. 4). Ist eine Forderung, hinsichtlich welcher ein Unterpfandszettel vorliegt, in den älteren Unterpfands-Büchern gelöscht, und es ist keine Anmeldung darüber eingegangen; so findet eine Verfügung der Unterpfands-Behörde nicht Statt: es wäre dann, daß die Forderung Minderjährige beträfe, welche unter der Obhut des Gemeinde-Rathes ständen.

Wenn aber die gelöschte Schuld gleichwohl noch angemeldet worden; so muß,

wenn der Schuldner auf der Behauptung geleisteter Zahlung besteht, weitere Untersuchung eingeleitet werden.

§. 65.

Ist Verdacht vorhanden, daß ein Schuldner die ihm zurückgestellten Verschreibungen zu dem Zwecke gemißbraucht habe, um daraufhin, ohne Beziehung auf die vorgegangene Tilgung der verbrieften Schuld, und ohne Mitwirkung der Obrigkeit, ein neues Darlehen zu erhalten; so ist hierüber nähere Nachforschung anzustellen, und sodann, wenn sich der Verdacht bestätigt, der neue Darleiher lediglich als Privat-Pfand-Gläubiger zu behandeln.

§. 66.

Sind Unterpfänder veräußert worden, und es ergiebt sich, daß dem Pfand-Gläubiger kein Surrogat bestellt, auch keinerlei Zahlung geleistet ward; so muß das Unterpfand, als unter den Namen des dermaligen Besitzers gehörig, vorläufig in dem Conceptbogen (§. 137) angemerkt werden.

Doch ist, ehe der jetzige Besitzer in Anspruch genommen wird, ein Versuch zu machen, ob nicht dem Gläubiger auf dem Vermögen seines Schuldners anderweite genügende Sicherheit gewährt werden könne.

Ist dieses nicht zuläßig; so muß die Vernehmung jenes Besitzers verfügt werden.

§. 67.

Beruft sich bei dieser Vernehmung der Besitzer auf die Einwilligung des Pfand-Gläubigers in den Verkauf des Gutes, oder auf eine ausdrückliche Verzichtung des Pfand-Rechtes, oder auf Verjährung u. dgl.; so ist der Gläubiger von der vorgebrachten Einwendung zu benachrichtigen, und es bleibt sodann demselben überlassen, die Vormerkung des Unterpfandes im Unterpfands-Buche, unter dem Namen des dermaligen Besitzers, zu verlangen.

Kann aber der Besitzer die Fortdauer des Unterpfands-Rechts auf keinerlei Weise zweifelhaft machen; so ist das Unterpfand von Amts wegen unter den Namen dieses neuen Besitzers zu übertragen.

§. 68.

Wenn dagegen ein Theil der Schuld bezahlt, jedoch die Einwilligung des Gläubigers in die Erlöschung des veräußerten Unterpfandes nicht erfolgt ist; so muß ge-

prüft werden, ob und wie weit die übrigen Unterpfänder zur Sicherstellung des Gläubigers für den nunmehrigen Rest seiner Forderung hinreichen.

Nach dem Ergebnisse dieser Prüfung ist sofort der Gläubiger auf angemessene Art zu verständigen.

§. 69.

Ist mit der Schuld selbst keine Veränderung vorgegangen, und es sind in den Unterpfands-Büchern Surrogate für die veräußerten Unterpfänder eingetragen; so muß untersucht werden, ob die Bestellung dieser Surrogate auf gesetzmäßige Weise bewirkt worden.

Entstehen hierüber Zweifel, so sind dieselben durch nachträgliche Anwendung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes über die Unterpfands-Bestellung zu beseitigen; es wäre dann, daß schon ursprünglich in der mit Special-Unterpfändern versehenen obrigkeitlichen Verschreibung zugleich das ganze Vermögen der Schuldner verpfändet worden.

2.) Von der Befriedigung der Gläubiger.

§. 70.

Sind die hievor bezeichneten Untersuchungen erschöpft; so hat der Kommissär zur endlichen Vereinigung des Unterpfandswesens durch Auseinandersetzung sämtlicher Ansprüche der Betheiligten zu schreiten.

Hierbei sind die Vorschriften des Einführungs-Gesetzes, Art. 23—26 und Art. 27 zur Richtschnur zu nehmen.

§. 71.

Demgemäß tritt bei früheren speciellen Verpfändungen, von Amts wegen keine Veränderung ein, wenn nachstehende Voraussetzungen zusammentreffen:

a) wenn bei der ursprünglichen Unterpfands-Bestellung die damaligen Gesetze beobachtet worden, und überhaupt das Geschäft in jeder Beziehung als richtig und gesetzmäßig erscheint;

b) wenn die Summe, für welche Sicherheit geleistet werden sollte, bestimmt worden ist;

c) wenn rücksichtlich der Forderung und der Unterpfänder, abgesehen von dem äußeren Werthe der Letzteren, sich keine Veränderung ergeben hat;

d) wenn der Gläubiger bei der ihm gewährten Versicherung sich beruhigt.

§. 72.

Auf welche Weise und in welcher Ordnung dagegen eine mangelhaft erfundene Sicherstellung ergänzt, und die durch das Einführungs-Gesetz vorgeschriebene Verwandlung allgemeiner Vorrechte in specielle bewirkt werden soll; ist nach Verschiedenheit der Fälle, in Anwendung der Grundsätze jenes Gesetzes, an den geeigneten Orten näher bestimmt (vergl. insbes. unten §§. 85—126).

§. 73.

Werden in Befolgung der ebenerwähnten Grundsätze neue Verpfändungen erforderlich; so müssen dem Güter-Anschlag die dermaligen Preise zum Grund gelegt, und hierbei die in der Haupt-Instruktion (§§. 161 ff.) über die Schätzung ertheilten Vorschriften angewendet werden.

§. 74.

Ist bei älteren Forderungen die Summe der Versicherung unbestimmt geblieben; so muß im Wege der Vereinigung die Summe, worauf sich die Sicherstellung bezieht, bestimmt werden (Pfand-Gesetz, Art. 11).

In dieser Hinsicht ist die Vorschrift des Pfand-Gesetzes Art. 196 insbesondere zu beachten. (Vergl. auch die Verordnung vom 21. Mai 1825 §. 13. — Haupt-Instruktion §. 157.)

§. 75.

Verlangt unter den im §. 26 des Einführungs-Gesetzes enthaltenen Voraussetzungen ein Gläubiger, daß seine bisherigen speciellen einfachen Privat-Pfandrechte, mögen sie gesetzliche oder ausdrückliche seyn, in öffentliche verwandelt werden; so kann diesem Ansuchen nur dann Statt gegeben werden, wenn zuvor die mehrberechtigten Gläubiger zufrieden gestellt sind.

§. 76.

Eine vorgängige Rücksprache mit den Gläubigern bei der Vereinigung im Einzelnen ist der Regel nach nicht erforderlich, indem nach dem Art. 27 des Einführungs-Gesetzes die Unterpfands-Behörden hierbei von Amts wegen zu handeln berechtiget sind.

Doch haben diese Behörden eine vorläufige Vernehmung der Gläubiger alsdann anzuordnen, wenn dadurch eine Verzögerung des Geschäfts nicht verursacht wird, oder wenn mit Grund ein Widerspruch von Seite der Gläubiger gegen das amtliche Verfahren zu erwarten steht.

In einem Falle dieser Art ist stets derjenige Betheiligte zuerst zu vernehmen, von dessen Erklärung die Erledigung weiterer Ansprüche abhängt.

§. 77.

Ist eine vorläufige Rücksprache mit den Gläubigern unterblieben; so sind dieselben wenigstens nach vorgenommener Vereinigung über diejenigen Umstände vollständig zu belehren, welche zur Beurtheilung der ihnen dargebotenen Sicherheit dienen können.

Auch haben die Kommissäre, im Falle der den Gläubigern nach Maaßgabe des Einführungs-Gesetzes Art. 27 zu machenden Eröffnung, jedesmal die betreffenden Oberamts-Gerichte um Insinuirung der Letztern an die einzelnen Betheiligten zu ersuchen, und sodann die Empfangs-Urkunden sorgfältig bei den Akten aufzubewahren.

3.) Von dem Rechts-Vorbehalte nach Art. 28 des Einführungs-Gesetzes.

§. 78.

Wenn ein Gläubiger mit der ihm dargebotenen Sicherheit sich nicht zufrieden erklärt; so sind demselben nach Thunlichkeit weitere freie Vermögenstheile als Unterpfänder anzubieten.

Wird auch hierdurch die Zufriedenstellung nicht bewirkt; so bleibt dem Gläubiger überlassen, den in dem Einführungs-Gesetze Art. 28 bezeichneten Rechts-Vorbehalt einzulegen.

§. 79.

Dieser Vorbehalt, mit der in dem Gesetze ausgedrückten Wirkung, ist jedoch nur in den nachstehenden Fällen zuläßig:

1.) Wenn dem Gläubiger blos ein allgemeines, absolutes Vorzugs-Recht, oder privilegirtes oder öffentliches Pfand-Recht zusteht, und ihm nunmehr keine anderthalbfache Sicherheit nach Maaßgabe des Pfand-Gesetzes gewährt werden kann; vorbehältlich der besonderen Vorschrift des §. 92 für den Fall, in welchem die Ehefrau oder die Kinder des Schuldners als dessen Gläubiger auftreten.

Hierbei kommt es jedoch rücksichtlich der öffentlichen Pfandrechte darauf an, ob die Frage von der Gültigkeit und Wirksamkeit einer mit specieller Versicherung nicht verbundenen öffentlichen General-Hypothek, nach der in dem einzelnen Falle zur Anwendung kommenden früheren Gesetzgebung, zu bejahen ist (§. 89).

2.) Wenn der Gläubiger neben dem allgemeinen öffentlichen Pfandrechte zwar durch specielle Unterpfänder versichert ist, dabei aber entweder

a) sich Unrichtigkeiten ergeben und dem Gläubiger ein genügender Ersatz, nach Vergleichung des innern Werthes der verschiedenen Güter und unter Berücksichtigung des Verhältnisses des früheren Anschlags zu den früheren laufenden Preisen, nicht angeboten wird; oder

b) die speciellen Unterpfänder, welche richtig erfunden, oder dem ursprünglichen Vertrage gemäß ergänzt worden, gleichwohl nach den dermaligen Güter-Preisen eine anderthalbfache Sicherheit nicht gewähren (Einführungs-Gesetz, Art. 24, Absatz 1; vergl. mit Art. 23, Abs. 3).

3.) Wenn die Summe, für welche dem allgemeinen Gläubiger der erwähnten Art Sicherheit geleistet werden sollte, früher nicht bestimmt gewesen, und nun die Betheiligten über die Größe dieser Summe und den hiernach zu ermessenden Umfang der Sicherstellung sich nicht vereinigen, auch etwaige Vormerkungen nicht genügend Statt finden sollten (vergl. §. 74).

§. 80.

In keinem Falle aber sind zu dem erwähnten Rechts-Vorbehalte die einfachen, gesetzlichen oder ausdrücklichen, Privat-Pfand-Gläubiger berechtiget.

Güter, auf welchen einzig dergleichen Ansprüche haften, gehören in Beziehung auf den ursprünglichen Schuldner, nach dem Gesetze zur unverpfändeten Masse: und es steht Gläubigern dieser Art der in dem Einführungs-Gesetz (Art. 24) bestimmte Pfandrechts-Titel nicht zu. Daher ist nach Maaßgabe dieses Gesetzes auf sie bei Vereinigung des Unterpfands-Wesens, vorbehältlich der besonderen Bestimmung des Art. 26, weiter keine Rücksicht zu nehmen.

§. 81.

Hiernach wird in Ansehung der, solchen Privat-Pfand-Gläubigern verhafteten Güter, das Vorrecht der bisherigen speciellen öffentlichen Pfand-Gläubiger, wenn

auch das Pfandrecht für diese später bestellt worden, aufrecht erhalten: und es bleibt auf gleiche Weise der Vorzug der in dem Art. 22 des Einführungs-Gesetzes genannten allgemeinen Gläubiger, nach der früheren Rang-Ordnung bei Kräften. (Vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 12, 21—25.)

Es können daher dergleichen Güter in Ermangelung anderer Gegenstände, unbedenklich zur Befriedigung der seitherigen allgemeinen bevorzugten Gläubiger, durch Bestellung von Unterpfändern, verwendet werden; es wäre dann, daß einem einfachen, gesetzlichen oder ausdrücklichen, Privat-Pfand-Gläubiger auf einem Gute ein Pfandrecht zugestanden, ehe solches Gut in die Hände des nunmehrigen Besitzers gekommen, und daß jener ein hierdurch begründetes uneigentliches Absonderungs-Recht unter den, in dem öffentlichen Aufrufe vom 4. Juni 1825 Nr. I. 3 enthaltenen Voraussetzungen geltend machte.

§. 82.

Gläubiger, welchen blos ein specielles Absonderungs- oder specielles privilegirtes oder öffentliches Pfand-Recht zusteht, können von dem erwähnten allgemeinen Rechts-Vorbehalte keinen Gebrauch machen, indem ihnen auf der Vermögensmasse des Schuldners, mit Ausnahme des Gegenstandes ihres speciellen Rechts, kein Vorzug zusteht, ein solcher mithin durch einen Vorbehalt auch nicht erhalten werden kann.

Dagegen ist auch der blos specielle öffentliche Pfand-Gläubiger, wenn hinsichtlich der früheren Unterpfands-Bestellung Unrichtigkeiten erfunden werden, nach den Umständen eine Ergänzung seiner Sicherheit zu fordern berechtigt (Einführungs-Gesetz, Art. 23): desgleichen können Alle, welchen einzig ein specielles Recht zusteht, dieses gegen die Masse ihres Schuldners, wenn das Gut, worauf es ruht, in solcher sich befindet, und, unter den Voraussetzungen des Einführungs-Gesetzes, Art. 11, auch gegen den dritten Besitzer, jederzeit in Anspruch nehmen.

§. 83.

Diejenigen, welchen seit dem 1. Junius 1825 Unterpfänder mit dem Anhange bestellt worden, daß ihnen zugleich das Vermögen des Schuldners im Allgemeinen verschrieben seyn soll, sind in Beziehung auf die Unzuläßigkeit des erwähnten Vorbehalts als blos specielle öffentliche Pfand-Gläubiger (§. 82) zu betrachten, indem

nach dem Gesetze (Einführungs-Gesetz, Art. 4) jene Verschreibung lediglich einen Vorzug auf der unverpfändeten Masse begründet.

§. 84.

Auf gleiche Weise kann der gesetzliche Pfandrechts-Titel, welcher den Kindern und den Ehefrauen nunmehr zusteht, den Rechts-Vorbehalt nicht begründen (vergl. §. 80).

Dagegen ist der Letztere von Seite der Ehefrau rücksichtlich ihres Heirathgutes zulässig, sofern die früheren Gesetze zu dessen Sicherung ein allgemeines privilegirtes Unterpfand (§. 79, Nro. 1) eingeräumt haben: auch können in dieser Beziehung die Kinder, als Erben ihrer Mutter, von dem Vorbehalte Gebrauch machen.

§. 85.

Den Ehefrauen und den Kindern bleibt jedoch hierbei unbenommen, den ihnen gesetzlich zustehenden Anspruch auf allgemeine Vormerkung ihres Pfandrechts-Titels geltend zu machen (Pfand-Gesetz, Art. 32 und Art. 35).

Andere Gläubiger, welchen das Pfand-Gesetz die Vormerkung des Pfandrechts-Titels nur in Beziehung auf gewisse, entweder durch das Gesetz bezeichneten, oder von den Betheiligten oder der Unterpfands-Behörde ausgewählten Gegenstände einräumt (Pfand-Gesetz, Art. 79—81; und Art. 179), sind von dem Gebrauche des Rechts-Vorbehaltes ohnehin gänzlich ausgeschlossen.

4.) Von den amtlichen Einleitungen zu Abwendung des Rechts-Vorbehalts.

§. 86.

Die Unterpfands-Behörden haben unter Mitwirkung der Oberamts-Gerichte den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Ausübung des Rechts-Vorbehalts von Seite der dazu Befugten (§. 79) in denjenigen Fällen verhütet werde, in welchen der nahe Ausbruch des Gantes gegen den Schuldner nicht zu befürchten steht.

§. 87.

In dieser Beziehung ist zu allseitiger Befriedigung der Gläubiger eine angemessene Vertheilung der verpfändbaren Masse zu versuchen, und dabei namentlich auf die in anderen Markungen gelegenen Güter des Schuldners vorbereitend (§. 56)

und nach Umständen unter alsbaldiger Rücksprache mit den auswärtigen Unterpfands-Behörden Rücksicht zu nehmen.

Desgleichen ist zu untersuchen, ob und welche bereits verpfändeten oder mit uneigentlichen Absonderungs-Rechten belasteten Güter etwa noch, mit Rücksicht auf die dermaligen Guts-Preise, zu Nachversicherungen verwendet werden können; insbesondere aber, ob nicht durch Bestellung von Faustpfändern, zumal auf Aktiv-Forderungen, die Beruhigung der Gläubiger zu bewirken seyn möchte.

Dabei sind überdieß die Vorschriften der §§. 58 ff. wegen Beseitigung der Mängel, welche rücksichtlich früherer Verpfändungen sich etwa ergeben, genau zu befolgen.

§. 88.

Zu Abwendung jenes Rechts-Vorbehalts sind ferner die Gläubiger darüber zu verständigen, daß ihnen durch das Gesetz die Fortdauer ihrer allgemeinen Vorrechte auf der unverpfändeten Masse gesichert sey; daß durch Ausübung des Vorbehalts der außerdem vielleicht vermeidliche Gant gegen den Schuldner herbeigeführt werden könnte; und daß sie alsdann alle, nach der älteren Gesetzgebung ihnen vorgehenden Ansprüche gegen sich gelten lassen müßten, während eben diese Vorrechte, ohne ihren Widerspruch, schon durch das Gesetz, oder in Folge des Vereinigungs-Verfahrens, würden beseitiget werden.

§. 89.

Insbesondere ist denjenigen Gläubigern, welche ein allgemeines öffentliches Unterpfands-Recht, ohne Verbindung mit Special-Hypotheken, geltend machen, und deßhalb sich des Vorbehalts bedienen wollen, vorzustellen, daß der auf eine gerichtliche oder öffentliche allgemeine Vermögens-Verschreibung, ohne alle Verbindung mit speciellen Unterpfändern, zu gründende Anspruch auf die Location in der ersten Abtheilung der dritten Classe der früheren Rang-Ordnung der Gläubiger, nach der älteren Gesetzgebung zweifelhaft sey; daß das Einführungs-Gesetz hierbei nur die Möglichkeit der Erhebung eines solchen älteren Anspruchs unterstelle, nicht aber über die Bedingungen seiner Gültigkeit durch neue Normen oder im Wege der authentischen Erklärung entscheide; daß demnach die Gläubiger jener Kategorie durch den erwähnten Vorbehalt, wenn zumal dadurch ein unzeitiges Gant-Verfahren herbeigeführt würde, der Gewißheit eines zu erreichenden Vortheils nicht versichert seyn könnten.

Auf ähnliche Weise sind die Gläubiger auch im Falle der Vereinigung von Special-Unterpfändern mit der General-Hypothek alsdann zu verständigen, wenn etwa darüber Zweifel sich ergeben, ob bei der Bestellung der Unterpfänder die früheren formellen Erfordernisse der Erlangung eines öffentlichen Pfandrechts wirklich beobachtet worden (vergl. §. 62), oder wenn sogar offenbar ist, daß in dieser Beziehung eine Täuschung des Gläubigers Statt gefunden habe.

§. 90.

Gläubigern, welche in den Werth der ihnen zum Behufe der Vereinigung angebotenen Sicherheit (§. 79, Nro. 1 und 2) ein Mißtrauen setzen, ist zu Beseitigung des Letztern jede dienliche Aufklärung zu ertheilen.

Dagegen findet eine Nöthigung zu Annahme des Anerbietens nicht Statt.

§. 91.

Zur Beruhigung derjenigen Gläubiger, welche zu Einlegung des Rechts-Vorbehalts nicht befugt sind (§§. 80 ff.), kann bei dem Vereinigungs-Geschäfte alles das verfügt werden, was ohne Beeinträchtigung anderer gleichartiger oder mehr bevorzugten Ansprüche, nach den Umständen zulässig ist.

§. 92.

Bei der Vereinigung ist von Amts wegen der Bedacht darauf zu nehmen, daß nach Thunlichkeit den zu dem Vorbehalt berechtigten Gläubigern (§. 79) auch im Falle niedriger Güter-Preise anderthalbfache Sicherheit gewährt werde.

Doch beschränkt sich diese Sicherstellung rücksichtlich der Forderungen von Ehefrauen und Kindern auf das Einfache (Pfand-Gesetz, Art. 13).

Auch ist in Beziehung auf Forderungen der Kinder der Einfluß zu beachten, den etwa das Sinken der Güter-Preise auf die Größe der Forderungen selbst äußert, wegen welcher Jene Sicherheit verlangen können.

Vierter Titel.

Von den Einträgen in die Unterpfands-Bücher.

I.

Von der Ordnung der Einträge.

§. 93.

Die Ordnung, in welcher die in den bisherigen öffentlichen Büchern bereits

eingetragenen, so wie die in Folge des ergangenen Aufrufes angemeldeten Ansprüche in die neuen Unterpfands-Bücher aufzunehmen sind, ist aus den Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes, Art. 23 ff. zu entnehmen.

Die Ordnung der Einträge ist jedoch an sich für den Vorzug der Ansprüche der Gläubiger im Fall eines künftigen Gants nicht entscheidend; es wäre dann, daß ein bestimmter Anspruch erst nach dem 31. December 1825 angemeldet und eingetragen worden (Einführungs-Gesetz, Art. 16, 19 und 20).

§. 94.

Ist schon vor der Vornahme der Einträge in das Unterpfands-Buch (vergl. §. 139) mit Zuverläßigkeit anzunehmen, daß der Ausbruch des Concurses gegen den Schuldner unvermeidlich sey; so sind die angemeldeten oder amtlich bekannten Forderungen, ohne Unterscheidung zwischen allgemeinen und speciellen Vorrechten, nach der bisherigen Rang-Ordnung aufzuführen.

Auch ist hierbei zu beachten, daß den Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes gemäß (Art. 21, 22 und 28), in denjenigen Fällen, in welchen die Vereinigung sich als unausführbar darstellt, die auf den Grund der älteren Gesetze entstandenen allgemeinen Vorrechte, in gleicher Art auf die etwa seit dem Termine der Verkündigung der neuen Gesetze bestellten Unterpfänder, wie auf die früher schon bestandenen, einwirken, daß mithin für die nach jenem Termine erworbenen Pfandrechte eine besondere Ordnung nicht angesprochen werden kann.

§. 95.

Dagegen muß, hinsichtlich der Ordnung der Einträge, zwischen allgemeinen und besonderen Vorzugs- oder Pfand-Rechten auch dann genau unterschieden werden, wenn etwa unter Umständen, unter welchen die Abwendung des Concurses künftig noch sich erwarten läßt, von Gläubigern der mehrerwähnte Rechts-Vorbehalt eingelegt wird.

Ueberhaupt findet jene Unterscheidung Statt, so lange noch Aussicht auf das dermalige oder künftige Gelingen der Vereinigung vorhanden ist.

1.) Von allgemeinen Rechten.

§. 96.

Die allgemeinen Vorzugs- und Pfand-Rechte können nach der Vereini-

gung einen Vorzug vor den auf den Grund des Pfand-Gesetzes erworbenen Hypothekar-Ansprüchen, so wie vor den früher begründeten speciellen öffentlichen Pfand-Rechten, nicht ansprechen.

Eben so wenig findet eine Concurrenz jener allgemeinen Rechte mit den erwähnten Pfand-Ansprüchen Statt.

Vielmehr dauern dergleichen Vorrechte nach der Vereinigung nur in Beziehung auf die unverpfändete Masse fort.

§. 97.

Dagegen ist bei der Vereinigung denjenigen, welchen Vorzugs-Rechte der ebenerwähnten Art zustehen, wenn sie nicht bereits mit genügenden Special-Unterpfändern nach dem Art. 25 des Pfand-Gesetzes versehen sind (§. 79) ein Pfandrechts-Titel eingeräumt, welcher nach Maaßgabe des bisherigen Ranges dieser Gläubiger, den Bestimmungen des Pfand-Gesetzes gemäß, sowohl in Beziehung auf die Haupt-Forderung, als hinsichtlich der, vor Verkündigung des Gesetzes aufgelaufenen Zinsen-Rückstände, geltend gemacht werden kann. (Einführungs-Gesetz, Art. 24.)

§. 98.

Doch sollen nach dem Gesetze durch die Benützung dieses Pfandrechts-Titels die bereits bestehenden speciellen, sowohl öffentlichen als privilegirten, Pfandrechte nicht verletzt werden: vielmehr findet auf den mit solchen speciellen Rechten belasteten Gütern zu Gunsten jener allgemein berechtigten Gläubiger nur die Bestellung von Nach-Hypotheken Statt; es wäre dann, daß der specielle Pfand-Gläubiger in eine Veränderung einwilligte. (Einführungs-Gesetz a. a. O.)

§. 99.

Wird diese Einwilligung nicht ertheilt, und tritt der Fall der Ausübung des in dem Art. 28 des Einführungs-Gesetzes eingeräumten Rechts-Vorbehalts (§§. 78 ff.) nicht ein; so können diejenigen, welchen blos allgemeine Vorzugs-Rechte zustehen, auf den Grund dieser Letzteren, nur eine Stelle nach den bisherigen öffentlichen, speciellen, Pfand-Gläubigern erhalten.

Dagegen gewährt ihnen, im Verhältnisse unter sich, ihre bisherige Rang-Ord-

nung so weit einen Vorzug, daß stets zuerst für die Befriedigung des mehr bevorrechteten Gläubigers durch neue Unterpfands-Bestellung gesorgt werden muß.

§. 100.

Können im einzelnen Falle dergleichen blos allgemein bevorrechteten Gläubigern keine Unterpfänder bestellt werden; so sind gleichwohl die von ihnen angemeldeten Forderungen auf ihr besonderes Verlangen, und selbst wenn der erwähnte Rechts-Vorbehalt eingelegt wird, in das Unterpfands-Buch mit dem angesprochenen Vorzugs-Rechte, nach den Hypothekar-Gläubigern, einzutragen.

§. 101.

Besitzt aber ein Schuldner, gegen welchen solche bevorzugte Forderungen angemeldet worden, überhaupt kein verpfändbares Vermögen; so genügt es, wenn dem Gläubiger hiervon, und daß seinem Schuldner keine Stelle in dem Unterpfands-Buche gewidmet sey, Nachricht ertheilt, und, daß dieß geschehen, in dem Protokolle angemerkt wird.

2.) Von speciellen Rechten.

a) Von Absonderungs-Rechten.

§. 102.

Zu den speciell Berechtigten, deren Ansprüche in ihrer bisherigen Eigenschaft und in der durch die früheren Gesetze bestimmten Rang-Ordnung einzutragen sind, gehören vor Allen diejenigen, welchen ein Absonderungs-Recht zusteht.

Dieselben sind in dem öffentlichen Aufrufe des Ober-Tribunals, im ersten Abschnitte (Nr. I) bezeichnet.

Eigenthums-Vorbehalt.

§. 103.

1.) Als Absonderungs-Berechtigte kommen zunächst in Betrachtung diejenigen, welche auf der von ihnen verkauften Sache ein Eigenthums-Recht sich vorbehalten haben.

Hinsichtlich dieses Vorbehalts bedarf es keiner Uebertragung in das Unterpfands-Buch, wenn derselbe bei Veräußerung eines Gutes vor dem 1. Juni 1825 begründet gewesen und bereits in die Güter-Bücher eingetragen ist.

In keinem Falle aber wird zu Erhaltung der Gültigkeit dieses Vorbehalts bei der Vereinigung irgend eine Förmlichkeit erfordert, es mag auch derselbe früher weder in das Güterbuch noch in das Unterpfands-Buch eingetragen werden seyn: vielmehr genügt es, wenn durch den Kommissär in dem neuen Unterpfands-Buche die den Vorbehalt begründende Vertrags-Bestimmung angemerkt wird.

Letzteres muß jedoch unter Bezeichnung aller in der Vertrags-Urkunde enthaltenen Merkmale geschehen, welche zur Beurtheilung der wahren Absicht der Betheiligten bei Festsetzung des Eigenthums-Vorbehalts dienen mögen (vergl. Haupt-Instruktion, §. 186 ff.).

Pfand-Rechte, welche älter sind, als das Recht des Besitzers.

§. 104.

2.) Zu denjenigen, welche ein außerordentliches Absonderungs-Recht anzusprechen befugt sind, gehört ferner Jeder, welchem ein Pfandrecht auf einem Gute zugestanden, ehe dieses in die Hände des dermaligen Besitzers gekommen ist.

Unter welcher Voraussetzung in dieser Beziehung ein allgemeines Pfandrecht geltend gemacht werden könne, ist in dem öffentlichen Aufrufe Lit. B, I. 3 bestimmt. (Vergl. oben §§. 66 f. u. 81.)

Erbschafts-Gläubiger.

§. 105.

3.) Die Erbschafts-Gläubiger sind als specielle in so fern zu betrachten, als ihr Anspruch ausschließend auf die vererbten Güter sich beschränkt.

In dieser Hinsicht bleibt den älteren Erbschafts-Gläubigern, gegenüber von den Erben ihr bisheriges Recht ungekränkt. Nur muß dasselbe innerhalb der in dem Pfand-Gesetze Art. 40 und dem Einführungs-Gesetze Art. 9 bestimmten Frist von drei Jahren in Beziehung auf bestimmte Güter geltend gemacht und in das Unterpfands-Buch eingetragen werden.

Zur Wahrung dieses Rechts gegen Dritte aber, namentlich gegen andere Gläubiger, ist die bis zum 31. December 1825 einschließlich geschehene Anmeldung oder Verfolgung erforderlich.

§. 106.

Haben Gläubiger dieser Art die von ihnen dermal angemeldeten Ansprüche nicht

auf bestimmte Gegenstände gerichtet; so sind, so weit es thunlich ist, so viele erbschaftliche Güter, nach Maaßgabe des Pfand-Gesetzes Art. 13 und 39 für sie auszuscheiden, daß ihnen dadurch anderthalbfache Sicherheit gewährt werde.

Erfolgt diese Ausscheidung in Beziehung auf Ansprüche, welche vor dem Termine der Gesetzes-Verkündigung (1. Juni 1825) entstanden waren, und vor dem 1. Januar 1826 zur Anmeldung gekommen; so ist dabei die Beobachtung derjenigen Erfordernisse nicht nothwendig, welche das Pfand-Gesetz für Unterpfands-Bestellungen vorschreibt.

§. 107.

Zu dem erwähnten Zwecke sind stets die Güter derjenigen Erben vorzugsweise zu verwenden, welchen die Erbschaftsschuld zugewiesen worden.

Reicht der Antheil des Erben an erbschaftlichen Gütern zu jener Versicherung nicht zu, und kann oder will derselbe die Versicherung nicht durch eigene Güter leisten; so sind die, anderen Erben zugefallenen erbschaftlichen Güter beizuziehen: es wäre dann, daß der Gläubiger, mit gänzlicher Entlassung seines früheren Schuldners, einzelne Erben oder Erbschafts-Schuldner als seine Schuldner angenommen hätte, oder daß er ausdrücklich erklärte, mit geringerer Sicherheit sich begnügen zu wollen.

§. 108.

Sind Forderungen älterer Erbschafts-Gläubiger nicht angemeldet; so ist die Unterpfands-Behörde auch nicht verbunden, solche von Amts wegen zu beachten: unbeschadet dessen, was hinsichtlich der wegen erbschaftlicher Schulden bei Beerbung der Eltern zu treffenden Fürsorge, in der Haupt-Instruktion §. 94, für die Zukunft vorgeschrieben und in gleicher Art auch bei dem Vereinigungs-Geschäfte in Anwendung zu bringen ist (vergl. oben §. 12 f.).

§. 109.

Wenn bei der Vereinigung sich ergiebt, daß ererbte Güter von dem Erben bereits anderwärts verpfändet worden; so können diese von dem Erben vorgenommenen Verpfändungen gegenüber von den zeitig angemeldeten Rechten der Erbschafts-Gläubiger nur als Nach-Hypothek bestehen, wenn nicht auf andere Weise für die Sicherung dieser Gläubiger gesorgt werden kann.

§. 110.

Sind aber für erbschaftliche Schulden Güter bereits von dem Erblasser verpfändet worden; so ist solches in dem Unterpfands-Buche genau anzumerken.

Erhebt, außer dem ebenerwähnten Falle, ein Erbschafts-Gläubiger Ansprüche gegen einen dritten Besitzer, welcher ein Gut mittelbar oder unmittelbar von dem Erben erworben hat; so ist der Gläubiger an die Gerichte zu verweisen.

Kann von dem Gericht nicht sofort in der Hauptsache erkannt werden; so hat dasselbe zu ermessen, ob rücksichtlich einer Vormerkung zu Gunsten des Gläubigers eine Verfügung zu treffen seyn möchte.

§. 111.

Gleiches ist in Ermangelung einer gütlichen Vereinigung alsdann zu beobachten, wenn entweder die Erben selbst, als Besitzer von Erbschafts-Gütern, oder andere Gläubiger, den Absonderungs-Anspruch eines Erbschafts-Gläubigers unter dem Vorgeben bestreiten, daß der Letztere sein Zutrauen zu dem ihm als Schuldner angewiesenen Erben durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben habe.

§. 112.

Eben so ist, nach vergeblichem Versuch der Güte, der Streit zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, wenn einzelne Erben, welchen bei der Erbschafts-Theilung die Bezahlung einer erbschaftlichen Schuld nicht im vollen Betrage, oder nicht weiter, als nach Verhältniß ihres Erbschafts-Antheils, auferlegt worden, den Absonderungs-Anspruch des Gläubigers an sich zwar anerkennen, dabei aber die von demselben begehrte Ausdehnung auf eine ihren Erbschafts-Antheil übersteigende Quote der Schuld widersprechen.

Doch sind auf Verlangen des Gläubigers die angesprochenen Absonderungs-Rechte, so weit es zur Sicherstellung der angemeldeten Forderung nöthig ist, durch die Unterpfands-Behörde vorzumerken. Dabei hat die Letztere darauf Rücksicht zu nehmen, daß, ohne dringende Gründe, und wofern nicht der Fall einer nicht nach den Erbschafts-Theilen getroffenen Ueberweisung der Schuld eingetreten, ein Erbe vor dem andern nicht belästiget werden darf.

Absonderungs-Rechte der Kinder.

§. 113.

4.) Die Untersuchungen und Veränderungen, welche in Absicht auf den aus der Commun-Ordnung S. 58 abzuleitenden Anspruch der Kinder auf ein außerordentliches Absonderungs-Recht vorzunehmen sind, richten sich nach denjenigen Vorschriften, welche in dem ersten Abschnitte, §. 10 ff. ertheilt worden.

Kollision der Absonderungs-Berechtigten.

§. 114.

Ein älterer Eigenthums-Vorbehalt begründet einen Vorzug vor jedem späteren Vorbehalte gleicher Art, so wie vor jedem später bestellten Unterpfande.

Desgleichen gehen diejenigen Erbschafts-Gläubiger, welche bereits auf der Erbschafts-Masse Unterpfands-Rechte erworben hatten, den einfachen Erbschafts-Gläubigern vor.

Unter den verschiedenen Erbschafts-Gläubigern entscheidet überhaupt die allgemeine Ordnung der Gläubiger.

Endlich sind sämtliche Erbschafts-Gläubiger den Kindern vorzuziehen, da diesen nur als Erben im Wege der vorläufigen Theilung Sicherheit zu gewähren ist.

§. 115.

Wird etwa von anderen, als den in dem öffentlichen Aufrufe Nr. I. 1—4 bezeichneten Gläubigern, auf den Grund bisheriger Gesetze ein Absonderungs-Recht geltend gemacht; so haben die Unterpfands-Behörden sich deshalb von den Oberamts-Gerichten Belehrung ertheilen zu lassen (vergl. unten §. 130).

b) Von unbedingten Vorzugs-Rechten.

§. 116.

Den Absonderungs-Berechtigten reihen sich in der Ordnung der Gläubiger zunächst diejenigen an, welchen ein unbedingtes Vorzugs-Recht, und daher ein Anspruch auf die erste Classe zusteht.

Dabei kommt in Erwägung, daß diese Vorrechte der Regel nach nur allgemeine sind, und daß demnach bei der Vereinigung die in gegenwärtiger Verordnung ertheilten Vorschriften über die Behandlung blos allgemeiner Vorzugsrechte hier Anwendung finden.

§. 117.

Wird jedoch wegen Steuern oder wegen grundherrlicher Gefälle, welche aus bestimmten Gütern im Rückstande sind, ein besonderes dingliches Recht auf diesen Gütern angesprochen, und es kann der Anspruch auf keine Weise beseitiget werden; so ist derselbe in dem Unterpfands-Buche anzumerken, die Entscheidung aber zwischen den dabei Betheiligten dem Richter zu überlassen. Die Anberaumung einer Frist von Amts wegen zu gerichtlicher Verfolgung des Anspruches findet hier nicht Statt.

Vorstehende Bestimmung ist übrigens auf den in dem §. 34 erwähnten Fall nicht anwendbar.

§. 118.

Rücksichtlich der von den Standesherren des Königreichs oder von Ritterguts-Besitzern angemeldeten Rückstände von gutsherrlichen Gefällen ist insbesondere Folgendes zu beachten.

Diejenigen Ritterguts-Besitzer, welche ihren Beitritt zu der Declaration vom 8. December 1821 vor dem 26. März 1823 erklärt haben und in das öffentlich (Reg. Blatt von 1823, S. 286) bekannt gemachte Verzeichniß aufgenommen worden, sind mit dem 5. April 1823 in den Genuß des ihnen durch jene Declaration §. 30 bedingt eingeräumten Vorzugs-Rechts eingetreten. Bei anderen Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels entscheidet die Zeit der besonderen Bekanntmachung über ihre Einsetzung in die von der Verzichtung auf die Gerichtsbarkeit abhängenden Rechte.

Betreffend die Standesherren, so können rückwärts (vor dem 1. Juni 1821) auf jenes Vorzugsrecht nur diejenigen Häuser Anspruch machen, welchen dasselbe durch besondere Deklaration zugesichert worden, und es erstreckt sich solchenfalls dieser Anspruch auf die von dem Tage der Deklaration an entstandenen Gefälle.

e) Von privilegirten Pfandrechten.

§. 119.

Haben specielle Gläubiger der früheren zweiten Classe ihr privilegirtes Pfandrecht angemeldet, oder ergiebt sich solches aus den öffentlichen Büchern; so ist bei der Vereinigung in dem Unterpfands-Buche namentlich anzumerken, worauf das angesprochene Vorzugs-Recht sich gründe, und es sind die Umstände, welche zur Beurtheilung des Anspruches dienen, kürzlich anzuführen.

Tritt namentlich der in dem öffentlichen Aufrufe unter Nr. III. 2 bezeichnete Fall ein; so ist nach Umständen zu bemerken: wann der Verpfänder das Gut erkauft? wann darüber erkannt? ob dabei auf baares Geld gehandelt? ob von dem Verkäufer bis zur Bezahlung ein Eigenthums-Recht auf der verkauften Sache vorbehalten? und wann sodann von dem neuen Gläubiger das Anlehen gemacht und ihm die erworbene Sache verpfändet worden? ingleichen, wie die Verwendung des Anlehens zu dieser Erwerbung nachgewiesen sey? In dem Falle unter Nr. III. 3 aber ist insbesondere anzumerken, zu welcher Zeit von dem Verkäufer selbst, ein Unterpfand vorbehalten worden?

§. 120.

Bestreitet hierbei ein Gläubiger, welchem eben dieselbe Sache speciell öffentlich verpfändet ist, das angesprochene privilegirte Pfandrecht; so sind die beiderseitigen Ansprüche vorzumerken, und es ist, wenn keine gütliche Vereinigung bewirkt wird, den Betheiligten zu überlassen, den Vorzugsstreit zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.

§. 121.

Trägt ein privilegirter Privat-Pfandgläubiger darauf an, daß seine speciellen Unterpfänder nunmehr als öffentliche bestätiget, mithin als Hypotheken im Sinne des Pfand-Gesetzes eingetragen werden möchten; so ist diesem Ansuchen, in analoger Anwendung des Art. 26 des Einführungs-Gesetzes und unter der darinn ausgedrückten Voraussetzung, Statt zu geben.

Wenn hiernach ein solcher Gläubiger künftighin seinen Anspruch auf dieses Fundament stützt; so kann derselbe das Vorrecht der neuen zweiten Classe blos von dem Tage jenes Eintrags geltend machen.

d). Von öffentlichen Pfandrechten.

§. 122.

Hiernächst folgen die bisherigen öffentlichen oder gerichtlichen Pfand-Gläubiger der früheren ersten Abtheilung dritter Classe.

In diese Kategorie gehören auch diejenigen, welche auf den Grund der in den neuen Landes-Theilen bestandenen Gesetze, die Concurrenz mit den bisherigen öffentlichen oder den nunmehrigen Hypothekar-Gläubigern für sich ansprechen.

§. 123.

Ergeben in letzterer Beziehung sich darüber Zweifel, was nach den früheren Gesetzen der neuen Landes-Theile, oder nach der früher begründeten Rechts-Sitte, zu Erlangung einer öffentlichen Hypothek erforderlich gewesen, und ob in dem einzelnen Falle diesen Erfordernissen Genüge geschehen sey; so findet die Vorschrift des §. 61 ihre Anwendung.

Auch kann nach Umständen die Vormerkung der Ansprüche verschiedener concurrirenden Gläubiger zu verfügen seyn.

§. 124.

Die Gläubiger der erwähnten Kategorie (§. 122) sind nach der Ordnung der Zeit einzutragen, zu welcher die Unterpfänder bestellt worden.

§. 125.

Ist mit den Unterpfändern solcher Gläubiger eine Veränderung vorgegangen; so muß die Letztere sogleich bei dem Eintrage der Forderung, jedoch stets mit genauer Bemerkung des Tages der Unterpfands-Bestellung, angeführt werden.

Sind etwa die als Unterpfänder bisher surrogirten Güter vor dieser Surrogirung, aber nach Ausstellung der Haupt-Verschreibung anderwärts verpfändet worden; so kann diese anderwärtige Verpfändung alsdann, wenn mit der Haupt-Verschreibung die General-Hypothek verbunden gewesen, den früheren Grundsätzen gemäß nur die Wirkung einer Nach-Hypothek haben.

Collision der Gläubiger unter lit. c) und d) mit den nach der Commun-Ordnung versicherten Kindern.

§. 126.

Sollte sich der Fall ergeben, daß nicht-erbschaftliche Güter, auf welchen ein specielles, privilegirtes oder öffentliches Pfandrecht bereits geruhet, späterhin gleichwohl noch zur Versicherung der Kinder in Gemäßheit der Commun-Ordnung, nicht blos in der Form einer Nachversicherung, verwendet worden; so ist zunächst zu untersuchen, ob und zu welchen Theilen die Kinder als Erben für jene Schuld zu haften haben, in wie fern demnach ein Anspruch der Kinder auf ein Vorzugsrecht vor dem älteren privilegirten oder öffentlichen Pfand-Gläubiger für sie von Interesse sey.

Erscheint nun hierbei ein bedeutendes Interesse für die Kinder; so sind, in Ermangelung einer Uebereinkunft, die Betheiligten an den Richter, zur Entscheidung

des Vorzugs-Streites, zu verweisen. Inzwischen aber müssen die beiderseitigen Ansprüche in dem Unterpfands-Buche angemerkt werden.

e) Von einfachen gesetzlichen und Privat-Pfand-Gläubigern.

§. 127.

Die bisherigen einfachen gesetzlichen, so wie die bisherigen ausdrücklichen einfachen Privat-Pfand-Gläubiger können in dem Termine nur die Eintragung ihrer speciellen Pfandrechte, und blos für den Zweck verlangen, damit ihre etwaigen Ansprüche gegen dritte Besitzer gesichert werden. (Vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 11.)

Hierbei bleibt jedoch die besondere Bestimmung des Einführungs-Gesetzes Art. 16 vorbehalten.

§. 128.

Ward die Eintragung solcher Pfandrechte, unter den in dem vorstehenden §. bezeichneten Voraussetzungen, verlangt; so muß in dem Unterpfands-Buche ausdrücklich angemerkt werden, daß dieselben, in ihrer Eigenschaft als einfache Pfandrechte, und ohne Verwandlung, mit den nunmehrigen Unterpfändern niemal in Concurrenz treten.

Dieselben sind erst nach den allgemeinen Vorrechten, einschließlich der allgemeinen öffentlichen Pfandrechte, wenn auch mit Letzteren kein, altes oder neues, specielles Recht verbunden ist, in jene Bücher einzutragen.

§. 129.

Ein solcher Eintrag der bisherigen gesetzlichen Pfandrechte, für den in dem §. 127 bezeichneten Zweck, findet nur bei nachstehenden gesetzlichen Pfand-Gläubigern Statt:

a) bei dem Legatar, rücksichtlich des von dem Erblasser herrührenden Vermögens;

b) bei demjenigen, welcher zu Erbauung oder Ausbesserung eines Hauses Geld angeliehen, und sich das Haus nicht besonders hat verpfänden lassen, rücksichtlich dieses Gebäudes;

c) bei demjenigen, mit dessen nicht angeliehenen Gelde eine unbewegliche Sache erkauft worden, hinsichtlich dieser Sache;

d) bei dem Verkäufer einer unbeweglichen Sache, in Beziehung auf die verkaufte Sache.

Desgleichen gehören hierher

e) diejenigen, welche etwa auf den Grund der in den neuen Landestheilen bestandenen Gesetze, ein specielles Pfandrecht der erwähnten Art anzusprechen haben.

§. 130.

Hierbei bleibt zu §. 129 lit. c) die Geltendmachung eines Absonderungs-Rechtes in dem Falle vorbehalten, wenn mit dem Gelde eines Pupillen oder andern Pfleglings eine unbewegliche Sache von dem Pfleger erkauft worden ist.

Auch versteht es sich von selbst, daß, der ausschließenden Bestimmung des §. 129 ungeachtet, der durch das Pfand-Gesetz den Ehefrauen, auch rücksichtlich des Paraphernal-Vermögens, ingleichen den Kindern, und mit Beschränkung den Minderjährigen und den milden Stiftungen, eingeräumte gesetzliche Pfandrechts-Titel, von diesen Berechtigten geltend gemacht werden kann.

§. 131.

Specielle ausdrückliche Privat-Pfandgläubiger, welchen kein privilegirtes Recht zur Seite steht, sind auch ohne Anmeldung in die neuen Unterpfands-Bücher alsdann zu übertragen, wenn sie schon bisher in den Unterpfands-Büchern angemerkt gewesen (vergl. Einführungs-Gesetz, Art. 26).

Findet Letzteres nicht Statt; so erfolgt die Eintragung, wie bei den dazu geeigneten bisher nicht eingetragenen gesetzlichen Pfandrechten (§. 129), nur auf geschehene Anmeldung.

§. 132.

Ist Jemand durch richterliche Verfügung blos zum Schutze eines Rechts, oder zum Behufe der Vollstreckung persönlicher Klagen, in den Besitz einer unbeweglichen Sache eingesetzt worden; so sind demselben wegen dieses Anspruches unter Beobachtung der Vorschriften des Pfand-Gesetzes wahre Unterpfänder zu bestellen, wenn dadurch nicht Rechte anderer Gläubiger gefährdet werden und kein Widerspruch eingelegt wird.

Steht aber entweder die Beeinträchtigung Anderer zu besorgen, oder wird die Frage von Gleichstellung solcher Ansprüche mit den Privat-Pfandrechten bestritten; so darf der Anspruch des immittirten Gläubigers blos angemerkt werden.

3.) Von verspäteten Ansprüchen.

§. 133.

Werden erst nach dem 31. December 1825 Absonderungs-Ansprüche, ingleichen privilegirte oder öffentliche Pfandrechte, welche bisher in den Unterpfands-Büchern oder Güterbüchern nicht eingetragen gewesen, zur Anmeldung gebracht; so sind solche zwar gleichfalls in das Unterpfands-Buch einzutragen: jedoch ohne Nachtheil für diejenigen Gläubiger, deren Rechte, als bereits eingetragen, keiner Anmeldung bedurften (Einführungs-Gesetz, Art. 13), oder welche ihre Rechte vor dem Ablaufe der gesetzlichen Frist angemeldet und deren Eintragung bewirkt haben (vergl. oben §§. 37 ff.), so wie überhaupt ohne Beeinträchtigung der auch nach jenem Termin entstandenen und bereits eingetragenen Rechte dritter Personen (Einführungs-Gesetz, Art. 19).

Die Eintragung solcher verspäteten Ansprüche ist hiernach als eine neue Unterpfands-Bestellung, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, zu behandeln.

Rücksichtlich des früheren privilegirten Pfandrechts wegen fiscalischer Contrakts-Forderungen hat es übrigens bei der besonderen Bestimmung des Einführungs-Gesetzes Art. 7 sein Bewenden.

§. 134.

Wird ein verspäteter Anspruch gegen dritte Besitzer gerichtet; so ist, wenn diese solchen bestreiten, den Anfordernden der in dem öffentlichen Aufrufe unter Lit. E angedrohete Rechts-Nachtheil entgegen zu halten, und es sind dieselben, falls sie sich hierbei nicht beruhigen sollten, mit ihren Ansprüchen an die Gerichte zu verweisen.

§. 135.

Einfache, gesetzliche oder ausdrückliche, Privat-Pfandrechte, welche nicht schon bisher in den Unterpfands- oder Güter-Büchern eingetragen, auch nicht vor dem 1. Januar 1826 bei den Gerichten eingeklagt gewesen, und gleichwohl erst nach diesem Termine angemeldet worden, sind in keinem Falle mehr zur Aufnahme in die Unterpfands-Bücher geeignet. (Einführungs-Gesetz Art. 11.)

Doch können auch ältere Legatarien, ingleichen ältere Baugläubiger, d. h. Baumeister und Lieferanten von Bau-Materialien, den in den Art. 38 und 42 des Pfand-Gesetzes wegen dergleichen Forderungen eingeräumten gesetzlichen Pfandrechts-Titel späterhin noch geltend machen.

§. 136.

Sind übrigens Ansprüche irgend einer Art zwar zu rechter Zeit angemeldet worden, es wird jedoch der Beweis derselben nicht für genügend hergestellt erkannt; so findet auf Verlangen der Betheiligten, unbeschadet des Rechts selbst und beziehungsweise der gesetzlichen Rang-Ordnung jener Ansprüche, in Gemäßheit des Einführungs-Gesetzes Art. 17, eine Vormerkung Statt.

II.

Von der Form der Einträge.

§. 137.

In allen denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Ordnung der zu machenden Einträge sich Schwierigkeiten ergeben, oder die vorgängige Beseitigung von erheblicheren Anständen nöthig ist, sind zu Vermeidung von Abänderungen oder Durchstrichen, die Einträge in das neue Unterpfands-Buch nicht sogleich vorzunehmen: vielmehr sind in Fällen dieser Art von den einen Besitzer betreffenden Einträgen Concepte zu entwerfen, und solche bei dem besonderen Akten-Fascikel (§. 37) aufzubewahren.

Die Einträge in das Unterpfands-Buch selbst erfolgen sonach erst dann, wenn die Reihenfolge derselben vollständig geordnet, oder die Purifikation berichtiget ist.

§. 138.

Namentlich muß die Eintragung in das Unterpfands-Buch im Anstande gelassen werden, wenn die vorläufige Rücksprache mit den Gläubigern für nothwendig erachtet worden ist (oben §§. 76 f.).

Desgleichen sind die veräußerten Unterpfänder in dem Falle, wenn die anderwärtige Zufriedenstellung des Gläubigers mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten steht, gegen den dermaligen Besitzer zunächst nur auf dem, für denselben bestimmten Conceptbogen anzumerken.

§. 139.

Anlangend die Form, in welcher die Einträge in das Unterpfands-Buch selbst vorzunehmen sind; so treten diejenigen Vorschriften ein, welche in Beziehung auf die Form der Einträge in der Haupt-Instruktion ertheilt sind.

Doch müssen Veränderungen, welche schon vor der Vereinigung vorgegangen, so

weit solche jetzt noch zur Eintragung sich eignen, sogleich bei dem Haupt-Eintrage in der ersten Abtheilung des aufgeschlagenen Blattes (vergl. Beilage Nr. I zur Haupt-Instruktion) angemerkt werden. Namentlich ist diese Vorschrift hinsichtlich der eingetretenen Veränderungen in der Person des Gläubigers, zu beobachten.

§. 140.

Demnächst sind bei diesen Einträgen nachstehende Regeln zu befolgen:

1.) die entsprechenden Stellen der älteren Unterpfands-Bücher müssen nachgewiesen werden.

2.) Ist für eine Schuld früher eine förmliche gerichtliche Obligation ausgestellt worden; so bedarf es der Anführung der einzelnen in solcher enthaltenen Clauseln nicht, und es ist demnach nicht erforderlich, daß der allgemeinen Vermögens-Verpfändung, der eidlichen Mit-Verschreibung der Ehefrau rc. besonders erwähnt werde: vielmehr genügt es in solchen Fällen an der allgemeinen Bemerkung, daß eine förmliche Obligation ausgestellt worden sey.

Dagegen sind bei anderen Verschreibungen dergleichen Clauseln im Besonderen anzuführen.

§. 141.

3.) Ward in der Schuld-Verschreibung die Bestimmung eines Anlehens ausgedrückt; so ist auch diese anzumerken. Bei förmlichen Obligationen jedoch kann solches unterbleiben.

4.) Außer der Haupt-Summe müssen die angemeldeten Zinsen-Rückstände in dem Unterpfands-Buche besonders bemerkt werden.

5.) Ist für eine Forderung von unbestimmter Größe Sicherheit geleistet worden; so muß die Summe, für welche die Unterpfänder zu haften haben, nunmehr bestimmt (§. 74), und solche in das Unterpfands-Buch eingetragen werden.

§. 142.

6.) Die Unterpfänder sind genau nach derjenigen Beschreibung, welche in den Güterbüchern oder in denjenigen Urkunden, die einstweilen die Stelle derselben zu vertreten haben (oben §. 57) enthalten ist, unter Nachweisung dieser Urkunden, in die neuen Unterpfands-Bücher zu übertragen.

Zugleich ist, um die Identität außer Zweifel zu setzen, die in den alten Unter-

pfands-Büchern oder in den Obligationen eingetragene Bezeichnung dieser Unterpfänder zu Hülfe zu nehmen, und hierüber das Erforderliche anzumerken.

§. 143.

Hiernächst sind anzuführen:

7.) Die Veränderungen, welche etwa mit den Unterpfändern schon vor dem 1. Januar 1826 vorgegangen (vergl. oben §§. 66 ff.).

Doch sind die zur Zeit des Eintrags von dem Gläubiger bereits als erloschen anerkannten Unterpfänder zu übergehen: diejenigen dagegen, in Ansehung welcher ein solches Anerkenntniß erst nach der Eintragung, sey es ausdrücklich oder stillschweigend (Art. 27 des Einführungs-Gesetzes) erfolgt, sind unter der geeigneten Bemerkung wieder zu durchstreichen.

8.) Das Datum der Haupt-Verschreibung, ingleichen der Zeitpunkt der mit den Unterpfändern vorgegangenen Veränderungen;

9.) die in der Obligation, oder in den Unterpfands-Büchern, oder in den Unterpfandszetteln befindlichen Unterschriften der Schuldner und der erkennenden oder beglaubigenden Stelle;

10.) die etwa früher bereits eingetragenen oder nunmehr angemeldeten Verwahrungen der Schuldner oder der Faustpfand-Gläubiger.

§. 144.

11.) Bei Ansprüchen, welche zu rechter Zeit angemeldet worden, ist die Anführung des Tages der Uebertragung nicht wesentlich erforderlich, wenn keine Verwandlung des älteren Rechtes Statt gefunden: dagegen muß in dem neuen Unterpfands-Buche jener Tag in allen Fällen genau angemerkt werden, in welchen eine Verwandlung solcher Rechte in ein Unterpfand nach Maaßgabe des Pfand-Gesetzes bewirkt wird.

§. 145.

Endlich muß

12.) bei allen, nach dem 31. December 1825 angemeldeten, und nicht schon bisher in den Unterpfands-Büchern eingetragenen Ansprüchen, der Tag der Anmeldung, so wie der Tag der Uebertragung des angemeldeten Anspruchs in das Unterpfands-Buch oder in das einstweilen die Stelle desselben vertretende Verzeichniß, genau be-

merkt werden (oben §. 41). (Vergl. zu den §§. 139—145 die Beilage III zur Haupt-Instruktion; Formulare Lit. E, I und K.)

§. 146.

Werden Unterpfänder übertragen, welche erst seit dem 1. Juni 1825 bestellt worden; so ist jedesmal anzumerken, ob hierbei zugleich das Vermögen der Schuldner im Allgemeinen verschrieben worden. (Einführungs-Gesetz, Art. 4. Verordnung vom 21. Mai 1825 §. 19.)

III.

Von Vergleichung der neuen Einträge mit deren Grundlagen.

§. 147.

Jeder Eintrag in das neue Unterpfands-Buch ist mit seinen Grundlagen, namentlich mit den alten Unterpfands-Büchern, den Unterpfands-Zetteln, den in Urschrift oder Abschrift oder im Auszuge übergebenen Verschreibungen, den Güterbüchern ꝛc. durch den Kommissär unter Beiziehung des Orts-Vorstandes oder eines andern Mitglieds des Gemeinde-Rathes, sorgfältig zu vergleichen.

Auch ist, nach Beendigung der, einen Guts-Besitzer betreffenden Einträge, noch eine genaue Vergleichung dieser Einträge mit den im §. 37 erwähnten Anmeldungs-Verzeichnissen anzustellen.

IV.

Von den Unterschriften der Unterpfands-Behörde.

§. 148.

Wenn in Folge des Vereinigungs-Geschäftes mehrere neue Verpfändungen in Beziehung auf einen und ebendenselben Guts-Besitzer gleichzeitig zu bewirken sind; so kann die Unterschrift der Unterpfands-Behörde in dem Unterpfands-Buch auf alle diese Verpfändungen zumal bezogen werden.

Nur ist hierbei auf bestimmte Weise und ohne alle Correktur auszudrücken, auf welche Verpfändungen jene Unterschriften sich beziehen.

Die durch die Vereinigung veranlaßten neuen Verpfändungen müssen jedesmal sowohl in dem Unterpfands-Buche als in dem Pfandschein, durch Mitunterschrift des Kommissärs beurkundet werden (vergl. §. 149, Abs. 2).

V.

Von den Pfandscheinen.

§. 149.

Jedem Gläubiger ist über die hinsichtlich seiner Unterpfänder vorgegangenen Veränderungen eine Urkunde auszustellen.

Diese Urkunde muß in dem Falle einer neuen Unterpfands-Bestellung stets von der erkennenden Unterpfands-Behörde unterzeichnet werden (vergl. §. 148).

Außerdem genügt es an einer von dem Kommissär unterzeichneten Benachrichtigung.

Sind der Unterpfands-Behörde die älteren Schuld-Documente in Urschrift vorgelegt worden; so kann auf denselben, wenn der Raum es gestattet, die eingetretene Veränderung beurkundet werden.

§. 150.

Der Inhalt dieser neuen Pfandscheine ergibt sich aus demjenigen, was hievor über das Vereinigungs-Verfahren vorgeschrieben ist. Namentlich muß dabei ausgedrückt werden, welche der älteren Unterpfands-Rechte, wofür nun Ersatz gewährt ist, von der Unterpfands-Behörde als erloschen behandelt worden seyen.

§. 151.

Wenn rücksichtlich einer älteren Pfand-Verschreibung auch keinerlei Aenderung vorgegangen ist, und dabei überall kein Anstand sich ergeben hat; so ist gleichwohl von dem Kommissär dem Gläubiger eine Urkunde darüber zuzufertigen, daß und an welcher Stelle das angemeldete oder schon bisher in den Unterpfands-Büchern angezeigte Recht, in dem neuen Unterpfandsbuche nunmehr eingetragen sey.

VI.

Von dem Eintrage des Rechts-Vorbehalts nach Art. 28 des Einführungs-Gesetzes.

§. 152.

Wird von einem Gläubiger der in dem Einführungs-Gesetze Art. 28 gestattete Rechts-Vorbehalt, unter den oben (§§. 78 ff.) bezeichneten Voraussetzungen seiner Gültigkeit eingelegt; so ist dieser Vorbehalt auf eine in die Augen fallende Weise in das Unterpfands-Buch mit der Bemerkung einzutragen, daß, bevor der Anstand beseitiget und sonach der Vorbehalt gelöscht sey, keine neue Verpfändung vorgenommen werden könne.

Auch sind die übrigen Gläubiger, auf deren Rechts-Verhältniß jener Vorbehalt nachtheilig einwirken kann, hievon in Kenntniß zu setzen.

Fünfter Titel.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Forderungen und Schuldigkeiten der Gemeinden und andern Körperschaften.

§. 153.

Die Bestimmung des Einführungs-Gesetzes Art. 29, wornach wegen der Forderungen von Gemeinden der Rechts-Vorbehalt des Art. 28 nur alsdann zuläßig ist, wenn der Gemeinde-Rath den nahen Ausbruch des Gants gegen den Schuldner für unvermeidlich erklärt, bezweckt im Interesse der Gemeinden selbst die Verhütung häufiger Konkurse bei den Gemeinde-Angehörigen, somit die Abwendung aller derjenigen Nachtheile, welche im Gefolge jener Konkurse hinsichtlich des Standes der Güter-Preise und des Kredits der Gemeinden, unvermeidlich sich ergeben würden.

Die Gemeinde-Räthe haben daher, vor Einlegung des Rechts-Vorbehalts im einzelnen Falle, in reifliche Erwägung zu ziehen, ob bei der abzugebenden Erklärung jene nachtheiligen Folgen, allen Umständen nach, nicht zu befürchten stehen, und überhaupt darauf den Bedacht zu nehmen, daß nicht, ohne überwiegende Gründe, die Ausführung der Vereinigung, bei einer größeren Zahl ihrer Angehörigen, wegen der Forderungen der Gemeinde für unzuläßig erklärt werden möge.

Im Uebrigen treten rücksichtlich der Forderungen der Gemeinden die Vorschriften der §§. 29—36 in Anwendung.

§. 154.

Betreffend dagegen die Ansprüche an Gemeinden und andere Körperschaften; so sind solche zu einem Eintrag in das Unterpfands-Buch lediglich unter eben denselben Voraussetzungen geeignet, unter welchen die Forderungen an Privaten eingetragen werden können.

§. 155.

Insbesondere sind die von Gemeinden unter allgemeiner Vermögens-Verschreibung ausgestellten Schuldscheine ordentlicher Weise nur als Privat-Schuldscheine zu betrachten, indem bei solchen Verschreibungen der Regel nach die Absicht der Betheiligten nicht unterstellt werden kann, daß das Vermögen der Gemeinde dem Gläubiger öffent-

lich, unter Beobachtung derjenigen Erforderniſſe verpfändet werden ſollte, durch welche nach den bisherigen Geſetzen die Gültigkeit eines öffentlichen Unterpfandes bedingt geweſen.

Hierüber ſind in vorkommenden Fällen die Gläubiger der Gemeinden und der Körperſchaften zu verſtändigen.

Sollte gleichwohl ein Gläubiger auf Beſtellung wahrer (ſpecieller) Unterpfänder beſtehen; ſo haben die Vorſteher der Körperſchaft zu erwägen, ob dieſem Anſinnen Statt zu geben, oder ob nicht vielmehr zur Ablöſung des Kapitals zu ſchreiten ſey.

Sechster Titel.

Von Ergänzung und Berichtigung der Güter-Bücher.

§. 156.

Ueber die, nach Maaßgabe des §. 35 der Anmeldungs-Inſtruktion bei der Orts-Behörde angemeldeten wahren Eigenthums-Anſprüche in Beziehung auf nicht exemte Güter, ſollen — wo es noch nicht geſchehen — genaue Verzeichniſſe abgeſondert gefertiget werden.

Auch iſt der Grund jeder ſolchen Anmeldung ſorgfältig zu prüfen.

§. 157.

Das Ergebniß dieſer Prüfung ſoll in Orten, für welche noch keine Güterbücher vorhanden ſind, einſtweilen die Stelle der Letzteren theilweiſe vertreten, auch künftighin bei Anlegung dieſer Bücher benützt werden.

Wo aber ein Güterbuch bereits beſteht, iſt ſolches noch vor der Vereinigung nach jenem Ergebniſſe zu ergänzen und zu berichtigen.

§. 158.

Rückſichtlich der auf die Erwerbung oder Wieder-Erlangung eines Gutes ſich beziehenden Anſprüche, und deren Eintragung in das Unterpfands-Buch, wenn die Berechtigten ſolches ausdrücklich verlangen, treten die Vorſchriften der Haupt-Inſtruktion §. 195 in Anwendung.

Dagegen darf in keinem Falle eine Beſchreibung ſämtlicher auf den einzelnen Gütern haftenden Grundgefälle ſchon voraus, ehe dieſe Güter zur Verpfändung kommen, in die Unterpfands-Bücher aufgenommen werden. Vielmehr haben die Unterpfands-

Behörden, wenn ihnen dergleichen Beschreibungen von den Berechtigten vorgelegt werden, solche zum geeigneten Gebrauche für die Fälle künftiger Verpfändungen bei den die Besitzer solcher Güter betreffenden allgemeinen Akten aufzubewahren.

Desgleichen ist von diesen Behörden, aus Anlaß einzelner Verpfändungs-Anträge, nach Umständen mit den Cameral- oder Rentämtern Rücksprache zu pflegen (vergl. Haupt-Instruktion §. 148).

§. 159.

Im Uebrigen wird den Kommissären zur besonderen Pflicht gemacht, bei Vergleichung der Güterbücher mit anderen Akten und Urkunden die Unrichtigkeiten oder Mängel, welche sie etwa in jenen entdecken, gründlich zu untersuchen, und sodann das Ergebniß derjenigen Stelle mitzutheilen, welche für die Eintragung der Veränderungen in die Güterbücher zu sorgen hat.

Insbesondere aber ist aus Veranlassung des Vereinigungs-Geschäftes die Bestimmung der Verordnung vom 21. Mai 1825, §§. 26 und 27, überall durchzuführen, nach welcher das Eigenthum der Ehefrauen und der Kinder in den Güterbüchern entweder an der Stelle, in welcher die Güter des Ehemanns oder der Eltern beschrieben sind, durch eine in die Augen fallende Bezeichnung am Rande angemerkt, oder an einer abgesonderten Stelle eingetragen werden soll.

Siebenter Titel.

Von Beschränkung der Wirksamkeit der Gemeinde-Räthe während des Vereinigungs-Geschäftes.

§. 160.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 16 der Verordnung vom 21. Mai 1825 haben die Unterpfands-Behörden, bis zur Vollendung des Vereinigungs-Geschäfts in der betreffenden Gemeinde, ohne Mitwirkung des Kommissärs, nach Umständen ohne oberamtsgerichtliches Erkenntniß, für alte Forderungen keine neuen Verpfändungen vorzunehmen.

Auch ist, nach Maaßgabe des §. 21 der erwähnten Verordnung, vom 1. Januar 1826 an bis zu jenem Zeitpunkte, bei jeder Verweisung des Erlöses aus verpfändeten oder im Executionswege veräußerten Gütern, von den Gemeinde-Räthen mit dem Kommissär vorgängige Rücksprache zu nehmen.

§. 161.

Wenn dagegen in der Zwischenzeit vom 1. Januar 1826 bis zu Vollendung des Vereinigungs-Geschäfts für neue Schulden Unterpfänder zu bestellen — namentlich, wenn in Folge der in dieser Zwischenzeit vorzunehmenden Inventuren, Uebergaben und Erbschafts-Theilungen neue Verpfändungen zu bewirken sind; so steht die Verpfändung auch in dem erwähnten Zeitraume den Gemeinde-Räthen, beziehungsweise unter Mitwirkung der Theilungs-Behörde, allein zu, und es sind von ihnen, je nach dem bei dem einzelnen Schuldner die Uebertragungen in das neue Unterpfands-Buch bereits vollzogen sind oder nicht, die zu bestellenden Unterpfänder entweder in das neue oder in das alte Unterpfands-Buch einzutragen.

§. 162.

Doch haben die Gemeinde-Räthe von allen Einträgen, welche sie während der Dauer des Vereinigungs-Geschäfts in den alten oder neuen Unterpfands-Büchern vornehmen, der Regel nach vor der wirklichen Eintragung, den Kommissär in Kenntniß zu setzen. Dieser ist, auch ohne solchen Anlaß, verpflichtet, auf dergleichen Einträge jederzeit seine besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Achter Titel.

Von den Verfügungen nach der Vereinigung.

§. 163.

Ist das Vereinigungs-Geschäft in der einzelnen Gemeinde beendigt; so muß der Tag dieser Beendigung sowohl in dem Protokolle, als in der Aufschrift des Unterpfands-Buches, genau angemerkt werden.

Ueberdieß ist für jede Gemeinde, von Seite des Oberamts-Gerichts, durch Anschlag an das Rathhaus oder an die Wohnung des Orts-Vorstandes, so wie durch die öffentlichen Blätter, bekannt zu machen, daß in dieser Gemeinde die Vereinigung des Unterpfandswesens nunmehr vollendet sey.

§. 164.

Diese Kundmachung der Beendigung kann dadurch nicht aufgehalten werden, daß gegen einzelne Gemeinde-Angehörigen oder Guts-Besitzer der in den §§. 78 f. erwähnte Rechts-Vorbehalt eingelegt worden.

Dagegen findet dieselbe in keinem Falle Statt, bevor die den Gläubigern nach

dem Art. 27 des Einführungs-Gesetzes anberaumte Frist von dreißig Tagen zur Erklärung über die Vereinigungs-Verhandlungen abgelaufen ist, und die in Folge der eingehenden Erklärungen etwa weiter erforderlichen Verfügungen oder Einträge vollzogen sind.

§. 165.

Nach Vollendung der Vereinigung sind jedem Gläubiger die von ihm urschriftlich vorgelegten Urkunden zurückzustellen.

Dagegen hat derselbe die ihm eingehändigten Anmeldungs-Empfangscheine wieder auszufolgen.

§. 166.

Sämtliche auf die Vereinigungs-Verhandlung sich beziehenden Acten und Urkunden, deren Zurückgabe die Betheiligten zu verlangen nicht befugt sind, namentlich die nach §. 37 gefertigten Verzeichnisse, so wie das allgemeine Anmeldungs-Protokoll, müssen bei den Unterpfands-Acten sorgfältig aufbewahrt werden.

Desgleichen sind die älteren Unterpfands-Bücher in der Registratur der Unterpfands-Behörde beizubehalten.

Wir vertrauen auf den Eifer und die Gewissenhaftigkeit der Gemeinde-Räthe, der Pfand-Kommissäre, und Aller, welche bei der Vereinigung des Unterpfandswesens mitzuwirken haben, daß sie, eingedenk der Wichtigkeit des Gegenstandes, durch pünktliche und stracke Befolgung der vorstehenden Vorschriften Unseren Erwartungen vollständig entsprechen werden.

Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 15. December 1825.

Wilhelm.

Der Justiz-Minister:
Freiherr von Maucler.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Uebersicht der Einführungs-Instruction.

Allgemeine Bestimmungen.

Verantwortlichkeit der mit der Vereinigung des Unterpfandswesens beauftragten Behörden und Diener ... §. 1.
Obliegenheiten der Oberamts-Gerichte hinsichtlich des Vereinigungs-Geschäftes ... §. 2–5.
Verrichtungen der Kommissäre ... §. 6.

Erster Abschnitt. Von den Vorbereitungen zu dem Vereinigungs-Geschäfte.

Allgemeine Bestimmung ... §. 7.
Erster Titel. Von den vorbereitenden Arbeiten rücksichtlich der Ansprüche der Kinder §§. 8–25.
Zweiter Titel. Von den vorbereitenden Arbeiten in Beziehung auf die Ansprüche der Ehefrauen ... §§. 26. 27.
Dritter Titel. Von den vorbereitenden Arbeiten rücksichtlich der Ansprüche der Pflegbefohlenen und der Körperschaften ... §§. 28–36.
I. Ansprüche der Pflegbefohlenen ... §. 28.
II. Ansprüche der Gemeinden ... §§. 29–36.
Vierter Titel. Von der Geschäfts-Behandlung bei den Vorbereitungen zur Vereinigung §§. 37–43.

Zweiter Abschnitt. Von dem Vereinigungs-Geschäfte selbst.

Erster Titel. Von den Personen, durch welche das Geschäft vorzunehmen ist ... §§. 44. 45.
Zweiter Titel. Von den Protokollen und Unterpfandsbüchern ... §§. 46–49.
I. Von den Protokollen ... §. 46.
II. Von den Unterpfands-Büchern:
1.) von ältern Unterpfands-Büchern ... §. 47.
2.) von den neuen Unterpfandsbüchern ... §§. 48. 49.
Dritter Titel. Von dem Vereinigungs-Verfahren ... §§. 50–92.
Allgemeine Bestimmung ... §. 50.
Besondere Bestimmungen:
1.) Von den Untersuchungen ... §§. 51–69.
2.) Von der Befriedigung der Gläubiger ... §§. 70–77.
3.) Von dem Rechts-Vorbehalt nach dem Art. 28 des Einführungs-Gesetzes ... §§. 78–85.
4.) Von den amtlichen Einleitungen zu Abwendung des Vorbehalts §§. 86–92.

Vierter Titel. Von den Einträgen in die Unterpfands-Bücher:
I. Von der Ordnung der Einträge .... §§. 93—136.
1.) Von allgemeinen Rechten .... §§. 96—101.
2.) Von speciellen Rechten:
a) Von Absonderungs-Rechten .... §§. 102—115.
b) Von unbedingten Vorzugs-Rechten ...... §§. 116—118.
c) Von privilegirten Pfand-Rechten .... §§. 119—121.
d) Von öffentlichen Pfand-Rechten .... §§. 122—126.
e) Von einfachen gesetzlichen und Privat-Pfandrechten .... §§. 127—132.
3.) Von verspäteten Ansprüchen .... §§. 133—136.
II. Von der Form der Einträge .... §§. 137—146.
III. Von Vergleichung der neuen Einträge mit deren Grundlagen § 147.
IV. Von den Unterschriften der Unterpfands-Behörde .... § 148.
V. Von den Pfandscheinen .... §§. 149—151.
VI. Von dem Eintrage des Rechts-Vorbehalts nach Art. 28. des Einführungs-Gesetzes .... §. 152.
Fünfter Titel. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Forderungen und Schuldigkeiten der Gemeinden und anderer Körperschaften .... §§. 153—155.
Sechster Titel. Von Ergänzung und Berichtigung der Güterbücher .... §§. 156—159.
Siebenter Titel. Von Beschränkung der Wirksamkeit der Gemeinde-Räthe während des Vereinigungs-Geschäfts .... §§. 160—162.
Achter Titel. Von den Verfügungen nach der Vereinigung .... §§. 163—166.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Buchdrucker.

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom

Jahr 1825.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1825 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

November 1824.

4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Errichtung von Corporations-Leihkassen betr. 5.

December 1824.

21. Königl. Verordnung, die Errichtung einer Strafanstalten-Commission betr. 1.

28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung des Ergebnisses der Preis-Aufgabe über eine neue Gemeinde-Rechnungs-Form. 7.

28. Steuer-Collegium. Verfügung, die Bestimmungen betr., welche beim Verkauf des von den Weinberg-Besitzern eingekellerten Weins vom Jahr 1824 zu beobachten sind. 11.

29. Ministerium des Innern. Den Besuch der Landes-Universität betr. 8.

29. Studienrath. Die Herausgabe eines eigenen Kalenders für die Bekenner des israelitischen Glaubens betr. 18.

30. Kriegs-Ministerium. Erfordernisse zur Aufnahme in die Anstalt für Offiziers-Zöglinge. 9.

31. Ministerium des Innern. Patent für die Verfertigung von Gewehrschlössern. 17.

Januar 1825.

4. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Die Abzugs-Verhältnisse gegen Rußland betr. 16.

4. Ministerium des Innern. Verlegung des Dekanat-Amtssitzes von Ingelfingen nach Künzelsau. 17.

8. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1825 betr. 13.

10. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses für die dießjährige Aushebung. 18.

10. Organisations-Vollziehungs-Commission. Die Einsendung der tabellarischen Berichte der Mitglieder vom Schreiber-Stande betr. 19.

13. Ministerium des Innern. Organische Statuten für das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd. 22.

14. Studienrath. Termin zur Prüfung der Studien-Candidaten. 29.

15. Evangel. Consistorium. Termin zur Concurs-Prüfung der evangelischen Schul-Provisoren und Schul-Incipienten. 28.

— Kathol. Kirchenrath. Die dießjährige Dienst-Prüfung der katholischen Geistlichen betr. 66.

— Ebend. Die dießjährige Prüfung für katholische Muster-Lehrer betr. 67.

— Ebend. Die dießjährigen Dienst-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Provisoren betr. 67.

— Ebend. Die dießjährigen Prüfungen der katholischen Schul-Incipienten betr. 68.

18. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahr 1823 bei den höheren K. Gerichtsstellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. 140.

— Kathol. Kirchenrath. Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen am 31. März 1824 betr. 128.

24. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat November 1824. 31—62.

26. Ministerium des Innern. Die periodische Wiederholung einer Kunst- und Industrie-Ausstellung betr. 65.

28. Evangel. Consistorium. Die Schullehrer-Conferenz-Direktion in der Diöcese Leonberg betr. 110.

29. Ministerien des Innern und der Finanzen. Das Resultat einer Prüfung im Baufache betr. 110.

Februar.

1. Criminal-Senat des K. Ober-Tribunals. Straf-Erkenntniß gegen den D. Keßler zu Oppenweiler. 127.

4. Justiz-Ministerium. Erkenntnisse der Gerichtshöfe des Königreichs vom Monat December 1824. 69—106.

— Ebend. Das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat December 1824 betr. 108.

— Ebend. Die Bestellung von achtzehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betr. 109.

6. Finanz-Ministerium. Darstellung der Resultate der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnungen für die Etats-Jahre $18^{22}/_{23}$. 111.

9. Kriegs-Ministerium. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 110.

12. Ministerium des Innern. Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck für die von dem Professor und Bibliothekar Buttmann in Berlin herausgegebene siebente Auflage seiner griechischen Schul-Grammatik und der eilften Auflage seiner mittleren griechischen Grammatik. 128.

— Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militär-Pflichtigen zur dießjährigen Aushebung. 121.

— Ebend. Repartition der Contingente von

der diesjährigen Rekruten-Aushebung. 123.

12. Finanz-Ministerium. Die Vollziehung einer in dem §. 24 des Zoll-Gesetzes enthaltenen Bestimmung betr. 137.

14. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Aufbewahrung von Zubringens-Inventaren der Eremten erster und zweiter Classe in den gerichtlichen Depositorien betr. 126.

15. Ministerium des Innern. Verfügung, die Einführung eines gleichförmigen Kohlen-Maßes betr. 140.

18. Ebend. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Seible, von Rutesheim, Oberamts Leonberg. 141.

— Evangel. Consistorium. Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Sulz und Künzelsau. 142.

22. Finanz-Ministerium. Belobung des Cameral-Verwalters Scholl in Marbach. 147.

23. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der von der Metzler'schen Buchhandlung allhier verlegten lateinischen Chrestomathie. 142.

24. Kathol. Kirchenrath. Besetzung des Schul-Inspektorats Uttenweiler. 143.

— Rektoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den akademischen Lehrern auf der Universität Tübingen für das Sommerhalbjahr 1825 angekündigt sind. 154.

25. Ministerium des Innern. Verleihung einer Stifts-Damenstelle an dem adelichen Fräuleinstift Oberstenfeld. 142.

— Ebend. Weiterer Nachtrag zu dem Verzeichniß der nach der K. Deklaration vom 8. December 1821 zu behandelnden Ritterguts-Besitzer. 144.

28. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien ermächtigten Jünglinge. 145.

März.

1. Ministerium des Innern. Warnung vor falschen Zwölfkreuzer-Stücken. 151.

— Kathol. Kirchenrath. Prüfungen für die Aufnahme in die katholischen niedern Convikte. 144.

2. Justiz-Ministerium. Besetzung der Amtsrichters-Stelle zu Barrenstein. 150.

3. Kriegsrath. Die Anzeige vom Ableben von Invaliden und Medaillen-Benefiziaten betr. 147.

5. Evangel. Consistorium. Die diesjährigen Prüfungen für die Zulassung zum deutschen evangelischen Schullehrer-Stand betr. 153.

7. Ministerium des Innern. Verfügung, die Aufhebung der Befugniß der Kreis-Regierungen zur aussergerichtlichen Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanz-Kammern betr. 151.

8. Evangel. Consistorium. Belohnung der Tonsetzer Kocher, Silcher und Frech, und Empfehlung ihrer vierstimmigen Gesänge der evangelischen Kirche. 168.

10. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Form der Bekanntmachung der Rechts-Erkenntnisse durch das Regierungs-Blatt betr. 150.

11. Ministerium des Innern. Die Dienst-Obliegenheiten der K. Oberämter und der

Orts-Behörden in Absicht auf Staats-Straßen betr. 164.
11. Ebend. Errichtung einer katholischen Pfarrei in Alt-Krautheim. 167.
— Evangel. Consistorium. Stand der geistlichen Wittwen-Kasse an Martini 1823. 177.
12. Ministerium des Innern. Wohlthätige Stiftung des verstorbenen Pfarrers Knapp in Schrozberg, Oberamts Gerabronn. 167.
— Kathol. Kirchenrath. Die Vorbereitung der katholischen Zöglinge des deut. Schullehrer-Standes für das Schullehrer-Seminar betr. 168.
18. Königl. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Güter-Erwerb der Ausländer betr. 175.
19. Ministerium des Innern. Errichtung eines beständigen evangelischen Pfarr-Vikariats in Pfrondorf, Diöcese Nagold. 177.
24. Justiz-Ministerium. Verleihung des Justizraths-Titels von Seite des Fürsten von Thurn und Taxis, an den Amtsrichter v. Keller in Neresheim. 182.
27. Ministerium des Innern. Ertheilung eines Patents auf eine neue Bereitungsweise des Leims aus Knochen. 182.

April.

1. Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der abwesenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 183.
4. Königl. Verordnung, die Ueberweisung der Ehesachen an die Oberamts-Gerichte betr. 185.
12. Justiz-Ministerium. Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 187.
— Ebend. Besetzung der Aktuars-Stelle bei dem Amts-Gerichte Bartenstein. 188.
— Ministerium des Innern. Die Aufnahme armer Schwangeren in die klinische Anstalt an der Universität Tübingen betr. 188.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung der Rechnungs-Ergebnisse von der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener. 185.
15. Pfand-Gesetz. 193—260.
— Prioritäts-Gesetz. 261—267.
— Gesetz, die Einführung des Pfand-Gesetzes und des Prioritäts-Gesetzes betr. 268—276.
— Gesetz, die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfand-Gesetzes betr. 277—278.
— Executions-Gesetz. 279—309.
— K. Verordnung, die Vollziehung der Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes vom 15. April 1825 über die Anmeldungen betr. 310—326.
— Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 329.
21. Studienrath. Vorschrift, die Confirmation der die Aufnahme in ein evangelisches Seminar nachsuchenden Jünglinge betr. 331.
22. Ober-Tribunal. Die Abforderung von Akten aus dem Archiv des vormaligen Reichs-Kammer-Gerichts zu Wezlar betr. 330.
23. Straf-Anstalten-Commission. Ver-

fügung in Betreff der Visitation der gerichtlichen Gefängnisse. 331.
25. Justiz-Ministerium. Besetzung der Amtsrichters-Stelle in Scheer. 336.
— Ebend. Besetzung des Gerichts-Aktuariats bei dem Amts-Gerichte in Scheer. 336.
29. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der K. Oberamts-Gerichte und Oberämter auf die Amtspfleg-Kassen. 337.
30. Kathol. Kirchenrath. Die zweite Aufnahme in den katholischen niederen Convikt betr. 340.
— Ebend. Die dritte Aufnahme in den katholischen niederen Convikt betr. 340.

Mai.

2. Ober-Lehenhof. Aufhebung einer früheren Verordnung, die Heirathen der K. Vasallen betr. 337.
5. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Erläuterung des Abzugs-Vertrags mit Rußland. 344.
14. Ministerium des Innern. Die Umzugs-Kosten der Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien betr. 345.
16. Direktion der K. öffentlichen Bibliothek. Bekanntmachung, das Entlehnen von Büchern bei der K. öffentlichen Bibliothek betr. 345.
20. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöcese Backnang. 367.
21. Königl. Verordnung in Betreff derjenigen Bestimmungen des Pfand-Gesetzes und der damit in Verbindung stehenden Gesetze, welche mit dem 1. Juni 1825 in Wirksamkeit treten. 347.
23. Justiz-Ministerium. Die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das zweite Semester 1825 betr. 366.
24. Evangel. Consistorium. Milde Stiftung des Helfers Härter in Brackenheim. 381.
28. Justiz-Ministerium. Resultate der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Mai 1825. 366.
29. Königl. Verordnung, die Titulaturen im Königl. Hause betr. 399.
31. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. 370.

Juni.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betr. 380.
— Evangel. Consistorium. Termine für die Concurs-Prüfungen der Schullehrer, Provisoren und Incipienten. 381.
4. Ober-Tribunal. Oeffentlicher Aufruf an diejenigen, welche bei Einführung des Pfand-Gesetzes als Eigenthümer oder als Gläubiger betheiligt sind. 384.
6. Studienrath. Bekanntmachung, die Forderungen, welche an die Candidaten des akademischen Studiums der Staats-Wissenschaften bei der Prüfung gemacht werden, betr. 394.
7. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Anordnung einer besonderen Hypotheken-Commission betr. 383.

10. Ober-Aufsichts-Commission für die Taubstummen- und Blinden-Anstalt. Die Aufnahme in die Taubstummen- und Blinden-Anstalt in Gmünd und die Kosten des Unterrichts und der Verpflegung in derselben betreffend. 335.
14. Ministerium des Innern. Eine Brandschadens-Umlage betr. 391.
15. Ebend. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betr. 392.
18. Die zur Theilnahme an der Verwaltung der Hülfs-Kasse niedergesetzte Königl. Commission. Rechenschafts-Bericht der Hülfs-Kasse für die Jahre 182½, 182⅔, 182¾. 410.
20. Studienrath. Das Alter derjenigen katholischen Schüler, welche in eine lateinische Lehr-Anstalt aufgenommen werden wollen, betr. 418.
21. Hypotheken-Commission. Verfügung, die portofreie Einsendung schriftlicher Anmeldungen von Pfand- ꝛc. Rechten betr. 398.
23. Ministerium des Innern. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Kasse für das Jahr 182⅘. 401.
25. Ebend. Die Einsendung der auf den 30. Juni d. J. verfallenen Landjäger-Kosten-Verzeichnisse betr. 398.
27. Ebend. Den Besuch der Landes-Universität betr. 409.

Juli.

2. Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anmeldung um die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Gmünd betr. 425.
4. Studienrath. Die Prüfung für die Aufnahme in die katholischen niedern Convikte betr. 426.
5. Ministerien der Justiz und des Innern. Die Bewerbung um Hypotheken-Commissariate betr. 416.
7. Justiz-Ministerium. Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten im Monat Juni 1825. 414.
— Ebend. Bestellung von geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe. 415.
12. Evangel. Consistorium. Verfügung, die Erfordernisse zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar betr. 423.
13. Studienrath. Bekanntmachung: 1) das Land-Examen, 2) die Prüfung der Universitäts-Candidaten betr. 426.
16. Medicinal-Collegium. Belehrung über die neuerlich in Frankreich zum Vorschein gekommene, nun allgemeiner gewordene Pferde-Krankheit. 430.
27. Finanz-Ministerium. Verfügung, die künftige Form der Dienst- und Pacht-Cautionen betr. 435.

August.

1. Ministerium des Innern. Vorschrift in Betreff der Fluß-Bauten, in Beziehung auf die Sperrung der Wasser-Straßen. 431.
2. Kathol. Kirchenrath. Vertheilung von Preisen an katholische Schullehrer. 451.
— Ebend. Das Proklamiren der Katholiken in der geschlossenen Zeit betr. 465.
9. Ebend. Eröffnung des Lehrkurses am Schullehrer-Seminar zu Gmünd. 455.

16. Justiz-Ministerium. Besetzung des Aktuariats bei dem Königl. Fürstl. Amts-Gerichte zu Neresheim. 465.

— Behörde für die Königl. Thier-Arznei-Schule. Die Aufnahme neuer Zöglinge in die Königl. Thier-Arznei-Schule für das Schuljahr 18²⁵/₂₆ betr. 479.

19. Finanz-Ministerium. Verfügung, die Vollziehung des §. 3 des Gesetzes über die Abgabe von den Hunden betr. 466.

23. Königl. Verordnung über den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter. 457.

— Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schul-Conferenz-Direktors in der Diöcese Kirchheim. 465.

— Ebend. Die Preise-Vertheilung für die Beantwortung der im Jahr 1823 den evangelischen Schullehrern vorgelegte Preisfrage, und die Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe betr. 478.

— Ebend. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Künzelsau. 486.

— Steuer-Collegium. Vorschrift für die Vollziehung des Abgaben-Gesetzes vom 18. Juli 1824 in Beziehung auf die Umlage der direkten Staats-Steuer pro 18²⁵/₂₆. 466.

30. Ministerium des Innern. Vorschrift, betr. die ärztlichen Berichte über die in die Irren-Anstalt zu Zwiefalten aufzunehmenden Gemüths-Kranken. 474.

— Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Vaihingen. 479.

September.

1. Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der Cultur-Veränderung bei Weinbergen. 480.

— Rektoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern an der Universität für das nächste Winter-Halbjahr angekündigt sind. 486.

3. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Formulare für Geburts-Briefe und Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden betr. 482.

5. Ebend. Die diesjährige Feier des landwirthschaftlichen Haupt-Festes zu Cannstadt betr. 474.

— Ebend. Bestellung eines Referendärs bei dem Ministerium des Innern. 477.

— Finanz-Ministerium. Nähere Bestimmung der Fälle, in welchen das K. Forst-Personal Diäten anzusprechen hat. 494.

6. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Sonnenwirth und Grenz-Zoller Berger zu Besenfeld. 486.

9. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung einer Uebersicht über den Stand der im Jahr 1824 bei den höheren Königl. Gerichts-Stellen verhandelten peinlichen und bürgerlichen Rechtssachen. 498.

11. Ministerien des Innern und der Finanzen. Die Aufnahme und Einsendung der Berechnungen von Gewitter- und Ueberschwemmungs-Schäden zum Behuf der gesetzlichen Steuer-Nachlässe betr. 517.

13. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Bestätigung des Freiherrlich v. Sturmfeder'schen Fidei-Commisses betr. 502.

— Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Urach. 498.

17. Studienrath. Die in das evangelische Seminar zu Blaubeuern neu aufgenommenen Zöglinge betr. 499.

— Finanz-Ministerium. Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Handelsmann Kispert in Ulm. 500.

22. Ministerien der Justiz und der Finanzen. Die von Justizdienern bei ihrem Uebertritt zu der Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwalds zu bezahlende Entlassungs-Taxe betr. 533.

25. Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der bevorstehenden Weinlese. 506.

26. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Vertrag mit Hohenzollern-Hechingen, wegen Uebertragung der Funktionen eines Ober-Appellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das Königl. Ober-Tribunal. 521.

— Kathol. Kirchenrath. Die Aufnahmen in die katholischen niedern Convikte betr. 510.

— Studienrath. Bekanntmachung der in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen und zum akademischen Studium höherer Wissenschaften ermächtigten Jünglinge. 513.

27. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg betr. 535.

27. Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen betr. 562.

— Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg betr. 592.

— Königl. Deklaration, die staatsrechtlichen Verhältnisse des fürstlichen Hauses Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg betr. 623.

30. Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Backnang. 659.

Oktober.

6. Pupillen-Senat des K. Ober-Tribunals. Verfügung, die Anmeldung der den Vormundschaften zustehenden Pfand- und Vorzugs-Rechte betr. 658.

7. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Werke des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Staats-Ministers v. Göthe. 659.

— Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Böblingen. 668.

10. Justiz-Ministerium. Die Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Straf-Edicts vom 17. Juli 1824 betr. 656.

12. Ministerien der Justiz und des Innern. Die Einlieferung kranker Sträflinge in die Straf-Anstalten betr. 666.

15. Kathol. Kirchenrath. Bekanntmachung der in diesem Jahre zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 659.

14. Justiz-Ministerium. Termine zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. 657.

18. Ministerium des Innern. Verfügung, die Eintheilung der drei Weg-Inspektions-Bezirke im Neckar-Kreise betr. 667.

21. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 6 6.

— Evangel. Consistorium. Die Schullehrer-Conferenz-Bezirke in den Diöcesen Stuttgart und Balingen betr. 668.

— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, die Benennung des Steinsalzwerks bei der Neumühle betr. 669.

24. Königl. Verordnung, die Ausdehnung der K. Deklaration vom 8. December 1821 auf den altlandsäßigen Adel des Königreichs betr. 671.

— Ministerium des Innern. Verleihung einer Stifts-Damen-Stelle an dem adelichen Fräulein-Stift Oberstenfeld. 668.

27. Königl. Verordnung, den theilweisen Vollzug der K. Deklarationen über die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser Hohenlohe-Jartberg, Oehringen, Kirchberg und Langenburg betr. 731.

29. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, den Vollzug der K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels betr. 675.

November.

1. Königl. Dekret. Die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr. 663.

1. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Straf-Anstalten betr. 673.

5. Hypotheken-Commission. Belehrung über die Bedeutung der bis zur Vereinigung des Unterpfandwesens in jeder Gemeinde zuläßigen Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen. 725.

6. Rektoratamt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preise. 711.

10. Ministerium des Innern. Instruktion, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Consinirten und die herumziehenden Gewerbsleute betr. 697.

11. Ebend. Verfügung, die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen im Polizeihaus zu den Kosten ihrer Unterhaltung betr. 708.

— Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Herrenberg. 710.

12. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung des Lehrplans bei der K. Thier-Arznei-Schule für das Schuljahr 18²⁵/₂₆. 710.

13. Ministerium des Innern. Verfügung, den Eintrag der neugebornen Kinder in die Impfbücher betr. 717.

— Ebend. Verfügung, die Gewinnung des Impfstoffes zu den Schutzpocken betr. 718.

16. Ober-Rekrutirungs-Rath. Verfügung, die Vorbereitung zur Aushebung für das Jahr 1826 betr. 714.

20. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die Einsendung der Gebühren für das

Regierungs-Blatt auf das Jahr 18 6 betr. 696.

21. Finanz-Ministerium. Theilung des Forstreviers Schussenried in zwei Reviere. 722.

22. Evangel. Consistorium. Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars in Besigheim. 729.

24. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Formulare zu Patenten für herumziehende Gewerbsleute betr. 721.

25. Justiz-Ministerium. Resultate der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im November 1825. 716.

— Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Ludwigsburg. 729.

29. Ministerium des Innern. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 728.

— Evangel. Consistorium. Bestellung eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in der Diöcese Nürtingen. 729.

December.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betr. 725.

1. Ministerien der Justiz und des Innern. Den Eintrag der Väter von Unehelich-Gebornen in die Geburts-Register betr. 747.

— Kathol. Kirchenrath. Preis-Aufgabe für die katholischen Schullehrer und Provisoren auf das Jahr 1826. 753.

12. Justiz-Ministerium. Verfügung, die Bildung der Pfand-Commissariats-Bezirke und die Bestellung der Pfand-Commissäre betr. 733.

13. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, die Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betr. 748.

14. Königl. Verordnung. Die fortdauernde Vollziehung des Pfand-Gesetzes, rücksichtlich der nicht-eximten Güter, betr. (Haupt-Instruktion.) 755.

15. Königl. Verordnung. Die Einführung des Pfand-Gesetzes in den einzelnen Gemeinden des Königreichs betr. (Einführungs-Instruktion.) 843.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Abgaben. Ablösung verpfändeter grundherrlicher Abgaben 217, Art. 94. Lokation der Staats-, Amts-Körperschafts- und Gemeinde-Abgaben im Gante. 262. Art. 4. s. auch **Steuern.**

Absonderungs-Recht; — der Erbschafts-Gläubiger. 204. Art. 40, 41. — 278. Art. 5. Bestimmung in Betreff der Fortdauer von Absonderungs-Rechten. 261. Art. 3. Rechts-Verhältnisse der Absonderungs-Berechtigten, welche nicht wahre Eigenthümer sind. 262,

263. Art. 5, 6. Behandlung der Absonderungs-Berechtigten bei der Vereinigung des Unterpfandswesens. 876 ff. §. 102—115.
Abtretung. s. Cession.
Abverdienen — öffentlicher Schuldigkeiten, als Executions-Mittel. 304. Art. 82.
Abwesende. Verpfändung ihres Vermögens. 797. §. 144, 145.
Abzug. Uebereinkunft mit Rußland wegen Aufhebung des Erbschafts-Abzugs. 16. 344.
Accise. Vorschriften für den bis Georgii 1823 accisefrei gelassenen Verkauf des von den Weinberg-Besitzern eingekellerten neuen Weins. 11.
Aktiv-Forderungen, s. Forderungen.
Aktuar — der Unterpfands-Behörde. Dessen Pflichten. 232. Art. 155—157.—762. §. 20. Verantwortlichkeit desselben. 250. Art. 227.—252. Art. 232.
Adel. Nachträge zum Verzeichniß der nach der K. Deklaration vom 8. December 1821 zu behandelnden Ritterguts-Besitzer. 144. 675. 677. Bestätigung des freiherrlich v. Sturmfeder'schen Fideicommisses. 502. Ausdehnung der K. Deklaration vom 8. December 1821 auf den altlandsäßigen Adel. 671.
Adjudication. Aufhebung derselben als Executions-Mittel. 287. Art. 30. — 350. §. 9.
Administratoren. s. Verwalter.
Alimente; — für den Gantmann und seine Familie. 290. Art. 38. Competenz bei standesherrlichen oder ritterschaftlichen Lehen- oder Stamm-Gütern. 294. Art. 48.
Amts-Körperschaften. Deren Vorzugsrechte im Gant ihrer Verwalter. 264 f. Art. 11, 12.
Amtspflegen. s. Oberamts-Gerichte und Oberämter.
Anmeldungen — von Pfand- und anderen Vorzugs-Rechten binnen der hiezu anberaumten sechsmonatlichen Frist. 271. Art. 13—15. K. Verordnung, die Behandlung der Anmeldungen betreffend (Anmeldungs-Instruktion). 310. Aufruf des K. Ober-Tribunals an alle Betheiligte wegen Bewirkung dieser Anmeldungen. 384. Vorschrift wegen portofreier Einsendung solcher Anmeldungen. 398. Aufforderung an die Vormünder wegen zeitiger Anmeldung der den Vormundschaften zustehenden Pfand- rc. Rechte. 658. Behandlung der verspäteten Ansprüche bei der Vereinigung des Unterpfands-Wesens. 886 f. §. 133—136. — 889. §. 145.
Anschlag. s. Schätzung.
Anstandsbrief. s. Moratorium.
Appellations-Erkenntnisse. Deren Vollstreckung liegt dem Richter erster Instanz ob. 279. Art. 2.
Arrest-Verfahren. Beibehaltung der dießfälligen landrechtlichen Bestimmungen. 304. Art. 83.
Aufstreich. s. Versteigerung.
Aushebung. s. Rekrutirung.
Ausländer. Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer. 175. Rechte der ausländischen Gläubiger im Concurs. 266. Art. 19. Vollstreckung der Urtheile ausländischer Gerichtsstellen. 281. Art. 7.
Auslösung. Bemerkung der Auslösung eines Pfands im Unterpfands-Buche. 221. Art. 110. Recht der Gläubiger zur Auslösung eines verkauften verpfändeten Guts. 296 und 300. Art. 62 und 70.

Auswärtige Verhältnisse; mit:
Hohenzollern-Hechinger. Uebertragung der Functionen eines Ober-Apellations-Gerichts für dieses Fürstenthum an das K. Ober-Tribunal. 521.
Rußland. Uebereinkunft wegen Aufhebung des Erbschafts-Abzugs. 16. 344.

B.

Bau-Gläubiger. Gesetzlicher Pfandrechts-Titel derselben. 200 und 204. Art. 27 und 42. — 777. §. 79.
Bauwesen. Benennung von Bauverständigen, welche zur Prüfung von Corporations-Bauten ermächtigt sind. 110. Vorschrift in Betreff der Flußbauten, in Beziehung auf die Sperrung der Wasserstraßen. 434.
Beerdigungs-Kosten. Deren Vorzugsrecht im Gant. 261. Art. 4.
Beibringen. s. Zubringen.
Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Des Schultheißen Seible, von Rutesheim, mit Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille. 141. Des Cameral-Verwalters Scholl zu Marbach. 147. Der Tonsetzer und Musiklehrer Kocher, Silcher und Frech. 168. Mehrerer Landjäger. 394. 728. Preis-Vertheilung an katholische Schullehrer 454. Desgleichen an evangelische Schullehrer. 478. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Grenz-Zoller Berger zu Besenfeld. 486 der goldenen Verdienst-Medaille an den Handelsmann Kispert in Ulm. 500.
Vereinigung des Unterpfands-Wesens. Vorbereitungen zu dem Vereinigungs-Geschäfte. 846 ff. §. 7—43. Vorschriften für dieses Geschäft selbst. 858 ff. §. 44—166. Insbesondere: Geschäfts-Behandlung bei jenen Vorbereitungen. 856 f. §. 31—43. Bezeichnung der Personen, durch welche das Vereinigungs-Geschäft vorzunehmen ist. 858. §. 44, 45. Verfahren bei der Vereinigung. 860 ff. §. 50—92. Verfügungen nach der Vereinigung. 895 f. §. 163—166.
Beschwerden. s. Rekurse.
Besoldungen. Deren Beschlagnahme als Executions-Mittel bei öffentlichen Dienern. 287 und 292. Art. 30 und 42. Desgleichen bei Privat-Dienern. 292. Art. 42.
Bibliothek. Anordnung in Beziehung auf das Entlehnen von Büchern aus der K. öffentlichen Bibliothek. 345.
Blinden-Erziehung. s. Taubstummen-Erziehung.
Brand-Versicherungs-Anstalt. Umlage vom 14. Juni 1825. 391. Rechenschaft über die Verwaltung der Brandschadens-Versicherungs-Kasse pro 18$^{23}/_{24}$. 404. Vorzug der Brandschadens-Beiträge im Gant. 261. Art. 4. Rechte des Pfand-Gläubigers auf die von der Brand-Versicherungs-Kasse zu leistende Entschädigungs-Summe. 225. Art. 125.
Bundes-Akte. s. Deutsche Bundes-Akte.
Bürgerrechts-Verzichts-Urkunden. Neue Formulare für dieselben. 482.
Bürgschafts-Schulden. Deren Lokation im Gant. 266. Art. 16.

C.

Calender. Herausgabe eines Calenders für die Juden. 18.
Capitalien. s. Forderungen.

Cassen, öffentliche. Lokation ihrer Forderungen im Gant ihrer Verwalter. 264 f. Art. 11, 12.

Cautionen. Pfandrechtstitel der Cautions-Berechtigten. 200. Art. 27. — 205. Art. 46. — 777. §. 80. Vorschriften für die Bestellung von Cautionen durch Unterpfänder. 351. §. 13. — 801. §. 157, 158. s. auch Dienst- und Pacht-Cautionen.

Cessionen. Cession einer durch Unterpfänder versicherten Forderung und Vorsichts-Maßregeln hiebei. 214. Art. 84, 85. — 216. Art. 92.—244. Art. 202. Nähere Vorschriften zu Sicherstellung der Rechte der Cessionarien. 810 ff. §. 114—220. Cession einer Forderung an einen Mächtigeren, so wie der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen Christen. 216. Art. 92. Cession der Vorzugs-Rechte. 220. Art. 104. — 818. §. 209.

Collegial-Verfassung; — der Unterpfands-Behörden. 229. Art. 145—150. — 756. §. 2. — 760 f. §. 12, 14, 15. — 770. §. 51.

Competenz. s. Alimente.

Concurs. s. Gant.

Confinirte. Instruktion, die Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die Confinirten betreffend. 697 ff. §. 1—18. — 705 ff. §. 28, 29.

Confirmation. Vorschrift, betreffend die Confirmation der die Aufnahme in ein evangelisches Seminar nachsuchenden Jünglinge. 331.

Convikte. Aufnahmen in die niederen zu Rottweil und zu Ehingen. 338. 340. 510. s. auch Prüfungen.

Criminal-Sachen. s. Strafrechts-Pflege.

Cultur-Veränderungen, bei Weinbergen. 480.

D.

Dekanate. Verlegung des Dekanat-Amtssitzes von Jngelfingen nach Künzelsau. 17. s. auch Oberämter.

Deutsche Bundes-Acte. Vollziehung der Bestimmungen derselben über den Güter-Erwerb der Ausländer. 175.

Diäten des Forst-Personals. 494.

Dienst-Cautionen. Deren künftige Form. 435. Vorschrift bei deren Bestellung durch Unterpfänder. 801. §. 157.

E.

Ehefrau. Verpfändungen einer Ehefrau für eine fremde Schuld; 199 Art. 21, 22.— 238. Art. 182.—277. Art. 1. für eine Schuld ihres Ehemanns oder eine gemeinschaftliche Schuld. 199 f. Art. 22, 23, 26.—255. Art. 247.—277. Art. 2, 3. Gesetzlicher Pfandrechts-Titel der Ehefrau für ihr Beibringen, Wittum und die vertragsmäßige Gegenschenkung. 197. Art. 13.—200 ff. Art. 27—32.—213 Art. 80.—354 f. §. 26, 27. —776. §. 75.—778. §. 82. Vorzugsrechte der Ehefrauen im Gante ihrer Männer. 264. Art. 11. Vorschriften für die Vereinigung des Unterpfands-Wesens in Beziehung auf die Ansprüche der Ehefrauen. 851. f. §. 26, 27.

Ehemann. Dessen Eigenschaft als gesetzlicher Kriegsvogt seiner Ehefrau bei der Verpfändung des Eigenthums der Letzteren. 199. Art. 22. Befugniß des Ehemanns zur Ver-

pfändung von eigenen, gemeinschaftlichen, und solchen Gütern, die zum Beibringen seiner Ehefrau gehören. 199 f. Art. 23—25.

Ehesachen. Ueberweisung ihrer Behandlung von den gemeinschaftlichen Oberämtern an die gemeinschaftlichen Oberamts-Gerichte. 185.

Eigenthums-Vorbehalt — bei Verträgen. Wirkungen desselben. 205. Art. 45.—257. Art. 259.

Einführungs-Gesetz, die Einführung des Pfand- und des Prioritäts-Gesetzes betreffend. 268. Verordnung, die Einführung des Pfand-Gesetzes in den einzelnen Gemeinden betreffend. 843. s. Vereinigung.

Einreden: des nicht empfangenen Geldes. 215. Art. 87.—815. §. 193. der Compensation. 215. Art. 88.—284. Art. 18, 19. der Zahlung. 215. Art. 88.—285. Art. 23. der Vorausklage des Schuldners. 222. Art. 116. der Theilung, von Seite schuldhafter Mitglieder der Unterpfands-Behörde. 252 f. Art. 235—238. gegen die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils. 285. Art. 23. gegen eine gerichtlich angeordnete Execution. 307. Art. 90, 91, 93, 94. Die Einrede der Verletzung findet bei dem gehörig zu Stande gekommenen Verkauf eines Executions-Gegenstandes nicht Statt. 299. Art. 66. Vormerkung der Einreden des Schuldners im Unterpfands-Buche. 823. §. 221—223.

Eltern. s. Kinder.

Entlassungs-Taxen. s. Taxen.

Erbschafts-Abzug. s. Abzug.

Erbschafts-Gläubiger. Gesetzlicher Pfandrechts-Titel derselben und Sorge für ihre Sicherstellung und Befriedigung. 200. Art. 27. —203 f. Art. 39—41. Nähere Vorschriften hiefür. 779 ff. §. 89—97. —826. f. §. 232—235. Beweis jenes Pfandrechts-Titels. 777. §. 78. s. auch Absonderungs-Recht.

Ergänzungs-Gesetz; die Ergänzung einiger Bestimmungen des Pfand-Gesetzes betreffend. 277. f.

Erlös. s. Kaufpreis.

Erkenntniß, obrigkeitliches; über Unterpfands-Bestellungen. 195. Art. 6.—205. Art. 47, 48.—208. Art. 60.—241. Art. 192, 193. über Veräußerungen von Unterpfändern. 244. ff. Art. 203—209. s. auch Rechts-Erkenntnisse.

Executions-Gesetz. 279 ff. Behörden, welche die Execution zu erkennen haben: bei streitig gewesenen Ansprüchen. 279 ff. Art. 1—8. bei unbestrittenen Forderungen von und gegen Privaten und Gemeinden. 281 ff. Art. 9—16. Bedingungen der Executions-Erkennung. 283 ff. Art. 17—25. Executions-Mittel: bei Unterlassungen oder Leistungen 286 f. Art. 26—29. bei Geld-Schulden, im Allgemeinen 287 ff. Art. 30.—35. insbesondere Angriff des baaren Geldes. 289. Art. 36. der Früchte, anderer Vorräthe und sonstiger beweglicher Vermögens-Stücke. 290 ff. Art. 37—41. Beschlagnahme von Forderungen. 292. Art. 42. desgl. von Früchten des laufenden Jahres. 293. Art. 43. Sequestration der Güter; Einsetzung des Gläubigers in dieselben. 293 f. Art. 44—48. Verkauf der Güter. 295 ff. Art. 49—72. Wirkungen des obrigkeitlichen Guts-Verkaufs. 301. Art. 73, 74. Bestimmungen hinsichtlich der Fall-Lehen. 302 ff. Art. 75—80. Einlegung von Pressern. 304. Art. 81—83. Verfahren in Executions-Sachen. 305 ff. Art. 84—97. Transitorische Be-

stimmungen. 308. Art. 98, 99. Zeitpunkt des Eintritts der Wirksamkeit des Executions-Gesetzes. 309. Art. 100.
Exemte. Behandlung der Unterpfands-Bestellung bei exemten (einem befreiten Gerichtsstande unterworfenen) Gütern. 208. Art. 58. — 228 ff. Art. 137, 138, 142, 148, 154, 158, 194, 244. Anbringung von Klagen wegen unbestrittener Schuld-Forderungen gegen Exemte erster und zweiter Klasse. 282. Art. 10. Vollstreckung eines oberamtsgerichtlichen, gegen einen Exemten erster Klasse als Wieder-Beklagten gefällten Erkenntnisses. 280. Art. 3. Realisirung von Pfandrechts-Titeln, welche Exemten zustehen. 782. §. 99. — 851. §. 25.

F.

Fall-Lehen; als Gegenstand der Execution. 302 ff. Art. 75—80. Verpfändung derselben. 784. §. 104. — 807. §. 173—175.
Falschmünzer. s. Münz-Wesen.
Faustpfand. Begriff, Gegenstand, Erwerbung rc. desselben. 194. Art. 1. — 255. ff. Art. 245—259. — 263. Art. 8. — 288. Art. 32. Vormerkungen zu Sicherstellung der Faustpfand-Gläubiger. 820. §. 214—220.
Fideicommisse. s. Lehengüter.
Fiscus. Aufhören seines privilegirten Pfandrechts bei Contrakts-Forderungen. 269. Art. 7.
Flußbauten. s. Bauwesen.
Forderungen. Deren Verpfändung. 265 ff. Art. 248—251, 256. vergl. 214. Art. 84, 85. Beschlagnahme derselben als Exekutions-Mittel. 287 und 292. Art. 30 und 42.
Forst-Personal. Diäten desselben. 494.
Forst- und Jagd-Wesen. Ueberlassung der Forst-Gerichtsbarkeit, Forst- und Jagd-Polizei, und Forst-Verwaltung an den Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg in dessen Besitzungen. 548 und 554. §. 55. Desgl. an die Fürsten zu Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen; 575 und 581. §. 55. — Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, 605 und 611. §. 55. — und Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg. 636 und 642. §. 55. Theilung des Forstreviers Schussenried in zwei Reviere. 722.
Frauens-Personen. Verpfändung ihres Eigenthums für eine fremde Schuld. 199. Art. 21. — 255. Art. 247. — 277. Art. 1. — 794 ff. §. 135—142. — Desgl. für eigene Schulden. 794. §. 134.
Fräuleinstift. Verleihung von Stiftsdamen-Stellen an dem adelichen Fräuleinstift Oberstenfeld. 142. 668.
Fremde. s. Ausländer.
Früchte. Wiefern auf dieselbe das Unterpfands-Recht sich erstreckt. 195. Art. 7. — 206. Art. 49, 50. namentlich im Conkurs. 262. Art. 5. Früchte als Gegenstand der Exekution. 287 und 293. Art. 30 und 43.

G.

Gant. Ordnung der Befriedigung der Pfand-Gläubiger im Gant und außer demselben. 217 ff. Art. 96—113. Ordnung der Befriedigung der Gläubiger überhaupt im Gant. 261 ff. Art. 1—20.
Gebäude. Schätzung derselben durch die Unterpfands-Behörde. 238. Art. 184. Rechte des Pfand-Gläubigers im Fall des Abbrennens eines verpfändeten Hauses. 224 f. Art. 123, 125.
Geburts-Briefe. Neues Formular für dieselben. 482.

Geburts-Register. Eintrag der Väter von unehlich Gebornen in dieselben. 747.

Gefängnisse. Periodische Berichts-Erstattung der O.A.Gerichte über die Gefängniß-Visitationen. 331.

Gehalte. s. Besoldungen.

Geldstrafen. Deren Lokation im Gant. 266. Art. 17. — 269. Art. 7.

Gemeinden. Execution von Forderungen gegen Gemeinden und von solchen an Orts-Bewohner. 282. Art. 11, 12. Vorzugs-Rechte der Gemeinden (und anderer Körperschaften) im Gant ihrer Verwalter. 264 f. Art. 11, 12. Unterpfands-Bestellung Namens einer Gemeinde, als Schuldnerin. 758. §. 7.—797. §. 146. Vorschriften für die Bereinigung des Unterpfands-Wesens rücksichtlich der Ansprüche von Gemeinden und anderen Körperschaften. — 854 f. §. 29—36. —892. §. 153. Desgleichen rücksichtlich der Forderungen an Gemeinden rc. 892. §. 154, 155. s. auch Rechnungs-Wesen.

Gemeinderath. Dessen Verrichtungen als Unterpfands-Behörde. 228 ff. Art. (des Pfand-Gesetzes) 136, 138, 143—157. als exequirende Behörde. 289 ff. Art. 36, 37, 39, 53, 54, 71, 86. Allgemeine Vorschriften (der Haupt-Instruktion) über die Obliegenheiten der Gemeinde-Räthe, als Unterpfands-Behörden. 756 ff. §. 1—10. Zuständigkeit des Gemeinde-Raths bei Unterpfands-Bestellungen im Namen der Gemeinde oder einer zu dieser gehörigen Stiftung. 758. §. 7. Beschränkte Wirksamkeit der Gemeinde-Räthe während der Bereinigung des Unterpfands-Wesens. 894 f. §. 160—162.

Gemeinschaftliche Oberämter. s. Oberämter.

General-Hypothek. Dieselbe findet künftig nicht mehr Statt. 195. Art. 10. interimistische Fortdauer derselben bis zu Bereinigung des Unterpfands-Wesens. 269. Art. 4.—725.

Gerichtshöfe s. Kreis-Gerichtshöfe.

Gerichts-Notare s. Notare.

Gewerbleute. Instruktion zu Handhabung der polizeilichen Aufsicht über die herumziehenden Gewerbleute. 697. 702 ff. §. 19—29. Die Formulare zu den Patenten für diese Gewerbleute betreffend. 721.

Gewitter-Schäden. Aufnahme rc. derselben zum Behuf von Steuer-Nachlässen. 517.

Gläubiger. Pfandrechts-Titel der eingewiesenen Gläubiger. 200. Art. 27.—204. Art. 43—45. — 782. §. 98. s. auch Ausländer. Erbschafts-Gläubiger. Gant. Pfand-Gläubiger.

Grundherren. s. Standesherren.

Guts-Einkünfte. s. Früchte.

Gülten. Lokation der aus dem Real-Verbande schuldigen Gülten im Gante des Gültpflichtigen oder des Mitcensiten. 262. Art. 4.

Güterbuch. Dessen Bedeutung in Unterpfands-Sachen. 208. Art. 56—60. Fälle, in welchen dem Eigenthümer ein unrichtiger Eintrag in das Güterbuch nicht schadet. 210. Art. 68, 69. Vorschriften für die Führung des Güterbuchs. 354 f. §. 23 bis 30. — 763 f. §. 21—25. Sammlung der auf die Anlegung der Güterbücher sich beziehenden Urkunden. 772. §. 59. Aufbewahrung der Güterbücher. 773. §. 63. Ergänzung derselben. 893 f. §. 156—159.

Gütererwerb. Vollziehung der Bestimmungen der deutschen Bundes-Akte über den Gütererwerb der Ausländer. 175.

Güterpfleger. Deren Bestellung. 226. Art. 129.—832 f. §. 247, 248, 250.

Gymnasien. Errichtung eines Gymnasium zu Ehingen, anstatt des bisherigen Lyceum. 455.

H.

Haupt-Instruktion — die fortdauernde Vollziehung des Pfand-Gesetzes, rücksichtlich der nicht eremten Güter betreffend. 755 ff.

Heirathen. Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1808, die Heirathen der K. Vasallen betreffend. 337.

Hinterfälliges Vermögen. Versicherung der Kinder hiefür. 202. Art. 33 ff. — 356 ff. §. 34—38. Verpfändung des — Seiten-Verwandten zustehenden hinterfälligen Vermögens. 792. §. 127—129.

Hof-Domänen-Kammer. s. öffentliche Kassen.

Hunde. Nähere Bestimmung des §. 3 des Gesetzes über die Abgabe von den Hunden. 466.

Hülfs-Kassen. Rechenschaft über die Verwaltung der (allgemeinen) Hülfs-Kasse in den Jahren 18²¹/₂₂. 410. s. auch Leih-Kassen.

Hypothek. s. Unterpfand.

Hypotheken-Commission. Anordnung derselben. 383.

Hypotheken-Commissäre. s. Pfand-Commissäre.

I.

Impfbücher. s. Schutzpocken-Impfung.

Industrie-Ausstellung. s. Kunst-Ausstellung.

Inquisitions-Kosten. Aufhören des Vorzugsrechts derselben im Gant. 269. Art. 7.

Intercalar-Fonds. s. Kirchenwesen, katholisches.

Invaliden. Anzeige vom Tode derselben. 147.

Irren-Anstalt. Vorschrift wegen Abfassung der ärztlichen Berichte über die in die Irren-Anstalt aufzunehmenden Personen. 474.

Israeliten. Herausgabe eines Kalenders für dieselben. 18. Bestimmung in Betreff des Verbots der Cession der Forderung eines Juden gegen einen Christen an einen Christen. 216. Art. 92.

Juden. s. Israeliten.

Justizpflege. s. Rechtspflege.

K.

Kalender. s. Calender.

Kanzlei-Kosten. Die unbefugte Ueberwälzung von oberamtsgerichtlichen und oberamtlichen Kanzlei-Kosten auf die Amtspfleg-Kassen betreffend. 337.

Kauf. s. Verkauf.

Kaufbücher. Deren Benützung bei Verpfändungen. 208 Art. 58, 59. Vorschriften in Betreff deren Führung. 354. §. 23—25. Recht der Betheiligten, davon Einsicht zu nehmen und Auszüge zu verlangen. 209. Art. 62, 63.

Kaufpreis, Kaufschilling. Verwendung des Kaufpreises bei verpfändeten Gütern. 219. Art. 102, 103. — 833 f. §. 252—254. Bedingungen bei dem öffentlichen Verkaufe von Gütern, rücksichtlich der Bezahlung des Kaufpreises. 297. Art. 56. Personen, an welche der Kaufpreis verpfän-

deter Güter zu bezahlen ist. 226. Art. 129. — 832 f. §. 247—251.

Kinder. Gesetzlicher Pfandrechtstitel derselben auf den unbeweglichen Gütern ihrer Eltern wegen ihres in deren Verwaltung stehenden beweglichen Vermögens. 200 und 202. Art. 27 und 53. Realisirung dieses Pfandrechtstitels. 197. Art. 13. — 202. Art. 34—36. — 356 ff. §. 34—44, 46—49. — 778 f. §. 83 —87. Beweis desselben. 777. §. 76. Vorzugs-Rechte der Kinder im Gant ihrer Eltern. 264. Art. 11. Vorschriften für die Unterpfands-Behörden in Beziehung auf die Verpfändungen des Vermögens der Kinder. 786 ff. §. 109—126. — 795. §. 137. — 862. §. 58, 59. Desgl. in Betreff der die Vereinigung des Unterpfandswesens vorbereitenden Arbeiten rücksichtlich der Ansprüche der Kinder. 846 ff. §. 8—25.

Kirchenwesen, evangelisches. Errichtung einer Parochie (dermal eines beständigen Pfarr-Vikariats) in Pfrondorf, Diöcese Nagold. 177.

Kirchenwesen, katholisches. Stand des Intercalarfonds am 31. März 1824. 128—137. Errichtung einer Pfarrei zu Alt-Krautheim, Oberamts Künzelsau. 167. Desgl. für Weiler und Schloß Neresheim. 716. Verzeichniß von neu geweihten Priestern. 659.

Klage. Aus dem Unterpfand entstehende dingliche Klage gegen den Schuldner. 216. Art. 90. gegen den dritten Besitzer des Unterpfands. 222. Art. 114—122. Entschädigungs-Klage gegen die Mitglieder der Unterpfands-Behörde. 250 ff. Art. 225—238.

Klinikum, zu Tübingen. Aufnahme armer Schwangeren in dasselbe. 188.

Kohlen-Maaß. Verfügung wegen Einführung eines gleichförmigen Kohlen-Maaßes. 140.

Königliches Haus. Die Titulaturen in demselben betreffend. 399.

Körperschaften. s. Gemeinden.

Kraftlos-Erklärung; eines Pfandscheins. 246 f. Art. 211—214.

Krankheits-Kosten. Deren Lokation im Gant. 262. Art. 4.

Kreis-Gerichtshöfe. Deren Funktionen als Unterpfands-Behörden. 228 ff. Art. 137, 138, 148, 154, 194, 240. Desgl. in Exekutions-Sachen 279 ff. Art. 2, 6, 10.

Kreis-Regierungen. Aufhebung ihrer Befugniß zu außergerichtlicher Entscheidung rechtlicher Beschwerden gegen die Kreis-Finanz-Kammern. 151. deren Mitwirkung zur Beitreibung öffentlicher Schuldigkeiten. 282. Art. 14.

Kriegsvogt. Bestellung desselben vor der Unterpfands-Behörde. 794. §. 134.

Kuhpocken. s. Schutzpocken-Impfung.

Kunst-Ausstellung. Die periodische Wiederholung einer Kunst- und Industrie-Ausstellung betr. 65.

L.

Landjäger-Corps. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 394. 728. Erinnerung wegen Einsendung der Landjäger-Kosten-Verzeichnisse. 398.

Landstreicher. s. Confinirte.

Landwirthschaftliches Hauptfest. Dessen Feier. 474.

Legatare. Gesetzlicher Pfandrechts-Titel derselben. 200 ff. Art. 27, 38. — 777. §. 78.

Legitimation zur Sache; in Unterpfands-Sachen. 234. Art. 164—168.
Lehengüter. Erwerbung eines Unterpfands auf denselben. 195. Art. 7. — 785. §. 108. Sequestration derselben als Exekutions-Mittel. 293 f. Art. 44, 47, 48. s. auch Fall-Lehen.
Leibgeding. Lokation desselben, wenn es auf einem Realrechte beruht, im Gant. 262. Art. 4.
Leichenkosten. s. Beerdigungskosten.
Leih-Kassen. Bewilligung und beziehungsweise Aufforderung zu Errichtung von Corporations-Leih-Kassen. 5.
Leim. s. Patent-Ertheilungen.
Liedlohn. Lokation desselben im Gant. 262. Art. 4.
Losung. s. Schuldenlosung.
Löschung — der Unterpfänder. Verfahren hiebei. 246 ff. Art. 210—222. vergl. 229. Art. 143, 146. — 834 ff. §. 255—269. Löschung der Vormerkungen. 248. Art. 219, 220. — 824 f. §. 224—230.

M.

Maaß-Ordnung. s. Kohlen-Maaß.
Medaillen. Anzeige vom Tode eines Medaillen-Benefiziaten an den K. Kriegsrath. 147.
Medicinal-Wesen. Belehrung über eine Pferde-Krankheit. 430. s. auch Schutzpocken-Impfung.
Meliorationen. s. Verbesserungs-Kosten.
Miethzins. Lokation desselben im Gant. 264. Art. 11.
Militär-Pflichtige. s. Rekrutirung.
Militär-Sachen. Anzeigen vom Tode der Invaliden oder Medaillen-Benefiziaten. 147.
Minderjährige. s. Pflegbefohlene.
Moratorium. Das Gesuch um ein solches hemmt die Execution nicht. 308. Art. 96.
Münz-Wesen. Warnung vor falschen Zwölf-Kreuzer-Stücken. 151.

N.

Nachdruck. s. Privilegien.
Nach-Versicherung. Bestellung einer Nach-Hypothek. 238 f. Art. 183, 185. Nachversicherung auf eine gerichtlich versicherte Forderung. 256. Art. 250. Einträge im Güterbuche aus Anlaß der Nachhypotheken. 355. §. 29. Berücksichtigung der Nachversicherungen bei einer Unterpfands-Bestellung. 799. §. 151—153. Schätzung des Pfandwerths bei Nachversicherungen. 808 f. §. 177—182.
Natural-Vorräthe. Deren Angriff als Executions-Mittel. 287 ff. Art. 30, 34, 35, 37, 39—41.
Neben-Verträge. Ungültige Neben-Verträge bei dem Pfand-Vertrag. 216. Art. 91. — 257. Art. 257.
Nichtigkeits-Klage. Inwiefern dieselbe die Execution eines rechtskräftigen Erkenntnisses hemmt. 285. Art. 24.
Notare. Obliegenheiten der Gerichts- und Amts-Notare in Unterpfandssachen. 841. §. 277, 278.
Nutznießungs-Recht. Dessen Verpfändung. 785. §. 107. — 807. §. 176.

O.

Oberamts-Gerichte. Verfügung in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der Oberamts-Gerichte auf

die Amtspfleg-Kassen. 337. K. Verordnung über den Wirkungs-Kreis der Oberamts-Gerichte in Ehesachen. 457. Befugnisse und Pflichten der Oberamts-Gerichte in Unterpfandssachen. 230. Art. 148. — 241. Art. 194. — 253 f. Art. 239—243. — 756. §. 1. — 840 ff. §. 274—279. Desgleichen in Executionssachen. 279 ff. Art. 2—5, 9, 10, 14—16, 54, 85. Desgleichen bei der Vereinigung des Unterpfands-Wesens 844 f. §. 2—5.

Oberamts-Pflegen. s. Oberamts-Gerichte und Oberämter.

Oberämter. K. Verordnung über den Wirkungs-Kreis und den Geschäftsgang der gemeinschaftlichen Oberämter. 457. Befugnisse der Oberämter, als Executions-Behörden. 282 f. Art. 11—16. Verfügung in Betreff der unbefugten Ueberwälzung von amtlichen Ausgaben der Oberämter auf die Amtspfleg-Kassen. 337.

Ober-Tribunal. Uebertragung der Functionen eines Ober-Appellations-Gerichts für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen an dasselbe (mit angehängter Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung). 521. Rekurs gegen Verfügungen der Kreis-Gerichtshöfe in Unterpfandssachen an das Ober-Tribunal. 254. Art. 244.

Obligationen. Einstweiliger fernerer Gebrauch der Obligationen in bisheriger Form. 269. Art. 4. s. auch Pfandschein.

Offiziers-Zöglinge. Erfordernisse zur Aufnahme derselben in die Bildungs-Anstalt. 9. s. auch Prüfungen.

Oeffentlichkeit — des Unterpfands-Wesens. Oeffentlichkeit der darauf sich beziehenden Bücher. 209. Art. 61—63. Folgen der Oeffentlichkeit in Beziehung auf die Sicherheit des Pfand-Gläubigers und des nachfolgenden Erwerbers eines Unterpfands. 209 ff. Art. 64—72. Ausschließung der Verjährung. 211. Art. 73.

Orden. Verleihung des Ordens der Württembergischen Krone. 3. 63. 187. 400. Bewilligung zu Annahme fremder Orden. 14. 64. 433. 723.

Orts-Obrigkeit. Ihre Verrichtungen in Executionssachen. 280 ff. Art. 4, 8, 9, 12, 14 und 86. s. auch Gemeinde-Rath.

P.

Pacht-Cautionen. Deren Bestellung und künftige Form. 435. — 801. §. 157, 158.

Pächter. Verhältniß des Pächters eines verpfändeten Guts im Falle des Angriffs des letzteren. 206. Art. 50.

Patent-Ertheilungen; für eine neue Bereitungsweise des Leims aus Knochen. 182.

Pensionen. Rechenschaft über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener, pro. 18²³/₂₄. 189. Beschlagnahme der Pensionen als Exekutions-Mittel. 287 und 292. Art. 30 und 42.

Personal-Execution. s. Presser.

Pertinenzstücke. s. Zugehörungen.

Pfand. Begriff desselben. 194. Art. 1.

Pfand-Gesetz vom 15. April 1825. — 194 ff. Verkündigungstermin desselben. 268. Art. 1. Termine für das Beginnen seiner Wirksamkeit. 268. Art. 2. Gesetz wegen Einführung des Pfand-Gesetzes. 268. Kosten der Einführung des neuen Pfand-Systems. 748. Haupt-Instruction zu Vollziehung des Pfand-

Gesetzes, rücksichtlich der nicht eremten Güter. 755. Einführungs-Instruction, zu Einführung des Pfand Gesetzes in den einzelnen Gemeinden. 843.

Pfand-Gläubiger. Rechts-Verhältnisse derselben und der Schuldner. 216 f. Art. 90—95. Desgleichen der Pfand-Gläubiger unter sich. 217 ff. Art. 96—113. Desgleichen des Pfand-Gläubigers und des dritten Besitzers des Unterpfands. 222 ff. Art. 114—122. Vorzugs-Rechte der Pfand-Gläubiger im Concurs. 263. Art. 7, 9. Behandlung der älteren öffentlichen Pfand-Gläubiger bei der Vereinigung des Unterpfands-Wesens. 882 f. §. 122—126. s. auch Oeffentlichkeit.

Pfand-Kommissäre. Obliegenheiten derselben im Allgemeinen. 321 ff. §. 42—49. —846. §. 6, 7. Aufruf der Bewerber um die Stelle eines Pfand-Kommissärs. 416. Belohnung derselben. 416. — 750. §. 4—9. Bildung der Pfand-Commissariats-Bezirke und Bestellung der Pfand-Commissäre. 733. Deren Verantwortlichkeit bei der Vereinigung des Unterpfands-Wesens. 844. §. 1. Verhältniß derselben zu den Oberamts-Gerichten. 844 f. §. 2—5. — Besondere Obliegenheiten derselben in Beziehung auf die Vorbereitungen zu dem Vereinigungs-Geschäfte. 846 ff. §. 7—43. Desgleichen in Beziehung auf das Vereinigungs-Geschäft selbst. 858 ff. §. 44—166. — 894 f. §. 160—162.

Pfandrechts-Titel. Begründung derselben. 198. Art. 15, 16. — 775. §. 69—72. namentlich: durch letzte Willens-Erklärung. 198. Art. 17. durch Vertrag. 198 ff. Art. 18—26. durch das Gesetz. 200 ff. Art. 27—46. Sicherstellung von Pfandrechts-Titeln. 213. Art. 79—81. — Beweis der Pfandrechts-Titel. 776 f. §. 73—80. Realisirung derselben von Amts wegen. 777 ff. §. 81—100.

Pfandschein. Dessen Ausstellung gehört nicht zum Wesen des Unterpfands. 197 und 205. Art. 14 und 47. Art der Ausstellung desselben. 240 f. Art. 191—194. — 812 f. §. 191—193. Kraftlos-Erklärung desselben. 246. Art. 211, 212, 214. Formular eines Pfandscheins. 353. §. 19. — 361. Ausstellung von Pfandscheinen bei der Vereinigung des Unterpfands-Wesens. 891. §. 149—151.

Pfandwerth. s. Schätzung.

Pfarr-Stellen, erledigte. Baisingen. 472. Bodnegg. 452. Brettheim. 368. Bühlerthann. 504. Clever-Sulzbach 192. Dettingen, Diaconat. 382. Dürrenzimmern. 660. Effringen. 520. Ehningen, Oberamts Urach. 341. Ellwangen, evangel. Stadtpfarrei. 396. Engstlatt. 192. Eßlingen, kathol. Stadtpfarrei. 396. Flochberg. 472. Gmünd, kathol. Stadtpfarrei. 173. Goßheim. 504. Gros-Süßen. 333. Güglingen, Diaconat. 396. Hall, Pfarrei an der Catharinen-Kirche. 333. Heubach. 148. Hirschau. 504. Hofen. 722. Hohen-Asperg. (evang.) 180. (kathol.) 382. Hohenberg. 342. 396. Hohenstauffen. 451. Höpfigheim. 472. Jesingen. 20. Justingen. 661. Kappel. 333. Kirchberg. 754. Knittlingen, Diaconat. 722. Kornwestheim. 419. Königsbronn. 120. Luizhausen. 722. Mengen, Stadtpfarrei. 368. Mergentheim, Dekanat. 472 Mühlhausen, O.A. Geißlingen. 496. Münsingen, Diaconat. 148.

Nagold, Diaconat. 333. Neckar-Thailfingen. 420. Nehren. 174. Neuhausen. 661. Oberstetten. 180. Ohnastetten. 174. Oßweil. 192. Peterzell. 650. Renningen. 472. Riedlingen, Kaplanei. 504. Roßwag. 420. Schönbronn. 520. Schützingen. 148. Sondelfingen. 503. Spraitbach. 496. Stammheim, Oberamts Calw. 722. Stuttgart, Diaconat bei St. Leonhard. 368. Tettnang, Kaplanei. 334. Thailfingen. 368. Thummlingen. 183. Thüngenthal. 420. Trichtingen. 4 8. Truchtelfingen. 184. Unter-Böbingen. 661. Unter-Griesheim. 451. Unter-Jesingen. 162. Vaihingen an der Enz, Diaconat. 12. Waiblingen, Diaconat. 676. Waldsee, Stadtpfarrei und Dekanat. 346. Westernhausen. 192. 368. Wiesenstaig, Kaplanei. 334. Wittendorf. 174. Wolpertschwende. 18 .

Pferde. Belehrung über eine in Frankreich zum Vorschein gekommene Seuche unter den Pferden. 470.

Pfleg-Befohlene. Gesetzlicher Pfandrechts-Titel derselben auf das Vermögen ihrer Vormünder, wegen Forderungen, die aus deren Verwaltung herrühren. 200 und 203. Art. 27 und 37. Beweis dieses Pfandrechts-Titels. 777. §. 77. Realisirung desselben. 779. §. 88. Lokation solcher Forderungen im Gant der Vormünder. 264. Art. 11. Verpfändung des Vermögens von Pfleg-Befohlenen. 793. §. 130—133. — 797. §. 143—146. — Vorschriften für die Vereinigung des Unterpfands-Wesens rücksichtlich der Ansprüche der Pfleg-Befohlenen. 853. §. 28.

Polizeihäuser. Verfügung, die Beiträge vermöglicher Straf-Gefangenen in den Polizeihäusern zu den Kosten ihrer Unterhaltung betreffend. 708.

Polizei-Verwaltung. Ueberlassung derselben an den Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg in dessen Besitzungen. 543 und 553. §. 54. Desgleichen an die Fürsten zu Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen; 570 und 580. §. 54. — Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, 600 und 610. §. 54. — und Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg. 631 und 641. §. 54.

Presser. Deren Einlegung als Exekutions-Mittel. 286. Art. 27. — 304 f. Art. 81, 86.

Priesterweihe. s. katholisches Kirchenwesen.

Prioritäts-Gesetz vom 15. April 1825. — 261 ff. Verkündigungs-Termin desselben. 268. Art. 1. Zeitpunkt des Beginnens seiner Wirksamkeit. 268. Art. 2. buchstäbliche Auslegung dieses Gesetzes. 267. Art. 20.

Privilegien: gegen den Nachdruck der siebenten Auflage von Buttmanns griechischer Schul-Grammatik und der eilften Auflage seiner mittleren griechischen Grammatik. 128. Desgl. der bei Metzler zu Stuttgart verlegten lateinischen Chrestomathie. 142. gegen den Nachdruck von Göthe's Werken. 659.

Proklamation. Das Proklamiren der Katholiken in der geschlossenen Zeit betreffend. 465.

Protokolle. s. Unterpfands-Protokolle.

Prüfungen.

A) Im Justiz-Departement.

Anordnung der Semester-Prüfungen der Rechts-Candidaten. 329. 666. Resultate dieser Prüfungen. 108. 414. Anordnung der Semester-Prüfungen der Referendäre.

380. 723. Termine zu Vornahme dieser Prüfungen. 187. 657. Resultate eben dieser Prüfungen. 366. 716.

B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

1.) Bei dem evangelischen Consistorium.

Termin zur Conkurs-Prüfung der Schullehrer, Provisoren und Incipienten. 28. 381. Desgl. zu den Prüfungen für die Zulassung zum Schullehrer-Stand. 153.

2.) Bei dem katholischen Kirchenrath.

Termin zur Dienstprüfung der Geistlichen. 66. Desgl. der Schullehrer und Provisoren. 67. Desgl. zur Prüfung der Musterlehrer. 67. Desgl. der Schul-Incipienten. 68. Desgl. zur Prüfung für die Aufnahme in die niederen Convikte. 144.

3.) Bei dem Studienrath.

Termine zur Prüfung der Studien-Candidaten. 29. 426. Bekanntmachung in Betreff der Forderungen, welche an die Candidaten des akademischen Studiums der Staats-Wissenschaften bei der Vorprüfung gemacht werden. 394. Termine zur Prüfung für die Aufnahme in die katholischen niedern Convikte. 426. Termine für das Land-Examen. 426.

4.) Bei dem Medicinal-Collegium.

Resultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 332. 341. 394. 428. 503. 669. 721. 730.

C) In den Departements des Innern und der Finanzen.

Resultate der Prüfungen im Baufache. 110.

D) Im Kriegs-Departement.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 110.

Pupillen. s. Pflegbefohlene.

Q.

Quieszenten-Gehalt. Dessen Beschlagnahme als Exekutions-Mittel. 287 und 292. Art. 30 und 41.

R.

Real-Rechte. Sicherstellung derselben durch Eintrag in die öffentlichen Bücher. 212. Art. 74—78. Verpfändbarkeit derselben. 194. Art. 3. Schätzung ihres Werths. 238. Art. 184.

Real-Renten. Vorzugsrechte derselben im Gant. 262. Art. 4.

Rechnungswesen. Ergebniß der Preis-Aufgabe über eine neue Form der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. 7.

Rechte. s. Real-Rechte.

Rechts-Anwälte. s. Taxen.

Rechts-Consulenten. Anzeigen von der Veränderung des Wohnsitzes derselben. 16. 337. 421. 665. 724. 725. 733.

Rechts-Erkenntnisse:

a) der sämtlichen Gerichtshöfe, monatweise bekannt gemacht.

Monat November 1824. 31—62. December 1824. 69—106. Bekanntmachung der Rechts-Erkenntnisse in einer Beilage des Regierungs-Blatts. 150.

b) einzeln bekannt gemachte Straf-Erkenntnisse: gegen den D. Keßler zu Oppenweiler. 127.

Rechtspflege. Uebersicht über den Stand der in den Jahren 1823 und 1824 bei den höheren Gerichten verhandelten Rechts-Sachen. 4.

140. 498. Verwaltung der Rechtspflege in den Besitzungen der Fürsten zu Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg; 539 und 553. §. 53. Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen; 566 und 580. §. 53. Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg; 596 und 610. §. 53. Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg; 627 und 641. §. 53.
Rekurse in Unterpfands-Sachen. 253 f. Art. 239—241, 244. in Exekutions-Sachen. 281. Art. 9. — 308. Art. 95.
Regierungen. s. Kreis-Regierungen.
Regierungs-Blatt. Bekanntmachung der Rechts-Erkenntnisse in einer Beilage des Reg. Blatts. 150. Einsendung der Abonnements-Gebühren. 366. 696.
Regreßklage. s. Klage und Verantwortlichkeit.
Reichs-Kammer-Gericht. Bekanntmachung des Ober-Tribunals, die Absonderung von Akten aus dem Archiv des vormaligen R. K. Gerichts zu Wezlar betreffend. 330.
Rekrutirung. Gesetz, die Aushebung für das Jahr 1825 betreffend. 13. Vorladung der Militär-Pflichtigen zu Berichtigung der Rekrutirungs-Listen und zu Ziehung des Looses. 18. Vorladung derselben zur Aushebung. 121. Repartition der Contingente von der Rekruten-Aushebung. 123. Vorladung der abwesenden Militär-Pflichtigen zur Nachaushebung. 183. Vorbereitung der Aushebung für das Jahr 1826. 714.
Renten. s. Real-Renten.
Retorsion; gegen Ausländer bei der Anwendung des Prioritäts-Gesetzes. 266. Art. 19.
Rez-Recht. Dessen beschränkte Zulässigkeit bei dem Verkauf von Gütern im Exekutions-Wege. 299. Art. 66.
Ritterguts-Besitzer. s. Adel.

S.

Salinen. Benennung des Steinsalzwerks bei der Neumülle (Wilhelms-Glück). 669.
Schätzung — der Unterpfänder. 196. Art. 12. — 238. Art. 184. nähere Vorschriften für diese Schätzung. 802 ff. §. 160—183. Schätzung der obrigkeitlich zu verkaufenden Vermögensstücke. 291. Art. 39. — 295 f. Art. 52—54. Verhältniß des Schätzungs-Werths des Unterpfands zur Forderung. 197. Art. 13. — 783. §. 100. — 802. §. 159. Erforderniß der Bestimmtheit der Forderung. 196. Art. 11. — 348. §. 1. — 351. §. 13. — 801. §. 157.
Schreiberstand. Die Einsendung der von der Organisations-Vollziehungs-Commission verlangten tabellarischen Berichte der geprüften Schreiber betreffend. 19.
Schuldenlosung. Aufhebung derselben. 298. Art. 59. vergl. 308. Art. 99.
Schulden-Zahlungs-Kasse. Darstellung der Resultate der Rechnungen dieser Kasse für die Etats-Jahre 18$^{11}/_{23}$. 111—119.
Schuld-Klagen. Deren Anbringung bei liquiden Schuld-Forderungen. 281 ff. Art. 9—16. Verfahren hiebei. 305 ff. Art. 84—96.
Schuldner. Verhältniß desselben zum Cessionar einer durch Unterpfänder versicherten Forderung. 214 f. Art. 85 und 88. Desgleichen zum Pfand-Gläubiger. 216 f. Art. 90—95. — 225. Art. 126. insbesondere in streitigen Fällen. 242 f. Art. 195—201. Befugnisse des Schuldners bei einer

gegen ihn angeordneten Execution. 289 ff. (Executions-Gesetz) Art. 35, 59, 61, 62, 69. Einwendungen desselben gegen die verfügte Execution. 306 f. Art. 90—94. Vormerkung der Einreden des Schuldners im Unterpfands-Buche. 215. Art. 86—88. — 823. §. 221—223.

Schuld-Verschreibung. Lokation derjenigen Forderungen im Gant, die auf einer gehörig beurkundeten Privat-Schuld-Verschreibung beruhen. 265 f. Art. 13, 15. s. auch Pfandschein.

Schulen, lateinische. Vorschrift in Betreff des Alters der in eine lateinische Schule aufzunehmenden katholischen Schüler. 418. Errichtung eines Gymnasium zu Ehingen, anstatt des bisherigen Lyceum. 455.

Schullehrer-Conferenz-Direktoren. Deren Bestellung in den Diöcesen: Backnang. 367. 659. Böblingen. 668. Herrenberg. 710. Kirchheim. 465. Künzelsau. 142. 486. Leonberg. 110. Ludwigsburg. 729. Nürtingen. 729. Sulz. 142. Vaihingen. 479.

Schulwesen, evangelisches. Erfordernisse zur Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar. 423. Preise-Vertheilung an Schullehrer für die Beantwortung einer Preis-Frage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 478. Errichtung eines Privat-Schullehrer-Seminars zu Besigheim. 729.

Schulwesen, katholisches. Organische Statuten für das Schullehrer-Seminar in Gmünd. 22. Aufstellung von drei Lehrern bei diesem Seminar. 29. Besetzung des Schul-Inspectorats zu Uttenweiler. 144. Vorbereitung der Zöglinge für das Seminar zu Gmünd. 168. Die Anmeldung zur Aufnahme in dieses Seminar betreffend. 425. Preis-Vertheilung an katholische Schullehrer. 454. Eröffnung des Lehrkurses am Schullehrer-Seminar zu Gmünd. 455. Preis-Aufgabe für die Schullehrer auf das Jahr 1826. 753.

Schutzpocken-Impfung. Eintrag der neugebornen Kinder in die Impf-Bücher. 717. Verfügung, die Gewinnung des Impfstoffes zu den Schutzpocken betreffend. 718. Belehrung über die Unterscheidungs-Zeichen der ächten Kuhpocken. 720.

Schwangere. Aufnahme derselben in das Klinikum zu Tübingen. 188.

Seminare. Vorschrift wegen zeitiger Confirmation der die Aufnahme in ein evangel. Seminar nachsuchenden Jünglinge. 331. Umzugs-Kosten der Ephoren und Professoren an diesen Seminaren. 345. Aufnahme von 33 Zöglingen in das Seminar zu Blaubeuern. 499. Desgleichen von 11 Jünglingen in das evangel. Seminar zu Tübingen. 513.

Separations-Recht. s. Absonderungs-Recht.

Sequestration; als Executions-Mittel. 287 ff. Art. 30, 44, 45. namentlich bei Lehen- und Stamm-Gütern. 294. Art. 47.

Social-Schulden. Die Bezeichnung der Social-Eigenschaft einer Schuld im Schuldscheine ist unter gewissen Voraussetzungen überflüssig. 277. Art. 3.

Staatsdiener. Rechenschaft über die Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener, pro 18²³/₂₄. 189. Beschlagnahme ihrer (beziehungsweise ihrer Hinterbliebenen) Besoldungen, Pensionen oder

Quieszenten-Gehalte als Executions-Mittel. 287 und 292. Art. 30 und 42.
Staats-Schuld. s. Schulden-Zahlungs-Kasse.
Staats-Wissenschaften. Erforderliche Vorkenntnisse für das Studium derselben. 394.
Stamm-Güter. s. Lehen-Güter.
Standesherren. Rechte der Standesherren in Betreff der Lokation ihrer Forderungen im Gant ihrer Verwalter. 264 f. Art. 11, 12. Desgleichen in Betreff der Beitreibung ihrer gutsherrlichen Einkünfte. 282. Art. 13, 14. — K. Declarationen, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse der fürstlichen Häuser: Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jartberg, 535. — Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, 562. — Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, 592. — Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg. 623. — K. Verordnung, den theilweisen Vollzug dieser Declarationen betreffend. 731.
Steuern. Lokation der Steuern im Gant. 262. Art. 4. Vertheilung der direkten Steuer pro 18²⁵/₂₆. 466. Vorschrift für die Aufnahme, Sammlung und Einsendung der Berechnungen von Gewitter- und Ueberschwemmungs-Schäden zum Behuf der Steuer-Nachlässe. 517.
Stief-Kinder. s. Kinder.
Stifts-Damen. s. Fräulein-Stift.
Stiftungen, (einzelne). Armen-, Schul- rc. Stiftung des Pfarrers Knapp für die Gemeinde Schrozberg. 167. des Helfers Härter zu Brackenheim, zu Verbesserung des dortigen Diaconat-Einkommens. 381.
Stiftungs-Sachen. Unterpfands-Bestellung im Namen einer Stiftung. 758. §. 7. — 797. §. 146. s. auch Pflegbefohlene und Rechnungs-Wesen.
Straf-Anstalten. Errichtung einer Commission zu deren Verwaltung. 1. Eröffnung der neu eingerichteten gerichtlichen Straf-Anstalten. 656. Vorschriften in Betreff der Einlieferung kranker Sträflinge in die Straf-Anstalten. 666. Die Beiträge der Straf-Gefangenen zu den Kosten ihrer Unterhaltung in den gerichtlichen Straf-Anstalten betreffend. 673.
Straf-Edict. Vollziehung verschiedener Bestimmungen des Straf-Edicts vom 17. Juli 1824. 656.
Strafen. s. Geldstrafen.
Straf-Gefangene. s. Straf-Anstalten, und Polizei-Häuser.
Straf-Rechtspflege. Verzeichniß flüchtiger Angeschuldigten und Verbrecher. 570.
Straßenbau. Dienst-Obliegenheiten der Oberämter und der Orts-Behörden in Absicht auf die Staats-Straßen. 164.
Subsidiar-Klage. s. Klage.

T.

Taubstummen- und Blinden-Erziehung. Aufnahme in die Anstalt zu Gmünd für das Jahr 18²⁵/₂₆. 395.
Taxen. Im Falle des Uebertritts eines Justiz-Dieners zu der Stelle eines öffentlichen Rechts-Anwalts ist keine Entlassungs-Taxe anzusetzen. 533.
Testament. s. Willens-Verordnung.
Theilungen. Sicherstellung des den Kindern oder Seiten-Verwandten bei Theilungen anfallenden hinterfälligen Vermögens. 201 f. Art. 34, 35. — 556 ff. §. 34—38 und

§. 46, 47. — 839. §. 271. Sorge für die Erbschafts-Gläubiger bei Theilungen und Vermögens-Uebergaben. 203 f. Art. 39—41. Revision der Veränderungen, rücksichtlich der Ansprüche der Kinder, bei den Endtheilungen. 358. §. 39—44. — 839. §. 272.

Thier-Arznei-Schule. Eröffnung des Lehrkurses pro 18²⁵/₂₆. 479. Lehrplan bei derselben. 710.

U.

Ueberschuldung. Folgen derselben in Beziehung auf Unterpfands-Bestellungen. 198. Art. 19.

Ueberschwemmungen. Aufnahme ꝛc. der Ueberschwemmungs-Schäden zum Behuf von Steuernachlässen. 517.

Umzugs-Kosten, der Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien. 345.

Unehliche. Eintrag ihrer Väter in die Geburts-Register. 747.

Universität. Besuch derselben im Winterhalbjahr 18²⁴/₂₅. 8. Desgl. im Sommerhalbjahr 1825. 409. Verzeichnisse der zum akademischen Studium legitimirten Jünglinge. 145. 513. Bekanntmachung der angekündigten Vorlesungen. 154. 486. Vertheilung akademischer Preise. 711.

Unterhalt. f. Alimente.

Unterpfand. Bestellung und Erwerbung eines Unterpfands. 194 ff. (Pfand-Gesetz) Art. 2, 14, 47, 48. Gegenstände desselben. 194 ff. Art. 3—10. — 773 f. §. 64—69. Umfang desselben. 206 f. Art. 49—55. — 800. §. 154—156. — 830 f. §. 243—246. Besondere Vorschriften in Beziehung auf die Unterpfands-Bestellung. 235 ff. Art. 173—201. — 350 ff. §. 10—20. namentlich von den Untersuchungen über die Befugniß eines Schuldners zu Bestellung bestimmter Unterpfänder. 783 ff. §. 101—146. so wie von den Untersuchungen über die auf Unterpfändern haftenden Lasten. 798 f. §. 147—153. Unterpfands-Vorbehalt. 204 f. Art. 44, 45. — 247. Art. 15. — 810 ff. §. 186—190. Verfahren bei der Veräußerung eines Unterpfands. 244 ff. Art. 203—209. — 827. §. 236—242. Erlöschung eines Unterpfands und Löschung desselben. 224 ff. Art. 123—135. — 246 ff. Art. 210—222. — 834 ff. §. 255—269.

Unterpfands-Behörden. f. Gemeinde-Rath und Kreis-Gerichtshöfe.

Unterpfands-Buch. Grundlagen desselben. 208. Art. 56—60. Oeffentlichkeit desselben. 209. Art. 61—63. — 232. Art. 156. — 761. §. 19. Zweck und Gebrauch desselben. 231 ff. Art. 153, 156—162. — 759. §. 11. Form der Einträge in dasselbe. 239 f. Art. 186—190. vergl. 208. Art. 58, und 229. Art. 141. Aufbewahrung desselben. 232. Art. 156. — 773. §. 63. Vorschriften (der Haupt-Instruktion) über die Führung der Unterpfands-Bücher. 764 ff. §. 26—37. — 772. §. 58. — 810 ff. §. 184—190. — 840. §. 273. Anlegung der neuen Unterpfands-Bücher. 859. §. 47—49. nähere Vorschriften für die Einträge in die neuen Unterpfands-Bücher. 873 ff. §. 93—152.

Unterpfands-Protokolle. Anordnung derselben durch das Gesetz. 234. Art. 163. — 767. §. 38. Zweck derselben. 767 ff. §. 39—48. Form und Inhalt derselben. 241. Art. 192. — 251. Art. 229. — 771. §. 55,

56. — 858. §. 46. Aufbewahrung derselben. 773. §. 63.

Unterpfands-Sachen. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens in Unterpfands-Sachen. 234 f. Art. 163—172. Besondere Grundsätze. 235 ff. Art. 173—222. Sammlung der auf die Verhandlungen in Unterpfands-Sachen sich beziehenden Urkunden. 772 f. §. 59—62. s. auch Vereinigung.

Unterpfands-Zettel. Ausstellung und Zweck derselben. 236. Art. 174. einstweiliger fernerer Gebrauch der Unterpfands-Zettel in bisheriger Form. 269. Art. 4.

Unterschriften. Wesentlich nöthige Unterschriften der Unterpfands-Behörden. 241. Art. 192, 193. Unterschrift der Einträge in das Unterpfands-Buch. 230. Art. 149, 150. — 251. Art. 229. — 766. §. 35, 36. — 770. §. 53. — 890. §. 148. Unterzeichnung des Unterpfands-Protokolls. 251. Art. 229. — 771. §. 55, 56. der Pfandscheine. 241. Art. 191, 192. — 812. §. 192.

Urkunden. s. Unterpfands-Sachen.

Urtheile. Vollstreckung der Urtheile ausländischer Gerichtsstellen. 281. Art. 7. Bedingungen der Vollstreckung eines Urtheils. 284 f. Art. 20, 21, 23, 24. — 306. Art. 87.

V.

Vaganten. s. Confinirte.

Vasallen. Aufhebung der Verordnung vom 29. Juni 1808, die Heirathen der Vasallen betreffend. 337.

Verantwortlichkeit. a) der Unterpfands-Behörden. Im Allgemeinen. 249 ff. Art. 223—238. insbesondere: in Beziehung auf die Verfügungen über den Erlös aus einem verpfändeten Gute. 245. Art. 207. für die Beifügung der Unterschriften im Protokoll, Unterpfands-Buch und Pfandschein. 241. Art. 192. für die Vornahme der Bereinigung des Unterpfands-Wesens. 844. §. 1.

b) der Exekutions-Behörden. 308. Art. 97.

Veränderungen. Eintrag der mit dem Eigenthum verpfändeter Grund-Stücke vorgehenden Veränderungen in die öffentlichen Bücher. 231. Art. 153. — 355. §. 30. Recht des Gläubigers im Falle der Verschlimmerung der Substanz des Unterpfands. 206. Art. 52. Folgen der mit der Substanz eines Unterpfands vorgehenden Veränderungen. 225. Art. 125. — 799. §. 150. Von den Veränderungen im Besitz des Unterpfands und deren Folgen. 826 ff. §. 232 —2,6.

Veräußerung. Ungültigkeit des Neben-Vertrags, wodurch dem Gläubiger das Recht, die Veräußerung des Unterpfands zu bewirken, entzogen werden soll. 216. Art. 91. Erforderniß besonderer Berechtigung für den Verwalter fremden Vermögens zur Veräußerung von Immobilien. 234. Art 168. Verfahren bei der Veräußerung versicherter Forderungen. 244. Art. 202. Verfahren bei der Veräußerung von Unterpfändern. 244 ff. Art. 203—209. — 827. §. 236—242.

Verbesserungs-Kosten. Entschädigungs-Ansprüche des dritten Besitzers wegen Verbesserung der verpfändeten Sache. 223. Art. 119. Ansprüche der Masse wegen der von ihr zu Erhaltung oder Verbesserung der Substanz eines mit dem Absonderungs- oder

Pfand-Rechte behafteten Gegenstandes aufgewendeten Kosten. 262. Art. 5.
Verbrecher. Verzeichniß flüchtiger Verbrecher. 370.
Verdienst-Medaillen. Verleihung der Civil-Verdienst-Medaille. 141. 486 500. s. auch Medaillen.
Verfahren, in Unterpfands-Sachen. 234 ff. Art. 163—222. in Exekutions-Sachen. 305 ff. Art. 84—97.
Verjährung. Ausschließung derselben bei Forderungen, die in das Unterpfands-Buch eingetragen sind. 211. Art. 73. Die nach dem Verkauf eines fremden Guts eintretende Verjährung betreffend. 302. Art. 74.
Verkauf. Personen, welche eine dem obrigkeitlichen Verkauf ausgesetzte Sache nicht kaufen dürfen. 289. Art. 34. Theilnahme des Gläubigers oder des Schuldners an einem solchen Verkauf. 289. Art. 35. Verkauf von beweglichen Vermögensstücken, als Exekutions-Mittel. 290 ff. Art. 37—41. Desgleichen von unbeweglichen Gütern. 295 ff. Art. 49—74. s. auch Kaufpreis.
Verletzung. s. Einreden.
Vermögens-Uebergaben. s. Theilungen.
Verschollene. Sicherheits-Leistung bei der Uebernahme des Vermögens von Verschollenen durch deren Präsumtiv-Erben. 351. §. 13. — 801. § 157.
Verschwender. Verpfändung ihres Vermögens. 797. §. 143.
Versteigerung; — ausgepfändeter beweglicher Vermögens-Stücke. 291. Art. 39—41. obrigkeitlich zu verkaufender liegender Güter. 296 ff. Art. 55—72. s. auch Verkauf.
Vertrag. Erwerbung eines Pfandrechts-Titels durch Vertrag. 198 ff. Art. 16, 18—26. Einfluß einer Vertrags-Erneuerung auf die Unterpfands-Bestellung. 225. Art. 126. Lokation der Forderungen aus Verträgen im Gant. 266. Art. 16. s. Neben-Verträge.
Verwahrung. Eintrag von Verwahrungen in das Unterpfands-Buch. 232. Art. 158—160. Löschung dieser Verwahrungen. 248. Art. 219. 220. Nähere Vorschriften hinsichtlich der Verwahrungen, deren Löschung, und der Gegenverwahrungen. 813 ff. §. 194—231.
Verwalter. Beschränkte Befugniß der Verwalter fremden Vermögens zur Uebernahme von Verbindlichkeiten und zur Verpfändung. 198. Art. 18. namentlich zur Veräußerung unbeweglichen Vermögens. 234. Art. 168. Pfandrechts-Titel für Pflegbefohlene und Stiftungen auf dem Vermögen ihrer Verwalter wegen Forderungen, die von deren Verwaltung herrühren. 200 ff. Art. 27, 37. Lokation eben dieser Forderungen im Gant. 264. Art. 11. Desgleichen der Forderungen der Staatskassen ꝛc. ebendas.
Verwandtschaft. Grund des Ausschlusses von der Theilnahme an Verhandlungen der Unterpfands-Behörde. 758. §. 8.
Verzicht; auf die obrigkeitliche Schätzung des Pfands. 196. Art. 12. auf die weiblichen Rechts-Wohlthaten. 199. Art. 21, 22. auf das Unterpfands-Recht. 224 ff. Art. 123, 128.
Vieh. Angriff desselben bei der Execution. 290. Art. 38.
Vollmacht. Erforderniß derselben bei dem Verfahren in Unterpfandssachen. 234. Art. 166, 167. — 739. §. 9.

Digitized by Google

Vorbehalt; — auf dem Vermögen des Schuldners rücksichtlich der bei der Vereinigung des Unterpfands-Wesens nicht genugsam versicherten Forderungen. 275. Art. 28, 29. — 868 ff. §. 78—92. — 891. §. 152. s. auch **Unterpfand**.

Vormerkung; — von Unterpfands-Rechten. 232 f. Art. 158—160. — 815 ff. §. 198—207. von Pfandrechts-Titeln. 213. Art. 79—81. — 815 ff. §. 198—207, namentlich in streitigen Fällen. 242 f. Art. 195—200. Vormerkung der Pfandrechts-Ansprüche der Ehefrauen. 202. Art. 32. — 818. §. 208. Desgleichen der Kinder. 203. Art. 35. — 818. §. 208. Löschung der Vormerkungen. 248. Art. 219, 220. — 824 f. §. 224—230. Vormerkung von Eigenthums-Rechten. 814. §. 195—197. Desgleichen zur Sicherstellung besonderer Vorzugs-Rechte. 818. §. 209. Desgleichen zur Sicherstellung der Rechte des Eintritts in die Stelle eines befriedigten Gläubigers. 819 f. §. 210—213. Desgleichen hinsichtlich der Rechte der Cessionarien und der Faustpfand-Gläubiger. 820 ff. §. 214—220. Desgleichen hinsichtlich der Einreden des Schuldners. 823. §. 221—223. Von Gegenverwahrungen gegen eine Vormerkung. 825. §. 231.

Vormundschaften. Die Anmeldung der denselben zustehenden Pfand- und Vorzugs-Rechte betreffend. 658.

Vormünder. s. **Pflegbefohlene** und **Verwalter**.

Vorräthe. s. **Natural-Vorräthe**.

Vorzugs-Rechte im Gant. Aufzählung der unbedingten Vorzugs-Rechte der (neuen) ersten Classe. 261. Art. 4. Vorzugs-Rechte der (neuen) dritten und vierten Classe. 264 f. Art. 11—15. Aufrechthaltung der nach der früheren Gesetzgebung erworbenen Vorzugs-Rechte. 271 ff. Art. 12, 13, 19, 20, 22—26. Anmeldung dieser (älteren) Vorzugs-Rechte. 311 ff. §. 6—22. — 386, 387. Behandlung der älteren Vorzugs-Rechte bei der Vereinigung des Unterpfands-Wesens. 873 ff. §. 93—101. — 880 ff. §. 116—121. — 883 ff. §. 126—135.

W.

Waarenlager. Angriff derselben bei der Exekution. 291. Art. 39.

Wahnsinnige. Verpfändung ihres Vermögens. 797. §. 143.

Wasser-Bauwesen. s. **Bauwesen**.

Wasserschaden. s. **Ueberschwemmung**.

Wechsel. Lokation der Wechsel-Forderungen im Gant. 265, Art. 13, 15. Durch das Executions-Gesetz hat das bisher gesetzliche Verfahren in Wechsel-Sachen keine Aenderung erlitten. 285. Art. 24. — 304. Art. 83.

Weg-Inspektions-Bezirke. Eintheilung derselben im Neckar-Kreis. 667.

Weg-Inspektoren. s. **Straßenbau**.

Weiber. s. **Ehefrau** und **Frauens-Personen**.

Wein-Accise. s. **Accise**.

Weinberge. Vorschrift, die Gestattung von Cultur-Veränderungen bei denselben betreffend. 480. Aufmunterung zu zweckmäßiger Behandlung des Weinbaues. 507. III.

Weinlese. Verfügung, die diesjährige Weinlese betreffend. 506.

Wiedereinsetzung — in den vorigen Stand. Dieselbe findet in Unterpfands-Sachen in

der Regel nicht Statt. 215. Art. 89. Desgl. nicht gegen die Versäumung der Anmeldungsfrist. 272. Art. 18. Dieses Rechtsmittel hemmt in der Regel die Exekution nicht. 285. Art. 24.
Wiederlosung. s. Schuldenlosung.
Willens-Verordnung, letzte. Begründung eines Pfandrechts-Titels durch dieselbe. 198. Art. 16, 17. Beweis desselben. 776. § 74.
Wittum. Pfandrechts-Ansprüche der Ehefrauen für das ihnen zugesicherte Wittum. 201. Art. 28. Lokation desselben im Gant des Ehemanns. 264. Art. 11.
Wittwen-Kasse, geistliche. Stand derselben an Martini 1823. 177.

Z.

Zieler. s. Kaufpreis.
Zinsen. Versicherung derselben durch Unterpfänder. 207. Art. 53, 54. — 217. Art. 95. — 221. Art. 113. — 800. §. 156. Desgl. durch Faustpfänder. 257. Art. 255. Lokation der Zinsen im Gant. 266. Art. 16, 18.
Zoll-Wesen. Die Vollziehung einer im §. 24 des Zoll-Gesetzes enthaltenen Bestimmung betreffend. 137.
Zubringen. s. Ehefrau.
Zubringens-Inventare. Vorschriften für die Aufbewahrung derselben von Exemten erster und zweiter Classe in den gerichtlichen Depositorien. 126. Vorschriften für deren Entwerfung aus Anlaß des neuen Pfand-Gesetzes. 201. Art. 29. — 277. Art. 4. — 355. §. 31.
Zugehörungen. Deren Verpfändung. 194. (Pfand-Gesetz) Art. 3, 49, 51, 190. — 774. §. 66—58.

III.

Personen-Register.

Abeille 187. 367.
Abel 15.
v. Abele 328.
Abele 340.
Abraham 53.
Abt 106.
Adam 499.
Ade 511.
Aeckerle 82.
Agricola 510.
Ahles 41.
Aigner 37. 736.
Akerer 85.
Albert 414. 464.
v. Alberti 15. 182.
Alle 15. 147.
Altdörfer 101.
Ammon 486.
Andler 142.
Andrassy 62. 103. 105. (2) 106. 107.
Andrinet 97.
Angele 102.
Ankele 499.
Appenzauser 102.
Arnold 510. 728.
d'Autel 4.
v. Autenrieth 158. (3) 490. (2)
Autenrieth 158. (3) 490. (2) 502.

Baader 665.
v. Bagnato 465.

Baier 33. 98. 106.
Baisch 45.
Baisger 377.
Bakmeister 745.
v. Baldinger 514. 684. 686.
Balkheimer 15.
Banzhaf 520.
Barchet 738.
Bardili 365. 515.
Bareis 49. 52.
Bartelmeß 93.
Barth 4. 516.
Bauder 415. (2)
Bauer 15. 49. 50. 54. 55. 56. 93. (2) 104. 739.
Baumann 35. 340. 393. 499. 660. 728.
Baumbusch 454.
Baumeister 397.
v. Baur 182.
Baur 62. 76. 157. 477. 490. (2) 712.
Bausch 87. 187. 367. 422. 743.
Bayer 54.
Bälz 42.
Bär 74.
Bäuchle 728.
Bäuerle 393. 660.
Bäuerlein 343.
Bechter 430.
Beck 514.
Beckert 89. 375.
Behles 738.
Beier 742.
Beischlag 742.
Beiswenger 377.
Bek 73. 340. 502.
Belz 61. 338.
Bendel 464.
Bender 511. 735.
v. Bengel 154. 155. (2) 486. 487. (2)
Benneder 499. 743.
Benzing 743.
Benzinger 657. 717.
Berg 105. (2)
Berger 486.
Bernhard 70.
Bertsch 74.
v. Besserer 415 (2)
Besserer v. Thalfingen 686.
Betz 454.
Betzler 660. 665.
Beuerlen 100.
Beutelsbacher 41.
Bez 393.
Biber 746.
Bieger 340.
Bienz 696.
Biesinger 46. 329.
Biggel 105.
Bilfinger 144.
Binder 59. 89. 188. 367. 430.
Binswanger 74.
Birk 101.
Birkenmaier 48.
Birker 102.
v. Bischoff 344.
Bischoff 33. 53.
v. Bismark, Graf 684.
v. Bissingen-Nippenburg, Graf 680.
Bissinger 741.
Bitzenauer 454.
Bitzer 146.
Blaicher 187.
Blank 397.
Blaßniz 37.
Bleibel 108. 109.
Bloß 735.
Blöst 739.
Blum 511.
Blumenstok 73.
Blumhard 83.
Bock 139.
Bockshammer 108. 109.
Boger 665.
v. Bohnenberger 159. 491.
Boley 739.
v. Bolley 384.
Bolter 338.
Bommer 83.
Bonhöfer 42.
Bopp 33. 710.
Bosch 16. 340. 454.
Boser 729.
Bosler 87.
Bossert 499.
Bottinger 371.
Böcklen 724.
Böhm 55.
Böhme 371.
Bölz 742. (2)
Brak 454.
Brand 499.
Brauchle 512.
Braun 35. 39. 47. 57. 374. 453.
Brecht 379. 746.
Brehm 59.
Breitenbacher 395.
v. Breitschwerdt 400. 678.

Breitschwerdt 516.
Brenner 87.
Bressand 515.
v. Breuning 678.
Breuning 735.
Breuninger 42.
Brey 106.
Brodbeck 379.
Bronner 379.
Brosamer 52.
Brotbeck 394.
Bröm 110.
Brukenbacher 99.
v. Bruker 329. 510.
Brunner 454.
Bucher 655.
v. Buhl 678.
Bulling 50.
Burger 75.
Burk 735.
Burkhardt 61. 87. 90.
Burr 510.
Butscher 737.
Buttmann 128.
Bux 61.
Buzengeiger 741.
Buzorini 336.
Büchler 177.
v. Bühler 515.
Bühler 78.
v. Bünau 723.
Bürger 58.
Bürkle 96. 744.

Cammerer 181.
Carl 94.
Caspart 328. 744.

Cellarius 654.
Chambon 150.
Christlieb 739.
Clemm 415. (2)
Cleß 164. 515.
Cloos 60.
Collignon 182. 655.
Colomb 379.
v. Constantin 660.
Conz 160. 492. (2)
Cordier 738.
Cotta v. Cottendorf 678. 680.
Currlen 744.
Custor 512.
Cuvier 400.

Dahlemann 746.
Dahm 654.
v. Damas 400.
Danhauser 139.
Dann 343.
v. Dannecker 14.
Dannhauser 144.
Degen 188. 367.
v. Degenfeld-Schomburg-Eybach 693.
Deigentesch 61.
Deigmüller 51.
Dellefant 511.
Deubler 392.
Denninger 81. 91.
Dertinger 735.
Dezel 106.
Diehl 77.
Diem 53. 712.
Diemer 512.
Dieter 99.

v. Dieterich 64.
Dieterich 730. 743.
v. Dietrich 187.
Dietrich 502. 655.
Dietz 43.
Dilger 61. 482.
v. Dillen, Graf 678. 682.
Dinkelaker 736.
Dirlewanger 724.
Dittus 374.
Dollinger 33.
Donner 160. 493. (3)
Dorn 659.
Dorner 98. 511. 516.
Doster 393.
Döring 378.
Dörr 376.
Dreher 393. 454.
Dreifuß 713.
Dreis 21.
Dressel 510.
Dreßler 393.
v. Drey 155. (2) 487. 488.
Duelli 454.
Dursch 659.
Duvernoy 730.
Düchs 515.
Dünger 187. 367.
Dürbeck 371.
Dürr 429.

Eben 745.
Ebensperger 657. 717.
Eberbach 743. 746.
Eberhard 79.
Eberlen 744.
Eck 374.

Edinger 744.
Ege 74. 728.
Eggel 146.
Eggmann 745.
Eggstein 35.
v. Egloffstein 656.
Egner 377.
Ehinger 76. 422.
Ehmer 377.
Ehrle 56. 510.
Ehrlich 92.
Ehrmann 746.
Eidenbenz 453.
Einele 72.
Eisele 434.
Eiselin 83.
Eisenbach 328. 493. 659.
Eisenmann 739.
Ellwanger 414.
Elsäßer 515.
Elser 482.
Elwert 64. 498. 710.
Emer 659.
Emmert 161. 493.
Emminger 375.
Enchelmaier 400.
v. Endres 149.
Engel 464.
Engst 712.
v. Entreß 164.
Entreß v. Fürstenegg 109. (2)
Erath 511.
Ergenzinger 482.
Erhard 104. 373. 397.
Erlanger 101.
Erzinger 740.
v. Eschenmayer 159. 491.
Eßlinger 82.
v. Eyb 654.
Eyth 659.

Failenschmid 58.
Faist 44.
Faßnacht 101. 373.
Faulhaber 181. 502.
Faust 87.
Feeßer 76.
Fehleisen 329. 737.
Feil 512. 728.
Feilmoser 155. (2) 488. (3)
Felder 59.
Fetzer 146.
v. Feuerbach 4.
Feuerbach 515.
Feuerle 365.
Feuerlein 92. (2)
Fichter 87.
Finckh 146. 492.
Findler 62.
Finkbeiner 78.
Finkh 73. 735. 736. 741.
Finsterle 344.
Fischbach 660.
Fischer 72. 81. 145. 338. 421. 499. 715. 739. 745.
Fischinger 340.
Fisel 56.
Flammer 45.
Flatz 744.
v. Fleischmann 328.
Foichtig 655.
Forster 72. (2)
v. Forstner 5. 161. 182. 493. (2) 682.
Forthuber 659. 713.
Föll 40.
Förstel 394.
Förstner 378.
Franz 512.
Frech 168.
Freff 97.
Frei 454.
Freibler 93.
Freisleben 502.
Frenz 95.
Freudenmann 338.
Frey 47. 464. 499. 510. 515.
Freytag 656.
Friderich 106.
Fried 77.
Friedle 52.
Fries 728.
Frik 327. 331. 393. (2)
v. Friker 328. 332.
Friker 98.
Fronmüller 711.
Frost 182.
Frölich 340.
Fuchs 655.
Fuchsberger 665.
Fulda 161. 493. (2)

Gaab 110.
v. Gaisberg-Schöckingen 678.
Gaisser 660.
Gall 512.
Gallus 99. 728.
Ganzenmüller 376.
Gasser 72.
Gaul 15. 19.
Gäbelin 372.

v. Gärtner 158. (4) 490. (3)
Gebhard 81. 82.
Gebhardi 15.
Geier 104.
Geiger 496.
Geißdörfer 82.
v. Gemmingen 415. (2) 660. 723.
v. Gemmingen-Bürg 692.
Gentner 657. 717.
Gerber 740.
Gerbert 397.
Gerster 21. 62.
Geß 454. 499.
Geßwein 83.
Geyer 515.
Gfrörer 712.
Giebel 49.
Giering 46.
Gigaud 366.
Glanz 81. 512.
Gleich 729.
Gleichauf 745.
Glocker 657. 716.
Gloker 454.
Gluns 673.
Glück 515. 729.
Glük 83. 673.
Glükherr 374. 454.
v. Gmelin 158. 159. 490. (2)
Gmelin 53. 159. (2) 491. (2)
Gneuting 373.
Gogel 512.
Gohl 738.
Gold 657. 717.
Gom 464.
Gontard 75.
Göbel 660.
Göhrung 499.
v. Görlitz, Graf 723.
v. Göthe 659.
Götz 74.
Graf 512. 716.
Gramm 510.
Gratianus 672.
Grau 55.
Grausbeck 140.
Gräber 370.
Gränicher 393.
Greis 103. 512.
Griesinger 100. 499.
v. Grimmenstein 512.
v. Gronsfeld 164.
Gros 91. 737. 740.
Groß 375. 711.
Gröner 99.
Grözinger 47.
Gruber 42. 340. 393. 511.
Grund 376.
Grundler 740.
Gscheidle 81.
Gubitz 736.
Gugel 338.
Gundert 367.
Gunzert 125.
Guoth 421. 696.
Gutermann 745.
v. Gültlingen 142.
Günzler 657. 717.
Gütner 55.
Güttinger 40.

Haag 69. 393. 728.
Haaga 393. 728.
Haas 343. 344. 346. 376. 413. 512.
Haberer 393. 740.
Habermaas 126.
Habfast 76.
Hackh 109. (2)
Hafen 511.
Haffenreffer 335.
Hafner 74. 338. 340.
Hahn 340. 743.
Haizmann 46.
Hak 57.
Halbritter 74.
Haller 340.
Halt 375.
Haltenhof 126.
Hammer 146. 515. 724.
Haude 32.
Hardegg 328.
Hartmann 86. 159. 499. 510.
Hartung 75.
Hasel 92.
Hasenauer 336. 498.
Hassold 328.
Haßler 145.
Hauber 90. 672. 730.
Haug 37. 160. 492. 664.
Hauschel 660.
Hauser 33. 85. 737.
Haußer 372.
Haußmann 710.
v. Hayn 64. 716.
Häderle 58.
Häfele 728.
Hähnle 32. 54. 454.
Hämmerle 72. 740.
Hänle 95. (2)

Häring 514. 673.
Härle 59. 338.
Härter 381.
Häußler 126. 660.
Hecker 15.
Hefele 340.
Hegler 498.
v. Heider. 181. 688.
Heigelin 159. (2) 161. 187. 367. 464. 493. 494. (2)
Heiglin 139.
Heim 64.
Heimpel 454.
Heinkel 378.
Heinrich 109. (2) 739.
Heinzmann 182.
Heiß 454.
Helbling 712.
Heller 82.
Hengler 338.
Henkel 340.
Hendler 105.
Henßler 372.
Hepperle 98. 728.
Herbst 155. (2) 160. 487. (2) 492. 512.
v. Herdegen 4. (2)
Herdegen 502.
Herderer 512.
Hering 710.
Hermann 188. 367.
Herrmann 62. 655.
Herwig 746.
Herz 41.
Herzog v. Effingen 497.
Heschel 740.
Heß 18. 145.
Hetsch 187. 367.
Hettenbach 89.
Heyd 728.
Hezel 188. 367. 464. 657. 665. 717.
Hilbrich 340.
Hild 338.
Hiller v. Gärtringen, Freiherr 682.
Hiller 735.
Hintrager 742.
Hirsch 55. 728.
Hirscher 155. (2) 488. (2)
Hirschmann 329.
Hirzel 14.
Hoch 64.
Hochstetter 181. 378. 464. 654. 729. 741.
Hofacker 158. (3) 489. 490. (2)
Hofer 453. 454. 732.
Hofer v. Lobenstein 55. 95. (2)
Hoffmann 39. 338. 344.
Hofgärtner 102.
Hofmann 71. 108. 378. 379. 513. 735.
Hofmeister 108. 109.
Hohbach 344. 414. 415.
v. Hohenlohe-Neuenstein-Kirchberg, Fürst 75. 592. 731.
v. Hohenlohe-Neuenstein-Langenburg, Fürst 3. 75. 414. 623. 731.
v. Hohenlohe-Neuenstein-Oehringen, Fürst 562. 731.
v. Hohenlohe-Waldenburg, Fürst 33. 75.
v. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein-Jaxtberg, Fürst 535. 731.
Hohenstein 340.
Hole 735.
Holl 338. 713. (2)
Holland 729. 740.
vom Holz 146.
Holzinger 108. 109.
Holzschuh 338.
Honig 125.
Hopfenzitz 53.
Horlacher 75.
Horn 415. (2)
Hornberger 47.
Höchstetter 21.
Höh 78.
Höptle 665.
Hördt 710.
Höring 40. 712.
Huberich 713.
Hubmann 745.
Hugger 340.
Huiß 83.
v. Hügel 346.
Hütter 95.

Jakob 338. 515.
v. Jan 394.
Jan 53.
v. Jasmund 73.
Jaumann 394.
Jäger 154. 340. 487. (2) 459. 736.
Jäkh 366.
Idler 736.
Jegglen 745.
Jeitter 157. 493. 655.

Digitized by Google

v. Imthurn 654.
Ingelfinger 90.
Joas 744.
Johler 746.
Joos 56.
Jopp 16.
Josenhans 499.
v. Irmtraut 108.
Isak 83.
Isenbiehl 35.
Jung 77. 392.
Juzi 464.

Kachel 371.
Kaiser 515. 711.
Kapf 159. 491. 742.
Kaplan 97.
Kappis 739.
Kappler 745.
Karl 340.
Karle 52.
Karpf 96.
Katzmaier 514.
v. Kauffmann 429. 497.
Kaufmann 499. 512.
Kaußler 145. 499.
Kautzer 338.
Kayser 82. (2)
Käfer 92.
Käpplinger 514.
v. Kechler 64.
Kees 105. 106.
Keicher 454.
v. Kellenbach 182.
v. Keller 182.
Keller 34. 505.
Kemmich 43.
Kemmler 369.
Kempff 45. 336.
Keppler 56. 76. 514. (2)
Kern 59. 76. 89. 716.
Keßler 127.
Kicherer 66.
Kiderlen 415 (2)
Kienle 99.
Kienzler 84.
Kies 336.
Kiesel 51.
Kiefer 739.
Kimmel 336.
Kinzelbach 736.
Kipp 393.
Kirchgraber 59.
Kirn 86.
Kispert 500.
Kißler 422.
Kitzinger 77. 79.
Klaiber 107. 154. (3) 155. 164. 479. 487. (3)
Kläger 340.
Kleemann 92.
v. Klein 137.
Klein 340. 655.
Kleiner 746.
Kleinknecht 481.
Kleinlogel 746.
Klemm 412.
Klett 108. 109. 343.
Kling 72. 154.
Klinger 454.
v. Klingler 64.
Klink 88.
Klesika 49.
Klotz 338. 657. 717. 738.
Klumpp 741.
Klunzinger 434.
Klüpfel 108. 109.
v. Knapp 654.
Knapp 8. 15. 20. 54. 94. (2) 126. 142. 167. 497. 737.
Knaus 745.
Knecht 736.
Knehr 61.
v. Kniestedt-Schaubeck 433. 692.
Knoll 59.
Knorr 728.
Kober 75.
Koch 34. 87. 373. 374. 515.
Kocher 168.
Kodweis 82.
Kolb 340. 655.
Kopp 510.
Korn 738.
v. Koseritz 344.
Köhler 53. 377. 512.
v. Köllreutter 655.
v. König 327. 680.
v. Königsegg, Gräfin 682.
v. Königsegg-Aulendorf, Graf 106.
Köstlin 4. 344.
Krafft 375.
Krafft v. Dellmensingen 688.
Kraft 49. 59. 393.
Krais 739.
Kratzer 732.
Krauß 16. 52. 53. 413. 499. 514. 657. 717. 722.
Kraz 739.
Krämer 745.
Kräutle 454.

Kreiser 93.
Kreising 393.
Krenkel 38.
Krespach 454.
Kretschmar 145.
Kreuziger 375.
Kucher 74.
Kuen 454.
Kuhn 743.
Kuhnhäuser 338.
Kuhnle 54.
Kunz 340.
Kuonz 340.
Kurz 44. 338. 660.
Kuttler 338.
Kuttner 338. 473.
Kübler 54.
Küchle 454.
Kühner 81. 379.
Künkele 499.
Küßner 370.

Laccorn 430. 742. 745.
de Laferronays 400.
Laib 392. 728.
Laiblen 70. 96.
Laichinger 710.
Landerer 47. 104.
v. Landsberg 59.
v. Lang 502.
Lang 149. 156. (2) 187. 367.
488. (2) 489. 713.
Laub 339. 340.
Laucher 339.
Lauer 16.
Laupp 86.
Lausterer 738.
Lauter 37.
Lazarus 80.
Lechler 499.
Lehmann 100.
v. Lehr 422.
Leipold 87.
Lendner 40.
Lenz 394.
Lerch 88.
v. Lesuire 716.
Letzguß 510.
Leube 158. 490. (2) 499.
v. Leutrum-Ertingen-Nippenburg
686.
Leuze 47. 72.
Leypold 499.
Leyrer 655.
Lieb 62. 374.
Liebermann 660.
Limberger 371.
Lindauer 415. (2)
v. Linden 187. (2) 367. (2) 429.
(2) 498. 515.
Linder 104.
Lindner 452. 655.
Linsenmaier 100.
Linsenmann 64.
Lipp 146. 655.
Lippus 673.
Locher 340. 393.
Lohbauer 146.
Lonkard 654.
Longner 339.
Lorenz 454.
Loriz 454.
Löchle 498.
Löffler 110. 732. 738. 754.
Löhle 454.
Ludwig 464.
Luithlen 737.
Lüpfer 71.
Lutz 739.

Machtholf 514.
Mack 510.
Madlener 104.
Magenau 744.
Mai 70.
Maichel 729.
Maier 42. 59. 95. 97. 372. 375.
392. (3) 393. 454. 656.
728. 729. 736. 737.
Majer 109. (2) 336.
Mak 103.
v. Malblanc 156. 157. 488. (2)
489.
Malblanc 724.
Mammel 746.
Mangold 393. 743.
Mann 376.
Mantz 482.
v. Marchthaler 4. 742.
Marquart 85. 103.
Martin 145. 511.
Martini 413.
Marty 513.
Marx 414.
v. Massenbach 5.
Mast 46.
Mathes 414. 415.
Mattes 513.
v. Matthisson 3.
Mauch 454.
Maurer 40. 481.

v. Mayer 188.
Mayer 36. 367. 394. 414. 499. 511. (2) 516. 695. 736.
v. Mayr 509.
Mayr 513.
Mährlen 653. 654.
Märklin 146. 150. 712.
Mebs 94.
Mekes 454.
Merk 57. 512. 514.
Merkh 514.
Merkle 57.
Mesmer 76.
v. Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Fürst 102. 104.
Metzger 71.
Metzler 142.
Meyding 665.
Meyer 513.
Mezger 146. 367.
Michaelis 156. (2) 157. (2) 489. (4)
Michler 510.
Mießler 510.
Miller 510. 515.
Mock 660.
Mohl 156. (3) 492. 493. 736.
Mohn 339.
Mohr 479.
Mollenkopf 86.
v. Moltke 328. 654.
Morlock 372.
v. Moser 738.
Moser 16. 68. 110. 339. 380. 659.
Mosherr 62.
Mögling 499. 515. 653. 654. 724.
Möhler 155. (2) 488. (2)
Mönch 393. 728.
Mörike 332. 515. 516.
Mößner 36. (2) 373. 427.
Muff 43. 145.
Mulfinger 37.
Mumm 105.
Munz 52.
Mussinger 32.
Mutschler 515.
v. Mülinen 400.
Müller 62. 96. 103. 346. 393. 512. 514. 516. 654. 655. (2) 657. 668.
v. Münch 693.
Münch 155.
v. Münchingen 680.

Nachbauer 340. 512.
Nagel 514.
Nager 56.
Nast 657. 717.
Nau 85.
Navar 379.
Näher 745.
Nefflen 737.
Neher 329. 339.
Neidhart 188. 367. 422. 455.
Nell 100.
Nestel 373.
Neßler 376.
v. Neubronner 688.
Neuffer 515. 665.
Neuschler 5. 16. 516.
Nick 503.
Niclas 716.
Niederhöfer 109 (2)
Niethammer 421. 505. 659. 743.
Nißle 83.
Noll 84.
v. Normann-Ehrenfels, Graf 61. 106. 688.
Nothwang 665.
Nördlinger 45.
Nusser 91.

Obermaier 60.
Ochs 510.
Ohnsorg 511.
Ohrenberger 100.
Omerle 81. (2)
Ort 376.
Ortlieb 511.
Osiander 500. 740.
von der Osten 365.
Ott 39. 58. 64. 339.
Otto 4.
Oehler 500.
Oesterlin 142.
Oetinger 7.
Oettinger 74.

Pahl 366. 486.
v. Palm 3.
v. Palm-Mühlhausen 694.
Palmer 329.
Pautlen 742.
Panzer 695.
Partschefeld 465.
Paulus 514.
v. Perglas 5.
Perlen 82.
Peter 87.
Petermann 339.

Pfaff 188. 109. 415. (2) 738.
Pfau 672.
Pfeffer 513.
Pfeifer 54.
Pfeiffelmann 655.
Pfeilstiker 514.
Pfender 340.
Pfister 500.
Pfitzer 512. 657. 716.
Pflum 371.
v. Pflummern 688.
Pföst 745.
Pfundstein 372.
Philipp 53.
Pläher 86.
v. Plessen 515. (2) 682.
v. Podewils 656.
Poppe 161. 491. 493.
Pöpel 743.
Pressel 4.
Preßel 155. 487.
Preu 736.
Preusser 35.
Prielmaier 746.
Probst 93. 657. 717.
Proß 742.

Raible 339.
Rais 738.
Raiser 79.
Rall 47.
Rampf 413.
Rampold 104.
Rank 91. 511.
Rapp 157. 160. 490.
Rappold 31.
v. Raßler 657. 693. 717.
v. Rau 5.
Rau 95. 500.
Räser 74.
Rechter 52.
Rees 47.
Remshardt 105.
Reichert 743.
Reiching 513.
Reinhardt 47. 516.
Reinhold 393.
Reiniger 54.
Reinöhl 87.
v. Reischach 5. 453.
v. Reischach-Rieth 692.
Reißner 380.
v. Reizenstein 344.
Remler 513.
Renftle 38.
Renner 88. 125. 138.
Renz 142. 143. 514.
Rettenmaier 742.
Rettinger 455.
Reuß 109. (2)
Reyscher 108. 109.
Rhein 414.
Rheinwald 369.
Richter 500.
Riebel 182.
Riecke 108. 109. 158. (4) 490. (4) 729.
Riecker 54. 108. 109. 745.
Riedinger 740.
Rieger 40.
Rieck 659.
Rieß 93.
Rieth 142.
Rigel 516.
Rist 72.
Ritz 94.
Rivinius 87.
Rockenberger 95.
Rogg 393.
Rogge 157. (2) 489. (2)
Rohr 393. 728.
Roller 372.
v. Rom 336.
Romig 453. 668. 725.
Roos 52. 397. 415. (2)
Rosenauer 482.
Rost 42.
Roth 106. 342. 737. 740.
Rothaker 414.
Rothschild 95.
Rotter 393.
v. Röder 344. 415. (2)
Römer 724.
Rösch 61. 97. 146.
Rößler 96. 465.
Rudhard 82.
Rueß 146.
Rund 182.
Ruoff 60. 740. 746.
Rupp 393.
Ruthardt 328. 332.
Rückart 378.
Rümelin 654.

Sachsen-Hildburghausen, Erbprinz von 65.
Sachsenmaier 80.
Sallier 60.
v. Salm-Reifferscheid-Dyk, Fürst 60.
Sandberger 79.

Sartori 103.
Sarwey 430.
Sattler 187. 367. 422. 500.
Sauer 47. 73. 81.
Sauter 104. 513.
Sautter 88.
Sägmüller 101.
Schabell 150. 664.
Schad v. Mittelbiberach 690.
Schad 744.
Schaible 78. 742. (2)
Scharpff 341.
Schaub 102.
Schaul 366.
Schaupp 393.
Schäfer 82. (2) 187. 367. 429. 741.
Schäffer 126. 339. 340. 724.
Schälin 57.
Schäufler 83.
Schedler 4.
Scheerer 39.
Scheiffele 724.
Schelling 4.
Schenk 377. 724.
Scherr 341. 455.
Schert 80.
v. Schertel 680.
Scheu 94.
Scheufele 744.
Scheumann 738.
Scheurlen 157. (2) 489. (3)
Schey 42.
Schickardt 384.
Schierlin 55.
Schik 60. 455.
v. Schiller 743.
Schilling 341.
Schimmele 455.
Schlager 500.
Schlak 740.
Schlehner 741.
Schleicher 8.
Schlenk 74.
Schlenker 44. 393. 728.
Schlienz 736.
Schloz 78.
Schmetzer 146.
v. Schmid 3.
Schmid 47. 48. 51. 82. 84. 99. 103. 154. 155. (3) 164. 339. 341. 373. 377. 393. 429. 486. 487. (3) 672. 673. 738. 745.
Schmidlin 8. 502.
v. Schmidt 64.
Schmidt 7.
Schmitt 341. 511.
Schmunder 36.
Schneckenburger 712.
Schneider 41. 341. 393. 455. 728.
Schnell 737.
Schnirring 393. 728.
Schnitzer 712.
Schoch 370.
Scholder 740.
Scholl 5. 55. 147. 500.
Schongar 500.
v. Schott 421. 657. 716.
Schott 4. 15. 158. 491.
Schott v. Schottenstein 64. 120. 693.
Schöll 328.
Schöninger 434.
Schönhut 79.
Schönthaler 47.
Schönweiler 159. 491.
Schrade 380.
Schrader 156. (2) 488. (2)
Schradi 455.
Schramm 150.
Schreyvogel 70.
Schultheß 380.
Schultheiß 102. 512.
Schumm 95.
Schupp 341.
Schurer 511.
Schuster 108. 109. 146. 512. 744.
Schübler 159. 160. (2) 492. (2)
Schüle 328.
Schüffler 146. 423.
v. Schütz 146.
v. Schütz-Pflummern 680.
Schüz 369. 712.
v. Schwab 4. (2) 384.
Schwab 34.
Schwarz 37. 339. 393. 735.
Schwarzmann 187. 367. 433. 511.
Schwegler 341.
Schweizer 373.
Schweizerbarth 125. 514.
Schwenk 105.
Schwilk 49.
Schwindrazheim 737.
v. Seckendorf 46. 142.
v. Seckendorf-Gutend 693.
Seeger 47. 73. 98. 374. 501. 514. 654.

Digitized by Google

Seible 141.
v. Seidenberger 328.
Seidlinger 377.
Seiferheld 86. 737.
Seiffert 104.
Seiringer 378.
Sekinger 84.
Selig 511.
Setzer 90.
Seubert 422.
v. Seutter 690.
Siber 38.
Sicherer 669.
Siegle 371. 713.
Sigel 82.
Siglen 497.
Sigwart 159. (3) 160. (2) 491. (3)
Silcher 168.
Sinz 511.
Sommer 42. 393. 728.
Sonnenfeld 92.
Sonntag 724.
Sorg 53.
Spahnmann 75.
Spahr 53.
Späth 741. (2)
Speidel 498. 735. 737.
v. Speth 59.
v. Speth-Granheim 501.
Speth 660.
Spleiß 502.
Spohn 103. 511.
v. Sponeck, Graf 682.
Sprandel 80.
Sprenger 126.
Spreter 150.
Spring 514.
Stadelmaier 50.
Stadelmann 664.
Stahl 83.
Staib 515.
Staiger 8. 83. 455.
v. Stain zum Rechtenstein 694.
Standinger 422.
Stapf 473.
Staub 107.
Staudemaier 713.
Staudenmaier 146. 380.
Steck 4. 422. 491. 512.
Stegmaier 48.
Stein 341. 730.
Steinbeis 146.
v. Steinberg 187. 367.
Steiner 511.
Steinhauser 339.
Steinhäußer 92.
Steinheil 415. (2)
Steinhofer 150.
Steinmetz 83.
Stengle 35.
Stephan 75. 96.
v. Sternenfels 498. 501.
v. Stetten 163.
Steudel 4. 154. (2) 155. 160. 384. 487. (3) 492, 515.
Stierlin 109. (2)
Stirm 486.
Stockmaier 514.
Stoll 88.
Stolz 514.
Stotz 372. 739.
Stoz 15.
Stöker 392. 728.
Straßer 76.
Straub 376. 414. 415. 455. 511.
Strauß 15.
Ströbele 339.
Ströhlin 144. 743.
Stuber 59. 455.
Stuft 87.
Stumpe 328.
Stumpfig 93.
v. Stumpp 743.
Stumpp 102.
v. Sturmfeder 502. 693.
Stürmer 432.
Stürzel 393.
v. Succow 654.
Süskind 514.

Tafel 160. (2) 492. (2) 657. 717.
Taris 737.
Teuffel 43.
Thon 14. 657. 717.
Thor 43.
v. Thurn und Taris, Fürst 1.
v. Thurn und Valsassina, Graf 34.
Traub 50. 86. 422.
Tritschler 76.
Trunk 103.

Uhl 48. 339. 341.
v. Ulm-Erbach-Werrenwag 682.
Unfried 516.
Unger 455.
Untersinger 511.
Urner 98.
Uebele 91.
Uebelhör 502.

v. Uexküll, Graf 664. 715.
Valet 454.
v. Varnbüler 668.
v. Varnbüler-Hemmingen 692.
Veil 54.
Vesner 514.
Vetter 337. 379. 516.
Villinger 455.
v. Vischer 680.
Visel 742.
Vogel 80. 81. 93. 192. 516.
Vogt 60. 339.
Voigt 89.
Volk 106.
Vollmer 96. (2) 339. 473. 511.
Volz 87. 102. 712.
Votteler 61.
Vögele 77.
Völter 95. 741.
Vöth 736.
Vötsch 393.

Wacker 56. 374.
Wagenmann 422. 735.
Waggershauser 665.
Wagner v Frommenhausen 682.
Wagner 32. 47. 511.
Wahl 54. 339.
Wahler 374.
Walker 514.
v. Walter 182.
Walter 73. 328. 339.
v Walther 187.
Walz 44. 84. 87. 107. 339. 711.
Wanner 427.
v. Wächter 680.
Wächter 156. (4) 157. 160. 488. (2) 489. 492.
v. Weber 157. 489. 493.
Weber 50. 52. 81. 92. 158. (2) 339. 365. 366. 490. (2) 502. 511.
Weberruß 61.
v. Wechmar 657. 717.
Weidlich 415. (2)
Weigel 146.
Weiger 511. 512.
Weigle 736.
Weihenmaier 743.
Weil 59. 713.
v. Weiler 692.
Weiler 103.
Weisenstein 500.
Weisser 4. 375.
Weiß 341. 511. 512. 660. 713.
Weitbrecht 163.
Welde 76.
v. Welden 64. 104.
Weldi 59.
Welk 55.
Welling 374.
v. Welser 690.
Welte 341. 373.
Wendelstein 512.
Wengert 51.
Wenz 513.
Werfer 511.
Werner 145.
Werner v. Kreit 690.
Weser 393.
Weyßer 712.
Widenmann 7. 160. 161. 164. 492. 494.
v. Wider 334.
Widmann 379. 509. 515. 738.
Wiedemann 339.
v Wiederhold 684.
Wiedersheim 744.
Wieland 512.
Wiesenfath 85.
Wiest 188. 367. 430. 733.
Wild 80. 739.
Wildt 369.
v. Willmaar 509.
Winker 516.
Winter 341. 737. 741. (2)
Winterholer 43.
Wirsching 422.
Wirth 505. 512.
Wittich 739. 744.
Wocher 145.
Wolf 32. 33. 71. 655. 737.
Wolff 44. 664.
Wolfsdorff 501.
v. Wölkern 690.
v. Wöllwarth 5.
v. Wöllwarth-Essingen-Lauterburg 744. 693.
Wörner 73. 660.
Wucherer 45.
Wullen 182.
Wunderlich 735. 742.
Wurm 154. (2) 155. 454. 486. 487. (3)
Wurst 455.
Wünsch 188.
Prinz Paul von Württemberg 73.
Graf Alexander von Württemberg 139.

Digitized by Google

Württemberger 188. 367.
Wüst 38.

Zaiser 657. 716.
Zeifang 101.
Zeller 414. 511. 512. 660. 664. 665.
Zennek 126.
v. Zeppelin, Graf 515. 684.
v. Zeppelin 344.
Zett 341.
Zibold 83.
v. Ziegesar 668.
Ziegler 94. 481.
Zieher 339.
Zimmerer 102.
Zimmerle 513.
Zimmermann 42. 93.
Zinkstein 377.
Zinner 15.
Zipperlen 669.
Zirkler 371.
Zirn 728.
v. Zischwitz 654.
v. Zobel 94.
Zugermaier 94.
Zum Tobel 721.

IV.

Ort-Register.

Aalen 664.
Adolzfurth 96.
Allmendingen 464.
Altensteig 520.
Altheim 106.
Altkrautheim 167.

Baisingen 472. 655.
Balingen 753.
Bartenstein 150. 188. 394.
Bächlingen 126.
Beilstein 64.
Benzenzimmern 16.
Besigheim 4. 673. 729.
Biberach 33. 400. 473.
Binsdorf 422.
Blaubeuern 106.
Bodelshausen 46.
Bodnegg 452. 502.
Böblingen 429.
Brackenheim 42. 381.
Bretkheim 368. 430.
Brezfeld 81.
Buchau 64. 187. 724. (2)
Bühl 46.
Bühlerthann 504.

Cleversulzbach 181. 192. 369.
Crailsheim 30. 366. 724.

Dettingen 46. 336. 382. 429.
Dinkelsbühl 92. 94.
Dischingen 394.
Dornstetten 724. (2)
Drakenstein 365.
Dürrenzimmern 660.
Dürrwangen 107.

Ebersthal 34.
Effringen 520. 672.
Ehingen 455. 655. (2)
Ehningen 341. 421. 655.
Ellwangen 53. 396. 453. 464. 655. 664. 753.
Emerfelden 140.
Emmingen 177.
Engeratshofen 150.
Engstlatt 192. 369.
Ergenzingen 46.
Ernsbach 16.
Erpfingen 107.
Eschelbach 126.
Eschenau 329.
Eßlingen 369. 396. 422. 434. 654.
Ettenhausen 329.

Fleinheim 505.
Flochberg 472. 655.
Freudenbach 430.
Freudenthal 481. 482.
Friderichshafen 510.
Friderichshall 81.
Friederichsthal 396.
Frommenhausen 343.

Digitized by Google

Gaildorf 96. 332. 422.
Gattnau 414.
Gebenweiler 96.
Gebratshofen 464.
Geifertshofen 414.
Geißlingen 126. 464. 482. 501. 502.
Gerabronn 4. 126. 482.
Gmünd 15. 22. 29. 147. 162. 173. 369. 453. 655. 662.
Goldbach 328.
Goßheim 504. 672.
Gotteszell 343.
Göffingen 187.
Göppingen 21.
Granheim 656.
Groß-Süßen 333. 421. 696.
Güglingen 328. 396. 434.

Haigerloch 64.
Hailtingen 139.
Haisterkirch 464.
Hall 14. 333. 365. 414. 422. 496. 653. 724.
Heidenheim 412. 501. 753.
Heilbronn 15. 673.
Heiligkreuzthal 397. 400. 412. 5 2.
Hemmendorf 34.
Hengen 672.
Herrenalb 724. (2)
Herrenberg 4. 14. 328. 382. 422. 429.
Herrenthierbach 394.
Herrenzimmern 669.
Herrlingen 105.
Heslach 414.
Heubach 148. 335.
Hirrlingen 655.
Hirschau 504. 673.
Hofen 722.
Hohen-Asperg 150. 180. 382. 422. 673.
Hohenberg 342. 396. 482.
Hohenheim 655. 660.
Hohenstaufen 336. 451. 505.
Hohentingen 656.
Hohentwiel 432. 715.
Horb 46.
Höpfigheim 453. 472. 665.

Jesingen 20. 150.
Jugelfingen 366. 502.
Jßny 413.
Justingen 422. 661. 732.

Kaisersbach 34.
Kappel 333. 413.
Kerkingen 397.
Kesselfeld 33.
Kiebingen 46.
Kirchberg. 754.
Kirchheim 16.
Klingenstein 105.
Knittlingen 722.
Kochendorf 81.
Kornwestheim 419. 464.
Königsbronn 120. 181.
Künzelsau 15. 17. 52. 344. 430. 724.

Langenbrand 654.
Lauchheim 93.
Lauffen 481.
Leutkirch 21. 724.
Lichtel 670.
Lorch 64. 421.
Löwenstein 498.
Ludwigsburg 15. 342. 345.
Lutzhausen 722.

Mainhard 329.
Marbach 15. 329.
Mariaberg 328.
Mehrstetten 107.
Melchingen 140.
Mengen 368. 422.
Mergentheim 94. 139. 144. 472. 655. (2)
Michelbach 16.
Minderspach 177.
Moshausen 414. 732.
Mönchsberg 125. 138. 421.
Mössingen 46.
Mühlen am Neckar 150.
Mühlhausen 496. 664. 665.
Mühlhausen an der Enz 464.
Münsingen 107. 148. 328.
Münster 16. 464.

Nagold 177. 333. 414.
Neapel 732.
Neckarsulm 430. 672. 673.
Neckarthailfingen 420. 464.
Nehren 174. 336.
Neipperg 498.
Nenningen 394. 482.
Neresheim 328. 332. 336. 422. 465. 653.
Neuenhaus 673.
Neuenstadt 452. 664.

Digitized by Google

Neufra 422.
Neuhausen 661.
Neukirch 732.
Niederstetten 16. 55.

Oberndorf 125. 429.
Oberroth 96.
Oberstadion 336.
Obersietten 21. 180. 343.
Oberurbach 365. 670.
Ochsenhausen 74. 103. 400. 715.
Ofterdingen 46.
Ohnastetten 64. 174. 336.
Oppenweiler 421. 505.
Oßtelsheim 107.
Oßweil 192. 397.
Ottenhausen 655.
Oehringen 16. 366.

Peterzell 660.
Pfedelbach 53.
Pfrondorf 177.

Ravensburg 505. 508. 753.
Renningen 472. 655.
Reussen 64.
Reutlingen 35.
Riedlingen 21. 106. 397. 422. 504. 673. 695. (2)
Rißdissen 126.
Rosenfeld 126.
Roßfeld 730.
Roßwag 420. 655.
Rottenburg 46. 669. 673.
Rottweil 655. 672. 730.
Röthenbach 164. 464.

Salach 696.
Saulgau 192. 413. 509.
Schafhausen 150. 365.

Scheer 336. (2)
Schorndorf 138. 328. 422.
Schönbronn 520. 672.
Schrozberg 167.
Schussenried 715.
Schützingen 148. 328.
Seebronn 46.
Seekirch 64. 329.
Seibranz 498.
Simmozheim 125.
Sindelborf 34.
Sondelfingen 503. 672.
Spaichingen 14. 724. (2)
Spraitbach 496. 665.
Stammheim 722.
Steinheim 126.
Stetten 413.
Stuttgart 15. 29. 76. 139. 164. (2) 343. 344. 368. 422. 429. 753.
Sulz 15. (3)
Sulzbach am Kocher 64.

Tettnang 334. 414.
Thailfingen 150. 368. 414. 664.
Thummlingen 183. 369.
Thüngenthal 420. 482.
Treffelhausen 394.
Trichtingen 428. 672.
Truchtelfingen 184. 365.
Tuttlingen 343. 664.
Tübingen 328. 422. 427. 654. 716.

Uigendorf 724.
Ulm 653. 695.
Unterböbingen 661.
Unter-Essendorf 329.
Untergriesheim 451. 502.

Untergriesingen 336.
Unterhambach 126. 329.
Unter-Jesingen 162. 413.
Unterriffingen 394.
Unterwaldhausen 464.
Utzmemmingen 665.

Vaihingen 12. 107.

Wachbach 139.
Waiblingen 422. 427. 464. 505. 676.
Waldburg 164.
Waldenburg 422.
Waldsee 104. 346. 397. 422. 497.
Walxheim 328.
Wangen 344. 473.
Wasseralfingen 163.
Weil die Stadt 661. 724.
Weiler 716.
Weingarten 342. 661.
Weissenau 102.
Welzheim 422.
Wessingen 328.
Westernhausen 139. 192. 368. 434.
Wiblingen 15. 429.
Wiesensteig 334. 473. 502. (2)
Wilhelms-Glück 669.
Wilhelmshall 15.
Winnenden 481.
Wittendorf 174. 413.
Wolfenhausen 46.
Wolpertschwende 184. 365.
Wurmlingen 665.
Wurzach 464.

Zainingen 654.
Zeil 414.

Berichtigungen und Druckfehler, welche auf den Jahrgang 1825 des Regierungs-Blatts sich beziehen, sind angezeigt in den Nummern 2 und 5 von 1825, und in der Nummer 1 von 1826.

Digitized by Google